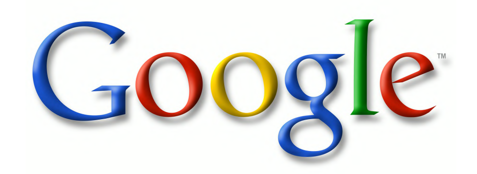
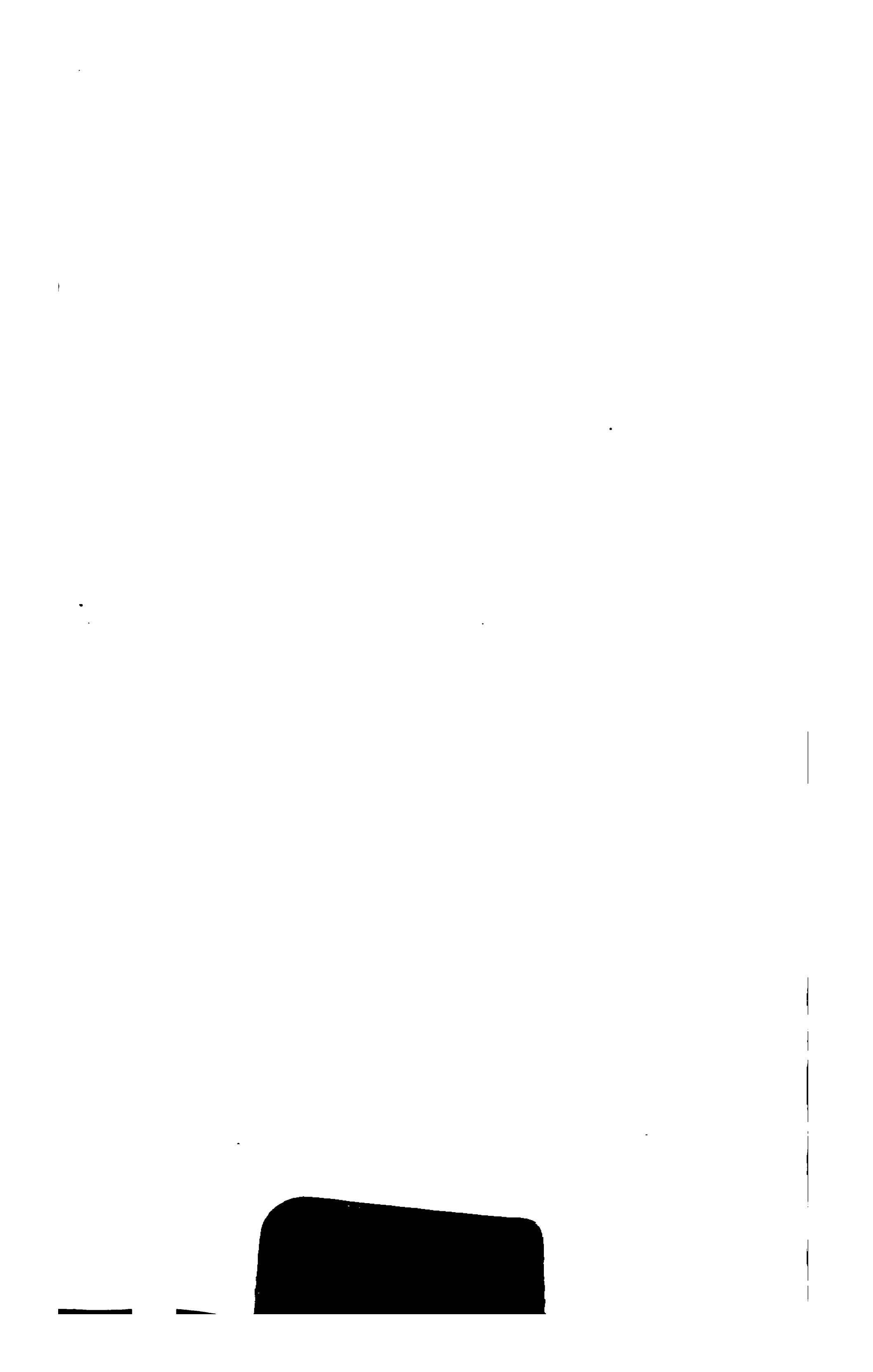
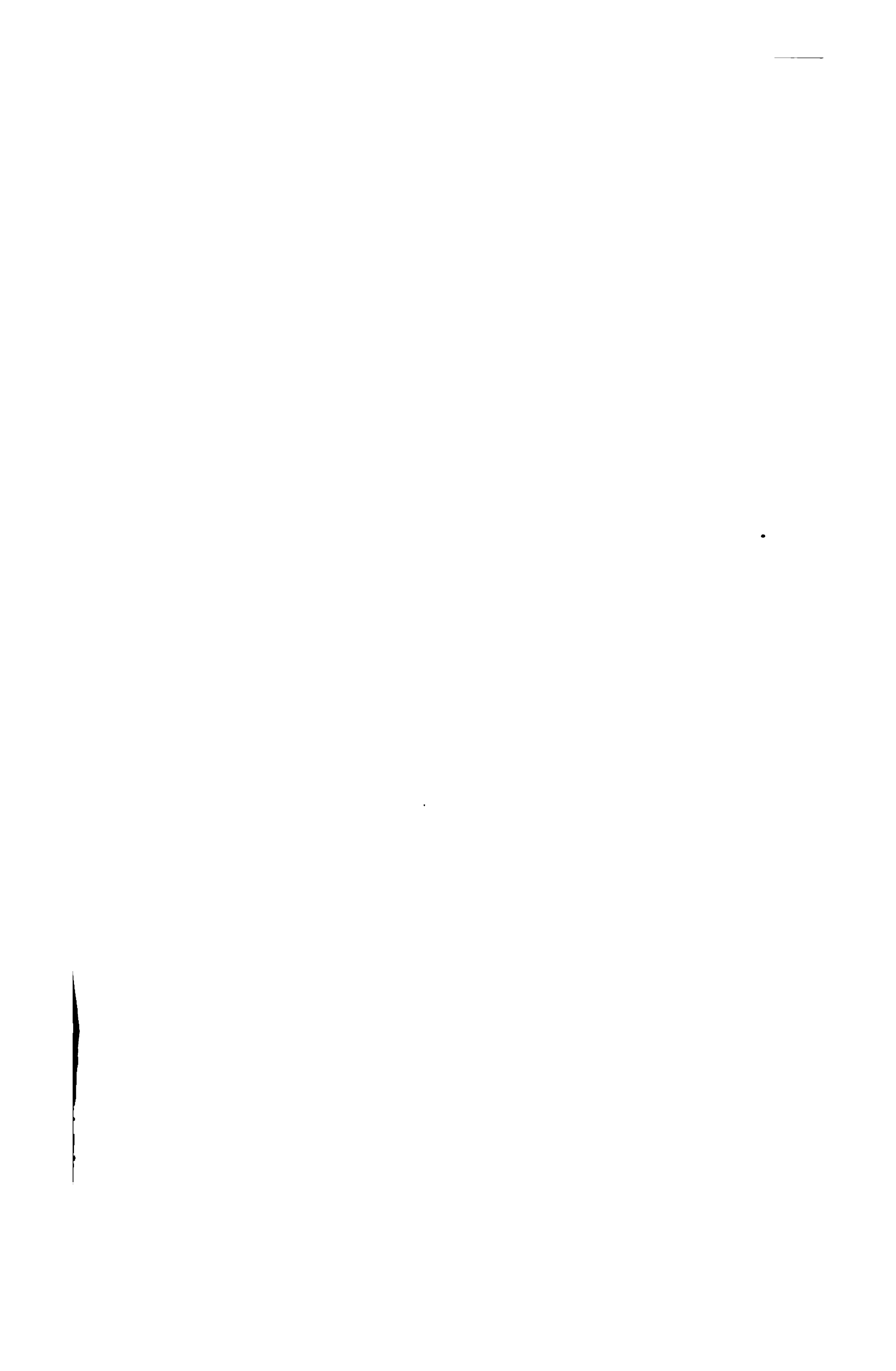












Zeitschrift
für die gesamte
Staatswissenschaft

In Verbindung mit

Dr G. Hanssen, Dr J. A. R. v. Helferich, Dr W. Roscher, Dr F. v. Ha
Prof. in Göttingen Prof. in München Prof. in Leipzig in Stuttga

Dr Adolph Wagner
Prof. in Berlin

herausgegeben

von

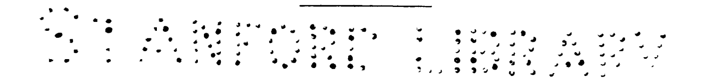
Prof. Dr K. V. Fricker in Leipzig, Dr A. E. F. Schäffle in Stuttgar

und

Prof. Dr G. v. Schönberg
in Tübingen.

Vierundvierzigster Band.

Jahrgang 1888.



Tübingen, 1888.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Druck von H. Laupp jr. in Tübingen.

Inhalt des vierundvierzigsten Bandes.

Jahrgang 1888.

I. Abhandlungen.

II. Miszellen.

III. Uebersicht über die Verträge, Gesetze und Verordnungen des Jahres 1887.

IV. Litteratur.

V. Eingesendete Schriften.

I. Abhandlungen.

Die antiken Quellen der Staatslehre Machiavelli's.

Von Dr. G. Ellinger.

I.

Die Hauptprinzipien der Staatslehre Machiavelli's.

An die Spitze seiner Discorsi (I. 2) stellt *Machiavelli* eine Untersuchung allgemeiner Natur, die sich mit der Einteilung der Verfassungen, der Entstehung der sittlichen Begriffe und dem Uebergang der Verfassungen in einander beschäftigt. Dieselbe ist, wie man schon früh bemerkt [1]), im wesentlichen aus dem sechsten Buch des *Polybius* entnommen und zwar zum Teil wörtlich entlehnt, zum Teil freier nachgebildet. Das letztere Verfahren hat *Machiavelli* am Anfang seiner Erörte-

1) Diese Thatsache ist zuerst bemerkt von *Fabricius*, Bibliotheca Graeca, Hamburg 1718—28, Bd. II, S. 757. *Triantafallis* hat in seinem Buch: Nicolò Machiavelli e gli scrittori greci, Venezia 1875, S. 9—21, das Stück des *Polybius* und die Stelle aus den Discorsi neben einander gestellt. Er ist aber durchaus nicht vollständig, da er gänzlich übersehen hat, dass *Machiavelli* auch das vierte, zehnte und elfte Kapitel des sechsten Buches von *Polybius* benützt hat. Weiter hat er keinen Versuch gemacht, das Verhältnis *Machiavelli's* zu diesem Stück des *Polybius* im einzelnen genauer zu bestimmen, so dass meine obigen Bemerkungen als die erste eingehende Untersuchung dieses Gegenstandes gelten können. — Die Discorsi und den Principe citiere ich nach der Ausgabe: Il Principe e discorsi sopra la prima deca di Tito Livio di Niccolò Machiavelli. Terza impressione. Firenze, Successori Le Monnier. 1880.

rung gegenüber den Ausführungen des *Polybius* über die Einteilung der Verfassungen eingehalten. Bei der sodann folgenden Schilderung des Kreislaufs der Verfassungen schliesst er sich genau an *Polybius* an, während er am Schluss seiner Untersuchung wiederum die seiner Vorlage entlehnten Gedanken in freierer Weise ausführt.

Polybius [1]) polemisiert gegen die gewöhnliche Einteilung der Verfassungen in Monarchie, Aristokratie und Demokratie. Der Inhalt seiner Polemik ist in der Kürze der folgende: die drei genannten Verfassungen sind nicht die einzigen, denn nicht jede Alleinherrschaft ist eine Monarchie, ebensowenig wie jede Herrschaft Weniger eine Aristokratie und jede Volksregierung eine Demokratie ist. Es müssen daher sechs Arten von Verfassungen unterschieden werden, zunächst die drei eben genannten, sodann drei andre, die mit jenen verwandt sind, nämlich die Tyrannis, die Oligarchie und die Ochlokratie. Um zu zeigen, wie diese Verfassungen in einander übergehen, skizziert *Polybius* kurz seine Theorie vom Kreislauf der Verfassungen, die er später breit ausführt. Zunächst erwächst auf naturgemässe Weise das Königtum, dieses artet in der Folge zur Tyrannis aus; nach Beseitigung der letzteren entsteht die Aristokratie, die wiederum ausartet und zur Oligarchie wird, auf die gleiche Weise schreitet die Demokratie, die durch den Sturz der Oligarchie emporkommt, schliesslich zur Ochlokratie fort. — *Machiavelli* hat dieses Kapitel seiner Quelle sehr frei benützt. Er bemerkt, man nehme gewöhnlich drei Verfassungen an, nämlich Monarchie, Aristokratie und Demokratie; nach einer andren Einteilung habe man indess sechs Verfassungen zu unterscheiden, von denen drei sehr schlecht, drei andre zwar an sich gut, aber so leicht zu verderben seien, dass auch sie gefährlich würden. Die guten seien die drei oben genannten, die schlechten drei andre, welche aus jenen entstünden und ihnen so ähnlich wären, dass der Uebergang von dem einen Zustand in den andern sich mit der grössten Leichtigkeit vollzöge: so werde die Monarchie zur Tyrannis,

1) *Polybius*, VI, 3; 5—4; 11.

die Regierung der Optimaten zur Herrschaft Weniger und die Volksherrschaft zur Zügellosigkeit [1]).

Polybius behandelt sodann [2]) die ersten Anfänge der staatlichen Gemeinschaft. Er sucht auch hier einen gesetzmässigen Vorgang wahrscheinlich zu machen, indem er annimmt, dass nach massenhaften Verheerungen des Menschengeschlechts durch pestartige Krankheiten, Ueberschwemmungen und Misswachs die Menschen wieder von vorn anfangen müssten und die Anfänge der Staatenbildung sich dann regelmässig wieder in der gleichen Art vollzögen. *Machiavelli* lässt diesen Exkurs vorläufig beiseite, nicht ohne indessen daraus, wie wir sehen werden, Anregung zu schöpfen, und redet nur von einem einmaligen Urzustande, indem er das, was *Polybius* im fünften Kapitel ziemlich breit ausführt, kurz zusammenfasst, dass nämlich die Menschen wegen der Hilfsbedürftigkeit der Natur sich zusammenthaten und den Wehrhaftesten und Stärksten zu ihrem Haupt machten.

1) Für die bei *Machiavelli* sich unmittelbar anschliessenden Worte: I. 2, S. 92. Talmente che, se uno ordinatore di repubblica ordina in una città uno di quelli trestati, ve lo ordina per poco tempo; perchè nessuno rimedio può farvi, a far che non sdruccioli nel suo contrario, per la similitudine che ha in questo caso la virtù ed il vizio — findet sich eine direkte Anregung nicht bei *Polybius*, der in den drei letzten Paragraphen des vierten Kapitels bereits das Problem der gemischten Verfassung andeutet. Dagegen sind für die ganzen Erörterungen des *Machiavelli* über die Einteilung der Verfassungen wahrscheinlich noch die Bemerkungen vorbildlich gewesen, die *Polybius* später cap. X, 2—5 macht. Ἐκεῖνος γὰρ (sc. *Lycurgus*), ἕκαστα τῶν προειρημένων συννοήσας ἀναγκαίως καὶ φυσικῶς ἐπιτελούμενα, καὶ συλλογισάμενος, ὅτι πᾶν εἶδος πολιτείας ἁπλοῦν καὶ κατὰ μίαν συνεστηκὸς δύναμιν, ἐπισφαλὲς γίγνεται, διὰ τὸ ταχέως εἰς τὴν οἰκείαν καὶ φύσει παρεπομένην ἐκτρέπεσθαι κακίαν. καθάπερ γὰρ σιδήρῳ μὲν ἰός, ξύλοις δὲ θρίπες καὶ τερηδόνες συμφυεῖς εἰσιλῦμαι, δι' ὧν κἂν πάσας τὰς ἔξωθεν διαφύγωσι βλάβας, ὑπ' αὐτῶν φθείρονται τῶν συγγενομένων. τὸν αὐτὸν τρόπον καὶ τῶν πολιτειῶν συγγίγνεται κατὰ φύσιν ἑκάστῃ καὶ παρέπεταί τις κακία· βασιλείᾳ μὲν ὁ μοναρχικὸς λεγόμενος τρόπος, ἀριστοκρατίᾳ δὲ ὁ τῆς ὀλιγαρχίας, δημοκρατίᾳ δὲ ὁ θηριώδης καὶ χειροκρατικός· εἰς οὓς οὐχ οἷόν τε μὴ οὐ πάντα τὰ προειρημένα σὺν χρόνῳ ποιεῖσθαι τὰς μεταστάσεις κατὰ τὸν ἄρτι λόγον.

2) Nach einigen Bemerkungen über den Unterschied seines Philosophierens und der politischen Theorieen der Philosophen, VI, 5; 1—3, welche *Machiavelli* natürlich nicht benützen konnte.

Von hier aus findet *Polybius* den Uebergang zu der Frage nach der Entstehung der sittlichen Begriffe und er verfolgt den Ursprung der letzteren in drei Stadien, in der Familie, in der Gesellschaft und im Staat. Erwies ein Kind sich undankbar gegen seine Eltern, so erregte dies überall Abscheu, da Jeder an die Zukunft dachte und erwog, dass ihm das Gleiche geschehen könne. Die gleichen Motive veranlassten auch das Missfallen, welches der Handlungsweise eines Menschen zuteil wurde, der seinem Wohlthäter, anstatt ihm den verdienten Dank abzustatten, etwa gar zu schaden versuchte. Aus demselben Grunde empfing der, welcher Allen in der Gefahr vorauskämpfte und den Angriffen der stärksten Tiere entgegentrat, von der Menge Zeichen der Liebe und Ehrfurcht, während derjenige, der auf die entgegengesetzte Weise wie dieser handelte, Verachtung und Abneigung erfuhr. So entstehen nach *Polybius* durch die Rücksicht der Menschen auf ihren Vorteil und die Furcht vor Schaden in der menschlichen Seele die Vorstellungen des Guten und Bösen. Der Unterschied dieser beiden sittlichen Begriffe kommt zum Bewusstsein und die Idee der Gerechtigkeit entsteht [1]. — *Machiavelli* hat auch hier sich seiner Quelle gegenüber sehr selbständig verhalten. Zunächst behält er von den Beispielen, an denen *Polybius* die Entstehung der sittlichen Begriffe darthut, nur das mittlere bei. Zeigte ein Mensch gegen seinen Wohlthäter sich undankbar, so fühlte jedermann Unwillen, weil er fürchtete, dass ihm das Gleiche zustossen könne. Und knüpft *Polybius* unmittelbar an diese Fälle den Ursprung der ethischen Vorstellungen an, so stellt *Machiavelli* noch ein Mittelglied auf. Die Menschen nämlich, sobald sie jemanden sich gegen seinen Wohlthäter undankbar betragen sehen, fürchten für sich das Gleiche und um dieses Uebel zu vermeiden, schaffen sie Gesetze und setzen Strafen gegen diejenigen fest, welche die Gesetze übertreten. Erst durch das Gesetz entsteht nach *Machiavelli* der Begriff des Sittlichen und Guten als verschieden von dem Bösen und Schlechten und die Idee der Gerechtigkeit. — Es ist bezeich-

1) VI, 6; 1—9.

nend, dass *Machiavelli* in dieser Theorie sich an *Polybius* anschliesst, ja dass er ihn noch überbietet, trotzdem ihm sicher andre Theorieen über die Entstehung von Recht und Gesetz bekannt waren, z. B. die *Cicero's*. Aber wenn *Cicero* das Gesetz als etwas apriorisches betrachtet, das nicht erst anfängt Gesetz zu sein, wenn es geschrieben, sondern das von allem Anfang da war und zugleich mit dem göttlichen Geist entstanden ist, wenn er als den rechten Vernunftwillen des höchsten Jupiters, als die nach Massgabe der ursprünglichen Natur ausgesprochene Wahl des Gerechten und Ungerechten bezeichnet [1]) —, so konnte das *Machiavelli* unmöglich zugeben. Glaubt er doch, dass alle Menschen schlecht sind und die Bosheit ihres Herzens jedesmal in Ausübung bringen, wo sie ungehindert Gelegenheit dazu haben [2]) — infolgedessen hält er das Gesetz nicht für etwas dem Menschen ursprünglich Eingepflanztes, sondern für die Befriedigung eines erst durch das Zusammenleben der Menschen hervortretenden Bedürfnisses, hervorgerufen durch die Furcht des Menschen vor Verletzung und durch die Rücksicht auf seinen Vorteil. Und erst durch das Gesetz entstehen nach *Machiavelli* in der menschlichen Seele die übrigen sittlichen Begriffe [3]).

1) De legibus II, 4 f. erat enim ratio profecta a rerum natura et ad recte faciendum impellens, et a delicto avocans: quae non tum denique incipit lex esse, cum scripta est, sed tum cum orta est. Orta autem simul est, cum mente divina. quam ob rem lex vera, atque princeps, apta ad jubendum et ad vetandum, ratio est recta summi Jovis.... 5. Ergo est lex, justorum injustorumque distinctio, ad illam antiquissimam, et rerum omnium principem expressa naturam, ad quem leges hominum diriguntur, quae supplicio improbos afficiunt, defendunt ac tuentur bonos.

2) Discorsi I, 3, S. 96: . . . tutti gli uomini essere cattivi, e che li abbino sempre ad usare la malignità dello animo loro, qualunche volta ne abbino libera occasione.

3) Auf diesen Voraussetzungen beruhen die Worte Disc. I, 3: la qual cosa fa testimonianza a quello che di sopra ho detto, che gli uomini non operano mai nulla bene, se non per necessità; ma dove la elezione abbonda, e che vi si può usare licenzia, si riempie subito ogni cosa di confusione e di discordine. Però si dice che la fame e la povertà fa gli uomini industriosi, e le leggi gli fanno buoni. Neben einem guten Kriegswesen betrachtet *Machiavelli* daher die Gesetze als die Haupt-

Unmittelbar an diese Erörterungen schliesst sich bei *Polybius* und *Machiavelli* die Theorie des Kreislaufs der Verfassungen an. *Polybius* will, indem er die genialen Anregungen des *Aristoteles* [1]) fortzubilden versucht, ein Gesetz für die Entwicklung der Verfassungsformen aufstellen, das freilich so wie er es formuliert, grosse Bedenken erregt, und dessen schwache Seiten auch *Machiavelli*, wie wir sehen werden, nicht entgangen sind. Bei der Schilderung des Kreislaufs selbst schliesst sich *Machiavelli* durchweg genau und zwar meist wörtlich an *Polybius* an [2]). Die Grundzüge dieser Darstellung sind folgende: Nachdem der Begriff der Gerechtigkeit entstanden, wählt man nicht mehr zum Fürsten den Kühnsten, sondern den Einsichtigsten und Gerechtesten. Als man aber zur Erbfolge überging, entarteten die Nachfolger und wurden Tyrannen. So dass sich die Besten und Angesehensten, welche dieses gewaltsame Regiment nicht mehr ertragen konnten, wider den Fürsten verschworen und ihn stürzten, worauf das Volk ihnen gehorchte. — Und so lange sich die unmittelbare Erinnerung an die Tyrannei des Fürsten wach erhielt, blieb diese Regierung wohl rein und gesetzesliebend, aber als die Söhne den Vätern nachfolgten, begann auch hier die Entartung, so dass sich die Menge schliesslich gegen die Machthaber erhob und sie stürzte. Nun setzte man die Volksherr-

---

grundlage des Staates (Principe, c. XII, S. 36: I principali fondamenti che abbino tutti gli stati, cosi nuovi come vecchi o misti, sono le buone leggi e le buone armi), ähnlich wie *Polybius* Sitten und Gesetze als die beiden Prinzipien bezeichnet, durch welche der Staat erhalten wird. VI, 47; 1: Ἐγὼ γάρ οἶμαι, δύο ἀρχὰς εἶναι πάσης πολιτείας, δι' ὧν αἱρετὰς ἤ φευκτὰς συμβαίνει γίγνεσθαι τάς τε δυνάμεις αὐτῶν καὶ τὰς συστάσεις· αὗται δ' εἰσὶν ἔθη καὶ νόμοι.

1) Politik, ed. *Susemihl*, III, 10; 7 und 8.

2) Die Aenderungen, die *Machiavelli* vorgenommen, sind in den meisten Fällen nur formeller Natur. Charakteristisch ist es, wie *Machiavelli* die folgende Stelle des *Polybius* umbildet: VI, 7; 8: Ἐφ' οἷς μὲν φθόνου γενομένου καὶ προσκοπῆς, ἐφ' οἷς δὲ μίσους ἐκκαιομένου καὶ δυσμενικῆς ὀργῆς, ἐγένετο μὲν ἐκ τῆς βασιλείας τυραννίς. Discorsi I, 2, S. 92: in modo che, cominciando il principe ad essere odiato, e per tale odio a temere, e passando tosto dal timore all' offese, ne nasceva presto una tirannide. Vgl. S. 11, Anm. 1.

schaft ein, die sich ebenfalls eine Zeitlang rein erhielt, bis sie zur Anarchie ausartete, so dass man aus eigenem Antriebe oder auf den Rat irgend eines weisen Mannes zur Fürstenherrschaft sich wandte, von wo man dann Stufe für Stufe wieder zur Anarchie zurückkehrte.

Von hier aus wendet sich *Polybius* unmittelbar zu der spartanischen Verfassung [1]), um an ihr sein Ideal einer gemischten Verfassung zu demonstrieren. Auch hierin war er nicht originell; berichtet uns doch *Aristoteles*, wie man schon zu seiner Zeit das Problem der gemischten Verfassung erwogen und Sparta als diejenige Verfassung bezeichnet habe, in welcher alle drei Verfassungsformen: Monarchie, Aristokratie und Demokratie vertreten seien [2]). *Polybius* meint, Lykurg habe die Gefahren einer einseitigen Verfassung erkannt und seinen Staat deshalb so gebildet, dass alle drei Verfassungsformen daran Teil hätten, so dass kein Teil desselben in die ihm verwandte fehlerhafte Form ausarten könne, sondern einer durch den andern beschränkt werde, das Königtum durch das Volk und das Volk durch die Geronten. — *Machiavelli* wiederholt den wesentlichen Inhalt der Ausführungen des *Polybius*, indem er das, was seine Vorlage von Lykurg sagt, zunächst im Allgemeinen auf die weisen Gesetzgeber anwendet. Diese, meint er, hätten in der Erkenntnis, dass jede einseitige Verfassung leicht in die ihr verwandte und fehlerhafte Form ausarte, eine solche Verfassung gewählt, in welcher alle drei Verfassungsformen enthalten seien, so dass in einer Stadt Monarchie, Aristokratie und Volksherrschaft bestehe und jeder Teil durch den andern bewacht werde [3]).

---

1) VI, 10; vgl. oben S. 2, Anm. 1.

2) *Aristoteles*, Politik, ed. *Susemihl*, II, 3; 9 f.: ἔνιοι μὲν οὖν λέγουσιν ὡς δεῖ τὴν ἀρίστην πολιτείαν ἐξ ἁπασῶν τῶν πολιτειῶν μεμιγμένην, διὸ καὶ τὴν τῶν Λακεδαιμονίων ἐπαινοῦσιν· εἶναι γὰρ αὐτὴν οἱ μὲν ἐξ ὀλιγαρχίας καὶ μοναρχίας καὶ δημοκρατίας φασίν, λέγοντες τὴν μὲν βασιλείαν μοναρχίαν, τὴν δὲ τῶν γερόντων ἀρχὴν ὀλιγαρχίαν, δημοκρατεῖσθαι δὲ κατὰ τὴν ἐφόρων ἀρχὴν διὰ τὸ ἐκ τοῦ δήμου εἶναι τοὺς ἐφόρους· οἱ δὲ τὴν μὲν ἐφορείαν εἶναι τυραννίδα δημοκρατεῖσθαι δὲ κατά τε τὰ συσσίτια καὶ τὸν ἄλλον βίον τὸν καθ' ἡμέραν.

3) Discorsi I, 2, S. 94: Talchè, avendo quelli che prudentemente ordinano leggi, conosciuto questo diffetto, fuggendo ciascuno di questi

Erst dann führt er als Beispiel den Lykurg an: dieser habe dadurch, dass er in seiner Verfassung den Königen, den Vornehmen und dem Volk ihren Anteil gab, einen Staat geschaffen, der länger als achthundert Jahre bestanden habe [1]). Wenn *Machiavelli* dann auf die athenische Verfassung hinweist und aus der Beschaffenheit derselben die Kurzlebigkeit des athenischen Staates der langen Dauer *Sparta's* gegenüber herleitet [2]) — so findet sich ein direktes Vorbild dafür nicht bei *Polybius*, man müsste denn annehmen, dass die bei *Polybius* später (allerdings noch in demselben Buche) sich findenden Erörterungen über die athenische Verfassung [3]) *Machiavelli* die Anregung zu diesem Exkurs gegeben hätten, was aber wohl nicht wahrscheinlich ist.

Polybius überträgt nun seine Schema der gemischten Verfassung auch auf das römische Staatswesen, in welchem nach seiner Auffassung die monarchische Gewalt durch die Konsuln, die Aristokratie durch den Senat und die Demokratie durch die Machtstellung des Volkes vertreten war [4]). Auch hierin

---

modi per se stesso, n' elessero uno che participasse di tutti, giudicandolo più fermo e più stabile; perchè l'uno guarda l'altro, sendo in una medesima città il Principato, li Ottimati ed il Governo Popolare.

1) Discorsi I, 2, S. 94: (Licurgo) il quale ordinò in modo le sue leggi in Sparta, che . . . fece uno stato, che durò più che ottocento anni, con somma laude sua, e quiete di quella città. *Polybius* VI, 10; 11: Τοιγαροῦν οὕτω συστησάμενος, πλεῖστον, ὧν ἡμεῖς ἴσμεν, χρόνον διεφύλαξε τοῖς Λακεδαιμονίοις τὴν ἐλευθερίαν.

2) Discorsi a. a. O: Al contrario intervenne a Solone, il quale ordinò le leggi in Atene; che per ordinarvi solo lo stato popolare, lo fece di sì breve vita; che avanti morisse vi vide nata la tirannide di Pisistrato: e benchè dipoi anni quaranta ne fussero cacciati gli suoi eredi, e ritornasse Atene in libertà, perchè la riprese lo stato popolare, secondo gli ordini di Solone; non lo tenne più che cento anni, ancora che per mantenerlo facesse molte constituzioni, per le quali si reprimeva la insolenzia de' grandi e la licenzia dell' universale, le quali non furon da Solone considerate: nientedimeno, perchè la non le mescolò con la potenzia del Principato e con quella delli Ottimati, visse Atene, a rispetto di Sparta, brevissimo tempo.

3) *Polybius* VI, 43 und 44.

4) *Polybius* VI, 11; 4 ff.: Ἦν μὲν δὴ τρία μέρη τὰ κρατοῦντα τῆς πολιτείας, ἅπερ εἶπα πρότερον, ἅπαντα· οὕτω δὲ πάντα κατὰ μέρος ἴσως καὶ

schliesst sich *Machiavelli* an seine Vorlage an. Er verknüpft aber seine Beurteilung der römischen Verfassung genauer mit der Betrachtung des Kreislaufs der Verfassungen als *Polybius*. Er meint nämlich, auch bei den Römern habe jener Uebergang von der Monarchie zur Oligarchie und von dieser zur Demokratie stattgefunden, aber man sei so klug gewesen, die Verfassungsform, von der man in die andre überging, nicht völlig aufzugeben, sondern etwas von ihr in die neue hinüberzuretten [1]). Wenn *Machiavelli* zuvor bemerkt, Rom habe zwar keinen Lykurg gehabt, der es so geordnet, dass es lange Zeit in Freiheit habe leben können, sondern die Stelle eines solchen Gesetzgebers sei hier durch die aus den Kämpfen zwischen Senat und Volk sich ergebenden Verhältnisse vertreten worden, so ist er wiederum von *Polybius* beeinflusst worden, welcher vor der Erörterung der römischen Verfassung äussert, nicht auf dem Wege des Nachdenkens wie Lykurg, sondern durch viele Zwistigkeiten und Kämpfe hätten die Römer sich ihre vortreffliche Verfassung errungen [2]).

πρεπόντως συνετέτακτο καὶ διῳκεῖτο διὰ τούτων, ὥστε μηδένα ποτ' ἂν εἰπεῖν δύνασθαι βεβαίως, μηδὲ τῶν ἐγχωρίων, πότερα ἀριστοκρατικὸν τὸ πολίτευμα σύμπαν, ἢ δημοκρατικόν, ἢ μοναρχικὸν καὶ τοῦτ' εἰκὸς ἦν πάσχειν. Ὅτε μὲν γὰρ εἰς τὴν τῶν ὑπάτων ἀτενίσαιμεν ἐξουσίαν, τελείως μοναρχικὸν ἐφαίνετ' εἶναι καὶ βασιλικόν· ὅτε δὲ εἰς τὴν τῆς συγκλήτου, πάλιν ἀριστοκρατικόν. Καὶ μὴν εἰ τὴν τῶν πολλῶν ἐξουσίαν θεωροίη τις, ἐδόκει σαφῶς εἶναι δημοκρατικόν.

1) Discorsi I, 2, S. 95: E tanto li fu favorevole la fortuna, che benchè si passasse dal governo de' Re e delli Ottimati al Popolo, per quelli medesimi gradi e per quelle medesime cagioni che di sopra si sono discorse; nondimeno non si tolse mai, per dare autorità alli Ottimati, tutta l'autorità alle qualità regie; nè si diminui l'autorità in tutto alli Ottimati, per darla al Popolo; ma rimanendo mista, fece una repubblica perfetta.

2) *Polybius* VI, 11, 1 ff.; Ἐκεῖνος μὲν οὖν (sc. Lycurgus) λόγῳ τινὶ προϊδόμενος, πόθεν ἕκαστα, καὶ πῶς πέφυκε συμβαίνειν ἀβλαβῶς συνεστήσατο τὴν προειρημένην πολιτείαν. Ῥωμαῖοι δὲ τὸ μὲν τέλος ταὐτὸ πεποίηνται τῆς ἐν τῇ πατρίδι καταστάσεως· οὐ μὴν διὰ λόγου, διὰ δὲ πολλῶν ἀγώνων καὶ πραγμάτων, ἐξ αὐτῆς ἀεὶ τῆς ἐν ταῖς περιπετείαις ἐπιγνώσεως αἱρούμενοι τὸ βέλτιον, οὕτως ἦλθον ἐπὶ ταὐτὸ μὲν Λυκούργῳ τέλος, κάλλιστον δὲ σύστημα τῶν καθ' ἡμᾶς πολιτειῶν. Discorsi a. a. O. S. 94 f.: Ma vegniamo a Roma; la quale nonostante che non avesse uno Licurgo che la ordinasse in modo, nel principio, che la potesse vivere lungo tempore libera, non-

Die Vorstellung von dem immer wieder stattfindenden Kreislauf, in welchem die Verfassungen sich regelmässig bewegen, wie sie *Machiavelli* sich aus *Polybius* aneignete, beruht im letzten Grunde auf einer andern Ansicht, welche er ebenfalls aus dem Altertum schöpfte. *Machiavelli* ist nämlich überzeugt, dass in der Geschichte dieselben Ereignisse sich immer wiederholen, dass alles, was geschieht, in gleicher oder ähnlicher Weise schon geschehen ist. Alle Dinge in der Welt haben stets eine eigentümliche Aehnlichkeit mit den vergangenen und wer die gegenwärtigen und die vergangenen Ereignisse betrachtet, erkennt leicht, dass in allen Städten und bei allen Völkern dieselben Wünsche und Bestrebungen herrschen und immer geherrscht haben [1]). Diese Aehnlichkeit der vergangenen Dinge mit den gegenwärtigen ist daraus zu erklären, dass sie von Menschen betrieben wurden, welche immer dieselben Leidenschaften besitzen und besassen und daher auch notwendig immer denselben Erfolg haben müssen [2]). In der Ueberzeugung von der Wiederkehr aller Ereignisse und der Gesetzmässigkeit des Geschehenden sucht daher *Machiavelli* die einzelnen Stadien, in denen das Staatsleben verläuft und nach seiner Ansicht immer verlaufen wird, genau festzustellen. So präzisiert er bei der Erörterung der Geschichte Coriolan's die einzelnen Stadien der Republik: wäre Coriolan in dem Aufruhr erschlagen worden, so würden daraus Verletzungen einzelner gegen einzelne entstanden sein, Verletzung aber erzeugt Furcht, Furcht sucht Verteidigung, zur Verteidigung erwirbt man sich Anhänger, von den Anhängern kommen die Parteien in den Städten und von den Parteien ihr Untergang [3]). Auf dieselben Bestimmungen kommt er gleich darauf noch einmal zurück [4]). Und

dimeno furon tanti gli accidenti che in quella nacquero, per la disunione che era intra la Plebe ed il Senato, che quello che non aveva fatto uno ordinatore, lo fece il caso.

1) Discorsi I, 39, S. 171.

2) Ebend. III, 43, S. 410. Vgl. I, 11, S. 120: perchè gli uomini, come nella Prefazione nostra si disse, vissero e morirono sempre con un medesimo ordine.

3) Ebend. 1, 7, S. 107.

4) Ebend. I, 8, S. 110: Del che ne nasceva che da ogni parte ne

ebenso sucht er die Stadien zu bestimmen, in welchen die Monarchie zur Tyrannis fortschreitet, sowie die einzelnen Stadien zu präzisieren, in welchen sich der Uebergang von der Republik zur Monarchie vollzieht[1]). — Ohne Zweifel kannte nun *Machiavelli* die Erwägung, welche *Plutarch* am Eingange seines Sertorius über die Wiederkehr derselben Ereignisse angestellt hat. *Plutarch* lässt es zwar dahingestellt, ob eine solche Wiederkehr aus dem Zufall oder aus der Gesetzmässigkeit zu erklären sei, aber indem er jeder Ansicht einige begründende Worte hinzufügt, führt auch er schon das Argument an, welches wir bei *Machiavelli* wiederfinden, dass nämlich vielen Geschehnissen die gleichen Ursachen zu Grunde liegen [2]). Wenn

---

surgeva odio: donde si veniva divisione; dalle divisione alle sette; dalle sette alla rovina.

1) Ebend. I, 40, S. 176: E quando un popolo si conduce a far questo errore di dare riputazione ad uno perchè batta quelli che egli ha in odio, e che quello una sia savio, sempre interverrà che diventerà tiranno di quellà città. Perchè egli attenderà, insieme con il favore del popolo, a spegnere la nobilità; e non si volterà mai alla oppressione del popolo, se non quando ei l'arà spenta; nel qual tempo connosciutosi il popolo essere servo, non abbi dove rifuggire. Questo modo hanno tenuto tutti coloro che hanno fondato tirannidi in le repubbliche. Vgl. Discorsi I, 46, S. 183 f. — Die Art und Weise, in der *Machiavelli* die einzelnen Stadien des Staatslebens präzisiert, ist übrigens offenbar durch Herodot beeinflusst; vgl. die S. 10 Anm. 3 u. 4 citierten Stellen und Discorsi I, 2 (vgl oben S. 6, Anm. 2): in modo che, cominciando il principe ad essere odiato, e per tale odio a temere, e passando tosto dall' timore all offesse, ne nasceva presto una tirannide, mit *Herodot* III, 82: αὐτὸς γὰρ ἕκαστος βουλόμενος κορυφαῖος εἶναι γνώμησί τε νικᾶν ἐς ἔχθεα μεγάλα ἀλλήλαισι ἀπικνέονται, ἐκ τῶν στάσεις ἐγγίνονται, ἐκ δὲ τῶν στασίων φόνος, ἐκ δὲ τοῦ φόνου ἀπέβη ἐς μονναρχίην. Dass *Machiavelli* den Herodot gekannt hat, wird dadurch bewiesen, dass er sich zweimal direkt auf Stellen des Herodot bezieht, allerdings ohne Herodot selbst zu nennen, Disc. II, 12, S. 246 beruft er sich auf Herodot I, 207 (Rat des Krösus an Cyrus vor dem Angriff auf Tomyris) und Disc. III, 6, S. 326 auf Herodot III, 71 (Verschwörung der persischen Edeln gegen die Magier). Die oben erwähnten Worte stehen zu der letzteren, von *Machiavelli* selbst citierten, Stelle in unmittelbarer Beziehung.

2) *Sertorius* c. I (Plutarchi vitae inter se comparatae, ed. *Imm. Becker*, Bd. III, S. 72): Θαυμαστὸν τὸν μὲν ἴσως οὐκ οὐκ ἔστιν, ἐν ἀπείρῳ τῷ χρόνῳ τῆς τύχης ἄλλοτε ἄλλως ῥεούσης, ἐπὶ ταῦτα συμπτώματα πολλάκις

nun aber diese Erörterungen *Machiavelli* auch zum Nachdenken über diesen Gegenstand angeregt haben mögen, so war es doch wohl nicht *Plutarch*, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach *Thukydides*, aus welchem *Machiavelli* die wesentlichen Grundzüge seiner Ansicht entlehnt hat. Denn auch *Thukydides* ist fest überzeugt von einer gesetzmässigen Wiederkehr der Begebenheiten; als den Zweck seines Buches gibt er selbst an, er gedenke dem etwas Nützliches zu bieten, der sowohl die Vergangenheit als diejenigen Dinge erforschen wolle, die sich nach dem Lauf der menschlichen Dinge einst in gleicher oder ähnlicher Weise ereignen würden [1]. Und wie *Machiavelli* [2]) sieht auch *Thukydides* den Grund der Wiederkehr der gleichen Ereignisse darin, dass die menschliche Natur sich immer gleich bleibt. So lange dies geschieht, werden auch dieselben Ereignisse eintreten, nur bald heftiger, bald milder, je nachdem sie durch den Zufall modifiziert werden [3]).

Sind es also die vergangenen Dinge, aus denen man die

καταφέρεσθαι τὸ αὐτόματον· εἴτε γὰρ οὐκ ἔστι τῶν ὑποκειμένων ὡρισμένον τὸ πλῆθος, ἄφθονον ἔχει τῆς τῶν ἀποτελουμένων ὁμοιότητος χορηγὸν ἡ τύχη τὴν τῆς ὕλης εὐπορίαν· εἴτ᾽ ἐκ τινῶν ὡρισμένων ἀριθμῷ συμπλέκεται τὰ πράγματα πολλάκις ἀνάγκη, ταῦτα γίνεσθαι διὰ τῶν αὐτῶν περαινόμενα.

1) *Thucydides*, ed. *Becker*, I, 22: ὅσοι δὲ βουλήσονται τῶν τε γενομένων τὸ σαφὲς σκοπεῖν καὶ τῶν μελλόντων ποτὲ αὖθις κατὰ τὸ ἀνθρώπειον τοιούτων καὶ παραπλησίων ἔσεσθαι, ὠφέλιμα κρίνειν αὐτὰ ἀρκούντως ἕξει.

2) Discorsi III, 43, S. 410.

3) *Thucydides* III, 82: καὶ ἐπέπεσε πολλὰ καὶ χαλεπὰ κατὰ στάσιν ταῖς πόλεσι, γιγνόμενα μὲν καὶ ἀεὶ ἐσόμενα ἕως ἂν ἡ αὐτὴ φύσις ἀνθρώπων ᾖ, μᾶλλον δὲ καὶ ἡσυχαίτερα καὶ τοῖς εἴδεσι διηλλαγμένα, ὡς ἂν ἕκασται αἱ μεταβολαὶ τῶν ξυντυχιῶν ἐφιστῶνται. Wenn *Machiavelli*, Disc. I, 39 sagt, dass es für den, der die vergangenen Dinge mit Sorgfalt untersuche, ein Leichtes sei, die zukünftigen Dinge in jedem Staate vorherzusehen, so vgl. man, was *Thucydides* I, 138 von Themistokles sagt: οἰκείᾳ γὰρ ξυνέσει, καὶ οὔτε προμαθὼν ἐς αὐτὴν οὐδὲν οὔτ᾽ ἐπιμαθών, τῶν τε παραχρῆμα δι᾽ ἐλαχίστης βουλῆς κράτιστος γνώμων καὶ τῶν μελλόντων ἐπὶ πλεῖστον τοῦ γενησομένου ἄριστος εἰκαστής . . . τό τε ἄμεινον ἢ χεῖρον ἐν τῷ ἀφανεῖ ἔτι προεώρα μάλιστα. Da *Triantafallis* nachgewiesen hat, dass *Machiavelli* in der Vita di Castruccio Castracani den Diogenes Laertius benützt hat, so sei eine Stelle aus dem Leben des Chilon von Diogenes Laertius wenigstens angeführt (*Diogenes Laertius*, ed. *Kraus*, S. 45): καὶ ἔφασκε (sc. Chilon) περὶ τοῦ μέλλοντος λογισμῷ καταληπτὴν εἶναι ἀνδρὸς ἀρετήν.

zukünftigen berechnen kann, so ergibt sich für den Staatsmann die unumgängliche Aufgabe, sich mit der Vergangenheit so genau als möglich vertraut zu machen [1]). Deshalb dringt *Machiavelli* auf das Studium der Geschichte [2]) und beklagt es, dass sich bei der Einrichtung der Republiken, der Erhaltung der Staaten, der Regierung der Königreiche, der Anordnung des Heerwesens und der Führung des Krieges, beim Rechtsprechen über die Unterthanen und der Erweiterung der Herrschaft weder ein Fürst noch eine Republik, weder ein Feldherr noch ein Bürger finde, der auf die Lehren der Alten zurückginge [3]). Es ist der immer wiederkehrende Vorwurf, den *Machiavelli* seinen Zeitgenossen macht, dass sie es, wenn sie über grosse Dinge zu entscheiden haben, unterlassen, zu erforschen, wie sich die benommen haben, welche in alter Zeit über solche Fälle zu urteilen hatten [4]). Denn für den, welcher die vergangenen Ereignisse mit Sorgfalt untersucht, ist es ein Leichtes die zukünftigen in jedem Staate vorherzusehen und die Mittel dagegen zu ergreifen, welche von den Alten angewandt worden, oder, wenn er keine angewandt findet, der Aehnlichkeit der Ereignisse gemäss neue auszudenken [5]). Und wie

---

1) Disc. III, 43, S. 410: Sogliono dire gli uomini prudenti, e non a caso nè immeritamente, che chi vuol veder quello che ha ad essere, consideri quello che è stato.

2) Auch der Fürst soll »leggere le istorie, ed in quelle considerare le azioni degli uomini eccellenti. Principe XIV, S. 45. Einen ganz ähnlichen Rat erteilt Isokrates dem Nikokles von Salamis (πρὸς Νικοκλέα, Isocratis orationes, ed. *Benseler*, 1856, Bd. I, S. 21): ὅτι ἂν ἀκριβῶσαι βουληθῇς ὧν ἐπίστασθαι προσήκει τοῖς βασιλεῖς ἐμπειρίᾳ μέτιθε καὶ φιλοσοφίᾳ. τὸ μὲν γὰρ φιλοσοφεῖν τὰς ὁδούς σοι δείξει, τὸ δ' ἐπ' αὐτῶν τῶν ἔργων γυμνάζεσθαι δύνασθαί σε χρῆσθαι τοῖς πράγμασι ποιήσει. Θεώρει τὰ γιγνόμενα καὶ τὰ συμπίπτοντα καὶ τοῖς ἰδιώταις καὶ τοῖς τυράννοις ἀπ' αὐτῶν. ἂν γὰρ τὰ παρεληλυθότα μνημονεύῃς, ἄμεινον περὶ τῶν μελλόντων βουλεύσει. Die Beeinflussung *Machiavelli's* durch die Rede an Nikokles ergibt sich aus der von *Triantafallis* (Nicolò Machiavelli e gli scrittori greci, S. 22 f.) nachgewiesenen Thatsache, dass nämlich *Machiavelli* die Widmungsepistel des Principe an Lorenzo Medici den ersten Zeilen dieser Rede nachgebildet hat.

3) Disc. I, Vorrede, S. 86.

4) Disc. II, 4, S. 232.

5) Disc. I, 39, S. 172. Daselbst auch der bemerkenswerte Zusatz:

Thukydides seine Geschichte will *Machiavelli* seine Discorsi zu dem Zweck schreiben, dass die, welche diese seine Untersuchungen lesen, den Nutzen daraus ziehen können, um dessen willen, wie er ausdrücklich sagt, man sich um die Kenntnis der Geschichte bemühen soll [1]). Auch für diese Theorieen hatte *Machiavelli* direkte Vorbilder an den antiken Schriftstellern. *Polybius* z. B. weiss sich bei der doktrinären und reflektierenden Art, die diesem Geschichtsschreiber eigen ist, mit Betrachtungen über seine Wissenschaft nicht genug zu thun und er erörtert ihren Nutzen nach denselben Gesichtspunkten wie *Machiavelli*, so dass die Annahme einer direkten Beeinflussung nicht abzuweisen ist. Gleich im Eingang seines Werkes kommt er auf den Nutzen der Geschichte zu sprechen und betont wie *Machiavelli*, die Geschichte biete die sicherste Vorübung für die öffentliche Thätigkeit [2]). Ebenso vergleicht er später die Geschichte mit der Tragödie und bemerkt, in der Tragödie nehme das Ergreifende die erste Stelle ein, in der Geschichte aber das Wahre wegen des Nutzens, den der lernbegierige Leser daraus ziehen solle [3]). Und in einem eigenen Kapitel hat er dann noch einmal ausführlich den Nutzen der Geschichte erörtert: Niemand könne im staatlichen Leben etwas unternehmen, wenn er nicht Kenntnis der vergangenen Ereignisse habe; denn aus den gegenwärtigen Verhältnissen

---

Ma perchè queste considerazioni sono neglette, o non intese da chi legge; o se le sono intese, non sono conosciute da chi governa; ne seguita che sempre sono i medesimi scandali in ogni tempo. Noch schärfer wird derselbe Gedanke in der in der vorigen Anmerkung citierten Stelle ausgedrückt: E, come nel fine di questa materia si dirà, tanti ordini osservati da Roma, così pertinenti alle cose di dentro come a quelle di fuora, non sono ne' presenti nostri tempi non solamente imitati, ma non n'è tenuto alcuno conto; giudicandoli alcuni non veri, alcuni impossibili, alcuni non a proposito ed inutili; *tanto che standoci con questa ignoranza, siamo preda di qualunque ha voluto correre questa provincia.*

1) Disc. I, Vorrede, S. 87.

2) *Polybius* I, 1; 2.

3) *Polybius* II, 56, 12: Ἐπειδήπερ ἐν ἐκείνοις μὲν ἡγεῖται τὸ πιθανόν, κἂν ᾖ ψεῦδος, διὰ τὴν ἀπάτην τῶν θεωμένων· ἐν δὲ τούτοις τἀληθές, *διὰ τὴν ὠφέλειαν τῶν φιλαμαθούντων.* Disc. S. 87: ... quella utilità per la quale si debbe ricercare la cognizione della istoria.

seien die Gesinnungen des einzelnen schwer zu erkennen, wogegen die vergangenen Dinge, da sie sich aus den Thatsachen selbst prüfen liessen, die Grundsätze und Gesinnungen eines jeden offenbarten [1]). — Auch *Diodor* urteilt ähnlich über das Studium der Geschichte und da er in einzelnen Punkten mit *Machiavelli*'s Argumenten zusammentrifft und wir Benützung *Diodor*'s durch *Machiavelli* auch sonst nachweisen können,

1) *Polybius* III, 31. Man kann beobachten, wie *Machiavelli* im einzelnen von *Polybius* beeinflusst wird. Wenn *Machiavelli* z. B. sagt, Disc. III, 30, S. 387: E veramente, non senza cagione gli istorici buoni, com' è questo nostro, mettono particolarmente e distintamente certi casi, acciocchè i posteri imparino come gli abbino in simili accidenti a difendersi, so vgl. man *Polybius* I, 35; 6 ff.; Ἐγὼ δὲ τούτων ἐπεμνήσθην, χάριν τῆς τῶν ἐντυγχανόντων τοῖς ὑπομνήμασι διορθώσεως. Δυοῖν γὰρ ὄντων τρόπων πᾶσιν ἀνθρώποις τῆς ἐπὶ τὸ βέλτιον μεταθέσεως· τοῦ δὲ διὰ τῶν ἰδίων συμπτωμάτων, καὶ τοῦ διὰ τῶν ἀλλωτρίων ἐναργέστερον μὲν εἶναι συμβαίνει τὸν διὰ τῶν οἰκείων περιπετειῶν, ἀβλαβέστερον δὲ τὸν διὰ τῶν ἀλλοτρίων. Διὸ τὸν μὲν οὐδέποθ' ἑκουσίως αἱρετέον, ἐπεὶ μετὰ μεγάλων πόνων καὶ κινδύνων ποιεῖ τὴν διόρθωσιν· τὸν δὲ ἀεὶ θηρευτέον, ἐπεὶ χωρὶς βλάβης ἐστὶ συνιδεῖν ἐν αὐτῷ τὸ βέλτιον. Ἐξ ὧν συνιδόντι καλλίστην παιδείαν ἡγητέον πρὸς ἀληθινὸν βίον τὴν ἐκ τῆς πραγματικῆς ἱστορίας περιγιγνομένην ἐμπειρίαν. Μόνη γὰρ αὕτη χωρὶς βλάβης ἐπὶ παντὸς καιροῦ καὶ περιστάσεως, κριτὰς ἀληθινοὺς ἀποτελεῖ τοῦ βελτίονος. — Der Einfluss des *Polybius* auf *Machiavelli* zeigt sich auch bei Einzelheiten, bei denen man am allerwenigsten an ein Anlehnen an fremde Vorbilder denken möchte, Disc. III, 43 erzählt *Machiavelli* von dem Bündnis, das die Florentiner mit dem deutschen Kaiser geschlossen, welcher für eine zweimalige bedeutende Geldzahlung der Florentiner ihren Krieg gegen die Visconti zu führen versprochen, aber nach der ersten Zahlung nach Hause zurückkehrte, ohne irgend etwas ausgerichtet zu haben. Dazu bemerkt *Machiavelli* S. 411: In modo che, se Firenze non fusse stata o constretta dalla necessità o vinta dalla passione, *ed avesse letti e conosciuti gli antichi costumi de' barbari, non sarebbe stata nè questa nè molte altre volte ingannata da loro*; essendo loro stati sempre a un modo ed avendo in ogni parte e con ognuno usati i medesimi termini. Dazu vergleiche man *Polybius* II, 35; 5 f.: ὑπολαμβάνοντες οἰκεῖον ἱστορίας ὑπάρχειν, τὰ τοιαῦτα ἐπεισόδια τῆς τύχης εἰς μνήμην ἄγειν καὶ παράδοσιν τοῖς ἐπιγενομένοις· ἵνα μή, τελέως οἱ μεθ' ἡμᾶς ἀνεννόητοι τῶν τοιούτων ὑπάρχοντες, ἐκπλήττωνται τὰς αἰφνιδίους καὶ παραλόγους τῶν βαρβάρων ἐφόδους· ἀλλ', ἐπὶ ποσὸν ἐν τῷ λαμβάνοντες, ὡς ὀλιγοχρόνιόν ἐστι καὶ εὔφθαρτον τὸ φῦλον αὐτῶν, ὑπομένωσι, καὶ πάσας ἐξελέγχωσι τὰς σφιτέρας ἐλπίδας πρότερον, ἢ παραχωρῆσαι τινὸς τῶν ἀναγκαίων.

sind wir wohl zu der Annahme berechtigt, dass auch hier eine direkte Beeinflussung stattgefunden hat. *Diodor* erklärt, dass es für alle Umstände nichts Nützlicheres zu lernen gebe, als Geschichte. Denn durch sie gewinnen jüngere die Klugheit des Alters und Aeltere eine Bereicherung ihrer eigenen Erfahrung. Privatleute macht die Geschichte zu Staatsämtern tüchtig und Staatsmänner ermuntert sie durch die Hoffnung auf Unsterblichkeit zu den herrlichsten Unternehmungen [1]). Und wenn *Machiavelli* ausruft, es sei unmöglich, dass die, welche als Privatleute in irgend einem Staat lebten oder sich zu Fürsten gemacht hätten, wenn sie die Geschichte läsen und auf die Erinnerungen der alten Ereignisse etwas gäben, als Privatleute in ihrem Vaterlande nicht lieber nach der Weise Scipios als in der Art Cäsars ihr Leben zubringen, und als Fürsten nicht lieber wie Agesilaus, Timoleon, Dion, als wie Nabis, Phalaris und Dionys zu leben wünschen würden; denn die letzteren würden sie im höchsten Grade geschmäht, die andern ausnehmend gepriesen sehen [2]), — so erinnert das an *Diodor*, wenn er sagt, die Geschichte halte schlechte Menschen vom Hange der Feigheit ab durch die Vorstellung ewiger Schmach [3]).

Der Staatsmann aber, der aus den vergangenen Dingen die zukünftigen berechnet, muss mit der Ungewissheit der Dinge [4]),

1) *Diodor*, Bibliotheca historica, ed. *Imm. Bekker*, I, 1. Die ersten Bücher des *Diodor* erwähnt *Machiavelli* selbst, Discorsi II, 5, S. 233. Dass er das 19. und 20. Buch des *Diodor* im Leben des *Castruccio Castracani* benützt, hat *Triantafallis* nachgewiesen.

2) Discorsi I, 10, S. 115.

3) *Diodor* a. a. O.: τοὺς δὲ πονηροὺς τῶν ἀνθρώπων ταῖς αἰωνίαις βλασφημίαις ἀποτρέπει (sc. historia) τῆς ἐπὶ τὴν κακίαν ὁρμῆς.

4) Principe XXI, S. 68: Nè creda mai alcuno stato poter pigliare, partiti sicuri, anzi pensi d'avere a prenderli tutti dubbii; perchè si trova questo nell' ordine delle cose, che mai non si cerca fuggire uno inconveniente, che non s'incorra in un altro: ma la prudenza consiste in saper conoscere le qualità degl' inconvenienti, e prendere il manco tristo per buono. Und *Machiavelli* preist die Römer, weil sie in solchen Fällen immer einsichtig das am wenigsten Schlimmste als das Beste gewählt haben. Disc. I, 38, S. 169: Ma quello (sc. il Senato) sempre giudicò le cose come si debbono giudicare, e sempre prese il meno reo partito per migliore.

dem Zufall, dem Glück rechnen, worauf auch *Thukydides*, wie oben erwähnt, hinweist. Die Frage, welchen Einfluss das Glück auf die Handlungen und Ereignisse des menschlichen Lebens habe, hat *Machiavelli* mehrfach beschäftigt und im Principe hat er der Erörterung dieses Problems ein eigenes Kapitel gewidmet [1]). Die Geschichte zeigt es, dass die Menschen das Schicksal befördern, aber nicht sich ihm widersetzen können, seine Fäden zu spinnen, aber nicht sie zu zerreissen vermögen [1]). Darum muss ein verständiger Mann seine Handlungsweise mit den Zeiten und Umständen ändern, denn die Ursache des Glücks und Unglücks der Menschen besteht in der Uebereinstimmung ihrer Handlungsweise mit den Zeitläuften [3]). Jedenfalls aber darf man sich vom Glück nicht unterjochen lassen, denn das Glück ist ein Weib und wer es unter sich bringen will, muss es stossen und schlagen [4]). — Auch im Altertum hat man, wie bekannt, die Frage nach der Einwirkung des Glücks auf die menschlichen Verhältnisse mannigfach behandelt. So hat z. B. *Plutarch* eine Schrift über das Glück Alexanders verfasst und in einer andern untersucht, ob die Römer ihre Erfolge mehr ihren Verdiensten oder ihrem Glück zu verdanken hätten. *Machiavelli* kannte zweifellos beide Schriften, wie er denn gegen die letztere polemisiert hat [5]); auch die Erörterungen des *Livius* über diesen Gegenstand haben ihn eingestandenermassen zum Nachdenken angeregt [6]). Aber die leitenden Ideen, von denen er bei der Behandlung dieser Frage ausging, hat ihm wohl *Curtius Rufus* geliefert. Denn wie *Machiavelli* verlangt *Curtius*, dass man sich dem Glück nicht rückhaltlos überliefern und sich von ihm nicht unterjochen lassen soll;

---

1) Cap. XXV, S. 73 ff.

2) Disc. II, 23, S. 299.

3) Disc. III, 9, S. 342 ff. Vgl. Principe 25, S. 74.

4) Principe 25, S. 76 und Discorsi III, 9, S. 342 ff. Vgl. Disc. II, 29, S. 299: Debbono bene non si abbandonare mai; perchè non sappiendo il fine suo, ed andando quella per vie traverse ed incognite, hanno sempre a sperare, e sperando non si abbandonare, in qualunque fortuna ed in qualunque travaglio si trovino.

5) Disc. II, 1, S. 217.

6) *Livius* IX, 17 ff.; Disc. II, 10, S. 244.

niemand sei dem Missgeschick mehr ausgesetzt als der, welcher durch die Schmeicheleien des Glücks umgarnt, sich gänzlich dessen Joch auf den Nacken legen liesse [1]).

Als eine der wesentlichsten Eigenschaften des weisen Staatsmannes betrachtet *Machiavelli* die Fähigkeit, die drohenden Uebel noch im Entstehen zu erkennen. Im Staat, sagt *Machiavelli*, augenscheinlich unter dem Einfluss des *Aristoteles*, — welcher mehrfach mit Nachdruck darauf hinweist, man müsse die Uebelstände schon in ihren Anfängen beseitigen, allerdings sei nur der erfahrene Staatsmann im stande, das Uebel im Entstehen zu erkennen [2]), — sind die Uebel, die man von fern erkennt (das aber vermag nur der kluge und verständige Mann) leicht und geschwind geheilt; hat man sie aber so anwachsen lassen, dass jeder sie erkennt, so ist kein Mittel dagegen zu finden [3]). Ist aber ein Uebel erst einigermassen

---

1) *Curtius Rufus* V: Hunc vitae finem sortitus est ille (sc. Darius,) quem modo contumelia affici putabant, nisi regem regum et deorum consanguineum salutarent: magnoque iterum experimento approbatum est, neminem patere fortunae, quam qui pluribus ejusdem blanditiis irretitus, jugum illius tota cervice receperit. Man vgl. übrigens auch *Polybius* I, 35; 2 f: Καὶ γὰρ τὸ διαπιστεῖν τῇ τύχῃ, καὶ μάλιστα κατὰ τὰς εὐπραγίας, ἐναργέστατον ἐφάνη πᾶσι τότε διὰ τῶν Μάρκου συμπτωμάτων. Ὁ γὰρ μικρῷ πρότερον οὐ διδοὺς ἔλεον οὐδὲ συγγνώμην τοῖς πταίουσι, παρὰ πόδας αὐτὸς ἤγετο, δεησόμενος τούτων περὶ τῆς ἑαυτοῦ σωτηρίας. Wenn *Machiavelli* verlangt, dass der verständige Mann seine Handlungsweise den Zeiten und Umständen anpasse, so kann vielleicht eine Bemerkung des *Isokrates* vorbildlich gewesen sein, des Inhalts, nichts sei an sich gut und böse, sondern es komme darauf an, wie man die Zeiten und Umstände benütze. *Archidamus*, ed. *Bremi*, 50: οὐδὲν γὰρ τῶν τοιούτων ἐστὶν ἀποτόμως οὔτε κακὸν οὔτ' ἀγαθόν, ἀλλ' ὡς ἂν χρήσηταί τις τοῖς πράγμασι καὶ τοῖς καιροῖς, οὕτως ἀνάγκη καὶ τὸ τέλος ἐκβαίνειν ἐξ αὐτῶν.

2) *Aristoteles*, Politik, VIII, 3; 2: διόπερ ἀρχομένων εὐλαβεῖσθαι δεῖ τῶν τοιούτων, καὶ διαλύειν τὰς τῶν ἡγεμόνων καὶ δυναμένων στάσεις· ἐν ἀρχῇ γὰρ γίνεται τὸ ἁμάρτημα, ἡ δ' ἀρχὴ λέγεται ἥμισυ εἶναι παντός, ὥστε καὶ τὸ ἐν αὐτῇ μικρὸν ἁμάρτημα ἀνάλογόν ἐστι πρὸς τὰ ἐν τοῖς ἄλλοις μέρεσις. VIII, 7: ὡς τὸ ἐν ἀρχῇ γινόμενον κακὸν γνῶναι οὐ τοῦ τυχόντος, ἀλλὰ τοῦ πολιτικοῦ ἀνδρός. Man vgl. noch VII, 2; 10: ὀλίγον μὲν γὰρ πονηρὸν παρορᾶται, πολὺ δὲ γινόμενον μᾶλλον ἐν ὀφθαλμοῖς ἐστιν.

3) Principe III, S. 10. Vgl. Disc. I, 33, S. 158: E tanto più è difficile il conoscere questi inconvenienti quando e' nascono, quanto e'

stark geworden und hat man versäumt, es im Keim zu ersticken, so soll man ihm nach *Machiavelli*'s Meinung den Lauf lassen und es keinesfalls mit Gewalt wegzuräumen versuchen [1]). Die Menschen aber verstehen weder das Uebel im Beginne zu töten, noch seine Zeit abzuwarten, wenn es bereits einige Macht gewonnen; vielmehr schlagen sie immer jene gefährlichen Mittelwege ein, die das Schlimmste sind, was man wählen kann. Denn obgleich alle Menschen von Natur böse sind, so verstehen sie doch — und darin sieht *Machiavelli* ihr Unglück — niemals ganz böse zu sein und niemals ganz gut; sie wählen immer die verderblichen Mittelwege [2]). Diese Ansicht von der Nutzlosigkeit der Mittelwege geht nach *Machiavelli*'s eigenem Zeugnis auf eine bekannte Stelle des *Livius* zurück [3]).

Machiavelli hat den Versuch gemacht, festzustellen, durch welche Ereignisse sich grössere Epochen der Geschichte von einander absondern. Er findet, dass es Ueberschwemmungen und pestartige Krankheiten sind, sowie Wechsel der Religionen und Sprachen, welche das menschliche Geschlecht zernichten und das Andenken der vergangenen Dinge auslöschen [4]). Die Anregung zu dieser Untersuchung empfing *Machiavelli*, wie oben erwähnt, von *Polybius*, welcher annimmt, durch Ueberschwemmungen und Pesten werde das menschliche Geschlecht massenhaft weggerafft und, da mit ihm alle Kultur untergehe,

---

pare più naturale agli uomini favorire sempre i principii delle cose. Deshalb rät *Machiavelli* dem Fürsten, in dem eroberten Lande seinen Wohnsitz aufzuschlagen: Perche standovi, si veggono nascere i disordini, e presto vi si può rimediare; non vi stando, s'intendono quando sono grandi, e non vi è più rimedio. Princ. 3, S. 8.

1) Disc. I, 33, S. 158.

2) Disc. I, 26, S. 148.

3) Die bekannte Erzählung, wie Gavius Pontius die Römer im caudinischen Engpass zur Uebergabe nötigt; der Vater des Pontius rät diesem, die Römer entweder niederzumachen oder unversehrt zu entlassen: cum filius aliique principes percunctando exsequerentur, quid si media via consilii caperetur, ut et dimitterentur incolumes et leges eis iure belli victis imponerentur: »ista quidem sententia, inquit, ea est, quae neque amicos parat nec inimicos tollit; IX, 3. Vgl. Disc. III, 40, S. 408.

4) Disc. II, 5, S. 232 ff.

müsse die Entwicklung des Menschengeschlechts wieder von vorn anfangen [1]). Doch hat *Machiavelli* die von *Polybius* empfangenen Ideen in selbständiger Weise fortgebildet und namentlich an die neu beigebrachten Argumente: Wechsel der Religionen und Sprachen eine Fülle der interessantesten Bemerkungen geknüpft, in denen ausgeführt wird, wie jede neu aufkommende Religionspartei das natürliche Bestreben habe, alles zu zernichten, was an die vorige Religion erinnern könnte [2]).

Bei den Erörterungen des *Polybius* über den Kreislauf der Verfassungen, von welchen wir ausgingen, begnügt sich *Polybius* mit der Bemerkung: dies sei der Kreislauf, in welchem die Staaten sich immer wieder bewegten. *Machiavelli* fügt hinzu, die Gemeinwesen kehrten selten zu denselben Verfassungsformen zurück, da keines derselben eine solche Lebenskraft habe, dass es mehrmals diese Veränderungen durchlaufen und sich dabei aufrecht erhalten könne [3]). Durch welche Mittel vermag nun der Staat sich eine möglichst lange Lebensdauer zu sichern? *Machiavelli* hat diese Frage beantwortet, indem er ein höchst folgereiches Prinzip wieder aufstellte, das er nicht allein auf die Staatswesen, sondern auch auf die Religionen anwendet. Es ist das ritornar al segno. Ohne Erneuerung haben die Staatswesen und Religionen keine Dauer und nur die Erneuerungen bringen ihnen Heil, welche sie möglichst oft auf ihre Anfänge zurückführen; denn alle Anfänge der Religionen, Republiken und Königreiche müssen in sich etwas Gutes haben, vermittelst dessen sie ihr erstes Ansehen und ihr erstes Wachstum wieder gewinnen können [4]). Diese Ansicht geht auf *Sallust* zurück, der am Anfange der katilinarischen Verschwörung bemerkt, die Herrschaft werde durch dieselben Prinzipien erhalten, durch welche sie am Anfang erworben worden sei [5]). Und wenn *Aristoteles* alles das, was man in

---

1) *Polybius* VI, 5; 5 u. 6.

2) A. a. O. S. 233 f.

3) Disc. I, 2, S. 94.

4) Disc. III, 1, S. 309.

5) de coniuratione Catilinae II: Nam imperium facile eis artibus retinetur, quibus initio partum est, verum ubi pro labore desidia, pro

der Gesetzgebung als heilsam für die Verfassung erkenne, auch als Mittel zur Erhaltung derselben bezeichnet [1]), so spricht er im wesentlichen einen ähnlichen Gedanken aus.

II.

Die Discorsi und die Beurteilung des römischen Staatswesens.

Als die beiden heilsamen Prinzipien, die in den Anfängen Roms lagen, das eine durch Romulus, das andre durch Numa begründet [2]), bezeichnet *Machiavelli* die gute Einrichtung des Kriegswesens und die Hochhaltung der Religion. Und der teils durch äussere Anlässe teils durch die Tüchtigkeit einzelner Männer [3]) bewirkten Zurückführung auf diese Anfänge haben wir nach *Machiavelli* zum grössten Teil die Grösse Roms zuzuschreiben [4]). Denn wo ein gutes Kriegswesen ist, muss auch

continentia et aequitate lubido atque superbia invasere, fortuna simul cum moribus immutatur.

1) *Aristoteles*, Politik VIII, 7; 16: Ἁπλῶς δὲ ὅσα ἐν τοῖς νόμοις ὡς συμφέροντα λέγομεν ταῖς πολιτείαις ἅπαντα ταῦτα σώζει τὰς πολιτείας.

2) Disc. I, 11, S. 117 f.

3) III, 1, S. 309 ff. Es ist ungemein charakteristisch, wie *Machiavelli* die Eroberung Roms durch die Gallier als ein Mittel zum ritornar al segno bezeichnet. Disc. S. 310: Il che benissimo si comprende per l'istoria di Livio, dove ei mostra che nel trar fuori l'esercito contra ai Franciosi, e nel creare i Tribuni con potestà consolare, non osservarono alcuna religiosa cerimonia. Così medesimamente, non solamente non privarono i tre Fabi i quali contra jus gentium avevano combattuto contra i Franciosi, ma gli crearono Tribuni. E debbesi facilmente presupporre, che dell' altre constituzioni buone ordinate da Romolo, e da quelli altri principi prudenti, si cominciasse a tenere meno conto che non era ragionevole e necessario a tenere il vivere libero. Venne, adunque, questa battitura estrinseca, accioche tutti gli ordini di quella città si ripigliassero; e si mostrasse a quel popolo, non solamente essere necessario mantenere la religione e la giustizia, ma ancora stimare i suoi buoni cittadini, e far più conto della loro virtù, che di quelli comodi che e' paresse loro mancare mediante l'opere loro. Il che si vede che successe appunto; perchè, subito ripresa Roma, rinnovarono tutti gli ordini dell' antica religione loro.

4) Disc. S. 313. Wenn *Machiavelli* dort sagt, er wolle im dritten Buche darthun, quanto le azioni degli uomini particolari facessino grande Roma, e causassino in quella città molti buoni effetti, so vgl. man dazu

gute Ordnung herrschen und es wird sich auch selten ereignen, dass es dort an gutem Glück fehlen sollte [1]). Durch ihr gutes Kriegswesen und die Tapferkeit ihrer Heere haben die Römer die Herrschaft errungen, denn die für den eigenen Ruhm kämpfen sind treue Soldaten [2]). Deshalb muss jedes Gemeinwesen und jeder Fürst den höchsten Wert auf das Kriegswesen legen [3]); denn die Mietssoldaten nützen nichts, da sie keine andre Veranlassung haben, Stand zu halten, als den Sold, den man ihnen gibt [4]). Immer wieder kommt *Machiavelli* auf die Nutzlosigkeit der Mietsoldaten zurück und betont, dass derjenige, der seine Herrschaft durch Söldner zu schützen denke, nie fest stehen und nie sicher sein könne, weil die Söldner uneinig, unbändig, ohne Disziplin, untreu, übermütig gegen ihre Freunde und feig gegen ihre Feinde seien, Gott nicht fürchteten und treulos gegen die Menschen handelten [5]). Keine Frage, dass

---

Sallust, de coniuratione Catilinae, c. 53: Sed mihi multa legenti multa audienti, quae populus Romanus domi militiaeque mari atque terra praeclara facinora fecit, forte lubuit attendere, quae res maxume tanta negotia sustinuisset.... Ac mihi multa agitanti constabat paucorum civium egregiam virtutem cuncta patravisse, eoque factum, uti divitias paupertas multitudinem paucitas superaret.

1) Disc. I, 4, S. 97.

2) Disc. I, 43, S. 179.

3) Principe, XIV, S. 43.

4) Disc. I, 43, S. 79.

5) Principe XII, S. 36. Ueber die Nutzlosigkeit der Mietstruppen sei eine Stelle des *Demosthenes*, die für *Machiavelli* vorbildlich gewesen sein könnte, wenigstens angeführt. Erste Philippika, ed. *Müller*, 24: ἐξ οὗ δ' αὐτὰ καθ' αὑτὰ τὰ ξενικὰ ὑμῖν στρατεύεται, τοὺς φίλους νικᾷ καὶ τοὺς συμμάχους, οἱ δ' ἐχθροὶ μείζους τοῦ δέοντος γεγόνασιν· καὶ παρακρύψαντ' ἐπὶ τὸν τῆς πόλεως πόλεμον πρὸς Ἀρτάβαζον καὶ πανταχοῖ μᾶλλον οἴχεται πλέοντα, ὁ δὲ στρατηγὸς ἀκολουθεῖ, εἰκότως· οὐ γὰρ ἔστ' ἄρχειν μὴ διδόντα μισθόν. Man vgl. noch die Rede des *Demosthenes* περὶ συντάξεως 6: οἱ στρατηγοὶ μὴ ξένους ἔχοντες τοὺς μὲν συμμάχους ἄγωσι καὶ φέρωσι, τοὺς δὲ πολεμίους μηδ' ὁρῶσι, ἀφ' ὧν αἱ μὲν ὠφέλειαι τούτων εἰσὶ ἴδιαι, τὰ δὲ μίση καὶ τὰ ἐγκλήματα ἐφ' ὅλην ἔρχεται τὴν πόλιν, ἀλλα πολίτας τοὺς ἀκολουθοῦντας ἔχοντες τοὺς ἐχθρούς, ἃ νῦν τοὺς φίλους ποιῶσιν. Vgl. auch *Isocrates*, de pace, 46: εἰς τοῦτο δὲ μωρίας ἐληλύθαμεν, ὥστ' αὐτοὶ μὲν ἐνδεεῖς τῶν καθ' ἡμέραν ἐσμέν, ξενοτροφεῖν δ' ἐπικεχειρήκαμεν, καὶ τοὺς συμμάχους τοὺς ἡμετέρους αὐτῶν λυμαινόμεθα καὶ δασμολόγουμεν, ἵνα τοῖς ἁπάντων ἀνθρώπων κοινοῖς ἐχθροῖς τὸν μισθὸν ἐκπορίζωμεν. Dagegen dürfen wir mit

wir es hier mit Erfahrungen höchst persönlicher Natur zu thun haben; man spürt das an der Bitterkeit, mit welcher *Machiavelli* das Söldnerwesen immer wieder als die Ursache der schmachvollen Gesunkenheit Italiens bezeichnet. Um so merkwürdiger, dass nichtsdestoweniger das Kapitel der Discorsi, in welchem *Machiavelli* nachdrücklich auf die Vorzüge eines aus eigenen Unterthanen bestehenden Heeres hinweist, einem antiken Vorbild nachgebildet ist, nämlich *Herodot*. *Machiavelli* sagt: die für den eigenen Ruhm kämpfen, sind gute und treue Soldaten; *Herodot*: eine treffliche Waffe ist die bürgerliche Freiheit, ein jeder weiss, dass er für die eigene Sache kämpft. *Machiavelli* sucht diesen Satz damit zu beweisen, dass die Römer unter den Decemvirn stets geschlagen wurden, dagegen unter den Konsuln immer siegreich waren; *Herodot*: solange die Athener unter den Tyrannen standen, waren sie keinem ihrer Nachbarn im Kriege überlegen, sobald sie aber frei waren, wurden sie bei weitem die Ersten. *Machiavelli* meint, die römischen Heere hätten unter den Decemvirn wohl die gleiche Tapferkeit wie sonst aber nicht die nämliche Bereitwilligkeit besessen; *Herodot*: die Athener hielten sich, so lange sie geknechtet waren, mit Absicht schlecht, weil sie einem Despoten dienen mussten [1]).

Sicherheit den Einfluss der folgenden Stelle des *Polybius* auf *Machiavelli* annehmen. *Polybius* vergleicht VI, 52; 4 f. die karthagische und römische Kriegsmacht; er erklärt, dass die Karthager zur See den Römern überlegen wären, dass dagegen das Landheer der Karthager weit hinter dem der Römer zurückstünde. Als Grund dafür gibt er an, dass das römische Heer ein Bürgerheer sei, die Karthager sich aber der Söldner bedienten. *Polybius* VI, 52, 4 f.: Αἴτιον δὲ τούτων ἐστίν, ὅτι ξενικαῖς καὶ μισθοφόραις χρῶνται δυνάμεσι, Ῥωμαῖοι δ' ἐγχωρίοις καὶ πολιτικαῖς. Ἧ καὶ περὶ τοῦτο τὸ μέρος ταύτην τὴν πολιτείαν ἀποδεκτέον ἐκείνης μᾶλλον. Ἡ μὲν γὰρ ἐν ταῖς τῶν μισθοφόρων εὐψυχίαις ἔχει τὰς ἐλπίδας ἀεὶ τῆς ἐλευθερίας· ἡ δὲ Ῥωμαίων ἐν ταῖς σφετέραις ἀρεταῖς, καὶ ταῖς τῶν συμμάχων ἐπαρκείαις. Διὸ κἂν ποτε πταίσωσι κατὰ τὰς ἀρχάς, Ῥωμαῖοι μὲν ἀναμάχονται τοῖς ὅλοις, Καρχηδόνιοι δὲ τοὐναντίον. *Οἱ γὰρ ὑπὲρ πατρίδος ἀγωνιζόμενοι καὶ τέκνων, οὐδέποτε δύνανται λῆξαι τῆς ὀργῆς ἀλλὰ μένουσι ψυχομαχοῦντες, ἕως ἂν περιγένωνται τῶν ἐχθρῶν.*

1) Disc. I, 43, S. 179 f.: Quelli che combattono per la gloria propria sono buoni e fedeli soldati. — Considerasi ancora per il soprascritto trat-

Der Vortrefflichkeit der römischen Kriegsverfassung ist es nach *Machiavelli* zuzuschreiben, dass ihre Heere unbesiegbar waren und *Machiavelli* beklagt es, dass unter den neueren Feldherrn sich keiner finde, der die Regeln der Alten nachahme [1]. Denn im Kriegswesen waren die Alten durchaus den Neueren überlegen, — ein Gedanke, dessen Ausführung *Machiavelli* bekanntlich in seinen sieben Büchern von der Kriegskunst gegeben hat. In der Kriegführung bildeten nun die Römer jene Grundsätze aus, deren Befolgung ihren Heeren eine so unwiderstehliche Kraft gab. Sie kannten, wie *Machiavelli* vielleicht in Erinnerung an eine Stelle des *Seneca* [2])

---

tato, quanta differenza è da uno escrito contento e che combatte per la gloria sua, a quello che è male disposto e che combatte per la ambizione d'altri. Perchè, dove gli eserciti romani solevano sempre essere vittoriosi sotto i Consoli, sotto i Decemviri sempre perderono... Avevano gli eserciti romani sotto i Dieci quella medesima virtù, ma perchè in loro non era quella medesima disposizione, non facevano gli usitati loro effetti. Ma come prima il magistrato de' Dieci fu spento, e che loro come liberi cominciorno a militare, ritornò in loro il medesimo animo; e per conseguente, le loro imprese avevano il loro fine felice, secondo la antica consuetudine loro. *Herodot*, ed. *Dietsch*, V, 78: Ἀθηναῖοι μὲν νῦν αὔξηντο, δηλοῖ δὲ οὐ κατ' ἓν μοῦνον, ἀλλὰ πανταχῇ ἡ ἰσηγορίη ὡς ἐστὶ χρῆμα σπουδαῖον, εἰ καὶ Ἀθηναῖοι τυραννευόμενοι μὲν οὐδαμῶν τῶν σφέας περιοικεόντων ἦσαν τὰ πολέμια ἀμείνους, ἀπαλλαχθέντες δὲ τυράννων μακρῷ πρῶτοι ἐγένοντο· δηλοῖ ὦν ταῦτα, ὅτι κατεχόμενοι μὲν ἐθελοκάκεον ὡς δεσπότῃ ἐργαζόμενοι, ἐλευθερωθέντων δὲ αὐτὸς ἕκαστος ἑωυτῷ προεθυμέετο κατεργάζεσθαι. Dazu vgl. man noch Disc. II, 2, S. 222: E veramente meravigliosa cosa è a considerare, à quanta grandezza venne Atene per ispazio di cento anni, poichè la si liberò dalla tirannide di Pisistrato. Ma sopra tutto meravigliosissima cosa è a considerare, a quanta grandezza venne Roma, poichè la si liberò da suoi Re. La cagione è facile ad intendere; perchè non il bene particolare, mal il bene commune è quello che fa grandi le città.

1) Disc. II, 16, S. 258.

2) *Seneca,* de clementia, I, 12: Acerrima virtus est, quam ultima necessitas extundit. Relinquat oportet securi aliquid metus, multoque plus spei quam periculorum ostentet: alioquin ubi quiescenti paria metuuntur, incurrere in pericula iuvat et aliena anima abuti. Wahrscheinlich ist *Machiavelli* in dieser Beziehung auch von dem *Xenophon* zugeschriebenen Traktat: Hipparchici, beeinflusst worden, ed. *Dindorf,* IV, 13: ἀλλὰ μὴν φρονίμου γε ἄρχοντος καὶ τὸ μήποτε κινδυνεύειν ἑκόντα

sagt, wohl die Macht, welche der Drang der Umstände, die Notwendigkeit dem Menschen verleiht, und sie wandten alles an, um die Soldaten in eine solche Notwendigkeit zu versetzen[1]). — Zu diesen Mitteln rechnet *Machiavelli* vor allen Dingen auch die geschickte Verwendung von List und Betrug im Krieg. Denn obschon es überall abscheulich ist, sich des Betrugs zu bedienen, so ist es doch im Kriege etwas Löbliches und Rühmliches und wer den Feind durch List und Betrug überwindet, wird ebenso gelobt wie der, welcher durch Gewalt den Sieg davonträgt[2]). — Diese Ansicht ist zweifellos auf *Xenophon's* Cyropädie zurückzuführen, da *Machiavelli* auf das Kapitel der Cyropädie, in welchem ganz ähnliche Anschauungen über die Zulässigkeit von List und Betrug im Krieg geäussert werden, auch sonst Bezug nimmt[3]). Wahrscheinlich werden ihm auch Stellen aus *Thukydides* und der dem *Xenophon* zugeschriebenen Schrift: Hipparchici vorgeschwebt haben[4]).

πλὴν ὅπου ἂν πρόδηλον ᾖ ὅτι πλεῖον ἕξει τῶν πολεμίων· τὸ δὲ ὑπηρετεῖν τὰ ἥδιστα τοῖς πολεμίοις προδοσία τῶν ξυμμάχων δικαίως ἂν μᾶλλον ἢ ἀνδρεία κρίνοιτο· σῶφρον δὲ καὶ τὸ ἐκεῖσε ὁρμᾶν ὅπου ἂν ἀσθενῆ τὰ τῶν πολεμίων ἢ κἂν πρόσω ὄντα τυγχάνῃ· τὸ γὰρ σφόδρα πονῆσαι ἀκινδυνότερον ἢ πρὸς τοὺς κρείττους ἀγωνίζεσθαι. Vgl. auch Kap. V: ἀγαθὸν δὲ μηχάνημα καὶ τὸ δύνασθαι ὅταν μὲν τὰ ἑαυτοῦ ἀσθενῶς ἔχῃ, φόβον παρασκευάζειν τοῖς πολεμίοις, ὡς μὴ ἐπίθωνται. ὅταν δ' ἐρρωμένα θάρρος αὐτοῖς ἐμποιεῖν ὡς ἐγχειρῶσιν· οὕτω γὰρ αὐτὸς μὲν ἂν ἥκιστα κακῶς πάσχοις, τοὺς δὲ πολεμίους μάλιστ' ἂν ἁμαρτανόντας λαμβάνοις. Man vgl. noch *Thucydides* III, 45: ἢ τοίνυν δεινότερόν τι τούτου δέος εὑρετέον ἐστὶν ἢ τόδε γε οὐδὲν ἐπίσχει, ἀλλ' ἡ μὲν πενία ἀνάγκῃ τὴν τολμᾶν παρέχουσα, ἡ δ' ἐξουσία ὕβρει τὴν πλεονεξίαν etc.

1) Disc. III, 12, S. 350; vgl. II, 8, S. 238.

2) Disc. III, 40, S. 407 f.

3) Ed. *Hertlein*, I, 6, 27: Πλεῖον δ' ἔχειν, ὦ πάτερ, (fragt Cyrus seinen Vater), πολεμίων πῶς ἂν τις δύναιτο μάλιστα; Οὐ μὰ Δί, ἔφη, οὐκέτι τοῦτο φαῦλον, ὦ παῖ, οὐδ' ἁπλοῦν ἔργον, ἐρωτᾷς ἀλλ' εὖ ἴσθι, ὅτι δεῖ τὸν μέλλοντα τοῦτο ποιήσειν, καὶ ἐπίβουλον εἶναι καὶ κρυφίνουν καὶ δολερὸν, καὶ ἀπατεῶνα καὶ λέπτην καὶ ἅρπαγα καὶ ἐν παντὶ πλεονέκτην τῶν πολεμίων.

4) *Thucydides* V, 9: καὶ τὰ κλέμματα ταῦτα καλλίστην δόξαν ἔχει ἃ τὸν πολέμιον μάλιστ' ἄν τις ἀπατήσας τοὺς φίλους μέγιστ' ἂν ὠφελήσειεν. Hipparchici V, 11: καὶ ἐνθυμούμενος δ' ἂν τὰ ἐν τοῖς πολεμίοις πλεονεκτήματα εὕροι ἄν τι τὰ πλεῖστα καὶ μέγιστα σὺν ἀπάτῃ γεγνημένα· ὧν ἕνεκα

Auch für die Beobachtung, dass die Hochhaltung der Religion eine Hauptstütze des römischen Staates gewesen sei, vermögen wir die unmittelbare Quelle nachzuweisen, nämlich *Polybius*. Schon in seinen Ansichten von der Entstehung der Religion schliesst er sich offenbar an *Polybius* an. Es hat niemals, sagt *Machiavelli*, einen Stifter ausserordentlicher Gesetze unter einem Volke gegeben, der nicht auf Gott zurückgegangen wäre, weil sie auf eine andre Weise nicht angenommen worden wären; denn es gibt viele gute Dinge, die ein Kluger erkennt, die aber keine so augenscheinlichen Gründe für sich haben, dass er andere davon überzeugen könnte. Darum nehmen weise Männer, die diese Schwierigkeit heben wollen, zu Gott ihre Zuflucht, z. B. Lykurg und Solon [1]). Ganz ebenso sucht *Polybius* die Entstehung der römischen Religion zu erklären. Er meint, wenn es möglich wäre, aus weisen Männern einen Staat zu bilden, so würde man die Religion nicht nötig haben, da aber die Menge leichtfertig, unvernünftig und zügellos sei, so gebe es kein andres Mittel, als sie durch die Religion im

---

ἢ οὐκ ἐγχειρῇ ἄρχειν ἢ τοῦτο σὺν τῇ ἄλλῃ παρασκευῇ καὶ παρὰ θεῶν αὐτητέων δύνασθαι ποιεῖν καὶ αὐτῷ μηχανητέον. Wenn *Machiavelli*, Disc. III, 18, S. 362 f. ausführt, nichts bringe einem Feldherrn mehr Ehre, als wenn er die Massregeln des Feindes vorhersehe, und sich dabei auf einen Ausspruch des Epaminondas bezieht (Diceva Epaminonda tebano, nessuna cosa esser più necessaria e più utile ad un capitano, che connoscere le diliberazioni e partiti del inimico), so liegt vielleicht hier ein Gedächtnisfehler *Machiavelli*'s vor, da der angeführte Ausspruch nicht von Epaminondas, sondern von Chabrias berichtet wird (*Plutarch*, Moralia 187 c., *Stobaeus*, Florilegium, ed. *Meinecke*, II, 329, no. 353): Χάβριας ἔλεγε κάλλιστα στρατηγεῖν τούς μάλιστα γιγνώσκοντας τὰ τῶν πολεμίων. Für die ganze Untersuchung kann *Machiavelli* auch eine Stelle des *Thukydides* (unmittelbar vor der oben citierten Stelle stehend) vorbildlich gewesen, wo dem Brasidas folgende Worte in den Mund gelegt werden, V, 9: ὅστις δὲ τὰς τοιαύτας ἁμαρτίας τῶν ἐναντίων κάλλιστα ἰδὼν καὶ ἅμα πρὸς τὴν ἑαυτοῦ δύναμιν τὴν ἐπιχείρησιν ποιεῖται μὴ ἀπὸ τοῦ προφανοῦς μᾶλλον καὶ ἀντιπαραταχθέντος ἢ ἐκ τοῦ πρὸς τὸ παρὸν ξυμφέροντος πλεῖστ' ἂν ὀρθοῖτο. Vgl. auch *Polybius* III, 81; 10: Διόπερ, εἴ τις δύναιτο συννοεῖν τὰ περὶ τοὺς πέλας ἁμαρτήματα, καὶ τῇ δέ που προσιέναι τοῖς ὑπεναντίοις, ᾗ μάλιστα καὶ δι' ὧν εὐχείρωτος ἔσται ὁ προεστὼς τῶν πολεμίων, τάχιστ' ἂν τῶν ὅλων κατακρατοίη.

1) Disc. I, 11, S. 119.

Zaum zu halten [1]). Noch deutlicher erscheint *Machiavelli's* Abhängigkeit von einem Fragment aus dem zehnten Buch des *Polybius* [2]). Hier vergleicht *Polybius* den Scipio mit Lykurg und sagt, Lykurg habe gesehen, dass der grosse Haufe nicht leicht das Ungewöhnliche annehme; deshalb habe er zu der Pythia seine Zuflucht genommen, um so seinen Gedanken leichteren Eingang und mehr Vertrauen zu gewinnen.

Kann *Machiavelli* somit ein tieferes Verhältnis zur Religion nicht gewinnen und weiss er sie nur als eine Art von frommem Betrug zu bezeichnen, so ist er doch von ihrer den Staat erhaltenden Kraft fest überzeugt; sie gilt ihm als ein zur Aufrechterhaltung der bürgerlichen Gesellschaft durchaus notwendiger Gegenstand [3]). Und die römische Geschichte fordert *Machiavelli* auf, daraufhin zu betrachten, wie sehr die Religion dazu beigetragen, die Heere in Gehorsam, das Volk in Einigkeit, die Menschen gut zu erhalten und in den Bösen Scham zu erwecken [4]). Auch bei der Formulierung dieser Ansicht steht *Machiavelli* offenbar unter dem Einfluss des *Polybius* [5]).

---

1) *Polybius* VI, 56; 11 f.: Εἰ μὲν γὰρ ἦν σοφῶν ἀνδρῶν πολίτευμα συναγαγεῖν, ἴσως οὐδὲν ἦν ἀναγκαῖος ὁ τοιοῦτος τρόπος. Ἐπεὶ δὲ πᾶν πλῆθός ἐστιν ἐλαφρὸν καὶ πλῆρες ἐπιθυμιῶν παρανόμων, ὀργῆς ἀλόγου θυμοῦ βιαίου· λείπεται, τοῖς ἀδήλοις φόβοις καὶ τῇ τοιαύτῃ τραγῳδίᾳ τὰ πλήθη συνέχειν.

2) Die Stelle stammt aus der Epitome und wir dürfen daher annehmen, dass sie *Machiavelli* bekannt war, X, 2; 10 f.: Ἀλλ' ὁρῶντες ἑκάτεροι (sc. Lycurgus et Scipio) τοὺς πολλοὺς τῶν ἀνθρώπων οὔτε παράδοξα προσδεχουμένους ῥαδίως, οὔτε τοῖς δεινοῖς τολμῶντας παραβάλλεσθαι χωρὶς τῆς ἐκ τῶν θεῶν ἐλπίδος· Λυκοῦργος μὲν ἀεὶ προσλαμβανόμενος ταῖς ἰδίαις ἐπιβολαῖς τὴν ἐκ τῆς Πυθίας φήμην, εὐπαραδεκτέρας καὶ πιστοτέρας ἐποίει τὰς ἰδίας ἐπινοίας.

3) Disc. I, 11, S. 118.

4) Ebd. S. 119.

5) *Polybius* a. a. O. § 6 ff.: Μεγίστην δέ μοι δοκεῖ διαφορὰν ἔχειν τὸ Ῥωμαίων πολίτευμα πρὸς τὸ βέλτιον, ἐν τῇ περὶ θεῶν διαλήψει. Καί μοι δοκεῖ τὸ παρὰ τοῖς ἄλλοις ἀνθρώποις ὀνειδιζόμενον τοῦτο συνέχειν τὰ Ῥωμαίων πράγματα, λέγω δὲ τὴν δεισιδαιμονίαν. Ἐπὶ τοσοῦτον γὰρ ἐκτετραγῴδηται καὶ παρεισῆκται τοῦτο τὸ μέρος παρ' αὐτοῖς εἴς τε τοὺς κατ' ἰδίαν βίους καὶ τὰ κοινὰ τῆς πόλεως, ὥστε μὴ καταλιπεῖν ὑπερβολήν. Vgl. auch *Plutarch*, Marcellus, IV (Vitae, ed. *Becker*, Bd. II, S. 104): οὕτω πάντα τὰ πράγματα Ῥωμαίοις εἰς τὸν θεὸν ἀνήγετο, μαντειῶν δὲ καὶ πατρίων ὑπεροψίαν οὐδ' ἐπὶ ταῖς μεγίσταις εὐπραξίαις ἀπεδέχοντο, μεῖζον ἡγούμενοι πρὸς

Ebenso wenn er die Hochhaltung der Religion bei den Römern durch ihre Heilighaltung des Eides zu beweisen sucht [1]).

Schon wenn man diese beiden Eigenschaften der römischen Republik betrachtet, kann man sich nach *Machiavelli* nicht wundern, dass sie zu solcher Grösse und Macht aufgestiegen ist. Wie *Polybius*, und zweifellos unter seinem Einfluss, erklärt sich *Machiavelli* in entschiedener Weise gegen die Ansicht, dass die Römer ihre Herrschaft mehr dem Glück als ihren Verdiensten zu verdanken hätten. Im Gegenteil ihre Klugheit, ihre gute Streitmacht liessen sie die Herrschaft erringen, ihre gute Verfassung liess sie das Errungene bewahren [2]).

Machiavelli, der die römische Verfassung als ein durchaus vollkommenes Ganzes rühmt, hat auch an den Zwistigkeiten zwischen Senat und Volk vor den Grachen nicht allein nichts auszusetzen, sondern er sieht — sehr richtig — in denselben die Ursache von Roms Grösse und Macht. Immer wieder kommt er auf den Gegensatz zwischen Republiken wie Rom einerseits, Sparta und Venedig anderseits zurück. Gab es, fragt er, ein Mittel, um die Zwistigkeiten zwischen Senat und Volk wegzuschaffen, ohne doch die Axt an die Wurzel der Grösse und des Wachstums Roms zu legen? *Machiavelli* verneint diese Frage; Rom konnte seiner Ansicht nach nicht, wie Sparta, das Anwachsen der Einwohner hindern, wenn es ein mächtiges Reich werden wollte; in dem letzteren Falle aber musste es sich die Streitigkeiten und Aufstände gefallen lassen. Denn ohne eine grosse Zahl von Menschen wird eine Republik niemals wachsen können und, wenn sie wächst, sich behaupten können [3]). Dieser Gedanke, auf den *Machiavelli*

σωτηρίαν πόλεως τὸ θαυμάζειν τὰ θεῖα τοὺς ἄρχοντας τοῦ κρατεῖν τῶν πολεμίων.

1) Disc. S. 118; *Polybius* a. a. O. § 14: . . . παρὰ δὲ Ῥωμαίοις κατά τε τὰς ἀρχὰς καὶ πρεσβείας πολύ τι πλῆθος χρημάτων χειρίζοντες, δι' αὐτῆς τῆς κατὰ τὸν ὅρκον πίστεως τηροῦσι τὸ καθῆκον. Es sei wenigstens angeführt, dass auch *Valerius Maximus* I, 14 die Hochhaltung der Religion bei den Römern an der Heilighaltung des Eides nachzuweisen sucht.

2) Disc. II, 1, S. 218.

3) Disc. I, 6, S. 104.

sehr häufig zurückkommt [1]), stammt offenbar aus *Polybius* und *Thukydides*. Bei dem letzteren werfen die Gesandten der Korinther den Spartanern vor, ihre Verfassung sei für kriegerische Unternehmungen ungeeignet. So lange nämlich ein Staat in Ruhe bleibe, sei unverrückte Beobachtung des Herkömmlichen für ihn das Beste, werde man aber genötigt, zu kriegerischen Unternehmungen zu schreiten, so bedürfe es mancher Nachbesserung [2]). Noch deutlicher als *Machiavelli*'s Abhängigkeit von *Thukydides* zeigt sich seine Beeinflussung durch *Polybius* [3]).

---

1) Disc. I, 5, S. 100; I, 6, S. 103: Per tanto se tu vuoi fare un popolo numeroso ed armato per potere fare un grande imperio, lo fai di qualità che tu non lo puoi poi maneggiare a tuo modo: se tu lo mantieni o piccolo o disarmato per potere maneggiarlo, se egli acquista dominio, non lo puoi tenere, o diventa si vile, che tu sei preda di qualunche ti assalta. weiter II, 3, S. 227 f.; vgl. auch II, 9, S. 241: Ed avendo Roma per fine lo imperio e la gloria, e non la quiete, non poteva ricusare questa impresa; ferner II, 19, S. 272.

2) *Thucydides* I, 71: νῦν δ' ὅπερ καὶ ἄρτι ἐδηλώσαμεν, ἀρχαιότροπα ὑμῶν τὰ ἐπιτηδεύματα πρὸς αὐτούς ἐστιν· ἀνάγκη δ' ὥσπερ τέχνης ἀεὶ τὰ ἐπιγιγνόμενα κρατεῖν· καὶ ἡσυχαζούσῃ μὲν πόλει τὰ ἀκίνητα νόμιμα ἄριστα, πρὸς πολλὰ δὲ ἀναγκαζομένοις ἰέναι πολλῆς καὶ τῆς ἐπιτεχνήσεως δεῖ· διόπερ καὶ τὰ τῶν Ἀθηναίων ἀπὸ τῆς πολυπειρίας ἐπὶ πλέον ὑμῶν κεκαίνωται.

3) Die Uebereinstimmung wird sich am besten nachweisen lassen, indem man eine der oben erwähnten Stellen aus den Discorsi mit der Stelle aus *Polybius* zusammenhält:

I, 6, S. 104.

Se alcuno volesse per tanto, ordinare uno repubblica di nuovo, arebbe a esaminare se volesse ch' ella ampliasse, come Roma, di dominio e di potenza, ovvero ch' ella stesse dentro a brevi termini. Nel primo caso, è necessario ordinarla come Roma, e dare luogo a' tumulti e alle dissensioni universali, il meglio che si può; perchè senza gran numero di uomini, e bene armati, non mai una repubblica potrà crescere, o se la crescerà, mantenersi. Nel secondo cosa, la puoi ordinare come Sparta e come Vinegia: ma perchè l'ampliare è il veleno di si-

Polybius VI, 50.

Τίνος οὖν χάριν εἰς ταῦτα παρεξέβην· ἵνα γένηται δι' αὐτῶν τῶν πραγμάτων συμφανές, ὅτι πρὸς μὲν τὸ τὰ σφέτερα βεβαίως διαφυλάττειν, καὶ πρὸς τὴν ἐλευθερίαν τηρεῖν, αὐτάρκης ἐστὶν ἡ τοῦ Λυκούργου νομοθεσία. Καὶ τοῖς γε τοῦτο τὸ τέλος ἀποδεχομένοις τῆς πολιτείας συγχωρητέον, ὡς οὔτε ἐστίν, οὔτε γέγονεν οὐδὲν αἱρετώτερον τοῦ Λακωνικοῦ καταστήματος καὶ συντάγματος. Εἰ δέ τις μειζόνων ἐφίεται, κἀκεῖνο κάλλιον καὶ σεμνότερον εἶναι νομίζει τὸ πολλῶν μὲν ἡγεῖσθαι, πολλῶν δ' ἐπικρατεῖν καὶ δεσπόζειν, πάντας δ' εἰς αὐτὸν ἀποβλέπειν καὶ νεύειν πρὸς αὐτόν· τῇ δὲ

Der letztere stellt die spartanische und die römische Verfassung vergleichend nebeneinander und meint, wenn man es als das letzte Ziel einer Verfassung bezeichne, sich im Besitz des Landes zu erhalten und frei zu bleiben, so müsse man zugeben, dass die lakonische Verfassung den Preis vor allen verdiene; wolle man aber die Herrschaft über viele erringen, so leuchte es ein, dass dafür die spartanische Verfassung unbrauchbar, die römische aber sehr geeignet sei. Die Einwirkung des *Polybius* auf *Machiavelli* springt in die Augen; sie wird noch evidenter, wenn man erwägt, dass auch *Polybius* wie *Machiavelli* geschichtliche Zeugnisse anführt und zeigt, dass die spartanische Macht, als sie sich auszubreiten suchte, kläglich scheiterte, während die Römer den Erdkreis eroberten.

Was aber nach Machiavelli insbesondere dazu beitrug, das römische Staatswesen in ungeschwächter Kraft und Blüte zu erhalten, war der Umstand, dass die Bürger in Armut gehalten wurden, denn das ist eine der besten Einrichtungen, die ein freier Staat treffen kann. Was *Machiavelli* an der Bedürfnislosigkeit der römischen Bürger in den früheren Zeiten der

---

mili repubbliche debbe,in tutti quelli modi che si può, chi le ordina proibire loro lo acquistare; perchè tali acquisti fondati sopra una repubblica debole, sono al tutto la rovina sua. Como intervenne a Sparta ed a Vinegia: delle quali la prima avendosi sottomessa quasi tutta la Grecia, mostrò in su uno minimo accidente il debolo fundamento suo; perchè seguita la ribellione di Tebe, causata da Pelopida, ribellandosi l'altre cittadi, rovinò al tutto quella repubblica. Vgl. I, 5, S. 100: o tu ragioni d'una repubblica, che vogli fare uno imperio, come Roma; o d'una che li basti mantenersi. Nel primo caso, gli è necessario fare ogni cosa come Roma; nel secondo, può imitare Vinegia e Sparta.

πη συγχωρητέον, τὸ μὲν Λακωνικὸν ἐνδεὲς εἶναι πολίτευμα, τὸ δὲ Ῥωμαίων διαφέρειν, καὶ δυναμικωτέραν ἔχειν τὴν σύστασιν. Δῆλον δὲ τοῦτ' ἐξ αὐτῶν γέγονε τῶν πραγμάτων. Λακεδαιμόνιοι μὲν γὰρ ὁρμήσαντες ἐπὶ τὸ κατακτᾶσθαι τὴν τῶν Ἑλλήνων ἡγεμονίαν, ταχέως ἐκινδύνευσαν καὶ περὶ τῆς σφετέρας ἐλευθερίας· Ῥωμαῖοι δέ, τῆς Ἰταλιώτων αὐτῶν ἐπιλαβόμενοι δυναστείας, ἐν ὀλίγῳ χρόνῳ πᾶσαν ὑφ' ἑαυτοὺς ἐποιήσαντο τὴν οἰκουμένην· οὐ μικρὰ πρὸς τὸ καθικέσθαι τῆς πράξεως ταύτης συμβαλλομένης αὐτοῖς τῆς εὐπορίας καὶ τῆς ἑτοιμότητος τῆς κατὰ τὰς χορηγίας.

Republik besonders hervorhebt, ist dies, dass sie sich begnügten, durch den Krieg Ehre zu gewinnen, und den Vorteil ganz dem Staate überliessen, und dass sie, aus glänzenden Feldzügen als Sieger zurückkehrend, keine Ausnahmestellung für sich in Anspruch nahmen, sondern sparsam und bescheiden ihr kleines Vermögen verwalteten, den Behörden gehorsam und ehrerbietig gegen ihre Vorgesetzten waren [1]). Diese Beobachtung scheint auf *Cicero*'s de officiis zurückzugehen [2]). Wenn *Machiavelli*,

1) Disc. III, 25, S. 377 ff.

2) Was daraus hervorzugehen scheint, dass sich *Machiavelli* wie *Cicero* auf das Beispiel des Aemilius Paulus für die Uneigennützigkeit der römischen Bürger in der älteren Zeit beruft; de officiis, II, 22: Laudat Africanum Panaetius, quod fuerit abstinens. Quidni laudet? sed in illo alia maiora. Laus abstinentiae non hominis est solum, sed etiam temporum illorum. Omni Macedonum gaza, quae fuit maxima, potitus Paullus tantum in aerarium pecuniae invexit, ut unius imperatoris praeda finem attulerit tributorum: at hic nihil domum suam intulit praeter memoriam nominis sempiternam. Die Benützung der Offizien durch *Machiavelli* wird dadurch bewiesen, dass die de officiis III, 11 erzählte Geschichte von dem Rat des Themistokles, die griechische Flotte zu zerstören, von *Machiavelli*, I, 59, S. 211 f., wiederholt wird. Ferner durch die Thatsache, dass *Machiavelli* im Principe eine Stelle aus den Offizien wörtlich nachbildet, was unten S. 49 f. nachgewiesen werden soll. Da *Machiavelli* seine Erörterung über die Bedürfnislosigkeit der römischen Bürger in der älteren römischen Zeit mit den Worten schliesst, es liesse sich noch viel über den Nutzen der Armut und deren Vorzüge vor dem Reichtum sagen: »*se questa materia non fusse stata molte volte da altre uomine celebrata*« (S. 379), so sei hier wenigstens noch auf zwei Stellen hingewiesen, von denen *Machiavelli* die eine sicher, die andere wahrscheinlich gekannt hat. *Plutarch*, Vergleichung zwischen Aristides und Cato, Kap. 4 (Vitae, ed. *Becker*, II, S. 193): πενία γὰρ αἰσχρὸν οὐδαμοῦ μὲν δι' αὑτή, ἀλλ' ὅπου δεῖγμα ῥᾳθυμίας ἐστίν, ἀκρασίας πολυτελείας ἀλογιστίας, ἀνδρὶ δὲ σώφρονι καὶ φιλοπόνῳ καὶ δικαίῳ καὶ ἀνδρείῳ καὶ δημοσεύοντι ταῖς ἀρεταῖς ἁπάσαις συνοῦσα μεγαλοψυχίας ἐστὶ καὶ μεγαλοφροσύνης σημεῖον· οὐ γὰρ ἔστι πράττειν μεγάλα φροντίζοντα μικρῶν, οὐδὲ πολλοῖς δεομένοις βοηθεῖν πολλῶν αὐτὸν δεόμενον. *Valerius Maximus* IV, 4: Omnia nimirum habet, qui nihil concupiscit, eo quidem certius quam qui cuncta possidet, quia dominium rerum conlabi solet, bonae mentis usurpatio nullum tristioris fortunae recipit incursum. Itaque quorsum attinet aut divitias in prima felicitatis parte aut paupertatem in ultimo miseriarum statu ponere, cum et illarum frons hilaris multis intus amaritudinibus sit referta et huius horridior aspectus solidis et certis bonis abundet.

ähnlich wie in den oben angeführten Worten, es an den Römern rühmt, dass bei ihnen diejenigen Bürger, welche höhere Aemter bekleideten, sich nicht scheuten, später niedere zu übernehmen, dass sie es nicht für unehrenhaft hielten, dem zu gehorchen, dem sie einst befohlen und in den Heeren zu dienen, deren Befehlshaber sie gewesen [1]), so schliesst er sich augenscheinlich an *Plutarch* an [2]); vielleicht ist er auch von *Aristoteles* beeinflusst worden [3]).

Einige Betrachtungen allgemeiner Natur, wie sie *Machiavelli* an seine Erörterung der römischen Geschichte anknüpft, mögen sich hier anschliessen. *Machiavelli* erwägt mehrfach, wie ein republikanischer Staat sich einem besonders hervorragenden Bürger gegenüber verhalten solle. Wohl im Anschluss an *Aristoteles* [4]) verlangt *Machiavelli*, dass man keinen Bürger allzumächtig werden lasse, vielmehr dafür sorge, dass die Bürger ein Ansehen geniessen, welches der Stadt und ihrer Freiheit nützt, aber nicht schadet [5]). Hat man indessen einen Bürger

---

1) Disc. I, 36, S. 164.

2) Diese Thatsache ergibt sich aus dem Umstande, dass *Machiavelli* in einem andern Kapitel der Discorsi eine Sentenz aus der betreffenden Stelle des *Plutarch* wörtlich nachbildet. Vgl. Disc. III, 38, S. 405: *Perchè non i titoli illustrano gli uomini, ma gli uomini i titoli.* Die Stelle bei *Plutarch*, Praecepta gerendi rei publicae (Moralia, ed. *Wyttenbach*, Bd. IV), c. XV: καὶ τὸν Ἐπαμεινώνδαν ἐπαινοῦσιν, ὅτι φθόνῳ καὶ πρὸς ὕβριν ἀποδειχθεὶς τελέαρχος ὑπὸ τῶν Θηβαίων, οὐκ ἠμέλησεν, ἀλλ' εἰπών· „*Ὡς οὐ μόνον ἀρχὴ ἄνδρα δείκνυσιν, ἀλλὰ καὶ ἀρχὴν ἀνήρ*", εἰς μέγα καὶ σεμνὸν ἀξίωμα προήγαγε, τὴν τελεαρχίαν οὐδὲν οὖσα πρότερον, ἀλλ' ἢ περὶ στενοποὺς ἐκ βολῆς κοπρίων καὶ ῥουμάτων ἀποτροπῆς ἐπιμέλειάν τινα.

3) Politik, III, 2; 10: τούτων δὲ ἀρετὴ (sc. imperandi et oboediendi) μὲν ἑτέρα, δεῖ δὲ τὸν πολίτων τὸν ἀγαθὸν ἐπίστασθαι καὶ δύνασθαι καὶ ἄρχειν καὶ ἄρχεσθαι καὶ αὕτη ἀρετὴ πολίτου, τὸ τὴν τῶν ἐλευθέρων ἄρχην ἐπίστασθαι ἐπ' ἀμφότερα.

4) Politik, VIII, 7; 7: κοινὸν δὲ καὶ ἐν δήμῳ καὶ ἐν ὀλιγαρχίᾳ καὶ πάσῃ πολιτείᾳ μήτ' αὐξάνειν λίαν μηδένα παρὰ τὴν συμμετρίαν, ἀλλὰ μᾶλλον πειρᾶσθαι μικρὰς καὶ πολυχρονίους διδόναι τιμὰς ἢ ταχὺ μεγάλας (διαφθείρονται γάρ, καὶ φέρειν οὐ παντὸς ἀνδρὸς εὐτυχίαν), εἰ δὲ μή, μή τοί γ' ἀθρόας δόντας ἀφαιρεῖσθαι πάλιν ἀθρόας, ἀλλ' ἐκ προσαγωγῆς· καὶ μάλιστα μὲν πειρᾶσθαι τοῖς νόμοις οὕτω ῥυθμίζειν ὥστε μηδένα ἐγγίνεσθαι πολὺ ὑπέρχοντα δυνάμει μήτε φίλων μήτε χρημάτων, εἰ δὲ μὴ ἀποδημητικὰς ποιεῖσθαι τὰς παραστάσεις αὐτῶν.

5) Disc. III, 28, S. 382 f.

so unverhältnismässig emporkommen lassen, dass vor ihm die einzelnen Bürger Furcht und die Behörden Scheu haben, so warnt *Machiavelli* im Anschluss an seine Theorie vom Uebel, das man hat gross werden lassen, vor den Gefahren, die daraus entspringen, wenn man einem solchen Manne dann mit Gewalt zu begegnen sucht [1]). Wie *Aristoteles* verlangt daher *Machiavelli*, dass man in einer Republik gesetzliche Einrichtungen treffe, um zu verhindern, dass ein Bürger eine allzugrosse, die Freiheit gefährdende, Macht erlange [2]).

Auch für die Erörterungen über die Bündnisse, welche *Machiavelli* an die bekannte Erzählung von dem Abkommen des Posthumius mit dem Samniter Gavius Pontius knüpft [3]), vermögen wir die Quellen mit annähernder Gewissheit festzustellen. *Machiavelli* betont zunächst, dass es nicht schimpflich sei, Versprechungen nicht zu halten, die mit Gewalt erzwungen sind, wie denn erzwungene Versprechen, sobald der Zwang aufhört, immer gebrochen werden würden, ohne dass es dem, der sie bricht, zur Schande gereiche. Diese Ansicht scheint auf *Cicero*'s de officiis zurückzugehen [4]). Wenn *Machiavelli* dann fortfährt: nicht allein erzwungene Versprechen würden, wenn der Zwang aufhöre, nicht gehalten, sondern auch alle andern Versprechungen nicht mehr beachtet, wenn die Gründe, die zu dem Versprechen veranlasst, wegfielen, so ist er wahrscheinlich von *Herodot* beeinflusst [5]).

Herodot's Einfluss scheint auch für die Betrachtungen massgebend gewesen zu sein, welche *Machiavelli* am Anfang der Discorsi über die Frage nach der besten Lage einer Stadt anstellt. *Machiavelli* erwägt nämlich sehr ernstlich die Frage, ob es nicht am besten sei, für die Gründung einer Stadt eine unfruchtbare Gegend zu wählen, damit die Menschen zur An-

1) Disc. I, 46, S. 184. Vgl. oben S. 18 f.

2) Ebendaselbst.

3) Disc. III, 42, S. 409 f.

4) De officiis I, 10: Iam illis promissis standum non esse, quis non videt, quae coactus quis metu, quae deceptus dolo promiserit.

5) *Herodot* I, 74: ἄνευ γὰρ ἀναγκαίης ἰσχυρῆς συμβάσεις ἰσχυραὶ οὐκ ἐθέλουσι συμμένειν.

strengung gezwungen würden und weniger dem Müssigang ergeben, einträchtig lebten, indem sie wegen der Unfruchtbarkeit der Gegend keine Veranlassung zu Zwistigkeiten hätten [1]). Es ist nicht unmöglich, dass für diese Untersuchung eine Stelle des *Herodot* vorbildlich gewesen ist. In derselben macht Artembares den Persern den Vorschlag, aus ihrem rauhen Lande in ein fruchtbares zu ziehen. Die Perser bringen den Vorschlag vor Cyrus; dieser aber rät ihnen davon ab, indem er ihnen sagt, sie würden, falls sie den Plan ausführten, nicht mehr Herrscher, sondern Beherrschte sein, denn weiche Länder pflegten weiche Männer zu erzeugen und nicht der gleiche Boden bringe köstliche Früchte und wackere Krieger hervor [2]). Indessen entscheidet sich *Machiavelli* für die Wahl einer fruchtbaren Gegend, nur meint er, der Gesetzgeber müsse dafür sorgen, dass die Menschen durch die Gesetze zu den Verpflichtungen gezwungen würden, zu denen sie die Lage nicht zwinge [3]).

III.

Das Fürstenideal Machiavelli's.

Man hat bis jetzt noch nicht genügend darauf hingewiesen, dass wir bei *Machiavelli* zwei Fürstenideale zu unterscheiden haben, das eine nur stückweis in den Discorsi, das andre ausgeführter im Principe überliefert. Die beiden Ideale entsprechen ungefähr den Anschauungen, nach welchen *Machiavelli* die Staaten in verderbte und unverderbte teilt. *Machiavelli* verwirft an und für sich das Königtum nicht, aber ein erbliches Herrschertum scheint ihm die Wurzel des Uebels zu sein und indem er die aus *Thukydides* entnommene Idee von der beständigen nur durch den Zufall modifizierten Wiederkehr der

1) Disc. I, 1, S. 89.

2) *Herodot* IX; 122: Κῦρος δὲ ταῦτα ἀκούσας καὶ οὐ θωυμάσας τὸν λόγον ἐκέλευε ποιέειν ταῦτα οὕτω δὲ αὐτοῖσι παραίνεε κελεύων παρασκευάζεσθαι ὡς οὐκέτι ἄρξοντας, ἀλλ' ἀρξομένους· φιλέειν γὰρ ἐκ τῶν μαλακῶν χώρων μαλακοὺς ἄνδρας γίνεσθαι· οὐ γάρ τοι τῆς αὐτῆς γῆς εἶναι καρπόν τε θωυμαστὸν φύειν καὶ ἄνδρας ἀγαθοὺς τὰ πολέμια.

3) Disc. a. a. O.

Begebenheiten, die durch die immer sich gleich bleibende Natur des Menschen veranlasst wird, auf jene Theorie des Kreislaufs der Verfassungen, wie sie ihm *Polybius* bot, anwendet, gelangt er zu der Ansicht, dass die Erben einer Alleinherrschaft immer entarten müssen [1]). Denn die menschliche Natur treibt sie an, ihre Gewalt zu missbrauchen und über der Sucht nach der Befriedigung ihrer Gelüste die Gesetze zu vergessen und zu verachten. Ein durch Adoption erneuertes Fürstentum ist daher in einem unverdorbenen Staate das Ideal *Machiavelli's* [2]) und die Begründer eines solchen stellt er den Begründern einer Republik als ebenbürtig zur Seite [3]).

Wir dürfen annehmen, dass *Machiavelli* die erste Anregung zu dieser Theorie von *Aristoteles* empfangen hat. Denn auch *Aristoteles* hat gegen das Königtum als solches nichts einzuwenden, aber auch er spricht sich entschieden gegen die Erblichkeit aus und betont nachdrücklich, dass durch die Vererbung des Fürstentums die Staaten zu Grunde gerichtet wür-

---

1) Disc. I, 10, S. 116: e come l'imperio cadde negli eredi, ei ritornò nella sua rovina.

2) Ebendaselbst.

3) Man vergleiche die bemerkenswerten Auseinandersetzungen in dem eben citierten Kapitel. *Machiavelli* vergleicht die Kaiser von Nerva bis Marcus, die durch Adoption auf den Thron gekommen, mit den ihnen vorhergehenden und fährt fort: Pongasi, adunque, innanzi un principe i tempi da Nerva a Marco, e conferiscagli con quelli che crano stati prima e che furono poi; e dipoi elegga in quali volesse essere nato, o aquali volesse essere preposto. Perchè in quelli governati da' buoni, vedrà un principe sicuro in mezzo de' suoi sicuri cittadini, ripieno di pace e di giusticia il mondo... Vedrà in fine, trionfare il mondo; pieno di riverenza e di gloria il principe, d'amore e di sicurità i popoli. — Wo *Machiavelli* in den Discorsi sonst tadelnd von den Fürsten spricht, hat er meist nur Tyrannen im Auge; wenn er bei der Erörterung von Streitfragen, ob das Volk undankbarer sei als der Fürst, den letzteren für undankbarer erklärt (I, 29), wenn er meint, die Menge sei beständiger und weiser als ein Fürst (I, 58) und vergebe die obrigkeitlichen Stellen mit grösserer Klugheit als ein Fürst (III, 34), so sind solche Ansichten bei seiner Vorliebe für die populare Regierungsform ganz natürlich; an und für sich aber stellt er beide Regierungsformen einander gleich.

den, da solche Erbkönige entarteten und sich verächtlich machten [1]).

Auch dieses Fürstenideal *Machiavelli's*, wie es uns die Discorsi in einzelnen Zügen überliefern, ist nicht frei von der Rücksichtslosigkeit in betreff der anzuwendenden Mittel, wie sie im Principe ihren klassischen Ausdruck erhalten hat. So wenn *Machiavelli* ausdrücklich darthut, dass der Begründer eines Reichs danach streben müsse, allein zu stehen, damit er es allein sei, der den Plan angebe und aus dessen Geist jede dem entsprechende Massregel hervorgehe; und wenn er deshalb jede zu diesem Zweck verübte Gewaltsamkeit — sofern die Absicht des Begründers dahin geht, dem allgemeinen Besten zu dienen — als nützlich in Schutz nimmt. Und wenn er aus diesem Grunde eine That, wie die Ermordung des Remus durch Romulus, weil sie dem allgemeinen Besten zu gute kam, entschuldigt und billigt [2]). Da *Machiavelli* unmittelbar nach

1) Politik III, 10; 9: εἰ δὲ δή τις ἄριστον θείη τὸ βασιλεύεσθαι ταῖς πόλεσιν, πῶς ἕξει τὰ περὶ τῶν τέκνων; πότερον καὶ τὸ γένος δεῖ βασιλεύειν; ἀλλὰ γινομένων ὁποῖοί τινες ἔτυχον βλαβερόν· ἀλλ' οὐκ ἔτι ῥᾴδιον τοῦτο πιστεῦσαι χαλεπὸν γὰρ καὶ μείζονος ἀρετῆς ἢ κατ' ἀνθρωπίνην φύσιν. VIII, 8; 2. 3: ἐν δὲ ταῖς κατὰ γένος βασιλείαις τιθέναι δεῖ τῆς φθορᾶς αἰτίαν πρὸς ταῖς εἰρημέναις καὶ τὸ γίνεσθαι πολλοὺς εὐκαταφρονήτους, καὶ τὸ δύναμιν μὴ κεκτημένους τυραννικὴν ἀλλὰ βασιλικὴν τιμὴν ὑβρίζειν. Man vgl. auch noch II, 6; 20: ἀλλὰ μὴν εἰ καὶ βέλτιον (sc. reges habere), γε μὴ καθάπερ νῦν, ἀλλὰ κατὰ τὸν αὐτοῦ βίον ἕκαστον κρίνεσθαι τῶν βασιλέων. und VIII, 8; 20: σημεῖον δέ· τῶν μὲν γὰρ κτησαμένων οἱ πλεῖστοι καὶ διεφύλαξαν τὰς ἀρχάς, οἱ δὲ παραλαβόντες εὐθὺς ὡς εἰπεῖν ἀπολλύασι πάντες· ἀπολαυστικῶς γὰρ ζῶντες εὐκαταφρονητοί τε γίγνονται καὶ πολλοὺς καιροὺς παραδιδόασι τοῖς ἐπιτιθεμένοις. Ferner sei erwähnt, dass auch *Polybius* bei der Erörterung des Kreislaufs der Verfassungen nachdrücklich auf die Entartung der Erben hinweist, VI, 7; 6 ff. und VI, 8; 4.

2) Disc. I, 9, S. 111 ff. Wenn *Machiavelli* S. 112 sagt: dico, come molti per avventura giudicheranno di cattivo essempio, che uno fondatore d'un vivere civile, quale fu Romolo, abbia prima morte un suo fratello, dipoi consentito alla morte di Tito Tazio Sabino, eletto da lui compagno nel regno, — und sodann nur von der Ermordung des Remus spricht, so könnte man annehmen, dass er sich auf *Cicero's* de officiis bezieht, III, 10: At in eo rege, qui urbem condidit, non item. Species enim utilitatis animum pepulit eius: cui cum visum esset utilius, solum, quam cum altero regnare, fratrem interemit. Omisit hic et pietatem et hu-

dieser Aeusserung dreimal den Timoleon erwähnt, so könnte man vielleicht daran denken, dass die Art und Weise, wie *Plutarch* die Ermordung des Timophanes durch dessen Bruder Timoleon beurteilt, vielleicht in dieser Beziehung auf ihn einigen Einfluss geübt hat. *Plutarch* billigt diese That durchaus, da sie im Interesse des allgemeinen Besten geschah — Timophanes hatte bekanntlich die Tyrannis von Korinth an sich gerissen — und tadelt den Timoleon scharf, weil dieser, als ihn seine Mutter wegen dieses Brudermordes verfluchte, in Schwermut verfiel und sich zwanzig Jahre vom politischen Leben fern hielt [1]. — Doch will ich diese Vermutung nicht betonen.

Wenn nun dieses Fürstenideal auch auf denselben sittlichen Prinzipien beruht, wie der Principe [2], so sind die praktischen Grundsätze doch um vieles milder. Während *Machiavelli* sich im Principe dahin ausspricht, dass es viel sicherer sei, gefürchtet als geliebt zu werden [3], erklärt er in den Dis-

---

manitatem, ut id, quod utile videbatur, neque erat, assequi posset: et tamen muri causam opposuit, speciem honestatis neque probabilem, nec sane idoneam. Peccavit igitur, pace vel Quirini vel Romuli dixerim.

1) Vitae, ed. *Becker*, Bd. II, S. 68: Τιμολέων δὲ *γενναῖα πράξας* περὶ τὸν ἀδελφὸν οὐκ ἀντέσχε τῷ λογισμῷ πρὸς τὸ πάθος, ἀλλὰ μετανοίᾳ καὶ λύπῃ ταπεινωθεὶς ἐτῶν εἴκοσι τὸ βῆμα καὶ τὴν ἀγορὰν ἰδεῖ οὐχ ὑπέμεινε. δεῖ δὲ τὰ αἰσχρὰ φεύγειν καὶ αἰδεῖσθαι, τὸ δὲ πρὸς πᾶσαν ἀδοξίαν εὐλαβὲς ἐπιεικοῦς μὲν ἤθους καὶ ἁπαλοῦ, μέγεθος δὲ οὐκ ἔχοντος.

2) Man kann gar nicht oft genug darauf hinweisen, dass das Ideal der Republik, wie es *Machiavelli* in den Discorsi entwickelt, auf denselben sittlichen Prinzipien, derselben Härte und Rücksichtslosigkeit in der Wahl der Mittel beruht, wie der Principe.

3) Princ. XVII, S. 49 ff. Wenn er dort als Beispiel den Hannibal anführt und bemerkt, unter die bewunderungswürdigsten Thaten desselben rechne man dies, dass er ein aus den mannigfachsten Völkerschaften zusammengesetztes Heer in fremde Länder geführt, ohne dass jemals im Glück und im Unglück irgend eine Zwistigkeit oder ein Aufruhr entstanden wäre, was nur von seiner unmenschlichen Grausamkeit herrühren könne, — so ist die Bemerkung über das Heer des Hannibal, auf welche *Machiavelli* auch in den Discorsi zurückkommt, offenbar von einem Fragment des *Polybius* beeinflusst, das aus der Epitome stammt. Die Erklärung der Disziplin im Heere Hannibals durch dessen Grausamkeit ist von *Machiavelli* hinzugefügt.

corsi, dass zur Lenkung der Menge Menschlichkeit besser als Uebermut, Güte besser als Grausamkeit sei. Und nur wenn das Volk den Fürsten wegen seiner allzugrossen Nachgiebigkeit mit Füssen treten sollte, möge er zu Strafen schreiten, aber dabei Mass halten [1]). Ein Fürst, sagt *Machiavelli*, muss bei seinen Soldaten und Unterthanen nach Gehorsam und Liebe streben; Gehorsam verschafft ihm die Beobachtung der Gesetze und der Ruf der Tapferkeit, Liebe erwerben ihm Freundlichkeit, Leutseligkeit und Milde [2]). *Machiavelli* selbst führt diese Ansicht auf *Xenophon*'s Cyropädie zurück [3]); aber da er den *Herodian* kannte und mehrfach benützte [4]), werden ihm die eindringlichen Worte sicher bekannt gewesen sein, welche der sterbende Mark Aurel an Commodus richtet und in denen er diesen ermahnt, mit Milde zu herrschen und sich aller Grausamkeit zu enthalten, da nur diejenige Regierung langdauernd sei, welche den Unterthanen durch Gütigkeit Liebe einflösse [5]).

Principe XVII, S. 50. Vgl. Disc. III, 21, S. 369.

Intra le mirabili azioni di Annibale si connumera questa, che avendo un esercito grossissimo, misto d'infinite generazioni d'uomini, condotto a militare in terre d'altri, non vi surgesse mai una dissensione, nè infra loro nè contro il Principe, così nella trista come nella sua buona fortuna.

Polybius XI, 19; 4 u. 5.

Εἶχε (sc. Hannibal) γὰρ Λίβυας, Ἴβηρας, Λιγυστινούς, Φοίνικας, Ἰταλούς, Ἕλληνας. οἷς οὐ νόμος, οὐκ ἔθος, οὐ λόγος, οὐχ ἕτερον οὐδὲν ἦν κοινὸν ἐκ φύσεως πρὸς ἀλλήλους. Ἀλλ' ὅμως ἡ τοῦ προεστῶτος ἀγχίνοια τὰς τηλικαύτας καὶ τοιαύτας διαφορὰς ἑνὸς ἐποίει προστάγματος ἀκούειν καὶ μιᾷ πείθεσθαι γνώμῃ· καίπερ οὐχ ἁπλῆς οὔσης τῆς περιστάσεως, ἀλλὰ καὶ ποικίλης, καὶ πολλάκις μὲν αὐτοῖς λαμπρᾶς ἐπιπνεούσης τῆς τύχης, ποτὲ δὲ τοὐναντίον.

1) Disc. III, 19, S. 365 f.

2) Disc. III, 22, S. 374.

3) Disc. III, 20, S. 367 und III, 22, S. 372 und 374.

4) In dem Kapitel über die Verschwörungen (III, 6) ist nach *Machiavelli*'s eigenem Zeugnis die Erzählung von der Verschwörung des Plautian gegen Kaiser Severus aus *Herodian* geschöpft, sogar wörtliche Anklänge finden sich, vgl. Plauzianio, accecato dalla ambizione, S. 327. *Herodian* III, 11: ὁ δὲ Πλαυτιανὸς τυφλώττων τῇ ἐπιθυμίᾳ. Auch die Betrachtungen über die römischen Kaiser im 19. Kap. des Principe sind offenbar aus *Herodian* geschöpft.

5) *Herodian*, ed. *Becker*, I, 4: μάλιστα δὲ ἐκεῖνοι ἐς ἀρχῆς μῆκος

Auch die Schrift des *Seneca:* de clementia kannte er wahrscheinlich [1]). Und sicher werden ihm *Diodor's* mehrfache Hinweise auf diesen Punkt nicht entgangen sein [2]).

Wenn wir nun zu näherer Betrachtung der Schrift übergehen, welche *Machiavelli* zum bestgehassten Mann gemacht hat, so ist für unsere Betrachtung zunächst die Frage zu erwägen, ob irgend eine Schrift des Altertums für die Anlage des Principe vorbildlich gewesen ist oder *Machiavelli* zur Ab-

---

ἀκινδύνως ἤλασαν, ὅσοι μὴ φόβον ἐξ ὠμότητος, πόθον δὲ τῆς αὐτῶν χρηστότητος ταῖς τῶν ἀρχομένων ψυχαῖς ἐνέσταξαν. οὐ γὰρ οἱ ἐξ ἀνάγκης δουλεύοντες ἀλλ' οἱ μετὰ πειθοῦς ὑπακούοντες ἀνύποπτοι καὶ ἔξω κολακείας προσποιήτου δρῶντές τε καὶ πάσχοντες διατελοῦσιν, καὶ οὐδέποτε ἀφηνιάζουσιν, ἢν μὴ βίᾳ καὶ ὕβρει ἐπὶ τοῦτο ἀχθῶσι.

1) De clementia I, 8: Quia frequens vindicta paucorum odium reprimit, omnium irritat: voluntas oportet ante saeviendi, quam causa, deficiat. Aliquin quemadmodum praecisae arbores plurimis ramis repullullant, et multa satorum genera ut densiora surgant, reciduntur: ita regia crudelitas auget inimicorum numerum tollendo. Parentes enim liberique eorum, qui interfecti sunt, et propinqui et amici, in locum singulorum succedunt. Vgl. noch I, 11: Clementia ergo non tantum honestiores, sed tutiores praestat: ornamentumque imperiorum est, simul certissima salus.

2) Fragmenta, ed. *Becker*, IV, S. 59; XXVII, 18. Der Zusammenhang *Machiavelli's* mit *Diodor* erscheint ganz deutlich, wenn man die betreffende Stelle der Discorsi daneben setzt: ... che sia miglio, a governare una moltitudine, essere umano che superbo, pietoso che crudele; *Diodor:* ὅτι προτερεῖ τοῖς ἀνθρώποις τῆς μὲν τιμωρίας εὐεργεσία, τῆς δὲ ὠμότητος ἡ πρὸς τοὺς ἐπιείκεια. Vgl. *Diodor* a. a. O. S. 60: Ὅτι τοὺς ἡγεῖσθαι βουλομένους τῶν ἄλλων οὐχ οὕτω τοῖς ἄλλοις ὑπερέχειν ἀναγκαῖον ὡς ἐπιεικείᾳ καὶ μετριότητι δεῖ νικᾶν ἅπαντας. ὁ μὲν γὰρ ἐκ τοῦ κρατεῖσθαι φόβος μισεῖσθαι ποιεῖ τοὺς κρατοῦντας, ἡ δὲ εἰς τοὺς ἡττωμένους εὐγνωμοσύνη τῆς εὐνοίας αἰτία γενομένη βεβαίως συνέξαι τὰς ἡγεμονίας. διόπερ ἐφ' ὅσον προνοούμεθα τῆς πατρίδος, ἐπὶ τοσοῦτον εὐλαβητέον ἀνήκεστόν τι καὶ σκληρὸν πρᾶξαι κατὰ τῶν ἑαυτοὺς ἑκουσίως παραδιδόντων. πᾶς γὰρ τοὺς μὲν ὑπερβαλλούσαις συμφοραῖς περιπεσόντας ἐλεεῖ, κἂν μηδὲν προσήκωσι, τοὺς δὲ ὑπερηφάνως ταῖς εὐτυχίαις χρωμένους μισεῖ κἂν τύχωσιν ὄντες σύμμαχοι· ἀνάγει γάρ, οἶμαι, τὸ παραχθὲν ἕκαστος πρὸς ἑαυτὸν καὶ συναγανακτεῖ τοῖς ἠκληρηκόσι, φθονῶν ταῖς τῶν κατορθωσάντων εὐπραξίας. Man vgl. übrigens auch *Polybius* VI, 11; 6: Τυράννου μὲν γὰρ ἔργον ἐστί, τό, κακῶς ποιοῦντα τῷ φόβῳ δεσπόζειν ἀκουσίων μισούμενον καὶ μισοῦντα τοὺς ὑποταττομένους· βασιλέως δέ, τό, πάντας εὖ ποιοῦντα, διὰ τὴν εὐεργεσίαν καὶ φιλανθρωπίαν ἀγαπώμενον ἑκόντων ἡγεῖσθαι καὶ προστατεῖν.

fassung seines Buches veranlasst haben kann. Ich glaube die letztere Frage bejahen zu können. In einer merkwürdigen Stelle der Discorsi [1]), die man sonderbarerweise bis jetzt immer übersehen zu haben scheint, bemerkt *Machiavelli*, dass in den meisten Fällen das, was einem Fürsten Vorteil bringe, der von ihm beherrschten Stadt schade und umgekehrt das, was der Stadt nütze, dem Fürsten nachteilig sei [2]). Er führt einige Gründe dafür an und verweist diejenigen, welche noch durch andre zahlreichere Gründe diese Behauptung bestätigt sehen wollten, auf *Xenophon's* Abhandlung: De tyrannide. *Machiavelli* meint damit den dem *Xenophon* zugeschriebenen Dialog: Hieron. Wir haben also ein deutliches Zeugnis, dass er zur Zeit der Abfassung des Principe diese Schrift gekannt, ja noch mehr, dass sie ihn zum Nachdenken über das Verhältnis zwischen Fürst und Volk angeregt hat.

Was konnte diese Schrift nun *Machiavelli* bieten? Es handelt sich in dem Gespräch um einen Fürsten, der in einem bisher freien Staate seine Alleinherrschaft aufgerichtet hat. Dieser Fürst, Hiero von Syrakus, klagt seinem Freunde, dem Dichter Simonides, der ihn besucht, dass er sich in seinem neuen Stande nicht mehr so glücklich fühle, denn als Privatmann, und entwickelt ihm die mannigfachen Schattenseiten des Herrscherlebens. Das ist der erste Teil des Dialogs, auf welchen *Machiavelli* in der oben angeführten Stelle verweist. Aber auch der zweite Teil ist von der grössten Wichtigkeit [3]). In demselben weist Simonides den Hiero auf die Mittel hin, mit denen er seine Herrschaft fest zu begründen vermöge, und zeigt ihm, wie er den Hass vermeiden, allgemeine Liebe und Bewunderung sich erwerben könne. Und in den Schlussworten fordert er ihn auf, seine ganze Kraft daran zu setzen, um auf dieser Grundlage seine Regierung zum Wohle seiner Bürger

1) Disc. II, 2, S. 222.

2) Es ist für unsere oben gemachten Bemerkungen nicht unwichtig, darauf hinzuweisen, dass *Machiavelli* auch hier nicht von einem verfassungsmässigen Königtum spricht, sondern ausdrücklich sagt: Dimodochè, subito che nasce uno tirannide sopra un viver libero etc.

3) Kap. VIII—XI.

und zu seinem eignen Glück zu gestalten. — Vergegenwärtigen wir uns nun den Zustand Italiens und *Machiavelli's* Ansicht über denselben. Denn wenn er sich auch im allgemeinen — vielleicht im Anschluss an eine Stelle des kurz vor der Abfassung der Discorsi aufgefundenen *Vellejus Paterculus* [1]) — gegen die Gewohnheit des Menschen erklärt, die Vergangenheit zu preisen und das Gegenwärtige zu verachten, so betont er doch, dass dem Italiener seiner Zeit nichts andres übrig bleibe, als die Gegenwart zu tadeln und das Vergangene zu loben; denn in dieser finde er bewundrungswürdige Thaten, in jenem aber nur Erbärmlichkeit, Schmach und Schande. Denn es herrsche keine Beobachtung der Religion, sondern jedermann sei befleckt mit Lastern aller Art. Und diese seien um so abscheulicher, je mehr man sie bei denen finde, welche auf den Richterstühlen sässen, jedermann beföhlen und im Staube verehrt sein wollten [2]). Dass bei einem solchen entsetzlichen Zustand *Machiavelli* von den gewöhnlichen Mitteln keine Heilung hoffen konnte, liegt auf der Hand; ausserordentliche Mittel anzuwenden, hält er für dringend geboten. Denn ein Volk, das in Knechtschaft leben will, frei zu machen, ist ebenso schwierig, als ein Volk knechten zu wollen, das in Freiheit leben will [3]). — Ist es nun nicht wahrscheinlich, dass der zweite Teil des Hiero *Machiavelli* den Gedanken nahe legte, ob eine Tyrannis, auf deren Schattenseiten er bisher immer nur hingewiesen, sich nicht auch zum besten des Vaterlands

1) Historia Romana, ed. *Halm*, II, 92: quod ego factum cuilibet veterum consulum gloriae comparandum reor, nisi quod naturaliter audita visis laudamus libentius et praesentia invidia, praeterita veneratione prosequimur et his nos obrui, illis instrui credimus. Dazu die hier in Betracht kommende Stelle der Discorsi, S. 214: Oltra di questo, odiando gli uomini le cose o per timore o per invidia, vengono ad essere spente due potentissime cagioni dell' odio nelle cose passate, non ti potendo quelle offendere, e non ti dando cagion d'invidiarle. Man vgl. auch noch die bekannte Stelle des *Tacitus*, Annales II, 88: Septem et triginta annos vitae, duodecim potentiae explevit (sc. Arminius); caniturque adhuc barbaras apud gentes; Graecorum annalibus ignotus, qui sua tantum mirantur: Romanis haud perinde celebris, dum vetera extollimus, recentium incuriosi.

2) Disc. II, Einl. S. 214 f.

3) Disc. III, 8, S. 342,

anwenden liesse; ob sie insonderheit nicht Italien aus der entsetzlichen Verderbnis, in welche es verfallen, zu retten im stande sein würde? Denken wir daran, dass wir ein ausdrückliches Zeugnis des *Machiavelli* für die Thatsache haben, dass ihn der Hiero zum Nachdenken über das Problem angeregt, und ziehen wir in Betracht, dass sich auch in Einzelheiten der Einfluss der Schrift auf den Principe nicht verkennen lässt [1]) — so wird sich die Annahme kaum abweisen lassen, dass in der That dieser Dialog die erste Anregung zum Principe gegeben hat [2]). — *Machiavelli's* Ansicht war also wohl, dass durch einen Prinzipat Italien erst zur Einheit zusammengefasst werden sollte, damit es sich von da aus zur Freiheit entwickle. Ausgehen musste diese Tyrannis allerdings von einer jener kleinen italienischen Fürstenherrschaften; aber wenn *Machiavelli* gleich zu Anfang seines Principe von der Erweiterung des Gebiets, der Eroberung neuer Länder und der Verschmelzung derselben mit den schon besessenen handelt [3]), so ergibt sich klärlich, dass er hoffte, ein solcher Prinzipat werde sich nach und nach auch die andren italienischen Länder erobern und sie alle unter ein Zepter zur Einheit zusammenzwingen [4]).

---

1) Es soll unten im einzelnen nachgewiesen werden.

2) Ein äusserlicher Umstand sei wenigstens angeführt. *Machiavelli* gibt dem Principe in Briefen zuerst den Titel: de principatibus (ähnlich in den Discorsi: nostro trattato de' principati, II, 1, S. 220), so dass derselbe schon im Titel an den Hiero, wie *Machiavelli* ihn bezeichnet: de Tirannide, anklingt.

3) Principe II—VI, S. 5—19.

4) Dass diese Erklärung das Richtige trifft, wird durch die Thatsache bewiesen, dass *Machiavelli* in den Discorsi immer wieder eine königliche Herrschaft als das einzige Mittel zur Besserung verderbter Staaten bezeichnet. Vgl. Disc. I, 18, S. 137: Quanto ad innovare questi ordini ad un tratto, quando ciascuno conosce che non sono buoni, dico che questa inutilità, che facilmente si conosce, è difficile a riccoregerla: perchè a fare questo; non basta usare termini ordinari, essendo i modi ordinari cattivi; ma è necessario venire allo istraordinario, come è alla violenza ed all' armi, e diventare innanzi ad cogni cosa principe di quella città, e poterne disporre a suo modo. Vgl. ebend. S. 138: E quando pure la vi (sc. nelle città corrotte) avesse a creare o a mantenere,

Das Ideal eines Fürsten, der geeignet ist, diese Pläne zu verwirklichen, entwirft *Machiavelli* im Principe. Er schildert kurz die Entstehung einer derartigen Tyrannis. Wenn die Grossen sehen, dass sie dem Volk nicht widerstehen können, so suchen sie einen der ihrigen zum Herrscher zu erheben, um unter dem Schutz seines Ansehens ihre Begierden befriedigen zu können. Ebenso macht das Volk einen Angesehenen zum Fürsten, um von ihm gegen die Vornehmen geschützt zu werden [1]). Und wenn ein Volk sich zu dem Fehler verleiten lässt, dass es Einem Ansehen verleiht, damit er die unterdrücke, die es hasst, so wird es immer eintreffen, dass dieser Mann, falls er klug ist, Tyrann der Stadt wird. Diesen Weg schlugen alle ein, welche Tyrannenherrschaften gegründet haben [2]). — Die erste Anregung zu dieser Erörterung hat offenbar *Aristoteles* gegeben; denn wir finden bei ihm die wesentlichen Grundzüge der Darstellung *Machiavelli's* wieder [3]): das König-

sarebbe necessario ridurla più verso lo stato regio, che verso lo stato popolare; acciocchè quelli uomini i quali dalle leggi, per la loro insolenzia, non possono essere corretti, fussero da una podestà quasi regia in qualche modo frenati. Vgl. auch I, 55, S. 201: ma a volerle (sc. provincie corrotte) riordinare, se alcuno ne fusse arbitro, non arebbe altra via che farvi un regno. La ragione è questa, che dove è tanto la materia corrotta che le leggi non bastino a frenarla, vi bisogna ordinare insieme con quelle maggior forza; la quale è una mano regia, che con la potenza assoluta ed eccessiva ponga freno alla eccessiva ambizione e corrutela de' potenti. — Daselbst auch die Bemerkung, Spanien und Frankreich seien ebenso verderbt wie Italien; wenn aber in jenen Ländern sich nicht so viel Unordnungen zeigten, als in Italien, so rühre das nur davon her, dass sie einen König haben, che gli mantiene uniti, non solamente per la virtù sua, ma per l'ordine di quelli regni, che ancora non sono guasti (S. 200).

1) Principe IX, S. 29.

2) Disc. I, 40, S. 176.

3) Politik VIII, 8; 1 f.: ἡ μὲν γὰρ βασιλεία κατὰ τὴν ἀριστοκρατίαν ἐστίν, ἡ δὲ τυραννὶς ἐξ ὀλιγαρχίας τῆς ὑστάτης σύγκειται καὶ δημοκρατίας, διὸ δὴ καὶ βλαβερωτάτη τοῖς ἀρχομένοις ἐστίν, ἅτε ἐκ δυοῖν συγκειμένη κακῶν καὶ τὰς παρεκβάσεις καὶ τὰς ἁμαρτίας ἔχουσα τὰς παρ' ἀμφοτέρων τῶν πολιτειῶν . . . ὁ δὲ τύραννος ἐκ τοῦ δήμου καὶ τοῦ πλήθους ἐπὶ τοὺς γνωρίμοος, ὅπως ὁ δῆμος ἀδικῆται μηδὲν ὑπ' αὐτῶν. φανερὸν δ' ἐκ τῶν συμβεβηκότων γεγόνασιν ἐκ δημαγωγῶν ὡς εἰπεῖν πιστευθέντες· ἐκ τοῦ διαβάλλειν τοὺς γνωρίμους.

tum ist mit der Aristokratie verwandt, der Tyrann dagegen wird von der Volksmasse gegen die Vornehmen erhoben, um das Volk gegen deren Unbilden zu schützen.

Ein solcher Fürst muss nun unter diesen Verhältnissen vor allen Dingen darauf bedacht sein, sich unter allen Umständen die Herrschaft zu sichern. Der Fürst suche, wie *Machiavelli* wohl mit Anlehnung an eine Stelle des *Plutarch* [1]) ausruft, nur seine Gewalt und sein Leben zu retten; die Mittel, die er dazu verwendet, werden immer für ehrenvoll gelten und von jedermann gelobt werden, denn der grosse Haufe hält es stets mit dem Schein und mit dem Ausgang [2]). Man sieht: mit noch grösserer Rücksichtslosigkeit als in den Discorsi [3]) führt hier *Machiavelli* den Grundsatz durch, dass alle Mittel, die zur Erhaltung der Herrschaft dienen, zu billigen seien. Er stellt nicht die Frage, ob die anzuwendenden Mittel gut oder böse, sondern die, ob sie nützlich oder nicht nützlich sind [4]). Wenn nun aber dieser Grundsatz teils aus jener furchtbaren Verwirrung der sittlichen Begriffe, die man als die Moral der italienischen Renaissance bezeichnet, teils aus den Eigentümlichkeiten des politischen Systems *Machiavelli*'s, teils aus seiner scharfen Beobachtung der Zeitumstände herzuleiten ist, so lässt sich doch auch hier die Einwirkung des Altertums nicht verkennen. *Plutarch* z. B. verfährt in seinen politischen Lehren, deren Einwirkung auf *Machiavelli* bereits nachgewiesen wurde [5]), nach derselben Methode und wenn die Massregeln, welche er vorschlägt, nie so entsetzlich sind, als die *Machiavellis*, so liegt daran, dass es sich hier nicht um ein freies, grosses, sondern um ein vielfach eingeschränktes

1) Vitae I, 61 (Vergleichung zwischen Theseus und Romulus) δεῖ γὰρ τὸν ἄρχοντα σώζειν πρῶτον αὐτὴν τὴν ἀρχήν.

2) Principe XVIII, S. 53.

3) Discorsi III, 41, S. 408 f.

4) Man denke an die furchtbare Härte, mit welcher *Machiavelli*, Principe III, S. 8 erklärt: Perchè si ha a notare, che gli uomini si debbono o vezzeggiare o spegnere; perchè si vendicano delle leggieri offese; delle gravi non possono; sicchè l'offesa che si fa all' uomo, deve essere in modo che la non tema la vendetta.

5) Vgl. oben S. 32.

Staatsleben, um Angelegenheiten mehr kommunaler Natur handelt. Wenn *Plutarch* z. B. davon abrät, aus Neid einen rechtschaffenen Mann, der sich durch sein Verdienst den ersten Platz errungen, zu bekämpfen [1]) — so motiviert er diesen Rat nicht damit, dass ein solches Verfahren unedel sei, sondern damit, dass es weder Ruhm noch Ehre einbringe [2]). Ebenso schlägt er, wenn er den Staatsmann warnt, bei Widerspruch gegen eine vorgeschlagene Massregel die Gegenpartei gewaltsam zu unterdrücken, dafür ein andres Verfahren vor, das kaum minder bedenklich ist. Durch ein abgekartetes Spiel sollen sich einige Freunde des Staatsmannes auf die Seite der Gegenpartei schlagen und sich, nachdem man lange über die Massregel debattiert, den Anschein geben, als ob sie nunmehr überzeugt wären, so würden sie dann die übrigen mit sich fortreissen [2]). Es soll damit nun natürlich nicht behauptet werden, dass *Machiavelli* diese Theorie aus *Plutarch* geschöpft hat, ja nicht einmal, dass *Plutarch* in dieser Beziehung einen direkten Einfluss auf *Machiavelli* ausgeübt hat. Wohl aber ist man bei der Art und Weise, wie *Machiavelli* sich beständig auf die Alten bezieht, berechtigt zu fragen, wie diejenigen Schriftsteller, von denen wir konstatieren können, dass sie einen besonders starken Einfluss auf *Machiavelli* geäussert haben, sich zu diesen sittlichen Anschauungen verhielten und ob ihre Lektüre dazu diente, die in *Machiavelli* bereits vorhandene Richtung zu stärken oder zu schwächen. Und ein

---

1) Praecepta ger. reip. c. 10: Τὸ μὴν γὰρ ἀνδρὶ χρηστῷ καὶ δι' ἀρετὴν πρωτεύοντι προσμάχεσθαι κατὰ φθόνον . . . οὔτε πρὸς δόξαν καλὸν οὔτε ἄλλως συμφέρον· ὅταν γὰρ ἐξαμαρτόντες οἱ πολλοὶ πρὸς ἄνδρα χρηστὸν εἶτα ὃ γίνεται, ταχέως ἐπ' ὀργῇ μετανοήσωσι, πρὸς τοῦτο τὴν ῥᾴστην ἀπολογίαν δικαιοτάτην νομίζωσιν, ἐπιτρίψαι τὸν ἀναπείσαντα καταρξάμενον; Τὸ μέντοι φαῦλον ἄνθρωπον ἀπονοίᾳ δὲ καὶ δεινότητι πεποιημένον ὑφ' αὑτῷ τὴν πόλιν . . . ἐπαναστάντα ταπεινῶσαι καὶ καθελεῖν λαμπρὰν ποιεῖ τὴν πάροδον ὥσπερ δράματος τῆς πολιτείας.

2) A. a. O. c. 16: ἀλλ' ὅταν ὑπόπλως ἔχωσιν οἱ πολλοὶ πρός τι πρᾶγμα καὶ μέγα καὶ σωτήριον, οὐ δεῖ πάντας ὥσπερ ἀπὸ συντάξεως ἥκοντας τὴν αὐτὴν λέγειν γνώμην, ἀλλὰ καὶ τρεῖς καταστάντας ἀντιλέγειν ἠρέμα τῷ φίλῳ, εἶτα ὥσπερ ἐξελεγχομένος μετατίθεσθαι· συνεφέλκονται γὰρ οὕτω τὸν δῆμον ὑπὸ τοῦ *συμφέροντος ἄγεσθαι δόξαντες.*

gemeinsamer Grundzug zwischen der ethischen Grundlage des Principe und *Plutarch's* politischen Lehren, nur modifiziert durch die verschiedene Art des Staatslebens, auf welche sie sich beziehen, ist offenbar aufzuzeigen, wenn auch direkte Beeinflussung in diesem Punkte sich nicht nachweisen lässt. Mit Sicherheit können wir dagegen eine unmittelbare Einwirkung durch *Xenophon's* Cyropädie annehmen [1]. Denn auch Cyrus bedient sich ungescheut aller Mittel, um seine Herrschaft zu erhalten; das Volk erniedrigt er zu Sklaven, indem er ihm die Waffen entzieht oder ihm nur die sklavische Waffe, die Schleuder überlässt und die Vornehmen hält er dadurch in Furcht, dass er an allen Orten Spione und Späher aufstellt [2].

Die Grundlage für alle die Verhältnisse, auf denen der Principe sich aufbaut, ist der Satz, dass der Stärkere das natürliche Recht hat, mit allen Mitteln, die ihm zu Gebote stehen, den Schwächeren unter sich zu zwingen. Auch für diesen Grundsatz vermögen wir Einflüsse des Altertums nachzuweisen. Finden sich doch selbst bei *Thukydides* Erwägungen ganz ähnlicher Art: nach dem Recht wird im menschlichen Leben nur entschieden, wo ein Gleichgewicht der Zwangsmittel vorhanden ist; im übrigen aber thut der Stärkere, was er vermag, und der Schwächere hat nachzugeben [3]. Mit dem Recht des Stär-

---

1) Was sich deutlich aus der Thatsache ergibt, dass sich *Machiavelli* bei ganz ähnlichen Erwägungen in den Discorsi ausdrücklich auf die Cyropädie bezieht. Disc. II, 13, S. 250: Mostra Senofonte, nella sua vita di Ciro questa necessità dello ingannare; considerato che la prima ispedizione, che fa fare a Ciro contra il re di Armenia, è piena di fraude, e come con inganno, e non con forza, gli fa occupare il suo regno; e non conchiude altro per tale azione, se non che ad un principe che voglia fare gran cose, è necessario imperare a ingannare. Fagli, oltra di questo, ingannare Ciassare, re de' Medi, suo zio materno, in più modi; senza la quale fraude mostra che Ciro non potera pervenire a quella grandezza che venne.

2) Cyropädie, ed. *Hertlein*, VII, 4; 15. VIII, 1; 43 ff.

3) *Thukydides* V, 89 (Verhandlungen der Athener mit den Meliern): ἐπισταμένους πρὸς εἰδότας ὅτι δίκαια μὲν ἐν τῷ ἀνθρωπείῳ λόγῳ ἀπὸ τῆς ἴσης ἀνάγκης κρίνεται, δυνατὰ δὲ οἱ προύχοντες πράσσουσι καὶ οἱ ἀσθενεῖς ξυγχωροῦσιν. V, 107: Οὔκουν οἴεσθαι τὸ ξυμφέρον μὲν μετ' ἀσφαλείας εἶναι, τὸ δὲ δίκαιον καὶ καλὸν μετὰ κινδύνου δρᾶσθαι. Vgl. besonders V, 105.

keren soll nach *Machiavelli* der Fürst in den eroberten Ländern schalten; meint doch *Machiavelli* geradezu, dass es das beste sei, Staaten, die man erobert, zu zerstören, um in ihrem Besitz völlig sicher zu sein. Vielleicht, dass er auch hier von der Cyropädie beeinflusst ist, in welcher Cyrus erklärt, es sei ein ewiges Gesetz in der ganzen Welt, dass Person und Besitz einer eroberten Stadt Eigentum der Eroberer seien [1]).

Welches sind nun die Mittel, durch welche der Fürst seine Herrschaft sichern kann? Vor allen Dingen muss er es vermeiden, sich Hass und Verachtung zuzuziehen [2]). Dieser Satz stammt, wie zuerst Ranke nachgewiesen, aus der Politik des *Aristoteles* [3]). *Aristoteteles* fügt allerdings hinzu, gehasst werden müsse ein Tyrann unter allen Umständen, nur möge er sich vor der Verachtung hüten, welche schon vielen Tyrannenherrschaften ein Ende gemacht habe [4]). *Machiavelli* führt im

---

Die Melier haben sich für ihre gute Sache auf den Schutz der Götter berufen; die Athener erwidern: Τῆς μὲν τοίνυν πρὸς τὸ θεῖον εὐμενείας οὐδ' ἡμεῖς οἰόμεθα λελείψεσθαι· οὐδὲν γὰρ ἔξω τῆς ἀνθρωπείας τῶν μὲν ἐς τὸ θεῖον νομίσεως τῶν δ' ἐς σφᾶς αὐτοὺς βουλήσεως δικαιοῦμεν ἢ πράσσομεν. ἡγούμεθα γὰρ τό τε θεῖον δόξῃ τὸ ἀνθρώπειόν τε σαφῶς διὰ παντὸς ὑπὸ φύσεως ἀναγκαίας, οὗ ἂν κρατῇ, ἄρχειν· καὶ ἡμεῖς οὔτε θέντες τὸν νόμον οὔτε κειμένῳ πρῶτοι χρησάμενοι, ὄντα δὲ παραλαβόντες καὶ ἐσόμενον ἐς ἀεὶ καταλείψοντες χρώμεθα αὐτῷ, εἰδότες καὶ ὑμᾶς ἂν καὶ ἄλλους ἐν τῇ αὐτῇ δυνάμει ἡμῖν γενομένους δρῶντας ἂν αὐτό.

1) Cyropädie VII, 5; 73: νόμος γὰρ ἐν πᾶσιν ἀνθρώποις αἴδιός ἐστιν, ὅταν πολεμούντων πόλις ἁλῷ τῶν ἑλόντων εἶναι καὶ τὰ σώματα τῶν ἐν τῇ πόλει καὶ τὰ χρήματα οὔκουν ἀδικίᾳ γε ἕξετε. Ὅ, τι ἂν ἔχητε, ἀλλὰ φιλανθρωπίᾳ οὐκ ἀφαιρήσεσθε, ἤν τι ἐᾶτε ἔχειν αὐτούς.

2) Principe XIX, S. 54 ff. Vgl. XVI, S. 48. Vgl. XIV, S. 44; XX, S. 65 f.

3) *Ranke*, zur Kritik neuerer Geschichtsschreiber (Geschichte der romanischen und germanischen Völker), 3. Aufl., Leipzig 1885, S. 168. — *Aristoteles*, Politik VIII, 8; 20: Δύο δ' οὐσῶν αἰτιῶν δι' ἃς μάλιστ' ἐπιτίθενται ταῖς τυραννίσι μίσους καὶ καταφρονήσεως.

4) Ebendaselbst: θάτερον μὲν δεῖ τούτων ὑπάρχειν τοῖς τυράννοις, τὸ μῖσος. Ἐκ δὲ τοῦ καταφρονεῖσθαι πολλαὶ γίνονται τῶν καταλύσεων. Vgl. übrigens auch *Sallust*, de bello Iugurtino, III: frustra autem niti neque aliud se fastigando nisi odium quaerere extremae dementiae est. — Bei *Machiavelli's* Benützung des *Aristoteles* kann man beobachten, wie ihn einzelne hingeworfene Bemerkungen des *Aristoteles* zu grösseren Auseinandersetzungen veranlassen. Wenn *Aristoteles*, kurz nachdem er

einzelnen weiter aus, was der Fürst zu thun und zu vermeiden hat, um dem Hass und der Verachtung zu entgehen. Er soll klug genug sein, den Ruf solcher Laster zu meiden, über denen die Herrschaft verloren gehen könne[1]). Ebenso führt *Plutarch* in der schon oben berührten Stelle aus, dass ein Fürst, um seine Herrschaft zu erhalten, alles vermeiden müsse,

Hass und Verachtung als Ursachen des Sturzes des Tyrannen erklärt hat, die inneren Unruhen als gefährlicher für die Monarchie bezeichnet, wie die äusseren Feinde (VIII, 8; 22: Βασιλεία δὲ ὑπὸ μὲν τῶν ἔξωθεν ἥκιστα φθείρεται· διὸ καὶ πολυχρόνιός ἐστιν· ἐξ αὑτῆς δὲ αἱ πλεῖσται φθοραὶ συμβαίνουσι. Φθείρεται δὲ κατὰ δύο τρόπους· ἕνα μὲν στασιασάντων τῶν μετεχόντων τῆς βασιλείας ἄλλον δὲ τρόπον τυραννικώτερον πειρωμένων διοικεῖν ὅταν εἶναι κύριοι πλειόνων ἀξιῶσαι καὶ παρὰ τὸν νόμον), so gibt augenscheinlich diese Bemerkung *Machiavelli* die Anregung, in demselben Kapitel, in welchem er die Bemerkung des *Aristoteles* über Hass und Verachtung benützt, folgende Erwägungen anzustellen: Perchè un Principe dever aver due paure; una dentro per conto de' sudditi; l'altra di fuori per conto de' potenti esterni. Da questa si difende con le buone armi e buoni amici; e sempre staranno ferme le cose di dentro, quando stien ferme quelle di fuora, se già le non fussero perturbate da una congiura; e quando pur quelle di fuora movessero, se egli sarà ordinato, e vissuto come io ho detto, sempre quando non s'abbandoni, sosterrà ogni impeto... Ma circa i sudditi, quando le cose di fuora non muovino, s'ha da temere che non congiurino segretamente: del che il Principe si assicura assai, fuggendo l'essere odiato e disprezzato. Zu dieser Bemerkung, dass ein Herrscher mehr von den inneren Unruhen als von den äusseren Feinden zu fürchten habe (siehe auch die Discorsi, wo III, 6, S. 319 von den Verschwörungen gesagt wird: per quelle molti più principi aver perduta la vita e lo stato, che per guerra aperta). vgl. noch *Polybius* XI, 25; 2 ff. (aus der Epitome): Καθάπερ γὰρ ἐπὶ τῶν σωμάτων τὰς μὲν ἐκτὸς αἰτίας τοῦ βλάπτειν, λέγω δ' οἷον ψύχους, καύματος, κόπου, τραυμάτων καὶ πρὶν γενέσθαι, φυλάξασθαι δυνατὸν, καὶ γενομέναις εὐμαρὲς βηθῆσαι, τὰ δ' ἐξ αὐτῶν τῶν σωμάτων γιγνόμενα φύματα καὶ νόσους δυσχερὲς μὲν προϊδέσθαι, δυσχερὲς δὲ γενομένοις βοηθεῖν· τὸν αὐτὸν δὴ τρόπον καὶ περὶ πολιτείας καὶ περὶ στρατοπέδων διαληπτέον. Πρὸς μὲν γὰρ τὰς ἔξωθεν ἐπιβουλὰς καὶ πολέμους πρόχειρος ὁ τρόπος τῆς παρασκευῆς καὶ βοηθείας τοῖς ἐφιστάνουσι. Πρὸς δὲ τὰς ἐν αὐτοῖς γενομένας ἀντιπολιτείας καὶ στάσεις καὶ ταραχὰς δύσχρηστος ἡ βοήθεια καὶ μεγάλης ἐπιδεξιότητος καὶ διαφερούσης ἀγχινοίας δεομένη. Die Vergleichung des Staates mit einem Körper kehrt auch bei *Machiavelli* häufig wieder, vgl. Disc. I, 18; III, 1.

1) Principe XV, S. 46.

was sich für ihn nicht schicke, da er sonst leicht Hass und Verachtung sich zuziehen könne [1]). Und *Aristoteles* fordert ausdrücklich den Tyrannen auf, sich in den sinnlichen Genüssen zu mässigen, indem er hinzufügt, nicht der Nüchterne, sondern der Trunkene, nicht der Wachsame, sondern der Schläfer sei der Verachtung und Auflehnung ausgesetzt [2]).

Und wie der Fürst nach *Machiavelli* vor dem Ruf der Laster sich hüten soll, welche den Verlust der Herrschaft nach sich ziehen, so soll er stets danach streben, menschlich, treu, redlich und gottesfürchtig zu scheinen, ohne dass es darum notwendig ist, dass er diese Tugenden wirklich besitzt, was, wie *Machiavelli* meint, nicht einmal unter allen Umständen nützlich ist [3]). Zwei Arten gibt es zu kämpfen, sagt *Machiavelli*, eine Stelle des *Cicero* wörtlich übersetzend [4]), die eine

---

1) *Plutarch* a. a. O.: δεῖ γὰρ τὸν ἄρχοντα σώζειν πρῶτον αὐτὴν τὴν ἀρχήν· σώζεται δ' οὐχ ἧττον ἀπεχομένη τοῦ μὴ προσήκοντος ἢ περιεχομένη τοῦ προσήκοντος· ὁ δ' ἐνδιδοὺς ἢ ἐπιτείνων οὐ μένει βασιλεὺς οὐδὲ ἄρχων, ἀλλ' ἢ δημαγωγὸς ἢ δεσπότης γινόμενος ἐμποιεῖ τὸ *μισεῖν ἢ καταφρονεῖν* τοῖς ἀρχομένοις· οὐ μὴν ἀλλ' ἐκεῖνο μὲν ἐπιεικείας δοκεῖ καὶ φιλαυτίας ἁμάρτημα καὶ χαλεπότητος. Aehnlich ist es, wenn *Diodor* die Fürsten und Hochstehenden vor Fehlern warnt, da sie dieselben bei ihrer hohen Stellung doch nicht verbergen könnten. XIV, 1: ὁ γὰρ τούτων βίος περίοπτος ὢν διὰ τὴν ἐπιφάνειαν ἐν πᾶσιν ἀδυνατεῖ κρύπτειν τὴν ἰδίαν ἄγνοιαν. ὥστε μηδεὶς ἐλπιζέτω τῶν τυχόντων ὑπεροχῆς τινός, ἂν ἐξαμαρτάνῃ μεγάλα, λήσεσθαι διὰ τέλους ἀνεπιτίμητος. Vgl. *Plutarch*, praecepta ger. reip. IV: αὐτὸς δ' ὥσπερ ἐν θεάτρῳ λοιπὸν ἀναπεπταμένῳ βιωσόμενος, ἐξάσκει καὶ κατακόσμει τὸν τρόπον· εἰ δὲ μὴ ῥᾴδιον ἀπαλλάξαι παντάπασι τῆς ψυχῆς τὴν κακίαν, ὅσα γοῦν ἐπανθεῖ μάλιστα καὶ προσπίπτει τῶν ἁμαρτημάτων, ἀφαιρῶν καὶ κολούων.

2) Politik VIII, 9; 14: περί τι τὰς ἀπολαύσεις τὰς σωματικὰς τοὐναντίον ποιεῖν ἢ νῦν τινες τῶν τυράννων ποιοῦσιν. οὐ γὰρ μόνον εὐθὺς ἕωθεν τοῦτο δρῶσι καὶ συνεχῶς πολλὰς ἡμέρας, ἀλλὰ καὶ φαίνεσθαι τοῖς ἄλλοις βούλονται τοῦτο πράττοντες, ἵν' εὐδαίμονας καὶ μακαρίους θαυμάσωσιν ἀλλὰ μάλιστα μὲν μετριάζειν τοῖς τοιούτοις· εἰ δὲ μὴ τό γε φαίνεσθαι, ἄλλους διαφεύγειν· οὔτε γὰρ εὐεπίθετος οὔτ' εὐκαταφρόνητος ὁ νήφων, ἀλλ' ὁ μεθύων, οὐδ' ὁ ἄγρυπνος, ἀλλὰ ὁ καθεύδων.

3) Principe XV, S. 45 f.

4) de officiis I, 11: Nam cum sint duo genera decertandi, unum per disceptationem, alterum per vim; cumque illud proprium sit hominis, hoc beluarum: confugiendum est ad posterius, si uti non licet

durch Gesetze, die andre durch Gewalt: das erste ist die Sitte des Menschen, das zweite die Art der Tiere. Aber wenn *Cicero* fortfährt: zu dem letzteren darf man nur dann seine Zuflucht nehmen, wenn sich kein Gebrauch mehr vom ersten machen lässt, so lautet es schärfer bei *Machiavelli*: oft aber reicht das erste nicht zu und so muss man von dem zweiten Gebrauch machen. — Darum verlangt *Machiavelli*, dass der Herrscher, da er sich doch darauf verstehen müsse, die Bestie zu spielen, Fuchs und Löwe sein könne. Denn der Löwe entgeht den Schlingen nicht und der Fuchs kann sich gegen den Wolf nicht wehren. Darum muss man Fuchs sein, um die Schlingen kennen zu lernen und Löwe, um die Wölfe zu verscheuchen. Es ist aber nicht genügend, nur Löwe sein zu wollen [1]). Diese Forderung, auf die *Machiavelli* öfter zurückkommt [2]), stammt offenbar aus *Plutarch*, bei welchem Lysander erklärt, wo die Löwenhaut nicht ausreiche, da müsse man von dem Fuchspelz Gebrauch machen [3]).

Besonders hält es *Machiavelli* für nötig, dass ein Fürst im Rufe der Religiosität stehe, eine Ansicht, in welcher er sich an *Aristoteles* anschliesst [4]). Um den Hass zu vermeiden, soll der Fürst sich vor allen Dingen davor hüten, Vermögen

---

superiore. Principe XVIII, S. 51 f.: Dovete, adunque, sapere come sono due generazioni di combattere; l'una con le leggi, l'altra con le forze: quel primo modo è degli uomini, quel secondo è delle bestie; ma perchè il primo spesse volte non basta, bisogna ricorrere al secondo.

1) A. a. O. S. 52.

2) Vgl. XIX, S. 59, wo der Kaiser Severus preist, »quanto egli seppe ben usare la persona della volpe e del leone.« Ebenda von Kaiser Severus: Chi esaminerà adunque, tritamente le azioni di costui, lo troverà un ferocissimo leone e un' astutissima volpe.

3) *Lysander*, c. VII: Τῶν δ' ἀξιούντων μὴ πολεμεῖν μετὰ δόλου τοὺς ἀφ' Ἡρακλέους γεγονότας καταγελᾶν ἐκέλευεν. Ὅπου γὰρ ἡ λεοντῆ μὴ ἐφικνεῖται, προσραπτέον ἐκεῖ τὴν ἀλωπεκῆν.

4) Princ. XVIII, S. 53. Politik VIII, 9; 15: Ἔτι δὲ τὰ πρὸς τοὺς θεοὺς φαίνεσθαι ἀεὶ σπουδάζοντα διαφερόντως (*Ranke*). Vgl. auch Cyropädie I, 6; 44: Μάθε δέ μου καὶ τάδε, ὦ παῖ, ἔφη, τὰ μέγιστα· παρὰ γὰρ ἱερὰ καὶ οἰωνοὺς μήτ' ἐν ἑαυτῷ μηδέποτε μήτ' ἐν στρατιᾷ κινδυνεύσῃς κατανοῶν, ὡς ἄνθρωποι μὲν αἱροῦνται πράξεις εἰκάζοντες, εἰδότες δὲ οὐδέν, ἀπὸ ποίας ἔσται αὐτῶν τἀγαθά.

und Weiber seiner Unterthanen anzutasten [1]. Diese Vorschrift können wir ebenfalls mit Sicherheit auf *Aristoteles* zurückführen [2]. Ferner muss sich der Fürst davor hüten, allzu freigebig zu sein und sein Vermögen zu verschwenden. Denn auch durch allzugrosse Freigebigkeit kann man sich Hass und Verachtung zuziehen; entweder erschöpft man sein Vermögen, man wird arm und verachtet; oder man wird, um der Armut zu entgehen, räuberisch und dadurch verhasst [3]. Diese Ansicht geht offenbar auf *Cicero* zurück. Denn auch *Cicero* warnt vor allzugrosser Freigebigkeit, indem er ganz besonders wie *Machiavelli* darauf hinweist, dass man entweder durch zu grosse Freigebigkeit sein Gut vergeude und arm werde oder zur Beraubung andrer schreite und seine Hände nach fremdem Gut ausstrecke, die Folge sei dann, dass dem Freigebigen nicht sowohl Liebe von den Beschenkten, als Hass von den Beraubten zu teil werde [4]. Weiter hat *Machiavelli*

---

1) Princ. XVII und XIX.

2) Wir haben dafür *Machiavelli's* ausdrückliches Zeugnis in den Discorsi III, 26, S. 379: Ed Aristotele intra le prime cose che mette della rovina dei tiranni, è l'avere ingiuriato altrui per conto di donne, o con stuprarle, o con violarle, o corrompere i matrimoni. Die Stelle bei *Aristoteles* VIII, 9; 13: Ἔτι δὲ μὴ μόνον αὐτὸν φαίνεσθαι μηδένα τῶν ἀρχομένων ὑβρίζοντα μήτε νέαν, ἀλλὰ μηδ' ἄλλον μηδένα τῶν περὶ αὐτὸν ὁμοίως δὲ καὶ τὰς οἰκείας ἔχειν γυναῖκας πρὸς τὰς ἄλλας ὡς καὶ διὰ γυναικῶν ὕβρεις πολλαὶ τυραννίδες ἀπολώλασι. Wenn *Ranke* a. a. O. S. 168 mit Beziehung auf den letzten Satz der Stelle des *Aristoteles* bemerkt, das nämliche finde sich auch bei *Machiavelli*, so muss doch hervorgehoben werden, dass sich etwas Aehnliches nur in den Discorsi (a. a. O.: Prima si vede, come le donne sono state cagioni di molte rovine) und nicht im Principe findet, wie man aus *Ranke's* Worten schliesen muss.

3) Princ. XVI, S. 47 f.

4) de officiis II, 15: Multi enim patrimonium effuderunt inconsulte largiendo. Quid autem est stultius, quam quod libenter facias, curare, ut id diutius facere non possis? Atque etiam sequuntur largitionem rapinae. Cum enim dando egere coeperunt, alienis bonis manus afferre coguntur. Ita, cum benivolentiae comparandae causa benefici esse velint, non studia assequuntur eorum, quibus dederunt, quanto odia eorum, quibus ademerunt. Vgl. auch I, 14: Inest autem in tali liberalitate cupiditas plerumque rapiendi et auferendi per iniuriam, ut ad largiendum suppetant copiae.

vielleicht auch hier unter dem Einfluss von *Plutarch*'s politischen Lehren gestanden. Denn auch *Plutarch* kommt auf grund einer eingehenden Untersuchung zu dem Resultat, dass übermässige Freigebigkeit dem Staatsmanne nicht Ansehen und Einfluss, sondern Schande und Verachtung einbringe [1]).

Wie ein Fürst sich vor Verschwörung hüten soll, hat *Machiavelli* im Principe kurz auseinandergesetzt [2]). Sehr ausführlich hat er diesen Gegenstand, wie bekannt, in den Discorsi behandelt, wo das umfangreichste Kapitel den Verschwörungen überhaupt gewidmet ist [3]). Die Gründe, die *Machiavelli* hier für die Entstehung der Verschwörungen angibt, sind zum grossen Teil aus *Aristoteles* entlehnt. Zunächst wiederholt *Machiavelli* in den Discorsi und im Principe ausdrücklich, dass es das sicherste Mittel gegen Verschwörungen sei, allgemeinen Hass und allgemeine Verachtung zu vermeiden [4]). Wenn *Machiavelli* neben den Kränkungen dann die Bedrohungen als besonders gefährliche Ursachen von Verschwörungen bezeichnet, da der Bedrohte sich durch die Notwendigkeit gezwungen sehe, entweder zu handeln oder zu leiden [5]) — so findet sich etwas Aehnliches auch bei *Aristoteles* [6]). Die Kränkungen, sagt *Machiavelli*, müssen entweder am Vermögen oder an der Ehre geschehen [7]); auch hier steht er offenbar unter dem

---

1) *Plutarch*, praecepta ger. reip., c. 31: Ἂν δὲ ᾖ τὰ τῆς οὐσίας μέτρια καὶ κέντρῳ καὶ καταστήματι περιγραφόμενα τὴν χρείαν, οὔτε ἀγεννὲς οὔτε ταπεινὸν οὐδέν ἐστι πενίαν ὁμολογοῦντα ταῖς τῶν ἐχόντων ἐξίστασθαι φιλοτιμίας, καὶ μὴ δανειζόμενον οἰκτρὸν ἅμα καὶ καταγέλαστον εἶναι περὶ τὰς λειτουργίας· οὐ γὰρ λανθάνουσιν ἐξασθενοῦντες, ἢ φίλους ὀνοχλοῦντες, ἢ θωπεύοντες δανειστάς, ὥστε μὴ δόξαν αὐτοῖς μηδὲ ἰσχὺν, ἀλλὰ μᾶλλον αἰσχύνην καὶ καταφρόνησιν ἀπὸ τῶν τοιούτων ἀπαλωμάτων ὑπάρχειν.

2) Princ. XIX, S. 55 f.

3) Disc. III, 6, S. 319 ff.

4) Princ. S. 55. Disc. 319 f.

5) Disc. S. 320.

6) Politik VIII, 8; 14: ὁμοίως δὲ καὶ διὰ φόβον· ἓν γάρ τι τοῦτο τῶν αἰτίων ἦν, ὥσπερ καὶ περὶ τὰς πολιτείας καὶ τὰς μοναρχίας· οἷον Ξέρξην Ἀρταπάνης φοβούμενος τὴν διαβολὴν τὴν περὶ Δαρεῖον, ὅτι ἐκρέμασεν οὐ κελεύσαντος Ξέρξου.

7) Disc. 320.

Einfluss einer Aeusserung des *Aristoteles*[1]). Von den Verletzungen der Ehre, die man dem Menschen zufügt, erklärt *Machiavelli* für die schwersten diejenigen, welche die Frauen betreffen, nächstdem Beschimpfung der eigenen Person. Dass *Machiavelli* in dem ersten Punkt von *Aristoteles* beeinflusst ist, wurde schon oben [2]) nachgewiesen; dasselbe gilt von dem zweiten. Denn auch *Aristoteles* sagt: durch Beschimpfung ihrer eigenen Person sind schon manche zu Verschwörungen gegen die Herrscher gereizt worden [3]). Wenn *Machiavelli* als Beispiel für seinen Satz die Verschwörung des Pausanias gegen Philipp herbeizieht [4]), so hat auch *Aristoteles*[5]) unmittelbar vorher auf dieselbe sich bezogen. — Unter den Schwierigkeiten, welche der Ausführung einer Verschwörung im Wege stehen, hebt *Machiavelli* besonders die Gefahren hervor, welche dadurch entstehen, dass man für eine Verschwörung viele Anhänger wirbt und dadurch dem Verrat Thür und Thor öffnet. Er kommt auf diesen Umstand auch im Principe zurück [6]). Sobald man einem Missvergnügten seine Absicht entdeckt hat, sagt *Machiavelli*, so gibt man ihm das Mittel, seine eigenen Wünsche zu befriedigen, denn er kann von der Verräterei des Anschlags den grössten Vorteil für sich hoffen. Wenn er sicheren Gewinn von unser Seite sieht und von der andern Ungewissheit und Gefahr, so muss er eine seltene Treue gegen seine Genossen oder einen tiefen Hass gegen den Fürsten haben, wenn er nicht zum Verräter wird. — Diese Ansicht geht offenbar auf *Herodot* zurück [7]). Als die persischen Edlen, die sich gegen die Magier verschworen, über die

---

1) VIII, 9; 17: τὴν μὲν γὰρ εἰς τὰ χρήματα ὀλιγωρίαν οἱ φιλοχρήματοι φέρουσι βαρέως, τὴν δ' ἀτιμίαν οἵ τε φιλότιμοι καὶ οἱ ἐπιεικεῖς τῶν ἀνθρώπων.

2) Vgl. S. 51.

3) VIII, 8; 11: πολλαὶ δ' ἐπιθέσεις γεγένηνται καὶ διὰ τὸ εἰς τὸ σῶμα αἰσχῦναι τῶν μοναρχῶν τινάς.

4) Disc. 320.

5) VIII, 8; 10: διὰ τὸ ἐᾶσαι ὑβρισθῆναι αὐτὸν (sc. Pausaniam) ὑπὸ τῶν περὶ Ἄτταλον.

6) Kap. XIX, S. 55.

7) Die Thatsache ergibt sich daraus, dass *Machiavelli* in den Dis-

Ausführung ihres Planes beraten, macht Otanes den Vorschlag, der Verschwörung erst eine grössere Ausdehnung zu geben und mehr Anhänger zu werben. Darius aber entgegnet, dass, wenn man diesen Rat befolgte, alle Verschworenen schmählich umkommen müssten. Denn in diesem Falle würde sicher irgend Einer, sobald er für sich daraus ein Vorteil ziehen könne, den Magiern die Verschwörung verraten [1]).

Um seiner Herrschaft völlig sicher zu sein, soll der Fürst nach *Machiavelli* nichts Andres zu seinem Augenmerk nehmen, auf nichts Andres denken und zu seiner Beschäftigung erwählen, als das Kriegswesen und die Einrichtung desselben [2]). Diese Vorschrift ergibt sich so aus den sonstigen Ansichten *Machiavelli*'s, dass man an die direkte Einwirkung eines antiken Schriftstellers kaum denken sollte. Doch liegt auch hier vielleicht eine Bemerkung des *Aristoteles* zu Grunde [3]). Um sich für den Krieg vorzubereiten, soll der Fürst sich mit der Jagd beschäftigen, denn diese gibt ihm Gelegenheit, die Beschaffenheit der Gegend genau zu studieren, die Einzelheiten scharf zu beobachten und sich dergestalt die Fertigkeit zu er-

---

corsi ein Beispiel für diese Theorie selbst aus der betreffenden Stelle des *Herodot* wählt.

1) *Herodot* III, 71: Λέγει πρὸς ταῦτα Δαρεῖος· Ἄνδρες οἱ παρεόντες, τρόπῳ τῷ εἰρημένῳ ἐξ Ὀτάνεω εἰ χρήσεσθε, ἐπίστασθε ὅτι ἀπολέεσθε κάκιστα· ἐξοίσει γάρ τις πρὸς τὸν μάγον, ἰδίῃ περιβαλλόμενος ἑωυτῷ κέρδεα.

2) Principe XIV, S. 43.

3) VIII, 9; 5: Ἔστι δὲ πολεμοποιὸς ὁ τύραννος, ὅπως ἄσχολοί τε ὦσι καὶ ἡγεμόνος ἐν χρείᾳ διατελῶσιν ὄντες. Wenn *Machiavelli* in seiner Betrachtung über die römischen Kaiser Princ. XIX sagt, alle schlechten Kaiser seit Marcus seien eines gewaltsamen Todes gestorben mit Ausnahme des Severus, und dies aus der Tapferkeit des Severus zu erklären sucht (S. 58: perchè in Severo fu tanta virtù, che mantenendosi i soldati amici, anchorchè i poppoli fussero da lui gravati, potè sempre regnare felicemente), so vergleiche man damit die folgende Stelle der Politik. Dort wird die Tyrannis als die kurzlebigste Verfassung bezeichnet und die verhältnismässig lange Dauer der Herrschaft der Orthagoriden und und Kypseliden folgendermassen erklärt: VIII, 9; 21 f.: τούτου δὲ αἴτιον ὅτι τοῖς ἀρχομένοις ἐχρῶντο μετρίως καὶ πολλὰ τοῖς νόμοις ἐδούλευον, καὶ *διὰ τὸ πολεμικὸς γενέσθαι Κλεισθένης* οὐκ ἦν εὐκαταφρόνητος, καὶ τὰ πολλὰ ταῖς ἐπιμελείαις ἐδημαγώγουν. Περίανδρος δὲ ἐγένετο μὲν τυραννικός, *ἀλλὰ πολεμικός*.

werben, unbekannte Gegenden zu erforschen [1]). Diese Ansicht geht nach *Machiavelli's* eigenem Zeugnis in den Discorsi auf *Xenophons* Cyropädie zurück [2]).

Machiavelli erörtert die Frage, wie der Fürst sich zu dem Volk und den Grossen stellen soll [3]); er kommt zu dem Schluss, dass der Fürst unter allen Umständen das Volk gewinnen und die Grossen mit allen möglichen Mitteln unterdrücken müsse. In ihren wesentlichen Grundzügen beruht diese Ansicht auf *Aristoteles* [4]).

Als einen Gegenstand von grösster Wichtigkeit bezeichnet *Machiavelli* die Frage, wie ein Fürst sich vor Schmeichlern hüten kann [5]). Dafür gibt es kein andres Mittel, als dass der Fürst, die Wahrheit zu hören im stande ist. Da aber die Ehrfurcht vor dem Fürsten verletzt wird, wenn ein jeder ihm ungescheut die Wahrheit sagen darf, so muss der Fürst nach *Machiavelli* kluge Leute auswählen und diesen allein erlauben ihm die Wahrheit zu sagen, aber doch nur über die Gegenstände, über die er sie befragt; er muss sie aber über alles befragen, ihre Meinung hören und dann selbst seine Entschliessung fassen. Mit diesen Ratgebern muss er sich so benehmen, dass jeder sieht, er werde desto mehr Gehör finden, je freimütiger er spricht. Ausser diesen aber muss er

---

1) Principe XIV, S. 44.

2) Diss. III, 39, S. 406. Cyropädie I, 2; 10: διὰ τοῦτο δὲ δημοσίᾳ τοῦ θηρᾶν ἐπιμέλονται καὶ βασιλεὺς ὥσπερ καὶ ἐν πολέμῳ ἡγεμὼν αὐτοῖς ἐστι καὶ αὐτός τε θηρᾷ καὶ τῶν ἄλλων ἐπιμελεῖται, ὅπως ἂν θηρῶσιν, ὅτι ἀληθεστάτη αὐτοῖς δοκεῖ εἶναι αὕτη ἡ μελέτη τῶν πρὸς τὸν πόλεμον· καὶ γὰρ πρῲ ἀνίστασθαι ἐθίζει καὶ ψυχῇ καὶ θάλπῃ ἀνέχεσθαι, γυμνάζει δὲ καὶ ὁδοιπορίαις καὶ δρόμοις, ἀνάγκη δὲ καὶ τοξεῦσαι θηρίον καὶ ἀκοντίσαι, ὅπου ἂν παραπίπτῃ. καὶ τὴν ψυχὴν δὲ πολλάκις ἀνάγκη θήγεσθαι, ὅταν τι τῶν ἄλκιμον θηρίων ἀνθιστῆται· παίειν μὲν γὰρ δήπου δεῖ τὸ ὁμόσε γιγνόμενον, φυλάξασθαι δὲ τὸ ἐπιφερόμενον· ὥστε οὐ ῥᾴδιον εὑρεῖν ἐν τῇ θήρᾳ, τί ἄπεστι τῶν ἐν πολέμῳ παρόντων.

3) Principe IX, S. 29 f.

4) VIII, 8; 7: Ἐκ δημοκρατίας δὲ τὸ πολεμεῖν τοὺς γνωρίμους, καὶ διαφθείρειν λάθρα καὶ φανερῶς καὶ φυγαδεύειν ὡς ἀντιτέχνους καὶ πρὸς τὴν ἀρχὴν ἐμποδίους.

5) Principe XXIH, S. 70 f.

niemand hören, beschlossene Sachen nicht wieder besprechen und von gefassten Beschlüssen nicht wieder zurückgehen. — Die ersten Anregungen zu dieser Theorie scheint Isokrates' Rede an Nikokles gegeben zu haben [1]).

Wenn *Machiavelli* in den Discorsi [2]) im Anschluss an *Xenophon*'s Hiero [3]) und vielleicht auch in Erinnerung an eine Stelle des *Sallust* [4]) die Ansicht ausspricht, dass der Allein-

---

1) Isocratis orationes, ed. *Benseler*, I, 19: πιστοὺς ἡγοῦ μὴ τοὺς ἅπαν ὅτι ἂν λέγῃς ἢ ποιῇς ἐπαινοῦντας, ἀλλὰ τοὺς τοῖς ἁμαρτομένοις ἐπιτιμῶντας. δίδου παῤῥησίαν τοῖς εὖ φρονοῦσιν, ἵνα περὶ ὧν ἂν ἀμφιγνοῇς ἔχῃς τοὺς συνδοκιμάσοντας.

2) Disc. II, 2, S. 222.

3) *Hiero* V (Xenophontis scripta minora, rec. *Dindorf*): Χαλεπὸν δ' ἐρῶ σοι καὶ ἄλλο πάθημα, ὦ Σιμωνίδη, τῶν τυράννων. γιγνώσκουσι μὲν γὰρ οὐδὲν ἧττον τῶν ἰδιωτῶν τοὺς κοσμίους τε καὶ σοφοὺς καὶ δικαίους· τούτους δ' ἀντὶ τοῦ ἄγεσθαι φοβοῦνται, τοὺς μὲν ἀνδρείους μή τι τολμήσωσι τῆς ἐλευθερίας· ἕνεκα τοὺς δὲ σοφούς, μή τι μηχανήσωνται, τοὺς δὲ δικαίους μὴ ἐπιθυμήσῃ τὸ πλῆθος ὑπ' αὐτῶν προστατεῖσθαι· ὅταν δὲ τοὺς τοιούτους διὰ τὸν φόβον ὑπεξαιρῶνται, τίνες ἄλλοι αὐτοῖς καταλείπονται χρῆσθαι ἀλλ' ἢ οἱ ἄδικοί τε καὶ ἀκρατεῖς καὶ ἀνδραποδώδεις; οἱ μὲν ἄδικοι πιστευόμενοι διότι φοβοῦνται ὥσπερ οἱ τύραννοι τὰς πόλεις μήποτε ἐλεύθεραι γενόμεναι ἐγκρατεῖς αὐτῶν γένονται. οἱ δ' ἀκρατεῖς τῆς εἰς τὸ παρὸν ἐξουσίας ἕνεκα, οἱ δ' ἀνδραποδώδεις διότι οὐδ' αὐτοὶ ἀξιοῦσιν ἐλεύθεροι εἶναι. Χαλεπὸν οὖν καὶ τοῦτο τὸ πάθημα ἔμοιγε δοκεῖ εἶναι, τὸ ἄλλοις μὲν ἡγεῖσθαι ἀγαθοὺς ἄνδρας, ἄλλους δὲ χρῆσθαι ἀναγκάζεσθαι. Wenn *Machiavelli* weiter sagt (a. a. O. S. 222): Al contrario interviene quando vi è uno principe; dove il più delle volte quello che fa per lui, offende la città; e quello che fa per la città offende lui . . . Non può ancora le città che egli acquista, sottometterle o farle tributarie a quella città di che egli è tiranno: perchè il farla potente non fa per lui, so geht diese Ansicht ebenfalls auf den *Hiero* zurück. V, 3: ἔτι δὲ φιλόπολιν μὲν ἀνάγκῃ καὶ τὸν τύραννον εἶναι· ἄνευ γὰρ τῆς πόλεως οὔτ' ἂν σώζεσθαι δύναιτο οὔτ' ἂν εὐδαιμονεῖν· ἡ δὲ τυραννὶς ἀναγκάζει καὶ ταῖς ἑαυτῶν πατρίσι ἐγκαλεῖν· οὔτε γὰρ ἀλκίμους οὔτ' εὐόπλους χαίρουσι τοὺς πολίτας παρασκευάζοντες ἀλλὰ τοὺς ξένους δεινοτέρους τῶν πολιτῶν ποιοῦντες ἥδονται μᾶλλον καὶ τούτοις χρῶνται δορυφόροις.

4) De coni. Cat. VII: Nam regibus boni quam mali suspectiores sunt, semperque eis aliena virtus formidulosa est. Vgl. auch *Aristoteles*, Politik VIII, 9; 8: Διὸ καὶ τοῖς ἐπιεικέσι πολεμοῦσιν ὡς βλαβεροῖς πρὸς τὴν ἀρχήν, οὐ μόνον διὰ τὸ μὴ ἀξιοῦν ἄρχεσθαι δεσποτικῶς, ἀλλὰ καὶ διὰ τὸ πιστοὺς καὶ ἑαυτοῖς καὶ τοῖς ἄλλοις εἶναι, καὶ μὴ καταγορεύειν μήτε ἑαυ-

herrscher unter den Bürgern, über die er gebietet, keinen guten und braven bevorzugen könne, wenn er sie sich nicht selber verdächtig machen wolle, — so verlangt er dagegen — unter dem Einfluss des *Aristoteles* — im Principe, dass der Fürst Liebe zu ausgezeichneten Eigenschaften beweisen und treffliche Männer ehren solle [1]).

Um die Liebe des Volkes sich zu erwerben, soll der Fürst alle harten Massregeln durch andre ausführen lassen, Gnadenerweisungen aber sich selbst vorbehalten [2]). Ranke führt auch diese Vorschrift auf *Aristoteles* zurück [3]). Doch scheint hier mehr noch der Einfluss des Hiero massgebend zu sein [4]). Und wenn *Machiavelli* dem Fürsten empfiehlt, seine Bürger dazu anzutreiben, dass sie sich ernstlich in ihrem Gewerbe anstrengen, sie zu Handel und Ackerbau aufzumuntern und denjenigen, der der Stadt und dem Staat auf irgend eine Weise Nutzen bringe, zu belohnen [5]) — so lassen sich auch diese Ansichten klärlich auf den Hiero zurückführen. Denn ebenso fordert Simonides den Hiero auf, Gewerbe, Handel und Ackerbau zu begünstigen

---

τῶν μήτε τῶν ἄλλων, und *Herodot* III, 80: φθονέει γάρ (sc. tyrannus) τοῖσι ἀρίστοισι περιεοῦσί τε καὶ ζώουσι, χαίρει δὲ τοῖσι κακίστοισι τῶν ἀστῶν.

1) Princ. XXI, S. 69. *Aristoteles*, Politik VIII, 9; 16: Τούς τ' ἀγαθούς περί τι γινομένους τιμᾶν οὕτως, ὥστε μὴ νομίζειν ἄν ποτε τιμηθῆναι μᾶλλον ὑπὸ τῶν πολιτῶν αὐτονόμων ὄντων *(Ranke)*.

2) Princ. XIX, S. 56.

3) »*Aristoteles:* τιμὰς μὲν ἀπονέμειν αὐτόν, τὰς δὲ κολάσεις δι' ἑτέρων. Wenn bei *Aristoteles* die Worte folgen: ἀρχόντων καὶ δικαστηρίων, so wurde das für *Machiavelli* Anlass, auf die Parlamente von Frankreich einzugehen, deren Einrichtung dem Könige von Frankreich die Befolgung dieser Massregel möglich machte.«

4) *Hiero* IX, 1: Πρὸς ταῦτα δὴ πάλιν εἶπεν ὁ Σιμωνίδης, Ἀλλ' ὅπως μὲν οὐ πάντων τούτων ἐπιμελητέον, ὦ Ἱέρων οὐ λέγω. ἐπιμέλειαι μέντοι μοι δοκοῦσιν αἱ μὲν πάνυ πρὸς ἔχθραν ἄγειν, αἱ δὲ πάνυ διὰ χαρίτων εἶναι. τὸ μὲν γὰρ διδάσκειν ἃ ἐστι βέλτιστα, καὶ τὸν κάλλιστα ταῦτα ἐξεργαζόμενοι ἐπαινεῖν καὶ τιμᾶν, αὕτη μὲν ἡ ἐπιμέλεια διὰ χαρίτων γίγνεται, τὸ δὲ τοῦ ἐνδεῶς τι ποιοῦντα λοιδορεῖν τε καὶ ἀναγκάζειν καὶ ζημιοῦν καὶ κολάζειν, ταῦτα δὲ ἀνάγκη δι' ἀπεχθείας μᾶλλον γίγνεσθαι. *ἐγὼ οὖν φημι ἀνδρὶ ἄρχοντι τὸ μὲν τὸν ἀνάγκης δεόμενον ἄλλοις προστακτέον εἶναι κολάζειν τὸ δὲ τὰ ἆθλα ἀποδιδόναι δι' αὐτοῦ ποιητέον.*

5) Princ. XXI, S. 69.

und diejenigen, die sich so dem Staate nützlich machen, durch Belohnungen zu ermuntern [1]).

---

1) *Hiero*, c. IX: Καὶ ναὶ μὰ Δία ὁρμῷντό γ' ἂν θᾶττον ὅποι δέοι, τιμῆς ὀρεγόμενοι καὶ χρήματα θᾶττον ἂν εἰσφέροιεν ὁπότε τούτου καιρὸς εἴη, καὶ τὸ πάντων γε χρησιμώτατον, ἥκιστα δὲ εἰθισμένον διὰ φιλονεικίας πράττεσθαι, ἡ γεωργία αὐτὴ ἂν πολὺ ἐπιδοίη, εἴ τις ἆθλα προτιθείη κατ' ἀγροὺς ἢ κατὰ κώμας τοῖς κάλλιστα τὴν γῆν ἐξεργαζομένοις καὶ τοῖς εἰς τοῦτο τῶν πολιτῶν ἐρρωμένως πρεπομένοις πολλὰ ἂν ἀγαθὰ περαίνοιτο. καὶ γὰρ οἱ πρόσοδοι αὔξοντ' ἂν καὶ ἡ σωφροσύνη πολὺ μᾶλλον σὺν τῇ ἀσχολίᾳ συμπαραμαρτυροῖ καὶ μὴν κακουργίαι γε ἧττον τοῖς ἐν ἐργοῖς ἐμφύονται. εἰ δὲ καὶ ἐμπορία ὠφελεῖ τι πόλιν τιμώμενος ἂν ὁ πλεῖστα τοῦτο ποιῶν καὶ ἐκπόρους ἂν πλείους ἀγείροι. εἰ δὲ φανερὸν γένοιτο ὅτι καὶ ὁ πρόσοδόν τινα ἄλυπον ἐξευρίσκων τῇ πόλει τιμήσεται, οὐδ' αὕτη ἂν ἡ σκέψις ἀργοῖτο. εἰς δὲ συνελόντι εἰπεῖν, εἰ καὶ κατὰ πάντα ἐμφανὲς εἴη ὅτι ὁ ἀγαθόν τι εἰς ἡγούμενος οὐκ ἀτίμητος ἔσται, πολλοὺς ἂν καὶ τοῦτο ἐξορμήσειεν ἔργον ποιεῖσθαι τὸ σκοπεῖν τι ἀγαθόν. καὶ ὅταν γε πολλοῖς περὶ τῶν ὠφελίμων μέλῃ, ἀνάγκη εὑρίσκεσθαί τε μᾶλλον καὶ ἐπιτελεῖσθαι. — Wenn *Machiavelli* a. a. O. fortfährt: Deve, oltre a questo, ne' tempi convenienti dell' anno tenere occupati li popoli con feste e spettacoli: *e perchè ogni città e divisa o in arti o in tribù,* deve tener conto di quelle università, adunarsi con loro qualche volta, dare di sè esempio d' umanità e magnificenza; tenendo nondimeno sempre ferma la maiestà della dignità sua, perchè questo non si vuole mai che manchi in cosa alcuna, so gehen auch diese Vorschriften zweifellos auf die der eben citierten Stelle des Hiero unmittelbar vorhergehenden Worte zurück; *Hiero* IX, 5: τί οὖν κωλύει καὶ τ' ἄλλα τὰ πολιτικὰ οὕτω περαίνεσθαι; *διῄρηνται μὲν γὰρ ἅπασαι αἱ πόλεις αἱ μὲν κατὰ φύλας αἱ δὲ κατὰ μόρας, αἱ δὲ κατὰ λόχους*, καὶ ἄρχοντες ἐφ' ἑκάστῳ μέρει ἐφεστήκασιν. Οὐκοῦν εἴ τις καὶ τούτοις· ὥσπερ τοῖς χοροῖς ἆθλα προτιθείη καὶ εὐοπλίας καὶ εὐταξίας καὶ ἱππικῆς καὶ ἀλκῆς τῆς ἐν πολέμῳ καὶ δικαιοσύνης τῆς ἐν τοῖς συμβολαίοις, εἰκὸς καὶ ταῦτα πάντα διὰ φιλονεικίαν εὐτόνως ἀσκεῖσθαι.

Kolonialpolitische Studien.

Von Dr. Schäffle.

Vierter Artikel. Die deutsche Kolonialpolitik insbesondere.

VII.

Das konventionelle Kongobecken [1]).

Das konventionelle Kongobecken kommt für uns in Betracht in der dreifachen Hinsicht seiner gebietlichen Abgrenzung, seiner internationalen Rechtsordnung und seiner Exekutivorganisation.

1) Das Gebiet des konventionellen Kongobeckens.

Nach Artikel 1 der Berliner Generalakte soll vollständige Freiheit des Handels aller Nationen (vrgl. Z. 2) stattfinden in einem Gebiet, welches folgende drei Hauptbestandteile umfasst:

erstens: das geographische Becken des Kongo einschliesslich des Beckens des Tanganika-See's, welcher durch

---

1) Unser Schlussartikel ist den neuen deutschen Kolonieen und der Zusammenfassung aller Ergebnisse unter den Gesichtspunkten deutscher Kolonialpolitik hauptsächlich gewidmet (Abschn. IX bis XVI). Diese Aufgabe ist jedoch erst dann lösbar, wenn die grossen Schöpfungen der Berliner Generalakte und der Berliner Konferenz — das konventionelle Kongobecken, das Nigerfreihandelsgebiet und der Kongostaat (Abschn. VII bis X) — zuvor noch näher behandelt sind. Das sind hervorragend Schöpfungen deutscher Kolonialpolitik, welche in die Entwickelung unserer Kolonieen von Kamerun und Ostafrika bedeutend einzugreifen bestimmt sind.

den Lukuga mit dem Oberkongo (Lualaba) hydrographisch verbunden ist;

zweitens: die dem geographischen Kongobecken zu beiden Seiten der Kongomündung vorgelagerten atlantischen Küstengebiete. Dieselben reichen von 2° 30′ südlicher Breite (Sette Camma) bis zum Logefluss (8° südl. Breite) und sind nach innen wie folgt abgegrenzt: die Nordgrenze zieht sich von Setta Camma ostwärts, so zwar, dass sie noch das Kwilugebiet einschliesst, jedoch die Wasserscheide des nördlich hievon liegenden und ausserhalb des konventionellen Beckens liegen bleibenden Ogowegebietes nicht überschreitet, und zwar zieht sie sich derart soweit, bis die Wasserscheide gegen den Ogowe unter dem 14. bis 15.° östlicher Länge auf die Nordwest-Wasserscheide des geographischen Kongobeckens trifft. Die südliche Grenze folgt dem Laufe des Loge bis zur Quelle und wendet sich von dort nach Osten bis zur Vereinigung mit dem geographischen Becken des Kongo.

Das Kongofreigebiet umfasst weiter

drittens: das ganze Hoch-, Terassen- und Küstenland Ostafrika's östlich vom geographischen Kongobecken zwischen dem 5.° nördlicher Breite und der Zambesemündung, so zwar, dass die Südgrenze gebildet wird vom unteren Zambese bis fünf Meilen aufwärts von der Mündung des Schire, dann von der Wasserscheide zwischen dem Nyassasee und den Nordzuflüssen des Zambese bis zu dem Punkt, wo diese Wasserscheide auf die Wasserscheide zwischen letzteren Zuflüssen und dem obersten geographischen Kongobecken stösst.

Diese drei Gebietsteile zusammen bilden das »konventionelle Kongobecken«, welches demnach gegenüber dem geographischen Kongobecken grösser ist: um 6 Breitegrade Vorland am atlantischen Ozean, ferner um das ganze Mittel-Ostafrika von 5° nördlicher bis 19° südlicher Breite, welches den Ablauf gegen den indischen Ozean hat, weiter um einen Teil des Zambese-Strombeckens mit dem Nyassasee, endlich um die dem Obernilgebiet angehörigen Seen. Da das geographische

Kongobecken nur die Westnil-Wasserscheide des Gazellenflussgebietes (Westobernils) zur Grenze hat bis da, wo dieser Teil der Nilwasserscheide vom 5.° nördlicher Breite geschnitten wird, so fällt in der That in den Bereich des konventionellen Aequatorialfreigebiets das ganze übrige Obernilgebiet südlich von Gondokoro (5° n. Br.), also das ganze Land um die grossen Seen: Victoria Njansa, Albert Njansa (Mwutan Nsige) und Luta Nsige. Das Aequatorialfreigebiet überschreitet daher durch das konventionelle Kongobecken den 5.° nördlicher Breite bis über 8° n. Br., nämlich an jenem Punkte, an welchem die Gebiete des Gazellenflusses, des Scharistroms und der Kongo-Nordost-Tributäre an einander stossen. Bis nahe an den 3.° nördlicher Breite reicht es da, wo die Nordwasserscheide des geographischen Kongobeckens an das Flussgebiet des oberen Benue anstösst. Im Nordwesten baucht sich das natürliche Kongobecken auf wenig mehr als einige Längengrade Entfernung gegen die Küste Südkameruns hin aus, im Südwesten reicht es bis zu 12° südlicher Breite hinab und nähert sich auch hier auf nicht grosse Entfernung der atlantischen Küste.

Das konventionelle Kongobecken dürfte sonach im Mittel 18 Breiten- und 25 Längengrade umfassen.

Ethnographisch gehört das konventionelle Kongobecken (vrgl. 3. Art.) überwiegend an: den Bantunegern des Inneren, d. h. den zentralafrikanischen und den Lundavölkern, dann den Bantunegern Südguinea's. Im Nordost gegen den Gazellenfluss ragen die hellfarbigen Njamnjam und die Monbuttu herein. Am weissen Obernil die Negervölker der Schilluk und Verwandte, sowie die Waganda und Verwandte an den Nilquellseen. Im Osthochland bis zum indischen Meer umfasst es einen Teil der Galla und die Massai am Kilimandscharo und am Kenia. Dann die Unjamwesi östlich vom Tanganikasee, von da südlich die Zuluvölker (Watuta und Verwandte), ferner die Araber und Suaheli an der Küste des indischen Ozeans und in deren Niederlassungen im Innern.

Politisch gehört das Gebiet: teils dem Kongofreistaate, teils Frankreich, teils Portugal (Südguinea und Mosambique), teils Deutschland (Ostafrika), teils England (nördlich vom

Kilimandscharo), teils dem Sultan von Sansibar, endlich noch den ununterworfenen Herrschern der Lundavölker und zahllosen Häuptlingen anderer Naturvölkerschaften; im ganzen Norden vom Kongostaat liegen nämlich noch zum konventionellen Freigebiet gehörig grosse Strecken, welche entweder ganz unentdeckt oder von Europäern noch nicht besetzt sind.

Auf zwei Gebiete des konventionellen Kongobeckens, den Kongostaat und Ostafrika, kommen wir in Abschnitt X, XI und XII des Näheren zurück.

2) Die Verkehrsfreiheit des konventionellen Kongobeckens.

Die Berliner Generalakte verfügt für Handel, Verkehr und Niederlassung innerhalb dieses wohl gewaltigsten und entwicklungsfähigsten Aequatorialgebietes der Welt die unbeschränkte internationale Gleichberechtigung. Es wurden nämlich folgende nähere Festsetzungen getroffen:

Gleichberechtigung der Flaggen aller Nationen mit den Angehörigen der Uferstaaten, zu Schifffahrt und Handel in der ganzen Ausdehnung der Stromnetze, der Nebenflüsse und Mündungen, der zu erbauenden Kanäle, Strassen und Eisenbahnen;

Freiheit von Durchgangs- und von Eingangszöllen, und zwar vorläufig auf 20 Jahre, — nur Ausgangsabgaben dürfen von den Territorialmächten erhoben werden;

Freiheit von Stations-, Stapel-, Niederlage-, Umschlags-, und Aufschlagsverpflichtungen, ferner von allen Schiffs- und Frachtabgaben, ausser soweit sie den Charakter einer Vergütung für die der Schifffahrt selbst geleisteten Dienste tragen; die Tarife für Gebühren der letzteren Art dürfen keine Begünstigung gewähren; für die Kongoschifffahrt sind die zulässigen Abgaben in Artikel 14 genau bezeichnet und ist eine Revision der betreffenden Tarife von 5 zu 5 Jahren vorbehalten;

Unzulässigkeit der Erteilung von auf den Handel bezüglichen Monopolen oder Privilegien irgend einer Art durch irgend eine der Mächte, welche im konventionellen Kongobecken Souveränetätsrechte ausüben (Art. 5);

Gleichberechtigung der Fremden jeder Nationalität mit

den Landesangehörigen in bezug auf Schutz der Person und des Vermögens, den Erwerb und die Uebertragung beweglichen und unbeweglichen Eigentums und die Ausübung ihres Gewerbes (Art. 6);

Gleichbehandlung und Gleichbelastung (bis zum Maximum der Kostenvergeltung einschliesslich des den Unternehmern zustehenden Gewinnes) auf allen Strassen, Eisenbahnen und Seitenkanälen, welche bestimmt sind, der Nichtschiffbarkeit der Gewässer abzuhelfen (Art. 16).

3) Die Exekutivorganisation des Kongogebiets.

Die Grundsätze internationaler Verkehrs- und Niederlassungsfreiheit bedürfen selbstverständlich schützender und vollziehender Organe.

Ihre Durchführung wird vollständig erst dann gesichert sein, wenn die öffentlichen Gewalten der Eingeborenen irgendwie der politischen Organisation des Kongofreistaates, Frankreichs, Portugals, Englands (am Kenia), Deutschlands (Ostafrika) und des Sultanates Sansibar eingegliedert sein werden. Dies ist noch lange nicht der Fall und ist daher erst ein unendlich weiter Weg zurückzulegen, bevor die Verkehrsfreiheit des ganzen Kongofreigebietes volle praktische Wahrheit geworden sein wird.

Vorläufig war nicht weiter möglich, als dass die europäischen Schutzgewalten dieses Gebietes auf die gedachte Verkehrsfreiheit sich verpflichteten, indem sie dem Schutze der letzteren teils ihre Kolonialorgane dienstbar machten, teils — für die Kongoschifffahrt (Art. 17 ff.) und nur für diese — ein gemeinsames Exekutivorgan schufen. Beides ist geschehen.

Mit den bestehenden und weiter entstehenden territorialen Gewalten soll nämlich ein gemeinsames Exekutivorgan, »die internationale Schifffahrtskommission des Kongo«, konkurrieren. Nach Art. 17 ff. wird diese Kommission bestehen aus den Abgesandten der Signatarmächte, soferne diese Kommissäre wirklich entsenden wollen, und die Konstituierung der Kommission soll erfolgen, sobald fünf der Signatarmächte ihre Abgesandten wirklich ernannt haben, was bis jetzt (Ende 1887) unseres Wissens noch nicht geschehen ist.

Die internationale Kommission kann Agenten bestellen, welche samt den Kommissären (Abgesandten), den Amtsräumen, den Bureaux und Archiven der Kommission »mit dem Privileg der Unverletzlichkeit bekleidet« sind und wegen Amtsmissbrauches nur durch den Konsul des verletzten Teils bei der Kommission belangt werden können.

Während die Abgesandten vom absendenden Staat zu besolden sind, werden die Bezüge der Agenten sowie der Angestellten der Kommission auf den Ertrag der schon erwähnten zulässigen Schifffahrtsgebühren angewiesen.

Die Kommission kann mit Zweidrittelbeschluss Anlehen zur Durchführung ihrer Verwaltungsaufgaben aufnehmen, jedoch ohne Garantie der Signatarmächte. Solche Anlehen sind aus dem Ertrag der zulässigen Schifffahrtsgebühren zu verzinsen und zu tilgen.

Die Kommission ist durch Artikel 21 befugt, »bei der Erfüllung ihrer Aufgabe im Nothfall die Kriegsschiffe der Signatarmächte zu Hilfe zu ziehen, unbeschadet der den Kommandanten der betreffenden Schiffe von ihren Regierungen etwa erteilten Instruktionen«.

Die Aufgabe der Kommission ist eine dreifache:

erstens Ueberwachung oder wie es heisst »Sicherung der Ausführung der Bestimmungen der Kongoschifffahrtsakte« (Art. 13—25 der Generalakte);

zweitens ergänzende Territorial-Verwaltung, d. h. »Ueberwachung der Anwendung« der in Artikeln 1 bis 7 der Generalakte für das konventionelle Kongobecken aufgestellten und gebilligten Grundsätze in allen denjenigen Teilen des konventionellen Kongobeckens, in welchen von keiner Macht Souveränetäts- oder Protektoratsrechte ausgeübt werden sollten. Die fraglichen Bestimmungen (Art. 1—7) sind: die Abgrenzung des konventionellen Kongogebietes, die Handels- und Schifffahrtsfreiheit daselbst, die Beseitigung der Ein- und Durchfuhrzölle, die Unzulässigkeit der Erteilung von Privilegien und Monopolen, die Gleichbehandlung mit den Landesangehörigen, der Schutz der Eingeborenen, Missionare und

Reisenden, die Regelung des Postwesens, die Beseitigung des Sklavenhandels.

Drittens eine schiedsrichterliche Thätigkeit, indem nach Artikel 8 die internationale Kommission »in allen Fällen, wo bezüglich der Anwendung der in der gegenwärtigen Erklärung (Art. 1—7 der Generalakte) aufgestellten Grundsätze Schwierigkeiten entstehen, von den interessierten Regierungen in Anspruch genommen werden kann, ihre guten Dienste zur Prüfung der Umstände zu leisten, welche zu jenen Schwierigkeiten Anlass gegeben haben.«

Die Kommission ahndet da, wo sie ihre Machtbefugnisse unmittelbar ausübt, durch ihre Agenten die Uebertretungen ihrer Bestimmungen über Schifffahrt, Flusspolizei- und Quarantänewesen (Art. 19, Abs. 4).

Das vorstehend charakterisierte Exekutivorgan ist ein internationales Amt (vrgl. 2. Artikel), und zwar eines mit umfassenderen Befugnissen und Aufgaben als irgend eine der bisherigen ständigen internationalen Territorialkommissionen.

Die schiedsrichterliche Stellung der Kommission ist allerdings eine fakultative, indem dieselbe von der Anrufung der streitenden Territorialgewalten des Kongogebietes abhängig bleibt. Auch kann die ergänzende Gewaltübung durch die fortschreitende Territorialokkupation seitens der politischen Mächte des konventionellen Freigebietes ganz aufgesogen werden. Selbst als Ueberwachungsorgan für den Vollzug der Bestimmungen über die Kongoschifffahrt tritt die Kommission nicht ausschliessend auf, da sie nach Art. 15 an den Nebenflüssen (auch Seen und Kanälen) die Schifffahrtspolizei »nur dann handhabt, wenn die Staaten, unter deren Souveränetät jene Gewässer stehen, ihre Zustimmung erteilen«. Dennoch bleibt dieser Kommission für immer ein bedeutender Wirkungskreis. Der Artikel 20 der Generalakte grenzt die strompolizeiliche Aufgabe der »internationalen Kommission des Kongo« gegen die Befugnisse der Uferstaaten des Hauptstromes ab, indem er die Befugnisse der Kommission besonders aufzählt [1]).

1) Es sind dies: 1) Die Bestimmung der Arbeiten, welche geeignet sind, die Schiffbarkeit des Kongo entsprechend den Be-

Die von der Kommission erstmals festgestellten Ordnungen und Tarife bedürfen übrigens nach Art. 19 der Genehmigung der in der Kommission vertretenen Mächte. Auch sind Entscheidungen der Kommission über Beschwerden gegen ihre Agenten und Angestellten nicht unanfechtbar; denn in demselben Artikel 19 bestimmt der Schlussatz: »Im Falle eines Amtsmissbrauchs oder einer Rechtsverletzung von seiten eines Agenten oder Angestellten der internationalen Kommission soll es dem Betreffenden, der sich in seiner Person oder seinen Rechten verletzt fühlt, freistehen, sich an den konsularischen Agenten seiner Nation zu wenden. Letzterer hat die Beschwerde zu prüfen und kann dieselbe, sofern er sie *prima facie* begründet findet, der Kommission vortragen. Auf seinen Antrieb hat die Kommission, vertreten durch mindestens drei ihrer Mitglieder, mit ihm gemeinschaftlich eine Untersuchung

---

dürfnissen des internationalen Handels zu sichern. Auf denjenigen Strecken des Stromes, wo keine Macht Souveränetätsrechte ausübt, hat die internationale Kommission selbst die erforderlichen Massnahmen zur Sicherung der Schiffbarkeit des Flusses zu treffen. Auf den im Besitz einer souveränen Macht befindlichen Strecken hat sich die internationale Kommission mit der Ufer-Obrigkeit zu verständigen. 2) Die Festsetzung des Lootsentarifs, sowie des allgemeinen Tarifs für die im zweiten und dritten Absatz des Art. 14 vorgesehenen Schifffahrtsabgaben. Die im ersten Absatz des Artikels 14 erwähnten Tarife (Hafengebühren) werden innerhalb der durch den gedachten Artikel bestimmten Grenzen von der territorialen Obrigkeit festgesetzt. Die Erhebung der verschiedenen Abgaben erfolgt durch die internationalen oder territorialen Obrigkeiten, für deren Rechnung sie eingeführt sind. 3) Die Verwaltung der nach obigem Abs. 2 erzielten Einkünfte. 4) Die Ueberwachung der in Gemässheit des Artikels 24 geschaffenen Quarantäne-Anstalt. 5) Die Ernennung der zu dem allgemeinen Schifffahrtsdienst gehörigen Agenten, sowie ihrer eigenen Angestellten. Die Einsetzung von Unteraufsehern erfolgt für die im Besitz einer Macht befindlichen Stromstrecken durch die Territorialgewalt, für die übrigen Stromstrecken durch die internationale Kommission. Der Uferstaat hat der internationalen Kommission die Ernennung der von ihm eingesetzten Unteraufseher anzuzeigen und seinerseits für die Besoldung der letzteren Sorge zu tragen. In der Ausübung der hier »bezeichneten und abgegrenzten Befugnisse ist die internationale Kommission von der Territorialgewalt unabhängig«.

über das Verfahren ihres Agenten oder Angestellten herbeizuführen. Wenn der konsularische Agent die Entscheidung der Kommission für rechtlich anfechtbar hält, so hat er darüber an seine Regierung zu berichten, welche sich mit den in der Kommission vertretenen Mächten in Verbindung setzen und dieselben einladen kann, über die der Kommission zu erteilenden Weisungen eine Verständigung zu treffen.«

Im übrigen ist die Kommission lediglich ein internationales Amt für die Strompolizei des Kongo-S t r o m netzes, keine allgemeine politische Gewalt für das ganze konventionelle Kongobecken. In Deutschostafrika z. B. wird sie also überhaupt nichts zu sagen haben, ausser soweit dasselbe effektiv in das Schifffahrtsgebiet des Tanganikasee's und des Kongo sich vorschieben sollte.

Das allerdings hat die »I. K.-K.« mit den territorialen Kolonialgewalten, welche von Europa aus über das konventionelle Kongo- und über das Nigerbecken bestellt sind — den politischen Kompagnieen und den Gouvernements — gemein, dass sie ein Stück Aemterstaat (vgl. zweiten Artikel) für den weitesten Kreis einer Naturvölkerwelt darstellt, welche im Begriffe steht, von der höchsten Stufe naturvolklicher Entwicklung, nämlich vom vollen sesshaften Ackerbau- und Viehzuchtbetriebe aus durch Handel, Mission, Transportveranstaltung u. s. w. in die zweite Hauptstufe der Entwickelung, d. h. in ihr ständisches (vgl. zweiten Artikel) Zeitalter einzutreten.

Um die praktische Tragweite der Freiheit der Kongoschifffahrt und der Thätigkeit der »I. K.-K.« würdigen zu können, ist die thatsächliche Schiffbarkeit der Kongowasserläufe zu beachten. Der Kongo selbst ist zwar auch auf seinem Unterlauf (vom Meer bis Vivi) schiffbar. Doch wird die Schiffbarkeit landeinwärts (Vivi bis Stanleypool), wie schon bemerkt, bald unterbrochen. Es ist hauptsächlich das grosse Tafelland, welches sich rechts und links vom Mittellauf zwischen Stanley-Pool und Stanley-Falls ausdehnt, vom schiffbaren Stromnetz durchzogen, welches ein fast unvergleichliches natürliches Verkehrsnetz darstellt. Noch ein guter Teil der grossen Nebenströme ist unerforscht, doch ist so viel bekannt, dass ausser

den grossen Seen 12000 bis 15000 Kilometer schiffbarer Wasserstrassen angenommen werden dürfen, welche durch die Kongoakte der internationalen Verkehrsfreiheit hoffentlich für immer gewonnen sind samt allen verbindenden Kanälen und allen die inneren, meist flachen und niedrigen Wasserscheiden künftig überschienenden Eisenbahnen.

Für den noch unentschiedenen Fall, dass von Französisch Guinea her — d. h. vom Tschiloango oder Ogowe aus — die Zufahrt zu dem Gebiete oberhalb der Stromschnellen des Unterlaufes (Stanleypool) als der vorteilhaftere Weg sich erweisen sollte, ist auch auf dieser Strasse die internationale Gleichberechtigung gesichert; denn Artikel 2 stipuliert für das ganze konventionelle Kongogebiet allen Nationen die Handelsfreiheit »unter den gleichen Bedingungen wie den Landesangehörigen«. Die Mithandhabung der Strompolizei fiele allerdings nur am Hauptstrom des Kongonetzes der internationalen Kongokommission zu; denn an den Nebenflüssen können die Territorialgewalten (Art. 15, Absatz 2) die Strompolizei ausschliesslich in die Hand nehmen.

Für den Kongostaat, welcher die schiffbaren Nebenflüsse hauptsächlich besitzt, würde letztere Befugnis desto bedeutsamer werden, wenn es sich bestätigen sollte, dass der Kassai die kürzeste ununterbrochene Wasserstrasse vom Stanleypool in der Richtung auf Njangwe und auf den Tanganikasee bildet.

Die Schifffahrt auf dem Kwilu und dem Loge, sowie auf allen Flüssen Ostafrika's untersteht der »I. K.-K.« überhaupt nicht.

VIII.

Die Freiheit der Nigerschifffahrt.

Nach dem strengen Wortlaut der Generalakte (Erklärung V, Artikel 26—33) ist ein konventionelles Nigerbecken ähnlich dem konventionellen Kongobecken nicht ausgestaltet worden. Nur für die besetzten und zu besetzenden Flussstrecken — allerdings ohne Ausnahme der Verzweigungen, der Zuflüsse und Ausläufe dieses Flusses — ist Freiheit der Schifffahrt, so wie auf dem Kongo, allen Nationen gleichberechtigt durch

jene Signatarmächte, welche hier hauptsächlich Fuss gefasst haben — England und Frankreich — zugesprochen worden. Desgleichen von seiten aller jener Signatarmächte, welche daselbst noch Erwerbungen machen werden, wie etwa Deutschland am oberen Benue. Diese internationale Schifffahrtsfreiheit auf dem Niger ist gleich jener im Kongobecken ausdrücklich als Bestandteil des internationalen Rechtes erklärt.

Dagegen ist hier keine internationale Kommission als oberstes Exekutivorgan vorgesehen. Es sind nur von den okkupierenden Signatarmächten für die Schifffahrt gewisse Garantieen übernommen. Die Freiheit und Gleichberechtigung in der Grunderwerbung, im Gewerbebetrieb, in der Ausübung des Gottesdienstes und einiges Andere, was für das Kongobecken ausdrücklich garantiert ist, ist nicht ausdrücklich gewährleistet.

Die abweichende Exekutivorganisation für die internationale Schifffahrtsfreiheit auf dem Niger erhellt des näheren aus den Bestimmungen der Artikel 31 bis 32 [1]).

1) Diese Artikel besagen: »Artikel 30. Grossbritannien verpflichtet sich, die in den Artikeln 26, 27, 28, 29 mit bezug auf die Freiheit der Schifffahrt aufgestellten Grundsätze zur Anwendung zu bringen, insoweit die Gewässer des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausflüsse sich unter britischer Souveränetät oder britischem Protektorat befinden oder befinden werden. Die Bestimmungen, welche es zur Sicherung und Kontrolle der Schifffahrt erlassen wird, werden so abgefasst sein, dass der freie Verkehr der Handelsschiffe soviel wie möglich erleichtert wird. Es versteht sich, dass keine der übernommenen Verpflichtungen in dem Sinne ausgelegt werden kann, als wenn infolge derselben Grossbritannien verhindert wäre oder sein könnte, beliebige Bestimmungen für die Schifffahrt zu treffen, welche nicht mit dem Geiste dieser Verpflichtungen in Widerspruch stehen. Grossbritannien verpflichtet sich, den fremden Kaufleuten aller Nationen, welche in den jetzt oder zukünftig seiner Souveränetät oder seinem Protektorat unterstehenden Strecken des Niger Handel treiben, Schutz zu gewähren, als wären es seine eigenen Unterthanen, vorausgesetzt jedoch, dass die betreffenden Kaufleute den auf grund des Vorstehenden ergangenen oder in Zukunft ergehenden Bestimmungen nachkommen. — Artikel 31. Frankreich übernimmt, insoweit die Gewässer des Niger, seiner Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausläufe sich unter seiner Souveränetät oder seinem Protektorat befinden oder befinden werden, die in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Ver-

Die kolonialpolitisch abweichende, nicht rein und direkt internationale Gestaltung des Nigerbeckens ist ein Kompromiss mit der nationalen Kolonialpolitik, welche England von der Nigermündung aus ins untere und Frankreich vom Senegal her ins obere Nigergebiet schon längere Zeit vor der Berliner Konferenz getrieben hatten. England hauptsächlich hat sich der Schaffung eines dem Kongobecken völkerrechtlich gleichartigen konventionellen Nigerbeckens entgegengesetzt. Sein Vertreter auf der Konferenz, H. *Malet*, gab dem Anspruche seiner Regierung in Worten Ausdruck, welche die besonderen dort massgebenden Voraussetzungen der internationalen Kolonialpolitik gut veranschaulichen und keine weitere Bekämpfung gefunden haben. Englands Vertreter stützte den Sonderanspruch Englands im Gebiet des unteren Niger im wesentlichen darauf, dass mit englischem Gelde und von englischem Kapital jene Gebiete erforscht und erschlossen worden und dass nur englische Autorität daselbst den Handel zu schützen vermöge [1].

---

pflichtungen unter denselben Vorbehalten und in dem gleichen Wortlaut. — Artikel 32. Jede der übrigen Signatarmächte verpflichtet sich in gleichem Sinne für den Fall, dass sie in Zukunft Souveränetäts- oder Protektoratsrechte über irgend einen Teil des Niger, seine Nebenflüsse, Verzweigungen und Ausflüsse ausüben sollte.«

1) Herr *Malet* hat gesagt: »Der Handel mit dem Innern befindet sich meist in den Händen der Küstenstämme, welche die Vermittelung besorgen und, da sie eifersüchtig auf ihre Interessen sehen, schwierig zu behandeln und zu überwachen sind. Seit der Entdeckung der Mündungen im Jahre 1830 durch die von der britischen Regierung entsendeten Gebrüder *Lander* ist die Erforschung des Flusses Aufgabe derselben Regierung gewesen, welche verschiedene Male die Kosten dazu hergegeben hat. Man ist ferner den Hauptzufluss, den Benue, hinaufgegangen, dessen Lauf man zum erstenmale im Jahre 1833, dank den Bemühungen des Lieutenants *Allen* von der britischen Marine, untersucht hat; im Jahre 1841 erlangte Grossbritannien eine Gebietsabtretung an der Mündung dieses Flusses. Im Jahre 1849 rüstete Lord *Palmerston* eine neue Expedition aus, an deren Spitze Herr *Richardson* stand; dieser Reisende war von Dr. *Barth* und Herrn *Oberweg* begleitet. Die Forscher nahmen ihren Zugang nach Afrika von Tunis aus und drangen von da nach dem Süden vor. Nach dem Tode des Herrn *Richardson* wurde Dr. *Barth* der Leiter der Expedition und erreichte als solcher im Jahre 1853 den Benue an seiner Vereinigung mit dem

Auch die thatsächlichen Schiffbarkeitsverhältnisse des Niger sind wesentlich andere als jene des Kongo. Eine der Berliner Konferenz vorgelegte englische Denkschrift hat sich darüber

---

Faro. Dr. *Vogel*, welcher zu seiner Unterstützung von England mit Verstärkungen abgesandt wurde, gelang es, die Nähe desselben Flusses zu erreichen, wo er leider ermordet wurde. Im folgenden Jahre ging eine neue, von der britischen Regierung ausgerüstete Expedition den Niger und den Benue bis zu einem Punkt, 70 km von der Vereinigung mit dem Faro entfernt, hinauf, wodurch die Vervollständigung der Erforschung dieses Nebenflusses bis zu dem bereits bezeichneten Punkte ermöglicht wurde. Bei der Ausführung dieser verschiedenen Expeditionen, welche den Niger und seine hauptsächlichsten Nebenflüsse erschlossen haben, hat man von Seiten Grossbritanniens weder Menschen noch Geld gespart. Das unternommene Werk wird jetzt durch die Bemühungen der britischen Händler vervollständigt, welche, den Spuren ihrer Regierung folgend, eine besondere Aufmerksamkeit den ihnen erschlossenen Märkten zugewendet haben, so dass der Handel im Nigerbecken sich augenblicklich ausschliesslich in den Händen der Engländer befindet. Das Ziel, welches die britische Regierung durch jene Bemühungen somit hat erreichen können, hat ihr neue Pflichten auferlegt. Da England das Land eröffnet und zivilisiert hat, so hat dies die Niederlassung des britischen Handels zur Folge gehabt, und dieser Handel hat, sich ausdehnend, neue Massnahmen zu seinem Schutz erforderlich gemacht. Der Einfluss der Konsuln ist unter den verschiedenen Stämmen mit Nutzen ausgeübt worden; er wurde durch den moralischen Eindruck, den die Anwesenheit von britischen Kriegsschiffen hervorrief, unterstützt. Aber in dem Masse, als das Tauschgeschäft zunahm, wurde der Schutz unzureichend, und man entschloss sich infolgedessen, dieses Gebiet unter britisches Protektorat zu stellen. Diese Schutzherrschaft erstreckt sich an der Küste von den Benin-Mündungen bis zur Ambas-Bai und umfasst den unteren Niger bis zu seiner Vereinigung mit dem Benue An diesem Nebenfluss bestehen zahlreiche britische Faktoreien, welche den britischen Schutz in Anspruch nehmen. Der Handel verdankt seine Entwicklung fast ausschliesslich britischer Unternehmung. Er ist gegenwärtig ganz in Britischen Händen, und die wichtigsten Stämme sind jetzt, nachdem sie lange Jahre die Agenten dieses Landes als ihre Beschützer und Ratgeber angesehen, auf ihr dringendes und wiederholtes Verlangen offiziell unter den Schutz Grossbritanniens gestellt werden. Diese Sachlage erfordert unbedingt eine Verschiedenheit in der Anwendung der Grundsätze der Schifffahrtsfreiheit. Die Küstenstrecke und der untere Lauf des Flusses sind soweit unter Aufsicht, dass die Regierung Ihrer Britischen Majestät die Schifffahrt regeln kann.«

so geäussert: »Die Arme des Delta sind durch Barren gesperrt, welche hauptsächlich infolge der fortwährenden Veränderungen des Fahrwassers schwer zu überwinden sind; diese Veränderungen, von welchen auch die Flussbetten beeinflusst werden, erschweren die Schifffahrt. Bezüglich des Nun, der Hauptmündung, scheinen, wenn einmal die Gefahren der Barre überwunden sind, weniger Schwierigkeiten zu bestehen als in den anderen Mündungen. Bis zum Fusse der Bussaschnellen ist der Niger in seinem ganzen Laufe auf eine Strecke von 630 km schiffbar. Britische Dampfschiffe fahren bis dahin den Strom hinauf, auch gehen sie auf eine Strecke von 620 km den Benuefluss aufwärts, welcher sich in den Niger 400 km vor dessen Mündung in den Ozean ergiesst. Wie man sieht, besteht keine Aehnlichkeit zwischen den geographischen Verhältnissen des Niger stromabwärts von den Schnellen von Bussa und denjenigen des Kongo unterhalb der Fälle, welche bei Vivi endigen. Ueber einige Teile des oberen Laufes des Niger oberhalb der Bussafälle sind wir nicht genau unterrichtet. Der britische Forschungsreisende Mungo Park ist vermutlich der einzige Weisse gewesen, der den ganzen Lauf des Stroms hinabgefahren ist. Er brach im Jahre 1805 von Samsanding bei Segu auf und kam schliesslich bei den Bussafällen um, wo alle seine Reiseaufzeichnungen mit ihm verloren gingen. Der Niger durchfliesst von seiner Quelle bis zum Ozean eine Strecke von 3580 km; 1100 km oberhalb Bussas findet man Burrum, ungefähr 200 km östlich von Timbuktu. Hier beginnt eine Reihe von Stromschnellen, welche stromaufwärts eine Strecke von 5 km einnimmt; weiter unterhalb, zwischen Gogo und Say, engt sich der Fluss von neuem ein und bildet auf 200 km an mehreren Stellen unbefahrbare Schnellen. Dies ergibt sich aus den von Dr. Barth gemachten Mitteilungen. Zwischen diesem letzteren Punkt und Bussa befinden sich nach den Berichten des Herrn Flegel mehrere gefährliche Stromschnellen. Ohne der Wahrheit zu nahe zu treten, kann man daher sagen, dass es auf dem mittleren Niger, d. h. auf dem Flusslauf von Rabba am Fusse der Bussafälle bis nach Bamba oberhalb der Burrumfälle, eine Strecke

von 1000 Meilen gibt, welche für die Schifffahrt ungeeignet ist.« Beim Kongobecken ist umgekehrt der mittlere Teil — durch den Hauptfluss nicht nur, sondern auch durch die gewaltigen Nebenflüsse besonders zugänglich und nur der untere Teil zwischen Vivi und Stanleypol unschiffbar.

Für die Kolonialpolitik im Niger- gegenüber derjenigen im Kongo-Becken kommen noch andere massgebende Unterschiede in Betracht.

Das Klima ist weniger tropisch. Es sind daselbst nicht bloss Naturvölker, sondern Negervölker mit Nomaden als Herrschern, d. h. ständestaatliche Reiche anzutreffen, zu welchen die Schutzmächte einen ganz anderen Stand haben werden als zu den Naturvolkgewalten im Aequatorialfreigebiet.

Das Nigerbecken ist vom Islam erobert, das Kongobecken dagegen noch vom Fetischismus beherrscht.

Das Nigerbecken steht auf der Wüste auf, welche vom Mittelmeer und von Europa scheidet, nicht wie das Kongobecken auf einem herrlichen Hochgebirgsland, das in fruchtbaren Terassieen zu einer Südasien gegenüberliegenden Küste abfällt.

Die Kolonisation ist also nach dem Sudan weniger hochstufig, aber schwieriger, was die Schutzübung und die Mission gegenüber den Sultanen und den Marabuts anlangt. Dafür ist das Kolonisationsfeld mit cca. 50 Millionen Einwohnern schon höher entwickelt und daher wohl von reicherer Ausbeute für den Handel.

Die Kolonisation des eigentlichen Nigerbeckens ist geschichtlich den Engländern und den Franzosen zugefallen und wird diesen wohl auch verbleiben. Die Rettung der Schifffahrtsfreiheit für alle anderen Nationen ist immerhin nicht gering anzuschlagen.

Ausserdem hat Deutschland dasjenige Gebiet, welches die deutsche Forschung durch *Flegel* in selbständiger Weise, d. h. ohne den Auftrag und das Geld Englands, erschlossen hat, nämlich die Strecken am oberen Benue, sich zu sichern verstanden. Durch den Vertrag mit England ist das linksseitige Gebiet am oberen Benue von Yolo aufwärts (Adamaua) uns

zu politischer Schutzherrschaft und vielleicht zu teilweiser Ackerbaukolonisation vorbehalten.

Die Engländer befahren, wie schon bemerkt, mit Dampfern von Süden her den Niger. Die Franzosen sind von Nordwesten her in dieses Gebiet eingedrungen; französische Dampfer sind schon auf den Oberniger gebracht; das Kanonenboot »Niger« fährt abwärts bis Diafarabeh. Von Kayes, dem Endpunkte der Senegalschifffahrt, an liess die französische Regierung eine Eisenbahn bauen, welche bis Diamu fertig und bis Bafulabé im Bau ist; und sie soll bis Bammoko am Niger geführt werden, wahrscheinlich über Tukoto, Kita und Kundu.

Beide, England und Frankreich, stehen also im Begriff, neue gewaltige Kolonialreiche mit einer grossen, bereits der Stufe II staatlicher und kultureller Entwickelung entgegengehenden, steigerungsfähigen Bevölkerung zu gründen und auszubilden. Sie werden sicherlich auf grosse Schwierigkeiten stossen, — etwa so wie die englisch-ostindische Kompagnie einst dem Grossmogul gegenüber in Indien. Sie werden aber diese Schwierigkeiten überwinden, wenn sie selbst beim Aufeinandertreffen am Mittelniger, welcher einst seine Eisenbahn haben wird, wie der untere Kongo die seinige, sich werden zu verständigen wissen.

Für die Politik Europa's ist es rückwirkend sehr wichtig, dass beide Mächte ausser in Egypten auf einem weiteren Punkte in Afrika einander gegenübergetreten sind. Für Deutschland wenigstens wird es, nachdem die Generalakte die gleiche Schifffahrts- und Schutzberechtigung am ganzen Flusssystem des Nigers international sichergestellt hat, kaum zu beklagen sein, dass es, während dort die Westmächte rivalisieren, selbst in die Hauptfront gegen den zentralafrikanischen Islam nicht hat eintreten sollen oder können.

Wir haben im dritten Artikel die Völkerwelt Senegambiens und des Westsudan, die Negerregion unter Fulbeherrschaft, kennen gelernt. Man würde sich sehr täuschen, wenn man daselbst oder auch nur in Senegambien eine volle Ausbreitung europäischer Schutzherrschaft als schon jetzt vorhanden annehmen wollte. Das englische Schutzgebiet haben wir

als schmale Bänder dem Unter-Niger (bis Benue-Mündung) und Unter-Benue (bis Ibi) entlang bereits bezeichnet; *Habenicht's* Karte bringt sie als solche zu klarer Anschauung. Mit der französischen Schutzherrschaft am Senegal und vom Senegal aus verhält es sich nicht anders. *Bruno Domann* schreibt im Text zu Blatt 10 der *Habenicht'*schen Karte: »Die französischen Besitz- und Hoheitsrechte in Senegambien sind nach Barthélémy: *Guide du voyageur dans la Sénégambie française* dreierlei Art. Der unmittelbare Besitz beschränkt sich auf die Insel Arguin (Blatt 1), Portendick, die Umgebung von St. Louis, Oualo, Dakar, Gorée, einige Landschaften und die Bahnlinie in Cayor, schmale Striche am Faleme und in Guoy und auf vereinzelte Punkte an den Flüssen. In Dimar, Toro und Damga gehorcht die Bevölkerung noch den eigenen Gesetzen unter selbstgewählten oder von der französischen Regierung ernannten Häuptlingen. Die übrigen Gebiete vom Senegal bis Sierra-Leone, welche als französisch koloriert sind, stehen nur unter Protektorat. Die Bedingungen in den bezüglichen Verträgen sind sehr verschiedenartig; kraft derjenigen seit 1879 steht der Regierung das Recht zu, Eisenbahnen, Telegraphen und Forts in den betreffenden Gebieten zu bauen; das dazu nötige Land bleibt französisches Eigentum. Mit den Mauren am rechten Ufer des Senegal sind Handels- und Freundschaftsverträge abgeschlossen, die gar keine Hoheitsrechte gewähren. Da nur Portendick wirklich den Franzosen gehört, so deutet das übrige französische Kolorit längs der Küste nördlich vom Senegal nur die Ansprüche an, welche Frankreich aus einer Reihe von Verträgen mit europäischen Staaten ableitet. Es konnte selbst mit einiger Sicherheit nicht angegeben werden, wie weit sich das Schutzgebiet am linken Ufer des Niger den Verträgen gemäss erstreckt, die der Kommandant von Bammako 1883 abgeschlossen hat. Auf jene ist indes nur insoweit zu bauen, als die Macht der Franzosen reicht, ihnen Geltung zu verschaffen; bei den wenigen Forts, den geringen Streitkräften und den beständigen Wühlereien fanatischer mohammedanischer Prediger reicht der Gehorsam nicht weit über die Umgebung der Forts hinaus. Trotz des

von Gallieni 1881 mit dem Herrscher von Segu geschlossenen Vertrages haben wir dieses Reich nicht in das französische Protektorat hineingezogen, da noch keine Schritte zur Ausführung desselben unternommen sind. *Bayol* erlangte vom Almamy von Fouta-Djalon 1881 die Unterzeichnung eines Vertrages, der dieses Land unter französischen Schutz stellte und dem Handel öffnete gegen eine Jahresrente von 10000 Frank. Wir haben durch Unterstreichung des Namens diese Annäherung an Frankreich angedeutet; es erscheint nicht zulässig, dieses grosse, kräftige Reich infolge dieses Vertrages auf eine Stufe mit allen andern kleinern Schutzgebieten zu stellen.« Also auch im Nigergebiet absolut sehr unvollkommene und erst werdende Kolonialgebilde.

Die Franzosen wie die Engländer haben somit, jede Nation für sich, in jenen Gebieten schwere Aufgaben den Eingeborenen gegenüber zu lösen. Dazu wird ihr Antagonismus unter einander kommen. Beides ist in der Rückwirkung auf die europäische Politik, insbesondere auf die internationale Stellung Deutschlands, gar nicht zu unterschätzen.

Der fragliche Antagonismus wird auch durch die Verschiedenartigkeit der Kolonialorganisation im Nigergebiet genährt werden. In dieser Hinsicht besteht ein fundamentaler Gegensatz zwischen England und Frankreich. Frankreich hat am Senegal und oberen Niger direkte Gouverneur-Regierung gleichwie in Gabun und am Kongo. England kolonisiert, was für den Anfang wohl den weit grösseren kommerziellen Erfolg verspricht, nur indirekt, indem es am Niger wie auf Borneo zum System der Kompagnieherrschaft ausserhalb Parlamentskontrolle zurückgegriffen hat. Ein königlicher Schutzbrief der *London Gazette*, 13. Juli 1886, übertrug der »*National African Company*« mit limitierter Kapitalhaftung die Berechtigung, die von den einheimischen Fürsten erworbenen Gebiete zu regieren und zu verteidigen, Truppen auszuheben, Geld zu prägen und mit Zustimmung des Staatssekretärs Gesetze zu geben. Die Zollerträge dürfen freilich nicht zu Dividenden, sondern nur für Zwecke der Verwaltung der Kolonie verwendet werden.

Die *African Company* weiss von ihren Gerechtsamen be-

reits Gebrauch zu machen. Die Wegführung der kriegstüchtigen Haussaneger nach fremden Kolonieen hat sie alsbald verboten. Am Benue will sie eine lange Strecke Flussufer vom Fürsten von Sokoto abgetreten erhalten haben, was übrigens unrichtig zu sein scheint; sie möchte den Handel thatsächlich monopolisieren.

Die Nachbarschaft Deutschlands in Kamerun und in dessen Hinterländern ist dieser herrsch- und habsüchtigen Kompagnie ein Dorn im Auge. Glücklicherweise haben zwei Verträge der deutschen und der englischen Regierung die Machtsphären zwischen dem deutschen Kamerun und dem britischen Nigergebiet durch die Linien des Rio del Rey bis zu den »Rapids« am Old Calabar und von diesem bis nach Yola am oberen Benue genau abgegrenzt. Konflikte werden umsoweniger entstehen, als die beiden Staaten ihren Unterthanen wechselseitig die Gleichberechtigung in den dortigen Gebieten gewährleistet haben.

IX.

Der übrige Inhalt der Berliner Generalakte.

1) Die Ordnung künftiger Küstenokkupationen. Ueber die effektive Okkupation afrikanischer Festlandküsten — die Binnen- und die Insular-Okkupation (Madagaskar!) blieben ebenso unberührt wie die 1885 bereits vollzogen gewesenen Okkupationen — sind durch die Artikel 35 und 36 zwei wichtige Grundsätze vereinbart worden.

Einmal sind in Zukunft Okkupationen an den Küsten des festländischen Afrika von der okkupierenden Macht sämtlichen Signatarmächten behufs Bereinigung älterer Ansprüche mitzuteilen. Sodann anerkennt jede Macht die Verpflichtung, in den von ihr besetzten festländischen Afrikaküstengebieten »das Vorhandensein einer Obrigkeit zu sichern, welche hinreicht, um erworbene Rechte und gegebenen Falles die Handels- und Schifffahrtsfreiheit unter den Bedingungen, welche für letztere vereinbart worden, zu sichern.«

Die erstere unter diesen zwei Bestimmungen hat nicht mehr viel praktische Bedeutung, denn die Küsten Afrika's

sind, wie Abschnitt IV schon näher dargethan hat, nahezu verteilt. Ob das Bedenken über die Lasten, welche die zweite Verpflichtung auferlegt, die deutsche Reichsregierung lange abhalten wird, die Erwerbungen der ostafrikanischen Gesellschaft nördlich vom Wituland unter den Schutz des Reiches zu nehmen, bleibe dahingestellt. In Togo und in Kamerun wird dieser Verpflichtung leicht nachzukommen sein. Vielleicht schwieriger in Südwestafrika, wo unsere neuen Unterthanen (vrgl. Abschnitt XII) eine sehr gemischte Gesellschaft nicht durchaus friedlicher Elemente darstellen. Von grossem praktischem Belang ist dagegen für Deutschland die Frage, ob der Sultan von Sansibar im stande sein wird, die zweite Verpflichtung Deutschland gegenüber auch wirklich zu erfüllen, nachdem er den Beitritt zur Berliner Generalakte vollzogen hat. Vielleicht nehmen die deutsche und die englische Kompagnie seine Gerechtsame bald in Pacht. Vorläufig ist ihm selbst (vergl. Abschnitt XI) die ganze Küste vor Deutschostafrika und vor englisch Ostafrika, zwischen Kap Delgado und Tanamündung, auf 10 englische Meilen landeinwärts durch das deutsch-englische Abkommen vom 29. Okt./1. Nov. 1886 zugesprochen worden. Auf dieser ganzen Küste hat er nach Artikel 35 der Generalakte die Verpflichtung, das Vorhandensein einer Obrigkeit zu sichern, welche hinreicht, »um erworbene Rechte zu schützen«: er tritt sie wohl bald ab.

Auch Portugal hat für weite Strecken am indischen Ozean durch Artikel 35 f. eine nicht leicht wiegende Verpflichtung übernommen. Der Kongostaat dagegen, dessen Küste nur wenige Meilen breit ist, wird den genannten Verpflichtungen unschwer genügen, jedenfalls leichter als der Verpflichtung zur Unterdrückung des Sklavenhandels im Inneren.

2) Die Neutralität des Kongogebietes und der Schifffahrt auf dem Kongo und dem Niger.

Eine völlige Neutralität des Gebietes ist nicht einmal für das konventionelle Kongobecken erreicht. Für dieses und nur für dieses gilt durch Artikel 10 bis 12 die Neutralität. Völlig, wenn die daselbst Souveränetät oder Protektorat ausübenden Mächte selbst neutral bleiben; für den Fall, dass solche

Mächte selbst in Krieg geraten oder untereinander zu geraten drohen, ist lediglich die Anrufung der guten Dienste der anderen Signatarmächte zur Erhaltung der Neutralität vorbehalten und weiter bestimmt, dass die Mächte der konventionellen Freihandelszone, bevor sie wegen Streites über ihre Grenzen im Freihandelsgebiet zur Waffengewalt schreiten, die Vermittelung einer oder mehrerer der befreundeten Mächte in Anspruch zu nehmen haben.

Nur der Schifffahrts- und Handelsbetrieb im Kongo-Stromnetz ist auch für Kriegszeiten durch Artikel 25 und auf dem Niger durch Artikel 33 völlig neutralisiert, mit der einzigen Ausschliessung der Kriegskontrebande; der Versuch Englands, Kohle als Kontrebande zu markieren, ist durch Russland scharf und mit Erfolg abgewehrt worden. Doch ist die thatsächliche Neutralität auch der Gebiete wahrscheinlich. Wozu auch die Ausbreitung des Krieges dahin? Dauernde Erlangung von Separatvorteilen kommerzieller Natur bleibt ja durch die Generalakte völkerrechtlich ausgeschlossen. Feldzüge europäischer Soldaten unter den Tropen sind schwierig, die Eingeborenenheere aber, welche die Niger- und Kongomächte sich bilden, werden auf absehbare Zeit zu Eroberungen kaum geeignet und leicht vor Angriffen in Sicherheit zu bringen sein.

Am unliebsamsten könnte ein von England gehetzter Sultan von Sansibar der deutsch-ostafrikanischen Kompagnie werden. Diese wird eine, wenn auch absolut kleine, doch relativ überlegene Macht schwarzer Soldaten aufbringen müssen, was beim Hass der Eingeborenen gegen die Araber nur eine Geldfrage sein dürfte. Der Kongostaat selbst kann, da er eine europäische Macht nicht ist (s. Abschnitt X), wenigstens in ausserafrikanische Kriege überhaupt nicht verwickelt werden und hat sich auch sofort für neutral erklärt. Er aber bietet neutrale Strassen vom atlantischen Ozean bis zum Tanganika-See. Um des Friedens willen wäre zu wünschen, dass er nie in die Hände Frankreichs übergehe, was freilich nicht gewiss ist (vrgl. Abschnitt X).

3) Der Sklavenhandel im konventionellen Kongobecken.

Dieser uralte Krebsschaden ist Gegenstand der besonderen Erklärung II (Artikel 9 der Generalakte). Hier wird bestimmt: »Da nach den Grundsätzen des Völkerrechts, wie solche von den Signatarmächten anerkannt werden, der Sklavenhandel verboten ist, und die Operationen, welche zu Lande oder zur See diesem Handel Sklaven zuführen, ebenfalls als verboten anzusehen sind, so erklären die Mächte, welche in den das konventionelle Kongobecken bildenden Gebieten Souveränetätsrechte oder einen Einfluss ausüben oder ausüben werden, dass diese Gebiete weder als Markt noch als Durchgangsstrasse für den Handel mit Sklaven, gleichviel welcher Rasse, benutzt werden sollen. Jede dieser Mächte verpflichtet sich zur Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel, um diesem Handel ein Ende zu machen und diejenigen, welche ihm obliegen, zu bestrafen.« Also nur der Sklavenhandel im konventionellen Kongobecken wird verpönt! Für das Nigergebiet ist nichts bestimmt, obwohl auch hier der Sklavenhandel blüht; er wird den herrschenden Sultanaten nicht so bald zu legen sein.

Nicht bloss der Sklavenhandel, sondern auch die »Operationen, welche diesem Handel Sklaven zuführen«, sind für das ganze konventionelle Kongobecken verboten. Darunter sind Sklavenjagd und Sklavenraub zu verstehen. Beide werden teils durch die Araber von Ostafrika und durch die Sudanesen vom Obernil her, teils von den mohammedanischen Sultanaten des Tschadseebeckens in den Norden und in den Nordwesten des konventionellen Kongobeckens in scheusslicher Weise betrieben. Als *Stanley* zum zweitenmal zur *Falls*-Station fuhr, fand er ein Gebiet grösser als Irland, zuvor von einer Million Menschen bewohnt, durch 300 Sklaven eines Arabers verwüstet und entvölkert, welche doch nur 2500 Sklaven dabei fingen. Und so scheint er es abermals getroffen zu haben, als er jüngst vom Kongo aus den Aruwimi aufwärts drang und durch Tipotip seine rechte Flanke gegen die *Falls*station hin zu decken suchte.

Schweinfurth sagt geradezu: »Jeder Sklavenjäger, ja

jeder Araber überhaupt vom Nil bis Niger, von Lagos bis Sansibar, sollte als Feind der menschlichen Gesellschaft erklärt werden.«

S o l l t e, — gewiss! Leider wird es noch lange nicht auch wirklich der Fall sein. Zwar sind die Zeiten längst vorbei, da Afrika allein nach Amerika jährlich 150 000 Köpfe Pflanzereisklaven lieferte. Aber Sklavenraub und Sklavenhandel im Inneren Afrika's selbst sind nicht entfernt abgeschafft. Haus-, Feld- und namentlich Trägersklaven sowie Sklavinen werden von den Arabern und Ostsudanesen am Oberkongo, um die grossen Seen, im Gebiete des Gazellenflusses, auf den Wasserscheiden zwischen Schari und Kongo noch immer erjagt und weiter verhandelt, sei es auch nur, damit die Sklaven als menschliche Tragtiere das Elfenbein bis zu den Küsten schleppen; die Hälfte der gejagten Sklaven, welche den Transport vom Inneren nach Sansibar besorgen, geht unterwegs während des dreimonatlichen Schleppdienstes zugrunde.

Der grosse Elfenbeinhändler Tipo-Tip war selbst der erste Sklavenjäger. Ob er als Gouverneur des Kongostaates an den *Stanley*fällen das Mausen lassen wird? Die Generalakte hat an solchen Leuten keine guten Hüter.

Wohlwollend ist diese Akte allerdings. Der Artikel 6 legt namentlich dem Kongostaat, der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft und jetzt auch den Engländern westlich vom Victoria Njanza eine Verpflichtung auf, welche den Kampf auf's Messer mit den Handelsaraber-Banden und mit den Sklavenhändlern des egyptischen Sudan bedeutet. Der Gegenstand ist diesen Kampf zwar wert, aber eine alsbaldige überallige Abschaffung auch nur des Sklaven h a n d e l s und der Sklaven j a g d ist doch kaum zu erwarten. Für das Nigergebiet ist davon, wie schon bemerkt, in der Generalakte überhaupt nicht die Rede.

Im Hinterland der Mosambiqueküste zwischen Zambese und Nyassasee treibt auch eine Reihe von Königen der Zuluvölker Sklavenjagd und den Sklavenhandel bis heute, wie *Kerr*'s Bericht über seine Reise vom Kapland durch das Zam-

besebecken zum Nyassasee [1]) und österreichische Konsularberichte darthun; Portugal ist hiegegen noch unmächtig.

An die Abschaffung der Haussklaverei und Sklavenhaltung überhaupt hat die Konferenz selbst gar nicht gedacht und noch nicht denken können, wie aus den Protokollen der Berliner Konferenz klar hervorgeht.

Das Gebiet, in welchem Haussklaverei besteht, ist nur zum geringsten Teile thatsächlich der Kolonialgewalt unterworfen und wird auch nur sehr langsam zur Unterwerfung kommen. Auch in dem Masse, als es effektiv unter europäisches Regiment gelangen wird, kann nur durch eine Entwickelung des Transportes, welcher die Trägersklaven von selbst überflüssig macht, und durch eine solche Gestaltung der Arbeits-, Dienst- und Steuerverhältnisse, welche bei den Häuptlingen und bei den Sklavenbesitzern dem Sklavenbesitz den Wert und das Interesse nimmt, endlich durch den Sieg religiös-christlicher Anschauungen die Sklavenhaltung allgemein und für immer ausgerottet werden. Man darf sich nicht verhehlen, dass bis dahin bestenfalles noch ein sehr weiter Weg zurückzulegen sein wird.

4) Auf der Konferenz wurde zur Sicherheit der Neger wie der Kolonialgewalten auch das Verbot der Einfuhr von Pulver und Feuergewehren und von »Feuerwasser« angeregt. Das Pulver wird von den Negern bei jedem Festesanlass verschwenderisch verpufft. Gegohrene Getränke sind, soweit der Islam nicht herrscht, allgemein beliebt; Rum ist die »Goldwährung der Guineaküste«. Die Bantuneger hatten, bevor der Europäer kam, schon aus heimischen Substanzen Spirituosen erzeugen gelernt.

Das Verbot wurde auf der Konferenz in bezug auf alle drei Artikel unausführbar gefunden. Die Frage, ob für den Artikel Branntwein nicht ausnahmsweise ein Einfuhrzoll zugelassen oder vorgeschrieben werden solle, wurde nicht einmal aufgeworfen. Es wurde gesagt, die Bekämpfung müsse gegen den Branntweinkleinhandel gerichtet sein und daher

---

1) Im J. 1882/1884 (Proceedings, Februarheft der London. Geogr. Ges.).

den politischen Gewalten der einzelnen Kolonialgebiete überlassen werden (?). Bis auf weiteres wird das aber ebenso grosse Schwierigkeiten haben, wie eine etwaige Monopolisierung der heimischen Branntweinerzeugung, für welche die innerafrikanische Flora das reichste und beste Material darbietet und für welche schon bald ein sehr starker Gewinnreiz in Kraft treten könnte.

Im Sudan löst vorläufig der vordringende Mohammedanismus die Frage ausreichend, indem er den Branntweingenuss religiös ausschliesst. Was die christliche Mission gegen die Branntweinpest bei den Schwarzen bewirken wird, bleibt ebenso abzuwarten, wie das, was die Handelspolizei und die Steuerpolitik der politischen Kolonialgewalten ausrichten werden.

Uebrigens ist in Artikel 6 (s. u.) die formelle Verpflichtung zum Schutz auch gegen die Branntweinpest — zur »Verbesserung der sittlichen und materiellen Lebenslage der eingeborenen Bevölkerung« — mit enthalten.

Von verschiedenen Seiten wurde auf der Konferenz festgestellt, dass die Konstitution des Negers den Branntweingenuss besser ertrage als diejenige der Indianer. Die moralische, nicht so sehr die physische Verderbnis sei vom Branntwein zu fürchten.

5) Der Schutz der Eingeborenen, der Mission und der Forschung. Diesen Schutz verfügt Artikel 6 der Generalakte. Seine Bestimmungen — wieder nur für das konventionelle Kongobecken — fanden fast ohne jede Beanstandung allgemeine Annahme. Gegenstand eines Streites war nur die Fassung des letzten Absatzes in der Weise, dass die Freiheit auch etwaiger mohammedanischer Mission eingeschlossen wurde. Der Vertreter der Türkei hat hiebei — unterstützt von England und von Frankreich mit Rücksicht auf deren zahlreiche mohammedanische Kolonialunterthanen — über den Vertreter Italiens gesiegt. Der Artikel 6 lautet nun: »Alle Mächte, welche (im konventionellen Kongobecken) Souveränetätsrechte oder einen Einfluss ausüben, verpflichten sich, die Erhaltung der eingeborenen Bevölkerung und die Verbesserung ihrer sittlichen und materiellen Lebenslage zu über-

wachen und an der Unterdrückung der Sklaverei und insbesondere des Negerhandels mitzuwirken; sie werden ohne Unterschied der Nationalität oder des Kultus alle religiösen, wissenschaftlichen und wohlthätigen Einrichtungen und Unternehmungen schützen und begünstigen, welche zu jenem Zwecke geschaffen und organisiert sind, oder dahin zielen, die Eingeborenen zu unterrichten und ihnen die Vorteile der Zivilisation verständlich und wert zu machen. — Christliche Missionare, Gelehrte, Forscher, sowie ihr Gefolge, ihre Habe und ihre Sammlungen bilden gleichfalls den Gegenstand eines besonderen Schutzes. — Gewissensfreiheit und religiöse Duldung werden sowohl den Eingeborenen wie den Landesangehörigen und Fremden ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen, welcher Art Kultus dieselben angehören mögen, soll keinerlei Beschränkung noch Hinderung unterliegen.«

X.

Der Kongofreistaat.

Das konventionelle Kongobecken umschliesst eine grosse Mannigfaltigkeit grösstenteils erst werdender politischer Territorialgebilde, sowohl diesseits im geographischen Kongobecken, als jenseits der Wasserscheiden des Tanganikabeckens in Ostafrika. Wir betrachten zuerst die diesseitigen staatlichen Neubildungen des geographischen Kongobeckens.

Das geographische Kongobecken, zu welchem auch das Flussgebiet des Tanganika-See's gehört, hat nach *Stanley* 1 508 000 englische Quadratmeilen Flächenraum mit 37 Mill. Einwohnern.

Letztere Zahl kann allerdings kaum annähernde Richtigkeit in Anspruch nehmen. Gewiss ist nur, dass einzelne Teile des Landes, namentlich an den Oberläufen der linken Tributäre, soweit dahin der Sklavenraub noch nicht gedrungen ist, sehr dichte Bevölkerung aufweisen.

Die Gliederung des geographischen Kongobeckens und

seiner Bevölkerung wird von *Stanley* des Näheren wie folgt angegeben:

	Engl. □Meilen	Gesamtbevölkerung
Der untere Kongo	33 000	297 000
Das Becken vom Pool bis zu den Stanleyfällen	1 090 000	29 000 000
Webb-Lualabagebiet	246 000	4 920 000
Tschambesi (oberster Kongo) mit Bangweolo	46 000	460 000
Tanganjika	93 000	232 000
	1 508 000	37 000 000

Das Gebiet des untern Kongo — eigentlich Zaïre — ist durch den Sklavenhandel entvölkert, auch weniger fruchtbar. Den ersten Weg durch dasselbe ins Binnenland von Vivi bis zum Stanley-Pool, d. h. um die Livingston-Stromschnellen herum, hat *Stanley* 1880/1881 in 430 Tagen unter grossen Mühsalen angelegt. Bis *Vivi* gelangt man zu Schiffe [1]).

Viel fruchtbarer ist nach *Wissmann* der Hauptteil des geographischen Kongobeckens, die grosse Fläche links und rechts vom Strom und seinen Nebenflüssen zwischen *Stanley-Pool* und *Stanley-Falls*. Es ist annähernd ein Rechteck zwischen dem 17. und 30.° östlicher Länge und dem 4.° nördlicher bis 6.° südlicher Breite, ein immens reiches, bewässertes Tropenland in günstiger Höhenlage über dem Meere ohne ausgedehnte grosse Versumpfungen« (*Wissmann*), teilweise Urwald, meist Parklandschaft [2]). Der feuchten Atmosphäre wegen macht der Sonnenschein nach *Stanley* den Eindruck »stärkeren Mondlichtes« mit der Wirkung »unbeschreiblicher Feierlichkeit, aber auch abstossender Ungeselligkeit.«

Die Oberkongoländer sind Gras- und Sumpflandschaft und bis jetzt anscheinend nur wenig bevölkert.

1) Vom Bananapoint am atlantischen Ozean können grosse Seeschiffe noch 55 Kilometer flussaufwärts bis Punto da Benha gelangen, wo eine Barre ihr Weiterkommen hindert, während kleinere Schiffe bis Vivi fahren. Die erste Verengung des Thales erfolgt erst weiter oberhalb der Barre, bei Boma, dem einstigen Hauptsitz des Sklavenhandels.

2) Vrgl. 1. Artikel.

Nahe dem Hauptstrome und den Unterläufen der Tributäre ist das Tafelland des Mittelkongo 500 bis 1000 Meter, nahe dem Mittel- und Oberlauf der Tributäre, insbesondere auf den Wasserscheiden gegen den Sambese hin, 1000 bis 2000 Meter hoch. Die mittlere Höhe des Tanganika-Beckens ist 840 bis 1300 Meter. Im Babisagebirge und auf einigen anderen Erhebungen erreichen die genannten Wasserscheiden 2000 bis 3000 Meter. Hier müssten die Plätze für europäische Ackerbaukolonisation sich finden, wenn überhaupt welche vorhanden sind.

Das geographische Kongobecken ist von den im dritten Artikel bereits geschilderten Lunda-, den zentralafrikanischen und den niederguineischen Naturvölkern bewohnt. Dieselben leben fast noch ganz unter heimischen Häuptlingen, die Lundavölker allein sind z. T. zu den schon geschilderten Grossreichen des Muata Jamvo und des Kassembe flüchtig und lose verbunden.

Von den Kolonialgewalten, welche durch die Kongoakte und durch die dieser vorangegangenen Unterhandlungen aufgestellt worden, sind Länder und Leute dieses weiten Gebietes erst noch zu erforschen und botmässig zu machen. Selbst die Araberniederlassungen am Tanganika und Oberkongo bilden keine grösseren, gebietlich abgeschlossenen Gemeinwesen. *Stanley* konstatiert, dass er auf seinem ganzen Wege von der Ostküste bis zur Kongomündung — auf einer Strecke von 12 000 Kilometern — »weder eine Flagge, noch ein Emblem, noch ein Bauwerk bemerkte, welches darauf hindeutete, dass er sich bei einer zivilisierten oder halbzivilisierten Macht oder Autorität befinde. Die einzige Autorität waren die unabhängigen eingeborenen Häuptlinge, welche auf der östlichen Hälfte Tribut einforderten und auf der westlichen uns Gewalt entgegensetzten, die Arabergemeinden in Udschidschi und Nyangwe sind isoliert.«

Dies wird im Verlauf der nächsten Menschenalter anders werden und zwar auf grund der Kolonisationsordnung der Berliner Generalakte und dessen, was sie schon zur Folge gehabt hat. Von Ostafrika her werden deutscher Einfluss und englischer Handel das Tanganikabecken erfassen.

An der Westküste ist ein grosses französisches und ein grosses portugiesisches Kolonialgebiet — nördlich und südlich des untersten Kongo — konstituiert. Namentlich das erstere ist wohl als eine lebensfähige Schöpfung anzusehen. Die portugiesische Kolonie wird vermutlich noch weiter nach Osten in das Gebiet der Lundavölker, in das Reich des Muata Jamvo hineingreifen.

Der grösste Teil des geographischen Kongobeckens ist jedoch einem kolonialgeschichtlich wohl einzigartigen Staatsgebilde, dem Kongofreistaat, zugefallen. Von den 2 400 000 engl. □Meilen, welche das konventionelle Kongobecken nach *Stanley* umfasst, gehören 1 500 000 dem geographischen Kongobecken an und von diesem gehören wieder mehr als zwei Drittel, nämlich 1 065 000 □Meilen, dem Kongofreistaat, welcher demnach — 2½ qkm = 1 engl. □M. — fünfmal grösser wäre als das deutsche Reich. Nur 62 000 □M. des Kongobeckens gehören den Franzosen, 30 000 den Portugiesen, 350 000 sind »herrenlos«, d. h. von Lundafürsten, arabischen Händlern, Häuptlingen der Eingeborenen beherrscht und ausgebeutet. Hätte der Kongofreistaat nicht seine Anerkennung und seinen Frieden bei Frankreich durch Abtretung von 60 000 e. □M. am Kwilu und bei Portugal durch Abtretung von 45 000 e. □M. — rechts und links vom Unterlauf des Kongo — erkaufen müssen, so wäre er noch viel grösser geworden und an der atlantischen Küste nicht auf einen blossen Trichter von 600 e. M. Länge eingeengt worden.

Dem ganz eigentümlichen Staatsgebilde des Kongostaates haben wir hier nun besondere Beachtung zu zollen.

Seine Grenzen sind die folgenden: Im Süden ist die Grenze nahezu der 6.° südlicher Breite bis zu 22½° östlicher Länge, dann ungefähr der 23. und 24.° östlicher Länge südwärts bis zum 13.° südlicher Breite, diesem entlang bis 29° östlicher Länge. Die hier beginnende Ostgrenze zieht sich nordwärts am Westufer des Bangweolo und des Moerosee's hin, springt von diesem an die Südwestecke des Tanganika-See's über, läuft dann dem ganzen Westufer des letzteren entlang, zieht sich weiter westlich vom Luta-Nsige-See und östlich vom Mwutan-

Nsige hindurch, um in den 30.° östlicher Länge überzugehen und auf den Wasserscheiden des Gazellenflusses zu endigen. Die Nordgrenze wird von da ab gebildet durch den 4.° nördlicher Breite westwärts bis zum 18.° ö. L., von wo sich die Grenze südsüdwestlich bis an den Kongolauf (etwas südlich vom Aequator) abschrägt. Weiter ist — von der Station Lukolela (1° südl. Br.) bis unter den Stanleypool — der Kongo selbst die Grenze, indem er den Kongostaat von französischem Gebiet trennt. Erst am untersten Laufe des Kongo hat zu dessen rechter Seite der Kongostaat noch ein Gebiet von cca. 14 bis zuletzt (an der Küste) nur 4 Meilen Breite mit Landgrenze gegen französisches und bei Kabinda gegen portugiesisches Kolonialgebiet. Von den grossen Seen hat der Kongostaat sonach nur die Westküsten des Bangweolo und des Tanganjkasee's sowie den Moero und den Luta-Nsige.

Selbst vom geographischen Kongobecken fehlen ihm grosse Gebiete: im Süden das Gebiet der Lundavölker an den Tributären des Kassai; im Osten das Flüssegebiet im Osten des Tanganijka; im Nordwesten teils von Frankreich erworbene, teils noch unbesetzte und unentdeckte Gebiete in den Hinterländern von Kamerun, von französisch Batanga und von Gabun. Andere als Stanley (s. o.) schätzen die Ausdehnung des Kongostaates auf 1,2 Millionen engl. Quadratmeilen.

Der Kongo selbst fällt mit Ausnahme seines Quellflusses Tschambesi [1]) (im Südosten) und des Laufes durch den Bangweolosee in den Kongofreistaat. Desgleichen dessen grosse Tributäre links und rechts mit Ausnahme der Ober- und Mittelläufe der Nebenflüsse des Kassai, d. h. des Lundagebietes [2]).

---

1) Nicht zu verwechseln mit dem in den indischen Ozean fallenden Sambese.

2) Die Grenzen sind oben nach *Habenicht's* Angaben aufgeführt, welche die Ansprüche des Kongostaates zu bezeichnen scheinen. Auf der Karte, welche *L. Friedrichsen* im Auftrage der deutschen Reichsregierung 1885 gefertigt hat, liegt der ganze südöstliche Teil des soeben bezeichneten Gebietes ausserhalb der Grenzen des Kongostaates, so zwar, dass die Südgrenze auf den 6.° südlicher Breite bis zum Oberkongo (Lualaba) reicht, von da 2 Grade nordwärts bis Njangwe streicht, um auf dem 4.° südlicher Breite die Nordostecke des Tanganika zu er-

Der Kongostaat ist erst durch die Anerkennung Amerika's und Deutschlands und durch die Verträge mit Frankreich und Portugal [1]) zur endgültigen Konstituierung gelangt. Bis dahin war er unter *Stanley's* Regiment nur embryonal — als »*Association internationale du Congo*« — vorhanden. Diese Association selbst war aus dem Ei des »*Comité d'Études du haut Congo*« ausgeschlüpft und dieses war 1878 aus der Brüsseler Sektion der 1876 durch König Leopold begründeten »internationalen afrikanischen Gesellschaft« entstanden.

In seinem Amtsblatt, dem »*Bulletin officiel*«, welches seit 1885 erscheint, führt der Kongostaat den Namen *Etat indépendant du Congo* und benennt er seine Unterthanen Congolesen (*Congolais*). Seine Flagge ist blau mit goldenem Stern in der Mitte.

Die eigentlichen Begründer des Staates sind Stanley und König Leopold II. von Belgien (vrgl. 2. Artikel). Kaum zwei Jahre, nachdem *Stanley* Afrika von Ost nach West durchquert hatte, war der Entdecker des geographischen Kongobeckens auch schon an Ort und Stelle thätig, um der Begründer des Kongostaates zu werden. Im Auftrag und mit Unterstützung König Leopolds bahnte Stanley den schon genannten Weg von Vivi bis zum Stanleypool. Am Stanleypool wurde die Station Leopoldville gegründet, eine Faktorei und Halbcitadelle neben dem von den Eingeborenen bewohnten Marktflecken Kintamo, wohin die Eingeborenen schon früher weither den Kongo herabkamen. Hier wurden drei kleine Dampfboote zusammengesetzt, auf welchen Stanley mit 7 Europäern und 80 Farbigen den Kongo in dem ganzen grossen Bogen bis zu den oberen Wasserfällen (*Stanley Falls*) befuhr. Letztere trennen den Mittelkongo vom Oberlauf. An den Stanleyfällen wurde

reichen. Deutschland hat in Artikel 6 des Vertrages vom 8. Nov. 1884 nur diese Grenze anerkannt. Es ist gar nicht wahrscheinlich, dass der Kongostaat das ganze Bangweolobecken effektiv erworben hat, geschweige je okkupieren wird. Deutschland wird daher von Ostafrika über den Tanganika- und Nyassa-See herüber seinen Kolonialeinfluss ausdehnen können?

1) Vrgl. vor. Jahrgang, G.G.Uebersicht.

Halt gemacht. Zwischen diesen und dem Stanleypool wurde eine Reihe von »Stationen« errichtet, welche Faktoreien, Erforschungs- und Verteidigungsposten zugleich sind. Einige Europäer — meist Lieutenants aller Nationen — mit untergebenen, aber anfänglich nicht ortseingeborenen Schwarzen als Dienerschaft und Bedeckung halten die Stationen besetzt, zwischen welchen die Dampfer des Kongostaates die Verbindung aufrecht erhalten. Von jeder Station aus soll der Handelsbetrieb mit den Eingeborenen und die Erforschung der Seitenländer des Kongolaufes stattfinden.

Mit seltener Spannung wird jedermann in *Stanley's* »fünf Jahre am Kongo« [1]) die ersten Dampferfahrten den Strom auf und ab, das Erstaunen und die Handelszudringlichkeit der herbeieilenden Eingeborenen, welche mit den Kanoes kamen, um wie Hotelkutscher Fremde einzufangen, — die Abendlandungen der Dampfer behufs Gewinnung von Heizmaterial, die Blutverbrüderungen Stanley's mit den Häuptlingen lesen.

Die oberste Station, die *Fallstation*, wo man auf die arabischen Elfenbeinhändler und Sklavenräuber stiess, welche vom indischen Ozean und dem Tanganika-See aus operieren, ist im vorigen Jahr von den Arabern überfallen worden, jetzt aber dem Tipo-Tip selbst unterstellt, der sie erst wieder wird erobern müssen.

Die übrigen Stationen sind von den Eingeborenen allem Anschein nach nur wenig behelligt worden, obwohl man bei der Geheimthuerei der Verwaltung des Kongostaates Gewisses nicht sagen kann. Von den Stationen aus wurden jene wirklichen oder angeblichen Okkupations- und Schutzverträge mit ungefähr 200 Häuptlingen der Eingeborenen geschlossen, welche bei den der Berliner Konferenz zur Seite gehenden Vertragsschlüssen von der »internationalen afrikanischen Gesellschaft« — thatsächlich von Stanley und König Leopold — für die Anerkennung des »Kongofreistaates« erfolgreich geltend gemacht worden sind.

Heute noch bilden die Stationen — ihre Besatzungen,

---

1) Erschienen 1885.

Beamten, Händler, Träger, Diener — den ganzen Kongostaat, welcher noch keinerlei politische Binneneinteilung und nur auf den Karten vertragsmässige Aussengrenzen hat.

Der Kongostaat hat drei Departements, je unter einem »Generaladministrator« [1]), sämtlich in Brüssel. Unter ihnen steht der »Generaladministrator am Kongo«; er kann provisorische Gesetze erlassen, welche definitive Geltung erlangen, woferne sie binnen sechs Monaten vom König-Souverän nicht aufgehoben werden [2]).

So schwer die Zukunft des Kongofreistaates sich absehen lässt, so ausgeprägt ist sein politischer Charakter. Er ist ein embryonales ämter- und anstaltstaatliches Kolonialreich (Stufe II der Staatsentwicklung, s. zweiten Artikel), ausgebreitet über eine grosse Familie von Naturvölkern, welche noch auf I. Stufe der Staatsentwicklung stehen und nur da und dort handelsständische Zwergorganisation unter Handelshäuptlingen und unter arabischen Händlern mit 100 bis 300 bewaffneten Sklaven angesetzt erhalten haben.

Der Kongostaat ist bis auf weiteres eine Eigentümerkolonie, welche jeder direkten staatsrechtlichen Verbindung mit einem europäischen Mutterland entbehrt. Durch das belgische Gesetz vom 28. April 1885 ist die Verbindung desselben mit dem König von Belgien ausdrücklich für eine reine Personalunion erklärt worden. Diese Eigentümerkolonie ist nicht im staatsrechtlichen, sondern im völkerrechtlichen Sinne Eigentümerkolonie, indem die Herrschaft einem Souverän durch völkerrechtliche Akte für seine Person übertragen ist, eine »Souverän-Kolonie« [3]).

Seine Mittel schöpft der Kongostaat teils aus der Privatkasse seines Souveräns, teils aus den Ausgangsabgaben. Ausserdem hascht er nach grösseren Mitteln im Wege eines grossen Anlehens, dessen Kotierung an der Pariser Börse durch weitere Landabtretung an Frankreich erkauft werden zu wollen scheint [4]).

---

1) Organisat. Dekret v. 30. Okt. 1885.

2) Dekret v. 28. März 1886 (vrgl. unter Ges.-G.-Uebersicht).

3) Vrgl. 2. Artikel.

4) Indem wir diesen Artikel zur Presse geben, wird folgendes Ab-

Das Personal der Verwaltung erhält der Kongostaat teils durch kühne, selbst abenteuernde Europäer und Amerikaner, meist aber Belgier, teils durch angeworbene Eingeborene, von welchen einzelne Stämme zum Mietsoldatendienst sehr geeignet zu sein scheinen. Der Anwerbung des arabischen Händlers Tipo-Tip für die gefährliche Grenzstation an den Stanleyfällen ist schon Erwähnung geschehen.

Der Zentralsitz der Verwaltung ist in Brüssel. Der Kolonialhauptort ist, wie schon bemerkt, die Station Vivi.

Ein Postdienst ist auf dem schiffbaren Unterlauf des Kongo und zwischen Vivi und Stanleypool — zwei Schiffsbezw. Kurier-Kurse jeden Monat — bereits organisiert.

Die Erbauung einer Eisenbahn zwischen Vivi und Stanleypool wurde »studiert«, nachdem sich Unterhandlungen mit einer englischen Kapitalisten-Gesellschaft zerschlagen hatten, weil diese gewisse durch die Berliner Generalakte verbotene Privilegien in Anspruch nahm. Bevor diese Bahn gebaut ist, kann von einer bedeutenden kommerziellen und politischen Entwickelung des Kongostaates nicht die Rede sein.

Die beiden uns vorliegenden Jahrgänge des »*Bulletin officiel*« (1885 und 1886) enthalten demgemäss auch nur:

---

kommen bekannt: »Am 30. April 1887 ist eine Konvention zwischen dem Kongostaat und Frankreich unterzeichnet worden. Danach gibt sich der Kongostaat mit dem früher von Freycinet vorgeschlagenen Vergleich zufrieden, wonach der Thalweg des Ubangi die Grenze zwischen den beiderseitigen Territorien bilden soll. Die von de Brazza gegründete kleine Station N'Kunda, die sich auf dem linken Ufer des Flusses befindet, wird dem Kongostaat abgetreten; das rechte Ufer bleibt im alleinigen Besitz Frankreichs. Die im Jahre 1885 zum Vorteil Frankreichs festgesetzte Klausel, wonach letzteres sich bei künftigen Gebietsabtretungen seitens der Kongo-Regierung ein Vorkaufsrecht ausbedungen, soll dem Kongostaat nicht entgegengehalten werden können, wenn derselbe einen Teil oder die Gesamtheit seiner Territorien an Belgien abzutreten gewillt sein sollte. Der Kongostaat verzichtet auf die Lotterie von 20 Millionen Fr., deren Emission in Frankreich gemäss dem von Jules Ferry s. Z. übernommenen Engagement hätte stattfinden können; dagegen willigt die französische Regierung in die Zulassung der Obligationen der neuen Kongo-Anleihe zur Kotierung an den französischen Börsen, und zwar bis zum Betrage von 80 Mill. Fr.«

Notifikationen der Anerkennung des »Souveräns des unabhängigen Kongostaates« und Gesetze für die Handvoll Europäer, welche im Dienste des »Königs Souverän« stehen [1]). Eine Metallwährung — natürlich Goldwährung — ist auf dem Papier geschaffen. Man hat die Geheimniskrämerei der Regierung des Kongostaates vielfach getadelt; bedenkt man dabei genug, dass offenbar noch sehr wenig mitzuteilen ist? Das ganze Staatsgebilde ist eben allererster und noch unvollständigster Anfang ämterstaatlicher Ausgestaltung (Stufe II) des weitesten Staatskreises (E) [2]), für einen grossen Teil der in ihren engeren Herrschaftskreisen auf der Patriarchalstufe (I) zurückgebliebenen, kaum zu Anfängen von Handelsherrschaft gelangten Welt der Bantunaturvölker.

Welches Horoskop ist diesem nach Form und Entstehung in der Welt- und in der Verfassungsgeschichte einzig dastehenden Kolonial-Gebilde zu stellen? Diese Frage kann heute wohl von Niemanden sicher beantwortet werden. Günstige und gefährliche Chancen liegen durcheinander.

Günstig — wenigstens für Handelskolonisation — ist das Klima im Tafelland des Kongobeckens oberhalb Stanleypool dem Hauptstrom wie den Nebenflüssen entlang. Da ist nicht Steppe, sondern allem Anscheine nach ganz überwiegend kultiviertes Land, am Lulua »von landschaftlich märchenhafter Schönheit«. Die Bevölkerung ist z. T. dicht und wäre ohne die Verwüstungen des Sklavenraubes und des Sklavenhandels noch viel zahlreicher. Es soll Ortschaften von 15 000 Einwohnern geben.

Diese Bevölkerung kann durch die Europäer nicht verdrängt werden; denn die letzteren werden hier doch nur als Beamte, Offiziere, Missionäre, Händler und Geschäftsleiter

---

1) 1879—1884 hatte König Leopold am Kongo 263 »Weisse« im Dienste (vrgl. *Stanley*, Kongo, 35. Kapitel), nämlich 6 Amerikaner, 1 Araber, 81 Belgier, 6 Dänen, 32 Deutsche, 80 Engländer, 6 Franzosen, 3 Holländer, 3 Italiener, 5 Oesterreicher, 2 Portugiesen, 37 Schweden, 1 Schweizer. Hievon sind in 6 Jahren (1879—1885) an Krankheit gestorben 24, 5 verunglückt, 92 heimgekehrt, 1884 waren im Dienst 142.

2) Vrgl. 2. Artikel.

wirken können. Im Süden des grossen Tafellandes (im Gebiete der Lundareiche) sollen jedoch 4—5 Stunden Arbeit im Freien selbst an sonnigen Tagen möglich sein.

Der Handelssinn ist überall bei den Häuptlingen sehr entwickelt. Die patriarchale Organisation lässt sich nicht unwahrscheinlich für eine ständische Organisation der Herrschaft und der Arbeit, der Besteuerung und der Pflanzung verwerten, was die friedliche Emporhebung der Völker und die finanzielle Deckung einer den Eingeborenen selbst dienenden guten Verwaltung ermöglichen würde.

Kriegerische Stämme, welche durch Begünstigungen für die Regierung gewonnen und erhalten werden können, scheinen vorhanden, also das Material zu der notwendigen kleinen Armee von Eingeborenen unter europäischen Offizieren gegeben zu sein.

Die dortigen Neger sollen für humane Behandlung sehr empfänglich sein und gegen Europäer gerne Frieden halten. *Stanley's* 3 Dampfer *En Avant, Royal* und *Association* fuhren vier Jahre auf dem Fluss herum, ohne von einer Büchse gegen Neger Gebrauch machen zu müssen [1]).

Ein gleich grossartiges Netz von grossen Wasserstrassen ist wohl auf keinem Tafelland der Erde wieder zu finden. Bei den niedrigen inneren Wasserscheiden lassen sich die Eisenbahnen bequem entwickeln.

Das ganze Gebiet ist thatsächlich neutralisiert und völkerrechtlich gegen Ueberfall durch alle Kolonialmächte geschützt.

Doch hängen auch viele dunkle Punkte am Frühmorgen-Horizont der Geschichte dieses eigentümlichen Staates. Die Europäer werden sich als Ackerbauer hier höchstens in kleinen, den Beckenrändern zu abgelegenen Inseln ausbreiten können. Das Klima ist für dieselben, wenn gleich nicht mörde-

---

1) Nur die Station Bolobo wurde (Aug. 1883) von Negern niedergebrannt. Sonst blieb es um die Stationen friedlich. *Stanley* schlägt dies sehr hoch an, da die Neger untereinander selbst sehr leicht in Krieg geraten: »eine Messingstange führt zum Kriege; ein Tropfen Bier zu viel veranlasst einen Krieg; hat jemand einen bösen Traum, so wird ein Anderer der Zauberei angeklagt und verbrannt; stirbt ein Häuptling, so werden 2 bis 50 Menschen abgeschlachtet.«

risch, doch auch nicht günstig, keinesfalls günstiger als dasjenige Indiens; nach *Wauters* und *Tisdell* wäre es für Europäer sogar unerträglich, was jedoch *Stanley* und Andere entschieden bestreiten [1]). Dritte behaupten, europäische Niederlassung, Rodung und Hygieine würden die Fiebergefahr für Europäer wesentlich einschränken.

Die Sklavenräuber und die Sklavenhändler im Südost und im Nordost sind ein vorläufig nicht zu unterschätzender Feind. Statt sie auszurotten, wie *Schweinfurth* verlangt, hat der Kongostaat einen solchen Händler auf der gefährlichsten Station in Sold nehmen müssen.

Es fehlt ein grosses Mutterland, dessen Bevölkerungs- und Kapitalzuschüsse vorzugsweise oder nur dieser Kolonie gesichert wären. Eine rein belgische Kolonie wird und soll der Kongostaat nicht werden [2]).

Die religiöse Frage wird eine schwierige werden. Der Fetischismus ist aus sich selbst schon abgelebt und unhaltbar. Die im dritten Artikel nachgewiesenen Gefahren des im Nordost, Ost und Südost bereits eindringenden Islam sind nicht zu unterschätzen. Die Missionen der verschiedenen christlichen Bekenntnisse werden nicht allzuspät einander einengen und vielleicht bald sich reiben. Vom glücklichen Zusammenarbeiten humaner Civilverwaltung mit einem schlicht praktischen Christentum aller christlichen Bekenntnisse wird also die Entwickelungsfähigkeit des Kongostaates sehr wesentlich abhängen.

Der »König-Souverän« hat schon sehr grosse Opfer gebracht. Er muss, wie gezeigt, sich schon an den Geldmarkt wenden. Ob er die nötigen weiteren Mittel ohne schwere politische Opfer erlangen wird, ist mindestens zweifelhaft.

Die grösste Gefahr für den Kongostaat und mittelbar

1) Nach Dr. *Allard*, mehrjährigem Vorstand der Gesundheitsstation am Kongo, starben in 4 Jahren von 150 Europäern nur 12.

2) Das belgische Gesetz v. 28. April 1885 lautet: »La Chambre des représentants, vu l'artickle 62 de la Constitution, Décide: Sa Majesté Léopold II, Roi des Belges, est autorisé à être le Chef de l'Etat fondé en Afrique par l'Association internationale du Congo. L'union entre la Belgique et le nouvel Etat du Congo sera exclusivement personelle.«

für den Handel dritter Nationen ist die Kolonialnachbarschaft Frankreichs im Nordwesten. Frankreich hat viel grössere Mittel, als die reichste königliche Privatschatulle, und besitzt — durch die Mayumba-Bucht — vielleicht den günstigsten Handelsweg zum Stanleypool [1]).

Für dritte Nationen — namentlich für den künftigen ersten Nordwestnachbar des Kongostaates Deutschland — kann es nicht gleichgültig sein, ob der Kongostaat — in französischer Sprache von Belgien aus verwaltet — zur Verspeisung durch Frankreich vorbereitet wird; denn trotz der Grundsätze, welche die Kongoakte für das ganze konventionelle Kongobecken sanktioniert hat, verschafft sich die herrschende Nation auch den Löwenanteil am Handel. Deutschland hat daher ein Interesse, dass auch nichtfranzösisches und nichtbelgisches Kapital, selbst englisches, an der Handels-, der Transport- und der Pflanzungs-Kolonisation des Kongostaates sich beteilige. Englische Rivalität gegen Frankreich am Stanleypool könnte auch auf die europäische Machtstellung Deutschlands nur günstig zurückwirken.

Vorläufig ist — nächst der Herstellung einer Eisenbahn zum Stanleypool — die Hauptaufgabe des Kongostaates die Erforschung. Diese aber verlangt, wie der Präsident der geographischen Gesellschaft in London [2]) mit Recht gesagt hat, »die Ausdauer eines Stoikers, die Selbstbeherrschung eines Indianers, die Sanftmut eines Heiligen und die Konstitution eines Kameels«. Die aktuellen Gründer des Kongostaates, namentlich *Stanley*, haben diese vier Eigenschaften — in aller Ehrerbietung sei es gesagt — bis jetzt vereinigt.

---

1) *Proceedings* der Londoner geogr. Ges., Maiheft 1886.
2) *Proceedings* 1884, p. 689.

Besitz und Verarmung in den höheren Ständen.

Von einem Ungenannten[1]).

Unsere Zeit soll die Alters- und Erwerblosigkeits-Versicherung der arbeitenden Klassen mit unmittelbarer oder mittelbarer Beihilfe der höheren Stände durchführen. Wer wünscht nicht dem Streben hienach den besten Erfolg!

Wird man es aber verargen, wenn darauf hingewiesen wird, dass bei den höheren Ständen selbst, welche zur Vollendung der Arbeiterversicherung irgendwie werden beizutragen haben, eine chronische Besitzzertrümmerung, daher eine Verarmung empfindlichster Art in ziemlich grossem Massstabe stattfindet und dass dieser Krankheitserscheinung eben auch nur durch Organisation entsprechender Versorgung, nämlich durch eine Reform des Familienrechtes begegnet werden kann, welche das Familienvermögen in zeitgemässen Formen als Spar-, Versorgungs- und Erziehungskasse, als Repressiv- und Präventiv-Versicherungsanstalt zu Gunsten aller Angehörigen der betreffenden Familien ausgestaltet. In der That dieser Nachweis darf und soll hier geführt werden. Er darf es, da die Bewahrung schon bestehender Sicherungsmittel doch wohl am nächsten liegt. Er soll es, da die Leistungsfähigkeit der besitzenden für die nichtbesitzenden Klassen von dieser Bewahrung bedingt ist.

Wir haben die sittliche Entartung und die materielle Vermögensvergeudung im Auge, welche durch die Uebertreibung des Standesehrgefühls zum

1) Die Verantwortung für die Einsendung und deren Ueberarbeitung übernimmt die Redaktion. Schäffle.

Standeshochmut, durch materialistische Bethätigung des letzteren in Genussheirat, Genussvergeudung und Genussvererbung bewirkt wird und gerade in den für den Staat und seine Wehrkraft wichtigsten Gesellschaftsschichten nach unserer Beobachtung schwere Verheerungen anrichtet.

Vor Allem gedenken wir, die Sonde so tief als es uns möglich ist, in die böse Wunde einzuführen. Aus der Untersuchung des Uebels und der Art wie es wuchert, wird sich das hauptsächlichste Mittel der Heilung ergeben. Wir finden das letztere, wie schon angedeutet, in einer Reform des Familienrechtes, welche es verhindert, dass das eigene Vermögen des Grossgrundbesitzes samt den erheirateten Millionen der Grossindustrie massenhaft aus Arbeitsmitteln in Genussmittel verwandelt und zum Schaden der Gesamtheit dem Moloch falscher Begriffe von Standesehre in den Rachen geworfen werden. Die juristische Formulierung dieser Reform im Einzelnen kann vorläufig unterbleiben. Wir unterlassen nur nicht im voraus zweierlei zu bemerken: wir glauben nicht, es könne das Recht allein — und mehr als die Sittenverbesserung und gutes Beispiel der leitenden Kreise — helfen, und wir wollen das Familienvermögen nur in beschränktem Maasse und auf eine die Arbeitsamkeit anregende Weise dem Erziehungs- und dem Versorgungszweck der Gesamtfamilie dienstbar gemacht wissen.

Der Kernpunkt des Uebels ist ein psychologisch nur zu leicht erklärbarer Rechenfehler. Es liegt in der Natur der Sache, dass ganz besonders die Jugend geneigt ist, das ihren Eltern gehörige Kapital in seiner Leistungskraft zu überschätzen. Sie erwartet von ihm, dass es sich nach aussen hin als Ehrenspender geltend mache, während dadurch dieser Ehrenfonds schmelzen muss, wie Wachs in der Sonne.

Alle Betriebs-Resultate hängen ab von dem richtigen Blutlauf der Arbeitsmittel. Diese materielle Abhängigkeit wird durch die geistige Abhängigkeit der Arbeitsmittel in der Disposition der Besitzfrage gesteigert. Die geistige Abhängigkeit ist wieder an den Charakter des Disponenten gebunden

und untersteht vor allem der Rechtsfrage, wie weit die Eigentumsrechte des Disponenten sich mit den Konsequenzen seines Thuns decken.

Gegenüber den Missverhältnissen, welche sich aus materiellen, ideellen und rechtlichen Widersprüchen ergeben, sind die sachlichen Schwierigkeiten als gering zu betrachten, obgleich sie immer in's Vordertreffen geführt werden und wir dadurch bereits gewöhnt sind, sie als verantwortlich zu betrachten.

Deshalb sind nicht die konkurierenden Kolonisten der Weltteile die gefährlichsten Zertrümmerer und Bedränger unseres Grossgrundbesitzes. Auch nicht die mobilen Bankkapitale. Es sind die Grossgrundbesitzer selbst, namentlich die jungen, in ihrer Gebundenheit durch jene falschen Begriffe von der Standesehre, welche zur sinnlosen Genussdemonstration der letzteren, zur standesmässigen Verprassung verleiten. Es giebt dafür in der Agrarpolitik überhaupt ein Rezept nicht, weil nicht eine Erkrankung der Landwirtschaft in Frage steht.

Trotz der landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin, trotz der landwirtschaftlichen Akademien verleben die Söhne der Grossgrundbesitzer ihre Jugend als Kavallerie-Offiziere. Tritt dann an einen derselben die Uebernahme des Besitzes im Erbgange heran, so sind die Fragen über Vollblutstuten die Fragen seltener Jagdhunde neben der Aufgabe, nun die bisher furchtbar angewachsene Schuldenlast tilgen zu müssen, so zeitraubend und sprechen so Alles an disponibeln Geldmitteln an, dass den mühevollen Berechnungen der Landwirtschaft wenig Zeit bleibt. Ausserdem ist es leider keine Ausnahme, dass der eigene Anteil bereits völlig verbraucht ist. Die hohe Wucherschuldenlast wird alsdann von dem Betriebskapital eines fremden Eigentümers völlig unberechtigt abgezahlt und für den Boden, wie für die eigentlichen Eigentümer damit eine schwere Schädigung hervorgerufen.

Die Familienglieder haben ein so ernstes Interesse, dass der für die ganze Familie Ehre spendende Besitz ihrem Bruder, Schwager oder Neffen bleibe, dass besonders der weibliche Teil ebenso sein Geld ohne Hypothek hingeben muss, wie sie jetzt ihr Geld auf schlechte Hypotheken hingeben.

Der wirkliche Reichtum ist meist recht sparsam; der nur auf Täuschungen beruhende muss verschwenden, damit man an ihn glaubt, aber er verschwendet die Altersversorgung einer ganzen Zahl Familienangehöriger und zwingt sie noch zu der Unsittlichkeit, das Trugbild so lange als möglich aufrecht zu erhalten.

Als Deckmantel in der Familie dient das Phantom, die Ertragsfähigkeit des Gutes müsse dadurch bedeutend steigen. Ja, wenn das für diesen Zweck von den Anverwandten abverlangte Geld wirklich für die Verbesserung angelegt würde, wäre es vielleicht der Fall. Aber es dient und muss, wie es jetzt liegt, stets zuerst zur Bezahlung der Schulden verwandt werden.

Ausserdem sind noch Umstände vorhanden, welche die Gefahr verstärken. Wird Kapital flüssig, sei es, dass eins der Geschwister grossjährig wird, sei es, dass es erbt, oder dass neue Summen aufgenommen werden, immer geschieht jeder Umsatz in der Stadt. Junge Leute, welche erst einige Jahre als Kavallerie-Offiziere gedient haben, müssen, wie es scheint, bei unsern jetzigen Ehr- und Rechtsbegriffen den kameradschaftlichen Verkehr mit den Nachbar-Garnisonen aufrecht erhalten. Je weniger diese noch aus der elterlichen Tasche subventionierten jüngeren Offiziere momentan dispositionsfähig sind, desto mehr ist der junge Rittergutsbesitzer durch »*point d'honneur*« darauf angewiesen, vornehme Ausgaben zu machen. Hat er in diesem Augenblicke über Tausende zu verfügen, so erregt die befriedigte Stimmung die Vorstellung, dass alle Sorgen gehoben seien. Es versteht sich von selbst, dies festlich zu begrüssen. Die Weinstube, wo die Landwirte ihre Käufe und Verkäufe abschliessen, hat gar oft Hinterstübchen zum Spiel und der Markttag dauert stets bis zum andern Morgen. Es ist nicht selten, dass vierundzwanzig Stunden später das Kapital fort und die bevorstehende Ernte schon auf dem Halm verkauft ist.

Ist etwa an diesem Elend materieller und sittlicher Art, welches einen Grundpfeiler des Staates morsch zu machen droht, die Art der Hypothekarverschuldung schuldig? Kann

die Reform des Hypothekenrechtes, die auch Verfasser ds. mit dieser Zeitschrift wünscht, hiegegen aufkommen? Man kann darauf nur mit Nein antworten.

Als eine Hauptursache des landwirtschaftlichen Notstandes darf man zweifellos das Missverhältnis der hohen Güterpreise zu den Erträgen bezeichnen. Aber weshalb werden selbst im Grossgrundbesitze unsinnig hohe Preise bezahlt? Doch nur um der Repräsentationsehre willen, die eine Macht ist, welche man um jeden Preis erringen will. Die Kreditbelastung der grösseren Landwirtschaft ist nicht so sehr Ursache, als Wirkung. Man gelangt zu irrtümlichen Schlüssen und muss zu solchen gelangen, wenn man sie als Ausgangspunkt betrachtet.

Ebenso wenig ist die Form der Hypothekarverschuldung der Sitz des Uebels, welches in jenen Schichten der Gesellschaft wuchert, aus denen die deutsche Armee so vorzügliches Offiziersmaterial bezieht. Die Verwandlung der kündbaren Kapital- in die »ewige« Rentenverschuldung ist daher nicht das Mittel, diesen Schaden zu heilen. Die Kapitalverschuldung, wie sie jetzt beschaffen ist, kann man allerdings als eine Hauptursache des Ruins der Landwirtschaft bezeichnen. Aber den moralisch-sozialen Schaden, wovon die Rede ist, hat sie so wenig zu verantworten, als die Rentenverschuldung denselben heilen kann, davon zu schweigen, dass die armen Miterben alsdann ruhig zusehen müssten, wie der Fond ihrer Rente vor ihren Augen verprasst wird; der Ungerechtigkeit gegen die Mehrheit und der Verlockung zu Unredlichkeiten aller Art für den Bevorzugten gar nicht zu gedenken.

Offenbar kann nicht geleugnet werden: die Hauptursache ist nicht eine wirtschaftliche, sondern eine moralisch-soziale, die materialistische Uebertreibung des Ehr- und Standesbegriffes unter den höheren Klassen. Diese Grundursache hat allerdings Folgen, welche auch volkswirtschaftlich zerstörend sind. Doch hört die Ausartung des Ehrbegriffes in Hochmut nicht auf, das moralische Grundübel zu sein und zu bleiben. Wir dürfen hiebei ein wenig verweilen.

Die Menschen könnten so friedlich neben einander wohnen,

wenn sie imstande wären, die Reinheit des Ehrbegriffs zu wahren, aber die Menschheit wird nichts als ein Kampfplatz, sobald unerträglicher Hochmut seine unermüdlichen Quälereien über alle anderen verhängen darf. Ehre will mehr leisten, als andere von ihm zu fordern berechtigt sind; Hochmut fordert nur von anderen und dispensiert sich selbst so viel als möglich. Ehre will ein Mehr an Sein, Hochmut nur den Schein bethätigen. Ehre fühlt sich im Emporstreben über das Niveau als eine gebende Kraft, die nichts nach ihrem Vorteil zu fragen begehrt; Hochmut dispensiert sich selbst von den leichtesten Pflichten, wenn sie nicht dem äusseren Schein oder direkt dem Vorteil dienen. Ehre kann sich selbst am schwersten genügen; Hochmut ist desto zufriedener mit seiner Person, je weniger er leistet. Ehre hat offene Augen für fremdes Recht; Hochmut sieht fremde Ehre durch ein Verkleinerungs-, sein eigenes Thun durch ein Vergrösserungsglas. Ehre ist ein friedlicher und freundlicher Geselle, Hochmut ein Zankteufel, neben dem kein anderer ruhig leben kann. Er, nur er, der unerträgliche Hochmut, hat das Bedürfnis, andere unter sich zu sehen, aber nicht durch Anstrengungen seiner eigenen Kräfte sich selbst höher zu bewegen. Deshalb ringt er nur darnach, einen Vorwand zu finden, andere niederzutreten und sich die Füsse an ihnen zu putzen. Er will nichts geben an irgend einer Leistung, aber dennoch in seiner Selbsttäuschung beharren, sich selbst über alle andere an Wert zu taxieren, er mag noch so sehr das Wesen aller Ehrenrechte verletzen oder sogar schänden. So geschieht es, dass jedes Hinüberneigen der Allgemeinheit zu einer Fälschung der Ehre durch Hochmut nicht mehr entsprechende Wertleistung vom Individuum verlangen, sondern den Besitz allein als einen höheren Ehrengrad betrachten. Aber dieser kann niemals dauernd die daraus hervorgehenden Anforderungen erfüllen, sondern muss in demselben auf grund falscher Dispositionen erliegen oder sogar fortfliegen wie Spreu im Wind. Der Nationalwohlstand erfordert eine Vereinigung des Reichtums der Natur mit der Leistungsfähigkeit der Individuen und mit dem Reichtum des Besitzes als Entwicklungsmittel aller edleren

menschlichen Kräfte. Der Hochmut, welcher an und für sich keine Achtung vor Leistungen hat, die nicht seinen Vorteilszwecken entsprechen, glaubt nur die niederen, materiellen fernhalten und ausschliessen zu müssen. Er ist aber nicht nur nicht allwissend, sondern so unwissend, damit alle edleren Geisteseigenschaften niederzutreten, denn sie sollen seinen Zwecken dienen. Das aber können jene nicht erfüllen, ohne zu Grunde zu gehen. Ausser diesem vernichtenden Schaden durch falsche Theorien weiss sich Hochmut in der Praxis Vorteile an einer Stelle zu verschaffen, welche unsern Wohlstand systematisch untergraben. Wenn man den Besitz als Ehrengrad um jeden Preis anerkennt, so ist die Folge, dass viele darnach drängen, einen äusserlich wahrnehmbaren Ehrengrad sich anzueignen, dem die Mittel in der That nicht entsprechen. Ist ein grösseres Unternehmen oder noch weit mehr ein Grundbesitz an mehrere Teilhaber durch Erbberechtigung gelangt, so trägt die stärkere Selbstsucht schon vor der Zeit Sorge, sich zum Alleinbesitzer zu machen. Damit schädigt sie das Unternehmen oder den Besitz an sich, sobald dafür ein grösseres Verwaltungskapital erforderlich ist, als worüber man verfügen kann. Würden mehrere oder alle Erbberechtigte als Teilhaber darin verbleiben, so ständen grössere Mittel zur Disposition und es gäbe keine Repräsentations-Verschleuderung. Statt dessen muss durch Pression auf die Miterben das Dispositionsrecht derselben unmöglich gemacht werden, weil sonst derartige unberechtigte Besitzesehren sofort zu Wasser würden. Lässt sich die Trugehre oder selbst der Schwindel, wie er es recht oft sehr bald ist, auch nicht immer lange halten, so doch stets lange genug, um zu demoralisieren. In der Hoffnung, etwas aus der Täuschung zu retten, müssen die Betrogenen selbst die Draperie vor der Aussenwelt aufrecht zu erhalten suchen und zu Mitbetrügern werden.

Dieser die ungeborenen Generationen verzehrende Hochmut kann sich aber nur gehen lassen, wo Ein Glied der Familie das Recht hat, ungebunden als der Despot der letzteren mit souveräner Leidenschaft zu schalten und zu walten. Bei

Beschränkung durch den Familienzweck, vertreten durch einen Familienrat, wäre den Verheerungen des Hochmutes gewehrt. Und darum wird die Bekämpfung des Uebels in erster Linie eine Frage der Reform des Familienrechtes sein und bleiben.

Die Uneingeschränktheit der Verfügung ist ein Krebsschaden. Schon deshalb, weil diejenigen, auf deren Kosten Einer sich erhebt, nicht nur finanziell sondern auch moralisch ruiniert werden. Anstatt direkt ihre eigene mannigfaltigere Leistungsfähigkeit oder, wenn sie auf dem Familiengut nicht gebraucht werden kann, die ihnen daraus gewordenen Mittel in demselben anzulegen, wird diese Berechtigung keinem der Miterben gestattet. Weitab die grösste Zahl muss sich der stärksten Selbstsucht fügen, welche sich dadurch unberechtigte Ehren erwerben will, dass der einzige Bevorzugte den Schein des Alleinbesitzes ohne Betriebskapital sich erlisten will und schon pränumerando zu erlisten weiss. Anstatt die Rechte seiner Miterben zu respektieren, legt er ihnen die Pflicht auf, für den Mangel seines Betriebskapitals einzustehen. Weil er allein alle Ehre, allen Vorteil zu haben wünscht, müssen sie nicht nur diesen ihm überlassen, sondern dafür, dass sie nicht im stande sind, ihre Rechte durch einen von ihnen zu wählenden Geschäftsführer oder Pächter in gleicher Weise führen zu lassen, die Sklaven eines Betruges werden. Jedes Geschäft, jeder Besitz mit der grössten Rentabilität werden ruiniert, sobald sie derartige Repräsentationssummen zu liefern haben, welche auch da nach aussen den Schein des Reichtums, um der besondern Besitzesehre willen, glauben machen sollen, wo dem nominellen Eigentümer in der That nichts gehört. Er ist geradezu ein bewusster Feind desselben Besitzes, dem er die ungerechtfertigte Ehrenerhöhung abverlangt, denn dieser muss fortan Bürge sein für so viel Schulden, als durch die einmal begonnene Manipulation der Besitzer auch ferner zu kontrahieren genötigt ist.

Bei der Landwirtschaft gilt die Besitzesehre als ein so hohes Wertobjekt, dass sie es ist, mit der überhaupt gehandelt wird. Die wirkliche Ertragsmöglichkeit kommt da überhaupt

nicht mehr in Frage, sondern die Haftbarkeit des Besitzers. Konnte dieser viel Schulden aufnehmen, so ist das ein Hoffnungsbeweis, dass er auch die Schulden des neuen Besitzers zu legitimieren im stande sein wird. Je mehr also der frühere Besitzer Täuschungsmittel anwenden konnte, eine höhere Belastung von Verwandten und Freunden wirklich oder durch Schein-Hypotheken zu erreichen, desto mehr Schulden muss der neue Besitzer nur zur Deckung der Zinsen und grösseren Repräsentation aufnehmen. Dass ein Boden jemals derartige Erträge bringen könne, wie der Wucher mit Besitzesehre ihm an Kapital ankreidet, daran ist nicht zu denken. Es ist also nur die Frage, wie lange unberechtigter Kredit aufgebürdet werden kann, bis ein Besitz ausgesaugt und ruiniert ist. Ein Gesetzesparagraph, dass man von seinen Miterben weder Geschäfts- noch Besitzteile nur mittelst Schulden ankaufen dürfe, würde der materiellen und moralischen Verwüstung den sichersten Damm entgegensetzen.

Die grosse Landwirtschaft kann in vielen Gegenden allein dadurch zu ihrem Rechte kommen, dass Pächter wirtschaften, welche nicht die Sorgen unserer gegenwärtigen Schuldenbesitzer um die Kapitalbeschaffung haben und auch nicht um der Repräsentation willen den Besitz entwerten. Gegenwärtig ist ausserdem in vielen Fällen der Landbesitz mit kaufmännischen Betrieben so reich durchsetzt, dass derselbe sich mit der Herrenehre überhaupt nicht mehr vertragen will. Sie aber, die ihr Metier verstehen, müssen als Pächter auch ihrer Anstrengungen Lohn erwarten können, während jetzt die Unglücklichen, welche die Arbeit leisten, Diener eines Herrn sind, der so wirtschaftet, dass sie angeblich zwar alles verschulden, aber ihnen niemals der Vorteil ihres Thuns zu teil wird.

Damit ist auch schon gesagt, wie zu helfen ist. Anstatt dem Kapital und Besitz überhaupt zu viel abzuverlangen, sind seine Erhaltungskräfte da, zu stützen, wo sie am gefährdetsten sind, d. h. im Dispositionsrecht.

Aber die Freiheit!

Nicht jede Beschränkung der Disposition ist unberechtigt. Es gibt Momente und Lagen, in denen der Mensch ganz unfähig zur Disposition ist, ja wo er auch noch ganz unwissend ist über die Aufgabe des Kapitals als Sparkasse der Menschheit für Alter und erwerblose Zeit. Man sagt wohl und klagt es, dass so wenige Menschen verstehen, richtig mit Geld umzugehen. Sie können uns aber antworten, dass wir es sind, die ihnen unbilliges zumuten. Die Verwaltung der Familiensparkasse, denn das ist alles Kapital, ist durchaus keine Sache, die ein einzelner so unbedingt leisten kann, während er ausserdem unter der Sorgenlast persönlicher Augenblickszwecke zu erliegen glaubt. Eine so objektive Leistung, von der man absolut nichts verstehen kann, jedem allein abzuverlangen, wäre der Freibrief, dass dies nur in Uebereinstimmung mit persönlichen Zwecken zu geschehen habe. Mithin gehen die Zwecke des Ersparers, seinen Nachkommen eine bessere Lebensversicherung zu hinterlassen, nicht nur verloren, sondern das, was den Wohlstand befördern könnte, dient zum Schaden anderer und zum Schaden des Besitzers. In welcher Weise Kapital als Mittel zum Genuss verzehrt wird, während man wieder mittels desselben erst recht auf Kosten der Leistungsfähigkeit anderer leben kann, das lehren alle Zerstörungskräfte, vor allem die der Unsittlichkeit.

Der Ersparer verjubelt niemals das mühsam Erworbene. Das thun immer seine Erben. Aber diese meist in so beschleunigter Weise, dass sie gar nicht einmal die Lust spüren, es als Verbesserung der Arbeitsmittel zu gebrauchen. Sie denken ebensowenig daran, ihr eigenes Alter, geschweige das ihrer Nachkommen sicherzustellen, und deren Leistungsfähigkeit, den National-Wohlstand zu erhalten. Was wir im Zerstören leisten, das ist weit umfassender, als die wunderbarsten Schöpfungen der grössten Arbeitskraft dieser unermüdlich dezimierenden Thätigkeit entziehen können.

In unsern Tagen, wo sich ein Hazardspiel mit Kapital organisiert hat, dass es den Leuten immer wie eine Karte zwischen den Fingern weghuscht, klingt es allerdings sehr kühn, an die moralischen Pflichten des Kapitals erinnern zu wollen.

Indes das ist doch keine Frage, jeder der in mühsamer Arbeit Kapital erspart, um es Kind und Kindeskindern zu hinterlassen, knüpft daran bestimmte Hoffnungen, wenn er sie auch nicht formulieren kann. Er will Not und Sorge fernhalten und eine ehrenvollere Existenz bereiten. Statt dessen sind die Gefahren gerade an dem ersten Uebergange der Disposition derart, dass das Kapital nachweislich das Gegenteil hervorbringt. Man überschätzt es, vertraut ihm viel zu viel und fordert Dinge von ihm, die es nicht leisten kann, kurz, versteht in keiner Weise mit ihm umzugehen. Das könnte die Jugend nur lernen, wenn ihr durch äusserlich wahrnehmbare Einrichtungen die zu erfüllenden Pflichten des Kapitals klargelegt würden. Es soll Alter und Erwerblosigkeit decken — das zuallererst, dann ein besseres Arbeitsmittel sein, damit die Leistungsfähigkeit aller, die Teilhaber seiner Kräfte sind, einen grösseren Spielraum der Entwicklung gewinne, also der wirkliche Reichtum daraus hervorgehe und die Erben befähige, eine ehrenvollere Lebensgestaltung zu gewinnen. Diese sittlichen Prinzipien, welche es der Menschheit gestatten, einen beglückenden Wettkampf der höher entwickelten Leistungsfähigkeit auf grund einer konsolidierten Sparkasse zu führen, sie werden nicht nur untergraben, sondern zur Unmöglichkeit, durch die geschilderte Ausartung des Ehrbegriffes in Genusshochmut.

Der Mensch ist das erste Kunstprodukt der Natur, er ist deshalb nicht nur dem Gesetze der Kraft, sondern auch dem der Harmonie unterworfen. Er ist das Glied einer Kette, welche ihn von zwei Seiten bindet, und wenn ihn die geträumte Freiheit weiter trägt, als er die rasselnden Ketten nachschleppen kann, so sinkt er erlahmt gerade an der Freiheitsstelle zusammen, wo er sich zu erheben gedachte. Die Erfolge hängen in erster Linie von dem Raume ab, welchen man den Störungskräften gestattet, und das bestimmen andere, niemals das Individuum, welches sich desselben für seine Zwecke bedient.

Es liegt nun gar kein Grund vor, dass eine Gesellschaft, welche den Majoratsbegriff in ihren Rechtsinstitutionen als

statthaft gelten lässt, nicht einen Schritt weiter gehen sollte und auch den Einen, den Bevorzugten, teilweise ausschliessen, d. h. beschränken könnte. Es wäre ein Phantom, eine goldene Bürde, welche ihm genommen, und eine erlösende Rechtsfreiheit, welche ihm gegeben werden soll. Diejenige, dass auch er nach der Entwicklung seiner Kräfte streben darf.

Das ist nichts geringeres als die Basis alles Menschenglückes. Jetzt, wo ein so grosser Prozentsatz der Menschheit im Selbstsuchtswahn geistig eigentlich als unzurechnungsfähig zu betrachten ist, kann es nur eine erlösende Wirkung haben, wenn ihr wenigstens die allgemeingefährliche Konzentrierung der Souveränitäts-Isolierung mitten in einem Geldbetriebe genommen würde. Souveränitäts-Ueberhebung und die uneingeschränkte Verwaltungspflicht fremder Altersversorgung sind unvereinbare Gegensätze.

Weshalb drängt man darnach, Unternehmungen mit vielen Teilbesitzern zu begründen? Doch wohl nur, weil bei jeder Gründung einer oder einige erheblichen Gewinn einheimsen. Weshalb drängt man in entgegengesetzter Richtung darnach, die natürlichen Teilbesitzer, die doch durch ein sittliches Band der Gleichberechtigung umschlungen sind, so schleunig als möglich mitten unter dem Eindruck einer gemeinsamen Gemütspflicht auseinander zu sprengen? Nur, weil noch in weit höherem Grade einer bei dem schnellen Tempo des Wechsels sonst ganz Unmögliches gewinnen kann. Nicht nur Geld, Ehre und Macht ist dabei zu gewinnen, sondern er kann sich zum Herrn derer machen, die fortan in der Abhängigkeit der Hoffnung, dass ihnen nicht alles verloren gehe, entweder seine Mitschuldigen werden müssen, oder ruiniert sind. Dazu kann das in den minder Selbstsüchtigen rege Gefühl einer Pietätspflicht unmittelbar nach dem Tode eines der Eltern am leichtesten missbraucht werden. Freilich nur, indem die Praktiken des Unrechts selbst mit Heuchler-Geschicklichkeit sich zu den gleichen Grundsätzen und Empfindungen so lange bekennen, bis ihr Werk gesichert erscheint und die Zukunftsexistenz und Alter-Versicherung ihrer Miterben untergraben ist. So zieht die Möglichkeit, unberechtigten Ehrenschein durch Scheinbe-

sitz glaublich zu machen, die Verarmung eines ganzen Geschlechts und die Demoralisation einer Mehrheit nach sich. Das Hauptunrecht thut also Kapital da, wo es nicht ist, wo es scheinen will, ohne zu sein, da ist es in der That die Pandorabüchse, aus der alles soziale Elend hervorquillt; Verarmung derer, die von den Früchten des Hochmuts bereits genascht, trägt ein weit vernichtenderes Elend im Gefolge, als Armut, welche niemals über sich selbst erhoben wurde. Der Weg bergab ist ein reissendes Hinabgleiten ohne Stützpunkte, ohne Rettungsweg.

Ueberblicken wir die gesamte Skala an Not und Elend, so sehen wir das Kontingent der Verarmten als das trostloseste. Sie wissen sich nicht zu helfen und Andere können es für sie noch seltener thun. Zu einer Zeit, wo die Mehrheit bereits mitschuldig geworden ist, besteht eben bereits ein Unrechtssystem, dem niemand gewachsen sein kann. Es ist eine ganze Täuschungskette, mit der gar viele irre geführt wurden, als sie noch Kräfte hatten, deren Entwicklung in Frage kommen konnten.

Wäre es nicht eine wahre Wohlthat, wenn man in einer erkennbaren Einrichtung alle Kapitalszwecke für uns selbst wie unsere Nachkommen dadurch garantiert sähe, dass eine Art Familiengesetz sowohl für Entwicklungs- als für Unterstützungszwecke rechtzeitig Einrichtungen zu treffen hätte. Selbst ein geringfügiger Mittelpunkt würde selbstverständlich den Gefahren der Unkenntnis und der daraus hervorgehenden Täuschungszwecke anderer vorbeugend entgegentreten. Jede, auch die kleinste Gewöhnung, für einen gemeinsamen Mittelpunkt, eine gemeinsame Zukunftspflicht eintreten zu müssen, erweitert nicht nur den Gesichtskreis, sondern lehrt mit deutlicher Fraktur, dass die schlummernden Leistungskräfte des Einzelnen ein Familien-Reichtum sind, welche nicht leichtfertig zertreten werden dürfen. Die Aufgabe alles Kapitals, als Familien-Sparkasse wirken zu können, muss eben gegen Irrtum und Missbrauch geschützt werden. Andernfalls verwandelt es sich in eine Zerstörungskraft des vorhandenen Reichtums, anstatt selbst einen Reichtum zu

bilden. Sind die Irrtümer aber erst emporgewachsen, so ruinieren sie sicher den Erfolg des besten Unternehmens und anstatt ein ergiebigeres Arbeitsmittel zu gewähren, wird Kapital der Gegner aller Kräfte, aus denen Leistungsfähigkeit Wohlstand hervorrufen kann. Wie sollte es unter diesen Umständen jemals dahin gelangen, Alter und Erwerblosigkeit der Anteilhaber selbst zu decken, während es doch der Hauptzweck alles Ersparens sein soll?

An diese Pflicht das Kapital deutlich zu erinnern, das ist kein Eingriff in die Rechte seiner Besitzer. Man mutet den Familiengliedern nichts anderes zu, denn sich wirklich als Glieder einer Familie zu betrachten und einen Teil ihres Erbes seinem Zwecke zu widmen. Er kann erfüllt werden, wenn für diesen Teil der Begriff einer gemeinsamen Verwaltung unerlässlich festgehalten wird. Daraus gehen klare Bestimmungen des Zweckes hervor, welche an sich die sittliche Pflicht erfüllen, eine grössere Zusammengehörigkeit der Personen anzubahnen. Die Familienkasse muss ein Familienrat verwalten und ein Familienrecht in Familienpflichten verwandeln. Da es sich dabei nur um einen Teil handelt, vielleicht die Hälfte, welcher dem absoluten Verfügungsrecht entzogen werden soll, so träte damit der Zustand ein, dass sich die Erben fortan für etwas weniger reich halten und eine Art Direktive für ihre Familienpflichten ins Auge fassen müssten, welche sich für weitab die grössere Zahl als ein Schutzrecht gestalten würde.

Die soziale Krankheit besteht — sagt man — im Verlangen nach Macht und Ehre, in der Anbetung des goldenen Kalbes. Allein diese Ausartung selbst entstammt einem ganz unnatürlichen Erbgesetz. Man könnte dasselbe geradezu eine Familienzerstörung nennen, so unbedingt ignoriert es den Familienbegriff in den Uebergangsstadien, gerade in dem Augenblick, in welchem er einer Stärkung durch äussere Anerkennung dringend bedarf. Dem gegenüber können nur vernünftige Testamente helfen, welche Besitzteile unter gemeinsame Verwaltung für Versorgungszwecke stellen und nicht nur Erbrechte sondern auch Erbpflichten anerkennen.

Für den Grundbesitz wären vorläufig derartige Testamente ein naturgemässer Uebergang zu einer vernünftigen sozialen Gruppierung. Niemand kann einen Vater hindern, etwas weiter hinaus zu blicken und zu sagen:

»Die Hälfte oder das Drittel, Viertel meines, sich so und so hoch belaufenden Besitzes bestimme ich als Gemeingut für meine sämtlichen Enkelkinder. Meine Kinder haben die Verwaltung als Ehrenamt derartig zu leisten, dass sie, denen ich ein hohes Erziehungskapital geliehen, sich bewusst sein müssen, dass sie dasselbe mit dem höchstmöglichen Zinsertrage an ihre Kinder wieder abzuzahlen haben; das kann nun sowohl dadurch geschehen, dass sie die gesetzlich ihren Kindern zustehenden Zinserträge zur Verbesserung des Besitzes denselben dadurch belassen, dass sie dieser Pflicht allein genügen, oder dass sie im Bewusstsein eines Ehrenamtes für unsere Nachkommenschaft Selbsterworbenes hinzufügen. In dem Augenblicke, wo eins meiner Kinder gestorben, übernehmen seine Söhne und Töchter sein Ehrenamt und haben diese fortan in der Verwaltung für i h r e Kinder zu bestimmen. Die Geldarbeit, die Bestimmung haben die Senioren zu leisten, aber selbst die Zinsen dürfen nur im Interesse der nächsten Generation als Erziehungs-Kapital oder Alters-Versorgung verwendet werden.«

Es liegt in der Natur der Sache, dass Ersparer gerne so testieren werden.

Solche Familiengelder wären aber ihrer Natur nach unkündbar und damit für den Familienbesitz unersetzlich wertvoll. Wenn man den Anerben den gegenwärtigen, den sofortigen Vorteil nehmen will, so muss man ihnen doch wenigstens alterversorgende Einrichtungen schaffen.

Der Mensch ist kein Einzelwesen. Isoliert man ihn, setzt man ihn, den Ohnmächtigen, in die Gefahr, von der Allgemeinheit erdrückt zu werden, moralisch wie physisch, ob er im Selbstmord endet oder zum Schurken wird.

Es wundern sich so Viele über das Prosperieren des Judentums. Das ist die schützende Hand der überall heimlich oder öffentlich fördernden Macht der Sippe, welche nicht nur

Einzelne, sondern Jeden, er habe welche Fähigkeiten er wolle, so weit emporträgt, als die Macht der Sippe reicht.

Wodurch aber hat sich die Menschheit bisher abhalten lassen, haushälterischerweise sich der Pflichten gegen die nächste Generation bewusst zu werden? Nur aus dem einen Grunde: sie hat sich selbst nicht getraut, sie hat die Neigung zum Hochmut und dem aus demselben entspringenden Despotismus der Stärkeren, der Bestimmenden, gefürchtet. Dass hingegen der Despotismus Einzelner in der losgelösten, engsten Familie dadurch keinen Regulator findet und die Schule des Selbstsuchts-Wahnsinns geworden ist, könnten uns unsere heutigen Zustände lehren. Aber auch, dass unsere Erkenntnis vom Entwicklungsrechte des Individuums eine ernste Aufgabe ist, und neben dem absoluten Bestimmungsrechte der Eltern, neben ihrer schrankenlosen Macht im Dirigieren der Situation, eine für die Jugend erreichbare Vorstellung der Familien-Zusammengehörigkeit bestehen muss. Gegen die Möglichkeit des Uebergriffes einer Mehrheit, deren Organisation dem Recht untersteht, können wir uns schützen und sind in unseren Tagen mit genug Erfahrungen und Erkenntnis ausgerüstet. Wäre dem aber nicht so, so läge es an dem Fehler, dass unsere Rechtsbegriffe äusserst mangelhafte sind. Eine Anregung, diese auszubilden, kann nur fördernd auch für das allgemeine Recht wirken.

Vom Rechtsstandpunkte kann man schon deshalb keinen Einwand dagegen erheben, weil unser bestehendes Erbgesetz erstens durchaus nicht den Verhältnissen des Thatbestandes entspricht, wenn es den Familienbegriff ignoriert und nur Individuen anerkennt, zweitens ist es ja in allen Testamentsbestimmungen dem persönlichen Willen unterstellt, recht wesentliche Verfügungs-Einschränkungen zu treffen. Ist doch sogar die Begründung von Majoraten gestattet, welche den Nationalwohlstand dadurch schmälern, dass alle Besitzvorteile nur Einem zugute kommen, der dadurch keineswegs über Erdensorgen erhoben wird. Man braucht nicht an jene Lebensgefahr zu erinnern, wenn die leichteren Mittel der Kindervertauschung sich nicht durchführen lassen, es genügt schon, dass der zur Repräsentation Geborene zufällig gar keine Freude an diesem

Piedestal hat. Auch das ist kein Glück, wann er, so recht dazu geschaffen, es in vollen Zügen schlürft und nun plötzlich die Agnaten zusammentreten, um einen Kurator für das Majorat einzusetzen. Hier und in den wenigen Familiengütern, welche es schon heute gibt, da existiert ja bereits die Institution des Familienrats. Aber zu spät; bisher darf er im Majorat nur *post festum* eintreten. Gibt es etwas Schmerzlicheres als die Lage eines Jünglings, der, erst so erhoben, nun eigentlich als unwürdig für diese Ehre behandelt werden muss. Das ist nichts Seltenes, auch das nicht, dass sich die Zukunftsberechtigten den gegenwärtig Berechtigten als Todfeinde gegenüberstehen. Eben weil der Mensch kein Einzelwesen ist, sondern in einer Kette mit den Familiengliedern steht und verbunden bleiben muss, wenn er nicht geschädigt werden soll, eben deshalb dürfen Majorate nur ganzen Familien gehören, eben deshalb ist es sittlich, dass nicht die Kinder, sondern die Enkel als die eigentlichen Erben zu betrachten sind. Die Kinder müssen stets zuerst Pflichten erben, nämlich die, als Rechte ihrer Kinder das zu verwalten, was an Erträgen ihrer Disposition fortan unterstellt wird [1]).

Majorate ohne Repräsentations-Verschleuderung müssen sehr viel ergiebiger ausfallen und allen Teilhabern, damit aber auch dem allgemeinen Wohlstand zugute kommen.

Die Sittlichkeit des Begriffs, dass eines Jeden Anrecht dauernd gewahrt bleibt, würde ausserdem eine andere Rückwirkung üben, als die Ungerechtigkeit selbst, legitimierte Kinder gleich unlegitimierten zu enterben. In welcher Zahl

1) Als man Majorate gründete, nahm man keine Rücksicht auf die menschliche Natur, keine auf die gesellschaftliche Natur der Allgemeinheit. Man nahm nur an, höchstmögliche Ehrenstellung verpflichtet, Noblesse oblige, aber das ist nicht immer der Fall. Ganz dasselbe Motiv ist der Fehler in unseren Gesetzgebungen. Sie sind der Ausfluss der Vorstellung, ein Vater habe kein anderes Bestreben, als sein frei gewähltes Weib, seine Kinder zur Glückseligkeit emporzutragen, daher unsere Ehegesetzgebung, daher der Mangel an Gesetzen gegen Vertrauensbruch. Die bestehenden sind nicht ein Schutz für die Besseren, sondern für die Schlechteren.

diese von den besitzenden Klassen der bittersten Not und Entbehrung überliefert und durch Vorenthaltung des Erziehungskapitals der Allgemeinheit in ihrer Existenzlosigkeit aufgebürdet werden, bedarf keiner Erläuterung. Das Mindeste, was man aber deshalb an Rechten und Pflichten von den besitzenden Klassen fordern kann, ist doch wohl, dass sie Kapitalien nicht ganz allein im Dienst persönlicher Genüsse und Vorteilszwecke behandeln, sondern einen Teil derselben in gemeinsamer Verwaltung für Existenzzwecke ihrer eigenen Familienglieder sicher stellen. Alle bisherigen Kapitalsanlagen und einseitigen Beschränkungen in der Entwicklung der Leistungsfähigkeit sind derart, dass Wohlhabenheit uns bereits in der dritten Generation mit ihren verarmten Gliedern beschenkt. Sie überlassen diejenigen, die sie moralisch und finanziell ruiniert haben, der Allgemeinheit, welche sie doch bereits *ad libitum* mit ihrem unlegitimierten Nachwuchs belasteten. Was helfen da Beiträge für Zucht- und Irrenhäuser, Gefängnisse und Armenanstalten, das sind ja Tropfen auf den heissen Stein, und dennoch glauben die Menschen durch ihr falsches Rechenexempel abgeschüttelter Pflichten und Aneignen nicht zustehender Rechte, Wohlthätigkeit zu üben, oder klagen, zu stark mit Steuern zum Zwecke der allgemeinen Institutionen belastet zu sein! Man verlange von ihnen nichts, als dass sie ihrem eigenen Nachwuchs zu einem menschenwürdigen Dasein verhelfen!

Alle Verarmung entsteht ganz vorwiegend aus einer Reihe vorenthaltener Rechte. Das erste, von welchem das Wohl und Wehe jedes Individuums abhängt, ist das Entwicklungsrecht. Wird dem physischen Bedürfnis durch reiche Eltern vollständiges Genüge, so halten sie es in der Regel für ihre Pflicht, nur denjenigen der intellektuellen Kräfte die Entwicklung zu gestatten, welche ihrem eigenen Ehrgeiz, oder richtiger ausgedrückt, ihren Eitelkeitszwecken am meisten zu dienen geeignet sind. Die Leistungsfähigkeit wird damit nicht manchmal, sondern in der Regel in ihren Hauptkräften untergraben.

Ein Hauptfaktor in dieser falschen Zukunftsanlage ist der Irrtum der Eltern, welcher aus den rosigsten Illusionen entspringt. Neben diesem macht sich aber ein zweiter geltend,

dass sie ihren eigenen gegenwärtigen Besitz als den Massstab der zukünftigen Verhältnisse betrachten, während sie sich ganz genau sagen müssen, dass bis zu jener späteren Zeit, für die sie so reich an Hoffnungen sind, alle möglichen Gefahren und sicheren Ansprüche das Kapital schmälern können. Ob sie am Leben bleiben, ob der Besitz geteilt wird, der einzelne der Erben hat niemals das gleiche Mass an Geldmacht zur Disposition, welches die Eitelkeit der Eltern diktiert.

Jede Ehrenerhöhung, welche sich nur auf Kapitalbesitz stützt, ist von der Gefahr begleitet, von ihr selbst aufgezehrt zu werden, da sich das Wachstum des Kapitals niemals im gleichen Schritt mit den an dasselbe gestellten Anforderungen durchführen lässt. Das tritt im Erbgange selbst bei nicht unerheblichem Besitz durch die regelmässig fortschreitenden Teilungen ein. Es folgt damit aber nicht nur die Minderung des Kapitals, sondern auch die der berechtigten Ehrenerhöhung und dieser Umstand schafft eine erhöhte Gefahr für unrechtmässige Anforderungen. Ein Mehr an Ehre will sich der Mensch gerne gefallen lassen, aber er sträubt sich mit allen Mitteln, das ihm einmal Bewilligte sich wieder abdividieren zu lassen. Deshalb muss er äussere Beweise dieser Geldehre zu produzieren suchen, damit sie noch als vorhanden scheine. Das ist natürlich stets länger, als es das Kapital rechtfertigen kann, ohne davon aufgezehrt zu werden. Die Hoffnung auf Verbesserung täuscht ausserdem diejenigen, welche sich in ihrem Ehrverlangen an jeden Strohhalm klammern, und veranlasst sie, zu hazardieren.

Es lässt sich ja leicht erkennen, weshalb die Familie als solche gar keine Kraft haben kann, diese Verschleuderung ihrer Versorgungsmittel zu verhindern. Sie existiert ja gar nicht vor den Gesetzen als ein Rechtsfaktor, sie hat dem Einzelnen, der einmal zur Disposition gelangt ist, nichts mehr zu sagen. Er muss also falsch disponieren, weil seine persönlichen Zwecke stets zuerst dem Augenblick dienen, dieser aber keinen Respekt vor der Zukunft haben kann, sobald er selbst gefährdet steht. So verhält sich jede Familie machtlos,

wenn der gesamte Reservefond durch die Eitelkeit verzehrt wird, aber sie ist doch die Schuldige, wenn ihr unbezähmbares Verlangen, sich Ehrenscheine zu erkaufen, ihre Glieder auf Abwege treibt.

Es ist aber nicht notwendig, dass ihr Verlangen so viel kostet, wir wollen es ihr billiger geben. Sie soll den gewünschten Ehrenschein gesetzlich verbrieft und besiegelt erhalten, sobald sie einen Teil des Kapitals dauernd für Alter und Unterstützung ihrer eigenen erwerbsunfähigen Glieder sicher stellt. Sie soll das Geld und ihren Ehrenschein für sich selbst behalten, uns nur die Quittung zeigen, dass sie den Willen hat, uns nicht mit der Erhaltung ihrer verarmten Nachkommen zu belasten.

Die Verarmung geht unglaublich schnell vor sich und sie ist ein weit grösseres Unglück als die Armut derer, welche niemals irgend welche Ansprüche an Besitz und seine verwöhnende Macht zu erheben Gelegenheit hatten.

Sie hat noch ein schlimmeres Gefolge. Sie ist die Korruptionsschule, welche unsere Gesellschaft mit leistungsunfähigen Kreaturen erfüllt. Das beherrscht die Vorstellung aller und es scheint uns nur eine Rettungspflicht gegen uns selbst, wenn wir weit geneigter sind, diesen Verarmten beizustehen, während wir an dem Elend derer, die uns nicht von besseren Tagen erzählen, kühl vorübergehen.

Gegen die Verarmung aus diesen Kreisen, welche jetzt als ein en gros-Geschäft betrieben wird, muss sich also zuerst das Bestreben richten, einen Riegel vorzuschieben, statt dass man diesen permanenten Zufluss ignoriert, bis er alle Dämme zerrissen hat.

Es ist einfach unmöglich, Alter und Erwerblosigkeit deckende Kassen für die Aermsten zweckentsprechend zu organisieren, so lange die Besitzenden nicht verpflichtet werden, die Glieder ihrer eigenen Familien vor Verarmung zu schützen. Der Druck, welcher dadurch auf unsere Gesellschaft ausgeübt wird, lähmt nach allen Seiten jede Leistungskraft und erfüllt jeden Raum mit Elementen, welche dem sozialen Verhältnis seine Würde rauben. Ausserdem ist es doch ein naturgemässer Schritt, erst vorhandenes Kapital zu erhalten, ehe man daran

denken kann, aus nichts enorme Kapitalsummen hervorzuzaubern.

Wenn dadurch manche verhindert werden sollten, Kapitalien bereits zu verbrauchen, ehe sie der zukünftige Schwiegervater erworben hat, so kann das am allerwenigsten einen hindernden Grund abgeben. Die Neigung, so zeitig als möglich dafür Sorge zu tragen, dass auch im besten Falle der reichen Heirat ja nichts mehr von der ganzen Herrlichkeit für die eigenen Enkelkinder übrig bleibe, darf unsere Achtung wohl kaum in Anspruch nehmen, um so weniger als bei derartigen Kaufgeschäften die Gegenleistung stets in einer Stellung besteht, die sich als Ehrenstellung äusserlich legitimiert; man kann aber nicht behaupten, dass der Kurs derselben ein vollwertiger sei, wenn zu ihrer Aufrechterhaltung fremde Mittel unerlässlich sind.

Unser Fehler besteht also darin, dass wir an diese Gruppe stets *post festum* herantreten, weil uns die Neigung innewohnt, erst dann mit ihr zu rechten, wenn sie bereits abgewirtschaftet hat. Von den fleissigen Kapitalbesitzern, welche mit ihrem Gelde arbeiten, gedenken wir als sittliche Pflicht ein hohes, opferfreudiges Eintreten für die Erwerblosen zu fordern. Sollten wir demgemäss nicht in einem weit höheren Grade das Recht haben, den Nachweis einer Assekuranz für die eigenen Nachkommen da abzufordern, wo nur Eitelkeit verhindert, eine vernünftige Finanzwirtschaft im Interesse der eigenen Familie anzustreben? Den Rechtschaffenen kann eine derartige Klärung der Geldrechte sicher willkommen sein, da nur im Erbrecht ein derartiger Nachweis in Frage kommen kann. Es ist aber nichts Geringeres als die Frage, ob sich ein wirkliches oder ein Schein-Ehrenrecht in Anspruch nehmen lässt.

Will man den Gesichtspunkt in's Auge fassen, dass es sich schliesslich als ein Eingriff in das Kapital-Bestimmungsrecht gestalten muss, so darf man nicht vergessen, dass es nur für diejenigen eine Schranke bildet, welche nicht den Familienvorteil, sondern den einer einzelnen Person suchen, das heisst des eigenen Ichs. Es gibt nirgends eine so gefährliche Versuchung für die Habgier, als die Spekulation auf den Vorteil, welchen man seinen Miterben ablisten kann. Eben,

weil das Vertrauen hier als ein natürliches, als eine Gewohnheitsmacht besteht, ist die Täuschung eine Schuldübung, aus der sich die schwersten Verbrechen rekrutieren. Sie hat die Macht, Schuldbeweise jahrelang zu verschleiern, so dass sich diese niemals rechtzeitig bekämpfen lassen. Es gilt also, das moralische Wohl der Familie durch ihre materielle Verpflichtung zu erhalten.

Wenn aber derartig die Hauptquelle der Verarmung eingedämmt erscheint, dann erst werden wir uns in der Lage befinden, die Armutserbschaft überhaupt überblicken zu können, welche uns bereits von den früheren Generationen hinterlassen ist. Sie ist allerdings noch recht ansehnlich. Aber es sind auch nicht mehr die ohne alle Erwerbgeschicklichkeit plötzlich mittellos Gewordenen, für welche wir einzutreten haben. Der Schmerz der Verwöhnten, sich in der Dürftigkeit zurechtfinden zu müssen, ist viel qualvoller, als die Dürftigkeit selbst. Die Not ist ein ungerechter und unvernünftiger Lehrer und wenn sie auch nicht, wie man ihr nachsagt, die Mutter aller Erfindung ist, so gewöhnt sie doch ihre unfreiwilligen Schüler an gewisse mechanische Fertigkeiten, aus denen sich einige Stützpunkte für die Existenz des Lebens gewinnen lassen. Ausserdem sind aber alsdann die Schranken eines gekränkten Ehrgefühls nicht mehr als Hindernis vorhanden, welches noch dem Schein Opfer zu bringen geneigt ist, wo es bereits bitterlich entbehrt. Der Reichtum der Natur, die Leistungsfähigkeit kann aber nur da zur Geltung gelangen, wo er nicht von unberechtigten Gegenkräften gekreuzt wird. Ist keine Möglichkeit vorhanden, durch eigene Geldmittel eine bessere Entwickelung und Verwertung der eigenen Kräfte zu erzielen, ist es dann nicht schon ein unberechenbar grosser Vorteil, sich wenigstens nicht von lähmenden Einflüssen behindert zu sehen?

Auch die Industrie ist durch den falschen Kapitalsumlauf unnatürlichen Gefahren ausgesetzt. Ebenso kann das Gewerbe keinen soliden Mittelstand sichern, wenn jeder Wohlstand sofort danach drängt, dem Reich des Luxus und der Genusssucht tributpflichtig zu werden, anstatt besserer Arbeit zu dienen. Ueberall ist es der Baalsdienst des goldenen Kalbes, welcher

die menschliche Arbeit erst verachtet und stört, dann aber jeden Erfolg, den er nicht verhindern kann, sofort in seinen Resultaten, in seiner notwendigen Entwicklungsbahn bekämpft. Das Ringen der Menschen im Erwerb ist läuterungsfähig, nicht aber jener Hochmut, welcher zwecklosen Geldverbrauch als Ehrenbeweis abstempelt, ihn damit der Arbeit vorenthält und Verarmung hervorruft. Das Mass an Hochmut ist das Mass an Verarmungsbedingung für eine Nation, die Natur kann sie am allerreichsten bedacht haben (Spanien).

So ist es wohl auch keine Frage, dass wir zu wenig wohlhabenden Mittelstand haben, welcher mit verbesserten Arbeitsmitteln auf neuen Geistesbahnen die Produkte der Natur zu vermehren, anzuwenden und zu verteilen weiss, und dafür zu viele Arme, deren Voreltern auf kurzem Wege zu Reichtum gelangt, für Kind und Kindeskind ihre Mittel fortan nicht mehr in eigener Arbeit anlegen lassen wollten. Mit geborgtem Gelde lassen sich grade die einflussreichsten Unternehmungen niemals korrekt herstellen und die Fähigkeiten dafür können da nicht erwachen, wo man nur mit Vorurteilen und glänzendem Hochmutsschimmer genährt wird. Der National-Wohlstand eines Landes hängt erstens davon ab, dass man nicht allzuschnell reich werden kann, weil man sich sonst zu leicht in den Dispositionen derer täuscht, welche sich davon blenden lassen, wodurch die Herrlichkeit schnell zu Wasser wird. Zweitens davon, dass die Ehre mit verbesserten Arbeitsmitteln arbeiten zu können, nicht derartig von Hochmut niedergetreten wird, dass jeder danach verlangen muss, schleunigst einen Uebergang dahin zu finden, wo er sein Ehrverlangen besser anerkannt sieht. Seine Kinder nur für Genuss und selbst geistige Arbeit erziehen wollen, heisst sie dazu unfähig machen. Unsere Kinder nur für Reichtum und Luxus prädestinieren, heisst sie der Armut überliefern. Bei den Töchtern lässt sich das ausnahmslos nachweisen. Wird ihnen der Schein als etwas so Begehrenswertes vorgebreitet, so müssen sie ihm vertrauen, davon geblendet stehen. Emporzublicken, wo gemeine Rohheit ragt, ist ihre Aufgabe.

Dann ist es Hochmut, welcher einen sehr gefährlichen

Kampf mit der soliden Arbeit beginnt und diese empfindlich stört. In England sind nicht nur die weiteren Anverwandten, sondern die Brüder der Majoratsherren in allen Branchen thätig, bei uns liegen Kräfte und Mittel von Generationen in Vorurteilen gebunden. Wenn es sich aber mit der Ehre verträgt, erworbenes Geld zu erheiraten, so müsste es sich doch auch mit der Ehre vertragen, die Zukunft seiner Kinder vor einer Not sicher zu stellen, durch welche sie zwar an Genuss gewöhnt, aber ohne Arbeitsmittel, ohne Existenz nur auf die Karte eines legitimierten Namens ein Spiel unnatürlicher Widersprüche werden. Protektion wird höchstens etwas aufhalten und raubt treueren Kräften den Raum.

Es handelt sich durchaus nicht um die blosse Vernichtung kleiner Summen, sondern um alles erworbene Geld, sobald es sich zu bedeutender Höhe angesammelt hat. Ist ein grosses Mass an Arbeitskraft so mühsam bergan gerollt, dass sich der Blick auf die Herrlichkeiten dieser Erde vor ihm breitet, so ist es natürlich, dass es sich geehrt fühlt und diese Ehre abgestempelt sehen möchte. Giebt es bevorzugte Stände, so muss es sie drängen darin aufgenommen zu werden. Haben diese die Neigung, sich gern mit erworbenem Gelde zu assoziieren, so ist es auch menschlich, dass sie auf Abschlag daraufhin schon etwas vorher verbrauchen, obgleich das ein Stückchen verschachern eben derselben Ehre ist, die man nachher als so hoch bevorzugt gelten lassen will, um dieselbe mit allen erworbenen Kapitalien der Gegenpartei nicht nur als gleichwertig gelten zu lassen, sondern höhere Rechte für sie geltend zu machen.

Bis dahin ist aber das Vorgehen noch immerhin als normal zu betrachten. Erst fortan rückt es an die bedenkliche Klippe, wo sich die Ehre gern begnügt, den Schein des Hochmuts gelten zu lassen. Ist das Geld bisher als Arbeitsmittel erworben, soll es nun von seinem Herkommen gereinigt werden, es soll beweisen, dass es *gentlemanlike* ist und ganz losgelöst von jedem Arbeitsboden im eigenen Dunstkreise steht. Damit verliert es die Chancen zu wachsen und gewinnt alle, verloren zu gehen. Wenn der alt fundierte Besitz seine Ehre so wenig vom Hochmutsverlangen des Scheines rein bewahren

kann, dass er den Regulator der Pflichterfüllung nicht aufrecht erhält, so sind die erheirateten Kapitalien nicht in der Lage, sich selbst vom Schein frei zu erhalten. Von ihnen wird er ja gleichsam gefordert. Wie sollen sie das Gleichgewicht zwischen Pflichten und Rechten finden, wenn es nicht zufällig aussergewöhnliche ästhetische Quellen sind, aus denen sie sich nährten. Wer z. B. Bergwerke besitzt, kann fortfahren, deren Ertrag einzuheimsen. Wenn aber einer der Söhne sich direkt mit seiner Leistungskraft an einem Unternehmen beteiligen soll, so muss das schon ganz absonderlich sein. Also vielleicht eine Krupp'sche Gussstahl-Kanonenfabrik, das ist erlaubt, gewiss aber selten. Weit häufiger sind aber Unternehmungen, welche nicht so ehrenvoll erscheinen und deshalb aufgegeben werden müssen. Da kann das Rechenexempel nicht lange stimmen. In der dritten Generation sind die mühsam erworbenen Kapitalien zerstoben, denn sie müssen unter der Last des Hochmuts mit seinen unzähligen Anforderungen erliegen.

Vielleicht mehr als drei Viertel alles Erworbenen ist dieser Zerstörung preisgegeben. In demselben Grade, als die Aristokratie sich mit Ehrenbevorzugung nur das Geschäft der Kapitalslegitimierung vorbehält, in demselben Grade saugt sie wie ein Schwamm allen Reichtum der Nation in sich auf. Sie will aber nur das Kapital legitimieren d. h. in ihrem Sinn darüber disponiert sehen, nicht seine Pflichten erfüllen, auch nicht die allerselbstverständlichste, Kind und Kindeskind der Besitzer vor Not, Sorge und Schmach zu schützen. Sie überlässt das dem Zufall, d. h. dem Glauben, dass die Ehrenlegitimation nun alles übrige leisten würde.

Ja, wenn es wirkliche Ehre wäre, dann müsste sie das auch thun. Ist sie aber mit Hochmut stark versetzt, dann kann dieser es nicht leisten; denn er braucht alles für sein Scheinverlangen. Die unendliche Zahl der Verarmten hochadeliger Familien zeigt es, dass sich das blosse Vertrauen als viel zu irrig erweist und die Kinder die Betrogenen sind. Die Gesamtkapitalien, welche sie der Arbeit, dem Nationalwohlstand vorenthält, entzieht sie gleichzeitig direkt ihren Kindern

durch ihre Gier nach äusserem Schein. Wenn also ein bürgerlicher Vater einen von seinen Eltern ererbten Reichtum ganz und gar dem Naturzwecke, Arbeitsmittel seiner Nachkommen zu sein, entziehen will, so hat er eine unerlässliche Pflicht zu erfüllen. Er will vor allem seine eigene Ehre erhöhen, wenn er diejenige seiner Tochter in der Heirat mit so Situierten äusserlich begründen will, dass sich das Kapital nur für Hochmutsschein verpuffen muss. Soll diese erkaufte Ehre keine Schande sein, so darf sie Andern keinen Schaden zufügen. Das thut sie aber an den eigenen Enkelkindern. Wenn also die Aristokratie, im Vorteilsverlangen durch Geldheiraten die Schulden ihren Söhnen abzunehmen und mehr Schulden zum Lebensgenuss machen zu können, solche Pflichtlosigkeit gegen ihre Nachkommen lehrt, so ist sie schuld, dass fast alles erworbene Kapital sofort wieder aufhört, Arbeitsmittel zu sein und unsern Nationalwohlstand nicht begründen kann. Da wird es wohl nicht unbillig sein, vorher die Begründung einer Alter und Erwerblosigkeit deckenden Familienkasse zu fordern.

Selbst unser Militäretat kostet wohl nur einen kleinen Teil der Summen, welche die bevorzugte Ehrenstellung derjenigen verschlingt, die sich durch reiche Heiraten mit mehr Luxus und Genuss zu umgeben wissen. Dasselbe Mass an Kapital, welches von der Notwendigkeit, auch Arbeitsmittel sein zu können, abgelöst wird, fehlt hinfort da, wo es in der Leistungsfähigkeit Zinsen tragen könnte, also nicht bloss in der Person, sondern auch in der Anwendung der Naturprodukte. Man kann Niemand die Freiheit nehmen, grosse Kapitalien, die ihm gehören, fortan nicht mehr als Arbeitsmittel gelten zu lassen, sondern nur dem Genuss und der Ehrenerhöhung anheim zu geben; aber man kann von ihm die Pflicht verlangen, ehe er das thun darf, Kind und Kindeskind vor Not dauernd zu schützen, anstatt sie dem Hazard etwaiger Protektionsvorteile und der Kunst, Bettelbriefe schreiben zu lernen, zu überlassen.

Sobald der Naturreichtum eines Landes mannigfache, sich glücklich ergänzende oder dominierende Hilfsquellen bietet, so kann der Ueberschuss an gewonnenen Arbeitsmitteln eine

grössere Loslösung an Kapitalien gestatten. So können wir z. B. annehmen, dass in Frankreich Weinbau und Handelsverhältnisse eine regelmässige Entwicklung menschlicher Anstrengung derartig lohnen, dass die ökonomische Macht des Mittelstandes, sobald sie vier oder fünf Generationen hindurch die gewonnenen Arbeitsmittel zur Verbesserung verwendet hat, alsdann ohne jeden Nachteil Erheblicheres für Luxuszwecke verwenden kann.

Anders gestaltet sich die Sache z. B. in Preussen, wo grosse Länderstrecken mit dürftigem Boden rechten müssen. Wenn da vier oder fünf Generationen mit verbesserten Arbeitsmitteln gearbeitet haben, so brauchen die ergänzenden Betriebe so ziemlich alles an Kapital, wenn nicht Rückschläge aus dem Mangel an Arbeitsmitteln das Erworbene wieder aufzehren sollen.

Statt dessen sehen wir eine systematische Neigung, einen vollständigen Ruin zu organisieren. Gleich in der ersten Generation, durch welche verbesserte Arbeitsmittel gewonnen wurden, tritt die verlockende Versuchung heran, diesen mühsamen Weg zu verlassen und statt dessen mit dem Erworbenen Protektion zu erkaufen. Das Geschäft ist auf das Verlockendste ausgestattet. Es liefert der Gegenwart sofort alles aus, was es zu geben hat, Ehrenvorrechte eines sich selbst bevorzugenden Standes. Für den besten Kaufmann und besten Rechner erscheint das *profit tout clair*, denn ihm schwebt ja nichts anderes vor, als durch seine Arbeitsmühen Kind und Kindeskind zu besserem Loos zu erheben! Er kann nicht widerstehen, denn der Punkt der Eitelkeit, dass er es selber ist, der sich einen Schwiegersohn mit Stellung erkauft, verwirrt die Rechnung.

Wer wollte so thöricht sein, ihn durch die Vorstellung abhalten zu wollen: keines deiner Enkelkinder wird seine Leistungskräfte vernünftig entwickeln, und beirrt von Vorurteil geht so reiches Arbeitsmaterial nicht nur der Arbeit, dem Nationalwohlstand, sondern auch deiner Familie verloren, während deine Nachkommen verwöhnt auf das Erbetteln von Protektion angewiesen sein werden.

Geringer ist der Schaden, wenn z. B. Prinzen Spielbanks-

töchter heiraten, oder wenn die Enkelkinder einer ganzen Anzahl von Destillateuren Offizierskinder sind, weil derartig angesammelter Reichtum noch gar nicht als eigentliches Arbeitsmittel in Unternehmungen angelegt war, von denen andere mit betroffen werden. Dieser Rubrik schliesst sich auch manches kaufmännische Geschäft an. Wenn Jemand mit gefälschten Weinen reich geworden, wäre es ja ein Glück, wenn diese Spezialität damit minder Geschickten überlassen bliebe, denen es nicht gelänge, so viele dem Elend eines kranken Magens zu überliefern. Wenn dann auch noch der Reichtum in die Millionen geht, so sind auch für die Familie wenigstens die Chancen für einige Generationen. Immer aber bleibt der Schaden, dass sich eine aussergewöhnliche Abneigung der Nachkommen für Anwendung ihrer Kräfte auf irgend einem Arbeitsgebiete entwickeln muss. Sie wollen glauben, niedrige Neigungen einer Abstammung zu verraten, wenn sie nicht an Hochmut überragen. Ein geborener Prinz wird es sich als Ehrenreichtum anrechnen, wenn er Augenarzt werden kann, der Enkelsohn des Destillateurs muss nach den Begriffen aller Standesgenossen in Kavaliervergeudung von Zeit und Geld den Makel ausgleichen, dass sein Vater um des Geldes willen bürgerlich heiraten musste. Das Taschengeld, welches Offiziere vom Staate selbst erhalten, bildet doch nicht ihren Ausgabe-Etat, sondern das erheiratete Kapital. Die zukünftigen Schwiegerväter erhalten unsere Armee leider auf Kosten ihrer Nachkommen, von denen sie die Mehrzahl dem Missverhältnis zwischen der andauernden Teilnotwendigkeit des Kapitals und unverhältnismässigen Ansprüchen überliefern. Der Ruin des Nationalwohlstandes, wie zahlloser Familien, ist unter diesen Umständen die Vereinigung der Rittergutsbesitzersherrlichkeit mit den oft realistisch angehauchten Offizierskreisen, das Verheiraten der Landwirtstöchter mit Offizieren, das Uebernehmen der Güter durch Söhne, welche Offiziere gewesen und nun mit der vorher gemachten Schuldenlast nicht Landwirtschaft, sondern Kavalierwirtschaft treiben. Das Erhalten mehrerer Söhne, vielleicht gar bei der Kavallerie, ruiniert jeden, auch den reichsten Grundbesitz, wenn Kinderreichtum in drei Generationen ein-

tritt. Diesem Abgrund fallen früher oder später alle Seitenverwandten zum Opfer. Nicht nur mit ihrem Lebensglück; denn möglichst wenige dürfen sich verheiraten. Nicht nur finanziell; denn ihr Vermögen muss als Lockvogel für fremde Kapitalien in den Leimruten hängen bleiben. Nicht nur moralisch; denn dieser Begriff hört da auf, wo nur noch zu Komödien dressiert wird. Jeder Schritt vorwärts auf der Bahn, den Abgrund zu verdecken, ist eine Verbrecherschule. Nichts ist so grauenhaft, als die Decadence jenes Repräsentationshochmuts, welcher den Besitz mit absonderlichen Vorrechten ausstattet und dann allen Familienpflichten entgegen stets nur Einen auf Kosten aller anderen in unverdienten Ehren und Würden zu erhalten hat. Das verschlingt bei uns vom Erworbenen 30 vielleicht 40 Prozent und die Arbeitsmittel müssen aus dem Borg bestritten werden, welcher sich während der kurzen Zeit der Kapitalsabnahme von denselben in gegenseitigen Ueberlistungschancen abpressen lässt. Den Einzelnen da verdammen wollen, ist nicht möglich, so sinkt das Niveau unseres Menschenwertes von Stufe zu Stufe, denn uns fehlt die Barriere am Abgrund.

Die norddeutsche Landwirtschaft kann nicht allein auf Borg betrieben werden und dabei die ungeheuren Summen aufbringen, welche die Repräsentationskosten für die Ehrenerhöhung des Einzelnen abverlangen. Um so weniger, wenn ihm gestattet ist, so viel dem Boden aufzulasten, als er ertäuschen kann. Unsere Landwirtschaft kann nur auf Kosten und mit Rechten vieler, als ihre schwer oder gar nicht ablösbare Heimstätte, unter der Verwaltung von Pächtern gedeihen. Hochmutsüberhebungen vertragen sich eben nicht mit redlichem Erwerb. Es gibt ja so exklusiv reichen Grundbesitz, dass er von dieser Gefahr nicht mit betroffen wird. Mag diesen Einzelbesitz als Herrschaft zu wahren berechtigt sein, aber doch nur so lange, als daneben eine Familienkasse so reich dotiert fortbesteht, dass sie die Existenz derer deckt, deren Lebenschancen sie vorweggenommen hat, um einzelne eine Zeitlang in absonderlicher Weise zu erhöhen.

Man wird dagegen das Bedenken erheben, dass sich als-

dann eine Art Aristokratie der Geschlechter herausbilden würde. Allein unsere gegenwärtige Geburts- wie Geldaristokratie hat eben jetzt ganz dieselben Vorzugsrechte, ohne ihre Pflichten zu erfüllen. Dass man ihre Rechte bloss deshalb kürzen solle, weil sie alsdann besser den Pflichten gegen ihre eigenen Kinder nachkommt, ist um so weniger notwendig, als sie ja mit etwas mehr Mühe ihren Besitz fundieren muss. Das Kapital wird nicht mehr so rasch verpufft werden, aber es wird auch nicht mehr in so grossen Beträgen erheiratet werden, also die momentane Reichtumsübermacht sich in eine dauernde verwandeln. Der gemeinsame Teil kann niemals dem Genuss eines Einzelnen geopfert werden und muss deshalb naturgemäss für das Alter erhalten bleiben.

Sodann werden die Geschlechter eben jetzt dadurch gefährlich, dass da, wo die Einzelrepräsentation alles an sich saugt wie ein Schwamm, sie die Macht behält, die von ihr der Verarmung überlieferten Glieder auf fremde Kosten wenigstens in manchen oder vielen Fällen zu entschädigen. Jene unberechtigte Macht plaziert durch ihre Protektion auch die Ungeeignetsten leichter in Berufen, wo geistige Begabung und Charakter allein entscheiden sollten. Sie nimmt also den besseren Kräften das Arbeitsgebiet und die Glückseligkeit der angewandten Kraft, während sie ihren eigenen Kindern erst recht die Glückseligkeit raubt, indem sie ihnen Entwicklungsraum und Anwendung der gegebenen Kräfte aus Hochmut nicht gestattet. Zu dieser falschen Aktivität berechtigt, zerstört sie sich selbst moralisch wie materiell und fordert immer mehr von anderen, dies auszugleichen.

Der Reichtum einer Nation sind die Leistungskräfte der Individuen. Der Kapitalsertrag ist nur eine Quittung des Betrages. Die Anwendung der uns verliehenen Kräfte ist aber auch das Lebensglück der Individuen, also aus moralischen Gründen muss das Familienrecht nach Vernunftsgrundsätzen dem öffentlichen Recht unterstellt sein. Dann muss es verlangen, dass dem Alter sowie dem weiblichen Geschlechte besondere Vorrechte zustehen. Dem ersten, damit nicht Unerfahrenheit der Jugend missbraucht werde, wenn mehrere Be-

sitzteile als Arbeitsmittel beanspruchen, während sie als Senioren ein Vorzugsrecht entscheidender Art, an welches appelliert werden kann, darin erreichen. Dem weiblichen Geschlecht gebührt in ähnlicher Weise ein Vorzugsrecht in der Altersversorgung, da bei unsern Staatseinrichtungen dasselbe es nicht ist, dessen Entwicklung so bedeutende Opfer fordert, sich Privatvermögen oder Pension zu erwerben. Aber alsdann gewährt das weibliche Geschlecht der Familie auch nicht mehr den Schaden, dass es bei seiner Verheiratung seinen Gesamtanteil fremder Disposition zuführt. Jetzt wird Kapital bereits verbraucht, wenn der zukünftige Schwiegervater es noch nicht einmal erworben hat. Der Einzelne wie die Nation lebt von Schulden und schiebt der nächsten Generation die Deckung zu. Wir können die Zinsen nicht mehr aufbringen, fahren aber fort, nach eigenem Belieben neue Schulden zu kontrahieren. Ein Erbgesetz, welches eine Klarlegung der Zukunftspflichten des Kapitals in den Gesichtskreis der Erben rückt, wird für unsere wirtschaftlichen Verhältnisse unzählige Summen kleinen Kapitals als Arbeitsmittel erhalten und eine grosse Anzahl vor Verarmung behüten, also in doppelter Beziehung vorbeugend wirken, während diejenigen, welche trotzdessen mittellos dastehen, aus den ihnen selbst zustehenden Fonds der eigenen Familie versorgt werden können. Vor allem werden es aber alsdann nicht mehr die Verarmten der höheren Stände sein, welche die gesamte Summe wohlthätiger Zwecke absorbieren. Wir werden erst alsdann uns in genügender Weise derjenigen Stände erinnern können, welche schon andauernd der Entbehrung überliefert worden sind, und die unseres ernsteren Eintretens bedürfen.

Miszellen.

Erhebungen über die Lage des Kleingewerbes in Baden.

— e. Diese Erhebungen sind durch das Grossh. Ministerium des Innern gepflogen zunächst für die Amtsbezirke Adelsheim (ein Band 431 Seiten) und Mannheim (ein Bd. 367 S.). Ob weitere Erhebungen beabsichtigt oder in Ausarbeitung begriffen sind, ist aus den vorliegenden zwei Bänden nicht ersichtlich. Doch ist schon das, was vorliegt, aller Beachtung wert. Landläufigen allgemeinen Behauptungen werden hier, wie vor einigen Jahren in der von demselben Ministerium gepflogenen und anerkannt verdienstvollen Agrarenquete, möglichst zuverlässig erhobene Thatsachen entgegengesetzt. Den Uebertreibungen — Schwarzmalereien wie Beschönigungen — wird dadurch der Weg verlegt. Die beiden Bezirke Adelsheim und Mannheim geben zusammen einen schon ziemlich umfassenden Aufschluss der Thatsachen; im einen ist das Kleingewerbe ebenso entschieden ländlich, als es im andern städtisch, halbindustriell ist; die zwei Haupttypen des modernsten Handwerkes sind also in den beiden Bezirken ziemlich rein vertreten.

Die Ergebnisse der Erhebung lassen denn auch bei grosser Uebereinstimmung im allgemeinen bezeichnende Gegensätze in der Lage des Kleingewerbes der beiden Bezirke im einzelnen hervortreten.

Uebereinstimmung der Erhebungen besteht nämlich zwischen den beiden Bezirksberichten in zwei Hauptpunkten; im Urteil über die Lage der Kleingewerbe im ganzen und über die Richtung oder die Mittel der Fürsorge für dieselben.

Die Gesamtlage ist nach beiden Berichten zwar keine rosige wegen der Bedrängnis durch die Grossindustrie, aber auch keine verzweifelte, keine solche, welche als eigentlicher Notstand zu bezeichnen wäre. Wir lassen darüber die abschliessenden Urteile beider Berichte selbst reden. In der Zusammenfassung der Ergebnisse für den Bezirk Adelsheim ist (S. 36) gesagt: »Ueberblickt man das Ergebnis der gemachten Erhebungen in ihrer Gesamtheit, so muss man anerkennen,

dass die derzeitige Lage des Kleingewerbes im Amtsbezirk Adelsheim keine befriedigende ist. Eine eigentliche Notlage ist aber nicht vorhanden und wohl mit Recht sieht eine grössere Zahl der einvernommenen Handwerker den gegenwärtigen Zustand als ein Uebergangsstadium an, dessen Ursache und Gestaltung eine allmähliche Besserung für die meisten Gewerbe keineswegs ausschliesst. Die Umstände, welche die ungünstige Lage herbeigeführt haben und auch jetzt noch beeinflussen, sind von der verschiedensten Art und liegen teils ausserhalb des Handwerks, teils in diesem selbst. Dort ist es vor Allem die verminderte Konsumtionsfähigkeit der infolge schlechter oder doch unbefriedigender Ernten finanziell geschwächten ländlichen Bevölkerung und daneben die immer mehr überhandnehmende Konkurrenz der Grossindustrie in ihren verschiedenen Formen, hier sind neben einer gewissen Ueberfüllung des Handwerks und dem dadurch verursachten allgemeinen Rückgang des Preises für die geleistete Arbeit u. a. schwerwiegende Missstände im Lehrlings- und Gesellenwesen und damit zusammenhängend eine ungenügende Ausbildung der Gewerbetreibenden bis zum Meister, Mängel in der Betriebsweise, die sich die Fortschritte der Technik nicht zu Nutzen zu machen weiss, ungünstige Kreditverhältnisse, Fehlen genügenden Betriebskapitals als nachteilig wirkende Umstände öfters festgestellt worden.«

Aehnlich äussert sich in zusammenfassender Weise der Mannheimer Bericht S. 11 f.: »Die Lage des Kleingewerbes ist im allgemeinen gewiss nicht als eine erfreuliche zu bezeichnen. Sie ist aber auch keineswegs so schlimm, wie sie vielfach und insbesondere auch in der bekannten Petition des Mannheimer Handwerkerbundes dargestellt wird. Die persönlichen Einvernahmen von Handwerksmeistern haben eine Reihe von Bildern solider und rentabler Geschäftsbetriebe entrollt und nahezu zwei Dritteile der Einvernommenen sind laut eigener Erklärung mit ihrer Lage zufrieden. Ebenso sind ausserhalb des Kreises der Einvernommenen die Beispiele dafür, dass der Handwerksmann auch in heutiger Zeit noch sein gutes Auskommen finden kann, nicht gerade selten. Also nochmals: es soll und kann nicht geleugnet werden, dass das Handwerk zurückgegangen ist, von einem hoffnungslosen Darniederliegen desselben kann aber nicht die Rede sein. Forscht man nach den Ursachen dieses Rückganges, so sind hier in allererster Reihe die riesigen Fortschritte der Neuzeit auf dem Gebiete der maschinellen Erfindungen zu nennen: sie haben dem Handwerk die schlimmsten Wunden geschlagen und schlagen solche noch fortwährend, da die fortschreitende Zeit immer neue Fortschritte bringen wird und bringen muss. Das Handwerk muss sich unweigerlich in die Thatsache finden, dass ihm in der Grossindustrie ein gefährlicher, ja unüberwindlicher Gegner erwachsen ist. Sein Arbeitsfeld ist ihm aber

durch diesen Rivalen wohl eingeengt, aber keineswegs ganz entzogen worden; es gibt noch Arbeitsgebiete genug, auf welchen die individualisierende Schöpfungskraft des Meisters durch die schablonenmässige Thätigkeit der Maschine nicht ersetzt ist und nicht ersetzt werden kann. Allerdings muss das Handwerk, wenn es diese Gebiete sich sichern will, auch wirklich Gutes leisten und ist deshalb die tüchtige Ausbildung des Meisters in seinem Berufe eine Lebensfrage für seine wirtschaftliche Existenz. Es kann leider nicht konstatiert werden, dass unser Handwerkerstand von dieser Ueberzeugung durchdrungen ist und demgemäss handelt; er hat die Gewerbefreiheit weniger als Sporn zum allseitigen Wettkampf von Fleiss und Talent, wie als Freibrief zur Pfuscherei angesehen und der unleugbare Verfall des Lehrlingswesens, wie nicht minder die durchschnittlich ungenügende Qualifikation der Gesellen sind traurige Symptome dafür, dass das Bewusstsein von der Notwendigkeit des Lernens bei den Kleingewerbetreibenden immer mehr abhanden kommt. Nach der unzulänglichen Lehre noch ein paar Gesellenjährlein und — der Meister ist fertig, der sich auf gut Glück etabliert, ohne sich vorher ernst und gewissenhaft zu prüfen, ob er seiner Aufgabe auch gewachsen ist. Wenn es ihm dann hinderlich geht, so werden die schlechten Zeiten, die unpraktischen Gesetze und Gott weiss was Alles noch verantwortlich gemacht, während die Schuld in allererster Reihe an dem Meister selbst, an seiner Oberflächlichkeit und Ignoranz liegt. So ist es nicht bei Allen, aber bei Vielen, und diese verderben noch dazu manch' tüchtigem Meister das Geschäft, indem sie trotz schlechter Leistungen durch Reklamen und Schleuderpreise einen grossen Teil des minder urteilsfähigen Publikums wenigstens eine Zeit lang anzulocken wissen. — Dazu kommt noch der unverhältnismässige Aufwand für den Lebensunterhalt. Es kann ja nicht in Abrede gestellt werden, dass Lebensmittel und Mietzinse im allgemeinen und speziell in hiesiger Stadt heutzutage teurer sind, als früher — aber um so mehr wäre es für den nicht bemittelten Familienvater ein Gebot der Pflicht sowohl als der Klugheit, die unnötigen Ausgaben zu vermeiden. Leider kann nicht gesagt werden, dass der Handwerkerstand in seiner Mehrzahl dies Gebot beherzigt und der Einfachheit und Sparsamkeit sich befleissigt, vielmehr ist in breiten Schichten des Standes eine Steigerung der Lebensansprüche eingetreten, die mit den Traditionen früherer Jahrzehnte erheblich kontrastiert. Strikte Beweise hiefür lassen sich der Natur der Sache nach nicht oder doch nur unter Hereinziehung des nicht hieher gehörigen persönlichen Gebietes erbringen; ebenso ist es nicht möglich, den Begriff des luxuriösen Lebens allgemein giltig zu definiren, da dies mehr eine Frage des einzelnen Falles ist, und bei manchem etwas als sträfliche Verschwendung erscheinen kann, was für einen andern, besser Situierten nur einen erlaubten Lebensgenuss be-

deutet —; es soll sich eben jeder nach seiner Decke strecken, und dass dies die Handwerker heutzutage vielfach nicht mehr thun, ist die auf mancherlei persönlichen Beobachtungen und Wahrnehmungen basierende Ueberzeugung sämtlicher Mitglieder der Enquete-Kommission. – Noch eines grossen Missstandes im gewerblichen Leben ist Erwähnung zu thun: Die Leute können nicht rechnen. Von den einvernommenen Meistern waren kaum einige wenige imstande, die verlangte Darstellung ihrer ökonomischen Verhältnisse vollständig zu geben; weitaus die Mehrzahl betrachtet eine Buchführung als überflüssig und konnte deshalb einzelne Posten des Schema's gar nicht, andere nur überschlagsweise ausfüllen, wobei es ihnen insbesondere bei der Summe ihrer Geschäftseinnahme oft auf ein paar tausend Mark weniger oder mehr nicht ankam. Es mag dahin gestellt bleiben, ob bei dem Einen oder Andern auch der trotz aller Belehrung immer wieder auftauchende Argwohn, als könnten die Angaben zu steuerlichen Zwecken verwertet werden, mitgespielt hat — jedenfalls ist den fraglichen Darstellungen nicht der geringste positive Wert beizumessen, weil sie fast ausnahmslos ganz und gar unzuverlässig sind. Die Kommission hat sich die erdenklichste Mühe gegeben, eine richtige und vollständige Ausfüllung der Formulare herbeizuführen, musste aber davon abstehen, weil sie willkührliche Angaben selbstverständlich nicht haben wollte und andere nicht haben konnte.«

Demgemäss herrscht im Grunde volle Uebereinstimmung zwischen beiden Berichten auch hinsichtlich der Mittel der Abhülfe. Einmal negativ, indem der Rückgang auf den Zunftzwang, den obligatorische Befähigungsnachweis, die weitere Beschränkung und Belastung der Messen und des Hausierhandels abgewiesen werden. Sodann positiv, indem auf die gewerbliche und buchhalterische Bildung, die Verbesserung des Lehrlings- und des Gesellenwesens besonderer Nachdruck gelegt wird. Auch die allgemeine Einführung des obligatorischen Arbeitsbuches wird als Mittel zur Gewinnung besserer Gesellen empfohlen. Lehrwerkstätten sind nicht allgemein als Bedürfnis anerkannt.

Zwischen dem städtischen und dem ländlichen Typus des Kleingewerbes treten aber aus den beiden Berichten auch wesentliche Unterschiede und gegensätzliche Bedürfnisse hervor.

Für die Stadt Mannheim wird der landwirtschaftliche Nebenbetrieb als nicht vorhanden und unmöglich nachgewiesen, während er im Bezirk Adelsheim geradezu als Grundlage der Auskömmlichkeit des Kleingewerbestandes in höchst beachtenswerter Weise dargethan wird. Die interessanten Familien- und Betriebs-Budgets, welche wenigstens für den Bezirk Adelsheim einigermassen der Wahrheit entsprechen dürften, machen den Eindruck, als ob der Ertrag der Grundstücke und der darauf verwandten Familienarbeit es wäre, was das Leben und Fortkommen der Handwerkerfamilie möglich machen. Ländliche Hand-

werker, welche mehr Grundbesitz hatten, haben vielfach das Handwerk an den Nagel gehängt und sind wieder Bauern geworden. Der Adelsheimer Bericht sagt hierüber (S. 15 f.): »Der grösste Teil der Handwerker des Bezirks betreibt neben dem Gewerbe auch die Landwirtschaft; nicht einmal ganz ein Drittel der einvernommenen Meister ist ohne solche. Unstreitig hat die Beschäftigung mit der Landwirtschaft seit den 70r Jahren erheblich an Ausdehnung gewonnen: es wird ihr nicht nur überhaupt mehr Aufmerksamkeit gewidmet, als früher, sondern es haben auch nicht wenige Gewerbetreibende in den letzten Jahren ihren landwirtschaftlichen Grundbesitz durch Zukauf von Gütern zum Teil ganz erheblich vergrössert. Die Ursache hievon dürfte in erster Reihe wohl darin zu suchen sein, dass der Ankauf von Grund und Boden auf dem Lande eben immer noch als die sicherste und rentabelste Kapitalanlage betrachtet wird, doch scheint, wenigstens in einzelnen Fällen, auch der Rückgang des Gewerbes, das genügende Beschäftigung und volles Auskommen nicht mehr bot, direkt mitbestimmend gewesen zu sein. Der Umfang des landwirtschaftlichen Betriebs ist ein sehr verschiedener; er beschränkt sich bei einzelnen Gewerbetreibenden auf wenige Ar, bei anderen dagegen wieder erstreckt er sich auf eine ganz ansehnliche Anzahl von Morgen. Meistens wird jedoch nur der Bedarf der Haushaltung oder auch nur ein Teil desselben produziert und, wenn von dem Erträgnis verkauft wird, so ist dies in der Regel nur ein kleiner Bruchteil desselben. Dass die Landwirtschaft meist nur eine kleine ist, geht auch daraus hervor, dass nur etwa die Hälfte der eine solche betreibenden Gewerbtreibenden in der Lage ist, Rindvieh — und zwar mit wenigen Ausnahmen nur 1—4 Stück — zu halten; sowie ferner daraus, dass der Umtrieb vorzugsweise durch die Familienangehörigen des Meisters unter zeitweiser Einstellung von Taglöhnern erfolgt, besondere landwirtschaftliche Dienstboten aber nur in ganz seltenen Fällen gehalten werden. Bei einigen wenigen der einvernommenen Handwerker überwiegt der landwirtschaftliche Betrieb das Gewerbe (III. 8, IX. 26, XV. 36 und XXII. 54); selbst da aber, wo das Hauptgewicht in ganz hervorragender Weise auf die Landwirtschaft gelegt wird, wird das Gewerbe immerhin noch nebenher betrieben. Dass Gewerbetreibende das Gewerbe vollständig aufgeben, um sich ausschliesslich der Landwirtschaft zu widmen, kommt nur ausnahmsweise vor, es sind dies dann durchweg solche Leute, welche schon von vornherein grösseren Grundbesitz hatten. Festgestellt wurde ein solcher Berufswechsel bei Schreinern (IV. 15, 16); bei einem Schlosser (VI. 19, 20), bei Zieglern (X. 28), bei Webern (XX. 48 und 40) und bei einem Zimmermann (III. 10). — Der Betrieb der Landwirtschaft neben dem Gewerbe wird allseits als vorteilhaft bezeichnet, und die erhobenen Darstellungen der ökonomischen Verhältnisse der Gewerbetreibenden

bestätigen dies auch insofern, als das finanzielle Ergebnis aus dem landwirtschaftlichen Betrieb fast überall verhältnismässig besser ist, als dasjenige aus dem Gewerbe. Beinahe sämmtliche einvernommenen Handwerker, auch solche, die selbst keine Landwirtschaft haben, weisen darauf hin, dass es gerade für kleinere Leute von nicht zu unterschätzendem Werte sei, wenigstens einen Teil des Bedarfs an Lebensmitteln selbst zu produzieren, was jedenfalls billiger, als der Ankauf, auch wird ferner darauf hingewiesen, dass das Gewerbe dem Meister vielfach genügend freie Zeit lasse, um den landwirtschaftlichen Betrieb nicht nur zu beaufsichtigen, sondern zeitweise auch selbst in demselben mitzuhelfen. Aus dem letzteren Grunde wird die Verbindung der Landwirtschaft mit der Ziegelei geradezu als geboten bezeichnet (X. 28) und auch bei der Bierbrauerei (XXIII. 56) und bei dem Mühlgewerbe (XXII. 52) tritt sie um deswillen in den Vordergrund, weil sie allein die vollständige Verwertung der nicht immer verkäuflichen Abfälle und die Ausnützung der für das Gewerbe nötigen Gespanne ermöglicht. Anderseits wird allerdings verlangt, dass die Landwirtschaft nicht zu gross sei; sie müsse sich in der Hauptsache mit den eigenen Leuten betreiben lassen, sonst ziehe sie den Meister zu sehr vom Gewerbe ab und dieses müsse darunter leiden. Eine direkte Schädigung durch Verminderung der Handfertigkeit des in der Landwirtschaft arbeitenden Meisters wird in der Schreinerei (IV. 12) und der Dreherei (V. 18) befürchtet.«

Ein Zimmermann zu Adelsheim erklärt sich (S. 102) über denselben Gegenstand wie folgt: »Es sind mir mehrere Fälle bekannt, dass Zimmerleute das Zimmergeschäft ganz aufgegeben und sich ausschliesslich der Landwirtschaft gewidmet haben; es sind dies solche, deren Kenntnisse und Fertigkeit im Gewerbe nicht ausreichen, um den heutigen Anforderungen nachkommen und der Konkurrenz begegnen zu können und die von Haus aus schon einen grösseren Grundbesitz haben. Solche Leute thun dann auch wirklich gut daran, wenn sie das Geschäft aufgeben, Fälle umgekehrter Art sind mir nicht bekannt.«

In den Landorten des Bezirkes Mannheim, in Ladenburg und in Neckarau ist ebenfalls landwirtschaftlicher Nebenbetrieb vorhanden und wird derselbe als wohlthuend geschildert.

Ein anderer Gegensatz zwischen ländlichem und städtischem Kleingewerbe betrifft die Verwendung der Halbfabrikate und der Arbeitsmaschinen. Im ländlichen Bezirk Adelsheim verwenden die Handwerker nur wenig Halbfabrikat und ausser der Nähmaschine kaum eine Arbeitsmaschine. In Mannheim ist dem ganz anders. Der Bericht für Mannheim (S. 4) bemerkt: »In erster Reihe ist hier die Nähmaschine zu nennen, welche in ihren verschiedenen Formen bei den Schneidern, Weisswarenverfertigern, Schustern, Tapezierern und Sattlern allgemein

Eingang gefunden hat. Sodann sind bei denjenigen Gewerben, welche sich mit der Verarbeitung von Metallen befassen, eine Anzahl kleinerer Maschinen eingeführt; so die Bohr- und Lochmaschine (bei den Schlossern und Schmieden), die Rohr-, Wulst- und Sickenmaschine (bei den Blechnern), die Stanzmaschine und die Zinnwalze (bei den Zinngiessern), die Bieg- und Stauchmaschine (bei den Schmieden), die Wälzmaschine und die Räderschneidmaschine (bei den Uhrmachern). Drehbänke finden sich in den Werkstätten der Dreher, Uhrmacher, Zinngiesser. Die Zimmerleute und Schreiner arbeiten mit Band- oder Zirkularsägen und mit Hobelmaschinen, jedoch nur in solchen Geschäften, die ihrem Umfange nach sich der Grossindustrie sehr nähern. In den Metzgereien sind Wurstfüllmaschinen, mitunter auch Hack-, Wieg- und Mengmaschinen, in den ganz grossen Bäckereien Teigknetmaschinen, in den Hafnerwerkstätten Thonwalzen und bei den Buchbindern Schneidemaschinen für Papier und Pappendeckel, hie und da auch Vergoldepressen, Heftmaschinen und Stockpressen im Gebrauche. Die Friseure, Wagner, Küfer, Messerschmiede, Korbmacher, Gypser, Tüncher, Glaser und Maurer haben nur Handbetrieb, wenn man bei letzteren nicht etwa Krahnen, Winden, Flaschenzüge als Maschinen rechnen will. Andere Motoren, als die menschliche Kraft, sind im Allgemeinen höchst selten in Anwendung; sie kosten eben viel Geld und erfordern grössere Räumlichkeiten, als sie dem Kleingewerbsmann in der Regel zu Gebote stehen. Auch können sie verhältnismässig wenig ausgenützt werden, da die Handarbeit doch immer — wie dies schon im Begriff des Handwerks liegt — die Hauptsache bleiben muss.«

Das gegensätzliche Verhalten beider Typen des Kleingewerbes macht sich auch in den Reformvorschlägen bemerklich. Im Bezirk Adelsheim begreift man z. B. das Bedürfnis von Handwerkerkammern kaum, während solche Vertretung für den Bezirk Mannheim entschieden, wie folgt, befürwortet wird (S. 14 f.): »Die Kommission glaubt die in Anregung gebrachte Errichtung von Gewerbekammern befürworten zu sollen. Sie geht dabei von der Erwägung aus, dass der Gewerbestand einer gesetzlichen Vertretung, ähnlich der für den Handelstand bereits bestehenden, bedarf, um so mehr, als nach den bisherigen Erfahrungen die Bildung freiwilliger Innungen mit einer auch nur einigermassen genügenden Beteiligung auf allen oder auch nur den hauptsächlichen Gebieten des Gewerbes in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. Die Gewerbekammern sind dabei als eine Art obligatorischer Gewerbevereine gedacht; sie sollen je einen bestimmten Bezirk — etwa Amtsbezirk — mit der Wirkung umfassen, dass alle innerhalb desselben ansässigen Gewerbetreibenden jeder Art dazu gehören und nach Massgabe ihres Steuerkapitals verpflichtet sind, an dem zur Durchführung der Zwecke der Kammer nötigen Aufwand zu partizipieren. Auch die Grossindustriellen, deren Produktion das Kleingewerbe be-

rührt, wären zum Beitritt verpflichtet. Durch direkte Wahl seitens sämtlicher Angehörigen der Kammer würde ein Ausschuss bestellt, in welchem alle Gewerbe und alle zum Kammerbezirke gehörigen Orte vertreten sein müssten, und dieser Ausschuss hätte sodann aus seiner Mitte den geschäftsleitenden Vorstand (Präsidenten, einige Beisitzer, Schriftführer, Kassier) zu ernennen. Aufgabe der Gewerbekammer wäre: Förderung der gewerblichen Fachbildung in Werkstatt und Schule, Hebung des Gewerbefleisses, Reform des Lehrlingswesens, Erörterung gewerblicher Fragen und überhaupt Vertretung und Förderung der Interessen des Gewerbestandes. Behufs Durchführung dieser Aufgaben könnte sie Gewerbeschulen, eventuell auch Schulwerkstätten errichten, Preisverleihungen für Lehrlinge und Gesellen veranstalten, Vorträge ins Leben rufen, Lesezimmer einrichten. Vor allem aber müsste sie durch Mahnung, Belehrung und Ratschlag auf die Besserung der bestehenden Verhältnisse hinzuwirken suchen. Die Kommission glaubt, dass auf diese Weise — wenn auch nur allmählig — eine Beseitigung der Missstände im Lehrlings- und Gesellenwesen erzielt und der dem Ansehen und Gedeihen des Gewerbes so schädlichen Pfuscherei ein Damm gesetzt werden könnte, ohne dass die Gewerbekammern mit Strafbefugnissen — deren Umfang im Hinblick auf das reichsgesetzlich sanktionierte Prinzip der Gewerbefreiheit ohnedem sehr beschränkt wäre — ausgestattet werden müssten. Sollte sich in der Folge zeigen, dass dieser Glaube trügt, so wäre es eben Sache der Gewerbekammern, als der berufenen Vertretungen des Gewerbestandes, die für nötig erkannten weitern legislatorischen Massregeln geeigneten Orts in Antrag zu bringen.«

Wertvoll sind die für beide Bezirke im Anhange beigegebenen amtlichen Tabellen über den Stand der Löhne, der Mietwerte, der Lebensmittelpreise. Schäffle.

Justi und Sonnenfels.

Ein Beitrag zu der Geschichte der Nationalökonomik in Oesterreich

von

Georg Deutsch.

Während in Preussen schon Friedrich Wilhelm I. an seinen Universitäten Halle und Frankfurt an der Oder eigene Lehrstühle der Kameralwissenschaften errichtete, wurde in Oesterreich viel später für diesen Zweig der Wissenschaft Vorsorge getroffen. Im Jahre 1746 er-

richtete die Kaiserin Maria Theresia in der Favorita zu Wien eine ihren Namen führende Anstalt unter der Leitung der Jesuiten zu dem Zweck »dem zahlreichen Adel der Erblande die Gelegenheit zu eröffnen, und die Mittel zu erleichtern, seine Söhne in guten Sitten und allen anständigen Wissenschaften dergestalt unterweisen zu lassen, damit sie ihr, und ihren Nachfolgern, und dem gemeinen Wesen erspriessliche Dienste zu erweisen in den Stand gesetzt würden«. Somit trat die noch heute bestehende »Theresianische Ritterakademie« in das Leben. Als Lehrer der Beredsamkeit wurde an die Anstalt Johann Heinrich Gottlob von Justi berufen, eine durch zahlreiche staatswirtschaftliche Schriften wohlbekannte Persönlichkeit, gleichzeitig hatte er auch die ökonomischen und Kameralwissenschaften vorzutragen. Er gehörte durch seine Abstammung Oesterreich an, da er an einer Stelle seiner gesammelten politischen und Finanzschriften, erschienen in Kopenhagen und Leipzig 1761, selbst sagt »dass noch vor hundert Jahren Oesterreich das beständige Vaterland seiner Vorfahren gewesen sei.« Am 16. November 1750 eröffnet er in Gegenwart der Konferenzminister und geheimen Räte seine Vorlesungen mit einer Rede von dem unzertrennlichen Zusammenhang eines blühenden Zustandes der Wissenschaften mit den Mitteln, welche einen Staat mächtig und glücklich machen.« In diesem rhetorischen Meisterwerke wies er treffend und eingehend den Einfluss der Wissenschaften auf die materielle und geistige Kultur der Staaten nach. Er betonte, »dass die Kaiserin geruht habe, ihn zu einem Lehrer dieses berühmten Collegii zu ernennen, und, gleichwie diese vortreffliche Anstalt, dieses grosse Werk ihrer Hände, sowohl ihre preiswürdige Fürsorge für die künftigen Zeiten, als ihre Liebe für die Wissenschaft, vor den Augen der Welt in einer ausnehmenden Weise verherrliche, so sei ihm diese Gnade um so verehrungswürdiger, da er dadurch Gelegenheit erlange, seine geringen Wissenschaften einer wahren Pflanzschule des Geistes zu widmen. Ja, er könne seine künftige Arbeit um so glücklicher ansehen, da es der Kern der edelsten Jugend sei, welche sowohl durch ihre Geburt, als durch ihre natürlichen Fähigkeiten und Gaben vorzüglich sei, und die er unter gemeinschaftlicher Bemühung so vieler gelehrter Männer zum künftigen Dienste des Staates vorbereiten solle.« Und am Schluss seiner Rede sagte er »diejenigen wahren und wirksamen Mittel, welche die österreichischen Staaten jetzt zu ihrer Glückseligkeit anwenden sehen, müssen auch bei jedem vernünftigen und erleuchteten Einwohner Triebe der Dankbarkeit gegen das jetzige, hoch erleuchtete Ministerium erwecken. Sie, hochgebietende, geheime Konferenzminister, und wirklichen geheimen Räte, gnädige Herrn, welche die weisen Absichten des Thrones mit ihren vortrefflichen Ratschlägen unterstützen, verdienen diesen Zoll für so viele, unermüdete Bemühungen, welche Sie für die Glückseligkeiten dieser Länder anwenden, und die folgen-

den Zeiten werden in ihren Geschichtsbüchern, die weisen Anstalten und Einrichtungen, der glorreichen Regierung einer Maria Theresia, als den Anfang von Oesterreichs ungleich grösseren Zustand, und als den Ursprung ihrer eigenen Glückseligkeit erwähnen, und ohne zugleich dero grossen Einsicht und gesegneten Fleisses zu gedenken und dero erhebungswürdige Namen dem Buche der Unsterblichkeit einzuverleiben. Es ist allerdings die grösste Zufriedenheit eines erhabenen Geistes, wenn er die Glückseligkeit so vieler Völker und der künftigen Zeiten durch weise Ratschläge fördern kann, und gleichwie die höchste Seligkeit Gottes darin besteht, dass er mit sich selbst auf das vollkommenste zufrieden ist, so muss es die grösste Glückseligkeit einer grossen Seele sein, wenn sie zu sich selbst mit Zuversicht sagen kann, dass sie ihre Pflichten vollkommen erfüllt habe. Dieser Lohn Ihrer erhabenen Bemühungen werden Sie alle wohl in sich selbst finden, und unsere spätesten Enkel werden noch die Vergeltung eines ewigen Nachruhms hinzusetzen. Und zu den Zöglingen sich wendend, endete er »Ihnen aber, meine Herrn, welche in diesem berühmten Collegio den Wissenschaften obliegen, kann ich keine grössere Aufmunterung in Ihrem Studium geben, als wenn ich Ihnen die jetzigen hohen Minister, als so viel erhabene Muster einer lobenswürdigen Nacheiferung vorstelle. Lernen Sie aus diesen grossen Beispielen die richtigen Grundsätze, die in den obersten Bildungen den Staaten nötig sind, und richten Sie Ihre Aufmerksamkeit auf die jetzige glorreiche Regierung, damit Sie diejenigen wahren und wirksamen Mittel Ihrem Gedächtnisse unauslöschlich einprägen, welche erfordert werden, um einen Staat mächtig und glücklich zu machen. Gleichwie ich Ihnen aber jetzt dargethan habe, dass ein blühender Zustand den Wissenschaften unumgänglich verbunden sein muss, so lassen Sie sich dies zur Anregung dienen, sich mit allem Fleiss, Ernst und Eifer, den Wissenschaften zu widmen, damit Sie durch Ihre eigene Person zu einem vollkommenen Zustand der Gelehrsamkeit dereinst das Ihrige beitragen können. Sie sind nach den glücklichen Gaben, die Sie von der gütigen Natur empfangen haben, hierzu geschickt, und Ihre vorzügliche Geburt, verspricht Ihnen beträchtliche Ehrenstellen in den Diensten des Staates. Ich werde in dem mir allergnädigst aufgetragenen Lehramt nichts ermangeln lassen, was Sie hierzu fähig machen kann, und Sie sind dies von allen übrigen Lehrern dieser vortrefflichen Anstalten gleichfalls versichert. Erlauben Sie also, dass ich dieser ansehnlichen Versammlung im Voraus verspreche, dass dereinst durch Ihre Personen sowohl die Mittel zu der Glückseligkeit des Staates, als der blühende Zustand der Wissenschaften Vorschub und Beförderung erlangen sollen.« Justi legte seinen Vorlesungen in Wien einen kurzen, systematischen Grundriss aller ökonomischen und Kameralwissenschaften zu Grunde, welcher im Jahre 1761 im Druck erschien. Dieser Grundriss musste früher dem Ministe-

rium zur Durchsicht übergeben werden, wo ihn der Graf Haugwitz, welcher Gefallen daran fand, bei allen Mitgliedern des General-Direktoriums zirkulieren liess. Justi blieb übrigens nicht lange in Wien, schon im Jahre 1755 treffen wir ihn in Göttingen, wo er als Einladungsschrift zu den ökonomischen Vorlesungen eine Abhandlung »von den Mitteln, die Erkenntnis in den ökonomischen und Kameralwissenschaften, dem gemeinen Wesen recht nützlich zu machen,« veröffentlichte. Justi gebührt die Ehre, der erste Lehrer der ökonomischen und Kameralwissenschaften in Oesterreich gewesen zu sein. Es ist übrigens sonderbar, dass selbst die bedeutendsten Konversations-Lexika, wie die von Brokhaus und Meyer, dieses Mannes, von dessen Werken namentlich die Finanzwissenschaft eine geraume Zeit das Handbuch der praktischen Staatsmänner war auch nicht mit einem Worte erwähnen. Erst im Jahre 1763 wurde Josef von Sonnenfels Professor der Staatswissenschaften an der Universität Wien, ohne um diese Stelle angesucht zu haben. Dieser später so berühmt gewordene Mann, hatte einen eigentümlichen Lebenslauf. Sein Vater, Alois Wiener, Israelit und gelehrter Orientalist, trat zur katholischen Religion über, wurde Ausleger der hebräischen Sprache in Wien, und nachher mit dem Prädikat »von Sonnenfels« geadelt. Sein Sohn Josef, geboren zu Nikolsburg in Mähren 1733, absolvierte das Gymnasium bei den Piaristen in seinem Geburtsorte, die Philosophie in Wien, trat aber dann in das Regiment Hoch- und Deutschmeister ein, welches er nach fünfjähriger Dienstzeit als Unteroffizier wieder verliess, worauf er sich an der Universität Wien den Rechtsstudien widmete. Nachdem er Rechnungsführer bei der Arcieren-Leibgarde geworden war, verschaffte ihm der Kommandant derselben, Baron Petrasch, die Protektion des Staatsrates Baron Boré, durch dessen Empfehlung er Wiener Universitätsprofessor wurde. Im November 1763 trat er sein Lehramt mit einer Rede an, welche auch im Druck erschien. Er schrieb mehrere staatswissenschaftliche Werke und Abhandlungen. Sein bekanntestes Werk sind die Grundsätze der Polizei-Handlungs- und Finanzwissenschaft welche in mehreren Auflagen erschienen, und bis zum Jahre 1848 das Handbuch für die juridischen Fakultäten der österreichischen Universitäten blieben. Auch über juristische Fragen veröffentlichte er mehrere Schriften, so die Erörterung über die Stimmenmehrheit bei Kriminalurteilen. Für das dem König Maximilian Josef von Baiern zugesandte Exemplar der zweiten Auflage dieser Schrift, erhielt er ein schmeichelhaftes Schreiben, welchem eine, mit der Brillanten-Chiffre M. J. D. eine verzierte goldene Dose beigeschlossen war. Die staatswissenschaftlichen Arbeiten sind ohne jede Originalität, es fehlt ihnen jener Schwung, jene Fülle des Wissens, welche in den Schriften des Justi noch heute jeden Fachmann ungemein anziehen, und über den Scharfsinn, wie über die Vielseitigkeit des Autors, wirklich staunen lassen. Zwei Sonnenfelssische

Abhandlungen über die Verwandlung der Domänen in Bauerngüter und über die Teurung in den Hauptstädten und die Mittel, derselben abzuhelfen, tragen unverkennbar den Stempel der Familienähnlichkeit mit zwei ähnlichen Arbeiten von Justi, doch ist die Auseinandersetzung ungemein verwässert und entbehrt jener Schärfe des Gedankens wie der anziehenden Darstellung, welche sich in dem Vorbilde finden. Seine Thätigkeit als Lehrer wird namentlich von dem berühmten Geschichtschreiber der Universität Wien, Dr. Rudolf Kink, in sehr scharfer Weise charakterisiert. Dieser sagt: Im Jahre 1763 wurde dem Mährer Sonnenfels die von der praktischen Philosophie (Ethik) abgetrennte Lehrkanzel der Polizei- und Kameralwissenschaften übertragen, jener Wissenschaften, in welchen die ächten Grundsätze, auf was Weiss die Staats-Wirtschaft zu besorgen sei, beigebracht werden. Seiner Theorie liegt das bekannte Bevölkerungsprinzip zu grunde. Ueber eine glatte Oberflächlichkeit, über eine unverhohlene materialistische Anschauungsweise kam er nicht hinaus. Sonnenfels repräsentierte in echter Weise die anstürmende, jüngere, eine vollendete Darstellung ihrer abstrakten Theorie ersehnende Generation. Seine Aussichten auf Geltung waren in ihren Endpunkten gar nicht auf die Gegenwart, sondern auf die zunächst darnach erwartete Zeit berechnet. Dadurch unterschied er sich in vielem von van Swieten, welcher von da an immer mehr vom leitenden Einfluss auf das Studienwesen im allgemeinen sich zurückzog, und von dem viel gemässigteren Martini, welcher, als die Zeit der rückhaltslosen Anerkennung für Sonnenfels kam, gleichfalls in den Hintergrund trat. Die Lehrkanzel bot Sonnenfels ein sehr günstiges Feld, um alle bestehenden Staatseinrichtungen seiner Kritik zu unterziehen, rücksichtslos und ohne weitere Paciscierung über sie abzusprechen, und mit dem ganzen Talente eines lebhaften Vortrages, wie nicht minder durch die litterarische Thätigkeit in öffentlichen Blättern, dagegen zu Feld zu ziehen. Selbst allerhöchste Befehle waren nicht vermögend, ihm Mässigung aufzulegen. Die Wirkungen, welche er auf dem Katheder erzielte, waren um so nachhaltiger, da die Studierenden, nachdem sie bei ihm, im zweiten philosophischen Kurs, mit reichhaltigen Planen ausgestattet waren, wie und nach welchen Grundsätzen man die Staatseinrichtungen zu treffen und die bestehenden zu reformieren habe, unmittelbar nachher, im ersten juridischen Jahrgange, mit den Doktrinen des Naturrechts bekannt wurden: welche lehrten, dass vom Standpunkte der Vernunft und des Naturstandes aus auch ein rechtliches Hindernis nicht bestehe, die Praxis mit der Theorie in Einklang zu bringen. Man sagt nicht zu viel, wenn man behauptet, dass aus der Sonnenfelsischen Schule mehr als aus jeder andern diejenigen hervorgegangen sind, welche zur Apotheose der rationalistischen Doktrin sich bekannten und unumwunden erklärten, dass vor denselben alle in gleicher Weise, der Regent wie jeder andre Bürger, sich zu beugen haben.« Die nach den Theo-

rien des Sonnenfels gebildeten Lehrer der Staatswissenschaften an den österreichischen Hochschulen waren alle unbedeutend bis auf Joseph Kudler, welcher noch im Vormärz an der Wiener Universität reformierend in diese Disziplin eingriff. Seinen Nimbus verdankt Sonnenfels bloss seinen rastlosen Bemühungen wegen Abschaffung der Tortur, welche durchgesetzt zu haben sein unbestreitbares Verdienst bleibt, sowie seinen Leistungen für die Verbreitung eines geläuterten Geschmackes in der Litteratur und Hebung des Theaterwesens in Oesterreich. Uebrigens wurde sein Eifer durch eine Reihe der ehrenvollsten Auszeichnungen gewürdigt. Er wurde k. k. Rat, niederösterreichischer Regierungsrat, 1779 wirklicher Hofrat, Mitglied der Studien- und Censurhofkommission, sowie der Hofkommission in Gesetzsachen, später Vizepräsident der letzteren; 1804 wurde ihm als besonderes Merkmal der Allerhöchsten Zufriedenheit das kleine Kreuz des St. Stefansordens verliehen; 1806 erteilte ihm der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Wien das Ehrenbürgerrecht mittels eines in sehr ehrenvollen Ausdrücken abgefassten Diploms; 1810 wurde er zum Präsidenten der Akademie der bildenden Künste gewählt, deren beständiger Sekretär er bis dahin gewesen war. Sonnenfels, welcher auch Doktor der Rechte und der Philosophie, sowie Mitglied mehrerer gelehrter Akademien und Gesellschaften war, beendete sein thätiges Leben im Jahre 1817. Sein Bildnis ist mehrmals erschienen: von Johann Jacobe in Medaillenform 1770, von dem Direktor der k. k. Malerakademie in Wien, Jakob Schmuser; von Quirin Mark. Seine litterarische Regsamkeit mag man daraus entnehmen, dass er nicht weniger als 48 selbständige Werke und Abhandlungen im Druck erscheinen liess.

III. Litteratur.

—e. **Lippert, Julius, Kulturgeschichte der Menschheit in ihrem organischen Aufbau, Stuttgart (F. Enke) 1. Bd. 1886 und 2. Bd. 1887.**

Derselbe, Die Geschichte der Familie, Stuttgart (F. Enke) 1884.

Lippert's »Kulturgeschichte der Menschheit« kann auch dem Kreise der staatswissenschaftlichen und der nationalökonomischen Fachmänner nur empfohlen werden. Man ist dem Verfasser vorab die Anerkennung schuldig, dass er in beiden Werken, welche in der Ueberschrift genannt sind, seinen Gegenstand äusserst belesen, scharfsinnig und selbständig in der Sache, schön in Form und Darstellung, anziehend und anregend in jeder Hinsicht behandelt hat. Allerdings stimmt der Inhalt mit dem Titel des Buches nicht ganz überein. Der Titel verspricht »Kulturgeschichte der Menschheit in ihrem organischen Aufbau«. Lippert behandelt jedoch im wesentlichen nur die Urgeschichte, die ersten Anfänge und Fortschritte menschlicher Gesittung, mit einzelnen Ausläufern bis ins Mittelalter. Auch kommen nicht alle Seiten der menschlichen Gesittung zur Darstellung, geschweige zu systematischer und gleichmässiger Behandlung, auch nicht durchaus im »organischen Aufbau«. Wir möchten gleichwohl dem H. Verfasser einen Vorwurf hieraus nicht machen; wer wäre denn im stande, heute eine vollständige systematische, gleichmässige Kulturgeschichte der Menschheit, vollends im engen Raume von zwei Bänden, zu schreiben!? Die Hauptsache ist, dass das, was gegeben ist, im ganzen gut sei und allseitig anrege. Das aber wird selbst ein strenger Kritiker dem *Lippert*'schen Werke nicht bestreiten. — Im Mittelpunkte des Interesses steht für den Verfasser dasselbe, was er schon in der älteren Schrift mit Vorliebe verfolgt hat, nämlich die Geschichte der Familie oder vielmehr der Urfamilie. Gleichwohl ist das spätere Buch nicht eine blosse Ausspinnung des früheren. Verschiedene Seiten der Anfänge und der ersten Fortschritte menschlicher Gesittung empfangen durch die Reflektierung in den Brennpunkt der Familienentwicklung neue und wenigstens interessante

Beleuchtung. In verschiedenartigen bisher dunklen Partien der Urgeschichte der Menschheit überhaupt wird mehr Licht. Die Grenze dessen, womit die »Geschichte der Familie« allein zu thun hat, wird in z. T. vorzüglichen Ausführungen weit überschritten; jeder Leser wird namentlich mit Befriedigung die Ausführungen über die Rassenentstehung, über die Feuerentdeckung und Feuerbewahrung, über die Gewinnung der Nutzpflanzen, über die Domestikation der Haustiere, über die Entwicklung der ersten Religionsvorstellungen und Kultgebräuche, über die Sklaverei, über die Wohnung, über die Kleidung lesen. — Vorzüglich beachtenswert sind für den Nationalökonomen die Ausführungen über die parallele Entwicklung der Formen der Urfamilie und der Stufen der Urvolkswirtschaft von der primitiven Nahrungssuche an auf einem langen Wege bis zum sesshaften Ackerbau auch der Männer. Die volkswirtschaftlich-staatliche Bedeutung der Nomadie für den Fortschritt der Menschheit wird hiebei besser gewürdigt, als wir es bisher irgendwo gefunden haben. — Nur ein Bedauern hat uns vom Anfang des ersten bis zum Schluss des letzten Bandes nicht verlassen, das Bedauern, dass der Verfasser den Unterschied der Volks- und der Fortpflanzungsgemeinschaft (Familie im weitesten Sinn) nicht von Anfang scharf bestimmt und dass er die verschiedenen Spann w e i t e n volklicher Gemeinschaft — »Volksvereinigungsstaffeln« nennt er sie selbst an einer Stelle — von den verschiedenen S t u f e n der gesellschaftlich-staatlichen Organisations h ö h e (vgl. meine Ausführungen in den »kolonialpolit. Studien«, 2. Artikel, Jahrg. 1887 d. Ztschr.) sich nicht zuvor klar gemacht hat, bevor er sein Werk schrieb. Gerade für die lange Urzeit der Völker bis zum sesshaften Ackerbau der Männer ist, da hier in geradezu charakteristischer Weise die Volksgemeinschaft und die Familiengemeinschaft sich durchdringen und bedingen, streng begriffliche Klarheit über die Begriffe Volk und Familie eine der obersten Bedingungen scharfer Erkenntnis. Wie ganz anders und staatswissenschaftlich sehr viel mehr verwertbar wäre andernfalls *Lippert's* zweitletztes Kapitel: »Grundriss der Geschichte der Staatenbildung und des Rechtswesens« geworden! Man bedauert förmlich, dass so viel schönes staatswissenschaftliches Urgeschichtsmaterial dem Verfasser die Früchte nicht trägt, die er hätte pflücken können; wir hoffen, hierauf an anderem Orte zurückzukommen. Allerdings schrieb der Verfasser eben als Kultur-, speziell Familien-Historiker und einen Vorwurf dürfen wir ihm daher aus der angemerkten Unterlassung nicht machen.

Das 1. Kap. des 1. Bd. der Kulturgeschichte erregt einige Befürchtung für den Autor und sein Werk. Hier stellt er als Prinzip der Kulturgeschichte die steigende »Lebensfürsorge« auf. Man fürchtet, dass aus dem deduktiven Missbrauch dieses vagen Obersatzes unbrauchbare Folgerungen und Konstruktionen hervorgehen werden. Allein in der Ausführung tritt die allgemeine Folgerung aus diesem Prinzip sehr zurück;

es drängt sich wenigstens nicht wesentlich störend auf. Vielmehr greift der Verfasser, soweit er Thatsachen nur irgend erhaschen kann, nach diesen und bewegen sich die beiden Bücher möglichst auf empirischem Boden. Die Anthropologie und die Prähistorik, die Ethnographie, endlich und namentlich auch die Litteratur und die Denkmäler des klassischen und des germanischen Altertums sind vom Verfasser reichlichst, fein und umsichtig verwertet, um zu zeigen, welchen Gang der genannte allgemeine Entwickelungstrieb der Kultur, die »Lebensfürsorge« die Menschenvölker der Urzeit thatsächlich hat gehen lassen, bis sie am Ende ihres abstammungsgemeinschaftlichen Volkdaseins angekommen sind und vom sesshaften Ackerbau der Männer aus in ihre historische, zunächst feudale Zeit allmählig hinübergelangen.

Noch ist eine besondere Bemerkung über den Gegenstand erforderlich, welcher in *Lippert's* Kulturgeschichte, wie schon bemerkt, die zentrale Stellung einnimmt. Am Anfang der Entwicklung steht nach dem Verfasser allgemein die Epoche der Mutterfolge und bald auch des »Mutterrechtes« (der »Mutterherrschaft«), dagegen am Ende die Epoche der reinen Vaterherrschaft oder der patriarchalen »Altfamilie«. Den Hauptdurchgangspunkt zwischen der Mutterrechtsepoche, in welcher Männer- und Weibergemeinschaft zugleich besteht, und zwischen der Vollentwickelung des Vaterrechtes mit beginnender Herausschälung der Sonderfamilie aus der Weiber, Kinder und Sklaven ausnützenden Patriarchalfamilie des sesshaften Ackerbaues bildet die Periode des Nomadentums, welche der Männerherrschaft schon den vollen Sieg verschafft, aber die Vielweiberei (Polygamie) noch ganz aufrecht erhält. Der H. Verfasser veranschaulicht recht gut, wie diese der Zeit nach überaus lange und dem Inhalte nach nicht formenarme Urentwicklung der Völker vor sich gegangen ist — oder, wenn wir besser mit einigem Vorbehalt sprechen wollen, vor sich gegangen sein kann, ohne dass irgendwo das empirische Material der Abortivrudimente und der Naturvölker-Ethnographie Widerspruch erhebt.

In vorzüglicher Weise verwertet der H. Verf. namentlich das, was er sehr gut das »Schatzkästlein der Vergangenheit« nennt, nämlich den Thatbestand der von allen jungen Völkern höchst konservativ behandelten Kultformen. Der Nachweis für die einstige allgemeine Geltung der »Mutterfolge« und des »Mutterrechtes«, sowie für den Umschlag dieses Urzustandes in die Vaterherrschaft wird auch von denjenigen mit Interesse gelesen werden, welche die einschlägigen Werke von *Bachofen* und *Morgan* kennen; sie werden Lippert ihnen gegenüber als selbständigen Weiterbildner dieser schwierigen Materie anzuerkennen genötigt sein. — Die günstige Auffassung, welche uns *Lippert's* Werke, namentlich das neueste, abgewonnen haben, bedeutet selbstverständlich nicht eine volle zweifelsfreie Zustimmung zu allen einzelnen Deutungen, Vermutungen und Ausführungen. Referent hat sich z. B. nicht über-

zeugen können, dass die menschliche Volksgemeinschaft oder »soziale Organisation« das »Erzeugnis der Mutterliebe« ist, so wie *Lippert* es darstellt. Auch die Meinung, dass die menschlichen Urvölker allgemein — selbst in der heissen Zone, von welcher der H. Verfasser alle Rassen ausgehen lässt — jemals blosse Gemeinschaften der Nahrungssuche gewesen seien, nicht zugleich auch Verteidigungs- und Angriffs-Gemeinschaft tierischen und menschlichen Feinden gegenüber, — auch diese Meinung will uns durchaus nicht einleuchten. Wir fragen ferner: ob die »Mutterfolge« der erste Zustand des ersten Menschenvolkes war? Sehr viel spricht dafür, dass schon dem Promiskuitätszustand der »Völkchen« der Mutterrechtsepoche — mit schon sehr erheblicher Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern in der Nahrungsfürsorge gerade nach *Lippert* — lange Zeit hindurch noch rohere Formen polyandrisch-polygamischer Volksgemeinschaft oder »Völkchen«-Daseins vorausgegangen sind, wenn wir das Wort »Völckchen« dem »Stämmchen« *Lippert's* zur Seite stellen dürfen; *Lippert's* eigene Ausführungen schliessen die Annahme eines volklichen Urzustandes, bei welchem die von *Lippert* stark betonten physiologischen Vorstellungen über den Anteil von Mann und Frau an der Entstehung des Kindes in bestimmter Weise überhaupt noch nicht vorhanden waren, unseres Erachtens nicht aus. Man kann aber diese und andre Zweifel hegen und über die allmähliche Differenzierung der Volks- und der Fortpflanzungsgemeinschaft der Urzeit ganz abweichender Meinung sein, und wird dennoch das grosse Verdienst des H. Verfassers anerkennen. Gewissheit, nichts als Gewissheit, im ganzen und im einzelnen, kann man von keinem Kulturhistoriker der Urzeit verlangen. — Schliesslich sei hervorgehoben, dass *Lippert* durchaus frei ist von der Seuche materialistischer Erklärung der Urgeschichte. Es ist »aussichtslos — sagt er — in Ueberbietung der durch *Buckles* Werk inaugurierten Richtung aus dem Zusammenhange kulturgeschichtlicher Ursächlichkeit e i n z i g und a l l e i n wirkende N a t u r k r ä f t e herauszuschälen. Diese können allerdings niemals eliminiert werden, und es ist von höchstem Werte, ihre Bedeutung nachgewiesen zu haben; aber ebensowenig darf man übersehen, wie sehr häufig als der andre »Komponent des Kräfteparallelogramms« menschliche Vorstellungen eintreten, welche mit dem Objektiven in der Natur nichts verbindet als das Naturgesetz, welches den formalen Denkakt leitet, aber keineswegs vor Irrungen in bezug auf das Objektive schützt. Die Wirkungen gerade dieser Art Komponenten sind oft ausserordentlich gross und wie nichts andres kennzeichnend für die Eigenart der menschlichen Kulturentwicklung; das Geflecht von Ursächlichkeiten, die gerade auf diese Grundursachen zurückführen, ist oft höchst verworren und schwerer blosszulegen, als die Wirkungen der Naturgesetze; es gleicht dem Mycelium niederer Pflanzen, das an seinem Ausgangspunkte längst abgestorben und in Moder verwandelt,

den niemand beachten mag, weit entfernt davon am andern Ende wunderliche und höchst auffällige Vegetationsformen über die Erde sendet, die selbst wieder als Ursachen neuer Gebilde fortwirken. Wir belächeln die Vorstellung, dass auch die Seele zu ihrem Fortleben der Nahrung bedürfe, als einen bedeutungslosen Aberglauben der Wilden, und doch stehen die grossartigsten Schöpfungen des Kulturlebens in unsere Zeit hineinreichend im genetischen Zusammenhange mit den jüngeren Sprossformen jener nun gänzlich vermoderten Vorstellung.« Diese Auffassung durchzieht in der That *Lippert's* ganzes Werk.

J. Frohschammer, Professor der Philosophie in München. **Ueber die Organisation und Kultur der menschlichen Gesellschaft.** Philosophische Untersuchungen über Recht und Staat, soziales Leben und Erziehung. München, A. Ackermann's Nachfolger, 1885, S. XIV u. 461.

Der Verf. will mit diesem Buche sein philosophisches System zu einem wenigstens vorläufigen Abschluss gebracht haben, indem er sein anderwärts begründetes und für die Entwicklung des natürlichen wie des geistigen Seins durchgeführtes »Weltprinzip« nun auch auf den Gebieten des praktischen Handelns sowohl zur Erklärung wie zur Gewinnung von Verhaltungsmassregeln verwertet. Er geht daher überall von seinem metaphysischen Grundprinzip einer »schöpferischen Weltphantasie« aus, welche den gesamten Weltprozess hervorbringt und gestaltet und hiebei in »teleologisch-plastischer« Weise auf die Erreichung idealer Ziele durch Umsetzung von Ideen in Idealität hinarbeitet, und operiert dann im einzelnen abwechselnd mit der »subjektiven« menschlichen Phantasie und mit einer vorzugsweise als Zeugungskraft sich offenbarenden und somit das menschliche Gattungsleben erwirkenden »objektiven« Phantasie. Von hier aus entwirft er dann die Umrisse einer Rechtsphilosophie (I, 1), einer Staatsphilosophie (I, 2), einer Philosophie des sozialen Lebens (II) und einer philosophischen Erziehungslehre (III). Man wird kaum behaupten können, dass die Ergebnisse, zu denen der Verf. auf allen diesen Gebieten gelangt, in stringenter Weise aus seinem metaphysischen Grundprinzip abgeleitet oder etwa mit andern Weltprinzipien unvereinbar wären. Was er über den Ursprung und das Wesen des Rechtes, des Staates und der Gesellschaft vorträgt, hängt zum Teil nur durch sehr dünne Fäden mit jenem Grundprinzip zusammen. Man kann mit der vom Verf. entwickelten und warmherzig verfochtenen Anschauung, dass es sich hier überall um ursprüngliche menschliche Anlagen von idealem Gehalt handelt, vollkommen übereinstimmen, ohne seiner Metaphysik beizutreten und ohne auch nur einzuräumen, dass mit der Annahme derselben etwas für die Befestigung oder für die Verdeutlichung jener Anschauung gewonnen wäre. Je mehr dann der Verf. sich den der wissenschaftlichen Unter-

suchung zugänglichen Erscheinungen der geschichtlichen Wirklichkeit nähert, desto mehr schrumpfen die wiederkehrenden Zurückbeziehungen auf das Weltprinzip der Phantasie zu einem äusseren Zierat zusammen, der die Blössen des etwas dürftigen Schemas fortschreitender Kulturentfaltung, wie dasselbe in üblicher Weise aus wirklicher und angeblicher Geschichtserfahrung gezogen wird, einigermassen zu verdecken berufen ist. Loser noch ist die Anknüpfung an die philosophische Grundlegung, wo der Verf. das praktische Leben nicht bloss erklären, sondern regeln will. Den Ratschlag, bei der Ernährung der Kinder »die richtige Mitte zu halten«, »zwischen dem Zuviel nämlich und dem Zuwenig«, bei ihrer Pflege auf Reinlichkeit zu sehen u. s. w. (S. 438), können allenfalls auch die vom Verf. am meisten verabscheuten philosophischen Weltanschauungen sich aneignen. Auch hinsichtlich der Eigenschaften, die ein moderner Kultusminister haben soll (S. 131 bis 132), werden manche Philosophen mit dem Verf. einträchtiglich Hand in Hand gehen und neben andern Tugenden auch »philosophische Bildung« von demselben fordern, nur etwa mit dem Vorbehalt, dass dieser ideale »Kulturminister« statt mit dem »Weltprinzip der Phantasie im objektiven und subjektiven Sinne« vielmehr mit i h r e m Weltprinzip sich erfülle. Aehnlich steht es mit zahlreichen andern »Verwertungen« des entdeckten Weltprinzipes »in der praktischen Thätigkeit selbst«. Man vergleiche nur die Ausführungen wider den Sozialismus und Kommunismus, die Erörterungen darüber, wie wünschenswert die Erhaltung der Religion und andrer idealer Güter auch in sozialem Interesse ist, oder die Darlegung, wie schädlich der Missbrauch der akademischen Freiheit wirkt. Wo aber die Postulate des Verf. Farbe und konkreten Gehalt empfangen, wird der Leser kaum durch sein Verhältnis zu dem Weltprinzip der schöpferischen Phantasie zur Zustimmung oder zur Ablehnung bewogen werden. Vielmehr wird die Entscheidung lediglich von der Stellung zu der politischen und religiösen Richtung des Verf. und in erster Linie zu der überall hervorbrechenden prononcierten »kulturkämpferischen« Stimmung desselben abhängen. — Bescheidet man sich, statt »philosophischer Untersuchungen« im eigentlichen Wortverstande philosophierende Betrachtungen zu finden, so wird man dem Buche nicht ohne Sympathie folgen. Man wird durch den kräftigen Idealismus und unverwüstlichen Optimismus des Verf. erwärmt werden, sich manche verständige Bemerkung desselben zu nutze machen und wenigstens aus den religions-philosophischen und pädagogischen Ausführungen vielleicht auch eine tiefere Anregung empfangen. Dagegen wird man das Bedauern nicht unterdrücken, dass der Hass gegen alles klerikale und orthodoxe Wesen und insbesondere gegen die »Papstkirche« den Blick des Verf. oft vollständig trübt. Wenn er in seinen praktischen Forderungen die ausschweifendsten Kulturkampfpläne zu verwirklichen strebt, so ist dies eben sein subjektiver Standpunkt. Bedenk-

licher ist es schon, wenn er alle Einwendungen mit dem Argumente niederschlägt, dass die Freiheit für alle, nur nicht für die »Feinde der Freiheit« da ist, — ein Sophisma, das auch bei der Rechtfertigung der Todesstrafe wiederkehrt, indem diese Strafe zwar an sich der »Humanität« widersprechen, die Humanität aber gegenüber den »Feinden der Humanität« nicht gelten soll (S. 111). Am schlimmsten aber ist es, dass unter dem Druck dieser leidenschaftlichen Abneigung der Verf. schlechthin nicht zu einer einigermassen unbefangenen Würdigung der geschichtlichen Entwicklung zu gelangen vermag und vielfach (z. B. S. 164 vom Mittelalter) geradezu Zerrbilder zeichnet. Die Geschichte muss sich freilich auch sonst von dieser idealistischen Philosophie manche Misshandlung gefallen lassen. So ist es denn auch nicht verwunderlich, dass trotz aller geschichtlichen Anläufe die Rechtsphilosophie des Verf. zuletzt auf eine rein naturrechtliche Behandlungsweise hinauskommt. Man wird gewiss es keinem Philosophen verargen dürfen, wenn er behufs Abrundung seines Systems sich auch über Recht und Staat seine eigenen Gedanken macht. Gelangt er dabei mit dem Verf. zu der Entdeckung, dass es für den Rechtsstaat »eigentlich fundamentale Probleme« im Privatrecht nicht giebt, vielmehr nur das Strafrecht einige Schwierigkeiten bietet (S. 107), so wird man ihm zu der für ihn — der ja natürlich nur mit fundamentalen Problemen sich abzugeben braucht -- hiedurch bewirkten Erleichterung Glück wünschen. Allein man wird es zugleich begreiflich finden, wenn die Juristen, die nach der Ansicht des Verf. (S. 458 ff.) nur eine »gebundene, durch äusserliche Autoritäten beherrschte« Wissenschaft, eine Wissenschaft des »Stillstandes«, ein »Brotstudium« betreiben, in ihrem beschränkten Fachverstande sich gegen die Belehrungen und Ansprüche dieser »Idealwissenschaft« etwas spröde verhalten. O. G.

—e. **Kambli, Konr. Wilh. Die sozialen Parteien und unsere Stellung zu denselben.** St. Gallen, Huber u. Cie., 1887.

»Unsere Stellung« ist die Stellung des freisinnigen Protestantismus, welchem der tief religiöse H. Verfasser, Pfarrer an der Hauptkirche in St. Gallen (früher in Horgen), von ganzem Herzen angehört. Vor den Gesichtspunkten dieser Auffassung passieren im vorliegenden Buche alle sozialen Parteien Revue, und zwar unläugbar so, dass auch das Gute, was jedem Standpunkte eignet, zur Geltung kommt. Der Verfasser beherrscht die ganze Litteratur gründlich, hat den Stoff nach allen Seiten scharf durchdrungen, wie kaum ein anderer Theologe, und urteilt daher auch über die nichtreligiösen Seiten der sozialen Frage, mit ruhiger Sicherheit. Doch überwiegt die religiöse Betrachtung; er behandelt die soziale Frage als eine in erster Linie religiöse. Daher setzt er sich und zwar in höchst beachtenswerter Weise namentlich mit den religiös-sozialen Parteien auseinander. Dass diess einmal gründlich

vom Standpunkt des freisinnigen Protestantismus und zwar des gläubigen, überzeugten, nicht Unglauben im Freisinn versteckenden Protestantismus geschieht, das eben giebt dem überdies schön geschriebenen und angenehm zu lesenden Buche seinen nicht gewöhnlichen Wert. Der H. Verfasser spricht von der Leber weg nicht bloss dem katholischen sondern auch dem protestantischen Sozialkonservatismus der »inneren Mission« gegenüber. Dass er dabei gleichwohl gerecht bleibt, zeigt folgende schöne Stelle über die innere Mission (S. 95 ff.): »Dem wohlfeilen Idealismus gegenüber, der alles Heil von Gesetzen erwartet, und sich der Pflicht persönlicher Hilfeleistung auf die bequemsteArt dadurch entzieht, dass er sich hinter den Staat versteckt der allein helfen könnte, oder auf die grosse soziale Revolution abstellt, die jedem einzelnen Notstand abhelfen werde, hat die innere Mission einen Realismus an den Tag gelegt, der ihr einen gewissen Grad von praktischem Erfolg sichern musste. Senfkornartig anfangend, hat sie doch ihre Kreise immer weiter und weiter gezogen und in geschicktester Weise geistige und leibliche Einwirkung mit einander zu verbinden gewusst. Ihre Anstalten umspannen das ganze Leben und suchen überall korporative Gestalt zu gewinnen. Ihre Krippen, Kleinkinderbewahranstalten, Kleinkinderschulen, Kinderkirchlein, Sonntagsschulen, Jünglingsvereine und Jungfernbünde, Gesellen- und Mägde-Herbergen, Magdalenenstifte, Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder, Schutzaufsichtsvereine für entlassene Sträflinge, Lesesäle für Arbeiter, mit einer Art Fortbildungsschule verbunden, Gesangvereine, Lesegesellschaften, Leihbibliotheken, ihre Kolportage von Volkskalendern und Traktaten, ihre Strassenpredigten und die Pastorisierung der untersten Stände in grossen Städten, ihre Armenvereine, Krankenasyle, Diakonissenanstalten, Altersasyle, Privatschulen, wo sie die Leitung der Staatsschulen nicht in ihre Hand zu bekommen wussten, ihre spezifisch christlichen Schullehrer-Seminarien, ihre Privatgymnasien, Konvikte für Theologie-Studierende, Stipendienvereine, Mässigkeitsvereine, Arbeitskolonien, Anstalten für Taubstumme, für Blinde, für Schwachsinnige, für Epileptische, ihre Damenstifte u. s. w. bilden ein Netz, das sich über alle Verhältnisse erstreckt. Dabei ist ihre Organisation eine wahrhaft grossartige, die ihresgleichen nur in der Organisation des Jesuitenordens findet." Wir können manchen Urteilen des Verfassers nicht beistimmen, fühlen uns aber doch gedrungen, das Buch allgemeiner Beachtung warm zu empfehlen. Einer republikanischen Antipathie gegen das soziale Königtum ist es wohl zuzuschreiben, dass der Verfasser der Deutschen Sozialreformgesetzgebung entschieden nicht gerecht wird. Seinen Zweifel, ob allen Arbeiterkategorien, namentlich den ländlichen, die Unfallversicherung zugedacht sei, hätte er, nachdem die fragliche Ausdehnung bereits gesetzlich promulgiert und im Vollzuge begriffen ist, besser unterdrückt.

Gerhard Uhlhorn, Dr. th., Abt zu Loccum. **Katholizismus und Protestantismus gegenüber der sozialen Frage.** Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht, 1887. S. 60.

In dem neu entbrannten Kampf zwischen Katholizismus und Protestantismus glaubt der Verfasser, dass diejenige Kirche siegen wird, welche zur Lösung der sozialen Frage am meisten beitragen wird. Diese Mitwirkung der Kirche solle aber nicht in direkter Beteiligung derselben an der sozialen Reform, an direkter Ergreifung oder Unterstützung sozialpolitischer Massregeln sondern allein darin bestehen, dass die Kirche, sich beschränkend auf ihre eigentliche Aufgabe das Evangelium zu verkünden, die sittlichen Kräfte der Bevölkerung hebe und stärke. Von dieser Grundanschauung aus untersucht der Verfasser, welche der beiden Kirchen nach ihrer Lehre und Organisation dazu in höherem Grade geeignet sei und kommt hier nach eingehender Kritik der Ethik der katholischen Kirche, insbesondere der heute massgebenden Lehre von *Thomas von Aquino*, und der sozialen Bestrebungen der katholischen Geistlichkeit zu dem Resultat, dass der Protestantismus zu der höheren Wirksamkeit berufen sei. Aber derselbe könne diese nur entfalten, wenn in ihm eine Reform namentlich in der Richtung eintrete, dass die Kirche ihre Pflicht, unserer Zeit den sittlichen Wert der Arbeit und der Berufserfüllung zum Bewusstsein zu bringen und das religiöse Leben in der Arbeiterwelt zu wecken und zu pflegen, mehr als es geschieht, erfülle, dass mehr Kirchen mit tüchtigen Geistlichen bestehen, dass das evangelische Gemeindeleben, dieser »wundeste Fleck«, gekräftigt und gehoben werde und dass eine Eingliederung der inneren Mission in die Kirche, zunächst in der Einzelgemeinde, angestrebt werde. So beachtenswert die Ausführungen des Verfassers sind, wird es aber doch wohl sehr bezweifelt werden dürfen, ob durch diese Reform die protestantische Kirche das ihr zugewiesene Ziel erreichen wird — wenn nicht zugleich eine schon von anderer Seite mehrfach geforderte Reform der Ausbildung der protestantischen Theologen in der Weise erfolgt, dass dieselbe, unter Einschränkung anderer sehr zeitraubender und für den praktischen Beruf der Geistlichen wertloser Studien, auch auf das Studium der Grundlehren der Nationalökonomie und Sozialpolitik ausgedehnt wird. —g.

Dr. **August Oncken**, Prof. der Nationalökonomie, **Der ältere Mirabeau u. die ökonom. Gesellschaft in Bern.** Bern, K. J. Wyss, 1886.

Derselbe, Die Maxime Laissez faire et laissez passer, ihr Ursprung, ihr Werden. Ein Beitrag zur Geschichte der Freihandelslehre. Ebenda.

In diesen Schriften haben wir zwei gelehrte Spezialforschungen auf dem Gebiete nationalökonomischer Litteraturgeschichte vor uns. Beide beziehen sich auf die physiokratische Doktrin und geben hin-

sichtlich deren Entwickelung und Ausgestaltung bei einzelnen ihrer Vertreter manche neue und wertvolle Aufklärung. Anregend und intressant geschrieben, zeugen sie von einer ausgedehnten litterarischen Quellenforschung. — Die an erster Stelle genannte Studie schildert den älteren Mirabeau als physiokratischen Schriftsteller in seinem Verhältnis zu Quesnay und seiner Stellung zu der im Jahre 1759 gegründeten »Oekonomischen Gesellschaft in Bern.« Sie bespricht die auf Grund der ersten Preisaufgabe dieser Gesellschaft »Ueber die vorzügliche Notwendigkeit des Getreidebaues und seine Hindernisse« von Mirabeau verfasste und eingereichte Abhandlung, sowie die späteren Fühlungsversuche der physiokratischen Schule, welche darauf abzielten, die Oekonomische Gesellschaft zur Lehre des Tableau Economique zu bekehren, Versuche, »die keineswegs ganz ohne Erfolg verliefen.« Oncken verfolgt dann, an der Hand des ihm durch das Gesellschaftsarchiv zu Gebote stehenden Materials, die Weiterentwickelung der Gesellschaft, ihren allmählichen Verfall und ihre Umgestaltung zu einem bäuerlichen Vereine unter dem Namen »Oekonomische Gesellschaft des Kantons Bern«, in welcher Verfassung sie ihr Dasein bis auf den heutigen Tag behauptet. — Die zweite Schrift, welche noch augenfälliger die ausserordentliche Belesenheit des Verfassers auf dem Gebiete der physiokratischen Litteratur zu Tage treten lässt, unternimmt eine Korrektur der über den Ursprung der Maxime laissez faire et laissez passer in der gegenwärtigen Lehrbuchlitteratur verbreiteten Angaben. Im Gegensatz zu der allgemeinen Annahme, dass Gournay zuerst die Forderungen der Physiokraten dem Könige gegenüber in dem berühmt gewordenen Wahlspruche zusammenfasste, ist das Resultat der Onckenschen Forschung ungefähr folgendes: »Der Sinnspruch laissez faire et laissez passer besteht aus zwei Teilen, wovon der erste um beiläufig achtzig Jahre älter ist als der andere. Die Stammform tritt zuerst in einer Versammlung von Kaufleuten auf, welche Colbert zusammenberufen hatte, um über Mittel zu beraten, wie dem Handel aufzuhelfen sei. Die bald sprichwörtlich gewordene Antwort seitens eines Mitgliedes der Versammlung, Legendre mit Namen, lautete: laissez nous faire.« Litterarisch kommt das Schlagwort und zwar in der Form laissez faire zuerst bei dem Marquis d' Argenson, handschriftlich in dessen Memoiren, ungefähr um's Jahr 1736, sodann gedruckt in einer anonymen Abhandlung des Journal Economique vom Jahre 1751, die d' Argenson zum Verfasser hat, vor. Die Formel le monde va de lui-même ist eine Uebertragung des italienischen il mondo va da se, welche durch die Philosophie rurale des älteren Mirabeau 1763 in die Litteratur eingeführt wurde. Erst im Jahre 1767 tritt die um den Zusatz laissez passer ergänzte Maxime in einem vom älteren Mirabeau an die Zeitschrift Ephémérides du Citoyen gerichteten und im Jahrgang 1768 veröffentlichten Brief, unter Beziehung auf den Pariser Handelsintendanten Gournay

auf. — Es wird nun durch eine genaue Untersuchung des Verhältnisses von Gournay zu Quesnay und Turgots zu Gournay festgestellt, dass letzterer, der überhaupt nicht als eigentlicher Physiokrat zu betrachten sei, dem von ihm wahrscheinlich in beiläufiger Redewendung durch die Worte laissez passer ergänzten Wahlspruch jene einschneidende Bedeutung nicht zuerkannte, die er in seiner ursprünglichen Form bei d' Argenson gehabt, und die er später als Hauptmaxime bei den Anhängern Quesnays erlangte.

R. Z.

Hans J. Hatschek. Das Manufakturhaus auf dem Tabor in Wien. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1886. S. VI. 89. (Heft 1, Bd. VI, Staats- u. sozialwissenschaftliche Forschungen, herausg. v. G. Schmoller.)

Das »Manufakturhaus« auf dem Tabor in der Leopoldstadt zu Wien existierte nur wenige Jahre (1676—1683). Für die Geschichte der österreichischen Volkswirtschaft hatte es keine Bedeutung. Es war eine Schöpfung des bekannten Merkantilisten *J. J. Becher,* der mit ihm nach merkantilistischen Grundsätzen eine Staatsanstalt zur Hebung der österreichischen Industrie schaffen wollte. In ihm sollten eine Reihe von Gewerbswaaren hergestellt werden, deren Fabrikation im Inlande noch unbekannt resp. nicht genügend entwickelt war und die daher vom Auslande bezogen wurden, insbesondere metallene Farben, Majoliken, seidene Bänder, wollene Waren, venetianisches Glas etc. Die Anstalt sollte eine Staatsfabrik, aber zugleich eine Lehrwerkstätte sein. Es gelang *Becher* nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten, die vom Verf. eingehend geschildert werden, mit kaiserlicher Unterstützung die Unternehmung 1676 zu gründen, die Gebäude herzustellen und den Betrieb zu beginnen, aber die Durchführung seines gross angelegten Plans scheiterte an der Geringfügigkeit der ihm zur Verfügung gestellten Mittel und an dem Widerstand der österreichischen Bureaukratie. *Becher* leitete nur kurze Zeit im Jahre 1676 die Unternehmung, unaufgeklärte Intriguen vertrieben ihn von Wien. Sein Nachfolger wurde der Kameralist und Verfasser der »Fürstlichen Schatz- und Rentenkammer« *W. v. Schröder,* der 1677 das Manufakturhaus auf eigene Rechnung übernahm, aber damit ein schlechtes Geschäft machte. 1683, bei der zweiten Belagerung Wiens, brannten die Gebäude vollständig nieder. Der Plan *Schröders*, sie wieder aufzubauen und das Manufakturhaus in grösserem Massstabe als Staatsanstalt zur Förderung der einheimischen Industrie zu errichten, kam nicht zur Ausführung. — Das Material für die Geschichte dieses Manufakturhauses ist sehr lückenhaft, über den Umfang des Betriebes unter *Becher* und *Schröder* konnte der Verfasser Nichts ermitteln. Seine urkundliche Geschichte des Manufakturhauses (S. 29—72) ist im wesentlichen nur die Geschichte der missglückten Bestrebungen dieser beiden Merkantilisten, mit Hilfe einer solchen Anstalt in Oesterreich das Gewerbe zu heben, und der

Schwierigkeiten, auf die sie stiessen. Die Darstellung gewährt manche interessante Blicke in die damaligen Zeitverhältnisse. Die Einleitung (S. 1—28) gibt einen kurzen Ueberblick über die österreichische Gewerbepolitik im 16. u. 17. Jahrh. und schildert *Bechers* vielseitige Thätigkeit vor seiner Gründung des Manufakturhauses. —g.

K. Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im XIV. und XV. Jahrhundert. Sozialstatistische Studien. Band I. Tübingen, H. Laupp, 1886. 736 S.

Immer allgemeiner wird die Ueberzeugung, dass wir zu einem tieferen und volleren Verständnis des mittelalterlichen Städtewesens und damit der Geschichte des Mittelalters überhaupt nur gelangen können, wenn durch gründliche Spezialforschungen die Bevölkerungsverhältnisse und die wirtschaftlichen wie sozialen Zustände solcher Städte, deren Archive darüber Aufschluss geben können und die anderseits unter den Städten im Mittelalter eine hervorragende Stellung eingenommen haben, klar gestellt werden. Es ist das Verdienst der historischen Richtung der deutschen Nationalökonomie, dieser Ueberzeugung Bahn gebrochen und bereits eine grössere Zahl von Arbeiten dieser Art geliefert zu haben. Wir erinnern von den vielen der letzten zehn Jahre nur an die epochemachenden Untersuchungen von *Schmoller* über Strassburg, von *Schönberg* über Basel. *Bücher* hat Frankfurt am Main, dessen Archiv einen seltenen Reichtum bisher erst wenig erforschten Materials über jene Verhältnisse birgt, zu dem besonderen Gebiet seiner Forschung gemacht und schon früher in kleinen Abhandlungen wertvolle Resultate derselben über die Bevölkerung Frankfurts im Mittelalter veröffentlicht. In dem neuen grossen auf zwei Bände berechneten Werke stellt er sich die schwierige Aufgabe, die mittelalterliche Bevölkerung von Frankfurt a. M. nach ihrer Grösse, ihrer Herkunft, ihren natürlichen Verhältnissen, ihrer sozialen und wirtschaftlichen Gliederung statistisch darzustellen. — Seine ausserordentlich mühsamen, aber durch eine Fülle neuer und wichtiger Resultate von allgemeinem kulturgeschichtlichem Interesse belohnter Untersuchungen beginnt der Verf. da, wo überhaupt eine einigermassen zusammenhängende Geschichte dieser Stadt anfängt, mit dem ersten Viertel des XIV. Jahrhunderts. — Die wichtigsten Quellen der Arbeit waren: 1) Die Bürgerbücher, d. h. fortlaufend geführte Verzeichnisse der in jedem Jahre neu aufgenommenen Bürger, soweit dieselben nicht Bürgersöhne waren. Das erste beginnt mit dem Jahre 1311. 2) Das sogenannte Bürgerverzeichnis von 1387. 3) Ein zweites Bürgerverzeichnis von 1440 im Eingang des vierten Bürgerbuchs. 4) Zahlreiche Zunfturkunden, insbesondere das sogenannte Schlosserbuch, ein Mitgliederverzeichnis der Brüderschaft der Schlosserknechte, angefangen 1417 und fortgeführt bis 1524. 5) Die Bedebücher oder Vermögenssteuerlisten. 6) Ein Häuser-

verzeichnis, umfassend sämtliche Häuser der Stadt mit Angabe ihrer Besitzer und Aufzählung der Zinsen und Gülten, mit denen sie belastet waren, zwischen 1437 und 1441 (nach Kriegk zwischen 1433 und 1438) angefertigt. — Für die Feststellung der Höhe der Bevölkerung hat *Bücher* das sogenannte Bürgerverzeichnis von 1387 zum Ausgangspunkte seiner Berechnungen genommen. Am 18. August dieses Jahres hatte König Wenzel verordnet, dass alle Bürger der Stadt Frankfurt, arme und reiche, Schöffen und Rat den Eid des Gehorsams und der Treue schwören sollten. Da der Rat genügende Vorkehrungen traf, um zu verhindern, dass jemand bei der Eidesleistung übergangen werde, so versucht *Bücher* auf grund der im Verzeichnis angegebenen Zahlen die Grösse der Bevölkerung von Frankfurt a. M. in dem betreffenden Jahre zu bestimmen. Die Schwörenden waren die Bürger und Einwohner der ganzen Stadt nebst ihren über 12 Jahre alten Söhnen. Wenngleich es an zuverlässigen mittelalterlichen Reduktionsfaktoren fehlt, nach denen der Verf. aus der Anzahl der über 12jährigen männlichen Bewohner die Gesamtzahl aller männlichen und weiblichen Personen ermitteln konnte, hat derselbe doch wenigstens eine sichere Grundzahl, 2904 über zwölfjährige ansässige männliche Personen, gefunden. Nach denselben berechnet *B.* in doppelter Weise, die jede ein annähernd richtiges Resultat liefern musste, die Grösse der Bevölkerung exklusive der Personen geistlichen Standes und der Juden festzustellen. Nach der einen ergibt sich eine ansässige Bevölkerung von 8035, nach der andern von 7943 Köpfen, so dass die Zahl 8000 als der ungefähre Belauf der gesamten ansässigen Bevölkerung von Frankfurt im Jahre 1387 betrachtet werden kann. Die fluktuierende Bevölkerung berechnet *B.* auf 1689 Köpfe, die Gesamtbevölkerung mithin auf 9632 Seelen. — In den weiteren Untersuchungen erhalten wir wichtige und manche neue Aufschlüsse über die innere Organisation des dortigen Zunftwesens. Insbesondere wird die Berufsgliederung der Bevölkerung ermittelt und gezeigt, wie sich dieselbe in Bürger und Nichtbürger, Zünftige und Geschlechter bez. Unzünftige teilt und dass sie keineswegs die einfachen Formen aufweist, unter welchen wir uns die Einwohnerschaft mittelalterlicher Städte vorzustellen pflegen. — Von grossem Interesse ist ein Vergleich der Gewerbestatistik von 1875 mit der von *B.* für 1387 gemachten Aufnahme, aus welchem hervorgeht, dass die alten städtischen Gewerbe in dem mittelalterlichen Frankfurt eine weit bedeutendere Stelle einnahmen als in dem modernen, indem sie 1387 über 34 Proz. der über 12jährigen männlichen Bevölkerung die wirtschaftliche Selbständigkeit und das sichere Auskommen gewähren, während dies 1875 bei kaum 8 Proz. der Fall ist. — Der Verf. schliesst die Betrachtungen, welche er an das Bürgerverzeichnis von 1387 geknüpft, indem er betont, dass sich die moderne Statistik seither viel zu wenig mit der Herkunft der nicht eingeborenen Bevölkerung der Städte beschäftige.

Geschähe das, so »würde sie uns die Städte nicht bloss als soziale örtliche Gruppen besser verstehen lehren; sie würde uns auch dazu anleiten, den Ursachen nachzuforschen, welche in der ursprünglichen Heimat die Menschen fort und fort zur Auswanderung drängen und diese Wanderungen und Umsiedlungen mit erstaunlicher Beharrlichkeit Menschenalter hindurch in dieselbe Richtung lenken.« Aus diesen und andere Gründen, die wir hier nicht weiter verfolgen können, stellt *B.* auch noch die Herkunft der Bevölkerung von Frankfurt im Jahre 1387 fest. Er kommt zu dem Resultate, dass die grosse Mehrzahl der Zugewanderten aus der näheren Umgegend der Stadt stamme u. zw. von 929 aus der Entfernung von 2 Meilen 308 Personen = 33,2 %, von 2—10 Meilen 424 Personen = 45,6 %, aus grösserer Entfernung 197 Personen = 21,2 %. — Die weiteren Untersuchungen richten sich nun auf das Bürgerverzeichnis von 1440. Dasselbe verdankt ebenfalls einer allgemeinen Eidesleistung seine Entstehung. *Bücher* nimmt als sicher an, dass sich das Gebot derselben durch den Rat nicht wie im Jahre 1387 an alle männlichen Personen über 12 Jahren, sondern an alle männlichen Personen über 14 Jahren gerichtet habe, da damals mit dem Eintritt in das 15. Lebensjahr das Mündigkeitsalter in Frankfurt begonnen habe. — Die gesamte Einwohnerzahl im Jahre 1440 wird von *B.* nach diesem Verzeichnis (Grundzahl 2106 männliche Personen über 14 Jahren) exklusive den Geistlichen und Juden auf 8500 inklusive denselben auf 9000 Seelen berechnet, also auf ca 1000 Seelen weniger wie das Ergebnis für 1387 war, wenn man den dortigen Ziffern die Personen des geistlichen Standes und der Juden noch hinzufügt. — Während hier eine Abnahme zu bemerken ist, zeigt dagegen das Verzeichnis, welches *B.* zur Berechnung der Berufsgliederung übersichtlich zusammenstellt, in dieser Beziehung eine ziemliche Vermehrung. Nicht weniger als 191 Zweige menschlicher Erwerbsthätigkeit werden aufgeführt und zwar 43 mehr als in der Tabelle für 1387; 38 Berufsbezeichnungen kehren aus dieser nicht wieder, dagegen finden wir 81 neue. Mit Recht hebt *B.* hervor, dass diese Liste einen Massstab für die Entwicklung der mittelalterlichen Arbeitsteilung biete. Diese sei aber grundverschieden von der modernen. Während die moderne Arbeitsteilung wesentlich Arbeitszerlegung sei und meist darauf hinauslaufe, dass die Zahl der Hände, welche an der Fertigstellung des gleichen Produkts arbeiten, vermehrt werde und so die Vergrösserung der einzelnen Betriebe bedinge, sei die mittelalterliche Arbeitsteilung dagegen Spezialisation oder Berufsteilung. Sie beruhe darauf, dass aus einem umfangreichen Produktionsgebiete einzelne Teile ausgeschieden würden, um neue Berufsarten zu bilden. So vermehre die mittelalterliche Arbeitsteilung fortgesetzt die Zahl der selbständigen beruflichen Existenzen, während jeder Fortschritt der modernen Arbeitszerlegung durch die notwendige Konzentration des Betriebes zur Aufsaugung selbstän-

diger Existenzen führe. — *B.* weist hierbei noch auf die interessante Thatsache hin, dass bei dem Handel der Grosshandel fast gänzlich fehle und behauptet, dass der eigene Warenhandel der Frankfurter bis tief in das XVI. Jahrhundert hinein, im Vergleich zu den Städten wie Augsburg, Ulm und Nürnberg, nur unbedeutend gewesen sei; Frankfurt habe wesentlich nur als Mess- und Wechselplatz eine kommerzielle Bedeutung gehabt. — Auch für diese Zeit untersucht der Verf. wieder die Herkunft der Bewohner und kommt zu dem Resultat, dass von 846 Personen waren:

von	2 Meilen und weniger	218 Personen	= 25,8 %
»	2—10 Meilen	468 »	= 55,3 »
über	10 »	160 »	= 18,9 »

In dem folgenden Abschnitte, der von den Bürgerbüchern von 1311 bis 1500 handelt, erhalten wir zunächst Aufschluss über die Entstehung derselben. Sodann gibt der Verf. schätzenswerte Beiträge zur Geschichte des damaligen politischen Lebens von Frankfurt. Wir erfahren u. a., dass, während die ältesten Bürgerbücher in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts die Juden im gleichen Bürgerrechte mit den Christen zeigen, sich im XV. Jahrhundert wichtige und erhebliche Veränderungen in den Bedingungen zur Erlangung des Bürgerrechtes bemerkbar machen. Sie ist nunmehr an das christliche Bekenntnis geknüpft. Ausserdem muss jeder ein Bürgergeld an die Stadt in der Höhe von 3 Pfund h zahlen und ferner wird bei der Aufnahme der Erwerb einer hereditas d. h. von Grundbesitz eines Hauses oder Hofes in der Stadt verlangt. Es genügt auch, dass ein Neubürger eine halbe Marke Rente auf irgend ein Haus oder Grundstück erkauft und nachweist. Doch tritt an Stelle dieser Bedingung später das Bürgergeld allgemein, das von 3 ℔ h auf 10 ℔ h und 4 sh erhöht wird. *B.* zählt indes auch 5 Kategorien von Neubürgern auf, welche ohne jegliches Eintrittsgeld aufgenommen werden. Es sind dies 1) städtische Bedienstete, 2) solche Leute, denen der Rat aus »Gnade« das Bürgergeld erlassen hat, 3) alte Leute, welche seit langer Zeit in der Stadt ansässig waren und sich im unbestrittenen Genuss der bürgerlichen Rechte befunden hatten, 4) solche, welche Forderungen an die Stadt hatten oder in ihrem Dienste Verluste erlitten hatten und 5) endlich solche, welche ihr früheres Bürgerrecht aus redlicher Not, oder mit Wissen des Rates aufgegeben oder es unverschuldeter Weise und aus Unachtsamkeit verloren hatten und nun von neuem um Zulassung baten. — Bemerkenswert sind hier auch die sehr wertvollen Untersuchungen über die Ausbürger. *B.* teilt diese ein in Pfahlbürger, d. h. Ausbürger in ländlichen Gemeinden, Ausbürger, die in fremden Städten ansässig sind, und geistliche Korporationen sowie Herren und Ritter, welche vertragsmässig in das Bürgerrecht aufgenommen werden und in einem bündnisähnlichen Verhältnisse zur Stadt stehen. — Auch für die Jahre 1311—1500 unternimmt *B.*, die Berufs-

gliederung der Bevölkerung zu berechnen. Was die Zahl und die Art der vorkommenden Berufszweige anlangt, so weisen sie auf eine rasche Entwicklung des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens im Sinne fortschreitender Arbeitsteilung und Verfeinerung hin. In der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts seien fast nur die mit der Landwirtschaft in Beziehung stehenden Gewerbe durch eine grössere Anzahl von Personen vertreten. Auffallend entwickelt erscheinen der Kleinhandel und die Verkehrsgewerbe. In dem Zeitraum von 1401—1450 zeigen sich die Metall- und Textilgewerbe in höchster Blüte. Dabei bilde sich ein eigener Lohnarbeiterstand und die dauernde Niederlassung von Spielleuten und fahrenden Leuten. Im ganzen sehen wir, dass der gewerblich-kommerzielle Charakter der Stadt sich immer vielseitiger ausbildet, indes ohne dass die Frankfurter Gewerbezweige eine über den städtischen Markt hinausreichende Bedeutung in Anspruch nehmen. — Aus den Mitteilungen über die Herkunft der Bevölkerung für diese grosse Zeitperiode heben wir nur hervor, dass fast zwei Drittel derselben aus ländlichen und nicht viel über ein Drittel aus städtischen Gemeinwesen kamen. — Die weiteren Abschnitte des Bandes behandeln den geistlichen Stand, die Juden, die Statistik der fluktuierenden Bevölkerung und die Dorfschaften. Es fehlt hier der Raum, auf den Inhalt derselben, namentlich auf die höchst interessanten Forschungen über die Stellung und Bedeutung der Juden in Frankfurt, näher einzugehen.

Aus dem reichen Inhalt des Werkes haben wir nur einiges angeführt. Dasselbe ist nicht nur für den Statistiker und Nationalökonomen, sondern auch für den Historiker von hohem Interesse. Der Verf. hebt in seiner Vorrede ausdrücklich hervor, dass es sich auch an diesen wendet. »Es möchte namentlich auch die deutschen Geschichtsforscher für diese Studien gewinnen, um so mit der Zeit vielleicht eine zweckmässigere Arbeitsteilung zwischen ihnen und den Nationalökonomen herbeiführen zu helfen. Denn dass die Forschung auf dem Gebiete der Wirtschaftsgeschichte und der historischen Statistik fast ganz auf den Schultern der letzteren ruht, welche in vielen Fällen das Handwerkszeug der historischen Quellenforschung nicht sofort mitbringen, scheint mir durchaus nicht sachentsprechend. Die Nationalökonomie hat noch zu viel mit der Gegenwart zu thun, und der Geschichte würde eine Vertiefung nach der angedeuteten Richtung wohl anstehen. Wenigstens will mich manchmal bedünken, als ob dieselbe heute mehr als je der bedenklichen Neigung folgte, hinter dem bestimmenden Einfluss, welchen einzelne hervorragende Persönlichkeiten auf die äusseren Geschicke der Völker üben, die gewaltigen Kräfte zurückzusetzen, welche in den grossen Massenbewegungen der Gesellschaft still und langsam wirken, und die schliesslich den Entwicklungsgang der Menschheit doch allein nachhaltig bestimmen.« E. E—n.

Dr. **Emil Sax**, Prof. an der k. k. deutschen C. F. Universität in Prag, **Grundlegung der theoretischen Staatswirtschaft.** Wien 1887, Alfred Hölder. 574 S.

Wenn man den Zustand, in dem sich die Staatswirtschaftslehre oder Finanzwissenschaft noch in den Fünfziger Jahren unseres Jahrhunderts befand, mit demjenigen vergleicht, den sie Dank den Arbeiten eines *Stein*, *Wagner*, *Schäffle* und andrer heute aufweist, so wird wohl jeder das Urteil fällen, dass jene Wissenschaft in verhältnismässig kurzer Zeit unendlich viel an Inhalt und wissenschaftlicher Vertiefung gewonnen hat, dass sie sich mitten auf der Bahn raschester und fruchtbarster Entwickelung befindet, und dass sie, obzwar gewiss noch weit vom Ziel der Vollendung entfernt, doch ein gar nicht kleines Stück solcher Entwicklung bereits zurückgelegt hat. Unter diesen Umständen mag es, zumal auf den ersten Blick, nicht wenig befremden, wenn in einem neuerscheinenden Werke der Anspruch erhoben wird, erst den Grundstein zu einer fast noch nicht existierenden Wissenschaft der theoretischen Staatswirtschaft zu legen; und wenn dieses Werk einen so geachteten Namen wie den von *E. Sax* auf dem Titelblatte trägt, darf man wohl mit grösster Spannung dem darin Gebotenen entgegensehen. Suchen wir uns zunächst hierüber einen ordnenden Ueberblick zu verschaffen. — Der Verf. knüpft an seine vor einigen Jahren erschienene Schrift über »das Wesen und die Aufgaben der Nat.-Oek.« (1884) an. Wie er schon hier entwickelt hatte, treten in der Volkswirtschaft zwei wesentlich verschiedene sozialökonomische Erscheinungsgruppen hervor, die auf zwei verschieden wirkende elementare Gestaltungskräfte zurückzuführen sind: auf den Individualismus und den Kollektivismus. Kurz resumirend bezeichnet der Verfasser den Individualismus (wohl zu unterscheiden vom Egoismus) als »den Hang des Menschen, sein egoistisches, mutualistisches oder altruistisches Verhalten zu Mitmenschen als Ausfluss seiner Persönlichkeit und der selbstbestimmten Beziehungen zu andren Personen zu gestalten; unter dem Kollektivismus verstehen wir die Einordnung der Menschen in grössere stabile Gruppen, welche sich im Verhältnis zu einander wie zu Individuen egoistisch, mutualistisch und altruistisch bethätigen, sodass der Einzelne nur als Mitglied der Gruppe und in Beziehung auf dieselbe in jenen Richtungen motiviert wird«. Während die Domäne des Indiv. die Privatwirtschaft ist, kommt der Koll. in den zahlreichen Gemeinwirtschaften zur Erscheinung, die in der Staatswirtschaft i. e. Sinne (im weitern Sinne versteht *S.* unter Staat die gesammte Stufenfolge politischer Zwangsgemeinschaften, also auch die Gemeinden, Provinzen etc.) gipfeln. Bis jetzt sei die Theorie nur einem der beiden grossen Erscheinungsgebiete gerecht geworden. »Bisher wurden beinahe ausschliesslich nur die Erscheinungen des privatw. Lebens, die freien Beziehungen der Singularwirtschaften als Objekt der theoretischen Volks-

wirtschaft behandelt. Die staatswirtschaftl. Erscheinungen hingege ... sind gleicher wissenschaftlicher Durchdringung noch nicht teilhafti geworden.« Zwar fehlt es bekanntlich durchaus nicht an ernsten un zum Teil höchst verdienstlichen litterarischen Bemühungen um die Er forschung der Staatswirtschaft. Dieselben sind indess — nach de Ansicht des Verf. — sämtlich nicht zum Kernpunkt vorgedrungen. Ei Teil behandelt die Staatswirtschaft überwiegend vom Standpunkt eine blossen Kunstlehre, lässt also eine eigentlich theoretische Erforschung ganz vermissen. Ein anderer Teil nimmt einen »Anlauf« zu einer wirklichen wirtschaftstheoretischen Erforschung. Als Frucht dieser Bemühungen entstand eine Reihe von Theorien über die ökonomische Beschaffenheit der Staatsthätigkeit: eine »kameralistische«, »hauswirtschaftliche« Theorie, die die Staatswirtschaft als eine den Privatwirtschaften analoge Singularwirtschaft auffasst; eine »Tauschtheorie«, die in der Abgabenentrichtung einen förmlichen Tausch, eine Art Handelsgeschäft erblickt, in dem die Bürger die Vorteile des Staates gegen ein Entgeld erkaufen; eine »Konsumtionstheorie«, welche die wirtsch. Seite der Staatsthätigkeit als eine Konsumtion für gemeinschaftliche Bedürfnisse ansieht; eine ganze Reihe von »Produktivitätstheorien«, welche darin übereinstimmen, dass die Staatsthätigkeiten wirtschaftlich auf eine Produktion materieller oder immaterieller Güter hinauslaufen u. s. w. Alle diese Theorien werden vom Verf. sorgfältig geprüft und als schief oder unzureichend bekämpft. Ein dritter Teil der Litteratur endlich, abgeschreckt durch das Fehlschlagen der bisherigen staatswirtschaftlichen Theorien, verzichtet gänzlich auf eine ökonomische Erklärung der staatswirtschaftlichen Erscheinungen, und sucht die benötigte Erklärung von anderen Lebensgebieten her, von der Politik und Ethik, herbeizuholen. Eine Konsequenz dieser Auffassung ist es z. B., dass die dominierenden Regeln für die staatswirtschaftliche Erscheinung der Steuern nicht aus wirtschaftlichen Motiven, sondern aus der Gerechtigkeit abgeleitet werden, die die Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung fordere. — Alledem gegenüber kennzeichnet *S.* seinen Standpunkt und die Natur der hier zu leistenden Aufgaben folgendermassen: die Staatswirtschaft ist nichts anderes als einfach — die Befriedigung von gemeinschaftlichen Bedürfnissen. Dieser Ausschnitt der wirtschaftlichen Thätigkeit der Menschen muss nicht bloss vom Standpunkt einer Kunstlehre praktisch beraten, sondern auch — ebenso wie das Gebiet der individualistischen Wirtschaft — theoretisch erklärt werden. Und zwar ist die Erklärung wirtschaftlicher Thatsachen wieder nicht aus fremden Gebieten herbeizuholen, sondern mit eigenen Mitteln zu leisten: die Staatswirtschaft ist aus den Elementen der Wirtschaft heraus zu erklären. Diess zu leisten stellte sich der Verf. zum Ziele. — Der Weg, den er hiebei einschlägt, ist der folgende. Er sucht zunächst die wahrhaft grundlegenden

Elemente und Elementarbegriffe aller menschlichen Wirtschaft zu gewinnen, die, wie er ganz richtig erkennt, sowohl dem individualistischen als dem kollektivistischen Wirtschaftsgebiet gemeinsam sein müssen (S. 113—171). Bei dieser Gelegenheit fällt mancher scharfe aber treffende Seitenhieb gegen jene Theoretiker, die ihre vermeintlichen Elementarbegriffe z. B. den des Wertes, präsumierend lediglich aus den Erscheinungen des individualistischen Tauschverkehres allein abstrahieren zu sollen glauben. Sodann untersucht der Verf., in welcher Form die elementaren ökonomischen Kategorien speziell in der Staatswirtschaft auftreten. In dem sehr langen Abschnitt, der diesem Thema gewidmet ist (S. 172—380), nimmt der Verf. u. A. Gelegenheit, die Begriffe Bedürfnis, insbesondere Gemeinbedürfnis, Gut, Wert, Kosten, Kapital eingehend zu untersuchen. Um nur das Wichtigste knapp hervorzuheben, folgt er in der Wertlehre der von *Menger* begründeten, dann von *Wieser* und vom Ref. weiter ausgebildeten Theorie des »Grenznutzens«, in deren Konsequenz es u. A. liegt, dass nach der Verschiedenheit der individuellen Bedürfnis- und Versorgungszustände auch der subjektive Wert der Güter für die einzelnen Individuen verschieden gross ist. In der Kapitalstheorie stellt sich Verf. im grossen und ganzen auf den auch vom Ref. in seinem Werke über »Kapital und Kapitalzins« eingenommenen Standpunkt, in der Lehre von den Kosten und in der Güterlehre nimmt er eine eigenartige Haltung ein. Speziell in der letzteren besteht er in langwierigen polemischen Auseinandersetzungen mit grossem Nachdruck darauf, dass der Name »*Gut*« einzig und allein den Sachgütern gebühre, dagegen die persönlichen Leistungen und Dienste vom Gutsbegriffe auszuschliessen seien. Er misst diesem Satze eine grosse Tragweite für seine staatswirtschaftliche Theorie bei. Er glaubt nämlich feststellen zu können, dass im individualwirtschaftlichen Tauschverkehr die Wertfestsetzung (»Wertung«) gegenüber den Sachgütern und gegenüber den Diensten nach zwei verschiedenen Prinzipien erfolge. Für die Sachgüter bilde sich ein einheitlicher Marktpreis aus dem Durchschnitt der verschiedenen subjektiven Wertschätzungen, die auf dem Markte vertreten sind; für die persönlichen Dienste bilde sich dagegen kein einheitlicher Marktpreis, sondern ihr Preis werde verschieden festgesetzt in Anpassung an die verschiedenen Wertschätzungen der verschiedenen Käufer. Ein Arzt z. B. fordere für eine und dieselbe ärztliche Leistung von verschiedenen Patienten ein verschiedenes Honorar, und zwar von den Wohlhabenden immer ein grösseres als von den Aermeren. Ganz dasselbe wiederhole sich nun in der Staatswirtschaft. Soweit der Staat Sachgüter, z. B. Schiesspulver oder Dynamit für diejenigen seiner Angehörigen produziert, die dessen bedürfen, fordert er für sie einen nach den Impulsen des Wertes festgestellten Marktpreis. Soweit dagegen der Staat seinen Angehörigen Dienste, z. B. Beamtendienste vermittelt, fordert er die Vergütung nach

demselben Prinzip, nach dem im Privatverkehr die Vergütung von Dienstleistungen erfolgt, d. i. abgestuft nach dem individuellen Besitzstande der Begehrenden. Und in diesem Zusammenhange erklären sich die öffentlichen Abgaben, die nach dem Verhältnis der »Leistungsfähigkeit« eingezogen werden, als eine, einer analogen Erscheinung der indiv. Wirtschaftswelt nachgebildete »kollektivistische Wertungsform«. »Der Apfel fällt vom Baum und die Sterne bewegen sich nach einem und demselben Gesetze: dem der Gravitation. Ein Robinson und ein 100-Millionen-Reich befolgen bei ihren wirtschaftlichen Handlungen ein und dasselbe Gesetz: das des Wertes«. — Und nun folgen, dicht gedrängt, die Nutzanwendungen. Ein Abschnitt (der V.) behandelt die verschiedenen »kollektivistischen Zwecksetzungen« (381—443), ein letzter Abschnitt (444—574) die diesen verschiedenen Zwecksetzungen entsprechenden »Gruppen der Kollektivwertungsvorgänge« oder »Finanzprinzipien«. Obwohl gerade die beiden letzten Abschnitte an positiven finanzwissenschaftlichen Erkenntnissen am fruchtbarsten sind, kann ich sie nicht einmal in der bisherigen Weise kurz exzerpiren, da sie ihre Bedeutung vielfach im Detail finden, das ich aus Raumrücksichten hier nicht vorführen kann. Ich muss also hier auf die Lektüre des Buches selbst verweisen. Nur einen Punkt möchte ich besonders herausheben, und das ist die Art und Weise, in der *S.* aus der Werttheorie heraus das bekannte Postulat der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit erklärt und rechtfertigt. Jenes Postulat ist einfach eine Folgerung aus dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit. Dieses fordert, dass jeder seinen Gütervorrat auf die Befriedigung der verschiedenen Bedürfnisgattungen harmonisch verteile, dass er nicht in einer Gattung mit übermässigem Güteraufwand auch noch ganz unwichtige Bedürfnisse der Befriedigung zuführe, während in Folge davon in anderen Bedürfnisgattungen wichtigere Bedürfnisse ihre Deckung und Befriedigung entbehren müssen. Dieses Prinzip der Harmonie gilt nun auch für das Verhältnis der Individual- zu den Kollektivbedürfnissen. Wer bei dürftigen Mitteln für seine Individualbedürfnisse nur wenig auszulegen hat, darf bei rationeller Wirtschaftsführung auch seine Kollektivbedürfnisse nur in knappstem Masse befriedigen, und ihn soll daher auch der Staat nicht zu einer für seine Verhältnisse übermässigen Beitragsleistung für Kollektivzwecke zwingen. Der Reiche dagegen, der seine Individualbedürfnisse mit reichlichem Güteraufwand bis zur Neige befriedigt, kann und soll auch für die Kollektivbedürfnisse zu einer harmonischen, also entsprechend grossen Ausgabe veranlasst werden. Was man also gewöhnlich lediglich aus dem Titel der »Gerechtigkeit« fordert, ist im Grunde schon ein Postulat der Wirtschaftlichkeit. — Kehren wir nach dieser wenn auch nur flüchtigen Orientierung über den Inhalt des *Sax*'schen Werkes zu jener Frage zurück, die uns schon zu Anfang entgegentrat: besitzt

das Werk in der Tat jene epochale Bedeutung für die Staatswirtschaftslehre, die sein Verfasser für dasselbe in Anspruch nimmt? — Ich stehe nicht an, diese Frage, mit einer gewissen Einschränkung allerdings, zu bejahen. Ich glaube nämlich, dass jenes Werk zwar freilich nicht den Grundstein, wohl aber einen wichtigen Markstein in der Entwicklung der Wissenschaft bildet. Und zwar scheint es mir eine bleibende Bedeutung vornehmlich durch zwei Momente zu gewinnen. Eines ist die ebenso einfache als glückliche Charakterisierung der staatswirtschaftlichen Thätigkeiten. Genau so, wie *S.* es sagt (S. 103): »Die Befriedigung von gemeinschaftlichen Bedürfnissen, das ist wirklich die Staatswirtschaft«. Das ist nun freilich eine bis zur Trivialität einfache Erkenntnis, die gelegentlich in dieser und jener Form auch schon von andern längst ausgesprochen worden war. Aber — und darauf kommt viel an — die andern äusserten diese Erkenntnis nur nebenher, und durchkreuzten sie durch irgend eine andre, kompliziertere und — schiefe Auffassung der Staatswirtschaft als Tausch, Produktion u. dgl., während *S.* an ihr unentwegt festhält und sie, wie es sein soll, zur fruchtbaren Grundlage des ganzen theoretischen Erkenntnisbaues nimmt. — Das zweite Moment aber erblicke ich darin, dass *S.* die inzwischen entstandene neue Theorie des subjektiven Wertes aufgriff, annahm und mit ihr die Theorie der Staatswirtschaft befruchtete. Ich bin zwar nicht in der Lage, in diesem Punkte volle Unbefangenheit für mich in Anspruch zu nehmen, da ich ja bei der etwas langsamen und schwierigen Geburt jener Theorie selbst mit Pathe gestanden bin. Doch wird es mir wohl gestattet sein, darauf hinzuweisen, eine wie einfache und natürliche Lösung bei *S.* aus jener Theorie heraus eine Menge von Problemen findet, die der älteren Finanzwissenschaft Mühe und Streit genug verursachten: so z. B. die Frage nach der Begründung der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, nach der progressiven Besteuerung, nach der Berücksichtigung eines verschieden grossen Bedürfnisstandes, nach der finanziellen Behandlung der Gebühren u. s. w. Und ich glaube kein falscher Prophet zu sein, wenn ich vorhersage, dass jene Theorie des Wertes sich als eine Fundgrube erweisen wird, aus der man die Lösung staatswirtschaftlicher Probleme bald in noch grösserer Zahl und Klarheit holen wird, als diess *S.* gelungen ist. Denn leider werden gerade die hierauf bezüglichen Partieen seines Buches durch eine gewisse Schwierigkeit und Undeutlichkeit der Darstellung in ihrer Wirkung nicht wenig beeinträchtigt. Ausführungen z. B. wie die über die »gesellschaftliche Wertform des Tauschwerts« (271 ff.) oder über die »Anteilswertung« und »Kostenwertung« (347 ff.) gehören zu dem Sprödesten, was in unserer — an Mustern spröden Stiles bekanntlich gar nicht armen — Litteratur jemals geschrieben wurde. Aber — und darin liegt sein bleibendes Verdienst — *S.* hat auf dem Gebiet der Staatswirtschaft als erster den Weg zu jener Fund-

grube gewiesen, den viele andere zu Nutz und Frommen der Wissenschaft nach ihm noch wandeln werden. — Dass ein so umfangreiches und eigenartiges Werk auch seine Mängel hat, versteht sich eigentlich von selbst. Auf Details, in denen der Verfasser zahlreichen Anfechtungen nicht entgehen wird, gehe ich hier so wenig ein als früher. Zwei Punkte sind jedoch von so grosser und dabei prinzipieller Tragweite, dass sie eine ausdrückliche Entgegnung an dieser Stelle erheischen. Ein Punkt schlägt in die Theorie der nationalökonomischen Grundbegriffe ein. Es ist die Ausscheidung der persönlichen Leistungen aus dem Begriffe des »Gutes«. Ich glaube, dass *S.* hiemit die Güterlehre ohne Not und ohne Nutzen von neuem verwirrt hat. Der Kreis der wirtschaftlichen Wohlfahrtsmittel ist absolut nicht durch die Sachgüter allein erschöpft. Wir empfangen auch aus der persönlichen Welt wohlthätige Einflüsse, mit denen wir ebensowohl als mit den Sachgütern hauszuhalten, zu wirtschaften veranlasst sind. Und dieses Verhältnis muss auch in der Terminologie, in einem sachliche und persönliche Wohlfahrtsmittel umfassenden Gutsbegriffe zum Ausdruck kommen. Das Schlimmste aber ist, dass *S.* durch seine veränderte Begriffsaufstellung, die er als Stütze seiner staatswirtschaftlichen Theorien nicht entbehren zu können glaubt, letzteren gar nicht nützt, sondern nur schadet. Sie ist nämlich der Ausgangspunkt für eine Kette von Irrtümern. Zunächst ist schon nicht richtig, dass im individualwirtschaftlichen Tauschverkehr für Sachgüter ein andres Preisgesetz gilt als für persönliche Dienste. Zwar trifft es zu, dass letztere gewöhnlich keinen für alle Käufer gleichen einheitlichen Marktpreis erzielen; aber das liegt nicht an ihrer Natur als persönliche Dienste, sondern an gewissen begleitenden Nebenumständen, die bei ihnen möglicherweise auch fehlen, und dafür bei Sachgütern sich einstellen können, in welchem Falle auch bei Sachgütern die — von *S.* irrig für die persönlichen Dienste reservierte — Erscheinung zu tage tritt, dass für dieselbe Ware der Preis nach den Vermögensumständen der Käufer abgestuft wird. Wie häufig machen z. B. Gastwirte, Kleidermacher, Dekorateure, Juweliere ihren reichen Kunden ganz andre Preise als dem »gewöhnlichen Publikum«! Liegt aber die Abstufung nach der Leistungsfähigkeit nicht in der Natur der persönlichen Dienste, so klappt auch die Analogie nicht, die *S.* von hier auf die Bemessung der Steuern nach der Leistungsfähigkeit ziehen will. Ja sie würde schon deshalb nicht klappen, weil die Steuern selbst durchaus nicht ausschliesslich eine Vergütung für Dienste sind, die der Staat vermittelt, sondern ebensowohl auch für Sachgüter, die er seinen Angehörigen zur Verfügung stellt. Die ganze Analogie, mit der sich *S.* so viel Mühe gibt, ist also verfehlt. Zum Glück für *S.* ist sie aber auch ganz entbehrlich, weil *S.* ein andres viel besseres Fundament für seine Steuertheorie bereits in der Berufung auf die durch das Prinzip der Wirtschaftlichkeit gebotene Harmonie

der Aufwendungen für die verschiedenen Bedürfniskreise besitzt. — Das zweite prinzipielle Moment, gegen das ich mich noch wenden möchte, ist eine methodische Uebertreibung. *S.* gibt nämlich das Schlagwort aus, dass man die wirtschaftlichen Erscheinungen auch wirtschaftlich, aus ihren wirtschaftlichen Motiven heraus, erklären müsse. Das ist an sich ganz schön und gut. Gerade bei den Wirtschaftsakten des politischen Gemeinwesens-Staat, z. B. bei den Akten der Steuergesetzgebung, spielen aber in grösstem Umfang neben wirtschaftlichen auch andersartige, ethische und politische Motive herein, und soweit dies der Fall ist, ist es nicht allein nicht verfehlt, sondern geradezu geboten, auch in der wissenschaftlichen Erklärung auf solche Motive Bezug zu nehmen. Gegen diese Erkenntnis verschliesst sich *S.*, wenn er z. B. die jetzt so allgemein übliche Aufstellung der Prinzipien der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung als Postulate der Gerechtigkeit so herbe tadelt. Er hätte Recht, wenn er sich begnügt hätte, diese Motivierung als eine unvollständige zu rügen, und der von ihm erbrachte Nachweis, dass jene Grundsätze auch Postulate der Wirtschaftlichkeit sind, ist eine ebenso willkommene als wahrhaft erleuchtende Zuthat zur älteren Erklärung. Wenn aber *S.*, wie es scheint, die Berufung auf die Gerechtigkeit für entbehrlich, ja sogar für einen methodischen Fehler hält, so scheint er mir die Einseitigkeit der älteren nach der entgegengesetzten Seite zu wiederholen. Wenn man unbefangen prüft, so stehen heute der Wiedereinführung von Steuerprivilegien die unmittelbaren Eingebungen der Gerechtigkeit noch viel stärker entgegen als irgend welche Erwägungen der wirtschaftlichen Zweckmässigkeit!

Zum Schlusse ein paar Worte über die Form der Darstellung. Diese ist sehr ungleich. Manche Partien erfreuen durch die Kraft, Kürze und Prägnanz des Ausdrucks, andere setzen der fliessenden Lektüre durch ein eigentümlich schwierig abstraktes Wesen, das auch bei breiter Ausführung nicht zu voller Deutlichkeit führt, Hindernisse entgegen. Im ganzen gehört das Werk wohl in die Kategorie der sogen. »schweren« Bücher. Ernster als die Härten des Stiles wird man aber dem Autor gewisse Härten des Tones verübeln. Der Verf. liebt es, seinen Vorgängern gegenüber einen etwas hohen und brüsken Ton anzuschlagen, der wenig sympathisch berührt und der häufig weder den Personen noch dem wissenschaftlichen Stande der betreffenden Sache angemessen ist. *S.* selbst beklagt sich einmal bitter darüber (S. 23 f.), dass ein gewisser Autor ihn zwar vielfach benützt, aber nur dort citiert habe, wo er mit Recht oder Unrecht gegen ihn polemisieren zu können glaubte. Ich fürchte sehr, dass *S.* mehr als einem Autor Anlass gegeben hat, dieselbe Klage gegen ihn selbst zu erheben. Doch das geht mehr nur die Personen und den Augenblick an, für die Wissenschaft

und ihre Zukunft bleibt das Erscheinen des *Sax*'schen Werkes ein ebenso erfreuliches als bedeutsames Ereignis.

Innsbruck. E. Böhm-Bawerk.

Alfred Marshall, The present position of Economics. London 1885.

Eugen von Philippovich, Ueber Aufgabe und Wesen der politischen Oekonomie. Freiburg i. B. 1886.

S. Cognetti de Martiis. L'Economia come scienza autonoma. Torino 1886.

Die beiden ersten Schriften — zwei Antrittsreden — schliessen sich ohne der alten Theorie das Lob zu singen, dem Rufe nach einer theoretischen Nationalökonomie, wie er von *Dietzel*, *Menger*, *Sax* und *Schwiedland* laut geworden ist, an, während die letzte, an den Streit über die Methode der politischen Oekonomie anknüpfend, für die soziologische Auffassung der theoretischen Volkswirtschaftslehre eine Lanze bricht. Die erste Schrift enthält die Antrittsrede, welche Prof. *Marshall* als Nachfolger *Fawcett's* im Senatsgebäude der Universität zu Cambridge hielt. Die orthodoxe alte Richtung der politischen Oekonomie, sagt er, erscheint in den letzten Jahren in England verlassen; man habe eben die Einsicht vom relativen Charakter der Natur und der Einrichtungen des Menschen gewonnen. Die alte Schule habe so argumentiert, wie wenn jedermann auf der Welt einem städtischen Bürger gliche. Dies hat ihr den Sinn für die Arbeiterfrage genommen. Hier sei der theoretische Sozialismus eingesprungen; es sei klar, dass eine Verbesserung der Lage der arbeitenden Klasse möglich sei! Der historischen Schule sagt er folgenden Vergleich: nehmen wir an, dass die Brücken in Venedig alle nach gewissen Regeln gebaut wären und venetianer Brückenbauer in andern Klimaten und Verhältnissen nach eben diesen Regeln Brücken gebaut hätten, die zusammengefallen wären. Wäre es trotz dieses Resultates nicht thöricht zu behaupten, dass hiemit der Beweis erbracht sei, dass eine theoretische Mechanik ein Unsinn ist? Dieselbe behält ihre Gesetze nach wie vor! Die Ansicht, dass wir in der Wirtschaftspolitik uns allein auf die Geschichte stützen könnten, ist eine irrige. Man muss bei Anwendung von Kunstregeln, wie sie die Wirtschaftspolitik aufzustellen hat, den Umständen Rechnung tragen. Die alte Schule habe den ökonomisch thätigen Menschen nicht als selbstsüchtig aufgefasst. Die Theorie müsse die Analyse zu Hilfe nehmen; mit dem gesunden Menschenverstand allein komme sie nicht weiter. Es ist wahr, dass die sozialen Erscheinungen kompliziert sind; man muss sie eben analysieren. Mit vollstem Lob spricht Verf. von den Häuptern der historischen Nationalökonomie, allein er bestreitet, dass ihre Methode die theoretischen Kenntnisse entbehrlich mache. Wir verstehen ökonomische Thatsachen nur mit Hilfe theoretischer Kenntnisse, und diese wachsen

nur durch genaues Studium jener. Aus jenen gewinnen wir Licht, aber nur durch den Reflektor: Wissenschaft hindurch.

Prof. *v. Philippovich's* Antrittsrede in Freiburg i. B. erblickt im Methodenstreit das Geltendwerden der Forderung nach dem kausalen Verständnis der wirtschaftlichen Erscheinungen, neben dem bloss deskriptiven. Endzweck der theoretischen Wirtschaftswissenschaft sei: die inneren Zusammenhänge, welche in den realen Thatsachen bestehen, aufzudecken und auf typische Erkenntnisse zu reduzieren (S. 11). Als praktische Wirtschaftswissenschaften bezeichnet er die Privathaushaltungskunde — die Volkswirtschaftspolitik — und die Staatswirtschaftslehre oder Finanzwissenschaft. Bei der theoretischen Wirtschaftswissenschaft sei nicht bloss deren Aufgabe und Methode, sondern selbst ihre Möglichkeit bestritten (S. 15). An trefflichen Beispielen erläutert er (S. 16 bis 18) die Aufgabe und den Platz einer theoretischen Nationalökonomie und wendet sich der Frage zu, wie diese zu konstruieren sei. Die Aufgabe der Theorie sei es, das Wesen jener Erscheinungen zu erfassen, welche in dem Streben der Menschen nach Deckung ihres Güterbedarfes wurzeln, das Typische in ihnen darzustellen, ihre Funktionen zu erklären und endlich die Gesetzmässigkeit derselben zu erforschen (S. 20). Den wirtschaftlichen Inhalt gewährt gewissen menschlichen Handlungen das Streben nach Stoffgütern. Wirtschaftlich sind jene Handlungen, welche 1) in der isolierten Wirtschaft gegenüber der Aussenwelt eine vorsorgliche Thätigkeit bedeuten, 2) im wirtschaftlichen Gemeinschaftsleben aber auf solche Thätigkeit gegründete Verkehrsbeziehungen begründen (S. 30). Nicht der objektive wirtschaftlich relevante Erfolg, sondern der Zweck und die Richtung unserer Handlungen sei für deren Wesen massgebend. Die Theorie habe aus den Elementen menschlicher Handlungen »nur jenes herauszugreifen, das sich als wirtschaftliches charakterisieren lässt.« Ihren Ausgangspunkt bildet das in planmässiger Fürsorge für die Deckung menschlichen Güterbedarfes hervortretende Streben nach Stoffgütern. »Wirtschaftlichster Weg« wäre jener, den jemand einschlagen würde, der nur seine wirtschaftlichen Interessen verfolgt. Die Gesetze, welche aus der Isolierung und Beobachtung des allein wirkenden wirtschaftlichen Interesses folgen, sind solche der Wirtschaftlichkeit. Bei gegebener Kenntnis anderer Motive, des Einflusses bestimmter Rechtssatzungen, bestimmter Sitten, Usancen und Gewohnheiten vermag man das abstrakte Bild des Wirtschaftens in hohem Masse der Wirklichkeit zu nähern. Aufgabe der historisch-statistischen Arbeit sei es, durch empirische Forschung die Theorie zum Bild der wirklichen wirtschaftlichen Thätigkeit zu führen (S. 36), wie sie, durch Irrtum, Täuschung, Wohlwollen etc. beeinflusst, sich thatsächlich abspielt. Durch isolierte Einfügung dieser Elemente lasse sich ein theoretisches Bild entwerfen; bei der Mannigfaltigkeit dieser Voraussetzungen zeigen die »empirischen Gesetze«, mit den Sätzen der ab-

strakten Theorie verglichen, an, »wie gross die Fehlergrenze des letzteren ist, d. h. welches die Wirkung der nicht messbaren unwirtschaftlichen Kräfte in dem beobachteten Komplex wirtschaftlicher Thatsachen ist« (S. 38). Es vermögen ja beispielsweise Rechtssatzungen die Voraussetzungen des wirtschaftlichen Handelns, die Bedingungen desselben zu verändern, so sehr, dass das Gesetz — wie das *Gresham*'sche gegenwärtig in Deutschland — seine Wirkung nicht äussern kann. — Die Grundlage auch der abstrakten Wirtschaftswissenschaft ist die Erfahrung. Das Objekt einer theoretischen Wissenschaft ist die ganze durch die Erfahrung uns gebotene Menge der realen Wirtschafterscheinungen. Sie stellt entweder im Anschluss an die empirisch beobachteten Regelmässigkeiten, empirische Gesetze auf oder zeigt uns unter Aussonderung aller nichtwirtschaftlichen Elemente, wie sie sich unter dem reinen Einfluss des Interesses der Wirtschaftlichkeit gestalten würden, welches also das exakte Gesetz der Wirtschaftlichkeit ist, dessen Richtung in der Realität mehr oder weniger deutlich zum Ausdruck kommt (S. 45).

Die dritte Schrift, von *S. Cognetti de Martiis*, betrachtet die Wirtschaftswissenschaft als einen Teil der Soziologie, diese ist die Naturgeschichte der Gesellschaft, gleichwie die Anthropologie die Naturgeschichte des Menschen und die Biologie jene des Lebens ist (S. 27). Das Fundament der Soziologie im ganzen und mithin auch der Wirtschaftswissenschaft liege in der Biologie; gewisse Erscheinungen durchlaufen das ganze Gebiet derselben und kehren auch in jenem der Wirtschaft wieder. Wie z. B. die Erscheinung des Kampfes um's Dasein der Biologie hier als die Konkurrenz sich widergibt. — Wie Referent einem interessanten Aufsatz von *Schwiedland* im »Journal des Économistes« (Juli 1885, S. 32) entnimmt, hat Prof. *Cognetti* durch die Verfolgung der verschiedenen wirtschaftlichen Erscheinungen bei den primitiven Racen und bis in das Tierreich hinab deren tieferes Wesen mit Erfolg zu ergründen gesucht. So hat er (»Le forme primitive nella evoluzione economica« 1881) das Wesen der Wirtschaft studiert und hat *Rabbeno* seine Methode auf die »Arbeit« angewendet (»L'Evoluzione del lavoro« 1883). Diese Methode beider Gelehrten bietet allerdings auch eine Möglichkeit, das Feld der wirtschaftstheoretischen Analyse über jenes der Geschichte hinaus zu erweitern. Die historische Methode gefährdet nach *Cognetti*, wie er in seiner vorliegenden Schrift ausführt, nicht die Selbständigkeit der Wirtschaftswissenschaft, welche er als Teil einer die Entwicklungsgeschichte der Menschheit umfassenden Soziologie auffasst. *Cognetti* erkennt der historischen Methode die Bedeutung zu, dass sie »die Gefahr falscher Deduktionen (heisst wohl: Verallgemeinerungen — Ref.) und inhaltsleerer Denkübungen, das ist eines mehr oder minder selbstverständlichen Apriorismus hintanzuhalten hilft«. —i—.

Ottomar Haupt, L'histoire monétaire de notre temps. Paris et Berlin. 1886.

Dieses stattliche Werk gehört zu den erfreulichsten Erscheinungen der modernen Währungslitteratur. Es vereinigt Deutsche Gründlichkeit und Objektivität mit romanischer Klarheit und Eleganz. Vollständiger als irgend ein andrer hat Haupt das Material zur Beurteilung der grossen Frage gesammelt und verarbeitet. Freilich teilt seine Arbeit die beiden Hauptmängel fast aller der zahllosen neueren Schriften über denselben Gegenstand: Nichtberücksichtigung der Geldsurrogate und der älteren Entwicklung bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts. Daher gelangt auch Haupt nur zu einer einseitigen und unvollständigen Anschauung. Doch hält er sich ganz frei von einem anderen schweren Fehler vieler Bimetallisten: Er wiederspricht aufs entschiedenste der Legende von einer angeblich herrschenden Goldknappheit. Im Mittelpunkte seiner ganzen Darstellung stehen die kolossalen Zahlen des vermünzten Silbers und die Verluste, welche die Weltwirtschaft an demselben zu erleiden hat. Es ist gewiss richtig, dieses wichtige Moment gegenüber der Unterschätzung desselben seitens mancher Monometallisten hervorzuheben. Aber wann hat je ein wirtschaftlicher Fortschritt ohne solche Verluste stattgefunden? Etwa bei Einführung der Eisenbahn oder des mechanischen Webstuhles? Bei der Demonetisierung des Silbers erscheinen diese Verluste nur deshalb so riesengross, weil sie erstens meist nicht die Einzelwirtschaften treffen, sondern die Staaten und ferner nicht die persönliche Arbeitskraft, sondern lediglich das Kapital. Beides ist aber natürlich kein Nachteil, sondern eine gewaltige Lichtseite, dieser sich vor unsern Augen abspielenden wirtschaftlichen Revolution. Deshalb soll man vor jenen Zahlen nicht allzusehr erschrecken. Immerhin bleibt es eine wichtige Aufgabe, die unvermeidlichen Verluste auf möglichst lange Zeiträume zu verteilen, um die jetzigen Steuerzahler nicht übermässig zu bedrücken.

E.

Dr. **Franz Kral, Geldwert und Preisbewegung im Deutschen Reiche 1871—1884.** Mit einer Einleitung über die Methode der statistischen Erhebung von Geldmenge und Geldbedarf von Prof. Dr. F. X. von Neumann-Spallart. Jena 1887. (1. Band, 3. Heft der von Prof. Elster herausgegebenen »Staatswissenschaftl. Forschungen«.)

Diese aus dem statistischen Seminare der Wiener Universität hervorgegangene Arbeit sucht den ziffermässigen Beweis zu erbringen, dass im Deutschen Reiche sich neuerdings die Geldsurrogate viel stärker entwickelt haben als der Verkehr, und dass der bedenkliche Rückgang zahlreicher Warenpreise nicht die Folge von Geldknappheit ist, überhaupt mit dem Geldwesen nichts zu thun hat. Trotz des problematischen Wertes einzelner der dabei verwendeten statistischen Beweis-

mittel kann der Versuch als gelungen betrachtet werden. Die gehaltvolle Einleitung von H. Prof. von Neumann gibt einen kurzen litterargeschichtlichen Ueberblick, sowie in algebraischer Formulierung die Grundsätze, nach denen solche Untersuchungen anzustellen sind. Hoffentlich folgen bald weitere Arbeiten ähnlicher Art, die dann freilich noch erheblich tiefer dringen und sich nicht auf die statistische Methode beschränken müssten.

E.

J. Meyer, Ein Beitrag zur Lösung des Währungsproblems. Berlin. 1887.

Hier haben wir es zu thun mit einem interessanten Versuche, zwischen den beiden schablonenhaften Extremen des allgemeinen Bimetallismus und des allgemeinen Monometallismus zu vermitteln, um hierdurch einerseits die schweren Verluste wegen gänzlicher Demonetisierung des Silbers herabzumindern und um andererseits die Unmöglichkeiten und Gefahren des internationalen Bimetallismus zu vermeiden. Der Verfasser unterscheidet ganz vortrefflich zwischen Gross-, Mittel- und Kleinverkehr, sowie zwischen Ländern mit weit vorgeschrittener und mit zurückgebliebener Verkehrsentwickelung. Dies ist gewiss eine der wichtigsten Voraussetzungen für alle Versuche zur Lösung des Währungsproblemes. Aber als gelungen kann der hier vorliegende Versuch nicht bezeichnet werden. Dazu ist der projektierte Bau viel zu künstlich. Wenn der Verf. das Gold vorzugsweise als internationales Zahlungsmittel, das Silber dagegen nur für den inneren Landesverkehr beibehalten will, so ist dies zwar unzweifelhaft für die allernächste Zukunft ein richtiger Gedanke, aber derselbe braucht nicht erst durch einen complizierten Apparat realisiert zu werden, denn dahin geht ohnehin die Verkehrsströmung. Verfasser will nun die Grenze, innerhalb deren das Silber als Kourantgeld verwendbar ist, möglichst hoch hinaufsetzen, und vom österreichischen Standpunkte aus mag er vielleicht hier nicht unrichtig urteilen. Aber er bedenkt nicht, dass dass Gebiet, innerhalb dessen der Verkehr sich noch mit dem Silber begnügen kann, von Jahrzehnt zu Jahrzehnt immer mehr zusammenschrumpft. In den wirtschaftlich hochentwickelten Ländern reicht dieses Gebiet schon gegenwärtig nicht über die Grenzen des mittleren Lokalverkehres hinaus. Selbst der interlokale Mittelverkehr und der lokale Grossverkehr kann das Silber heutzutage in den meisten europäischen Ländern nicht mehr verwenden. Wenn der Verf. ferner die Länder geringerer Verkehrsentwickelung mit Silberwährung abfinden, den anderen dagegen zwar Goldwährung zuwenden, aber auch ihnen für den inneren Verkehr eine starke Zirkulation unterwertiger Silbermünze — eine Art Zwitter von Kourantgeld und Scheidemünze — dauernd aufzwingen und den Preis des Silbers durch internationale Vereinbarungen reguliert wissen will, so besteht der Vorteil dieses im einzelnen dann noch weiter ausgeführten Systemes eigentlich nur

darin, dass dem Silber die volle Gleichberechtigung mit dem Golde entzogen werden soll. Dafür ist es aber wohl noch schwieriger durchzuführen, als der internationale Bimetallismus. Das ganze System hat eine gewisse Aehnlichkeit mit dem von Walras empfohlenen »monnaie d'or avec billon d'argent régulateur«. Mindestens würde es praktisch auf etwas Aehnliches hinauskommen. Diese Vorschläge sind ja sehr interessant. Sie verdienen aufmerksame Erwägung. Aber glauben ihre Autoren ernsthaft an eine direkte politische Verwertung? E.

Prof. **Vito Cusumano, Storia dei Banchi della Sizilia.** I. Banchi privati. Roma, Löscher, 1887. gr. 8. VIII u. 315 S.

Der Verf. hat sich die Aufgabe gestellt, in drei Bänden die bisher wenig bekannte Geschichte des sizilianischen Bankwesens zu schreiben. Der vorliegende erste Band behandelt die Geschichte der privaten Banken, die beiden folgenden sollen die Geschichte der öffentlichen Banken behandeln.

Die Geschichte der privaten Banken beginnt in Sizilien im Mittelalter. Die günstige zentrale Lage der Insel im mittelländischen Meer führte schon seit dem X. Jahrhundert zu einer lebhaften Beteiligung der Städte an dem damaligen Welthandel; die kaufmännische Bevölkerung, vielfach aus fremden Eingewanderten bestehend, war in privilegierte Zünfte (*universitates*) zergliedert, die Regierungen beförderten den Handel durch staatliche Fürsorge für Häfen, Lagerhäuser, Docks (*carricatori*), Messen, Börsen (Logge) u. s. w. Was aber das Geld betrifft, das nicht nach dem nominellen Wert, sondern nach dem Gewichte genommen werden sollte, so entstand allmählich ein Münzwirrwar durch die häufigen Ausprägungen, durch den freien Umlauf von mehr als zwanzig Gattungen ausländischer Münzen, endlich durch das schlecht geprägte Kupfergeld, welches ausnahmsweise nach einem nominellen, veränderlichen Werte zirkulierte und der Regierung einen Gewinn von 80% gewährte. Die *campsores* (Wechsler), welche in Sizilien in einer früheren Epoche als auf dem Festlande auftraten, erfüllten hier den doppelten Dienst, als offizielle Beamten die einheimischen Münzen unentgeltlich zu wägen und als private Kaufleute die ausländischen Münzen gegen Provision zu wechseln. Dass aber sie ihres Amtes nicht immer in genügender Weise walteten, beweist das Statut der Münzmeister in Messina vom Jahre 1351, welches Strafen gegen die seitens der Campsores ausgeübte Münzbeschneidung enthält; es bestimmt zugleich die Gattung der Wagschalen und anderes, spricht sich aber bezüglich der Provision für den Wechsel ausländischer Münzen nicht aus. Vielleicht war diese dem freien Uebereinkommen der Kontrahenten anheimgestellt. Das »jus cambii« wurde jedoch nicht nur diesen oder anderen öffentlichen Beamten anvertraut, sondern auch sonst verpachtet und verkauft,

Im XIV. Jahrh. gab es in Sizilien 17 Privatbanken, die Zahl stieg im XV. Jahrh. auf 72, sank aber im XVI. auf 52. Diese Zahlen beweisen, dass Sizilien eine durchaus bedeutende Stellung neben Venedig (103 Privatbanken), Florenz (70 im XV. Jahrh.), Neapel (40 im XVI. Jahrh.) einnahm. Die Bankiers bildeten Zünfte, bekleideten öffentliche Aemter und bekamen Zeugnisse der königlichen Dankbarkeit wegen ihrer Dienste. *Publica causa*, *publicum interesse*, lagen dem Bankwesen zugrunde. Zur Gründung einer Privatbank war erforderlich: königliche Bewilligung, strenge Bürgschaft (bei welcher die Bürgen *ad nutum*, d. h. ohne Einrederecht hafteten), Eidesleistung vor dem Prätor und endlich öffentlicher Ausruf.

Die komplizierten Geschäfte der Bankiers (Kauf zum Wiederkauf von Edelmetallen für monetarische oder industrielle Zwecke, von Getreide für Verproviantierung der Truppen, von Textilstoffen u. s. w.; Kreditoperationen u. s. w.) erforderten ein gutes Buchführungswesen, und ein solches war schon seit dem XII. Jahrh. in Sizilien bekannt. Das Haupt- und Tagebuch, das *Quaternolum* und das Kopierbuch (*richordo pichulo*), von Notaren gehalten und geschrieben, besassen das allgemeine Vertrauen, sie mussten im Falle des Bankerottes von öffentlichen Beamten (conservatori) aufbewahrt werden.

Ein Hauptgeschäft der Banquiers, dessen Betrieb diese auch von den Campsores unterschied, war das Depositengeschäft. Den Privatbanken strömten Aufbewahrungs-, gerichtliche und Conto-Corrente-Depositen zu. Für die letzteren wurde erst im XVI. Jahrh. ein Zins gezahlt; sie unterschieden sich in private und öffentliche, zu diesen gehörten kommunale Einkünfte und die dem Könige resp. Vizekönige bewilligten Geldsummen. Der Senat und der K. Hof zogen auf diese Depositen durch Policen, um für die öffentlichen Ausgaben zu sorgen. Als Rechnungsgeld diente die Unze, die erst im Jahre 1733 ausgeprägt wurde. Ein Teil der Depositen wurde gewöhnlich ausgeliehen, die Zinsen betrugen 5% im Jahre 1457 und 15% im Jahre 1556. Zur Garantie des Darlehens pflegten Senat und K. Hof die Konsumsteuer (Gabelle) zu verpfänden.

Aus dem Depositengeschäft gingen mehrere Kreditscheine hervor. Zuerst die Depositquittung (apodixa), die vor dem XV. Jahrhundert nicht zu finden ist, wahrscheinlich weil, des grossen Vertrauens halber, die Deponenten keine verlangten. Ferner das Bankzertifikat (certificatio banci) und die Bankbuchbescheinigung (fede di partita di banco), beide ohne Datum, die letztere aber die Ursache der Obligation enthaltend; sie bezogen sich nur auf gerichtliche Depositen. Später erscheinen der Deposit fede di deposito, und der Beglaubigungschein, fede di credito. Das älteste Exemplar ist vom Jahre 1574, beide mit Datum und für alle Depositen geltend, der letztere aber die Formel enthaltend wodurch der Bankier den Deponenten einfach für den Gläubiger einer

bestimmten Summe erklärt. Ausserdem war die »dicta Banci«, wie die »perscriptio« der römischen »argentarii« bei den »auctiones« ein Zahlungsversprechen des Bankiers zu gunsten einer dritten Person, mit bestimmter Verfallzeit. Dieser Schein, sehr üblich bei den Versteigerungen der Konsumsteuer, wies gleichzeitig auf die Schuldanerkennung (*facio boni*) und auf die Zahlungsverpflichtung des Bankiers (*prometto pagari*) und wurde, wie der Wechsel, durch summarischen Prozess bevorzugt.

Was den Wechsel betrifft (*lettera aperta* oder *lettera àperta di credito*) so diente er zu allen aus Warengeschäften herrührenden Schulden und zu den Fondsrimessen zwischen den verschiedenen Bankiers Siziliens. Die dem Wechsel gewährte *executio parata* gab das Recht einer stillschweigenden Hypothek auf alle Immobilien (die Feudalimmobilien einbegriffen) des Schuldners. Die Pragmatik vom Jahre 1543 sanctionnierte den Gebrauch der Wechselzahlung »per banco«, d. h. durch Vermittelung einer Privatbank um die Geldausfuhr zu verhindern.

In dem XV. und XVI. Jahrhundert fand im ganzen Italien der Bankerott der Bankiers statt. Zwölf sehr bedeutende Privatbanken in Palermo fallierten in dem Zeitraum zwischen 1514 und 1594. Da sich die Preisrevolution dieser Epoche in Italien und besonders in Sizilien sehr wenig fühlbar machte, so müssen wir das Zugrundegehen der Bankiers auf spezielle Ursachen, wie die irrigen Münzmassregeln der Regierungen, die falsche Kornpolitik, die schlechte Docksverwaltung u. s. w. zurückführen. Trotzdem dauerten die Privatbanken in Sizilien auch nach der Bildung der Kommunalbank (*la Tavola*) von Palermo im Jahre 1552 fort.

Dies ist in kurzen Zügen das von Prof. *Vito Cusumano* mit fleissigen, gewissenhaften Archivforschungen behandelte Argument. Wir geben noch dem tiefgefühlten Wunsche Ausdruck, dass die zwei Bände über die *Banchi publici* recht bald, wie es uns der gelehrte Verfasser versprochen hat, erscheinen möchten. Dr. Benini, Cremona.

Dr. **Gustav König, Un nouvel impôt sur le revenu.** 2. éd. Par. F. Vieweg. 1887. kl. 8. LXIII et 195 p.

Der Verf. dieser Schrift, ein Wiener und Oesterreicher — wie er wiederholt etwas demonstrativ betont, wohl um nicht bei den Franzosen für einen »Deutschen« gehalten zu werden — ist mir sonst schon durch einen Aufsatz über die »Meldangabe« in Schanz' Fin.Arch. und durch eine über diese Einrichtung etwas gereizt mit *C. Burkart* geführte Polemik bekannt. Er zeigt sich auch in dieser Schrift als einen tüchtigen Kenner der Besteuerung, besonders der direkten, namentlich der Einkommensteuer. Es hätte vielleicht um so weniger der etwas persönlich gewordenen Vorrede bedurft, worin der Verf. in sehr breiter Ausführung sein Verdienst um das neue französische Projekt der Reform der

Personal- und Mobiliarsteuer darlegt, sich die Priorität des diesem Projekt zu Grunde liegenden Gedankens vindiziert und diesen Gedanken nach verschiedensten Seiten gegen Polemik und gegen Missverständnisse in der französischen Presse verteidigt.

Der leitende Gedanke *König's* und des vom Finanzminister *Dauphin* im Jahre 1887 der französischen Deputiertenkammer vorgelegten Gesetzentwurfs ist kein neuer, sondern im wesentlichen eine Rückkehr zu dem ursprünglichen Gesetz über die Mobiliarsteuer vom Jahre 1791: um die Schwierigkeiten und das der »grande nation« einmal widerwärtige Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse bei einer eigentlichen Einkommensteuer zu vermeiden, aber doch einigermassen das Ziel einer solchen zu erreichen, soll aus der Miete, bez. dem Wohnungsaufwand durch Benützung bestimmter Koeffizienten zur Multiplikation des Mietbetrags eine Ziffer gefunden werden, welche, wenn auch nicht streng als Einkommen, doch als ökonomische Einheit benützt werden kann, um danach die einzelnen Inhaber dieser Wohnungen als Steuerpflichtige der Mobiliarsteuer in richtiger Proportionalität direkt — einkommensteuerartig — besteuern zu können. Der Verf. leugnet diese Uebereinstimmung seines Plans mit dem Gesetze von 1791 nicht, versichert aber, bei Entwicklung seiner Ideen und Ausarbeitung seines Plans dieses Gesetz noch nicht gekannt zu haben. Das wird ihm natürlich zu glauben und insofern ihm die persönliche Originalität und Priorität, auf die es ihm anzukommen scheint, zuzugestehen sein. Der Gedanke selbst, aus der Miete auf das Einkommen zu schliessen und dann auf die Weise, wie es *König* und der neue Gesetzentwurf thut, einkommenartige Besteuerungsgrössen zu bilden, liegt indessen so nahe, dass das Verdienst einer solchen Priorität doch kaum so erheblich ist, um davon so viel Aufhebens zu machen.

Das wirkliche Verdienst bei der Aufstellung eines solchen Projekts liegt wohl in etwas andrem: es gut und besser, als es andre gethan, nach seinem Gesamtplan zu rechtfertigen, es ebenso gegen die gemachten oder sich von selbst bietenden Einwände zu verteidigen und zu dem Behuf es so zu fassen, dass es möglichst viel Vorzüge und möglichst wenig Schwächen bietet. In diesen dreierlei Beziehungen gebührt dem Verf. m. E. wirklich Lob, aber — überzeugt hat er mich gleichwohl nicht und in einzelnen seiner Begründungen finde ich eine Konnivenz gegen französische Auffassungen, die ich nicht billigen kann und worüber ich mir zum Schluss noch ein Wort erlauben werde.

Gut begründet der Verf. die Notwendigkeit einer Reform der französischen direkten Besteuerung, speziell der Personal- und Mobiliarsteuer. Er betont mit Recht, dass solche Reformen an das Steuersystem und an den Geist eines Volkes in bezug auf dasselbe anknüpfen müssen und wie in dieser Hinsicht mit der Abneigung der Franzosen gegen »arbiträre« Einschätzungen zu Einkommensteuern und gegen

Deklarationen u. dgl. m. zu rechnen sei. Aber er geht zu weit, wenn er deshalb glaubt, Frankreich müsse überhaupt auf eine eigentliche Personal-Einkommensteuer verzichten. Immer von neuem, zur Ehre der Franzosen sei es gesagt, taucht der Gedanke an eine solche Steuer oder an eine ähnliche in Form einer allgemeinen Vermögenssteuer auf und die Tiraden eines Thiers verfangen doch nicht allgemein. Auch sind die andern modernen Völker, welche Einkommensteuern oder Vermögenssteuern oder ähnliches haben, die Deutschen, Italiener, Oesterreicher, Engländer, Amerikaner, auch nicht enthusiasmiert für die steuertechnischen Einrichtungen, welche einmal wohl oder übel eine Einkommensteuer verlangt, aber sie fügen sich doch, weil es notwendig und Pflicht ist. Vollends ein Nicht-Franzose sollte nicht auch diesen thörichten Aberglauben unterstützen, dass die Franzosen das Privileg hätten, lästige Dinge von sich abzuhalten, zumal nachdem sie lediglich durch ihre eigene Schuld, ihre ewige unruhige äussere und innere Politik, sich in eine Finanzlage versetzt haben, bei der die Steuern so riesig angespannt werden müssen und durch die Einkommensteuer wenigstens die reicheren Klassen »proportional« einmal der Billigkeit gemäss mitbelastet würden.

Das neue Projekt soll nun ausdrücklich keine Einkommensteuer sein, aber doch einigermassen eine solche ersetzen. In geringem Grade thut es das auch und im Vergleich mit der jetzigen Personal- und Mobiliarsteuer stellt es immerhin einen bedeutenden Fortschritt dar. Aber die inhärenten Mängel des Projekts sind doch so bedeutend, dass es derentwegen eben nur in kleinem Masse für die berechtigten und im französischen Steuersystem notwendigen Aufgaben einer wirklichen Einkommensteuer dienen kann. Der Vorteil, an sichtbare äussere, verhältnismässig leicht richtig zu konstatierende Merkmale, wie die Wohnungsmiete — freilich überwiegend nur in den Städten — anknüpfen zu können, ist gewiss wichtig, auch gerade in Frankreich, aber er behebt doch nicht die sonstigen Schwierigkeiten und Bedenken. Dem Verf. und dem Gesetzentwurf ist ganz darin beizustimmen, dass dem »Einkommen« wenigstens vergleichbare Grössen sich aus der Wohnungsmiete gewinnen lassen, wenn man das wechselnde Grössenverhältnis zwischen Einkommen und Miete nach der Grösse der Einkommen und auch — wie mit Recht geschieht — nach der Grösse (und, füge ich hinzu, der »ganzen Beschaffenheit«) der Wohnorte genau feststellen könnte. Das wird denn auch versucht und im Prinzip durchaus richtig, indem die Koeffizienten für die Bildung des steuerpflichtigen Geldbetrags aus der Miete mit der Höhe der Einkommen und der Grösse der Orte progressiv wachsen, um so eine proportionale Besteuerung zu erreichen. Auf der so gewonnenen Basis kann man immerhin sicherer vorgehen, daher auch grössere Summen erheben, als mit einer einfachen »gleichquotigen« Miet-

steuer. Nach dem Dauphin'schen Entwurf soll z. B. in Paris der K
effizient bei Wohnungen von 500—2000 fr. 4, bei solchen von 2001 b
5000 5, von 5001—8000 6 u. s. w., bei solchen von 15000 und me
10 sein; in Städten von 10—20000 Einwohnern tritt der Koeffizient
schon bei Mietwerten von 2—500, der von 10 bei solchen von 8501 u
darüber ein. Wie gesagt: im Prinzip nach einer bekannten sta
tistischen Regel in betreff der Quote des Wohnungsaufwands vom Be
trag der Ausgabe bez. des Einkommens ganz richtig. Aber ist es mög
lich, ohne die genauesten statistischen Untersuchungen diese Koeffi
zientenreihe und die Miet- und Ortsklassen richtig zu bilden? Un
wenn man davor nicht zurückscheute, sind solche statistische Untersuch
ungen überhaupt genügend brauchbar herzustellen? Hic Rhodus hi
salta! *König* und das ministerielle Projekt stellen sich diese Aufgabe
viel zu leicht vor oder setzen sich darüber hinweg, indem sie sich da
mit begnügen, eine bloss prinzipiell richtige Basis für die
Auflegung der Mobiliarsteuer geschaffen zu haben. Das reicht aber
eben praktisch nicht aus und vor allem ist auf solcher Basis, ge
rade weil noch zu viel Ungleichmässigkeit oder »Dispro
portionalität« bleibt, die Umlegung etwas höherer Steuersätze
— im Entwurf (Art. 20) soll der Satz in jeder Finanzperiode festge
stellt werden — unthunlich. Damit wird eine solche Steuer fiska
lisch unzulänglich. Ein weiterer Mangel in dem Entwurf ist auch,
dass die Steigerung der Koeffizienten schon mit 10 und selbst in Paris
bei Mietwerten von 15000 u. mehr, in den kleinsten Orten sogar schon
bei 3000 fr., aufhört. Dadurch wird die gerechte Herbeiziehung der
wirklich grossen Einkommen und Vermögen wieder nicht er
reicht. Wer z. B. in Paris bei 150000 fr. Einkommen 15000 fr., auf
dem Lande bei 30000 fr. Einkommen 3000 fr. verwohnt, wird ebenso
hoch besteuert, wie jeder andre, der bei noch viel höherem Einkommen
diese Miete zahlt. Hierin zeigt sich wieder, dass diese Steuer kein
genügender Ersatz einer selbst mangelhaften Einkommensteuer wäre.
Von allen andern Bedenken, aus der Miete auf die Steuerfähigkeit zu
schliessen, gar nicht zu reden, die übrigens der Verf. erwähnt, aber
nicht für entscheidend hält. Das wären sie mir auch nicht, wenn das
Projekt selbst mehr genügte. So kommen sie doch auch in Betracht.

Ueberhaupt aber ist mir Eines unverständlich, wie nämlich der in
der Besteuerungstheorie und Technik so gut unterrichtete Verf. sich
nicht sagte, dass man auf diesen naheliegenden Gedanken, aus
dem Wohnungsaufwand in der hier projektierten Weise eine
wenigstens »einkommensteuerartige« Steuer zu bilden, doch sicher in
Theorie und Praxis auch anderswo längst gekommen wäre, wenn man
ihn — eben für die Lösung dieses Problems — für hinreichend brauch
bar hielte.

Zur Ausführung kommt nach allem auch dies Projekt in Frankreich nicht.

Nein, wollen die Franzosen eine Steuer haben, welche die unentbehrliche Funktion einer Einkommensteuer im finanzpolitischen und im Interesse der verteilenden Gerechtigkeit in ihrem Steuersystem übernimmt, so mögen sie sich nur auch bequemen, ihre Vorurteile und ihre Abneigung etwas zu beschränken und — wie namentlich rühmlichst die Italiener — auch die unvermeidlichen Belästigungen einer solchen Steuer auf sich nehmen. Das neue Projekt läuft doch wieder auf das »Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht nass« hinaus.

Deshalb bedaure ich auch einige der Redewendungen, welche der Verf. in jenem phrasenhaften, der französischen Eitelkeit schädlich schmeichelnden Tone macht, welcher schon bei wirklichen Franzosen unerträglich ist. Keiner der unwesentlichsten Gründe des moralischen und politischen Herabkommens der »grande nation«. Herr *König* nennt sich »Oesterreicher aus Wien«. Nun, er wird dann und seinem Namen nach doch wohl Deutsch-Oesterreicher, also »Deutscher« sein. Einem solchen, auch Nicht-Reichsdeutschen, sind angesichts des heutigen erbärmlichen und verächtlichen bösartigen Deutschenhasses der Franzosen m. E. solche Wendungen, wie z. B. S. XII, 9 (une grande nation, vivant de son génie propre —; un progrès digne d'un grande peuple), 167, 168 (esprit chevaleresque et la bienveillante indulgence d'une grande nation), direkt zu verdenken. Wir Deutsche haben keine Ursache, die Verblendung unserer westlichen Nachbarn durch solche Schmeicheleien eines »Fremden« immer noch zu steigern und ihnen Komplimente zu machen, wo sie keine verdienen. A. Wagner.

August Klein, Dr. d. Rechte, **Die Zucker-Strontian-Patente**, dargestellt aus dem Gesichtspunkte einer Abänderung der deutschen Patentgesetzgebung. Jena 1887, G. Neuenhahn.

Die vorliegende Schrift würde nach ihrem Inhalte zweckmässiger bezeichnet sein durch Umkehrung des Titels als ein Beitrag zur Diskussion der Reform des Deutschen Patentrechtes an der Hand des Materials, welches durch die den Zuckerstrontianpatenten zu Teil gewordene Behandlung geboten ist. Die Entzuckerung der Melasse, des Rückstandes in der Rübenzuckererzeugung, mittelst Strontianit ist eines der ergiebigsten Verfahren der Melasse-Entzuckerung. Nachdem dasselbe durch Jahre hindurch von der Dessauer Raffinerie geübt und geheimgehalten worden war, nahm *Dr. Scheibler*, Professor der chemischen Technologie in Berlin, ein Patent auf das Verfahren, welches ihm nun durch die Dessauer Raffinerie, obwohl dieselbe bis dahin kein Patent erworben hatte, streitig gemacht wurde. Das ist der Thatbestand, auf welchem die vorliegende Schrift fusst, und von dem aus sie ihre Folgerungen für die im Werk befindliche Reform des Patentrechtes zieht. Sie geht auf die prinzipiellen Gesichtspunkte der Reform mehrfach

ein. Die Begriffe der »Erfindung«, der »Neuheit«, der »Offenkundigkeit« seines technischen oder chemischen Prozesses), der »Gewerblichen Verwertbarkeit«, dann das Verfahren der Patentbehörde nach seinen verschiedenen Seiten werden erörtert, und es ist nicht zu läugnen, dass an dem Hintergrund des gebotenen Thatsachenmaterials das Verständnis und die Beurteilung jener Fragen gefördert ist. D. V. spricht sich gegen eine bloss teilweise Revision des Patentrechts aus; er fordert eine durchgreifende Umgestaltung desselben und legt hiefür einen Gesetzentwurf mit Motiven vor, für welchen nebst den Beschlüssen der offiziellen Enquete-Kommission die Gutachten einzelner autoritativer Körperschaften und natürlich die Patent-Rechtsprechung seit Bestand des deutschen Patentgesetzes verwertet wurden. Mit bezug auf ihre Ausführungen betreffend die Strontianpatente hat die Schrift eine scharfe Entgegnung durch Prof. *Scheibler* (in der Neuen Zeitschrift für Rübenzuckerindustrie vom 4. Mai 1887) erfahren. I. W.

Der österreichische Staatshaushalt in der Periode 1868—1882 nebst Uebersichten über die Landes-Fonds- und Gemeinde-Finanzen für das Jahr 1882, bearbeitet von dem Bureau der k. k. statistischen Zentral-Kommission (IX. Band, Heft 4 der österreichischen Statistik). Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei 1885.

Dr. **Ernst Mischler, Der öffentliche Haushalt in Böhmen.** Beitrag zur Kenntnis und Beurteilung des Finanzwesens der Selbstverwaltung in Oesterreich. Leipzig u. Wien, Toeplitz u. Deuticke 1887.

Dr. **Max Menger, Statistische Zusammenstellungen als Material für die Reform der Verzehrungssteuer in geschlossenen Orten und auf dem flachen Lande.** Gesammelt und geordnet auf grund eines Beschlusses des Verzehrungssteuer-Ausschusses des Abgeordnetenhauses, Wien, k. k. Hof- u. Staatsdr. 1887.

Später als in andern Ländern hat in Oesterreich sich jene für die neuere Entwickelung der Staatswissenschaften charakteristische Verschiebung vollzogen, vermöge deren das Interesse, das lange Zeit auf die Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung konzentriert geblieben war, sich auch der Selbstverwaltung, ihrer Organisation und ihrem Finanzwesen zugewendet hat; erst während des letzten Jahrzehnts ist an die Stelle der Dürftigkeit, welche in dem auf die kommunale Verwaltung und Wirtschaft bezüglichen Teil der Litteratur geherrscht hatte, eine grössere Regsamkeit getreten; vor allem die Schriften *Bilinski's* — die Gemeindebesteuerung und ihre Reform, 1878 — und *Ulbrichs* — Lehrbuch des Oesterreichischen Staatsrechts, 1883 — sind es, welche in dieser Richtung einen Wendepunkt bezeichnen: wenn ersteres Werk die Einrichtungen der Kommunalbesteuerung, wie sie in Oesterreich bestehen, zuerst in den Kreis einer von allgemeinen Gesichtspunkten ausgehenden Betrachtung gezogen hat, so hat das zweite das

Verdienst, die für die Organisation und den Aufgabenkreis der Selbstverwaltungskörper geltenden Rechtsnormen in ihren Grundzügen zur Darstellung gebracht zu haben. Die Anregung, wie sie von beiden Werken ausging, ist nicht ohne nachhaltige Wirkung geblieben. Weitere Fortschritte auf dem betretenen Wege bezeichnen die in der Ueberschrift genannten Schriften, von denen die erste und dritte in erster Linie zwar Gegenstände aus dem Finanzwesen des Staats behandeln, hiebei jedoch in das Gebiet des kommunalen Finanzwesens übergreifen; die zweite ist ganz dem letzteren gewidmet.

Insbesondere bei der an erster Stelle erwähnten Veröffentlichung der statistischen Zentral-Kommission liegt der Schwerpunkt in der Behandlung der Staatsfinanzen: das den grösseren Teil der Schrift ausmachende Tabellenwerk umfasst — Seite 1 bis 75 — eine vergleichende Darstellung der in der Führung des österreichischen Staatshaushalts erzielten Ergebnisse: gewissermassen anhangsweise tritt diesem Teile des Werks eine weitere Anzahl auf die Verwaltung der der Landesverwaltung angehörigen Fonds und die Geldgebahrung der Gemeinden bezüglichen Tabellen — Seite 76 bis 81 — hinzu; während jene mit den Staats-Finanzen sich beschäftigenden Tabellen indessen die Ergebnisse der Jahre 1868 bis 1882 vergleichend neben einander stellen, beschränken die dem kommunalen Finanzwesen gewidmeten sich auf den Zustand des Jahres 1882. Den Versuch einer Erläuterung und Verwertung des Zahlen-Materials enthält die umfassende Einleitung, welche — S. I bis LXVIII — dem Tabellenwerk vorangeschickt ist; der erste Abschnitt derselben gibt Notizen über die früheren amtlichen und ausseramtlichen Bearbeitungen der Finanz-Statistik; von ihnen waren die bemerkenswertesten die von der statistischen Zentralstelle ausgegangenen, wie sie für die Zeit von 1861 bis 1881 im statistischen Jahrbuch, seitdem in der österreichischen Statistik, enthalten sind: im Gegensatz zu diesen früheren Publikationen, welche die sog. Gebahrungs-Nachweise zur Basis nehmen, sind der gegenwärtigen Veröffentlichung die Zentral-Rechnungs-Abschlüsse zum Grunde gelegt, welche vom obersten Rechnungshofe je im zweitfolgenden Jahre nach Ablauf der Finanzperiode dem Parlament zur Beurteilung der Verfassungsmässigkeit des Vorgehens der Regierung bei Vollstreckung der Finanzgesetze vorgelegt werden und welche zum Unterschiede von den Gebahrungs-Abschlüssen die Restverwaltung des betreffenden Jahres mit umfassen; entsprechend der in diesen Abschlüssen durchgeführten Einteilung wird auch in der vorliegenden Publikation zwischen der etatsmässigen und der ausserhalb des Etats geführten Finanzverwaltung, von denen letztere teils die noch auf die Zeit vor dem Ausgleich mit Ungarn sich beziehenden gemeinsamen teils die der privatwirtschaftlichen Thätigkeit des Staats angehörigen Finanzoperationen umfasst, geschieden; als ein drittes Glied tritt ein auf die Bargeld- und Obli-

gationsgebahrung bezüglicher Abschnitt hinzu: innerhalb des Rahmens dieser Einteilung werden in weiterer Folge der Einleitung zunächst die Gesamtergebnisse des österreichischen Staatshaushalts im ganzen mitgeteilt, worauf die Ergebnisse der einzelnen Ressorts ihre Stelle finden; den Schluss machen die Resultate der allgemeinen Kassenverwaltung. Besonders lehrreich sind die mitgeteilten Uebersichten über die Geldgebahrung der direkten und der indirekten Steuern, Gefälle u. s. w.; sie zeigen die wenn auch immerhin in langsamer Progression wachsende Bedeutung, welche für die Aufbringung des Staatsbedarfs die Einkommensteuer im Vergleich zu den Ertragssteuern erlangt hat, sowie den Umfang, in welchem der Ertrag der indirekten Steuern und einzelner Monopole bei dem Einnahme-Ergebnis noch jetzt beteiligt ist. So kommen von den 19,54 Prozent, mit denen die Einnahmen aus den direkten Steuern an der etatsmässigen Gesamt-Einnahme des Jahres 1882 partizipieren, 6,79 auf die Grund-, 5,16 auf die Gebäude-, 2,08 auf die Erwerbs-, 5,03 auf die Einkommensteuer, wogegen von 22,79%, welche im Jahre 1868 die Einnahmen und die Steuern von der Gesamt-Einnahme ausmachten, noch 10,82 auf die Grundsteuer, 5,43 auf die Gebäudesteuer, 2,49 auf die Erwerbssteuer und nur 4,02 auf die Einkommensteuer entfielen (S. XXVII); ferner kamen von der etatsmässigen Gesamt-Einnahme des Jahres 1882 auf die Zölle 8,32 (4,90 im Jahre 1868), auf die Verzehrungssteuer 17,62 (15,57 im Jahre 1882), auf das Salz-Gefäll 4,12 (6,62 im J. 1868), auf das Tabak-Gefäll 4,70 (5,75 im J. 1868), auf das Stempelgefäll 3,56 (3,65 im J. 1886), auf das Taxgefäll 7,13 (gegen 6,05 im J. 1868), auf das Lotto-Gefäll 4,13 (4,27 im J. 1868). Bezüglich der Ergebnisse der Verwaltung der Staatsschulden und der kommunalen Finanzverwaltung ist lediglich auf die Tabellen Bezug genommen. Diese zeigen ein Anwachsen der gesamten konsolidierten und schwebenden Staats- und Länderschuld von 2 692 167 216 M. im J. 1868 auf 3 227 173 322) im Jahre 1882. Nicht bloss in zeitlicher, wie das schon bemerkt worden, sondern auch in sachlicher Hinsicht ist das Material, das in den Tabellen über kommunale Finanz-Statistik verarbeitet worden ist, ein viel beschränkteres: es umfasst die Ergebnisse der den Landesverwaltungen unterstellten Spezial-Fonds und der Finanzverwaltung der Gemeinden; es sind bei letzterer jedoch ausschliesslich die grösseren Städte und zwar auch diese lediglich nach einem sehr summarischen Schema berücksichtigt worden, welchem die herkömmliche Einteilung in reelle und Interims-Einnahmen und Ausgaben zu Grunde liegt; was die kleinen Städte und Landgemeinden anlangt, so scheint die Ausdehnung, in welcher die Befriedigung der administrativen Bedürfnisse noch im Wege der Naturalwirtschaft erfolgt, verbunden mit der noch unvollkommenen Organisation des statistischen Dienstes ein Hindernis weitergehender Leistungen zu bilden. Die Finanzwirtschaft der Bezirke und Schulbezirke ist in den Tabellen ganz unberücksichtigt geblieben. Die ge-

gebenen Mitteilungen charakterisieren sich daher als Anfänge, welche keineswegs genügen, um den ineinandergreifenden Leistungen der kommunalen Verbände ein Bild zu geben.

Als ein Versuch, die Veröffentlichung der amtlichen Statistik nach der bezeichneten Richtung zunächst für eines der österreichischen Kronländer zu ergänzen, kann die oben an zweiter Stelle genannte Schrift *Mischler's* bezeichnet werden; sie ist, wie in der Vorrede erwähnt wird, aus seminaristischen Uebungen hervorgegangen, welche der Verf. als Dozent an der Universität Prag abgehalten hat; derselbe hält es für eine Aufgabe solcher Uebungen, der amtlichen Statistik voranzueilen und ihr den Boden zu bereiten; insbesondere für das noch nahezu unbebaute und offene Gebiet der Selbstverwaltung erachtet er ein derartiges Vorgehen für notwendig und erfolgversprechend: er ist jedoch der Meinung, dass bei dem Zustande des Materials die Aufgabe zunächst nur für die einzelnen Länder gesondert zur Lösung gebracht werden könne. Er beschränkt sich daher in seiner Darstellung auf die territorialen Selbstverwaltungskörper Böhmens in derjenigen Gestaltung, in der sie aus der durch die Gesetzgebung des Jahres 1849 und demnächst der sechziger Jahre gegebenen Organisation hervorgegangen sind.

Das provisorische Gemeindegesetz vom 17. März 1849 hatte den kommunalen Organismus in der dreifachen Stufe der Ortsgemeinden Bezirke und Kreise aufzubauen versucht: über diesen dreierlei Verbänden steht, das Zwischenglied zwischen denselben und dem Staat bildend, das Land, das die Bedeutung einer höheren kommunalen Einheit jedoch wesentlich erst seit der Zeit gewann, wo das Diplom vom 20. Oktober 1860 den Schwerpunkt der Gesetzgebung in das Land verlegt und der weitere Ausbau dieser Gesetzgebung die Erweiterung der autonomen Befugnisse der Kronländer auch im Gebiete der Verwaltung gebracht hatte. Das mit diesen Grundzügen gegebene System ist indessen nur unvollständig zur Ausführung gekommen, indem die Kreise es zu einer lebensfähigen Existenz nicht gebracht haben und als Glied der kommunalen Organisation inzwischen wieder aufgegeben worden sind; aber auch die Organisation der Bezirke ist lediglich in einigen grösseren Kronländern zur Verwirklichung gelangt, während man sich in den andern mit Zweckverbänden — sogenannten Konkurrenzen — hilft, zu denen die Gemeinden je nach Bedürfnis behufs Erfüllung einzelner gemeinsamer Aufgaben sich vereinigen. Zu den Ländern, in denen die Bezirke zur Durchführung gelangt sind, gehört vor allen Böhmen; neben den Ortsgemeinden und Bezirken geht indessen hier noch eine besondere Organisation für das Volksschulwesen her, für dessen Unterhaltung zu sorgen Sache der mit der politischen Gemeinde nicht notwendig zusammenfallenden Schulgemeinde und des über derselben stehenden Schulbezirkes ist; mit dem administrativen Bezirke

deckt der letztere sich nur ausnahmsweise; ausserdem gibt es auch in Böhmen noch in einzelnen Fällen Konkurrenzverbände von einzelnen Gemeinden für die Erfüllung spezieller Aufgaben. Der Erweiterung des Aufgabenkreises, wie sie für die Kronländer infolge des Oktober-Diploms eintrat, entsprach es, dass auf sie mit den ihnen überwiesenen Aufgaben auch die den letzteren gewidmeten Staats-Fonds übergingen; darauf, dass hiebei die den Fonds gegebene Zweckbestimmung aufrecht erhalten blieb, beruht es, dass die Finanzverwaltung der Kronländer sich in eine Anzahl von Zweckfonds spaltet; die Finanzwirtschaft der Länder wird hiedurch in ihrer freien Bewegung nicht unerheblich beschränkt. Vom Landesaufwande entfällt nur der geringere Teil auf die von den Landesorganen unmittelbar geführte Verwaltung: der bei weitem grössere Teil wird durch die Dotationen und Subventionen in Anspruch genommen, mit denen das Land den Bezirken, Schulbezirken und Gemeinden Beihilfe leistet. Die Bezirke — 208 an der Zahl — haben das Hauptfeld ihrer Beteiligung im Gebiete des Wegebaues: die grössten Städte vereinigen in sich mit der Eigenschaft der Ortsgemeinde zugleich die der Schulgemeinde, des Bezirks und Schulbezirks. Das Land ist für die Deckung seines aus den Einkünften des freien oder stiftungsmässigen Stammvermögens und den Staatszuschüssen nicht zu deckenden Bedarfs in der Hauptsache auf Zuschüsse zu den Staatssteuern angewiesen; das gleiche gilt von Bezirken, Schulbezirken und Gemeinden, doch spielen neben den Zuschlägen im Haushalte der Bezirke die Wegemauten, in dem der Schulbezirke das Schulgeld, in dem der grösseren Ortsgemeinden einzelne Arten von Gebühren oder von selbständigen Steuern — insbesondere Miets- oder Verzehrungssteuern — eine gewisse Rolle. Die Organisation der kommunalen Verbände ist daher ebenso eine vielfach gespaltene wie das System der ineinandergreifenden Leistungen dieser Verbände ein kompliziertes und die Uebersicht erschwerendes ist.

Bei dieser Beschaffenheit des Stoffes würde es auch, wenn dem Umstande, dass die Bearbeitung aus seminaristischen Uebungen hervorgegangen, keine Rechnung getragen würde, kaum auffallen können, wenn die wissenschaftliche Beherrschung des Materials zunächst noch eine unvollkommene geblieben wäre; aber auch an sich erscheint es zweifelhaft, ob die vom Verfasser befolgte Methode zur Sicherung vollständiger Uebersichtlichkeit genügt. Derselbe behandelt nach einander das Land, den Bezirk, den Schulbezirk, die Ortsgemeinde dergestalt, dass er für jeden dieser Kommunalkörper Aufgabenkreis, Ausgaben, Einnahmen darstellt, die wichtigsten statistischen Daten mitteilt und hieran eine Beurteilung der Einrichtungen knüpft. Da nun aber die Erfüllung der meisten einem nicht bloss lokalen Interesse dienenden Verwaltungsaufgaben auf konkurrierenden Leistungen der verschiedenen Kategorien von Kommunalkörpern beruht, so bedarf ein Bild, wie es

der Verfasser zu geben unternommen, zu seiner Vervollständigung einer nach Sachgebieten geordneten ergänzenden Darstellung des Ineinandergreifens der Leistungen der verschiedenen Faktoren; dadurch, dass er sich auf eine Behandlung des Materials in den den verschiedenen Kategorien der Kommunalkörper gewidmeten Abschnitten beschränkt, wird der Zusammenhang gelöst und die Uebersicht erschwert. Aber auch in die dogmatische Entwickelung hat die Unfertigkeit, die dem Material anhaftet, sich hie und da übertragen; manche der geäusserten Ansichten unterliegen der Anfechtung. Seltsam erscheint es, dass der Verf. einer Veräusserung des Landesstammvermögens das Wort redet (S. 20), während er die Erhaltung des Grundvermögens der Bezirke und Gemeinden empfiehlt (S. 81), da doch, soweit die Ansammlung von Grundbesitz in den Händen des Staats und des Landes überhaupt Bedenken unterliegt, solche sich in gleicher Stärke gegen den Grundbesitz der Bezirke richten. Der Begriff der »allgemeinen« Gemeinde im Sinne des Verfassers (S. 114. 128) ist schwer erfassbar; von ebenso zweifelhaftem Werte erscheint es, wenn er die Stadt als dasjenige Gemeinwesen definiert, »welches die Aufgaben der auf verschiedenen Stufen der gemeinwirtschaftlichen Ordnung stehenden Verwaltungskörper zu einer Einheit verschmilzt« (S. 115); diese Vereinigung, die in den positivrechtlichen Einrichtungen der Staaten sehr verschieden zur Durchführung gekommen ist, beruht eben auf nichts andrem als auf dem thatsächlichen Umstande, dass der grössere Reichtum administrativer und wirtschaftlicher Kräfte, wie ihn die Stadt im Vergleich zu kleineren Gemeinden zu umschliessen pflegt, dieselbe befähigt, teilweise oder ganz die sonst den übergeordneten Verbänden obliegenden Aufgaben mitzuübernehmen und dementsprechend der ergänzenden Leistungen der letzteren zu entbehren; in jenem auf engem Raum vereinigten reicheren Masse der Kräfte liegt daher das prinzipale und wesentliche Kriterium. Das Schuldenwesen der Selbstverwaltungskörper ist ganz unberücksichtigt geblieben. Ungeachtet solcher grossenteils in der Neuheit des Gegenstandes und der Lückenhaftigkeit des Materials ihre Erklärung findender Mängel wird gleichwohl das Werk als ein in hohem Masse verdienstliches angesehen werden müssen; es ist das erste, welches einen tieferen Einblick in das Gefüge der österreichischen Selbstverwaltung ermöglicht hat und mit welchem in der Erschliessung dieses Materials ein wichtiger Schritt vorwärts geschehen ist. Auch fehlt es manchen der vom Verfasser angeregten Reformideen keineswegs an Berechtigung und Wahrheit. Vor allem gilt dies von der aufgestellten Forderung einer grösseren Vereinfachung des Organismus der Selbstverwaltung; eine überflüssige und schädliche Spezialisierung enthält namentlich die Errichtung besonderer Schulbezirke, wie sie in Böhmen stattgefunden hat und wie sie zweckmässig durch Vereinigung dieser Bezirke mit den politischen wieder aufgehoben wurde. Aber auch insoweit wird

dem Verfasser beigetreten werden können, als er es für erwünscht erklärt, dass auf die Ausstattung der Selbstverwaltungskörper mit selbständigen, vom Haushalt des Staats unabhängigen Einnahmequellen an Stelle der Staatssteuer-Zuschläge Bedacht genommen werde; nur sind die Schwierigkeiten, die einer solchen Reform gerade in Oesterreich entgegenstehen, nicht zu unterschätzen. Es würde hiezu eine mindestens teilweise Verzichtleistung des Staats auf die Einnahmen aus den Ertragsoder den Verzehrungssteuern behufs der Ueberweisung an die Kommunalverbände bedürfen, was aber nur dann möglich wäre, wenn dem Staat in andrer Weise Ersatz geschafft würde; bei der schon beträchtlichen Anspannung der direkten und indirekten Steuern würden aber neue solchen Ersatz sicherstellende Steuerquellen sich nur schwer ermitteln lassen.

Als eine Vorarbeit für die Reform der Verzehrungssteuern charakterisiert sich die dritte der oben erwähnten Schriften: die Arbeit *Menger's* ist hervorgerufen durch einen Antrag, welchen der Verfasser im Verein mit Dr. Herbst und andern Deputierten am 16. Oktober 1885 im österreichischen Abgeordnetenhause gestellt und welcher die Wahl einer Kommission behufs Beratung eines die Reform jener Steuer betreffenden Gesetz-Entwurfs zum Ergebnis gehabt hatte. So allgemein auch seit geraumer Zeit die Ueberzeugung von der Reformbedürftigkeit der Steuer gewesen war und so häufig die auf Abänderung der betreffenden Einrichtungen gerichteten Anträge sich wiederholt hatten, so war man doch niemals über die Fassung allgemeiner Resolutionen hinausgelangt, da die Schwierigkeit, den finanziellen Effekt für die Staats- und Kommunalfinanzen zu übersehen, bezüglich eines thatsächlichen Vorgehens mit Reformen die grösste Zurückhaltung auferlegte. Um zunächst eine die Beurteilung der Wirkungen ermöglichende thatsächliche Grundlage zu beschaffen, beschloss diesmal die Kommission, vorerst eine Zusammenstellung des statistischen Materials zu veranlassen; diese Aufgabe erfüllt der vorliegende Bericht. Nach den beiden Formen, in denen die Erhebung der Verzehrungssteuer stattfindet, zerfällt derselbe in zwei Abteilungen: die eine bezieht sich auf die sogenannte Thorsteuer und die derselben hinzutretenden Gemeindezuschläge, wie beides in Wien und den andern geschlossenen Orten — Brünn, Graz, Krakau, Laibach, Linz, Prag — sowie in etwas veränderter Gestalt in Triest erhoben wird; der zweite Teil umfasst die Ermittelungen über die in den andern Städten und auf dem Lande vom Wein, Weinmost und Obstmost sowie vom Schlacht- und Stechvieh und Fleisch erhobenen Verzehrungssteuern, sowie die daneben von einzelnen Kronländern auf alkoholhaltige Getränke, Fleisch u. s. w. eingeführten besonderen Konsumsteuern, endlich Daten über das Tabak-Monopol und den französischen Oktroi; im Anhang folgt dann noch eine Anzahl von auf beide Arten der Verzehrungssteuer bezüglichen Notizen. Dem

Mangel zuverlässiger Nachrichten über das Detail der Verzehrungssteuer, für dessen Kenntnis das s. Z. grundlegend gewesene aber veraltete Werk Dessary's [1]) nicht mehr genügte, ist durch diese gründliche Arbeit abgeholfen und das Studium der Reformfrage wesentlich erleichtert worden. Ueber den weitern Verlauf, den die Verhandlungen über dieses Abänderungsprojekt genommen, liegt Material zur Zeit nicht vor; wie es scheint, waltete in der Kommission die Absicht vor, ein schrittweises Vorgehen und zwar vorerst die Beseitigung der Thorsteuer für eine Anzahl von Artikeln, deren Belastung besonders drückend war, zu empfehlen.

Einen so wesentlichen Fortschritt hiernach auch die genannten Schriften bekunden, so zeigen sie doch auch, wie vieles teils in der Anbahnung einer vollkommenen Erkenntnis der bestehenden Institutionen teils in der Ausgestaltung und Durchführung der Reformideen hier noch zu thun bleibt [2]). v. Reitzenstein.

Cort van der Linden, Leerboek der Financien, de Theorie der Belastingen. S'Gravenhag, Gebr. Bellinfante, 1887.

Ein umfangreiches holländisches Werk über Finanzwissenschaft wird sein wesentliches Interesse in der holländisch sprechenden Welt suchen und finden müssen und kann auf deutsche Leser nicht wie ähnliche französische und englische Werke rechnen. Es kann daher an dieser Stelle genügen zu sagen, dass der Verf. sich seiner Aufgabe gewachsen und mit der gesamten neueren Litteratur, namentlich auch den deutschen Schriften von *L. v. Stein*, *Schäffle*, *Wagner* u. a. vertraut zeigt. Er behandelt zuerst den Zusammenhang der Auflagen mit der ganzen Auffassung des Staates überhaupt und betrachtet hier namentlich die der genannten deutschen Gelehrten, wobei er *Stein* den Bahnbrecher auf dem Gebiete der Finanzwissenschaft nennt, legt dann die Grundsätze der Besteuerung in ihrem Verhältnis zum Einkommen, ihre rechtliche und soziale Bedeutung und die Anforderungen an eine rationelle Steuerpolitik dar und behandelt darauf die Finanzverwaltung und

---

1) Systematisches Handbuch der Gesetze und Vorschriften über die in den k. k. österreichischen Staaten bestehende allgemeine Verzehrungssteuer, Wien 1846.

2) Nach den seitens des Herrn Dr. Menger inzwischen dem Verfasser gütigst gemachten Mitteilungen sind von demselben drei Gesetz-Entwürfe vorgelegt worden, welche die Subkommission einstimmig angenommen hat: einer betraf die Reform bezw. die Kontingentierung der Verzehrungssteuer auf dem flachen Lande, ein zweiter die Reform der Verzehrungs- (Thor-)steuer in den geschlossenen Orten, ein dritter ermächtigt die Regierung gegen Erfüllung bestimmter Bedingungen, die Thorsteuer in der betr. Stadt aufzuheben. Ueber den ersten Entwurf hat die Regierung sich ablehnend, über den letzten sich noch nicht geäussert, mit bezug auf den zweiten erklärte sie sich zu Reformen wenigstens im Prinzip bereit. Die Schwierigkeit besteht bei der Finanzlage Oesterreichs namentlich darin, dem Staat bezw. den Gemeinden für die Ausfälle anderweitig Deckung zu verschaffen.

den Staatskredit. Im speziellen Teile werden dann die einzelnen Steuern durchgenommen, den Schluss bildet das provinziale und Gemeinde-Steuerwesen. H. G.

J. Barberet, Le travail en France. Monographies professionelles. Tomes I—IV. Paris, Berger-Levrault & Cie. T. I et II 1886, T. III et IV 1887. gr. 8.

Der Verfasser dieses grossartig angelegten Werkes war früher eine Reihe von Jahren Redakteur des Bulletin du travail bei dem bekannten radikalen Tageblatt »Rappel« und bekleidet gegenwärtig die Stelle eines Chef du Bureau des sociétés professionelles im Ministerium des Innern. Seit zwanzig Jahren hat er das Material zu demselben gesammelt, Werkstätten, Arbeiter- und Unternehmerversammlungen besucht, Sachverständige ausgefragt. Er besitzt eine Kenntnis der Technik und Betriebsweise sowie namentlich der Arbeiterverhältnisse in den Industrien seines Landes, in der es ihm wenige gleich thun dürften. Alle diese reichen Erfahrungen, zu deren Vervollständigung ihm seine Stellung die beste Gelegenheit bietet, legt er in den monographischen Darstellungen der Gewerbe, deren das ganze Werk ungefähr 250 enthalten soll, nieder. Die vorliegenden vier Bände bringen deren 30; das ganze Werk würde also, wenn es in gleicher Ausführlichkeit weiter geführt werden soll, 30 Bände umfassen und damit eine Zusammenstellung der thatsächlichen Zustände in der französischen Industrie bieten, wie sie wohl kein andres Volk besitzt. Allerdings haben wir für einige deutsche und österreichische Industriebezirke monographische Darstellungen, welche noch in höherem Grade als dieses französische Werk die Verhältnisse der arbeitenden Bevölkerung in den Vordergrund der Betrachtung stellen und auf diesem Gebiete ohne Zweifel gründlicher und vielseitiger zu Werke gehen als *Barberet*. Was dagegen den letzteren auszeichnet, ist die gleichmässig sachkundige Beherrschung des Technischen und Oekonomischen, die strenge Beschränkung der Darstellung, wo sie die Arbeiterfrage berührt, auf diejenigen Seiten des industriellen Arbeitsverhältnisses, welche sich aus den eigentümlichen Bedingungen der einzelnen Industriezweige ergeben, das stete Zurückgehen auf die historische Entwicklung, die anschauliche Schilderung des technischen Produktionsprozesses jedes Industriezweiges und die glückliche Auswahl des für die volkswirtschaftliche Beurteilung Wesentlichen. *Barberet* sucht die moderne französische Arbeiterbewegung nicht aus den Programmen der Sozialisten zu begreifen, sondern aus der Thätigkeit, aus den Erfolgen und Misserfolgen der Chambres syndicales. Er geht in ihre Versammlungen, besucht ihre Ausstellungen, verfolgt mit aufmerksamem Blick die Gründung von Produktivgenossenschaften, Arbeitsnachweisungs-Büreaus u. dgl. und studiert die Ursachen ihres Misslingens. Er begleitet freilich nicht die

einzelnen Arbeiter in ihre Wohnungen, um ihre armselige Habe inventarisch aufzunehmen und ihr Ausgabe- und Einnahme-Budget festzustellen wie *Le Play* und die jungen deutschen Nationalökonomen. Aber er will auch n i c h t, wie diese, s o z i a l e sondern g e w e r b l i c h e Monographien schreiben. Die breite Unterlage der Darstellung bildet deshalb überall das Technische. Wie und wo der Rohstoff gewonnen, unter welchen Bedingungen er gekauft, durch welche Arbeitsprozesse er allmählich der Genussreife entgegengeführt wird, die Werkzeuge und Maschinen, die dabei zur Verwendung kommen und ihre Vervollkommnung, die Teilung der Arbeit und die auf ihr beruhenden Arbeiterkategorien männlichen und weiblichen Geschlechts, der Bildungsgang der Arbeiter, die Entwicklung des Lehrlingswesens, die Gründung von Fachschulen, die Herkunft der Arbeiter, die Einrichtungen der Stellenvermittlung, die Höhe der Löhne, die Kosten des Werkzeugs, welches in Frankreich vielfach der Arbeiter stellt, die Anlage- und Betriebskosten einer selbständigen Unternehmung, die sanitarischen Verhältnisse in den Werkstätten, die verschiedenen Spezialitäten der fertigen Ware, ihre Konkurrenzverhältnisse auf dem nationalen und internationalen Markte, die Absatzweise, die Zollverhältnisse, Arbeitseinstellungen, Unternehmer- und Arbeiterverbände — alles dieses kommt bald mit grösserer bald mit geringerer Ausführlichkeit zur Erörterung, je nachdem gerade der Stoff zur Verfügung stand. Dabei ist der Verfasser weit davon entfernt, überall die Resultate eigener Studien geben zu wollen. Er lässt Sachverständige reden, die er selbst um bestimmte Punkte befragt hat, oder die bei irgend einer Gelegenheit sich darüber haben vernehmen lassen; er teilt Stellen aus technischen Monographien und Sammelwerken, aus Ausstellungsberichten und Enqueten, Zeitungsausschnitte u. dgl. im Wortlaute mit. So gibt er als Einleitung zu dem Abschnitte über die Zahntechniker einen Auszug aus den Vorlesungen des Dr. *Thomas* in der École dentaire über die Geschichte der Zahnheilkunde; in dem Abschnitte über die Fell-Appreteure lässt er einen Reisenden des grössten Pariser Rauchwarengeschäftes von seinen Einkaufsfahrten nach Sibirien erzählen; in der Monographie über die Bäcker schildert ein alter Bäckereibesitzer, der früher Stellenvermittler war, die verschiedenen Einrichtungen für den Arbeitsnachweis, welche er nach einander erlebt hat; für den Abschnitt über die Bierbrauer lässt er sich von einem früheren Steuerbeamten eine Abhandlung über die Entwicklung der französischen Bierbesteuerung und ihre Rückwirkung auf den Gewerbebetrieb schreiben. Mag *Barberet* in der Auswahl seiner Gewährsmänner manchmal fehlgreifen, im ganzen wird man sein Verfahren, möglichst die Sachverständigen selbst zu Wort kommen zu lassen, nur billigen können. Die zahlreichen kleinen Essays, Briefe, Aktenstücke, Enquete-Protokolle geben der Darstellung etwas ungemein Frisches, und wir bekommen hier einigermassen Respekt

von der Intelligenz des französischen Arbeiters. Gerade die mancherlei Aeusserungen aus Arbeiterkreisen, welche *Barberet* aufgenommen hat, sei es über Fragen der gewerblichen Technik, der Arbeiterorganisation, der Konkurrenzverhältnisse, sei es selbst über die Geschichte ihrer Industrie, über den Wechsel des Kunstgeschmacks und der Stilarten, sind überaus lehrreich, weil sie direkt aus dem Leben geschöpft sind. Freilich bei dieser Art zu arbeiten, müssen Einseitigkeiten und Irrtümer mit unterlaufen, z. T. solche von recht grober Art; aber sie thun dem Wert des ganzen wenig Eintrag, zumal der nationalökonomisch gebildete Leser dem Praktiker als Interessenten von vornherein einigermassen kritisch gegenübertritt. Der Wert aber liegt hauptsächlich in der vielseitigen Nutzbarkeit des Materials. Jene industriellen Monographien bieten selbst wieder das Material zu einer ganzen Reihe neuer Monographien über bestimmte gewerbliche Einrichtungen, wie Fachschulen, Stellenvermittlungs-Agenturen, Stücklohn, Schutzzölle, Frauen- und Kinderarbeit, Gewerbe-Hygiene, Syndikalkammern, u. dgl. Auch über die Ausdehnung der verschiedenen Betriebssysteme in den französischen Gewerben erhalten wir sehr schätzenswerte Aufschlüsse. Insbesondere wird man mit einiger Ueberraschung wahrnehmen, ein wie ansehnliches Gebiet der Pariser Industrie noch dem handwerksmässigen Betrieb unterliegt oder doch einem ihm sehr nahe stehenden hausindustriellen. Mit grossem Interesse wird man auch die Rolle, welche die deutsche und überhaupt die ausländische Arbeit in den verschiedenen französischen Gewerben spielt, verfolgen. Allerdings stehen die Pariser Verhältnisse überall im Vordergrunde der Darstellung; von den industriellen Zuständen in der Provinz erfährt man wenig. Aber wenn dies ein Fehler ist, so ist es ein Fehler des französischen Lebens überhaupt und im übrigen darf man nicht vergessen, dass die staatliche Zentralisation Frankreichs doch gerade auf industriellem Gebiete in der Konzentration der meisten Zweige des entwickelteren Wirtschaftslebens in der Hauptstadt eine oft übersehene reelle Unterlage hat.

Die bis jetzt erschienenen vier Bände behandeln in alphabetischer Aufeinanderfolge: Bd. I: 1. die Stoff-Appreteure, 2. die Zurichter von Fellen und Pelzwerk, 3. die Büchsenmacher und Waffenschmiede, 4. die Zahntechniker, 5. die Orchester-Musiker, 6. die Wagenmacher (balanciers), 7. die Bijouterie-Arbeiter, 8. die Wäscherinnen, Wasch- und Badeanstalten, 9. die Metzger, 10. die Bäcker; — Bd. II: 1. die Knopfmacher, 2. die Bierbrauer (einschliesslich der Obstwein-Erzeugung), 3. die Bronze-Arbeiter, 4. die Bürstenmacher, 5. die Steinbrecher, 6. die Keramik; — Bd. III: 1. die Hutmacher, 2. die Köhler, 3. die Charcutiers, 4. die Zimmerleute, 5. die Wagner, 6. die Kupferschmiede (chaudronniers); — Bd. IV: 1. die Hemden- und Halsbindenmacher, 2. die Lumpensammler, 3. die Schokoladefabrikanten und Zuckerbäcker, 4. die

Choristen, 5. die Nagelschmiede und Nadler, 6. die Kutscher und Wagenvermieter, 7. Coiffeure, Barbiere und Perrückenmacher, 8. die Buchhalter (comptables). Einzelnes aus denselben hervorzuheben würde hier zu weit führen. Die verschiedenen Monographien sind je nach dem Reichtum des dem Verf. zur Verfügung stehenden Materials von sehr verschiedener Ausdehnung. Sie berücksichtigen ausserdem die einzelnen Seiten des industriellen Lebens in sehr verschiedener Weise. Als besonders bemerkenswert hebe ich hervor aus dem I. Bande die Abschnitte über die Pelz-Appretur, die Bijouterie-Fabrikation, die Bäcker und Metzger, aus dem II. Bande diejenigen über die Bierbrauer, Bronze-Arbeiter und die keramische Industrie, aus dem III. Bande jene über Hutmacher und Zimmerleute, endlich aus dem IV. denjenigen über die Hemden- und Kravattenmacher. Ob es dem Verfasser gelingen wird, das ganze Werk in dieser Weise durchzuführen? Zu wünschen wäre es. Die Theorie der Gewerbebetriebssysteme würde in demselben eine wahre Fundgrube besitzen. Auch unsere deutschen Praktiker werden in ihrem eigenen Interesse an den ihr Fach betreffenden Arbeiten nicht vorübergehen dürfen. — Vergessen will ich nicht, dass der erste Band mit einer lesenswerten Geschichte der französischen Arbeiterbewegung seit 1848 eingeleitet wird, wobei die praktischen Organisationsbestrebungen in den Vordergrund gestellt sind. Bücher.

Louguinine, W., Les Artèles et le mouvement coopératif en Russie. Paris, Au Cercle Saint-Simon, 1886. 46 S. kl. 8.

Dieses knapp und präzis geschriebene und hübsch ausgestattete Schriftchen dürfte in mehrfacher Hinsicht auch das Interesse des deutschen Publikums verdienen. Der Verfasser ist der Bruder des Begründers der Vorschussvereine (nach Schulze-Delitzsch'schem Muster) in Russland und zugleich der Fortsetzer des durch den frühzeitigen Tod von *Swiatoslaw Luginin* gefährdeten Werkes. Er besitzt eine reiche praktische Erfahrung im Genossenschaftswesen, über dessen primitive Formen und moderne Umbildungen er einen sehr lehrreichen Ueberblick gibt. Dass er sich dabei gleich weit entfernt hält von der Ueberschätzung des nationalen Artels, die bei den Slavophilen Regel ist, wie von dem blinden Eifer der liberalen Freunde des westeuropäischen Genossenschaftswesens, dass er mit sicherem Blick und kühler Erwägung die Ursachen des Misslingens vieler neuerer Versuche, die man in Russland auf diesem Gebiete gemacht hat, herauszufinden weiss, muss ihm hoch angerechnet werden. Am wenigsten Neues bietet er über die Artele, bezüglich deren er nur die dem deutschen Publikum durch *Grünwald* und *Stieda* bekannten Forschungen von Kalatschow, Issajew u. a. auszüglich wiedergibt. Durchaus original sind dagegen die Ausführungen über die neuere Genossenschaftsbewegung, welche *L.* mit dem Aufschwung des russischen Geistes und den neuen Bedürfnissen, welche

sich nach der Bauern-Emanzipation herausstellten, in Verbindung bringt. Er schildert die Versuche, welche mit der Begründung von Käsereigenossenschaften, verschiedenen gewerblichen Produktivgenossenschaften, Rohstoff- und Absatzgenossenschaften durch den Staat und noch häufiger durch die Semstwos gemacht wurden und schreibt das Misslingen derselben hauptsächlich dem Umstande zu, dass hier das Genossenschaftsprinzip einer dafür nicht vorbereiteten Bevölkerung von aussen aufgedrängt wurde, für welche die neuen Institutionen viel zu kompliziert waren. Ueberall dagegen, wo dergleichen Einrichtungen aus den Kreisen der Beteiligten hervorgehen oder wo gebildete und geschäftserfahrene Personen einen massgebenden Einfluss über die Gründung hinaus auf die Genossenschaft ausüben können, hat sich ein besseres Ergebnis herausgestellt. Das letztere zeigt sich bei den so zahlreichen fröhlich gedeihenden Speise-Artelen im Gegensatze zu den nur vegetierenden oder nach kurzer Zeit untergegangenen Konsumvereinen, sowie namentlich bei den Vorschuss-Vereinen, die im Jahre 1881 in der Zahl von 959 bestanden, darunter 588 mit gutem, 253 mit mittelmässigem und 118 mit schlechtem Erfolg. Bücher.

Dr. **Heinrich Frommer, Die Gewinnbeteiligung, ihre praktische Anwendung und theoretische Berechtigung auf grund der bisher gemachten Erfahrungen.** Leipzig, Duncker u. Humblot, 1886. XII u. 150 S. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen herausg. von G. Schmoller. Band VI, Heft 2.)

Eine recht verdienstliche, auch hinsichtlich der methodischen Behandlung des Gegenstandes anerkennenswerte Untersuchung der volkswirtschaftlichen und sozialen Bedeutung der Beteiligung der Arbeiter am Reinertrage der Unternehmungen. Der Verf. stützt seine exakte Forschung in der Hauptsache auf das Material der beiden bekannten Enqueten, von denen die eine als private *V. Böhmert* (die Gewinnbeteiligung, 2 Bände, 1878), die andre die französische Regierung (Enquête de la commission extraparlementaire des associations ouvrières, 2 vols, Paris 1883) veranstaltet haben, aber von diesem Material hat der Verfasser, wie er in einer eingehenden zutreffenden Kritik der Enqueten nachweist, für die Frage der eigentlichen Gewinnbeteiligung nur den kleineren Teil gebrauchen können und selbst diesen hat er in einzelnen Fällen noch aus anderweitigen Quellen ergänzen resp. berichtigen müssen. Im ganzen sind es 27 Fälle der Gewinnbeteiligung (4 in landwirtschaftlichen, 20 in industriellen, 3 in andern Unternehmungen), welche er im einzelnen darstellt, auf die aus ihnen sich ergebenden Erfahrungen hin untersucht und für die Frage der rationellen Anwendbarkeit der Gewinnbeteiligung verwertet. Diese Fälle sind jeder in der Art der Gewinnbeteiligung sehr verschieden, sie können gewissermassen als typische Fälle der Gewinnbeteiligung angesehen werden, erschöpfen

jedenfalls die Hauptarten derselben und bieten für die theoretische wie praktische Seite des Problems ein vollkommen beweiskräftiges Material. Die vorliegende Untersuchung erweist an der Hand dieses Materials in gründlicher Weise die geringe volkswirtschaftliche und soziale Bedeutung der Gewinnbeteiligung der Arbeiter. Die Gewinnbeteiligung verdient als Lohnsystem vor andern unbedingt den Vorzug nur für solche Hilfspersonen, die mit der eigentlichen Unternehmerarbeit beschäftigt sind und durch ihre Thätigkeit den Reinertrag des Unternehmens erheblich beeinflussen können. In der Anwendung auf Lohnarbeiter im e. S. liegt die Bedeutung und Berechtigung dieses Lohnsystems darin, dass es zu einer Steigerung der Güte oder Menge der Arbeitsleistungen oder zu der sonst fehlenden sicheren Verfügung über die gewünschte Zahl williger Arbeitskräfte führen und dadurch für Arbeitgeber und Arbeiter nützlich sein kann, aber die Voraussetzungen, unter denen diese Wirkungen eintreten können und werden, sind nur bei einem verhältnismässig kleinen Teil von Unternehmungen vorhanden und selbst hier können in der Regel die Zwecke der Gewinnbeteiligung, wie der Verf. des Näheren nachweist, durch andre Lohnsysteme (Stücklohn, Akkordmeistersystem mit Gewinnbeteiligung, Gruppenakkord, Stückprämien oder sog. Prämienlöhnung, Güteprämien, Materialersparnisprämien, Dienstprämien etc.), zum Teil auch durch andre Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen sicherer und leichter erreicht werden.

—g.

A. Schwappach, Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands. I. u. II. Lieferung. Berlin, Jul. Springer, 1885 und 1886. 644 S

Der Verf. gibt unter Benützung des *Bernhardt*'schen Werkes »Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirtschaft und Forstwissenschaft in Deutschland«, jedoch gestützt auf selbständige Forschungen und unter Benützung der neueren Litteratur eine neue vollständige, zugleich aber möglichst knapp gehaltene Darstellung der deutschen Forst- und Jagdgeschichte in drei Büchern. Das erste Buch reicht von den ältesten Zeiten bis zum Aussterben der Karolinger in Deutschland (S. 1—80), das zweite Buch geht bis zum Schlusse des Mittelalters (S. 83—260), das dritte bis zum Ende des 18. Jahrhunderts (380 S.).

S. hat im Gegensatze zu *Bernhardt* die politische Geschichte ganz weggelassen und schickt jedem Buche nur Skizzen »einiger für die Forst- und Jagdgeschichte wichtiger rechtlicher und volkswirtschaftlicher Verhältnisse« voraus (Verfassung, Stände- und Lehnwesen, Ausbildung der Landesherrlichkeit, Markgenossenschaften, Städtewesen und bäuerliche Zustände). Dadurch gewann der Autor Raum, um die wichtigsten Belegstellen wörtlich mitteilen zu können. Diese Citate und die nur mit Entfaltung eisernen Fleisses mögliche Beschaffung der

Nachweise aus den teilweise nur schwer zugänglichen Quellen, insbesondere aus dem preussischen geheimen Staatsarchiv zu Berlin und den Archiven zu Hannover und Marburg, befriedigen den Leser in hohem Masse und drücken den interessanten und wertvollen Mitteilungen des Verf. über Waldeigentum, Waldwirtschaft und Jagdwesen, Forst- und Jagdstrafrecht, Forst-Politik und -Verwaltung den Stempel überzeugungsvoller Wahrheit auf. Nicht nur der Fachmann wird sich durch die Originalität der Auffassung, das selbständige Quellenstudium und die wertvollen Resultate der gründlichen Forschungen angezogen und befriedigt fühlen. Auch für jeden Gebildeten, der Freude hat an der Erkenntnis des Waldes und der darin fussenden Entwicklung der Waldwirtschaft, wird die Lektüre des Werkes namentlich des der eigentlichen Forstwissenschaft gewidmeten vierten Kapitels des dritten Buches von hohem Interesse sein. In diesem Kapitel werden insbesondere behandelt: die Anfänge der forstlichen Litteratur und die »holzgerechten Jäger« (*Döbel*, *Joh. Gottlieb Beckmann*, *Büchting*, der erste praktische Forstmann, welcher eine Universität — Halle 1752 — besuchte; *v. Langen*, der »Vater einer geordneten Forstwirtschaft«; *Zanthier* und *Berlepsch*), die Kameralisten (*Moser*, *Cramer*, *Stahl*, *Joh. Beckmann*, *Jung-Stilling* und *Trunk*), die Entwicklung der Forstwissenschaft in mathematischer (*Vierenklee*, *Oettelt*, *Hennert*, *J. G. Beckmann* und *Réaumur*), naturwissenschaftlicher (*Duhamel*, der »wenig citierte aber viel benutzte«, *Enderlin*, *Gleditsch*, *Burgsdorf* und *Medikus*) und volkswirtschaftlicher Richtung, der älteste forstliche Unterricht in den sogenannten Meisterschulen und die ersten forstlichen Zeitschriften: »Allgemeines ökonomisches Forstmagazin« von *Stahl* (1763) und *Moser's* »Forstarchiv« (Ulm 1788—1796, fortgesetzt von *Gatterer*). Dr. Th. Nördlinger.

August Meitzen, Geschichte, Theorie und Technik der Statistik. Berlin, W. Herz, 1886. 8. 246 S.

Unter diesem hie und da für akademische Vorlesungen gebräuchlichen Titel bietet uns der Verfasser ein Werkchen, welches in der Zumessung und Behandlung des Stoffes ungefähr die Mitte hält zwischen einem ausgeführten Lehrbuch und einem bloss skizzierenden Abriss für Vorlesungen. Nach den früheren Leistungen *Meitzens* und seiner längeren amtlichen Wirksamkeit auf dem Gebiete der praktischen Statistik durfte man etwas Treffliches erwarten, und viele werden das Buch mit um so grösserer Spannung zur Hand genommen haben, als die bis jetzt vorhandenen Lehrbücher der Statistik gerade nach den hier in den Vordergrund gestellten Richtungen keineswegs berechtigten Anforderungen genügen. Allein so grosse Hoffnungen werden nicht in jeder Hinsicht erfüllt. Namentlich dürften diejenigen etwas enttäuscht sein, welche von dem Verfasser erwartet haben, dass er mit manchem Veralteten, was sich von Generation zu Generation durch die

Lehrbücher schleppt, aufräumen werde. Denn nachdem er bereits in der Vorrede so entschieden als möglich erklärt hatte, die Darstellung gehe konsequent von dem Gedanken aus, dass die Statistik eine methodische Wissenschaft sei, berührt es seltsam, in der Geschichte derselben die ganze deutsche Universitätsstatistik (*Achenwall*'sche Richtung) von *Conring* bis auf *Meusel* und weiter in aller Breite behandelt zu sehen. Der Einfluss, den diese Richtung auf die Begründung staatlicher statistischer Büreaus ausgeübt hat, ist doch zweifellos ein geringerer gewesen als derjenige der englischen politischen Arithmetik, welche an dieser Stelle nur soweit sie an die Kirchenbücher anknüpft, Erwähnung findet und darum gar nicht in ihrer wahren historischen Bedeutung hervortritt. Ebenso dürfte es auf eine Verschiebung des wirklichen historischen Zusammenhangs hinauskommen, wenn von einem »Ausscheiden« der Nationalökonomie, des Staats- und Verwaltungsrechtes, ja selbst der neueren Geographie aus der *Achenwall*'schen Statistik gesprochen wird. Behandelt man einmal die Statistik als blosse Methode, so muss konsequenter Weise die Geschichte dieser Disziplin ein ganz andres Gesicht gewinnen; der Pyramidenbau gehört dann eben so wenig in dieselbe wie die ersten Landkarten, die persische Botenpost, die ionische Grundsteuerveranlagung, die lykurgischen Landlose, die Tabula Peutingeriana, das Erdbuch *Waldemars* II. und so manches andre, was als altes Inventarstück an dieser Stelle zu stehen pflegt. Es bleiben dann überhaupt nur noch zwei Reihen von historischen Thatsachen für die Darstellung übrig: die Gründung staatlicher Stellen für die statistische Beobachtung und die Ausbildung der Technik in denselben und die wissenschaftliche Anwendung des so aufkommenden Materials in der neuerdings sogenannten Sozialstatistik (*Süssmilch-Quetelet*'sche Richtung), wozu man allenfalls noch als dritte Richtung die Verwendung der Statistik zu Versicherungszwecken (Sterbetafeln) rechnen mag — beide letztere doch aber auch nur nach ihrer technisch-formellen, nicht nach ihrer inhaltlichen Seite. Der Verfasser hat sich zwar in anerkennenswerter Weise bemüht, zwischen den disparaten Elementen, welche herkömmlicher Weise in der Geschichte der Statistik neben einander laufen, einen pragmatischen Zusammenhang herzustellen, aber auf Kosten seines Grundgedankens, der erst im zweiten Teile des Buches, der Theorie und Technik, wieder rein zur Erscheinung kommt. Hier ist denn auch der Verfasser durchaus auf der Höhe seiner Aufgabe, welche in der erkenntnistheoretischen Begründung der statistischen Methode im allgemeinen und ihrer verschiedenen Operationen im einzelnen besteht. Er baut hier auf den von *Rümelin* und *Sigwart* gelegten Grundlagen selbständig weiter, namentlich insofern, als er für die einzelnen Phasen des statistischen Verfahrens aus ihrem Grundgedanken heraus eine innere Begründung sucht. Dies muss ihn bestimmen, die Technik der Statistik

von ihrer Theorie nicht zu trennen, sondern beide im engsten Zusammenhang zu behandeln, ein Verfahren, welches der ganzen Darstellung eine seltene Einheitlichkeit und Geschlossenheit gibt und dessen praktische Zweckmässigkeit für den akademischen Unterricht ebenso ausser Zweifel steht wie seine theoretische Berechtigung. Wenn man etwas dagegen einwenden darf, so besteht es darin, dass dieses Verfahren leicht zu einer Behandlung der Technik verleitet, welche für manche ihrer Operationen viel zu abstrakt ist und mit der am Ende Dingen, bei welchen lediglich die praktische Zweckmässigkeit entscheidet, zu viel Ehre angethan wird. Es ist eine alte Erfahrung, dass gerade Praktiker, wenn sie ans Theoretisieren kommen, sich in Abstraktionen gar nicht genug zu thun wissen. Auch unser Verfasser ist dieser Gefahr nicht entgangen. Die Art, wie er oft sehr einfache technische Operationen behandelt, ohne veranschaulichende Beispiele, wie sie die tägliche Erfahrung dem Statistiker in Masse bietet, oder mit rein schematischen Buchstabenrechnungen dürfte selbst dem mit dem Stoffe aus langer Erfahrung Vertrauten etwas viel zumuten. Dem Neuling, der sich mit Hilfe des Buches in die Statistik erst einarbeiten möchte, wird manches unverständlich bleiben, weil er der nötigen konkreten Anschauungen entbehrt. Wäre es hier nicht oft besser gewesen, einfach zu sagen: So wird's gemacht, weil die Gründe, wesshalb es so gemacht wird, viel leichter einzusehen als zu beschreiben sind, meist sich auch ganz einfach aus den allgemeinen Entwicklungen des Buches von selbst ergeben? Damit hängt es zusammen, dass die praktischen Gesichtspunkte überhaupt oft nicht recht zur Geltung kommen. Der Verfasser hat aus seiner langen Erfahrung zu Fragen und Einrichtungen der Praxis eine bestimmte Stellung gewonnen; die Andeutungen, welche er in dieser Hinsicht gibt, werden allseitig mit grossem Interesse entgegengenommen werden; aber man möchte doch hie und da wünschen, dass er mehr ins Detail gegangen und seine Ansichten ebenso wie die entgegenstehenden andrer Praktiker eingehend entwickelt hätte. Fragen wie diejenige, ob Listen oder Zahlkarten und im ersteren Falle ob Strichelungs- oder Zählblättchenverfahren, Probleme wie dasjenige der Zentralisation und Dezentralisation der Statistik hätten schon aus praktischen Gründen ausführlicher behandelt werden dürfen. — Trotz dieser verhältnismässig kleinen Mängel stehe ich nicht an, das *Meitzen*'sche Buch als einen grossen Fortschritt gegenüber seinen Vorgängern *Jonak*, *Haushofer*, *Block*, *Gabaglio* etc. anzuerkennen. Es ist eine ebenso selbständige als wissenschaftlich gründliche Behandlung des ganzen Gebietes, der erste wirklich durchgeführte Versuch, die gesamte statistische Thätigkeit auf ihre logischen Grundlagen zurückzuführen, dem man im Interesse seiner weiteren Verbreitung nur noch die leichtflüssige Darstellung des kleinen *Mayr*'schen Buches wünschen möchte. Bücher.

E. Blenck, Das königliche statistische Büreau in Berlin beim Eintritte in sein neuntes Jahrzehnt. Berlin 1885. 8. 190 S.

Diese Schrift bildet einen Separatabdruck aus der Zeitschrift des preussischen statistischen Büreaus und schliesst sich inhaltlich an die bekannten Arbeiten von *R. Böckh* und *E. Engel* an. Sie behandelt demgemäss hauptsächlich die elf Jahre von 1874—1884 und gibt über die frühere Geschichte des Büreaus nur eine gedrängte Uebersicht. An letztere schliesst sich zunächst eine Schilderung des Arbeitsgebietes des Büreaus im allgemeinen, worauf die einzelnen im Laufe des genannten Zeitraums ausgeführten Arbeiten im besonderen, das Verfahren bei denselben, die daraus hervorgegangenen Publikationen, die Kosten behandelt werden. Ein fernerer Abschnitt gibt über die mit dem königl. statistischen Büreau in Verbindung stehenden Institute: das meteorologische Institut, die statistische Zentral-Kommission und das statistische Seminar Aufschluss, ein weiterer über Archiv, Bibliothek und mechanische Hilfsmittel. Endlich wird der Leser mit dem Publikationswesen, den Etatsverhältnissen und dem Beamtenpersonal, sowie dem Dienstgebäude des Büreaus bekannt gemacht — alles recht gründlich in dem ein wenig trockenen Amtsstil, dem wir in den litterarischen Erzeugnissen dieses Büreaus zu begegnen gewohnt sind, welches eine Zeit lang eine führende Rolle in der amtlichen Statistik der europäischen Staaten gespielt hat. Dass der Direktor einer Staatsanstalt in einer offiziellen Publikation über dieselbe an ihren Einrichtungen Kritik üben werde, wird man billiger Weise nicht erwarten, und ebenso würde man enttäuscht sein, wenn man annähme, dass in dem Büchlein über den engen Kreis des Amtlichen hinausgehende Gesichtspunkte zur Geltung gekommen seien. Wir müssen es dem Verfasser schon hoch genug anrechnen, dass er (S. 8 f.) seines verdienstvollen Vorgängers, von dessen Schöpfungen so viele Seiten dieses Buches Kunde geben, in so vorurteilsloser und gerechter Weise gedenkt, unähnlich so manchen andern, welche nach seinem Rücktritt nichts Eiligeres zu thun wussten, als dem toten Löwen den Eselsfusstritt zu versetzen. Aber wir hätten doch auch an mancher andern Stelle etwas weniger Zugeknöpftheit erwartet, z. B. bezüglich des statistischen Seminars, dessen Notwendigkeit doch die hohen Frequenzziffern der letzten Kurse beweisen, während über die Gründe seiner Auflösung nur sehr unvollkommen Aufschluss gegeben wird. Dass die Anstalt nicht geworden ist, was man anfänglich aus ihr machen wollte, sondern etwas andres, was bei Lichte besehen auch seine gute Berechtigung hatte, kann den unbefangenen Betrachter doch nur auf die Vermutung führen, dass für das, was man wollte, kein Bedürfnis oder nicht die Möglichkeit der Ausführung vorhanden war, während es ihm sehr fraglich bleiben wird, ob man wohlgethan hat, das wirklich Erreichbare und auch eine Zeit lang Erreichte so leichten Kaufes preiszugeben. Im ganzen ge-

winnt man aus dem *Blenck*'schen Buche den Eindruck, dass im Hause Lindenstrasse No. 28 viel solide Arbeit ohne viel Geräusch geleistet wird; aber man vermisst ungern jenen frischen Zug, der z. B. durch die Thätigkeit der italienischen und neuerdings auch der österreichischen Statistik hindurchgeht. Besonders aufgefallen ist uns die geringe Wirksamkeit der statistischen Zentralkommission, welche in den 15 Jahren von 1870—1884 im ganzen 18 Sitzungen gehalten und sich in diesen z. T. mit nicht sehr belangreichen Gegenständen beschäftigt hat. Auffällig ist auch der Rückgang in dem Absatz der Publikationen des Bureaus, welcher z. B. bei der Zeitschrift von 1874—1884 23 Prozent beträgt, beim Jahrbuch vom IV. zum V. Jahrgang 40 Prozent! Bei dem letzteren ist freilich der Absatz immer ein geringer gewesen, was zweifellos mit seiner unzweckmässigen Einrichtung zusammenhängt. In dieser Hinsicht wäre von dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich, sowie von den analogen Publikationen andrer Staaten manches zu lernen, wie es denn überhaupt grösserer Anstrengungen bedürfen wird, wenn das preussische statistische Bureau seinen alten Rang behaupten, bezw. wiedererlangen will. Bücher.

F. X. von Neumann-Spallart, Uebersichten der Weltwirtschaft. Jahrgang 1883—84. Stuttgart, Julius Maier, 1887. XIV u. 574 S.

Wir begrüssen mit Freude den fünften Jahrgang dieses in seinem hohen Wert längst allgemein anerkannten Werkes, das die beste Darstellung aller für die Weltwirtschaft massgebenden Verhältnisse ist und das organische Wesen auch dieser Wirtschaft klar veranschaulicht. Die einzelnen Volkswirtschaften erscheinen hier als die Glieder eines grösseren Ganzen, dessen organische Entwickelung durch sie bedingt wird, das aber auch den tiefgreifendsten Einfluss auf sie ausübt. Zum unentbehrlichen Nachschlagewerk für die Männer der Wissenschaft wie des praktischen Lebens wird das Werk nicht nur durch den Reichtum, sondern auch durch die Zuverlässigkeit des mit unermüdlichem Fleiss gesammelten, mit strenger wissenschaftlicher Kritik gesichteten und in übersichtlicher Weise vorgeführten Materials. Das wissenschaftliche Ziel, welches der Verf. sich mit diesen »Uebersichten« gesteckt, sowohl einen Zweig der deskriptiven Statistik zu pflegen als auch zur wissenschaftlichen analytischen Untersuchung des materiellen Kulturlebens beizutragen, wird, wie rückhaltlos zugegeben werden muss, von ihm erreicht. Das Interesse des Lesers konzentriert sich zunächst und vor allem auf den allgemeinen Teil des Werks. Während der besondere Teil das umfangreiche statistische Material für die Produktion und den Absatz der wichtigsten Welthandelsgüter (A. Nahrungsmittel — Getreide und Brotfrüchte, Kartoffeln, Fleisch —, B. Genussmittel — Zucker, Kaffee, Thee, Tabak, Wein, Bier —, C. Rohstoffe für die Welt-

industrie und den Massenverbrauch — Kohle, Eisen, Baumwolle, Wolle, Seide, andre Textilstoffe —), ferner für die Umlaufsmittel in der Weltwirtschaft (Statistik der Edelmetalle, des Geldes, der Geldsurrogate, des Kredit- und Bankwesens), für die Verkehrsmittel (Weltpostverkehr, Telegraphen, Eisenbahnen, Handelsschiffahrt) und endlich für den Welthandel enthält, gibt der Verfasser in dem allgemeinen Teil, gestützt auf dies Material in meisterhafter Beherrschung desselben und in ebenso sorgfältiger wie scharfsinniger objektiver Würdigung aller Verhältnisse, welche als besonders charakteristische Symptome der wirtschaftlichen Lage und des Wohlstandes der einzelnen Völker zu betrachten sind und statistisch erfasst werden können, eine höchst interessante Darstellung des Zustandes der Weltwirtschaft und der verschiedenen Phasen derselben in der Zeit von 1870—1885. Der Verfasser zeigt insbesondere Art und Umfang der Steigerung des Volksvermögens in den verschiedenen Staaten und untersucht dann in näherer Erörterung der Produktions- und Konsumtionsveränderungen, des Umfangs der Verkehrsthätigkeit und des Handels, der Gestaltung der Güterpreise und Arbeitslöhne, der Diskontosätze, der Gründungen und Emissionen, der Rentabilität der Unternehmungen, der Kurswerte, der Fallimente, der Arbeiterentlassungen und Strikes, endlich noch der Ein- und Auswanderung, der Heirats- und Geburtsfrequenz, der Sterblichkeit, der Selbstmordfrequenz und Kriminalstatistik — ob die Geschichte der Weltwirtschaft in jenem Zeitraum den Fortschritt oder Rückschritt zeigt. Das Resultat der wohlgelungenen Beweisführung ist ein mehrfaches Schwanken zwischen Fortschritt und Rückschritt. Am Beginn, in der Zeit von 1870—1873, eine Reihe der kräftigsten Impulse, alle Kennzeichen einer rapiden Vermehrung des Vermögens und Einkommens, einer zunehmenden Prosperität, eines Aufschwunges ohnegleichen; darauf eine Anzahl von Jahren allgemein sinkenden Wohlstandes, Verminderung der Erwerbsgelegenheit, Verluste, die nach Milliarden zählen, Sinken des Vertrauens und der Unternehmungslust; dann wieder seit der Mitte des Jahres 1879 eine neue Phase der Bewegung, welche von Amerika ausgeht, in den vereinigten Staaten zu einer erstaunlichen Expansion der produktiven Thätigkeit des Verkehrs und Handels führt und sich von dort im Jahre 1880 und 1881 nach Grossbritannien, ganz Westeuropa und schliesslich auch bis in die östlicher und südlicher gelegenen Theile unseres Kontinentes verpflanzt. Diese hält aber nur bis Ende 1882 oder Mitte 1883 an; seitdem fällt die Kurve, welche die Produktion, den Verkehr und die sozialwirtschaftlichen Symptome darstellt, wieder herab und dies Sinken dauert in den Jahren 1884 und 1885 fort. Eine nachhaltige Besserung erwartet der Verfasser: 1. von der Beseitigung des Missverhältnisses zwischen Produktion und Konsumtion in Europa, indem das durch die Ueberproduktion gestörte Gleichgewicht zwischen Erträgen von Kapitalien, die in fest verzins-

lichen Werteffekten liegen, und jenen, die in landwirtschaftlichen oder industriellen oder kommerziellen Unternehmungen engagiert sind, wieder hergestellt und ebenso ein richtigeres Verhältnis zwischen Arbeitslöhnen und Warenpreisen herbeigeführt werden; (die erst erwähnte Nivellierung könne von zwei Seiten zugleich angebahnt werden, sowohl durch die mit der Kurssteigerung verbundene oder faktisch durchgeführte Zinsreduktion der Kreditpapiere, als durch die Hebung der Rentabilität von Unternehmungen infolge der Erweiterung des Absatzes und Erniedrigung der Produktionskosten; die zweite Nivellierung könne nur von einer relativen Senkung der Löhne der Arbeiter, d. h. einer Reduzierung der allzu rasch gewachsenen Ansprüche dieser letzteren und einer Hebung der Güterpreise auf ein die Produktionskosten mehr berücksichtigendes Niveau erwartet werden); 2. von der Hebung der Aufnahmsfähigkeit der Vereinigten Staaten von Nordamerika für europäische Industrieerzeugnisse, Kapitalien und Arbeitskräfte; 3. von der völligen Erschliessung der ostasiatischen Absatzgebiete und von überseeischer Kolonisation.

—g.

Alf. de Foville, La France économique. Statistique raisonnée et comparative. Année 1787. Paris, Armand Colin et Cie., 1887. kl. 8. 492 S.

Der durch seine Arbeit über die Grundeigentumsverteilung bekannte Verfasser, welcher neben seiner Professur an der École des sciences politiques das statistische Büreau des Finanzministeriums leitet, hat mit dem vorliegenden Werkchen ein überaus brauchbares Hilfsmittel für mancherlei wissenschaftliche und praktische Zwecke geschaffen. Es ist dieselbe Art der Behandlung statistischer Daten, wie sie *Neumann-Spallart* in seinen nun schon unentbehrlich gewordenen »Uebersichten der Weltwirtschaft« so meisterhaft angewendet hat: Zusammenfassung der Hauptziffern mit knappen sachlichen Erläuterungen, welche alles enthalten, was zum Verständnis und zur kritischen Würdigung des Ziffernmateriales erforderlich ist. Das Buch beschränkt sich indessen nicht auf die Wirtschaftsstatistik im e. S.; es schliesst auch einen ziemlich ausführlichen Abriss der Bevölkerungsstatistik (Stand und Bewegung der Bevölkerung, Berufsarten, Analphabeten, Gebrechliche, Unterstützte) ein, der mit kurzen Bemerkungen über Bodenfläche und -Einteilung das Ganze eröffnet. Dann folgt eine sehr eingehende Agrarstatistik, an welche sich die Statistik des Viehstandes sowie der Fleisch-Produktion und -Konsumtion, ferner diejenige der Wein-, Obstwein-, Bier- und Alkoholproduktion sowie recht instruktive Mitteilungen aus der Forststatistik anschliessen. Verhältnismässig ärmlich nehmen sich dagegen die der Industrie gewidmeten Abschnitte aus, in welchen nur die Montan-Produktion und die Textilindustrien eine einigermassen ausreichende Berücksichtigung finden. Viel reicher ist der Handel und

das Transportwesen (einschliesslich der Handels- und Kriegsmarine) bedacht; ebenso das Geld- und Bankwesen, während das Versicherungswesen und die gegenseitigen Hilfskassen mit wenigen dürftigen Notizen sich begnügen müssen. Besonders dankenswert sind die der Finanzstatistik gewidmeten Abschnitte, nicht bloss wegen des ausgiebigen Ziffernmaterials sondern namentlich auch wegen der bequem einführenden Erläuterungen und der zahlreichen historischen Rückblicke. Ein, wie sich gebührt, recht kritisch gehaltener Schlussabschnitt beschäftigt sich mit den bis jetzt gemachten Versuchen zur Schätzung des französischen Nationalvermögens, an denen sich auch der Verf. mit einer selbständigen Schrift beteiligt hat. Anhangsweise werden verschiedene statistische Mitteilungen über die französischen Kolonien gegeben, die nur für Algier einige Vollständigkeit erreichen. Im ganzen kann man sagen, dass *Foville* seine Absicht, eine möglichst vollständige Zusammenstellung dessen zu geben, was in Frankreich auf dem Gebiete der Wirtschaftsstatistik an einigermassen sicheren Ergebnissen vorliegt, das Verständnis der Ziffern durch erklärenden Text zu erleichtern und durch strenge Kritik ihrer Zuverlässigkeit eine missbräuchliche Benutzung der Zahlen zu verhüten, gleich im ersten Wurfe äusserst geschickt verwirklicht hat. Der Text überwiegt meist, die Tabellen gehen nicht sehr ins Detail, sind aber zweckmässig ausgewählt, die zahlreichen internationalen Vergleichungen sind zwar nicht alle aus erster Quelle geschöpft, aber doch mit Kritik verwertet. Eine besonders willkommene Beigabe sind die Litteraturnachweisungen. So darf man denn hoffen, dass das Buch sich rasch einbürgern wird, zumal bei dem verhältnismässig niedrigen Preise (6 Fr. geb.), und dass die noch vorhandenen Lücken und Mängel bei dem in Aussicht genommenen jährlichen Erscheinen desselben sich rasch vermindern werden.

K. Bücher.

—e. **Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich**, 7. Jahrgang (1886), Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht.

Oesterreich. **Statist. Handbuch für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder.** 5. Jahrg. (1886), Wien, Gerold & S.

Wir haben die Zusendung beider Publikationen dankbar zu bescheinigen. Beide sind durch die Uebersichtlichkeit und Reichhaltigkeit des Materials ausgezeichnet wie bisher und in weiten Kreisen unentbehrlich geworden. Inhaltsmitteilung ist nach der Natur dieser amtlichen statistischen Werke hier ausgeschlossen. Wir beschränken uns darauf, bei der gegenwärtigen Bedeutung der Grundkreditfrage aus dem im deutschen Reiche weniger verbreiteten österreichischen Jahrbuch folgendes mitzuteilen: die Kapital-Belastung des cisleithanischen Grundbesitzes ist nicht wesentlich besser noch schlechter geworden seit 1881; denn es betrug

	der Belastungszuwachs	die Gesamtentlastung
1881	289 071 000 fl	260 967 000 fl
1882	308 276 000 »	278 301 000 »
1883	301 786 000 »	250 308 000 »
1884	307 423 000 »	236 475 000 »
1885	301 329 000 »	232 064 000 »

Die Entlastung »infolge Unzulänglichkeit des Erlöses« betrug 1885 nur 12,046 Mill. fl gegen 33,895 Mill. fl im Jahre 1881, was ein günstiges Zeichen ist. Was den Zinsfuss betrifft, so macht sich auch für die Grundschuldner in den österr. Reichsratsländern eine bedeutende Erleichterung auf Kosten des Rentenkapitals geltend. Der überwiegende Zinsfuss ist 4 ½ bis 5 %; er galt 1885 für 61,4 Mill. fl Hypothekardarlehen gegen 21,4 Mill. fl im Jahre 1879. Die sonstigen Zinsraten galten und gelten

	1879 für Mill. fl Darlehen	1885 für Mill. fl Darlehen
5 ½ bis 6 %	58,0	48,3
5 » 5 ½ »	13,2	16,4
3 » 4 »	2,3	13,8
4 » 4 ½ »	0,5	9,9

Auch in Oesterreich ist also die sonst kritische Lage der Landwirtschaft durch das Sinken des Zinsfusses erträglicher geworden. Was wäre bei gegenteiliger Bewegung des Zinsfusses gekommen?! Oder was würde kommen, wenn ein »grosser Krieg« den Zinsfuss steigern würde?! Das Rentenkapital hat in Form der Zinsermässigung dem Grundbesitz einen erheblichen Teil des »Druckes der Zeit« abnehmen müssen!

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. Herausgegeben vom kaiserlichen statistischen Amt. Achter Jahrgang 1887. Berlin 1887. gr. 8. 207 S.

Diese nach Inhalt und Form gleich vortreffliche Publikation gewinnt mit jedem neuen Jahrgang an Wert. Immer grösser wird die Zahl der Perioden, für welche das Jahrbuch seine Uebersichten bietet; wo bei grösseren Tabellen eine jährliche Wiederholung unthunlich ist, da bewahrt die Heranziehung neuen Stoffes oder die Vorführung des alten unter neuen Gesichtspunkten die früheren Jahrgänge vor dem Veralten und die neuen vor einer Ueberlastung mit Stoff. So sind in dem vorliegenden VIII. Jahrgang, obgleich derselbe an Umfang hinter seinen beiden Vorgängern zurückbleibt, neu hinzugekommen: aus der Berufsstatistik, aus der schon früher verschiedene wertvolle Uebersichten gegeben worden waren, eine Darstellung des Umfangs der Hausindustrie nach Ländern und Gewerbearten und eine solche der Verteilung der landwirtschaftlich benutzten Fläche auf die verschiedenen Betriebsgrössen; ferner eine auf die Sterblichkeit der Reichsbevölkerung in den

Jahren 1871/2—1880/1 gegründete Sterbetafel (die erste ihrer Art), die Ergebnisse der Reichstagswahlen von 1871—1887, eine Uebersicht der Bevölkerungsbewegung seit 1841, der Besitzstand der Forsten nach der Aufnahme von 1883, eine Darstellung des Standes der Krankenkassen im Jahre 1885. Beigegeben sind 4 Karten, welche die Vertretung der hauptsächlichen Grössenklassen der landwirtschaftlichen Betriebe in den mittleren Verwaltungsbezirken in der bekannten Manier zur Darstellung bringen. Besondere Anerkennung verdient noch, dass die erklärenden Anmerkungen, welche zum richtigen Verständnis der Ziffern unerlässlich sind, etwas reichlicher ausgefallen sind. Die früheren Jahrgänge liessen nach dieser Seite manchmal zu wünschen. Es dürfte sich empfehlen, wenn bei Tabellen, die einen bereits früher im Jahrbuch behandelten Stoff in neuer Gruppierung zeigen, jedesmal auch an der betr. Stelle in einer Anmerkung auf die älteren Jahrgänge und Seiten verwiesen würde. Die Verweisungen unter den Hauptrubriken des Inhaltsverzeichnisses, welche wir darum nicht missen möchten, werden mit der Zeit doch recht wenig übersichtlich. Bücher.

—e. **Tenth Census of the United States.** Volume XII. 1886. Ein überaus reichhaltiges Werk (der 2. Band) über die Mortalität und Vitalität der Vereinigten Staaten nach dem Stande des Jahres 1880. Besonderes Interesse bieten die Nachweisungen über die hauptsächlichen Todesursachen nach Landgruppen, Altersstufen, Geschlechtern, Stadt- und Gesamtbevölkerung. Auch dieser Band des grossartigen Zensurwerkes ist reich an den schönsten statistischen Kolorierungen und Diagrammen. Bearbeitet ist das Werk vom Militärarzt *John S. Billings.*

Le 25e. Anniversaire de la Société de statistique de Paris 1860—1885. Compté rendu des séances. — Discours d'inauguration. — Communications et mémoires. — La statistique officielle en France et à l'étranger. Actes et travaux de la Société de statistique de Paris. Berger-Levrault et Cie. Paris, Nancy 1886. gr. 8. 443 S.

Im Sommer 1885 haben kurz nach einander die Pariser und die Londoner Statistische Gesellschaft Jubiläen gefeiert, die erstere das fünfundzwanzigjährige, die letzte das fünfzigjährige. Beide können auf eine erfolgreiche Thätigkeit zurückblicken, deren Ergebnisse zum grossen Teile in ihren Zeitschriften, dem Journal of the statistical society of London und dem Journal de la Société de statistique de Paris niedergelegt sind. Beide sind, wenn man auf ihren Ursprung zurückgeht, nur die Fortsetzungen älterer ähnlicher Vereinigungen; beide haben sich von lokalen Sammelpunkten der wissenschaftlichen und praktischen Statistiker zu Vereinigungen von nationaler, ja teilweise selbst internationaler Bedeutung emporgeschwungen; beide haben

es verstanden, das Interesse für die Statistik auch dann noch in weiteren Kreisen rege zu erhalten, als in ihrem wissenschaftlichen Ausbau eine Periode der Stagnation eintrat; ihre Festversammlungen endlich, bei denen sich eine Reihe bedeutender Statistiker fast aus allen Ländern Europas (leider mit Ausnahme Deutschlands) zusammenfand, sind der Ausgangspunkt geworden für die Begründung eines internationalen statistischen Instituts, welches den internationalen statistischen Kongress und die Permanenzkommission desselben zu ersetzen bestimmt ist.

Man könnte wohl die Frage aufwerfen, wie es kommt, dass solche Vereinigungen zur Pflege der wissenschaftlichen Statistik in England und Frankreich, ja selbst in weit kleineren Staaten, wie die Schweiz und Holland, einen Boden erspriesslicher Thätigkeit finden, während sie in Deutschland nicht gedeihen wollen. Ich will nicht den etwas heikeln Versuch machen, diese Frage zu beantworten; er würde auf Gebiete führen, die man nicht ohne Not betritt und zu Eingeständnissen nötigen, die man nicht gerne macht. Konstatieren aber darf man doch wohl, dass man sich anderwärts weit weniger an den von den offiziellen Zentralstellen publizierten Bergen statistischen Rohmaterials genügen lässt als in Deutschland, wo die berufenen Kräfte die Hoffnung längst aufgegeben zu haben scheinen, derselben auch wissenschaftlich Herr zu werden und die drei bestehenden statistischen Zeitschriften fast ganz zu amtlichen Publikationsorganen geworden sind. Es würde heute, wo ein paar fade Bemerkungen über die »statistische Krankheit« selbst unter den »Höhergebildeten« wahres Entzücken hervorrufen, schlecht angebracht sein, den Ruf nach Errichtung statistischer Professuren an den deutschen Universitäten zu erheben; bei der kolossalen Masse des aus allen zivilisierten Ländern zuströmenden Erhebungsmaterials würden einzelne Männer, und besässen sie die Ausdauer eines Didymos Chalkenteros, wenig auszurichten vermögen, man müsste denn den Professoren statistische Laboratorien zur Seite stellen können, in denen unter ihrer Oberleitung von einem dazu geeigneten Personal die wissenschaftliche Verarbeitung jener rohen Ziffernmassen vorgenommen werden könnte. Doch das sind Dinge, von denen es nicht opportun ist auch nur zu reden. Thun wir, was unseres Amtes ist und beschäftigen wir uns mit dem stattlichen Bande, den das Pariser Jubiläum hervorgerufen hat und der unser Interesse in mehr als einer Hinsicht verdient.

Derselbe zerfällt in vier Teile, von denen der e r s t e das Protokoll über die Festsitzungen und einen wörtlichen Abdruck der von dem Präsidenten *Léon Say* gehaltenen Eröffnungsrede enthält. Letztere behandelt das Problem der internationalen Statistik; besonders tiefe oder neue Gedanken wird man von dem Enkel des grossen Nationalökonomen nicht erwarten, der es auch diesmal nicht unterlassen kann, ein paar ungereimte Bemerkungen über den Kathedersozialismus einzuflechten. Wich-

tiger ist der zweite Teil, welcher die von einheimischen und fremden Teilnehmern der Festversammlung gehaltenen oder auch nur beabsichtigten Vorträge enthält. Es sind im ganzen 16 Abhandlungen. Manche von ihnen tragen die Spur flüchtiger Mache, wie sie solchen Gelegenheitsarbeiten oft eigen ist; aber es sind auch recht beachtenswerte Arbeiten darunter. So diejenige von dem früheren Direktor des finnländischen statistischen Büreaus, *Ignatius*, über die finnisch-ugrischen Volksstämme, ferner von *Juglar* über die periodische Wiederkehr der Handelskrisen, von *Marco-Besso* über die Entwicklung der Lebensversicherung von 1859—1883, von *Fournier de Flaix* über die Vermehrung des Volksvermögens in Frankreich, England und andern Staaten seit 1789 (wenig befriedigend), von *A. Beaujon* über Kerseboom, von *Cheysson* über die geometrische Statistik. Wenig bedeutend ist dagegen eine Studie des fleissigen *Toussaint Loua* über das Wachstum der französischen Bevölkerung seit dem Anfang dieses Jahrhunderts, während *Victor Turquan* ein verwandtes Thema, die geographische Verteilung der Bevölkerungsdichtigkeit in Frankreich in überaus interessanter, leider nur zu fragmentarischer Weise behandelt. *Turquan* wendet dabei die von *Mayr* sogenannte geographische Methode an und berechnet die Bevölkerungsdichtigkeit nach Gemeinden — eine überaus mühsame Arbeit, die aber, wie ein Stück der von ihm entworfenen Karte zeigt, zu sehr beachtenswerten Resultaten geführt hat. Ferner behandelt der Direktor der kanadischen Statistik, *Taché*, einen die farbige Bevölkerung betreffenden, allerdings sehr auffallenden Fehler des nordamerikanischen Census von 1870; der bekannte norwegische Statistiker *A. N. Kiaer* gibt äusserst wertvolle Aufschlüsse über die eheliche Fruchtbarkeit in Norwegen mit Rücksicht auf das Alter der Ehegatten; der alte *E. Levasseur* steuert einen Aufsatz über die Geburtenhäufigkeit in Frankreich bei, und Dr. *J. Bertillon* handelt in der bekannten tief eindringenden Weise seines Vaters über die Körpergrösse der französischen Bevölkerung. Die überraschenden Resultate, zu denen er gelangt, dürften erst ihr volles Licht erhalten, wenn sie mit den Ergebnissen der anthropologischen Schädelmessungen in Verbindung gebracht werden.

Bietet schon dieser Teil eine Fülle interessanten Stoffes, so dürfte vielleicht der Inhalt des dritten Teiles, welcher die Einrichtungen der offiziellen Statistik in Frankreich und andern Ländern behandelt, vielen noch willkommener sein, und dies um so mehr, je schwerer es zur Zeit ist, sich über diese Dinge vollständig und zuverlässig zu unterrichten. Der Ausschuss der Pariser Statistischen Gesellschaft hatte an die Vorstände der auswärtigen statistischen Büreaus das Ersuchen um genauen Aufschluss über die Geschichte, den gegenwärtigen Stand und die Organisation, die technischen Verfahrungsweisen und die Publikationen der amtlichen Statistik in ihren Ländern gerichtet. Aus dieser

Anregung ist eine Reihe wertvoller Arbeiten hervorgegangen: für Belgien von *Leemans*, für die Niederlande von *Beaujon*, für Schweden von *Sidenbladh*, für Finnland von *Ignatius*, für Dänemark von *Marius Gad*, für das Deutsche Reich von Dr. *Becker*, für die Stadt Berlin von *Böckh*, für Oesterreich von *Inama-Sternegg*, für Italien von *Bodio*, für die Schweiz von *Kummer*, für Frankreich von *Levasseur*. Endlich sind Auszüge aus gedruckt vorliegenden offiziellen Darstellungen über die amtliche Statistik in Preussen, Sachsen, Ungarn und Brasilien beigefügt. Die Originalarbeiten sind, mit Ausnahme der deutsch geschriebenen und auch so abgedruckten für das Deutsche Reich und Oesterreich, in französischer Sprache veröffentlicht. Sie nehmen fast die Hälfte des ganzen Bandes ein. Besonders ausführlich sind diejenigen für Frankreich (60 S.), Deutschland (39 S.), Oesterreich (33 S.) und die Schweiz (38 S.).

Auch der vierte Teil ist nicht ohne Interesse. Er bietet eine Uebersicht über die Thätigkeit der Gesellschaft in den 25 Jahren ihres Bestehens nach den Sitzungs-Protokollen, ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis ihres Journals, die Statuten derselben und verschiedenes andre. — Jedenfalls hätte sich die Gesellschaft an ihrem 25. Jahrestage kein stolzeres Denkmal setzen können, als sie es mit dieser würdigen Publikation gethan hat. Bücher.

Dr. Kries, Die preussische Kirchengesetzgebung nebst den wichtigsten Verordnungen, Instruktionen und Ministerialerlassen. Danzig, Kafemann, 1887.

Ein sehr empfehlenswertes Handbuch, welches von dem betr. Titel des Landrechtes bis zu den neuesten Abänderungen der kirchenpolitischen Gesetze von 1887 den gesamten legislatorischen Stoff in chronologischer Weise gliedert. Von einem eingehenden Kommentar, wie ihn z. B. *Hinschius* in mehrfachen Schriften über einzelne Gesetze gegeben hat, ist dabei abgesehen und hat der Verf. sich auf einzelne Anmerkungen und Hinweise, welche für das Verständnis und die Geltung der betr. Aktenstücke notwendig sind, beschränkt. H. G.

F. Thudichum, Bismarcks parlamentarische Kämpfe und Siege. Stuttgart, Enke. 1887.

Für welchen dauernden Zweck dies Buch geschrieben, ist nicht wohl ersichtlich; eine eingehende parlamentarische Geschichte der Neuzeit wäre gewiss von grossem Interesse, aber dieselbe lässt sich doch wohl nicht auf 150 Seiten geben, jedenfalls aber wird dabei die erste Bedingung doch Unbefangenheit sein müssen und diese lässt die Schrift *Thudichum's* recht sehr vermissen. Gleich die Schilderung des Verfassungskonfliktes ist durchaus einseitig. Ueber die Thorheit der Fortschrittspartei in demselben unter der Führung von Gneist, Sybel, Lasker

u. a. ist heute wohl nur eine Stimme, aber nicht sie war es, welche den Konflikt herbeiführte. Derselbe entstand aus der bewussten Absicht des Militärkabinets, d. h. des Generals von Manteuffel, dadurch das liberale Ministerium zu beseitigen, der Schwäche und des Mangels an Einsicht dieses Ministeriums, welches es unterliess, für die notwendige Reform und ihre Kosten sofort offen einzutreten und die liberale Partei, auf welche es sich stützte, dann zu überzeugen, dass die Mehrforderung geboten sei, endlich dem Eigensinn der liberalen Mehrheit, vor allem G. v. Vincke's, als Gegenleistung dafür die zweijährige Dienstzeit zu fordern. Es war wiederum eine Schwäche, dass Ministerium und Majorität, nachdem sie sich einmal verfahren, die Kosten der Reorganisation als Pauschquantum nur für ein Jahr beantragten und bewilligten. Da die gebildeten Formationen sich nicht wieder rückgängig machen liessen und indem das Militärkabinett die neuen Regimenter durch Verleihung der Fahnen definitiv machte, wurde der Konflikt unvermeidlich. Ein Hauptgrund des Widerstandes der liberalen Mehrheit lag in der schwachen auswärtigen Politik der Herren v. Schleinitz und v. Auerswald, auch Graf Bernstreff brachte es nur zu Anläufen und nahm die identischen Noten Oesterreichs und der Mittelstaaten gegen den preussisch-deutschen Bundesstaat hin. Einem Staatsmann wie Herr v. Bismarck, der mit weitschauenden Absichten in der deutschen und auswärtigen Politik in das Amt trat, konnte es am wenigsten verborgen sein, wie sehr der Konflikt die Regierung in der Verwirklichung seiner Pläne hemmen musste, er war deshalb seinerseits bereit, weitgehende Zugeständnisse an die Opposition zu machen, aber er scheiterte dabei an Manteuffel, der die Beseitigung des Konflikts nicht wollte und ihm misstraute; nur um sich der damals noch sehr mächtigen Partei desselben gegenüber zu halten, glaubte Bismarck den herausfordernden Ton gegen die Mehrheit annehmen zu müssen. Wie er die Verfassungsfrage im Grunde ansah, hat er am besten dadurch bewiesen, dass er die Indemnitätsforderung gegen seine Kollegen durchsetzte, und es ist keineswegs begründet, wenn der Verf. meint, die Regierung habe damit ihre Rechtsauffassung nicht preisgegeben (S. 33), erstreckte sich die Indemnität doch auf die Kriegskosten, deren Verausgabung ohne Zustimmung des Hauses unzweifelhaft ungesetzlich war, die Forderung bedeutete einfach, dass die Regierung sich um der grossen Ziele, die sie verfolgte, und der salus publica über das formelle Recht hinweggesetzt hatte und nun, da jene Ziele erreicht waren und die staatsmännischen Pläne des Ministers offen vorlagen, von der besser belehrten neuen Majorität bereitwillig Absolution erhielt.

Lehrreich für die Gegenwart ist die Auffrischung der partikularistischen Agitation in Süddeutschland gegen einen Anschluss an Preussen in den letzten 60er Jahren, namentlich in Württemberg durch Moriz Mohl, der bekanntlich hernach ein grosser Verehrer Bismarcks war,

als derselbe das Tabaksmonopol auf die Tagesordnung brachte, aber am 18. Dez. 1868 in der württembergischen Kammer offen erklärte, Neutralität sei das äusserste, was Preussen bei einem Krieg mit Frankreich zu erwarten habe, wobei der später in Berlin so gefeierte Minister v. Varnbüler, der 1866 das Vae victis gesprochen, sich in tiefes Schweigen hüllte, seine Haltung 1870 und seine Verzweiflung über die kopflose Politik Frankreichs, die Württemberg ins preussische Lager dränge, hat neuerlich durch *Rolhau's* Veröffentlichungen eine bezeichnende Beleuchtung gefunden.

Die Darstellung der Einleitung des Kulturkampfes leidet an manchen Unrichtigkeiten, so ist es nicht zutreffend, dass der Papst Ledochowski zum Primas von Polen ernannt habe, ein Vorgehen, das ganz den Traditionen der Kurie widersprechen würde, deren Grundsatz stets war, die de facto Regierungen anzuerkennen, vgl. die Bulle Gregors XVI. von 1831, die er als Bedürfnis und altes Herkommen der Kirche erklärt, dass dieselbe diejenigen anerkenne, »qui actu summa rerum potiuntur«. Die Rechtfertigung der Regierung in ihrer Begünstigung der Altkatholiken nimmt sich heute doch mindestens seltsam aus, nachdem die vollkommene Ohnmacht dieser Bewegung so offen zu tage getreten und die Sekte in voller Auflösung begriffen ist. Vollends erscheint die Verteidigung der Maigesetze, für die ja der Verf. freilich früher eingetreten ist, als ein Anachronismus, der sicher nicht in den Rahmen parlamentarischer Siege Bismarcks passt, nachdem derselbe diese Gesetze selbst aufgegeben und bestrebt ist, den letzten Schutt derselben wegzuräumen, obwohl er in seiner Depesche an Prinz Reuss vom April 1879 erklärt, dass, wenn man geglaubt habe, er sei bereit, nicht nur zu entwaffnen, sondern seine Waffen durch die Gesetzgebung zu vernichten, er einer Thorheit fähig gehalten sei, zu der er keinen Anlass gegeben — und obwohl er noch am 3. Dez. 1884 im Reichstage erklärte: »Ich habe den Eindruck, dass weitere Konzessionen uns das Spiel nur verderben und dass wir jetzt in der Lage sind, ruhig abzuwarten, ob endlich eine Spur von Gegenkonzessionen von Rom geboten wird. Bis wir aber die Farbe und das Gepräge der ersten päpstlichen Konzession, die uns gemacht werden könnte, deutlich und fasslich in der Hand haben, solange wird mit meinem Willen auch nicht um ein Haar breit nachgegeben werden.« Rom machte keinerlei Zugeständnisse und doch wurde ein Gesetz nach dem andern gegeben, um das einst so hoch gepriesene Bollwerk der Maigesetze stückweis abzutragen. — Nicht minder einseitig ist die Behandlung der Zoll- und Steuerpolitik, wo z. B. der Misserfolg des Tabaksmonopols so gut wie übergangen wird; kurz, wir glauben, dass durch derartige Huldigungen, welche den Reichskanzler als unfehlbar hinstellen und die Widersprüche seiner inneren Politik, die er selbst gar nicht leugnet und nicht leugnen kann, aber

als berechtigt betrachtet, da man ihn nicht »an frühere Aeusserungen festnageln dürfe«, dem Gefeierten selbst kein guter Dienst geleistet wird.

H. G.

O. Kuntzemüller, Des Reichskanzlers Fürsten v. Bismarck staatsrechtliche und wirtschaftspolitische Anschauungen, nach seinen Parlamentsreden und andern öffentlichen Kundgebungen dargestellt. Spandau-Berlin, Oesterniz, 1887.

Kein Staatsmann der Neuzeit hat einen so durchgreifenden Einfluss auf die Geschicke seines Vaterlandes, Europas und die öffentliche Meinung geübt, wie Fürst Bismark in seiner nunmehrigen 37jährigen öffentlichen Thätigkeit. Eine unbefangene Darstellung der Grundsätze und Anschauungen, von denen er hiebei geleitet wird, muss daher von grösstem Interesse sein. Der Verf. dieser Schrift, indem er sich dieser Aufgabe unterzieht, beschränkt sich auf das Gebiet der inneren Politik und lässt das der auswärtigen, auf dem der Kanzler seine grösste Meisterschaft gezeigt, beiseite. Die Methode, denselben durchgängig selbstredend einzuführen, kann nur gebilligt werden, die Ordnung des Stoffes ist übersichtlich in 4 Kapiteln durchgeführt, von denen das erste die religiös-sittlichen Anschauungen und das Verhältnis der Kirche zum Staat, das zweite die preussische, das dritte die Reichsverfassung und das letzte die Wirtschaftspolitik behandelt. Auffallend ist nur, dass eine Schrift, deren Vorrede vom Mai 1887 datiert ist, die letzten Jahre ganz unberücksichtigt lässt und z. B. im ersten Kapitel mit der Aufhebung der katholischen Abteilung des Kultusministeriums schliesst, wobei wir somit nichts über die kirchenpolitische Stellung des Kanzlers erfahren, seit er bestrebt war, den Kulturkampf von der Bildfläche des öffentlichen Lebens verschwinden zu lassen, ebenso schliesst die Wirtschaftspolitik mit 1882. Dies rührt wahrscheinlich daher, dass die Schrift schon 1882 erschienen und jetzt nur mit einem neuen Titel versehen ist, wenn man aber eine Vorrede von 1887 voranschickt, so hätte die Darstellung doch billig auch bis auf die Gegenwart fortgeführt werden müssen. Im übrigen ist das Buch als sehr brauchbar zu empfehlen für den, der sich einen Begriff von den Anschauungen des Kanzlers auf diesem Gebiete zu bilden wünscht, ohne seine Reden selbst zu studieren.

H. G.

V. Ring, Deutsche Kolonialgesellschaften. Betrachtungen und Vorschläge. Berlin. Heymann 1888. 3. No.

Die deutsche Koloniallitteratur, die mit *Fabri's* epochemachender Schrift »Bedarf Deutschland der Kolonien?« 1874 beginnt, ist stark im Anwachsen, seit die Reichsregierung im Frühjahr 1884 Angra Pequena unter ihren Schutz stellte. Hat einerseits der Rahmen für das Kolonialwesen, den damals der Kanzler zog, erweitert werden müssen, indem sich eine staatliche Oberhoheit mit selbständigen Organen als

unentbehrlich zeigte, so bleibt der gesunde Grundgedanke bestehen, welchen er damals an die Spitze stellte, dass im Gegensatz zu dem staatlichen Eroberungssystem Frankreich's die eigentliche Kolonisation der privaten Initiative überlassen ist, und da hiefür die Kraft eines einzelnen nicht ausreicht, so sind es die deutschen Kolonialgesellschaften, auf deren Schultern die Entwicklung unserer Kolonien vorwiegend ruht. Damit ist gesagt, dass in erster Linie, wie Dr. *Peters* der thatkräftigste Vertreter des praktisch gewordenen Kolonialgedankens erklärte, derselbe eine Geldfrage ist. In dieser Hinsicht tadelt nun der Verfasser vornämlich, dass die bestehenden Gesellschaften, deren Statuten er im Anhang gibt, zum guten Teil auf schwankendem Rechtsboden aufgebaut sind und findet darin einen Hauptgrund der geringen bisherigen Beteiligung des grossen Publikums an denselben. Diese mangelnde Grundlage kann auch die staatliche Aufsicht nicht ersetzen, weil die Behörde nicht alles durchschauen kann, die preussische Korporation ist ein Notbehelf. Das Aktiengesetz regelt nur Institute des Privatrechtes, die öffentlich-rechtliche Korporation ist seiner Wirkung entzogen, es bedarf also einer reichsgesetzlichen Regelung des betr. Gesellschaftsrechtes. Von diesem Gesichtspunkt erörtert der Verfasser die Rechtsform der Kolonialgesellschaften und kommt nach Betrachtung aller verschiedenen Erscheinungen auf diesem Gebiete zu dem Schluss, dass die preussisch-rechtliche Bergbau-Gewerkschaft, »bei welcher grundsätzlich die erforderlichen Mittel ohne Beschränkung von den Genossen beigesteuert werden, während jeder derselben die Möglichkeit hat, sich unter Aufopferung eines fixen Teiles seines Vermögens mit Rechtswirkung nach innen und aussen an der Gesellschaft loszulösen« die empfehlenswerteste Form für Kolonialgesellschaften ist. Die Bedeutung dieser Rechtsform, die als juristische Person erscheint und sich scharf von allen andern Vereinigungsformen scheidet, für die kolonialen eigentümlichen Aufgaben, erörtert der Verfasser nach allen Seiten, in das einzelne ihm dabei zu folgen, ist hier nicht möglich, wir beschränken uns darauf zu sagen, dass er juristisch wie wirtschaftlich die einschlägigen Fragen vollkommen beherrscht und empfehlen die Schrift als einen wertvollen Beitrag für die wichtige Aufgabe, welche sie behandelt. H. G.

J. Barthélemy St. Hilaire, L'Inde Anglaise. Son état actuel. Son avenir. Paris. Perrin. 1887.

Der Verfasser schreibt nicht wie Frhr. *v. Hübner* in seinem »Durch das britische Reich« aus eigener Anschauung Indiens, gibt uns aber die Resultate eines eingehenden Studiums des Landes und Volkes und kommt in den meisten Punkten zu denselben Ergebnissen wie der greise österreichische Reisende, dass die britische Regierung in Indien eine der stärksten, erleuchtetsten und wohlthätigsten ist, durch welche eine winzige europäische Minderheit, ein Menschenmeer von 250 Mill.,

das durch Rasse und Glauben in sich schroff gegenüberstehende Bewohner desselben Bodens geteilt ist, beherrschen kann. Sie übt die vollständigste religiöse Toleranz, aber hat doch die Auswüchse des Fanatismus wie Wittwenverbrennungen, Menschenopfer u. s. w. abzuschneiden gewusst und beschränkt sich nicht auf Pflege des materiellen Wohlseins, sondern lässt sich die Pflege der Schulen ebenso angelegen sein. Indien, das vor der britischen Herrschaft ein Spielball fremder Eroberer und fortdauernder innerer Kriege war, ist unter derselben wunderbar aufgeblüht, die Eisenbahnen haben das Mittel gegeben den periodisch wiederkehrenden Hungersnöten entgegenzutreten und das Land zu einer Kornkammer für Europa zu machen, kurz es begreift sich, dass das Jubiläum der Königin mit begeisterter Loyalität von allen Klassen der Bevölkerung gefeiert ist. Der schwarze Punkt für die Engländer in Indien ist das unaufhaltsame Vordringen Russlands gegen dessen Grenzen, eine Gefahr der gegenüber die britischen Staatsmänner meist eine Vogelstrausspolitik beobachtet haben, ohne deren immer näheres Herziehen hindern zu können. Nicht bloss kurzsichtige Liberalen, wie *Gladstone*, haben noch vor zehn Jahren es als altes Weibergewäsch verspottet, dass Russland durch die weiten Wüsten und Gebirge Mittelasiens gegen die indische Grenze vordringen könne, auch *Disraeli* fand, dass Raum genug für beide Mächte in Asien sei und meinte, England habe von Russland nichts zu besorgen; in demselben Sinne sprach Lord *Salisbury* 1877 als er sagte, die unbegründete Russophobie rühre daher, dass man sich nicht hinlänglich grosser Karten bediene. Inzwischen sind alle diese optimistischen Auffassungen zu Schanden geworden, Russland hat sich langsam aber sicher einen Weg durch die transkaspische Wüste gebahnt, die jetzt von einer Eisenbahn durchschnitten wird, hat sich alles zwischenliegende Gebiet einverleibt und steht an den Thoren Afghanistans, der Vertrag über die Regelung der Westgrenze desselben, den *Salisbury* als einen grossen Erfolg feierte, hat nur die Bedeutung eines augenblicklichen Haltpunktes, den die Russen benutzen, um ihre Minen zu legen. Früher oder später wird England den Entscheidungskampf aufnehmen müssen. Der gutherzige Glaube, dass Russland nach den ungeheueren Opfern, welche es seiner asiatischen Herrschaft gebracht hat, nunmehr Halt machen werde, wird schon durch das Wort *Skobeleffs* widerlegt, dass dann das Fell nicht des Gerbens wert gewesen wäre; der Zusammenstoss bei Pendjeb, bei dem *Gladstone* sich schimpflich zurückzog, war nur das Vorspiel des grossen Ringens. Davon ist auch *Barth. St. Hilaire* durchdrungen und deshalb hat er der Stellung der beiden Mächte mit Recht ein ausführliches einleitendes Kapital gewidmet. Er sieht auch vollkommen den Zusammenhang zwischen Konstantinopel und Indien ein, nämlich, dass Russland in der Lage sein will am Indus einen Druck auszuüben, um England zu hindern, ihm am Bosporus entgegenzutreten. Nur Thoren wie Lord

Randolph Churchill können an die Versicherung glauben, dass England in Indien nichts zu fürchten habe, wenn es Russlands Begehrlichkeit nach Konstantinopel gewähren lasse. Hat sich der russische Adler dort erst festgesetzt, so beherrscht er das Mittelmeer, den Kanal von Suez und Kleinasien und dann wären die Tage der englischen Herrschaft in Indien gezählt. Mit Recht endlich ist der Verfasser überzeugt, dass diese grossen Fragen durch die Gewalt der Verhältnisse zur Lösung drängen; sprach doch schon 1842 *Thiers* in seinem zweiten Bande der Geschichte des Konsulats und des Kaiserreichs von dem »inévitable conflit entre les deux grands compartageants de l'Asie«. Ueber den Ausgang des Kampfes spricht *St. Hilaire* keine Vermutung aus, seine Vorstellungen von den inneren Hilfsquellen Russlands sind übertrieben, er rechnet nicht mit den schlechten Finanzen und der Korruption in der Armee und der Verwaltung, aber er ist vollkommen überzeugt, dass Europa Russland nicht zum Herrn des Orients werden lassen darf und erklärt sich entschieden gegen jede Allianz, die ihm dazu verhelfen würde. Wir können nur wünschen, dass diese Ansicht bei seinen Landsleuten Boden gewinne und dass die Franzosen einsehen, wie sie bei einer russischen Allianz im Falle des Sieges nur für ihre Verbündeten die Kastanien aus dem Feuer holen würden, im Falle des Unterliegens aber die schwersten Opfer zu tragen haben würden. Das Buch *St. Hilaires* bildet eine vortreffliche Ergänzung zu dem *Hübners*, es kann nur warm empfohlen werden. H. G.

—e. **Buchenberger, A.**, Ministerialrat im Grossh. Bad. Ministerium des Innern, **Das Verwaltungsrecht der Landwirtschaft und die Pflege der Landwirtschaft im Grossh. Baden.** Tauberbischofsheim, J. Lang, 1887.

Das Buch bringt die »im Bereiche der Landwirtschaft sich bethätigende Staatsfürsorge« Badens zur eingehendsten Darstellung. Von dem Verfasser, welchem Deutschland schon die Oberleitung der badischen Agrarenquête verdankt, war nur eine nach Inhalt und Form mustergültige Arbeit zu erwarten. In der That ist das vorliegende Buch ein meisterhaft gezeichnetes Gesamtbild der landwirtschaftlichen Staatsfürsorge in einem stets fortschrittlichen, in seinen Agrikulturverhältnissen mannigfaltigen deutschen Lande. Gründlichkeit, auf amtlicher Information beruhende Zuverlässigkeit und Vollständigkeit, Umsicht des Urteils zeichnen das Werk im Ganzen und bei den einzelnen Materien aus. B. legt zwar das Hauptgewicht darauf, das geltende Recht zur Darstellung zu bringen, und der Reichtum des Buches an positiver Belehrung für nichtbadische Lehrer beruht eben hierauf. Doch beschränkt sich das Buch nicht hierauf. Bei allen einzelnen Materien sind die gesetzlichen Anordnungen und pfleglichen Veranstaltungen in

ihrem allmählichen Entwickelungsgang dargelegt und in ihrer Bedeutung für das landwirtschaftliche Gewerbe beleuchtet. Noch mehr! Der H. Verf. erweist sich bei den einzelnen Materien innerhalb des Praktischen als durchgebildeter wissenschaftlicher Volkswirt; als hervorragender Agrarpolitiker ist er ohnehin bekannt und bewährt. Wie bündig ist, um an eine modernste Materie anzuknüpfen, die er für Baden behandelt, die volkswirtschaftlich-rechtliche Charakteristik der landwirtschaftlichen Darlehenskassen gegenüber den Vorschusskassen im allgemeinen (S. 775)! Die Eigentümlichkeiten der landw. D.-Kassen findet er a. a. O. in folgendem: a) sie pflegen ihren Wirkungskreis auf die politische Gemeinde zu beschränken; b) sie gewähren für die Geschäftsanteile, deren Höhe auf eine mässige, den Durchschnittsverhältnissen der Mitglieder entsprechende Summe festgestellt wird und deren jedes Mitglied nur einen erwerben darf, keine Dividende, sondern eine den Zinsfuss der aufgenommenen Anlehen nicht übersteigende Verzinsung; c) sie können ebendeshalb Zins und Provisionen für die Mitglieder möglichst niedrig bemessen und wahren dadurch den gemeinnützigen Charakter der Anstalt; d) sie geben Darlehen auch auf längere Zeit und mit im Voraus bestimmten Ratenzahlungen; e) sie bestimmen den Reservefond im Falle der Auflösung für gemeinnützige Zwecke; f) sie sind nicht selten mit Sparkassen verbunden und wirken in dieser Verknüpfung darauf ein, dass die Landleute sich gewöhnen, kleine Barschaften den Kassen als verzinsliche Depositen anzuvertrauen. Auf Grund solcher Analyse wird die positive, konkrete Gestaltung und Leistung der badischen Institute näher verfolgt. Wir erfahren dabei u. A., dass auch Gemeinderechner Rechnungs- und Kassenführer von Kreditgenossenschaften sein können; dass seit 1884 ein eigener badischer Genossenschaftsverband besteht; dass als Geldausgleichungsstelle der Genossenschaften die Filiale der Rhein. Kreditbank in Karlsruhe dient. Die Stellung der Grossh. Staatsverwaltung zu denselben wird eingehend dargelegt. Auch die Statistik fehlt nicht; von 1873 bis 1885 (incl.) stieg die Zahl der badischen Genossenschaften von 2 auf 54, die Mitgliederzahl von 95 auf 6901, der Gesamtumsatz von 6600 auf 7143900 Mark, die Aktiva von 26500 auf 3 325 500, die Passiva von 26000 auf 3 283 800 M.; die einbezahlten Geschäftsanteile betrugen Ende 1885 228 700 Mark. Vorstehendes ist nur eine Andeutung der Methode, nach welcher der H. Verfasser seine Gegenstände behandelt. Bei anderen und wichtigeren ist der Autor nicht weniger gründlich, sicher und lehrreich. Die Darstellung ist durchaus angenehm und leichtverständlich. — Möge das Werk überall in anderen deutschen Staaten ebenbürtige Nachahmung finden!

K. Parey, k. Verwaltungsger.-Direktor a. D., Die Rechtsgrundsätze des k. preussischen Oberverwaltungsgerichts, nach den

gedruckten Entscheidungen zusammengestellt. Berlin, J. J. Heine's Verlag, 1887. 548 S.

Das Buch verfolgt den Zweck, die Rechtssätze, welche in den ersten zwölf Bänden der Entscheidungen des im Jahre 1874 in's Leben getretenen Oberverwaltungsgerichts festgestellt sind, bequemer und weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Diese Aufgabe wird dadurch gelöst, dass nach Ausscheidung der Erkenntnisse über inzwischen aufgehobene Bestimmungen aus den übrigen unter Weglassung des zu Grund liegenden Thatbestands die zum Ausspruch gelangten Rechtssätze in systematischer Ordnung mitgeteilt werden. Der Stoff ist in vier Abschnitte eingeteilt (1. Angelegenheiten der Kommunal- und staatlichen Verwaltungsbezirke. 2. Kultus, Schule und Personenstand. 3. Polizeiliche Angelegenheiten. 4. Verwaltungsprozess.), deren jeder in eine Anzahl Unterabteilungen zerfällt (z. B. der Dritte in die Unterabteilungen: Polizeiliche Verfügungen im allgemeinen, Jagd, Waldschutz, Fischerei, Wasser, Deiche, Wege, Gewerbe u. s. w.). In jeder Unterabteilung werden die auf den Gegenstand bezüglichen Erkenntnisse angeführt, die in ihnen enthaltenen Rechtssätze mitgeteilt und kurze Angaben darüber gemacht, welche Veränderungen die angewendeten Gesetze etwa später erfahren haben, welches Licht andre Bestimmungen auf sie werfen, und welche Konsequenzen aus den Entscheidungen zu ziehen sind.

Auf die Bedenken, welche sich gegen die vom Verfasser gewählte Einteilung des Stoffes erheben lassen, kann er nicht nur erwidern, dass jede andre Einteilung ebenso bemängelt werden könnte, sondern er kann auch auf die beigegebenen sehr ausführlichen Register hinweisen, von welchen das eine alphabetisch geordnet ist, während das andre die von den Entscheidungen berührten Gesetze chronologisch aufführt und für jeden Paragraph derselben die einschlagenden Stellen des Buches citiert. Die Ausschliessung des den Entscheidungen zu Grund liegenden Sachverhalts kann unter Umständen die Tragweite der ausgesprochenen Rechtssätze zweifelhaft machen, war aber im Interesse der Kondensierung des Stoffes unvermeidlich. Auch ist die Sammlung, wie der Verfasser in der Vorrede sagt, keineswegs dazu bestimmt, die vollständige Ausgabe der Entscheidungen ganz und für jedermann entbehrlich zu machen oder in ihrem Gesamtinhalt zu ersetzen. Bei der Kompliziertheit der preussischen Verwaltungsgesetzgebung ist jede ihr Verständnis erleichternde Arbeit freudig zu begrüssen und vollends eine von so bewährter Seite mit so gutem Erfolg unternommene. —y.

Fritz Karminski, Zur Codifikation des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes. Eine staatsrechtliche Studie. Wien 1887. (Manz'scher Verlag; Separatabdruck aus der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung.)

Oesterreich hat kein einheitliches Staatsangehörigkeitsgesetz, während

Ungarn 1879 ein solches geschaffen hat. In Oesterreich sind zu den bez. Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches eine Menge späterer ändernder oder ergänzender Vorschriften hinzugekommen, in welchen noch immer das bestehende Recht zerstreut ist.

Zur Beseitigung dieses üblen Zustandes will der Verfasser dadurch beitragen, dass er in der oben verzeichneten Schrift den Entwurf eines österreichischen Staatsangehörigkeitsgesetzes mit Motiven und Anmerkungen veröffentlicht. Die Arbeit ist durchweg rein sachlich und solid, den Stoff beherrschend, in der Litteratur wohl orientiert, klar und besonnen. Ich halte in diesem Fall die Form des Gesetzes für ganz zweckmässig, und finde es auch sehr verständig, dass der Verfasser im ganzen sich darauf beschränkt, das bestehende Recht in dieser Form einheitlich zusammenzufassen, und nur, wo es nicht zu vermeiden war, von diesem Grundsatz abweicht. Eine wirkliche Kodifikation würde eben darum vielleicht in stärkerem Mass das bestehende Recht aufzugeben[1] haben, als der Entwurf des Verfassers es thut. Aber als Grundlage und Ausgangspunkt für eine neue Gesetzgebung wird gerade durch diese Beschränkung die Arbeit wertvoller.

Das Buch ist nun, so wie es ist, in der Hauptsache eine vollständige und eingehende Darstellung des bestehenden Rechtes mit einer Menge von wertvollen Detail-Untersuchungen, die neben der tüchtigen Arbeit *Milners* ihre volle und besondere Berechtigung hat. Ihren Hauptwert hat sie, abgesehen von dem Dienst für den Gesetzgeber, für den österreichischen Praktiker. Weiter aber für alle, die sich für das öffentliche Recht Oesterreichs interessieren. Für die deutsche Publizistik wird durch die fortwährende Berücksichtigung des deutschen Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 die Bedeutung erhöht. Auch sind allgemeine theoretische Erörterungen nach Bedarf eingeflochten.

Auf einzelnes einzugehen, werde ich mir erlassen können. Ich vermöchte mich nicht mit allem einverstanden zu erklären, aber doch weitaus mit dem meisten. An Austriazismen ist kein Mangel; die »Gänze« taucht sehr oft auf; auch Wendungen wie die »mit Rücksicht darauf als« etc. Es wäre nach meiner Ansicht auch schon im Titel des Buches das »Staatsbürgerschaftsrecht« durch »Staatsbürgerrecht« oder »Staatsangehörigkeitsrecht« zu ersetzen gewesen. Schon das Staatsgrundgesetz vom 21. Dez. 1867 spricht nicht mehr von Staatsbürgerschaftsrecht, sondern von Staatsbürgerrecht. Im übrigen ist aber das Buch gut und seinem Inhalt angemessen geschrieben.

Fricker.

Felix Stoerk, Professeur de droit public à l'Université de Greifswald, **Nouveau Recueil Général de Traités** et autres actes relatifs aux rapports de droit international. Continuation du Grand Recueil de G. Fr. de Martens. Deuxième série. Tome XI. 1887. VI. 833 pp. Tome XII. 1887. II. 820 pp.

Die unter dem Namen: Recueil Martens bekannte Sammlung von Staatsverträgen, welche G. F. von Martens, der Vater des positiven Völkerrechts, im Jahre 1791 herauszugeben begann, die demnach in Bälde ihr 100jähriges Jubelfest feiern kann, ist trotz ihres französischen Gewandes ein deutsches Nationalunternehmen geblieben. Von Anfang an bis zum heutigen Tage befindet es sich in den Händen der nämlichen deutschen Buchhandlung (Dieterich in Göttingen) und nur Deutsche sind es gewesen, die das grossartige Werk nach dem Tode seines trefflichen Gründers (1821) in seinem Geiste fortführend dazu beigetragen haben, ihm seinen Weltruf zu erhalten. Freilich jeder in seiner Art; denn es waren Männer von verschiedenartiger Lebensstellung und geistiger Richtung, die nach einander als Herausgeber auftraten: Männer der politischen Praxis und Diplomaten wie Frhr. K. v. Martens und Samwer; Publizisten wie Fr. und Ch. Murhard; Gelehrte wie Fr. Saalfeld. Der Wechsel spiegelte sich auch in der Mannichfaltigkeit der bei der Herausgabe geltend gemachten Gesichtspunkte, Interessen und Liebhabereien; und mit zunehmender Bändezahl verlor das Sammelwerk leider an Einheitlichkeit und Uebersichtlichkeit. Noch gegenwärtig gehört eine genauere Bekanntschaft mit demselben dazu, um sich in ihm zurechtzufinden, um die mannichfach darin zerstreuten Schätze zu heben; und die Verwirrung, die im Citieren des unentbehrlich gewordenen Urkundenbuchs eingerissen ist, wirkt störend und belästigend. Schon durch das Dasein einer zweiten Auflage der ersten eilf Bände mit neuer Anordnung des Stoffs und verminderter Bändezahl; nächstdem durch die neuen, zum Teil nicht motivierten und später wieder aufgegebenen Spezialtitel, welche die Fortsetzungen annahmen, wurde seine Handlichkeit beeinträchtigt. Dazu kam der Umstand, dass bei dem Bestreben mancher Herausgeber, Uebergangenes nachzuholen und je nach Ermessen den einst von G. F. von Martens festgehaltenen Ausgangspunkt (Friede von Fontainebleau) nach rückwärts hin zu überschreiten, die historische Folge der Dokumente zeitweise ganz in die Brüche ging. Es wurde demjenigen, der sich mit völkerrechtlichen Studien abgab, schwer gemacht, einen von ihm gesuchten Staatsvertrag in dem weitschichtigen Werke zu ermitteln oder sein Fehlen zu konstatieren. Sachregister gab es gar nicht; Jahres- und Staatenregister nur für die einzelnen Bände; Generalregister, die Gesamtheit aller bis dahin erschienenen Bände umfassend, wurden nur selten, nur nach langen Zeitabschnitten unternommen. Auch war nicht bei allen Herausgebern ein gleiches Mass von Eifer und Findigkeit bei Beschaffung der oft weit entlegenen Materialien, ein richtiger Takt in der Auswahl des zu bietenden vorhanden. Die Sammlung begann recht unvollständig zu werden. Noch neulich hat Referent gelegentlich einer im Archiv für öffentliches Recht I. veröffentlichten Untersuchung darauf hinweisen müssen, wie oft es blosser

Zufall war, der bei der Aufnahme der völkerrechtlichen Urkunden in den Recueil Martens mitspielte. Von Verträgen gleichen Betreffs und gleicher Wichtigkeit kamen nur diejenigen zum Abdruck, die in den spärlichen Hilfsmitteln, welche gerade zur Verfügung standen, anzutreffen waren. Endlich sind es auch wohl die politischen Ereignisse gewesen, welche sich zu Zeiten einer gedeihlichen Fortführung der Aufgabe entgegenstellten. Zwischen dem Erscheinen der beiden Teile von Band XVII. des Nouveau Recueil Général verging der Zeitraum von 8 Jahren; erst nach 4 Jahren folgte dann wieder Band XVIII.

Ein regeres Leben kam in das Unternehmen erst wieder, als Dr. K. Hopf in die Redaktion desselben eintrat (1873). Die neue Serie, die er eröffnete, behielt zwar den Spezialtitel der letzten Fortsetzung: N. R. G é n é r a l bei; doch wurde ein grösseres und ausgiebigeres Format gewählt, auch für regelmässigeres und zwar lieferungsweises Erscheinen der Bände Sorge getragen, übrigens auf den Gedanken, Staatsverträge aus vergangenen Epochen nachträglich in historischem Interesse zu bringen, mit gutem Grund verzichtet. Vor allem aber erwarb sich Hopf ein grosses Verdienst durch die Herausgabe zweier auf die ganze Sammlung sich erstreckender, mit grosser Akkuratesse ausgearbeiteter Registerbände, die wenn auch freilich nur ein chronologisches Verzeichnis der Urkunden enthaltend, daneben die alphabetische Anordnung derselben nach den Staaten, auf die sie sich beziehen, angebend, wenigstens über das bis zu den Jahren 1874 abgedruckte Material eine zuverlässige Auskunft gewähren. Ein weiteres Vorhaben, eine Konkordanztafel aller überhaupt vorhandenen Vertragssammlungen, so zu sagen als Ergänzung des Recueil Martens anzufertigen, ist — was keinen Kundigen Wunder nehmen kann — nicht zur Ausführung gekommen. Im Jahre 1886 wurde Hopf dem Werke, das ihm so viel zu verdanken hat, durch den Tod entrissen.

Es gereicht nunmehr dem Referenten zu besonderer Freude, von der Fortführung der Sammlung zu berichten. Derselben ist in der Person des Herrn Prof. S t o e r k ein Herausgeber zu Teil geworden, wie er geeigneter kaum gefunden werden konnte. Als Lehrer des Völkerrechts mitten in der Wissenschaft stehend, sie nach ihrer theoretischen wie praktischen Seite mit sicherem Blick beherrschend, hat Stoerk alsbald durch die That bewiesen, dass mit seiner Uebernahme der Redaktion für den Recueil Martens eine neue Epoche angebrochen ist. In zwei soeben fertig gestellten stattlichen Bänden, die er im Verlauf eines einzigen Jahres hat erscheinen lassen — mit ihnen ist die Sammlung, wenn man nach I. Auflage zählt und die Registerbände weglässt, auf 62 Teile gediehen — bringt er eine erstaunliche Fülle des wertvollsten Materiales von höchst aktuellem Interesse zum Abdruck; und nicht genug kann der Fleiss, die Umsicht, das Sachverständnis und das praktische Geschick anerkannt werden, womit uns der kun-

dige Verfasser in der trocknen Form eines Urkundenbuchs ein fesselndes Bild von dem völkerrechtlichen Leben der Gegenwart vorzuführen verstanden hat. Alles was er gibt, ist — etwa mit Ausnahme einiger Eisenbahnverträge, die vielleicht hätten wegbleiben können — wertvoll und dankenswert; vieles in seinem aktenmässigen Bestande jedenfalls dem grösseren Publikum ganz unbekannt. Um wenige Proben zu geben, genüge der Hinweis darauf, dass die beiden vorliegenden Teile u. a. die neuesten allgemeinen und namentlich auch die partikulären Abmachungen des Weltpost- und des Telegraphenvereines sowie der lateinischen Münzunion bringen; dass sie die vollständigen überaus belehrenden Protokolle der Suezkanalkommission von 1885 mit dem in diesem Augenblick lebhaft verhandelten Vertragsentwurf enthalten; dass sich in ihnen die Verhandlungen der drei Berner Konferenzen über die Union zum Schutz des litterarischen und artistischen Urheberrechts vollständig und das darauf bezügliche landesrechtliche Material an Ausführungs- u. s. w. Gesetzen teilweise (mit vorbehaltener Ergänzung) abgedruckt findet; dass die nämliche Vollständigkeit erreicht und in Aussicht genommen wird für die zu dem grossen Vertrage über den Schutz der submarinen Kabel gehörigen internationalen und landesrechtlichen Festsetzungen. Von höchstem Interesse ist sodann die Zusammenstellung der Aktenstücke, die sich auf den deutsch-spanischen Karolinenstreit; auf die braunschweigische Regentschaftsfrage, auf den französisch-englischen Handel betreffend Friedensblokade und Kontrebandtransport, auf die ägyptische Finanzfrage u. a. beziehen. Nicht minder verdient die Vollständigkeit, mit welcher die neuesten, in den Rahmen britischer, französischer, deutscher Kolonialpolitik fallenden internationalen Vereinbarungen nebst dem sich darauf beziehenden staatsrechtlichen Material zum Abdruck gekommen sind, Dank und Anerkennung. Hiezu kommt nun noch eine fast unübersehbare Menge von Staatsverträgen über Spezialangelegenheiten, grösstenteils den Jahren 1884—1887 angehörig, mit einigen dem Verständnis der Gegenwart dienenden Nachträgen früherer Jahre; manche von ihnen um der Neuheit des Objekts willen bemerkenswert; alles aus den ersten, zuweilen entlegenen und schwer zugänglichen Quellen geschöpft, mit deren Angabe versehen, vollständig und zuverlässig. (Vielleicht hätten die Ratifikationsvermerke hie und da präziser gegeben werden können, auch gehören sie nicht in die Anmerkungen.)

Aus alledem ergibt sich, dass in der Hand des neuen Herausgebers das Programm des Unternehmens, ohne seine altbewährten Grundlagen zu verlassen, sich ansehnlich erweitert hat; es ergibt sich aber auch zugleich, mit welchem Erfolge er sich bestrebt hat, die Sammlung auf dem Laufenden zu erhalten. Wenn, wie anzunehmen, die folgenden Bände, deren pünktliches Erscheinen in erfreuliche Aussicht gestellt ist, den Erwartungen, welche die beiden vorliegenden erregen, ent-

sprechen: so ist nicht zu bezweifeln, dass der Recueil Martens aufhören wird, bloss ein Handbuch der Gelehrten zu sein, dass er zu einem allgemeinen Nachschlagebuch für zeitgenössische auswärtige Politik überhaupt werden und den Sieg über mannichfache rivalisierende Unternehmungen des Inlandes und Auslandes davontragen wird. Möchte die hiezu erforderliche Ausdauer dem so überaus thätigen Herausgeber nicht verloren gehen! Möchte er für die recht mühevolle, zeitraubende und trockene Arbeit, der er sich zu unterziehen begonnen, reiche Entschädigung in dem Bewusstsein finden, der Wissenschaft, die ihm bereits mancherlei zu danken hat, unschätzbare Dienste zu leisten!

F. von Martitz.

Blumer-Morel, Handbuch des Schweizerischen Bundesstaatsrechtes. Zweiter Band, zweite Abteilung oder dritter (Schluss-)Band. Zweite Auflage. Basel, Schwabe, 1887.

Mit Vergnügen mache ich auf die Vollendung der vor 10 Jahren begonnenen zweiten Auflage des Blumer'schen Handbuchs aufmerksam. Dass diese bedeutendste Erscheinung des schweizerischen Staatsrechts nunmehr auf der Grundlage der Verfassung von 1874 neu bearbeitet vorliegt, ist für alle erfreulich, die sich aus praktischen Gründen oder um der vergleichenden Staatsrechtswissenschaft willen für das schweizerische Staatsrecht interessieren.

Dieser dritte Band, der nunmehr erschienen ist und mit welchem das Werk abschliesst, ist in der neuen Bearbeitung besonders wertvoll, einmal weil er den für das Gesamtbild hochwichtigen Abschnitt über die Bundesbehörden enthält, sodann weil er, am weitesten von der Zeit der ersten Auflage entfernt, in den praktisch wichtigen Abschnitten von den schweizerischen Konkordaten und von den Staatsverträgen mit dem Ausland am meisten neuen Stoff zu bringen hatte.

Die Arbeit Morels ist im dritten Band so vortrefflich als in den vorausgegangenen.

Fricker.

IV. Eingesendete Schriften.

(Sämtliche an die Zeitschrift eingesendeten Schriften werden hier verzeichnet und finden soweit thunlich in der Rubrik: „Litteratur" eingehende Besprechung.)

Adams, Dr. H. C., of the univers. of Michigan a. Cornhill university. Public debts, an essay in the science of finance. New-York. Appleton a. Comp. 1887. XI. u. 407 p. 8°.

Alberdingk, Thijm, P. P. M., Geschichte der Wohlthätigkeitsanstalten in Belgien von Karl dem Grossen bis zum 16. Jahrhundert. 8. 207 S. M. 4. — Freiburg, Herder'sche Verlagsb.

Arendt, O., Die Erhöhung der Getreidezölle. gr. 8. M. — 50. Berlin. Walther und Apolant.

Aschrott, P. F., Das Universitätsstudium und insbesondere die Ausbildung der Juristen in England. 1887. 8. 44 S. M. 1. –. Hamburg. J. F. Richter.

Atti della Commissione per la Revisione della tariffa doganale. Fascicolo I/IV. Roma. Tipogr. E. Botta.

Auspitz und Lieben, Zur Theorie des Preises. Mit 4 Steintafeln. 1887. gr. 8. VII 52 S. Leipzig. Duncker und Humblot.

Benedix, Deutsche Konkursordnung. Handausgabe. kl. 8. Düsseldorf. Schwann'sche Verlagsbuchhdg.

Beiträge zur Sozialstatistik. 1 Heft: Neefe, M., Ermittelung über die Lohnverhältnisse in Breslau. gr. 8. M. 1. 50. Breslau. E. Morgenstern.

Berardi, D., Le Funzioni del Governo nella Economica Sociale. 1887. 8. XIV. 392 S. Florenz. Le Monnier.

Bilanci Provinziali per l'anno 1885. Roma 1887.

Blumer, J. J., Handbuch des Schweizer-Bundesstaatsrechtes. 2 Bd. 2. Abth. od. 3. (Schluss-) Bd. 2. Aufl. herausg. v. J. Morel. 8. XII. 648 S. M. 26. 40. Basel. B. Schwabe.

Borgeaud, C., Histoire du Plebiscite 1887. 8. Genf. H. Georg.

Borggreve, B., Die Forstabschätzung. Ein Grundriss der Forstertragsregelung und Waldwertrechnung, 1887. 8. XIX. 432 S. mit 10 lithogr. Tafeln. M. 12. —. Berlin. P. Parey.

Bornhak, C., Die Kreis- und Provinzialordnungen des preussischen Staates. 1887. 8. Berlin. J. J. Heine.

Bücher, K., Von den Produktionsstätten des Weltmarktes. 1887. 8. M. — 80. Basel. B. Schwabe.

Tenth Census of the United States 1880. Vol. XV. Mining industries. The english Historical Review. Vol. XVI. Water-Power I/II. Vol. XVIII. Social Statistics of cities. Part. I. Vol. XX. Statistics of Wages, Necessaries of Live, Trades Societes, and Strikes and Lockouts.

Cerboni, Jos., comm., direct. génér. de la comptabilité du roy. d'Italie. Sur l'importance d'unifier les études de la comptabilité (zugleich vergleichende Finanzstatistik.) Roma (offic.) 1887. Fol. 222 p.

Effertz, O., Parva Economica. 8. VI. 130 S. M. 2. —. Bonn. Schulbuchhandlung. O. Paul.

Die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezbr. 1885 in der Stadt Leipzig. I/II. Teil. Separat-Abdruck. Leipzig. Duncker u. Humblot.

Ertl, M., Uneheliche Geburt und Legitimation. Separat-Abdruck. Wien. A. Hoelder.

Friedländer, E., Die Frage der Frauen und Kinderarbeit. Aus dem Ital. übers. von A. Fleischer. 1887. gr. 8. VIII. 118 S. M. 1. 60. Forbach. Hupfer.

Garin, J., Die Anarchisten. Eine historisch kritische Studie. 1887. gr. 8. III. 243 S. M. 3. —. Leipzig. O. Wigand.

Geffcken, F. H., Das Recht der Intervention. 1887. gr. 8. 50 S. M. 2. —. Hamburg. J. G. Richter.

George, Henry, Schutz oder Freihandel. 1887. 8. Berlin. E. Staude.

Gluth, O., Die Lehre von der Selbstverwaltung. 1887. 8. Wien. F. Tempsky.

Gruber, J., Die Haushaltung der arbeitenden Klassen. gr. 8. M. 3. —. Jena. G. Fischer.

Haagen, G., Die Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden in Württemberg. 8. M. 4. 50. Stuttgart. Rieger'sche Verlagsbuchh.

Hamburg's Handel und Schiffahrt. 1886. Zusammengestellt von dem handelstatist. Bureau. Hamburg. Druck von Schröder und Jeve.

Oesterreichisches Statist. Handbuch. V. Jahrgang. 1886. 1887. 8. à M. 6 —. Wien. Gerold Sohn.

Herkner, H., Die oberelsäss. Baumwollindustrie und ihre Arbeiter. 1887. gr. 8. XVII. 411 S. M. 8. —. Strassburg. K. J. Trübner.

Herrmann, Em., Kultur und Natur, Studien im Gebiete der Wirtschaft. Berlin, allg. Ver. f. deutsche Liter. 1887.

Hessen, R., Das Goldmonopol der Börse. 8. M. 1. —. Berlin. Walther und Apolant.

Jaeger, E., Die Agrarfrage der Gegenwart. 3. Abteilung. 8. VII. 539 S. M. 5. —. Berlin. Puttkammer und Mühlbrecht.

Jahresbericht der Handelskammer Mannheim für 1886. 2 Teile. Verlag der Handelskammer in Mannheim.

Jahresbericht der Handels und Gewerbekammer zu Stuttgart für 1886. 1887. 4°.

Jelinek, G., Gesetz und Verordnung. Staatsrechtliche Untersuchungen. 1887. 8. M. 10. —. Freiburg. J. C. B. Mohr.

Kaiser, S., Der Güter-Umlauf in seiner Bedeutung für die Volkswirtschaft und in seinen Beziehungen zur Produktion und Konsumtion. 2 Teile. 8. XVI. 747 S. M. 12. — Frankfurt a./M. J. D. Sauerländer's Verlag.

Karminski, F., Zur Codifikation des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechtes. gr. 8. M. 2. 40. Wien. Manz'sche Hofbuchhlg.

Keilwagen, M., Die Besteuerung des Branntweins. Zusammenstellung der sämtlichen vom 1. Okt. 1887 ab gültigen Gesetze und Verwaltungsvorschriften. gr. 8. M. 5. —. Berlin. Puttkammer und Mühlbrecht.

v. Keussler, Dr. Joh., Zur Geschichte und Kritik des bäuerl. Gemeindebesitzes in Russland. 3. (Schluss-) Teil, zur Lösung des Problems. St. Petersburg. C. Ricker, 1887. 8°. VI. u. 374 S.

Kirchenheim, A. von, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. 1887. 8 XVI. 440 S. M. 9. —. Stuttgart. Ferd. Enke.

Kloeppel, P., Staat und Gesellschaft. 1887. XV. 450 S. 8. M. 8. —. Gotha. Friedr. Andr. Perthes.

König, Dr. Gust., Un nouvel impôt sur le revenu. 2. éd. Paris. Vieweg. 1887. Kl. 8°. LXIII. und 194 p.

Koslik, Das Bürgerrecht in den preussischen Provinzen. 1887. 8. M. 1. 50. Berlin. Puttkammer u. Mühlbrecht.

Kral, F. Geldwert und Preisbewegung im Deutschen Reiche 1871—1884. 1887. gr. 8. Jena. Gustav Fischer.

Krause, R., Friedr. List und die erste grosse Eisenbahn Deutschlands. Mit 2 Zinkographien. 1887. 8. Leipzig. E. Strauch.

Kühnast, L., Kritik moderner Rechtsphilosophie. 8. 96 S. Berlin. H. Bahr.

Lassar, O., Ueber Volks- und Arbeiter-Bäder. Separat-Abdruck. M. —. 20.

Losch, H., Volksvermögen, Volkseinkommen und ihre Verteilung. 1887. 8. VII. 110 S. M. 2. 60. Leipzig. Duncker u. Humblot.

Marescotti, A., La Legislatione sociale e le questioni economiche. Milano 1887. L. Vallardi.

Mauro, M., Pascal Stanislaus Mancini. Eine bibliographische Skizze. 8. M. —. 60. Leipzig. Rossberg'sche Buchh.

Meili, F., Internationale Eisenbahnverträge und speziell die Berner Convention über das internationale Eisenbahn-Frachtrecht. 1887. gr. 8. XII. 141 S. M. 3. Hamburg. J. F. Richter.

Meitzen, A., Geschichte, Theorie und Technik der Statistik. 1887. 8. IX. 214 S. mit Tafeln. M. 4. 60. Berlin. W. Hertz.

Menger, M.. Statistische Zusammenstellungen als Material für die Reform der Verzehrungssteuer in geschlossenen Orten und auf dem flachen Lande. 1887. Lex.-8. 158 S. M. 1. 60. Wien. Hof- u. Staatsdruckerei.

Metzler, G. K., Statistische Untersuchungen über den Einfluss der Getreidepreise auf die Brotpreise und dieser auf die Löhne. Gr. 8. 42 S. M. 1. 50. Jena. G. Fischer.

Meyer, R., Das Wesen des Einkommens. Eine volkswirtschaftliche Untersuchung. VIII. 298 S. 8. M. 6. —. Berlin. Besser'sche Buchhandlung.

Mitschler, E., Ueber die Armenpflege und ihre Statistik in den österr. Ländern. 1887. 8. Wien. A. Hoelder.

Movimento commerciale del regno d'Italia. 1886. Roma. E. Botta.

Movimento della Navigazione nei Porti del regno. 1886. Roma. E. Botta.

Mucke, Dr. J. R., K. Russ. Staatsrat u. ord. Prof. in Dorpat, Deutschlands Getreideverkehr mit dem Ausland. Greifswald. J. Abel. 1887. Lex.-8. XX. u. 581 S.

Neumann, F. J., Die Steuer. I. Bd. Die Steuer und das öffentliche

Interesse. 1887. IX. 562 S. Kl. 8. M. 10. —. Leipzig. Duncker u. Humblot.

Neumann-Spallart, F. J., Uebersichten der Weltwirtschaft. Jahrg. 1883—1884. 1887. 8. XIV. 574 S. M. 12. —. Stuttgart. Jul. Maier.

Notizen, Staatswissenschaftliche, herausgegeben von Männern vom Fache. Erste Nummer. 8. M. 1. —. Leipzig. R. Werther.

Ofner, J., Wert und Arbeit. 8. M. —. 80. Wien. A. Hölder.

Olshausen, J., Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 3. Aufl. Kl. 8. VIII. 256 S. Kart. M. 1. —. Berlin. F. Vahlen.

Parey, K., Die Rechtsgrundsätze des kgl. Preuss. Oberverwaltungsgerichts. Berlin. 1887. J. J. Heine.

Parey, K., Handbuch des preuss. Verwaltungsrechts. Erster Band. Der Verwaltungsprozess. I.—II. Abthlg. 1887. 8. Berlin. J. J. Heine.

Peters, K., Deutsch-nationale kolonialpolitische Aufsätze. 1887. Gr. 8. VII. 186 S. M. 4. —. Berlin. Walther u. Apolant.

Pisko, J., Die Aufnahme der Barzahlungen in Oesterreich-Ungarn und die internationale Regelung der Währungsfrage. 56 S. 8. M. 1. 80. Wien. Manz'sche Hofbuchh.

Platter, J., Kauf oder Pacht? Vortrag in dem im Febr. 1887 in Zürich veranstalteten Kurs für praktische Landwirte. 8. 34 S. M. —. 80. Basel. B. Schwabe.

Pohl, J., Der naturgemässe Arbeitslohn. Vortrag gehalten im Klub der Land- und Forstwirte zu Wien. 8. 22 S. M. —. 80. Leipzig. J. M. Gebhardt's Verlag.

Ring, V., Deutsche Kolonialgesellschaften. Betrachtungen und Vorschläge. 1887. 8. 144 S. M. 3. —. Berlin. C. Heymann.

Risultati dell' inchiesta sulle condizioni igieniche e sanitarie nei communi del Regno. I—III. Roma. 1887. S. Michele.

Roncali, Dr. Aug., Corso elementare di scienza finanziaria. P. I. (introduzione — spece pubbliche — entrate in generale). Parma. L. Battei. 1887. 8°. IV. u. 253 p.

Sax, Dr. E., Prof. an der k. k. deutschen C. J. Univers. in Prag, Grundlegung der theoret. Staatswirtschaft. 1887. 8°. XXX. u. 575 S. Wien. A. Hölder.

Schimmelpfeng, W., Das Problem der Kreditversicherung. Gr. 8. 51 S. M. 1. —. Berlin. Puttkammer u. Mühlbrecht.

Schmidt, C., Der natürliche Arbeitslohn. 1887. 87 S. Gr. 8. M. 2. Jena. Gustav Fischer.

Schmidt, G. H., Zur Agrargeschichte Lübecks und Altholsteins. Mit 1 Flurkarte und 1 Tafel. 1887. 8. M. 7. —. Zürich. Orell, Füssli u. Cie.

Schmidt-Mülheim, A., Der Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren und das Nahrungsmittelgesetz vom 14. Mai 1879. Berlin.

1887. Gr. 8. VIII. 178 S. M. 3. —. Verlag der Zeitschr. Fleischbeschau etc.

Schoenfeld, H., Les Caisses de Prevoyance des Oouvriers Mines en Belgique. Brüxelles. 1887. E. Guyot.

Schriften des Vereins für Armenpflege. Heft 4: Die Beschäftigung der Arbeitslosen. 1887. 8. M. 3. 20. Leipzig. Duncker u. Humblot.

Sering, M., Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerika's in Gegenwart und Zukunft. Landwirtschaft, Kolonisation und Verkehrswesen in den Vereinigten Staaten und in Britisch Nordamerika. Mit 1 Karte in Farbendruck. 8. VIII. 795 S. M. 15. — Leipzig. Duncker u. Humblot.

Statistica dei Debiti communali e provinciali per mutui al 31 Dicembre degli anni 1882, 1883, 1884. Roma. Elzeviriana.

Statistik, österreichische. XIII. Band. 3. Heft. Statistik des Sanitätswesens für das Jahr 1884. Wien. C. Gerold Sohn.

Tesdorpf, W., Gewinnung, Verarbeitung und Handel des Bernsteins in Preussen. Gr. 8. M. 3. —. Jena. G. Fischer.

Trost, Karl, Sozialismus und Sozialpolitik. Kritischer Rück- und Vorblick. 1887. 8. 117 S. M. 2. —. Stuttgart. J. G. Cotta.

Uhlhorn, G., Katholizismus und Protestantismus gegenüber der sozialen Frage. 1887. Gr. 8. 60 S. M. 1. —. Göttingen. Vandenhöck u. Ruprecht.

Umpfenbach, Dr. L., o. ö. Professor d. Staatswiss. in Königsberg, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 2. Aufl. Stuttgart. F. Enke. 1887. XII. u. 517 S. 8°.

Verwaltungsbericht des Magistrats der kgl. Haupt- und Residenzstadt Breslau für die drei Etatsjahre vom 1. April 1883 bis 31. März 1886.

Verwaltungsbericht der Stadt Leipzig für das Jahr 1885. 1887. Lex.-8. IV. 627 S. Geb. M. 16. —. Leipzig. Duncker u. Humblot.

Walras, L., Theorie de la Monnai. 1886. XII. Kl. 8. 123 S. M. 2. —. Leipzig. Duncker u. Humblot.

Werte, russische? Antwort auf die Frage: Sollen wir unsere russischen Papiere verkaufen? 8. M. —. 50. Berlin. Walter u. Apolant.

Zakrzewski, C. A., Die wichtigeren preussischen Reformen der direkten ländlichen Steuern im achtzehnten Jahrhundert. Leipzig. Duncker u. Humblot.

Ziebarth, K., Das Forstrecht. I. Teil. Civilrecht. 1887. IX. 129 S. M. 2. 50. Berlin. P. Parey.

Zographos, G. C., Ueber die Rechtsstellung d. Ausgelieferten nach französischem Rechte. 1887. Gr. 8. VIII. 66 S. M. 2. —. Hamburg. J. F. Richter.

I. Abhandlungen.

Ueber gewisse Wertgesamtheiten und deren Beziehungen zum Geldwert.

Von **W. Lexis.**

Bei jedem Versuche, die selbständigen Wertschwankungen des Geldes oder eines als Geldstoff dienenden Edelmetalls aus den Bewegungen der Warenpreise abzuleiten, stösst man auf die eigentlich unüberwindliche Schwierigkeit, dass die Preisänderung jeder einzelnen Ware sich in den mannigfaltigsten Verhältnissen aus zwei Komponenten zusammensetzen kann, von denen die eine durch Aenderungen der Produktions- oder Absatzbedingungen dieser Ware, die andere aber möglicherweise durch eine Aenderung des inneren Wertes des Geldes selbst entsteht. Hätte wirklich eine Aenderung der letztern Art stattgefunden, so würde dieselbe für sich allein eine gleiche prozentmässige Verschiebung aller Warenpreise zur Folge haben; aber dieses Ergebnis wird der Beobachtung entzogen durch die mit demselben zusammentreffenden sehr verschiedenen Preiserhöhungen oder Preiserniedrigungen, die aus den erwähnten Verhältnissen der einzelnen Waren selbst entspringen. In ihrer Gesamtheit bringen diese letzteren Preisbewegungen für sich diejenige Aenderung des Geldwertes zum Ausdruck, welche man die äussere nennen kann. Da die einzelnen Komponenten dieser äusseren Geldwertänderung, wie sie bei den verschiedenen Waren auftreten, teils positiv

und teils negativ sein können, so wäre es wenigstens denkbar, dass sie sich für die Gesamtheit oder vielleicht schon für eine grosse Anzahl zusammengefasster Waren annähernd aufhöben, und auf dieser stillschweigend vorausgesetzten Hypothese beruhen alle Methoden, die man angewandt hat, um aus den thatsächlichen Preisänderungen einer Anzahl von Waren die innere Geldwertänderung zu bestimmen, also diejenige, die von den Bedingungen der Produktion, der Zufuhr und des Umlaufs des Geldes selbst abhängt.

Das einfachste, aber freilich auch anfechtbarste Verfahren besteht bekanntlich darin, dass man für eine Gruppe von verschiedenen Waren die Preisänderung der Mengeneinheit, die bei einer jeden von einer Beobachtungszeit zur anderen eingetreten ist, prozentmässig berechnet und das arithmetische Mittel aus diesen Prozentzahlen bildet. Diese Methode setzt also voraus, dass die Komponenten der äusseren Geldwertänderung, d. h. die inneren Preisänderungen der einzelnen Waren, sich wie zufällige Abweichungen verhalten, die sich mit einer für alle Waren konstanten Grösse, die durch die innere Geldwertänderung bestimmt ist, kombinieren, wobei dann nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung im arithmetischen Mittel diese letztere Grösse annähernd rein übrig bleibt. Aber diese Voraussetzung ist durchaus unberechtigt. Die inneren Preisänderungen der Waren sind nicht zufällig, so dass jede einzelne ebenso leicht teuerer als billiger werden könnte; vielmehr wirken oft wichtige Faktoren, wie Verbesserungen der Technik und der Transportmittel auf die Preise aller oder doch der meisten Waren im gleichen Sinne, wenn auch nicht in gleichem Grade ein und sie können sich daher in der Summe nicht ausgleichen. Neben diesen verbilligenden gibt es allerdings auch verteuerende Einflüsse, aber auch diese machen sich meistens bei ganzen Gruppen von Waren in gleicher Richtung bemerklich und es bleibt immer eine ganz willkürliche Annahme, dass sie den ersteren gerade das Gleichgewicht halten sollten.

Eine augenfällige Unvollkommenheit dieser Methode liegt auch darin, dass sie auf die quantitative Bedeutung der ver-

schiedenen Waren in der zusammengefassten Gruppe keine Rücksicht nimmt. Man hat daher versucht, sie durch Zuziehung der Warenmengen zu verbessern. Man bildet etwa nach dem Vorschlage *Drobisch's* für jede Beobachtungszeit die Gesamtsumme der für die verkauften Mengen der einzelnen Waren gezahlten Preise und dividiert, um vergleichbare Grössen für zwei verschiedene Zeiten zu erhalten, diese Preissumme durch die Summe der Mengen, die natürlich auf dieselbe Masseinheit bezogen sein müssen. Oder man multipliziert — was *Paasche* für zweckmässiger hält — die in den beiden Beobachtungszeiten geltenden Einheitspreise mit den Mengen, die von den verschiedenen Waren in einer dieser Zeiten verkauft wurden, so dass die beiden Preissummen, die sich auf eine qualitativ und quantitativ gleich zusammengesetzte Warenmasse beziehen, ohne weiteres mit einander verglichen werden können. Auf die berechtigten Einwendungen, die *Lehr* gegen beide Methoden erhebt, wollen wir nicht eingehen, es genügt hier, darauf hinzuweisen, dass beide bestenfalls nur eine annähernde Darstellung der vereinigten äusseren und inneren Aenderungen des Geldwertes ergeben, nicht aber die inneren Geldwertänderungen für sich allein erkennen lassen. Denn eine Ausgleichung der inneren Preisänderungen der Waren zwischen den verschiedenen Arten derselben ist nach dem oben Gesagten ebenso wenig anzunehmen, wenn man die verkauften Mengen in Rechnung zieht, als wenn man einfach die Einheitspreise addiert.

Dagegen kann allerdings in den Mengenpreisen der Einfluss der veränderten Bedingungen der Produktion, des Transports u. s. w. auf eine andere Art mehr oder weniger ausgeglichen werden, nämlich nicht durch entgegengesetzte Preisänderungen verschiedener Waren, sondern durch die Veränderungen des Absatzes jeder einzelnen Ware, die durch die Erhöhung oder Erniedrigung des Preises hervorgerufen werden. Der ideale Fall wäre der, dass der Absatz jeder Ware gerade in dem Verhältniss stiege, in dem die Mengeneinheit in Folge von Produktionsverbesserungen, erleichterter Zufuhr u. s. w. billiger würde, und andererseits in eben dem

Verhältnisse fiele, in welchem eine Erhöhung des Einheitspreises durch Erschwerung der Produktion oder ähnliche Umstände einträte. Die Mengenpreise würden dann also trotz bedeutender Aenderungen in der Technik, dem Transportwesen u. s. w. in den beiden Beobachtungsjahren — als welche wir die Beobachtungszeiten näher bestimmen wollen — im einzelnen und in ihrer Gesamtsumme unverändert bleiben, falls nicht zugleich eine innere Aenderung des Geldwertes stattgefunden hätte; wäre aber eine solche vorhanden, so würde sich ihre Grösse unmittelbar aus dem Verhältnis der Gesamtsumme der Mengenpreise im zweiten Jahre zu dieser Gesamtsumme im ersten Jahre ergeben. Wollte man aber jede dieser Gesamtsummen vorher durch die zugehörige Summe der Mengen dividieren, so würde man den Ausdruck der inneren Geldwertänderung wieder verlieren, und ebensowenig dürfte man, um den letzteren zu erhalten, eine der Gesamtsummen mit Hülfe der Warenmengen bilden, die dem anderen Beobachtungsjahr angehören.

In der Wirklichkeit findet nun bekanntlich eine der Preisänderung der Waren auch nur annähernd umgekehrt proportionale Veränderung der Absatzmenge allerdings nicht statt. Wohl aber darf man im Allgemeinen sagen, dass der Absatz einer Ware bei sinkendem Preise mehr oder weniger steigen, bei steigendem aber mehr oder weniger zurückgehen wird. Diese Thatsache wirkt ohne Zweifel darauf hin, dass die Mengenpreise der Waren bei Veränderungen der Produktionskosten sich verhältnismässig in engeren Grenzen bewegen als die Einheitspreise. Fasst man die Mengenpreise einer grossen Anzahl von Waren zusammen, so wird der Einfluss veränderter Produktions- und Transportbedingungen auf die Gesamtsumme noch weiter dadurch abgeschwächt, dass Ersparnisse, die durch verhältnismässig verminderte Anschaffung der einen Ware erzielt werden, in der Regel einen desto grösseren Absatz anderer, in der Gruppe mitenthaltenen Waren nach sich ziehen. Trotz solcher Ausgleichungen werden indes jene Gesamtsummen von Mengenpreisen in einigermassen von einander entfernten Beobachtungsjahren, welche

hinsichtlich der Bevölkerung und der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse erhebliche Verschiedenheiten aufweisen, ohne Zweifel noch sehr merklich von einander abweichen, auch ohne dass eine innere Geldwertänderung dazu beigetragen zu haben braucht, und wenn eine solche wirklich stattgefunden haben sollte, so ist nicht ersichtlich, wie ihre Wirkung isoliert dargestellt werden könnte.

Immerhin bleibt es aber eine interessante Thatsache, dass der Gesamtpreis der Mengen verschiedener Waren, die in einer Volkswirtschaft nach dem wechselnden Bedürfnis in verschiedenen Beobachtungsjahren verkauft werden, bei Veränderungen der Produktionsbedingungen eine verhältnismässig grössere Stabilität besitzt, als die Summe der Einheitspreise derselben Waren. Wir werden dadurch zu der Frage geführt, ob es nicht gewisse Gesamtheiten von Güterwerten gibt, in welchen die inneren Preisänderungen der Waren, also die Komponenten der äusseren Geldwertänderung, so zusammenwirken, dass sie sich, wenn nicht vollständig, so doch mit einem wenigstens theoretisch bestimmbaren Rest ausgleichen und dadurch auch eine etwaige innere Geldwertänderung für sich erkennbar machen. Eine solche Gesamtheit wird natürlich nicht aus willkürlich ausgewählten Elementen bestehen, sondern ein gewissermassen organisch in sich zusammenhängendes Ganzes bilden.

Diesen Anforderungen entspricht nun die Summe aller Preise, die in einer gegebenen Volkswirtschaft im Laufe eines Jahres für die Gesamtmenge aller an die letzten Abnehmer gelangten Konsumtionsgüter von diesen zu bezahlen sind. Wir nennen hier Konsumtionsgüter alle produzierten Sachgüter, die im Gegensatz zu den Rohstoffen, Werkzeugen u. s. w. zur unmittelbaren Befriedigung menschlicher Bedürfnisse dienen, sei es als Gegenstände eines raschen Verbrauchs oder eines längere Zeit dauernden Gebrauchs. Soweit Produzenten oder Händler Konsumtionswaren ihrem eigenen Geschäftsbetrieb entnehmen, sei es für ihren persönlichen Bedarf oder als Naturallohn für ihre Arbeiter, sind diese Waren zu dem

örtlichen, für die Konsumenten geltenden Preise mit in Rechnung zu bringen.

Wir wollen diese Wertgesamtheit die Konsumtionssumme des betreffenden Jahres nennen und zunächst ihre Beziehungen zu zwei anderen Gesamtheiten darlegen, mit denen sie quantitativ nahezu zusammenfällt, obwohl sie begrifflich von beiden verschieden ist.

Die eine derselben ist die (in Geld ausgedrückte) Gesamtsumme des Wertes, der durch die sachliche Arbeit in Verbindung mit Kapital und Naturfaktor in demselben Jahre erzeugt worden ist. Unter sachlicher Arbeit verstehen wir hier alle Arbeit, deren Werterzeugnis in den Preis irgend welcher Sachgüter übergeht und schliesslich also auch aus einem solchen Preise bezahlt wird. Die Arbeit im Warenhandel und in dem zu dessen Förderung dienenden Transport- und Bankwesen gehört also mit hierher, dagegen ist die Arbeit in der Form von Dienstleistungen, die unmittelbar und endgültig als solche bezahlt werden, ausgeschlossen.

Es ist nun leicht zu erkennen, dass der letzte Zweck jeder sachlichen Arbeit auf die Erzeugung von Konsumtionsgütern gerichtet ist. Sie stellt zwar auch Werkzeuge, Maschinen, Transportmittel u. s. w. her, also Güter, die nicht zur Befriedigung unmittelbarer menschlicher Bedürfnisse dienen; aber diese Güter sind Hilfsmittel für die Erzeugung anderer, die für eigentliche Konsumtionszwecke bestimmt sind, sie haben nur in dieser Eigenschaft einen vernünftigen wirtschaftlichen Zweck und ihre Herstellung ist daher lediglich als ein vorbereitender Teil der auf die Produktion von Konsumtionswaren zu verwendenden Gesamtarbeit zu betrachten, ähnlich etwa, wie die Errichtung eines Maurergerüstes eine Vorbereitungsarbeit für den Bau eines Hauses bildet. Daher muss sich denn auch der Wert der verbrauchten oder allmählich abgenutzten Produktions- und Transportmittel sowie der Wert der zur Ausnutzung derselben verwendeten Arbeit nebst dem Gewinn des in diesen Unternehmungen angelegten Kapitals schliesslich in dem Preise der Konsumtionswaren wiederfinden, wenn auch aufgelöst in zahllose unendlich

kleine Teile, die zur Bildung des Preises der einzelnen Waren zusammengemischt sind. Denn eine Eisenbahn z. B. die Kohlen und Rohstoffe aller Art befördert, gibt gleichsam Wertatome ab, die sich über eine sehr grosse Masse der verschiedenartigsten Konsumtionsgüter ausbreiten. Ein nicht geringer Teil der Vorarbeiten steht allerdings zu den Konsumtionsgütern, die in dem betrachteten Jahre zu den letzten Abnehmern gelangen, in gar keiner Beziehung, sondern wirkt nur auf Erzeugnisse ein, die erst im folgenden Jahre oder noch später konsumtionsfähig werden. Andererseits aber werden in jenem Jahre auch viele Konsumtionsgüter endgültig abgesetzt, für welche die Vorbereitungsarbeiten, die in dem letzten Preise mitbezahlt werden, mehr oder weniger weit in die Vergangenheit zurückreichen. Mit annähernder Richtigkeit darf man aber annehmen, dass unter gewöhnlichen Verhältnissen das betrachtete Jahr an Vorarbeiten und Lagerbeständen ungefähr den gleichen Wert einerseits von dem Vorjahre übernimmt und andererseits an das folgende weiter gibt.

Die Konsumtionssumme enthält nun den Gesammtwert, der durch die Produktionsthätigkeit des Beobachtungsjahres und der vorhergegangenen Zeit in die endgültig abgesetzten Konsumtionswaren hineingetragen worden ist. Zieht man diesen letzteren Teil ab und addiert dafür den annähernd gleichen Wert der Ergebnisse der bloss vorbereitenden Produktion dieses Jahres, so erhält man den Gesamtwert des Jahreserzeugnisses der sachlichen Produktion, der als die Produktionssumme bezeichnet werden möge und nach dem Gesagten der Konsumtionssumme annähernd gleich ist. Bei fortschreitender Volkswirtschaft wird allerdings der aus dem Beobachtungsjahr übertragene Wert der Vorarbeiten etwas grösser sein als der übernommene, aber der Unterschied besteht in der Hauptsache nur aus der Differenz zwischen den neuen Kapitalanlagen in dem betrachteten Jahre und im Vorjahre und wird daher im Verhältnis zu der ganzen Konsumtions- oder Produktionssumme immer nur klein sein.

Zu demselben Ergebnis gelangt man auch durch folgende Betrachtung. Alle Teilnehmer an der sachlichen Produktion,

mögen sie von der letzten Stufe der Herstellung von Konsumtionsgütern noch so weit abstehen, empfangen doch in dem laufenden Jahr von Tag zu Tag ihren Unterhalt in Gestalt fertiger Konsumtionsgüter. Die Arbeiter verwenden zu diesem Zweck ihren Lohn, den die Kapitalbesitzer auf den in den werdenden Produkten sich ansammelnden Wert vorschiessen. Die Kapitalbesitzer ihrerseits — zu denen wir hier auch die Grundbesitzer rechnen — leisten sich zur Deckung ihres laufenden Unterhaltsbedarfs gleichsam selbst Vorschüsse, sei es aus dem nach und nach eingehenden Gewinn aus ihrem früheren Betriebe, sei es aus anderweitigen Mitteln, und als Deckung dieser Vorschüsse erscheinen ebenfalls die Wertzusätze, welche die in der Herstellung begriffenen Produkte von Tag zu Tag erhalten und die in ihrer äussersten Vertheilung sich früher oder später einmal in den Preisen von irgend welchen Konsumtionsgütern wieder finden werden. Es macht für uns keinen Unterschied, dass Arbeiter und Kapitalbesitzer einen Teil der ihnen täglich zur Verfügung stehenden Mittel zur Bezahlung persönlicher Dienstleistungen oder konsumtiver Nutzungen verwenden, so dass nun die Dienstleistenden oder Vermieter statt jener eine gewisse Menge Konsumtionswaren ihrerseits übernehmen. Das Verhältnis bleibt dasselbe, als wenn die Arbeiter und Kapitalbesitzer diese Waren zunächst selbst kauften und dann mittels derselben die Dienstleistungen oder Nutzungen eintauschten. Nehmen wir nun an, dass die Kapitalbesitzer ihren ganzen Gewinn, der zum grössten Teil noch nicht flüssig, sondern nur in den Werterhöhungen der entstehenden Produkte enthalten ist, vorschussweise verbrauchen, so bildet offenbar die Konsumtionssumme den vollen Gegenwert der Jahressumme aller Werterzeugungen der sachlichen Produktion. Verbrauchen aber die Kapitalbesitzer nur einen Teil des jährlich für sie entstehenden, wenn auch erst später flüssig werdenden Gewinns, so wird diese Einschränkung ihrer eigenen Konsumtion durch eine Vermehrung der Konsumtion der Arbeiterbevölkerung oder auch anderer Unternehmer ausgeglichen, da die Ersparnisse zu neuem Kapital werden, das unmittelbar oder mittelbar zur Erweiterung der

sachlichen Produktion führt, indem es sich in Löhne umsetzt oder Gewinne anderer Produzenten flüssig macht. Allerdings finden diese Ersparungen thatsächlich aus dem schon realisierten, flüssig gewordenen Gewinn des Kapitalbesitzers statt, nicht aus den neu entstehenden, noch in den Produkten sich ansammelnden Wertzusätzen, Aber bei der normalen Stetigkeit des volkswirtschaftlichen Lebens wird die Summe des jährlich wirklich verfügbar gewordenen Kapitalgewinns sehr nahe der Summe gleich sein, die den Anteil der Kapitalbesitzer an dem in demselben Jahre neu erzeugten Werte bildet. Es ist dies um so mehr anzunehmen, weil in Folge der Arbeitsteilung der kapitalistischen Unternehmer und des zwischen ihnen bestehenden Güterumsatzes viele ihren Gewinn noch in den Jahren der Entstehung desselben, manche sogar in ganz kurzer Frist realisieren können. Der Kohlen- oder Rohstoffproduzent, der Transportunternehmer, der Maschinenbauer, der Fabrikant, der Grosshändler brauchen nicht auf das Eingehen ihres Gewinnes zu warten, bis der letzte Käufer der fertigen Konsumtionswaren dem Kleinhändler den Preis derselben bezahlt hat, sondern jeder Teilnehmer an dem Produktions- und Handelsprozesse erhält für sein Teilprodukt schon von dem Vertreter der nächstfolgenden Stufe den Preis, der seinen Gewinn in flüssiger Form enthält. Darf man aber die Jahressumme des realisierten Kapitalgewinnes derjenigen des gleichzeitig in nichtflüssiger Form entstehenden Gewinns annähernd gleichsetzen, so ist die Produktionssumme zunächst annähernd gleich der Summe der in dem betrachteten Jahre bezahlten Löhne und des realisierten Kapitalgewinnes.

Diese Summe bildet nun das verfügbare Jahreseinkommen der gesamten an der sachlichen Produktion betheiligten Bevölkerung und wir wollen dieselbe, da das Einkommen der übrigen Gesellschaftsklassen neben dem sachlich produzierten als ein abgeleitetes erscheint, als die primäre Einkommenssumme bezeichnen. Bei fortschreitender Volkswirtschaft wird allerdings der nichtflüssige Gewinn der im Beobachtungsjahr entstanden und aus diesem auf das folgende übertragen wird, etwas grösser sein, als der Gewinnbetrag,

der in nichtflüssiger Form dem Beobachtungsjahr überwiesen und in demselben realisiert worden ist, und insoweit besteht ein jedoch immer nur verhältnismässig kleiner quantitativer Unterschied zwischen der Produktionssumme und der primären Einkommenssumme, welche die zweite der oben gedachten Wertgesamtheiten bildet. Die letztere ist andererseits auch wieder nahezu der Konsumtionssumme gleich. Denn wenn die sachlich produzierende Bevölkerung auch einen Teil ihres Einkommens nicht unmittelbar zur Anschaffung von Konsumtionsgütern verwendet, sondern auf Dienstleistende oder Vermieter überträgt oder als neues Kapital überspart, so führen doch auch diese Verwendungen, wie schon oben bemerkt, schliesslich immer wieder zu einem gleich grossen Absatz irgend welcher Konsumtionsgüter. Dieses Endergebnis kann sich jedoch mehr oder weniger hinausschieben, indem die betreffenden Summen vorher durch mehrere Hände gehen oder ihre Verausgabung aus spekulativen Rücksichten verzögert wird. Wenn nun die auf solche Art in das folgende Jahr verschobenen Ausgaben für Konsumtionswaren gerade eben so gross sind, wie die aus gleichen Gründen aus dem Vorjahr in das Beobachtungsjahr übertragenen, so besteht völlige Gleichheit zwischen der Konsumtionssumme und der primären Einkommenssumme; ist dagegen jenes Gleichgewicht nicht vollständig hergestellt, so bleibt eine Differenz zwischen den beiden Summen, die aber bei normaler Stetigkeit des wirtschaftlichen Lebens nie erheblich sein kann.

So haben wir also drei Wertgesamtheiten bestimmt, die im Beharrungszustande der Volkswirtschaft völlig gleiche Grösse haben, bei fortschreitender sowie auch bei rückgängiger Bewegung derselben aber zwar einigermassen von einander abweichen, aber doch noch immer annähernd quantitativ gleich gesetzt werden können, wenn sie auch qualitativ sehr verschieden zusammengesetzt sind.

Wir kommen nun wieder auf die Frage zurück, wie sich die Konsumtionssumme ändert, wenn durch technische Fortschritte in der Produktion und dem Transportwesen einerseits oder durch zunehmende Seltenheit oder steigende natürliche

Produktionschwierigkeiten andererseits bei vielen oder allen Konsumtionswaren innere Wertänderungen stattfinden, die also auch eine äussere Geldwertänderung bedingen, während der innere Wert des Geldes konstant bleiben soll. Nehmen wir an, dass die primäre Einkommenssumme unverändert bleibe, so ist klar, dass auch die Konsumtionssumme durch solche Aenderungen der Produktionsbedingungen nicht merklich beeinflusst wird. Soweit gewisse Konsumtionswaren durch die Verbesserungen der Technik billiger geworden sind, wird für die Konsumenten ein Teil ihrer bisherigen Ausgabesumme frei und sie werden denselben entweder zum Ankauf grösserer Mengen der betreffenden Waren oder zu vermehrter oder neuer Anschaffung irgend welcher anderer Konsumtionswaren verwenden oder mehr für persönliche Dienste oder konsumtive Mietnutzungen ausgeben oder endlich auch vielleicht einen Teil der erübrigten Beträge als neues Kapital irgendwie gewinnbringend anlegen. Aber die letzteren Verwendungsarten laufen schliesslich, wie schon oben bemerkt worden, doch wieder auf die Anschaffung von Konsumtionsgütern hinaus, sei es seitens der Dienstleistenden oder Vermieter oder gewisser Arbeiter oder irgend welcher anderer Personen. Durch die Uebergänge und Vermittlungen mag eine Verzögerung dieses Ergebnisses eintreten, aber es findet dann wieder eine annähernde Ausgleichung zwischen den aufeinanderfolgenden Jahren statt.

Was diejenigen Konsumtionsgüter betrifft, die trotz aller technischen Fortschritte und Erfindungen wegen ihrer zunehmenden Seltenheit oder der natürlichen Erschwerung ihrer Gewinnung eine Verteuerung erfahren, so wird sich entweder die abgesetzte Menge derselben vermindern oder es werden, wenn die Konsumtion unverändert bleibt oder sogar steigt, die durch die Preiserhöhungen bedingten Mehrausgaben der Abnehmer durch die Verminderung anderweitiger Geldverwendungen ausgeglichen. Teils werden also dann unmittelbar die Ausgaben für andere Konsumtionswaren beschränkt, teils findet eine Verminderung des Aufwandes für persönliche Dienstleistungen und Nutzungen oder der neuen Kapitalanlagen

statt. Aber auch in diesen letzteren Fällen ergibt sich schliesslich eine Beschränkung des Absatzes von Konsumtionsgütern, indem gewisse Dienstleistende, Vermieter, Arbeiter oder Unternehmer eine Verschmälerung ihres Einkommens erleiden.

In der Wirklichkeit sind verbilligende und verteuernde Ursachen gleichzeitig in Thätigkeit, was aber das Ergebnis der obigen Erwägungen nicht berührt. Die Konsumtionssumme bleibt also trotz aller technischen oder natürlichen Aenderungen der Produktionsbedingungen der primären Einkommenssumme nahezu gleich und ändert sich nur mit dieser. Dasselbe gilt also auch annähernd von der Produktionssumme.

Wir wollen nun die primäre Einkommenssumme weiter zerlegen. Dieselbe besteht zunächst aus dem Anteil der Arbeiter und dem der Kapitalbesitzer, wenn wir diese Worte, wie auch bisher, in der weitesten Bedeutung nehmen. Den ersteren, der also auch die Vergütungen der eigenen Arbeit der Unternehmer und der Leistungen der kaufmännischen Gehilfen und anderer höher qualifizierter Arbeiter mit umfasst, wollen wir uns mit Hilfe eines einheitlichen Normalmasses der Arbeit ausgedrückt denken, als welches wir etwa eine Arbeitsstunde von normalem Wert annehmen können. Prinzipiell bietet dies keine Schwierigkeiten dar, da die relativen Werte der Arbeitsstunden der mehr oder weniger leistungsfähigen Arbeiter, der Frauen und Kinder, der höher ausgebildeten Gehilfen und Techniker, wie sie sich auch mit Rücksicht auf die lokale Verschiedenheit der Kaufkraft des Geldes gestaltet haben, sich aus den thatsächlich gezahlten Löhnen und Gehältern ergeben. Nimmt man eine Arbeitsstunde von mittlerem Werte als Einheit an, so berechnen sich die übrigen nach den Löhnen teils als Vielfache, teils als Bruchteile dieser Einheit und man kann also die gesamte Grösse der jährlich in der Volkswirtschaft geleisteten sachlichen Arbeit durch eine Summe solcher Einheiten ausgedrückt denken, die wir als die A r b e i t s s u m m e bezeichnen wollen. Aus der Arbeitssumme erhält man die L o h n s u m m e, indem man sie mit dem der Arbeitseinheit zukommenden Lohnbetrage (in Geld) multipliziert. Der letztere kann sich von einem Jahr zum anderen

sowohl äusserlich durch eine Aenderung des inneren Geldwertes — die wir aber hier als ausgeschlossen betrachten — als auch reell durch eine Verschiebung des ökonomischen Marktverhältnisses von Kapital und Arbeit verändern.

Mit zunehmender Bevölkerung wird im allgemeinen auch die Arbeitssumme wachsen. Vermehrt sich die Gesamtsumme des mitwerbenden Kapitals in demselben Verhältnisse wie die Arbeitssumme, findet also jeder neue Kapitalteil auch eine entsprechende Anzahl neuer Arbeitseinheiten, aus deren Produkt er seinen Gewinn ziehen kann, so ist der wahrscheinlichste Fall der, dass das Verhältnis der Verteilung des Produktionsertrags zwischen Kapital und Arbeit und auch der normale Prozentsatz des Kapitalgewinns unverändert bleibt. Dann aber wird sich die primäre Einkommenssumme und folglich auch die derselben immer annähernd gleiche Konsumtionssumme ebenfalls einfach proportional der Arbeitssumme verhalten, d. h. wenn wir die Konsumtionssummen zweier Beobachtungsjahre mit bezw. C_1 und C_2 und die zugehörigen Arbeitssummen mit A_1 und A_2 bezeichnen, so werden unter den angegebenen Voraussetzungen die Quotienten C_1/A_1 und C_2/A_2 einander gleich sein. Wir wollen den Quotienten C/A, der den auf eine Arbeitseinheit kommenden Teil der Konsumsionssumme darstellt, allgemein als den Konsumtionswert der Arbeitseinheit bezeichnen. Derselbe bleibt also unter den angegebenen Bedingungen gänzlich unabhängig von den äusseren Geldwertänderungen in Folge der Verbesserungen der Produktions- und Transportbedingungen u. s. w. und wenn sich dennoch in zwei Beobachtungsjahren verschiedene Werte für ihn ergäben, so würde das umgekehrte Verhältnis derselben unmittelbar die Veränderung des inneren Geldwertes darstellen. Die Konstanz des Konsumtionswertes der Arbeitseinheit bei gleichmässigem Anwachsen von Kapital- und Arbeitssumme erhält sich übrigens auch dann noch, wenn zwar die gesamte primäre Einkommenssumme in demselben Verhältnisse zunimmt, aber die Anteile von Kapital und Arbeit sich in der Art verschieben, dass die eine Partei so viel mehr erhält, als die andere abgeben muss.

Eine proportionale Bewegung der Arbeitssumme und der Kapitalsumme wird indes unter den heutigen Verhältnissen nicht die Regel bilden. In Folge des grossen Kapitalaufwandes, der für die Herstellung der modernen Produktions- und Transportmittel erforderlich ist, wird vielmehr die Gesamtsumme des Gewinn verlangenden Kapitals meistens in mehr oder weniger stärkerem Verhältnisse anwachsen, als die Arbeitssumme. In dem zweiten Beobachtungsjahr wird dann also ein Kapitalüberschuss vorhanden sein, der über den nach der vergrösserten Arbeitssumme berechneten Betrag hinaus geht und als der überproportionale Teil bezeichnet werden möge. Nennen wir die gesamte mitwerbende Kapitalsumme des ersten Jahres K_1 und die des zweiten K_2, so wird also jener überschüssige Teil durch $K_2 - K_1 A_2/A_1$ ausgedrückt, und die ganze Summe K_2 nimmt Gewinn in Anspruch, wenn nicht nach dem früheren, so nach einem den neuen Verhältnissen entsprechenden Normalsatze.

Der erforderliche Gewinnüberschuss kann nun unter Umständen durch Herabdrückung der Lohnsumme erzielt werden (bei konstantem inneren Geldwerte, der hier immer vorausgesetzt wird), so dass also innerhalb der gesamten primären Einkommenssumme der Anteil der Arbeiter um ebenso viel vermindert würde, als der Mehrgewinn des Kapitals infolge seiner überproportionalen Vergrösserung beträgt. Dieser Fall kann namentlich in Uebergangszeiten eintreten, wenn durch die Einführung neuer Maschinen die Handarbeit in grossen Industriezweigen in bedeutendem Masse verdrängt wird und zahlreiche Arbeiter ihre bisherigen Stellungen verlieren. So entsteht ein vermehrtes Arbeitsangebot, das seine Wirkung auf den Lohnsatz um so leichter ausüben wird, als mit der Herabsetzung desselben eine Verschlechterung des Lebensunterhaltes der Arbeiter vielleicht gar nicht verbunden sein wird. Denn durch die angeführten technischen Verbesserungen der Produktion werden ja auch viele Konsumtionswaren billiger und möglicherweise erhalten daher die Arbeiter für den geringern Geldlohn, der auch eine geringere Anzahl von Ar-

beitseinheiten repräsentirt, doch dieselbe sachliche Bedarfsbefriedigung, wie früher.

Die primäre Einkommenssumme wird also auch unter diesen Umständen einfach proportional mit der Arbeitssumme wachsen und der überproportionale Kapitalbetrag wird nur eine Veränderung des Verteilungsverhältnisses zwischen Kapital und Arbeit und zwar zum Nachteil der letzteren bewirken. Der Konsumtionswert der Arbeitseinheit bleibt also auch in diesem Falle konstant, trotz der Umgestaltungen der Technik, der beliebigen Vermehrung des Kapitals und der etwaigen Aenderung des normalen Kapitalgewinnsatzes. Dasselbe gilt dann auch von dem Quotienten P/A, wenn mit P allgemein die Produktionssumme bezeichnet wird. Dieser Quotient stellt den Durchschnittswert des von der Arbeitseinheit jährlich gelieferten Produktionsteiles dar und möge kurz der Produktionswert der Arbeitseinheit genannt werden. Die Unveränderlichkeit desselben stimmt mit der *Marx*'schen Lehre überein, nach welcher der Wert der Güter nur von der Grösse der in ihnen enthaltenen Arbeit abhängt. Nur handelt es sich in unserem Falle nicht um den Wert der einzelnen Waren, für welchen der *Marx*'sche Satz unzweifelhaft nicht zutrifft, sondern um den der Gesamtproduktion in verschiedenen Jahren, der also in der That unter unseren Voraussetzungen der Arbeitssumme proportional ist.

Diese Voraussetzungen sind aber die des *Ricardo*'schen Lohngesetzes in seiner ganzen Strenge, die höchstens in den Perioden zutreffen, in denen die Arbeiter durch eine schnelle und ausgedehnte Entwicklung des Maschinenwesens in ungewöhnliche Bedrängnis geraten. Nachdem der Uebergang zu der neuen Technik einmal vollzogen, lässt sich bei der heutigen Klassenstellung und Organisation der Arbeiter eine Erniedrigung des Geldlohnes nur ausnahmsweise und mit den grössten Schwierigkeiten durchsetzen. Die Arbeitgeber selbst suchen diese Massregel, wenn irgend möglich, zu vermeiden und bei überproportionaler Kapitalvermehrung den zusätzlichen Gewinn auf einem anderen Wege zu erlangen. Es gelingt dies auch ohne Schwierigkeit, so lange die Vermehrung des Kapitals

mit der Einführung wirksamerer Produktions- und Transportmittel verbunden ist, durch welche trotz etwaiger einzelner Verteuerungen eine im ganzen überwiegende Ermässigung der Warenpreise bedingt wird.

Die kapitalistischen Produzenten werden dann mit der Herabsetzung der Preise nur so weit gehen, dass ihre Ersparnis an Produktionskosten nicht vollständig aufgewogen wird, sondern noch ein Teil derselben als Gewinn übrig bleibt. Bei normalen Konkurrenzverhältnissen wird die Gesamtsumme dieser zurückgehaltenen Ersparungen gerade ausreichen, um auch dem überproportionalen Kapitalzuwachs seinen Gewinnanteil zu verschaffen, während der Lohnsatz der Arbeiter unverändert bleibt. Die Kaufkraft des Lohnes wird sogar gestiegen sein, da doch immerhin eine gewisse, wenn auch gehemmte Verbilligung vieler Waren eingetreten ist. In betreff des Prozentsatzes des normalen Kapitalgewinns ist unter solchen Umständen die wahrscheinlichste Annahme, dass eine Aenderung desselben nicht stattfindet. Dagegen wird die Zahl der Arbeitseinheiten, die in dem Anteil der Arbeiterklasse an dem Produktionsertrag enthalten ist, im Vergleich mit dem Anteil des Kapitals verhältnismässig kleiner geworden sein. Denken wir uns, dass die Kapitalbesitzer den Gewinn aus dem überproportionalen Kapitalzuwachs auschliesslich zur Vermehrung ihres eigenen Verbrauchs an Konsumtionsgütern verwenden, so wird also eine gewisse Summe von Arbeitskräften, die bei der früheren weniger wirksamen Produktionstechnik noch zur Herstellung von Unterhaltsmitteln der Arbeiter erforderlich gewesen wäre, jetzt den Kapitalbesitzern zur reichlicheren Befriedigung ihrer Luxusbedürfnisse zur Verfügung gestellt, während der Bedarf der Arbeiter durch eine geringere Quote der Arbeitssumme sachlich ebenso gut, bei dem gleichbleibenden Geldlohne sogar besser gedeckt wird, als vorher.

Wenn also in Folge der Widerstandsfähigkeit der Arbeiterklasse das *Ricardo*'sche Gesetz nicht zur vollen Geltung kommt, der Geldlohn aufrecht erhalten wird und demnach die verbesserte Produktionstechnik wenigstens teilweise auch

den Arbeitern mit zu gute kommt, so wird der Konsumtionswert der Arbeitseinheit in dem zweiten Beobachtungsjahr grösser sein als im ersten, und zwar bei gleichbleibender Kapitalgewinnrate um den auf die Arbeitseinheit berechneten Gewinn des überproportionalen Kapitalteils. Um eben diesen Betrag wird auch der Produktionswert der Arbeitseinheit im zweiten Jahre, P_2/A_2, grösser sein, als der des ersten Jahres, was der *Marx*'schen Lehre nicht mehr entspricht. Der nominelle Geldwert der Jahresproduktion ist eben infolge der Hemmung der Preiserniedrigung im Verhältnis zur Arbeitssumme grösser geworden, während andererseits von dieser erhöhten Produktionssumme ein kleinerer Bruchteil auf die Arbeiterklasse kommt, die aber dabei doch wenigstens einigen Vorteil erlangt.

Es macht für unsere Betrachtung keinen Unterschied, dass die technischen Verbesserungen und die Verminderung der Selbstkosten den verschiedenen Unternehmungen derselben Art nicht gleichmässig zu gute kommen, sondern manche von ihnen durch besondere Umstände mehr oder weniger begünstigt sind, so dass sie bei den geltenden Marktpreisen ihrer Erzeugnisse grössere oder geringere Extragewinne über den normalen Satz hinaus erzielen. Diese Unternehmungen ziehen eben von dem Gesamtgewinn, den die Kapitalbesitzer aus den Kostenersparungen erübrigen, relativ grössere Quoten an sich, als die übrigen, und die rechnungsmässige Auseinandersetzung der Beteiligten wird thatsächlich in der Art ausgeführt, dass den begünstigten Betrieben ein höherer Kapitalwert beigelegt wird, von dem sie nach dem normalen Prozentsatz Gewinn beziehen. Wir werden übrigens auf die Vorzugsrenten unten noch zurückkommen.

Wenn die Kapitalbesitzer etwa von einem gewissen Punkte ab ihre eigene Konsumtion gar nicht mehr ausdehnen wollten, sondern ihren Mehrgewinn ausschliesslich zu neuen produktiven Kapitalanlagen verwendeten, so würde die Konsumtionssumme zwar immer annähernd der primären Einkommenssumme gleich bleiben und unter den obigen Voraussetzungen auch einen dem überproportionalen Kapitalgewinn entsprechen-

den Zuwachs erhalten. Aber die Grösse des überproportionalen Teiles des Kapitals würde sich im allgemeinen wesentlich anders ergeben, als bei fortwährend zunehmender eigener Konsumtion der Kapitalbesitzer, und was die Gewinnrate betrifft, so kann dieselbe unter jenem Sparsamkeitssystem so weit zurückgehen, dass die Vergrösserung der ganzen Kapitalsumme für die Gesamtheit der Besitzer keinen Vorteil mehr übrig lässt. Es entsteht nämlich durch die fortdauernde Kapitalisierung des Mehrgewinns eine Erweiterung der Produktion, die sich zunächst vielleicht in dem Bau neuer Fabriken, Eisenbahnen u. s. w. darstellt, schliesslich aber nur zu einer Vermehrung der für die Arbeiterklasse bestimmten Konsumtionsgüter führen kann. Denn wenn die Kapitalbesitzer ihrerseits auf eine bessere und reichlichere Befriedigung ihrer Bedürfnisse verzichten, so kann auch keine Mehrproduktion für die Konsumtion dieser Klasse stattfinden und der vermehrte Gewinn wird also nur dazu dienen, den Kapitalinhabern einen grösseren Besitz an Produktionsmitteln und an den noch im Stadium der Produktion oder der Handelsbewegung befindlichen Erzeugnissen zu verschaffen. Nun ist aber die Konsumtionsfähigkeit der Arbeiterklasse durch das Interesse der Kapitalbesitzer selbst beschränkt, und es scheint also möglich, dass ein Missverhältnis zwischen der fortwährend steigenden Produktionssumme und der vielleicht weniger rasch fortschreitenden Konsumtionssumme entstände. In Wirklichkeit wird jedoch, wie schon gesagt, auch unter diesen Umständen die Differenz zwischen den beiden Wertgesamtheiten nicht bedeutend werden.

Wenn sich die Arbeitssumme, also auch die Arbeiterzahl, etwa durch Einwanderung oder durch Beschäftigung von bisher unthätigen Personen, im gleichen Verhältnis wie die Kapitalsumme vergrösserte, so würde die zahlungsfähige Nachfrage für die Mehrproduktion ohne weiteres gegeben sein. Aber wir setzen ja hier eine überproportionale Vermehrung des Kapitals voraus. Hat diese eine intensivere Nachfrage nach Arbeit und dadurch eine Lohnerhöhung zur Folge, so kann sich das Gleichgewicht zwischen der gesteigerten Pro-

duktion und der Konsumtion der Arbeiterklasse ebenfalls leicht herstellen. Aber die Lohnerhöhung wird wahrscheinlich nur kurzen Bestand haben, besonders wenn sie den Kapitalgewinn vermindert und daher auch der weiteren Vermehrung der Kapitalanlagen und der Nachfrage nach Arbeit entgegenwirkt.

Steigt aber weder der Lohn noch die beschäftigte Zahl der Arbeiter in genügendem Masse, so kann für die immer mehr zunehmende Produktion von Gegenständen der Massenkonsumtion nur zu Preisen Absatz gefunden werden, bei denen der Kapitalgewinn eine Einbusse erleidet, und zwar wegen des allgemeinen Zusammenhanges der Kapitalinteressen in der Weise, dass der übliche Prozentsatz des Gewinnes zurückgeht. Dadurch wird nun ebenfalls eine Verlangsamung der weiteren Kapitalansammlung herbeigeführt und ausserdem knüpfen sich an den Preisrückgang nicht selten Krisen, durch welche ein Teil der privaten Kapitalvermögen vernichtet und die Konkurrenz der übrig bleibenden gemildert wird. Es kann eben vom Standpunkte des kapitalistischen Gesamtinteresses ein Uebermass von mitwerbendem Kapitalvermögen vorhanden sein, so dass nach einer Verminderung desselben, so schwer sie auch die einzelnen Beteiligten treffen mag, für den Rest ein absolut grösserer Gewinn möglich wird, als für die anfängliche Gesamtsumme erzielt werden konnte. Ein solcher Untergang von privatwirtschaftlichen Kapitalvermögen kann auch mit der Zerstörung reeller Produktionsmittel oder anderer Güter verbunden sein, und es tritt dann unter Umständen ein offenbarer Widerspruch zwischen dem allgemein volkswirtschaftlichen und dem spezifischen Interesse der Kapitalisten-Klasse hervor.

Unsere obige Annahme, dass die Kapitalbesitzer von einem gewissen Punkte ab ihren sämtlichen Mehrgewinn nicht zur Erweiterung ihrer Konsumtion, sondern ausschliesslich zu neuen produktiven Kapitalanlagen verwenden würden, trifft bekanntlich in der Wirklichkeit nicht zu, und daher treten auch die Schädigungen, die das Kapital durch Ueberproduktion seinen eigenen Interessen zufügen kann, und nur ausnahmsweise und in beschränktem Masse hervor. Die besitzende Klasse ist

zwar stets darauf bedacht, ihr Kapitalvermögen zu vermehren, aber zugleich verlangt sie auch immer reichlichere Mittel zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse, die mit den Fortschritten der Kultur und des Luxus immer mannigfaltiger und künstlicher werden. Sparsame Kapitalisten finden übrigens auch reichlich Gelegenheit, ihre überschüssigen Mittel, ohne selbst mehr zu verbrauchen, doch konsumtiven Zwecken zuzuwenden, indem sie anderen Personen Darlehen für solche Zwecke gewähren, und auch die vom Staate aufgenommenen Schulden kommen den Kapitalisten meistens in diesem Sinne zu statten. So hat also die Klasse der Kapitalbesitzer stets ausreichende Gelegenheit, den zu ihrer Verfügung stehenden Zuwachs von Arbeitskräften und Produktionsmitteln für sich selbst zu verwerten, wenn die wirtschaftliche Konsumtionsfähigkeit der Masse der Arbeiter erschöpft ist. Wenn auch zeitweise falsche Berechnungen des Bedarfs der verschiedenen Klassen die Produktion irre leiten, so wird sie sich doch im ganzen den gegebenen Verhältnissen der zahlungsfähigen Nachfrage und den Interessen des Kapitals richtig anpassen. Das Interesse des Kapitals in seiner Gesamtheit aber verlangt vor allem, dass die kapitalistischen Unternehmer sich nicht weiter Konkurrenz machen, wenn dadurch nur ein Vorteil für die Arbeiterklasse entsteht, den diese vermöge ihrer eigenen ökonomischen Machtstellung nicht behaupten könnte. Es gilt dies insbesondere hinsichtlich der durch Ueberproduktion entstehenden Verbilligung der Bedarfsgegenstände bei gleichbleibendem Lohne.

Daher wird das Kapital trotz vorübergehender Schwankungen der Löhne und der Warenpreise immer wieder dasjenige Mass seines Wachstums finden, bei welchem es die Gewinnrate erhält, die seinem thatsächlichen Machtverhältnis gegenüber der Arbeit entspricht.

Bei unserer allgemeinen Voraussetzung, dass die Kapitalvermehrung sich an technische Verbesserungen knüpft, welche ein überwiegendes Sinken der Warenpreise erzeugen, und dass der Gewinn des überproportionalen (d. h. des über $K_1 A_2/A_1$ hinausgehenden) Kapitalzuwachses durch eine am richtigen

Punkte eintretende Hemmung dieser Preiserniedrigung erzielt werde, besteht also das wahrscheinlichste Ergebnis darin, dass die Konsumtionssume über $K_1 A_2/A_1$ hinaus um den Gewinn des überproportionalen Kapitalteiles zunimmt, der nach dem unverändert bleibenden normalen Prozentsatz zu bestimmen ist. Dieser Zusatz kann sich vermindern durch eine die Preise noch weiter herabdrückende und den Kapitalgewinn schmälernde Ueberproduktion, aber das Kapital wird schliesslich einen Weg finden, um eine seinem Gesamtinteresse widersprechende Konkurrenz zu vermeiden. Eine Lohnsteigerung auf Kosten des Kapitalgewinns würde den Zuwachs der Konsumtionssumme unverändert lassen, wahrscheinlich aber bald verschwinden, wenn nicht etwa die ökonomische Machtstellung der Arbeiter sich gehoben hätte. Eine ganz vorübergehende Erscheinung vollends ist es, wenn die Löhne in der Periode der Herstellung der neuen Produktions- und Transportmittel steigen, bevor also die kostenersparenden Wirkungen derselben und der vermehrte Kapitalgewinn hervorgetreten sind. Dass endlich n e b e n dem auf die obige Art bestimmten Mehrgewinn des Kapitals auch noch eine Lohnerhöhung als Zuwachs der Konsumtionssumme erscheinen sollte, ist im ganzen unwahrscheinlich und höchstens ausnahmsweise zu erwarten, da durch die verbesserten Produktionsmittel, wenn sie einmal begonnen haben, dem Kapital Gewinn zu bringen, die Nachfrage nach Arbeit eher vermindert als vermehrt wird.

Wir haben nun auch noch die P r e i s e r h ö h u n g e n zu betrachten, die durch zunehmende Seltenheit gewisser Stoffe oder durch andere aus den natürlichen oder wirtschaflichen Verhältnissen entspringende Ursachen hervorgerufen werden. Dieselben stehen in unmittelbarem Zusammenhange mit den Erscheinungen der Grundrente und der Vorzugsrenten überhaupt. Wird unter dem Drängen der Nachfrage der Preis einer Ware bis zu einem gewissen Punkte emporgebracht, so wird bei der thatsächlich immer vorhandenen Verschiedenheit der Produktionsbedingungen der einzelnen Unternehmungen der bei dem gegebenen Preise verbleibende Gewinn einen mannigfaltig abgestuften Prozentsatz der angelegten Einzel-

kapitale darstellen. Nehmen wir einen gewissen Prozentsatz erfahrungsmässig als den normalen an, so wird derselbe in einigen Fällen vielleicht gar nicht erreicht, bei anderen Unternehmungen aber, die sich wegen ihrer guten Verkehrslage oder anderer Umstände besonderer Begünstigungen erfreuen, vielleicht um das Doppelte oder Dreifache überschritten. Ausser der Verkehrslage ist es namentlich die grosse natürliche Fruchtbarkeit oder der reiche Mineralgehalt des Bodens, was solche Vorzugsrenten über den normalen Gewinnsatz hinaus erzeugt. Die weitere Behandlung derselben sowie auch der Zubussen gestaltet sich am einfachsten, wenn man den Kapitalwert der begünstigten oder benachteiligten Unternehmungen entsprechend erhöht oder erniedrigt, wie dies ja auch an der Börse hinsichtlich der Aktienunternehmungen stets geschieht.

In vielen Fällen werden ja wirklich die besonderen Vorzüge eines Unternehmens bei der Gründung desselben durch eine höhere Kapitalanlage erkauft, wenn z. B. ein ungewöhnlich gut gelegenes oder ungewöhnlich fruchtbares Grundstück von einem Unternehmer für einen entsprechend hohen Preis erworben wird. Aber auch wenn kein wirklicher Besitzwechsel stattfindet, wird der Inhaber eines Unternehmens oder eines Grundstücks, dessen Reinertrag durch die Preissteigerung des Erzeugnisses sich nachhaltig vergrössert, den Wert desselben um den mit einem angemessenen Kapitalisierungsfaktor multiplizierten Extragewinn höher anschlagen. Selbständig und dauernd übertragbar sind solche Rentenkapitalwerte (abgesehen von verkäuflichen Privilegien, Patenten u. s. w.) nur dann, wenn sie sich an irgend einen unbeweglichen Besitz, ein Haus, ein Stück Land u. s. w. knüpfen, so dass sie sich also im wesentlichen in der Verteuerung des Bodens darstellen, der für gewisse Unternehmungen landwirtschaftlicher, gewerblicher oder kommerzieller Natur benutzt wird. Die Werterhöhungen des Bodens durch Verbesserung desselben mittels eines Aufwandes von Kapital und Arbeit gehören natürlich nicht hierher, sondern nur diejenigen, welche durch die Seltenheit des für gewisse Zwecke geeigneten Platzes oder natürlichen Bodengehalts entstehen.

So finden also bei zunehmender Bevölkerung und allgemeinem Kulturfortschritt neben den wirklichen neuen Kapitalanlagen auch bloss rechnungsmässige, gewissermassen fiktive Kapitalvermehrungen statt, die ebenfalls Anteil an dem der Gesamtheit der Kapitalbesitzer zufallenden Gewinn erhalten. Es kann daher bei fortschreitender Steigerung des Bodenwertes leicht dahin kommen, dass die Gesamtsumme des mitwerbenden Kapitals in diesem weiteren Sinne sich in einem bedeutend stärkeren Verhältnis vergrössert, als die Arbeitssumme. Da die hier betrachteten Vorzugsrenten durch die Verteuerung gewisser Waren entstehen, so wird auch der überproportionale Kapitalgewinn aus diesem Preisaufschlage gezogen. Es fragt sich nun, ob die Arbeiterklasse im Stande ist, aus ihrem bisherigen Lohne Mehrausgaben für die teuerer gewordenen Gegenstände ihres Bedarfs zu leisten, oder ob das Kapital zur Gewährleistung des notwendigen Lebensunterhalts der Arbeiter sich zu einer Erhöhung des Lohnes genötigt sehen wird. So lange die Verteuerung nicht überwiegt, sondern durch die Verbilligung anderer Konsumtionsgüter infolge der technischen Verbesserungen vollständig oder sogar überschüssig ausgeglichen wird, ist eine Lohnerhöhung nicht zu erwarten; die Lebenshaltung der Arbeiter wird unter solchen Umständen nicht verschlechtert, aber das wachsende Vorzugsrentenkapital entzieht ihnen teilweise oder vollständig den Anteil an den Früchten der Produktionsverbesserungen, der ihnen sonst hätte zufallen können. Bei gleichbleibendem Lohne wird also, da dann auch der normale Kapitalgewinnsatz sich wahrscheinlich nicht ändert, die primäre Einkommenssumme und die Konsumtionssumme sich um den auf den überproportionalen Kapitalteil entfallenden Gewinn vergrössern, wobei aber der letztere nicht nach dem reellen Kapital, sondern nach der ganzen rechnungsmässig für die Verteilung massgebenden Summe, also mit Anrechnung des Vorzugsrenten- oder fiktiven Kapitals zu bestimmen ist.

Ist die mit Rentenbildung verbundene Preissteigerung der Waren so gross und allgemein, dass trotz der Fortschritte der Technik der Lebensbedarf der Arbeiter sich merklich ver-

teuert und eine Lohnzulage unvermeidlich wird, so wird dieselbe nur auf Kosten des Gesamtgewinns des rechnungsmässig beteiligten Kapitals gewährt werden können.

Es wird also eine allgemeine Erniedrigung der normalen Kapitalgewinnrate eintreten, bei der aber das reelle Kapital grösseren Nachteil erleidet, als das fiktive. Denn nicht nur nimmt das letztere, das durch die fortschreitende Verteuerung immer ganz von selbst neuen Zuwachs erhält, auch eine entsprechend zunehmende Quote des zu verteilenden Gesamtgewinns in Anspruch, sondern es ist auch insofern gegenüber dem reellen Kapital verhältnismässig begünstigt, als mit dem sinkenden Prozentsatz des normalen Gewinnes auch der Kapitalisierungsfaktor, mit dem die Vorzugsrenten multipliziert werden, sich vergrössert, also das Verhältnis der Gewinnverteilung sich zu Gunsten der Renteninhaber ändert.

Die primäre Einkommenssumme und somit die Konsumtionssumme wächst also jetzt einerseits um die Summe der notwendig gewordenen Lohnerhöhungen und andererseits um den dem gesamten Kapital in seiner jetzigen rechnungsmässigen Höhe noch bleibenden Mehrgewinn. Wenn nicht zugleich andere Verschiebungen des Marktverhältnisses von Kapital und Arbeit stattgefunden haben, so wird man annehmen dürfen, dass jene beiden Bestandteile des Zuwachses der Konsumtionsgrösse zusammen dem nach dem anfänglichen normalen Prozentsatz berechneten Gewinn des überproportionalen Kapitalteiles gleichkommen.

Trotz der Lohnerhöhung wird die Lage der Arbeiter bei fortschreitender Zunahme der Produktionsschwierigkeiten und der monopolartigen Gewinne im Ganzen die Tendenz zeigen, sich ungünstiger zu gestalten. Denn die Verteuerung ihres Lebensunterhalts geht voran und der Ersatz dafür durch eine Lohnzulage wird meistens nur nach und nach mit grossen Anstrengungen und, so lange das Existenzminimum noch nicht bedroht ist, oft nur unvollständig erreicht werden. Andererseits wird sich auch der relative Anteil des reellen Kapitals an dem gesamten Kapitalgewinn zu Gunsten des Vorzugsrentenkapitals mehr und mehr vermindern, so dass die Karg-

heit der Natur für das letztere die Quelle eines immer reichlicher fliessenden Gewinnes werden würde.

Glücklicher Weise ist eine solche gemeinschädliche Entwickelung der Vorzugsrenten auf alle absehbare Zeit nicht zu erwarten. Sie wäre nur möglich, wenn diejenigen Nahrungs- und Unterhaltsmittel, die den Hauptteil der Konsumtionswaren ausmachen, durch eine allen Fortschritten der Technik trotzende Erschwerung der Produktion einer mit der Zunahme der Bevölkerung immer mehr steigenden Verteuerung unterlägen. Die augenfällige Erfahrung zeigt aber, dass gerade die landwirtschaftliche Grundrente, um die es sich vorzugsweise handeln würde, in Europa trotz der bedeutenden Volksvermehrung in der neueren Zeit einen sehr empfindlichen Rückschlag erfahren hat und auch für die fernere Zukunft ist mit Rücksicht auf die noch vorhandene Ausdehnung des unbenutzten ertragsfähigen Landes und die Leistungsfähigkeit verbesserter Anbaumethoden eine übermächtige Herrschaft des Bodenmonopols nicht zu befürchten. Fortschreitende Verteuerungsrenten werden sich also voraussichtlich nur bei Waren von seltenem Vorkommen entwickeln, die eben deswegen für den Unterhalt der Masse der Bevölkerung ohne Bedeutung sind. Die Vorzugsrenten treten demnach thatsächlich zum grössten Teile nicht im Gefolge von positiven Preissteigerungen, sondern vielmehr in der bereits oben erwähnten Art in Verbindung mit Produktions- und Verkehrsverbesserungen auf, die den besonders begünstigten Unternehmungen selbst bei herabgesetzten Preisen noch einen ungewöhnlichen Gewinn abwerfen.

Es gibt allerdings eine besondere Art von Verteuerungsrenten, die in grosser Verbreitung vorkommt und einen bedeutenden Einfluss auf die gesamten Konsumtionsverhältnisse ausübt. Es sind dies die ungewöhnlichen privatwirtschaftlichen Gewinne, die namentlich in den grösseren Städten durch die Steigerung des Mietwertes der W o h n u n g e n entstehen. Diese Vorzugsrenten werden aber nicht, wie die bisher betrachteten, durch den Preis eines beweglichen Produktes vermittelt, und sie beruhen nicht darauf, dass ein Produktionsmittel besonders vorteilhaft ausgenutzt werden kann, sondern

darauf, dass ein Konsumtionsgut einen mehr oder weniger monopolistischen örtlichen Wert erhält. Geschäftsräume, deren Mietwert mit zu den Geschäftskosten gerechnet und in dem Preise der verkauften Waren mitvergütet wird, kommen also hier nicht in Betracht, sondern es handelt sich um den Preis der reinen Wohnungsnutzung, die auch mit Rücksicht auf das Folgende hier einer besondern Erörterung bedarf.

Ein Wohnhaus ist ein Konsumtionsgut, auch wenn es für seinen Besitzer privatwirtschaftlich als eine Kapitalanlage erscheint. Sein Preis setzt sich zusammen aus dem Hauswert, nämlich dem Herstellungswert, der die Kosten für Arbeit und Material nebst dem Gewinn des Bauunternehmungskapitals darstellt, und aus dem Werte des blossen Platzes als solchen, der gar kein Produkt, sondern ein zu einem Monopolwerte gelangtes Naturobjekt ist. Der eigentliche Hauswert wird mit der Zeit allmählich abnehmen, sofern er nicht durch Aufwendung von Unterhaltungskosten ergänzt wird; der Platz dagegen kann unter günstigen Umständen immer höher im Wert steigen und bildet daher die alleinige Quelle der Vorzugsrenten aus Wohnungsmieten.

Im Gegensatz zu den übrigen Konsumtionsgütern bietet also ein Wohnhaus die Eigentümlichkeit dar, dass sein Gesamtwert, auch nachdem es vollständig vollendet, der konsumtiven Verwendung übergeben, also aus dem Produktionsprozess gänzlich hinausgetreten ist, noch unbestimmte Zeit in unberechenbarer Weise steigen kann. Da dieser Werterhöhung keinerlei produktive Thätigkeit, sondern nur die Monopolstellung des Platzes zu Grunde liegt, so erscheint es gerechtfertigt, dass wir bei der Bildung der Produktionssumme hinsichtlich der Wohnhäuser nur die Summe in Rechnung bringen, die jährlich für die Herstellung und Unterhaltung von solchen aufgewendet wird; was ausserdem für die Wohnungsplätze bezahlt wird, bildet eine blosse Vermögensbewegung ohne produktive Bedeutung, wenn auch der eine Teil dabei gewinnt und der andere verliert.

Die primäre Einkommenssumme wächst durch den Bau von Wohnhäusern ebenfalls um den Herstellungwert derselben,

indem dieser sich in Arbeitslöhne und Gewinne der bei dem Bau beteiligten Unternehmer auflöst. In die Konsumtionssumme endlich nehmen wir in analoger Weise nur die Summe des Herstellungswertes der Häuser auf, die jährlich zum ersten Male der konsumtiven Verwendung übergeben werden. Mit dieser Uebergabe betrachten wir den Produktionsprozess des Hauses als abgeschlossen. Wenn der Eigentümer dasselbe nun nicht selbst bewohnt, sondern sich ein Einkommen daraus verschafft, indem er andern die Benutzung desselben als Wohnung gegen eine Vergütung gestattet, so ist dieses Einkommen ebenso wie das durch persönliche Dienstleistungen erworbene nicht zum primären zu rechnen, sondern als ein abgeleitetes zu betrachten. Die Wohnungsnutzung des Eigentümers selbst ist ebensowenig ein Einkommen wie das Tragen eines Rockes; wenn dieselbe indes gleichwohl in gewissen Beziehungen als ein selbständiger wirtschaftlicher Wert behandelt wird, so erklärt sich dies einerseits durch die Möglichkeit, eine Miete für diese Nutzung zu erhalten und andererseits durch die Thatsache, dass ein Haus seinem Eigentümer, auch wenn er es selbst bewohnt, als Kapitalanlage erscheint, schon deswegen, weil er in der Regel den Preis desselben nicht aus einem Jahreseinkommen bezahlen kann, sondern sein Einkommen auf lange Zeit belasten muss, indem er Kapitalvermögen zur Erwerbung des Hauses verwendet.

Wird ein Haus von ungewöhnlich hohem Mietwert verkauft, so fällt die kapitalisierte Vorzugsrente dem Verkäufer zu und der Käufer zieht aus den hohen Mieten, sofern nicht etwa eine weitere Steigerung derselben möglich wird, keinen besonderen Vorteil mehr. Für die Mieter dagegen bleibt die Belastung durch die Vorzugsrente ungeschmälert. Auf die Lebenshaltung der Arbeiter sind natürlich die hohen städtischen Wohnungsmieten nicht ohne Einfluss. Im allgemeinen wird man annehmen dürfen, dass diese Mehrausgaben eine Lohnerhöhung bedingen, also auf das Kapital abgewälzt werden. Denn die Vorzugsrenten dieser Art sind durchaus lokale Erscheinungen, und wenn die Unternehmer die Arbeiter an einem Ort mit hohen Mieten zurückhalten wollen, müssen sie ihnen

eine Entschädigung für diesen Nachteil gewähren, da andernfalls ein starker Abzug der Arbeiterbevölkerung eintreten würde. So entsteht eine örtliche Verschiedenheit des Arbeitslohnes, die aber im Grunde nur die sachliche Gleichwertigkeit desselben im ganzen Lande herstellt und daher auch schon bei der früher besprochenen Feststellung des Wertes der normalen Arbeitseinheit berücksichtigt werden muss. Aber das Kapital ist ebenfalls beweglich und es wird sich nur dann auf Unternehmungen in Städten einlassen, wo der Mieten wegen höhere Arbeitslöhne zu zahlen sind, wenn es dort zugleich anderweitige Vorteile findet, welche diese Mehrkosten der Produktion mindestens ausgleichen. Wenn also vom ersten bis zum zweiten Beobachtungsjahr in gewissen Städten eine Mietsteigerung der Arbeiterwohnungen stattgefunden hat, für welche das Kapital Ersatz geben muss, so ist anzunehmen, dass diese lokale Entwickelung auch für die Produktions- oder Absatzbedingungen so günstig eingewirkt hat, dass das hier angelegte Kapital ohne die Lohnerhöhung eine desto grössere Vorzugsrente erlangt hätte. Die erhöhte Wohnungsmiete der Arbeiter bewirkt also schliesslich nur die Uebertragung eines Teils der Vorzugsrente, die sonst den bei der sachlichen Produktion beteiligten Kapitalbesitzern zugefallen wäre, auf die Arbeiter und von diesen auf die Hausbesitzer, so dass also die primäre Einkommenssumme und die Konsumtionssumme in unserem Sinne durch die Verteuerungsrenten der Wohnungen nicht geändert werden.

Einige andere genauere Feststellungen dürften sich hier zweckmässig anschliessen. Die Gebäude für öffentliche Zwecke, die Festungsanlagen, die Waffenvorräte und der sonstige sachliche Verwaltungsapparat des Staates sind als Konsumtionsgüter aufzufassen, da sie zwar nicht den konsumtiven Zwecken des Einzelnen, wohl aber zur Befriedigung unmittelbarer Bedürfnisse der Gesamtheit dienen. Die Kosten der Beschaffung dieser Gegenstände des öffentlichen Bedarfs fallen also sowohl in die Konsumtions- als in die Produktionssumme und das Einkommen der mit der Herstellung derselben beschäftigten Personen ist als primäres zu betrachten. Die Be-

soldungen der im öffentlichen Interesse Dienste leistenden Personen dagegen gehören zum abgeleiteten Einkommen, auch wenn sie nicht aus dem Steuerertrage, sondern aus privatwirtschaftlichen Einnahmen des Staates bezahlt würden.

Was den internationalen Handel betrifft, so wird der Einfluss desselben auf die Produktionssumme mit genügender Genauigkeit dargestellt, wenn man den inländischen Wert der ausgeführten Waren nebst der Ausfuhr an barem Gelde von dem unmittelbar sich ergebenden jährlichen Produktionswerte abzieht, dagegen die Einfuhr von ausländischen Waren (nach dem inländischen Marktwerte derselben) sowie von barem Gelde addiert. Es findet allerdings eine gewisse Verschiebung der Aus- und Einfuhr gegeneinander statt, weil auch Wertpapiere hinüber und herüber versandt werden, Kapital im Auslande angelegt wird und sonstige internationale Geldgeschäfte auf die Zahlungsbilanz einwirken. Schliesslich aber laufen doch alle diese Operationen auf Versendungen von Waren oder Geld hinaus. Durch jene Vermittlungen und Verschiebungen können auch gewisse Differenzen zwischen der auf die angegebene Art bestimmten Produktionssumme und der Konsumtionssumme sowie der primären Einkommenssumme entstehen, doch werden dieselben verhältnismässig immer nur klein sein, so dass die annähernde Gleichheit der drei Summen bestehen bleibt.

Es ist nun auch leicht, das Verhältnis der betrachteten Wertgesamtheiten zu der Gesamtsumme der Einzeleinkommen zu bestimmen, die man als das Volkseinkommen zu bezeichnen pflegt und als Grundlage der Einkommensteuer betrachtet. Stellt man dieser Gesamtsumme der Einzeleinkommen nur die sachliche Produktion gegenüber, so bleibt ein bedeutender Teil der ersteren ohne Gegenwert; fasst man dagegen die Dienstleistungen und die Nutzungen von Konsumtionsgütern, die privatwirtschaftlich die Bedeutung von Kapitalgütern besitzen, als selbständige Werte auf, so wird das Gleichgewicht mit der allgemeinen Einkommenssumme hergestellt: dieselbe wird annähernd gleich der allgemeinen Produktionssumme, wenn diese nicht nur den Jahreswert der sachlichen

Produktion, sondern auch den der Dienstleistungen und der genossenen Nutzungen einschliesst, und dasselbe gilt hinsichtlich der im weiteren Sinne aufgefassten, d. h. den Wert der Dienstleistungen und Nutzungen mit umfassenden Konsumtionssumme.

Halten wir aber an der ausschliesslich sachlichen Grundlage der drei Wertgesamtheiten fest, so bietet die allgemeine Einkommenssumme immerhin den statistisch am leichtesten erreichbaren Ausgangspunkt für Schätzungen jener unter sich wenig verschiedenen Gesamtheiten. Um von dieser Summe zur primären Einkommenssumme zu gelangen, ist also von derselben zunächst abzuziehen alles durch öffentliche oder private Dienstleistungen erworbene Einkommen, ferner der Mietwert der von den Eigentümern selbst benutzten Wohnungen und die Summe der für die übrigen bezahlten Mieten. Die eigene Nutzung von Möbeln und anderen dauerhaften Gebrauchsgegenständen wird bei der Berechnung des Einkommens für Steuerzwecke gewöhnlich nicht in Anschlag gebracht, wohl aber wird das durch Vermietung von Möbeln (z. B. in möblierten Zimmern), Wagen, Kleidern und anderen Gebrauchsgegenständen erzielte Einkommen mitgerechnet. Auch diese Beträge wären also von der Gesamtsumme der Einzeleinkommen mit in Abzug zu bringen. Dasselbe gilt auch von dem Einkommen, welches die Eisenbahnen von denjenigen beziehen, die nicht zu wirtschaftlich produktiven Zwecken, sondern zum Vergnügen oder aus anderen persönlichen Gründen reisen. Ferner ist abzuziehen das Einkommen aus Zinsen für Darlehen, die zu konsumtiven Zwecken gedient haben, wozu nach dem früher gesagten auch der grösste Teil der Staatsschulden zu rechnen ist. Das aus eigenem Grundbesitz oder anderen produktiven Kapitalanlagen fliessende Einkommen der wohlthätigen und anderen öffentlichen Stiftungen und Anstalten ist dem primären zuzurechnen, auch wenn es von der Steuereinschätzung frei bleibt; ebenso das Einkommen des Staates und anderer öffentlicher Körperschaften, das durch eine produktive Vermögensausnutzung oder einen wirtschaftlichen Betrieb, selbst einen monopolistischen, erzielt wird.

Zu einem wirklichen Versuch, aus diesen Elementen die primäre Einkommenssumme statistisch festzustellen, liegen indes noch bei weitem nicht genügende Materialien vor. Unsere Betrachtungen haben daher vorläufig nur den Zweck, die inneren Abhängigkeitsverhältnisse und Zusammenhänge der hauptsächlichsten Faktoren der Volkswirtschaft theoretisch nachzuweisen.

Im allgemeinen wird anzunehmen sein, dass die am Gewinn beteiligte (reelle und fiktive) Kapitalsumme mit den Jahren in stärkerem Verhältnisse anwächst als die Arbeitssumme. Handelte es sich nur um das reelle Kapital, so würde sich im grossen und ganzen wohl eine annähernd mit der Vergrösserung der Arbeitssumme proportionale Zunahme desselben ergeben. Denn wenn dieses Kapital zeitweise ein erheblich überproportionales Wachstum aufweist, so würde durch Lohnerhöhung oder durch Ueberproduktion die Gewinnrate vermindert und dadurch die weitere Zunahme des Kapitals verlangsamt, während die Arbeitssumme mit der wachsenden Bevölkerung stetig weiter fortschreitet. So würde sich also die gestörte Verhältnismässigkeit zwischen dem reellen Kapital und der Arbeitssumme allmählich annähernd wieder herstellen. Bei dem fiktiven Kapital aber besteht eine solche Tendenz zur Proportionalität mit der Arbeitssumme nicht. Dasselbe ist ja nichts anderes als ein Massstab, nach welchem die Inhaber bevorzugter Produktionsstellen einen grösseren Anteil an dem thatsächlich vorhandenen Gesamtgewinn der Kapitalbesitzer beziehen, und es steht daher nichts im Wege, dass das fiktive Kapital immer mehr anwächst, wenn eben bei fortschreitender Kultur und Bevölkerung immer mehr Vorzugsrenten, mögen sie nun Verteuerungs- oder Ersparungsrenten sein, zur Entwickelung gelangen. Daher ist also die überproportionale Zunahme der gesamten Kapitalsumme als die Regel zu betrachten. Zeitweilig allerdings kann auch ein Stillstand oder Rückgang des fiktiven Kapitals eintreten.

So mag gegenwärtig in Europa durch das Sinken der landwirtschaftlichen Grundrenten das durch den ländlichen Bodenwert dargestellte fiktive Kapital im Vergleich mit der

Höhe, die es im Anfang der siebziger Jahre erreicht hatte, so bedeutend gesunken sein, dass die Erhöhung der Bodenpreise in vielen Städten und die Kapitalisierung der sonstigen, durch die Fortschritte der Produktion und die grössere Intensität des Verkehrs entstandenen Vorzugsrenten die Differenz vielleicht nicht ausgleichen. Weltwirtschaftlich allerdings wird die Ausgleichung wohl bald erfolgen durch die Steigerung des Bodenwertes in den überseeischen Ländern, deren Konkurrenz die Getreidepreise in Europa so tief herabgedrückt hat. Je weiter sich diese Steigerung fortsetzt, um so eher wird es auch der europäischen Grundrente möglich, wieder eine aufsteigende Bewegung zu beginnen.

Uebrigens wird selbst bei einer bedeutenden Abnahme des fiktiven Kapitals die gesamte Kapitalsumme doch nicht unter den Punkt sinken, der der Proportionalität mit der Arbeitssumme entspricht. Denn was die Inhaber einer Verteuerungsrente durch das Sinken derselben verlieren, kommt in Folge der Verbilligung der betreffenden Erzeugnisse der übrigen Bevölkerung, sei es den kapitalistischen Vermittlern oder unmittelbar den Konsumenten zu gute und befördert daher wieder die anderweitige Kapitalansammlung. Aber auch wenn wirklich bei ausserordentlichen Katastrophen und Zerrüttungen der Volkswirtschaft die gesamte Kapitalsumme unter ihren früheren Betrag zurückginge, so würde sich doch die Proportionalität mit der Arbeitssumme herstellen, und zwar jetzt dadurch, dass die letztere durch Verminderung der Arbeiterzahl oder der Arbeitszeit verkleinert würde. Von einer solchen absoluten Verminderung der Kapitalsumme können wir indes hier absehen.

In der primären Einkommenssumme kann nun der Anteil des gesamten (reellen und fiktiven) Kapitals sich auf zwei Arten ändern: einmal durch Zunahme der Kapitalsumme bei konstantem Prozentsatz des Kapitalgewinnes und sodann durch Zunahme oder Abnahme des normalen Gewinnsatzes bei konstanter Kapitalsumme. In der Wirklichkeit werden diese beiden Aenderungsarten innerhalb der betrachteten Periode wahrscheinlich in kurzen veränderlichen Zeitabschnitten auf mannig-

faltige Weise abwechseln. Wir können uns aber das thatsächliche Endverhältnis der Anteile der Arbeit und des Kapitals im zweiten Beobachtungsjahr immer dadurch hergestellt denken, dass zunächst die ganze wirkliche Kapitalvermehrung bei konstantem Gewinnsatz und dann die Aenderung des Gewinnsatzes stattgefunden habe.

Nehmen wir den normalen Gewinnsatz als konstant an, so kann der Gewinn des überproportionalen Kapitalteiles, wenn die Arbeiter nicht auf dem Existenzminimum stehen, vielleicht wenigstens zum Teil durch eine Herabdrückung des Lohnes (immer unter Voraussetzung der Unveränderlichkeit des inneren Geldwertes) erübrigt werden. Bleibt der Lohn ungeändert, so hat man offenbar die Gleichung $C_2 = \alpha C_1 + (K_2 - \alpha K_1) p_1$, wo α den Quotienten A_2/A_1, K_1 und K_2 die Kapitalsummen des ersten und zweiten Beobachtungsjahres und p_1 die Gewinnquote bezeichnet (so dass also $p_1 = 0.05$, wenn der normale Gewinnsatz 5 Prozent beträgt). Wird aber ein Teil des überproportionalen Kapitalgewinns durch Verminderung der Lohnsumme erzielt, so wird die der primären Einkommenssumme annähernd gleiche Konsumtionssumme nur um einen Bruchteil des durch $(K_2 - \alpha K_1) p_1$ oder kurz durch $U p_1$ dargestellten überproportionalen Kapitalgewinns grösser sein, als αC_1, so dass also, wenn β diesen Bruch bezeichnet, $C_2 = \alpha C_1 + \beta U p_1$. In dem unwahrscheinlichen Grenzfalle, dass $\beta = 0$, wird der ganze überproportionale Kapitalgewinn durch Lohnerniedrigung erzeugt, und man hat dann $C_2/A_2 = C_1/A_1$. Am wahrscheinlichsten ist der Wert $\beta = 1$, bei welchem der Lohnsatz unverändert bleibt. Bei günstigen Konjunkturen und steigender Nachfrage nach Arbeitern ist es allerdings auch möglich, dass $\beta > 1$, also ein unechter Bruch wird. Dieser Fall tritt dann ein, wenn trotz der Fortschritte der Technik der nominale Preis der Produkte so hoch gehalten wird, dass nicht nur das überproportionale Kapital seinen Gewinn $U p_1$ daraus erhält, sondern auch noch ein gewisser Betrag zur Erhöhung der Lohnsumme übrig bleibt, den man durch $\delta U p_1$ bezeichnen kann, so dass also die Konsumtionssumme C_2 nun auf $\alpha C_1 + (1 + \delta) U p_1$ steigt und β den Wert

$1 + \delta$ erhält. Solche Perioden eines ungewöhnlichen wirtschaftlichen Aufschwungs sind indes in der Regel nicht von langer Dauer.

Aendert sich bei einer gegebenen Kapitalsumme und Arbeitssumme der Gewinnsatz, so wird dies im allgemeinen nur auf Kosten oder zu Gunsten des Lohnsatzes der Arbeitseinheit geschehen, d. h. der Anteil der Kapitalbesitzer am Produktionsertrag wird um so viel zu- oder abnehmen, als der der Arbeiter ab- oder zunimmt. Es findet dann also innerhalb der primären Einkommenssumme nur eine Verschiebung statt, während ihre Grösse im Ganzen und daher auch die Konsumtions- und Produktionssumme ungeändert bleibt. Wenn zeitweise der Gewinnsatz und der Lohn der Arbeitseinheit gleichzeitig steigen, so beruht dies auf ungewöhnlichen, rasch vorübergehenden Konjunkturen, die höchstens zu dem oben betrachteten Falle, wo $\beta = 1 + \delta$, führen werden. Ein gleichzeitiges Sinken von Lohn und Gewinnsatz ist ebenfalls nur eine ausnahmsweise vorkommende Erscheinung, die schon deshalb nicht lange Bestand haben wird, weil der Kapitalgewinn und die Kapitalansammlung eben infolge der Lohnerniedrigung wieder zunimmt.

Denken wir uns also, dass nach Anwachsen der Kapitalsumme auf K_2 und der Arbeitssumme auf A_2 eine Aenderung der Gewinnquote von p_1 zu p_2 eintrete, so wird dadurch der Wert der entsprechenden Konsumtionssumme nicht geändert und es bleibt also auch bei verändertem Gewinnsatz die Gleichung bestehen: $C_2 = \alpha C_1 + \beta U p_1$ wo β ein hier nicht näher zu bestimmender Bruch ist, der am wahrscheinlichsten nahezu gleich 1 ist, unter Umständen aber auch grösser als 1 werden kann. Setzt man für α seinen Wert ein, so erhält man $C_2/A_2 = C_1/A_1 + \beta p_1 U/A_2$. Träfe nun diese Gleichung, die nur unter der Voraussetzung der Unveränderlichkeit des inneren Geldwertes gilt, in der Wirklichkeit nicht zu, sondern wäre C_2/A_2 etwa mit einem Faktor γ zu multiplizieren, so dass $\gamma C_2/A_2 = C_1/A_1 + \beta p_1 U/A_2$, so wäre dies nur durch eine innere Aenderung des Geldwertes zu erklären, deren Grösse

durch γ dargestellt und unmittelbar aus der letzteren Gleichung abzuleiten wäre.

Statt der Konsumtionssummen kann man auch die Lohnsätze der Arbeitseinheit, l_1 und l_2, in die obige Gleichung einführen, wenn man berücksichtigt, dass die ersteren den primären Einkommenssummen gleich sind, also $C_1 = A_1 l_1 + K_1 p_1$ und $C_2 = A_2 l_2 + K_2 p_2$. Setzt man diese Ausdrücke von C_1 und C_2 und auch für U seinen Wert in die bei unveränderlichem inneren Geldwert geltende Gleichung ein, so findet man leicht: $l_2 = l_1 + (p_1 - p_2) K_2/A_2 - (K_2/A_2 - K_1/A_1) (1 - \beta) p_1$. Hat β den wahrscheinlichsten Wert von annähernd 1, so fällt das negative Glied rechts weg und man hat einfach $l_2 = l_1 + (p_1 - p_2) K_2/A_2$. Ist ausserdem der Gewinnsatz des Kapitals gleich geblieben, also $p_1 = p_2$, so müsste bei unverändertem inneren Geldwert $l_2 = l_1$ sein und falls diese Konstanz des Lohnes der Arbeitseinheit sich in Wirklichkeit nicht ergäbe, so würde, wenn $\gamma l_2 = l_1$ wäre, die innere Geldwertänderung $\gamma = l_1/l_2$ sein. Der Lohn der Arbeitseinheit ist verhältnismässig noch am leichtesten statistisch zu bestimmen und mit seiner Hilfe lässt sich vielleicht am ehesten etwas über die Grösse der inneren Geldwertänderung ermitteln. Wenn z. B. der normale Kapitalgewinnsatz im zweiten Beobachtungsjahr abgenommen hat, dabei aber kein ungewöhnlicher Druck auf die Arbeiterklasse stattfindet, so muss l_2 bei unverändertem inneren Geldwerte grösser sein als l_1.

Jene beiden Bedingungen treffen nun für die Gegenwart im Vergleich mit den Zuständen etwa des Jahres 1869 zu und ebenso die allgemeine Folgerung in Bezug auf l_2 und l_1. Es liegt also keine Veranlassung vor, etwa eine Erhöhung des inneren Geldwertes seit 1869 anzunehmen. Eher könnte eine solche Erhöhung vermutet werden, wenn man das Jahr 1873 als anfängliches Vergleichsjahr nähme, da dieses einen höheren Lohnsatz als die Gegenwart aufweist, trotzdem der Kapitalgewinnsatz seitdem unzweifelhaft gesunken ist. Gleichwohl ist dieser Schluss wahrscheinlich nicht richtig, denn bei dem Vergleich der Jahre 1888 und 1873 darf auch das die

Grösse β enthaltende Glied nicht ausser Acht gelassen werden. Der Lohnsatz des Jahres 1873 war ungewöhnlich hoch und in den folgenden Jahren hat unzweifelhaft das neu hinzukommende überproportionale Kapital seinen Gewinn wenigstens teilweise durch Herabdrückung des anfänglichen Lohnsatzes erlangt, so dass also die Grösse $1 - \beta$ einen Bruch von erheblicher Grösse bildet und das denselben als Faktor enthaltende negative Glied den positiven Summanden $(p_1 - p_2) K_2/A_2$ mehr als aufwiegen kann. Stellt man andererseits 1873 dem Jahre 1869 gegenüber, so wird man aus dem erhöhten Lohnsatze des ersteren bei gleichzeitiger Steigerung des Gewinnsatzes dennoch nicht auf eine innere Entwertung des Geldes schliessen können, weil bei der Preissteigerung der Waren in den Jahren 1871—73, die zugleich mit einer Ausdehnung der Produktion stattfand, ein Teil des Gewinnes des überproportionalen Kapitalteils, unbeschadet der Erhöhung des Gewinnsatzes, auf die Arbeiter übertragen wurde, also ausnahmsweise β grösser als 1 und das $(1 - \beta)$ enthaltende Glied positiv wurde. In der That spricht nichts für die Ansicht, dass die hohen Preise der Jahre 1872 und 1873 mit einer inneren Geldentwertung zusammenhingen; denn die Preissteigerung fand nicht nur in Deutschland statt, wo allerdings die Masse der Zirkulationsmittel sich zeitweise erheblich vermehrte, sondern sie trat auch in anderen Ländern auf, insbesondere auch in England, das gleichwohl im Jahre 1872 eine Einbusse an seinem Goldvorrate erlitt, der 1873 nur ungefähr wieder ersetzt wurde, ganz abgesehen von der fortschreitenden Verwendung von Gold für industrielle Zwecke.

Die obige allgemeine Formel für l_2 stellt also eine Beziehung zwischen den Lohnsätzen, den Kapitalsummen, den Arbeitssummen, den Gewinnquoten verschiedener Beobachtungsjahre und der Grösse β dar, welche letztere von dem Masse abhängt, in welchem sich der Anteil der Arbeiter bei zunehmendem Kapital unabhängig von der Veränderung der Kapitalgewinn*rate* verkleinert oder vergrössert.

Der innere Geldwert ist als konstant angenommen; ist dies aber in Wirklichkeit nicht der Fall, so ist die Richtigkeit

der Gleichung herzustellen, indem man l_2 mit einem Faktor γ multipliziert, der die innere Aenderung des Geldwertes ausdrückt und seinerseits aus der gegebenen Gleichung bestimmt werden kann.

Kehren wir zu der allgemeinen Formel für C_2/A_2 zurück, aus welcher die für l_2 abgeleitet ist, so zeigt dieselbe, dass die Warenpreise (aus denen sich die Konsumtionssumme zusammensetzt) bei gleicher Arbeitssumme durch die wechselnden Beziehungen zwischen Lohnsatz, Kapitalsumme und Kapitalgewinnsatz bedeutenden Schwankungen unterliegen können, ohne dass diese irgendwie mit einer Aenderung des inneren Geldwertes zusammenhangen. Unter welchen Umständen können sich aber diese in den Produktionsverhältnissen begründeten Schwankungen unabhängig vom inneren Geldwert, selbständig und rein darstellen? Dazu ist nur erforderlich, dass die Umlaufsmittel eine indifferente Rolle spielen, dass der Verkehr sie als gleichsam mechanische Hilfsmittel in der Menge vorrätig findet, in der er sie nach Massgabe der Summe der sich ergebenden Umsätze braucht, dass sie also weder im Stande sind, aus eigener Macht durch plötzliches Seltenwerden eine Verkehrsstockung herbeizuführen, noch auch in überflüssig vergrösserter Masse als selbständige Werte, nicht als blosse Hilfsmittel des Verkehrs, in die Güterbewegung einzudringen. In normalen Zeiten findet nun in der That eine solche Anpassung der Umlaufsmittel an das Verkehrsbedürfnis statt. Denn neben dem baren Gelde gibt es bekanntlich noch andere Umlaufsmittel, die bei gesichertem Kredit ihren Dienst ebenso gut verrichten, wie das Metallgeld, deren Menge aber je nach dem Bedarf zu- oder abnimmt, so dass also die ganze Masse der Umlaufsmittel die Elastizität erhält, welche für die Erhaltung der eben erwähnten Indifferenz erforderlich ist. Hierher gehören namentlich die metallisch nicht gedeckten, aber einlöslichen Banknoten. Die Ansicht, dass dieselben, so lange ihr Kredit unerschüttert bliebe, in beliebiger Menge ausgegeben werden und daher selbständig auf den inneren Geldwert und die Preisbildung einwirken könnten, dürfte sich gegenwärtig wohl kaum noch verteidigen lassen, nachdem

die Erfahrung gezeigt hat, dass die Banken von England und Frankreich zeitweilig auch durch die niedrigsten Diskontosätze nicht im Stande waren, nur eine einzige ungedeckte Note im Umlauf zu erhalten, sondern Wochen hindurch für viele Millionen Mark mehr Barvorrat hatten, als ihre Notenausgabe betrug. Bei einem Aufschwunge der Produktion, der regelmässig mit Erhöhung der Warenpreise verbunden ist, wird sich natürlich auch die Summe der ungedeckten Noten vermehren, aber es ist dies nicht die Ursache, sondern nur eine Folge der Preissteigerung, eine Anpassung an das Verkehrsbedürfnis. Wohl aber können die Banken eine hemmende Wirkung auf diese Preisbewegung ausüben, wenn sie, etwa gezwungen durch ihre gesetzliche Organisation oder durch die Rücksicht auf das zu stark abnehmende Bardeckungsverhältnis, ihre Notenausgabe beschränken. Dadurch wird eben die indifferente Anpassung an das momentane Verkehrsbedürfnis aufgehoben, es entsteht ein unbefriedigtes Bedürfnis nach Umlaufsmitteln, das nicht nur die weitere Ausdehnung der aufsteigenden Bewegung verhindert, sondern meistens auch einen Rückschlag verursacht. Ein solcher würde indes auch ohne die hemmende Massregel der Banken in nicht allzu langer Zeit als Folge der Ueberproduktion eingetreten sein, also namentlich auch in dem Falle, wenn eine andauernde bedeutende Mehreinfuhr von Edelmetall den Banken gestattet, die Summe ihrer Notenausgabe bei vollkommen ausreichender Bardeckung und mässigem Diskontosatz jedem Anspruch des Verkehrs entsprechend zu vermehren.

Tritt nach der ungewöhnlichen Erregung der Produktion und Spekulation die rückläufige Bewegung der Warenpreise, der Gewinne und der Löhne ein, so verschwinden die überflüssig gewordenen Umlaufsmittel in Gestalt eines Teiles der ungedeckten Noten von selbst. Denn da diese Noten nur gegen einen Zinsabzug zu erhalten sind und sie nach Ablauf der kurzen Frist, auf welche die diskontierten Wechsel oder die gewährten Lombarddarlehen lauten, von selbst zurückströmen, so wird der Verkehr nie eine grössere Summe derselben zurückhalten, als er wirklich braucht. So bilden also die Noten

das eigentliche elastische Element in der Gesamtmasse der Umlaufsmittel. Der Metallvorrat des Landes ist weit weniger elastisch, da seine Aenderungen durch internationalen Ab- und Zufluss immer nur langsamer und schwerfälliger erfolgen und bei einer allgemeinen bedeutenden Vermehrung des Weltvorrates an Edelmetall durch eine neu eröffnete reichliche Produktion überhaupt nicht regulierend, sondern einseitig drückend auf den Geldwert wirken. Edelmetallgeld kann eben im Gegensatz zu den ungedeckten Banknoten, weil es ein selbständiges Sachgut ist, dem Verkehr unter Umständen gewissermassen aufgezwungen werden, wobei es dann allerdings den übrigen Gütern gegenüber an seinem inneren Wert eine gewisse Einbusse erleidet.

Im allgemeinen wird man also sagen können, dass der innere Geldwert ungeändert bleibt, wenn einerseits noch eine beträchtliche Mehrausgabe von ungedeckten Noten möglich ist, ohne dass die Banken zu Diskontoerhöhungen oder anderen Beschränkungen ihrer Emission genötigt würden, und wenn andererseits nicht eine so starke Mehreinfuhr von neu produziertem Edelmetall stattfindet, dass dadurch die ungedeckten Noten mehr und mehr verdrängt werden. Das letztere Symptom würde allerdings nicht eine schon wirklich vorhandene Wertverminderung des Geldes andeuten, sondern eine solche nur in Aussicht stellen. Zur wirklichen Erscheinung würde sie erst kommen durch Vermittelung eines Aufschwungs der Produktion und Spekulation, der nicht etwa durch den grossen Geldvorrat an sich erzeugt werden, sondern nur aus besonderen selbständigen Ursachen entstehen kann. In Folge der Vergrösserung des Barvorrates dürfen dann auch die Banken ihre Notenausgabe ohne Bedenken auf eine Summe bringen, bis zu der sie sich früher nicht hätten vorwagen können. So kann also einesteils die durch die volkswirtschaftlichen Konjunkturen bedingte Preissteigerung der Waren sich vollständiger ohne Hemmung von Seiten der Banken entwickeln und andernteils wird auch die schliesslich folgende rückläufige Bewegung auf einem höheren Preisniveau Halt machen, wodurch dann

die Verminderung des inneren Geldwertes endgültig zum Ausdruck kommt.

Derjenige Bedarf an Umlaufsmitteln, der bei fortschreitender Entwickelung der Volkswirtschaft immer vorhanden sein muss, wenn die selbständige Einwirkung des Geldes auf die Preise ausgeschlossen bleiben soll, wird im allgemeinen ein gewisser Bruchteil q der Summe des gesamten im Produktionsprozess und für Konsumtionszwecke umgesetzter Werte sein. Diese Summe setzt sich zusammen aus der Summe der im Laufe des Jahres geleisteten Kapitalzahlungen, der Summe der Zahlungen für Dienstleistungen und konsumtive Nutzungen und der Konsumtionssumme. Jener Bruchteil q wird sich um so niedriger stellen, je mehr er durch die Fortschritte des Ausgleichungs- und Abrechnungsverfahrens möglich wird, an Geld und Banknoten zu sparen. Die angeführten Bestandteile der gesamten Umsatzsumme stehen alle in einem gewissen Zusammenhang mit der Konsumtionssumme, jedoch ist derselbe unter verschiedenen Umständen verschieden. So wird die Umsatzsumme vielleicht ungeändert bleiben, wenn die Konsumtionssumme sich um den Gewinnbetrag eines überproportionalen Kapitalteils vergrössert, der zur Herstellung von Produktions- oder Transportverbesserungen gedient hat. Denn dieses Mehreinkommen der in ihrer Gesamtheit betrachteten Kapitalbesitzer entsteht ja durch die Zurückhaltung eines Teils der ersparten Selbstkosten der Produktion, es werden also destoweniger Ausgaben für Arbeit, Hilfsstoffe, Transportkosten u. s. w. gemacht und die Umsatzsumme des umlaufenden Kapitals nimmt also in diesem Falle wahrscheinlich um so viel ab, als das Gesamteinkommen der Kapitalbesitzer zunimmt.

Tritt dagegen eine Vergrösserung des überproportionalen Kapitals durch die fiktive Kapitalisierung von Verteuerungsrenten ein, so findet eine Verminderung der Produktionskosten nicht statt, die gesamte Umsatzsumme steigt sogar um das Mehrfache des Gesamtbetrags der Verteuerungsrenten, und wenn dieser mit V bezeichnet wird, so erhöht sich auch der Bedarf an Umlaufsmitteln um ein Vielfaches von q V. Sollte zugleich

durch die Verteuerung notwendiger Unterhaltsmittel eine Lohnerhöhung notwendig werden, so würde dadurch eine weitere Vermehrung der Umlaufsmittel zur Erhaltung der Indifferenz des Geldes bedingt werden. Denn die Vermehrung der Lohnsumme würde sich zwar in der Gesamtsumme der Einkommen mit der Verminderung des nicht aus Verteuerungsrenten bestehenden Kapitaleinkommens ausgleichen, aber dieser Lohnzuschlag tritt noch einmal als Bestandteil der Umsatzsumme des umlaufenden Kapitals auf, die sich überdies auch noch durch die Umsätze der verteuerten Waren vor dem letzten Absatz derselben vergrössert.

Am stärksten wächst der zur Indifferenz des Geldes erforderliche Bedarf an Umlaufsmitteln in den Perioden des wirtschaftlichen Aufschwungs, die sich dadurch charakterisieren, dass Vergrösserung des Kapitalgewinnsatzes mit Vermehrung der Produktion, erhöhtem Lohnsatz und erhöhten Preisen zusammentrifft. Diese gleichzeitige Erhöhung der Nominalbeträge der Einkommen und der Preise bei unverändertem inneren Geldwerte hat etwas auffallendes und gewissermassen irrationelles. Sie entsteht durch den Wettlauf der Interessen, die sich bei der Verteilung des vergrösserten Produktionsertrags durch gesteigerte Geldforderungen zuvorzukommen suchen und sie wird begünstigt durch die erhitzten Hoffnungen der Spekulation, da einzelne bei diesem Wettlauf, allerdings auf Kosten der übrigen, ungewöhnliche Gewinne davontragen können. In unserer obigen Formel entspricht dieser Lage der Dinge der Fall, dass β grösser als 1 wird. Die Konsumtionssumme steigt also dann um den Nominalbetrag der Vermehrung der Lohnsumme und des gesamten Kapitalgewinns; die Umsatzsumme des Kapitals wächst ebenfalls um den Zuschlag zur Lohnsumme, ausserdem aber auch noch in Folge der Preissteigerung der noch an dem Stadium der Produktion und Handelsbewegung befindlichen Waren; die Vergütungen für die Dienstleistungen und konsumtiven Nutzungen gehen ebenfalls in die Höhe und bewirken eine weitere Vermehrung der gesamten Umsatzsumme. Bezeichnet man den ganzen Zuwachs derselben mit Z, so muss also, falls nicht etwa das Aus-

gleichungs- und Abrechnungssystem in verstärktem Verhältnis zur Anwendung gelangt, die Summe der dem Verkehr zur Verfügung stehenden Umlaufsmittel (Geld oder Banknoten) um q Z vergrössert werden, wenn nicht eine relative Geldknappheit fühlbar werden soll, die alsbald einen Druck auf die Preise und eine Erhöhung des inneren Geldwertes erzeugen würde. Eine bedeutende Ausdehnungsfähigkeit der Masse der Umlaufsmittel oder rasche Steigerung der Leistungsfähigkeit des Ausgleichungsmechanismus ist also die notwendige Vorbedingung, wenn auch keineswegs die Ursache einer mit vermehrter Produktion verbundenen Erhöhung des allgemeinen Preisstandes. Diese Erhöhung kann unter solchen Umständen ohne Vermehrung des Metallgeldes stattfinden, sie wird aber wesentlich weiter fortschreiten, wenn gleichzeitig eine bedeutende Zufuhr von neuem Edelmetall stattfindet, das von dem lebhaft erregten Verkehrsprozess dann leicht aufgesogen wird. So findet also die Wertverminderung des Edelmetallgeldes nur durch Vermittelung eines volkswirtschaftlichen Aufschwungs statt, welcher die schädlichen Wirkungen derselben ausgleicht, während uneinlösliches Papiergeld sich auch bei der schlimmsten wirtschaftlichen Stagnation unbegrenzt entwerten kann, wenn es, wie einst die französischen Assignaten, im eigenen Lande den Kredit verliert.

Kolonialpolitische Studien.

Von Dr. Schäffle.

Vierter Artikel (Schluss).

XI.

Die Voraussetzungen der Kolonisation in Aequatorial-Ostafrika.

Wir wenden uns vom geographischen Kongobecken und von dem Kongostaat nach dem Osten des konventionellen Kongobeckens, nach Ostafrika. Dieses hat für Deutschlands aktive Kolonialpolitik grössere Bedeutung als irgend ein anderer Teil der Welt erlangt.

Ostafrika ist bereits als von Natur reich beanlagtes Hoch-, Terrassen- und Küstenland zwischen dem Gebiet der grossen Seen und dem obersten Kongobecken einerseits und dem indischen Ozean andererseits uns näher bekannt geworden [1]).

Es zerfällt in drei Teile: den alpinen und den subalpinen Norden vom Golf von Aden bis gegen die Insel Sansibar, den mittleren Teil vom Breitegrad der letzteren bis zum Rovuma (Kap Delgado) und den südlichen vom Rovuma bis zum Zambesi und Limpopo. Dem konventionellen Kongobecken gehört der mittlere Teil ganz, der nördliche bis zum 5° nördlicher Breite hinauf, der südliche nur bis zum Zambesi und bis zum Schire an. In Mittelostafrika hauptsächlich liegt derjenige

1) Vgl. I. Heft 1887 Anzeige von Ratzel's »Naturvölker« (1. Bd.).

Teil der Erwerbungen der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft, welcher den Schutz des Deutschen Reiches erlangt und soeben feste Abgrenzung gegen die Ansprüche Sansibars und Englands (vgl. nächsten Abschnitt) empfangen hat.

Die Völker, welche in Ostafrika als unsere Unterthanen und Freunde, gelegentlich wohl auch als unsere Feinde, auftreten werden, haben wir im dritten Artikel ausdrücklich der näheren Darstellung an dieser Stelle vorbehalten, während wir die anscheinend der Schutzherrschaft Englands bestimmten Völker in der Region der Nilquellseen mit ihrer hochinteressanten politischen Organisation bereits kennen gelernt haben. Wir füllen daher zunächst die früher offen gelassene Lücke.

Zuerst eine allgemeine Bemerkung! Das bisherige Geschick des äquatorialen Ostafrika, namentlich des mittleren Teiles (Deutschostafrikas), ist durch den Gegensatz aktiver und passiver Völker, die einander in Eroberung und mittelst Handels durchdringen, in massgebendster Weise bestimmt.

Der aktiven Bevölkerungsteile sind es zweierlei: Einmal Nomaden, welche von Süd und Nord, von dort Zulu-, von hier Galla-Völker, nach der Mitte vordringen. Sodann Handelsbevölkerungen. Zu den letzteren gehören nicht bloss die Araber nebst vielen indischen Kaufleuten, welche die Inseln an der Küste des indischen Ozeans und diese Küste selbst besetzt haben, und weit hinein in's Innere Handel und Sklavenjagd betrieben haben und noch betreiben und betreiben lassen, sondern auch die mit arabischem Wesen stark durchtränkten Suaheli (nicht mit den unten zu erwähnenden Somali zu verwechseln). Die Suaheli sind selbst ein Händler- und Trägervolk geworden, welches weit in's Innere hinein seinem Verkehrserwerb nachgeht und dem halben Aequatorial-Ostafrika seine Sprache als Handelssprache aufgedrängt hat.

Die genannten aktiven Nomaden- und Verkehrsvölker lebten bisher und leben bis auf weiteres, jene erobernd, diese ausbeutend, von den passiven Völkern, welche wir unten näher vorführen werden. Die Aufgabe der europäischen Kolonialpolitik wird also darin bestehen, den ausbeutenden in einen

allseitig fruchtbaren Handel umbilden zu helfen, dem Raubnomadentum allmählig Zügel anzulegen und die eigentlich produktiven Eingeborenen, welche bis jetzt unterdrückt, verwüstet und in jeder Weise heruntergebracht sind, endlich zu Sicherheit und Wohlstand gelangen zu lassen.

Sehen wir uns — mit Ausnahme der schon charakterisierten Araber- und Suaheli-Schichte — die Beschaffenheit der übrigen Einwohner Aequatorial-Ostafrika's namentlich des mittleren Teiles, nun im Einzelnen näher an! Und beginnen wir mit der nordöstlichen Gruppe der aktiven Krieger- und Hirtenvölker, nämlich mit der wesentlich hamitischen Völkerfamilie der Galla (wie sie sich selbst nennen der Oroma), der Somali und der Massai. Zusammen bewohnen diese Völker die an weidereichen Hochländern und auch an kultivierbarem Boden nicht armen Steppen- und Bergländer Nordostafrika's südlich von Abessynien und östlich von den Nilquellseen, wo ihr Uebergang in die schwarzen Völker noch nicht erforscht ist, bis zur Küste des indischen Ozeans.

Von dieser ethnographisch ziemlich gleichartigen Völkergesamtgruppe wohnen die Somali mehr östlich gegen die Küste zwischen Kap Guardafui und dem Aequator, westlich davon im Innern mehr nördlich die Galla, mehr südlich bis 5° unter den Aequator hinab die Massai (in den Ländern des Kenia- und des Kilimandscharo-Gebirges östlich vom Victoria-Nyanza-See). Alle drei Völker scheinen nahe verwandt, übrigens mit Arabern, Abessyniern und Negern in verschiedenen Landesteilen in verschiedenem Grad gemischt zu sein. Raub und Viehzucht ist die weit überwiegende Beschäftigung dieser Speerträger, obwohl zur Pflanzung und zum Ackerbau durch Boden und Flora an nicht wenigen Orten umfassende Gelegenheit gegeben wäre.

Diese kriegerisch-räuberischen Nomaden sind in neuerer Zeit beritten im Süden des Aequator erschienen. *Krapf* sagt von ihnen, sie seien ein kriegerisches Volk, welches unter Ein Haupt vereinigt, nicht nur Abessynien, sondern auch ganz Afrika hätte erobern können. In der Nachbarschaft Abessy-

niens und wieder der Somaliküste zu ist am meisten Kunstfertigkeit, Handelseifer und Sesshaftigkeit erreicht.

Die Galla standen bis in die neueste Zeit in schlechtem Rufe. Doch scheinen solchen nur die mohammedanischen Galla (Wollogalla) des Nordens zu verdienen, welche in steter Berührung mit den Abessyniern fanatisch, treulos und räuberisch geworden sind. Die »heidnischen« Südgallas dagegen zeichnen sich durch Treue, Offenheit und Redlichkeit aus; *v. der Deken* und *Kinzelbach* fanden die den Galla von den Sansibararabern in spekulativer Absicht angedichteten Eigenschaften nicht vor.

Im allgemeinen sind diese Galla-Völker politisch sehr zerrissen, was für unsere Kolonialpolitik günstig ist. *Isenberg* und *Krapf* fanden bei denselben fünfzig völlig von einander unabhängige Volksstämme, die trotz Spracheinheit fast immer in Feindschaft leben und nur nichtlebenslänglichen, auf acht Jahre gewählten, durch einen Rat der Familienväter *(Aba Worati)* beschränkten Häuptlingen folgen. Diese Häuptlinge heissen Heiu. Zwei mohammedanische Somalistämme haben Könige.

Ob die Massai schon »Kastensonderung« besitzen? So bestimmt dies behauptet ist, deuten andere Nachrichten darauf hin, dass Krieger und Nichtkrieger eher verschiedene Altersklassen als verschiedene Kasten sind, bei grosser geschlechtlicher Promiskuität der Gesamtvölkerschaft.

Allerdings kommen unter der ganzen Völkergruppe auch Pariaschichten als Reste unterworfener Völker, unter dem Gesamtnamen Achdam vor; unter diesen ragen die Tumalod hervor, welche als Schmiede über das Land der Somali verbreitet und dem Stamme, unter welchem sie leben, tributär und unterworfen sind.

Einige erste Ansätze ständischer Arbeitsteilung scheinen allerdings nicht zu fehlen; denn der neu gewählte Häuptling ist der einzige Handelsmann seines Stammes und Priester (Suba) kommen neben den Zauberern, Beschwörern und Aerzten vor.

Die nördlicheren mohammedanischen und die südlicheren heidnischen Stämme der ganzen Völkergruppe hassen einander nicht bloss politisch sondern auch religiös auf's Heftigste.

Diese stammliche und religiöse Zerrissenheit raubt ihnen wohl für lange, wenn nicht für immer, die grosse Herrscherstellung, deren sie nach *Krapf* — obwohl sie heute noch ohne Feuerwaffen sind — fähig gewesen wären. Immerhin sind sie als Feinde ebensowenig zu unterschätzen als zu sehr zu fürchten; ihr Land wird ihnen mit Gewalt nirgends leicht zu nehmen sein. Das *divide et impera* wird aller Wahrscheinlichkeit nach die Signatur europäischer Kolonialpolitik gegen die Krieger- und Hirtenvölker dieses interessanten Erdenwinkels werden.

Die Geschichte der Galla, Somali und Massai betr., lässt sich sagen, dass sie in die Geschicke Abessyniens von Westen und Südosten her als gefährlichste Feinde stark eingegriffen haben. Wo sie sodann an der Küste erschienen sind, so von den Danakils an am Golf von Aden bis zum Beginn der nördlichen Sansibarküste, sind sie ähnlich, wie weiter südlich an der Küste die Suaheli »mit einem dicken Firnis übertragenen Arabertums bedeckt,« — die »litorale Form des grossen Gallavolkes!«

Das folgenreichste Ereignis der neueren Geschichte des Gesamtvolkes ist die Verbreitung des Pferdes zu ihnen, welches sie arabisch Faras nennen; hierdurch sind sie bis hinab zu 5° südlicher Breite, wo die Tsetsefliege weiterem Vordringen wehren soll, herrschfähig über die minder beweglichen Völker. Die neueren Kolonialreiche, erst der Engländer, dann der Deutschen südlich vom Kenia und Kilimandscharo, werden mit ihnen wohl in nicht zu ferner Zeit zu thun bekommen.

»Grundthatsache der Geschichte des grossen Stammes der Galla ist, dass er breit zusammenhängt mit den Hamiten des Nilgebietes und Ostafrika's und ein Hauptzug die unwiderstehliche Ausbreitung nach Süden« *(Ratzel)*, also gegen das Herz des neuesten Deutsch-Afrika.

Hier begegnen ihnen Völkerwellen der zweiten südlichen Gruppe ostafrikanischer Krieger- und Hirtenvölker, welche nicht Hamiten, sondern selbst Bantuneger sind, nämlich die erobernden Zulustämme. Bis zur Karawanenstrasse von Sansibar nach dem Tanganikasee unter 5° südlicher Breite und selbst noch weiter nördlich sind nämlich Wanderscharen der

— mit Galla und Massai verglichen — nicht minder kriegerischen Stämme vom grossen Zulu-Völkerzweige gelangt, deren Gebiet bis über den 20° südlicher Breite hinabreicht.

Es folgen unter denselben der Reihe nach von Süd nach Nord: die Matabele (die nördlichen Nachbarn der Ostbetschuanen oder Basuto). Dann die Landin, noch am rechten Ufer des Zambesi, welchen die portugiesischen Kaufleute Tribut zahlen. Ferner — nördlich vom Zambesi aber westlich des Nyassa auf der Hochebene — erst die Masiti, dann die Watuta.

Diese Watuta bilden den für die gegenwärtige Geschichte Aequatorial-Ostafrika's wichtigsten Zweig der Familie der Zuluvölker. Sie sind nach *Ratzel* »am einflussreichsten gerade in jenem ungemein wichtigen Gebiete zwischen dem indischen Ozean und den grossen Seen, welches als Kulturweg zum oberen Kongo auch für Europa« — Deutsch-Ostafrika's wegen (s. folg. Abschn.) nun ganz besonders für Deutschland — »von hoher Bedeutung geworden ist.« [1]) Die Watuta sind ein vereinzelter Stamm der Masiti und trennten sich vor ungefähr 40 Jahren nach ihrer eignen Angabe von den letztern auf einem weit nach Norden fortgesetzten Zuge, auf dem sie plünderten und Vieh wegtrieben. Bei ihrem Einfalle trafen sie auf die an Rinderherden reichen Warori. Als sie dabei nach fünf Monate langem Kampfe bemerkten, dass die Warori zu stark für sie waren, zogen sie am Rande von Urori hin und drangen nach Nordwesten durch Ukonongo und Kawendi bis Udschidschi (Nordostufer des Tanganika) vor. Die ältern arabischen Einwohner in Udschidschi wissen sich noch daran zu erinnern, wie die Watuta plötzlich erschienen und sie selbst und die Wadschidschi nötigten, auf der Bangwe-Insel einen Zufluchtsort aufzusuchen. Durch ihre Siege in Udschidschi war aber ihre Eroberungssucht noch nicht befriedigt worden, sie griffen vielmehr auch Uhua und Urundi an, sahen jedoch hier ihre Unternehmungen scheitern, schlugen sich auf ihrem Verheerungszuge durch Uvinsa durch, rückten in Unjamwesi ein

---

1) Naturv. I, S. 416.

und gelangten durch Usindscha bis an den Victoria Nyanza, wo sie nach ihren verwegenen Kriegszügen einige Jahre blieben. Aber entweder waren die Länder um den See nicht nach ihrem Geschmacke, oder sie fanden hier zu viel Widerstand: bald gingen sie bis nach Usambara zurück. Kututwa, der König von Usambara, warb aus Politik um die Tochter des Häuptlings der Watuta, worauf ihm sein Land als Mitgift zurückgegeben wurde, während die weiter nach Süden ziehenden Watuta das Nachbarland Ugomba besetzten, das, gut bewässert und wiesenreich, sich sehr wohl für ihre Lebensweise und Gewohnheiten eignete. So ward aus dem Wandervolke ein staatenbildender Kern, dessen Bestand die Voraussagungen solcher widerlegt, die den Tag als nahe verkündeten, wo diese zusammengeraffte Räuberbande auseinander laufen werde. Noch immer haben zwar die Watuta ihren kriegerischen Gewohnheiten nicht entsagt, auch rauben sie auf eigne Hand, und *Stanley* meint, »einen einzelnen Watuta totzuschlagen, sobald man ihn erblickt, wird von einem Araber für ebenso verdienstvoll und für weit notwendiger gehalten, als eine Schlange zu töten«. Aber nicht bloss dieser Reisende, dem ein treffendes Urteil über Afrikaner, seien es Sklaven oder Potentaten, zuzutrauen ist, sondern auch unsre Landsleute, *Kaiser* und Genossen, fanden vor allem in dem Watutaherrscher Mirambo mehr Herrschergeist als in einem Dutzend gewöhnlicher Negerfürsten, und heute fangen bereits die Missionare an, sich auf den einst verachteten Bandenführer zu stützen, von dessen Auftreten uns sowohl *Stanley* als auch Dr. *Böhm* so anziehende Schilderungen entwerfen (*Ratzel*).

Diese Völker, welche vom Süden her im Westen des Nyassasees nach Norden bis gegen den Victoria-Nyanzasee vorgedrungen sind, haben auf die ganze umgebende Völkerwelt verheerend eingewirkt. So weit die überfallenen Ackerbau-Negervölker nicht in die Gebirge des Hochlands der grossen Seen entwichen, wurden sie ausgeraubt und vernichtet, namentlich aber zu Sklaven gemacht und an die arabischen Händler — die andere »aktive« Volksschichte — verkauft.

Es sind nun drei Gruppen zentral-ostafrikanischer Völker,

welche von den nördlichen und von den südlichen Raubnomaden, namentlich aber von den letzteren, schwer zu leiden gehabt haben: in erster Linie die eingeborenen sesshaften Völker zwischen der Ostküste und den grossen Seen (Wanjamwesi u. s. w.), dann die Nyassavölker, einigermassen auch die inneren Zambesivölker.

In dem herrlichen Terrassenland zwischen den Seen und der Sansibarküste, wo am meisten Kultur sein könnte und sein sollte, haben die Nomaden aus Nord und Süd mit dem Sklavenhandel der Araber dazu beigetragen, die Eingeborenen zurückzudrängen, zu verarmen und in jeder Hinsicht zu schwächen, somit auch grössere Staatenbildungen aus eigener Kraft der dortigen Negerstämme nicht aufkommen zu lassen.

Da haben wir hinter der Sansibarküste zuerst das am weitesten gegen die Küste vorspringende Terrassenland Usaramo, die Schwelle zum Aufstieg nach den Seen, grasreich und bewaldet, aber durch den Sklavenraub stark entvölkert; die Häuptlinge erheben Wegsteuer von den Karawanen. Die Wasarama, Pfeilschützen, leben vom Sklavenhandel, vom Verkauf ihrer Ziegen und ihres Getreides nach der Küste. Sie sind in Baumwollzeug gekleidet, beschmieren sich mit Fett und Ocker und tragen so seltsame Haarfrisuren wie echte Neger. An Usaramo schliesst sich, schon eine höhere Terrasse, das Land Usagara, welches die paradiesische Heimat einer friedlichen Bevölkerung sein könnte; allein seine Bewohner, die Wasagara, sind durch den Sklavenhandel arg verkommen; sie leben gehetzt, arm und scheu in Grashütten auf abgelegenen Berggipfeln, halb Ackerbauer, halb Viehzüchter.

An Usagara schliesst sich weiter westlich Ugogo an, ein welliges, politisch zerteiltes Tafelland; jeder Souverän der meist nur wenige Dörfer umfassenden Gebiete, erhebt Wegsteuer durch Erpressung des Yongo oder Monghi. Der westlichste Grenzdistrikt Mpapwa hat schon eine sehr gemischte Bevölkerung aus Wagogo, Wasagara, Wakua, Arabern und Suahelis, einen »im afrikanischen Stile internationalen Charakter.«

In Unjamwesi, bewohnt von den Wanjamwesi, betritt man das Land der altberühmten Mondgebirge und der Nilquellen, 1000 bis 1200 Meter hoch, das Gebiet, in welchem die Karawanenwege nach dem Tanganika und jene nach dem Victoria-Nyanza sich kreuzen. Es ist das belebteste und wichtigste Handelsland Ostafrika's, einst (nach *Speke*'s Schätzung) ein Reich so gross wie England, jetzt in viele Kleinstaaten zerfallen, welche augenblicklich von den Eingeborenen selbst regiert sind. Diese Eingeborenen stehen in der Gesittung nicht ganz niedrig; sie weben Baumwolle, schmelzen und schmieden Eisen, sind auch überall zwischen Sansibar und Udschidschi als Händler und Träger anzutreffen. Immer wieder suchten und suchen noch immer die sansibarischen Araber dieses Transitland in einer Art handelsfeudaler Herrschaft sich zu unterwerfen; erst kommen die Araber und Suaheli als Händler, machen sich durch Zollzahlung und durch Errichtung von Warenlagern den Häuptlingen angenehm, erringen Einfluss bei Hof, werden reich, ziehen einen Teil des Volkes in ihre Interessengemeinschaft durch den Handel. So entstehen ewige Wirren, Sklavenhandel und Armut den Handelsstrassen entlang. Die deutsch-ostafrikanische Herrschaft wird hier Aufgaben zu bewältigen haben, welche nicht leicht aber dankbar sind.

Nördlich von dem Bereiche des Karawanenhauptweges Sansibar-Kasch-Udschidschi erliegen andere Völker einer ähnlichen Bedrängnis und ethnologischen Zersetzung, nur nicht durch die Araber, sondern durch die Galla und Massai. Es sind die Wakamba mit ihren Nachbarn, den Wanika und Wapakomo. Die Nomadenhorden der Massai und Wakuafi haben sich zwischen sie und zwischen die Wahumastaaten (am Victoriasee) geschoben und selbst Karawanen von mehr als 2000 Flintenträgern erzwingen nicht immer den Durchzug gegen die lanzentragenden Massai. Es sind echte Bantuvölker, im Besitz grosser Herden und mit etwas Ackerbau, namentlich auf Tabak; mit den Mohammedanern an der Küste des indischen Ozeans treiben sie lebhaften Handel. Vom Sklavenraub sind sie durch die Massai nicht bedroht, weil diese bei

ihrer Art Viehzuchtbetrieb Sklaven nicht gebrauchen. Dafür sind ihre Dränger, die »Hunnen Afrika's« die eifrigsten Viehräuber, so sehr, dass die westlichen Wakamba — den Massai zunächst — überhaupt nur noch wenig Viehzucht treiben sollen. In allem was ansässige, ruhige, stetige Arbeit betrifft, sind sie den Massai überlegen. Die politische Aufgabe, die hier durch die Kolonialpolitik zu lösen sein wird, die Vereinigung der herrsch- mit der arbeitsfähigen Bevölkerung zu einem ständestaatlichen Gemeinwesen, soll in Uganda-Unyoro unabhängig von aussen (vgl. dritten Artikel) gelöst sein, indem daselbst nach *Ratzel* »die Befruchtung der ruhigen Arbeit des Ackerbauers durch die Beweglichkeit und Herrschbefähigung der Hirten, die blühendsten Staaten Zentralafrika's erzeugt hat.«

Wie die nördlichen, so haben die südlichen »Hunnen« Afrika's, die Zulu-Watuta unter den Negern um die Südhälfte des Nyassasees, unter den Manganja und Makua gehaust. Letztere Völker haben jede grössere politische Organisation, einen Teil ihrer Herden, viele ihre offenen Wohnsitze verloren. Hier hat der portugiesische Sklavenhandel den Zulu-Eroberern in ähnlicher Weise die Hand geboten, wie der arabische Sklavenhandel den Gallavölkern gegen die Wanjamwesi und Verwandte. Der Ackerbau hat dennoch bei den Manganja um das Südufer des Nyassasees herum und am Schire hinab zum Teil noch jetzt sehr hohe Entwickelung und ist geeignet, zu zeigen, was sich hier wiederherstellen und weiter erreichen lässt. Im Ackerbau gehören sie den fortgeschrittensten Völkern Afrika's an. Auch die Männer, die Häuptlinge selbst beteiligen sich daran. Die Arbeit dauert wie bei anderen fleissigen Tropenvölkern vom frühen Morgen bis 11 Uhr und wieder von 3 Uhr bis Sonnenuntergang. Sie lichten Wälder und säen zwischen die Sümpfe, um Bauland zu gewinnen. Sie bauen, reinigen, spinnen und weben Baumwolle. Erst seit dem Eindringen des Sklavenhandels im Nyassa- und Rowuma-Gebiete ist der Baumwollbau vor dem arabischen Handel mit Baumwollzeugen zurückgegangen. Am Nyassasee haben sie sich vor ihren Drängern in durch Papyruseinhegung verborgene Pfahldörfer

zurückgezogen. Sie verstehen das Eisenschmelzen und stellen Hauen, Messer, Ringe, Speer- und Pfeilspitzen zum eigenen Gebrauch und für den Handel in Menge her.

Selbst die Stämme westlich davon, im Babisogebirge und im nordöstlichen Zambesibecken, sind von den Watuta, jene zum Bangweolo- und Moero-See, diese bis an den Ngami-See, in den Schutz der Sümpfe und Inseln zurückgeworfen und überhaupt schwer bedrängt worden. Ihre politische Organisation ist daher trotz relativer Entwickelung des Ackerbaues sehr schwach.

Der Basutostamm der Makololo hatte noch vor zwölf Jahren im Inneren des Sambesibeckens das 5000 □ Meilen grosse Marutse-Mabunda-Reich durch seinen Despoten Sepopo begründet. Heute noch ist in diesem stammzerklüfteten Reiche die Sprache der Basuto-Betschuanen, das Sisuto, die Regierungssprache. Die Betschuanen aber sind ebenfalls den Zulu verwandte, Viehzucht treibende Bantuvölker.

Merkwürdig ist, dass auch in dem Reiche des Sepopo ausser der Kriegsorganisation wieder wie in ganz Afrika der Handel es war, welcher eine selbständige ständische Verwaltung ansetzte. »Der König ist der einzige Kaufmann des Landes. Von dem, was durch seine Hand geht, kann man sich einen Begriff machen, wenn man hört, dass Sepopo oft Wagenladungen im Werte von 3000 bis 5000 Pfund Sterling von den weissen Händlern gekauft habe. Diese merkwürdige Stellung des Königs als erster Händler seines Volkes ist dadurch, dass sie den Fürsten zum Händler für sein Volk macht, eine nicht gering zu achtende Quelle politischen Einflusses. Alle diese vielbegehrten Waren: Perlen, Gewehre, Pulver und Blei, Messer, Branntwein, farbige Baumwollzeuge, gehen durch seine Hand, und er kann nichts anderes thun, als alles verschenken oder verleihen, was er nicht selbst braucht. Das letztere, das Verleihen, ist Regel für die Gewehre, welche immer Eigentum des Königs bleiben. Eine Art von Arsenalverwalter war deshalb eine der ersten Persönlichkeiten in des Königs Umgebung; derselbe ist, beiläufig gesagt, gleichzeitig Vorstand der Metallarbeiter, was an nordwest-

afrikanische Handwerkerkasten erinnert. Der ganze Handel mit der Westküste und dem Süden hat sich in den letzten 30 Jahren (vor 1855 bestand derselbe noch nicht, und *Livingstone* machte seine epochemachende Reise von Schescheke nach Loanda wesentlich zum Zwecke der Eröffnung eines direkten Handelsweges nach dem Atlantischen Ozeane) sehr gehoben, und seit längerer Zeit sind die Mambari, Eingeborne von der Westküste, welche alljährlich den Tschobe und Zambesi herabkommen, um Sklaven und Elfenbein im Auftrage ihrer portugiesischen Herren einzuhandeln, die einflussreichsten Leute am Hofe der Fürsten zwischen Benguella und Mosambik.« (*Ratzel.*)

Dies ist der geographisch-ethnographische Thatbestand des äquatorialen Ostafrika. Ohne diesen Länder und Völkerzustand zu kennen, ist eine erfolgreiche Kolonialpolitik daselbst offenbar nicht möglich und eine von Pessimismus wie von Ueberschwenglichkeit freie Beurteilung auch der deutschen Kolonialpolitik, welche im Vituland und in dem weiten Reiche der Besitzungen der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft einen so ansehnlichen Teil Ostafrika's unter sich gebracht hat, überhaupt nicht möglich.

Was wir obigem Thatbestand zufolge von Ostafrika nicht erwarten dürfen, ist die Möglichkeit der Gründung von ausgedehnten europäischen Ackerbau- und Viehzuchtkolonien, obwohl in den Gebirgsländern vor den grossen Seen und um dieselben einiger Raum dafür sein kann.

Dagegen ist für Pflanzungskolonisation das Land in grossartiger Weise angelegt, sowohl was Boden und Flora, als was die Ackerbauvölker des Gebietes betrifft. Nur sind, wie wir soeben gesehen, die für Plantagenbau verwendbaren und dazu vorzüglich geeigneten Ackerbauvölker durch ihre nördlichen und südlichen Nachbarn, durch die Galla- und durch die Zulu-Völkerfamilie, vielfach heruntergebracht und durch den Sklavenhandel der Araber und früher der Portugiesen dezimiert und verarmt. Der Schutz der eingeborenen Ackerbau-Völker — in langsamer Vorschiebung effektiver europäischer Schutzherrschaft von der Küste aus — ist daher die Grund-

bedingung kolonialpolitischen Erfolges in Ostafrika überhaupt, ähnlich wie im Sudan; nur mag im Sudan den mohammedanischen Nomaden gegenüber die Sache für Engländer und Franzosen etwas schwieriger sich gestalten, als für die Engländer, Deutschen und Portugiesen in Ostafrika, wo die Massai wie die Zulu-Nomaden heidnisch, daher zerrissener, auch weniger gut bewaffnet sind.

Nicht zu unterschätzen bleibt die Gefahr wiederholten Zusammenspielens der Araber mit den Krieger- und Nomadenvölkern. Diese Gefahr ist nicht ausgeschlossen, kann aber Deutschland niemals erschüttern. Die Niederhaltung auch eines vereinten kulturfeindlichen Einflusses der beiderlei »aktiven« Völker erscheint keineswegs als eine Aufgabe, welcher England, Deutschland und Portugal bei Organisation einiger schwarzen Regimenter nicht gewachsen wären. Die Erfahrung zeigt, dass die kriegerisch tüchtigsten Bantuvölker, die Zulukaffern, schliesslich kleinen englischen Streitkräften erlegen sind.

Ohne ausreichende, wenn auch im ganzen kleine Streitkräfte, die aus Eingeborenen rekrutiert sind, wird sich die Handels- und Pflanzungskolonisation des herrlichen Landes gegen die Nord- und die Süd-Beduinen Ostafrika's allerdings kaum durchführen lassen. Allein eine solche Organisation ist möglich. Befehligende europäische Offiziere und Unteroffiziere können das Klima ertragen und bei kluger Benutzung der Stammes- und Religions-Feindschaften der Eingeborenen werden sich zuverlässige schwarze Soldaten im Dienste der europäischen Kolonialgewalten wohl finden.

Die Grundvoraussetzung ist das konzentrische Zusammenwirken Deutschlands mit England und Portugal auf Grundlage der soeben glücklich erreichten Machtsphärenabgrenzungen (vgl. Abschn. XII). Die europäischen Gewalten haben den Arabern und den kulturfeindlichen Nomaden gegenüber solidarische Interessen. Die Araber selbst lassen gewiss desto eher vom Sklavenhandel, je besser der Warenhandel rentiert; dies wird der Fall sein, sobald Strassen und Eisenbahnen entstehen und grössere Kapitalien dem Plantagenbetrieb sich

zuwenden. Auch die Häuptlinge der Ackerbauvölker, teilweise selbst jene der jetzigen Raubnomaden lassen sich vielleicht auf demselben Wege — ohne kostspielige und wiederholte Schutz- und Vernichtungskriege — in Interessenten der Kultivation Ostafrika's verwandeln. Nur soll man sich diesfalls, sowie bezüglich der alsbaldigen Einheimsung grosser Renten aus dieser Kultivation auch vor sanguinischen Erwartungen, namentlich für den Anfang, wohl hüten.

Die politische Verwaltung des ostafrikanischen Kolonialgebietes wird wohl am besten grossen Handels- und Pflanzungsgesellschaften, jedoch unter Schutz und Aufsicht der mutterländischen Staatsgewalten, übergeben werden. Die gute Regierung dieses Gebietes liegt vor allem im Interesse der Handels-, der Pflanzungs- und der Transportinteressen. Die Sicherheit wird daher für absehbare Zeiten durch eine kapitalreiche Kolonisationsgesellschaft besser als durch Beamte wahrgenommen werden, wenn nur der Schutz und die Aufsicht der mutterländischen Staatsgewalt hinter und vor ihr stehen. Erst nach Verdichtung der Kolonisation, nach Vermehrung rivalisierender Handels-, Pflanzungs- und Transportunternehmungen in dem weiten Gebiete mag allmählich Gouverneur-Regierung das Bessere werden. Wir halten es für richtig, dass für unser Deutschostafrika vorläufig gerade eine solche politische Organisation eingeleitet ist, und dass die deutschostafrikanische Gesellschaft sich in eine Vereinigung tragfähiger Kapitalisten verwandelt hat. [1])

XII.

Deutsch-Ostafrika.

Durch die allgemeine kolonialpolitische Charakteristik Aequatorial-Ostafrika's sind wir bei der bedeutendsten der neueren Kolonialerwerbungen Deutschlands, bei Deutsch-Ostafrika, angekommen.

Am 24. Februar 1886 konnte die kolonialpolitische Korre-

1) Die Anteile der reorganisierten Gesellschaft betragen 10 000 Mark laut öffentlichen Blättern.

spondenz melden: »Vom Rowuma (11° südlicher Breite) bis zum Tana (Kilimandscharo) und vom Tana bis zum Kap Gardafui (12° nördlicher Breite) weht die deutsche Flagge.

Freilich wehte nicht schon durchaus die Schutzflagge des Deutschen Reiches, sondern es wehte und weht heute noch auf weiten Strecken nur die Flagge der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft.

Unter die Schutzherrschaft des Deutschen Reiches sind selbst bis heute nur gestellt das von den Gebrüdern Denhardt erworbene kleine Wituland (nördlich der Tanamündung) bei Kipini und von den Erwerbungen der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft die unmittelbaren Küstenhinterländer der Insel Sansibar im Terrassenaufstieg gegen den Tanganikasee hin, nämlich die im vorigen Abschnitt beschriebenen Gebiete Usagara, Uguru, Usequa und Ukami, ungefähr 140000 □Kilometer, welche durch *K. Peters*, den inzwischen durch Somalis bei Kismaju ermordeten Dr. *K. Jühlke* und *Graf Pfeil* für die ostafrikanische Gesellschaft erworben worden sind und mittelst Kaiserlichen Schutzbriefes vom 27. Februar 1885 den Schutz des Deutschen Reiches erlangt haben. Dennoch dürfte ganz Aequatorial-Ostafrika, nördlich vom Rowuma, mit Ausnahme (s. u.) verhältnismässig kleiner, soeben vertragsmässig für England und für den Sultan von Sansibar ausgesonderter Gebiete unter deutsche Kolonialherrschaft gelangen. Nicht bloss nördlich des Tana an den Küsten des Somalilandes hat die ostafrikanische Gesellschaft Erwerbungen gemacht, sondern auch südlich der schon in Schutz genommenen Länder bis zum Rowuma hin. Der weiteren Konstituierung des grössten Teiles Aequatorial-Ostafrika's zu deutschem Schutzgebiete steht seit dem Vertrage zwischen England und Deutschland — durch Notenaustausch vom 29. Oktober und 1. November 1886 und seit dem paraphierten Vertrag Deutschlands mit Portugal — nichts mehr im Wege. Wenn man auch sehr vorsichtig sein wird, nördlich vom Wituland die Hinterländer der Somali allzurasch und allzufest anzufassen, so ist doch über das politische Schicksal des Landes zwischen Rowuma und Tana das Los so gut wie schon geworfen.

Das gedachte Abkommen mit Portugal bestimmt nämlich als die Grenze beider Kolonialmachtgebiete in Ostafrika den Rowuma bis zum Einfluss des Msinje, von wo die Demarkationslinie auf dem Breitengrad bis zum Nyassa-See weiter läuft, welcher somit fast zur Hälfte seines Ostufers noch in die Machtsphäre Deutschlands gelangt ist.

Das Teilungsabkommen mit England [1]) grenzt die Machtsphären für ein Gebiet ab, welches zwischen dem Rowuma im Süden einerseits und einer Linie liegt, welche von der Mündung des Tana aufwärts diesem Flusse bis zum Schneidepunkt des Aequators mit dem 38.° östlicher Länge folgt und von da in gerader Richtung fortgeführt wird bis zum Schneidepunkt des ersten Grades nördlicher Breite mit dem 37.° östlicher Länge, wo die Linie — 2 Grad vom Nordostufer des Victoria-Nyanza entfernt — ihren Endpunkt erreicht. In dieses Gebiet zwischen Rowuma und Tana (Kipingi) haben sich England und Deutschland in der Weise geteilt, dass der viel kleinere nördliche Teil England, der viel grössere südliche Teil Deutschland zufällt. Jedoch für beide Teile mit Ausnahme der Küste. Die letztere fällt auf zehn Seemeilen landeinwärts samt den vorgelagerten Inseln — Sansibar und Kemba und samt den nördlich von Witu (Tana) gelegenen Stationen Kisnaju, Marka, Makdischu und Warscheik — dem Sultan von Sansibar zu. Fast das ganze Land hinter der zehn Meilen breiten Sansibarküste ist durch den gedachten Machtsphären-Vertrag so abgegrenzt, dass England nur das Land südlich der obenbezeichneten Tanalinie bis zu einer Linie erhält, welche vom Umbafluss (5° südlicher Breite) in nordwestlicher Richtung zum Jipesee am Südostfuss des Kilimandscharo geht, die Landschaften Taweta und Dschagga durchschneidet und am Nordabhang des Kilimandscharo in gerader Linie bis zum Victoriasee unter 1° südlicher Breite geführt wird. Nördlich dieser l e t z t e r e n Linie wird Deutschland, südlich davon England sich nicht ausbreiten und jeder Teil der Ausdehnung des politischen Einflusses des anderen Teiles nicht entgegen-

---

1) S. Wortlaut in der G. G.-Uebersicht des vorigen Jahrganges.

treten. Während das Keniagebirg noch in das englische Länderband fällt, welches nordwestlich vom indischen Ozean zum Nordost-Victoriasee laufen wird, verbleibt der Südabfall des Kilimandscharo samt der Hälfte von dessen südöstlichen Vorlandschaften der deutschen Machtsphäre.

Allerdings ist der Kilimandscharo noch zwischen der ostafrikanischen Gesellschaft und dem Sultan von Sansibar streitig, allein England hat sich verbindlich gemacht, den freundlichen Abschluss des Streites zu befördern. Von der 10 Meilen breiten Küste abgesehen, ist somit das ganze mittelostafrikanische Hinterland zwischen Rowuma und Kilimandscharo (Umbafluss) der deutschen Machtsphäre gesichert, welche schon jetzt bis zur nördlichen Ostseite des Nyassasees reicht und weiter freien Raum nach dem noch unabgeschlossenen Westen bis zur ganzen Ostseite des Tanganikasees und bis zur Südhälfte des Victoria-Nyanzasees hat. Die sichergestellte dortige Machtsphäre Deutschlands überragt die dortigen englischen Landreservationen wohl um mehr als das Achtfache. Es sind die von Natur gesegnetsten Terrassenländer Ostafrika's und nichts steht im Wege, dass dieses Deutsch-Ostafrika den Nyassasee und die Südhälfte des Victoria-Nyanzasee überschreitet und bis zum Südost-Kongogebiet am Bangweolosee und bis zum Nordost-Kongostaat am Muata-Nsige im Norden sich ausdehnt.

Nördlich der Tanalinie bis zum Kap Guardafui ist den Eroberungen der deutschen Gesellschaft keine Grenze gesetzt und selbst im englischen Machtbereich zwischen Nyanza und der Küste bleiben die privatrechtlichen Ansprüche der deutschostafrikanischen Gesellschaft unangetastet.

Bis jetzt freilich sind die Grenzen landeinwärts zum Seen-Hochland weithin noch offen und nur langsam wird die Kolonisation nach dem Inneren fortschreiten. Allein das Grosse ist gewonnen: der Tanganika-See ist in seiner ganzen Erstreckung auf der Ostseite in die deutsche Machtsphäre gezogen. In dieser liegt der ganze Karawanenweg von der Sansibarküste über Tabora nach Udschidschi an der Ostseite des Tanganika-Sees. Ebendarin das Zwischengebiet zwischen

dem Südende des Tanganika und dem Nordende des Nyassa. Ebenda das Land zwischen dem Nordende des Tanganika und dem südlichen Teil des Victoria-Sees. Dazu gehört alles Hoch- und Terrassenland bis zur Sansibarküste.

Es ist wesentlich eine Frage der Kapitalbeschaffung, um für dieses Gebiet eine grossartige Kommunikations- und hiemit Kultivations-Entwickelung sicher einzuleiten. [1])

Dem allmählichen Gelingen der Kolonisation Ostafrika's wird es sicherlich nicht schaden, dass gegen die Zulu-Watuta im Süden mit Portugal und gegen die Galla-Massai im Norden mit England Interessen-Solidarität für Deutschland besteht. Auch wird es derselben dienlich sein, dass England und Deutschland gegen den Sklavenhandel und den Sklavenraub

---

1) Die »Zeitschr. des Ver. der E.-B.-Verwaltungen« schrieb hierüber schon länger: »Man will von einem geeigneten Küstenpunkte, etwa Dar-Es-Salam, eine Eisenbahn in das Innere von Usagara legen, welche sich von dort nach Südwesten bis an den Nordrand des Nyassa und nach Nordwesten bis an die Südecke des Nyanza fortsetzen soll. Sekundärbahnen zwischen Nyassa und Tanganika wie zwischen Tanganika und Nyanza würden das Erschliessungssystem zunächst vollenden, wenn die Seen selbst durch Dampfschiffe in Verkehrsstrassen umgewandelt sein würden. Dadurch würde der gesamte Warenstrom Zentral-Ostafrika's sozusagen in ein Bett gelenkt werden, dessen Ausgangspunkt naturgemäss zum Handelsmittelpunkt werden würde. Es ist selbstverständlich, dass ein solches Riesenprojekt leichter zu entwerfen als auszuführen ist. Thatsache ist, dass die Dar-Es-Salam-Nyassa-Bahn durch einen Schotten bereits sehr ernstlich geplant worden ist, und dass eine englische Missionsgesellschaft sich mit dem Gedanken der Fortsetzung derselben vom Nyassa bis an den Tanganika trug, dass gleichzeitig damit das zweite Projekt einer Bahn von Mombas bis an den Kilimandscharo in London erwogen wurde. Diese Pläne sind gescheitert, nicht aus finanziellen sondern aus rein politischen Erwägungen, welche für das deutsche Kapital naturgemäss wegfallen, da die in Frage kommenden Gebiete zum grösseren Teil unter deutscher Flagge, jedenfalls aber alle unter deutschem Einfluss stehen. Neben diesem Eisenbahnprojekt will die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft den Wegebau im einzelnen betreiben, um sowohl die Stationen der Gesellschaft untereinander durch Fahrstrassen zu verbinden, als auch für die schon heute bestehenden kommerziellen Zentren durch solche Strassen einen Anschluss an die Hauptlinie zu erstreben.«

der Sansibariten und der Sudanesen zusammenzuwirken veranlasst sein werden. Die Handelseifersucht aller drei Staaten: Portugals, Englands und Deutschlands ist glücklich dadurch gedämpft, dass schon durch die Berliner Generalakte das ganze Gebiet vom 8.° nördlicher Breite bis zum Sambesi dem konventionellen Kongobecken d. h. der Gleichberechtigung des Handels aller Europäer gewonnen ist. England hat nun dasselbe Interesse wie Deutschland, über den langen, zehn Meilen breiten sansibarischen Küstenstreifen zwischen Rowuma und Tana mit seinen Waren möglichst unbelastet hinüber zu kommen. Bereits hat England durch einen Handelsvertrag mit Sansibar die Abgaben, welche das letztere erhebt, auf das Niveau jener des vorjährigen Vertrages mit Deutschland [1]) herabgedrückt und man darf wohl annehmen, dass England auch die im Abkommen vom 29. Oktober bis 1. November 1886 übernommene Verpflichtung loyal erfüllen werde, nämlich, die Verpachtung der Zölle in den Häfen Dar-Es-Salam und Pangani an die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft (gegen eine jährliche Bezahlung an den Sultan) zu unterstützen. Das sind die zwei Haupthäfen am Eingang des hinter der Insel Sansibar bis zum Tanganikasee gelegenen Terrassen- und Hochlands. Nach Andeutungen in der Presse stünde die periodische Abpachtung der ganzen Küste vom Sultan von Sansibar durch Deutsche und durch Engländer in Frage, was nur zu wünschen ist. Wenn man bedenkt, dass Sansibar das ganze Hinterland bis zum Tanganika-See beansprucht hatte, und dass England früher stets daselbst durch seinen nun abberufenen Agenten *Kirk* gehässig gegen uns wirkte, so ist der Vertrag vom 29. Oktober bis 1. November 1886 offenbar ein sehr grosser Erfolg.

Allerdings ist das fernere Ziel festzuhalten, den östlichen Zugang zum konventionellen Kongobecken im Interesse des Handels aller Nationen ebenso frei zu machen wie den westlichen Zugang vom atlantischen Ozean aus. Der Beitritt des Sultans von Sansibar zur Kongoakte ist jedoch unter dem

---

1) Vgl. Ges.-G.-Uebersicht des vorigen Jahrganges.

Vorbehalt seiner Beschatzungsrechte erfolgt, wozu erhebliche Ausfuhrzölle[1]) gehören. Doch hindert dieser Beitritt wenigstens die ungleiche Belastung europäischer Nationen durch den Zoll-Sultan. Vereint werden England und Deutschland diesem alles abzwingen können, was ihr Handel verlangt, obwohl Deutschland im Abkommen vom 29. Oktober bis 1. November 1886 der Anerkennung dieses Sultans von Seiten Englands und Frankreichs i. J. 1862 beigetreten ist.[2])

Unter solchen Umständen kann man freudig auf die grösste der Schöpfungen deutscher Kolonialpolitik blicken. Sie hat — mit 1½—2 Millionen □Kilometer (?) — Raum für viele Generationen zu grossartiger Pflanzungs- und Handelskolonisation in einem Gebiete, welches nach der im vorigen Jahrgang (1. Heft) gegebenen Beschreibung für die Deutschen mindestens so bewohnbar ist, wie Ostindien für die Engländer. Man soll aber auch die im vorigen Abschnitt hervorgehobenen grossen Anfangsschwierigkeiten aller äquatorial-ostafrikanischen Kolonisation und Kolonialpolitik den ungezähmten Nomadenvölkern und den Sansibariten gegenüber nicht gering anschlagen.

XIII.

Die weiteren Kolonialerwerbungen Deutschlands.

Ausser Deutsch-Ostafrika haben wir seit 1884 weiter erworben: die Altguinea-Kolonien Kamerun und Togo in Westafrika, die Neuguinea-Kolonien Kaiser Wilhelmsland und Bismarckarchipel im australischen Archipel, endlich Deutsch-Südwestafrika (Namaqua-Damaraland).

Beide, Kamerun samt Togo und Kaiser Wilhelmsland samt dem Bismarck-Archipel, haben tropischen Charakter. Wie weit der letztere im grossen Hinterlande der Küsten durch Gebirge mehr weniger beträchtlich gemässigt wird, muss erst die weitere Erforschung beider Gebiete feststellen.

Togo ist ein kleiner Streifen der heissen Küste Ober-

1) Vgl. Ges.-G.-Uebersicht des vorigen Jahrgangs.
2) Vgl. u. Ges.-G.-Uebersicht.

guinea's, westlich von der Mündung des Niger, während Kamerun östlich davon liegt. An der Küste, welcher eine Lagune entlang zieht, liegen die Plätze Lome, Bageida Porto Seguro, Klein-Popo. Hier wird der Küstenhandel, im wesentlichen auf die im ersten Artikel geschilderte Weise getrieben. Ueber die weitere Entwickelung des Togogebietes in's Binnenland hinein — vielleicht über die nicht allzuhohen Wasserscheiden in's Nigerbecken hinweg? — lässt sich heute bestimmtes nicht sagen.

Kamerun,[1]) im innersten Winkel des Golfs von Guinea, hat hinter schmaler Küste hohe, stromreiche Berg- oder Tafelländer mit offenen Grenzen gegen den oberen Benue, gegen das Stromnetz des Tschadsees und gegen den nordwestlichen Teil des geographischen Kongobeckens. Bis jetzt ist nur der Küstensaum entdeckt und besetzt. Möglich ist auch hier eine das Deutsche Reich weit überragende Gebietsausdehnung, allerdings nur für Handels- und Pflanzungsherrschaft. An der Küste wohnen die handelseifrigen Dualla, weiter hinein die Bakiri, Bakundu, Bamboka, Bafarami, Völker, welche wir im dritten Artikel bereits charakterisiert haben.

Durch die Abgrenzungs- und Machtsphärenverträge mit England und mit Frankreich [2]) ist das Vordringen bis zu dem von *Flegel* entdeckten gebirgigen Adamaua-Reiche und in's Kongobecken gesichert. Man trifft dann freilich auf die schon geschilderten Sudansultanate, während in Kamerun jetzt kleine, durch das Palaver (Ortsvolksversammlung) beschränkte Volkskönige herrschen.

Eine inselweise Ackerbaukolonisation durch deutsche Auswanderer ist in Adamaua vielleicht möglich. Doch wagen wir nach dem, wss sicher bekannt ist, bis auf weiteres keine grossen Hoffnungen.

Die effektive Herrschaft bis tief in's Innere hängt von der Entdeckung und von der kommerziellen Erschliessung der

---

1) Der Name von dem portugiesischen: »Rio dos Camarrãos« (Krabbenfluss). Bei Ebbe liegen Krabben in Masse auf dem Schlammboden des Ufers.

2) Vgl. vorletzten Jahrgang: Ges.-G.-Uebersicht.

Mittel- und der Oberläufe der Ströme des Kamerunlandes (Dualla u. s. w.) ab.

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass Jola, wo die Grenze der deutschen Machtsphäre den oberen Benue erreicht, viel früher flusswärts auf dem Niger und dem Benue herauf, als von Kamerun aus über Land vom Handel erreicht wird. [1]) Dann könnte Adamaua kommerziell immer noch zuerst in den Anziehungskreis Englands fallen. Immerhin sichert die Berliner Generalakte auch uns den Weg über den unteren Niger und den unteren Benue dorthin, wenn auch, wie schon bemerkt, die dort mächtige *National African Company* alles thun wird, deutsche Konkurrenz zu chikanieren.

Alle Umstände weisen darauf hin, im Hinterlande von Kamerun eine vorsichtige Politik zu treiben. In dieser Hinsicht ist es vielleicht gut, dass Kamerun bis jetzt und wohl noch für lange Kronkolonie ist. Vermutlich wird Deutschland ausserhalb der ihm durch die Machtsphärenverträge gesicherten Gebiete am oberen Benue es den Engländern längere Zeit überlassen, das wie schon nachgewiesen nicht ungefährliche Verhältnis zu den islamitischen Sudansultanaten allein zu experimentieren.

Zu den schönsten Ländern und Inseln der Erde gehören Kaiser Wilhelmsland und der Bismarckarchipel. Sie nehmen den in der »Gesetzgebungsübersicht« des Jahrganges 1886 demarkierten Teil Neuguineas, d. h. den Nordosten der grossen Insel samt den davor gelegenen Inselgruppen ein; England hat im Süden Fuss gefasst und Holland schon länger den Westen okkupiert. [2])

Auch Neuguinea mit dem Bismarck-Archipel hat mit der Lage unter $2^1/_2$ bis 5^0 südlicher Breite den tropisch-äquatorialen Typus mit der Eignung für Pflanzungskolonisation.

1) Ueber die Verlängerung der deutsch-englischen Demarkationslinie von den *Rapids* am Kalabar bis Jola am Benue, s. vorigen Jahrgang, Ges.-G.-Uebersicht.

2) Die für die deutsche Erwerbung entscheidende Entdeckungsreise des Dr. Otto Finsch ist in den trefflichen »*deutschen geographischen Blättern*« der »geogr. Gesellschaft in Bremen« (Bd. VIII, Heft 4) anziehend beschrieben.

Kaiser Wilhelmsland hat hinter fruchtbarem Küstengebiet unerforschtes Gebirge. Ob auf letzterem grössere Strecken für deutsche Ackerbau-Kolonisation sich finden und eignen werden, ist mindestens sehr zweifelhaft. Zur Kolonialwaren-Erzeugung dagegen scheint ebenso das Land, wie die Bevölkerung, namentlich die Bevölkerung der Inseln in dem Bismarck-Archipel vorzüglich geeignet zu sein. Diese Insulaner werden schon lange und weithin in die Südsee zur Arbeit geholt, da sie für Pflanzungsarbeit vorzüglich veranlagt sind.

Unter allen Umständen ist die Erwerbung als Stationskolonie zwischen Australien, China und Polynesien von grösstem Werte.

Die Behauptung der Küste gegen die Naturvölker wird leicht sein. Gefährliche Nomadennachbarschaft wie in Ostafrika und in Hinterkamerun kommt hier nicht vor; es fehlte sogar (s. u.) an vertragsfähigen Häuptlingen.

Zu England, welches durch Vertrag [1]) den Australien zu gelegenen südöstlichen Teil der grossen Insel erhalten hat, ist in glücklichster Weise durch Demarkation friedliche Nachbarschaft angebahnt.

Den Insulanern, deren Arbeitsanwerbung früher ein kaum verhüllter Sklavenverkauf der Häuptlinge war, kann die deutsche Herrschaft nur zu gute kommen. Der bis in die jüngste Zeit getriebene thatsächliche Sklavenabkauf der Engländer hat jedoch eine vorläufig üble Nachwirkung hinterlassen; er hat die Eingeborenen der Inseln des Bismarck-Archipels gegen den Handel verschlossener gemacht. [2])

Das Hauptausfuhrprodukt des Bismarck-Archipels ist getrockneter Kokosnusskern (Kopra). Einfuhrartikel sind Glasperlen, Zeuge. Der Gesamtexport beträgt schon über $^1/_2$ Million Mark.

---

1) Vgl. Ges.-G.-Uebersicht im vorletzten Jahrgang.

2) Der deutsche Konsul Hernsheim schrieb noch vor einigen Jahren: »Die Arbeiteranwerbung in Neubritannien und Neuirland (Bismarck-Archipel) ist mit wenigen Ausnahmen der reine Sklavenhandel, wie derselbe nicht schlimmer in Afrika betrieben wurde.«

Nach *Petermann's* «Mittheilungen« [1]) werden Kaiser Wilhelmsland auf 109 000 Einwohner und 181 000 Qu.-Kilometer und der Bismarck-Archipel auf 188 000 Einwohner und 471 000 Qu.-Kilometer geschätzt. Zusammen überragen also auch sie an Ausdehnung das Deutsche Reich (540 521 Qu.-Kil.)

Noch haben wir der einzigen deutschen Kolonie zu gedenken, welche keinen tropischen Charakter hat. Es ist D e u t s c h - S ü d w e s t a f r i k a.

Diese Kolonie, die erste unserer Erwerbungen überhaupt, erstreckt sich fast durch zwölf Breitegrade (17 bis 29° südlicher Breite) zwischen portugiesisch Guinea, welche am Cunenefluss endigt, und dem Oranjefluss, welcher sie vom Kapland im Süden scheidet. Die Nordgrenze — durchschnittlich Grad 17,7 südlicher Breite — ist durch den schon erwähnten Vertrag mit Portugal dahin reguliert, dass sie dem Cunene bis zum zweiten Katarakt im Kella- oder Kanagebirge folgt, von da auf dem Breitengrade zum Kubango geht, diesem bis Andara folgt und von da in gerader Linie bis zu den Kakimafällen am Zambesi läuft. Der nördliche Teil der Ostgrenze ist anscheinend noch offen (gegen das Zambesigebiet hin), während den südlichen Teil der Ostgrenze das britische Westbetschuana unter 20° östlicher Länge bildet.

Für deutsche Ackerbau- und Viehzucht-Kolonisation bietet auch diese nichttropische Kolonie zunächst geringe Aussichten aus den Gründen, die weiterhin Erwähnung finden werden. Möglich, dass sie in ihrem nördlichen und nordöstlichen Teile ein Zugang wird für das 2000 bis 3000 Meter hohe Binnenland auf und nächst den Wasserscheiden des Cunene, des Kubango und des Zambesi-Beckens; doch steht dies wohl in ziemlich weitem Feld. Die Kolonie — zuerst Eigentümerkolonie als »Lüderitzland« — erschien daher vor den neuesten Goldfunden volkswirtschaftlich und politisch von mässigem Werte. Doch ist das Klima erträglich und spätere Kolonisation daselbst dem Inneren zu nicht ausgeschlossen.

Der südliche Teil, — an der Küste Angra Pequennha,

---

1) 1885, S. 229.

weiter einwärts Namaqualand — zwischen dem Oranjefluss und der Walfischbai und östlich bis 20° östlicher Länge sich erstreckend, wäre ohne Gold nicht viel mehr als eine »Sandbüchse.« *Pohle* auf seiner Reise in's Lüderitzland [1]) kam zu einem »völlig negativen Ergebnis« und fand *Nachtigal's* Urteil bestätigt: »Ich will lieber durch die Wüste reisen (da finde ich doch Oasen), als noch einmal durch dieses Land.« Der »König« Fredericks von Bethanien, unser Kontrahent, [2]) bettelte samt seinen barfüssigen Räten bei *Pohle* um Schnaps und betrank sich, bis er umfiel.

Der nördliche Teil Deutsch-Südwestafrika's ist zwar zur Viehzucht wohl angelegt, kann aber zur Zeit kaum konkurrieren, nicht einmal mehr im Kapland seit der Erbauung der Binneneisenbahn in letzterem.

Die Bevölkerung ist äusserst gemischt: im Süden Namaqua (Hottentotten) und landeinwärts Buschmänner, im Norden Bantuvölker (Damara, Hereros, Ovamba), Bergdamara, dazu »Bastards« und Trekburen. Ueberall sind die Eingeborenen ausgebildete Viehzüchter, wo das Land zur Viehzucht geeignet ist. Einträchtiglich wie Brüder werden sich unsere dortigen Unterthanen wohl kaum erweisen und stets folgsam auch nicht. Man wird sie bis auf weiteres am besten möglichst sich selbst überlassen und die tüchtigsten und zuverlässigsten (s. u.) zur Selbstverteidigung und zur Erhaltung der Ordnung unterstützen.

Ueber die Kolonie Südwestafrika haben wir wenigstens eine amtliche Beschreibung des Kaiserlichen Kommissars, d. d. Angra Pequennha vom 22. Februar 1886. Dieser Bericht bestätigt, was oben über das Namaqua- wie über das Damara-Land (Damara, Ovahereros, Ovamba u. s. w.) gesagt ist. Dem Kommissar wurde versichert, dass es bei den Hereros Grossbesitzer gebe, welche 30000 bis 40000 Stück Rinder besitzen, obwohl ihnen von den Hottentotten (Namaquas) im letzten Kriege viel Vieh abgejagt worden ist. Die

---

1) Petermann's Mitth. 1886, S. 277 ff.

2) Vgl. Ges.-G.-Uebersicht des vorletzten Jahrgangs.

Hereros — sagt der Bericht — sind sparsam und fleissig, zu jeder Arbeit für ihr Vieh bereit, die Hottentotten dagegen jeder härteren Arbeit abgeneigt.

Der Reichtum an Kupfererzen im Namaqualande ist noch fraglich; das Kupfergebiet, welches im Namaqualande konstatiert zu sein scheint, liegt 14 Tagereisen (für Ochsenwagen) landeinwärts. Im Damaraland kommen in der Richtung des Breitegrades von Kap Oross bis Otavi Erze vor. Die Otaviverze haben neben Kupfer- erheblichen Silbergehalt.

Hauptausfuhrartikel sind Wildhäute — Fleisch lohnt den Transport nicht — und Straussenfedern.

Unter den Straussen und den Elephanten — letztere noch im Norden und Nordosten des Damara- und des Ovambolandes — ist stark aufgeräumt. Der Kommissar hat im Hereroland eine Art Schongesetz für Elephanten und Strausse angeordnet, mit welchem jedoch die Rehobother Bastards nicht zufrieden waren.

Die für den Handel bedeutendste Bevölkerung nichteuropäischer Abkunft scheinen die Ovambos im Nordosten der Kolonie, landeinwärts gegen den Kubango und Zambesi hin, zu sein: »Das meiste Elfenbein — sagt der erwähnte Bericht — kommt nach der Walfischbai aus dem Ovamboland (nördlich und östlich der Damara) namentlich aus jenen Gegenden des Quoando Okovando (Kubango) und oberen Zambesi, wo *Livingstone* sich lange aufgehalten hat und deren Fruchtbarkeit er so sehr preist. Die Handelsstrasse dorthin geht durch Damaraland von der genannten Bai aus. Ich selbst sprach in Otyimbingue einen Boeren, der dort drei Wagenladungen Gewehre, Munition und Zeuge gegen Vieh und Elfenbein umgesetzt hatte. Derselbe wusste die Fruchtbarkeit dieser Gegend (Kubango und Obersambese) nicht genug zu rühmen und hielt sie zur Anlage von Plantagen, besonders zum Anbau von Kaffee, der dort wild wächst, geeignet; auch das Klima sei dort erträglicher, als in den anderen Teilen des Ovambolandes, weil das Terrain höher gelegen sei.«

Die Ovambos gehören wie die Hereros zu den Bantu-Negern, und sind wie diese keine eigentlichen Jäger, sondern eine von Viehzucht lebende, und da ihr Boden kulturfähig

ist, auch Ackerbau treibende Bevölkerung; überdies kennen sie schon eine Menge von Dingen, die den Damaras noch unbekannt sind. Als gute Schmiede verarbeiten sie Eisen, Kupfer und Blei und treiben mit den bei den Negern so sehr beliebten Arm- und Beinringen, sowie mit Assagaies und Handwerkszeug Handel. Sie haben ein geordnetes Staatswesen; die einzelnen Stämme stehen unter verschiedenen, von einander unabhängigen Fürsten, leben in bequemen und festen Wohnungen und »führen überhaupt ein zivilisierteres Dasein, als die noch nomadischen Hereros.«

Der grossartige Fischreibhtum der Walfischbai und des an der Südwestküste entlang gehenden kalten Meeresstromes fordert dazu auf, eine Verwertung der Fische in's Auge zu fassen. »Die bisherige Fischerei soll sich deshalb nicht rentieren, weil die gefangenen Haie nicht die gehörige Quantität des allerdings gut bezahlten Oeles liefern und von den zahlreichen Fischen sich nur zwei Arten zum Einsalzen, Einpökeln und Räuchern eignen, welche überdies nur einen sehr niedrigen Preis haben. Dagegen würde es sich empfehlen, in Verbindung mit Einschlachterei des Viehes eine Fisch-Guanofabrik an der Küste, etwa in Sandwich Harbour zu errichten; dann könnte nicht allein alles, was von Fischen und Meertieren gefangen wird, sondern auch die mancherlei sonst wertlosen Fleischabfälle Verwendung finden.«

In Bezug auf den Handel — sagt der d. Kommissar weiter — kann der Bericht nicht genug hervorheben, dass nur gute Sachen, nur Waren von Primaqualität, gesucht und dann auch von Hereros und Hottentotten teuer bezahlt werden. Die besitzende Klasse der Eingeborenen ist schon seit Jahren mit den besten Gewehren neuester Konstruktion bekannt. Die gangbarsten Handelsartikel sind ausser Gewehren mit fertiger Munition: Pulver und Blei, Sättel und Zaumzeug, fertige Männerkleider, besonders von Kordroyzeug, Zeuge für Frauenkleider, hauptsächlich Blaudruck, Kopftücher in Baumwolle und Seide, Schuhe und Stiefel, eiserne Kochtöpfe in allen Grössen, Küchengeschirre von Zinn und Blech, Messer und Werkzeuge, Reis, Mehl, Kaffee, Thee und Tabak. Die

reicheren Leute würden auch anfangen mehr Luxusartikel, Möbel, Spiegel, Lampen etc., zu kaufen. Alle diese Sachen werden mit Vieh so hoch bezahlt, dass ein schwerer Schlachtochse etwa 1,10 Pfund Sterl. bis 2 Pfund Sterl., ein Schaf 5 Schilling und eine Ziege etwa 3 Schilling dem Händler zu stehen käme. Mehr noch als auf Minenbetrieb wäre daher die Aufmerksamkeit der deutschen Kapitalisten auf ein derartiges, den wirtschaftlichen Aufschwung des Landes förderndes Unternehmen zu lenken. Weiter empfiehlt sich die Zucht von Maultieren, welche in der Kapkolonie sehr gesucht sind und höher als Pferde bezahlt werden.«

XIV.

Die politische Organisation der deutschen Kolonien.

Wir lassen hierüber die Denkschrift des Reichskanzlers an den Reichstag über die deutschen Schutzgebiete, d. d. 2. Dezember 1885, selbst reden: »Der Grundgedanke der deutschen Kolonialpolitik, dass der Schutz und die Aufsicht des Reiches den deutschen Handelsunternehmungen in überseeischen Ländern zu folgen und soweit einzutreten haben, als sich für dieselben ein Bedürfnis geltend macht, ist bei der vorläufigen Regelung der inneren Verhältnisse der Schutzgebiete massgebend geblieben. Bezüglich des umfangreichsten Teiles der deutschen Schutzgebiete, nämlich die Erwerbungen der Neu-Guinea-Kompagnie und der deutschen Ostafrikanischen Gesellschaft, konnte sich das Reich eines unmittelbaren Eingreifens in die Gestaltung der inneren Verhältnisse bisher enthalten. Hier schien es von Hause aus thunlich, die Korporationen der Unternehmer selbst mit der politischen und administrativen Organisation der Schutzgebiete nach den vorhandenen Bedürfnissen und, wenn auch unter Kaiserlicher Aufsicht, doch nach eigenem Ermessen vorgehen zu lassen; von dieser Aufsicht einen sparsamen und zurückhaltenden Gebrauch zu machen, liegt in der Absicht der Behörden.

»Auch was das Schutzgebiet in Südwestafrika anbetrifft,

so liegen die Verhältnisse dort bisher derartig, dass sie für ein unmittelbares Eingreifen amtlicher Art keinen Anlass geben; die Thätigkeit des Kaiserlichen Kommissars wird sich einstweilen darauf beschränken können, friedliche Zustände unter den zu Deutschland in ein Schutzverhältnis getretenen Häuptlingen zu erhalten und dafür zu sorgen, dass den deutschen Unternehmungen kein Hindernis in der Verwertung der ihnen übertragenen Konzessionen und Bewirtschaftung der von ihnen erworbenen Gebiete geschaffen werde. Es bleibt demgemäss nur das Kamerun- und Togogebiet übrig, nachdem die Bemühungen des Reichskanzlers, die dort interessierten Handelshäuser zur Bildung einer mit der lokalen Verwaltung zu betrauenden Korporation zu bewegen, bisher den gewünschten Erfolg nicht gehabt haben, und also die dorthin gesandten Kaiserlichen Beamten unmittelbarer in die Regelung der Verhältnisse eingreifen müssen. Aber auch hier wird die Bildung eines büreaukratischen Regiments sorgfältig vermieden. Der Gouverneur von Kamerun ist schon jetzt bemüht, sich in allen Verwaltungsangelegenheiten des Beirats der in Kamerun ansässigen Kaufleute zu versichern, und werden dem Syndikat für Westafrika in Hamburg, die für Kamerun und das Togogebiet zu erlassenden Verordnungen, soweit Entfernung und Zeit es möglich machen, regelmässig zur gutachtlichen Aeusserung vorgelegt. In einzelnen Fällen, wo es sich um Verhältnisse der Eingeborenen handelt, kann der Gouverneur einen oder mehrere Häuptlinge den Beratungen des Verwaltungsrates beiwohnen lassen. Der Kaiserliche Kommissar für das Togogebiet ist angewiesen worden, für seinen Bezirk auch die Einsetzung eines Verwaltungsrates nach dem Muster des in Kamerun bestehenden zu veranlassen, soweit dies mit Rücksicht auf die dortigen Verhältnisse schon jetzt angängig erscheint.«

Auf ihr Ersuchen wurde der Neu-Guinea-Kompagnie am 17. Mai 1885 ein Kaiserlicher Schutzbrief verliehen. Dieser Schutzbrief entspricht im allgemeinen demjenigen, welcher am 27. Februar 1885 der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft (vgl. G.-G.-Uebers. des vorletzten Jahrg.) ertheilt

wurde und schliesst sich den *Royal Charters* an, wie sie auf Grund vielseitiger Erfahrung noch bis in die jüngste Zeit in England in Uebung sind.

Ein wesentlicher Unterschied besteht jedoch in den Bestimmungen über das Grundeigentum. »Der Landerwerb seitens der Neu-Guinea-Kompagnie kann nur allmählich vor sich gehen, weil es auf Neu-Guinea keine Häuptlinge gibt, von denen das Eigentum über grössere Länderstrecken zu erwerben gewesen wäre. Um die Herstellung geordneter Zustände nicht zu erschweren und die Kompagnie nicht der Möglichkeit zu berauben, durch allmähliche und rationelle Verwertung des Bodens einen Gewinn zu erzielen, musste der Kompagnie das ausschliessliche Recht verliehen werden, in dem Schutzgebiet Verträge mit den Eingeborenen über Land und Grundberechtigungen abzuschliessen, sowie herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen. Dementsprechend wurde der Kaiserliche Kommissar für die Südsee auf weiteres Ansuchen der Gesellschaft angewiesen, für das deutsche Schutzgebiet anzuordnen, dass neue Landerwerbungen ohne Genehmigung der deutschen Behörde ungiltig sind und nur ältere Rechte geschützt werden. Auch wurde zur ferneren Förderung des von der Kompagnie angestrebten Zieles seitens des Kommissars die Anlegung eines einfachen Grundbuches vorgeschrieben, in welches alle die, welche Land innerhalb des Schutzgebietes erworben zu haben behaupten, innerhalb einer von dem Kaiserlichen Kommissar festzusetzenden Frist ihre Erwerbstitel und den Umfang ihres Besitzes eintragen lassen müssen. Endlich wurde durch den Kaiserlichen Kommissar (»Landeshauptmann«) verordnet, dass Waffen, Munition und Sprengstoffe, sowie Spirituosen bis auf weiteres an Eingeborene nicht verabfolgt werden dürfen. Ingleichen wurde es verboten, Eingeborene zur Verwendung als Arbeiter aus dem deutschen Schutzgebiete wegzuführen, ausgenommen unter Kontrolle deutscher Beamten für deutsche Plantagen aus denjenigen Teilen des Neu-Britannischen Archipels, in welchen dies bisher üblich war.« Die Thätigkeit der Neu-Guinea-Kompagnie in ihrem Gebiet ergibt sich aus den in ihrem

Auftrage veröffentlichten periodischen »Nachrichten für und über Kaiser Wilhelms-Land und den Bismarck-Archipel.«

Die deutschen Erwerbungen in Deutsch-Ostafrika sind nur teilweise politisch organisiert, nämlich ausser dem Wituland, welches die Gebrüder *Denhardt* erworben haben, die Landschaften im Flussgebiet des Wami auf dem Wege von der Sansibarküste gegen den Tanganika-See hin: Usagara, Nguru, Usegua, Ukami, etwa 140 000 qkm.

Ausser ihnen waren aber schon vor dem deutsch-englischen Vertrag vom 29. Oktober bis 1. November 1886 erworben: nördlich das Kilima-Ndscharo-Gebiet mit den Landschaften Usambare, Pare, Aruscha und Tschapa, sowie die Ghasibai, dann südlich am Rufu und gegen den Rovuma hin Usarama mit allen Gebieten zwischen Ukami und Rufidschi, Khutu, die Berglandschaft Uhehe, die Landschaften Ubema, Wamatschonde, Mahenge und Wangiedo. Die Organisation, welche diesen Ländern zuteil werden wird, wird in den Gesetzgebungsübersichten dieser Zeitschrift im Auge behalten werden.

XV.

Der Wert der deutschen Kolonialerwerbungen.

Der erste Erfolg der deutschen Kolonialpolitik seit dem späten Zugriff im Jahre 1884 ist dem bisherigen zufolge offenbar ein ansehnlicher.

Das Errungene flösst bei genauer Kenntnisnahme aller Aktenstücke um so mehr Achtung ein, da es als die Frucht ebenso grosser Festigkeit und Weitsichtigkeit, wie von Ruhe und Versöhnlichkeit sich darstellt. Wenn man sich erinnert, wie noch 1874 England auf den Fidji-Inseln unsere Kaufleute des Landbesitzes berauben wollte, wenn man die Aeusserungen voll Anmassung und Hochmut wieder liest, womit die Kolonisten des Kaplandes und Australiens überall ihre englischen *Monroë*-Doktrinen eben nur gegen Deutschland geltend machen wollten, und wenn man des Näheren verfolgt, mit welch vornehmer Sicherheit Deutschland dennoch in seine jetzigen kolonialpolitischen Positionen eingerückt ist, wenn man genauer

zusieht, wie der portugiesisch-englische Vertrag vom Februar 1884, der auf exklusive Besitznahme des Kongogebietes gerichtet war, durch die internationale Schöpfung der Berliner Generalakte übertrumpft und ausgestochen wurde, wie die Machinationen des englischen Konsuls *Kirk* in Zanzibar in den Vertrag vom 29. Oktober bis 1. November 1886 ausgelaufen sind, durch welchen bei der Teilung Aequatorial-Ostafrika's Deutschland den Löwenteil erreicht hat, — so wird man auf deutscher Seite nur mit Befriedigung auf das Erreichte, namentlich aber auf die Art, wie es erreicht worden ist, zurückblicken können. Selbst die »Sandbüchse« mit Goldkörnern, welche dem kolonialpolitischen Aufmarsch Deutschlands und der Welt gedient hat, wird stets einen nationalen Erinnerungswert behaupten. Andererseits wird man sich vor Ueberschätzung zu hüten haben.

Die deutsche Kolonialpolitik selbst hat sich in den Schranken halten müssen und wirklich gehalten, welche Deutschland durch seine zentrale Stellung in Europa vorgezeichnet sind (vgl. Abschnitt XVI). Sie hat darum die Kraftzersplitterung durch stark engagierende Kolonialzugriffe fast mit Aengstlichkeit vermieden. Man ging nicht weiter, als man gehen musste. Was Fürst von Bismarck in den ersten Aeusserungen über deutsche Kolonialpolitik ausgesprochen hat, das ist wirklich befolgt worden: »Wir haben — sagte er — nicht die Prätention, die Kolonisationsbestrebungen des deutschen Volkes zu führen nach einer büreaukratischen Vorschrift und nach einem bestimmten System, über das wir selbst uns im Klaren wären, sondern wir haben die Absicht, ihnen zu folgen mit dem Schutze des Reiches da, wo wir eine Wahrscheinlichkeit der Entwickelung und der Berechtigung auf diesen Schutz anerkennen.«

Demgemäss sind unsere Erwerbungen vergleichsweise bescheiden geblieben. England hat in Afrika, namentlich am Niger, in Hinterindien, im stillen Weltmeer neuestens zum bisherigen grossen Kolonialbesitz mehr hinzuerworben, als wir neu gewonnen haben. Frankreich hat in Tunis, am Senegal und am Oberniger, am Ogove und unteren Kongo, auf Madagaskar, in Anam und in Tonkin seit 16 Jahren Länder- und

Menschenmassen sich zu eigen gemacht, gegen welche unsere Erwerbungen zurücktreten. Portugal hat Strecken zuerkannt erhalten, zu deren Grösse seine Kolonisationskraft überhaupt kaum im Verhältnis steht. Auch Russlands Ausdehnung von der Grenze des Mutterlandes aus in Asien ist eine die deutsche Kolonialausströmung überragende Ausbreitung.

Boden für Ackerbaukolonisation haben wir fast gar nicht erreicht. Selbst in der Handels- und in der Pflanzungskolonisation ist uns das kleine Holland noch immer erheblich voraus. Absolut betrachtet, bleibt die Erwerbung freilich bedeutend; denn ein Gebiet ist errungen, welches schon jetzt das Vielfache von Deutschlands Ausdehnung erreicht und nach den offenen Grenzen hin sich noch bedeutend erweitern kann.

XVI.

Die Rückwirkung der Kolonialerwerbungen auf Deutschland.

Die Kolonisation ist in erster Linie ein Vorgang sozialen Wachstums durch Versetzung überschüssiger Volksteile und Kapitale von Orten alter nach Orten neuer Gesittung. Die Kolonien wirken jedoch auch auf die Mutterländer zurück. Die letzteren können daher, indem sie die Bahn aktiver Kolonialpolitik betreten, nicht achtsam genug die Veränderung betrachten, welche sie durch solche Politik selbst erleiden müssen.

Hat nun Deutschland seine nationale und seine internationale Stellung durch die neueste Kolonialpolitik geschädigt oder gebessert?

Bei dieser Frage kommt in erster Linie das nationale Wachstum in Betracht. Die Kolonisation kann zum nationalen Wachstum des Mutterlandes beitragen, sie kann aber auch in Bildung neuer Nationalitäten ausschlagen und in letzterem Falle entweder gleichsprachige Nationalitäten erzeugen oder fremdsprachige ausbilden helfen.

Die deutsche Nation hätte reichlich das Menschen- und Güter-Material gehabt, durch Kolonisation selbst zu wachsen oder gleichsprachige Töchternationen hervorzubringen, wenn nur der entsprechende Kolonialboden dafür noch vorhanden gewesen wäre. Das aber war nicht der Fall. Darum ist seine national- und sozialpolitische Erwartung, welche die starke deutsche Auswanderung endlich zum nationalen Wachstum, wenigstens zu einer dem Handel für alle Zukunft günstigen Ausbreitung der deutschen Sprache über die Welt verwertet wünscht, nicht in Erfüllung gegangen. Wir waren und sind nicht so glücklich, wie die Russen und wie die Franzosen, durch Grenz- und Nachbarschaftskolonisation zu wachsen, oder wie die Engländer neue Kontinente mit gleichsprachiger Bevölkerung zu bedecken.

Müssen wir deshalb fürchten, in der Zukunft ein unbedeutender Kleinstaat zu werden? Es ist diesfalls von grossem Interesse, die alten Völker in Beziehung auf das Mass ihrer Kolonisationsfähigkeit und ihrer sehr ungleichen Kolonisationserfolge anzusehen.

Zum Kolonisieren gehören junge Länder und die Volks- und Kapitalüberschüsse alter Länder. Nur Völker, welche beiderlei Ueberschüsse in beträchtlicherem Grade fortgesetzt erzeugen, wie die Engländer, die Deutschen, die Niederländer, die Italiener, die Portugiesen, die Skandinavier sind einer starken nationalen Ausbreitung in der Welt überhaupt fähig.

Folgende, den »*Petermann*'schen Mitteilungen« [1]) entnommene, auf gleichmässiger Zahlenverarbeitung beruhende Tabelle gibt in dieser Hinsicht wertvollen Aufschluss; dieselbe bringt den Jahresdurchschnittszuwachs der Bevölkerungen während der letzten 30 Jahre, weiter den Stand der Bevölkerungen im Jahre 1880, ferner den Stand von 1980 für den Fall der Fortdauer der Zuwachsrate, endlich die Stärke der jetzigen Auswanderung nebeneinander zur Darstellung. Es beziffern sich die vier Wertreihen so:

---

1) 1886 S. 134 ff., 204 ff.

	Die Bevölkerung von 1880 Millionen Köpfe.	Die Bevölkerung von 1980 Millionen Köpfe.	Das durchschnittliche letzte dreissigjähr. Jahreszuwachs-Prozent.	Auswanderer (1871/1880) auf je 100 000 Einwohner.
Dänemark	1_{9}	6_{0}	1_{338}	260
Russland	85	221	1_{068}	—
Niederlande	4_{0}	9_{9}	1_{042}	—
Schweden	4_{5}	11_{3}	1_{037}	360
Grossbritannien und Irland	35_{2}	80_{7}	0_{941}	432
Deutsches Reich	45	102_{4}	0_{927}	198 [1])
Belgien	5_{5}	11_{2}	0_{802}	—
Portugal	4_{1}	8_{4}	0_{788}	306
Oesterreich-Ungarn	35	72_{4}	0_{702}	—
Schweiz	2_{8}	5_{1}	0_{686}	192
Italien	28_{4}	51_{0}	0_{619}	143
Spanien	16_{3}	24	0_{400}	—
Frankreich	36_{6}	42_{5}	0_{160}	13

Diese Ziffern führen in mehr als Einer Hinsicht eine beredte Sprache.

Die grössten, jedoch im Inland nicht aufsaugbaren Bevölkerungsüberschüsse haben hiernach die skandinavischen Völker, ihre Auswanderung ist auch die stärkste. Dennoch haben sie keine nationalen Kolonien, obwohl sie längst unabhängige Staaten bilden. Es fehlte am Kapital und am Aktivhandel. Die skandinavischen Germanen helfen daher angelsächsische Kolonien, namentlich Kanada und die Vereinigten Staaten vergrössern; in Island ist die Kolonisation zu Ende.

Reich an Bevölkerungsüberschüssen sind die germanischen Staaten des Festlandes: das Deutsche Reich, die Schweiz, die Niederlande. Nach der obigen Tabelle ist ihr Bevölkerungszuwachs annähernd so stark, wie derjenige Englands und die Auswanderung zwar geringer, als diejenige

1) Von 1309 000 deutschen Auswanderern (1871—1884) gingen 1 250 000 oder 95 % nach den Vereinigten Staaten.

Englands, aber doch noch bedeutend. Am Kapital und am Aktivhandel fehlte es ihnen seit geraumer Zeit auch nicht. Dennoch haben sie durch das politische Missgeschick Mitteleuropas die eigentlich nationale Ackerbau-Kolonisation ausserhalb Europas versäumt. Selbst niederländisch Indien, eine unseren Naturvölker-Kolonien bis jetzt weit überlegene Handels- und Pflanzungskolonie unter Feudal- oder Halbfeudalvölkern, war kein Boden sprachlicher Ausbreitung.

Deutschlands Zerrissenheit in der Zeit der Entdeckung und Besiedlung der zur Ackerbau-Kolonisation geeigneten Länder hat die Entstehung grosser deutschsprachiger Kolonien vereitelt. Dieses historisch-politische Missgeschick ist eben nicht mehr oder doch nur sehr beschränkt gut zu machen.

In ähnlicher Lage befindet sich Italien. Es hat einen ansehnlichen Volkszuwachs, ungefähr zwei Drittel des Deutschen, und es hat eine entsprechend starke Auswanderung. Allein es verliert die letztere an fremdsprachige Kolonien, in neuester Zeit hauptsächlich an Argentinien, wo 1883 26 075 Italiener gegen 3615 Franzosen, 685 Schweizern und 591 Deutschen eingewandert sind. Italien war noch zerrissen zu der Zeit, als Frankreich in Algerien und in Aegypten zuvorkam. Und doch wäre keine andere Nation so sehr geeignet, nicht bloss das abessinische Hochland, sondern bei der fortschreitenden Verjüngung der Türkei auch in Kleinasien, Syrien, Mesopotamien nationale Kolonisation zu üben und samt den Griechen in jenen Gebieten sich auszubreiten, welche schon einmal von Griechenland und von Rom aus beherrscht gewesen sind. Die Kraft, mit welcher die Italiener in Malta und in Tunis, zum Teil in Aepypten selbst unter fremder Kolonialherrschaft sich geltend machen, beweist ihre Kolonisationskraft für das ganze Mittelmeerbecken. Deutschland und Oesterreich haben ein Interesse, Italien hierbei gegen Frankreich und gegen orientalische Uebergriffe Russlands zu unterstützen.

Frankreich erzeugt im Mutterland zwar nur geringe Bevölkerungsüberschüsse und hat eine elfmal geringere Auswanderung als Deutschland; es hat aber viel Kapital und ist somit zur auswanderungsarmen, aber kapitalbedürftigen Han-

dels- und Pflanzungkolonisation bei Naturvölkern und bei Halbkulturvölkern vorzüglich befähigt. Dem entspricht seine neuere Kolonialentwickelung, welche auch Unbefangenen — im Gegensatz zur Mehrheit der Franzosen selbst — als eine recht glückliche, der Kolonisationskraft Frankreichs ganz angemessene bezeichnet werden muss. Frankreich treibt französische Kolonisation, soweit es dafür Kolonisten hat, in Algerien und Tunisien, und hat seit 1871 die schon erwähnten Handels- und Pflanzungs-Kolonialgebiete erworben, welche wohl sehr viel Kapital beschäftigen können, aber nur wenige europäische Arbeitskraft brauchen. Nur die absolutistische Wirtschaft und die Eroberungssucht gegen Deutschland haben Frankreichs früheres Kolonialmissgeschick in Nordamerika und sonst erzeugt. Das definitive Aufgeben des falschen Expansionsdranges dem Rheine zu wird ihm schon in Algerien doppelt und dreifach mehr französisches Volk und Land wiedergeben, als es ursprünglich deutsches an Deutschland zurückgegeben hat. Die konventionelle Phrase, dass die Romanen, insbesondere die Franzosen, kolonisationsunfähig seien, ist nicht richtig. Algerien, wo auch der Volkszuwachs über denjenigen im Mutterlande zu steigen scheint, widerlegt es. Vielmehr sind die Romanen in der südlichen gemässigten Zone, im ganzen Nordafrika und Vorderasien, in Brasilien und sonst in tropischen und subtropischen Ländern vorzüglich kolonisationsfähig. Wer denkt dabei nicht an die Romanisierung der Provinz Afrika vor bald 2000 Jahren!?

Als ein sehr kolonisationfähiges Volk erweisen sich die Portugiesen. Sie haben das gewaltige Brasilien zu romanisieren begonnen. Bei geringerem Volkszuwachs haben sie stärkere Auswanderung als Deutschland und schicken den Ueberschuss ihrer Arbeitskraft in nationale Kolonialgebiete.

Russland hat, was den Landbesitz betrifft, die günstigsten Aussichten nationalen Wachstums durch Innen- und durch Grenzkolonisation. Unter den grösseren Mächten steht es bezüglich der Höhe des Volkszuwachses obenan. Allein es hat nicht Kapital genug, um rasch zu wachsen, und verschliesst gerade in seinem Kolonialgebiet fremdem Kapital den

Ein- und Durchgang, z. B. über den Kaukasus und durch Transkaukasien. Selbst die innere Handels- und Industriekolonisation von russisch Polen aus ist durch die Moskauer Gegenströmung der nationalrussischen Interessen angefochten. Russlands Widerstreben gegen eine internationale Freiheit der Handelskolonisation, wie solche in der angloamerikanischen und in der neuen deutschen Kolonialwelt, sowie in ganz Zentralafrika zur Geltung gekommen ist, wird wenigstens nicht dazu beitragen, Russlands Uebermacht Westeuropa gegenüber zu beschleunigen.

Höchst günstig liegen die Dinge für die Angelsachsen. Bei grossem Volkszuwachs und starker Wanderungsfähigkeit haben sie weite Gebiete und reichliches Kapital für jede Art der Kolonisation, ebenso für Handels- und Pflanzungskolonisation in Ostindien, Hinterindien und sonst, wie in Australien, in Kanada und in den Vereinigten Staaten für Ackerbaukolonisation. Sie verschlingen auch die in nationaler Kolonisation unverwendbaren Volksüberschüsse fremdsprachiger Völker: der Kelten, Skandinavier, Deutschen und Schweizer; noch immer gehen 95 % der deutschen Auswanderer nach Nordamerika.

Ueberblickt man alle diese Thatsachen, so erscheinen sie auf den ersten Blick beängstigend in Beziehung auf unsere Weltstellung in einer ferneren Zukunft, sowohl den Mongolen (Chinesen) als einigen alten Nationen, den Angloamerikanern, namentlich Russland gegenüber. Zwar haben wir jetzt, wie gezeigt wurde, beträchtlichen Kolonialbesitz fast im Sturm und ohne Opfer gewonnen; allein in unseren überseeischen Erwerbungen, mögen sie auch einst vielen Millionen Beschäftigung geben, werden meist Eingeborene sein, welche von einigen Zehntausenden Deutscher ähnlich regiert und bevormundet werden, wie gegenwärtig die 250 Millionen Ostindier von den etlichen 140000 Europäern regiert sind, die in Ostindien Aemter und Geschäfte innehaben. Nur unangenehm klingt ein Wort an unser Ohr, wie dasjenige *Charles Dilke*'s: »durch Nordamerika wird England zur Welt werden.« Von den bekannten Ausbrüchen des russischen Zukunftsstolzes und von der Furcht vor der Ausbreitung der Chinesen zu schweigen!

Gleichwohl brauchen wir auch nur kolonialpolitisch nicht gar zu schwarz in die Zukunft zu blicken. Der Wert unserer kolonialpolitischen Erwerbungen verblasst vor den angeführten Zahlen selbst dann nicht, wenn wir ausser Acht lassen, dass der Jahreszuwachs der Russen und der Yankees vielleicht bald rascher abnimmt als jener der Deutschen. Die Ackerbaukolonien sind es, welche mit der Zeit trotz gleicher Sprache politisch und bald auch volkswirtschaftlich abfallen.

Durch die amerikanische Union ist England eben doch nicht »zur Welt geworden.« Die 50 Millionen Yankees nehmen dem Mutterland nur wenig mehr an Waren ab, als die 3 Millionen Australiasiaten, jene 24, diese 28 Millionen L. St. im Spezialhandel des Jahres 1885. Die Austral-Engländer und Kanadier aber werden sich im nächsten Jahrhundert industriell ebenso selbständig zu machen suchen und wissen, wie es die Yankees in diesem gethan haben und immer mehr thun werden. Die Kolonisation auch der gleichsprachigen Ackerbaukolonien der Neuzeit wird in blossen Handel auslaufen [1]), an welchem dritte Nationen hervorragenden Anteil nehmen können, wie Deutschlands Handel mit den Vereinigten Staaten beweist.

Und wer weiss, ob denn die amerikanische Union selbst, ob China, ob Russland nicht in mehrere Staaten auseinander gehen werden? Noch vor einer Generation dachten für spätere Zeit Männer wie *Alex. v. Humboldt* und *Wappäus* an die Spaltung der Union. Ob Russland zusammenbleiben wird, wenn das ganze Asien bis zu dem Hochland von Iran und bis zu den Scheidegebirgen China's und den beiden Indien von ihm kolonisiert sein wird, ist wenigstens nicht ganz gewiss. Ob das mongolische Halbkulturvolk Ostasiens seine Einheit auch noch in der unabsehbaren Zeit behaupten wird, da es von seiner heutigen Stufe (II) der Zivilisation aus die Stufe V staatlicher und kulturlicher Entwickelung [2]) erreicht haben wird, steht ebenfalls dahin. Man darf nicht vergessen, dass die Ackerbaukolonien der Neuzeit, wie die Halbkulturstaaten Ostasiens und die Dependenzen Russlands und Englands nur koloniale Erscheinungen jener Entwickelungsstufe II darstellen, die welt-

1) Vgl. 2. Artikel. — 2) Vgl. 2. Artikel.

geschichtlich immer und überall zu jenen später wieder in Nationalitäten sich spaltenden Weltreichbildungen geneigt war.

Fürchten wir uns daher nicht zu sehr vor einer Zeit, da die Mongolen, die Russen und die Angelsachsen ihre innere und äussere Kolonisation zu Ende geführt haben werden. Nach der obigen Berechnung der Volkszahl für 1980 würden Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Italien zusammen mit 224,7 Millionen Einwohnern gegen 263 Millionen Russen und Franzosen stehen. Sie würden alsdann gewiss von den 80 Millionen Briten, wohl auch von der Schweiz, den Niederlanden und Skandinaviern, wenn nicht von den Franzosen selbst gegen den dann »fürchterlichen« Panslavismus unterstützt sein und an den Mongolen wie bei den Yankees Gegengewicht gegen ihre jetzigen Feinde finden. Russlands und Frankreichs Interessen und Kräfte wären noch kolonial abgelenkt und etwas neutralisiert. Auch dann werden wir — allein und im Bunde mit Oesterreich-Ungarn und mit Italien, vielleicht mit den Schweizern und mit den Niederländern — in der Welt noch etwas zu bedeuten haben, wenn wir nur im Handel und in der Industrie auf der möglichen, noch gesunden Höhe zu bleiben verstehen werden. Dass dies komme, dazu hat unsere Kolonial-, Sozial-, Schifffahrts- und Handelspolitik denn doch — im ganzen — den richtigen Weg eingeschlagen. Können wir nur sehr beschränkt deutschsprachige Kolonien gründen, so können wir doch dafür sorgen, möglichst viel von unserem Bevölkerungsüberschuss in der Heimat zurückzuhalten und uns *zu Hause selbst nachhaltig zu verdichten*. Dies ist nur möglich durch sozialpolitisch gesunde Steigerung unserer Industrie und unseres Ackerbaues. Diese Steigerung aber ist wieder nur möglich durch starken Anteil an einem Verkehr mit *Handels-* und *Pflanzungs*kolonien, in welchem wir denn doch neuestens selbst den Engländern rasch zu beneideten Rivalen erwachsen sind.

Hier tritt ein entscheidender Gesichtspunkt für die Kolonialpolitik der Zukunft hervor: im Gegensatz zu den Ackerbaukolonien sind die tropischen und die subtropischen Pflanzungskolonien *auf die Dauer* willige Nehmer der In-

dustrieprodukte gegen ihre Kolonialwaren. Es besteht zwischen alten Ländern und Pflanzungsreichen ein viel stärkeres und nachhaltigeres Ergänzungsbedürfnis, als selbst zwischen England und den gleichsprachigen Ackerbaukolonien. Darum galt es, nachdem unseren Vorfahren deutsche Ackerbaukolonien zu gründen versagt war, nicht auch die Beteiligung an der Handels- und Pflanzungskolonisation der Zukunft zu verlieren. In letzterer Beziehung aber ist nicht bloss durch die Energie unseres Handels und unserer Industrie, sondern auch durch unsere Kolonial-, Sozial-, Kultur-, Schifffahrts- und Handelspolitik in der That Bedeutendes erreicht worden.

Wir haben Handels- und Pflanzungsgebiete erworben, welche sehr entwickelungsfähig sind.

Wir haben über unseren eigenen Kolonialboden hinaus in ganz Zentralafrika die Gleichberechtigung zu Handel und Kolonisation durchgesetzt.

Wir haben für den Handel mit China und Japan das Prinzip der Handelsgleichberechtigung aller Nationen zur Geltung bringen helfen und werden es aufrecht erhalten können.

Wir haben eigene Dampferlinien nach allen grossen Kolonialgebieten, neuestens mit Reichsunterstützung zu dem volkreichsten Halbkulturstaate mongolischer Rasse eingerichtet.

Wir haben unseren Industriearbeitern mehr Bildung verschafft, als irgendwo sonst anzutreffen ist, und sozialpolitisch einen Weg betreten, welcher dafür bürgt, dass die weitere Steigerung unserer Industrie nicht proletarisch sei.

Unsere Wehrkraft ist so stark, dass wir Hoffnung haben, nicht abermals durch Kriegsunglück in der Kapitalkraft hinter unsere Handels- und Industrie-Rivalen zurückgedrängt zu werden, wie seit Jahrhunderten der Schweiz, Belgien, Niederlande und England gegenüber.

Kapital und Bevölkerung, Bildung und Frieden werden uns zu unserer Behauptung und zu unserem weiteren Emporkommen nicht mangeln, wenn wir in aufrichtiger Friedenspolitik auf den Wegen weiter gehen, welche wir betreten haben.

Was Handels- und Pflanzungskolonien und die ihnen gleichzuachtenden Halbkulturländer des Orients wert sind,

das beweist gerade England's Handelsstatistik: von 213 Mill. L. St. Gesamtausfuhr im Spezialhandel des Jahres 1885 kamen auf Türkei und Aegypten 9_6, auf China und Japan 11_2, auf Brasilien, Uruguay und Argentinien 11_4, auf britisch Indien, Ceylon und Straits-Settlements 32, Westindien 1_8, zusammen 66 Mill. L. St. gegen 21_9 Mill. L. St. nach den Vereinigten Staaten, 25 nach Australasien und 7_8 nach Kanada (zusammen 54 Mill. L. St.). Der englische Verkehr mit den Handels- und Pflanzungskolonien überwiegt also schon jetzt denjenigen mit den drei grossen Ackerbaukolonien und er wird relativ der nachhaltigere bleiben. Man soll daher den Wert eigener Handels- und Pflanzungskolonien, den Verkehr mit denselben und die Sicherung internationaler Handels-Gleichberechtigung in denselben, sowie im Orient, in Hinterasien und in Afrika, d. h. die Schöpfungen unserer neuesten Uebersee- und Kolonialpolitik in keiner Weise unterschätzen. Sämtliche Wege sind überall eingeschlagen, auf welchen wir zu der überhaupt möglichen und noch gesunden Intensität der Bevölkerung Deutschlands, seiner Industrie und seines Ackerbaues, sowie seines Handels-Einflusses in der überseeischen Welt gelangen können.

Und das ist erreicht worden ohne nennenswerte Opfer, ohne Schädigung des Mutterlandes, ohne Gefährdung unserer näheren und ferneren Zukunft!

An politischem Einfluss haben wir doch gewiss kein Opfer gebracht, sondern nur gewonnen.

Unsere ganze nationale Militärkraft bleibt uns und unseren Bundesgenossen ungeschmälert zur Verfügung in Europa selbst. Unsere Marine hätte jedenfalls die Meere durchsegeln müssen; jetzt thut sie es nicht mehr zwecklos. Die Kolonien werden wir stets in Europa verteidigen, im unwahrscheinlichen Notfalle im Bunde mit Flotten dritter Staaten gegen England.

In unseren Kolonien selbst sind fast durchaus nur Lokalpolizei-Streitkräfte erforderlich, und selbst die Nomaden und Araber Ostafrika's werden mehr als einige abgesondert organisierte Regimenter von Schwarzen unter europäischen Offizieren und Unteroffizieren wohl nie nötig machen.

Die Subvention, welche die ostasiatische Dampferlinie in

Anspruch nimmt, bedroht unsere Finanzen nicht. Sie wird sich dem Handel und der Industrie bezahlt machen. Wir haben es auch in der Hand, die Ausgaben für die erworbenen Kolonien auf einem Minimum niederzuhalten, wenn wir nach dem Grundsatz vorgehen, die Pflanzungskolonisation nicht rascher und weiter vorzutreiben, als es möglich ist, durch Kolonial-Auflagen, welche dann auch nur für die Kolonien selbst verausgabt werden dürfen, die Kosten der zivilen und militärischen Kolonialverwaltung, etwa auch die schliesslich steigende Tilgung langsichtiger erster Vorschüsse und Zinsgarantien, zu bestreiten. Bei dem Boden-Reichtum unserer tropischen Kolonien und bei der Arbeitsgewöhnung der Eingeborenen, die wir nachgewiesen haben, ist dies vielleicht nur eine Frage geschickter Organisation der Arbeit durch Mitinteressierung der bestehenden Häuptlingsgewalten.

Die innere Verfassung und Verwaltung Deutschlands wird durch die vormundschaftliche Herrschaft über Naturvölker in keiner Weise bedroht und verändert. Die Kolonialregierung ist an Gesellschaften und Vereine, soweit sich solche nur fanden, abgetreten worden.

Die Gegensätze gegen die europäischen Mächte sind für Deutschland durch die Kolonialpolitik nirgends verschärft, sondern relativ eher geschwächt worden. England, Frankreich, Italien und Russland sind in Afrika und in Asien weit mehr in grosse kolonialpolitische Gegensätze gegeneinander hineingerathen, als es für Deutschland irgend einer dieser Mächte gegenüber der Fall gewesen ist. Etwaigen Kolonialkonflikten ist überdies durch die Berliner Generalakte und weiter durch die Machtsphärenverträge mit England in Ostafrika und in Neuguinea, sowie mit England und mit Frankreich in Westafrika ängstlich vorgebaut worden. Frankreich ist in seiner jüngsten kolonialen Expansion, durch welche es jetzt in Hinsicht auf die Zahl der Kolonialbevölkerung neben den Niederlanden sogleich hinter Grossbritannien folgt, deutscherseits nur gefördert worden; vielleicht gelingt es, dass diese koloniale Expansion es versöhnt, und dass es die Eroberung zum Rhein hin endgültig aufgibt, was der einstigen

Sammlung der alten Nationen gegenüber dem Panrussismus und gegenüber den grossen neuen Weltreichen der Zukunft nur zu statten käme. Zur Kolonisation des Gebietes der heutigen Türkei, d. h. in der sog. »orientalischen Frage,« sowie zum Schutze der Gleichberechtigung aller Handelsflaggen in Ostasien besitzt keine Macht eine so günstige, natürlich leitende und versöhnende Stellung zwischen den einander ausschliessenden Sonderbestrebungen Russlands und Englands, Italiens und Frankreichs, Oesterreichs und Russlands, wie gerade Deutschland.

Die überseeische Kolonialpolitik Deutschlands hat hiernach die Stellung des Mutterlandes in keiner Weise geschädigt, sondern gebessert. Man darf ihr wirklich nachsagen, dass sie keinen Schritt weiter in's Wasser gegangen ist, als sie sicheren Boden gesehen hat.

Damit endigen wir unsere kolonialpolitischen Studien. Vielleicht haben dieselben einiges zur Revision der Kolonialtheorie beigetragen. Sie haben aber auch mehr Raum in Anspruch genommen, als wir bei Beginn derselben voraussehen konnten. Anderenfalls hätten wir hier die Ergebnisse für die spezielle Revision der Kolonialtheorie zu einer Schlussübersicht zusammengefasst. Wir dürfen dies entgegen der im ersten und zweiten Artikel ausgesprochenen Absicht unterlassen, da der Leser, der dazu ein Bedürfnis empfindet, die Zusammenstellung leicht vollziehen kann. Soviel glauben wir jedoch sagen zu dürfen und sagen zu sollen, dass die grundlegenden Erörterungen kolonialtheoretischer Natur, welche unser zweiter Artikel (Jahrgang 1887, S. 123—217) versucht hat, in den nachfolgenden thatsächlichen Nachweisungen des dritten und des vierten Artikels durchgehende Bestätigung gefunden haben.

Nachschrift. Beim Schluss des Druckes dieses Aufsatzes wird bekannt, dass der Sultan von Sansibar seine Hoheitsrechte an dem ostafrikanischen Küstensaum wirklich an die deutschostafrikanische Gesellschaft abgetreten hat. Dies ist nicht bloss ein bedeutender Zuwachs an Kolonialmacht, sondern auch an Aussicht auf friedliche Entfaltung deutscher Kolonialmacht.

Zur Frage der ständischen Gliederung der Gesellschaft.

Von Dr. **Friedrich Kleinwächter,**
Reg.-Rat u. Prof. der Staatswissenschaften an der Universität Czernowitz.

I.

Der Begriff der ständischen Ordnung.

Die Thatsache, dass die gesamte wirtschaftliche Gesetzgebung der europäischen Kulturstaaten seit der grossen französischen Revolution einen überwiegend negativen Charakter hatte, d. h. dass eine Reihe gesetzlicher Einrichtungen einfach aufgehoben wurde, ohne dass neue an ihre Stelle gesetzt worden wären, ist eine bekannte und wurde auch nie geleugnet. Im Gegenteile war die ältere (*Smith*'sche) Nationalökonomie sich ihrer destruktiven Tendenzen voll und klar bewusst; galt es doch Institutionen zu beseitigen, die — wie man damals allgemein glaubte — sich vollständig überlebt hatten und als unberechtigte Anachronismen in die Gegenwart herein ragten, Institutionen, die allüberall hemmend im Wege standen und jeden Fortschritt unmöglich machten. Viel später erst, als das Zerstörungswerk schon ziemlich weit vorgeschritten war, und die Folgen der dadurch herbeigeführten »Atomisierung« der Gesellschaft sich in steigendem Masse unangenehm bemerkbar zu machen begannen, begann allmählich die Ueberzeugung sich Bahn zu brechen, dass der niedergerissene Bau ein Wohnhaus war, ein Wohnhaus, das allerdings im Laufe der Jahrhunderte unerträglich eng und unbequem geworden

war, das aber in der Zeit, da es erbaut wurde, der menschlichen Gesellschaft ein schützendes und behaglich eingerichtetes Obdach geboten hatte. Seither begann das allgemeine Interesse sich der Frage des Wiederaufbaues, d. h. der Herstellung einer neuen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zuzuwenden, und wenn auch anfänglich die Meinungen über dasjenige, was zu geschehen habe, weit auseinander gingen, so haben sich dieselben im Laufe der Jahre so weit geklärt, dass man gegenwärtig ungefähr fünf Hauptströmungen unterscheiden kann.

Die erste derselben, die gewissermassen den äussersten linken Flügel bildet, wird durch die Freihandelsschule repräsentiert. Diese will allerdings im allgemeinen von positiven gesetzlichen oder sonstigen staatlichen Eingriffen nicht viel wissen, allein indem sie die »Selbsthilfe« predigt, empfiehlt sie den wirtschaftlich Schwachen sich in freien Genossenschaften zu vereinigen, also sich freiwillig genossenschaftlich zu organisieren, um auf diese Weise mit vereinten Kräften ihre Interessen zu wahren und eine Besserung ihrer Lage anzustreben.

Diesem äussersten linken Flügel gegenüber repräsentieren die Anhänger der verschiedenen ganz- oder halbkommunistischen Systeme das entgegengesetzte Extrem. Sie fordern die weitestgehende staatliche Einmischung und erwarten die Abhilfe nur vom sozialdemokratischen »Volksstaat« der Zukunft, der das private Eigentum wenigstens an den Produktionsmitteln abschaffen und durch das Kollektiveigentum ersetzen und die gesamte Produktion auf genossenschaftlicher Basis einheitlich regeln und organisieren soll.

Zwischen diesen beiden entgegengesetzten Polen mitten drin bewegen sich verschiedene gemässigtere Strömungen, unter denen namentlich drei hervortreten, die bis zu einem gewissen Grade sich auch geographisch, beziehungsweise konfessionell abgrenzen lassen.

Die eine derselben — wenn man sie so bezeichnen darf — ist die romanisch-katholische. Sie herrscht namentlich in Frankreich und Belgien vor, steht der freihändlerischen Richtung näher und kennzeichnet sich dadurch, dass die Kirche

in ihren sozialen Reformbestrebungen die Prinzipien des wirtschaftlichen Liberalismus nicht antastet. Die Staatsgewalt wird nicht angerufen, um auf dem Wege der Gesetzgebung oder der Administration im arbeiterfreundlichen Sinne einzugreifen, sondern der Klerus appellirt an den christlichen Sinn der Arbeiter wie der Arbeitgeber und sucht auf das Pflichtgefühl beider Teile einzuwirken. Die Arbeiter werden ermahnt, ihre übernommenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und im Arbeitgeber gewissermassen ihren Vater zu verehren; der letztere hingegen soll die Arbeiter wie seine Kinder betrachten, er soll auf alle Weise für ihr geistiges und leibliches Wohl sorgen und alles thun, was in seinen Kräften steht, um ihre Lage zu verbessern.

Den Gegensatz zu dieser bildet die deutsch-protestantische Strömung, die sich kurz durch das Schlagwort »Staatssozialismus« charakterisieren lässt. Ist die romanisch-katholische Strömung innerlich bis zu einem gewissen Grade dem Manchestertum verwandt, so nähert sich die deutsch-protestantische insofern der kommunistischen Richtung, als sie wie diese die Abhilfe vom Staate, allerdings nicht vom sozialdemokratischen »Volksstaate«, sondern vom heutigen Staate erwartet, und demgemäss die »Verstaatlichung« der wichtigsten Produktions-, beziehungsweise Geschäftszweige, wie des Kommunikations-, Bank-, Versicherungswesens etc. fordert.

Einen Mittelweg zwischen diesen beiden letztgenannten Richtungen endlich sucht eine dritte Strömung einzuschlagen, die man vielleicht als die deutsch-katholische bezeichnen darf. Ihre Heimat ist Deutschland und Oesterreich und ihre Bestrebungen sind in erster Reihe auf die Wiederherstellung einer »ständischen« oder »korporativen« Gliederung der Gesellschaft gerichtet.

Es ist selbstverständlich, dass eine derartige Klassifizierung einer im Flusse befindlichen Bewegung jedesmal nur bedingungsweise auf Richtigkeit Anspruch machen kann, und dies gilt insbesondere auch für die Charakteristik der drei letztgenannten Richtungen. Die Bezeichnung derselben als romanisch-katholisch, deutsch-protestantisch und deutsch-katho-

lisch ist nämlich nur insofern zutreffend, als es sich um die vorwiegende Haltung der katholischen und der protestantischen Parteien in Frankreich und Belgien einerseits, in Deutschland und Oesterreich andererseits handelt. Diese Bezeichnung schliesst aber begreiflicher Weise nicht aus, dass etwa romanische oder deutsche Katholiken sich dem Staatssozialismus zuneigen, oder dass umgekehrt deutsche Protestanten die Wiederherstellung einer ständischen Gliederung der Gesellschaft anstreben.

Was nun die auf die Wiederherstellung einer ständischen Ordnung abzielende Bewegung anbelangt, mit der die nachfolgenden Blätter sich eingehender beschäftigen sollen, so wird dieselbe in Oesterreich vorwiegend von der Freiherr *von Vogelsang*'schen »Oesterreichischen Monatschrift für christliche Sozialreform etc.« (Wien, Heinrich Kirsch), sowie von der katholischen Tagespresse propagiert. In Deutschland sind insbesondere *Schäffle* und *Hitze* die hervorragendsten Vertreter dieser Richtung. Speziell *Schäffle* darf sich rühmen, dass er bereits im Jahre 1856, also in einer Zeit, da der flache Rationalismus und Liberalismus des Manchestertums in seiner üppigsten Blüte stand, Wert und Eigenart einer neu korporativen Gliederung der Gesellschaft erkannt und in verschiedenen in der »Deutschen Vierteljahrschrift« veröffentlichten Aufsätzen (»Abbruch und Neubau der Zunft« — »Vergangenheit und Zukunft der deutschen Gemeinde« — »Der moderne Adelsbegriff« — reproduziert in seinem jüngsten Buche: »Gesammelte Aufsätze«, Tübingen, 1885) verfochten hat, und dass er dieser Anschauung bis zum heutigen Tage treu geblieben ist. Ebenso hat P. *Franz Hitze* in seinem Buche: »Kapital und Arbeit« (Paderborn, 1881) diesen Gedanken eingehender behandelt und haben auch andere Autoren, wie beispielsweise *K. Chr. Planck* (»Halbes und ganzes Recht«, Tübingen, 1885) sich in gleichem Sinne ausgesprochen. Alle diese Schriftsteller begnügen sich jedoch, auseinander zu setzen, wie sie sich die künftige oder wünschenswerte ständische oder korporative Gliederung der Gesellschaft vorstellen und welche Vorteile sie von derselben erwarten, und müssen es unterlassen, die Frage

nach der ständischen Ordnung im Mittelalter ausführlich zu beantworten. Und selbstverständlich noch weniger darf man erwarten, einer derartigen Darstellung in der Tagespresse zu begegnen. Gerade die Beantwortung dieser Frage aber ist von Bedeutung, und zwar aus dem Grunde, weil wir nach der ganzen Natur unseres Denkens immer nur vom Bekannten auf das Unbekannte zu schliessen vermögen, und weil demgemäss die Frage, ob von einer künftigen korporativen Gliederung der Gesellschaft eine Besserung der wirtschaftlichen Zustände zu erwarten sei, sofort die weitere Frage hervorruft, ob und aus welchen Gründen die ständische Ordnung einer früheren Epoche auf die damalige Volkswirtschaft wohlthätig zurückgewirkt habe.

Die Frage nun, worin das eigentliche Wesen der ständischen Ordnung im Mittelalter bestand, ist durchaus nicht so einfach zu beantworten, als es auf den ersten Blick zu sein scheint. Im gewöhnlichen Leben ist man allerdings geneigt, bei dem Worte »Stand« an die alten »Landstände« oder an eine gewisse Vererblichkeit des Berufes zu denken, und meint damit das Wesen des »Standes«, sei es nach seiner politischen, sei es nach seiner wirtschaftlichen Seite hin, erschöpft zu haben. Sieht man jedoch genauer zu, so zeigt sich's, dass hiermit so gut wie gar nichts gewonnen ist. Die ehemaligen »Landstände« — Klerus, Adel und Städte — nämlich, die auf den früheren ständischen Landtagen vereint beisammen sassen, erschöpfen nicht einmal das Wesen der ständischen Verfassung, weil sie selbst nur Vereinigungen kleinerer Verbände waren. Sie repräsentieren gewissermassen nur die weithin sichtbare Spitze oder Krönung des Gebäudes, lassen aber seine innere Struktur gar nicht hervortreten. Die mehr oder weniger unabänderliche Vererbung des Berufes vom Vater auf den Sohn andererseits, die wohl im Mittelalter so ziemlich die Regel bildete, ist zwar das charakteristische Merkmal der alt-ägyptischen oder alt-indischen »Kaste«, gibt aber über die volkswirtschaftliche Bedeutung des »Standes« keinen weiteren Aufschluss. Thatsächlich ist auch das Wesen der ständischen Ordnung im Mittelalter nach einer ganz anderen

Richtung hin zu suchen und besteht dasselbe in der bekannten Thatsache, dass die gesamte bürgerliche Gesellschaft jener Zeit in lauter korporativ geeinigte grössere und kleinere Kreise zerfiel.

Diese Antwort scheint allerdings sehr einfach und leicht verständlich zu sein, allein so gar einfach ist die Sache denn doch nicht; denn bei genauerer Betrachtung zeigt sich's, dass die Zahl dieser korporativen Einungen des Mittelalters nahezu unabsehbar ist, und dass sie im Einzelnen in der mannigfaltigsten Weise voneinander abweichen. Die deutsche Litteratur besitzt in *Otto Gierke*'s: »Das deutsche Genossenschaftsrecht« (3 Bände, Berlin, 1868, 1873 und 1881) ein Werk, welches in ebenso umfassender als eingehender Weise es versucht, jene vielgestaltigen germanischen Einungen seit dem ersten Auftreten der deutschen Stämme bis zum heutigen Tage zu verfolgen, sie nach ihren verschiedenen Richtungen hin zu untersuchen und ihr Wesen klar zu legen. Allein gerade das Studium des *Gierke*'schen Werkes führt zu dem Ergebnisse, dass es unendlich schwer ist, das Wesen jener mittelalterlichen Einungen in wenigen Worten erschöpfend zusammen zu fassen. Dies gilt ganz besonders von der juristischen Seite dieser Gebilde, die in gewisser Beziehung der römisch-rechtlichen Korporation ziemlich nahe kommen, allein nach mehr als einer Richtung hin sich von diesem uns geläufigen Begriffe und von den übrigen verwandten Institutionen des Pandektenrechtes so wesentlich unterscheiden, dass *Gierke* sie mit einem besonderen Namen, und zwar mit dem der »deutschen Genossenschaft« bezeichnen zu sollen glaubt.

Glücklicher Weise ist die Frage nach der juristischen Seite dieser Einungen unter den Deutschen im Mittelalter für den vorliegenden Zweck von untergeordneter Bedeutung und können wir uns hier mit der Thatsache begnügen, dass all die unzähligen Genossenschaften des Mittelalters, wie beispielsweise die Markgenossenschaften, die verschiedenen Arten der Gilden, die Kaufmannsgilden, die Handwerkerzünfte, die Bürgerschaften der Städte mit ihren verschiedenen Unterabteilungen, die Städtebündnisse, die Adelsbünde, die Ritterorden,

die Unionen der Kleriker, die Universitäten etc. etc. Vereinigungen von Berufsgenossen zur Wahrung ihrer Interessen waren, und dass sie in gewisser Beziehung den uns geläufigen Korporationen, beziehungsweise den heutigen Vereinen ziemlich nahe kamen. Mit einem Worte: das Wesen der »ständischen Ordnung« im Mittelalter und der nachfolgenden Zeit ist weder darin zu suchen, dass auf den Landtagen jener Epoche die Landstände zusammen kamen und Beschlüsse fassten, noch in dem Umstande, dass in der grossen Mehrzahl von Fällen der Beruf sich vom Vater auf den Sohn vererbte, sondern in der Thatsache, dass allerorts, und zwar von den Territorialherren und Städten angefangen bis hinunter zu den Soldknechten, Spielleuten und Bettlern sich die Gleichgestellten oder Berufsgenossen zu korporativen Vereinigungen dauernd zusammen schlossen, um mit vereinten Kräften ihre Berufs- und Standesinteressen zu vertreten und zu schützen. Und so mächtig war der Einigungstrieb jener Zeit, dass er sich nicht auf die nächste Umgebung beschränkte, sondern häufig auch weitere Kreise umfasste, Kreise, die wohl in der Regel wie mehr oder weniger konzentrische Ringe sich umeinander lagerten, mitunter jedoch auch sich gegenseitig durchschnitten. Die Angehörigen desselben Handwerks beispielsweise waren in der Zunft geeint; die verschiedenen Handwerkerzünfte derselben Stadt vereinigten sich zu einer Gesamtgilde (der mitunter sogenannten »Kleinen« Gilde); die Gesamtgilde der Handwerker verband sich mit den Gilden der oberen Stände (Patrizier, Kaufleute, Münzherren u. dergl.), so dass die gesamte Bürgerschaft der betreffenden Stadt eine geschlossene Einheit kleinerer Verbände darstellte. Die benachbarten Städte wieder schlossen Bündnisse nach sog. »Quartieren«, die ihrerseits wieder sich zur grossen deutschen Hansa zusammenschlossen; oder aber schlossen die Städte Bündnisse mit der vereinigten Ritterschaft oder mit dem Klerus (den Prälaten) des Landes u. dergl. Dies hinderte aber nicht, dass eventuell die gleichen Zünfte der verschiedenen Städte im Lande (die deutschen Steinmetzen oder Maurer!) sich zu einer grossen

Gesamtzunft des betreffenden Handwerks im ganzen Lande zusammenschlossen u. dergl. m.

Von den heutigen Vereinen unterscheiden sich diese mittelalterlichen Einungen namentlich nach drei Richtungen hin. Einmal waren sie zumeist Zwangsvereinigungen, denen der Einzelne angehören musste, während unsere heutigen Vereine bekanntlich nach dem Prinzip der Freiwilligkeit organisiert sind. Zum zweiten waren die mittelalterlichen Genossenschaften in der Regel dauernde Berufsgenossenschaften, welche die Berufsgenossen dauernd, d. i. während ihres ganzen Lebens verbanden, wohingegen wir unseren heutigen Vereinen zumeist nur vorübergehend angehören; wir treten, ohne lange zu überlegen, einem Vereine bei, treten aber ebenso leicht wieder aus demselben aus, wenn wir finden, dass der Verein den gehegten Erwartungen nicht entspricht. Endlich drittens hat sich unser heutiges Vereinsleben ausserordentlich reich entwickelt und nach den verschiedensten Richtungen hin differenziert. Wir haben heute alle erdenklichen Vereine, deren jeder einen besonderen und ganz bestimmten Zweck verfolgt (etwa ein Bicycle- oder ein Billard-Klub!), und jeder von uns ist Mitglied von mindestens einem halben Dutzend derartiger Vereine. Dem entgegen waren die mittelalterlichen Genossenschaften »Brüderschaften«, d. i, Vereinigungen, welche ihre Teilnehmer gewissermassen zu Mitgliedern einer grossen Familie machen sollten und demgemäss die verschiedenartigsten — religiöse, sittliche, gesellige, wirtschaftliche, privat- und öffentlich-rechtliche — Zwecke gleichzeitig verfolgten. Die mittelalterliche Gilde war keine Vereinigung zu einem besonderen Zwecke, sondern eine Genossenschaft, welche — wie *Gierke* wiederholt hervorhebt — so zu sagen den ganzen Menschen nach allen Seiten seines Lebens hin umfasste.

Es ist begreiflich, dass derartige Vereinigungen, welche ihre Mitglieder auf Lebenszeit verbanden, welche dieselben ferner zu gemeinsamer Arbeit vereinigten und sie überdies in ihrem privaten Familienleben Freud und Leid miteinander teilen liessen, einen ganz anderen und viel festeren Kitt abgaben, als unser heutiges Vereinswesen, welches uns wohl wegen

seiner grösseren Mannigfaltigkeit mit einer viel grösseren Zahl von Personen in Berührung bringt, welches aber auf die persönlichen Beziehungen der Vereinsmitglieder kaum nachhaltiger zurückwirkt als ein zufälliges Zusammentreffen im Eisenbahnkoupee. Und ebensowenig kann es einem Zweifel unterliegen, dass jene innigen und dauernden Verbrüderungen das gesamte soziale Leben des Mittelalters nach seiner wirtschaftlichen wie nach seiner politischen Seite hin auf das Einschneidendste beeinflussen mussten. Die Frage nach der wirtschaftlichen und politischen Bedeutung der ständischen Ordnung im Mittelalter ist daher wohl keine ganz müssige. Indessen dürfte es, ehe an die Beantwortung derselben geschritten werden soll, angemessen sein, vorher das eigentliche Wesen dieser mittelalterlichen Einungen oder wenigstens ihrer hauptsächlichsten Formen an der Hand des vorhin erwähnten *Gierke*'schen Werkes kurz zu skizzieren. Sollte der kundige Leser finden, dass diese Darstellung nur Bekanntes reproduziert, so möge er die beiden folgenden Abschnitte (1 und 2) überschlagen. — Mir schienen dieselben nicht überflüssig, und zwar einmal mit Rücksicht auf die Vollständigkeit des Bildes, dann weil so manches, was auf den ersten Blick als längst bekanntes und daher überflüssiges Detail erscheint, sich hinterher wegen der daran sich knüpfenden Konsequenzen als ein mehr oder weniger wesentliches Moment erweist.

1. Die ländlichen Genossenschaften.

Sie sind weitaus die ältesten unter den »deutschen Genossenschaften«. *Gierke* (a. a. O. I. pag. 60—79) schildert die Entstehung und das Wesen derselben in folgender Weise:

»Es waren kleinere durch Geschlechts- oder Stammesfreundschaft verbundene Genossenschaften, denen bei der Ansiedelung die Bildung der eigentlichen Gemeindegenossenschaften zufiel. In der Regel Geschlechter, auch wohl Zweige eines grossen Geschlechtes oder Vereine mehrerer Geschlechter, hier und da wohl auch kleinere Hundertschaften, immer aber einheitliche und von dem Gefühle engster Lebensgemeinschaft durchdrungene Genossenschaften okkupierten eine Mark, oder

erhielten sie von der grösseren Mark angewiesen, um sie gemeinschaftlich zu benutzen. Damit wurde die Gesamtheit Grundherrin und Eignerin der Mark, und ihr Beschluss war es, welcher die Art der Ansiedelung und die Verteilung von Grund und Boden bestimmte. In der Ausführung schlug sie in Deutschland, wie es scheint, von je einen doppelten Weg ein. Entweder — und das war in dem bei weitem grössten Teile unseres Vaterlandes der Fall — sie gründete ein Dorf, indem sie den Ackerbau als eine genossenschaftliche Angelegenheit betrachtete, oder sie siedelte sich, von Terrainverhältnissen oder Stammesneigung bewogen, wie besonders in Westfalen und den Alpen, in Einzelnhöfen an, indem sie die genossenschaftliche Gemeinschaft auf Viehweide und Waldnutzung beschränkte.«

Siedelte sich der Stamm nach dem sog. Dorfsystem an, so wurde zunächst der Raum für das eigentliche Dorf ausgewählt. Innerhalb dieses Raumes wurden sodann diejenigen Grundstücke ausgeschieden, die — wie die Strassen, die Plätze für die öffentlichen Versammlungen, für gottesdienstliche Funktionen, für das Sammeln und Tränken des Viehs u. dergl. — im Gesamteigentum und in gemeinschaftlicher Benutzung bleiben sollten. Sodann wurden die Hofstellen (Gebäude, Hof und Garten) ausgeschieden und den einzelnen Mitgliedern des Stammes (den Familienoberhäuptern) zur individuellen Benutzung in's ziemlich unbeschränkte Eigentum zugewiesen.

Zum zweiten wurde die sog. Feldmark ausgeschieden, d. i. dasjenige Land, welches dem Pfluge oder der Sense unterworfen werden sollte, also das Feld- und Wiesenland. »Dasselbe wurde je nach Lage und Bodenqualität unter ungefährer Schätzung aller für Arbeitsmühe wie für Ertragsfähigkeit in Betracht kommender Umstände in eine Anzahl verschieden grosser Stücke oder Beete von etwa gleichmässiger Beschaffenheit (Kampe, Gewanne, Eschen, Feldungen, *agri*, *araturae*) eingeteilt. Jeder dieser Kampe wurde dann weiter unter Anwendung eines Seiles *(reeb)* durch Parallelen vom Wege aus in so viele gleiche Streifen (Deele, Lose, *adportiones*, *skifter*) zerlegt, als Genossen vorhanden waren. Von diesen

Streifen wurde sodann je einer in jedem Kamp unter Zuhilfenahme des Loses jedem Genossen zu seiner Hofstätte zugewiesen. Aber nicht zum Sondereigen, vielmehr nur zur Bestellung und zum Ertragsgenuss für eine bestimmte Zeit, während das Grundeigentum bei der Gesamtheit verblieb.« Nach Ablauf dieser Zeit »waren Recht und Pflicht des Einzelnen an seinem Losteile erloschen und dieser wurde wiederum gemeine Mark,« worauf sodann die neue Zuteilung der Grundstücke an die Gemeindegenossen erfolgte. »Erforderte es indes das Bedürfnis, so wurden auch später noch neue Kampe ganz nach dem Muster der älteren durch Einziehung eines Stückes der gemeinen Mark angelegt und verteilt .... Es bestand also eine wahre und eigentliche Feldgemeinschaft. Ackerland und Wiesen gehörten der Gesamtheit und der einzelne Genosse hatte kein dingliches Recht an einem bestimmten Stück Land, sondern nur ein persönliches Genossenrecht, vermöge dessen er die Zuteilung eines der Anteile bei der wiederkehrenden Verlosung zur Sondernutzung verlangen konnte. Ganz von selbst verstand es sich hierbei, dass der Gesamtheit die unbedingteste Verfügung über die Dorfwirtschaft zustand, dass die Aufeinanderfolge der Früchte, die Art der Bestellung, der Wechsel der Ruhejahre, die Zeit des Pflügens, Säens und Erntens, die Beweidung der Brache u. s. w. durch Gemeindebeschluss geregelt wurde. Eine eigene Dorfwillkür musste sich hierüber bilden, von der Niemand nach eigenem Ermessen abweichen durfte — es war mit einem Worte mit der wahren Feldgemeinschaft der unbedingteste Flurzwang verbunden.«

Dasjenige Land endlich, welches der sich ansiedelnde Stamm weder zur Anlegung des Dorfes noch als Kulturland (Feld und Wiese) benötigte; d. i. der Wald, die Weide, Heide und Moorgrund, Seen, Flüsse, Bäche und Quellen, die öden Gründe und Felsen, Steinbrüche, Lehm- und Sandgruben, eventuell die Alpenweiden im Hochgebirge etc. blieben (sowie die vorhin erwähnten Strassen und Plätze etc. im Dorfe selbst) unverteilt im gemeinsamen Eigentum und in gemeinsamer Benutzung und bildeten unter dem Namen »die gemeine Mark« oder »Allmende« gewissermassen den gemeinsamen Reservefond,

der für gegenwärtige und etwaige künftige Zwecke bestimmt und aufgespart wurde. Dies schloss jedoch nicht aus, dass mitunter — wie dies später mehrfach vorkam und sich teilweise bis auf den heutigen Tag erhalten hat — einzelne Stücke der gemeinen Mark in Kulturland umgewandelt und etwa einzelnen Gemeindegenossen (wie z. B. dem Aeltesten oder dem Aermsten in der Gemeinde, jungen Ehepaaren, die noch nicht in den Besitz des väterlichen Hofes einrücken konnten, dem Gemeindevorstande, einem Bediensteten der Gemeinde u. dergl.), sei es entgeltlich, sei es unentgeltlich, für bestimmte oder unbestimmte Zeit zur persönlichen Sondernutzung (Nutzniessung) überlassen wurden.

Erfolgte die Ansiedelung nicht in einem Dorfe, sondern in Einzelnhöfen (nach dem sog. »Hofsystem«), so wurde für jeden einzelnen Stammes- oder Gemeindegenossen ein eigenes Landgut ausgeschieden und demselben in's unbeschränkte Privateigentum zugewiesen, während der Rest des Landes (also der Wald, eventuell die Weide, die öden Gründe u. dergl.) als gemeine Mark oder Allmende im gemeinsamen Eigentum verblieb und der gemeinsamen Benutzung vorbehalten wurde.

Sehen wir von diesen zuletzt erwähnten Niederlassungen in Einzelnhöfen ab, die ja nach *Gierke* nur in Westfalen und in den Alpen vorkamen, somit die Ausnahme bildeten, und fassen wir die Niederlassungen in Dörfern (nach dem sog. »Dorfsystem«) in's Auge, so dürfen wir sagen, dass die ersten historisch bekannten Ansiedelungen unserer Vorfahren kommunistisch organisierte Gemeinwesen waren. Indes ist dies keine Besonderheit der germanischen Stämme und lehrt bekanntlich die moderne Forschung (vgl. *E. de Laveleye:* »Das Ureigentum«, deutsche Ausgabe von Karl Bücher, Leipzig, 1878), dass alle bekannten Völker vom Agrarkommunismus ausgegangen sind.

Diese Thatsache erscheint auf den ersten Blick vielleicht befremdend, sie erklärt sich jedoch leicht, wenn man sich die näheren Umstände vergegenwärtigt. Wir wissen nämlich, dass alle bekannten Völker noch im Anfange der historischen Zeit in sog. *gentes,* Stämme, o. dergl. zerfielen, d. h. dass die

Menschen in der Urzeit in kleinen Horden oder Gesamtfamilien beisammen lebten. Und hieraus ergeben sich für die damalige Gesellschaftsordnung zwei wesentliche Konsequenzen. Zunächst bildete jede derartige Gesamtfamilie, jede *gens,* oder wie man dieselbe sonst nennen mag, eine geschlossene, auf der Blutsverwandtschaft beruhende Einheit, oder wie wir heute zu sagen pflegen: eine Art von Körperschaft oder von juristischer Person. Zum zweiten konnte in einer derartigen Gesamtfamilie, die im gemeinsamen Haushalte lebte, ein persönliches Sondereigentum speziell am Grund und Boden gar nicht vorkommen; oder mit anderen Worten: aus der Gesamtfamilie ergibt sich von selbst das Kollektiveigentum der Gesamtfamilie oder des Stammes an dem gesamten Familien- oder Stammesvermögen und namentlich am Grund und Boden.

Als unsere Vorfahren auf dem Boden des ehemaligen »heiligen römischen Reiches deutscher Nation« sich niederliessen, waren sie über das Stadium der *Gentil*verfassung noch nicht hinausgekommen. Es ist daher nur natürlich, dass sie ihren Ansiedelungen den Charakter ihrer Stammesverfassung aufprägten, d. h. einmal, dass jede derartige Gruppe, die sich an einem bestimmten Orte niederliess (mochte diese Gruppe — wie auch *Gierke* andeutet — eine einzelne *Gens*, oder ein Bruchteil einer grösseren *Gens*, oder endlich eine Vereinigung mehrerer kleiner *Gentes* gewesen sein), eine Art von Korporation, oder von juristischer Person, oder — wie *Gierke* sich ausdrückt — eine »deutsche Genossenschaft« bildete, und zweitens, dass jede solche Gemeinde das Land gemeinsam okkupierte und gemeinsam bewirtschaftete, oder mit anderen Worten: dass jede derartige Gemeinde eine kommunistisch organisierte Niederlassung begründete.

Der kommunistische Charakter jener Ansiedelungen wurde durch die vorhin erwähnte Thatsache nicht alteriert, dass die Leute zur Zeit *Cäsar*'s und *Tacitus*' nicht mehr strikt »im gemeinsamen Haushalte« lebten, sondern Familienweise in gesonderten Gehöften wohnten, und dass jedem Familienoberhaupte bestimmte Grundstücke zur Nutzniessung zugewiesen wurden. Ob eine einzige grosse Wohnungskaserne für die

Mitglieder einer Kommunistengemeine oder eine Reihe kleiner Familienwohnungen gebaut wird, ist selbstverständlich gleichgültig. Der kommunistische Charakter der Gemeinde trat bei dem Bau der Einzelngehöfte darin hervor, dass die Baumaterialien der gemeinen Mark (dem gemeinsamen Walde, den Lehm- und Sandgruben etc.) entnommen wurden, und dass — zumal bei der ersten Niederlassung im Orte — die einzelnen Gemeindegenossen beim Bau ihrer Gehöfte sich ganz gewiss gegenseitig halfen. Und ebenso ist es für den kommunistischen Charakter einer Gemeinde nicht unbedingt notwendig, dass die gesamte Ernte in ein grosses gemeinsames Magazin gebracht und die gesamte Bürgerschaft an einer grossen gemeinsamen Tafel beköstigt wird, oder dass aus jenem gemeinsamen grossen Magazine den Bürgern die entfallenden Rationen täglich, wöchentlich o. dergl. in's Haus geliefert werden. Unsere Vorfahren wiesen zwar jedem Genossen eine gleiche Anzahl gleich grosser und gleich fruchtbarer Grundstücke zur Ernährung zu, allein, und dies ist das Wesentliche, die Felder wurden gemeinsam bestellt und — anstatt die gesamte Ernte in ein grosses Gemeindemagazin zu bringen — wurde, was auf den einzelnen Parzellen gedieh und geerntet wurde, sofort in die Scheune und das Gehöfte des betreffenden zeitlichen Besitzers dieser Parzellen gebracht. Und da der Anteil am gemeinsamen Produktionswerkzeug, der jedem Genossen zugewiesen wurde, gleich gross war, musste auch der Anteil jedes Einzelnen an den Früchten ein gleicher sein. Beiläufig bemerkt, begegnen wir einer ganz analogen Einrichtung in dem kommunistischen Jesuitenstaate in Paraguay. Auch dort wurden die Indianer nicht an der gemeinsamen Tafel beköstigt, sondern war jeder Haushaltung ein Grundstück zur Nutzniessung zugewiesen, dessen Ertrag zur Ernährung der Familie dienen sollte. Allein die Bestellung dieser Grundstücke blieb nicht dem Ermessen und Belieben der einzelnen Indianerfamilie überlassen, sondern erfolgte nach den Anordnungen und unter Aufsicht des Jesuitenpaters als Repräsentanten der Regierung, d. i. der Gesamtheit. (*E. Gothein:* »der christlich-soziale Staat der Jesuiten in Paraguay.« Leipzig, 1883, pag. 34, in *Schmoller:*

»Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen,« Bd. IV, Heft 4.)

Dieser ursprüngliche Agrarkommunismus der alten Germanen schwächte sich im Laufe der Zeit immer mehr und mehr ab. Die periodische Zuteilung der Grundstücke an die einzelnen Gemeindegenossen kam allgemach aus der Uebung, und in dem Masse als dies der Fall war, entwickelte sich mehr und mehr ein ziemlich weitgehendes und festes Privateigentum am Grund und Boden. Allein ein volles oder freies war dieses Eigentum noch lange nicht, im Gegenteile blieb dasselbe, teilweise sogar bis in das laufende Jahrhundert, noch immer beschränkt, und zwar einmal durch die korporative Gliederung der Dorfgemeine (Markgenossenschaft o. dergl.), die im Laufe der Zeit an die Stelle der ursprünglichen »Gesamtfamilie« und der späteren *Gens* trat, und zweitens durch das ursprüngliche Gesamteigentum der Gemeinde am Grund und Boden, dessen Reste sich bis auf den heutigen Tag noch erhalten haben. Im allgemeinen lässt sich das Wesen dieser späteren ländlichen Genossenschaften (nach *Gierke* a. a. O. II, pag. 194 ff.) ungefähr in folgender Weise zusammenfassen: Als Prinzip galt noch immer, dass die Gemeinde als solche (die Markgenossenschaften o. dergl.) die Eigentümerin und Bewirtschafterin des gesamten Markbodens sei. Aus diesem Gesamteigentum oder aus dieser Fülle von Rechten waren nur gewisse Befugnisse so zu sagen herausgenommen und den einzelnen Genossen auf längere oder kürzere Frist (vererblich oder unvererblich), gewissermassen als ein der Person oder der Familie zustehendes Recht überwiesen, jedoch so, dass das Recht der Gesamtheit dort sofort wieder hervortrat, wo die Befugnis des Einzelnen ihre Grenze erreichte. Im einzelnen gestaltete sich dann das Recht der einzelnen Genossen, beziehungsweise der Gesamtheit an den verschiedenen Stücken der Mark verschieden.

Die geringsten Ansprüche oder Rechte hatte der einzelne Genosse an der sog. gemeinen Mark, d. i. an dem unverteilt gebliebenen Grund und Boden; an diesem Vermögen partizipierte er nur insofern, als er Mitglied der Genossenschaft war.

Indes muss man auch hier unterscheiden. Es gab und gibt heute noch Teile der sog. gemeinen Mark, welche der Gesamtheit gehören und lediglich den Zwecken der Gesamtheit dienen, wie beispielsweise die Strassen und Plätze, die Kirchen, Schulen, Amtsgebäude u. dergl., ferner diejenigen Ländereien oder Gebäude, deren Erträgnis zur Bestreitung der Kommunalausgaben dient. Derartige Objekte darf der einzelne Genosse innerhalb der gesetzlichen Schranken benutzen, aber verfügen darf er über dieselben selbstverständlich nicht; seine ganze Verfügungsgewalt über diese Objekte beschränkt sich auf die Ausübung seines Stimmrechtes in der Volksversammlung, beziehungsweise bei der Wahl der Gemeindevertretung. Zum zweiten gab und gibt es Teile der gemeinen Mark, die zwar der Gesamtheit gehören, deren Nutzungen jedoch allen Dorf- oder Markgenossen freistehen, wie etwa der Wald, die Weide, die Steinbrüche, die Lehm- und Sandgruben u. dergl. Die Berechtigung des einzelnen Genossen gegenüber diesen Objekten geht schon etwas weiter, weil gewisse Teile derselben in sein volles und unbeschränktes Eigentum eingehen. Endlich gibt es Teile der gemeinen Mark, die gleichfalls der Gesamtheit gehören, deren Nutzungen jedoch für längere oder kürzere Frist gewissen Personen ausschliesslich zugewiesen werden (die heute so genannte »Allmende«). Es sind dies jene oben erwähnten Grundstücke, deren Benutzung oder Ertrag etwa dem Vorstande oder einem Bediensteten der Gemeinde als Entgelt für seine Mühewaltung, oder etwa dem ältesten oder dem ärmsten Gemeindegenossen etc. überlassen wird.

Viel weiter selbstverständlich gingen die Rechte des Einzelnen an seinen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und an dem dazu gehörigen Garten, ferner an seinen Feldern und Wiesen. In den einschlägigen volkswirtschaftlichen und rechtsgeschichtlichen Schriften werden allerdings Haus, Hof und Garten der Feldmark, d. i. den Feld- und Wiesengrundstücken gegenüber gestellt und wird hervorgehoben, dass das sog. »Eigentumsrecht« des Gemeinde- oder Markgenossen an Haus, Hof und Garten weiter ging als das an seinen Feldern und Wiesen, und es hat diese Unterscheidung ihre Berechtigung.

Haus, Hof und Garten wurden nämlich gleich anfänglich dem Gemeindegenossen in's sog. Eigentum, d. i. zur dauernden und erblichen Benutzung zugewiesen, während ihm die Feld- und Wiesenparzellen nur zeitweise zur Nutzniessung überlassen wurden. Desgleichen durfte der Besitzer in Haus, Hof und Garten viel uneingeschränkter schalten als auf Feld und Wiese. Allein in der Zeit, die wir an dieser Stelle vor Augen haben, waren Feld und Wiese ebenso wie früher Haus, Hof und Garten schon in die dauernde und vererbliche Benutzung, d. i. in das sog. Eigentum ihres Besitzers übergegangen, es bleibt somit nur der Umstand übrig, dass das sog. Eigentum an Haus, Hof und Garten etwas weniger beschränkt war als das am Feld- und Wiesenlande, und dieser (nur graduelle) Unterschied ist ein so geringfügiger, dass wir an dieser Stelle beide Kategorien zusammenfassen dürfen.

In dieser späteren Zeit nun hatte, wie gesagt, der einzelne Gemeindegenosse ein schon ziemlich weitgehendes sog. Eigentumsrecht an Haus, Hof und Garten einerseits, an den Feldern und Wiesen andererseits, allein dieses »Eigentumsrecht« unterlag — wie bereits oben angedeutet wurde — vielfachen Beschränkungen, Beschränkungen, die teils der genossenschaftlichen oder korporativen Gliederung der Gemeinde, teils dem früheren Kollektiveigentum entsprangen. Weil die Gemeinde eine Genossenschaft war, stand es selbstverständlich bei ihr, ob sie einen Ungenossen als Mitglied aufnehmen wolle oder nicht, und konnte ihr ein solches gegen ihren Willen nicht aufgezwungen werden. Daher war die Erwerbung von Grund und Boden in der Gemeinde kein bloss privatrechtlicher Akt, sondern an die Zustimmung der Gemeinde gebunden. Die weitere Folge hiervon war, dass der sog. Eigentümer seine Wirtschaft nicht beliebig veräussern durfte, und dass entweder die Gemeindegenossen ein Vorkaufsrecht an den zur Mark gehörigen Wirtschaften besassen, oder dass die Zustimmung der Gemeinde zu dem beabsichtigten Verkaufe eingeholt werden musste. Ebenso hatte die Gemeinde, eben weil sie eine Genossenschaft war und demgemäss eine gewisse Disziplinargewalt über ihre Angehörigen besitzen musste, das Recht, einen

ungehorsamen Genossen eventuell davon zu jagen und seinen Besitz einzuziehen. Aus demselben Grunde verlor der Genosse seinen Besitz und wurde derselbe von der Gemeinde eingezogen, wenn der sog. Eigentümer seine Gebäude verfallen, seine Felder und Wiesen unbestellt und verwildern liess. Das Bauerngut bildete nämlich gewissermassen einen Stiftungsplatz, der die Bestimmung hatte, einen Genossen zu erhalten, und da die Genossenschaft auch gleichzeitig eine militärische Einheit bildete und öfter in die Lage kam, ihren Besitz oder ihre Unabhängigkeit mit dem Schwerte in der Hand verteidigen zu müssen, konnte es ihr nicht gleichgültig sein, ob ein derartiger Stiftungsplatz unbesetzt blieb und die Zahl der waffenfähigen Männer sich verminderte. Und auch wieder aus demselben Grunde konnte die Gemeinde es nicht ohne Weiteres gestatten, dass etwa ein Genosse zwei oder mehrere Bauernwirtschaften — mehrere solche Stiftungsplätze — in seiner Hand vereinigte.

Eine weitere Reihe mitunter sehr weitgehender Beschränkungen des sog. Eigentumes ergab sich aus dem früheren Gesamteigentum der Genossenschaft am Grund und Boden und die einschneidendste derselben war wohl der Flurzwang. So lange der ganze Stamm (oder ein Bruchteil desselben) Eigentümer des Grund und Bodens war, war es nur selbstverständlich, dass die Gesamtheit der Stammesgenossen den Bewirtschaftungsplan festsetzte und die Arbeiten auf den Feldern gemeinsam besorgte. Später kam die periodische Zuteilung der Felder an die einzelnen Genossen ausser Uebung, d. h. diese letzteren wurden sog. Eigentümer ihrer Grundstücke, aber die Gewohnheit, die Felder gemeinsam zu bestellen, erhielt sich und die Folge hiervon war, dass der »Eigentümer« in der Disposition über »seine« Grundstücke nach allen Richtungen hin beschränkt war. Nach wie vor bestimmte die Gemeinde, welche Grundstücke bestellt und was für Früchte auf denselben gebaut werden sollten; nach wie vor bestimmte die Gemeinde den Zeitpunkt, wann die einzelnen Arbeiten vorzunehmen seien und wurden dieselben gemeinsam von allen Gemeindegenossen ausgeführt. Auf diese Weise hatte der sog.

Eigentümer auf die Bewirtschaftung seiner Grundstücke gar keinen Einfluss und selbst der Ertrag derselben gehörte ihm nicht uneingeschränkt, denn nach der Ernte und während der Brache galten die Grundstücke wieder als gemeine Mark, d. h. sie dienten als gemeinsame Weide und jeder Genosse hatte das Recht, sein Vieh auf dieselben zu treiben. Und so lästig vielleicht in späterer Zeit die Institution des Flurzwanges auch von einzelnen Gemeindegenossen empfunden werden mochte, so war doch — so lange die Stallfütterung unbekannt war — ein Abgehen vom Flurzwange nicht leicht möglich, weil die ganze Viehhaltung auf der gemeinsamen Weide beruhte, somit jeder einzelne Genosse ein wesentliches Interesse daran hatte, dass die Gesamtarea der Weide, zu der, wie wir sahen, auch die Felder während der Brache gehörten, nicht verringert werden. Demgemäss war der einzelne Genosse auch sonst vielfach an die Anordnungen der Gesamtheit gebunden, und musste er beispielsweise die Zäune um seine Grundstücke errichten oder niederlegen, wenn ein Beschluss der Gemeinde dies forderte.

In ähnlicher Weise wurde das Eigentum an Haus, Hof, Garten und Feld beschränkt durch das Vorhandensein der gemeinen Mark. Dieselbe gehörte der Genossenschaft, die Nutzungen derselben sollten den Genossen gleichmässig zu Gute kommen, und infolgedessen konnte es unmöglich dem Belieben des Einzelnen anheim gestellt werden, in welchem Masse er die gemeine Mark ausnutzen wolle. Die gemeinsame Weide z. B. könnte selbstverständlich nur eine bestimmte Menge von Vieh ernähren, und demgemäss musste auch bestimmt werden, wie viel Stück Vieh von jeder Gattung der einzelne Genosse halten durfte. Der gemeinen Mark wurden die Materialien zum Bau der Häuser entnommen und aus diesem Grunde durfte der einzelne Genosse sein Haus nicht beliebig gross bauen oder etwa umbauen, wann es ihm just einfiel. Und auch wieder aus diesem Grunde war der Betrieb des Handwerkes (auf dem platten Lande) nicht vollständig frei. Der Rohstoff entstammte ja der gemeinen Mark, d. h. dem gemeinsamen Grund und Boden; wenn daher irgend ein

Dorfhandwerker den Rohstoff zum Betriebe seines Gewerbes in beliebigem Masse etwa dem gemeinsamen Walde entnommen und seine Produkte nach aussen, d. i. an Fremde verkauft hätte, so hätte er sich auf Kosten der Gesamtheit bereichert und demgemäss war der Betrieb des Handwerkes vielfach auf den Bedarf der Markgenossen eingeschränkt.

Schliesslich wäre noch zu erwähnen, dass diese ländlichen Genossenschaften häufig ein gewisses gemeinsames bewegliches Vermögen besassen, wie etwa gottesdienstliche und Kriegsgeräte, Vieh u. dergl., in einzelnen Fällen wohl auch Geldkapitalien. Ferner besassen dieselben gewisse gemeinsame Einnahmen aus Bussen, Zinsen, Abgaben für Besitzveränderungen u. dergl., wenn auch diese sog. »Gesamtfahrhabe«, speziell bei den ländlichen Genossenschaften im allgemeinen von verhältnismässig untergeordneter Bedeutung gewesen sein mochte. (*Gierke*, a. a. O. II, pag. 358 ff.)

Die im Vorstehenden erörterten ländlichen Genossenschaften waren — wenigstens ursprünglich — Genossenschaften freier Männer. Neben diesen Genossenschaften Freier entstanden namentlich im neunten und zehnten Jahrhunderte Genossenschaften unter Unfreien, und zwar unter den Hörigen, unter den Dienstmannen oder Ministerialen und unter den Vasallen der einzelnen Grossen, und vielfach gelang es diesen Leuten, die Anerkennung ihrer Genossenschaft seitens des »Herrn« zu erwirken. Unter diesen sind an dieser Stelle speziell die sog. »hofrechtlichen Genossenschaften« oder »Hofgemeinden« zu nennen, d. i. Landgemeinden, die von Hause aus aus hörigen Bauern zusammengesetzt waren, und von diesen ist nur kurz zu bemerken, dass sie im Laufe der Zeit den eigentlichen Feld- oder Markgenossen so nahe kamen, dass sie von den letzteren sich fast gar nicht unterschieden. (*Gierke,* a. a. O. I, pag. 155 ff.)

2. Die städtischen Genossenschaften.

Im Laufe der Zeit erfuhr das Genossenschaftswesen allmählich eine Umbildung. Die beiden ältesten Formen der deutschrechtlichen Genossenschaft, die wir bisher kennen ge-

lernt haben, waren die Geschlechtsgenossenschaft und die von *Gierke* so genannte »hofrechtliche Genossenschaft«. Beiden Arten war bis zu einem gewissen Grade der Gedanke gemeinsam, dass die Genossenschaft so zu sagen etwas Gegebenes, von dem Willen der Mitglieder Unabhängiges sei. Die Angehörigen derselben Horde oder desselben Stammes waren Blutsverwandte und fühlten sich demgemäss als ein zusammengehöriges Ganzes. Und als dann in der Zeit der Völkerwanderung jene schwärmenden Horden sesshaft wurden und in der geschilderten Weise das Land okkupierten, da war es selbstverständlich, dass jede derartige Dorf- oder Markgemeinde eine Genossenschaft, eine so zu sagen »natürliche« Einheit bildete, eine Einheit, die durch die Natur der Dinge, nämlich durch die Blutsverwandtschaft gegeben war, eine Einheit, in die der Einzelne hineingeboren wurde, die aber nicht künstlich oder willkürlich geschaffen werden konnte. Ausnahmslos galt dieser Gedanke freilich nicht. Schon bei der Geschlechtsgenossenschaft konnte es begreiflicher Weise nicht ausbleiben, dass im Laufe der Zeit da oder dort vereinzelte fremde Elemente in dieselbe eindrangen, Personen, die vielleicht anfänglich nur geduldet, später aber stillschweigend oder ausdrücklich in die Gesamtfamilie oder in den Stamm, d. i. eben in die Genossenschaft aufgenommen wurden.

In gewisser Beziehung ähnlich lagen die Dinge bei der sog. hofrechtlichen Genossenschaft. Von einer Blutsverwandtschaft war hier allerdings keine Rede, allein wir wissen, dass speziell die an dem Sitze eines Grossen ansässigen diensthörigen Handwerker häufig durch das Gebot ihres Herrn in eine Innung geeint und unter einen sie beaufsichtigenden Vogt gestellt wurden. Hier also beruhte die Innung oder Genossenschaft auch nicht auf dem Willen der Genossen, sondern auf dem Gebote oder Machtspruche des Herrn. Und wenn etwa die von einem Herrn auf seinem Gute angesiedelten leibeigenen oder hörigen Bauern eines Dorfes sich zusammenthaten und vielleicht halb unbewusst und instinktiv eine der Dorf- oder Markgenossenschaft analoge Vereinigung (eine der im vorhergehenden Abschnitte erwähnten sog. »Hofgemeinden«) bildeten

und im Laufe der Zeit die Anerkennung dieser Vereinigung seitens ihres Herrn erwirkten, so beruhte — weil ja unfreie Leute keinen rechtlich geltenden Willen haben — diese Genossenschaft in letzter Reihe auch wieder auf einem ausserhalb der Beteiligten liegenden Momente, nämlich auch wieder auf dem Willen des Herrn. *In merito* freilich spielte speziell bei diesen Hofgemeinden der Wille der Beteiligten schon sehr wesentlich mit. Und noch viel deutlicher trat der Gedanke, dass man auch freiwillig in eine Genossenschaft eintreten könne, hervor, wenn — was bekanntlich im Mittelalter oft genug vorkam — freie Personen sich freiwillig in die Gewalt und unter den Schutz eines Grossen begaben und damit eventuell *ipso facto* Mitglieder der betreffenden Genossenschaft wurden. Trotzdem blieb — wie *Gierke* a. a. O. I, pag. 221 bemerkt — bis in die zweite Hälfte des Mittelalters hinein der Gedanke vorherrschend, dass eine Genossenschaft in erster Reihe entweder »einer natürlichen Zusammengehörigkeit oder der durch einen Herrn gegebenen äusseren Einheit ihr Dasein verdanke«, oder mit anderen Worten, dass eine Genossenschaft nicht durch einen freien Willensakt der Teilnehmer in's Leben gerufen werden könne.

Mit dem Aufblühen der Städte trat auf diesem Gebiete und zwar zunächst in den Städten ein vollständiger Umschwung ein. »Konnte man einen Herrn frei erwählen, so lag der Gedanke nahe, auch Genossen, Freunde, Brüder zu wählen und sich durch einen Eidschwur in ähnlicher Weise zu verbinden, wie dieser Diener und Herrn, wie er auch einst Geschlecht und Volk verkettet hatte. Auch in der alten Geschlechtsgenossenschaft hatte man die Aufnahme eines Fremden, der sich ihr zuschwor, gekannt, auch die Gemeinden konnten Ungenossen zu Genossen machen. Um so leichter konnte daher auch unter den zuerst durch irgend eine Gemeinschaft des Kultus, des Interesses, der Geselligkeit, der Wohlthätigkeit näher und häufiger zusammengeführten Männern die Idee erwachen, sich durch Eid oder Gelöbnis gegenseitig zu verbinden, sich eng und dauernd als Genossen zu vereinen. War dies einmal geschehen, so bot sich für das neu begründete

Verhältnis naturgemäss die Analogie der volksrechtlichen Einrichtungen dar. Eine Genossenschaft, wie sie in Geschlecht, Gemeinde oder Volk bestand, war konstituiert; die Besonderheiten, welche die Natur eines jeden dieser Vereine herbeiführte, fielen fort, das was ihnen allen gemeinsam war, wurde übertragen. Genossenschaftlicher Friede und Recht, Gesamtrecht und Gesamtpflicht, Selbstgerichtsbarkeit und Selbstverwaltung, Wahl eines Vorstandes, Gleichheit der Mitglieder untereinander, wurden hier wie dort anerkannt; die Grundzüge einer germanischen Genossenschaft waren vorhanden. Die Genossenschaft aber war in einem ganz bestimmten Moment entstanden: der gegenseitige Eidschwur, die feierliche Willenserklärung hatte sie in's Dasein gerufen. Man musste daher in ihr statt eines unfreiwilligen Zusammenhanges den freien Willen der Verbundenen als das einigende Band erkennen und konnte von nun an, nachdem die Möglichkeit festgestellt war, auch nach planmässiger Ueberlegung und frei gefasstem Beschlusse ähnliche Genossenschaften begründen. Man kam zu bewussten konstituierenden Akten, zu gewillkürten Vereinen.« (*Gierke* a. a. O. I, pag. 223 u. 234.) Die Zeit, wann dies zuerst geschah, lässt sich nicht genau angeben, »sichere Nachricht von wahren, augenscheinlich auf germanischer Grundlage beruhenden Einungen haben wir zuerst aus dem fränkischen Reiche vom Jahre 779.« (*Gierke* ebendaselbst.)

Das Wesen dieser neuen städtischen »gewillkürten Vereine«, der Gilden wird von *Gierke* in folgender Weise gekennzeichnet: Sie waren Nachbildungen der Genossenschaften des deutschen Volksrechtes, und zwar namentlich der alten Geschlechtsgenossenschaften. »Alle Gilden waren daher, wie die alten Genossenschaften, Verbände unter sich gleicher Männer, die das Band persönlicher Zusammengehörigkeit einte. Sie waren eben Genossenschaften, ihre Mitglieder Genossen und *pares*. Dieses Band aber war ein überaus enges und konnte nur mit dem innigsten, welches man im Volksrecht unter Gleichen kannte, verglichen werden. Deshalb nannte man sie Brüderschaften, denn Brüder waren die ältesten und nächsten Genossen. Dieser

Name, weil er der bezeichnendste war, wurde der einzige, welcher allen Gattungen der gewillkürten Einungen gemeinsam blieb. Er führt uns zugleich einen Schritt weiter zur Erkenntnis ihres Wesens. Brüder sind nicht zu einzelnen Zwecken verbunden, ihre Verbindung ergreift den ganzen Menschen und erstreckt sich auf alle Seiten des Lebens .... Heute sind wir daran gewöhnt, im Gegensatz zu Staat und Gemeinde die freie Association nur als eine Vereinigung zu bestimmten Zwecken zu denken; nichts aber liegt dem Jugendalter eines Volkes ferner als eine derartige Auffassung. Unser heutiges Vereinswesen — einer Menge sich in unendlicher Mannigfaltigkeit schneidender Kreise vergleichbar — beruht auf der Möglichkeit, mit irgend einem Teile, irgend einer Seite der Individualität, vielleicht nur mit einem bestimmt abgegrenzten Teile der Vermögenssphäre dem einen, mit anderen anderen Vereinen anzugehören. Dies setzt eine Befreiung des Individuums voraus, wie sie erst in späteren Entwickelungsstadien eines Volkes eintritt. Die mittelalterliche Genossenschaft forderte den ganzen Menschen, ihre Mitglieder konnten daher ursprünglich keinem anderen Vereine mehr angehören, der nicht die Genossenschaft selbst wie das Ganze den Teil umfing. Allmählich zwar wurden von diesem Prinzip Ausnahmen zugelassen: im Grossen und Ganzen aber blieb es gewahrt und unterschied die mittelalterliche Association in charakteristischer Weise von der unserigen. Trotz der grossen Mannigfaltigkeit der in ihm enthaltenen Korporationen blieb daher das Reich einem Inbegriff von Kreisen ähnlich, von denen sich einer um den anderen oder um mehrere andere legt, keiner den anderen durchschneidet ....« (*Gierke* a. a. O. I, pag. 226 u. 227.)

»Jede germanische Gilde hatte daher zugleich religiöse, gesellige sittliche, privatrechtliche und politische Ziele .... Als religiöse Gemeinschaft, als eine Gemeinschaft des Kults, wie dies wahrscheinlich schon die Wortbedeutung ihres Namens anzeigt, hatte jede Gilde einen Heiligen als Schutzpatron, der ihr meist den Namen gab und bei dem man schwur, und einen besonderen Altar, den sie unterhielt. Die Stiftung von

Wohlthätigkeitsinstituten oder Vikarien, ewigen Messen und ähnlichem, Schenkungen und Oblationen an die Kirche, Almosengeben und Unterstützung von Wallfahrten, die Beschaffung der gehörigen Kerzen für den Gottesdienst und andere fromme Handlungen waren Vereinssache und Vereinszweck. Sorge für das Begräbnis und nach diesem für das Seelenheil eines verstorbenen Genossen war eine der Hauptpflichten, welche der Gesamtheit oblag. Endlich aber waren bei jeder Gilde regelmässige Zusammenkünfte üblich, welche teils in Erinnerung heidnischer Opfer- und Todenmahle, teils als christliche Liebesmahle einen religiösen Charakter wahrten. Hierin lag zugleich die gesellige Seite der Gemeinschaft, welche häufig so sehr in den Vordergrund trat, dass man die Gilden selbst *convivia* nannte, dass die Gesetzgebung gegen die Ausdehnung der Schmausereien und Gelage einschritt, ja dass manche Gildenstatuten sich fast ausschliesslich mit Bestimmungen über die Ausrichtung der Festmähler und die Tafelordnung beschäftigten. (*Gierke* a. a. O. I, pag. 228 u. 229.)

»Aber nicht bloss in religiöser und geselliger Beziehung sollte die Gilde eng verbunden sein: bei allen Vorkommnissen des Lebens überhaupt sollten die Genossen sich gegenseitig unterstützen. Für den erkrankten, verarmten oder notleidenden Bruder hatte die Gesamtheit zu sorgen, oft hatte sie sogar ihm eine Beisteuer zu Reisen zu geben. Daraus entstanden bei vielen Gilden genauere Vorschriften über die Art und Weise der Unterstützung und über den Umfang, in welchem dieselbe bei einzelnen besonderen, die Person oder das Eigentum treffenden Unglücksfällen gewährt werden sollte ..... Hierfür mussten regelmässige Beiträge der Einzelnen in Anspruch genommen werden und, da eine genauere Regelung dieses Punktes notwendig schien, trat oft bei derartigen Vereinen die vermögensrechtliche Seite vornehmlich hervor. Rein privatrechtliche Versicherungsvereine wie unsere Assekuranzkompagnien waren indes diese Gilden nie. (*Gierke* a. a. O. I, pag. 229 u. 230.)

»Auch beschränkten sich die Gilden nicht auf die Mittel der Religion, der Bruderliebe und der Selbstbesteuerung, um

den Gefahren des Leibes und der Seele zu begegnen: sie traten auch im öffentlichen Recht als Körperschaften zur Abwehr des Unrechtes auf. In einer Zeit entstanden, wo die Sicherheit der Person und des Eigentums gleich gering war, wo die Beamten an der Unterdrückung der Freiheit und der Erpressung von Bussgeldern und Grundbesitzabtretungen thätig Anteil nahmen, statt sie zu verhindern, mussten jene Vereine daher den Charakter von Schutzgilden annehmen, welche durch gemeinsame Selbsthilfe den vom Staate nicht mehr gewahrten Rechtsschutz zu erreichen suchten ....« (*Gierke* a. a. O. I, pag. 230.)

»Wenn so die Gilde in der Allgemeinheit ihrer Zwecke der alten Genossenschaft glich, so war sie ihr noch ähnlicher in Bezug auf ihre innere Organisation. Weil indes die Grundlage der Verbindung eine andere war, so musste auch in allen einzelnen Beziehungen der Aehnlichkeit eine innere begriffliche Umwandlung zur Seite gehen. Auch die Gilde ging von einem Gesamtrecht und einer Gesamtpflicht aus, welche, den Rechten und Pflichten der einzelnen Genossen gegenüber, der Gesamtheit aller Genossen zustanden. Diese Gesamtheit kam, wie bei Gemeinde und Volk, in der Versammlung aller Vollgenossen zur Erscheinung, die teils zu regelmässigen Zeiten, teils auf besondere Berufung stattfand. Neben den Vollgenossen gehörte auch zur Gilde ein Kreis nur passiv berechtigter Schutzgenossen, zu denen Frauen und Kinder, später auch Gesellen und Lehrlinge oder ähnliche Stufen gerechnet werden müssen. Bei der Gildenversammlung war wie bei der Volksgemeinde die eigentliche Gewalt in genossenschaftlichen Angelegenheiten. Sie war Trägerin eines besonderen alle Genossen ergreifenden Gildefriedens, der daher in der Versammlung selbst eine Erhöhung erfuhr, sie hatte diesen Frieden zu setzen, zu wahren und herzustellen. An sie fielen daher die Bussen, die sie auf Friedensbruch setzte, sie vollzog den Ausschluss aus der Gilde, wo Busse nicht gegeben ward oder unzulässig schien. Der Inhalt der von ihr gewillkürten Bestimmungen und der von ihr als durch Sitte und Herkommen geheiligt anerkannten Uebungen bildete das Gilderecht, an dem jeder Genosse Teil

hatte, das zu mehren oder zu mindern aber nur die Gesamtheit befugt war. So weit dieses Gilderecht reichte, war sie zugleich das Gericht für seine Verletzung und Anwendung. Bei ihr stand die oberste Verwaltung aller Gildenangelegenheiten, Beschlussfassung darin und Wahl eines Vorstandes. Der Gildevorstand glich dem gewählten Richter der Volksgemeinde; er hatte Berufung von Vollversammlung und Gericht, Friedensbann, Ausführung der Urtel und Beschlüsse, Vertretung der Gilde nach aussen. Ihm stand zugleich die Eintreibung und Verwaltung von Bussen und Beiträgen, die in eine besondere Gildenkasse flossen, zu. Aus diesen Geldern und aus den von neu eintretenden Mitgliedern zu zahlenden Eintrittsgeldern setzte sich ein bewegliches Gesamtvermögen zusammen, das allen zu gute kommen sollte, und sowohl den eigentlichen Korporationszwecken, wie frommen Oblationen, Unterstützung der einzelnen, Schadensersatz u. s. w., als dem gemeinen Nutzen, wie Festmählern, Trinkgelagen und selbst der Verteilung diente. Daneben hatte die Gilde meist am Versammlungshaus und sonst unbewegliches Gesamtrecht.« (*Gierke* a. a. O. I, pag. 231 u. 232.)

».... Endlich ward das der alten Genossenschaft unbekannte Prinzip der Selbstbesteuerung eingeführt, welches ursprünglich nichts als die Zusammenlegung von Sondervermögen, um es als Gesamtvermögen gemeinsam zu verwenden, bedeutete, womit ferner die Erhebung eines Eintrittsgeldes von neuen Genossen, die ja an dem schon vorhandenen Gesamteigentum Teil nehmen wollten, zusammenhing. Der alte Genossenschaftsbegriff ward daher in der Gilde zwar fortgesetzt, aber bereichert und erweitert.« (*Gierke* a. a. O. I, pag. 233.)

Das Gildewesen entwickelte sich bekanntlich rasch und überaus mannigfaltig, denn allerorts vereinigten sich die Gleichen zu gegenseitigem Schutz und zur gemeinsamen Wahrung ihrer Interessen. Sehen wir von den zahlreichen geistlichen Brüderschaften ab, die für den vorliegenden Zweck von geringerem Interesse sind, so treten uns unter den weltlichen Gilden insbesondere zwei Klassen entgegen, die für die

nachmalige Entwickelung des politischen wie des wirtschaftlichen Lebens von der weittragendsten Bedeutung waren. Es sind dies einerseits die Schutzgilden und anderseits die Interessenten- oder Berufsgenossenschaften. Ganz zutreffend ist diese von *Gierke* gewählte Bezeichnung allerdings nicht, weil alle Gilden Vereinigungen zum Schutze der gemeinsamen Interessen waren, indessen kann man an derselben insofern festhalten, als bei manchen dieser weltlichen Gilden vorwiegend der Schutz der politischen Rechte der Genossen, bei andern hingegen insbesondere die Wahrung der wirtschaftlichen oder der Berufs-Interessen in den Vordergrund trat.

Die sog. Schutzgilden sind die ursprünglichen und älteren und sie entstanden namentlich dort, wo das ehemalige Dorf (die Dorf- oder Markgenossenschaft) allmählich zur Stadt heranwuchs. Sie entwickelten sich aus der früheren Markgenossenschaft, d. i. ihre Teilnehmer waren die früheren Markgenossen, »die auf ihrem freien Eigen sitzenden freien Männer« — die sog. »erbgesessene Bürgerschaft«, wie man sie später zu bezeichnen pflegte — die ihre persönliche Freiheit und die Freiheit ihres Grundbesitzes gegenüber dem etwaigen Herrn der Stadt oder gegenüber einem sonstigen Mächtigen zu erhalten und zu wahren bestrebt waren. (*Gierke* a. a. O. I, pag. 239 u. 240.) In dem Masse als die Bevölkerung sich dann vermehrte, musste selbstverständlich der städtische Grund und Boden im Werte steigen und damit wuchs das Vermögen dieser ehemaligen Markgenossen, beziehentlich ihrer Familien, in deren Händen der gesamte städtische Grundbesitz sich von Hause aus befand, und so entstanden jene städtischen Patriziergeschlechter, die eine Art städtischen Adels bildeten. Im Laufe der Zeit konsolidierten sich die städtischen Verhältnisse. Die Städte gewannen an Macht, sie wussten ihre Unabhängigkeit zu behaupten und führten eine geregelte Verwaltung und Rechtspflege bei sich ein, und in dem Masse als dies der Fall war, verloren selbstverständlich jene ursprünglichen Schutzgilden — die ja nur den Zweck hatten, die Freiheit der Person und des Eigentums zu bewahren — ihre Berechtigung und Bedeutung. Trotzdem erhielten sich jene »Patriziergilden«,

»Richerzechen«, oder wie sonst an den verschiedenen Orten genannt wurden, noch Jahrhunderte hindurch; sie änderten jedoch im Laufe der Zeit allmählich ihren Charakter. Die Freiheit der Person und des Eigentums bedurfte keines Schutzes mehr in den Städten, wohl aber die privilegierte Stellung jener städtischen Adels- oder Patriziergeschlechter, und so erlangten jene Patriziergilden im Laufe der Zeit — wie *Gierke* (a. a. O. I, pag. 243) sagt — »den Charakter von Genossenschaften zur Ausübung und Aufrechthaltung politischer Vorrechte und überhaupt zur Wahrung des Standesinteresses der Patrizier.«

Neben diesen Patriziergilden, die — wie gesagt — vorwiegend einen politischen Charakter hatten, entstanden später in den Städten die sog. »Gewerbsgilden«, jene vorhin erwähnten Genossenschaften von Berufsgenossen, die zwar noch immer so zu sagen »den ganzen Menschen nach allen Richtungen seines Lebens hin umfassten«, die aber doch in erster Reihe die Aufgabe hatten, die wirtschaftlichen oder Berufs-Interessen der Teilnehmer zu wahren. Es sind dies insbesondere die Gilden der Kaufleute und die Zünfte der Handwerker.

Was nun die Kaufmannsgilden, d. i. die Vereinigungen der Kaufleute in der Heimat anbelangt — denn von den »Hansen«, den Schutzgilden der deutschen Kaufleute im Auslande dürfen wir hier absehen — so waren dieselben, ebenso wie die Handwerkerzünfte in erster Reihe »Gewerbsgilden«, und wie die Zünfte das gewerbliche Monopol in der Stadt besassen, so hatte auch die Kaufmannsgilde das ausschliessliche Recht zum Betriebe des Handels. Indes nahmen die Gilden der Kaufleute teilweise eine Mittelstellung zwischen den Patriziergilden und den Handwerkerzünften ein, weil in den deutschen Städten die reichen Kaufherren vielfach mit den Patriziergeschlechtern mehr oder weniger verschmolzen, während in den Städten, die von deutschen Kaufleuten ausserhalb des deutschen Reiches gegründet wurden (man denke an die deutschen Städte in den heutigen russischen Ostseeprovinzen), die Familien der Kaufherren gleich von Hause aus die Rolle der städtischen Patriziergeschlechter übernahmen.

Infolge dessen nahmen die Kaufmannsgilden zumeist eine höhere, politisch bedeutsamere Stellung in den städtischen Gemeinwesen ein als die einfachen Handwerkerzünfte. (*Gierke* a. a. O. I, pag. 344—348.)

Die Handwerkerzünfte endlich, die als die eigentlichen Repräsentanten der Gewerbsgilden angesehen werden dürfen, waren — wenn auch manche derselben namentlich in der ältesten Zeit aus hofrechtlichen Einungen hervorgegangen waren — in der späteren Zeit freiwillige Vereinigungen von Berufsgenossen, »und zwar nicht nur der Künstler und der eigentlichen Handwerker, sondern auch der nicht den Kaufleuten zugerechneten Krämer und Händler, der Fischer und anderer Personen des Nährstandes.« (*Gierke* a. a. O. I, pag. 359.) Die einfache Vereinigung genügte jedoch den Gewerbetreibenden nicht und konnte ihnen nicht genügen, weil mit derselben nicht viel gewonnen war. »Die Gewerbetreibenden wollen mit ihrer rechtlichen Anerkennung als Verein zugleich eine Garantie für ihre gewerbliche und soziale Selbständigkeit. Die Spitze ihres Strebens war die selbständige Polizei und Gerichtsbarkeit in ihren Genossenschafts- und Gewerbeangelegenheiten, womit gewisse Einnahmen und eine gewisse Autonomie in ihren inneren Angelegenheiten sich meist von selbst verstanden, ebenso wie die Uebernahme einzelner Verwaltungsfunktionen für die Stadt.« (*Schmoller:* »Die Strassburger Tucher- und Weberzunft.« Strassburg 1879, pag. 383.)

Im Laufe des 13. Jahrhunderts gelang es den Zünften zumeist diese Anerkennung zu erwirken. Aus bloss privaten Vereinen wurden sie zu Organen der Selbstverwaltung, sie wurden »Organe, die aus eigenem Recht nunmehr gewisse öffentliche Funktionen üben. Die Zünfte sind nun anerkannte öffentlich rechtliche Korporationen, die . . . . . selbständig ihre drei ungebotenen Dinge, ihre Morgensprachen halten, ein gewisses Polizei- und Rügerecht besitzen, ein anerkanntes Straf- und Zwangsrecht gegen ihre Mitglieder üben, damit aus dem Rahmen der engeren Verwaltungsverbände, denen sie angehört, der Kirchspiele, Konstofeln oder wie sie heissen, ausscheiden, sich dem Gerichts- und Polizeizwang der bisher über ihnen

stehenden Behörden bis auf einen gewissen Grad entziehen. Ihr dreimaliges Kolloquium, ihre ungebotenen Dinge, ihre Morgensprachen, ob nun ein Mitglied des Rates oder ein gewählter Meister dabei vorsass und als Richter sprach, während die Genossen als Schöffen das Recht fanden, schlossen notwendig eine selbständige Gerichtsbarkeit, eine selbständige Verwaltungsfunktion, ein selbständiges Recht zu gewissen Beschlüssen und Anordnungen in sich. — Und das sind eben die Momente, die das charakteristische Wesen der Zünfte ausmachen, die Momente, die zur Ausbildung des Zunftzwanges führten. Das ihnen erteilte, durch die Stadt anerkannte Zwangsrecht macht sie zu etwas anderem als sie bisher waren. Mochten sie früher heimlich sich zugeschworen haben, nichts vor den ordentlichen Richter zu bringen, mochten sie Gelder gesammelt, Mitglieder ausgeschlossen haben, so lange sie nur geduldet, nicht rechtlich anerkannt waren, blieb das ohne rechtliche, ohne durchgreifende Bedeutung. Mit ihrer Anerkennung wurde das anders, indem ein Teil der Gerichts- und Polizeifunktionen des Rates oder städtischer Beamter auf sie überging, indem sie von rechtswegen Pfändungs-, Vorladungs-, Besichtigungs- und andere Zwangsrechte erhielten, wurde es nötig, diese ihre Zwangsrechte sachlich, persönlich und örtlich abzugrenzen.« (*Schmoller* a. a. O. pag. 383 u. 384.)

Diese dreifache Kompetenz der Zünfte nun bestand in Folgendem. Infolge des »sachlichen« Zwangsrechtes musste jede Ware — mochte sie von einem Zunftmeister oder von einem ausserhalb der Zunft Stehenden angefertigt worden sein — der amtlichen Beschau durch die Zunft unterzogen werden, ehe sie zum Verkaufe gebracht werden durfte. Es war dies — wie *Schmoller* (a. a. O. pag. 384) sagt — die mildeste Form des Zwangsrechtes, dieselbe hatte jedoch den Nachteil, dass der Zunft eine Polizeigewalt über Personen zugewiesen wurde, die ihr sonst nicht unterstanden und daher vielfache Mittel besassen, sich dieser Polizeigewalt zu entziehen. Die Zünfte strebten daher nach dem »persönlichen« Zunftzwange, das ist nach der gesetzlichen oder behördlichen Vorschrift, dass Jeder, der das fragliche Gewerbe ausübte, der

Zunft beitreten musste; und die städtischen Behörden waren um so eher geneigt, den Zünften dieses Privileg zuzugestehen, als diese dadurch in die Lage versetzt wurden, jene Polizeigewalt besser zu handhaben und die Handwerker — deren Zucht und Sitten zu jener Zeit noch viel zu wünschen liessen — an eine strammere Ordnung und Zucht zu gewöhnen. (*Schmoller*, ebendaselbst.) War aber einmal das persönliche Zwangsrecht der Zunft ausgesprochen, dann war es selbstverständlich auch notwendig, dasselbe geographisch abzugrenzen. Das scheinbar nächstliegende wäre es wohl gewesen, dass alle Handwerker in der betreffenden Stadt der Zunft angehören sollen, allein eine derartige Vorschrift wäre leicht zu umgehen gewesen, weil die Handwerker sich nur unmittelbar vor den Thoren der Stadt anzusiedeln brauchten, um sich dem Zunftzwange zu entziehen. Man gelangte somit auf diesem Wege zu der Festsetzung der Bannmeile, wonach die Ausübung der Handwerke innerhalb eines gewissen Umkreises um die Stadt verboten war, oder doch der Grundsatz galt, dass die daselbst angesiedelten Handwerker der städtischen Zunft angehören mussten. (*Schmoller* a. a. O. pag. 386 u. 387.)

Erst mit dem Zugeständnisse dieser Autonomie hatten die Zünfte ihre volle Entwickelung erreicht; sie waren nunmehr autonome Körperschaften, die ihre inneren Angelegenheiten selbständig ordnen durften. Und hieraus ergaben sich wesentliche Konsequenzen.

Fasst man zunächst das Verhältnis der Zunft zur Stadt in's Auge, so war die Zunft bis zu einem gewissen Grade eine für sich bestehende Gemeinde. Sie wählte ihre Vorsteher und Exekutivorgane, sie gab sich — wenn der Ausdruck zulässig ist — ihre Gesetze, sie schlichtete Streitigkeiten unter ihren Angehörigen, sie besteuerte ihre Mitglieder und bildete gleichzeitig eine militärische Einheit, weil die Zunftgenossen unter ihren Zunftbannern, und von den Zunftmeistern geführt, fochten. Als Gemeinde für sich war aber die Zunft doch nur ein Teil der Stadtgemeinde, denn ihre Vertreter sassen in den städtischen Kollegien, die Zunft steuerte zu den gemeinsamen städtischen Ausgaben und die bewaffnete Zunft — wenn sie

auch als solche eine selbständige taktische Einheit bildete — war doch nur ein Bestandteil der städtischen Heeresmacht. Andererseits war aber die Zunft ein Organ der Stadt und als solches der letzteren untergeordnet, und dies aus einem zweifachen Grunde. Einmal war sie, wie eben erwähnt, ein Teil der Stadtgemeinde und es liegt in der Natur der Dinge, dass der Teil sich jedesmal dem Ganzen unterordnen muss. Sodann aber und ganz besonders übernahm die Zunft den Gewerbebetrieb als ein öffentliches Amt, d. h. der Gesamtheit der Zünfte wurde vom Stadtstaate das ausschliessliche Recht erteilt, beziehungsweise die Verpflichtung auferlegt, die städtische Bevölkerung mit den nötigen Gewerbeerzeugnissen zu versorgen. Hieraus erwuchs den Zünften die Pflicht, dem Publikum nur gute und preiswürdige Ware zu liefern und stand selbstverständlich der Stadt als solcher das Oberaufsichtsrecht nach dieser Richtung hin über die Zünfte zu. (*Gierke* a. a. O. I, pag. 371—383.)

Betrachtet man andererseits das Verhältnis der Zunft zu ihren Mitgliedern, so war dieselbe eine eigentliche Gilde, d. i. eine Vereinigung, welche — um den früheren Ausdruck zu gebrauchen — den ganzen Menschen nach allen Seiten seines Lebens, und zwar dauernd umfasste. Sie war also, wie dies oben auseinander gesetzt wurde, eine politische, militärische, religiöse, sittliche, gesellige und wirtschaftliche Gemeinschaft. Der weitere Ausbau der Zunftverfassung wurde jedoch durch die vorstehend erwähnten drei Momente wesentlich beeinflusst, und zwar:

Erstens durch die Auffassung, dass der Gewerbebetrieb ein öffentliches Amt sei, welches den Zünften vom Stadt-Staate übertragen worden war. War der Gewerbebetrieb ein Amt, dann waren die Angehörigen der Zunft öffentliche Funktionäre, und da war es ein naheliegender Gedanke, dass nur ehrenhafte Charaktere und tüchtige Leute zum Handwerksbetrieb zugelassen werden sollen. Aus dem Bestreben, nur ehrenhafte Charaktere in die Zunft aufzunehmen, ergab sich die Konsequenz, dass allen Personen, deren Ruf kein mackelloser war — und dahin gehörten nach der Anschauung des Mittelalters

auch die unehelich Geborenen, sowie die Kinder derjenigen Personen, die, wie beispielsweise der Abdecker, der Scharfrichter etc., als ehrlos oder anrüchig galten — die Aufnahme in die Zunft verweigert wurde, beziehungsweise, dass Angehörige der Zunft, die sich eine unehrenhafte Handlung zu Schulden kommen liessen, bestraft oder ausgestossen wurden. Die Sittenpolizei wurde bekanntlich seitens der Zünfte streng gehandhabt. Das Streben, nur tüchtigen Personen die selbständige Ausübung des Gewerbes zu gestatten, führte im Laufe der Zeit von selbst dazu, dass nur derjenige das Meisterrecht erlangen konnte, der früher Lehrling und Geselle gewesen war und den an ihn gestellten Anforderungen entsprochen hatte. Immer aber überwog anfänglich der Gedanke, dass die Zunft im Interesse ihres Ansehens und ihrer Macht nur die besten und tüchtigsten Elemente aufnehmen dürfe. »Wiesen sie« (i. e. die Zünfte) »Jemanden zurück, so geschah dies, weil er zu gering für die Zunft, nicht — wie später — weil er zu konkurrenzfähig für die Genossen erschien . . . . . Ein Machtzuwachs durch frische Kräfte konnte nur willkommen sein, wo bei dem nächsten Aufstande gegen den Rat vielleicht die Zahl der Fäuste entschied! In der That finden wir denn auch — und nichts kann charakteristischer sein für Blüte und Verfall der deutschen Genossenschaft — dass dieselbe Schliessung, welche später alle Korporationen eifrig als vornehmstes Privileg anstrebten, ursprünglich ein gefürchtetes Verbot war, welches die Feinde eines Vereines ihm aufzwangen.« (*Gierke* a. a. O. I, pag. 364—368.)

War der Gewerbebetrieb ein öffentliches Amt, so ergab sich hieraus die fernere Konsequenz, dass die Träger dieses Amtes die Verpflichtung hatten, dem Publikum nur gute und preiswürdige Ware zu liefern. Daher die Vorzeichnung des bestimmten Lehrganges für jeden Handwerker; die Vorschriften über die Art und Weise der Produktion und die Verwendung bestimmter Roh- und Hilfsstoffe (zünftige Industrie-Reglements); die Besichtigung und eventuelle Abstempelung der fertigen Ware durch die Zunftvorstände; die Festsetzung von Taxen für jede Art von Arbeit der Handwerker etc.

Zum zweiten würde der Ausbau der Zunftverfassung durch den Umstand wesentlich beeinflusst, dass die Zunft eine Gilde, d. i. eine Brüderschaft war, und dass eine Brüderschaft notwendig das Bestreben haben muss, die »Brüder« möglichst einander gleich zu stellen. Diesem Bestreben entsprangen die zahllosen minutiösen Vorschriften der Zunftordnungen, wie die Festsetzung der Zahl der Hilfsarbeiter, die der einzelne Meister halten durfte, das Verbot der Kompagniegeschäfte, das Verbot mehr als eine Werkstätte oder mehr als ein Verkaufslokal zu besitzen, das Verbot, sich die Kunden oder die Arbeiter gegenseitig abzujagen etc. etc., deren Tendenz es war, zu verhindern, dass ein Meister sein Geschäft auf Kosten der Uebrigen ausdehne. Jeder Meister sollte gleich beschäftigt sein, keiner sollte darben, aber auch keiner sollte reich werden. Will man einen modernen Ausdruck gebrauchen, der freilich nicht zutreffend ist, so könnte man die Zunft mit einem Konsortium vergleichen, das die Verpflichtung übernahm, die fragliche Ware zu liefern, und das demgemäss auf das Aengstlichste bestrebt war, jedem Konsortial-Teilnehmer einen gleich grossen Anteil am Konsortialgewinn zu sichern. Als ein Ausfluss dieses Strebens sind ferner jene Anstalten zu betrachten, welche die Zunft als solche in's Leben rief, um die einzelnen Meister daran gleichmässig partizipieren zu lassen, wie etwa der gemeinsame Einkauf von Rohstoffen durch die Zunft, die Errichtung gemeinsamer Verkaufshallen (der mitunter so genannten »Bänke«), die Errichtung gemeinsamer Werkanlagen, wie beispielsweise der Walkmühlen, in denen jeder Tuchweber sein Tuch walken durfte u. dergl. m.

Endlich drittens ist hier die vorhin gedachte, den Zünften als integrierenden Bestandteilen oder Unterabteilungen (»Personalgemeinden«) des Stadtstaates zugestandene Autonomie zu nennen, welche die Zünfte in den Stand setzte, diejenigen Anordnungen zu treffen oder die Einrichtungen zu schaffen, die sie im Interesse der Gesamtheit und jedes Einzelnen ihrer Angehörigen als wünschenswert erachteten.

Es ist selbstverständlich, dass die Zunft ein eigenes Vermögen besass, indes war sie darum in vermögensrechtlicher

Beziehung kein Kapitalverein, in welchem bestimmte Quoten am gemeinsamen Vermögen für die Einzelnen ausgeschieden gewesen wären, sondern das bewegliche und unbewegliche Gesamtvermögen gehörte der Genossenschaft als solcher. »Das Zunftvermögen, aus dem Zunfthause, der Zunftstube, dem Siegel und Banner, den gemeinen Stätten, Anstalten und Gerätschaften, und einem durch Beiträge, Strafgelder, Eintrittsgebühren und Schenkungen gebildeten Kapital bestehend, war daher zwar nicht nur für die eigentlichen Einheitszwecke, wie Verhandlung, Gericht, Religion, Wohlthätigkeit, Armenunterstützung, Beerdigung, Verwaltungs- und Besoldungskosten u. s. w. bestimmt, sondern diente auch den individuellen wirtschaftlichen und ethischen Zwecken der Genossen. Allein die Einzelnen hatten keine Privatrechte daran, sondern waren nur als Glieder der Zunft zu Gebrauch und Nutzung befugt und ihre Anrechte waren daher rein persönlicher Art und unter einander gleich. Gleichmässig durfte daher Jeder die Zunfthäuser zu seinen geselligen Vergnügungen und besonders auch bei Familienfesten benutzen, gleichmässig standen die gemeinsamen gewerblichen Etablissements und Gerätschaften Jedem zur Verfügung; gleichmässig endlich waren die Ansprüche der Genossen an dem Kapitalvermögen der Zunft, aus welchen nicht nur Unterstützungen, sondern auch Vorschüsse und Darlehen an bedürftige Genossen gegeben wurden, so dass die Zunft nicht nur eine Kranken-, Armen- und Witwen-Anstalt in sich enthielt, sondern gleichzeitig ein Vorschuss- und Kreditverein war.« (*Gierke* a. a. O. I, pag. 396.)

3. Das Wesen des »Standes«.

Ueberblickt man das im Vorstehenden Gesagte, so gelangt man ungefähr zu folgendem Resultate.

Auf dem politischen Gebiete charakterisiert sich das Mittelalter so zu sagen durch die Staatslosigkeit, d. i. durch den Mangel einer fest gefügten staatlichen Zentralgewalt. Dagegen oder vielleicht richtiger gesagt: gerade wegen dieses Mangels der staatlichen Autorität sehen wir, dass allerorts die Gleichen sich dauernd zu Gilden oder ähnlichen Einungen

zusammenschliessen, innerhalb deren sie eine einigermassen gesicherte Stellung finden. Diese Gilden vereinigen sich unter einander nach den verschiedensten Richtungen hin zu immer weiteren Verbänden, so dass wir schliesslich in der grossen deutschen Hansa gewissermassen den kühnen und grossartigen Versuch erblicken, einen Staat von unten hinauf, im Wege mehr oder weniger freiwilliger Vereinigungen aufzubauen. Darf man moderne Schlagworte gebrauchen, so wäre man geneigt zu sagen, dass im Mittelalter der extremste Föderalismus auf dem Wege der immer weiter gehenden Föderation der einzelnen von einander unabhängigen gesellschaftlichen Kreise im Begriffe ist, sich zum Zentralismus durchzuarbeiten. Diese Art der Staatsverfassung, oder diese Art der Gliederung der Gesellschaft bezeichnet man als »ständische Ordnung«.

Die einzelnen Glieder dieser ständischen Ordnung sind jene verschiedenen Einungen, die wir im Vorstehenden kennen gelernt haben, jene verschieden gestalteten Einungen des Mittelalters, die *Gierke* als deutschrechtliche Genossenschaften bezeichnet. Wir werden daher den Begriff des »Standes« innerhalb dieser deutschrechtlichen Genossenschaften zu suchen haben. Indes wird man darum das Wesen des »Standes« nicht ohne Weiteres mit dem der deutschrechtlichen Genossenschaft identifizieren dürfen. Zunächst finden wir an diesen mittelalterlichen Genossenschaften Merkmale, die wir als gleichgültig oder unwesentlich bezeichnen können. Wir haben oben gesehen, dass jene Genossenschaften dauernde Vereinigungen von Berufsgenossen oder doch von Gleichgestellten waren, welche gleichzeitig verschiedene Zwecke verfolgten, indes verfolgten einmal nicht alle Genossenschaften durchgehends die gleichen Ziele. So waren beispielsweise wohl die Zünfte und neben ihnen auch andere Genossenschaften gleichzeitig militärische Einheiten, aber darum verfolgten nicht sämtliche Einungen militärische Zwecke, d. h. es waren nicht die Mitglieder aller übrigen Genossenschaften zum Kriegsdienste verpflichtet. Sodann waren manche der Ziele, die die deutschrechtlichen Genossenschaften verfolgten, für das ernste staatliche Leben von untergeordneter Bedeutung. So z. B. legten

die Zünfte, die religiösen Bruderschaften, die Universitäten und andere Genossenschaften wohl ein grosses Gewicht auf die Pflege der religiösen Interessen sowie auf die Pflege der Geselligkeit und der guten Sitte, allein es ist evident, dass es für das staatliche oder politische Leben ziemlich gleichgültig ist, ob die Angehörigen eines Vereines mit einander das Gotteshaus ihrer Konfession besuchen oder nicht, ob sie ihre Familienfeste gemeinsam feiern, oder ob sie das Schimpfen und Fluchen verpönen, wie dies etwa die Zünfte gethan haben, u. dergl. m.

Scheiden wir diese unwesentlichen Merkmale aus, so bleiben für den Begriff des Standes folgende wesentliche Momente übrig:

Erstens war der Stand eine dauernde Vereinigung, und zwar in der Regel eine Zwangsvereinigung der Berufsgenossen oder doch der Gleichgestellten, welche — ähnlich dem Staate oder der Gemeinde — sich nicht bloss auf eine Seite des Lebens beschränkte, sondern, wie man zu sagen pflegt, »den ganzen Menschen umfasste.«

Zum zweiten bildeten die vereinigten Einzeln-Personen eine sog. Gesamtpersönlichkeit, oder mit anderen Worten: die vereinigten Angehörigen des Standes bildeten eine Korporation, d. h. der »Stand« als solcher war eine juristische Person.

Drittens: Der Stand als juristische Person besass sein eigenes Vermögen und führte demgemäss seine besondere Wirtschaft.

Viertens war der Stand autonom, d. h. er besass die Machtvollkommenheit, seine Angelegenheiten, beziehungsweise die seiner Mitglieder, selbständig zu verwalten und zu ordnen.

Endlich fünftens bildete der Stand — und das ist sein charakteristischestes Merkmal — einen integrierenden Bestandteil oder ein Glied der Gesamtheit oder des Staatsganzen, in ähnlicher Weise wie heute die Provinz, der Kreis, der Bezirk oder die Gemeinde einen wesentlichen Teil des Staates bildet. Unsere heutigen Staaten sind bekanntlich territorial gegliedert, d. h. die Unterabteilungen des Staates sind geographisch ab-

gegrenzte Verwaltungsbezirke, wie die Provinz, der Kreis, der Bezirk, die Ortsgemeinde, und es werden die in diesen geographischen Bezirken wohnenden Menschen zu kleineren oder untergeordneten Einheiten zusammengefasst. Dem entgegen baute sich der mittelalterliche Staat — sofern man überhaupt von einem »Staate« in jener Zeit sprechen darf — nicht aus »Territorial«-, sondern aus »Personal«-Gemeinden, aus Korporationen von Berufsgenossen oder Gleichgestellten auf, bei welchen der Wohnort entweder gar keine oder doch nur eine ganz untergeordnete und nebensächliche Bedeutung hatte. Und hieraus ergibt sich ein

Sechstes, für den Begriff des Standes wesentliches Moment. So wie es nämlich heute als Regel gilt, dass der einzelne Staatsbürger irgend einer Ortsgemeinde angehören muss, und wie er gewissermassen nur durch die Angehörigkeit an eine Ortsgemeinde erst zum vollberechtigten Staatsbürger wird (man denke an die Ausübung des aktiven Wahlrechtes, die nur in der Heimatsgemeinde gestattet ist), so konnte im Mittelalter der Einzelne nur dadurch eine Bedeutung in der Gesamtheit erlangen, dass er einer der erwähnten »Personal«-Gemeinden, d. i. irgend einer ständischen Körperschaft angehörte.

(Schluss folgt.)

Die wirtschaftliche Interessenvertretung in der Schweiz.

Von **Karl Bücher.**

Die antimanchesterliche Aera, in welcher wir uns seit einem Jahrzehnt befinden, hat der wirtschaftlichen Interessenvertretung eine früher kaum geahnte Bedeutung gegeben. Der Einfluss, welchen landwirtschaftliche Vereine, Handels- und Gewerbekammern, sowie grössere Berufsverbände allenthalben auf den Gang der Wirtschaftgesetzgebung ausüben, ist ein weithin spürbarer, und eine unbefangene Geschichtschreibung wird ihn einmal zu den hervorstechendsten Eigentümlichkeiten unserer Epoche zählen müssen. Sie wird dabei vielleicht mit einigem Bedauern zu konstatieren haben, dass es vorwiegend die grossen kapitalistischen Interessen sind, welche ihren Ausdruck in der Gesetzgebung gesucht und gefunden haben, die heute mehr als je ein Spiegelbild der sozialen Machtverhältnisse ist.

Man darf dies unbedenklich sagen, ohne den grossen Verdiensten der neueren Sozialgesetzgebung zu nahe zu treten. Denn wenn man von letzterer abzieht, was lediglich Folge des schlechten Gewissens der herrschenden Klassen und Furcht vor dem rothen Gespenst ist, was bleibt noch übrig? Nicht viel mehr als das *Prinzip* einer ausgedehnten Staatsintervention zum Schutze und zur Hebung des vierten Standes, welches zwar von einer überlegenen Staatsklugheit den bürgerlichen Parteien in ihrem eigenen Interesse aufgezwungen, von diesen aber mit einem überreichen Beisatz von Klassenanschau-

ungen und selbst Klassenübervorteilungen vermischt worden ist. Gewiss ist die Durchsetzung des Prinzips an sich schon ein Gewinn; aber sie ist erfolgt ohne Einwirkung der Nächstbeteiligten und ohne entsprechende Einrichtungen für ihre dauernde Mitwirkung. Die historische Thatsache eines mit den übrigen Ständen gleichberechtigten Arbeiter*standes* ist dabei nicht zur Anerkennung gelangt. Sie hat den ihr geflissentlich aufgeprägten Charakter des *Almosens*, der einer unmündigen Klasse erwiesenen *Wohlthat* niemals verleugnet. Dass sie darin mit den Thatsachen der sozialen Entwicklung in Widerspruch getreten ist, braucht an dieser Stelle nicht nachgewiesen zu werden.

Der massgebende Einfluss, den die kapitalistischen Interessenverbände und Vertretungskörperschaften ausüben, liegt in der Natur der Verhältnisse, unter welchen der moderne Staat sich seiner wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben wieder bewusst geworden ist. Der Beamtenstand war in der süssen Gewohnheit des laisser faire aufgewachsen, die Männer an der Spitze der Regierungen, wenn sie auch den neuen Ideen im Drange der politischen Notwendigkeit Zugang gestatteten, entbehrten doch der mancherlei sachlichen Detailkenntnisse, welche zur Ausführung derselben notwendig waren; in den Parlamenten waren solche oft noch weniger zu finden, oder wo sie vorhanden waren, standen sie bewusst oder unbewusst im Dienste privater Interessen. Ein ausgebreiteter und wohl organisierter staatlicher Informationsdienst für wirtschaftliche Angelegenheiten, wie ihn der alte Polizeistaat angestrebt hatte, bestand nicht und liess sich auch nicht im Handumdrehen schaffen. Was in dieser Hinsicht die statistischen Zentralstellen zu bieten vermochten, bewegte sich auf dem engen Gebiete des unmittelbar Zählbaren und leicht Messbaren, wobei noch zu beachten ist, dass die wirtschaftspolitische Umkehr in eine Zeit fiel, welche einer Erweiterung des Thätigkeitskreises der Statistik nichts weniger als günstig war. Die sonstigen Auskunftsmittel: Enquêten, gutachtliche Vernehmung einzelner Experten und Expertenkommissionen u. dgl. trugen zu sehr den Charakter des Improvisierten und Unverantwort-

lichen, um auf die Dauer zu befriedigen. Die Enquêten zumal, denen man die wesentliche Ausstattung ihrer englischen Vorbilder (parlamentarische Kommissionen mit umfassenden Befugnissen und kontradiktorisches Verfahren) versagte, trugen oft mehr dazu bei, die Meinungen zu verwirren als aufzuklären.

So kam es, dass die Gutachten, Berichte, Eingaben u. dgl. von Handelskammern, Gewerbekammern, landwirtschaftlichen Vereinen, welchen die amtliche oder halbamtliche Vertretung bestimmter Interessentengruppen obliegt, für die staatlichen Entscheidungen und Massnahmen eine sachliche Bedeutung erlangen konnten, die ihnen eben als einseitigen Aeusserungen von Interessenten nicht hätte zukommen sollen oder doch nur dann hätte zukommen dürfen, wenn die entgegengesetzten Interessen in gleich autoritativer Weise und mit demselben Anspruch auf Berücksichtigung sich hätten geltend machen können. Das war aber nicht der Fall, und so dürfen wir uns nicht wundern, wenn wir hie und da Bestrebungen der bis jetzt von der offiziellen Vertretung ausgeschlossenen wirtschaftlich-sozialen Gruppen bemerken, eine ähnliche Stellung zu erringen. Ich erinnere hier nur an die namentlich in Preussen hervorgetretenen Bemühungen, eine der Vertretung des Handels und der Grossindustrie in den Handelskammern ähnliche Organisation des Kleingewerbes zu schaffen. Und auch wo derartiges nicht zu Tage trat, beobachten wir einen regen Eifer zum Zusammenschluss wirtschaftlicher Gruppen in grossen nationalen Berufsverbänden mit dem deutlich erkennbaren Nebenzweck, der Geltendmachung gleichartiger Interessen auf dem Wege des Petitionsrechtes auf diese Weise grösseres Gewicht zu verleihen.

Vom Standpunkte der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung konnte es keinem Zweifel unterliegen, dass die Informationen über wirtschaftliche Zustände und Bedürfnisse, welche sich hier fast ungesucht und manchmal vielleicht selbst unerwünscht boten, nur mit grosser Vorsicht benutzt werden durften. Verschiedene Interessenten-Augen sahen dieselben Dinge oft sehr verschieden an. Eine sachverständige Instanz, die hier mit überlegener Einsicht hätte vermitteln können,

gab es nicht. Was war natürlicher, als dass man auf den Gedanken verfiel, eine oberste wirtschaftliche Interessenvertretung, einen »Volkswirtschaftsrat«, zu schaffen, welche den verschiedenen Interessentengruppen Gelegenheit böte, zuerst unter sich selbst sich zu einigen, ehe sie ihre Wünsche und Anträge an die Regierungen und Parlamente brächten. Ja hie und da (namentlich in Oesterreich) wurden selbst Stimmen laut, welche die Ersetzung der allgemeinen Volksvertretungen durch ein kombiniertes System von Interessenvertretungen verlangten, wobei die Abgeordneten von den verschiedenen wirtschaftlichen Gruppen gewählt werden sollten. Zum Glück hat man das Experiment, für welches das konstitutionelle System Oesterreichs manche Anknüpfungspunkte bot, nicht gemacht. Man würde sonst bald erkannt haben, dass bei einer solchen Vertretung die Pflege der idealen Güter der Menschheit aus den Parlamenten verschwinden muss, um einem kleinlichen Krämergeiste Platz zu machen, der das Erstgeburtsrecht des Volkes, die politische Freiheit, um ein paar Zolltarifpositionen oder Steuervorteile verschachert.

Der Volkswirtschaftsrat, bei dessen Einführung in Preussen man sich durch die mehr als zweihundertjährigen Erfahrungen mit dem französischen Conseil Supérieur du commerce nicht hat schrecken lassen, hat bis jetzt weder die hochfliegenden Hoffnungen seiner Anhänger noch die weitgehenden Befürchtungen seiner Gegner gerechtfertigt. Wie weit er von Einfluss auf die Gesetzgebung gewesen ist, wird sich schwer bestimmen lassen. Dass er der Idee eines allseitig informierenden Sachverständigen-Beirats wenig entsprochen habe, darf man vielleicht daraus schliessen, dass kein Versuch gemacht worden ist, die anfangs in Aussicht genommene Erweiterung zu einem deutschen Volkswirtschaftsrate herbeizuführen.

Ganz allgemein aber lässt sich sagen, dass der Grundgedanke, dem diese Institution ihre Entstehung verdankt, ein schiefer ist. Es ist kurz gesagt der, dass die Regierung über die bei einer wirtschaftspolitischen Massregel in Frage kommenden Thatsachen besser informiert werde, wenn sie die verschiedenen interessierten Sachverständigen — Kaufleute, In-

dustrielle, Landwirte — zu einem Gesamtvotum veranlasse, als wenn sie jede Gruppe besonders befragte und selbst von ihrem das Allgemeine ins Auge fassenden Standpunkte eine Ausgleichung suchte. Bequemer ist das Erstere ja ohne Zweifel; aber auch gefährlicher. Denn die Interessen jener Kreise gehen naturgemäss auseinander, und wenn man sie in einer solchen konsultativen Körperschaft nötigt, sich zu einer einheitlichen Ansicht zu vereinigen, so werden sie vielleicht in neun von zehn Fällen den Ausgleich in Kompromissen suchen, durch welche sie sich auf Kosten aller übrigen Bevölkerungsklassen gegenseitig Vorteile bewilligen. Die Natur einer solchen Einrichtung bringt es ja mit sich, dass vorwiegend oder ausschliesslich die grossen Interessenten, die »Notabeln«, zur aktiven Beteiligung berufen werden. Im preussischen Volkswirtschaftsrate stehen 15 Handwerker und Arbeiter, 60 Kaufleuten, Fabrikanten und Grossgrundbesitzern gegenüber — ein Verhältnis, das der numerischen Stärke der betreffenden Bevölkerungsklassen gerade entgegengesetzt ist; der kleine Grundbesitz, die Hausindustrie und die liberalen Berufsstände sind gar nicht berücksichtigt. Von einer organisierten Vertretung a l l e r wirtschaftlichen Interessen kann jedenfalls keine Rede sein, und die 1884 erfolgte Wiederbelebung des Staatsrates gestattet vielleicht den Schluss, dass man an massgebender Stelle die Notwendigkeit eines Gegengewichtes empfand.

Aber auch wenn es gelingen sollte, in einer solchen Körperschaft alle Interessentengruppen bis zum Kleinbauern, Gutstagelöhner und Arbeiter in einer ihrer wahren gesellschaftlichen Bedeutung entsprechenden Vertretung zu vereinigen: die thatsächlichen Informationen, welche die obersten Behörden durch einen derartigen »Rat« gewinnen würden, könnten ihrer Natur nach kaum anders als oberflächlich und ungenügend ausfallen. Die sachlichen Gesichtspunkte kommen zweifellos besser zur Geltung, wenn jeder Wirtschaftszweig, sei es in freien Vereinigungen, sei es in behördenartig organisierten Vertretungskörpern, seine Interessen gesondert zum Ausdruck bringt und den Behörden auf Erfordern gutachtliche Aufschlüsse erteilt. Dies würde eine Ausdehnung des Systems der Handels- und

Gewerbekammern auf weitere Berufskreise oder doch die Herbeiführung einer ähnlichen geregelten Verbindung der obersten Ressortbehörden mit freien wirtschaftlichen Vereinigungen bedingen, wie sie bereits mehrfach zwischen den Ackerbauministerien und den landwirtschaftlichen Vereinen besteht.

Freilich wäre ein solches System, so vollkommen es vielleicht dem Zweck der Interessenvertretung entsprechen möchte, vom Gesichtspunkte des Informationsdienstes aus doch nur ein Notbehelf. Es vermöchte weder mangelnde Sachkunde der Ressortbeamten noch auch unbefangene und uninteressierte Beobachtung der wirtschaftlichen Thatsachen zu ersetzen. Man hat wol daran gedacht, die letztere durch ad hoc geschaffene Observationsanstalten, ähnlich den statistischen Bureaux, zu gewinnen. Ich erinnere in dieser Hinsicht an die nordamerikanischen Bureaux für Arbeitsstatistik, von denen manche ihre Untersuchungen nicht bloss auf die Lage der arbeitenden Klassen sondern auf das ganze wirtschaftliche Leben ausdehnen, indem sie dabei vorzugsweise mit den Mitteln der Statistik arbeiten, ohne jedoch die Enquête und die beschreibende Darstellung ganz abzulehnen.

Dass diese Anstalten vielfach treibend und anregend auf die soziale Gesetzgebung, insbesondere die Arbeiterschutzgesetzgebung, gewirkt haben, kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen. Schon die 1884 erfolgte Errichtung eines National Bureau of Labour in Washington und die 1886 von dem englischen Unterhause beschlossene Gründung einer ähnlichen Anstalt für das Vereinigte Königreich sprechen dafür, dass das Bedürfnis, dem sie entgegenkommen, ein weit verbreitetes und lebhaft empfundenes ist. Allein man hat bei der Beurteilung dieser Institutionen doch wohl zu unterscheiden zwischen der Stimmung der Arbeiter, die sie befürworten und dem sachlichen Wert des Materials, das sie der Gesetzgebung und Verwaltung liefern. Dass der Arbeiter in diesen Ländern es mit Genugthuung empfindet, wenn der Staat sich überhaupt um ihn kümmert, ist nicht zu verwundern. An die Aufschlüsse aber, welche diese Bureaux erteilen, wird man nach dem bis jetzt Vorliegenden keinen allzu hohen Massstab anlegen dürfen.

Sie sind freilich noch mit der Verbesserung ihrer Beobachtungsmethoden beschäftigt, und der in neuerer Zeit ziemlich allgemein erfolgte Uebergang von der schriftlichen Befragung der Interessenten (circular plan) zur persönlichen Beobachtung und Untersuchung durch eigene Beamte (personal inspection plan) bezeichnet einen bedeutenden Fortschritt in dieser Richtung. Auch dürfte die allmähliche Heranziehung eines Stabes von eingeschulten Beamten mit der Zeit die Brauchbarkeit des gewonnenen Thatsachenmaterials erhöhen.

Immerhin bleibt das ganze System ein künstliches, das alle Fehlerquellen, die in der statistischen Erhebung liegen, in sich vereinigt und noch einige andere mehr. Denn das ist ja die Schattenseite schon der gewöhnlichen statistischen Erhebung, dass dieselbe an Hunderttausende oder Millionen von Individuen Fragen richtet, für deren richtige Beantwortung sie kein Interesse haben und nicht verantwortlich gemacht werden können. Der Einfluss dieses Umstandes auf die Zuverlässigkeit des Materials drängt sich den praktischen Statistikern mit so zwingender Gewalt auf, dass unter ihnen eine weit verbreitete Abneigung gegen alle Fragen Platz gegriffen hat, deren Beantwortung nicht schon durch den einfachen Augenschein von dem Zähler kontrolliert werden kann. Ein deutliches Zeichen dieser Abneigung ist die Einschränkung der Frageschemata für die Volkszählung in verschiedenen Ländern und der Widerstand, den die weitgehenden Forderungen der internationalen statistischen Kongresse bei der amtlichen Statistik gefunden haben. Leiden diese verhältnismässig einfachen Ermittlungen schon schwer unter dem Fehler uninteressierter und unverantwortlicher Auskünfte, so muss sich dieser Uebelstand ins Unerträgliche steigern, wo gerade ein Interesse an nicht richtiger oder nicht genauer Fragebeantwortung besteht. Und dies wird bei den Erhebungen jener staatlichen Observatorien für Wirtschafts- und Sozialstatistik immer mehr oder weniger der Fall sein. Allerdings sind einige nordamerikanische Staaten bis zur Anwendung von Zwangsmitteln gegen die Befragten und zur Androhung von Gefängnisstrafen für wissentlich falsche Aussagen gegangen; allein es fehlt doch

jede Aussicht, dieses System zu verallgemeinern, und wäre sie vorhanden, die Unmöglichkeit derartige statistische Uebelthäter zu überführen, müsste es zum Scheitern bringen.

Schon heute kann man sagen, dass das System der statistischen Bureau-Erhebungen die Grenzen seines Gebietes nicht mehr erheblich erweitern wird. Die Zukunft gehört der Verwaltungsstatistik, d. h. der statistischen Verwertung des im ordentlichen Geschäftsgang der Staatsverwaltung von selbst aufkommenden Materials an Buchungen, Registrierungen u. dgl., welches sich durch Einführung eines Registrierungszwanges (gegen die Beamten) für gewisse regelmässig zur behördlichen Kenntnis kommende Thatsachen noch bedeutend vermehren lässt. Diese Thatsachen haben den grossen Vorzug, dass sich öffentliche und private Interessen an ihre genaue Konstatierung knüpfen, Interessen, die nicht einer vorwitzigen statistischen Wissbegierde entspringen, sondern in der Sache selbst liegen. Die statistische Arbeit fusst also hier von vornherein auf einer zuverlässigen Grundlage; ihre unmittelbare praktische Verwendbarkeit sichert ihr das dauernde Interesse der mit der Sammlung des Materials betrauten Amtsstellen; sie ist keine künstliche Veranstaltung, die von aussen störend in den ordentlichen Gang der behördlichen Thätigkeit hineindringt, sondern eine natürliche Frucht dieser Thätigkeit selbst, die fast ohne Pflege reift und die der Staat nur zu pflücken hat.

Die Erweiterung des Gebietes der Staatsthätigkeit im Bereiche der wirtschaftlichen Verwaltung bringt es von selbst mit sich, dass derartiges Material ohne einen besonderen Beobachtungsapparat in immer reicherer Fülle sich ergibt. Die verschiedenen Zweige der deutschen Arbeiterversicherung z. B. werden mit der Zeit für die Statistik der Betriebsunfälle, der Arbeitslöhne, der beruflichen Morbidität und Mortalität Daten von einer Reichhaltigkeit und Zuverlässigkeit abwerfen, wie eigene Erhebungen der statistischen Bureaux auch bei den grössten Anstrengungen sie nie zu liefern im Stande gewesen wären. Der Zwangscharakter dieser Einrichtungen sichert die Vollständigkeit dieses Materials, die Verantwortlichkeit jeder einzelnen Thatsachenkonstatierung seine Zuverlässigkeit, das

unmittelbare Interesse der Verwaltung seine statistische Nutzbarmachung.

Aber auch wo eine statistische Verwertbarkeit behördlicher Konstatierungen zunächst nicht in Frage kommt, wird schon die blosse Vermehrung der Organe der wirtschaftlichen Verwaltung für die Zentralleitung zu einer schätzbaren Informationsquelle. Denn damit werden ganz von selbst alle wichtigeren Gebiete des wirtschaftlichen Lebens einer fortdauernden Beobachtung unterstellt, die zwar an Intensität möglicherweise hinter der Erfahrung des einzelnen Interessenten zurückbleibt, ihr aber an Unbefangenheit und Vielseitigkeit sicher überlegen ist. Wer wollte leugnen, dass z. B. der Fabrikinspektor ein objektiv richtigeres Bild von den Arbeiterverhältnissen seines Bezirkes zu geben im Stande sein wird als etwa eine Handels- und Gewerbekammer oder ein Fabrikantenverein? Man braucht nur das Ansehen, dessen die Fabrikinspektoren-Berichte sich in der öffentlichen Meinung erfreuen, zu vergleichen mit dem Masse von Beachtung, welches die Jahresberichte von Handelskammern und sonstigen Interessentenverbänden finden, um zu bemerken, dass das Publikum instinktiv den grossen Unterschied der objektiven und subjektiven Beobachtung herausfühlt. Je tiefer auf dem wirtschaftlichen und sozialen Gebiete die beaufsichtigende und regelnde Thätigkeit der Staatsverwaltung aber greift, um so wertvoller wird die empirische Sachkunde der Beamten auch für die Gesetzgebung, um so besser wird sie zur Korrektur der einseitigen Darstellungen beschränkter Interessentenkreise dienen können.

Missen wird man darum das System der Interessenvertretung doch nicht wollen; im Gegenteil scheint manches auf einen weiteren Ausbau desselben hinzudrängen. Nur ist Vorsorge zu treffen, dass es nicht eine Rolle okkupiert, die ihm nicht zukommt. Die massgebenden Behörden dürfen nicht darauf angewiesen sein, ihr Urteil lediglich auf die Gutachten und Berichte jener Körperschaften stützen zu müssen, wobei sie oft in die Lage kommen, wenn sie die allgemeinen Interessen wahren wollen, das eine Sonderinteresse gegen das

andere, den einen Bericht gegen den andern auszuspielen. Alle berechtigten Interessen sollen sich geltend machen, aber als Interessen bestimmter Kreise, nicht als allgemein massgebende Forderungen.

Denn das wird kaum verkannt werden können, dass bei dem jetzigen Zustand unserer Erkenntnis jede grössere wirtschafts- und namentlich sozialpolitische Massregel mehr oder weniger ein Sprung in's Dunkle ist. Darum ist es gut, wenn diejenigen, welche zunächst davon betroffen werden, im Stande sind, durch eine gegebene Organisation von offizieller Stellung ihre Wünsche und Ansichten geltend zu machen: Sturm zu läuten, wenn sie sich bedroht glauben, hervorzutreten, wo sie übersehen zu werden fürchten. Der Beamte, und wäre er der bestunterrichtete, betrachtet doch immer nur die Dinge von aussen; er hat nie das Gefühl desjenigen, der mitten inne steht und an eigner Haut die Folgen einer staatlichen Massnahme empfindet. Und wenn auch der moderne Staat seine wirtschafts- und sozialpolitische Aufgabe gewiss nicht ohne Verletzung von Sonderinteressen erfüllen kann, so sollen doch die massgebenden Kreise wissen, dass und wie weit dies geschieht; sie sollen aber auch diejenigen Klassen, deren Hebung und Besserstellung die Aufgabe der Gegenwart und nächsten Zukunft bildet, nicht beglücken wollen, ohne sie selbst über ihre Bedürfnisse und Wünsche gehört zu haben.

Eine durchgreifende Organisation staatlich anerkannter Interessenvertretung, welche alle wirtschaftlichen Kreise und alle Landesteile gleichmässig erfasst, wird darum auch neben einem wohleingerichteten eignen Informationsapparat des Staates ihre Berechtigung behalten, selbst wenn man ganz davon absieht, dass gewisse Einrichtungen der Volkswirtschaftspflege in ihren Organen die natürlich gegebenen Stützpunkte finden. Sie wird vor der turbulenten Geltendmachung der Sonderinteressen in Versammlungen und Massenpetitionen den Vorzug des Vorbereiteten und Ueberlegten, vor der persönlichen Beeinflussung in den Ministerialbureaux und den Couloirs der Kammern die Oeffentlichkeit und Verantwortlichkeit voraus haben.

Freilich stellen sich einer solchen Organisation bei manchen Bevölkerungsklassen ernste Hindernisse sachlicher oder persönlicher Art entgegen. Aber dieselben werden ersichtlich mit der Zunahme der freien Association, der Ausbildung kommunaler Selbstverwaltung, dem Wachsen der Volksbildung geringer. Das nächstliegende Bedürfnis ist zweifellos überall eine Organisation der Interessenvertretung für die arbeitenden Klassen, für welche die lebhafte soziale Bewegung des letzten Menschenalters die Vorbedingungen geschaffen hat. Kurz nacheinander sind dahin zielende Bestrebungen in Oesterreich, Deutschland und der Schweiz aufgetaucht. In Oesterreich haben schon 1872 die Wiener Arbeiter ein Memorandum an das Ministerium gerichtet, in welchem sie die Errichtung von Arbeiterkammern mit einer den Handels- und Gewerbekammern analogen Organisation verlangten [1]), und unterm 5. Oktober 1886 hat der Abgeordnete *Plener* einen dahin zielenden Antrag im Abgeordnetenhause eingebracht [2]). In Deutschland waren es die Sozialdemokraten, welche in ihrem 1877 dem Reichstage vorgelegten Entwurfe eines Arbeiterschutzgesetzes eine ähnliche Einrichtung unter dem Namen Gewerbekammern vorgesehen hatten [3]). In etwas abweichender Form kehrt dieser Vorschlag in der Reichtagssession 1885/86 wieder, wo für den in Aussicht genommenen Vertretungskörper, der zur Hälfte aus Unternehmern und zur Hälfte aus Arbeitern bestehen sollte, der Name Arbeitskammern gewählt ist [4]). Diese Vorschläge haben von Seiten der bürgerlichen Parteien nicht diejenige Würdigung gefunden, die sie verdient hätten. Dagegen sind in der Schweiz die Arbeiter verhältnismässig sehr rasch zu der von ihnen gewünschten Interessenvertretung gelangt. Dieselbe hat in der 1887 er-

---

1) V. Adler, Die Arbeiterkammern und die Arbeiter, Wien 1886, S. 7.

2) Hirth's Annalen des Deutschen Reiches 1887.

3) Vgl. den Abdruck dieses Entwurfes in den Christlich-sozialen Blättern 1877, S. 137 ff.

4) Abdruck der Vorschläge bei Quarck, Die Arbeiterschutzgesetzgebung im Deutschen Reiche. Stuttgart 1886, Anhang.

folgten Errichtung des Arbeitersekretariats ihren Ausdruck und ihr ständiges Organ gefunden. Wenn wir uns vorgesetzt haben, die Geschichte und Stellung dieser neuen Schöpfung genauer darzustellen, so geschieht es in der Annahme, dass das Vorgehen der Eidgenossenschaft auf diesem wie auf manchem anderen Gebiete der sozialen Gesetzgebung für andere Staaten vorbildliche Bedeutung erlangen dürfte.

Freilich gestaltet sich die Aufgabe nicht so einfach, wie sie auf den ersten Blick erscheint. Die ganze Einrichtung ist nicht verständlich zu machen, ohne dass wir vorher einen Blick werfen auf die Organisation der Interessenvertretung in der Schweiz überhaupt und auf den seitherigen Gang der Arbeiterbewegung, an deren Ergebnisse das Arbeitersekretariat anknüpft. Für diesmal wird uns der erste Teil dieser Aufgabe allein beschäftigen; die Darstellung der Entstehung und Einrichtung des Arbeitersekretariats bleibt einem zweiten Artikel vorbehalten.

Die politischen Institutionen der Schweiz bringen es mit sich, dass hier die wirtschaftliche Interessenvertretung eine ganz andere Rolle spielt als in den meisten anderen Staaten. Die Regierungsstellen in der Eidgenossenschaft wie in den Kantonen werden durchaus nach politischen Rücksichten besetzt; technische Qualifikation kommt nur selten in Betracht. Die kurzen Wahlperioden der Beamten sind dabei nicht das grösste Uebel; denn einerseits sind sie doch noch erheblich länger als die thatsächliche Lebensdauer der Ministerien in vielen anderen Staaten, und anderseits finden sie ganz von selbst ihre Korrektur in der fast regelmässigen Wiederwahl. Zeit zum Einarbeiten wäre somit meist in genügendem Masse vorhanden; allein das Bedürfnis einer solchen scheint selbst in der Bundesverwaltung erst in den letzten Jahren lebhafter empfunden worden zu sein. Die meisten der jetzigen Bundesräte haben verschiedene technische Ressorts nacheinander geleitet, und der jährliche Wechsel des Präsidiums, mit welchem bis zum Jahre 1887 das politische Departement (Aeusseres) verbunden war, brachte jedesmal auch eine Störung der Kon-

tinuität mindestens in einem technischen Verwaltungsgebiete mit sich.

Jetzt ist wenigstens so viel erreicht, dass der Bundespräsident auch während seines Amtsjahres sein früheres Ressort beibehalten kann; allein befriedigend ist darum die Lage der Geschäfte doch nicht. Denn wenn anderwärts die mangelnde Sachkunde der Minister durch einen fachwissenschaftlich gebildeten Stab von Ressortbeamten einigermassen unschädlich gemacht wird, so gibt es in der Schweiz für die mittleren und höheren Stellen kein Beamtenpersonal, welches seine Qualifikation durch ein Staatsexamen bewiesen hätte. So sehr dieses antibureaukratische System geeignet sein mag, ganz hervorragende Talente für den Staat nutzbar zu machen, ehe sie ihre beste Kraft in subalternen Stellungen verbraucht haben, so wird sich doch kaum verkennen lassen, dass es die Mehrzahl der Aemter mit Routiniers füllt, welche schon die laufenden Geschäfte unvollkommener versehen, als es von einem eingeschulten, beruflich gründlich vorgebildeten Beamtenstande — selbst wenn alle Stelleninhaber mittelmässige Köpfe wären — geschehen würde, ausserordentlichen Anforderungen aber nicht gewachsen sind. Allerdings hat man sich seither in solchen Fällen damit geholfen, dass man von aussen qualifizierte Kräfte für besondere Aufgaben herbeizog; aber diese Praxis wird mit der fortschreitenden Erweiterung der Bundeskompetenz auf wirtschaftlichem Gebiete unhaltbar; die in der Masse der Bevölkerung so sehr gefürchtete »Bundesbureaukratie« taucht immer deutlicher am politischen Horizonte auf.

Vorläufig hat die Verwaltung mit den gegebenen Verhältnissen zu rechnen. Und diese weisen namentlich auf wirtschaftlichem Gebiete entschieden auf eine weitere Ausbildung des staatlichen Informationswesens hin. Die bis jetzt dafür versuchten Mittel sind zwar reichlich so gut wie in anderen Staaten; allein ihre Wirksamkeit wird durch das Fehlen einer nach unten durchgreifenden Verwaltungsorganisation aufs äusserste beeinträchtigt.

An erster Stelle nennen wir das eidgenössische statistische Bureau, welches seit 1860 meist unter sehr guter Leitung be-

steht [1]). Seine regelmässige Thätigkeit beschränkt sich auf die Aufnahme und Bearbeitung der Volkszählungen, der Bevölkerungsbewegung, der Rekrutenprüfungen, der Auswanderung und der Viehzählungen. Gelegentlich hat es auch Gegenstände der Wirtschaftsstatistik in sein Bereich gezogen (Alpwirtschaft, Armenwesen, Preisstatistik, Sparkassen); ja die Leiter desselben sind mehrfach selbst zur Vorbereitung und sogar Ausarbeitung wirtschaftlicher Gesetzentwürfe (Versicherungswesen, Alkoholmonopol) herangezogen worden. Im Allgemeinen leiden seine Arbeiten unter der Verschiedenheit der kantonalen Gesetzgebungen und Einrichtungen, welche die Sammlung eines gleichartigen Ziffernmaterials bedeutend erschweren und unter der Abneigung, ja oft vielleicht selbst Unfähigkeit mancher Kantonsregierungen, die an sie gerichteten Fragen rasch und präzis zu beantworten. Ausserhalb des eidgen. statistischen Bureaus werden in den betreffenden Ressorts bearbeitet die Statistik der Posten, Telegraphen und Eisenbahnen sowie die Aus- und Einfuhrstatistik. Endlich haben einige grössere Kantone, wie Bern, Zürich und Aargau, eigene statistische Stellen eingerichtet.

An denselben Gebrechen wie die statistischen Erhebungen leiden die Enquêten, von denen ein ziemlich häufiger Gebrauch gemacht wird. Da dieselben gewöhnlich nur Umfragen bei den Kantonsregierungen oder den Vorständen von Vereinen und Interessentenverbänden sind, welche schriftlich auf Grund von Fragebogen erledigt werden, so ist ihr Wert naturgemäss ein geringer und das Material gewöhnlich von vornherein unvollständig. In der Bearbeitung nehmen sie manchmal geradezu den Charakter von Expertengutachten einzelner Interessenten an, denen offizielles Material zur Verfügung stand [2]). Dass daneben noch bei der Vorbereitung wichtiger technischer Ge-

---

1) Vgl. über dasselbe den Aufsatz von Kummer in der Zeitschrift für schweiz. Statistik XXI (1885), S. 1 ff.

2) Ein schlagendes Beispiel dafür bietet die unten noch zu erwähnende gewerbliche Enquête, von der ein Teil durch einen Interessentenverein, den schweizerischen Gewerbeverein, bearbeitet wurde, der wieder einzelne Personen damit beauftragte, von denen manche herzlich wenig von der Sache verstanden.

setzentwürfe Kommissionen von Sachverständigen herangezogen werden, versteht sich eigentlich von selbst; bei der in weiten Kreisen verbreiteten Geschäftsgewandtheit arbeiten dieselben meist rasch und gut.

Das letztere darf auch von der parlamentarischen Behandlung der Vorlagen in der Bundesversammlung gesagt werden. Da der Bundesrat aus der Wahl der eidgenössischen Räte hervorgeht, so entspricht seine politische Zusammensetzung regelmässig derjenigen der Wahlkörperschaft. Ein schroffes Parteiregiment ist durch die Rücksichtnahme auf die Minoritäten ausgeschlossen, und damit fallen jene scharfen Reibungen zwischen Volksvertretung und Regierung dahin, welche anderwärts so viel Zeit und Kraft kosten. In drei sehr kurzen Sessionen (gewöhnlich 3 Wochen) werden die Geschäfte erledigt; alle wichtigeren Kommissionen, des National- und Ständerats arbeiten zwischen den Sessionen, indem sie an einem den Mitgliedern gelegenen Orte zusammenkommen. Die Plenarverhandlungen zeichnen sich durch Kürze und Sachlichkeit, wenn auch vielleicht nicht immer durch hervorragende Sachkunde aus. In letzterer Hinsicht teilt der Parlamentarismus der Schweiz mit demjenigen der monarchischen Staaten die leidige Abhängigkeit vom Zufall. In wichtigeren technischen Fragen, bei welchen die politischen Schlagwörter nicht mehr ausreichen und die rein sachlichen Gesichtspunkte imponierend sich geltend machen, vermag ein sachverständiges Mitglied den Ausschlag zu geben.

Freilich ist der eigentliche Berufsparlamentarier eine den schweizerischen Verhältnissen fremde Erscheinung. Denn wenn auch die gesetzgebenden Körper der Kantone (Kantonsräte, Grosse Räte etc) nach dem Stand von 1883 allein 2848 Volksvertreter erforderten, wozu weitere 189 in der Bundesversammlung kommen, so sind doch die Sessionen überall sehr kurz und nehmen auch bei Kumulierung eines kantonalen und eines eidgenössischen Mandats niemanden völlig in Anspruch. Dagegen gibt es eine sehr grosse Anzahl von Männern, gewöhnlich und durchaus nicht im Scherze als Staatsmänner bezeichnet, welche in den obersten kantonalen Exekutivbehörden,

die wieder für sich 176 Personen ganz in Anspruch nehmen, oder in einer oder mehreren der vielen Kommissionen sitzen, deren das Regierungssystem dieser kleinen Republiken bedarf. Die Aemterhäufung ist bei diesen Männern oft eine so vielfältige, dass ihr gegenüber der bürgerliche Beruf ganz in den Hintergrund tritt. Es ist nur zu natürlich, dass dieselben auch in den gesetzgebenden Räten der Eidgenossenschaft eine Rolle spielen; immerhin muss es Erstaunen erregen, in welchem Masse neben ihnen die im praktischen Leben stehenden Elemente zurücktreten. Wenn man das neueste offizielle Verzeichnis der Mitglieder der beiden Räte zur Hand nimmt, welches sehr ausführliche Personalangaben enthält und alles, was sich von Berufsangaben dort findet, sorgfältig benutzt, so ergibt sich, dass von den 145 Mitgliedern des Nationalrates 45 bloss als kantonale oder kommunale Würdenträger bezeichnet sind, 44 sind Advokaten und sonstige Justizbeamte; diesen 89 Personen des öffentlichen Lebens stehen bloss 23 Fabrikanten, 12 Kaufleute, 9 Land- und Forstwirte, 4 Aerzte, 4 Techniker, 2 Gelehrte und 2 Redakteure gegenüber, von denen aber auch wenige ohne kantonale Aemter sind. Im Ständerate gar behaupten die kleinen »Staatsmänner« der Kantone ein erdrückendes Uebergewicht. Da auch unter den Leuten von wissenschaftlicher Bildung gründliche volkswirtschaftliche Kenntnisse eine grosse Seltenheit sind und dieselben durch die blosse Routine in öffentlichen oder privaten Geschäften nicht ersetzt werden können, so macht jene Zusammensetzung der gesetzgebenden Körperschaften die sorgfältigste Vorbereitung aller wirtschaftspolitischen Vorlagen zur dringenden Notwendigkeit. Ja noch mehr. Da jedes Gesetz der Volksabstimmung unterworfen werden kann, so ist es auch nötig, dieselben so durchzuarbeiten, dass jedermann aus dem Volke das Verständnis dafür erschlossen zu werden vermag.

Nach diesen allgemeinen Andeutungen wird man vielleicht im Stande sein, die eigentümliche Organisation und Stellung der Interessenvertretung in der Schweiz zu verstehen. Dieselbe beruht in der Hauptsache auf dem freien Vereinswesen, welches in neuerer Zeit mit der obersten Bundesbehörde in dauernde

Verbindung gebracht worden ist, nachdem es vorher auf den hauptsächlichsten Wirtschaftsgebieten zu föderalistisch gegliederten Verbänden sich zusammengeschlossen hatte. Diese Verbände umfassen auf dem Gebiete des Handels und der Grossindustrie, des Kleingewerbes und der Lohnarbeit die ganze Eidgenossenschaft, während die landwirtschaftlichen Vereine sich für die deutsche und die romanische Schweiz besonders föderiert haben. Eine sachlich und territorial allgemeine ist diese Interessenvertretung freilich nicht. Denn es ist immer dem Zufalle anheimgegeben, ob sich in einem speziellen Wirtschaftszweige oder Landesteile ein Verein bildet und dem Verbande anschliesst. Trotzdem beziehen alle jene Verbände Zuschüsse aus Bundesmitteln, teils um von sich aus Aufgaben zu erfüllen, für welche der Bundesstaat eigne Organe nicht besitzt, teils und hauptsächlich um den Informationszwecken der Verwaltung besser dienen zu können.

Am wenigsten weicht dieses System von dem, was in anderen Staaten besteht, auf dem Gebiete der Landwirtschaft ab. Fast überall unterstützt ja der Staat die landwirtschaftlichen Vereine, deren nächster Zweck in der materiellen und geistigen Förderung ihrer Mitglieder liegt, durch Gewährung von Geldmitteln, fordert Gutachten von ihnen, lässt durch sie statistische Erhebungen und Enquêten veranstalten und nimmt ihre Wünsche entgegen; fast überall besteht zur Vermittlung des Verkehrs mit den Landesbehörden eine föderative Verbindung, die in einem Zentral-Verband, dem die Einzelvereine als Sektionen angehören, oder in einem Delegierten-Ausschuss ihren Ausdruck findet.

In der Schweiz ist das landwirtschaftliche Vereinswesen zwar ziemlich gut entwickelt; aber zu einer einheitlichen Zusammenfassung desselben ist es bis jetzt — wohl wegen der Verschiedenheit der Landessprachen — nicht gekommen. Es sind vielmehr 4 grössere Vereinigungen zu unterscheiden:

1. der schweizerische landwirtschaftliche Verein,
2. die *Fédération des sociétés d'agriculture de la Suisse romande*,

3. der landwirtschaftliche Verein des Kantons Tessin,
4. die Gesellschaft schweizerischer Landwirte.

Die bedeutendste und älteste dieser Organisationen ist der schweizerische landwirtschaftliche Verein. Er besteht seit 1859, hat sich aber erst allmählich zu einem die ganze deutsche Schweiz umfassenden Verbande ausgebildet. Im Jahre 1886 gehörten zu denselben 17 Kantonsvereine, 3 schweizerische Fachvereine (alpwirtschaftlicher Verein, Obst- und Weinbauverein, Bienenzuchtverein) und 3 kantonale Fachvereine (Aargauische Weinbaugesellschaft, Aargauische Tabakbaugesellschaft und Berner Milchinteressentenverein), zusammen mit 11634 Mitgliedern. Seinen Zweck: »Hebung und Förderung der Landwirtschaft in allen ihren Zweigen« sucht der Verein zu erreichen: 1. durch jährliche Abhaltung von mindestens einer Haupt- und zwei Abgeordnetenversammlungen, 2. durch Verkehr mit den Zweigvereinen, und sonst bestehenden landwirtschaftlichen Vereinen, 3. durch Verwendung bei den Bundes- und Kantonalbehörden zur Unterstützung des landwirtschaftlichen Gewerbes, 4. durch Herausgabe einer Vereins-Zeitschrift, 5. durch Abhaltung von Ausstellungen in Verbindung mit den Lokalvereinen, 6. durch Förderung der landwirtschaftlichen Statistik, 7. durch Erteilung von Prämien für hervorragende praktische und wissenschaftliche Leistungen. Seit 1882 besitzt der Verein ein ständiges Bureau mit einem besoldeten Sekretär. Offizielles Verbands-Organ ist die »Schweizerische landwirtschaftliche Zeitschrift« herausg. von *F. Anderegg*; ausserdem bestehen nicht weniger als 9 kantonale und 4 Fachorgane bei den Einzel-Vereinen. Endlich gibt die Direktion jährlich einen wertvollen Geschäftsbericht heraus.

Unabhängig davon besteht seit 1882 die Gesellschaft schweizerischer Landwirte, welche keine Zweigvereine sondern nur direkte Mitgliedschaft kennt und für die Hebung und Förderung des landwirtschaftlichen Gewerbes in seinem ganzen Umfange lediglich auf privatem Wege wirkt. Ihr Organ ist das »Schweizerische landwirtschaftliche Zentralblatt«, welches wöchentlich einmal in Zürich erscheint.

Die *Fédération des sociétés d'agriculture de la Suisse romande*, welche seit 1881 besteht, umfasst die kantonalen

landwirtschaftlichen Vereine von Freiburg, Genf, Neuenburg, Waadt und Wallis mit ihren Sektionen nebst einigen Vereinen des bernischen Jura — zusammen mit etwa 4000 Mitgliedern. Ein ihr ausschliesslich angehörendes Organ besitzt sie nicht. Das *Journal d'agriculture Suisse,* welchen sie zu ihren Veröffentlichungen benutzt, ist Privatunternehmung.

Die landwirtschaftlichen Hauptvereine werden vom Bunde mit Geldmitteln unterstützt, deren Betrag seit dem Bundesbeschluss betr. Förderung der Landwirtschaft vom 27. Juni 1884 bedeutend gestiegen und für das laufende Jahr mit Fr. 50000 budgetiert ist. Nicht viel geringer dürfte die Summe sein, welche die Kantonal- und Fachvereine von den Kantonen erhalten. Da Bund und Kantone ausserdem direkt über 800000 Franken zur Förderung der Landwirtschaft ausgeben, bei deren Verwendung in Ermangelung anderer Organe ebenfalls die landwirtschaftlichen Vereine vielfach mitwirken, so ist denselben auf diesem Gebiete eine ausgedehntere Wirksamkeit gesichert als in den meisten anderen Staaten. Ein Uebelstand, der sich neuerdings immer mehr geltend macht, liegt nur darin, dass die Thätigkeitsgebiete der Eidgenossenschaft, der Kantone, der Haupt- und Zweigvereine nicht scharf gegeneinander abgegrenzt sind, was für eine sparsame und gleichmässige Verteilung der vorhandenen Mittel nicht gerade vorteilhaft ist. Der ganze Apparat ist ein sehr komplizierter; er funktioniert darum mangelhaft und nicht ohne störende Reibungen. Namentlich hat der Umstand, dass den Hauptvereinen die Unterverteilung der ihnen vom Bunde zugewendeten Summen auf die Kantonal- und Fachvereine überlassen ist, neuerdings zu Reklamationen des eidgen. Landwirtschafts-Departements geführt.

Die Bundesbeiträge werden verwendet zur Hebung des Futterbaues, für die Abhaltung von Wandervorträgen und Fachkursen, Prämiierung von Schulgärten, Erstellung und Verbreitung von Fachzeitschriften, Förderung der Alpwirtschaft, des Obst-, Wein- und Tabakbaues, endlich zur Bestreitung der Kosten für das ständige Sekretariat. Der Gewinn für das wirtschaftliche Informationswesen, den die Vereine der

Bundesverwaltung abwerfen, beschränkt sich bis jetzt auf die Veröffentlichung des jährlichen Geschäftsberichtes seitens der Direktion des schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins, die gelegentliche Erstattung von Gutachten und die Herausgabe von einzelnen Spezialschriften. Zu einer geregelten Mitwirkung bei der landwirtschaftlichen Statistik, wie sie in anderen Staaten besteht, sind die Vereine bis jetzt nicht herangezogen worden, obwohl gerade auf diesem Gebiete fast noch alles zu thun ist. Die Schweiz besitzt weder eine Anbau- und Erntestatistik noch Ermittelungen über die Grundbesitzverteilung; ja es fehlt noch in einer Reihe von Kantonen die notwendigste Grundlage solcher Erhebungen, ein geordnetes Katasterwesen [1]). Und doch hängen alle Bestrebungen der staatlichen Landwirtschaftspflege rein in der Luft, so lange es an derartigen statistischen Daten fehlt.

Bietet somit die Interessenvertretung der schweizerischen Landwirtschaft wenig Bemerkenswertes, so gestalten sich diese Dinge auf dem Gebiete des Handels und der Industrie durchaus eigenartig. Schon im 17. Jahrhundert finden wir an den Hauptsitzen des Handels und der Manufaktur offiziell anerkannte Ausschüsse der Kaufmannschaft zur Wahrung der Handels- und Verkehrsinteressen, denen manchmal auch die Verwaltung wichtiger Anstalten der Volkswirtschaftspflege (in Basel und St. Gallen z. B. der Post) anvertraut war. Es sind dies die kaufmännischen Direktorien in Zürich (seit 1662), St. Gallen (seit 1675) und Basel (mindestens seit 1682), welche indes in der damaligen Verwaltungsorganisation nicht eine Anomalie bildeten, wie etwa heute die offiziellen Handelskammern Deutschlands, sondern neben zahllosen ähnlichen Ausschüssen halböffentlichen Charakters vielfach Aufgaben übernahmen, denen der Staat noch nicht gewachsen war. Noch jetzt finden wir in einigen Kantonen ähnliche Körperschaften als begutachtende und vorberatende Kollegien der Regierungen.

1) Vgl. Mühlemann in der Zeitschrift für schweiz. Statistik XXII (1886), S. 156 ff. und die Botschaft des Bundesrates über die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund vom 4. Dez. 1883: Bundesblatt 1883 Bd. IV, S. 859 ff.

Dahin gehören: die kantonale Kommission für Handelswesen in Zürich, die Handelskommission des Kt. Glarus, die Kommission für Handel und Gewerbe des Kt. Appenzell A.-Rh., die Handelskammer des Kt. Luzern.

Neben diesen offiziellen Institutionen und in manchen Kantonen ausschliesslich bestehen freie Vereinigungen von Handels- und Gewerbetreibenden, bald mit lokalem oder kantonalem Charakter, bald als nationale Fachvereine. Soweit dieselben dem Handel und der Grossindustrie angehören, führen sie gewöhnlich den Namen Handels- und Industrievereine, soweit sie auf das Kleingewerbe berechnet sind, heissen sie meist Gewerbevereine. Beide Gruppen von Vereinen haben sich, die ersteren 1869, die andern 1879, behufs besserer Wahrung der gemeinsamen Interessen zu zwei umfassenden Zentralverbänden mit vorörtlich wechselnder Geschäftsleitung zusammengeschlossen — genau nach dem Muster der alten Eidgenossenschaft. Sie führen seitdem die Namen schweizerischer Handels- und Industrieverein und schweizerischer Gewerbeverein.

Dass derartige lockere Organisationen, zusammengesetzt aus den verschiedenartigsten Elementen (lokalen, kantonalen und nationalen Vereinigungen, privaten Verbänden, öffentlichen und halböffentlichen Institutionen) wenig aktionsfähig sein mussten, liegt auf der Hand. Der alle zwei Jahre eintretende Wechsel des Vorortes, mit welchem zugleich nicht bloss die Leitung sondern auch die laufende Geschäftsführung in andere Hände überging, verhinderte einen regelmässigen Fortgang der Arbeiten und machte Bestrebungen von einiger Nachhaltigkeit unmöglich. Ein geschlossenes Vorgehen in Fragen, bei welchen die Interessen auseinander gingen, war schwer zu erzielen; jede Sektion handelte in solchen Fällen auf eigne Faust. Die kleineren Vereine vegetierten bloss, und ihre Leistungen entsprachen weder nach der Seite der Interessenvertretung noch nach derjenigen der behördlichen Information dem stark entwickelten Selbstgefühle, das sie in den Delegiertenversammlungen gelegentlich zur Schau trugen.

Diese Uebelstände machten sich schon um die Mitte der siebenziger Jahre, als die neue Bundesverfassung dem Gesamt-

staate auf dem Gebiete der Volkswirtschaftspflege weitere Aufgaben gestellt hatte, im Schosse des Handels- und Industrievereins so empfindlich geltend, dass allerlei Reformprojekte auftauchten, deren Ziel die Herbeiführung einer wirksameren Interessenvertretung und lebendiger Fühlung mit dem eidgenössischen Handelsdepartement war. So wurde 1877 das Projekt der Gründung einer offiziellen Zentralstelle für Handel und Industrie nach dem Muster der württembergischen eingehend erörtert, ohne freilich zu einem praktischen Ergebnisse zu führen. Im folgenden Jahre wurde die Anstellung eines ständigen besoldeten Sekretärs beschlossen und damit wenigstens der Vorteil der Kontinuität für die Geschäftsführung gewonnen. Der Verband setzte sich damals aus 9 Handels- und Industrievereinen, 3 kaufmännischen Gesellschaften, 2 Börsenvereinen, einem Fachverein und 4 offiziellen kantonalen Kollegien zusammen. Es hatten also die Vereinigungen von allgemeiner Tendenz das Uebergewicht, was in Fragen, welche bloss Sonderinteressen einzelner Gewerbezweige berührten, ein entschiedenes Vorgehen erschwerte. Dies führte zu Bestrebungen, welche auf eine Teilung der Sektionen des Gesamtvereines in Fachvereine der verschiedenen Industriezweige hinausliefen. Zum Glück gelangten dieselben nicht zu dem gewünschten Ziele; die Zollfragen, welche damals die Gemüther aufzuregen begannen, würden sonst wahrscheinlich zu einer Sprengung des Verbandes geführt haben, während sie bei der Fortdauer der seitherigen Organisation immer erst dann vor das Plenum gebracht werden konnten, wenn sich die in den umfassenderen Sektionen nebeneinander vertretenen kommerziellen und industriellen Interessen verschiedener Art gegeneinander abgeklärt hatten.

Dennoch ruhten die Reformbestrebungen nicht. Im Jahre 1881 schien es eine Zeit lang, als ob das schon früher ernstlich erwogene Projekt einer amtlichen Zentralstelle unter dem Namen einer eidgenössischen Handels- und Gewerbekammer praktische Verwirklichung finden solle. Dieses Institut sollte zwischen dem Handels- und Industrieverein und dem Gewerbeverein einerseits und dem eidgenössischen Handels- und Land-

wirtschafts-Departement anderseits stehen und die seither vermisste Fühlung zwischen den Interessenvertretungskörpern und der Zentralbehörde herstellen. Allein schon in den Vereinen selbst gingen die Ansichten über die der Zentralstelle zu gebende Organisation weit auseinander; die Kantone, welche vom Bundesrate in der Sache befragt wurden, bezweifelten in ihrer Mehrzahl die Notwendigkeit oder Nützlichkeit der Einrichtung, und auch in der Bundesversammlung, wo vielleicht die teilweise Analogie mit dem preussischen Volkswirtschaftsrate abschreckte, fand das Projekt keinen rechten Anklang. Musste dasselbe darnach auch selbst fallen gelassen werden, so hatte es doch die Wirkung, eine Reorganisation zuerst des Handels- und Industrievereins, dann auch des schweizerischen Gewerbevereins herbeizuführen, deren Grundzüge sich kurz dahin zusammenfassen lassen: Erweiterung des Verbandszweckes über das Gebiet der Interessenvertretung hinaus durch Uebernahme gewisser Verpflichtungen für fortlaufende Information der Bundesbehörden, Stärkung der ausführenden Verbandsorgane im Sinne einer energischen Geschäftsführung, Sorge für grössere Kontinuität der letzteren durch Verlängerung der Amtsdauer des Vorortes und ein ständiges Büreau, Herstellung einer solideren Finanzlage durch Inanspruchnahme einer Bundessubvention, Vertretung des eidgenössischen Handels- und Landwirtschaftsdepartements in den Delegirtenversammlungen durch Entsendung eines Repräsentanten mit beratender Stimme.

Die Entwicklung, deren gemeinsame Züge hier zu skizzieren versucht worden sind, vollzog sich in beiden Verbänden gesondert, wenn auch nicht ohne inneren Zusammenhang. Sie wurde nicht unwesentlich gefördert und in ihren Wirkungen verstärkt dadurch, dass fast zu gleicher Zeit der wirtschaftliche Verwaltungsapparat des Bundes unter dem Drange neu übernommener Aufgaben erweitert und durch Bewilligung grösserer Geldmittel und eines zahlreicheren Beamtenpersonals solider fundiert wurde. Durch Gesetz vom 21. April 1883 wurde das eidgenössische Handels- und Landwirtschaftsdepartement in drei Abteilungen gegliedert: eine für Handel, Industrie und

Gewerbe, eine für Landwirtschaft und eine für Forstwesen, Jagd und Fischerei, jede mit einem fachmännisch gebildeten Abteilungschef und dem nötigen Bureaupersonal. Die erste dieser Abteilungen hat ihres umfangreichen Geschäftskreises wegen später noch eine Unterteilung in Sektionen erfahren. Allerdings hat diese Einteilung in Folge Bundesbeschlusses vom 9. Juni 1887 wieder eine Veränderung erlitten, indem die Handelssekstion dem Departement des Aeusseren zugefügt wurde, sodass das eigentliche volkswirtschaftliche Ressort jetzt als Industrie- und Landwirtschafts-Departement bezeichnet wird. Die Interessenten-Verbände werden also künftig zu zwei verschiedenen Departements des Bundesrates Beziehungen unterhalten müssen, namentlich der Handels- und Industrieverein, welcher sich zugleich mit kommerziellen und industriellen Fragen beschäftigt. Das hat unleugbar seine missliche Seite, zumal durch die ständigen Bundesbeiträge und die dafür übernommenen Verpflichtungen jene Verbände in gewissem Sinne zu Organen der wirtschaftlichen Verwaltung des Bundes geworden sind, deren derselbe, so lange er keine nach unten durchgreifende Verwaltungsorganisation hat, nicht entraten kann. Da indessen die Neueinteilung nur versuchsweise vorgenommen worden ist, um eine gleichmässige Geschäftsbelastung der einzelne Departementsvorsteher zu erzielen, so darf eine baldige Beseitigung etwa auftretender Uebelstände erwartet werden, und dies um so eher, als die zunehmende Erweiterung der Bundeskompetenz fortwährend neue Aufgaben für die Zentralbehörden und neue Verschiebungen der Geschäftsbelastung mit sich bringt.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen bleibt uns noch Genaueres über jeden einzelnen der beiden grossen Interessenverbände zu sagen.

Der schweizersche Handels- und Industrieverein bezeichnet in den neuesten Statuten (vom 11. Nov. 1882) als Zweck des Verbandes: 1. die gemeinschaftlichen Interessen der beteiligten Vereine zu erörtern und zu vertreten, 2. mit dem zu sammelnden diesbezüglichen Material und mit anderweitigen Informationen über Fragen des Handels, der Industrie und des Verkehrswesens den Bundesbehörden begut-

achtend an die Hand zu gehen. Als Sektionen können dem Verbande beitreten: freiwillige Vereinigungen, deren Aufgabe die Förderung von industriellen und kommerziellen Interessen ist, kantonale Handelskammern, Handelskommissionen, Kantonsregierungen oder einzelne Departemente der letzteren. Die Selbständigkeit der einzelnen Sektionen und namentlich das Recht derselben, mit den kantonalen und eidgenössischen Behörden direkt zu verkehren, soll, abgesehen von den durch Anerkennung der Statuten übernommenen Verpflichtungen, durch den Verband in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Der Verband findet seinen Ausdruck in drei verschiedenen Organen, der Delegiertenversammlung, der schweizerischen Handelskammer, und dem Vorort. Die Delegiertenversammlung, bei welcher jede Sektion eine Stimme hat, findet jährlich mindestens einmal (April) statt. Sie hat die Entscheidung über alle wichtigeren Verbandsangelegenheiten, die Aufnahme neuer Sektionen, die Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung. Die schweizerische Handelskammer besteht aus 15 Mitgliedern, von welchen 11 durch die Delegiertenversammlung und 4 durch den Vorort ernannt werden; ausserdem kann der Bundesrat sich in derselben, wie in der Delegiertenversammlung, durch Delegierte mit beratender Stimme vertreten lassen. Sie ernennt die ständigen Beamten des Bureaus und berät über alle ihr von der Delegiertenversammlung überwiesenen Anträge, Berichte, Gutachten und sonstige Vereinsangelegenheiten. Der Vorort, welcher regelmässig auf vier Jahre von der Delegiertenversammlung gewählt wird und nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar ist, hat die Geschäftsleitung und Ausführung der Beschlüsse. Er bestellt das Präsidium, besorgt die finanziellen und administrativen Angelegenheiten, vermittelt zwischen den Bundesbehörden und den Sektionen und erstattet jährlichen Bericht über seine Thätigkeit und diejenige des Gesamtvereins, sowie über den Gang von Handel und Industrie der Schweiz.

Die Kosten werden bestritten durch Beiträge der Sektionen (200—300 Fr.) und eine jährliche Subvention des Bundes, welche seit 1882 im Betrage von 10000 Franken gewährt

wird; im Notfall werden freiwillige Nachschüsse der Sektionen in Anspruch genommen. Mit Rücksicht auf den Bundesbeitrag hat sich der Verband zur Erstattung von Gutachten, zur Veranstaltung von Enquêten für die Zentralbehörde sowie zur Herausgabe eines Jahresberichtes über Handel und Industrie der Schweiz verpflichtet, und ähnliche Verpflichtungen haben ihm gegenüber die Sektionen übernommen.

Man wird nicht verkennen dürfen, dass die ganze Organisation, namentlich das Nebeneinanderbestehen zweier Körperschaften von fast gleicher Mitgliederzahl in derselben, der Delegiertenversammlung und der schweizerischen Handelskammer, etwas Schwerfälliges hat. Dazu kommt die Ungleichartigkeit der Sektionen, deren Zahl sich 1887 auf 25 belief. Darunter sind 13 kantonale und lokale Vereine allgemeineren Charakters, nämlich die Handels- und Industrievereine von Aargau, Basel, Bern, Genf, St. Gallen (Stadt), Solothurn, Thurgau, Waadt, Herisau, die kaufmännischen Gesellschaften Zürich und Winterthur, das kaufmännische Direktorium in St. Gallen und der Börsenverein Glarus; 8 Fachvereine, nämlich der schweizerische Spinner-, Zwirner- und Weberverein, der Verein schweizerischer Woll- und Halbwoll-Industrieller, der Verein schweiz. Maschinen-Industrieller, die *Association des fabricants et marchands de bijouterie, joaillerie, orfèvrerie de et à Genève,* der Verein schweizerischer Geschäftsreisender, die *Société intercantonale des industries du Jura* (meist Uhrenfabrikanten), die Seidenindustriegesellschaft des Kt. Zürich, die Getreidebörse Zürich und 4 kantonale amtliche Organe (Appenzell A.-Rh., Glarus, Luzern und Zürich). Das ist eine sehr gemischte Gesellschaft, deren Anspruch, neben dem Handel auch die gesamte Grossindustrie der Schweiz zu vertreten, so lange auf schwachen Füssen steht, als die Mehrzahl der grossindustriellen Fachvereine sich ausser derselben hält. Indessen zeigt sich in neuerer Zeit grössere Lust zum Beitritt, die nur noch einer kleinen Nachhilfe bedarf durch Ermässigung des obligatorischen Beitrags für kleinere Vereine.

Die beste Empfehlung des Verbandes sind seine Leistungen, welche seit der Uebernahme der vorörtlichen Leitung durch

die Kaufmännische Gesellschaft Zürich bedeutend gestiegen sind und zufolge der 1886 erfolgten Wiederwahl des gleichen Vorortes für eine fernere vierjährige Amtsperiode eine weitere Vervollkommnung versprechen. Vortrefflich ist namentlich der jährlich erscheinende »Bericht über Handel und Industrie der Schweiz«. Ausserdem sind zahlreiche Gutachten und Denkschriften aus dem Schosse des Vereines hervorgegangen, welche meist mehr als ephemeren Wert besitzen. Der Bundesrat legt dem Verbande alle den Handel und die Industrie nur irgendwie berührenden Fragen zur Aeusserung vor, und sein Einfluss erstreckt sich nicht bloss auf die Massnahmen der Gesetzgebung, sondern auch auf den Gang der Verwaltung. So werden, um ein Beispiel anzuführen, selbst die Kandidaten für auswärtige Konsulatsposten regelmässig dem Vereine zur Begutachtung mitgeteilt.

Nach der Seite der Interessenvertretung geschieht damit sicher den weitgehendsten Wünschen Genüge. Nach der Seite der behördlichen Information wird jedenfalls so viel geleistet, als billigerweise unter den obwaltenden Verhältnissen erwartet werden kann. Allerdings bleiben die Leistungen hinter dem vom Vororte bei Gelegenheit der Errichtung des ständigen Sekretariats entworfenen Arbeitsprogramm nicht unerheblich zurück, und auch die Versprechungen, welche bei der Erwirkung der Bundessubvention in dieser Hinsicht gemacht wurden, haben nur zum kleinsten Teile Erfüllung finden können. Dieselben hatten dem Verbande u. A. eine umfassende Mitwirkung bei der Herstellung einer schweizerischen Handelsstatistik sowie einer Industrie- und Gewerbestatistik zugedacht; ferner sollte das Bureau an Stelle der bis dahin üblichen schriftlichen Enquêten oder neben denselben eindringende mündliche Einvernehmungen bewerkstelligen; eine vergleichende Zusammenstellung der Zolltarife aller mit der Schweiz in Handelsbeziehung stehender Länder, die Herausgabe eines schweizerischen Handelsadressbuches und einer Monatsschrift für Industrie und Handel, die Aufnahme einer Lohnstatistik wurden in Aussicht gestellt. Allein es zeigte sich bald, dass die eignen Aufgaben des Verbandes und die Arbeiten vom

Tag für den Tag, welche die Bundesverwaltung verlangte, die verfügbaren Arbeitskräfte und Geldmittel erschöpften. Für die mit 1886 begonnene vierjährige Amtsperiode ist denn auch ein »Arbeitsprogramm« nicht mehr aufgestellt worden.

Es bleiben noch einige Worte über die Sektionen zu sagen. Dieselben sind, abgesehen von ihren Verpflichtungen gegen den Verband, in der Gestaltung ihrer Wirksamkeit völlig frei; namentlich können sie mit den eidgenössischen und kantonalen Behörden direkt verkehren. Einzelne von ihnen, wie der Basler und der Genfer Handels- und Industrieverein, unterhalten eigne Handelskammern und verwalten eigne Anstalten zur Förderung von Handel und Industrie. Die Handelskammer in Basel, welche als Beispiel angeführt sein mag, ist der Vorstand des Handels- und Industrievereins (15 Mitglieder) und bildet die vorberatende und ausführende Behörde desselben. Sie führt die Aufsicht über die Börse, das öffentliche Kursblatt, die Börsensensale, vertritt den Verein als Sektion des schweizerischen Handels- und Industrievereins und erstattet jährlich einen Bericht über ihre Thätigkeit sowie über den Gang von Handel und Industrie in Basel. Aehnliche Berichte veröffentlichen die meisten andern Sektionen, von denen manche, wie z. B. das kaufmännische Direktorium in St. Gallen, eine ausgebreitete, wirklich gemeinnützige Thätigkeit entfalten. Die teils einzelne Jahre, teils längere Perioden umfassenden Berichte des letzteren (von Dr. *Wartmann*) sind geradezu ausgezeichnet. Ebenso verdient der vom Vorstande der Kaufmännischen Gesellschaft Zürich erstattete jährliche Bericht über Handel und Industrie in diesem Kanton ehrend erwähnt zu werden, sowohl wegen seiner guten Erörterungen über schwebende Fragen der Wirtschaftspolitik als auch wegen seines reichen Thatsachen-Materials, besonders über die Seidenindustrie. Selbst historische Abhandlungen schliesst derselbe nicht aus.

Ueberhaupt darf hier allgemein bemerkt werden, dass die Oeffentlichkeit, welche einen eigentümlichen Charakterzug der kantonalen Verwaltung bildet und sich namentlich in den eingehenden jährlichen Rechenschaftsberichten (»Geschäfts-,

Verwaltungsberichten«) der Regierungen äussert, auch eine Lichtseite der wirtschaftlichen Interessenten-Vereinigungen bildet und ein überaus reiches, wenn auch nicht immer zuverlässiges, Detail-Material über wirtschaftliche Zustände zu Tage fördert. Was private Thätigkeit hier leisten kann, ist nur leider verhältnismässig wenig, und bedürfte es noch eines Beweises für ihre Unzulänglichkeit, die eingehenden Fachberichte über die verschiedenen Wirtschaftszweige, welche bei Gelegenheit der Züricher Landes-Ausstellung von 1883 veröffentlicht worden sind, hätten ihn geliefert [1]).

Der schweizerische Gewerbeverein ist zwar in seiner gegenwärtigen Organisation um ein Jahrzehnt jünger als der Handels- und Industrieverein; allein er bezeichnet keineswegs den ersten Versuch, die zerstreuten lokalen und kantonalen Handwerker- und kleingewerblichen Fachvereine zu gemeinsamen Bestrebungen zusammenzufassen. Schon 1852 war ein derartiger Verband gegründet worden, hatte aber mit seinen Bemühungen so wenig Erfolg erzielt, dass er sich 1864 aufgelöst hatte. Auch der neue, 1879 gegründete Verband hat in den ersten Jahren seines Bestehens mit den Schwierigkeiten, welche der zweijährige Vorortswechsel, die geringen Geldmittel und die überall in kleingewerblichen Kreisen herrschende Zerfahrenheit mit sich brachten, zu kämpfen. Die bedrängte Lage des Handwerkerstandes, gegen deren wahre Ursachen man in der Schweiz ebenso gern wie anderwärts die Augen verschliesst, hat auch hier der sozialen Kurpfuscherei und dem wirtschaftspolitischen Heilmittelschwindel die Bahn geebnet. Es hat nur zu lange gedauert, bis man sich von der Unmöglichkeit überzeugte, durch die Kantone, welche die mittelalterliche Wirtschaftsorganisation zum Teil bis auf die Gegenwart fortgeschleppt haben, Abhilfe zu finden. Dann aber brach die Erkenntnis, dass wenn irgend etwas zu thun möglich sei, es von Seiten des Bundes geschehen müsse, mit überzeugender Gewalt durch. Man verlangte jetzt auf einmal zu

---

1) Auch die zum Teil recht dürftigen Notizen des Furrer'schen Volkswirtschafts-Lexikon (vgl. diese Zeitschrift, Jahrg. 1887, S. 569 ff.) zeigen, wie viel hier noch zu thun bleibt.

viel und zu vielerlei, und über Mangel an Arbeitsstoff hatte sich die auf freiwillige und unbesoldete Kräfte angewiesene Geschäftsleitung des neuen Verbandes in den ersten Jahren gewiss nicht zu beklagen. Die in den Jahren 1882/83 vom Bunde veranstaltete gewerbliche Enquête [1]), um deren Durchführung sich der schweizerische Gewerbeverein ein gewisses Verdienst erworben hat, ergab eine solche Fülle von Wünschen und Forderungen an den Bund, an die Kantone, an die Privatthätigkeit, dass sich das eidgenössische Handels- und Landwirtschaftsdepartement zu einer besonderen Klassifikation derselben genötigt sah — eine wahre Leporelloliste mit vier Hauptrubriken und zusammen 45 Nummern, von denen manche einer weiteren Zerlegung fähig wären [2]). In den wenigsten Punkten war der Bund in der Lage, im Rahmen seiner Befugnisse Abhilfe zu schaffen [3]).

Bei allen diesen Bestrebungen zeigte sich der auch in Deutschland zu beobachtende Uebelstand, dass die lokalen Vereinigungen von Kleingewerbetreibenden nur selten aus eigner Kraft und Initiative eine erspriessliche Thätigkeit zu entfalten vermögen, wenn nicht der Impuls zu derselben durch höher gebildete, mit den vorhandenen Bedürfnissen genau vertraute Personen gegeben wird. Der Zentralverband der schweizerischen Gewerbevereine fand deshalb ein viel schwereres Stück Arbeit vor als derjenige des Handels- und Industrievereins. Denn während die Sektionen des letzteren meist sehr gut wissen, was sie wollen und dem auch entsprechenden Ausdruck zu geben vermögen, kommen aus den kleingewerblichen Vereinen selten mehr als verwirrte Meinungen und Klagen, unverdaute Reformideen und nur zu oft auch reaktionäre Gelüste aller Art. Hier bleibt der Zentralleitung die schwere Aufgabe, dem verwirrten Durcheinander der Meinungen, der Unklarheit der Wünsche und Bestrebungen durch eigne

1) Gewerbliche Enquête, eingereicht der h. schweiz. Bundesbehörde vom schweiz. Gewerbeverein. 3 Teile. Winterthur 1883, fol.

2) Vgl. Bundesblatt 1883, Bd. IV, S. 577 ff.

3) Die wichtigste Massregel war der Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884 betr. die gewerbliche und industrielle Berufsbildung.

schöpferische Ideen und geduldige Aufklärungsarbeit Halt und Erleuchtung zu geben. Der Verband bedurfte deshalb noch dringender als der Handels- und Industrieverein eines ständigen, von einer tüchtigen Kraft geleiteten Bureaus. Im Jahre 1886 wurde ihm unter denselben Bedingungen wie dem Bruderverband eine Bundessubvention bewilligt; ihr folgte die Anstellung eines geeigneten Sekretärs, nachdem vorher die Statuten entsprechend umgestaltet worden waren.

Die jetzige Organisation des schweizerischen Gewerbevereins [1]) ist ein genaues Abbild derjenigen des Handels- und Industrievereines. Als Sektionen können dem Verbande nicht bloss Vereine beitreten sondern auch Anstalten, welche gewerbliche Zwecke verfolgen, wie Gewerbekammern, Gewerbemuseen, überhaupt gewerbliche Bildungsanstalten. Organe des Verbandes sind die Delegiertenversammlung, der Zentralvorstand (schweizerische Gewerbekammer), der leitende Ausschuss. Die Stimmberechtigung der Sektionen in der Delegiertenversammlung bemisst sich nach der Mitgliederzahl. Der Zentralvorstand besteht aus 11 Mitgliedern, von denen 8 durch die Delegiertenversammlung und 3 durch die Vororts-Sektion gewählt werden. Der Vorort, welcher auf 3 Jahre mit dem Rechte der Wiederwahl bestimmt wird, bestellt den leitenden Ausschuss aus 4 Mitgliedern, denen ein ständiges Sekretariat zur Verfügung steht. Die Beiträge der Sektionen richten sich nach ihrer Stärke, dürfen aber einen Franken per Mitglied nicht übersteigen; Museen, Lehranstalten u. dgl. zahlen jährlich Fr. 20, Gewerbekammern Fr. 50. Ausserdem bezieht der Verband seit 1886 eine Bundessubvention in derselben Höhe und unter Uebernahme der gleichen Verpflichtungen wie der Handels- und Industrieverein. Auch kann sich der Bundesrat bei den Sitzungen des Zentralvorstandes und der Delegiertenversammlung vertreten lassen. Vorort ist von 1886—1889 Zürich.

Die Zahl der Sektionen, welche unter der jetzigen Leitung in raschem Wachstum begriffen ist belief sich am 1. Juni

---

1) Statuten vom 26. April 1885.

1887 auf 51. Darunter sind 38 lokale Gewerbe- oder Handwerkervereine, 2 Fachvereine (ostschweiz. Uhrmacherverein und schweiz. Schuhmacherverein), ein kantonaler Gewerbeverein, 2 kantonale Gewerbekommissionen, 6 Gewerbemuseen, das Technikum in Winterthur und der Verein von Lehrern an gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen der Schweiz. Es ist gewiss ein guter Gedanke, wenn der Verband alle Vereine und Anstalten zusammenzufassen strebt, welche die Förderung des Kleingewerbes sich vorgesetzt haben. Er vermeidet dadurch die Einseitigkeit der deutschen Handwerkerverbände, deren Kräfte sich in dem Windmühlenkampf der Zünftelei erschöpfen. Aber der schweizerische Gewerbeverein ist, trotz weiterer Zunahme in den letzten 9 Monaten, doch noch weit von seinem Ziele entfernt, und wenn sich auch die zahlreichen kleinen Lokalvereine mit der Zeit ihm sämtlich anschliessen sollten, so erwächst ihm möglicher Weise in den neuerdings stark zunehmenden zentralisierten Fachvereinen ein Element, dessen er nicht Meister werden kann.

Diese Bildung von kleingewerblichen Fachvereinen für die ganze deutsche Schweiz mit örtlichen (selten kantonalen) Sektionen lässt sich in der Hauptsache auf zwei Momente zurückführen: die in den letzten Jahren unter den Arbeitern des Kleingewerbes in verstärktem Masse hervorgetretene Fachvereinsbildung, verbunden mit grösserer Neigung zu Arbeitseinstellungen und die Schutzzollbewegung, welche merkwürdiger Weise in der Schweiz hauptsächlich im Kleingewerbe ihren Sitz hat. Natürlich vermögen jene grossen, einheitlich organisierten Fachvereine ihre Sonderinteressen viel energischer wahrzunehmen, als es in einem gemischten Verbande auf föderativer Grundlage oder gar in den allgemeinen Gewerbevereinen für einzelne Orte oder Gegenden geschehen kann. Um die Mitte des vorigen Jahres war von 14 damals bestehenden schweizerischen Meisterfachvereinen bloss einer dem Verbande des Gewerbevereins beigetreten. Sollten die übrigen ihm folgen, so würde der Verband sich vielleicht bald sehr viel entschiedener in die Richtung einer einseitigen Interessenvertretung gedrängt sehen, als dies bisher der Fall war, und es ist sehr fraglich,

ob er dann noch mit gleicher Festigkeit wie im vorigen Jahre der Zumutung würde widerstehen können, von sich aus den Widerstand der Meister gegen die Strikebewegung der Gesellen zu organisieren.

Naturgemäss schlägt bei dem schweizerischen Gewerbeverein die Verbandsthätigkeit eine dreifache Richtung ein. Neben den Bestrebungen zur Wahrung der gemeinsamen Interessen und zur Information der Behörden, auf welche sich der Handels- und Industrieverein beschränkt, tritt bei ihm das Bedürfnis, anregend auf die Thätigkeit der Sektionen einzuwirken, ihr Halt- und Richtpunkte zu geben gebieterisch in den Vordergrund. Und die Bemühungen dieser Art, deren der Verband der Kaufleute und Grossindustriellen fast gänzlich entraten kann, bilden geradezu eine der Lichtseiten der jetzigen Vereinsleitung und Geschäftsführung.

Im Jahre 1886 haben sich die Organe des Verbandes ausser mit eigentlichen Interessenfragen wie den Handelsverträgen und dem Zolltarif beschäftigt: mit der Ordnung des Lehrlings- und Gesellenwesens, insbesondere der Einrichtung von Lehrwerkstätten und Lehrlingsprüfungen, der Errichtung ständiger Verkaufsstellen für das Kleingewerbe, der Aufstellung von Normalstatuten für Gesellenkrankenkassen, der Einführung des Erfindungs- und Musterschutzes, der Regelung des Submissionswesens und des Arbeitsnachweises sowie einer Reihe minder wichtiger Gegenstände. Im vorigen Jahre wurde mit der Herausgabe einer Sammlung von »Gewerblichen Zeitfragen« begonnen [1]), nachdem bereits 1886 das Ergebnis einer in den Sektionen veranstalteten Erhebung über das Lehrlings und Gesellenwesen erschienen war. Der Gedanke, auf diese Weise zu belehren und anzuregen, ist ein vortrefflicher und die Ausführung verdient alles Lob. Namentlich

1) Bis jetzt liegen drei Hefte vor, von denen das erste die Lehrwerkstättenfrage behandelt, während das zweite sich mit den gewerblichen Schiedsgerichten und das dritte mit den Lehrlingsprüfungen beschäftigt. Der Preis des Heftes beträgt für den Buchhandel (Kommissionsverlag von W. Büchler in Bern) 1 Fr.; die Vereine erhalten sie gratis, bezw. zu einem reduzierten Preise.

ist beachtenswert, dass die zünftlerischen Anwandelungen, die selbstverständlich auch in der Schweiz aufgetreten sind und in den Einzelvereinen mancherlei Unheil stiften, bis jetzt wenigstens die Verbandsleitung nicht haben beirren können in dem Streben, ihre Reformvorschläge der modernen Wirschaftsweise entsprechend zu gestalten. Wenn man z. B. auf dem Gebiete des Lehrlingswesens die Mittel der Besserung nicht mehr in der Wiedereinführung veralteter Beschränkungen sondern in einem völligen Ersatz der Werkstattlehre durch die Lehrwerkstätte und Fachschule sucht und bereits in Bern mit Unterstützung der Stadtgemeinde beachtenswerte Versuche in dieser Richtung gemacht werden, so ist dies nicht zum wenigsten der aufklärenden Thätigkeit des schweizerischen Gewerbevereins zu danken.

Freilich hat man sich zu hüten, solche vereinzelte Anregungen zu überschätzen, und noch weniger darf man übersehen, dass die leitenden Personen im Verbande und in den Einzelvereinen, welche vielfach nicht dem Handwerke selbst angehören, mit Unverstand und Misstrauen schwer zu kämpfen haben. Aber es liegt hier jedenfalls ein beachtenswerter Versuch zu einer umfassenden Organisation des Kleingewerbes vor, der sich durchaus auf dem Boden der Gewerbefreiheit hält. Ob er für die Zukunft genügen wird, ob schliesslich die allgemeinen Gewerbevereine oder die nationalen Fachvereine das Feld behaupten werden, lässt sich schwer sagen. Der Verband bietet Raum für beide Organisationsarten.

Was er als Informationsstelle den Bundesbehörden leisten wird, lässt sich ebenfalls jetzt noch nicht ermessen. Ausser den Jahresberichten über die Thätigkeit des Gesamtvereins und der Sektionen gibt das Sekretariat seit 1886 einen »Fachbericht aus dem Gebiete der schweizerischen Gewerbe« heraus, der sich auf die Verhältnisse sämtlicher Kleingewerbe erstreckt. Auch liegt bereits eine Anzahl Gutachten über besondere Fragen vor.

Als Interessenvertretungskörper hat der schweizerische Gewerbeverein ausser in Zollfragen bis jetzt sich vorwiegend, durch Aufstellung allgemeiner Postulate bethätigt. So lange

die Gewerbegesetzgebung (abgesehen von der Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung) Sache der Kantone ist und diesen durch Artikel 31 der Bundesverfassung, welcher das Prinzip der Gewerbefreiheit ausspricht, die Hände gebunden sind, wird auch nicht viel mehr geschehen können. In neuerer Zeit geht desshalb das Bestreben der Beteiligten auf den Erlass einer eidgenössischen Gewerbeordnung, für welche freilich erst die Kompetenz des Bundes gesetzlich begründet werden müsste. Schon 1886 hat der Verein mit Rücksicht darauf den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Arbeiter- und Lehrlingsverhältnisse veröffentlicht, ohne dass man damit bis jetzt dem Ziele näher gekommen wäre.

Dagegen sucht der Verband in anderer Weise den Interessen der Sektionen und der einzelnen Mitglieder derselben zu dienen, indem er ihnen sein Sekretariat als Auskunftsstelle zur Verfügung stellt. »Es wird dasselbe», heisst es in einem Kreisschreiben des Zentralvorstandes vom 9. Mai 1886, »jederzeit bestmöglichen Aufschluss vermitteln betreffend Fortschritte in der gewerblichen Technik, Fachzeitungen resp. Zeitschriften, den Bezug von Roh- und Hülfsstoffen, Maschinen, Motoren, Werkzeugen, Geräten, Mustern, Modellen, Plänen, Zeichnungen, den Verkauf von gewerblichen Erzeugnissen, schweizerische und auswärtige Zölle, die Gründung von Genossenschaften, sei es zum Zweck der gemeinsamen Beschaffung von Rohmaterialien und Hülfsstoffen (z. B. Schuhmacher-Assoziation in Zürich), oder zum gemeinsamen Verkaufe von Produkten (z. B. Vereinigte Handwerker in Winterthur, Gewerbehallen), über Gewerbemuseen, die Einrichtung von Kreditgenossenschaften, u. s. w. Auch werden Räte betreffend Lehrlingsprüfungen, die Einrichtung von Handwerker- und Fortbildungsschulen, den Bezug der Lehrmittel für dieselben, die Veranstaltung von Fachkursen, zweckmässige Buchführung, Schutzvorrichtungen gegen Unfälle im Maschinenbetrieb, Einführung neuer Gewerbezweige, Lokal- und Fachausstellungen, nutzbringenden Besuch von Ausstellungen u. s. w. gerne erteilt werden. Als sehr erstrebenswert erscheint uns auch die Erstellung gewerblicher Adressenverzeichnisse.«

Schliesslich dürfen wir einen bedeutsamen Unterschied zwischen dem Handels- und Industrie-Verein und dem schweizerischen Gewerbeverein nicht übersehen. Während der erstere ebensowohl Vereine der deutschen als auch der welschen Schweiz umfasst, gehören sämtliche 51 Sektionen des letzteren der deutschen Schweiz an. Die Gründe dieses Fernbleibens der Westschweizer liegen einesteils in der Verschiedenheit der Sprache, anderenteils in der Ungleichheit der wirtschaftlichen Verhältnisse und Anschauungen — ein Punkt, der nur zu gern von den schweizerischen Politikern ignoriert wird. Ob sich unter den Kleingewerbetreibenden der welschen Schweiz das Material zur Bildung eines eigenen Verbandes — ähnlich wie es in der Landwirtschaft der Fall ist — findet, vermag ich nicht zu sagen. Selbstverständlich würde ein solcher ebenfalls Anspruch auf eine Bundessubvention erheben können.

Ueber die Thätigkeit der Sektionen des schweizerischen Gewerbevereins lässt sich nicht viel Rühmenswertes sagen. Sie weicht nicht wesentlich ab von dem, was in ähnlichen lokalen Verbindungen anderer Staaten geschieht. Vorträge über alles Mögliche bilden den Hauptgegenstand der Versammlungen. Hie und da finden zeitweise Lehrlingsausstellungen und- Prämiierungen statt; neuerdings sind an einzelnen Orten freiwillige Lehrlingsprüfungen eingerichtet worden. Manchmal wird auch wohl eine Werkstattordnung entworfen oder der Arbeitsnachweis zu regulieren versucht. In grösseren Städten haben die Vereine gemeinsame Verkaufsstellen für Handwerkserzeugnisse (Gewerbehallen), Muster- und Modellsammlungen, Handwerkerschulen gegründet. Ueberall kämpfen die Vorstände mit der Indolenz der Beteiligten einen zum guten Teil hoffnungslosen Kampf. Abhilfe könnte nur die Emporhebung des ganzen Standes auf eine höhere Stufe technischer und allgemeiner Bildung bringen. Die grossen Anstrengungen, welche in neuester Zeit Bund und Kantone für Verbesserung des gewerblichen Bildungswesens machen, lassen wenigstens der Hoffnung Raum, dass die kommende Generation manches erfüllen wird, was die gegenwärtige vermissen lässt.

Was sich bis vor einem Jahre auf dem Gebiete der wirt-

schaftlichen Interessenvertretung in der Schweiz entwickelt hatte und in dauernde Verbindung mit den Zentralbehörden gebracht worden war, ist im Vorstehenden geschildert worden. Das ganze System, so mangelhaft und künstlich es auf den ersten Blick erscheinen mag, so viel es nach der Seite der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit zu wünschen lässt, hat doch den grossen Vorzug, dass es organisch erwachsen und den politischen Verhältnissen des Landes angepasst ist. Der Bund brauchte hier für seine Zwecke nur zu benutzen, was auf dem Boden der freien Vereinsbildung sich von selbst entwickelt hatte, und er konnte dies in einem Momente thun, als das Bedürfnis der Zentralisation in den beteiligten Kreisen durch Bildung umfassender Verbände zum Ausdruck gekommen war, die auf wesentlich gleicher Grundlage erfolgte wie diejenige der Eidgenossenschaft selbst.

Ganz anders haben sich die Dinge auf dem Gebiete der Lohnarbeit gestaltet. Auch hier fehlte es zwar nicht an zahlreichen Vereinigungen zur Förderung von Sonderinteressen des Arbeiterstandes; aber diese Vereinigungen waren unter sich wieder so verschieden nach Grundlage und Tendenz, dass ein freiwilliger Zusammenschluss derselben, selbst auf dem Boden der lockersten Föderation, unmöglich erscheinen musste. Alle bis vor kurzem in dieser Richtung gemachten Versuche sind an der inneren Ungleichartigkeit der künstlich zusammengeschweissten Elemente gescheitert. Da gab die oberste eidgenössische Behörde selbst die Grundlage zu einem Verbande, indem sie die Mittel zur Errichtung eines ständigen Bureaus für eine noch zu schaffende gemeinsame Interessenvertretung der Arbeiter bewilligte. So entstand das Arbeitersekretariat und als Vorbedingung desselben der schweizerische Arbeiterbund. Die Entstehung dieses neuesten Zweiges der Interessenvertretung hat somit den Weg von oben nach unten genommen, während sie bei den grossen Unternehmer-Verbänden den umgekehrten Weg gegangen ist. Sie stellt darnach eine durchaus künstliche Schöpfung dar. Um sie verständlich zu machen, wird unsere Darstellung etwas weiter ausholen müssen. Es soll dies im nächsten Hefte geschehen.

II. Miszellen.

Ein Urteil des Reichs-Kammergerichts über Landeshoheit.

Von Freiherr L. v. Borch.

Es handelt sich um den Streit über die beiden bei Landshut gelegenen Herrschaften zu Alt- und Neu-Fraunhofen.

An endloses Hinziehen und oft fahrlässige Behandlung der Fragen ist man seitens des Reichs-Kammergerichts so sehr gewöhnt, dass selbst der vorliegende Streit, obgleich er schon im Jahre 1554 seinen Anfang nahm und erst durch die Auflösung des Reiches sein Ende fand, kein besonderes Erstaunen erregen könnte. Allein in diesem Falle trifft jene Behörde, wie ich glaube, noch ein besonderer Vorwurf. Das Reichs-Kammergericht hat, ich möchte es behaupten — vorsätzlich, und gegen sein besseres Wissen, Bayern schädigen wollen. Der Fall ist interessant genug.

Ausdrücklich wird Siegfried v. Fraunhofen im Jahre 1237 *ministerialis* des Herzog Otto genannt [1]), und dem entsprechend ist die Stellung der Familie in den Urkunden. Es hat zwar seit dem Jahre 1431 [2]) regelmässig die Belehnung durch das Reich stattgehabt und die Familie unterzeichnete auch persönlich oder durch Vollmacht die Reichstagsschlüsse [3]) in den Jahren 1534, 1551, 1566, 1594, 1598, 1603 und 1613, sie findet sich aber nicht unter den Ständen des bayerischen Kreises [4]), und ebenso wenig in der Reichsmatrikel [5]). Die Familie

1) Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, Bd. V, S. 58.

2) Reichsregistratur, *Tom. J.*, fol. 155 im K. K Hausarchiv zu Wien. Die übrigen Lehenbriefe befinden sich teils dort, teils in *acta Fraunhoferiana* im K. Reichsarchiv zu München, oder sind abgedruckt in *J. Moser*'s teutschem Staatsrecht, Bd. 37, S. 407.

3) *J. Moser*, teutsches Staatsrecht, Bd. 37, S. 406.

4) Dr. *A. Buchner*, Geschichte von Bayern, Bd. VII, S. 3 bringt sie alle, nur nicht Fraunhofen.

5) *J. Moser*, a. a. O. Bd. 37, S. 406, muss dies auch zugeben, obgleich er sonst gegen Bayern schreibt.

hatte, wie es scheint, selbst gar nicht die Absicht, eine vollständige Lösung von der herzoglichen Gewalt herbeizuführen, denn noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts wird gerühmt, dass Jacob v. Fraunhofen, der im bayerischen Krieg durch die Pfälzer seiner Gesinnung wegen grossen Schaden erlitt, durch die Herzoge Albrecht und Wolfgang entschädigt worden sei [1]). Erst nachdem der Familie um das Jahr 1540 der Freiherrnstand verliehen war, so berichtet ein Zeitgenosse [2]), glaubte sie sich berechtigt, den Herzogen den Gehorsam zu versagen, weshalb ein anderer Jacob von Herzog Wilhelm IV. ein Jahr in Haft genommen wurde.

Unter Kaiser Karl V., der Fraunhofen sogar eine Grafschaft nennt [3]), kamen aber nicht selten ganz unregelmässige Reichsstandschaften vor [4]), und jedenfalls steht die ältere Geschichte der Herren v. Fraunhofen einer solchen Berechtigung auf Grund ihres Besitzes durchaus entgegen.

Allerdings waren sie im scheinbaren Recht durch die zahlreichen kaiserlichen Lehenbriefe, aber aus dem Gesetz König Heinrichs VII. vom 1. Mai 1231 [5]), nach welchem die Fürsten ohne Zustimmung der Landstände keine neuen Rechte machen noch Verordnungen erlassen können, geht deutlich hervor: dass sie bereits die Territorial-Gerichtsbarkeit erworben haben mussten. Das Reich hatte daher auf die alleinige Oberherrlichkeit verzichtet: und mithin konnte der Kaiser, ohne Zustimmung der Fürsten, in ihrem Gebiet nicht mehr die Gerichtsbarkeit an andere verleihen, wie dies möglich gewesen wäre, so lange die Landgerichte noch Reichsgerichte waren. Mithin war die Belehnung durch König Sigismund ohne praktischen Wert, und Kaiser Friedrich III. hat später geradehin ausgesprochen und anerkannt: dass in einem Reichslehen in Bayern der Herzog die Oberherrlichkeit haben könne [6]). Ausserdem ist sogar schon behauptet worden, wie aller Grund zu der Annahme vorhanden sei, dass dort nicht nur die Grafschaften, sondern auch die Markgraf-

---

1) *W. Hund*, bayerisches Stammbuch, Bd. II, S. 92—94.

2) *W. Hund*, an der obigen Stelle, S. 94.

3) *Acta Fraunhoferiana*, Bd. IV, fol. 199 im K. Reichsarchiv zu München.

4) Zu vergleichen *J. Moser*, a. a. O., Bd. 38, S. 88, wo für die Herren v. Werthern 1544 der Reichstagsabschied für die von Sachsen lehenbare Grafschaft Beichlingen unterzeichnet wird; und *J. Ficker*, vom Reichsfürstenstand, § 164, wo die Burggrafen von Meissen, 1548, obgleich die Güter des Burggraftumes sächsische Lehen waren, und schon früher eingezogen wurden, als Reichsfürsten in das Fürstenkollegium aufgenommen sind.

5) *J. Böhmer's* Reichsregesten. Bestätigt durch Kaiser Friedrich 1232 (*Mon. Germ. leges*, II, 291). Es wird auch ausdrücklich den Fürsten die Gewalt über Grafschaften und Freie gegeben.

6) Zu vergleichen meine Rechtsverhältnisse der Besitzer der Grafschaft Hag, S. 40—48.

schaften, sowie die Landgrafschaft und Pfalzgrafschaft von den Herzogen geliehen wurden [1]).

Alle diese Gründe sprechen gewiss nicht für die Ansprüche, welche dennoch das Reich auf die Oberherrlichkeit über die beiden Herrschaften Fraunhofen erhob.

Merkwürdig spärlich sind aber die erhaltenen Nachrichten über die angewendeten Beweismittel beider Parteien während der Dauer des Streites, welcher nun vom Reichs-Kammergericht entschieden werden sollte.

Gewiss war es für die Familie von Wichtigkeit, dass Georg Thesarus Freiherr von Fraunhofen von 1571—1582 einer der Präsidenten dieses ersten Reichsgerichtshofes war [2]), denn von der ersten Begründung und Einleitung einer solchen Klage, war häufig noch die Nachwelt beeinflusst, da man zu jener Zeit nicht so schnell zum Erkennt-

---

1) *J. Ficker*, a. a. O. § 57. S. *Riezler*, Geschichte Bayerns, I, 754 und II, 12—13 ist anderer Ansicht.

2) *W. Hund*, a. a. O., Bd II, S. 94. Nach einem Schreiben des Kaisers Maximilian II. (*acta Fraunh.*, Bd. VI, fol. 515 im Reichsarchiv München) an den Bischof von Freising vom 12. März 1567 hatten Thesarus von Fraunhofen und Anna Zengerin, die hinterlassene Gemahlin Jakob's von Fraunhofen, schon im Jahre 1554 gegen Herzog Albrecht bei dem Kais. Kammergericht geklagt; allein die Angelegenheit scheint ziemlich lau betrieben worden zu sein, denn der Kaiser schreibt: dass der damalige kaiserliche Kommissar, Bischof Leo von Freising, welcher die Parteien verhört, nur Abschriften eingesandt habe, und fordert nun dessen Nachfolger auf, die Originalien zu überreichen. Damit steht wohl in Verbindung, dass Herzog Albrecht (*acta Fraunh.*, Bd. VII, fol. 225) am 10. Mai 1577 dem Vitztum Rudolf von Haslang zu Camer und anderen Räten zu Landshut befiehlt: dem aus München dorthin gesandten Rat Dr. jur. Balthasar Eberlein, wegen des in *causa contra* Fraunhofen stattfindenden Zeugenverhöres, die dazu nötigen Landtafeln, Bücher etc. auszuhändigen. Ueber den Inhalt der herbeigebrachten Beweismittel der beiden streitigen Parteien ist aber nichts bekannt geworden. Es kann daher, wie ich es versucht habe, die Entscheidung nur in dem vollen Zusammenhange der ältesten Rechtsverhältnisse gefunden werden. Als Beispiel, wie bedenklich vom Rechtstandpunkt die späteren Verhandlungen beeinflusst werden konnten, will ich nur anführen, dass ein Familienglied über die eigene Angelegenheit zu Gericht sass. Am 16. Mai 1582 (*acta Fraunh.*, Bd. VII, fol. 299) schreibt nämlich Kaiser Rudolf II. dem Sebastian Röttinger Dr. jur. und Syndikus der Stadt Nördlingen und Heinrich Schilbakh, Licentiaten, in Sachen Georg Thesarus von Fraunhofen, Freiherr zu Alten- und Neuen-Fraunhofen, gegenwärtig kaiserlicher Kammergerichts-Amtsverweser, und Genossen, und Herzog Wilhelms von Bayern, dass nunmehr der vierte Aufschub auf weitere sechs Monate, mit Einschluss der Gerichtsferien, angesetzt sei, und dass sie während dieser Zeit ihres Kommissariats walten sollen, wie vorher. Gerade über diesen Freiherrn Georg Thesarus von Fraunhofen berichtet aber *W. Hund* (II, S. 86), dass er ihm im Jahre 1584 viele Nachrichten über seine Familie gegeben, von denen er keinen Gebrauch gemacht, da die Fraunhofen durch den Brand des Schlosses Schwindeck im bayerischen Kriege viele Papiere verloren: und die Mitteilungen des Freiherrn ohne urkundlichen Beleg gewesen seien und meistens auf Nachrichten aus Aventinus, bayerische Historie, beruht hätten. Solche Quellen mussten aber doch auch wohl vor dem Kammergerichte als Beweismittel benutzt sein, da Kaiser Maximilian II. (oben) die Einsendung der Originalien befiehlt!

nisse schritt. Glücklicher Weise lässt sich dennoch der sehr langsame Gang der Verhandlungen aus den niederbayerischen Landschaftsakten mit Sicherheit verfolgen.

Die Freiherren von Fraunhofen zeigten schon am 20. Oktober 1582 der Landschaft an, dass sie die Zahlung des Aufschlags- und Umgeldes, bis zum Austrage des bei dem Reichs-Kammergerichte schwebenden Rechtsstreites über ihre Unmittelbarkeit, zu verweigern entschlossen seien [1]). Später liessen sie sich, am 25. April 1640, nach unaufhörlichem Drängen und Drohen — *lite pendente et sine praejudicio* — zu einem Eventual-Vergleich auf die Frist von 5 und 3 Jahren herbei, mit zeitweiliger Verlängerung der einzelnen Steuern und Gefälle, sowie der Objekte derselben [2]).

Da wurde endlich am 18. März 1701 gegen den Kurfürsten Maximilian Emanuel in Bayern, als Beklagten, für den Freiherrn Franz Desiderius von Fraunhofen, als Kläger, vom Reichs-Kammergericht zu Recht erkannt: »Die beiden Herrschaften Alt- und Neu-Fraunhofen sind für freie, dem Kaiser und dem Reich ohne Mittel unterworfene Herrschaften zu erklären, dass dem Beklagten und seinen Vorfahren nicht geziemet habe, diese Herrschaften und die darin gelegenen 84 Güter der Propstei und Hofmarken Geisenhausen, Herbach und Lichtenburg, unter ihre Landeshoheit bringen zu wollen, die Regalien, Ober- und Herrlichkeiten, Recht- und Gerechtigkeiten durch Gefangennahme des weiland Jacob von Fraunhofen zu erzwingen, Aufforderung zur Erbhuldigung sowie Ausschreibung für die Landtage an die Familie zu erlassen, Anlegung Gebots und Verbots, Abladung an die bayerische Regierung zu verlangen, und durch Anmassung der Reichsfolge, Steuer, und anderer der hohen Landes-Obrigkeit zustehender Rechte und Gerechtigkeiten diese zu beeinträchtigen, es seien die Freiherren von Fraunhofen auch nicht, wie andere in Ober- und Niederbayern angesessene, adelige Landsassen zu behandeln, wofür der Beklagte Sicherheit zu stellen, zugleich aber soll auch der Kläger innerhalb der Zeit von drei Monaten seine Rechte noch weiter beweisen, namentlich auch, dass er immatrikuliert sei, »und wenn er dies nicht im Stande sei, so werde man sonst sehen, was geschehen könne« [3]).

Dieses merkwürdige Erkenntnis hatte die Familie wohl hauptsächlich dem Umstande zu danken: dass Kurfürst Maximilian II. Maria Emanuel, in dem eben beginnenden, spanischen Erbfolgekriege, zu Frankreich hielt, und dass er deshalb als Reichsfeind behandelt werden sollte. Das Reichs-Kammergericht scheint aus diesem Grunde nur dem

1) Nach den Landschaftsakten im K. Kreisarchiv zu Landshut, deren mühevolle Durchsicht ich Herrn Kreisarchivar *J. E. Joerg* daselbst verdanke.

2) Aus den Landschaftsakten im K. Kreisarchiv zu Landshut.

3) *J. Moser*, a. a. O., Bd. 87, S. 407—408.

Kläger geglaubt, und alle bestehenden Rechtsverhältnisse unerwogen gelassen zu haben.

Denn nur als eine gewaltsame Anmassung kann die willkürliche Verfügung über die Propstei Geisenhausen bezeichnet werden: welche dem Domstift zu Augsburg gehörte, und über welche die Herzöge, als Vögte und Schirmherrn die Gerichtsbarkeit auszuüben berufen waren [1]). Mit gleicher Leichtfertigkeit wird die bayerische Landeshoheit über die Hofmark Geisenhausen beseitigt; denn es bestand daselbst ein herzogliches Pfleggericht, dessen Akten aus der Zeit von 1553—1758 dort noch vorhanden sind [2]), und dessen Rechtsbestand gar nicht zu bestreiten ist. Selbst Kaiser Friedrich III. hatte dasselbe am 16. August 1491 ausdrücklich anerkannt [3]). Die Freiherren von Fraunhofen konnten daher dort, wie im Sprengel der Propstei, nur einige Güter besitzen, welche unter bayerischer Gerichtsbarkeit standen. Ebenso hatten die Herzoge zu allen Zeiten die Oberherrlichkeit in Harbach und Lichtenburg: denn die Landschaft von Nieder-Bayern, auf deren Bericht ich gleich komme, spricht überhaupt nur von den »beiden Landgütern zu Alt- und Neu-Fraunhofen«, von den übrigen »84 Gütern« scheint dort also nichts bekannt gewesen zu sein!

Endlich hat das Reichs-Kammergericht auch noch in hohem Grade fahrlässig gehandelt, indem es erst jetzt — nach dem Urteilsspruch — den Kläger aufforderte, seine Immatrikulierung nachzuweisen: denn die Freiherren von Fraunhofen haben, wie wir gleich sehen werden, niemals zum Reiche gesteuert.

Nicht minder kam der Familie die Unthätigkeit der Landschaft zu statten, welche, wie ich nachweisen kann, sogar vergessen hatte, dass die Freiherren von Fraunhofen schon am 20. Oktober 1582 die Steuern verweigerten. Die Landschaft des Unterlandes berichtet nämlich am 18. Oktober 1780 an die Kurfürstliche Ober-Landesregierung, wie folgt: »Das Kurhaus Bayern habe bis zu dem, für die Freiherren von Fraunhofen obsieglichen Urteil des Reichs-Kammergerichts vom 18. März 1701 *in possessione juris territorialis* über die zwei Landgüter Alt- und Neu-Fraunhofen, die denn auch weder der Reichsmatrikel einverleibt seien, noch zu den Reichsangelegenheiten an Mannschaft und Geld etwas bei-

1) Zu vergleichen *acta Fraunh. I*, fol. 43, und I, fol. 144 im K. Reichsarchiv zu München.

2) Verhandlungen des historischen Vereines für Nieder-Bayern, Bd. VI, S. 64. Die vom Verfasser dort gemachten Angaben — mit Beziehung auf das Reichsarchiv zu München — nach welchen Geisenhausen und Harbach im 14. Jahrhundert, durch Heirat mit einer Gräfin Ortenburg, eine Zeit lang den Fraunhofen gehört hätten, sind aber weder in dem genannten Archiv noch an anderer Stelle urkundlich zu belegen.

3) Zu vergleichen *acta Fraunh.*, Bd. VI, fol. 132.

trügen, ruhig gestanden und alle landeshoheitlichen Aktus exerziert dann von selbigen alle Landes-Prästanda wie von andern Landesinsassen eingehoben; nebsther hätten beide Ortschaften die Ritter- und Unterthanensteuern, samt allem Bier- und Fleische, auch Weinaufschlag ohne Widerrede verrichtet. Infolge des Urteils von 1701 hätten sie das erste Mal die Steuern und Aufschläge verweigert, so dass die im gegenwärtigen Säkulum in Ausstand befindlichen landschaftlichen Gefälle beinahe schon die Summe von 200000 fl. ausmachten, somit in Darzuschlagung der übrigen kurfürstlichen Hof-, so andern Landes-Oblagen den Wert beider Güter schon verschlingen dürften. Alles Betreiben mit Exekutionsdrohung und Exekutionsabgeordneten habe nur schlechten Erfolg gehabt [1]).

Gegen das Kammergerichtsurteil vom Jahre 1701 hatte das Kurhaus Bayern das Rechtsmittel der *revisio actorum* ergriffen, und der Bericht weiss keinen anderen Rat, als den Kurfürst zu ersuchen: er möge die endliche Erledigung der noch immer in *revisorio* liegenden Streitigkeit abermals ernstlich betreiben. Im Jahre 1795 war aber die Entscheidung in Wetzlar noch nicht erfolgt, und damit schliessen die Akten der Landschaft.

Ungeachtet dieser günstigen Umstände erlangten aber die Freiherren die Reichsstandschaft nicht zurück [2]). Eine andere Macht der Verhältnisse sollte das Ende herbeiführen: der Friede zu Pressburg vom 26 Dezember 1805. Nebst anderen Gebieten, wurden auch die beiden Fraunhofen an Bayern abgetreten.

---

1) Nach den Landschaftsakten im K. Kreisarchiv zu Landshut.

2) Dies muss aber um so mehr auffallen, da ja die Grafenkollegien sogar mehrfach Familien zu jener Zeit aufnahmen, welche gar keine Reichsgüter besassen. So z. B. nach *J. Moser* (Bd. 38, S. 75 und 76 und 186) das fränkische am 24 Mai 1726 die österreichischen Grafen von Wurmbrand, das schwäbische im Jahre 1738 die Grafen von Kevenhiller und von Kufstein, was vom westfälischen gut geheissen wurde: obgleich es gegen die Kaiserl. Wahl-Kapitulation Art. 1 und die gemeinsame Union der Grafen § 7 verstosse. Endlich kam es so weit (nach Bd. 38, S. 188—189), dass im Jahre 1741 auf dem Kaiserwahl-Tag der Vorschlag gemacht wurde, zu Art. 1 der Wahlkapitulation einen Zusatz zu machen: dass die Kollegien in Zukunft ohne Wissen und Genehmigung des Kaisers, des Kur- und des Fürstenkollegium, neue Mitglieder nicht aufnehmen, viel weniger ihre Kollegial-Stimmen durch solche auf Reichs- und anderen Versammlungen führen lassen dürften. Besser wurde es aber dadurch doch nicht, denn nach dem Auszug aus den Darstellungen der Rechtsverhältnisse der standesherrlichen Häuser (Heft I, S. 129—130) wurden die Grafen von Schlitz, obgleich sie ihre Unabhängigkeit von Fulda noch nicht völlig bewirkt hatten, wenige Jahre vor der Auflösung des Reiches vom Grafenkollegium der Wetterau aufgenommen: nur auf das (unerfüllt gebliebene) Versprechen binnen einer bestimmten Frist entweder eine Reichsgrafschaft erwerben oder den eigenen Besitz in eine solche umwandeln lassen zu wollen. Vor solchen Mitgliedern würden die Freiherren von Fraunhofen doch immer ihre kaiserlichen Lehenbriefe voraus gehabt haben: ganz besondere Umstände müssen daher ihrer Aufnahme entgegen gestanden haben. Diese sind wohl darin zu suchen, dass ihr Besitz ein zu geringer war.

Die Königliche Entschliessung vom 14 Oktober 1806, an das Königliche Hofgericht Straubing, die Herrschaften Alt- und Neu-Fraunhofen betreffend, sagt darüber folgendes: »Nach dem Art. 15 des Pressburger Friedens und nach aufgelöstem Reichsverbande ist die Reichslehnbarkeit der Herrschaften Alt- und Neu-Fraunhofen erloschen und Wir treten in die oberlehnherrliche Rechte Kaisers und Reichs hier ein, wornach die Herrschaften Alt- und Neu-Fraunhofen mit ihrem Zugehören künftig als Lehen unsers Königreichs nach dem nämlichen Verhältnis, in welchem sie gegen Kaiser und Reich gestanden, zu behandeln sind, und der Besitzer dieser Herrschaften ist zur Mutung und resp. Lehenempfängnis nach Vorschrift der Lehensgesetzen anzuweisen, jedoch wollen Wir für diessmal den Vasallen von der Entrichtung der Taxen und sonst gewöhnlichen Lehensgebühren befreien. München, den 8. Oktober 1806« [1]).

Einen Vorteil hatten durch diese Umgestaltung hauptsächlich die Freiherren von Fraunhofen, denn König Maximilian Josef von Bayern konnte deren rückständige Steuern nun wohl vergessen, da er durch den Frieden von Pressburg noch beträchtliche andere Gebiete erwarb. Auch die ehemalige, so lange bestrittene Reichseigenschaft von Fraunhofen, konnte er jetzt diesem kleinen Gebiete zugestehen, welches ihm kein Reichs-Kammergericht mehr zu nehmen vermochte! Für mich aber, der ich mit Unparteilichkeit den wahren Rechtsstand zu untersuchen hatte, wird durch dieses Zugeständnis ebenso wenig eine Gewissheit herbeigeführt, wie durch die zahlreichen Kaiserlichen Belehnungen oder durch das Urteil des Reichs-Kammergerichtes. Die Entscheidung, ob die beiden Herrschaften wirklich Reichsgüter waren, bleibt von den älteren Rechtsverhältnissen abhängig: diese sprechen aber ganz entschieden gegen das Urteil des Reichs-Kammergerichts. Für die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte aber ist das Erkenntnis des Reichs-Kammergerichts deshalb von hoher Wichtigkeit, weil es nach dem Grundsatz verfährt, dass das Reich die Oberherrlichkeit über ein Gebiet in Anspruch nehmen konnte, welches gar nicht der Reichsmatrikel angehörte. Hierdurch entstand eine Gefahr für die Sicherheit jedes Besitzes, denn das Kammergericht handelte in diesem Falle nicht aus Unkenntnis der bestehenden Rechtsverhältnisse, sondern es fällte ein Urteil, in welchem am Schlusse ganz klar nun erst dem Kläger aufgegeben wird, den Nachweis über seine Immatrikulierung zu führen. Zwar wurde hinzugefügt, wenn er dies nicht im Stande sei, so werde man sonst sehen, was Rechtens sei. Allein ich habe nachgewiesen, dass alles beim Alten blieb, und dass dieses Erkenntnis, als zu Recht bestehend, im Jahre 1806 sogar von der bayerischen Regierung anerkannt wurde. Diesem staatsrechtlichen

1) Nach dem Originale im K. Kreisarchiv zu Landshut. An den Generallandes-Kommissar in Bayern Herrn von Weichs also ergangen.

Verhältnisse ist bisher noch nicht Rechnung getragen und deshalb habe ich mich bemüht, diesen politischen Grundsatz des Reichs-Kammergerichts so viel als möglich nachzuweisen.

Nachruf an Dr. Miecsilaus Bochenek.

Vor einigen Monaten erlitt die Nationalökonomie in der polnischen Litteratur einen namhaften Verlust durch den am 29. Juli 1887 erfolgten frühzeitigen Tod des Prof. Dr. *Miecsilaus Bochenek* Ordinarius der krakauer Hochschule. Sohn des in der Geschichte des Freistaats Krakau von 1848 wohlbekannten Banquiers und in wirtschaftlichen Landesangelegenheiten bewanderten *Leon Bocheneek*, geb. am 29. Novemb. 1840 absolvierte der Verewigte in seiner Vaterstadt Gymnasial- und Universitätsstudien, begab sich hernach im Jahr 1867 nach Heidelberg um sich dort unter weil. *Rau* und *K. Knies* in seinem Lieblingsstudium zu vervollkommnen, hörte auch *Baudrillart's* Vorträge in Paris. Im Jahr 1869 habilitierte er sich nach der Heimkehr für Nationalökonomie.

Die Dozentenschrift trug den Titel »Ueber das Verhalten des Staates zu den Eisenbahnen« und liess schon die gemässigt sozialpolitische Richtung hervorblicken, wonach B. eine Staatsbevormundung der Eisenbahnindustrie als unerlässlich hielt vorbehaltlich der bekannten später zu Gunsten der Staatsbahnen erfolgten wissenschaftlichen Stimmung der Nationalökonomen. Sonst schrieb der fleissige und immer auf der Höhe der zeitgenössischen Forschungen stehende Nationalökonom wenig, aber Gediegenes. Im Jahr 1872/3 kam in einer akademischen Sammelschrift der jurid. Fakultät eine tüchtige und elegant geschriebene Abhandlung B. über »den Credit als wirtschaftlichen, sittlichen, politischen und socialen Faktor des gesellschaftlichen Fortschrittes« heraus, später kleinere Aufsätze über Vorschussbanken und kritische Uebersichten erschienener nationalökon. Arbeiten in poln. Zeitschriften als »*Bibly'oteka Worszawska*«, »*Przeglad Krytycerny*« u. A. Ausserordentlicher Professor ward B. 1875, ordentlicher 1883. Früher dozierte er in Verbindung mit seinem ehemaligen Lehrer Prof. Dr. *Dunajewski*. Später nach dessen Bestellung zum Cisleithanischen Finanzminister übernahm er den Vortrag der staatswirtschaftlichen Fächer und der öster. Finanzgesetzkunde.

1883 erschien die grössere Schrift, »Ueber die Grundsteuer und das System der Ertragssteuern« eine gediegene Kritik der letzteren nebst Postulat, der nachhaltigen persönlichen Einkommensbesteuerung mit wertvollen Notizen über die Grundsteuer in Russland.

Im grossen und ganzen neigte sich der Verewigte obwohl Freihandelsmann zur sozialpolitischen Richtung und war ausser der soliden deutschen Universitätsbildung in der französischen und englichen Fach-

litteratur bewandert. Er zollte viele Zustimmung den Ausführungen eines *Thornton*, *Charles Gide* u. A. Ursprünglich *Chevalier*'s Verehrer, Monometallist, wurde er nach und nach im Anblick der Ereignisse in der Währungsfrage, Anhänger der Doppelwährung. Unter seinen Papieren fand man ein ziemlich umfangreiches Manuskript über Bankwesen, welches leider unvollendet geblieben ist. Eine seit einigen Jahren sich verschlimmernde Herzkrankheit setzte seinem fleissigen Leben — er war Stadtverordneter und Mitglied mancher Komités und stand von keinem officium boniviri ab — das Ende: Ruhe seiner Asche!

J. O.

III. Litteratur.

Max Sering. Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas in Gegenwart und Zukunft, auf Grund von Reisen und Studien dargestellt; Leipzig, Verlag von Dunker und Humblot 1887. 785 S. nebst einer Karte.

Unsere Litteratur über die nordamerikanische Konkurrenz ist gewiss nicht klein. Wir besitzen neben einer fast unübersehbaren Masse von Flugschriften und Erzeugnissen der Tagespresse eine ganze Anzahl recht guter grösserer Arbeiten, die zum Teil wenigstens das Verdienst für sich in Anspruch nehmen dürfen, unsere Anschauung in dieser Frage sehr geklärt und berichtigt zu haben. Ich erinnere hier namentlich an die *Semler*'schen und *Schäffle*'schen Arbeiten. Ein neues Werk über die nordamerikanische Konkurrenz war mithin immer ein gewagtes Beginnen! Entweder musste der Verfasser eine neue Gesamtauffassung bringen, zu deren Beweisführung das vorhandene thatsächliche Material sich entsprechend gruppierte, oder musste er unsere Kenntnisse im Einzelnen wesentlich vermehren oder aber in beiden Reichtungen zugleich produktiv thätig sein: sonst war mit dem neuen Werke den berechtigten Anforderungen nicht genügt.

Max Sering unternahm sein Werk nicht aus eigner Initiative; wenigstens spricht er nichts davon. Vielmehr beginnt sein Vorwort mit der Erklärung, dass ihm vom wirklichen geheimen Rat von *Schuhmann* und dem geheimen Ober-Regierungsrat Dr. *H. Thiele* bei materieller Unterstützung durch die Friedrich-Wilhelm-Victoria-Stiftung zu Berlin der Auftrag zu Teil geworden sei, über die Ursachen und den voraussichtlichen Verlauf der landwirtschaftlichen Konkurrenz Nordamerikas zu berichten und zum Studium der einschlägigen Verhältnisse die Vereinigten Staaten und Britisch-Nordamerika zu bereisen. Die Reise selbst wurde ausgeführt von 11. Februar bis 6. Oktober 1883. In dem vorliegenden Werke ist das Resultat derselben niedergelegt.

Wenn nun gleich jetzt die Frage beantwortet werden soll, ob damit den zu hegenden Anforderungen genügt worden, so darf darauf ein entschiedenes »Ja!« folgen. Der Verfasser hat es verstanden, uns namentlich über die klimatischen und landwirtschaftlichen Verhältnisse

Nordamerikas, wie auch über den Verlauf der Ansiedlung und deren heutige Ausdehnung eine reiche Fülle positiven Materials zu bieten, das in Deutschland überhaupt nicht, oder doch nur in der nordamerikanischen Litteratur und zwar in den Zensus-Berichten zu finden war. Dabei zeichnet sich das ganze Werk aus durch eine sehr lebendige Darstellung in vorzüglich übersichtlicher Gruppierung. Einzelne Stellen sind sogar mit einem gewissen poetischen Schwung geschrieben. Nur so kommt es, dass man die 785 Seiten, soweit als möglich, in einem Sitzen durchliest und das Werk mit guter Befriedigung aus der Hand legt.

Eine inhaltliche Wiedergabe des ganzen ist bei solchem Umfange hier selbstredend unmöglich. Es muss vielmehr der andere Ausweg gewählt werden, aus dem ganzen einen Teil heraus zu nehmen. Schreiber dieses wählt hierzeit das Kapital über die Grenzen der landwirtschaftlichen Entwicklungsfähigkeit von Nordamerika und wird dabei den Verfasser möglichst selbst reden lassen.

»Es muss die Thatsache konstatiert werden, dass nur etwa die Hälfte des nordamerikanischen Erdteils, also ein relativ viel kleineres Gebiet als in Europe, überhaupt zur Aufnahme einer auf Ackerbau gestützten Kultur fähig erscheint. Die andere Hälfte ist dafür entweder ganz und gar verschlossen oder doch nur streckenweise zugänglich. Mehr als $^3/_5$ der Nordhälfte des Kontinentes d. i. von Kanada nebst Alaska, gehören der Polarzone an und etwa $^2/_5$ der Südhälfte der dürren Steppen- und Wüstenregion. In diese aus klimatischen Gründen unwirtlichen Gebiete fällt zugleich der grösste Teil derjenigen Distrikte, welche schon vermöge ihrer gebirgigen oder felsigen Oberflächenbeschaffenheit für die Bodenkultur unbrauchbar sein würden.

»Für die nach Ausscheidung der Polar- und Steppengebiete verbleibenden akrikulturfähigen Teile Nordamerikas ergeben sich leicht bestimmte Grenzen, innerhalb deren die einzelnen Kulturpflanzen allein mit Vorteil angebaut werden können. Die wichtigsten Resultate der hier einschlagenden Untersuchungen sind die folgenden: In den südlichen zwei Dritteilen des atlantischen Ackerbaugebietes überwiegen Pflanzen tropischen und subtropischen Ursprungs; insbesondere zur Gewinnung von Baumwolle, Mais und Tabak erscheint dieser Teil Nordamerikas vollkommener befähigt als irgend ein andres Land, namentlich auch besser als Südeuropa. Hingegen schliesst dasselbe Klima, das die Baumwolle und den Mais besonders begünstigt, die europäische Rebe sowie die Agrumengewächse fast vollständig aus und ist dieses Klima den Brodgetreidearten, namentlich auch dem Waizen, nur wenig zuträglich. Der Waizen fehlt in dem südlichen Drittel der kulturfähigen Teile des atlantischen Nordamerikas fast ganz, im mittleren Drittel — dem Maisgebiete — steht derselbe erst an zweiter Stelle unter den angebauten Gewächsen. Nur in dem grösseren Teile des nördlichen Drittels des atlandischen Gebietes bildet die Kultur von Brodgetreide

den Mittelpunkt des Ackerbaues. Aber der Waizen hat in dem ganzen Umkreis seines Auftretens unter so vielen Missständen zu leiden, dass der Schluss gerechtfertigt ist: der Waizen findet im atlantischen Nordamerika weniger günstige klimatische Bedingungen als in den meisten Teilen Europas. Nur etwa ein Drittel der dortigen Getreideregion erzeugt überhaupt Winterfrucht. Die übrigen zwei Drittel und ein grosser Teil Waldgebietes sind fast ausschliesslich auf Sommergetreide angewiesen — ein ganz ausserordentlicher wirtschaftlicher Nachteil! Kalter Winter und zu rascher Eintritt des Sommers, plötzliche Schwankungen der Temperatur, Früh- und Spätfröste, häufige Dürren und auf der andren Seite Schädigungen des Getreides durch feuchte Hitze machen den Vorzug eines regelmässig trockenen hellen Herbstwetters hinreichend wett und mindern die Ertragsfähigkeit des reichen Bodens dieser Gebiete. Dazu kommen grosse Verluste durch Unkraut und besonders durch schädliche Tiere, welche in Nordamerika viel verheerender auftreten als bei uns.

»Von den Ackerbaudistrikten Nordamerikas besitzt nur die Pacifikküste ein ähnlich ausgeglichenes Klima wie die Süd- und Westküsten Europas und sie hat vor den letzteren noch den Vorzug von durchschnittlich hellerem Wetter zur Erntezeit. Dort gedeihen in Folge dessen Waizen, Reben und Agrumengewächse vorzüglich und die Sicherheit der Getreideernten ist dort wahrscheinlich grösser als in den entsprechenden Teilen Europas. Insoweit die Trockenheit des Sommers störend einwirkt, kann dieselbe grossenteils durch künstliche Bewässerung unschädlich gemacht werden. Aber die Paicifikküste ist ein ächtes Gebirgsland, ihr kulturfähiger Teil beschränkt sich auf einige langgestreckte und nicht sehr breite Thäler.

»Für die Viehzucht erscheint Nordamerika durch die weite Verbreitung des Mais vor Europa begünstigt, während es an Graswüchsigkeit unserem Erdteil nicht gleich kommt. Namentlich sind die Weiden der Steppengebiete von höchst dürftiger Beschaffenheit. Der Hauptvorzug derselben besteht darin, dass sie nichts kosten, also in einem rein ökonomischen veränderlichen Moment.

»Das amerikanische Klima bietet demnach für gewisse Kulturen allerdings günstigere Bedingungen als das europäische, für andere aber überwiegen die natürlichen Vorzüge auf unserer Seite; und zu den Kulturen der letzteren Art gehört die wichtigste von allen, die des Brodgetreides. Ueberhaupt ist es verkehrt, bei der Prüfung der amerikanischen Konkurrenzfrage das Moment der natürlichen Fruchtbarkeit des Landes allzusehr in den Vordergrund zu rücken. Die Erscheinung der amerikanischen Konkurrenz hat vor allem Ursachen volkswirtschaftlicher Art«. —

Welches sind aber diese Ursachen volkswirtschaftlicher Art, auf welche die Erscheinung der nordamerikanischen Konkurrenz zurückzu-

führen ist? Welche Gesamtauffassung hat man sich von diesem Problem zu bilden und was wird die voraussichtliche Entwicklung der Dinge auf diesem Punkte sein? — In der Beantwortung dieser Fragen bleibt *Sering* ganz im Hergebrachten hängen, trotzdem er sonst in der Regel auf seine Vorgänger herab zu schauen pflegt. Die wertvollsten Kenntnisse thatsächlicher Verhältnisse werden eigentlich unbenutzt zusammengestellt und schliesslich ebenso seltsame Vorschläge wie Urteile unterbreitet; wenigstens glaubt der Referent an diesen Bezeichnungen festhalten zu müssen, wenn auf S. 590 z. B. abschliessend als eines der wichtigsten positiven Massregeln des Staates bewegliche Getreidezölle nach Art der englischen gleitenden Skala hervorgehoben werden oder nach dem Wortlaut verschiedener andrer Stellen die erstrebte Grundkreditreform jeder und jegleicher tieferen Bedeutung entbehrt.

Wie wir heute die nordamerikanischen Verhältnisse kennen, steht so viel fest, dass als Ursache der pathologischen Erscheinungen weder der jungfräuliche Boden noch die kalifornischen Riesenfarmen, weder die geringen Produktionskosten noch selbst die wirtschaftliche Intelligenz und Energie der nordamerikanischen Farmer in Betracht kommt. Aber auch die Raschheit der Verkehrsentwicklung darf nicht hieher gezählt werden und selbst das bekannte Schlagwort von der Ueberproduktion hält nicht Stand: hat doch neuerdings erst *Konrad* darauf hingewiesen, dass gerade seit 1880 also seit dem allgemeineren Rückgang der Getreide- beziehungsweise Waizenpreise von einer über den Bevölkerungszuwachs hinausgehenden Ueberproduktion nicht gesprochen werden kann. Was ist aber die wahre Ursache aller Missstände, die wir unter der auswärtigen Konkurrenz und zwar speziel auch der nordamerikanischen Konkurrenz zusammenfassen? — Schreiber dieses steht nicht an, den Satz zu vertreten, dass die nordamerikanische Konkurrenz nichts anderes ist, als der Ausbeutungsprozess der nordamerikanischen Staaten durch das spekulative Kapitalinteresse und zwar Dank einer falschen Behandlung des Grund und Bodens als Waare, Dank einer damit zusammenhängenden falschen Grundverschuldungsgesetzgebung und Dank der Rechtszustände, welche es ermöglichten, die grossen Verkehrsmonopole, wie namentlich die Eisenbahnen, dem privaten Kapital zu überantworten.

Nach *Max Sering* kommt man etwa zu der Auffassung, dass die rasche Entwicklung des Verkehrswesens in Nordamerika Hand in Hand mit einer sehr glänzenden Ansiedlungsentwicklung, die beide durch die ebene, steinfreie und baumlose Oberfläche der Prärie sehr begünstigt wurden, eine zu rasche Ausdehnung der Waizenfläche bewirkt habe, deren naturgemässe Einschränkung durch Bevölkerungszunahme und Preisreduktionen einfach abgewartet werden müsse. Bei alle dem aber habe die private Landspekulation vorzügliche Dienste geleistet! Schreiber

dieses kann namentlich dieser letzten Behauptung gar nicht beipflichten. Aber auch die Nordamerikaner beginnen, sie mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen. In dieser Hinsicht muss die *H. George*'sche Bewegung viel schwerer gewogen werden, als das die gelegentlichen Bemerkungen *Sering*'s verraten. Die private Landspekulation hat offenbar den nordamerikanischen Staaten nicht nur keinen glänzenden, sondern sogar einen höchst schädlichen Dienst erwiesen. Die Ansiedlung hat allerdings unter ihrer Führung gigantische Fortschritte gemacht; aber eben dieser Fortschritt hat das rechte Motiv nie besessen: Das war der erste grosse Fehler, und es hat ihm eben deshalb das rechte Mass gefehlt: das war der zweite.

Zunächst bemächtigte sich das private Kapital, trotz aller Heimstättegesetzgebung, des besten Grund und Bodens. Dann wurden von ihm die Eisenbahnen gebaut, abermals unterstützt durch riesige Landschenkungen und durch die Millionen des alternden Europas. Das Land wurde versilbert so gut es eben ging, von den europäischen Millionen wurde auf dem Wege des Eisenbahnkonkurses so und so viel »abgeschrieben«, um nachher möglichst billig verfrachten zu können. Gleichzeitig wurde in der ganzen zivilisierten Welt die ächte amerikanische Reklamtrommel gerührt, verschiedene andere Momente traten noch unterstützend hinzu und die moderne Völkerwanderung begann. Städte wuchsen wie Pilze aus dem Boden, halbe Erdteile wurden der Kultur gewonnen, mit der Zunahme der Bevölkerung wuchs der Konsum und mit der Raschheit der Ansiedlung die Exportfähigkeit in landwirtschaftlichen Rohprodukten, günstige Ernten in Amerika trafen mit Missernten in Europa zusammen: Amerika wurde die Kornkammer Europas! Abermals grosser Aufschwung, unter dem klingenden Spiel der Reklame eine neue Völkerwanderung: das »alternde« Europa erschrickt bis in's Mark ob der wunderbaren Zukunft Nordamerikas und heute? — finden wir einen verarmenden Farmerstand, der bei zu grosser Besitzfläche »durch die Bank« an mangelndem Betriebskapital leidet, dessen zunehmende Ueberschuldung ihn zwingt, in wachsender Zahl den Verwandlungsprozess vom Eigentümer zum Pächter vorzunehmen und der nach der Ernte sich glücklich schätzen darf, wenn er mit dem Erlös für dieselben die, bei seinem Krämer gemachten Verzehrungsschulden decken kann. Auf der andern Seite freilich finden wir die *Vanderbild*, die *Mackay*, die *Jay Gould*, mit ihren grossen und kleinen Kollegen von Landagenten die alle Millionäre geworden sind. Ihnen gehören die schönsten Paläste in den Städten, die schönsten Häuser auf dem Lande, während die Farmer zumeist in dürftigen Hütten wohnen. Jene häufen Millionen auf Millionen an zinstragenden Kapitalien, während der Grund und Boden, die Kommunen und Einzelstaaten ihre Schuldverpflichtungen immer mehr und mehr wachsen sehen.

Nicht bloss nach *Sering* sondern fast ganz allgemein scheint man

es als eine gewisse fatalistische Gerechtigkeit zu betrachten, dass die Grundpreise im freien Markte jenes Niveau erreichen, wonach die landwirtschaftliche Arbeit bei mittleren Ernten gerade noch bestehen kann. In ungünstigen Jahren kann sie dann natürlich nicht mehr bestehen, doch das ist anscheinend nicht zu ändern. Dass gleichzeitig mit den Grundpreisen die Grundschulden auch in Amerika womöglich noch stärker gewachsen sind und dass der bei uns so viel berufene Einfluss der Heimstättegesetze sich dabei so gar nicht bemerkbar gemacht hat, das bleibt zwar zu beklagen, aber eine Kreditreform ist trotzdem von untergeordneter Bedeutung. Bei den niederen Preisen dagegen wird der natürliche Regenerationsprozess sich schon bewähren. Die niederen Waizenpreise haben in der ganzen Exportwelt den Waizenanbau eingeschränkt, die Nordamerikaner konnten bei den Preisen von 1883 gerade noch bestehen, heute wo sie viel weiter gefallen sind, empfinden sie nach *Sering* die daraus entstehenden Verluste härter als die deutschen Landwirte. In kurz bevorstehender Zeit müssen also die Preise sich nach aufwärts bewegen und können höchstens nach Vollendung des Panamakanals z. B. wieder auf ein ruinöses Mass zurückfallen. Dann weiss übrigens die westeuropäische Landwirtschaft ganz genau was sie zu thun hat: sie greift zur gleitenden Scala!

So Professor Dr. *Max Sering*.

Scheiber dieses ist auch hier ganz andrer prinzipieller Anschauung! Wenn der freie Markt der Grundstücke ganz allgemein die Tendenz hat, die Grundpreise soweit empor zu schrauben, dass der der landwirtschaftlichen Arbeit verbleibende Lohn auf das Existenzminimum — und sei es auch nur während ungünstiger Jahre — zusammenschrumpft, so sind die damit zusammenhängenden Rechtssätze offenbar dazu angethan, die landwirtschaftliche Arbeit zu proletarisieren. Wenn gleichzeitig nach internationaler Erfahrung die Grundverschuldung die Tendenz hat, in mindestens demselben Masse wie die Grundpreise zu wachsen und mithin die Tendenz hat, das gesamte landwirtschaftliche Einkommen auf gleichem Umfange zu erhalten, während die Zahl der landwirtschaftlichen Bevölkerung wächst, so ist damit, l o g i s c h betrachtet, die Krisis schon fertig und es bleibt nur noch eine Frage der Zeit, bis der landwirtschaftliche Verarmungsprozess das Stadium der Hungersnot erreicht hat. Und wenn derartige Tendenzen international, diesseits und jenseits der Ozeane sich geltend machen, mithin die Hauptbevölkerungsmasse der Kulturvölker, die landwirtschaftliche nämlich, in ihrem Einkommen mehr und mehr geschwächt wird, dann darf es gar nicht wunder nehmen, wenn die Landwirte sofort nach der Ernte zu allen Preisen verkaufen müssen, wenn infolge dessen die sichtbaren Vorräte in der Disposition des Handels grösser geworden und endlich bei weichender Konsumkraft der Völker die Geschäfts- und Absatzverhältnisse immer lustloser werden, die Preise immer weiter sinken.

Nach *Sering* hat es den Anschein, als ob die vorzügliche Situation der Amerikaner jenen Ueberfluss erzeugt hätte, der vorgeblich — es wurde bereits gesagt, dass die Statistik davon nichts kennt — den Preisrückgang verschuldet und als ob jetzt die misslichere Lage der nordamerikanischen Farmer zu Hoffnungen auf bessere Zeiten berechtigte. Schreiber dieses kann nie daran glauben, dass der ächte volkswirtschaftliche Fortschritt eines Volkes die Verarmung eines andern Volkes zur Voraussetzung haben sollte, wohl aber, dass der Verarmungsprozess des einen Volkes bei den innigen internationalen Wechselbeziehungen auch das andere Volk in den Staub ziehen muss. Ihm deuten eben deshalb die schlechten Zeichen von jenseits des Ozeans nicht auf eine Besserung, sondern vielmehr auf eine Verschlimmerung, auf Versumpfung der landwirtschaftlichen Entwicklungsverhältnisse, aus der es keine Rettung gibt, so lange die Erkenntnis des Uebels nicht tiefer reicht, als es auch bei *Sering* der Fall zu sein scheint. Dr. G. Ruhland.

Julius Wolf, Thatsachen und Aussichten der ostindischen Konkurrenz im Weizenhandel. Tübingen 1886, Verlag von H. Laupp. S. 168. VI.

Der Verfasser konnte mit Recht sein Werk mit der Bemerkung einleiten, dass die ostindische Weizenkonkurrenz bisher in der volkswirtschaftlichen Litteratur gegenüber der amerikanischen Konkurrenz eine auffällige Vernachlässigung erfahren habe. Trotzdem argumentierte man damit in Presse und Parlament ganz allgemein. Es war deshalb ein dankenswertes Beginnen, die einschlägigen Verhältnisse nach Massgabe der vorhandenen Quellen aufzuarbeiten und die allgemeine Debatte aus dem traurigen Stadium der Phrasen und Schlagwörter in das der sachlichen Erörterungen zu erretten. *J. Wolf* hat sich dieser Aufgabe mit gewohntem Geschick entledigt.

Nach sorgfältiger Benutzung auch der orientalischen Museumsbibliothek in Wien wird uns ein weitgreifendes und im einzelnen selbst sorgfältig durchgeführtes Bild der ostindischen Konkurrenz entwickelt, das in seiner kleinsten Widerspiegelung vielleicht folgendermassen sich fassen liesse.

Die ostindische Weizenausfuhr ist neueren Ursprungs. Noch im Jahre 1869/70 betrug dieselbe nur 78208 Cwts. im Jahre 1873/4 1755 954 Cwts., 1885/6 nach *Wolf* 21 060 519 Cwts. Hier zeigt sich also eine sehr glänzende Entwicklungsreihe. Die treibende Ursache derselben ist vor allem der Ausbau des Eisenbahnnetzes. Die indischen Eisenbahnen umfassten im Jahre 1869/70 4 265, 1884/5 12 004 engl. Meilen. Dazu kommt ein weiterer Ausbau der Strassen, die bekannte Ermässigung der Frachten, das Sinken des Silberpreises und die Aufhebung des Ausfuhrzolls für Weizen seit 1873. Zur Erklärung der glänzenden Entwicklung der Weizenausfuhr darf weiter noch das bekannte niedere Lebensbedürfnis

der ostindischen Bauern angezogen werden, nicht aber die so oft berührte Gunst der natürlichen Verhältnisse oder die auferlegten Leistungen in Steuern und Lasten. Der Ertrag des sonst teilweise vorzüglichen indischen Bodens ist ein nach unseren Begriffen geradezu jämmerlicher. Die Schuld daran trägt teils die höchst primitive Art der Bestellung, teils die geringen Niederschlagsmengen, welche selbst beim Weizenbau eine künstliche Bewässerung nötig machen und endlich die ungleichmässige Verteilung der Niederschläge innerhalb des Jahres, der letztere Umstand bedingt es, dass eine sehr trockene und unter den versengenden Sonnenstrahlen futterarme Jahreszeit plötzlich wechselt mit einer regenreichen Periode, die das üppigste Grün in kurzer Zeit aus dem Boden hervorzaubert. Das Vieh nun, das während der vorausgegangenen Dürre nicht verhungert ist, läuft jetzt doppelt Gefahr, bei einer keineswegs diätetisch vor sich gehenden Ernährung, von verheerend auftretenden Seuchen hingerafft zu werden.

Trotzdem glaubt der Verfasser, der ostindischen Weizenausfuhr auch ferner die günstigste Entwicklung in Aussicht stellen zu dürfen und zwar aus folgenden Gründen: Zunächst kommt nach ihm die Ausdehnungsfähigkeit des Weizenareals in Betracht, wie auch die Steigerung des Weizenertrags pro acre durch eine rationellere Kulturmethode und eine weitere Minderung der Produktionskosten durch Anwendung zweckmässigerer Kulturgeräte. Dazu gesellen sich der Einfluss des weiteren Ausbaues des Eisenbahnnetzes, die mögliche Herabsetzung der Frachten und endlich die weitere Erniedrigung des Silberpreises. Eine Verschärfung der Konkurrenz durch Mehlausfuhr scheint ausgeschlossen, da der stark bohnenartige Geschmack des indischen Weizens seine pure Verwendung auf europäischem Markte unmöglich macht und eine nachträgliche passende Vermengung mit andern Mehlen praktisch undurchführbar ist.

Es dürfte im Zusammenhange damit hier die Frage aufzuwerfen sein, ob dem Verfasser in der That der Beweis gelungen ist, dass die ostindische Konkurrenz nicht etwa am Ende, sondern erst recht am Anfange ihrer Entwicklung stehe? — Ich zweifle nicht daran, dass sehr viele diese Fragen bejahen. Schreiber dieses ist indes andrer Meinung und zwar aus folgenden Gründen. Was die Steigerung des Weizenertrags pro acre und die Verminderung der Produktionskosten durch zweckmässigere Kulturarten und Kulturgeräte anbelangt, so scheint das bei dem fortschrittlichen Eifer der indischen Bauern vorläufig nicht viel mehr als ein frommer Wunsch zu bleiben. Mit dem Bau der projektierten Eisenbahnen und der Herabsetzung der Frachten scheint es ebenfalls einen Haken zu haben. Wenigstens findet sich niemand, der die Ausführung der Projekte zu übernehmen gedenkt und das bereits einige 20 Millionen betragende Eisenbahndefizit ist auch wenig dazu geeignet, die Vergütungen für den Transport noch

weiter in der Herabsetzung zu begünstigen, die Seefrachten aber haben thatsächlich ihren niedersten Punkt erreicht, wie die Nachrichten aus dem letzten halben Jahre genügend bestätigt haben. Es bleibt also für eine so glänzende Prognose nur noch das Herabgehen des Silberpreises und die Ausdehnungsfähigkeit des Weizenareales übrig.

Es würde natürlich hier zu weit führen, auf die damit zusammenhängenden Streitfragen, zu deren Beurteilung *J. Wolf* ein ebenso vollständiges wie zuverlässiges Material liefert, näher einzugehen. Vielmehr muss es genügen, den prinzipiell anders gearteten Standpunkt des Referenten dahin zu präzisieren, dass die Entwickelung der ostindischen Konkurrenz ursächlich nicht mit der landwirtschaftlichen Produktion, sondern mit dem Handel in Verbindung steht. Der Handel ist es, der die bis dahin in ganz roher Weise verbrauchten Weizenquantitäten mit Hilfe der Entwickelung des Verkehrswesens aufgegriffen und auf den internationalen Markt gebracht hat. Auf seine Initiative konzentriert sich die Ausführung des ganzen Geschäftes, er hat natürlich auch den dabei gemachten Profit für sich behalten, während an den ostindischen Bauern alles ziemlich spurlos vorüber gegangen ist. Während die Ausfuhr sich mehr als verzwanzigfachte, hat die Weizenfläche kaum merklich zugenommen und ist in einzelnen Distrikten sogar noch zurückgegangen! Die ganze Entwickelungsfrage scheint sich mir deshalb auf die Frage zu konzentrieren: ermöglichen es die Weizenpreise einerseits und die noch in unwirtschaftlichster Weise vergeudeten Weizenmassen andererseits, dass der Handel mit Hilfe der Verkehrsentwickelung seine bisherige Thätigkeit noch weiter ausdehne oder nicht? — Das Defizit der Bahnen und die Stockung im Ausbau der Projekte scheint mir diese Frage zu verneinen und selbst noch ein weiteres Zurückgehen des Silberpreises wird, wie ich glaube, nur dann hier von förderndem Einflusse sein, wenn auf irgendwelche Weise ein entsprechender Teil des Händlergewinnes zur Steigerung der Frachtsätze Verwendung findet. Die Entwickelung der ostindischen Konkurrenz ist deshalb meines Erachtens vorläufig so ziemlich an ihrem Ende angelangt.

Es versteht sich von selbst, dass Schreiber dieses diese seine Auffassung nicht als die unbedingt richtige hingestellt wissen will. Ihr gebührt an sich gewiss nicht mehr Berechtigung als jener, welche von *J. Wolf* vertreten wird. Es muss vielmehr die Aufgabe des Lesers sein, sich nach gewissenhafter Prüfung des thatsächlichen Materials der einen oder anderen Auffassung zuzuneigen: gerade dazu aber bietet die schöne Arbeit von *Wolf* die allerbeste Gelegenheit.

Dr. G. Ruhland.

J. Platter, Dr. Prof., **Kauf oder Pacht,** ein Vortrag S. 34. Verlag von Benno Schwabe in Basel, 1887.

Der Verfasser führt in seinem Vortrag für praktische Landwirte in nicht uninteressanter und klarer Weise den bekannten Satz näher aus, dass der Kapitalist zwar Grundstücke kaufen, der Landwirt aber besser pachten sollte. Man möchte wünschen, dass die Ursachen dieser Erscheinung an diesem und jenem Punkte noch etwas anders begründet worden wären. Indes ist es im engen Rahmen eines einzigen Vortrags einfach unmöglich, die vorwürfige Frage erschöpfend zu behandeln, während es andererseits dem Verfasser zugestanden werden muss, seinen unmittelbar praktischen Zweck bei seinen Zuhörern jedenfalls erreicht zu haben. G. R.

G. K. Metzler, Dr., **Statistische Untersuchungen über den Einfluss der Getreidepreise auf die Brotpreise und dieser auf die Löhne.** Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1887. 42 S. I. Bd. 5. Heft der staatswissenschaftlichen Studien von *Elster* herausgegeben.

Der Verfasser hat das ihm durch *Laspeyres* zur Verfügung gestellte statistische Material jedenfalls mit grossem Fleiss aufgearbeitet. Die Resultate, zu denen seine Berechnungen führen, lauten: Zwischen den Getreide- und Brotpreisen an verschiedenen Orten zu gleicher Zeit findet ein Zusammenhang in der Weise statt, dass durchschnittlich den niedrigsten Getreidepreisen eben solche Brotpreise entsprechen und mit steigenden Getreidepreisen auch ein Steigen der Brotpreise stattfindet. Im übrigen bedingen zeitliche Unterschiede in den Getreidepreisen nur dann eben solche in den Brotpreisen, wenn sie beträchtlich sind. Zeitliche Unterschiede in den Brotpreisen erzeugen ebenso grosse in den Löhnen nicht.

Was den Wert dieser und ähnlicher Arbeiten anbelangt, so kann dessen Schätzung leider nicht besonders hoch ausfallen. Mit der rein arithmetischen Verarbeitung des statistischen Materials ist immer nur wenig geholfen und zur eingehenderen Kritik fehlt es dem regulären Doktoranden an zureichender praktischer Lebenserfahrung. So kommt es denn, dass dort, wo die Untersuchung beginnt, mehr in's einzelne einzugehen und damit erst recht interessant zu werden, sich leicht die allergrössten Schnitzer zusammenfinden, wie z. B. auf S. 3, wo der Verfasser sich die Umwandelungskosten von Getreide in Mehl dadurch berechnen zu können glaubt, dass er die Differenz des Mehl- und Getreidepreises ermittelt. So erscheint dieser Prozess natürlich äusserst kostspielig! Hätte sich der Verfasser bei dem allereinfachsten Landmüller erkundigt, so würde er erfahren haben, dass derselbe diesen Umwandelungsprozess pro Meter-Zentner Getreide etwa für 1,60 bis 2 Mk. stets gerne ausführt, was keineswegs den *Metzler*'schen 42 % des Getreidewertes gleichkommt. Würde der Verfasser aber seine Information über diese Frage bei einer unserer modernen grossen Kunstmühlen eingeholt haben, so würde ihm ein so reiches Material

zu Handen gekommen sein, dass er damit abermals eine Dissertation hätte schreiben können.

Soweit solch geringe Sachkenntnis nur darnach strebt, durch Fleiss ein Examen zu erledigen, ist sie gewiss von unschuldiger Bedeutung — soweit sie aber dazu führt, in sog. wissenschaftlich gebildete Kreisen eine gewisse Oberflächlichkeit in der Beurteilung praktischer ökonomischer Fragen zu vererben, soweit wäre sie in ihrem Gegenteil mindestens wünschenswerter. Dr. G. Ruhland.

Eugen Jaeger, Dr., **Die Agrarfrage der Gegenwart**, sozialpolitische Studien, III. Abteilung. Berlin bei Puttkammer & Mühlbrecht, 1888. S. 539. Preis 5 Mk.

Das längst bekannte Werk hat durch den vorliegenden 3. Band einen weiteren tüchtigen Schritt zu seiner Vollendung gemacht, die mit dem noch in Aussicht stehenden 4. Bande erreicht sein wird. Seine Vorzüge müssen nicht heute erst genannt werden. Es ist längst anerkannt, dass wir darin ein gutes Nachschlagewerk auf agrar-politischem Gebiete besitzen, und dass es der Verfasser trefflich versteht, aus den vorhandenen Quellen und Arbeiten die praktisch wertvollsten Teile zu exzerpieren.

Der vorliegende Band behandelt die Heimstätten-, Pfändungs- und Wuchergesetzgebung, die Verteilung des Grundeigentums und die Anbaustatistik, die freie und gebundene Agrarverfassung, das Höferecht und die Höferolle, die Freiheit des Testaments, Vorschläge zum agrarischen Erbrecht, Nordamerika und die übrigen Weltkornkammern, die Landwirtschaft und ihr Zollschutz in Frankreich, von den deutschen Getreidezöllen und der mitteleuropäische Zollverein. Gewiss eine inhaltsreiche Sammlung! Der noch in Aussicht stehende 4. und letzte Band wird namentlich das landwirtschaftliche Kreditwesen behandeln und mit einer Gesamtauffassung der Agrarfrage abschliessen. Hoffen wir, dass damit das mit Recht viel benutzte Werk uns recht bald vollendet vorliegt. G. R.

Emanuel Hauser, Dr., **Die Entwickelung der Viehzucht in Preussen von 1816 bis 1883**, mit besonderer Rücksicht auf die beiden einheitlichen Zählungen 1873 und 1883 für das ganze Deutsche Reich; zugleich IV. Bd. 5. Heft der Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle, herausgegeben von *J. Conrad*. Jena, Verlag von Fischer, 1887. 295 S.

Eine sehr tüchtige Arbeit, welche eine genaue Kenntnis der landwirtschaftlichen Verhältnisse verrät und sich würdig dem Kranze jener trefflichen Abhandlungen anreiht, welche unter *Conrad's* Aegide entstanden sind!

Die Inhaltswiedergabe, welche sich dem vorliegenden Zwecke anpasst, ist sehr schwierig bei einem Werke, das fast auf jeder Seite von neuem zeigt, wie mit Hilfe des statistischen Materials, ohne Eingehen in die Details der Verhältnisse keine sicheren Schlüsse auf die Lage der Landwirtschaft gezogen werden können. Solche Bücher müssen von den Interessenten gelesen werden! Ganz allgemein und kurz gesagt, lässt sich der Inhalt des Werkes etwa dahin zusammenfassen, dass die Frage zum Vorwurfe dient: ob der Viehstand den vielseitigen Anforderungen der menschlichen Bedürfnisse heute in gleicher Weise entspreche wie ehedem? Nachdem vorher hierzu die notwendigsten statistischen Grundlagen gewonnen wurden, wird zunächst der statistische Nachweis geliefert, dass wahrscheinlich eine bedeutende Zunahme des Fleischkonsums eingetreten ist. Rücksichtlich der Milch- und Wollproduktion konnten ähnliche ziffermässige Nachweise zwar nicht erbracht werden, indes geht aus offiziellen Berichten und Schätzungen von Sachverständigen entschieden hervor, dass bezüglich der ersteren eine Steigerung, bezüglich der letzteren ein kleiner Rückgang anzunehmen ist. Der Nachweis einer vermehrten Düngerproduktion wird im Abschnitt »Verhältnis der Viehzahl zum Boden« angetreten. Dann wird überzeugend dargelegt, dass der stete, fast vollständig gleichmässige Rückgang des Spannviehes durch das ganze Jahrhundert hindurch unmöglich an einer Notlage der Landwirtschaft liegen könne und mithin die *Lambl*'sche Depekorationstheorie in Preussen wenigstens keine Anzeichen ihrer Richtigkeit erkennen lässt, obgleich sich der Verfasser dogmatisch für die Richtigkeit dieser Lehre entschieden hat. In dem dann folgenden V. Teil wird die Statistik als Rahmen benutzt, um in denselben auf anderem Wege gewonnenes Material hineinzutragen und so ein Bild von der Lage der Landwirtschaft zu erhalten. Diese Methode liess für Preussen die Verschiedenheit und Vielseitigkeit der Gründe und Ursachen für Entwickelung der Viehzucht zur Genüge ersehen, konnte aber nur für eine Provinz, für Westfalen nämlich, einen wirtschaftlich-technischen Rückschritt in der Viehhaltung wahrscheinlich machen.

Als ein Resultat der ganzen vorliegenden Arbeit darf der Satz gelten, dass die letzte Entwickelung der Viehhaltung Preussens resp. Deutschlands nicht nur zu keinen Besorgnissen Anlass gibt, wie dies so oft behauptet wird, sondern dass vielmehr Deutschlands Viehzucht auf dem richtigen Wege ist, sich eine stets unentbehrlichere und einflussreichere Stellung im ganzen Betriebe der Landwirtschaft zu sichern.

Wenn der Referent auch gewünscht hätte, dass so geistreiche Arbeiten wie namentlich die von *Kozany* bei der Kritik der *Lambl*'schen Theorie mitberücksichtigt worden wären, so kann doch dadurch der bereits hervorgehobene gute Wert des Ganzen nicht geschmälert werden.

Dr. G. Ruhland.

Der naturgemässe Arbeitslohn, Vortrag gehalten im Klub der Land- und Forstwirte zu Wien von Professor *J. Pohl,* Leipzig, J. M. Gebhardt's Verlag 1887.

Neue Gedanken bietet der Vortrag keineswegs. Ein naturgemässes Lohnsystem ist dem Verfasser jenes, welches den Arbeiter physisch nicht ausbeutet, ihm trotzdem genug für seine Lebensnotdurft, für Kranken- und Altersversicherung bietet und ihn überdies durch diese oder jene Form des Tantième-Lohns an dem Gewinn des Unternehmens beteiligt. Für wünschenswert erklärt er weiters die Naturallöhnung gegenüber der Geldlöhnung, um den Detailzwischenhandel zu umgehen. Im übrigen werden manche gewaltsame Auffassungen zum besten gegeben. Verf. findet die Behandlung des Arbeiters durch den Arbeitsherrn als ein Element des Lohns, nennt die Sklaverei das älteste »Lohn«-Verhältnis und kennt in Mittelalter und Neuzeit nur ein hausväterliches Verhältnis zwischen Arbeiter und Unternehmer. Der Unternehmergewinn als Einkommens-Kategorie scheint dem Verfasser übrigens unbekannt.

J. W.

Otto Effertz, Parva oeconomica, Bonn 1888. Verlag der Schulbuchhandlung. 8°. 130 S.

Ein Buch mit manchen feinen Bemerkungen, aber auch mit breiter Ausführung von Selbstverständlichem und mit grossenteils ganz zwecklooser Verschwendung eines achtenswerten Scharfsinns an Nichtigkeiten. Es sind Analysen wirtschaftlicher Begriffe, welche geboten werden, aber leider weit mehr Wort- als Sachanalysen, trotz der gegenteiligen Meinung des Verfassers. Dessen Methode hat, wenn auch mit algebraischen Formeln nur ausnahmsweise operiert wird, verwandtes mit den mathematischen Untersuchungen, die wir über die Grundverhältnisse der Volkswirtschaft besitzen. Aber der Mannigfaltigkeit dieser Verhältnisse und der Faktoren, die durch und neben einander wirken, weiss jene Methode nicht gerecht zu werden. So schrumpft denn auch die Ausbeute, welche das vorliegende Buch gewährt, auf nichts zusammen.

J. W.

Atti della Commissione d'inchiesta per la revisione della tariffa doganale:

I. Parte agraria. Fascicolo I. II. 2—8; Roma 1885—1886. 4°.

II. Parte industriale. Relazione del deputato V. Ellena. Fascicolo I—IV. Roma 1886. 4°.

Die Untersuchungs-Kommission zur Vorbereitung der Abänderung des italienischen Zolltarifs wurde durch das Gesetz vom 6. Juli 1883 eingesetzt und hatte ihre Arbeit bis zum 1. Juli 1886 zum Abschluss zu bringen. Der agrarische Teil sollte schon bis Juni 1884 erledigt sein, doch wurde der Termin später bis April 1885 hinausgeschoben.

Diese neue, landwirtschaftliche Enquête ging mit der ersten, 1877 angeordneten, grossen parlamentarischen Untersuchung über die Landwirtschaft und die landwirtschaftliche Bevölkerung Italiens parallel, da sie ja auch zu einem besonderen Zwecke veranstaltet wurde; doch schrieb das Gesetz ausdrücklich vor, dass die Berichterstattung im Einvernehmen mit derjenigen der andern Kommission erfolgen solle. Die Erhebungen wurden grösstenteils auf schriftlichem Wege vorgenommen, doch fanden auch mündliche Vernehmungen statt, sowohl in Rom, als auch in Turin bei Gelegenheit der dortigen Ausstellung. Die beiden ersten Hefte des landwirtschaftlichen Teiles enthalten die Berichterstattung, in welche sich der Senator *Fedele Lampertico* und der Generaldirektor des Agrikultur-Departements *N. Miraglia* geteilt haben. Die folgenden Hefte liefern das thatsächliche Material in der Form von Auszügen aus den eingegangenen Antworten.

Der Bericht *Lampertico*'s gibt eine übersichtliche und klare Darstellung nicht nur der allgemeinen Lage der italienischen Landwirtschaft, sondern auch der weltwirtschaftlichen Verhältnisse der Getreideproduktion und des Getreidehandels und untersucht mit vorsichtiger Kritik die Frage nach der Zweckmässigkeit und der möglichen Wirkung einer Erhöhung der Getreidezölle. Als eine der wesentlichsten Ursachen der bedrängten Lage der italienischen Landwirtschaft wird die schwere Steuerlast bezeichnet, deren Druck nach der Thatsache bemessen werden kann, dass die Grundsteuer mit den drei Decimen und den Zuschlägen für Provinzen und Gemeinden sich 1883 auf 253 Mill. Frcs. belief. Dazu kommen noch die Registrierungs- und Stempelabgaben, die vorzugsweise den Grundbesitz treffen. Die Verschuldung ist ebenfalls bedeutend und hat von 1871—1883 um eine Milliarde Frcs. zugenommen. Im letztgenannten Jahre betrug die verzinsliche Hypotekenschuld bereits 7380 Mill. Frcs. Der Zinsfuss steht in Italien durchweg höher als in Deutschland und Frankreich, die Arbeitslöhne sind in den letzten Jahrzehnten in den verschiedenen Provinzen um 15—50 Prozent gestiegen; die Eisenbahntarife sind zwar in der neuesten Zeit für die Landwirtschaft günstiger geworden, geben aber noch immer zu Klagen Anlass. Zu diesen und andern inneren Uebelständen kommt nun der Druck der überseeischen Konkurrenz. In dieser Hinsicht zeigt der Bericht indes eine ziemlich optimistische Auffassung. Er betrachtet die Konkurrenz des amerikanischen Weizens in der Form und unter den Bedingungen, die sie in den letzten zehn Jahren aufgewiesen, als eine Episode, die ihrem Ende nahe sei. Mit Rücksicht auf die rasche Abnahme des zum Betrieb des bisherigen Raubbaus geeigneten Landes, auf die künftigen höheren Produktionskosten und die Zunahme der Bevölkerung wird der Schluss gezogen, dass die Vereinigten Staaten einer Periode entgegengehen, in welcher der Ackerbau ganz andere Existenzbedingungen erhält, als die gegenwärtigen. In bezug auf Indien wird hervorgehoben,

dass dort für die dichte und noch immer mehr zunehmende Bevölkerung sehr leicht wieder eine Periode des Mangels eintreten könne, in der auch der Weizenpreis in die Höhe gehen müsste. Die letzte Hungersperiode fiel bekanntlich in die Jahre 1876–78, und wenn auch kein Grund vorliegt, an die *Jevons*'sche Sonnenfleckenperiode zu glauben, so sind doch thatsächlich seit länger als einem Jahrhundert die schweren Missjahre in grösseren Teilen Indiens nie in weiteren als 10--11jährigen Abständen von einander gefolgt.

Interessant sind auch die Vergleiche, die *Lampertico* zwischen der agrarischen Billigkeitskrisis in den zwanziger Jahren und der heutigen anstellt. Für Italien erhalten dieselben noch dadurch eine besondere Bedeutung, dass dessen Valuta erst vor kurzem eine nicht unerhebliche Entwertung überwunden hat, da es auch dort nicht an Stimmen fehlt, welche in der Aufhebung des Zwangskurses einen Nachteil erkennen wollen, gerade wie einst die Birmingham-Partei die Preiserniedrigung aus der Werterhöhung des Geldes zu erklären suchte.

Hinsichtlich der Fähigkeit der Getreidezölle, der Landwirtschaft erhebliche Vorteile zu bringen, verhält sich der Bericht durchaus skeptisch und auch die finanzielle Einträglichkeit derselben schlägt er nicht hoch an. Da überdies bei einer Zollerhöhung Gegenmassregeln von seiten anderer Staaten zu befürchten wären – wobei wohl hauptsächlich an Oesterreich-Ungarn gedacht ist — so lautet die Konklusion der Kommission dahin, dass die bisherigen Zollsätze für Weizen und die übrigen in dem *Lampertico*'schen Bericht behandelten landwirtschaftlichen Produkte nicht zu verändern seien. Es waren dies die Sätze des Tarifs von 1878, die u. a. für Weizen 1.40 Frcs. und für Mehl 2.77 Frcs. pr. 100 Kil. betrugen. Auch für die meisten der übrigen Erzeugnisse der Landwirtschaft, mit denen sich der *Miraglia*'sche Bericht beschäftigt, wird die Zollerhöhung abgelehnt. Im Parlament hat jedoch schliesslich die protektionistische Partei grössere Erfolge errungen, da das Gesetz vom 10. Juli 1887 den Weizen- und Roggenzoll auf 3 Frcs pr. 100 Kil. gebracht hat.

Der industrielle Teil der Enquete-Akten besteht aus dem sehr umfassenden (568 Seiten zählenden) Bericht des Generalzolldirektors *Ellena* und den zugehörigen Anlagen- und Materialien. Der Bericht beginnt mit einem Rückblick auf die Zollreform von 1878, deren Wirkungen in vielen Beziehungen sehr befriedigend gewesen sind. Die Einnahmen aus den Grenzzöllen stiegen von 105 Mill. Lire im Jahre 1878 auf 198 Mill. — Im Jahre 1885/86 während zugleich die zunehmende Einfuhr von Rohstoffen (namentlich Baumwolle) und Maschinen eine erfreuliche Entwicklung der Industrie erkennen liess. Bei der beabsichtigten Revision dieses Tarifs konnte es sich also nur um Abänderungen und Ergänzungen im einzelnen, nicht aber um einen Systemwechsel handeln. In erster Linie stand die Erhöhung der Schutzzölle für die Erzeugnisse

der einheimischen Industrie in Frage und über diesen Gegenstand liefert der allgemeine Teil des Berichts eine gründliche und interessante Untersuchung. Dieselbe geht aus von einem Ueberblick der neueren Geschichte der Zollpolitik Russlands, der Vereinigten Staaten. Oesterreich-Ungarns, Frankreichs, Deutschlands und Belgiens. Daran schliesst sich eine Darstellung der Tarifpolitik und der internationalen Handelsverhältnisse Italiens, wobei insbesondere auch auf die Gestaltung der Zahlungsbilanz und die Valutaverhältnisse Rücksicht genommen wird. Zur Charakteristik der inneren Lage der Volkswirtschaft werden statistische Daten über die Zunahme der Löhne und der Konsumtion der wichtigsten Nahrungsmittel und Kleiderstoffe beigebracht; weniger erfreulich ist der relativ hohe Stand des Diskonto, der ohne Zweifel mit der Notwendigkeit zusammenhängt, den mühsam erworbenen Goldvorrat des Landes zu schützen; auch das Steuersystem ist drückend und namentlich klagt die Industrie über die Veranlagung der Steuer auf das bewegliche Vermögen, über die Fabriksteuer und über die kommunale Besteuerung der Rohstoffe und Steinkohlen. Der Mangel an Kohlen im eigenen Lande bildet eine der wesentlichsten Nachteile für die italienische Industrie im Wettkampfe mit dem Auslande, der allerdings teilweise ausgeglichen wird durch einen grossen Reichtum an verwendbaren Wasserkräften. Die Leistungsfähigkeit der Arbeiter lässt auch noch viel zu wünschen übrig und manche neu eingeführte Industriezweige können sich nur durch Herbeiziehung fremder Arbeiter behaupten. Erhebungen über die Tarifverhältnisse der Eisenbahnen gehörten zwar nicht zu der eigentlichen Aufgabe der Untersuchungskommissionen, es hat sich aber doch viel Material über diesen Gegenstand bei ihr angesammelt, das in dem Bericht in einer besonderen Zusammenstellung verwertet wird. Einstimmig ist namentlich die Forderung einer Herabsetzung der Eisenbahntarife zu gunsten der Steinkohlen. Die Seefracht von England nach Genua ist allerdings in den Jahren 1881—1885 von 16.5 auf 11.6 Lire pr. Tonne gesunken, immerhin aber kosteten in dem letztgenannten Jahre die Tonne in Genua 24.5 Lire gegen 12.9 in Cardiff. Um so mehr wird daher das Bedürfnis nach einer billigen Beförderung der Kohlen nach dem Innern des Landes empfunden.

Als eine Hauptaufgabe der italienischen Handelspolitik betrachtet der Bericht die Förderung der Ausfuhr und zu diesem Zwecke wünscht er das System der Handelsverträge mit Konventionaltarifen aufrecht zu erhalten, das in der neuesten Zeit mehr und mehr dem der einfachen Meistbegünstigungsverträge mit ungebundenen Tarifsätzen hat weichen müssen. Insbesondere wird die Erneuerung solcher Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn, Frankreich und der Schweiz auf dieser Basis empfohlen. Gegen Staaten, welche Italien nicht auf dem Fusse der Meistbegünstigung behandeln, soll ein erhöhter Tarif als Kampfmittel bereit gehalten werden.

In bezug auf die Frage nach der Ursache des Rückganges der meisten Warenpreise ist der Berichterstatter geneigt, einen gewissen Einfluss der Verminderung der Goldproduktion in Verbindung mit der Demonetisierung des Silbers anzuerkennen, doch verwahrt er sich gegen die übertriebenen Ansichten, die dem Metallgelde in der neueren Zeit wieder eine ähnliche Bedeutung einräumen, wie die, welche ihm einst von den Merkantilisten zuerkannt wurde. Uebrigens glaubt der Verfasser Symptome zu bemerken, welche auf einen nahen Umschwung der weltwirtschaftlichen Konjunkturen hindeuten, und diese Voraussicht dürfte, falls der europäische Friede ungestört bleibt, nicht ohne Berechtigung sein.

In dem speziellen Teile des Berichtes werden die einzelnen Industrieerzeugnisse vorgenommen und auf möglichst thatsächlicher Basis die Gründe für eine Abänderung der geltenden Zölle erwogen. Den Schluss bildet eine Zusammenstellung der bestehenden Zollsätze und der von der Kommission in Vorschlag gebrachten. Diese Vorschläge bleiben durchweg auf dem Boden einer gemässigten Schutzzollpolitik und entsprechen den Worten, mit denen der Berichterstatter schliesst: wir haben uns in unserer ganzen Arbeit bemüht, dem Geiste der Mässigung treu zu bleiben, der bisher für das italienische Zollwesen massgebend gewesen ist, und zwar auf grund moralischer Erwägungen, die uns gebieten die Uebertreibungen des Merkantilsystems zu vermeiden und den oft einseitigen Interessen der Fabrikanten nicht die Rechte der Landwirte, der Kaufleute und der Konsumenten zu opfern.

W. Lexis.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer in Stuttgart für 1886. Stuttgart 1887. Hoch 4°. VIII u. 99 S.

Der obige Bericht, der die Unterschriften des Vorsitzenden der Handelskammer Dr. *v. Jobst* und des Sekretärs Dr. *Huber* trägt, zerfällt in drei Abteilungen, von denen die erste Mitteilungen über den Gang der Geschäfte in Handel, Industrie und Geldverkehr enthält, die zweite über die von der Handelskammer erstatteten Gutachten und ausgesprochenen Wünsche berichtet und die dritte eine Zusammenstellung von statistichen Daten bietet, die sich meistens auf das ganze Königreich Württemberg beziehen. In der Einleitung finden sich interessante Erörterungen über die allgemeine wirtschaftliche Lage, zu denen die Spezialberichte manche weitere Ausführungen bringen. In Bezug auf die Wirkung der Schutzzölle wird hervorgehoben, dass die niedrigen Preise, mit denen sich die deutschen Fabrikanten im Auslande unterbieten, auch auf den inländischen Markt zurückwirken, so dass auch auf diesem die Preise sich trotz der Zölle nach und nach auf das Niveau des Auslandes stellen. Zutreffend ist auch ohne Zweifel die Ansicht, dass die Preiserniedrigung der Rohstoffe für die Fabrikanten von

geringem Vorteil ist, wenigstens innerhalb einer langandauernden Periode mit stetigem Rückgange. Denn bei den Produzenten veranlasst die Aussicht auf noch weiteres Sinken der Rohstoffpreise ein desto dringenderes Angebot der fertigen Waren, die Käufer aber zeigen sich in Erwartung noch billigerer Preise zurückhaltend, zumal ihnen das Warten leichter wird als den Fabrikanten. Schliesslich freilich muss eine solche Periode damit endigen, dass Fabrikanten und Händler in bezug auf Rohstoffe und Warenvorräte gleichsam von der Hand in den Mund leben und bei dieser Erschöpfung der Lagerbestände wird es dann möglich, dass durch einen verhältnismässig geringen Anstoss ein rasches und bedeutendes Steigen der Preise hervorgerufen wird. In solchen Fällen hat die Spekulation Gelegenheit, eine ungewöhnlich eingreifende Wirkung auszuüben, wie dies denn auch hinsichtlich der meisten Metalle im Jahre 1887 geschehen ist. Aber auch schon für das Jahr 1886 konstatiert der vorliegende Bericht einen Umschwung in der Bewegung vieler Rohmaterial- und Produktenpreise. Mit glücklicher zielbewusster Hand, heisst es, habe zum ersten Mal seit längerer Zeit eine Haussespekulation im internationalen Wollhandel, dann aber auch in anderen Artikeln, wie Flachs, Hanf, Seide, Kaffee, Zinn, Quecksilber, Petroleum, Talg, Hopfen, Häuten eingesetzt. Unterstützt wurde diese Bewegung in wirksamer Weise durch die fortschreitende Organisierung von Kartellen und Konventionen zur Hebung der Preise. Der Bericht erblickt in solchen Vereinigungen das zweckmässigste Mittel zur Besserung der industriellen Zustände, und man wird in der That nicht bestreiten können, dass dieselben als die naturgemässe Reaktion gegen die anarchische Konkurrenz erscheinen, durch welche die Produzenten in den letzten Jahren sich selbst geschadet haben, ohne den Konsumenten merkliche Vorteile zu bringen. Die günstige Prognose des Berichts in betreff des weiteren Fortschrittes der Preise hat sich im Jahre 1887 bei vielen Waren bewährt; selbst der Weizen hat in diesem Jahre von April bis Juli eine sehr energische aufsteigende, wenn auch nicht nachhaltige Bewegung gezeigt, die sich bei einigermassen verstärkter Nachfrage ohne Zweifel wiederholen wird. Nur der Roggen scheint sich nicht erholen zu können, und es dürfte schliesslich für das chronische Sinken desselben keine andere Erklärung übrig bleiben, als die, dass in Norddeutschland die Konsumtionsgewohnheit allmählich dem Roggen ungünstiger wird und sich bei fortschreitender Wohlhabenheit und Verfeinerung der Bedürfnisse mehr dem in Westeuropa und Süddeutschland schon längst vorherrschenden Weizen zuwendet, eine Annahme, für die auch schon einige statistische Anhaltspunkte beigebracht werden könnten.

W. Lexis.

Hamburgs Handel und Schiffahrt im Jahre 1884. Zusammengestellt von dem statistischen Bureau. Hamburg 1885. Fol. 232 und 26* S.

Dasselbe für 1885. (Hamburg 1886.) 235 und 26* S.

Dasselbe für 1886. (Hamburg 1887.) 240 und 27* S.

Die vorliegenden neuen Bände der Hamburger Handelsstatistik schliessen sich nach Stoff und Anordnung den früheren vollständig an und es wird voraussichtlich in dieser Beziehung auch keine Neuerung stattfinden bis nach der Durchführung des Zollanschlusses, die natürlich eine wesentliche Umgestaltung der ganzen Anlage der statistischen Tabellen nötig machen wird. Die gegenwärtigen Veröffentlichungen beginnen mit einer allgemeinen Uebersicht des Hamburger Handels- und Schifffahrtsverkehrs von 1846 bis zu dem Berichtsjahr; es folgt dann für das letztere die detaillierte Statistik der See- und Flussschiffahrt und der Waren-Einfuhr und -Ausfuhr, vielfach auch durch zurückgreifende Tabellen ergänzt, welche die fortschreitende Entwickelung der Handelsblüte Hamburgs erkennen lassen. Eine dritte Abteilung enthält Uebersichten verschiedenen Inhalts, die das Seeversicherungswesen, die Betriebsresultate der in Hamburg mündenden Eisenbahnen, die Auswanderer-Beförderung und den Bank-, Geld- und Wechselverkehr betreffen. Bemerkenswert ist, dass der Wert der Einfuhr und Ausfuhr zur See von 1884 bis 1886 einigermassen abgenommen hat, nämlich die Einfuhr (mit Ausschluss von Altona) von 1009 Mill. Mk. bis 939 Mill. und die Ausfuhr von 896 bis 876 Mill. Mk. Dagegen ist die Zahl und der Tonnengehalt der angekommenen und abgegangenen Seeschiffe sowie das Gewicht der seewärts ausgeführten Waren gestiegen, so dass also die Verminderung der Wertziffern nicht auf einer Abnahme der Handels- und Schiffahrtsthätigkeit, sondern auf dem Preisrückgange vieler Waren zu beruhen scheint. W. L.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1886. Mannheim. 8°. I. Teil LXXXVIII u. 146 S.; II. Teil XIV u. 125 S.

Mit dem vorliegenden von Dr. *J. Landgraf* redigierten Jahresbericht findet die erste zehnjährige Periode der Berichterstattung der neuen Mannheimer Handelskammer ihren Abschluss, und das anerkennenswerte Bestreben, dieselbe immer mehr zu verbessern und zu vervollständigen, ist von gutem Erfolge begleitet worden. Während früher dem gutachtlichen Teile nur ein kurzer summarischer Bericht über die geschäftlichen Verhältnisse des abgelaufenen Jahres beigefügt wurde, hat sich der letztere in dem neuen Jahrgange zu einer ausführlichen und erschöpfenden Darlegung erweitert, die mehr als ein Drittel des ersten Teiles umfasst. Im ganzen hat sich der Geschäftsverkehr des

Jahres 1886 günstiger gestaltet, als man bei der Berichterstattung für 1885 voraussehen zu können glaubte, wenn die Erfolge auch noch immer weit unter dem Masse eines guten Durchschnittsjahres sein sollen. Unter den gutachtlichen Berichten sind hervorzuheben die über das Branntweinmonopol, die Kunstbutter, die Zigarrenfabrikation, den deutsch-schweizerischen Handelsvertrag, die Haftpflicht der Eisenbahnen, die Warrant-Gesetzgebung, den obligatorischen Besuch der Fortbildungsschulen, die Reform des Markenschutzgesetzes und des Krankenversicherungsgesetzes. Der zweite Teil ist wesentlich statistischer Natur und enthält vielfach interessante Einzelheiten über den Hafen- und Eisenbahnverkehr Mannheims in den wichtigsten Waren, über Arbeitslöhne und sonstige Arbeiterverhältnisse, über die Verkehrsanstalten, Banken und sonstige kommerzielle und industrielle Hilfsanstalten, ferner auch über Schul- und Vereinswesen, Steuern, Bankerotte u. s. w. Der gesammte Wasserverkehr Mannheims stellte sich 1886 auf 17 959 627 Doppelzentner, höher als je zuvor, während der Eisenbahnverkehr mit 11 767 974 Doppelzentner etwas hinter dem des Jahres 1884 (mit 11 772 281 Doppelzentner) zurückblieb, dagegen über das Ergebnis von 1885 (10 972 940 Doppelzentner) beträchtlich hinausging. W. L.

Statistik des auswärtigen Handels der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1883, 1884, 1885. (Bd. VII, X u. XIV der österreichischen Statistik, herausgegeben von der k. k. statistischen Zentralkommission. Jahrg. XXXIV—XXXVI der Handelsausweise.) Wien 1884—1886. 4°.

Die einzelnen Jahrgänge der österreichisch-ungarischen Handelsstatistik bleiben natürlich in einem feststehenden Rahmen, jedoch fehlt es auch nicht an fortschreitender Verbesserung durch Ergänzungen oder Beifügung neuer Uebersichtstabellen. Jeder Band besteht aus vier Heften, von denen das erste (uns für 1885 noch nicht vorliegend) zuletzt erscheint. Dasselbe enthält ausser dem Bericht über die Erhebung der Warenwerte durch die mit dieser Aufgabe betraute Permanenz-Kommission eine übersichtliche Zusammenstellung der Hauptergebnisse des auswärtigen Handels in dem Berichtsjahr in Vergleichung mit den Vorjahren. Das zweite Heft gibt die Statistik der Einfuhr, und zwar in der Haupttabelle mit Angabe der eingeführten Gesamtmengen der einzelnen Warengattungen, des Handelswertes derselben, des Zollertrags und der Länder aus welchen oder über welche die Waren gekommen sind. Eine zweite und eine dritte Tabelle gruppieren die Waren nach den Zolltarifklassen und den Eintrittsgrenzen mit Angabe der Mengen einerseits und des Handelswertes andererseits. Hierauf folgt eine Tabelle über die Zollerträge nach Tarifklassen und Eintrittsgrenzen und den Schluss bilden zwei vergleichende Uebersichten für

fünf Jahre, die eine nach den wichtigeren Waren, die andere nach Zolltarifklassen aufgestellt. Das dritte Heft, die Statistik der Ausfuhr enthaltend, hat ähnliche Unterabteilungen und Rubriken. Das vierte stellt die Durchfuhr dar, und zwar nur nach den Warenmengen, gruppiert sowohl nach Gattungen als nach Zolltarifklassen und mit Unterscheidung der Ein- und Austrittsgrenzen. Den Schluss bilden auch hier zwei Uebersichtstabellen für das letzte Jahrfünft.

IV. Eingesendete Schriften.

Ashley, W. J., An introduction to english Economic History and Theorie. vol. I. London, 1888. Rivingtons. kl. 8°. geb. 5 sh.

— The early History of the English Woollen Industry.

Aus meiner Gymnasial-, Universitäts- und Dienstzeit. Aufzeichnungen nach dem Leben von einem jüngeren Beamten. Leipzig, 1888. G. Fock. 8°. 72 S. M. 1. 30.

Baumann, A., Der IV. Armen-Distrikt in Frankfurt a. M. Versuch einer sozial-statistischen Schilderung. Frankfurt a. M., 1887. Klimsch & Co. 8°. 59 S. 50 Pf.

Bechtle, Otto, Die Gewerkvereine in der Schweiz. Jena, G. Fischer. 8°. 78 S. M. 2.

Bericht, Stenographischer, über die Verhandlungen der achten Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit am 27. und 28. September 1887 in Magdeburg, betreffend die Organisation der offenen Krankenpflege, Hilfe in ausserordentlichen Notständen, die Beschäftigung der Arbeitslosen und den Nachweis von Arbeit als Mittel vorbeugender Armenpflege. Leipzig, 1887. Duncker & Humblot. 8°. 115 S. M. 2. 80.

Boehmert, V., La Participation aux Benefices. Paris, 1888. Chaix & Guillaumin. 8°. XXVIII. 752 S. 10 Frcs.

Borght, R., van der, Der Einfluss des Zwischenhandels auf die Preise auf Grund der Preisentwickelung im aachener Kleinhandel. Leipzig, 1888. Duncker & Humblot. 8°. VIII. 267 S. u. 3 Tabellen. M. 6. 40.

Brockhaus, F., Das deutsche Heer und die Kontingente der Einzelstaaten. Eine staatsrechtliche Abhandlung. Leipzig, 1888. F. A. Brockhaus. 223 S. M. 5.

Cless, A., Ueber das Wesen der Strafe. Horb, 1888. H. Christian. 21 S. 60 Pf.

Cruesemann, E., Das englische Warenzeichengesetz von 1887. Berlin, 1888. Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 23 S. 60 Pf.

Diehl, Karl, P. J. Proudhon. Seine Lehre und sein Leben. I. Abth. Die Eigentums- und Wortlehre. Jena, 1888. G. Fischer. 8°. 128 S.

Dürkheim, E., Cours de Science Sociale. Paris, 1888. A. Colin & Co. 8°. 30 S.

Faber, R., Die Entstehung des Agrarschutzes in England. Strassburg, 1888. K. J. Trübner. 8°. 173 S.

Falkner, R., Die Arbeit in den Gefängnissen. Jena, 1888. G. Fischer. 8°. 89 S. M. 2. 40.

Freund, R., Die Zentralisation der Arbeiter-Versicherung unter besonderer Berücksichtigung der Grundzüge zur Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter. Berlin, 1888. J. J. Heine. 48 S.

Fruwirth, C., Eigentums- und Betriebsverhältnisse des landwirtschaftlich benutzten Bodens der Vereinigten Staaten. 1888. 20 S. Separat-Abdruck a. d. Vierteljahrschrift f. Volkswirtschaft XXV. 1.

Groos, G., Wirtschaftsformen und Wirthschaftsprinzipien. Leipzig, 1888. Duncker & Humblot. 8°. VI. 202 S. M. 4. 20.

Hampke, C., Das Ausgabebudget der Privatwirtschaften. Jena, 1888. G. Fischer. LVII. 148 S. M. 4. 50.

Handbuch, Statistisches, der königlichen Hauptstadt Prag für die Jahre 1883 und 1884. Neue Folge, dritter Jahrgang. Prag, 1887. In Kommission bei Fr. Rivnac. 8°. 595 S.

Jahrbuch für bremische Statistik, herausgegeben vom Bureau für brem. Statistik. Jahrgang 1887. I. Heft: Zur Statistik des Schiffs- und Warenverkehrs im Jahre 1887. 1888. In Kommission von G. A. von Halem. 8°. 278 S.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1887, I. Mannheim, 1888. Verlag der Handelskammer. kl. 8°. 184 S.

Jahressitzung, X., regelmässige der Generalversammlung der österr.-ungar. Bank am 3. Februar 1888. Wien. Im Selbstverlage der österr.-ungar. Bank. 110 S.

Jonge, M. de, Die Unübertragbarkeit der Retourbillets. Freiburg i. B., 1887. J. C. B. Mohr. 28 S. 50 Pf.

Mamroth, K., Die Entwickelung der österreichisch-deutschen Handelsbeziehungen vom Entstehen der Zolleinigungsbestrebungen bis zum Ende der ausschliesslichen Zollbegünstigungen (1849—1865). Berlin, 1887. C. Heymann. 8°. II. 195 S. M. 4.

Mayer, A., Zur Begründung von Schutzzöllen in Sonderheit für die Landwirtschaft. Heidelberg, 1888. C. Winter. 47 S. M. 1. 20.

Menger, M., Der österreichische Staatsvoranschlag. Separat-Abdruck aus den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. XVI. 3.

Mitschler, E., Der Haushalt der Bezirke in Oesterreich.

— Zahl und Verbreitung der Branntweinschänken in Oesterreich und das neue Gesetz zur Hintanhaltung der Trunkenheit. Separat-Abdrücke aus der Statistischen Monatsschrift. XIV. 2.

Mühlbrecht, O., Uebersicht der gesamten staats- und rechtswissenschaftlichen Litteratur des Jahres 1887. XX. Jahrgang. Berlin. 1888. Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 236 S. M. 6.

Oelrichs, H., Die Domänenverwaltung des preussischen Staates. 2. Auflage. Breslau, 1888. J. U. Kern's Verlag. 8°. XVI. 329 S

Oesfeld, M. von, Zur Frage der Regentschaft bei eintretender Herrschaftsunfähigkeit des regierenden Monarchen nach deutschem Verfassungsrecht. Hamburg, 1887. J. F. Richter. 8°. 36 S.

Philippovich von Philippsberg, E., Gesetze über die direkten Steuern mit Einleitung, Anmerkungen und Register. Freiburg i. B., 1888. J. C. B. Mohr. kl. Taschenformat. XII. 359 S. cart. M. 3.

Prischl, F., Advokatur und Anwaltschaft. Ihr Wesen, ihre Ziele und ihr Verhältnis zu den rationellen Grundlagen des Zivilprozesses in vergleichender und geschichtlicher Darstellung. Berlin, 1888. Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. 496 S. M. 6.

Pulszky, A., The Theory of Law and civil Society. London, 1888. T. Fisher Unwin. 8°. gebdn. 443 S.

Roth, J. F. W., Ueber die Intensität des landwirtschaftlichen Betriebes im Königreiche Sachsen. Dresden, 1888. Schönfelds Verlag. 8°. 32 S.

Sax, E., Die Hausindustrie in Thüringen. Nebst einer Darstellung der Korbflechterei in Oberfranken. III. Teil. Jena, 1888. G. Fischer. 8°. VIII. 152 S. M. 3.

Schalk, K., Die niederösterreichischen weltlichen Stände des 15. Jahrhunderts, nach ihren spezifischen Eigentumsformen. Separat-Abdruck aus den »Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.«

— Quellenbeiträge zur älteren niederösterreichischen Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte. Wien, 1888. Selbstverlag. 8°. 57 S.

Schoenlank, B., Die Fürther Quecksilber — Spiegelbelegen und ihre Arbeiter. Stuttgart, 1888. J. H. W. Dietz. 8°. VIII. 256 S.

Schultze, W., Geschichte der preussischen Regieverwaltung von 1766 bis 1786. Erster Teil. Leipzig, 1888. Duncker & Humblot. 8°. X. 431 S. M. 9. 60.

Schwappach, A., Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands. III. (Schluss-) Lieferung. Berlin, 1888. Jul. Springer. 8°. S. 646—892.

Schwartz, F., Organisation und Verpflegung der preussischen Landmilizen im siebenjährigen Kriege. Leipzig, 1888. Duncker & Humblot. 8°. VIII. 200 S.

Singer, J., Ueber soziale Verhältnisse in Ostasien. Wien, 1888. Fr. Deuticke. 8°. 28 S.

Sternau, M., Die Reichstagsverhandlungen. Erster Band. Erstes Heft. Erlangen, 1888. A. Deichert. 8°. 122 S. M. 1.

S t o e l z e l, A., Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung dargestellt im Wirken seiner Landesfürsten und obersten Justizbeamten. 2 Bände. Berlin, 1888. F. Vahlen. 8°. LII. 448 u. 774 S. M. 22.

S t r ü t z k i, E., und G e n z m e r, St., Leitfaden zum Studium des preussischen Rechts für Kandidaten des Justiz- und Verwaltungsdienstes. 2. Auflage. 2.—4. Lieferung. Berlin, 1888. F. Vahlen. 8°. Seite 8—560. pro Lfrg. M. 2. 50.

Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe. Nr. 15. Der Identitätsnachweis bei der Ein- resp. Ausfuhr von Getreide. Berlin, 1888. Norddeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt. 8°. 24 S.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Zentralverbandes deutscher Industrieller. Nr. 40. Berlin, 1888. Norddeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt. 8°. 97 S.

W e i s s l e r, A., Das preussische Notariat im Geltungsgebiete der allgemeinen Gerichtsordnung. Berlin, 1888. Fr. Vahlen. 8°. X. 588 S. M. 10.

I. Abhandlungen.

Der Mangel an Individualisierung in der Alters- und Invalidenversicherung.

Von Dr. Schäffle.

Wir beabsichtigen im folgenden nicht, theoretisch aufs neue auszuführen und weiter zu begründen, was wir im »Korporativen Hilfskassenzwang« [1]), im »Vereinigten Versicherungs- und Spardienst bei Zwangshilfskassen [2]), sowie in dem Aufsatz »Gegen die sachliche Priorität der Unfallversicherung« [3]) bereits vorgebracht haben. Es soll sich lediglich um die kritische und positive Verwertung der schon ausgeführten, weder durch die Erfahrung, noch durch die Theorie widerlegten Grundsätze jener Schriften gegenüber den der öffentlichen Beurteilung unterstellten »Grundzügen« eines Reichsgesetzes über »Alters- und Invalidenversicherung« im Deutschen Reiche handeln. Auch dasjenige, was wir über die »Grundzüge« eines solchen Entwurfes an andrer Stelle [4]) schon ausgeführt haben, will hier nicht wiederholt, sondern nur verweisend da und dort nochmals berührt werden. Die kritischen Ausführungen und die unmassgeblichen Verbesserungsvorschläge, die hier beabsichtigt sind, werden über den praktischen Wert oder Unwert desjenigen,

1) Tübingen, Laupp, 1882. 1884.
2) Tübingen, Laupp, 1884.
3) Gesammelte Aufsätze, I. Bd.
4) Allgemeine Zeitung 1888, Mai.

was wir theoretisch in den gedachten Schriften seit 1882 öffentlich vertreten haben, ganz von selbst Zeugnis ablegen.

In der Kritik sowie in der Begründung der Verbesserungsvorschläge werden wir uns auch doktrinärer Rechthaberei völlig entschlagen und lediglich bestrebt sein, möglichst Gutes auffinden und die widerstreitenden Meinungen über den vorliegenden Gesetzesvorschlag ausgleichen zu helfen. Blickt man auf das, was seit der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 durch die Reichs- und die Landesgesetze über Kranken- und Unfallversicherung bereits ins Leben gerufen worden ist, sieht man ferner auf das, was jetzt weiter in der »Alters- und Invaliden-Versicherung« gethan werden will, so kann man nur mit ungeheuchelter Befriedigung die Grösse dessen anerkennen, was in so kurzer Zeit zur Erfüllung des sozialpolitischen Programmes von 1881 geschehen ist. Alle Sucht theoretischer Rechthaberei muss davor verstummen und in bescheidenes geistiges Mitarbeiten an der besten Ausgestaltung der weiteren neuen Einrichtungen, sowie an der Reform von einzelnem in den schon bestehenden Gesetzen sich verwandeln. Wo sind die Leute, welche heute noch die vor sechs Jahren so vorlaute Behauptung wagen können, man wolle der landwirtschaftlichen Bevölkerung vorenthalten, was man der industriellen gebe, und bei der Unfallversicherung werde es sein Bewenden behalten? Die Unfallversicherung umfasst jetzt schon oder demnächst nach Inkraftsetzung der Landesgesetze fast alle zwölf Millionen deutscher Lohnarbeiter; sie ist in kühner Weise — entgegen den erheblichen Gründen, die den deutschen Reichskanzler zuerst stutzig gemacht hatten — auf die land- und forstwirtschaftlichen Lohnarbeiter sofort ausgedehnt worden [1]; in Unfallversicherung stehen schon zehn Millionen Lohnbedienstete. Der Alters- und Invalidenversorgung des vorliegenden Gesetzes sollen sogleich alle zwölf Millionen Lohnarbeiter der deutschen Berufsstatistik teilhaftig werden. Kurz — die Reichsregierung hat ihr Wort grossartig eingelöst und ist im Begriff, ein Werk, welches den »freien« Kassen ganz unmöglich ge-

1) Vergl. Ges.-G.-Uebersichten d. Z. Schr. für 1885, 1886.

wesen wäre, schon nach sechs Jahren zu einem vorläufigen Abschluss zu bringen: das Werk der Notversorgung des ganzen deutschen Lohnarbeiterstandes gegen zeitweilige und gegen wie immer verursachte dauernde Erwerbsunfähigkeit. Jede nörgelnde oder persönlich gehässige Kritik diesen Leistungen gegenüber würde sich nur selbst das Urteil sprechen. Das Folgende wird auch da, wo Mängel ohne Scheu aufgedeckt werden, der Grösse der Leistung stets eingedenk bleiben und kleinlicher Kritik sich durchaus enthalten, den Entwurf gegen ungerechte Angriffe und z. T. gegen die ihm beigegebenen Motive selbst verteidigen.

1) Die Abweichungen von der Unfall- und von der Krankenversicherung.

Die vorliegenden »Grundzüge« des Gesetzentwurfs entfernen sich mehrfach von der Unfall- und von der Krankenversicherung, statt die »Alters- und Invalidenversicherung« mit beiden zu einem einfach gegliederten Hülfsgesamtdienst gegen die Not aus aller wie immer verursachten zeitlichen und dauernden Erwerbsunfähigkeit zu verschmelzen. Das Letztere hätte man eigentlich erwarten müssen. Die Krankenkassen, welche gegen zeitweilige Erwerbsunfähigkeit bis 13 Wochen versichern, sind zwar nicht tragfähig genug, um je für die Angehörigen die ganze Last der Versicherung auch gegen dauernde Erwerbsunfähigkeit auf sich zu nehmen; der Invalidenversorgung sind nur weitere Verbände gewachsen. Allein die Krankenkassen gleicher Art (bezw. neueste land- und forstwirtschaftliche Kommunal-Hilfsinstitute) hätten natürlichst zu weiteren Territorial- und Reichsverbänden für Versorgung aller wie immer verursachten Erwerbsunfähigkeit zusammengezogen und als Elementarverbände ihrer Invalidenkasse damit beauftragt werden können:

mit dem Krankengeld auch alle Invaliditätsbeiträge umzulegen und einzuziehen,

durch zentralisierte Ortsbureaux das Meldewesen, Kassenwesen, Rechnungswesen und die Kapitalanlage zu besorgen;

das Personal für eine unterste Bezirksinstanz der Invali-

disierung zu liefern und aus den Vorständen der engeren V. die des weiteren Verbandes hervorgehen zu lassen;

die Aufsicht gegen Simulation und über Wiedereintritt der Erwerbsfähigkeit durch »Vertrauensmänner« der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu führen, die Invalidisierungsanträge zu begutachten;

die bei jeder Krankenkasse zugebrachte pensionsfähige Beitragszeit einfach (im Verbands- bezw. Polizei-Meldewesen) zu bescheinigen und trotz vollster Individualisierung jedes Versicherten die einfache Rechnungsgrundlage für die Feststellung und Belastungsverteilung der Renten nach der wirklichen Gesamtbeitragszeit und Gesamtbeitragssumme, sowie nach dem Verhältnis der Verteilung der letzteren auf die verschiedenen Verbände, worin der Invalide stand, herzustellen und ersichtlich zu erhalten, daher die Bemessung der Rente nach Verhältnis des mittleren Lohnes der Gesamtbeitragszeit jedes versicherten Individuums, statt nach einem einzigen fixen Einheitssatz für alle deutsche Arbeiter, fast mühelos zu ermöglichen;

die Verwaltungskosten des Gesamtverbandes ohne wesentliche Steigerung der Kosten der Elementarverbände (Krankenkassen) fast auf nichts herabzubringen;

kurz den weiteren Verbänden den natürlichsten Aufbau aus den gleichartigen Lokalinstituten zu geben und dem Rechnungs-, Kassen-, Einhebungs-, Deckungs-, Leih- und Zahlungswesen, Einfachheit und Gleichmässigkeit zu verschaffen. Diese Verschmelzung liegt so zu sagen in der Natur der Sache; denn in dem Zweck, gegen Erwerbsunfähigkeit Notversorgung zu sichern, treffen die Krankenkassen mit den Kassen für alle wie immer verursachte Dauer-Erwerbsunfähigkeit vollständig zusammen und den Lokal- und Elementardienst der Versicherung gegen dauernde Erwerbsunfähigkeit können die Krankenkassen (und ihre Kommunalsurrogate) wohl übernehmen.

Allein schon die Unfallversicherung hat diese Lösung, die so nahe liegt und so einfach ist, nicht gewählt, sondern eine abgesonderte, nur durch wenige Fäden beiläufig an die Krankenversicherung angeknüpfte zentralistisch-bureaukratische Organisation geschaffen. Zwei Grundgebrechen, Kostspieligkeit und

gezwungene Gruppierung ungleicher Berufe und Risiken bei manchen »Berufsgenossenschaften«, sind nicht ausgeblieben und bereits allgemein erkannt und beklagt. Der vorliegende Entwurf der »Alters- und Invalidenversicherung« verfolgt nun diesen wie uns scheint verhängnisvollen Abweg noch weiter. Auch er verschmäht den Aufbau der Invaliditätsverbände aus den gleichartigen Lokalverbänden mit möglichst dezentralisierter Verwaltung. Der Vorschlag geht noch weiter und unterlässt es, die ganze Versorgung gegen Not aus dauernder Erwerbsunfähigkeit einheitlich und einfach zusammenzufassen: statt eines einzigen Organismus und Dienstes zur Versorgung dauernd erwerbsunfähiger Lohnarbeiter will man besondere, nur äusserlich sich aneinander anlehnende, im Umfang der Hülfsleistung, in der Aufbringung der Mittel, im Kassen- und Berechnungswesen, in der Beitragsbelastung abweichende Organisationen und Verwaltungsverfahren für Alters- und »Invaliden«-Versicherung schaffen und behandelt den Alters- und Dauerkrankheits-Invaliden der gelernten Arbeit nicht bloss anders und karger als den Unfallsinvaliden derselben Art, sondern auch jeden Altersinvaliden anders und karger als den Lohnarbeiter, welcher durch Verunglückung ausser Betrieb, dauernde Krankheit, Kräfteverfall dauernd arbeits- und erwerbsunfähig geworden ist und welchem man den Namen »Invalide« schlechtweg — mit Ausschluss der Alters- und der Betriebsunfalls-Invalidität — beilegt. Nur in Einem Punkte, wird die Alters- und »Invaliden«-Versicherung an die Unfallversicherung angelehnt, und da ist die Verknüpfung wenig zweckmässig: die Verwaltungsorgane der Unfallversicherung — Vorstände und Schiedsgerichte — werden mit der Ausführung der Alters- und Invaliditätsversicherung beauftragt. Diese Anlehnung ist verfehlt; denn nur die Unfallsversicherung erträgt zur Not die ihr gegebene korporativ-bureaukratische Zentralisation und konnte den Unternehmern, die die Last allein bestreiten, zur Verwaltung überlassen werden. Bei der »Alters- und Invalidenversicherung« trifft beides nicht zu; die in den Vorständen der Unfallsgenossenschaften nicht vertretenen Versicherten und die Reichssteuerträger haben je ein Drittel

beizutragen und die »Alters- und Invalidenversicherung« bedarf in weit höherem Masse als die Unfallsversicherung der Dezentralisation und der Mitwirkung von Elementarverbänden, da die nicht durch Unfall verursachte dauernde Erwerbsunfähigkeit dem Missbrauch der Kassenhilfe grösseren Spielraum gewährt. Es ist wirklich so: soweit Verschmelzung und gleichartige Verwaltung der dreierlei ursachlich verschiedenen Fälle dauernder Erwerbsunfähigkeit wünschenswert, weil natürlich, einfach und wohlfeil wäre, fehlt die erstere; wo aber innerhalb des einheitlichen Gesamtdienstes zu Versorgung der Invalidität (Dauer-Erwerbsunfähigkeit) besondere Abtönungen einzelner Teile der Organisation und des Verfahrens für die Alters- und »Invaliden«-Versicherung begründet wären, da wird die letztere zum Beiwagen einer an sich schon viel zu zentralistisch zugeschnittenen Organisation der Unfallversicherung. Die Grundforderung, dass die weiteren und weitesten Verbände für Versorgung aller Fälle dauernder Erwerbsunfähigkeit oder Invalidität im weiteren Sinne, — kurz die Invaliditätsverbände — aus den Krankenkassen als Elementarverbänden für die notwendig dezentralistische und individualisierende Durchführung der Versorgung aller Invalidität sich aufbauen und als tragfähige Zusammenfassungen von Lokalkörpern gleicher Art sich hinstellen, — diese Grundforderung ist ebensowenig zur Geltung gekommen, als die korrelate Forderung, dass umgekehrt gleichartige Elementarverbände den Invaliditäts-Verband dem Zweck der Krankenversicherung, d. h. der Versorgung zeitweiliger Erwerbsunfähigkeit, in Beziehung auf Rückversicherung, Selbstverwaltungskontrolle, Streitausgleichung, Reziprozität, Statistik, autonome Fortentwickelung dienstbar machen. Die deutsche Reichsgesstzgebung hat somit zwar stückweise grossartiges in der Kranken-, in der Unfalls- und jetzt in der Alters- und »Invaliden«-Versicherung aufzuweisen, aber doch nur grossartige Stückwerke, noch kein geschlossenes Ganzes, keine einheitliche Verknüpfung der Elementar- und der Zentralinstitute zu dem einzigen und allgemeinen Zweck der Versorgung der Lohnarbeiter bei Erwerbsunfähigkeit, keine organische Verteilung des Gesamthilfsdienstes je einerseits auf

die engeren Verbände, die ihrer Leistungsfähigkeit nach eben nicht bloss Krankenkassen sind, andererseits auf die weiteren Verbände, welche über die Invalidenversorgung hinaus auch für gemeinsame Interessen der Krankenversicherung nützliches leisten könnten.

Zur Erklärung dieser Thatsache, welche keiner eindringenden Kritik entgehen kann, sucht man in den Motiven, Berichten und Reden der Zwangshülfskassengesetzgebung vergebens nach inneren, aus der Natur der Sache selbst hervorgehenden Gründen. Die »Denkschrift« z. B. zu den »Grundzügen der Alters- und Invalidenversicherung« lässt jede Begründung dafür vermissen, weshalb der bedenklich hohe Reichsbeitrag nur für »Alters und Invaliden-Versicherung«, nicht auch für Unfallversicherung angezeigt ist. Man vermisst ferner die ausreichende Nachweisung dafür, weshalb nur bei der »Alters- und Invalidenversicherung« nicht auch bei der Unfallversicherung das Deckungskapitals- statt des Umlageverfahrens, und ersteres nur gegenüber den beitragspflichtigen Versicherten und Arbeitgebern, nicht aber auch dem Reichsbeitrag gegenüber am Platze sein soll. Nicht mit einem Wort ist die Rechtfertigung dafür gegeben, dass die Invalidisierung der Arbeitergreise und der dauernd Kranken (»Invaliden«) eben im Verfahren der Unfalls-Invalidisierung zweckmässig durchgeführt werden kann, dass zwar bei der Krankenversicherung alle beitragenden Teile in der Vorstandschaft vertreten sein müssen, bei der Alters- und Invaliden-Versicherung aber, trotzdem Arbeiter und Reichssteuerträger je ein Drittel zuschiessen, nur die Unternehmer der Unfallberufsgenossenschaften. Liest man die Motive, Reden, Berichte wieder und wieder, so erkennt man zwar sehr leicht die wahren Ursachen, derenwegen die Gesetzgebung so zerrissen geworden ist; wir werden diese Ursachen alsbald erkennen und haben sie schon vor vier Jahren genau bezeichnet[1]), aber ausgesprochen sind die Beweggründe, die dahin geführt haben, nicht. Ausgesprochene und zwar nur schüchtern ausgesprochene

1) Allgemeine Zeitung 1884, Nr. 49 ff.

Gründe sind die Vorliebe für die Betriebsunfalls-Invalidität, der eine Art *privilegium nobile* recht menschlich aber ungerechtfertigt zuerkannt wird, und der beginnende Zweifel an der Erschwinglichkeit eines der Kranken- und der Unfallversicherung in den Leistungen ebenbürtigen, gleichmässigen Ausbaues der Arbeitergesamtversicherung.

Beschäftigen wir uns zuerst mit diesen zwei Leitmotiven! Denn, wenn man erst über diese im reinen ist, wenn man zuvor die feste Ueberzeugung gewonnen hat, dass weder eine *privilegium nobile* der Unfallsinvalidität begründet, noch das finanzielle Bangen vor dem in allen Teilen gleichmässigen Ausbau der grossen Schöpfung des Kaisers Wilhelm im geringsten gerechtfertigt ist, so wird es ein leichtes sein, nachzuweisen, dass alles, was am vorliegenden Versicherungsentwurf anfechtbar ist, nur in der Verzweiflung an der Ausführbarkeit rechnungsmässiger Individualisierung jedes Arbeiters in Beziehung auf Höhe und Bewegung des Lohneinkommens während der pensionsfähigen Beitragsgesamtzeit seine Wurzel hat. Es braucht dann nur der Nachweis geführt zu werden, dass diese administrativ-technische Verzweiflung des Gesetzgebers völlig unbegründet ist, indem die dezentralisierende Begründung der Invaliditätsversicherung auf die Krankenkassen und deren Kommunalsurrogate (in der land- und forstwirtschaftlichen Versicherung) jene rechnungsmässige Individualisierung des Lohneinkommens jeglicher, wo immer zugebrachten Beitragszeit in der einfachsten Weise durchzuführen gestattet: so ist die gleichmässige und — wie sie in der Kranken- und Unfallversicherung so richtig begonnen hat — individualisierende Durchführung der überall den Notbedarf wirklich reichenden Arbeitergesamtversicherung durchaus möglich. Der Verschmelzung von Betriebsunfalls-, Alters- und Dauerkrankheits-Versorgung zu einer allumfassenden Invaliditätsversicherung, wobei die Krankenkassen als Elementarverbände der Invalidenkasse dienen, wie die Mitwirkung der Invalidenverbände für gemeinsame Zwecke der ihnen zuge-

hörigen Krankenkassen sind alsdann von selbst gegeben. Eine Masse unnützen Geld- und namentlich Zeitaufwandes schwindet samt aller wirklichen und selbst scheinbaren Zurücksetzung der Arbeiterwelt und samt der Notwendigkeit allzu weitgehender Mitleidenschaft der Reichsfinanzen für die Sozialpolitik.

2) Die Zurücksetzung der gelernten Arbeit in der Alters- und Siechtums- gegenüber der Betriebsunfalls-Versicherung.

Siechtumsinvaliden sind für uns alle Invaliden, die weder durch Betriebsunfall, noch durch Greisenalter, sondern irgendwie sonst — sei es durch Verunglückung ausser Betrieb, sei es durch fortgesetzte Krankheit, sei es durch Kräfteverfall vor dem Greisenalter — dauernd arbeits- und erwerbsunfähig geworden sind. Wir gebrauchen im folgenden den Ausdruck: Invalidität in allgemeinerem Sinn als es die »Grundzüge« thun. Denn im Sprachgebrauch bezeichnet »Invalidität« jede wie immer geartete Dauer-Erwerbsunfähigkeit und umfasst daher alle drei ursachlich verschiedenen Arten der letzteren — Betriebsunfalls (Unfalls)-, Alters- und Siechtumsinvalidität zugleich.

Der Entwurf behandelt die drei ursachlich verschiedenen Fälle dauernder Erwerbsunfähigkeit auch in Beziehung auf den Umfang der Hülfereichungen, nicht bloss im Versorgungsverfahren sehr ungleich, weil er nicht individualisiert sondern nivelliert und alle Invaliden ohne Rücksicht auf die grossen Unterschiede des Lohnes und der Lebenshaltung zwischen gemeiner und gelernter Arbeit mit 120 bis 250 Mark Rente versorgen will. Dies ergibt die Anomalie, dass ganz gemeine Arbeit, wie sie nicht bloss in Land- und Forstwirtschaft sondern im Osten auch bei den Gewerben massenhaft vorkommt, mehr Rente erlangt als bei der Unfallversicherung, während die gelernte Arbeit, welche mehr als 1,25 Mark Taglohn bezieht, nie auf eine Rente von 66 % des Jahreslohnes gelangen kann. Die besser gelohnt gewesenen Alters- und Siechtums-Invaliden — letzteren geben die »Grundzüge« allein den Namen »Invaliden«. — sollen also weniger erhalten als die Unfallsinvaliden. Auch das Verfahren der Bedeckung der In-

validen-Rentenlast ist nicht dasselbe. Ein zureichender Grund lässt sich für Beides unseres Erachtens nicht aufbringen.

Alle drei Klassen dauernd erwerbsunfähiger Lohnarbeiter treffen darin überein, dass sie gegen Not aus dauernder Erwerbsunfähigkeit Sicherstellung bedürfen, die Versorgung gegen die Not aus dauernder Erwerbsunfähigkeit ist der stets gleiche Zweck der ganzen Invaliditäts-Versicherung; diese Versicherung erfolgt materiell durch einen weiteren Verband, da der gegen zeitweilige, höchstens 13wöchige Erwerbsunfähigkeit versichernde engere Verband, die sog. Krankenkasse, zur Versorgung auch der dauernden Erwerbsunfähigkeit die erforderliche Tragkraft nicht besitzt. Ist aber Not aus Erwerbsunfähigkeit der überall gleiche Grund der Invalidenversicherung, so sind auch alle drei Invalidenklassen — Betriebsunfalls-, Alters- und Siechtums-Invaliden — im Ausmasse der Hilfsreichung gleichzustellen, in der Organisation zusammenzufassen, im Verfahren aber nur so weit abweichend zu behandeln, als die besondere Verursachungsweise besondere Umsichten und Vorsichten fordert. Lediglich das Invalidisierungsverfahren fordert für die eine und andre Kategorie die eine oder andre besondere Einrichtung, dagegen die Ungleichheit im Masse der Versorgung und in der Art der Aufbringung der Versorgungsmittel, desgleichen die Zerreissung des Versorgungsgesamtdienstes in mehrere besondere Anstalten und die gezwungene Anfügung der Alters- und Siechtums-Versorgung an die präpotente Unfallsversorgung lassen sich in keiner Weise rechtfertigen. Das sei der Gegenstand der Nachweisungen dieses Abschnittes!

Die Alters- und die Siechtumsinvaliden der gelernten Arbeit sind in dem Entwurf hinsichtlich des Umfanges der Versorgungsansprüche zurückgesetzt und zwar in vierfacher Hinsicht: 1) in dem Betrag der erreichbaren Rente, 2) in der Angehörigenversorgung, die nur bei Unfallssterblichkeit eintritt, 3) in der Versagung der Proportionalität zwischen der Lohnhöhe, beziehungsweise Lebenshaltung einerseits und dem Invaliden-Rentenbetrag anderseits, endlich 4) in der Abhängigkeit des Rentenbetrages von der vorausgegangenen Beitragszeit.

1) Die Zurücksetzung im erreichbaren Rentenbezug. Der Rentenbezug des Unfallsinvaliden beträgt zwei Drittel des krankenkassenpflichtigen letztbezogenen Lohneinkommens, soweit letzteres 2000 Mark nicht übersteigt. Die erreichbare Rente des Alters- und Siechtumsinvaliden soll mindestens 120 und höchstens 250 Mark betragen. Nimmt man für Deutschland mit dem folgenden Abschnitt den mittleren Taglohn auf R.-M. 1.40, einen vollen Jahreslohn für erwachsene, männliche, gemeine gewerbliche Arbeiter auf 420 Mark an, so erhält ein so bezahlter Unfallsinvalide der gewerblichen Arbeiterwelt mindestens 280 Mark, er kann aber bis zu 1333 Mark 33 Pfennig erhalten, wenn er höheren Lohn verdiente, bezw. entsprechend höhere Lebenshaltung hatte. Was ist der Grund dieses quantitativen Abfalls in der Versorgung der Alters- und Siechtums-Invalidität gegenüber der Unfallsversicherung? Etwa, wie die »Grundzüge« angedeutet hatten, die Rücksicht darauf, dass die Unfallsinvalidität durch den Erwerbsbetrieb selbst herbeigeführt ist? Das ist in keiner Weise stichhaltig. Einmal ziehen auch viele Sieche durch den Beruf sich ihre dauernde Erwerbsunfähigkeit zu; man kann gar nicht unterscheiden, ob und wie viel die natürliche Kräfteabnahme, wie viel der berufliche Kraft- und Gesundheitsverbrauch zur Invalidität beiträgt. Sodann kommt es darauf auch gar nicht an. Der Zweck der Versicherung ist entscheidend. Dieser aber besteht in der Versorgung gegen die aus der Erwerbsunfähigkeit entspringende Not und diese Not ist im Durchschnitt bei Alters-, Siechtums- und Unfallsinvaliden wohl dieselbe. Die Art der Herbeiführung der Erwerbsunfähigkeit — durch Betriebsunfall oder durch natürliche Altersschwäche oder durch dauernde Krankheit, Schwäche, Verunglückung ausser Betriebes — macht keinen durchgreifenden Unterschied in dieser Hauptsache. Der erwerbsunfähige Arbeitergreis, der fortkränkelnde Siechtumsinvalide werden häufig eher mehr bedürfen und seltener von erwerbsfähigen Angehörigen umgeben, weniger vom öffentlichen Mitleid unterstützt sein als der Unfallsinvalide. Im Durchschnitt ist die Bedürftigkeit der ersteren gewiss nicht geringer als jene des letzteren. Was den wahren und überall gleichen

Grund der Versorgung gegen die Erwerbsunfähigkeit betrifft, so lässt sich die fragliche Zurücksetzung der Alters- und Siechtumsinvaliden gelernter Arbeit ganz gewiss nicht rechtfertigen. Oder ist ein andrer Rechtfertigungsgrund zu finden? Etwa die Unerschwinglichkeit der Mittel? Wir werden im folgenden Abschnitt nachweisen, dass auch dies in der Hauptsache zu verneinen ist. Wenn das aber auch nicht wäre, so müsste man nicht die Unfallsinvaliden bevorzugen, sondern alle Invaliden auf jene gleiche Rate setzen, wozu die Mittel aufzubringen sind, oder eine baldige Ausgleichung wenigstens ganz bestimmt in Aussicht nehmen.

Auch in Beziehung auf das Krankengeld ist der Unfallsinvalide bevorzugt; er erhält für die 5. bis 13. Krankheitswoche $66^2/_3$ statt 50% des Lohnes an Krankengeld (Gesetz v. 6. Juli 1884, § 5), während der Alters- und Siechtumsinvalide in der Uebergangszeit allen Beschränkungen des Krankengeldbezuges unterworfen bleibt. Wir legen ein besonderes Gewicht hierauf nicht und halten uns bei diesem Punkt daher nicht länger auf; die besondere Bedürftigkeit nur des Unfallsinvaliden in der Uebergangszeit würde sich übrigens kaum erweisen lassen. Dagegen wäre in diesem Zusammenhange die Frage aufzuwerfen, ob nicht alle drei Klassen von Invaliden gegen bestimmte statutarische Sätze Heilpflege bei der Krankenkasse in Anspruch zu nehmen berechtigt werden sollten; erst dadurch wird die Hilfe gegen Not aus dauernder Erwerbsunfähigkeit eine vollständige. Wenn $66^2/_3$% des Lohnes als Meistbetrag aller Invalidenrenten angesetzt werden würden, gegen 50% an Krankengeld, so wäre ein Aequivalent für Heilpflege in den $16^2/_3$ Prozent Differenz überhaupt schon geboten.

2) Die Zurücksetzung in der Angehörigenversorgung. Ist es für den Alters- und Siechtumsinvaliden weniger schmerzlich, wenn er — oft auch sofort sterbend — die Angehörigen unversorgt hinterlässt, als für den Unfallsinvaliden? Sind seine Witwe und kleinen Kinder im Durchschnitt weniger bedürftig und eher erwerbsfähig, als jene des Unfallsinvaliden? Oder hinterlässt der letztere im Durchschnitt

überhaupt eher Witwen? Wird der Alters- und Siechtums-invalide im ganzen weniger eingezahlt haben, oder belastet er die Kasse kürzere Zeit? Alle diese Fragen braucht man nur zu stellen, um eine bejahende Antwort nicht zu geben. Der Entwurf versagt den bald sterbenden Alters- und Siechtums-Invaliden die Angehörigen-Versorgung und gibt für diese zweite Zurücksetzung offen die Unerschwinglichkeit der Kosten an, indem er für die Alters- und »Invaliden«-Versicherung höchstens 18 Mark Jahresbedarf pro Arbeiter, dagegen für Witwen- und Waisenversorgung allein 15 Mark als Jahreserfordernis annimmt. Angenommen, aber nicht zugegeben, dass die Mittel unerschwinglich sind, so wäre daraus doch nur die Folgerung zu ziehen, dass auch bei den Unfallsinvaliden die Angehörigenversorgung auf das Mass heruntergehe, welches für Invalidenfamilien jeder Art erschwinglich ist; die Versorgung der Angehörigen von Unfallsinvaliden ohne Rücksicht auf Erwerbsfähigkeit der Witwe und auf Erwerbsgelegenheit der Kinder geht überhaupt zu weit.

3) Das Absehen von den Unterschieden des Lohnes und der Lebenshaltung. Alle deutschen Lohnarbeiter ohne Ausnahme sollen dieselbe Rente beziehen: 120 Mark alle Altersinvaliden, 120 bis 250 Mark alle Siechtumsinvaliden je nach der Zahl der eingezahlten Beitragsjahre. Auf örtliche Unterschiede in den Lohnsätzen und Lebensmittelpreisen, auf die berechtigt höhere Lebenshaltung der gelernten, besser bezahlten Lohnarbeit soll gar keine Rücksicht genommen werden, während bei den Kranken- und Unfallskassen-Beiträgen und Bezügen in ganz richtiger Weise die individualisierende Richtung der Versorgung durch Verhältnismässigkeit zwischen Lohn und Beitrag einerseits und Unterstützungsbezug anderseits zur Geltung gekommen ist. Die Folge dieser Nivellierung ist, dass man zu einem Mindestsatze und einem Höchstbetrage kommt, welcher in einigen Landstrichen und für geringste Arbeit erheblich zu hoch, im grössten Teile Deutschlands aber nicht ausreichend ist, auch nur die Notdurft zu decken, worauf wir im Abschnitt 3 zurückkommen. Auch für diese dritte Zurücksetzung gilt analog dasselbe, wie für die

zwei schon erwähnten Zurücksetzungen. Wenn Alters- und Siechtumsinvaliden ohne alle Rücksicht auf örtliche Preisunterschiede und auf die grosse und berechtigte Verschiedenheit in der Lebenshaltung der besonderen Berufe auf 120 bis 250 Mark nivelliert werden, so ist dies genau ebenso hart, als wenn die Unfallsinvaliden in gleicher Weise gleichbehandelt werden würden. Entweder reichen die Mittel für alle drei Klassen von Invaliden aus, so sind auch alle drei so zu behandeln, wie es die Unfall- und Krankenkassengesetze vorzüglich getroffen haben, oder sie sind dem notwendigen Kargen und der gebotenen Vorsicht gleichmässig zu unterwerfen.

4) Zurücksetzung durch Abhängigkeit des Rentenbetrages von der Beitragszeit. Der Unfallsinvalide bezieht bis zu 1333 Mark Rente ganz unabhängig von der Zeit, die er Beiträge geleistet hat. Der neueste Entwurf ist nun zwar in dem einen Punkte völlig gerecht und konsequent, dass er auch jede durch die Berufsarbeit selbst herbeigeführte Arbeitsentkräftung (»Invalidität«) pensionsfähig macht, sobald der Versicherte überhaupt zuvor in die Versicherungspflicht eingetreten ist; der Begriff der Unfallversicherung wird hiemit in richtiger Weise ausgedehnt. Alle sonstige Erwerbsunfähigkeit gibt aber beim Altersinvaliden erst nach 30, beim »Invaliden« (Siechtumsinvaliden) erst nach 5 Jahren Beitragszeit Anspruch auf den Rentenbezug. Der Altersinvalide soll nie mehr als 120, der Siechtumsinvalide nur dann für jedes Jahr vier Mark mehr als diesen Mindestbetrag erhalten, wenn er über die Minimalzeit von fünfzehn Beitragsjahren hinaus gezahlt hat. Somit sind der Alters- und der Siechtumsinvalide gegen den Unfallsinvaliden und der Altersinvalide gegen den Siechtumsinvaliden zurückgesetzt. Der Siechtumsinvalide muss 48 Jahre ununterbrochen gearbeitet und beigetragen haben, um 250 Mark, also wohl nicht einmal zwei Drittel des mittleren gemeinen gewerblichen Tagelohns zu erreichen. Wie viele gewerbliche Arbeiter sind durch Erwerbslosigkeitspausen gehindert, so viel Beitragszeit zu leisten!

Nun ist wohl unbedingt zuzugeben, dass Arbeiterpensionen ebenso wie Staatsdienerpensionen mit den Beitragsjahren an-

schwellen sollen; denn sonst käme ein Hauptzügel gegen missbräuchliche Pensionierung vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, in Wegfall und die Mittel für das massenhafte Frühinvalidentum wären gar nicht zu erschwingen. Allein auch bei der Unfallsinvalidität ist der Missbrauch mittels Selbstverstümmelung durchaus nicht ausgeschlossen, der gedachte Zaum also auch da wünschenswert, daher das Aufsteigen aller drei Invalidenklassen von einem ausreichenden Mindestbezug an, welcher etwas steigen kann, wenn auch die Frau erwerbsunfähig und unerzogene Kinder unter 10 bis 12 Jahren da sind, genau genommen wohlbegründet.

Das Ergebnis ist: durchgreifende Gleichbehandlung der Alters- und Siechtumsinvaliden nach dem Ausmasse der Unfallgesetze oder Herabsetzung der Unfallsinvaliden auf das überhaupt erschwingliche Ausmass der Invalidenversicherung. Welche der beiden Forderungen zu erfüllen sei, wird sich weiterhin ergeben. Ein *privilegium nobile* der Betriebsunfalls-Invalidität ist in keiner Richtung erweisbar.

3) Die lohnstatistischen Grundlagen für die Beurteilung der Erschwinglichkeit einer im Ausmass der Unfallgesetze gehaltenen allgemeinen Invaliditätsrente.

Die Unerschwinglichkeit der Rentenlast ist es, was beiläufig als Grund für die ungleiche Behandlung der Alters- und Siechtumsinvaliden angeführt wird. Die diesem Bedenken zu Grunde liegende Vorsicht ist gewiss zu loben. Ist dieselbe aber auch begründet?

Gewiss weit weniger, als die Anhänger der Vorlage annehmen. Die von der Reichsregierung vorgeschlagenen Bezüge — wir müssen erstere gegen ihre eigene Bescheidenheit in Schutz nehmen! — bleiben für gemeine ungelernte Arbeit zum Teil gar nicht; zum Teil nicht weit hinter dem zurück, was ausreichend ist und hinter dem, was auch nach Unfallgesetz der gemeinen Arbeit zufällt. Das Unbefriedigende liegt in der Gleichheit desselben Mindest- und Meistsatzes für alle Arbeiter ohne Rücksicht auf die

Unterschiede des Lohnverdienstes, der Lebenshaltung und der örtlichen Lebensmittelpreise. Diese Gleichheit ist nicht durch Unerschwinglichkeit der für die Unfallversicherung normierten Leistungen, sondern durch das Abspringen von der Individualisierung der Rente jedes Arbeiters nach Leistungsfähigkeit und Lebenshaltung veranlasst. Behandelt man alle Arbeiter gleich, so muss man annähernd, wie es die Vorlage thut, den geringsten Lohnsatz des wohlfeilsten Auslohnungsortes zu Grunde legen, damit nicht gerade die gemeinen Arbeiter zu Pensionisten gezüchtet werden. Im andern Falle der Individualisierung ist Mehrleistung für gelernte Arbeit wie bei der Kranken- und Unfallversicherung durchaus nicht ausgeschlossen. Wir haben für den Beweis dieser Behauptung zunächst die lohnstatistischen Grundlagen, so weit es möglich ist, herzustellen und hierbei die Bezüge der gemeinen und der gelernten Arbeit in Deutschland zu sondern.

Die gemeine Arbeit. Wie bekannt, hat § 8 des allgemeinen Krankenkassengesetzes bestimmt: Der »Betrag des ortsüblichen Taglohnes gewöhnlicher Tagearbeiter«, dessen Hälfte als Krankengeld in der Gemeindekrankenversicherung zu reichen ist, »wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt«. Diese Bestimmung hat zu einer amtlichen Ermittelung des gemeinen Tagelohnes gewerblicher Arbeit für ganz Deutschland geführt. Solche Ermittelung wird im einzelnen mehr oder weniger ungleich durchgeführt werden und Vorsicht in der Verwertung der einzelnen Ziffern wird geboten sein. Für unseren Zweck sind jedoch die Ergebnisse brauchbar, umsomehr als sie im ganzen den statistisch exakt bekannten volkswirtschaftlichen Gesamtzuständen der verschiedenen Teile des Deutschen Reiches ziemlich genau entsprechen.

Die Zeitschrift »Arbeiterversorgung« hat in ihren letzten Jahrgängen das Material stückweise veröffentlicht. Wir entnehmen daraus einige charakteristische Daten. Der Lohn des erwachsenen männlichen gemeinen gewerblichen Arbeiters betrug

Lohnsatz	im Regierungsbezirk (Kreis, Oberamt u. s. w.)	R.-Mk.
1) von 0_{80} R.-M. an:	Gumbinnen	0_{80}—1_{20}
	Marienwerder	0_{80}—1_{62}
	Liegnitz	0_{90}—1_{60}
	Breslau	0_{80}—1_{60}
2) von 1_{00} R.-M. an:	Königsberg	1_{00}—1_{50} (2)
	Bromberg	1_{00}—1_{75}
	Merseburg	1_{00}—1_{75}
	Brandenburg	1_{00}—1_{75}
	Minden	1_{00}—1_{60}
	Oberfranken	1_{00}—2_{00}
	Grossh. Hessen	1_{00}—2_{00}
3) von 1_{10} R.-M. an:	Unterfranken	1_{10}—1_{90}
	Mittelfranken	1_{10}—2
	Württ. Schwarzwaldkreis	1_{10}—2
4) von 1_{20} u. 1_{25} R.-M. an:	Stettin	1_{20}—2
	Hannover	1_{20}—2_{26}
	Bautzen	1_{20}—2
	Erfurt	1_{20}—1_{60}
	Braunschweig	1_{25}—1_{80}
	Münster, Lüneburg	1_{20}—2_{40}
	Aurich	1_{25}—2_{10}
	Aachen	1_{20}—2_{00}
5) von 1_{30} R.-M. an:	Mecklenburg (Dominien u. Städte)	1_{30}—2_{00}
	Baden	1_{30}—2_{50}
	Kreish. Leipzig	1_{30}—2_{00}
	Oberbayern	1_{30}—2_{00}
	Weimar	1_{30}—1_{80}
	Kassel	1_{30}—2_{12}
	Trier	1_{30}—2_{00}
	Württemberg (3 Kr.)	1_{30}—2_{00} (2_{20} Esslingen)
	Koblenz	1_{30}—1_{80}
6) von 1_{40} R.-M. an:	Mecklenburg (rittersch. Güter)	1_{40}—2_{00}
	Elsass-Lothringen	1_{40}—2_{40}
	Schleswig-Holstein	1_{40}—2_{50}
	Schwaben u. Neuburg	1_{40}—1_{65}
7) von 1_{50} R.-M. an:	Magdeburg	1_{50}—2_{00}
	Hohenzollern	1_{50}—2_{00}

Lohnsatz	im Regierungsbezirk (Kreis, Oberamt u. s. w.)	R.-Mk.
	Oldenburg	150—200
	Köln	150—240
	Arnsberg	150—220

Mehr als 150 R.-M. Mindestsatz scheint kaum vorzukommen.

Die höheren und höchsten Sätze gehören fast überall den Städten oder besonders industriereichen Kreisen und Bezirken an. Die niedrigsten Sätze auf dem Lande werden hauptsächlich eine wertvolle Grundlage der Normierung der Invaliditätsrente sein. Einmal, weil im Anfang vorsichtige Bemessung der Invalidenrenten Gebot ist. Sodann, weil die Verzehrung der Pension in den Städten nicht zu Grunde gelegt zu werden braucht. Dürfen die mindesten Sätze der östlichen Provinzen nicht für ganz Deutschland der Normierung der Invalidenrente zu Grunde gelegt werden, weil nicht alle Invaliden der Arbeit nach Ostpreussen und Posen instradiert werden können, so ist dagegen innerhalb jedes politischen Bezirkes der Mindestsatz oder vielmehr ein weniges über dem letzteren ein tauglicher Ausgangspunkt; denn gerade der »gewöhnliche Tagearbeiter« kommt überwiegend vom Land in die Stadt und findet auf dem Land leichte und passendste Aufnahme, wenn er invalid geworden ist. Bei der gelernten Arbeit wird die Abdrängung des Invaliden auf das Land überhaupt fragwürdig sein.

Eine andere Frage ist es, ob die aufgeführten Mindest- und Höchstbeträge des gemeinen Tagelohnes, für alle Gattungen gemeiner Arbeit, oder nur für die gemeine Arbeit in Industrie, Handel und Gewerbe als gültig anzusehen sind. Im allgemeinen wird man das Letztere annehmen müssen. Land- und forstwirtschaftliche gemeine Arbeit wird auch in Gegenden mittleren deutschen Wohlstandes mehr oder weniger erheblich und umfassend unter die obigen Mindestsätze herabgehen, da letztere in Ausführung des Krankenkassengesetzes für industriell-gewerbliche Arbeit (§ 1 des Kr.-K.-G.) ermittelt worden sind. Sobald die Landesgesetze für land- und forstwirtschaftliche Arbeiterversicherung in Kraft stehen werden, wird man

hierüber umfassenden Aufschluss erhalten. Auf dem soeben stattgehabten Genossenschaftstag württembergischer Ortskrankenkassen ist es z. B. zur öffentlichen Kenntnis gelangt, dass im Oberamt Ellwangen, wo der nach § 8 des Kr.-K.-Gesetzes ermittelte ortsübliche Tagelohn 1_{60} R.-M. beträgt, Forstlöhne bis zu 0_{80} R.-M., herab, wie in Gumbinnen für gewerbliche Arbeiter, vorkommen; doch verhehlen wir nicht, dass in 16 Oberamtsbezirken, wovon acht im Neckarkreis liegen, die Taglöhne über den Durchschnittssatz der anderen 28 steigen und zwar bis 2 Mark, während in drei Bezirken: Neresheim, Münsingen, Sulz der Lohnsatz für erwachsene männliche Arbeit auf 1_{20} heruntergeht. Aehnliche Wahrnehmungen werden wohl überall zu Tage treten. Gegenüber dem Vorschlag der Reichsregierung, die Invalidenrente allgemein für jegliche Lohnarbeit mit R.-M. 120—250 zu normieren, ist dies alles sehr wichtig; für eine Masse gemeinster Arbeit mag dieser Satz noch viel zu hoch sein, wir kommen hierauf zurück.

Eine weitere statistische Thatsache ist zur Beurteilung der Vorlage wesentlich. Wie weit steht die weibliche hinter der männlichen, die jugendliche hinter der erwachsenen gemeinen gewerblichen Arbeit im Lohneinkommen zurück.

Eine umfassende Statistik für ganz Deutschland liegt diesfalls nicht vor. Für ein Land mit mittleren Verhältnissen, wie Württemberg, haben wir jedoch das Material in den »Jahresberichten der Handels- und Gewerbekammern« (1886) für die gemeine gewerbliche Arbeit. Die für sämtliche Gemeinden eines Oberamtes gleichmässig festgesetzten, ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter betragen in 44 unter 64 Oberämtern im Durchschnitt:

für männliche erwachsene Arbeiter		Mk.	1_{68}
» weibliche	» »	»	1_{08}
» männliche jugendliche	»	»	0_{88}
» weibliche	» »	»	0_{67}

Im Durchschnitt beträgt also im Gewerbe der Lohn weiblicher erwachsener Arbeiter fast genau zwei Drittel des Lohnes der gleichartigen männlichen Arbeit. Doch kommen in ein-

zelnen Bezirken etwas geringere und höhere Sätze vor. Die »Grundzüge« normieren also richtig die weibliche Arbeit mit $^2/_3$ der Rente der männlichen Arbeit; dies entspricht ziemlich genau der wirklichen Lohnrelation zwischen den Erwachsenen beider Geschlechter. Wahrscheinlich auch in der Landwirtschaft?

Für verschiedene Gemeinden eines Oberamtsbezirkes verschieden festgestellte ortsübliche Tagelöhne ergeben für die vier Klassen gemeiner Arbeit mehr oder weniger grosse örtliche Abweichungen, aber im Durchschnitt ändert sich das Verhältnis doch nur wenig in den Landorten. In Stadt und Bezirk Esslingen finden wir folgendes:

	erwachsene		jugendliche	
	männliche	weibliche	männliche	weibliche
	R.-M.	R.M.	R.-M.	R.-M.
Stadt	2_{20}	1_{20}	1	0_{70}
Landorte	1_{80}	1_{80}	1	0_{70}

Dagegen finden sich im lohnniedrigsten Bezirk Freudenstadt folgende Löhne je für die vier Klassen von Arbeitern in Mark:

	erwachsene		jugendliche	
	männliche	weibliche	männliche	weibliche
Freudenstadt (Stadt)	1_{70}	1_{20}	1_{00}	0_{80}
Durweiler	1_{00}	0_{50}	0_{50}	0_{40}
Röth	1_{00}	0_{60}	0_{60}	0_{50}
Untermussbach	1_{00}	0_{70}	0_{50}	0_{60}
Wittendorf	1_{10}	0_{60}	0_{70}	0_{25}
Wörnersberg	1_{00}	—	—	—

Daraus geht beiläufig wieder hervor, dass sogar in Württemberg der gewerbliche gemeine Taglohn des männlichen Arbeiters unter den niedrigsten Lohnsatz der 44 Oberämter (Mk. 1_{20}) herabgeht: in Durweiler, Röth, Untermussbach, Wömersberg je bis 1 Mark, was zu $66^2/_3$ % einen Rentenmeistbetrag von nur 200 Mark pro Jahr ergibt.

Die gelernte Arbeit. Die umfassende Statistik der Löhne gelernter Arbeit in Deutschland besitzen wir bis jetzt nicht. Wir sind genötigt, die nach § 20 des Krankenkassengesetzes gepflogenen Ermittelungen für die Ortskrankenkassen Württembergs als Typus mittlerer Verhältnisse zu

verwerten. Die diesfälligen Ermittelungen sind in zweierlei Weise — nach Einheits- und nach Klassensätzen — durchgeführt worden. Es ergeben sich folgende Ziffern:

A) Durchschnittliche Taglöhne je für s ä m t l i c h e männliche und weibliche erwachsene, sowie jugendliche O r t s k r a n k e n kassen-Mitglieder festgesetzt:

in den Oberamtsbezirken	Ortskrankenkasse	erwachsene		jugendliche Arbeiter	
		männliche	weibliche	männliche	weibliche
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Balingen. .	für Ebingen .	1 80	1 10	— 80	— 60
Freudenstadt	» Freudenstadt	2 —	— 90	1 —	— 64
	» Baiersbronn	1 60	— 80	— 80	— 60
Horb . . .	der Landgem. .	1 62	1 08	— 60	— 42
Ludwigsburg	in Zuffenhausen	2 50 2 —	1 50	1 —	1 —
Nagold . .	des Bezirks. .	1 50	1 —	— 75	— 75
Neresheim .	dto. . .	1 20	— 90	— 50	— 40
Oberndorf .	für Oberndorf. Schramberg, Lauterbach.	1 80	1 —	1 —	— 70
	für den übrigen Bezirk . .	1 50	— 80	— 80	— 50
Stuttgart Stadt . .	für die Bäcker, Metzger . .	2 —	—	1 —	—
	für die Schuhmacher . .	2 —	1 50	1 —	— 70
	für die Schneiderinnen, Ladnerinnen	—	1 70	—	— 70
	für die Fuhrleute, Knechte, Taglöhner .	2 —	1 40	1 —	— 70
Tübingen .	für die Bäcker, Wirte . . .	2 —	1 10	1 10	— 90
	für die Bekleidungs- und übrigen Gew.	2 —	1 10	1 10	— 90
Tuttlingen .	für d. Landgem.	1 50	— 85	— 70	— 50
Ulm . . .	für die Stadt (6 Klassen) .	2 bis 2.50	1 40	1 —	1 —
	für den Bezirk	2 —	1 50	1 —	— 75
Weinsberg .	» » »	1 50	1 —	1 —	— 80

Hieraus ergibt sich, dass schon der Durchschnittslohn der nichtgemeinen g e w e r b l i c h e n Arbeit in zwölf Oberämtern erheblich höher ist als der gemeine Tagelohn, nämlich, wenn man Neresheim (schwäbische Alb) beiseite lässt:

von 1,60 bis 2,60, meist 2 Mk. In Zuffenhausen wurden Mk. 2,50 bezahlt für Maschinen-, Manchesterarbeiter, Sesselschreiner, Holzbildhauer, Gärtner, Gipser, Maurer, Zimmerleute, und 2 Mk. für alle übrigen. Schon diese Erhebung ist für die Frage der Gleichheit oder Verhältnismässigkeit der Invalidenrente von grosser Bedeutung.

B) Klassen-Durchschnittslöhne nach der Höhe des Tagesverdienstes:

in den Oberämtern	Ortskrankenkasse	Klassen I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
		Mk Pf	Mk Pf	Mk Pf	Mk Pf	Mk Pf	Mk Pf	Mk Pf
Aalen . . .	des Bezirks	4 —	3 50	3 —	2 50	2 —	1 50	1 —
Backnang .	dto / der Gerber	3 —	2 50	2 —	1 50	1 —	— 75	VIII. [illegible]
Balingen . .	für Balingen und Thailfingen	3 —	2 —	1 50	1 —	— 75	— 50	
	für Bitz, Onstmettingen und Winterlingen	2 —	1 50	1 —	— 75	— 50	— 25	
Besigheim .	des Bezirks	3 40	2 70	2 20	1 60	1 —	— 75	
Biberach . .	dto.	2 40	2 —	1 50	— 80			
Blaubeuren .	dto.	3 40	2 80	1 80	— 80			
Böblingen .	dto.	3 -	2 50	2 —	1 50	1 —	— 75	
Brackenheim	dto.	3 —	2 50	2 —	1 50	1 —	— 75	
Calw . . .	dto.	2 30	1 80	1 20	— 75			
Cannstatt .	dto.	4 —	3 50	3 —	2 50	2 -	1 50	1 —
Crailsheim .	dto.	1 50	— 90					VIII. [illegible]
Ehingen . .	dto.	1 80	1 80	— 80				
Ellwangen .	dto.	1 50	— 80					
Esslingen . .	für Esslingen	3 75	3 25	2 75	2 25	1 75	1 25	— [illegible]
	für Plochingen	3 20	2 40	1 40	— 80			
Freudenstadt	eines Teils des Bezirks	2 —	1 60	1 20	— 80			
Gaildorf . .	dto.	2 40	1 80	1 10	— 70			
Geislingen .	des Bezirks	4 —	2 50	1 60	— 90			
Gmünd . .	der Bijouteriearbeit.	4 —	3 50	2 70	2 30	1 80	1 50	— [illegible] VIII. [illegible]
	des Bezirks	3 —	2 60	2 20	1 80	1 40	— 80	— [illegible]
Göppingen .	der Oberamtsstadt	4 —	3 —	2 —	1 —			
	in Ebersbach	2 —	1 60	1 —				
	des übr. Bezirks	2 —	1 50	— 85				
Hall . . .	der Oberamtsstadt	1 80	1 20	1 —	— 80			
Heidenheim .	des Bezirks / für Textilgewerbe	2 84	2 —	1 70	1 20	— 84		
	für Tabaksarbeiter	1 90	1 34	— 84				
	für gesundheitsgefährliche Gewerbe	3 50	2 34	1 84	1 70	1 34	— 84	

in den Oberämtern	Ortskrankenkasse	Klassen I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
eidenheim .	für mindergefährl. Kleingewerbe	2 20	1 70	1 34	— 84			
eilbronn .	der Oberamtsstadt	3 —	2 75	2 50	2 25	2 —	1 75	1 35
	der Landgemeind.	3 40	2 70	2 50	1 60	1 —	— 75	VIII. 1 10
errenberg .	des Bezirks	2 20	1 76	1 24	— 76			IX. 85
irchheim .	dto.	2 10	1 20	— 85				X. 70
ünzelsau .	der Oberamtsstadt	2 —	1 70	1 40				
aupheim .	des Bezirks	2 —	1 60	— 80				
eonberg . .	dto.	3 —	2 50	2 —	1 50	1 —	— 75	
eutkirch .	dto.	2 —	1 20	— 85				
udwigsburg	der Oberamtsstadt und von Asperg	3 —	2 40	2 —	1 60	1 20	— 80	
arbach . .	des Bezirks	3 40	2 70	2 20	1 60	1 —	— 75	
aulbronn .	dto.	3 40	2 70	2 20	1 60	1 —	— 60	
ünsingen .	dto.	1 70	1 20	— 85				
eckarsulm .	dto.	3 40	2 70	2 20	1 60	1 —	— 60	
euenbürg .	dto.	3 —	2 —	1 —				
ürtingen .	dto.	2 60	2 —	1 30	— 80			
avensburg .	für Ravensburg	2 —	1 50	— 80				
	für Weingarten und Baienfurt	2 —	1 60	1 —				
	für Weissenau	2 10	1 70	1 —				
	für Wilhelmsdorf	2 20	2 —	1 20				
iedlingen .	des Bezirks	1 70	1 20	— 85				
eutlingen .	dto.	2 —	1 —	— 90				
ottenburg .	dto.	2 20	1 50	1 —				
ottweil . .	für Schwenningen	2 20	1 50	— 80				
	des übr. Bezirks	2 —	1 40	— 80				
aulgau . .	des Bezirks	2 —	1 50	1 —				
chorndorf .	dto.	2 50	1 80	1 —	— 70			
paichingen .	dto.	1 60	1 20	— 80				
Stuttgart, Stadt . .	der Baugewerke	4 —	3 —	2 —				
	d. Bierbrauer, Küfer, Buchbinder	3 —	2 50	2 —	1 50	1 —	— 70	
	der Konditoren, Schneider, gemeinsame Ortskrankenkasse, Buchdrucker, der Textilindustrie, Gold- und Silber-, Metallarbeiter, Schreiner, Sattler, Friseure, Gärtner	4 —	3 50	3 —	2 50	2 —	1 50	1 —
	der Handlungsgehilf.	4 —	3 50	3 —	2 50	2 —		
Stuttgart, Amt	des Bezirks	3 —	2 50	2 —	1 50	1 —	— 75	
Sulz . . .	dto.	2 20	1 50	— 80				
Tettnang . .	dto.	2 —	1 50	1 —				
Tübingen . .	der Landgemeind.	3 50	3 —	2 50	2 —	1 50	1 —	

in den Oberämtern	Ortskrankenkasse	Klassen I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
Tübingen . .	der Feuer- u. Wasserarbeiter	3 50	3 —	2 50	2 —	1 50	1 10	
	der Bauarbeiter	3 85	2 85	2 35	1 85	1 35	1 10	
Tuttlingen .	der Stadt Tuttlingen	3 —	2 50	2 —	1 50	1 —	— 80	
Urach . . .	des Bezirks	3 50	2 75	2 25	1 75	1 25	— 75	
Vaihingen .	dto.	3 —	2 50	2 —	1 50	1 —	— 75	
Waiblingen .	dto.	3 40	2 70	2 20	1 60	1 —	— 60	
Waldsee . .	dto.	2 —	1 20	— 80				
Wangen . .	dto.	2 —	1 50	1 —				
Welzheim .	dto.	2 50	1 80	1 —	— 70			

Hier stösst man also auf Löhne mehrfach bis zu 4, vielfach bis zu 3 und mehr Mark in Klasse I, bis zu 2 Mk. und darüber noch in Klasse II und III. Auch diese Thatsache, die ähnlich überall in der deutschen Industrie wiederkehren wird, muss gegenüber dem einheitlichen Invalidenrentensatze für alle Arbeiter von ganz Deutschland zu denken geben.

Um die oben ermittelten lohnstatistischen Daten für die Kritik der geplanten »Alters- und Invaliden-Versicherung« zu verwerthen, müssen wir in diesem Abschnitt noch einige Zahlen feststellen, indem wir untersuchen, inwiefern der vorgeschlagene Satz der Invalidenrente von 120 bis 250 Mk. dem bei der Staatsdienerpensionierung erprobten, bezw. dem im Unfallsgesetz vorgesehenen Ausmasse des Pensionssatzes entspricht.

In den Staatsdiener-Pensionsgesetzen gilt vielfach ein Mindestsatz von 40 Prozent für die ersten zehn Jahre als Minimalsatz (für die Wartezeit). Im Unfallsgesetz sind 66²/₃ Prozent des letztbezogenen Lohnsatzes als Höchstbetrag der Rente festgesetzt. Legt man diese Grenzwerte den Anfängen der Invalidenversicherung zu Grunde, so gelangt man zu folgender Skala der Mindest- und Meistbeträge:

Klassen	Arbeiter mit Lohn per Tag	Jahr (300 Tage)	Mindestbetrag	bis	Meistbetrag
	Mark	Mark	Mark	bis	Mark
I	0_{80}	240	96		160
II	1_{00}	300	120		200

Klassen	Arbeiter mit Lohn per Tag Mark	Jahr (300 Tage) Mark	Mindestbetrag Mark	bis	Meistbetrag Mark
III	1_{10}	330	132		220
IV	1_{20}	360	144		240
V	1_{30}	390	156		260
VI	1_{40}	420	168		280
VII	1_{50}	450	180		300
VIII	1_{80}	540	216		360
IX	2_{00}	600	240		400
X	2_{50}	750	300		500
XI	3_{00}	900	360		600
XII	4_{00}	1200	480		800

In Prozenten des Lohnes betragen

bei Einkommen von Mark Tag	Jahr	120 Mark Mindestreichung sind gleich (=):				250 Mark Meistbezug sind gleich (=):			
0_{80}	240	50	Proz.	d.	Jahreslohnes	104_{1}	Proz.	d.	Jahreslohnes
1_{00}	300	40	»	»	»	83_{3}	»	»	»
1_{10}	330	36_{3}	»	»	»	75_{6}	»	»	»
1_{20}	360	33_{3}	»	»	»	69_{4}	»	»	»
1_{30}	390	30_{7}	»	»	»	63	»	»	»
1_{40}	420	27_{7}	»	»	»	59_{5}	»	»	»
1_{50}	450	26_{6}	»	»	»	55_{5}	»	»	»
1_{80}	540	22_{2}	»	»	»	46_{3}	»	»	»
2_{00}	600	20	»	»	»	41_{6}	»	»	»
2_{50}	750	16	»	»	»	33_{3}	»	»	»
3_{00}	900	13_{3}	»	»	»	27_{7}	»	»	»
4_{00}	1200	10	»	»	»	20_{8}	»	»	»
6_{66}	2000	6	»	»	»	12_{5}	»	»	»

Wir werden die Bedeutung dieser Zahlenreihen gegenüber den vorgeschlagenen Sätzen der Invalidenrente alsbald kennen lernen.

Von grösstem Werte für die Beurteilung der Vorlage wäre die genaue statistische Kenntnis der Verteilung sämtlicher Lohnarbeiter auf die verschiedenen Lohnsätze, so dass man wüsste, wie viele Lohnarbeiter — männliche und weibliche, erwachsene und jugendliche — auf die Lohnklassen 0_{80}, 1_{00}, 1_{10} u. s. w. bis 4 und 6_{66} Mark pro Tag entfallen. Für die gewerblichen Lohnarbeiter wären

die Ziffern überall da, wo der durchschnittliche Lohn des § 20 des Krankenkassen-Gesetzes klassenweise nach dem wirklichen Lohnbezug abgestuft wird, zu ermitteln gewesen; es scheinen jedoch umfassendere Erhebungen nicht gepflogen worden zu sein. Für die nichtgewerbliche Arbeit wird erst nach Inkrafttreten der Partikular-Unfall-Versicherungsgesetze ausreichendes Material zu gewinnen sein. Wir müssen daher anderswo Anhaltspunkte suchen.

Die Berufsstatistik mag annähernd zutreffende Annahmen zu ermitteln gestatten. Nach der berufsstatistischen Aufnahme vom 5. Juni 1882 gab es »erwerbsthätige Gehilfen und Arbeiter,« bezw. Gesinde in der

		auf 1000 Einwohner
Landwirtschaft, Forstw., Thierzucht u. Fischerei	5 881 819	221_{9}
Industrie, Bergbau und Bauwesen	4 096 243	192_{2}
Handel, Verkehr, Gast- und Schankwirtschaft	727 262	35_{1}
Lohnarbeit wechselnder Art	397 582	
Häusliche Dienstboten in allen Berufsklassen	1 324 924	
	12 427 830	

Dabei sind Hausindustriearbeiter, d. h. Arbeiter, welche in der Industrie »zu Haus für fremde Rechnung arbeiten«, noch nicht eingerechnet; dieselben betragen 339 644 Köpfe. Auch nicht jene Landtaglöhner, welche mit der selbständigen Landwirtschaft landwirtschaftliche Taglöhnerei verbinden. Es sind 866 493 Köpfe; beide, Hausindustriearbeiter und Gelegenheits-Landtaglöhner werden (können) nach Z. Ia der Grundzüge zur Alters- und Invalidenversicherung beigezogen werden(?). Versicherungspflichtig wird auch alles Verwaltungspersonal bis zu 2000 Mk. Jahresgehalt erklärt (»Grundzüge« 1 b); es gibt Verwaltungspersonal in Land- und Forstwirtschaft etc. 66 644, in der Industrie etc. 99 076, in Handel, Verkehr etc. 141 548, zusammen 307 268, wovon vielleicht 280 000 mit Löhnen von 2½ bis 6 Mk. Wenn daher der Z. 1a der »Grundzüge« die Auslegung gegeben werden dürfte, dass Gelegenheits-Landtaglöhner ebenfalls versicherungspflichtig gemacht werden wollen, so kämen weiter in Betracht

Hausindustriearbeiter [1])	339 644
Gelegenheits-Landtaglöhner	866 493
Verwaltungspersonal	280 000
	1 486 137
hiezu obige Hauptsumme	12 427 830
	13 913 967

oder beinahe 14 Millionen Köpfe. Die »Denkschrift« zu den Grundzügen spricht beiläufig von 12 Millionen, indem sie dabei anscheinend die Hausindustriearbeit und wohl auch die ländlichen Halbtaglöhner, ausdrücklich aber die Unfallsinvaliden, ausser Berechnung lässt.

Wie verteilen sich diese Massen über die deutsche Lohnskala oder Lohnsatzpyramide? Befindet sich die Masse der Invaliditätsversicherten unterhalb des Satzes von 1 bis 1_{10} Mk. pro Tag, welchem als 40 prozentige Mindestreichung ein Betrag von 120 bis 130 Mk. Invalidenrente entspricht? Beziehungsweise unterhalb des Satzes von 1_{25} Mk. Taglohn, welchem ein Betrag von 250 Mk. Meistbezug an Invalidenrente entspricht?

Wenn selbst in Mittel- und Süddeutschland der Bezirksmindestsatz gewerblicher gemeiner Arbeit auf 1 bis 1_{25} Mk. herabreicht, so wird man vielleicht annehmen dürfen, dass drei Viertel der Arbeiter in Land- und Forstwirtschaft, im Gesindewesen, in der wechselnden Taglöhnerei, in der Hausindustrie und die Hälfte der gewerblichen Arbeiter den Satz von 1_{25} Mk. pro Tag nicht übersteigen; das sind ca. zwei Drittel aller deutschen Lohnarbeit, für sie braucht also mehr als 250 Mk. Meistrente (bei 40 bis $66^{2}/_{3}$ prozentiger Normierung) nicht geboten zu werden. Die Hälfte aller Arbeiter wird nicht über 1 Mk. verdienen; für sie wird auch der Mindestsatz von 120 Mk. thatsächlich nicht überschritten werden, der Meistsatz aber bis 200 (statt 250) Mk. abfallen, wenn man von dem Einheitssatz einer 40 bis $66^{2}/_{3}$ prozentigen Normierung ausgeht. Eine irgend beträchtliche Erhöhung des Rentenmeistbetrages der »Grundzüge« kommt wohl für die weitaus grössere Zahl der gemeinen Lohnarbeiter nicht in Frage.

---

1) Fakultativ durch Bundesratsbeschluss.

Wie wird es sich bei der g e l e r n t e n Arbeit verhalten? Nehmen wir den in Württemberg meistvorkommenden Bezirksmindestsatz von 1_{60} für die Hälfte der in Orts- und Fabrik-Krankenkassen versicherten gewerblichen Arbeiter an, so würde sich für sie wohl die Mindestrente von 120 auf ca. 170 bis 180 Mk. erhöhen müssen, um 40 Prozent des Lohnes an Invalidenrente zu reichen. Dagegen der Meistbetrag von 250 Mk. wäre nur auf ca. 280 Mk. oder um 10 Prozent zu erhöhen, um $66^2/_3$ Prozent des Lohnes, wie bei der Unfallversicherung reichen zu können.

Man besitzt durch die Reichsstatistik für das Verwaltungsjahr 1885 der gewerblichen Krankenkassen eine übersichtliche Statistik, welche Folgendes ergibt:

Kassengattung	Zahl d. Kassen	Mitglieder	Einnahmen Mill. Mk.	Ausgaben Mill. Mk.
Gemeindeversicherung	6 888	533 072	4_{51}	4_{04}
Orts-Krankenkassen	3 206	1 442 462	20_{27}	16_{56}
Betriebs- (Fabrik-)Kr.-K.	5 095	1 183 778	24_{57}	17_{76}
Bau-Krankenkassen	44	12 809	0_{32}	0_{22}
Korporations-Kr.-K.	150	19 769	0_{26}	0_{21}
Eingeschriebene Hilfskassen	1 535	669 553	11_{05}	9_{75}
Oeffentliche Dienst-Kr.-K.	466	139 366	2_{39}	2_{00}
	17 384	4 000 809	63_{29}	50_{56}

Die Orts-, Fabrik- und eingeschriebenen Krankenkassen haben somit die Masse der gelernten Arbeit in Handwerk, Handel und Industrie in sich aufgenommen. Sie haben 3 295 793 Mitglieder zusammen, wovon vermutlich die Hälfte oder mehr zum Lohnsatz von höchstens 1_{60} Mk. Taglohn angenommen werden darf. Von der gemeinen Lohnarbeit wird dieser Satz selbst in den Bezirken mit höchstem Lohnstand (s. Klasse 7 auf S. 433 f.) nicht überschritten.

Bei 2 Mk. Taglohn beziffert sich eine 40 prozentige Mindestrente auf 240 Mark, eine $66^2/_3$ prozentige Meistreichung auf 400 Mk. Ueber 2 Mk. hinaus reicht aber der Lohn höchst wahrscheinlich nur noch bei einer sehr kleinen Zahl tragfähiger Lohngeber und Lohnnehmer.

Auf Grund aller dieser Daten können wir die Unzweckmässigkeit der Einheitssätze und die Erschwinglichkeit der Proportionalrentenreichung ziemlich sicher bescheinigen.

4) Die Unzweckmässigkeit der Einheitssätze.

Wir beleuchten zuerst die Unzweckmässigkeit des Vorschlages, welcher die örtliche und berufliche Verschiedenheit der Löhne bei der Rentenbemessung aufgeben, die Mindest- und Meistbeträge nicht prozentual oder klassenweise nach dem Lohneinkommen jedes Versicherten, sondern für alle Versicherten gleich — innerhalb der Grenzwerte von 120 bis 250 Mk. nach dem Satz von 4 Mk. Zuschlag für jedes weitere Beitragsjahr über die Minimalzeit von 15 Beitragsjahren hinaus — bestimmen will.

Die Fixierung ist schon deshalb in hohem Masse bedenklich, weil sie der auf- und absteigenden Bewegung der Löhne, daher den Aenderungen in der Lebenshaltung, sowie den Veränderungen im Geldwert nicht gerecht wird. Die Aenderung der fixen Sätze in Rücksicht auf diese massgebenden Umstände wird in der Praxis — bei allgemein gleichen Festbeträgen — geradezu unmöglich sein. Zumal wenn das Kapitaldeckungsverfahren des »Privatversicherungsprinzips«, wie es für ²/₃ des Bedarfs vorgeschlagen ist, Annahme finden würde.

Dieser Gesichtspunkt wäre schon wichtig genug, um den Einheitzsatz zu widerraten, aber weit mehr entscheidend ist dennoch der andere, dass die festen Sätze von 120—250 Mark für wahrscheinlich mehr als die Hälfte der Versicherten — und zwar für die gemeinere zur Kassenausbeutung besonders geneigte, zerstreut wohnende, durch Zentralverbände fast unkontrollierbare Hälfte derselben — jedenfalls im Meistbetrage, z. Teil im Mindestbetrage mehr oder weniger, z. Teil sehr erheblich das Ausmass von 40 bis 66²/₃ Prozent übersteigen würden, während sie dagegen für die Arbeiter mit mehr als 1₂₅ Mark Taglohn und berechtigt zu höherer Lebenshaltung, also namentlich für die Masse der gelernten Industriearbeit, um deren soziale Versöhnung es sich hauptsächlich handelt, den Betrag von 40 bis 66²/₃ Prozent nicht erreichen würden.

Jede derartige Fixierung legt also die ganze deutsche Arbeiterwelt auf das Prokrustesbett: die Mehrzahl oder doch die Hälfte wird in demoralisierender und schwer zu erschwingender Weise gestreckt, die Minderheit oder andere Hälfte erhält nur

einen Betrag, womit sie aufsteigend immer weniger leben kann und welcher ganz ungeeignet ist, zufriedenzustellen. Wir können dies mit Hilfe der Zahlen des vorhergehenden Abschnittes ziffermässig in aller Kürze klar machen.

Bei einem Taglohn von 0_{80}, welcher schon im Gewerbe, geschweige in Land- und Forstwirtschaft, in Hausindustrie und bei gemeinem Gesinde in weiten Gebieten Deutschlands vorzukommen scheint, ergibt ein 40 prozentiger Betrag des Lohnes nur 96 Mark Mindestrente und ein $66^2/_3$ prozentiger Betrag nur 160 Mark Meistbezug. Die Vorlage muss hier, um der gelernten Arbeit und der Arbeit der industriereichen Gegenden noch einigermassen Rechnung zu tragen, in höchst gefährlicher Weise um 30 bezw. 50 Prozent zu viel bieten, was die Arbeitgeber der ärmeren Gegenden unnötig beschweren, ihre Arbeiter demoralisieren und zur Erschleichung der Rente förmlich anspornen müsste. Behandelt man dagegen jeden Arbeiter individualisierend nach seinem wirklichen Berufs- und Ortslohn, den er sein Leben lang im Durchschnitt verdient hat, so ist diese Gefahr völlig beschworen, ohne dass man der besser gelohnten Arbeit das Mindestmass ihrer berechtigten Lebenshaltung zu verkümmern braucht. Die Socialdemokraten sind die Aristokratie der Arbeiterwelt und nennen die gemeine Arbeit die ihrer Heilsarmee nicht angehört, das »Lumpenproletariat«. Nun, künftig würde durch die Versicherungsverwöhnung auch die so überaus schwierige gemeinste Arbeiterschichte recht anmasslich gemacht und der Sozialdemokratie in die Arme getrieben, wenn man ihr für den Pensionsstand zu viel in Aussicht stellt.

Umgekehrt wirkt die Festlegung beider Rentensätze in Beziehung auf die höher gelohnte Arbeit, sowie auf manche Mitglieder selbst der Gemeindekrankenkassen. Bei allen Arbeitern, welche über 1 Mark pro Tag verdienen, erreicht ein *Mindest*satz von 120 nicht mehr 40 Prozent des Lohneinkommens, bei Versicherten mit 1_{20} bis 1_{80} Mk. Taglohn — dem niedersten Satz der gewöhnlichen gewerblichen Arbeit in einem grossen Teile Süd- und Mitteldeutschlands nur noch 33 bis 30 Prozent. Bei einem Lohn von 1_{50} Mk., d. h. dem Mindestsatz zahlreicher Ortskrankenkassenmitglieder in Würt-

temberg nur noch 26 Prozent! Bei einem Lohnsatz von 2 Mk. nur 20 Prozent. Bei dem Lohnsatz von 3 M. nur 13 Prozent. Bei dem Lohnsatz von 4 Mk., welcher noch krankengeldfähig ist, nur noch 10, bei dem Satz von 6_{66} M., welcher noch unfallsrentenberechtigt ist, sogar nur 6 Prozent des Lohneinkommens. Der Maximalsatz von 250 Mk., der übrigens nur für jene erreichbar ist, welche 15 + 33 Jahre in Versicherungsverbänden, also z. B. vom 16.—64. Jahre in ununterbrochener Arbeit standen, ist ebenfalls zu niedrig für alle Arbeiter, deren Lebenshaltung auf Grund eines Taglohns von mehr als 1_{35} sich gebildet hat. Der Bezirksmindestbetrag von 1_{35} wird aber selbst für die gemeine gewerbliche Arbeit, geschweige für die gelernte Arbeit weit überschritten, so dass die besseren Arbeiter durch 250 Mk. statt $66^{2}/_{3}$% Invalidenrente im besten Falle erreichen:

beim Lohne von Mark	Lohnprozente
1_{30}	63
1_{40}	59_{5}
1_{50}	55_{5}
1_{80}	46_{3}
2_{00}	41_{6}
3_{00}	27_{7}
4_{00}	20_{8}
6_{66}	12_{5}

Es ist einleuchtend, dass beide Sätze nicht zureichen, der gelernten Arbeit das Nötigste zu leisten. Am allerwenigsten werden sie der besten Arbeit gerecht. Der Mindestsatz zumal führt zu schreienden Missverhältnissen.

Die »Denkschrift« verweist freilich die besser gelohnten Arbeiter auf die freie Benützung der Kaiser Wilhelm Spende. Bedenkt man aber dabei, dass die Lohnarbeiter von 1_{35} Taglohn an noch in sehr grosser Zahl vorhanden sind, ohne doch die Lust und moralische Kraft zu dem ihrer Lebenshaltung entsprechenden Zusatz freier Ueberversicherung zu besitzen und sich erhalten zu können? Man gibt einfach die durchgreifende Notdurft-Versorgung, nach Verhältnis der Lebenshaltung, d. h. das ganze Prinzip des Zwangshilfskassenwesens selbst auf. Und

wenn nur damit geholfen wäre! Die viel grössere Gefahr liegt darin, dass man grossen Massen gemeinster Arbeit an Mindest- und namentlich an Meistrente ziemlich zu viel bieten muss, um der gelernten Arbeit dennoch ansteigend viel zu wenig — namentlich an Mindestrente — zu sichern; diese Gefahr bleibt an der einheitlichen — den Weg der Kranken- und Unfallversicherung verlassenden — Fixierung der Sätze dennoch haften, die Fixierung ist und bleibt heillos falsch. Wir sagen wohl bedacht: »heillos« falsch. Denn wenn auch die »Denkschrift« zaghaft von der Möglichkeit späterer Erhöhung der festen Skala von 120 bis 250 Mk. Rente spricht, so heilt man bei dieser Eventualität den Hauptübelstand, der Masse zu viel, der Arbeiterelite zu wenig zu reichen, gar nicht. Man muss zum System der Individualisierung, wie in dem Unfalls- und Kranken-V.-Gesetze zurückkehren und nach ortsüblichen Löhnen der gemeinen, nach örtlichen Durchschnitts-Klassenlöhnen oder wirklichen Lohnbeträgen der gelernten Arbeit die Rente — etwa von 40 auf 66⅔% ansteigend — ausmessen.

Nur die ganz unbegründete Verzweiflung an der Bestreitbarkeit und an der administrativen Durchführbarkeit des Individualisierungsprinzips bei der Alters- und Invaliden-Versicherung hat zum Vorschlag der Einheitsskala mit fixem Mindest- und Höchstsatze verleitet. Diese Verzweiflung weisen wir im Folgenden (Abschnitt 5 und 6) zurück.

5) Die Erschwinglichkeit der individualisierenden Rentenbemessung.

Man hat auch mit Rücksicht auf die Beitragslast vor einer höheren Bemessung des Mindest- und des Meistbezuges sich gefürchtet. In der That, wenn alle 12 oder gar 14 Millionen Lohnarbeiter auch nur den einem mittleren Lohn von 180 Mk. für gelernte gewerbliche Arbeit entsprechenden Mindestbetrag von 180 Mk. (40% des Lohnes) und den Meistbetrag von 300 Mk. (66⅔% des Jahreslohnes) erhalten sollten, so wäre der Aufwand nicht zu erschwingen und ausserdem der Reiz zur Rentenerschleichung für zwei Dritteile, vielleicht drei Vierteile der deutschen Arbeiterbevölkerung — am meisten

für die gemeine Arbeit — verführerisch, ja fast unwiderstehlich. Das aber will ja die individualisierende Rentenbemessung eben nicht. Sie will jedem Arbeiter nach Verhältnis des Lohnes der Lebenszeit, bezw. der Lebenshaltung den noch zureichenden Betrag an Geld oder, wo es zweckmässiger ist an Geld und Naturalgenüssen gewähren. Für die Masse aller gemeinen Arbeit, die weniger als 1 Mark Taglohn bezieht, ergibt diess weniger als 120 Mk. Mindestbetrag (bei 40 prozentiger Zumessung) und für die noch sehr grosse Masse von Arbeitern, welche weniger als 1_{25} Mk. im Durchschnitt bezogen haben, auch weniger als 250 Mk. Höchstbetrag; letzterer Satz ist genau die Unfallsrente der zu 1_{25} Mk. ausgelohnt gewesenen Unfallsinvaliden. Die individualisierende Rentenbemessung erspart also — den Festsätzen der Grundzüge gegenüber — an den Kosten der Versicherung wohl bei der Hälfte, vielleicht bei zwei Dritteln oder drei Vierteln der ganzen deutschen Arbeiterwelt, und zwar bei den Arbeiterschichten, für welche die Lasten am schwersten aufzubringen sind. Sie gestattet, von den Beiträgen, welche der Entwurf in Aussicht nimmt, einen ansehnlichen Teil für die später noch einmal zu berührende Waisen- und Witwen-Versicherung zur Verfügung zu stellen.

Bei der wahrscheinlichen Minderzahl der Arbeiter, welche mehr als 1_{00} bis 1_{10} Mk. Taglohn bezieht, wäre allerdings bei 40 prozentiger Zumessung des Mindestbetrages eine Aufbesserung des Mindestbezuges von 120 Mk. und bei Arbeitern, welche mehr als 1_{25} Mk. Taglohn durchschnittlich bezogen hatten, eine Aufbesserung auf $66^{2}/_{3}$ % Höchstbezug und zu beiden Aufbesserungen wären ansteigend höhere Beiträge erforderlich. Auch in dieser Hinsicht wollen wir, so weit es mit Hilfe der Ziffern des vorletzten Abschnittes möglich ist, zuerst ziffermässig genaue Vorstellungen zu gewinnen suchen.

Die »Denkschrift« berechnet den Bedarf zur Leistung der Rente von 120 bis 250 Mk. auf 6 Pf. pro Kopf und Beitragstag höchstens: »die Kosten einer solchen Regelung — heisst es S. 21 — sind für den Jahresdurchschnitt auf 156 Millionen Mk. veranschlagt, woran das Reich, der Arbeitgeber und der Arbeiter mit je einem drittel zu beteiligen sein dürften. Werden

die Kosten annähernd jene Höhe erreichen, so entfällt auf den Kopf der Versicherten im Durchschnitt ein Gesamtbeitrag von 13 Mk. oder bei 300 Arbeitstagen ein Betrag von weniger als täglich fünf Pfennigen, ausschliesslich der Verwaltungskosten. Bei Drittelung dieses Betrages würde also sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeiter im Durchschnitt kaum 2 Pf. für den Arbeitstag zu entrichten haben. Bei diesen Rechnungen ist zur grösseren Sicherheit im Zweifelsfalle stets das Ungünstigere zu Grunde gelegt worden. Thatsächlich werden sich aber die Gesamtkosten bei den inzwischen in Angriff genommenen eingehenderen Rechnungen voraussichtlich niedriger stellen, *zumal bei der bisherigen überschläglichen Veranschlagung die zahlreichen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter derselben Invaliditätsgefahr und Altersgruppierung unterstellt worden sind, wie die industriellen Arbeiter.*«

Legt man selbst diese — erheblich zu hohe — Ziffer von 6 Pfennigen pro Tag zu Grund, so ergibt sich das Folgende:

A) *Fixe Bezugsskala des Entwurfes:*

Lohnklasse	Bezugsmittelsatz	Beitrag	
120—250 Mk.	185 Mk.	6 Pf. pro Tag	18 Mk. pro Beitragsjahr.

B) Bei *beweglicher Prozentualskala* d. h. bei 40 bis $66^2/_3$ % *jedes* Lohnes würden sich dagegen ergeben:

Taglohn Mark	Skala Mark	Mittelsatz Mark	Jahresbeitrag pro Kopf höchstens Mark
1_{10}	132— 220	176	17
1_{20}	144— 240	196	19
1_{30}	156— 260	208	20_{24}
1_{40}	168— 280	224	21_{79}
1_{50}	180— 300	240	23_{35}
1_{80}	216— 360	288	28_{02}
2_{00}	240— 400	320	31_{13}
3_{00}	360— 600	480	46_{77}
4_{00}	480— 800	640	62_{27}
6_{66}	800—1333	1066	103_{70}

Die Annahme, dass der Mittelsatz zwischen beiden Grenzen

der obigen Berechnung der Wirklichkeit entspreche ist allerdings willkührlich. Bei verschiedenen Berufen wird sich der wirkliche Bezug, der den Invaliden zu reichen ist, mehr den 40 oder mehr den $66^2/_3$ Prozent nähern. Es ist aber nicht anzunehmen, dass die besser gelohnte Arbeit verglichen mit der gemeinen Arbeit verhältnismässig, d. h. im Verhältnis zu der Invalidenlast, die auf den Kopf des Verbands fällt, ungünstiger daran sei; sie ist im Durchschnitt weniger lebens- und gesundheitsgefährlich, die Invalidität wird bei ihr eher später als früher eintreten, es wird von ihr also länger eingezahlt und weniger lange Rente bezogen werden. Nur auf das Verhältnis kommt es aber an, wenn man ausgehend von der eher viel zu ungünstigen Annahme der Regierung, nämlich einem Bedarf von 6 Pfennig pro Kopf und Beitragstag der gewerblichen Durchschnittsarbeit, eben den Mittelsatz zwischen 120 bis 250 Mk., d. h. 185 Mk. oder den Bezug für 32 Beitragsjahre der »Grundzüge« zu Grunde legt, um annähernd zu erkennen, was bei derselben Annahme für die über 1_{10} bis 6_{66} Mk. gelohnten Arbeiter erforderlich ist, um das Mittel zwischen 40 und $66^2/_3$ Prozent jedes Lohnes wie bei der Unfallsversicherung als Rente reichen zu können. Diess vorausgeschickt geben die zuletzt gewonnenen Zahlen in Kombination mit den lohnstatistischen Daten des vorletzen Abschnittes immerhin eine annähernd richtige, keinesfalls eine zu pessimistische Vorstellung.

Danach übersteigt bei Wahl unserer Prozentualskala von 40 bis $66^2/_3$ Prozent der Bedarf allerhöchstenfalls den Betrag von 18 Mk. pro Jahr oder 6 Pf. pro Kopf und Tag erst bei Löhnen von 1_{80} Mk., während er bei Löhnen von 1_{10} Mk. und darunter geringer ist. Die Steigerung vollzieht sich so:

Taglohnsatz	absoluter Jahresmehrbedarf	Mehrbedarf in Prozenten	
Mark	Mark		Pfennig ca.
1_{20}	1	6 %	= $^4/_{12}$
1_{30}	2_{24}	12_4 %	= $^9/_{12}$
1_{40}	3_{79}	22 %	= $^{16}/_{12}$
1_{50}	5_{35}	30 %	= 1_8

Taglohnsatz Jahreslohn Mark	absoluter Jahresmehrbedarf Mark	Mehrbedarf in Prozenten		Pfennig ca.
1_{80}	10	55_{5} %	=	3_{3}
2_{00}	13_{3}	72_{2} %	=	4_{3}
3_{00}	28_{77}	161 %	=	9_{6}
4_{00}	44_{27}	244 %	=	14
6_{66}	86_{00}	480 %	=	29

Daraus geht folgendes hervor: Um 40 bis 66²/₃ des Lohnes als Invalidenrente zu reichen, bedarf es für die ganze Masse der Arbeiterwelt, die mit weniger als 1_{10} ausgelohnt ist, sogar weniger als 6 Pf. pro Kopf und Tag (den Voranschlag der Reichsregierung).

Für die nächst zahlreiche Arbeiterklasse, welche 1_{20} Mk. verdient, bedarf die Durchführung des 40 bis 66²/₃ prozentigen Ausmasses nur ¹/₃ Pfennig pro Tag oder 6% mehr. In diese Klasse fallen sogar in Süddeutschland schon die gewerblichen gemeinen Arbeiter in Landorten, anderswo wohl schon die Masse der niedrigsten Schichte gelernter Arbeit in den Landorten ihres Distriktes.

Für die wahrscheinlich nächst zahlreiche Klasse mit 1_{30} Mk. Taglohn bedarf es zu den 6 Pfennigen nur einen ³/₄ Pfennig oder 12% Zuschlag, um 40 bis 66²/₃ Prozent zu gewähren. Dahin fällt fast alle gemeine gewerbliche Arbeit überall in Deutschland und ein grosser Teil der gelernten Arbeit, namentlich auf dem Lande.

Für die Lohnarbeiter mit 1_{50} Mk. Taglohn, wozu in Süddeutschland in den Landorten die geringste gelernte Arbeit thätig ist, sind nur 5_{35} Mk. pro Jahr, 1 Pf. pro Tag Zuschlag erforderlich, um 40 bis 66²/₃% Rente aufzubringen, wenn die Reichsregierung Recht hat, dass 6 Pf. pro Kopf und Beitragstag für den Einheitssatz von 120—250 Mk. genügen. Das ist offenbar erschwinglich, kann aber, wie wir darzuthun hoffen, schon durch wirtschaftlichere Organisation aufgebracht werden.

In den Schichten, wo 2, 3, 4, 6²/₃ Mk. pro Tag verdient wird, hat die Lohnpyramide der deutschen Arbeiterschaft gewiss einen schon sehr kleinen Durchmesser und sind es da der zu-

gehörigen Arbeiter sehr wenige. Für die wenigen Arbeiter, die mit 600, mit 900, mit 1200 Mk. und mehr gelohnt werden, kann auch ohne Erhöhung des Reichsbeitrages über 2 Pf. pro Kopf und Beitragstag die oben ausgewiesene Jahresmehrleistung von 13, 28, 44 Mark durch den Arbeitgeber und Arbeiter zusammen aufgebracht werden. Jeder gewissenhafte Familienvater dieser Schichten wird zur Versorgung seiner Person und der Seinigen aus Einkommen von bezw. 600 bis 1200 Mk. weitere 14 bis 44 Mk. zurückzulegen im Stande sein. Der einzelne Arbeitgeber, der solche Arbeiter beschäftigt, wird entweder deren so wenige zu entlohnen oder im Durchschnitt ein so einträgliches Geschäft haben, um durch die Beiträge zu 40 bis $66\frac{2}{3}$ prozentiger Bemessung der Invalidenrente in der Wettbewerbfähigkeit dem Auslande gegenüber nicht entfernt bedroht zu werden.

Das Ergebnis ist: durch die 40 bis $66\frac{2}{3}$ prozentige Rentenbemessung wird die Landwirtschaft — dem Vorschlag der Festsätze von 120 bis 250 Mk. gegenüber — ganz entschieden entlastet, zugleich die Demoralisation der Masse gemeiner Arbeit in ihr besser verhütet. Die relativ noch starke Schicht der Arbeiter- und Arbeitgeberschaften von 1_{20} bis 1_{60} Mk. Taglohn, wird nur mit 1 Pf. pro Tag mehr (im ganzen mit 7 Pfennigen) zu belasten sein, welcher wahrscheinlich durch Kostenersparung (s. Abschnitt 8) hereingebracht werden könnte. Wenn die Denkschrift wirklich das Richtige trifft, indem sie sagt, dass durchaus die gewerblichen Lohnsätze der Bedarfrechnung von 6 Pf. zu Grunde gelegt sind, so wird, da der gewerbliche Mittellohn in den Landorten 1_{60} nicht zu übersteigen scheint, überhaupt ein Mehrbedarf über 6 Pf. hinaus nicht erforderlich. Nur für die sehr wenig zahlreichen Löhnungsklassen von 2 bis $6\frac{2}{3}$ Mk. sind namhaftere Zuschüsse erforderlich, bei diesen Schichten ist aber auch ohne erhöhten Reichszuschuss die Durchführung der 40 bis $66\frac{2}{3}$ prozentigen Bemessung ohne jede Ueberbürdung möglich.

Auch finanziell ist also die individualisierende Rentenbemessung ganz unbedenklich, daher den nivellierenden Einheitssätzen gegenüber als die weit vorzüglichere und zweckmässigere

Gestaltung zu wählen; wären exakte statistische Erhebungen über die Abnahme der Arbeiterschichten im Verhältnis des Steigens der Löhne vorhanden, so liesse sich diese Behauptung wahrscheinlich vollkommen genau erweisen. Zum Abspringen vom Individualisierungsprinzip der Kranken- und Unfallskassengesetze ist daher, wenn die Durchführung in administrativer Hinsicht möglich ist, keinerlei Grund aufzufinden.

6) Die administrative Durchführbarkeit der individualisierenden Rentenbemessung.

Wir greifen auf diesem Punkt an die Wurzel des Abfalles der Vorlage von dem Individualisierungsprinzip der Kranken- und Unfall-Versicherungsgesetze. Die Denkschrift legt diese Wurzel mit aller nur wünschenswerten Offenheit bloss, wir müssen sie daher in diesem Punkt ganz zu Wort kommen lassen: »Für die Frage — heisst es S. 19 ff. — ob die Rente für alle Versicherten einheitlich, oder ob sie nach Massgabe der lohnörtlichen und sonstigen Verhältnisse verschieden zu bemessen ist, kommen folgende Gesichtspunkte in Betracht. Der wechselnde Individualverdienst kann nicht massgebend sein, weil dann auch die Höhe der Beiträge nach dem jeweiligen Arbeitsverdienst individuell festzustellen wäre und hierdurch bei 12 Millionen Versicherter eine die Durchführbarkeit der ganzen Einrichtung in Frage stellende Erschwerung der Verwaltung bedingt sein würde. Ebensowenig aber empfiehlt es sich, die Rente und demgemäss auch die Beiträge nach dem Durchschnittsverdienst einzelner Berufszweige oder Arbeitsorte abzustufen, weil kein Berufszweig im ganzen Umfange des Reichs annähernd gleiche Löhne bietet. Ebenso verschieden sind innerhalb der einzelnen Ortschaften Deutschlands die Löhne der Arbeiter in den verschiedenen Berufszweigen; bei dem häufigen Berufs- und Ortswechsel der Arbeiter würde dieser Umstand nicht nur die Beitragsberechnung, sondern auch die Feststellung der Rente unverhältnismässig erschweren. Eine lediglich

nach dem Durchschnittssatz der letzten Beschäftigung oder des letzten Arbeitsorts berechnete Rente würde die sehr erheblichen Verschiedenheiten während der bisherigen anderweiten Beschäftigung, welche doch auf die Invalidität in der Regel nicht ohne Einfluss ist, unberücksichtigt lassen und deshalb mehr oder weniger auf Zufälligkeiten beruhen. Eine sorgfältige Abwägung der Verhältnisse während der ganzen bisherigen Arbeitszeit aber würde wiederum die Durchführbarkeit der ganzen Einrichtung in Frage stellen. Die Verhältnisse liegen eben bei der Alters- und der Invalidenversicherung anders als bei der Unfall- und der Krankenversicherung; bei der Unfallversicherung sind die Folgen plötzlicher Ereignisse, bei der Krankenversicherung solche Schäden zu decken, deren Ursache in der Regel nicht weit zurückliegt; bei Abmessung der hierfür zu zahlenden Entschädigung sind deshalb auch nur die zur Zeit des Eintritts des Schadens bestehenden Arbeitsverhältnisse in Betracht zu ziehen. Die Alters- und die Invalidenversicherung dagegen sollen für solche Schäden Fürsorge treffen, deren Ursache in der Regel eine langjährige Thätigkeit ist. Alle diese Erwägungen lassen es als das relativ Beste erscheinen, für alle Versicherte die Rente einheitlich zu bemessen und deren Höhe in für Alle gleichem Masse nur insofern abzustufen, als vor Erwerb der Rente eine längere oder kürzere Arbeitszeit zurückgelegt und demgemäss eine grössere oder kleinere Gesamtsumme an Beiträgen gezahlt worden ist. Demgemäss sind denn auch die Beiträge ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Lohns für Alle gleich zu bemessen und dürfen nur zwischen den verschiedenen Berufszweigen insofern von einander abweichen, als wegen der verschiedenen Invaliditätsgefahr in denselben nach versicherungstechnischen Grundsätzen mehr oder weniger an Beiträgen erforderlich wird, um die für Alle gleiche Rente zu decken. Eine solche Abstufung der Beiträge aber ist unabweisbar, weil ohne dieselbe die weniger gefährlichen Berufszweige (insbesondere die Landwirtschaft) die grössere Invali-

ditätsgefahr anderer Berufszweige mit tragen und dadurch zur Ungebühr belastet werden würden. Nur für die ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes werden die Beiträge zu den einzelnen Versicherungsanstalten in der Hauptsache auf allgemeine versicherungstechnische Berechnungen sich gründen müssen, weil zur Zeit die Unterschiede in den einzelnen Berufszweigen noch nicht ausreichend bekannt sind. — Freilich werden hiernach hoch bezahlte Arbeiter der Industrie dieselbe Rente erhalten, wie niedriger gelohnte landwirtschaftliche Arbeiter. Indessen ist das öffentliche Interesse, welches den Beitrittszwang rechtfertigt, nur insoweit beteiligt, als sämtlichen Arbeitern die Möglichkeit einer bescheidenen Lebenshaltung nach Fortfall ihrer Arbeitsfähigkeit zu sichern ist, und in dieser Beziehung braucht ein Unterschied nach der bisherigen Lebensstellung nicht gemacht zu werden. Im übrigen ist es den Arbeitern, welche höheren Verdienst haben und deshalb mehr zahlen können und wollen, unbenommen, durch Beteiligung bei anderen Versicherungsanstalten, z. B. der Kaiser Wilhelm-Spende, sich eine Zusatzrente zu sichern. Dagegen wird wenigstens für jetzt davon Abstand genommen werden müssen, die freiwillige Versicherung höherer Renten auch bei den jetzt ins Leben zu rufenden Versicherungsanstalten der Berufsgenossenschaften zu gestatten; denn hierdurch würde die Verwaltung dieser Anstalten erheblich erschwert werden, und solche Erschwerungen sind wenigstens so lange, bis die neuen Einrichtungen sich eingelebt haben, thunlichst zu vermeiden. — Ihrem Betrage nach wird die Rente so bemessen werden müssen, dass sie einerseits nicht eine nur teilweise Erleichterung der öffentlichen Armenpflege oder ein Taschengeld darstellt, andererseits aber auch, wie schon angedeutet wurde, nur für notdürftigen Lebensunterhalt an billigem Orte ausreicht. Letzeres wird dazu führen, dass die Rentenempfänger thunlichst auf dem Lande ihre Wohnung nehmen, dadurch die Bevölkerung des platten Landes vermehren und letzterem neben dem Reste ihrer Arbeitskraft auch vermehrten Geldumsatz zuführen. Auch die notwendige Rücksicht auf die

Leistungsfähigkeit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sowie auf die Exportfähigkeit der Industrie nöthigen dazu, wenigstens für den Anfang die Renten nicht zu hoch zu bemessen, weil durch die Höhe der Renten die Kosten der ganzen Einrichtung bedingt werden. Eine spätere Erhöhung der Rentensätze, sobald eine solche ohne Gefährdung anderer wichtiger Interessen ausführbar erscheint, ist dabei nicht ausgeschlossen. Umgekehrt aber würde eine spätere Ermässigung der einmal in Aussicht gestellten Rentensätze, falls sich die letzteren als zu hoch bemessen herausstellen sollten, Unzufriedenheit erregen, mithin den sozialpolitischen Zweck der ganzen Einrichtung vereiteln. Aus diesen Gründen kann die Alters- und Invalidenrente wenigstens zur Zeit die Höhe der Unfallrente, welche bei völliger Erwerbsunfähigkeit zwei Drittel des Lohnes beträgt, nicht erreichen. Eine solche Gleichstellung ist aber auch aus inneren Gründen nicht geboten. Denn die Unfallrente hat die Folgen der vorzeitigen, unvorhergesehenen, unmittelbar durch die Gefahren einer bestimmten Berufsthätigkeit verursachten Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit zu decken und muss deshalb relativ hoch sein. Hohes Alter dagegen und die nicht auf einem ausserordentlichen Betriebsunfall beruhende Einbusse der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit sind in der menschlichen Natur begründet; Abnutzung der Kräfte steht mit zunehmendem Alter nach längerer oder kürzerer Frist Jedem bevor. Die staatliche Fürsorge für die von diesem allgemeinen Menschenlose Betroffenen braucht daher über das Mass des zu einer bescheidenen Lebenshaltung Notwendigen nicht hinauszugehen. Hiernach — so schliesst die betr. Ausführung — dürfte eine mit der Dauer des Arbeitsverhältnisses steigende Invalidenrente von jährlich 120 bis 250 Mk., welche bei weiblichen Personen auf ²/₃ dieser Beträge zu ermässigen wäre, ausreichend sein. Die Altersrente dagegen braucht den Mindestbetrag der Invalidenrente (120 Mk.) nicht zu übersteigen, weil auch der bei der Arbeit alt gewordene Arbeiter, sobald er nicht mehr arbeitsfähig ist, sich für invalid erklären lassen und dann Invalidenrente beziehen wird. Wo Naturallöhnung

üblich ist, wird, wie nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132), auch die Gewährung der Rente in dieser Form zuzulassen sein.«

Folgen wir dieser Ausführung kritisch Satz um Satz!

»Die Bemessung nach dem wechselnden Individualverdienst würde eine die Durchführbarkeit der ganzen Einrichtung in Frage stellende Erschwerung der ganzen Verwaltung bedingen.« Wirklich? Diese Behauptung ist nur richtig, wenn man sich die Organisation der »Alters- und Invalidenversicherung« anders als in den Formen der büreaukratisch-zentralisierenden Unfallversicherung nicht zu denken vermag. Bei solcher Verwaltung allerdings kann nur entweder der Arbeitgeber oder der weitere Verband die zur Bemessung der Rente erforderlichen Aufschreibungen machen. Der weitere Verband kann diese Arbeit ohne die grösste Weitschweifigkeit nicht vollziehen, der Arbeitgeber aber in der Richtigkeit der Anschreibungen für jedes versicherte Individuum nicht ausreichend kontrolliert werden, selbst wenn man ihm schwere Plackerei auferlegen würde. Daher die »Vereinfachung« mittelst Einheitssatzes, daher die Entrichtung der Beiträge durch spezielle Versicherungswertzeichen jedes Verbandes, die der Arbeitgeber ins Quittungsbuch einzukleben und zu kassieren hat. Vom Standpunkt der administrativen Technik geht so die Sache noch am Besten. Die »Durchführbarkeit« ist aber allzu teuer erkauft. Alle im vorigen Abschnitt nachgewiesenen, den ganzen Zweck der Zwangsversicherung vereitelnden Schäden der Nivellierung und Gleichmacherei sind unvermeidlich da.

Und doch sind sie so leicht zu vermeiden. Die Behauptung, dass individualisiernde Aufschreibung undurchführbar sei, erscheint sofort als völlig haltlos, sobald man sich die Binde büreaukratischer Zentralisation vom Auge nimmt. Wenn jeder lokale Kassenverband zugleich Elementarorgan der gesamten Invaliditätsversicherung wird, so kann »der wechselnde Individualverdienst« nach Ortssätzen, Klassensätzen, wirklichen Beträgen in einfachster Weise ersichtlich gemacht und erhalten werden. Der letztere wird von den Krankenkassen bereits zu Grunde gelegt. Es bedarf gar keiner weiteren, als

der den Krankenkassen bereits schuldigen Anzeigen, ausgenommen die Anzeige des Lohnsatzes, zu welchem der Versicherte in Dienst genommen ist, und der Lohnveränderung, die mit ihm während des Dienstes vorgeht, etwa nach Klassensätzen. Am Ende jedes Lokalkassen-Rechnungsjahres, jedenfalls aus Anlass der Abmeldung aus dem Krankenkassenverband lässt sich durch das gemeinsame örtliche Büreaupersonal der Lokalverbände der Durchschnittslohn jedes Versicherten während der Krankenkassenmitgliedschaft im Quittungsbuch feststellen und auf Grund des Lohngesamtanschreibens jeder Lokalkassenmitgliedschaft lässt sich auch bei der »Invalidisierung« der Durchschnittslohn der ganzen pensionsfähigen Beitragszeit aus dem Quittungsbuch ermitteln und die Rentenlast genau in dem Masse als der Invalide bei den verschiedenen Verbänden versichert war und ihnen Beiträge zahlte, auf diese Verbände sich verteilen.

Es ist daher nicht zuzugeben, dass die Individualisierung, d. h. »sorgfältige Abwägung der Verhältnisse während der ganzen bisherigen Arbeitszeit wiederum die Durchführbarkeit der ganzen Einrichtung in Frage stellen wird«. Vielmehr eine ganz ausserordentliche Ersparung von Kosten und Mühe wäre erzielbar. Die sämtlichen Beiträge für Invalidität liessen sich mit dem Krankenkassengeld in einem Posten entrichten. Die Arbeitgeber wären jeder Plackerei enthoben. Das ganze erkünstelte »Marken-System« (s. u.) wäre überflüssig. Hätte man die Unfallversicherungs-Verbände aus den gleichartigen Lokalkassen zusammengezogen, statt sie neben diesen in büreaukratischen Zentralisation als blosse Unternehmerverbände aufzubauen, so wäre man gewiss nicht dazu gekommen, die Individualisierung bei der Alters- und Invalidenversicherung aufzugeben. Man hätte dann auch nicht den Satz niederschreiben, den kardinalen Irrtum nicht begehen können: »alle Erwägungen lassen es als das relativ Beste erscheinen, für alle Versicherte die Rente einheitlich zu bemessen.« »Erschwerend«, ja sogar erdrückend ist vielmehr die Plackerei für die Arbeitgeber, an jedem Löhnungstage die Marken zu kaufen, bereitzuhalten, einzukleben, zu kassieren, dafür mit

Ordnungsstrafen verantwortlich zu sein, weiteren Kontrollen zu unterliegen, während es genügen würde, ihnen zu den durch das Kr.-K.-Gesetz bereits vorgeschriebenen (noch vereinfachungsfähigen) An- und Abmeldungen lediglich die Angabe des Lohnes jedes angemeldeten Individuums weiter aufzulegen.

Man denke sich, wie umständlich selbst der ständigen Arbeit gegenüber und trotz des Gebrauches besonderer Versicherungswertzeichen die Einrichtung der »Grundzüge« noch immer bliebe! Die »Denkschrift« sagt: »Für die Erhebung der Beiträge der Arbeitgeber und Arbeiter empfiehlt sich das Markensystem. Nach demselben geben die einzelnen Versicherungsanstalten Marken aus, welche sich untereinander durch die Bezeichnung und die Ordnungsnummer der einzelnen Anstalten unterscheiden. Derjenige, welcher Beiträge zu entrichten hat, kauft einen entsprechenden Betrag an Marken und klebt dieselben in ein Quittungsbuch ein. Der Arbeitgeber zieht die Hälfte des entwerteten Betrages von seinen Arbeitern bei der Lohnzahlung ein. Sobald die Quittungsbücher voll sind, werden sie durch Behörden aufgerechnet und dabei wird festgestellt, wieviel Beiträge an die einzelnen Versicherungsanstalten im Laufe der einzelnen Jahre entrichtet sind. Eine Nachweisung hierüber wird dem neuen Quittungsbuch vorgetragen; die alten Quittungsbücher dagegen werden geschlossen und bis auf Weiteres asserviert. Die Quittungsbücher bilden einen Nachweis über den Betrag der von dem Inhaber zu den einzelnen Versicherungsanstalten entrichteten Beiträge, beziehungsweise über die Höhe seines Anspruchs und die Belastung der Versicherungsanstalten. Der Verlust eines Quittungsbuchs kann den verlierenden Arbeiter nur für kurze Zeit schädigen, da für die Vorjahre der Gesamtbetrag der in denselben geleisteten Beiträge und damit die Höhe des Anspruchs des Arbeiters aus den asservierten älteren Büchern sich ergibt.« Um nun dieses Markensystem durchzuführen, werden in den »Grundzügen« folgende Kontrollen und Strafen vorgeschlagen: »Ziffer 34: Auf den Marken muss ersichtlich sein: a) der Name und die Ordnungsnummer der Versicherungsanstalt; b) der Betrag des Geldwertes, welchen die Marke darstellt.

Grösse, Farbe und Appoints werden vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt und veröffentlicht. Jede Versicherungsanstalt hat Markenverkäufer zu bestellen, von welchen die Marken käuflich zu erwerben sind [1]. — 36: Die Quittungsbücher sind öffentliche Urkunden. Eintragungen oder Bezeichnungen, welche ein Urteil über die Führung oder Arbeitsleistung des Inhabers oder anderer Personen enthalten, sind unstatthaft; Quittungsbücher, in welchen derartige Eintragungen oder Bezeichnungen sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Bücher, in welchen der zulässige Inhalt der ersteren nach Massgabe der Bestimmungen der Ziffer 37 zu übernehmen ist, zu veranlassen. — 37: In das Quittungsbuch hat der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung den entsprechenden Betrag von Marken derjenigen Versicherungsanstalt, zu welcher der Betrieb gehört, einzukleben und die Hälfte dieses Betrages von der Lohnzahlung zu kürzen. Die eingeklebten Marken sind zu entwerten. Quittungsbücher, welche zu den erforderlichen Eintragungen keinen Raum mehr gewähren, sind von der Gemeindebehörde des derzeitigen Arbeitsorts oder nach Bestimmung der Landes-Zentralbehörde von den Organen der Krankenkassen oder anderen Behörden derart aufzurechnen, dass ersichtlich wird, für wieviel Arbeitstage der Inhaber des Quittungsbuchs im Laufe der einzelnen Kalenderjahre zu jeder Versicherungsanstalt Beiträge entrichtet hat, und wieviel Zeit er infolge bescheinigter Krankheit oder aus Anlass des Militärdienstes unbeschäftigt gewesen ist. Die letzteren Eintragungen erfolgen auf Grund vom Inhaber vorzulegender Bescheinigungen. Dem Inhaber wird sodann ein neues Quittungsbuch ausgehändigt, in welches die Endzahlen des früheren Quittungsbuchs in beglaubigter Form vorgetragen sind. Das bisherige Quittungsbuch ist, nachdem sämtliche Eintragungen durchstrichen sind, am Schluss der letzten Seite von der betreffenden Behörde unter Beidrückung des Dienstsiegels mit Datum und Unterschrift zu schliessen. Die geschlossenen Quittungs-

1) Analog dem Verkauf von Postbriefmarken.

bücher sind an die Gemeindebehörde des Herkunftsortes, sofern derselbe im Inlande belegen ist, zu übersenden. Diese Behörde oder, sofern der Herkunftsort im Auslande belegen ist, die zur Regulierung der Quittungsbücher zuständige Behörde, hat das Quittungsbuch aufzubewahren und nach Ablauf einer im Gesetz festzusetzenden Frist zu vernichten. Die Einziehung des Quittungsbuchs und die Aushändigung des neuen Buchs soll thunlichst Zug um Zug erfolgen; keinenfalls darf die Aushändigung des neuen Buchs länger als drei Tage ausgesetzt bleiben. Die Einziehung und Aushändigung erfolgt durch Vermittelung des Arbeitgebers. — 38: Bei Personen des Seemannsstandes erfolgt die Entwertung der Marken und die Regulierung der Quittungsbücher nach näherer Bestimmung der Landes-Zentralbehörden. — 39: Die Versicherungsanstalten sind befugt, mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts zum Zweck der Rechnungsführung und Kontrolle Vorschriften zu erlassen, durch welche die Arbeitgeber zur Aufstellung und Einreichung von Nachweisungen über die Zahl der unter Ziffer 1 fallenden beschäftigten Personen und über die Dauer ihrer Beschäftigung, oder über andere Gegenstände verpflichtet werden. Sie sind ferner befugt, die Arbeitgeber zur rechtzeitigen Erfüllung dieser Vorschriften durch Geldstrafen bis zum Betrage von je einhundert Mark anzuhalten. Das Reichs-Versicherungsamt kann den Erlass derartiger Vorschriften anordnen und dieselben, sofern solche Anordnung nicht befolgt wird, selbst erlassen. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den Organen der Versicherungsanstalt und anderen mit der Kontrolle beauftragten Behörden oder Beamten auf Verlangen Auskunft über die Zahl der von den ersteren beschäftigten Personen und über die Dauer ihrer Beschäftigung zu erteilen und denselben diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Zu einer gleichen Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung sind die Versicherten verpflichtet. Die Betriebsunternehmer und die Versicherten sind ferner verbunden, den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten

auf Erfordern die Quittungsbücher behufs Ausübung der Kontrolle und Vornahme der etwa erforderlichen Berechtigungen auszuhändigen. Sie können hierzu von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zum Betrage von je einhundert Mark angehalten werden. — 42: Betriebsunternehmer und andere Arbeitgeber, welche in die von ihnen auf Grund gesetzlicher oder von der Versicherungsanstalt erlassener Bestimmung aufzustellenden Nachweisungen oder Anzeigen Eintragungen aufnehmen oder aufnehmen lassen, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war, oder bei gehöriger Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte, können von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark belegt werden. — 43: Betriebsunternehmer und andere Arbeitgeber, welche es unterlassen, für die von ihnen beschäftigten, dem Versicherungszwange unterliegenden Personen die für den Arbeitstag vorgeschriebenen Beitragsmarken rechtzeitig zu verwenden oder verwenden zu lassen, können unbeschadet ihrer Verpflichtung zur nachträglichen Beibringung der fehlenden Marken von dem Vorstande der Versicherungsanstalt mit Geldbusse bis zu dreihundert Mark belegt werden. — 47: Arbeitgeber, welche wissentlich Marken einer anderen als der zuständigen Versicherungsanstalt verwenden oder durch ihre Angestellten verwenden lassen, sowie Angestellte und Versicherte, welche wissentlich eine solche unrichtige Verwendung bewirken, werden, sofern nicht die Bestimmungen des § 263 des Strafgesetzbuches Anwendung finden, mit Geldstrafe nicht unter einhundert Mark oder mit Gefängnis nicht unter einer Woche bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf zwanzig Mark oder drei Tage Haft ermässigt werden.«

Man denke sich diese Mühe und diese Verantwortlichkeit an jedem Löhnungstage, vollends für die unterbrochenen Beschäftigungen in Land- und Forstwirtschaft oft an jedem einzelnen Arbeitstage! Das ganze Markensystem mit allen Strafen und Kontrollen besonderer Art ist völlig entbehrlich, sobald die Krankenkassen bezw. deren Kommunalsurrogate als Elementarverbände aller Invaliditätsversicherung wirken.

Dabei gibt das »Markensystem« selbst bei den vorgesehenen besonderen Kontrollen nicht einmal die notwendige Sicherheit über vollständige Entrichtung, während die einmalige individuelle Lohnangabe für jedes angemeldete Krankenkassenmitglied die Richtigkeit der Lohnfassionen zur Krankenkasse erhöhen und diese Fassionen kontrollieren hilft.

Und wie, wenn das »Quittungsbuch« verloren geht?! Die »Denkschrift« gibt hierüber die Beruhigung, ein solcher Verlust könne den Arbeiter »nur vorübergehend schädigen«. Diese Beruhigung ist unbegründet; denn sogleich das erste und jedes noch laufende weitere Quittungsbuch kann verloren gehen, und zwar, da es regelmässig beim Arbeiter liegt, wird dies sehr leicht und sehr häufig geschehen. Alsdann fehlt jede Grundlage der Bemessung und nicht »für kurze Zeit«, für immer ist der Versicherte geschädigt oder die umständlichste Erhebung — dennoch mit Hilfe der Krankenkassen-Akten? — erforderlich.

Das »Quittungsbuch« braucht, wenn die Krankenkassen als Elementarorgane der Aufschreibung — weil der Einhebung — dienen, gar nicht in den Händen der Versicherten zu bleiben, und kann dann auch nicht als verdecktes »Arbeitsbuch«, welchem die Arbeiterwelt so abhold ist, missbraucht werden, da es nur einer auf Geheimhaltung vereidigten Orts- oder Bezirksmeldestelle zu wirklich gesicherter Verwahrung zukommen muss.

Die Ablehnung der Bemessung nach Reichs-Durchschnittslöhnen oder nach dem letzten Lohnstand (S. 19 der »Denkschrift«) ist zwar richtig, allein bei Individualisierung durch die Krankenkassen ist ja das eine oder andere ganz von selbst ausgeschlossen. Auch für die Unfallversicherung ist die Bemessung nach dem mittleren Lohn der Lebenszeit rätlicher; wir bezweifeln, ob die »Verhältnisse« diesfalls bei der Unfallversicherung »anders liegen« (S. 19). Die Bemessung nach dem letztbezogenen Lohn ist nun auch für die Unfallversicherung möglich, wenn man mit Hilfe der Krankenkassenverwaltung den Durchschnittslohn des ganzen Arbeiterlebens der kombinierten Unfalls-, Alters- und Siechtums-Invaliditätsversicherung zu Grunde legen will.

Dieser Massstab ist für jede Art Invaliditätsversicherung wirklich gegenüber dem Durchschnittssatz der l e t z t e n Beschäftigung und des l e t z t e n Arbeitsortes der tauglichere. Nicht, dass die Unfallsversorgung »Folge plötzlicher Ereignisse« ist, sondern dass Invaliden jeder Art gegen Not aus dauernder Erwerbsunfähigkeit sicherzustellen sind, ist das Entscheidende. Auch dem Unfallsinvaliden wird wie dem Alters- oder Siechtumsinvaliden das Minimum der mittleren Lebenshaltung, auf die er während seines ganzen Arbeiterlebens gekommen ist, zu sichern sein. Wenn er dabei noch so viele Verbände in noch so verschiedenen Gegenden des Reiches durchlaufen hat, ist es seine Sache, schliesslich an denjenigen Ort seiner Arbeitslaufbahn sich zurückzuziehen, wo er mit dem nach seinem Lebensdurchschnittslohn bemessenen Betrag der Invalidenrente das beste Auskommen finden kann.

Sind alle drei für den Einheitssatz angeführten Gründe: erstens die Unmöglichkeit, den Lebensgesamtverdienst rechnungsmässig für jeden Versicherten zu individualisieren, zweitens die Unzweckmässigkeit der Feststellung mittlerer Berufslöhne für ganz Deutschland, endlich die Zufälligkeit der Bemessung nach dem letzten Lohn am letzten Arbeitsort völlig hinfällig oder gegenstandslos, so ist auch der daraus gezogene Schluss einheitlicher Bemessung hinfällig.

Die »Denkschrift« macht eine einzige Ausnahme von der Nivellierung, indem sie, sobald Erfahrungen vorliegen, die B e i t r a g s sätze für jeden Verband nach dessen besonderen Risiken abgestuft haben will (S. 19). Mit dieser Ansicht kann man nur einverstanden sein. Beim Aufbau der Invalidenkassen aus durchaus gleichartigen Krankenkassen ergibt sich aber die quantitative Individualisierung der Beiträge auch nach dem Risiko ganz von selbst. Es ist nur zu wünschen, dass dabei weder die Gesellen des Handwerkes, welche später fast durchaus Meister werden, noch die Gesindeleute für die Risiken der Fabrikarbeit und des lebenslänglichen Lohnverdienstes aufzukommen haben. Diese Gefahr lässt sich durchaus vermeiden, wenn die landwirtschaftlichen Krankenkassen, die Ortskrankenkassen, die Betriebskrankenkassen und die

Gemeindekrankenkassen bei der Zusammenziehung zu Invalidenverbänden, möglichst wenig vermengt werden. Ob dagegen bei der vorgeschlagenen Organisation die Ueberbürdung der Landwirtschaft und der nicht »erwerbsthätigen« Gesindehaltung ebenso leicht sich würde vermeiden lassen, kann immerhin Bedenken erregen, zu deren Verfolgung der Raum hier fehlt.

Die »Denkschrift« täuscht sich endlich (S. 20) gründlich über das Auskunftsmittel, für die »gelernte Arbeit« durch Pensionsverzehrung am »billigsten Ort« dennoch das Auslangen zu finden. »Das Notdürftigste« der billigsten Orte um Gumbinnen ist eben ein Unterhaltsminimum für die durch das ganze Vorleben geschaffene, nach Berufen und Orten überaus verschiedene »Lebenshaltung« nicht. Die gedachte Beschönigung des Einheitssatzes widerlegt sich schon durch die in Abschnitt 4 gepflogenen Erörterungen. Hier erreicht der gemeine Arbeiter zu viel, dort der gelernte Arbeiter zu wenig. Letzterer kann seinen höheren Bedarf nur dann bei der »Kaiser Wilhelm Spende« versichern, wenn allgemeiner Zwang den Lohn danach reguliert; freiwillig wird er sich überhaupt nicht versichern wollen. Die Einheitssätze reichen nicht zum Leben am billigsten Orte jedes Bezirkes, wie wir gezeigt haben; die Verdrängung aller, namentlich der Invaliden der gelernten Arbeit, in die »billigsten« Flachländer oder Waldgebirge, ist so wenig wünschenswert und erreichbar, als sie human wäre.

7) Das Deckungsverfahren und die berufsgenossenschaftlichen Versicherungsanstalten.

Was das Deckungsverfahren betrifft, so sind zwei Dinge scharf zu scheiden:

Die Frage, ob von allem Anfang der Versicherung an die Beiträge so hoch bemessen werden, als wäre bereits die volle Durchschnittslast der Rentenreichung im Beharrungszustande zu tragen, oder nicht

und die andere Frage, ob der Jahresbedarf »umzulegen« oder ob das für jeden Invalidisierungsjahrgang erforderliche Versorgungskapital aufzubringen, ob das »Um-

lage-« oder das Kapitaldeckungsverfahren »des Privatversicherungsprinzips« zu wählen sei.

Volleinzahlung der Last von Anfang zur Bildung korporativer Prämienreserven mit Vergrösserung durch Zins und Zinseszinsen ist auch beim Umlageverfahren möglich. Daher ist die Ansicht irrig, dass das Umlageverfahren überhaupt alle folgenden Versicherungsgenerationen überbürde, um die erste Generation zu schonen; denn wenn das Umlageverfahren von Anfang an den Durchschnittsbetrag des späteren Beharrungszustandes einhebt, so bilden sich ebenfalls Prämienreserven und findet die Deckung ebenfalls mit Hilfe der Erträge von Aktivkapitalien statt, die durch Zinsen und Zinseszinsen jener korporativen Gesamtreserven, die vor Eintritt des Beharrungszustandes entstanden, weiter wachsen und sich so lange erhalten, als der Verband sich erhält. Auch die »Denkschrift« geht daher zu weit, wenn sie dennoch für die Aufbringung der Drittel des Arbeiters und des Arbeitgebers das »Privatversicherungsprinzip« mit den Worten empfiehlt: »Als Aufbringungsmodus empfiehlt sich für den Anteil der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer das Versicherungsprinzip, beziehungsweise das Prämienverfahren, d. h. die Aufbringung der aus den zu erwartenden Invaliditätsfällen voraussichtlich erwachsenden Last durch im Voraus berechnete feste Prämien. Denn bei dem Umlageverfahren würden spätere Arbeiter in für sie unerschwinglicher und innerlich nicht gerechtfertigter Weise zu Gunsten der gegenwärtigen Arbeiter belastet werden. Für den Beitrag des Reichs kommt jedoch in Betracht, dass ein Staatswesen in der Regel nur die in jedem Jahre thatsächlich erwachsenen Ausgaben deckt, ohne die Kräfte der Steuerzahler für künftige Ausgaben vorweg in Anspruch zu nehmen und den Kapitalbetrag der letzteren verzinslich anzulegen. Auch steht der Ansammlung von jährlich etwa 52 Millionen Mark und ihrer Zinsen — woraus dann die jährlichen Zuschüsse zu den Invalidenrenten zu decken sein würden — das finanzpolitische Bedenken entgegen, dass die Anlegung so beträchtlicher Summen den Kurs der Wertpapiere steigern und den Zins-

fuss in bedenklicher Weise herabdrücken würde. Auch die Gefahr von Kapitalverlusten, welche dann wieder durch ausserordentliche Mittel ersetzt werden müssten, wäre nicht ausgeschlossen. Hiernach empfiehlt es sich, den Reichsbeitrag in Form der jährlichen Umlage des Bedarfs aufzubringen. Dabei wären nach überschläglicher Berechnung im ersten Jahre etwa 800 000 Mk., nach 20 Jahren der Jahresdurchschnitt von 52 Millionen Mark, im Beharrungszustande (nach etwa 70 Jahren) der doppelte Jahresdurchschnitt erforderlich« [1]).

Nicht das Umlageverfahren überhaupt, sondern nur jene schlecht wirtschaftende Anwendung desselben, welche nicht von Anfang an den Vollbedarf des Beharrungszustandes (»Jahresdurchschnittsbedarf«) einhebt, also keine korporative Prämienreservierung im Verhältnis der Grösse und des Wachstums der Verbände durchführt, überbürdet die Zukunft. Es bedarf nur starker oder länger dauernder Ansammlungen, beziehungsweise kräftigerer Reichszuschüsse oder Rückversicherungen (Abschn. 8) für jene Verbände, welche besonders viele betagte Arbeiter beschäftigen und daher geringeren Zinsenanwachs haben, um dem jedenfalls einfacheren Umlageverfahren dieselbe Sicherheit und Leistungsfähigkeit zu verschaffen, wie dem »Privatversicherungsprinzip« oder Kapitaldeckungsverfahren.

Durchführbar sind beide auch bei korporativer Zwangsversicherung. Ist aber eines dem anderen vorzuziehen, so ist es für die Gesamtdeckung, nicht bloss für zwei Drittel der letzteren am Platze und wie wir zeigen werden, unbedenklich durchführbar. Eines Bankbetriebes bedürfen die Hilfskassen, ob sie die Kapitaldeckung oder — unter Herstellung und

---

1) Anm.: »An Beiträgen zur Krankenversicherung zahlt der Arbeiter 1 bis 3 Prozent, der Arbeitgeber ½ bis 1½ Prozent des Arbeitslohns, also bei 600 Mk. Durchschnittslohn und 300 Arbeitstagen der Arbeiter täglich 2 bis 6 Pfennige, der Arbeitgeber täglich 1 bis 3 Pfennige. Die Unfallversicherung belastet nach den vor Erlass des Unfallversicherungsgesetzes aufgemachten Berechnungen in der Industrie den Arbeitgeber mit durchschnittlich 1⅛ Prozent des Arbeitslohns also bei gleichen Ziffern mit 2¼ Pfennig für den Kopf und Arbeitstag.«

Fruktifizierung korporativer vor Eintritt der Beharrungszustände angesammelter Kapitalien — das Umlegungssystem wählen.

Wie gross werden im einen und anderen Falle die Kapitalreserven? Die »Denkschrift« rechnet, dass durch das »Umlageverfahren«, welches für das Reichsdrittel vorgeschlagen ist, statt 52 zuletzt 104 Millionen Mark aus der Reichskasse zu zahlen wären, indem die Zinsen und Zinseszinsen, die beim anderen Verfahren auflaufen würden, in Wegfall kämen. Ist dies richtig, so wäre ein schliessliches Versicherungsaktivkapital zu gewärtigen, welches mehr als 100 Mill. Mark Zinsen trüge. Selbst wenn man den Zinsfuss zu $3^1/_2$ annehmen will, würde das schliessliche korporative Gesamtkapital auf Milliarden Mark anzunehmen sein.

Wie wird diese für »ewige Zeiten« erfolgende Kapitalbildung wirken? Offenbar müsste sie auf den allgemeinen Zinsfuss einen erheblichen Einfluss ausüben. Sie würde den Zinsfuss auf dem jetzigen Satze erhalten, wenn mehrere Milliarden Kapital binnen der nächsten 70 Jahre unproduktiv mehr verzehrt als gebildet würden, denselben aber drücken, wenn Friede bleibt und mehr Schulden getilgt als gemacht werden.

Bei beiden Deckungsverfahren jedoch ist dies der Fall, bei beiden findet massige Kapitalbildung statt.

Nachteil vom Zinsfall haben die Lohnarbeiter nicht. Die Arbeitgeber aber haben davon mehr oder weniger Gewinn. Nachteil hätten nur der gesamte Rentnerstand, die Privatversicherungsanstalten, welche eventuell mit niedrigerem Zinsfuss arbeiten würden, endlich die öffentlichen Anstalten, welche ihren Bedarf aus Aktivkapitalien aufbringen.

Auf diese Interessen ist jedoch eine entscheidende Rücksicht kaum zu nehmen. Einige und nur allmählich anwachsende Erschwerung des Rentnerlebens und einige Erhöhung der Prämien der doch immer wohlhabenderen Klasse der Privatversicherer ist teils nützlich, teils erträglich. Was am Bedarf öffentlicher Anstalten in Folge niedrigerer Fonderträge mehr durch Steuern aufzubringen wäre, würde den Steuerträgern an der Zinsenlast der Staatsschuld mehr oder weniger erspart.

und jeder Krankenkasse wäre durch die Versicherungszentralstelle lediglich bekannt zu geben, welcher Betrag der Jahresumlage in die korporative Prämienreserve zu legen, zu vermehren und als Reservekapital des Elementarverbandes dauernd aufrecht zu erhalten ist. Soweit Bezirkssparkassen oder öffentliche Fondsverwaltungen nicht da wären, um mit der Geldanlage betraut zu werden, liesse sich, wie schon bemerkt, eine besondere Bezirksleihkasse für alle Krankenkassen des Bezirkes (Kreises) bilden; nach Eintritt des Beharrungszustandes hätte man überall eine kräftige, höchst wohlthätige Bezirks-Leihbank, deren Kapital fast unangetastet für alle Folgezeit erhalten bliebe. Für die Umlageberechnung würde vom ersten Jahre der Vollbedarf der Zeit nach Eintritt des Durchschnittsbedarfes zu Grunde gelegt und jener Teil der Beiträge, den der laufende Bedarf der Jahre vor eingetretenem Beharrungszustand nicht in Anspruch nimmt, fortgesetzt mit Zinsen und Zinseszinsen in Reserve gelegt.

Auch die Abführung der Gelder an die Invaliden kann so am einfachsten geschehen. Statt vieler Dutzende besonderer Versicherungsanstalten würde ein einziges Zentral-Rechnungsbüreau mit Zentralüberweisungsanstalt oder Versicherungs-Clearinghaus genügen. Dieses Zentralbureau würde für jeden Verband alle zehn Jahr die Prämien in Prozenten der Lohnsummen feststellen und der Post den örtlichen Bedarf je an Ort und Stelle selbst bei den Krankenkassen anweisen, bezw. den örtlich nicht erforderlichen Bedarf durch die Post überweisen lassen.

Auch das Reichsdrittel könnte dann sogleich voll aufgebracht und in lokale Prämienreserven durch Verteilung verwandelt werden. Und zwar in der einfachsten Weise. Denn so lange der Jahresbedarf ein Drittel der Vollumlage nicht überschritte, würde ersterer ganz aus dem Drittelsbeitrag der Reichskasse bestritten. Nur der zu Rentenzahlungen noch nicht erforderliche Rest des Reichsdrittels — während der ca. 30 (?) ersten Jahre — würde (nach Berechnung der Clearingabteilung jedes Verbandes) an jeden Bezirkshauptort in Einer Summe mit Verteilungsliste zur Abgabe an die sämt-

lichen Elementarverbände geleitet und so in Prämienreserven der letzteren verwandelt werden. Nach Ablauf der Zeit, wo ein Drittel der Gesamtumlage für die Rentenbestreitung nicht mehr genügt, wäre auch diese Verteilung zu Ende. Es wäre vermieden, dass die Steuerträger der Zukunft zu gunsten der Schonung der ersten Generation überbürdet werden. Der Reichsbeitrag, wenn und so lange er nötig ist, wäre von Anfang an und stets gleich im Betrag von 50—60 Millionen geleistet, statt, dass man ihn binnen 70 Jahren von erstmals 800 000 Mark schliesslich und für immer auf 100 bis 120 Millionen Mark anschwellen liesse.

Die anderen obigen Bedenken der »Denkschrift« gegen das Kapitaldeckungsverfahren beim Reichs-Beitragstitel wären gleichfalls gegenstandslos, sobald nicht das Reich und die Länder, sondern die Elementarverbände oder Bezirksleihanstalten der letzteren den ganzen Leihbetrieb oder das Versicherungs-Bankgeschäft besorgen würden.

Die Dezentralisation im Einhebungs-, Kassen- und Leihwesen gewährt offenbar eine Reihe grösster Vorteile: Die Ersparung fast aller »Versicherungsanstalten« der Invalidenverbände, die Zentralisation der Verrechnung in einem gemeinsamen deutschen Hilfskassen-Clearinghause, die bedeutende Verringerung und Vereinfachung der postalischen Geldbewegung, die Verringerung der Verwaltungslast der Invaliditätsverbands-Organe auf ein Minimum von Beratung, Vorschreibung, Kontrollierung und zweitinstanzlicher Schiedsthätigkeit (s. u.) bei Berufung gegen erstinstanzliche Rentenbemessung.

Unterschlagungen und Gantverluste werden kaum vorkommen, wenn die Gelder nach den Grundsätzen der öffentlichen Fondsverwaltungen unter obrigkeitlicher Aufsicht belegt werden. Soweit Verluste unvermeidlich sind, hätte der Reservefonds der Elementarverbände, nötigenfalls der Gesamtverbände, den Kapitalersatz zu leisten; denn der Prämienreservefonds überhaupt muss erhalten bleiben.

Elementarverbände, welche ihre Gelder besonders glücklich und unter höherem Lokalzinsfuss anlegen würden, hätten

die Prämienlast, die auf sie umgelegt wird, leichter aufzubringen, da ihr Prämienreservefond höhere Zinsen trüge. Darin würde eine sehr wohlthätige Entlastung — wohl namentlich der Landwirtschaft — in jenen Gegenden liegen, welche hohen Zinsfuss haben.

Also Vollumlage von Anfang an. Weder Landes- noch Reichs-Versicherungsbankwesen, sondern Ausgestaltung der Kapitalverwaltung zu gleichmässig über das ganze Reich verbreiteten Lokalfonds, bezw. zu Kapitalen in Händen der Lokalsparkassen und der Rechner öffentlicher Lokalfonds.

Im übrigen ist auch das Kapitaldeckungsverfahren mit Verbandsversicherungsanstalt da vollständig angezeigt, wo die Versicherung nur vorübergehend ein Bedürfnis und die Versicherungsverbände sehr veränderlich sind. Diese Ausnahme, z. B. jene des Gesetzes vom 11. Juli 1887 für Regiebau-Unfälle, bestätigt aber nur die Regel der Umlage mit korporativer Vollprämien-Reservierung.

8) Die Kostspieligkeit, Leistungsschwäche und Entwickelungsunfähigkeit der vorgeschlagenen Einrichtung.

Die vorgeschlagene Einrichtung ist viel kostspieliger, als dies bei Dezentralisation der Verwaltung und bei Aufbau der weiteren Verbände aus den gleichartigen Elementarverbänden an sich sein muss.

Der ganze und enorme Zeit- und Müheverlust, den das »Markensystem« dem deutschen Unternehmerstand auferlegen würde, fiele bei unserem Gegenvorschlage weg, ohne dass dadurch die Elementarorgane, welche alle Beiträge für jede Art Versicherung in Einem Zuge einheben, verrechnen und zur Anlegung abgeben würden, eine wesentliche Mehrbelastung erfahren müssten.

Die Markenanfertigung und der Markenverkauf mit seinen Kosten und Spesen würde entfallen.

Besondere Versicherungsanstalten würden — von ein paar Ausnahmen abgesehen — überhaupt überflüssig. Der zentralisierte Versicherungsbankbetrieb wäre vermieden, die lo-

kale Kapitalanlage so einfach und wohlfeil als wohlthätig, die Kosten der postalischen Geldbewegung geringer.

Die Elementarverbände würden — fast durchaus in unentgeltlichem Ehrendienst — das Kontrolpersonal der überaus einfachen Gesamtverbandsverwaltung stellen können.

Dieselben Verbände könnten durch ihre Organe und »Vertrauensmänner« der Simulation in wirksamster Weise steuern, wie wir an anderen Orten schon vor sechs Jahren es betont haben. Bei der »Invaliden«-Versicherung hat die Simulation, zumal in solange als das jetzige Medizinalwesen auf die Kassen hineinsündigen hilft, weit mehr Spielraum, als bei der Betriebsunfalls- und bei der Altersversicherung; man gebe sich diesfalls nur keiner Täuschung hin! Zentralverbände, die keine organisierte Unterstützung der Elementarverbände für die Ueberwachung und die Unterdrückung der Simulation oder gar nur die Mitwirkung bloss von den Arbeitern gewählter »Vertrauensmänner« für sich hätten, werden dieser grössten Schwierigkeit in der Versicherung der Siechtumsinvalidität nicht annähernd Meister werden. Die »Vertrauensmänner« oder wie wir sie vor sechs Jahren nannten, die örtlichen »Hilfskassenpfleger« dürfen nicht bloss aus der Arbeiterwelt, sondern müssten überallher beigezogen werden und der Beihilfe der öffentlichen Behörden versichert sein. Zum Schutz gegen Simulation dürfte der erstinstanzliche Invalidisierungsbescheid nicht mehr bloss dem Unfallsverbands-Organ überlassen werden, nachdem auch das Reich und der Versicherte ein Drittel der Last tragen sollen. Man kann etwa an Folgendes denken.

Jeder Krankenkassen-Vorstand würde einige »Vertrauensmänner« der Arbeiter und der Arbeitgeber bestellen. Die beiderlei Vertrauensmänner hätten das Invalidisierungsgesuch kollegial zu begutachten. Je einer der Vertrauensmänner hätte den Gesuchsteller, der andere den Invalidenverband bei der ersten Instanz zu vertreten; wahrscheinlich würden nur wenige Fälle in die zweite Instanz gelangen. Die beiderlei »Vertrauensmänner« hätten jedoch die fernere Aufgabe:

Die Verhältnisse der Gesuchsteller zu untersuchen;

den Wiedereintritt der Erwerbsfähigkeit auf Grund der Anmeldungspflicht aller Invaliden zu beobachten;

wegen Ausschweifungen, welche zur Invalidität führten, Arbeitszeitkassierungen bei der ersten Instanz zu beantragen;

über gefährliche und gesundheitsschädliche Betriebe an die Kassenvorstandschaften Anzeige zu erstatten,

liederlichen Invaliden gegenüber die Reichung der Rente in Naturalgenüssen zu beantragen u. s. w. Das Alles kann in unentgeltlichem Ehrendienst geschehen. Nur die Vertretung des Invaliden vor der ersten Instanz bedarf eines mässigen Tag- bzw. Bezirksreisegeldes. Die öffentlichen Behörden wären verpflichtet, alle die Kassen schädigenden Wahrnehmungen diesen anzuzeigen.

Der erstinstanzliche Invalidisierungsbescheid wäre von einem Bezirks- oder Kreisschiedsgericht zu fällen. Für jede Session könnten aus den Vorständen aller Krankenkassen des Bezirkes je zwei Vertreter der Arbeiter und der Arbeitgeber ausgeloost werden, während die Landesversicherungsämter den Vorsitzenden bestellen und die Unfallverbände einen örtlichen Vertreter dauernd am Bezirkshauptort aufstellen würden. Der Vorsitzende wäre verpflichtet, beim Landesversicherungsamt Anzeige zu erstatten, wenn er die Reichskasse durch den Bescheid missbraucht fände. Der Gesuchssteller, der Vertreter des Vorstands, das Landesversicherungsamt namens der Reichskasse könnten Berufung an eine zweite Instanz einlegen. In jeder Landeshauptstadt wäre die zweite Schiedsinstanz in analoger Einfachheit, gemeinschaftlich für die Berufungsfälle aller Verbände, zu bestellen u. z. mit der Befugnis, lokale Erhebungen delegationsweise vornehmen zu lassen. Ohne irgend erhebliche Kosten für Tag- und Reisegelder wäre durchgreifende Beiziehung der Invaliden zum Verfahren, genaue auf Augenschein beruhende Erkenntnisfällung ermöglicht.

Es bedürfte nur weiter der besseren Anpassung unseres öffentlichen Medizinal- und Apothekerwesens an die Krankenversicherung, so liesse sich schon durch die Gesamtheit der möglichen Ersparungen und Vereinfachungen ganz sicher 1 Pfennig pro Kopf und Tag ersparen, um für die streng auf er-

werbsunfähige Witwen und Waisen zu beschränkende Angehörigenversicherung Deckung zu geben oder geben zu helfen.

Es sind aber weiter grosse Ersparungen möglich; denn der Mangel an Individualisierung und Decentralisation beeinträchtigt die Leistungsfähigkeit und Entwicklungsfähigkeit der Zwangshilfskassen auch noch in anderen Hinsichten.

Der gemachte Vorschlag ist u. A. deshalb bedenklich, weil er den Zwangskassen ein für alle mal die Möglichkeit nimmt, nach dem bewährten Vorgang der englischen, auf das System *Best* [1]) eingerichteten *Friendly Societies* die Spar- mit der Versicherungsfunktion zu verknüpfen und hiedurch jedem Versicherten ein geldmässiges Interesse zu geben, dass er so wenig, so kurz und so spät als möglich in Kassenversorgung gelange. Nach diesem Prinzip, beziehungsweise nach den an a. Ort von mir gemachten Vorschlägen wird dem zur Bestreitung der Kassenhilfe erforderlichen Prämiensatz ein Zuschlag hinzugefügt, aus welchem in jedem Versicherungsjahr allen Kassenmitgliedern im Verhältnis der Nichtbeanspruchung der Kassendurchschnittshilfe Sparguthaben angeschrieben werden; an diesem Sparguthaben können im Verhältnis überdurchschnittlicher Hilfsansprüche Abschreibungen stattfinden, indem die angesammelten Ersparnisse bis zum Tod oder der endgiltigen Invalidisierung von der Kasse einbehalten werden. Es ist klar, dass es ein wirksameres Mittel zur Verhütung der Simulation nicht gibt und dass die Lohnarbeiter dadurch allgemein Eigentümer werden, was dem »sozialen Frieden«, auf welchen es ja bei dieser ganzen Gesetzgebung abgesehen ist, im höchsten Masse förderlich sein muss. Hier wird der Spartrieb angeregt, dort die Lust zum Hilfsmissbrauch in jedem Einzelnen erstickt und endlich ist ein Kapital sei es zur Vererbung, sei es zur Umsetzung in Zusatzrente vorhanden. Der Sparzusatz zur Prämie mag allein schon durch Minderung der angesprochenen Kassenhilfe mehr oder weniger gedeckt werden.

Wir sind überzeugt, dass je mehr die Versicherung zu

1) Vgl. meinen »Vereinigten Versicherungs- und Spardienst«.

der gemeinen und zerstreut lebenden Arbeiterwelt herunterreicht, desto mehr diese Paarung des Spar- und des Versicherungszwanges als Bedürfnis sich herausstellen wird. Bei dem alle individualisierende Aufschreibung entbehrenden Systeme jedoch, welches die »Grundzüge« vorschlagen, ist die fragliche Kombination völlig unausführbar. Dagegen gestattet die Begründung der Invaliditätsverbände auf die Krankenkassen als Elementarverbände auch der Invalidenversicherung in der einfachsten Weise die Ausführung des kombinierten Systems. Am Ende jedes Kassenjahres ergibt sich der mittlere Bedarf für Kranken- und Invalidenhilfe von selbst, die Gesamtersparung des Jahres ist ersichtlich, ebenso das Zurückbleiben der Kassenbezüge hinter dem Durchschnittsbetrag, daher ist die Gutschreibung in einfachster Weise vollziehbar. Desgleichen ist, da die Krankenkassen die Sparguthaben in abgesonderter Verrechnung verwalten und zur Verfügung haben, die Abschreibung für Fälle durchführbar, in welchen Invalidität vor der mittleren Beitragszeit und über die mittlere Unterstützungsdauer hinaus zu versorgen ist.

Der Sparbezug für die Einen und der Abzug für die Anderen stellen auch eine in jeder Hinsicht gerechte Individualisierung dar und sind daher als die der Billigkeit entsprechende Beitragsweise, nicht bloss als mächtigste Gewähr gegen Unterstützungsmissbrauch zu empfehlen. Wir lassen es dahingestellt, ob jetzt schon und inwieweit diese Einrichtung getroffen werden soll, aber entwickelungsunfähig in dieser Hinsicht sollte das Hilfskassenwesen nicht gemacht werden.

Auch in anderer Hinsicht wird das Hilfskassenwesen durch Abfall von der individualisierenden Richtung der Organisation entwickelungsunfähig gemacht. So in Beziehung auf die Verhütung und Unterdrückung der Erwerbslosigkeit [1]) und in Beziehung auf Gewährung fakultativer Mehrhilfe in besonders rücksichtswürdigen Fällen [2]); nur bei Belebung des Elementarverbandes für Zwecke der Erwerbslosigkeits- und der Ueber-Unterstützung allein könnte die Fortbildung des Hilfskassen-

1) Vgl. »Korpor. Hülfskassenzwang«.

2) Ebendaselbst.

wesens auch in diesen Richtungen gesichert werden; der Bedarf für Witwen- und Waisenversorgung könnte auf das Allerknappste bemessen werden, wenn die Elementarverbände bei wirtschaftlichster Anlage der Organisation Mittel für die Unterstützung ausserordentlicher Bedürftigkeit erübrigen und ansammeln würden. Nur die Fehlorganisation veranlasst die Meinung, dass das grosse Werk des Kaisers Wilhelm jetzt schon »abschliesse«, während es der reichsten Weiterentwicklung entgegengehen könnte.

9) Die Berücksichtigung des Beitragsalters.

Die »Denkschrift« gibt auf S. 18 die folgende Ausführung: »Der Orts- oder Berufswechsel der Arbeiter bringt die Schwierigkeit mit sich, dass in den Bezirken der einzelnen Versicherungsanstalten nicht fortlaufend dieselben Personen beschäftigt werden, und dass jeder einzelne Arbeiter seine Beiträge bald an diese bald an jene Versicherungsanstalt abführen wird. Es fragt sich daher, welcher von diesen Versicherungsanstalten demnächst die Fürsorge für die Invaliden zur Last fallen soll. Es geht nicht an, dieselben lediglich derjenigen Anstalt aufzubürden, bei welcher die Invalidität eingetreten ist. Dies könnte höchstens dann zugelassen werden, wenn man annehmen dürfte, dass die thatsächlichen Verhältnisse eine Ausgleichung der hierdurch erwachsenden Belastung der einzelnen Anstalten herbeiführen werden. Diese Annahme aber trifft nicht zu. Denn bei jener Regelung würden ältere Personen, deren baldige Invalidisierung bevorsteht, nur schwer Arbeit finden, diejenigen Versicherungsanstalten aber, deren Betriebe Gelegenheit zu leichter, auch von älteren Leuten auszuführender Arbeit bieten und in welchen deshalb zahlreiche ältere Personen beschäftigt werden, würden zu Gunsten anderer Betriebszweige benachteiligt werden, in denen wegen der schwereren Arbeit jüngere Kräfte erfordert, aber auch die Kräfte schneller verbraucht werden. Es empfiehlt sich vielmehr, einen Ausgleich unter den verschiedenen Versicherungsanstalten dadurch herbeizuführen, dass für jeden einzelnen Fall durch ein besonderes Rechnungsbüreau des Reichs-Versicherungsamts ermittelt wird,

mit welchem Betrage derselbe die einzelnen beteiligten Anstalten belastet. Dieser Betrag richtet sich nach der Zeit und der Dauer der Beschäftigung in den Bezirken der einzelnen Versicherungsanstalten, also, da während der Beschäftigung Beiträge zu entrichten sind, nach der Summe und dem Versicherungswert der zu den einzelnen Anstalten in den verschiedenen Jahren geleisteten Beiträge. Dabei ist zu beachten, dass Beiträge, welche in jüngeren Jahren geleistet werden, im allgemeinen für die Invaliditätsversicherung einen höheren Wert haben, als gleich hohe Beiträge in späteren Lebensjahren. Für die Ermittelung der auf die einzelnen Versicherungsanstalten hiernach entfallenden Belastungswerte lassen sich durch Sachverständige feste, nach Massgabe der Erfahrung zu berichtigende Tarife aufstellen. Die auf Grund dieser Tarife von dem Rechnungsbüreau in jedem einzelnen Falle anzustellenden Berechnungen können erhebliche Schwierigkeiten nicht bieten.«

Die Verteilung der Rentenlast auf alle Verbände nach der Zeit ist überhaupt unumgänglich, wie wir im »korporativen Hilfskassenzwang« nachgewiesen haben. Auch die Repartition nicht bloss nach der Summe der Beiträge, sondern auch nach dem Versicherungswerte des Beitragsalters, ist ein ganz richtiger Gedanke der »Denkschrift«, sobald eines der zwei Volldeckungsverfahren beliebt wird. Hiernach wird ein Verband desto stärker belastet, je mehr junge Arbeiter demselben angehört haben.

Nur ist auch dann, wenn die Verbände keine besonderen Versicherungsanstalten errichten, die Prämienreserven vielmehr in lokale Verwaltung gelangen, die Berücksichtigung des Versicherungswertes jedes Beitragsaltersjahres durchführbar und sie lässt sich auch im Umlageverfahren bewerkstelligen. Die Verbände ganz gleichartiger Krankenkassen haben ja auch gleiches Verhältnis junger und betagter Arbeiter, so dass die innere Umlage innerhalb des Verbandes so gerecht als einfach von statten gehen kann.

Uebrigens ist es fraglich, ob Verbände mit vorwiegend

erwachsener oder jugendlicher Arbeit nicht schon dadurch ihre Rechnung finden, dass der Lohn alter, bezw. junger Leute entsprechende Veränderungen erfährt. Wenn die allgemeine gegenseitige Rückversicherung (s. Abschnitt 11) stattfände, wäre die Berücksichtigung des Versicherungswertes nach dem Beitragsalter überhaupt entbehrlich; durch genannte Einrichtung fände eine Entlastung der Verbände mit vielen betagten Arbeitern statt, selbst wenn der höhere Versicherungswert junger Jahre bei der Verteilung der Gesamtlast über die Invalidenverbände nicht berücksichtigt werden würde.

10) Die Beitrags- und die Wartezeit.

Die Rente wird bemessen nach der Beitragszeit, und zwar so, dass Krankheitszeit in die pensionsfähige Beitragszeit eingerechnet wird. Uns will scheinen, dass nur die in den Krankenkassen versorgte Krankenzeit (bis zu 13 Wochen) einzurechnen wäre, wenn man nicht in ein noch unabsehbares Risiko hineingehen will. Die »Bescheinigung« dieser Zeit wäre um so einfacher, wenn die Krankenkassen wirklich als die Elementarorgane der Invalidenversicherung bestellt werden würden.

Die Wartezeit, d. h. die Antrittskarenz, wonach die Bezugsberechtigung von einer gewissen Minimaldauer der Kassenmitgliedschaft abhängig ist, wird auf 1 Beitragsjahr in dem Falle normiert, als die Invalidität durch die Berufsarbeit selbst veranlasst ist, sonst soll sie fünf Jahre Beitragszeit betragen. Letztere Bestimmung ist sehr human, vielleicht bedenklich human, wenigstens bei der anfänglichen Ungewissheit der zu erwartenden Last. Doch halten wir uns hierbei nicht auf.

Wichtiger ist eine Frage, welche wir uns aus den »Grundzügen« und der diesen beigegebenen »Denkschrift« nicht genau zu beantworten vermögen. Soll etwa ohne jede spätere Aenderung im Berufsverhältnisse jeder Deutsche, bezw. jede Deutsche, bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit Invalidenrente beziehen, ohne Rücksicht auf die seit der letzten Lohndienststellung abgelaufene Zeit? Also auch der alte Handwerksmeister, wenn er 30 Jahre vorher zuletzt als Geselle fünf

Jahre lang eingezahlt hat? Auch der alte Bauer, die alte Bäuerin, wenn in der Jugend jener als Dienstknecht, diese als Dienstmagd fünf Jahre lang im Lohndienst gestanden ist und Kassenbeiträge gezahlt hat? Wahrscheinlich denkt die Reichsregierung hieran nicht. Ist dies aber der Fall, so werden entweder Ablauftermine festzustellen sein oder wird der für viele Fälle harte und praktisch schwer zu handhabende Grundsatz aufzustellen sein, dass der Berufsstand im Augenblick des Eintrittes der Erwerbsunfähigkeit massgebend sei. Wäre dagegen beabsichtigt, auf fünf Beitragsjahre einen durch Nichts verjährbaren Invaliditäts-Rentenanspruch zu setzen, so wäre die Wartezeit von fünf Jahren als nicht unbedenklich niedrig anzusehen. Doch soll der Gegenstand hier nur angeregt sein und nicht weiter verfolgt werden.

11) Die Rückversicherung.

Die Ziffer 20 der »Grundzüge« besagt: »Mehrere Berufsgenossenschaften, Kommunal- oder andere öffentliche Verbände können durch übereinstimmende Beschlüsse der Genossenschaftsversammlungen beziehungsweise der zuständigen Vertretungen vereinbaren, die ihnen obliegende Alters- und Invalidenversicherung ganz oder zum Teil gemeinsam zu tragen. Ebenso sind die Regierungen der einzelnen Bundesstaaten berechtigt, mit einander oder mit Berufsgenossenschaften, Kommunal- oder anderen öffentlichen Verbänden gleichartige Vereinbarungen rücksichtlich der ihnen obliegenden Alters- und Invalidenversicherung zu treffen. Derartige Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts, sofern aber die Vereinbarung zwischen Bundesstaaten geschlossen werden soll, der Zustimmung des Bundesrates.

»Nach Anhörung der Genossenschaftsversammlungen beziehungsweise Vertretungen der beteiligten Berufsgenossenschaften beziehungsweise Kommunal- oder anderen öffentlichen Verbände können Vereinigungen derselben zur gemeinschaftlichen Uebernahme der Alters- und Invalidenversicherung auch durch Beschluss des Bundesrats angeordnet werden. Auch kann der Bundesrat auf Antrag der Regierung eines Bundes-

staates dessen Vereinigung mit anderen Bundesstaaten nach Anhörung der Regierungen der letzteren zu dem angegebenen Zweck beschliessen.

»Derartige Vereinbarungen beziehungsweise Anordnungen müssen die zur Durchführung derselben erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten und über die Verteilung der gemeinsam zu tragenden Last unter die beteiligten Verbände, Genossenschaften oder Staaten enthalten.«

Die »Denkschrift« gibt für diese Gestaltung der Rückversicherung eine genauere Begründung nicht.

Wir sind der Meinung, dass diese halbfakultative Rückversicherung in der Erfahrung sich nicht als genügend erweisen wird. Die zwangsweise Rückversicherung ist einfacher zu organisieren, durchgreifender wirksam und, da die Arbeiter- und Arbeitgeberwelt ein solidarisches Ganzes ist, auch ganz gerecht.

Der allgemeine Rückversicherungszwang wäre in der That einfach dahin zu organisieren, dass eine Grenze ausschliesslicher Belastung des einzelnen Invalidenverbandes festgestellt wird; darüber hinaus hätten in zunehmender Progression alle übrigen oder sachlich verwandte Landes- und schliesslich ein allgemeiner Reichsverband aufzukommen. Das Aufkommen wäre einfach, wenn dem alle zehn Jahre zu vereinbarenden Prämiensatz das Erforderliche zugeschlagen würde, um den alljährlichen Bedarf der Rückversicherung aufzubringen. Die Krankenkasse wird auch diesen Zuschlag zusammen mit den übrigen Beiträgen einheben und auf sich kompensieren lassen.

Diese Einrichtung wäre wirklich durchgreifend wirksam und der Eventualität, dass bald an Stelle von 6 Pf. pro Kopf und Beitragstag der gemeinen Arbeit, für den einen Verband 18, für den andern nur 2 Pfennige sich als Bedarf der Erfahrung ergeben könnten, könnte man voraus mit einiger Ruhe entgegensehen.

Dieselbe Einrichtung wäre endlich gerecht. Die Arbeiter- und Arbeitgebergesamtwelt ist ein Ganzes, worin alle Teile und Glieder einander voraussetzen und sich bedingen. Die

»Denkschrift« bethätigt anderswo diese Einsicht in grosser Weise, indem sie die alsogleich allgemeine Invaliditätsversicherung aller Arten und Schichten der Lohnarbeit (S. 17) wie folgt begründet:

»Diese Organisation ermöglicht das gleichzeitige Erfassen sämtlicher gegen Lohn arbeitenden Personen des Arbeiterstandes und der untergeordneten Betriebsbeamten. Hierauf ist insbesondere um deswillen ein erhebliches Gewicht zu legen, weil wegen des häufigen Orts- und Berufswechsels der Arbeiter bei Beschränkung der neuen Einrichtung auf einzelne Kategorien von Arbeitern, etwa auf die unter das Unfallversicherungsgesetz fallenden Industrie- und Bauarbeiter oder auf gewisse territoriale Gebiete erhebliche Schwierigkeiten entstehen würden. Denn die Alters- und Invalidenversicherung setzt dauernde Verhältnisse, dauernde Beitragsleistung bis zum Eintritt des bestimmten Alters beziehungsweise der Invalidität voraus, weil nur unter dieser Bedingung die Höhe der Beiträge mit einiger Sicherheit bemessen werden kann. Wird aber die Versicherungspflicht auf einzelne Berufszweige beschränkt, so würde die Entlassung aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder der Uebertritt zu anderen einstweilen noch nicht erfassten Berufszweigen die Folge haben, dass die bis dahin bereits erworbene Expektanz auf eine spätere Rente sich mindert, oder doch nur bei Aufwendung doppelter Beiträge (nämlich einschliesslich des während der früheren Beschäftigung vom Arbeitgeber gezahlten Beitrages) erhalten werden kann. Diese Unzuträglichkeit würde um so grösser werden, je kleiner der Kreis der in die neue Einrichtung einbezogenen Personen gegriffen würde. Auch würden bei dem häufigen Wechsel zwischen Versicherungspflicht und Freiheit von dieser Pflicht die Schwierigkeiten der Verwaltung und Kontrolle sich mehren, und auch der Arbeitsmarkt könnte sich in bedenklicher Weise verschieben, da voraussichtlich die Arbeiter zu derjenigen Beschäftigung hindrängen würden, welche ihnen die Wohlthat der Alters- und Invalidenversicherung unter Mithülfe des Arbeitgebers und des Reichs gewähr-

leistet. Gegenüber dem Gewichte dieser Erwägungen dürften die für eine Beschränkung der neuen Einrichtung auf kleinere Kreise beziehungsweise für ein allmähliches schrittweises Vorgehen geltend gemachten Gründe zurücktreten müssen, und dies um so mehr, als aus den weiter unten zu entwickelnden Gründen nicht zu besorgen ist, dass für irgend einen Berufszweig die Lasten der Alters- und Invalidenversicherung unerschwinglich sein werden.«

Nun — die allgemeine zwangsweise Rückversicherung, eine unterstützende Rückendeckung bei der Versicherung, beruht auf derselben Wechselbedingtheit aller Lohnberufe.

12) Der Reichsbeitrag.

Das Reich will ein Drittel beisteuern. Das wären höchstens 2 Pfennige, jährlich 52 Millionen, wenn auch das Reich ein Drittel des Kapitalbedarfes decken hülfe, und 4 Pfennige oder jährlich 104 Millionen, wenn das Reichsdrittel ohne volle Ansammlung Zinsen gebender Prämienreservefonds aufgebracht werden will. So wenigstens verstehen wir die schon mitgeteilten Angaben der »Denkschrift«!

Grundsätzlich haben wir gegen einen Reichsbeitrag überhaupt nichts einzuwenden. Die Arbeiterwelt zahlt in den indirekten Steuern genug, um im Reichsbeitrag eine nicht ungerechte Erleichterung finden zu dürfen. Alle Arbeiter und Arbeitgeber zusammen machen auch die Masse der Steuerträger aus. Nur soll man ebendeshalb die Bedeutung des Reichsbeitrages auch nicht übertreiben. Unseres Dafürhaltens wäre die Gesamtbelastung der Industrie und Arbeit keine viel grössere, wenn das Reich gar keinen Beitrag geben würde, oder wenn es denselben später allmählich wieder eingehen liesse; ob die Masse des Volkes und das sind die Arbeiter und Arbeitgeber als Versicherungs- oder als Steuerpflichtige zahlen, macht nicht besonders viel aus.

Gegen eine Belastung des Reiches mit mehr als fünfzig bis sechzig Millionen sprechen immerhin gewichtige Gründe. Künftige Kriege können die letzte Sehne unserer glücklicher Weise noch lange nicht erschöpften Steuerkraft in Anspruch

nehmen und die Zukunftsbedarfe unserer staatlich-nationalen Existenz sind unberechenbar. Je mehr die Arbeiterversicherung in ihrem Budget von den Reichsfinanzen losgelöst wird, desto ungehemmter kann sie sich entfalten. Ebendaher haben wir schon im Abschnitt 5 empfohlen, auch das Reichsdrittel schon von Anfang voll mit 2 Pfennig pro Kopf und Beitragstag einzuzahlen, was ohne jede Belästigung des Finanzministers zulässig und mit dezentralisierter Kapitalbelegung als völlig verträglich nachgewiesen worden ist. Alsdann wird die sozialpolitische Ausgabe der Zukunft 52 statt 104 Millionen dem Reichsschatz auferlegen.

Wir gehen aus demselben Grunde weiter und empfehlen die Beschränkung des Beitrags auf zunächst 70 Jahre, d. h. bis zum vollen Eintritt des Beharrungszustandes der Arbeiterversicherung. Es ist sehr wohl möglich, dass die Erfahrung einen Bedarf von nur vier bis fünf Pfennigen herausstellt; denn die »Denkschrift« behauptet, eher zu ungünstige Aufnahmen bei der Bedarfsberechnung zu Grunde gelegt zu haben und eine wirtschaftlichere Organisation kann weitere Ersparung sichern. Kann daher nach 70 Jahren die Arbeiter- und Arbeitgeberwelt mit weniger auskommen, als jetzt angenommen wird, so mag der Reichszuschuss auch ermässigt werden oder ganz aufhören.

Endlich empfehlen wir mit der »Denkschrift« denselben Satz pro Kopf mit 5 oder 6 Mark pro Jahr ohne Unterschied des Ortes und des Berufes. Denn auch dann, wenn die Einheitssätze sonst verlassen würden, die Beiträge und Renten vielmehr den Löhnen proportional gemacht werden, wie in den Kranken- und Unfalls-Versicherungsgesetzen, so ist der gleiche Reichsbeitrag für jeden deutschen Arbeiter dennoch ganz am Platze. Einmal lässt er sich so einfacher an die Elementarverbände abführen und verwahren. Sodann machen der höhere Lohn der gelernten Arbeit und die geringere Zahl der besser und bestbezahlten Arbeiter den gelernten Arbeitern und ihren Arbeitgebern die höhere Einzahlung nach dem Lohnbetrage auch ohne höheren Reichszuschuss durchaus erschwinglich. Für die geringst bezahlte, namentlich land- und

forstwirtschaftliche Arbeit leistet dann das Reich allerdings verhältnismässig mehr, jedoch mit Grund, da hier die Mittel schwerer zu erschwingen sind.

13) Uebergangs- und Vermittelungsvorschläge.

Die »Grundzüge« (Z. 50) treffen die einzige Uebergangsbestimmung, dass die »Altersrente« schon dann gereicht wird, wenn ein Altersinvalide, d. h. ein mehr als siebzigjähriger Arbeiter, beim Inkrafttreten des Gesetzes das 40. Lebensjahr vollendet hat und 30 Jahre lang thatsächlich in einer Beschäftigung stand, welche die Beitragspflicht begründet haben würde, oder wenn er beim Inkrafttreten des Gesetzes 60 Jahre alt war und zehn Jahre in einer nach dem Gesetz künftig versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden hat. Diesem Vorschlag gegenüber erhebt sich die Frage, wer die Mittel für die hiermit geschenkte Beitragszeit zu decken hat. Wenn irgendwo Uebernahme auf die Reichskasse am Platze ist, scheint es hier der Fall zu sein. Anderenfalls bleibt die »Generosität« der Gegenwart gegen ihre älteren Arbeiter für immer erschwerend auf den künftigen Generationen der Arbeiter und der Arbeitgeber liegen.

Den »Grundzügen« hat die Kritik auch zahlreiche Vermittelungs- und Verbesserungsvorschläge verschafft. Wir erwähnen dieselben kurz, insoweit sie darauf gerichtet sind, den Uebelständen, welche der Mangel an Individualisierung mit sich bringt, abzuhelfen.

Um den Rentenbezug einem in verschiedenen Provinzen und wieder in verschiedenen Orten derselben Provinz verschiedenen Masse der Lebenshaltung anzupassen, hat man Zuschläge zu Minimalsätzen beantragt, je nachdem eine Provinz höhere oder niedrigere Löhne und Lebensmittelpreise hat und je nachdem der Arbeiter auf dem platten Lande, in Kleinstädten, Mittelstädten oder Grossstädten beschäftigt ist. Dieser Ausweg ist gar nicht nötig, wenn man überall nach dem wirklichen Lohn belastet und versichert, was die induvidualisierende Aufschreibung durch die Krankenkassen so einfach gestattet. Der Vorschlag erschwert aber auch die

Kontrolle der vollständigen und richtigen Markenentrichtung. Er wird überdies — und dies ist sein Hauptgebrechen — den individuellen Lebensansprüchen nicht gerecht; denn in jedem grösseren Geschäfte und in verschiedenen Geschäften desselben Ortes ist der Lohn regelmässig sehr ungleich, da verschiedenwertige gelernte Arbeit neben einander vorkommt und gemeine mit gelernter Arbeit im selben Geschäfte regelmässig verbunden ist. Der fragliche Vermittelungsvorschlag heilt daher den Mangel an Individualisierung nicht. Die Zonen gleicher Höhe des Lohnes, der Unterhaltsmittel und der Lebenshaltung lassen sich überdies nicht nach politischer Gebietseinteilung abgrenzen.

Ein zweiter Vorschlag geht dahin, die Post mit dem Markenverkauf zu beauftragen, da die Bereithaltung der Versicherungswertzeichen bei Markenverkäufern in jedem Orte so viele Bedenken und Schwierigkeiten habe. Besser ist es doch, wenn man gar keine Marken und daher auch keine Markenverkäufer nötig hat. Auch die Post hätte schwere Plage und nicht jeder Ort hat eine Poststelle. Aehnliches gilt von dem Vorschlage, nur jedes Jahr die Entrichtung der Markenschuldigkeit durch die Post an Stelle des Arbeitsgebers besorgen zu lassen.

Ein dritter Vorschlag will zur Sicherstellung des Versicherten für den Fall des Verlustes des Quittungsbuches dem Arbeiter die Befugnis geben, beim nächsten Postschalter alle Jahre seine Beitragszeit in einem besonderen Buche vormerken zu lassen. Auch das ist überflüssig, wenn jede Krankenkasse individualisierend aufschreibt, das Buch zur Verwahrung annimmt und dem nächstfolgenden Krankenkassenverband aushändigt. Diese Sicherungsweise wäre überdies sehr umständlich und für die Postverwaltung lästig.

Da man den Gemeinden nicht traut, ob sie die vollgeklebten Quittungsbücher richtig schliessen, die abgeschlossene Beitragszeit im folgenden Buch richtig vortragen und die geschlossenen Bücher sicher verwahren können, so ist die Verwahrung durch die politische Bezirksstelle und die Uebersendung des gefüllten Buches durch die Post empfohlen worden.

Besser ist es doch, wenn nur bei den eigentlichen Nomaden der Arbeit dann und wann ein Quittungsbuch nicht für das ganze Leben reicht und wenn ein Elementarversicherungsverband schon da ist, der das Geschäft der Schliessung, Verwahrung und Bucherneuerung mit völliger Zuverlässigkeit besorgen kann.

Man hat nicht ohne allen Grund eingewendet, dass der Versicherungsverband, welchem der Invalide durch seine letzte Berufsarbeit angehört, oft nur einen geringen Teil der Gesamtlast zu tragen habe und daher, wenn er die Invalidisierung zu vollziehen habe, zu Lasten anderer Verbände die Invalidisierung sorglos aussprechen werde. Daher solle der meistzubelastende Verband die Invalidisierung vollziehen. Dem Uebelstand wird jedoch, wie wir glauben, durch die Bildung von erstinstanzlichen Kreis- und zweitinstanzlichen Provinzialorganen für alle Fälle der Invalidisierung schon sehr wesentlich vorgebeugt. Will man aber dem meistzubelastenden dritten Verbande besondere Sicherheit zur Ergreifung der Berufung verschaffen, so braucht man nur zu bestimmen, dass dritte Verbände, für welche in dem Beitragsbuche gewisse Beitragssummen ersichtlich sind, von dem Invalidisierungsfall in Kenntnis gesetzt werden, um sich vertreten zu lassen, oder dass in diesem Falle der Vorsitzende der ersten Invalidisierungsinstanz die Vertretung selbst anordne. Die Wegverlegung des Invalidisierungserkenntnisses an den meistzubelastenden Verband, welchem der Invalide vielleicht längst fremd geworden ist, wird sich auch mit Rücksicht auf die Gerechtigkeit gegen den Invaliden, auf die Kosten, endlich auf die Sicherheit gegen Simulanten kaum empfehlen.

Man hat die beachtenswerte Befürchtung ausgesprochen, dass jene Geschäfte und Klassen von Arbeitern und Arbeitgebern, bei welchen viele jugendliche, später sich verselbstständigende Lohnarbeit anzutreffen ist, also namentlich die kleine Landwirtschaft und das Handwerk mit ihrem Gesinde und ihren Wandergesellen, zu Gunsten des Grossbetriebes und der Grossindustrie überbürdet werden würden; denn die Masse solcher Versicherten würde in jungen Jahren

Beiträge von höchstem Ansammlungswerte entrichten, aber nichts oder wenig beziehen, da die meisten Handwerksgesellen, Knechte, Mägde später und bald selbständig werden. Man solle ihnen daher denselben Wert herauszahlen, welchen die Privatversicherung ihren Mitgliedern bei freiwilligem Austritt zu gewähren pflegt. Richtig ist, dass die Arbeiterversicherung auf den Stand der Bauern und Handwerker keinen besonderen Druck ausüben darf, wenn sie nicht Crispinushilfe leisten will. Allein diese Gefahr besteht nicht und die Herauszahlung ist gar nicht nötig, wenn man die Elementarverbände richtig zu Invaliditätsverbänden zusammenzieht. Das Gesinde und die Gewerbegehilfen des Gross- und des Kleinbetriebes können in den Krankenkassen und durch die Krankenkassen sehr wohl auseinander gehalten oder verschieden belastet werden, wenn man den Landesversicherungsämtern die nötigen Anpassungsbefugnisse einräumt. Die Invaliditätslast für Gesinde und lebenslängliche Gewerbsgehilfen wird dann sehr erheblich geringer werden, als jene für die gemeine und die gelernte Arbeit des Grossbetriebes in Stadt und Land.

Jene richtige Abgrenzung und Gliederung der Krankenkassen, deren Wert für die Invaliditätsversicherung wir schon im »korpor. Hilfskassenzwang« nachdrücklichst betont haben, wird überhaupt immer mehr als Bedürfnis sich geltend machen, wenn die Krankenkassen (und deren kommunale Surrogate in der land- und forstwirtschaftlichen A.-Versicherung) zu Elementarorganen der gesamten Invaliditätsversicherung bestellt werden. Dass dieses Bedürfnis in der Reform und Fortbildung der Krankenkassen Anerkennung finde, ist jedoch nur wünschenswert.

Schliesslich wollen wir selbst einen Vermittelungsvorschlag für den Fall uns erlauben, dass es die Reichsgesetzgebung sich nicht abgewinnt, die Organisation der Unfallversicherung schon jetzt wieder abzuändern und mit der Alters- und Invalidenversicherung durch Gesamtaufbau aus den Krankenkassen und deren Kommunalsurrogaten als Elementarverbänden für alle Invaliditätsversicherung ein für alle Mal und der Natur der Sache gemäss zu verschmelzen. In diesem

Falle lasse man die Unfallversicherung, die wahrscheinlich nur ein Zehntel aller Fälle dauernder Erwerbsunfähigkeit (Invalidität im wahren Sinne) ausmacht, bis auf weiteres bestehen, begründe aber die Alters- und »Invaliden«-Versicherung auf weitere und weiteste Verbände von städtischen und ländlichen Betriebs-, Orts- und Gemeinde-Krankenkassen, bezw. soweit nötig von Krankenkassen-Mitgliederkategorien. Es ist auch nach fünf Jahren noch möglich, durch entsprechende Zuzahlung aus der Reichskasse die schon angefallenen Unfallsinvaliden auf sich bewährende Verbände der Alters- und Siechtums-Versicherung zu übernehmen. Besser und weniger belastend geschähe dies freilich sogleich.

Das Vorstehende dürfte die von uns empfohlene Individualisierung im Geiste der Kranken- und Unfall-Versicherungsgesetze oder was praktisch dasselbe bedeutet, den dezentralisierenden Aufbau der Invalidenversicherung von der Krankenversicherung aus als durchführbar, zweckmässig und praktisch dargethan haben. Die unverblümte Auseinandersetzung mit der »Denkschrift«, die uns zu diesem Nachweis Bedürfnis war, wird uns kaum verübelt werden können, da wir seit Jahren — angefangen von der Unverträglichkeit der »eingeschriebenen« freien Hilfskassen mit den Zwangshilfskassen bis zu der Kostspieligkeit und Geschraubtheit der Organisation der Unfallversicherung herab — voraus die Missstände nachgewiesen haben, die nachher in der Erfahrung sich sofort gezeigt haben. Wir verweisen diesfalls lediglich auf die im Eingang erwähnten Schriften und Aufsätze. Alle im Vorstehenden geübte Kritik hindert uns übrigens nicht, anzuerkennen, dass der Reichsregierung für den Mut, die Redlichkeit und die Ausdauer, die sie in der Erfüllung des Kaiserlichen Programmes vom 17. November 1881 bethätigt hat, uneingeschränktes Lob gebührt.

Eine direkte Reichssteuer für Deutschland und auch für Oesterreich-Ungarn.

Von **Gustav Koenig** in Wien.

Einleitung.

Die Frage der direkten Reichsbesteuerung ist im heutigen Kaiserreiche Deutschland ebenso alt, als dieses selbst. Nicht nur, dass die parlamentarischen Körperschaften bei Schaffung desselben schon ihrer Erwähnung gethan haben, sondern es hatten sich auch besondere Organisationen gebildet, um die Einführung einer direkten Steuer in Deutschland vorzubereiten und anzubahnen.

In Oesterreich-Ungarn ist nach dieser Richtung — sei's in Bezug auf die Anregung der Sache oder die Sache selbst — bisher nichts geschehen.

Man würde zu viel behaupten, wenn man sagte, dass all das Angeführte besonders viel beigetragen hätte zur Verwirklichung der Idee einer direkten Reichssteuer in Deutschland. Manche der älteren Vorkämpfer erkennen kaum mehr ihre frühere Fahne, andere sind lässig geworden. So kommt es, dass heute die Regierungs-, Gelehrten- wie andere Kreise nicht recht an das baldige erfolgreiche Eingreifen einer solchen Steuer im deutschen Reichshaushalte glauben.

Auf was mag wohl der Misserfolg der angeführten und zu meist von Theoretikern herstammenden Bestrebungen in Deutschland zurückzuführen sein?

Meiner Anschauung nach ausschliesslich darauf, dass einerseits die Zweckerfüllung und andererseits der Ausführungs-

Möglichkeit der anempfohlenen direkten Steuer nicht die genügende Berücksichtigung gezollt wurde.

Man bestrebte sich, und bis in die jüngste Zeit, reale Bedürfnisse mit hypothetischer Gerechtigkeit zu befriedigen; einen Idealplan darzulegen, wo es sich gleich um die Ausführung des Baues selbst handelte. Man pries einfach die Idee der Einkommensteuer an.

Anstatt die Abschaffung der Matrikular-Beiträge und die Ersetzung derselben durch einen so komplizierten Organismus, wie den der reinen Einkommensteuer, anzustreben, wäre es ein grösserer materieller Fortschritt gewesen, sich an näher liegende Ziele zu halten, z. B. an die Entwickelung der alteingebürgerten und doch als direkte Steuerumlage gedachten Matrikular-Beiträge. Durch den Ausbau dieser, eine verhältnismässig gleichere Belastung wie eine dehnbare, wirkliche direkte Reichssteuer zu erlangen, stellt sich die vorliegende Arbeit zum Zweck.

Diese Arbeit will nicht grosse Gelehrsamkeit, grossen Zitatenschatz oder reiches statistisches Material dem Leser vorführen, auch nicht mit Schlagwörtern oder Parteileidenschaften arbeiten, sondern in einfachster Weise eine schnell und leicht ausführbare Form einer direkten Reichssteuer in obigem Sinne darlegen. Mögen die hier gegebenen Anregungen noch von Anderen ausgestaltet werden, damit das ersehnte Ziel bald erreicht werde.

Die Grundfragen der direkten Reichssteuer.

Die gesetzliche Einführung einer Steuer in einem aus mehreren Staaten bestehenden Reiche wird immer nach zwei Richtungen hin der Erwägung bedürfen. Nach der einen wird die Verfassungsfrage in's Auge zu fassen, nach der andren die Frage der Steuerart in Betracht zu ziehen sein.

Was die Art der hier in Rede kommenden Steuern betrifft, so besagt schon der Titel dieser Schrift, dass ich mich nur mit den direkten Steuern zu befassen gedenke und dass auch die erste der angeregten Fragen nur in Bezug auf die staats-

rechtlichen Bedingungen der direkten Steuern hier erörtert zu werden braucht.

Die Verfassungsfrage gestaltet sich für die direkte Steuer ganz verschieden in den beiden Reichen, die in Betracht kommen. Nur wenige Worte sollen hier Platz finden über die thatsächlichen Verhältnisse dieses Punktes, da es nicht meine Absicht ist, die staatsrechtliche Frage ausführlich zu behandeln.

Für Deutschland ist die Frage als erledigt zu betrachten. Von allen Seiten gesteht man der deutschen Reichsgesetzgebung die Befugnis zu, die direkte Besteuerung in ihren Wirkungskreis zu ziehen.

Die Einwände, welche einst gegen die Berechtigung der Einführung einer direkten deutschen Reichssteuer gemacht wurden, dürften sich nicht so sehr durch juristische Beweisgründe aus der Reichsverfassung halten können als sich durch jene politische Taktik erklären, weit weg vom wirklichen Schlachtgebiete — der direkten Reichssteuer — Verschanzungen aufzustellen, um den Angreifer ermüdet und geschwächt auf dem Kampfplatze ankommen zu sehen.

Mir will scheinen, dass, sobald man die praktische Lösung einer direkten Reichssteuer gefunden haben wird, die verfassungsrechtlichen Fragen überhaupt nicht mehr aufgeworfen werden dürften und in Deutschland alles nur an ihre gesetzliche Verwirklichung gehen wird.

In Oesterreich-Ungarn ist die Einführung einer direkten Reichssteuer noch von keiner Seite — weder von den Theoretikern, noch von den Praktikern, noch von den Politikern — angeregt worden.

Mit einer wahren Scheu umgeht man hier alles, was die reichsmächtliche Frage berührt. Das darf aber nicht hindern, daran zu denken, für das gemeinsame Budget dieses Reiches neben den gemeinsamen Ausgaben auch weitere gemeinsame direkte Einnahmen zu finden. Es kann das nur gute Finanz-, gute Staats- und Reichspolitik sein. Dadurch allein dürfte man schon gegen alle Einwürfe gefeit sein, welche dies- oder jenseits der Leitha etwa erhoben werden könnten.

Aber auch hier will ich nicht auf die juristische Beschaffenheit

dieses Punktes in der Verfassungsurkunde etc. der österreichisch-ungarischen Monarchie eingehen, sondern nur wieder behaupten, dass mit der gelösten Frage der Steuermöglichkeit auch die der Einführung vorhanden sein wird.

Wäre es denn gar so schwierig, sich zu denken, dass die österreichischen und die ungarischen Gesetzgebungsorgane — das österreichisch-ungarische Reichsfinanzministerium könnte dabei eine ihm ebenso passende als gebührende Vermittlerrolle spielen — der steuerlichen Wirkung nach gleiche Gesetze zu Reichszwecken erliessen, wie das ja auch für andere Gesetzesmaterien der Fall ist?

Wer weiss, ob man nicht die neulich gemachten ungarischen Auslassungen (Siehe die sehr bemerkenswerten Artikel von Dr. *Karl Mandello* im »Pester Lloyd« Nr. 197 und 200 von 1887) zu Gunsten der von mir verfolgten Idee auffassen könnte! Die Lösung der hier aufgeworfenen Finanzfrage wäre wirklich eine würdige Aufgabe für einen der drei Finanzminister Oesterreich-Ungarns!

Für die Steuer an sich sind diese konstitutionellen Fragen jedoch ohne Belang. Es ist im Allgemeinen für die Steuer nebensächlich, ob die steuerlichen Massnahmen durch die einzelstaatliche Gesetzgebung zu Reichszwecken (Oesterreich-Ungarn) oder durch reichsgesetzliche Bestimmungen vermittelst einzelstaatlicher Einhebung (Deutschland) getroffen werden.

Um so eher glaube ich diesen Punkt verlassen und mich gleich dem für meine Zwecke viel wichtigeren zuwenden zu können: welche der direkten Steuern sich am ehesten eignen dürfte zu schneller und praktischer Durchführung als Reichssteuer.

Die Frage, welche Art der direkten Steuern sich am besten zur Einführung einer Reichssteuer eigne, d. h. einer Steuer, welche sich einheitlich über völker- und andersrechtlich zusammengehörige, aber doch auch mit selbständigen Gesetzesgewalten ausgestattete Staaten erstrecken soll, ist bisher kaum gewürdigt worden.

Die Berücksichtigung dieser Frage scheint mir aber doch von grösserer Bedeutung als es die bisherige Vernachlässigung vermuten liesse.

Sollte denn die Tauglichkeit, die Ausführbarkeit der einzelnen direkten Steuern stets eine und dieselbe sein? Oder sollten die auftauchenden Erwägungspunkte in so ungleicher Weise auf eine der direkten Steuern fallen, dass man sich ihrer Berücksichtigung überhoben glauben könnte? Das würde fast erscheinen, wenn man die bisherigen Vorschläge besieht.

Und doch sind es mannigfache Fragen, welche sich bei den direkten Steuern verschiedenartig beantworten, soferne man sie auf ein- oder mehrgliederige Reiche anwendet, und doch gibt es mannigfache Bedingungen, welchen jene direkte Steuer entsprechen muss, die sich für die Errichtung einer Staatenverbindung eignen soll.

Alle Fragen irgend einer direkten Reichssteuer müssen auf jene zurückgehen, welche sich mit dem Zwecke, dem diese Steuer zu entsprechen hat, befasst.

Der Zweck der direkten Steuer kann vom Gesetzgeber im voraus gegeben und mit grosser Sicherheit verfolgt werden. Obwohl auch die indirekten Steuern sich nicht aller Vorausberechnung begeben, so ist doch bekannt, dass gerade sie stets grossen Steuerertrags-Schwankungen ausgesetzt sind.

Bei den bedeutenden direkten Steuern ist eben Steuer-Person und Steuer-Gegenstand gegeben, während bei den indirekten erstere ausser Frage bleibt und der steuerliche Umfang des letzteren eben nur sehr beiläufiger Vorausberechnung unterliegen kann. In Bezug auf den Steuerfuss bieten zwar die direkten wie die indirekten Steuern gleiche Momente; doch ist bei beiden Steuerarten die Erhöhung oder Ermässigung desselben nicht von parallelen Steuerertrags-Wirkungen begleitet.

Die Zweckerfüllung der direkten Reichssteuer kann eine zweifache sein. Der Steuerertrag kann nämlich als ein von Jahr zu Jahr veränderlicher oder fast unveränderlicher gedacht sein.

Im letzteren Falle ist der Ertrag ein nur durch etwaige Ab- und Zuschreibungen des Steuergegenstandes variierender, also eigentlich ein gegebener und feststehender Faktor des Budgets. Im ersteren dagegen ein in grösserem oder kleinerem Massstabe nicht so sehr durch die Veränderlichkeit des Steuergegenstandes als durch die des Steuerfusses jährlich sich än-

dernder, besonders auch durch die Ausfälle im Budget sich bestimmender beweglicher Faktor des Finanzanschlages.

Es wird gewiss jedermann einleuchten, dass je nach den soeben ausgeführten Zwecken auch eine oder die andere Beschaffenheit oder Einrichtung der direkten Steuer sich besser oder schlechter den jeweilig vorausgesetzten Verhältnissen anpassen wird. Es ist also gewiss notwendig, diesen Punkt bei der Entscheidung über die Art der direkten Reichssteuer Einfluss nehmen zu lassen.

Ich möchte noch weiter gehen. Mit der Entscheidung über den soeben ausgeführten Punkt, ob die direkte Reichssteuer einen mehr oder weniger veränderlichen Ertrag ergeben soll, sind eigentlich auch die Würfel über eine ganze Menge anderer Punkte gefallen.

Man kann z. B. einem von einer und derselben Person jahraus, jahrein besessenen Ertragsobjekte nicht zumuthen, jahraus, jahrein nach einem anderen Steuerfusse zur direkten Reichslast beizutragen. Der Besitzer desselben muss sich in seinem Geschäfte alles vorausberechnen, kalkulieren können. Jede grössere Geschäftsthätigkeit würde durch grosse Abweichungen in der Belastung des Ertragsobjektes unterbunden werden. Es schliesst also klugerweise diese Art der direkten Steuer grössere Steuerertrags-Veränderungen ganz aus.

Ich spreche hier nicht von einer voraussichtlich dauernden, sondern von der im voraus gedachten, fortgesetzten beliebigen Ermässigung oder Erhöhung der Steuer.

Die direkte Besteuerung nach der persönlichen Steuerfähigkeit, d. h. nach dem vorhandenen Vermögen oder dem erlangten Einkommen einer Person, lässt dagegen ganz gut die Veränderlichkeit der Steuer zu. Die Einkommensfähigkeit kann dadurch weder unterbunden noch die Vermögens-Erlangung beeinträchtigt werden, da ja in solchen Fällen die Besteuerung sich an feststehende Ergebnisse hält.

Mit Recht, scheint mir, hat man deshalb auch die Besteuerung der persönlichen Steuerfähigkeit der Ertrags-Veränderlichkeit am besten aussetzen zu können geglaubt.

Es ergibt sich dadurch wieder ein Punkt für die Bedingungen einer Reichssteuer. Will man eine dehnbare direkte Reichssteuer, so muss man sich an die »persönlichen« Steuern halten; braucht man aber nur eine mit beiläufig festem Ertrags-Umfange, so genügt die objektartige direkte Besteuerung.

Während die Objektbesteuerung (Boden, Haus etc.) eine leichte Erfassung für die direkte Besteuerung ermöglicht, erfordert die persönliche Besteuerung eine ungleich grössere Mühe, ohne die Genauigkeit der soeben erwähnten direkten Besteuerungsform erreichen zu können.

Die Kompliziertheit der persönlichen Steuern verstrickt sich aber immer mehr durch die territoriale Ausdehnung. Die grosse Zahl der verschiedenen Staaten angehörigen Beamten muss zu unterschiedlichen Gesetzes-Auslegungen, Einschätzungen und Steuerwirkungen führen. Ohne der allergrössten Einengung der einzelstaatlichen Befugnisse lässt sich kaum zu einem anderen Resultate kommen.

So lange all die soeben gerügten Verhältnisse im eigenen »Lande« sich abwickeln, so lange spielen sie die gewöhnliche Rolle und nennen sich »Ungerechtigkeit«, »Steuerdruck« u. s. w. Sobald sie sich aber über das eigene Land hinaus bewegen, ins »Reich« gehen können, so nehmen sie eine andere Gestalt und eine andere Bedeutung an; sie sind die Störenfriede für alles und von allem.

Jedes Land trachtet, die Steuerlast auf das andere zu schieben, jeder Staat klagt über den anderen, wie sich das in der Geschichte des öfteren zugetragen hat. Und, was sehr bemerkenswert ist, war es nicht sowohl die »Bewilligung« als vielmehr gerade die »Erhebung« der Steuer, welche zur Unzufriedenheit Anlass bot.

Es kann auch als kein Zufall betrachtet werden, dass grössere, direkte, persönliche Steuern in keinem einzigen mehrgliederigen Staate als Reichssteuern vorkommen oder, dass die Income-Tax z. B. Jahrzehnte brauchte, bis sie auch in Irland gesetzlich ebenso vorgeschrieben und gehandhabt wurde wie in England, oder dass die Nichtberücksichtigung des hier auf-

gewiesenen Elementes einer dehnbaren direkten Reichssteuer die Abschaffung der Bundes-Einkommensteuer der nordamerikanischen Staaten zur Folge haben musste.

Die steuerliche Abschliessung von Staat zu Staat beizubehalten, würde der Krebsschaden der direkten Reichsbesteuerung werden. Diesem Hauptnachteil direkter Besteuerung von Staatenverbindungen hat die moderne Steuerwissenschaft entgegenzuarbeiten.

Die Frage, von der landesweisen Trennung bei der Heranziehung zur direkten Reichssteuer abzusehen, ist in der Erörterung bisher nicht aufgetaucht, verdient aber die hervorragendste Berücksichtigung unter allen übrigen Punkten, welche die direkte Besteuerung von Staatenverbindungen betreffen.

Mehr ist schon bei Einführung einer direkten Reichssteuer der Umstand in Betracht gezogen worden, welcher sich darauf bezieht, ob die zu schaffende Reichssteuer an schon vorhandene einzelstaatliche Steuern anknüpfen soll. Also entweder eine bestehende direkte Steuer eines Staates über das ganze Reich hin auszudehnen, oder die ähnlichen, in den verschiedenen Staaten bestehenden Steuergebilde in eine direkte Steuer für's Reich zusammenzuziehen, oder durch die bestehenden direkten Steuern der Einzelstaaten eine direkte Reichssteuer zu konstruieren.

Gewiss muss es finanz-theoretisch zugegeben werden, dass es gleichgiltig ist, ob ein Gegenstand schon besteuert sei oder nicht, so lange dieser zu verschiedenen Steuerunterlagen dient. Ob man aber auch denselben Gegenstand als gleiche Steuerunterlage mit demselben Steuerzwecke deshalb in einer Staatenverbindung doppelt besteuern kann, weil dies einmal der einzelne Staat und das andere mal das Reich thut, scheint finanz-politisch nicht von untergeordneter Bedeutung.

Ich erkläre mich ganz offen dafür, dass bei Schaffung einer direkten Reichssteuer in Deutschland und Oesterreich-Ungarn eine von den bestehenden direkten Steuern abweichende direkte Besteuerung den Vorzug verdient.

Damit scheinen mir jene Hauptgesichtspunkte für die Beurteilung der Frage gegeben: wie jene direkte Steuer beschaffen zu sein hat, welche sich zu einer Reichssteuer (Reichssteuer in dem hier verstandenen Sinne) eignet. Ich glaube nicht erst ausführen zu sollen, dass die allgemeinen Fragen der direkten Besteuerung auch bei der Reichsbesteuerung alle Geltung haben, aber nicht erst hier angeführt zu werden brauchen.

Es erübrigt nun, die verschiedenen Arten der direkten Steuern auf die gegebenen Punkte hin zu prüfen.

Die direkten Steuern und ihre Verwendung zu Reichssteuern.

Wenn es sich um direkte Steuern handelt — um direkte Steuern, welche ein grösseres Steuerergebnis sollen liefern können — so kommen eigentlich nur wenige in Frage.

Die allgemeine Vermögenssteuer in der Form persönlicher Besteuerung, d. h. mit Berücksichtigung der Schulden und anderer persönlicher Verhältnisse, ist eigentlich noch am seltensten in der Besprechung der Reichsbesteuerung aufgetaucht, obwohl sie am wenigsten mit der bestehenden einzelstaatlichen direkten Steuergesetzgebung in Widerstreit käme.

Nur der Freistaat Bremen könnte mit seinem Vermögensschoss hier angeführt werden. Aber auch diese nun einzige, schon seit 1539 bestehende deutsche allgemeine Vermögenssteuer wurde in den letzten zwanzig Jahren nur zweimal (1866 und 1876) erhoben. Ihr Vorhandensein fällt also für die Reichsgesetzgebung kaum in die Wagschale.

Dass die allgemeine Vermögenssteuer — als »persönliche Steuer« gedacht — nicht in Deutschland und Oesterreich-Ungarn vorkommt, führe ich hauptsächlich auf den Umstand zurück, dass sie die in letzter Zeit am wenigsten ausgebildete Steuer ist, sowohl in der Theorie als in der Praxis. Die schweizerischen und nordamerikanischen Steuern dieser Art helfen über diesen Mangel nicht hinweg. Am häufigsten sind diese in Wirklichkeit nicht allgemeine Vermögenssteuern, in Nordamerika zumeist auch nicht »persönliche« Steuern, und

dann sind sie sehr oft und zwar innerhalb des Vermögenssteuergesetzes, mit der Einkommensteuer versetzt.

Wenn dem so ist, dass die allgemeine Vermögenssteuer als »persönliche Steuer« weder in theoretischer Beziehung genügend durchgearbeitet ist, noch die Praxis genauere Andeutungen gibt, wie diese Steuer rationell hereinzubringen sei, so scheint mir hier nicht der Platz zu sein, diese Mängel zu erörtern oder irgendwie beheben zu wollen, sondern es ist nur der Schluss zu ziehen, dass eine allgemeine Vermögenssteuer bei diesem Stande der Verhältnisse und aus den angeführten Gründen heute in mehrgliederigen Reichen nicht gut möglich ist, weshalb auch alle übrigen Fragen hier gar keiner weiteren Erörterung mehr bedürfen.

Insofern man gewillt wäre, die Erbschaftssteuer unter die direkten Vermögenssteuern zu rechnen, so möchte ich dieser Anschauung hier noch Rechnung tragen, weil die einheitliche Umbildung der einzelstaatlichen Erbschaftssteuern in allen mehrgliederigen Reichen wohl nur eine Frage der Zeit ist. Durch diese Steuer würde aber nicht im geringsten eine nach den Bedürfnissen dehnbare Steuer geschaffen werden.

Denn rationeller Weise könnte es niemandem einfallen, aus einer Erbschaftssteuer einen beweglichen Faktor eines Budgets machen zu wollen. Wer möchte wohl daran denken, im Jahre 1886 mit 2 bis 6, im Jahre 1887 mit 3 bis 9 und im Jahre 1888 wieder mit 1 bis 3 Prozenten erben zu lassen!

Es könnte bei einer Erbschaftssteuer nie erklärt werden, warum von Jahr zu Jahr mit ganz verschiedenen Steuerbeträgen den verwandten und anderen Personen die Erbschaften zukämen.

So wenig es sich bei der Erbschaftssteuer erklären liesse, dass irgend eine erbende Person die Vorteile der unterschiedlichen Steuerhöhe genösse, so natürlich erscheint es, dass der Vermögen oder Einkommen besitzenden Person selbst die erwähnten Vorteile zukommen.

Dagegen kann sich, wie gesagt, die Erbschaftssteuer in ein Reichsbesteuerungs-System gut und leicht einfügen. Der

hier aufgestellte Zweck der Arbeit enthebt mich aber der Betrachtung, dieser Steuer von diesem Standpunkte.

Fasst man nun die speziellen Vermögenssteuern in's Auge, so findet man sie in Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Es gehören zu ihnen alle in den betreffenden Einzelstaaten bestehenden Objektsteuern, d. h. direkte Steuern ohne Berücksichtigung persönlicher Verhältnisse, wie der der Schulden, der Verhältnismässigkeit u. dergl. — wie die Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Geld-Kapital- u. a. dgl. Steuern. Denn ob die Vermögenssteuer nach dem Ertrags-, dem Kauf-, dem Verkaufswerte oder nach irgend welchen äusseren Merkmalen veranlagt wird, ist gleichgiltig, da die beabsichtigte Wirkung im allgemeinen die gleiche ist, nämlich die einer Vermögenssteuer.

Dieser Vermögenssteuerart müsste aber der grösste Fehler dehnbarer direkter Reichsbesteuerung anhaften: die einzelstaatliche steuerliche Sonderung. Niemand könnte eine steuerliche Vermögenssteuer-Gemeinschaft in Bezug auf die Häuser z. B. über's Reich hin anempfehlen.

Es ist auch hier Wert darauf zu legen, ob denn die Spezial-Vermögenssteuer überhaupt eine Dehnbarkeit der Steuer zulässt.

Eine Anregung in dieser Richtung ist jedoch schon gemacht worden, man sprach von einer Reichsgewerbesteuer. Der Gedanke hat bisher gar wenig Anklang gefunden. Auch tritt hier das erstemal mit ihrer vollen Heftigkeit die Frage auf, ob eine in den Einzelstaaten schon bestehende direkte Steuer zu Nutzen des Reiches umgeformt und erhoben werden soll? Da dieser Punkt bei der Einkommensteuerfrage wieder und noch schärfer auftritt, so denke ich denselben erst bei dieser Steuer zu behandeln.

Ich trete nun in das Bereich, welches bisher fast ausschliesslich zur Verkörperung einer deutschen direkten Reichssteuer gedient hat: in das der Einkommensteuer.

Die eine Art der Einkommensteuer, die der speziellen, d. h. der nach den verschiedenen Erwerbsteilen gesonderten und von einander unabhängig bleibenden Einsteuerung, also die

Steuerfähigkeit der Person nicht einheitlich, sondern nach den Erwerbsobjekten geschieden erfassend, wie das in England und anderen Ländern der Fall ist, führt uns daher zum besten Teil: zur Objekt- und nicht zur direkten »persönlichen« Besteuerung.

Wir wissen von früher, dass gerade diese Art der direkten Besteuerung sich nicht zu der hier bezweckten Reichssteuer eignet, ja eher von dem Gesuchten entfernt.

Für die Ueberwindung der, selten bestrittenen, grossen Ausführungs-Schwierigkeiten der in Deutschland allein eingeführten allgemeinen Einkommensteuer stehen einander zwei ganz verschiedene Systeme gegenüber: das der Errichtung der Reichseinkommensteuer als selbständiger Steuer, und das der Anlehnung der Reichssteuer an die einzelstaatlichen Einkommensteuern.

In beiden Fällen soll das arithmetisch gleichwertige, also genau sich anpassende Zuschlägesystem gewahrt werden. Einmal soll das Reich durch Zuschläge zu den Landeseinkommensteuern, das andere mal sollen die Einzelstaaten durch Zuschläge zur Reichseinkommensteuer sich nähren.

Denkt man sich die deutsche Reichseinkommensteuer als eine Zuschlagsteuer zu den Landeseinkommensteuern, so sind z. B. in Bayern, Württemberg und Elsass-Lothringen diese Steuern zu schaffen. Weiter müsste *nolens volens* eine Uniformierung der dann bestehenden Einkommensteuern eintreten. Ganz besonders würden alle Staaten darauf dringen, dass Preussen sein betreffendes Gesetz gründlich ändere. Es ist aber im allgemeinen zuzugeben, dass dieser Weg der Ausführung der Reichseinkommensteuer noch der kürzere und verhältnismässig praktischere ist.

Der nicht selten empfohlene, aber ungeachtet dessen doch weniger ausführbare Weg ist der, welcher vom Reiche die Einkommensteuer ergehen lassen und den Einzelstaaten gestatten will, sie für ihre Einnahmen mitzubenützen. Hier vergrössern sich alle vorher erwähnten Mängel. Die Reichseinkommensteuer würde in manchen Staaten eine neue Steuer sein, würde dort, wo Einkommensteuern bestanden, aus leicht

begreiflichen Gründen ganz anders wirken, wie die frühere Einkommensteuer und also wieder vielfach als neue Steuer erscheinen. Sodann würde sie durch die Natur der Sachen selbst, die schon früher ausführlich dargelegt wurden, einen schwierigeren Stand haben, wie die einzelstaatlichen Einkommensteuern.

Die gegenseitige Abhängigkeit bei dem Zuschlägesystem wäre von Reich und Staat eine vollständige, die Landesfinanzen würden in den Reichsfinanzen ganz aufgehen. Ein solcher Zustand scheint nicht empfehlenswert aus mehr wie einem Grunde und könnte zum Schlusse sogar alle verfassungsrechtlichen Punkte illusorisch machen.

Diesen wichtigen Punkt will ich aber hier nur von der finanzwissenschaftlichen Seite weiter besprechen.

Wenn man behaupten wollte, dass gerade das Reichsgesetz über Doppelbesteuerung eigentlich dieses Zuschlägesystem nicht gestatten will, wer könnte diese Anschauung gut bekämpfen? Auch die finanz-theoretischen Gründe, welche diesem Systeme entgegenstehen, habe ich schon früher ausgeführt.

Das Zuschlägesystem der Reichseinkommensteuer setzt die Umänderung mancher bestehenden Einkommensteuern voraus, besonders die Bestimmungen über die juristischen Personen, die Steuerenthobenen u. s. w. Diese Uni- oder Reformierungen bedeuten Erhöhung des Steuerertrages in den meisten Ländern und würden schliesslich den bitteren Beigeschmack aller Aufschläge haben, der oft schlimmer ist als der einer ganz neuen Steuer. Für die alte ist man eingerichtet; man hat ihre Gewöhnung; nun erscheint sie aber mit einem Schlage verändert, vergrössert — neu auf Reichsgeheiss. Das Zuschlagssystem überhebt auch nicht von Einer der schwierigen Aufgaben, welche die Errichtung einer direkten Reichsteuer mit sich bringt.

Neben dem Umstande, dass die mannigfach veränderten Steuerwirkungen den Vorteil der Einbürgerung der alten Steuer verwischen, dass der Steuerdruck in den Ländern, wo nur persönliche Steuern bestehen, fast einseitig würde, möchten

der Klagen mannigfache einlaufen. Die im Reichstage angeführte Finanzpoetik vermochte auch den Glauben nicht zu erwecken, dass die wirkliche Reichseinkommensteuer als Wahrzeichen für den Kitt und die Stärkung des Reichsgedankens werde dienen können. Ich gebe mich eher der Meinung hin, dass ihre Einführung mit einzelstaatlicher Ertragssonderung das bestgefundene Mittel wäre, das Reich bei seinen Angehörigen verhasst zu machen.

Somit dürfte also weder auf die eine noch auf die andere Weise für die direkte Reichssteuer etwas gewonnen werden können.

Soll — wie das in letzter Zeit öfters vorgeschlagen wurde — der Reichseinkommensteuer nur ein verhältnismässig geringer Betrag abgefordert werden, so kann man auf einfachere und sicherere Weise zu diesem Ziele gelangen und zwar vermittelst einer direkten Steuer, deren Besprechung hier noch nicht erfolgt ist, nämlich der Kopfsteuer.

Wir finden in den deutschen Einzelstaaten Steuergebilde, die zu dieser Gattung zählen. Besonders sind es die Klassen- und anders genannte Steuern, welche in dieses Gebiet fallen. Aber die sogenannten Matrikularbeiträge selbst gehören zu dieser Steuerart. Die Beschaffenheit dieser Steuerumlage (denn Steuer im wirklichen Sinne mit einem gewissen Steuerobjekt, mit einer bestimmten Steuerperson ist sie nicht) ist bekannt. Die Beisteuerweise ergibt sich durch die Kopfzahl der einzelnen Staaten.

Die groben Fehler dieses Umlageverfahrens liegen so auf der Hand, dass es überflüssig wäre, sie auch hier neuerdings einer weitläufigen Beurteilung zu unterziehen. Es erscheint ganz unmöglich, dass in einer guten Finanzwirtschaft eine derartige Steuer auf die Dauer beibehalten werden könnte. Denn eine direkte Steuer, die im Handumdrehen bald als Steuer aufhört und durch staatlichen Privaterwerb hereinkommt, — bald wieder anfängt, um durch Konsumsteuern u. s. w. u. s. w. aufgebracht zu werden, muss zu einer der verachtetsten und unbeliebtesten Besteuerungsarten werden. Tritt dann noch hinzu, wie das bei der Verteilung der Matrikularbeiträge der

Fall ist, dass der roheste Empirismus allein die Repartierung der Steuer auf die Einzelstaaten besorgt, so wird es sehr begreiflich, dass alle beteiligten Kreise nur an ihre Beseitigung denken.

Doch kann und darf man einen wichtigen Umstand nicht übersehen, dass gerade das Grundprinzip der Matrikularbeiträge, so unbillig es auch manchen neueren Steuergrundsätzen gegenüber sein mag, sich heute noch in vielen Staaten erhalten hat. Die kopfsteuerartige Besteuerung, auf deren verschiedenartige Beschaffenheit ich nicht näher eingehen will, besteht heute noch in Frankreich; sie bestand bis Anfang dieses Jahres in Russland, wo sie ursprünglich einen ganz anderen Charakter als den einer Kopfsteuer hatte und wo es zwanzig und mehr Jahre zu ihrer Abschaffung bedurfte, wie die neuesten russischen steuergeschichtlichen Forschungen darlegen.

Was an dieser Stelle aber am allerwichtigsten erscheint, ist das Vorkommen der Kopfsteuer in mehrgliederigen Reichen, wie in den deutschen, den schweizerischen, den nordamerikanischen Staatenverbindungen. Diesen mit den verschiedensten Namen: Bürger-, Wahl- etc. Steuer belegten und von den schweizerischen und amerikanischen Einzelnstaaten erhobenen Steuern kommt immer bundesstaatliche Wirkung, ganz besonders auf das Wahlrecht zu.

Wenn die Kopfsteuer nun so vielseitig besteht, muss dieser direkten Steuer eine Urwüchsigkeit innewohnen, welche vielleicht grösserer Würdigung wert ist, als ihr bisher zu teil wurde.

Ich will auch deshalb die deutsche Kopf- und Reichssteuer, die Matrikularbeiträge, näher in's Auge fassen und untersuchen, ob sie denn nicht darnach angethan sein könnte, durch Umbildungen im Sinne neuer Anschauungen und Errungenschaften billigen Forderungen zu genügen und zur schnellen Ausführung einer wirklichen direkten Steuer zu verhelfen. Ich sage einer wirklichen direkten Steuer, denn, obwohl die Matrikularbeiträge seit jeher als solche gedacht sind, so dürften sie diese Eigenart in Wirklichkeit kaum je gewahrt haben und werden auch heute noch nicht vermöge

einer persönlichen Steuerpflicht der Unterthanen, sondern durch die Obliegenheit der Einzelstaaten aufgebracht.

Hätten die einzelnen deutschen Staaten ein einheitliches Steuersystem, so wäre schliesslich die materielle Wirkung dieser Reichssteuer überall eine gleiche. Da aber bekanntlich die verschiedenen deutschen Staaten die unterschiedlichsten Besteuerungssysteme haben, und also auf die erdenklich mannigfaltigste Weise ihre Budgets speisen, so werden die Matrikularbeiträge nicht nur auf geradezu unbekannte Weise durch die und in den Einzelstaaten aufgebracht, sondern auch mit der unberechenbarsten Wirkung auf die einzelnen steuerfähigen Unterthanen, so dass weder Steuerperson, noch Steuergegenstand, noch Steuerfuss auch nur im geringsten über das Reich hin im einzelnen oder allgemeinen bestimmt werden könnte.

Es erscheint somit als erwiesen, dass diese Verteilungs- und Aufbringungsweise der Matrikularbeiträge eine ganz unmögliche ist und unmöglich bleiben kann. Nicht nur, weil die Umlegung der genannten Beiträge eine fürchterliche Ungerechtigkeit in sich schliesst, die um so auffälliger wirkt, als unsere Zeit um die Erkenntnis rationeller Besteuerungsgrundsätze sich Verdienste erworben hat, sondern weil selbst dieser ganz rohe Massstab noch verwischter und noch schlechter wird durch die ganz unentwirrbare Aufbringungsweise und steuerliche Wirkung auf die Einzelnen.

Wer also einerseits die historische Vergangenheit der Matrikularbeiträge in finanzpolitischer Hinsicht nicht ganz unterschätzt, anderseits sich begnügen will, die soeben gerügten Hauptübel zu beseitigen, der wird den von mir darzulegenden Vorschlag, der leicht und schnell ausführbar ist, mit einigem Wohlwollen verfolgen können.

Die neue direkte Reichssteuer.

Es ist schon früher dargelegt worden, dass der der direkten Reichssteuer zugedachte Zweck mehr oder weniger Einfluss auf die Beschaffenheit der Steuer haben muss.

In dem Momente, in dem ich nun daran gehe, die von mir gedachten Reformen an den Matrikularbeiträgen vorzutragen, ist es notwendig, sich dieses Punktes zu erinnern.

Eine direkte Steuer mit einem engbegrenzten Ertrage braucht nicht so beschaffen zu sein, als wenn sie sich zu viel grösseren Erträgen eignen sollte. Will man mit einer direkten Reichssteuer einen feststehenden kleineren Betrag — seien es 30, 40 oder 50 Millionen Mark — aufbringen, so wäre es nicht der Mühe wert und wirklich einer der unpraktischesten Gedanken, deshalb zu dem kompliziertesten Mittel, der wirklichen Reichseinkommensteuer, zu greifen.

Einen solchen Zweck, d. h. einen wenig veränderlichen und nicht grossen Ertrag in's Auge gefasst, genügt es vollkommen, eine Kopfsteuer aufzulegen, welche die in eine grössere Anzahl Klassen eingeteilten Steuerpflichtigen nach verschieden grossen und festen Sätzen trifft.

Denken wir uns etwa die Klassen von

wenigstens	500	Mark	wenigstens	35 000	Mark
»	2 000	»	»	50 000	»
»	4 000	»	»	70 000	»
»	7 000	»	»	100 000	»
»	11 000	»	»	150 000	»
»	18 000	»	»	220 000	»
»	25 000	»			

und die von 300 000 Mark ab für je 100 000 Mark.

Für den deutschen und — sollte in Oesterreich-Ungarn derselbe Besteuerungszweck bei Schaffung einer direkten Reichssteuer vorwalten — also auch für den österreichisch-ungarischen Reichshaushalt würde sich die Sache folgendermassen gestalten. Jeder Einzelstaat hätte die Aufstellung nach den festgesetzten Gruppen zu machen und der Reichsregierung die Personenzahl einer jeden dieser Gruppen einzuliefern. Das Ergebnis der Steuer wäre ein leicht voraus zu berechnendes und durch die Haftung der Einzelstaaten gesichertes.

Die darnach sich gestaltende Umlage der auf den Einzelstaat fallenden »Matrikularbeiträge« ist klar. Nicht mehr hat in Deutschland der Einzelstaat nach seiner Einwohnerzahl

zum Reiche zu steuern, sondern nach der Anzahl der steuerpflichtigen Personen und den ihnen entsprechenden Steuersätzen.

Da bei den unter dem Gesichtspunkte des veränderlichen Steuerertrages zu machenden Vorschlägen viele Punkte der Erörterung wiederkehren, welche bei der soeben dargelegten Reform auftauchen, so will ich, um Wiederholungen zu vermeiden, sogleich zu diesem anderen Punkte übergehen.

Es erscheint überhaupt nur der Gesichtspunkt, durch eine direkte Reichssteuer ein bewegliches und ausgleichendes Mittel für das Budget zu gewinnen, von hervorragender Bedeutung. Da die indirekten Steuern den Stock der Reichsbesteuerung bilden, so kann ganz gut die Ausgleichung des Fehlbetrages durch direkte Steuern, welche mit weniger Kosten und umfassender die Wohlhabenderen heranziehen können, erfolgen.

Will man also eine direkte Reichssteuer mit beweglichen ansehnlichen Erträgen, so sollte nicht nur die Beschaffenheit derselben eine andere sein, sondern es müsste sich auch das Verteilungsverfahren für das Reich ändern gegenüber dem vorigen Vorschlage.

Es würde eine geringere Anzahl von Einkommensgruppen genügen, z. B. jene von

500— 3 000	Mark	50 000— 80 000	Mark
3 000— 9 000	»	80 000—120 000	»
9 000—25 000	»	120 000—200 000	»
25 000—50 000	»	über 200 000	»

Diesen Gruppen würde eine neuartige Bedeutung zukommen. Sie würden sich über's Reich hinziehen und würden für die Verteilung der betreffenden Steuer etwa folgende Bedeutung gewinnen: sie würden die Belastung gleicher Steuermengen zu tragen haben, gleich hohe Steuersummen auferlegt bekommen.

Also ein etwaiges Reichserfordernis von z. B. 40 Millionen an dieser direkten Steuer würde in der Weise aufgebracht werden, dass jede dieser Einkommensgruppen je 5 Millionen auferlegt bekäme und aufzubringen hätte.

Man erkennt somit gleich hier, dass für die direkte

Reichsbesteuerung die einzelstaatliche Unterscheidung der Einkommen ganz in zweite Linie tritt.

Die Verteilung des auf die einzelnen Gruppen entfallenden Steuerbetrages soll auf zweierlei Arten erfolgen.

Die erste oder gar die beiden ersten Gruppen sollen den Aufwand kopfsteuermässig aufbringen, d. h. dass der Steuerbetrag des Einzelnen sich durch die Division des Steuergruppen-Betrages mit der Personenanzahl ergibt; die Steuerpflichtigen der anderen Gruppen sollen aber ihre Steuer gemäss dem genauen Anteile ihres Einkommens an dem Gesamteinkommen der Steuergruppe entrichten.

Während die einzelnen Steuergruppen unter sich mit gleichen Steuersummen getroffen erscheinen, so sind doch die Steuergruppen selbst mit ganz verschiedenen Steuersätzen belegt und zwar je nachdem die Einkommengrenzen derselben gezogen sein werden.

Die Verschiedenheit der hier vorgeschlagenen Berechnung der Steuerbeträge erklärt sich wohl hinlänglich daraus, dass es für die erste Gruppe ganz besonders nicht der Mühe und Arbeit wert sein kann, die Sonderung der Millionen Personen angehörenden Steuereinkommen vorzunehmen. Neben diesem für die Finanzverwaltung bestehenden Vorteile kann der für die Steuerpflichtigen entstehende Nachteil nicht ausser Auge gelassen werden, dass diese mit ganz verschiedenen Prozentsätzen zur entfallenden Gruppensteuer beitragen würden. Nun wird aber der Steuerbetrag des Einzelnen dieser ersten Gruppe immer so gering sein, dass der Steuerpflichtige bei genauer Anteilberechnung gegenüber der kopfsteuerartigen weder einen grossen materiellen Vorteil hätte, noch die Gelegenheit wahrnehmen dürfte, sich zu beschweren.

Dass nur für diese oder höchstens die ersten beiden Gruppen eine kopfsteuerartige Verteilung stattfinden kann, ergibt sich durch die ganz bedeutenden Wertunterschiede der Einkommen innerhalb der anderen Gruppen. Auch steht bei diesen die Finanzverwaltung ganz anderen Verhältnissen gegenüber. Die Zahl der Steuerpflichtigen ist einerseits eine unver-

hältnismässig geringe, anderseits ist die Herbeiziehung der einzelnen Einkommensbeträge zur Anteilberechnung von solcher Bedeutung, dass diese bei den grossen Unterschieden der betreffenden Einkommen weder umgangen, noch die Unterlassung der Spezialisierung irgendwie gerechtfertigt werden könnte.

Es lässt sich dieses hier für eine dehnbare direkte Reichssteuer in Deutschland und Oesterreich-Ungarn vorgeschlagene Steuersystem als eine klassifizierte, nach Einkommensgruppen klassifizierte Kopfsteuer betrachten, die sehr gut mit dem Namen **Personalsteuer** belegt werden könnte.

Die wenigen Punkte, welche für den Aufbau dieser Steuer noch notwendig sind, mögen Erwähnung finden, bevor zur Erörterung des ganzen Vorschlages geschritten wird.

Wenn der Gesetzgeber das hier vorgeschlagene Gruppensystem annimmt und den einzelnen Gruppen die Bedeutung gleicher Steuer-Tragfaktoren für die Gesamtsteuer gibt, wird er sich direkt mit einer wichtigen Steuerfrage nicht zu beschäftigen haben, d. i. die des Steuerfusses.

Es scheint in Deutschland eine besonders durch die Theoretiker angefachte und kaum in einem anderen grösseren Reiche wiederfindbare Neigung für den progressiven Steuerfuss zu bestehen. Besonders selbstverständlich hält man die Progression bei einer Reichssteuer.

Ob sich aber eine starke Progression in der Praxis wirklich bewähren würde, scheint mir um so zweifelhafter als einer der anerkanntesten deutschen Finanzschriftsteller erst vor kurzer Zeit den Ausspruch that, dass wir noch nicht einmal für die förmliche und wirkliche Einkommenbesteuerung reif seien. Nun, wenn noch nicht einmal die Einkommengrössen gut gefunden werden können, so scheint mir der progressive Steuerfuss wenig dazu angethan, dieser gewiss nicht ganz mit Unrecht ausgesprochenen Meinung der deutschen Autorität den Boden zu entziehen.

Die Gruppierung der Einkommen wird sich in Deutschland anders gestalten als in Oesterreich-Ungarn. Selbst die mutmasslichen Verhältnisse, welche sich in den beiden

Reichen ergeben könnten, sollen hier nicht angeführt sein. Doch liesse sich von Deutschland behaupten, dass z. B. etwa
50% der steuerl. Einkommen die Beträge von 500— 3 000 Mk.
17% » » » » » » 3000— 9 000 »
10% » » » » » » 9000—25 000 »
ausmachen.

Auch werden die Meinungen über die Ausdehnung der Gruppen in dem Masse auseinandergehen als sie über die Progression überhaupt voneinander abweichen. Es dürfte sich also bei Aufstellung dieser Gruppen nicht so sehr um Erreichung ziemlich gleicher Einkommen-Totalsummen handeln, sondern mehr um eine Verhältnisgleichung derselben für die Aufbringung der Reichslast — Steuerverhältnisgruppen, auf welche die gleiche Last zur Beitragung fiele.

Der hier gemachte Vorschlag ist vielleicht auch für die Allgemeinheit einleuchtender als die kahle Progression des Steuerfusses. Man zahlt nicht für 10 000 zwei, für 20 000 drei u. s. w., sondern trägt innerhalb einer Gruppe Gleiches bei und steuert nur in einem Gesamtverhältnisse höher.

Durch die Eigentümlichkeit, dass die Aufbringung der hier vorgeschlagenen Steuer auf einem derartigen Repartitionsverfahren beruht, dem eine konstruierende Bedeutung für die Steuer zukommt, ergab es sich von selbst, den Steuerfuss vor den Kapiteln des Steuergegenstandes und der Steuerperson zu besprechen.

Der Steuergegenstand ist bei der hier vorgeschlagenen Steuer eigentlich nicht das »Einkommen« als solches. Das Einkommen dient in erster Linie nur zum Einklassen und nicht zur Einsteuerung der Pflichtigen. Es dient gar nicht zur Einsteuerung des Einzelnen bei der ersten Gruppe oder allenfalls bei den zwei ersten Gruppen, die grössere Hälfte der Steuernden in sich schliessend. Für die übrig bleibenden Steuerpflichtigen dient das Einkommen dem doppelten Zwecke der Einreihung und der Einsteuerung der Belasteten.

So erscheint es selbst bei dieser »Personalsteuer« notwendig, sich mit dem Steuerbegriffe »Einkommen« zu befassen.

Es sollte aber die Reichsgesetzgebung meiner Anschauung nach vermeiden oder umgehen, sich mit Aufstellung von Begriffen, Erklärungen, Aufzählungen u. dgl. des Einkommens zu befassen, sondern sie sollte sich vielmehr im allgemeinen an die gebräuchlichen einzelstaatlichen Festsetzungen des steuerlichen Einkommens lehnen.

Dort, wo solch steuerlicher Begriff wie »Einkommen« in der Gesetzgebung nicht vorhanden ist, — die betreffenden Länder sind schon oben angeführt — sollte die Reichsgesetzgebung auf Grund der durch den Einzelnen für direkte Steuern bezahlten Gelder das »Einkommen« der Steuerpflichtigen berechnen und herstellen; sie sollte einigen Kontrollmitteln auch Raum gewähren, wie der Selbsteinreihung der Steuerpersonen, der Heranziehung äusserer Merkmale, insbesondere der Benützung der Miete in relativer Weise. In dieser Beziehung muss ich mir erlauben, auf die Ausführungen meines Buches: »*Un nouvel impôt sur le revenu. Mémoire qui a inspiré le projet du gouvernement etc., déposé le 26 février 1887, 2. édition, Paris, F. Vieweg, 1887*« aufmerksam zu machen. Für die Relativität der Miete würden auch z. B. die dem Militär gewährten unterschiedlichen Mietvergütungen Anhaltspunkte bieten.

Bei Gelegenheit des Steuergegenstandes »Einkommen« könnte in Erwägung kommen, ob die Art des Einkommens zu berücksichtigen wäre, also die alte Frage, ob fundiertes, dauerndes, auf realen Gütern oder unfundiertes, vorübergehendes, rein auf persönlichem Erwerbe beruhendes Einkommen verschieden für die Steuer heranzuziehen sei.

Diese soeben angeführte und von der Finanztheorie mit Recht beachtete Unterscheidung des Einkommens hat aber eigentlich mit der Einkommensteuer nichts zu schaffen. Der Einkommensteuer an sich kann man unmöglich die Idee zumuten, die 3000 Mark eines Landwirtes anders behandeln zu sollen als die eines Advokaten. Will man diesem gewiss mit Recht hervorgehobenen Unterschiede Rechnung tragen, so ist einzig und allein richtig durch eine besondere Steuer diesen Zweck zu erzielen.

Ich kann also die jetzt schon alte und eingerostete Idee, Berufs- u. dgl. Unterschiede in die Einkommensteuer hineinzutragen, nur auf eine arge Verwechslung und eine ungehörige Vermengung von Ideen und Zwecken zurückführen.

Es ist ja nicht unerklärlich, dass dort, wo nur die Einkommensteuer besteht, die verschiedenen, die Leistungsfähigkeit beeinflussenden Umstände innerhalb dieser Steuer untergebracht werden, womit aber noch lange nicht die Notwendigkeit erwiesen ist, dass in andern Ländern, wo verschiedene direkte Steuern bestehen, diese auch aufgenommen werden müssten. Das, was die alleinige Einkommensteuer notgedrungenerweise zu einer Tugend machen muss, erweist noch nicht, dass die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeitsmomente bei einer Steuer, wenn auch zur Besteuerung gehörend, aufzunehmen sei. Auch wird ja ohnehin ein gut Teil der hier abgewiesenen Forderung durch die vorgeschlagene Progression behoben, da doch niemand für die hohen Einkommen, etwa über 10 000 Mark, noch Berücksichtigung der Art des Einkommens verlangen wird.

Neben der Berücksichtigung des Einkommens nach Berufen könnte man aber auch ebensogut Rücksichtnahme auf das örtliche Vorkommen desselben verlangen.

Fasst der frühere Punkt die unterschiedliche Sicherheit und Dauer des Einkommens in's Auge, so zieht der soeben aufgeworfene besonders die unterschiedliche Notwendigkeit der Ausgaben in Betracht. Aber auch dieser Gesichtspunkt gehört nicht in die Einkommenbesteuerung. Gerade der örtliche Unterschied der Einkommen führt ganz besonders auf die Gesamtpersönlichkeit zurück. Jeder wird nach Temperament, Veranlagung und sozialer Neigung den Wohnort wählen. Kurz, die Nichtberücksichtigung örtlichen Unterschiedes von Einkommen ist vollkommen berechtigt.

Wenn man bei dieser Steuer für die Anzahl der Kinder Berücksichtigung haben wollte, so könnte sich die hier vorgeschlagene Reichssteuer ganz gut auf die reichsrechtliche Wehrpflicht beziehen, in welcher auch fast keine Rücksicht auf diesen Umstand genommen ist. Militär-, Schul- und Reichs-

steuerwesen können in diesem Falle ganz gleichen Schritt gehen.

Obwohl in die hier vorgeschlagene Steuer die Berücksichtigungen, ob man verheiratet oder unverheiratet sei, ob man eine grosse Anzahl Kinder besitze, oder schliesslich alle anderen unzähligen Beeinflussungen der persönlichen Leistungsfähigkeit, in welchen sich die »Einkommensteuer« ganz besonders ermüdet, eingeflochten werden könnten, so bin ich doch nicht dafür, diese das Einsteuerungsverfahren nur erschwerenden und für den Steuerpflichtigen kaum Bedeutung gewinnenden Punkte in der direkten Reichssteuer aufgenommen zu sehen. Es braucht auch deshalb nicht weiterer Besprechung dessen, was jenen Beeinflussungen Rechnung trägt.

Die Steuerpflicht zu der hier vorgeschlagenen Steuer soll aber im ganzen und grossen mehr auf eigenen Füssen stehen, als das mit dem Steuergegenstande der Fall war.

Steuerpflichtig soll jede physische, ökonomisch selbständige Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter, Stand und Wohnort sein.

Somit ist es deutlich, dass zu dieser Reichssteuer auch die im Auslande lebenden Inländer beizupflichten haben wie jeder Reichsangehörige. Damit ist auch gesagt, dass nicht etwa die zufällig anwesenden, sondern nur die ortsangehörigen Personen zur Steuer und für das betreffende Land herangezogen werden können.

Nicht alle Einkommen habenden Personen brauchen deshalb zu steuern, sondern nur die Einkommenbesitzer der innerhalb der Steuergrenze fallenden Beträge: jene über 500 oder über 1000 Mark z. B. Diese Befreiungen bei der direkten Reichssteuer erscheinen ebenso als ein Akt weiser Vorsicht als der Billigkeit. Auch sind sie nur natürlich, wo die direkte Steuer als eine Wechselbeziehung indirekter Besteuerung geschaffen werden soll; es liesse sich aber kein Wort der Entschuldigung finden, wenn manche der in den deutschen und in den österreichisch-ungarischen Einzelstaaten bestehenden Befreiungen weiter bestünden.

Ob die Aufnahme der Steuerpersonen jährlich oder mehrjährig mit Ab- und Zuschreibungen erfolgen soll, braucht hier nicht eingehender erörtert zu werden.

Sonach lassen sich die hier für Deutschland vorgeschlagenen Aenderungen in wenigen Worten zusammenfassen. Die »Matrikularbeiträge« des deutschen Reiches bleiben, nur der Umlegungsmassstab derselben ändert sich. Die Einzelstaaten steuern nicht mehr nach ihrer Kopfzahl, sondern nach Massgabe der den Einkommensgruppen angehörenden steuerpflichtigen Personen.

Es liesse sich neben den hier vorgeschlagenen Wegen der Reform der Matrikularbeiträge auch noch ein anderer denken, der seltsamer Weise bei aller Unzulänglichkeit in theoretischer wie in praktischer Richtung schon Erwähnung gefunden hat, — der Weg nämlich, die den heutigen Matrikularbeiträgen innewohnenden Ungerechtigkeiten durch eine allgemeine staatenweise Gleichung untereinander, d. h. vermöge der allgemein-steuerlichen oder ökonomischen Verhältnismässigkeit der Einzelstaaten untereinander zu beheben.

Diese Verhältnismässigkeit der Staaten untereinander wäre bei dem heutigen Stande der statistischen Daten, die ja noch reichlich vermehrt werden könnten, vielleicht nicht gar so schwer in Bausch und Bogen herzustellen. Man würde dann die Summe der Matrikularbeiträge nach gewissen Verhältniszahlen (Typenzahlen) auf die einzelnen Staaten verteilen oder — wie es in der Schweiz auf dem Papiere stehen soll — nach gewissen Steuerstufen, wo der Kopf des einzelnen Deutschen z. B. in Thüringen 1, in Sachsen 3, in Hamburg 6 u. s. w. u. s. w. für die Bedeckung der Reichsmatrikularbeiträge wert wäre.

Solch ein Vorschlag führt gerade vom Ziele ab, nämlich von der verhältnismässigeren und gleicheren Belastung durch die Matrikularbeiträge. Nicht nur, dass zu einer halbwegs gerechteren Verteilung dieser Art direkter Reichssteuer innerhalb der Einzelstaaten ein und dieselben Steuersysteme bestehen müssten, was bekanntermassen nicht der Fall ist,

sondern es würde ordentlich Zwietracht in allen Ländern gesäet werden, neben dem Umstande, dass auch dann die Steuer nicht die Verhältnisse der Einzelnen direkt beträfe, sondern die alten Fehler nur bewahrte.

Bei einer Reform der Matrikularbeiträge in dem soeben dargelegten Sinne würde der Mann mit 2000 Mark Einkommen in Hamburg viel mehr direkte Reichssteuer zu entrichten haben als derjenige mit demselben Einkommen in Thüringen, weil eben die einzelstaatlichen Gesamtverhältnisse, sogar mit Recht, verschieden angenommen sind. Das ist aber, was ganz besonders vermieden werden soll. Wer 2000 Mark Einkommen in einem und demselben Reiche hat, soll an direkter Reichssteuer gleiches beizutragen haben.

Nur in diesem Sinne und zu diesem Zwecke scheint mir eine Reform der Matrikularbeiträge erwünscht und berechtigt.

Gehe ich nun an die Abwägung der Vor- und Nachteile meines hier unterbreiteten Vorschlages, so glaube ich nicht erst, um nicht Allbekanntes zu wiederholen, die Berechtigung einer direkten Steuer in einem mehrgliederigen Reiche auseinander setzen zu sollen.

Es ist von allen Seiten die grundsätzliche Berechtigung der Erhebung einer direkten Steuer im deutschen Reiche in Bezug auf die Forderung gerechter Steuerpolitik zugegeben. Auch in der österreichisch-ungarischen Monarchie hat die Praxis durch die Erhebung des Militärtaxfonds die Frage schon beantwortet.

Bei der hier vorgeschlagenen »Personalsteuer« handelt es sich nicht um einen einfachen Reichsaufschlag zu bestehenden und zu schaffenden einzelstaatlichen Einkommensteuern, da die Bemessung der einzelstaatlichen Einkommensteuer mit der Reichspersonalsteuer sich gar nicht deckt und eben nur die Unterlage für die Reichseinsteuerung bildet.

Für die hier vorgeschlagene Steuer ist — wie wir wissen — überhaupt nicht das Einkommen allein Massstab der Steuer. Das Einkommen weist einmal den Raum, die Gruppe für die Besteuerung an, ein anderes Mal aber auch den Massstab für die Einsteuerung des Einzelnen innerhalb der Gruppe auf.

Dies beweist zweierlei: dass bei der hier vorgeschlagenen Steuer vom »Zuschlägesystem«, wie soeben dargelegt wurde, nicht die Rede sein kann; ebenso ergibt sich, dass es sich bei meinem Vorschlage nicht um die reine und förmliche Einkommensteuer handelt, sondern dass er, durch verschiedenartige Umstände hervorgerufen, eine neuartige, besonders zu Reichszwecken passende direkte Personalsteuer bildet.

Vielleicht wird man sich aber besonders gegen die Errichtung von Einkommensgruppen wenden? Man wird sich mit der Zahl, mit der Abgrenzung der Gruppen, mit den dadurch entstehenden Wirkungen nicht befreunden wollen. Betrachten wir diese Punkte nacheinander.

Es ist wohl nicht mehr nötig, hier darauf zu verweisen, dass die in dieser Arbeit aufgestellten Einkommengruppen nicht gerade für die Herübernahme in die Gesetzgebung gedacht sind, sondern mehr der Anschaulichkeit halber Platz gefunden haben.

Natürlich, wer da glaubt, dass irgend eine direkte oder indirekte Steuer das von ihr beabsichtigte Ziel mit mathematischer Genauigkeit erreicht, mit dem wäre schwer zu rechten! Wer aber mit den wirklichen Verhältnissen der Steuerwirkung vertraut ist und sich mit dieser begnügt oder dieselbe nur zu verbessern trachtet, der wird auch mit den hier angedeuteten Vorschlägen nicht unzufrieden sein können.

Sechsundzwanzig Staaten mit ebenso vielen selbständigen Behörden-Organisationen sollten etwa auf eine und dieselbe Art und Weise, in einem und demselben Geiste ein und dasselbe Steuergesetz ausführen können?

Ist es da nicht besser, von vorneherein mit dieser soeben angedeuteten Möglichkeit zu rechnen und der Einsteuerung einen Spielraum zu gewähren, ein Spielraum, welcher durch die unterschiedliche innere Steuerbedeutung der Gruppen sehr eingeengt erscheint?

Deshalb lässt sich doch über die engere oder weitere Ausdehnung der einzelnen Gruppen sprechen. Die engeren würden anscheinend eine grössere Genauigkeit der beabsichtigten Steuerwirkung erzielen, während die weiteren nach

dieser Richtung schlaffer wären, dafür aber den Mangel der Nichtberücksichtigung gewisser Momente der »Leistungsfähigkeit« mildern, die Einsteuerungen im allgemeinen ausgleichen, die Unebenheit der verschiedenartigen Einschätzungen aufheben würden; überhaupt kämen bei weiteren Gruppen weniger »Veränderungen« vor.

Preussen z. B. hat es vorgezogen — oder man sagt vielleicht besser: hat sich daran gewöhnt, viele Klassen bei seiner »Einkommensteuer« zu errichten. Es dürfte heute nicht viel weniger wie hundert haben. Ich halte eine solche Vielfältigkeit der Gruppen die Steuerhinterziehung für fördernd, die Einsteuerungsarbeiten erschwerend.

Die gegenseitigen Anschauungen über die Weite der Gruppen liessen sich unschwer ausgleichen. Man brauchte nur innerhalb der Hauptgruppen Untergruppen zu errichten, die auch allenfalls verschiedentlich zur Steuer herangezogen werden könnten.

Allgemeine genauere Erhebungen einerseits und das beiläufige Festsetzen der verhältnismässigen, d. h. progressiven Heranziehung der Einkommengruppen lassen hier leicht zur Entscheidung kommen.

Einen der grössten Vorwürfe, welchen man der Einsteuerung nach Gruppen machen kann, ist der, dass die höheren Beträge minder belastet erscheinen als die niederen der Gruppe.

Dieser Fehler würde sich bei jenem Systeme der Besteuerung besonders einstellen, das die Personen der einzelnen Gruppen oder Klassen zu festen Sätzen heranzieht. Aber auch da kann man sich die Steuersätze als Mittelsätze denken und also nur von der jeweiligen Mittelsumme auf und ab die Fehler geltend machen. Die Gewerbesteuer z. B. lässt zumeist sehr grosse Klassifizierungen zu und gibt also auch ähnlichen Ungenauigkeiten vielen Raum.

Bei jener anderen Art, welche die Steuergruppe nicht nach festen Sätzen trifft, kommt dieser Einwand nur jenen Gruppen zu, die kopfsteuerartig den Steueranteil aufbringen, ein Verhältnis, von dessen Belanglosigkeit wir uns schon früher haben überzeugen können.

Ganz anders steht es um den Einwand, dass die Einkommenssummen, welche gerade am Anfang einer Einkommensteuergruppe stehen, besonders scharf durch die Unterscheidung in Gruppen und der nach Gruppen verschieden entfallenden Steuer getroffen werden. Damit ist aber noch lange kein unbehebbarer Nachteil des Gruppensystems aufgewiesen. Es braucht nur der besonderen Behandlung dieser Beträge, entweder durch geringere Veranschlagung der Summe bis zu gewisser Höhe der Gruppe, oder durch Abteilung der der früheren Gruppe angehörigen Summe zum Steuersatze eben dieser Gruppe und Belastung des Restbetrages mit dem höheren Satze und der Einwand wird bedeutungslos.

Wenn man noch hervorheben wollte, dass die Veränderlichkeit der Steuerkraft des Einzelnen beim Gruppensystem nicht genügend berücksichtigt werden könne, so kann sich auch das nur auf jenen Teil der hier vorgeschlagenen Steuer beziehen, welcher nach der Personenzahl der Gruppe die entfallende Steuer berichtigt. Bei dieser Gruppe dürfte aber die auf Einen entfallende Steuer so klein sein, dass die veränderten Einkommensverhältnisse auch die kleine Steuer noch immer gut werden vertragen können.

Wie schon erwähnt, würde die hier vorgeschlagene Personalsteuer mit den bestehenden Klassen- und ähnlichen Steuern der Einzelstaaten in ungefährer Weise zusammenfallen, was einem der von mir für die direkte Reichssteuer aufgestellten Grundsätze entgegenstehen würde. Doch wird dieser Punkt durch mannigfache andere Thatsachen so abgeschwächt, dass die Nichtberücksichtigung dieses Zusammentreffens entschuldbar scheinen dürfte. Die Einschätzungsgrenze der hier vorgeschlagenen Reichspersonalsteuer und die der einzelstaatlichen ähnlichen Steuergebilde dürfte genügend verschieden sein und sich fast nie decken.

Nicht braucht hier schliesslich ausser Auge gelassen zu werden, dass die preussische Steuergeschichte die klassifizierte oder, wie sie hier genannt ist, die gruppenmässig unterschiedliche Besteuerung kennt. Die im Jahre 1690 zu Kriegszwecken

erhobene Kopfsteuer belegte z. B. den Taglöhner mit vier Groschen und den Kurfürsten mit 1000 Thalern.

So scheint mir nach Abwägung aller für und gegen nichts Erhebliches gegen das hier vorgeschlagene Reichssteuersystem gesagt werden zu können. Es ermöglicht schnelle und leichte Durchführung gerechter Grundsätze und eheste Abschaffung verwerflicher, auf denen die bestehenden Matrikularbeiträge in Deutschland z. B. beruhen.

Schluss.

Ich kann nun die durch diesen Vorschlag geschaffenen neuen Verhältnisse den alten bestehenden gegenüber stellen.

Die heutigen Matrikularbeiträge im deutschen Reiche werden bekanntlich nach Massgabe des Resultates der jeweilig zuletzt stattgehabten Volkszählung umgelegt. Die Verteilung der Beiträge stellt sich für das Etatsjahr 1887/88 laut Anlage XIX zum »Entwurfe eines Gesetzes betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1887/88« folgendermassen dar:

Bundesstaaten	Kopfzahl der Bevölkerung	Matrikularmässiger Anteil an den Ausgaben für das Etatsjahr 1887/88	Anteile an dem Fehlbetrage des Etatsjahres 1885/86
Preussen	27 279 111	79 576 777	9 706 563
Sachsen	2 972 805	8 666 781	1 057 795
Hessen	936 340	2 731 536	333 172
Mecklenburg-Schwerin	577 055	1 683 346	205 331
Sachsen-Weimar	309 577	903 077	110 154
Mecklenburg-Strelitz	100 269	292 498	35 677
Oldenburg	337 478	984 468	120 083
Braunschweig	349 367	1 019 150	124 314
Sachsen-Meiningen	207 075	604 065	73 282
Sachsen-Altenburg	155 036	452 260	55 167
Sachsen-Koburg-Gotha	194 716	568 013	69 285
Anhalt	232 592	678 502	82 762
Schwarzburg-Sondershausen	71 107	207 429	25 301
Schwarzburg-Rudolstadt	80 276	234 234	28 571
Waldeck	56 522	164 882	20 111
Reuss ältere Linie	50 782	148 137	18 070

Bundesstaaten	Kopfzahl der Bevölkerung	Matrikularmässiger Anteil an den Ausgaben für das Etatsjahr 1887/88	Anteile an dem Fehlbetrage des Etatsjahres 1885/86
Reuss jüngere Linie	101 330	295 593	36 055
Schaumburg-Lippe	35 374	103 191	12 586
Lippe	120 246	350 774	42 786
Lübeck	63 571	185 445	22 619
Bremen	156 723	457 182	55 767
Hamburg	453 869	1 323 996	161 498
Bayern	5 284 778	26 907 484	2 648 759
Württemberg	1 971 118	10 075 298	840 375
Baden	1 570 254	7 096 114	696 025
Elsass-Lothringen	1 566 670	5 396 567	646 869
	45 234 061	151 106 799	17 229 377

Sonach zur Deckung der Gesamtausgabe aufzubringende Matrikularbeiträge 168 336 176 Mark

Von der Anteilsberechnung dieser Tabelle bleibt nach meinen Plänen nichts übrig.

Man würde jetzt durch die Zusammenstellung der Personen- und der Einkommenzahl der Gruppen über's Reich hin die Grundlage für die Steuerverteilung gewinnen. Eine solche Gesamt-Zusammenstellung hier zu geben, ist verfrüht. Es sollen aber die Daten einzelner deutscher Staaten nach den auf S. 656 – 673 im dritten Jahrgange (1886) des Dr. *G. Schanz*'schen Finanzarchivs vorfindlichen Angaben angeführt werden.

Bundesstaat	Steuergruppe	Steuerpflichtiges Einkommen	Perzentualer Anteil der Gruppen an dem steuerpflichtigen Gesamt-Einkommen
Die eingesteuerten Einkommen von 420 bis 3500 Mark.			
Preussen	420—3000	4 254 662 430	74.72
Sachsen	500—3300	582 956 913	63.60
Hessen	500—2900	159 371 375	66.80
Hamburg	600—3500	101 525 200	37.59
Bremen	600—3000	28 097 573	33.98

Die eingesteuerten Einkommen von 2900 bis 10 000 Mark.

Preussen	3000— 9 600	803 118 300	14.10
Sachsen	3300— 9 600	145 185 957	15.85
Hessen	2900— 9 500	48 639 000	20.42
Hamburg	3500—10 000	45 518 500	16.84
Bremen	3000— 9 600	14 159 870	17.13

Die eingesteuerten Einkommen von 9600 bis 26 000 Mark.

Preussen	9 600—25 200	300 583 100	5.27
Sachsen	9 600—26 000	83 658 633	9.07
Hessen	9 500—25 000	16 570 500	6.93
Hamburg	10 000—25 000	35 163 000	13.01
Bremen	9 600—24 000	10 781 607	13.04

Die eingesteuerten Einkommen von 24 000 bis 100 000 Mark.

Preussen	25 200— 96 000	215 399 800	3.78
Sachsen	26 000—100 000	61 358 658	6.66
Hessen	25 000— 46 000	5 631 500	2.36
Hamburg	25 000—100 000	51 022 400	18.89
Bremen	24 000— 96 000	15 000 542	18.14

Die eingesteuerten Einkommen über 96 000 Mark.

Preussen	über 96 000	119 952 000	2.09
Sachsen	» 100 000	42 615 557	4.59
Hessen	(» 46 000)	ca. 8 000 000	3.36
Hamburg	» 100 000	36 923 600	13.67
Bremen	» 96 000	14 639 188	17.71

Versteuertes Einkommen der eingesteuerten »Personen«.

Veranlagungsjahr	Bundesstaat	Kopfzahl der Bevölkerung	Zahl der eingesteuerten »Personen«	Das eingesteuerte Einkommen	Durchschnittseinkommen der eingesteuerten „Personen"	Eingesteuertes Einkommen pro Kopf der Bevölkerung
1885/86	Preussen	27 279 111	5 440 596	5 693 715 630	1046	208
1884	Sachsen	2 972 805	627 562	915 775 718	1459	308
1885/86	Hessen	936 340	189 303	238 212 375	1258	254
1883	Hamburg	453 869	100 725	270 152 700	2682	595
1882	Bremen	156 723	30 090	82 678 780	2747	527

Wir finden also, dass sich die auf Seite 512 befindlichen Verhältnisse wohl für Deutschland ergeben dürften.

Durch Einführung der hier vorgeschlagenen Steuer bliebe

die Eigenart der Matrikular-Beiträge insoferne gewahrt, als die neue Steuer wie früher eine subsidiäre Einnahme des (deutschen) Reiches bleibt, was vom finanz-politischen Standpunkte aus nicht hoch genug für die Reichsfinanzen angeschlagen werden kann.

Die hier vorgeschlagene Personalsteuer bleibt auch in mehrfacher Weise Repartitionssteuer. Die Reichssteuerhauptsumme wird auf die Einkommengruppen in gleicher Weise verteilt. Die einzelnen Staaten wieder sind durch die Repartition insoferne getroffen als sie haftbar sind für die auf sie durch die Einkommengruppen entfallenden Landes-Steuergeldkontingente.

Obwohl ich mich nicht mit allen Fragen befassen will, welche die hier vorgeschlagene direkte Reichssteuer berühren, so will ich doch das Kapitel der Ueberschüsse, recte Ueberweisungen vom deutschen Reiche an seine Einzelstaaten herausgreifen und einiges darüber sagen.

Insoferne diese Einrichtung auch nach Schaffung einer mit veränderlichem Ertrage gedachten direkten Reichssteuer fortbestünde, so würde sich an der bisherigen Art der Ueberweisungen nichts zu ändern haben. Da die indirekten Steuern stets die Veranlassung zur Ueberweisung sind, so verbleibt auch die Berechnung der Ueberweisungen nach der Kopfzahl der Einzelstaaten am besten und richtigsten wie bisher.

Das so verwickelte Auseinandersetzungs-, Ab- und Verrechnungswesen, welches bisher zwischen Reich und Einzelstaat in Deutschland stattgefunden hat, entfiele durch die Einführung der hier vorgeschlagenen direkten Steuer.

Jeglicher Zuschlag — auch diesen Punkt möchte ich hier noch erwähnen — jeder Zuschlag von Landeswegen zu der hier geplanten direkten Reichssteuer ist für immer ausgeschlossen. Ebensowenig wie es einen Landeszuschlag bei der Reichswehrpflicht gibt, ebensowenig darf und kann ein Zuschlag irgendwelcher Natur zu der hier in Vorschlag gebrachten direkten Reichssteuer von Landeswegen gemacht werden.

So wird also die hier vorgeschlagene Reichssteuer eine

einheitliche, direkte Besteuerung aller Reichsangehörigen herbeiführen,

weder die Rechte, noch die Befugnisse, noch die politische Selbständigkeit der Einzelstaaten gefährden, also

weder eine Beeinträchtigung des Budgetrechtes,

weder eine Störung der einzelstaatlichen finanziellen Verhältnisse,

noch irgendwelche Bedrohung oder Abhängigkeit der Einzelstaaten fortsetzen oder hervorbringen.

Last not least, das Reich steht finanziell selbständiger da wie früher.

Hier am Schlusse dieser Arbeit angelangt, wird der österreichisch-ungarische Leser vielleicht glauben, dass eigentlich sein Vaterland wenig berücksichtigt wurde und kaum ein Schluss für dasselbe zu ziehen sei. Indes so steht es doch in der Sache nicht!

Ich habe schon Gelegenheit gehabt, im Laufe dieser Arbeit meine Meinung dahin auszusprechen, dass die hier vorgeschlagene direkte Reichssteuer in ganz berechtigter Weise im gemeinsamen Staatshaushalt der österreichisch-ungarischen Monarchie Platz finden kann.

Während es sich nun für Oesterreich-Ungarn um die Eingliederung und Neuschaffung der Steuer in's Budget handelt, so kommt — um zu dem von mir vorgeschlagenen Steuersystem zu gelangen, in Deutschland nur eine Ausgestaltung und Verfahrens-Aenderung einer bestehenden Steuer: der Matrikularbeiträge, in Frage.

Von selbst also ergab sich eine ausführlichere Behandlung der bestehenden deutschen Verhältnisse, da es sich ganz besonders um eine Auseinandersetzung mit ihnen handelte. Die gewonnenen Resultate ergeben auch die Nutzanwendung für Oesterreich-Ungarn.

Da ich von vorneherein bemerkte, dass es nicht mein Zweck sei, eine materialien- und umfangreiche Abhandlung zu liefern, sondern in gedrängter Weise, die Anschauungen vorzutragen, welche mir als die allerpraktischesten erscheinen, um der gerechten Idee: einer dehnbaren direkten Reichssteuer

auf's schnellste und beste in den Reichshaushalten Deutschlands und Oesterreich-Ungarns zu Leben zu verhelfen, so dürfte sich auch das Absehen von Zitationen u. dgl. erklären.

Der hier gemachte Vorschlag scheint mir ein materieller Fortschritt der Reichsbesteuerung; denn wem wirklich darum zu thun ist, eine direkte Reichssteuer einzuführen, d. h. an der Verbesserung der jetzigen Steuerverteilung von Reichsabgaben mitzuwirken, der wird auch erkennen, dass heute noch eine direkte Reichssteuer möglichst breit angelegt sein muss und nicht nur Einzelne umfassen darf, wenn Ausführbares, Praktisches und Nutzbringendes erreicht werden soll.

Der Vorschlag scheint mir ein Fortschritt, weil nicht mehr die Bevölkerungszahl oder eigentlich die im Einzelstaat zu einem gegebenen Momente anwesenden Personen- oder Kopfeinheiten, sozusagen die »Volksbewegung« für die Umlegung der Steuer massgebend sind, sondern die Einkommens-Reichsgruppen.

Damit würde die Reichsbesteuerung nicht etwa auf den bestehenden direkten Steuern der Einzelstaaten, nicht auf den einzelnen Steuerkörpern des Reiches, sondern ganz auf sich selbst ruhen und damit ist auch — das kann nicht genug hervorgehoben und darf nicht unterschätzt werden — jede Ueberbürdung und Uebervorteilung von Staat zu Staat gänzlich ausgeschlossen.

Die hier vorgetragene Idee fügt in Deutschland zur allgemeinen direkten Wehrpflicht, zum allgemeinen direkten Wahlrechte eine allgemeine direkte Steuer.

Sie gibt überhaupt den gemeinsamen Interessen der politischen und ökonomischen Zusammengehörigkeit der das Reich bildenden Einzelstaaten den berechtigten und neuesten Ausdruck: sie stellt neben die »Berufsgenossenschaften« unserer Zeit die »Einkommen(-Gruppen)-Genossenschaften«.

II. Miszellen.

Ueber die Anleitung zur „Ablösung von Waldweideservituten" in Prof. Dr. *Franz v. Baur*'s »Handbuch der Waldwertberechnung, Berlin 1886«.

Von Dr. **Walter v. Funke,**
ord. Professor an der Universität Breslau.[1]

Als ich vor Kurzem das in der Ueberschrift bezeichnete neueste Werk des Herrn Prof. Dr. *von Baur* in München mit Interesse durchsah, wurde meine Aufmerksamkeit besonders durch den genannten Abschnitt »Ablösung von Waldweideservituten« (Seite 318—328) gefesselt, da derselbe auf eine den gleichen Gegenstand behandelnde Arbeit von mir Bezug nimmt, und zwar in einer Weise citierend und kritisierend, die es mir zur Pflicht macht, in einer Erwiderung darauf durch richtigstellende, aufklärende und meinerseits Kritik übende Darlegungen von Neuem der Sache zu dienen.

Ich muss hierfür etwas weiter ausholen.

Im Jahr 1874 war mir in meiner damaligen Stellung als Professor der Landwirtschaft an der Akademie Hohenheim seitens der Königl. Forstdirektion in Stuttgart die Aufgabe gestellt, mich über die landwirtschaftlichen Fragen der nach dem Gesetz vom 26. März 1873 vorzunehmenden Ablösungen der damals noch auf den württembergischen Staatswaldungen lastenden Weide- und Streu-Servitute gutachtlich zu äussern.

Dies veranlasste mich denn, über beide Materien eingehender nachzudenken, um — wie ich das seinerzeit ausdrücklich hervorgehoben — »für die betreffenden Wertsermittelungen zu Methoden zu gelangen, die dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft womöglich besser

1) Anm. Indem die Redaktion diese Arbeit zum unveränderten Abdruck bringt, bleibt Herrn Professor Dr. *v. Baur* die etwa gewünschte Replik vorbehalten. D. R.

entsprechen und damit der Wahrheit näher kommen dürften, als die bisherigen, einer älteren Vergangenheit und älteren Lehre angehörigen Verfahrungsweisen.«

Meine so gewonnenen Anschauungen führten zu zwei, der genannten Forstbehörde erstatteten Gutachten, die ich dann in der »Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft«, Jahrgang 1875 (pag. 1—38) im Druck erscheinen liess unter dem gemeinsamen Titel: »Zur landwirtschaftlichen Taxation bei der Ablösung der auf Wäldern lastenden Weide- und Streurechte.«

Wenn nun, so viel ich erfahren, mein Gutachten über die Ablösung von Waldstreuservituten dem für den württembergischen Staat zur Anwendung gekommenen Ablösungsverfahren mit zu Grunde gelegen hat, so fand mein anderes, das Waldweideservitut betreffende Gutachten keine Anwendung bei dem fraglichen Ablösungsgeschäft, und zwar aus Gründen, die, wie es mir nicht zweifelhaft sein konnte, ich selbst, beziehungsweise das dabei sachlich interessierte Publikum, aus einer meine betreffenden Vorschläge behandelnden umfassenden Kritik entnehmen sollte, welche in einem »Eingesandt von *R. Weidenhammer*« im Jahrgang 1876 der »Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft« (pag. 151—162 unter »Miszellen«) erschien.

Dass ich diese *Weidenhammer*'sche Kritik, an die sich der qu. Abschnitt des *Baur*'schen Buches im wesentlichen anlehnt, unerwidert liess, obgleich ich ihren Ausstellungen an meiner Arbeit in keinem Punkte beizutreten vermochte, hatte folgende Bewandtnis.

Vor Allem vermisste ich an der Kritik jenen Stempel reiner Spontaneïtät des Verfassers, der mich hätte reizen können, den Ausführungen des Letzteren entgegenzutreten und so mit Eifer eine Lanze für das von mir als wahr Erkannte zu brechen. Offen gestanden, schienen mir auch die Einwände als solche durchaus ungefährlich für die gute Sache, so weit diese über den speziell württembergischen Fall hinaus in Betracht kommt, und letzterer war, wie ich aus der Kritik selbst erst erkannte, für meine Ablösungsmethode geradezu gegenstandslos geworden, da sich diese auf der Basis von Erhebungen über wirklich ausgeübte oder doch in ihrem Nutzungswert aus früherer Ausübung zu erfassende Waldweiderechte aufbaut, nicht aber Anleitung gibt zur Ablösung solcher Weideservitute, die, wie damals in Württemberg, bloss noch dem Namen nach auf dem Papier existieren und am zweckmässigsten durch irgend ein aus gemüthlicher Unterhaltung zwischen Berechtigtem und Pflichtigem zu gewinnenden Uebereinkommen beseitigt werden.

Nur ein mich indirekt auch persönlich betreffender Passus der Kritik hätte mir fast die polemische Feder in die Hand gedrückt.

Weidenhammer behauptet nämlich, gleich eingangs seines Aufsatzes, den von mir aufgestellten Grundsätzen für die Waldweidetaxation

»begegne man im Wesentlichen auch schon in Dr. *E. Hartstein*'s Anleitung zur landwirtschaftlichen Rechnungsführung (Bonn 1863), Seite 49 ff., der sie aber für Taxation von Feld weiden vorschlüge.«

Dass ich dieser Behauptung, die, wie ich nunmehr unten nachzuweisen haben werde, völlig unzutreffend und ungerecht ist, nicht sofort entgegentrat, wie es richtig gewesen wäre, ist also zu erklären.

Da *Weidenhammer* in seiner Arbeit (pag. 151 u. 152) ausdrücklich auch eine Beurteilung des zweiten Teils meiner Abhandlung, nämlich des Gutachtens über Streurechtsablösungen, in Aussicht stellte, so wollte ich erst diese weitere Kritik abwarten, um dann eventuell auf beide *Weidenhammer*'sche Beurteilungen zusammen und so voraussichtlich leichter und kürzer antworten zu können. Nun erschien aber diese weitere Kritik nicht; und als darüber einmal ein Jahr verflossen war, und ich mittlerweile eine grössere, mein ganzes Interesse fesselnde wissenschaftliche Arbeit in Angriff genommen hatte, war der Eifer auch für jenen mich besonders berührenden Punkt verraucht und ich liess die Angelegenheit auf sich beruhen.

Jetzt, 11 Jahre später, begegne ich nun in dem bezeichneten Abschnitt des *Baur*'schen Handbuchs unter der Spezial-Ueberschrift »Bemessung des Werts einer Waldweide nach dem Sättigungseffekt und dem relativen und absoluten Nähreffekt« (pag. 320 – 324) einem mit allerlei Mängeln und mehreren Unrichtigkeiten behafteten, meistens wortgetreuen Exzerpt des entsprechenden Teils meiner Arbeit und einer Beurteilung derselben, welche sich an obige *Weidenhammer*'sche Kritik im Wesentlichen anlehnt, beziehungsweise letztere adoptiert.

Diesem Lehr- oder Handbuchs-Abschnitt gegenüber muss ich denn doch mein gegen den früheren Aufsatz unter den Miszellen einer Zeitschrift beobachtetes Schweigen ablegen. Ich habe es hierbei natürlich vorzugsweise mit *Baur* als Autor zu thun und gedenke nur, so weit mir dies für die Sache nützlich erscheinen sollte, auch speziell auf die alte *Weidenhammer*'sche Kritik, der ja, wie gesagt, die *Baur*'sche entsprossen ist, zurückzugreifen [1]).

Bei der eben genannten Spezial-Ueberschrift »Bemessung etc.« auf pag. 320 (*B.*) weist *Baur* in einer Anmerkung auf die von ihm benutzten Quellen hin, indem er ganz im Sinne *Weidenhammer*'s, der ja dem Autor *Hartstein* vor mir die Priorität in der qu. Ablösungsmethode ertheilt, sagt:

»Vergleiche Dr. *E. Hartstein*, Anleitung zur landwirtschaftlichen

1) Der Kürze wegen werde ich bei Citaten im Folgenden stets bezeichnen:
1) das *Baur*'sche Handbuch der Waldwertberechnung mit „(*B.*)",
2) die *Weidenhammer*'sche Kritik im Jahrgang 1876 der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft mit „(*W.*)" und
3) meine fragliche Arbeit im Jahrgang 1875 derselben Zeitschrift mit „(*F.*)".

Rechnungsführung, Bonn 1863, S. 49, und Dr. *W. Funke:* zur landwirtschaftlichen Taxation bei der Ablösung etc. ..., in der Zeitschr. für Staatswissenschaft, Tübingen 1875, S. 1—38.«

Wenn *Hartstein* (nicht »*Hartenstein*«, wie *Baur* schreibt) noch lebte, so würde er nicht wenig über diese Zuerkennung erstaunt sein; er würde in dem ganzen *Baur*'schen Exzerpt nichts ihm Gehöriges, weder in Gedanken noch Worten, finden. Schon die in jener Ueberschrift genannten, doch auch von *Baur* als charakteristisch für die fragliche Behandlung der Materie aus meiner Arbeit ausgewählten Bezeichnungen »Sättigungseffekt«, »relativer« und »absoluter Nähreffekt« sind von mir erdacht und in jenem Gutachten erstmals angewandt zur neuen, präziseren, dem heutigen Stande der Wissenschaft entsprechenderen Abgrenzung der beiden freilich an sich uralten, aber auf dem in Rede stehenden Gebiet sehr vag gebrauchten Begriffe »Futterbedarf« und »Güte des Weidefutters« und endlich zur Erfassung des aus der Kombination von Beidem abgeleiteten, übrigens früher überhaupt nicht für sich gefassten Begriffs »Ertrag an Normalheu als Massstab für den Weidegebrauchswert« (letzterer ausschliesslich aus dem Nähreffekt des wirklich von den Weidetieren aufgenommenen Weidefutters abgeleitet).

Ich habe die feste Ueberzeugung, dass *Baur* das citierte *Hartstein*'sche Buch nie in Händen gehabt, sondern sich hierbei allein auf *Weidenhammer* gestützt hat; andernfalls hätte *Baur* doch wohl Anstand genommen, in obiger Weise zu citieren und *Hartstein*'s Buch als vermeintliche Quelle und den Autor als meinen Vorgänger in der fraglichen Taxationsmethode noch prägnanter hervorzuheben, als es *Weidenhammer* gethan.

Erst die *Weidenhammer*'sche Kritik veranlasste mich überhaupt, mir das *Hartstein*'sche Buch zu verschaffen, von dessen Existenz ich wohl wusste, das ich aber zufällig vorher n i e vor Augen gehabt hatte.

Es möge das, was *Hartstein* in der citierten 2. Aufl. seiner »Anleitung zur landwirtschaftlichen Rechnungsführung« über die qu. Taxation auf noch nicht einer ganzen gewöhnlichen Oktavseite sagt, in v o l l s t e r A u s d e h n u n g hier Platz finden. Es lautet:

»Was nun den Ertrag der zufälligen, wie der künstlichen Weide angeht, so ergibt sich derselbe aus der Stückzahl des Viehes, welches auf derselben während einer bestimmten Zeit Nahrung gefunden hat, und dessen täglichen Nahrungsbedarf man für jedes Stück kennt. Diesen Futterbedarf drückt man gewöhnlich in Heuwert aus und gibt deshalb auch den Wert der Weide zunächst in Heu an. Hiernach erst wird derselbe auf Grund des Nutzungspreises des Heues in Geld berechnet.

Im Speziellen ist also bei der Wertsbestimmung der Weide zu ermitteln und festzustellen:

1) die Art der Viehgattung, der die Weide eingeräumt war, inso-

fern der tägliche Futterbedarf des Stückes bei den einzelnen Viehgattungen verschieden ist;

2) die Stückzahl der betreffenden Viehgattung und

3) die Dauer der Weide in Tagen ausgedrückt.

Auf Grund dieser Angaben lässt sich nun die gesamte, von der Weide gelieferte Nahrung zunächst in Heuwert und hierauf in Geld ermitteln. Da nun aber bei der Verwendung des auf der Weide gebotenen Futters einerseits die Werbungs- und Aufbewahrungskosten wegfallen, andererseits die Ausnutzung des Weidefutters wegen des unvermeidlichen Düngerverlustes geringer ist, so ist sowohl der Produktions-, wie der Ausnutzungspreis entsprechend niedriger als der Heupreis anzusetzen.

Ferner wird man bei der Wertsbestimmung der Weide auf die Güte der Futtergewächse Rücksicht zu nehmen haben, ganz mit demselben Rechte, als man auch im täglichen Verkehr einen Unterschied zwischen Heu verschiedener Qualität macht.

Die Berechnung des Wertes der Weide auf Grund der Stückzahl der betreffenden Viehgattung und der Zeit der Benutzung kann aber nur dann zutreffend sein, wenn die Weide der bestimmten Stückzahl Vieh ausreichende Nahrung bietet; im entgegengesetzten Falle sind entsprechende Abzüge notwendig. Ebenso ist in dem Falle, dass dem Vieh abends oder morgens im Stalle ein Beifutter gereicht wird, was z. B. bei den Kühen sehr häufig vorkommt, der Wert desselben von dem Futterbedarf des Viehes während der Weidezeit behufs Feststellung des eigentlichen Weidewertes abzurechnen.«

In dieser Anleitung ist allerdings *Weidenhammer* Begriffen begegnet, deren auch ich mich, wenn auch erst nach durchgeführter wissenschaftlicher Läuterung und neuer Präzisierung, bedient habe und bedienen musste. Ich habe auch nicht behauptet, dass ich in dem Bestreben, den Naturalertrag einer Weide in Wiesenheu von annähernd gleichem Nähreffekt auszudrücken und für dieses Futteräquivalent einen Geldwert festzustellen, dass ich in diesem Bestreben als solchem etwas Neues geliefert hätte; das ist eben im grossen und ganzen die von Alters her von fast jedem Fachmann gehandhabte und von den meisten älteren Autoren des Faches — nur nicht etwa erst seit *Hartstein!* — empfohlene Methode der Taxation einer Weide. In *Hartstein*'s Lehrbuch musste derselben natürlich erwähnt werden; sie findet sich ferner beispielsweise zehn Jahre früher von *H. W. v. Pabst* vorgetragen in seiner »landwirtschaftlichen Taxationslehre (Wien, 1853)«, pag. 55 ff., sowie pag. 112 ff., — etwa dreissig Jahre früher in *Albrecht Block*'s »Mitteilungen landwirtschaftlicher Erfahrungen, Ansichten und Grundsätze (Breslau, 1829—34)«, pag. 368 im 3. Band der 2. Aufl.; ähnlich im Jahr 1840 in des letzteren Verfassers »Beiträgen zur Landgüter-Schätzungskunde«, pag. 101; *Block* rechnet nur den in »Heuwert«

ausgesprochenen Weide-Naturalertrag (nach Menge und Güte) nicht direkt in Geldwert, sondern in Roggenwert um, was bekanntlich auf ein und dasselbe hinausläuft.

Wenn diese alte Grundidee der Methode auch das »Wesentliche« (nach *Weidenhammer*) m e i n e s Verfahrens bilden soll, so ist das ungefähr ebenso zutreffend wie die Behauptung, eine russische Kibitka und ein Landauer Wagen sind »im Wesentlichen« ein und dasselbe Fuhrgerät; denn bei jedem dieser Geräte ist das mechanische Prinzip, die Bewegung von 2 Räderpaaren je auf einer Achse, dasselbe.

Ich muss darauf verzichten, das von meiner Methode ausschliesslich mir Gehörige im Einzelnen aufzuführen; ich wäre sonst gezwungen, fast meinen ganzen, ja leicht nachzulesenden Aufsatz hier zu reproduzieren. Nur die e i n e Frage mag in jener Beziehung noch den Herren Kritikern vorgelegt sein: sind denn die auf pag. 14—19 (*F.*) von mir gegebenen, absolut neuen, aus einem eigenen Fütterungsversuch in Proskau und aus eigenen Erhebungen in der Hohenheimer Gutswirtschaft abgeleiteten wissenschaftlich-technischen Grundlagen für die fragliche Gehalts- und Wertsberechnung des Düngers n i c h t s W e s e n t l i c h e s meiner Methode?

Doch jetzt zur *Baur*'schen Anleitung selbst.

Jener Abschnitt »Ablösung von Waldweideservituten« in *Baur*'s Handbuch zerfällt in einen einleitenden allgemeinen und einen speziellen Teil. In ersterem sind auf pag. 319 sieben »Punkte« (Verhältnisse) aufgeführt, die, nach Angabe des Verfassers, je nach der Lage des einzelnen Falles bei der Abwickelung von Waldweiderechten eingehend zu prüfen seien. Punkt 4 lautet:

> »Preis guten Wiesenheues pro Zentner und Ermittelung des Verhältnisses des Nährwerts zwischen Wiesen- und Waldheu oder Grünfutter, in Verbindung mit der Frage, ob bei der Waldweide die Qualität des Futters durch die Quantität ersetzt werden kann.«

Indem hier der Verfasser eine Feststellung des Nährwerts-Verhältnisses zwischen »Wiesenheu« einerseits und »Waldheu« oder »Grünfutter« (natürlich dem frischen Weidefutter) andererseits fordert, beweist er sogleich, dass ihm die Methode, den Weidenährwert mit dem Massstab von Wiesenheu bestimmter Qualität zu messen und so, wie man früher sagte, in »Heuwert« oder, nach meiner Ausdrucksweise, in »Weideheusubstanz« oder schlechtweg »Weideheu« auszusprechen, unklar ist.

Bekanntlich benutzt man als Massstab für den Weidenaturalertrag das Wiesenheu, weil erstens unsere landwirtschaftlichen Wiederkäuer, für die in Betracht kommende Nutzungsintensität, a u s s c h l i e s s l i c h mit solchem Heu wie auf der Weide ernährt werden können, daher der H e u massstab ein sehr einfacher ist, — weil ferner gewöhnliches Wiesenheu das allgemeinste, bekannteste und den Wiederkäuern natur-

gemässeste Futter ausser dem Weidefutter darstellt, und weil endlich die ursprüngliche substanzielle (pflanzliche) Aehnlichkeit zwischen solchem Heu und Weidefutter eine sehr grosse und dadurch für viele dem messenden Vergleich dienende Betrachtungen sehr günstige ist. Prinzipiell aber — dem Geiste der fraglichen Messung nach — könnte man anstatt des Wiesenheues irgend ein sich zur Substanz des letzteren oder überhaupt zur Substanz eines normalen Gesamtfutters chemisch-physiologisch ergänzendes Futtergemenge wählen, das z. B. aus Stroh und Kartoffelschlempe oder aus Stroh, Rüben und Biertrābern u. s. w. bestände. Es handelt sich hier eben prinzipiell nur um eine Aequivalenz im Nähreffekt zwischen dem zu messenden Weidefutter und einem hierfür als Massstab dienenden, stofflich leicht zu erfassenden und in seinen Wertsverhältnissen allbekannten Stallfütterungs-Futter. Wenn man also im Sinne der alten Angabe eines Weidenaturalertrages in »Heuwert« solchen Ertrag heute nach meinem Vorgange in »Weideheusubstanz« oder schlechtweg »Weideheu« ausspricht, so bezeichnet eben letzteres, dem Nähreffekte nach, jenes Wiesenheu-Aequivalent des gesamten fraglichen Weidefutters. Für diesen Ausdruck des Weide-Nähreffekts (von mir als »absoluter Nähreffekt der Weide« bezeichnet) ist nun allerdings die Schätzung des Nährwertsverhältnisses zwischen dem als Massstab dienenden Wiesenheu und dem Weidefutter in gleichen Gewichtsmengen wasserfreier oder lufttrockener Substanz (von mir »relativer Nähreffekt der Weide« genannt) eine zu erfüllende Vorbedingung.

Danach hätte *Baur* im obigen »Punkt 4« sagen sollen: »Verhältnis des Nährwerts zwischen Wiesenheu und Waldweidefutter«. Indem er aber sagt: »zwischen Wiesen- und Waldheu oder Grünfutter«, identifiziert er die Trockensubstanz des letzteren (also des Waldweidefutters) mit der Waldheu-Trockensubstanz, den Unterschied zwischen Waldheu und Waldweidefutter allein in dem verschiedenen Wassergehalt erkennend. Der hier gar nicht hergehörige Begriff »Waldheu« zeigt nun aber gerade in der *Baur*'schen Auffassung desselben einen *Baur*'s bezügliche Darlegungen auch sonst verwirrend beeinflussenden Irrtum.

Die Bezeichnung »Waldheu« lässt sich korrekt, d. i. der Etymologie und dem Sprachgebrauche nach, nur analog dem Begriff des Wortes »Wiesenheu« verstehen. Danach bezeichnet Waldheu: Gräser und Futterkräuter des Waldbodens, welche im Vegetationsstadium kurz vor, in oder bald nach der Blüte durch Mähen vom Boden getrennt und darauf durch die bekannten Operationen des Heuens an der Luft getrocknet worden sind. Dieses Waldheu — anderes im land- oder forstwirtschaftlichen Sinne gibt es überhaupt nicht — unterscheidet sich nun aber von dem Waldweidefutter gleichen Ursprungs nicht nur, wie *Baur* zweifellos wähnt, durch verschiedenen Wassergehalt, sondern auch wesentlich durch eine quantitativ sehr verschiedene Zu-

sammensetzung und Verdaulichkeit der Trockensubstanz, und zwar zu seinen Ungunsten als Futtermittel, beziehungsweise zu Gunsten des entsprechenden Waldweidefutters. Es sind dies natürlich dieselben Differenzen, welche zwischen Wiesenheu und dem entsprechenden Wiesenweidefutter bestehen und bekanntlich seit mehr als 30 Jahren durch hunderte von chemisch-physiologischen Forschungen einerseits auf die sehr verschiedenen beiderlei Vegetationsstadien (in der Blüte und ganz jung), andererseits auf die auch im günstigsten Fall nicht zu vermeidenden wesentlichen Nährstoffverluste beim Heuen zurückgeführt sind.

Wahrscheinlich aus unvollständiger Kenntnis dieser Verhältnisse deckt sich bei *Baur* der Heubegriff genau mit dem Begriff der lufttrockenen vegetabilischen Futtersubstanz. Da eine solche aber als Weidefutter nicht existiert, so hätte der Verfasser in dem fraglichen Punkt 4 anstatt der Worte »Ermittelung des Verhältnisses des Nährwerts zwischen Wiesen- und Waldheu oder Grünfutter« in klarer und präziser Ausdrucksweise sagen sollen: »Ermittelung des Nährwertsverhältnisses zwischen Wiesenheu und Waldweidefutter im natürlichen frischen oder lufttrocken **gedachten** Zustande. Freilich ist der darin enthaltene Hinweis auf die Notwendigkeit, bei solchem Vergleich den Wassergehalt beiderlei Substanzen in Rechnung zu ziehen, beziehungsweise beide mit prozentisch gleichem Wassergehalt einander gegenüberzustellen, für jeden Sachverständigen durchaus überflüssig.

Verfasser fordert nun in jenem Punkt 4 noch weiter die Erörterung der Frage,

»ob bei der Waldweide die Qualität des Futters durch die Quantität ersetzt werden kann«.

Die Vorstellung, welche den Verfasser diese Erwägung vorschreiben lässt, findet sich noch prägnanter ausgesprochen in dem speziellen Teil seiner Anleitung sub. 1, wo auf pag. 323 und 324 das bisherige Referat über meine Methode in eine Kritik derselben übergeht und unter a, b und c die betreffenden Einwendungen erhoben werden. Diese zweckmässig mit obiger Frage zusammen zu erörternde Stelle ist die Einwendung b, welche also lautet:

»Es wird« — in meiner Abhandlung (*F.*) — »die unbewiesene Unterstellung gemacht, dass das ausgetriebene Vieh auch wirklich Stück für Stück den Sättigungseffekt erreiche, d. h. bei einem mittleren Lebendgewicht eines Stückes von 600 Pfd. dasselbe auch wirklich 6 × 3 = 18 Pfd. Wiesenheuwert, oder 5 × 18 = 90 Pfd. Wiesengraswert fresse und wie im Stalle verdaue. Das wird aber in der Regel nicht der Fall sein; denn viele Weiden sind dürftig und schlecht, so dass das Vieh im Walde nicht vollständig ernährt wird, und daher, im Falle es täglich in den Stall zurückgetrieben

wird, noch Beifutter erhalten muss. Nehmen wir aber auch an, das Vieh würde im Walde ganz gesättigt, d. h. es fresse sich den Wanst ganz voll, so würde eine volle Ernährung doch nur dann eintreten, wenn das Waldweidegras dieselbe Nährkraft wie das gute Wiesengras hätte, was bekanntlich selten der Fall ist. Hätte das Weidegras nur den halben Wert, so müsste ein Stück Rindvieh, um nicht nur gesättigt, sondern auch voll ernährt zu werden, $90 \times 2 = 180$ Pfd. Waldgras täglich fressen, was schon die gegebene Grösse des Wanstes nicht zulässt. Es ist daher auch in diesem Falle eine volle Ernährung unmöglich, vielmehr muss ein Verlust an Fleisch-, Fett- oder Milchproduktion eintreten, welcher in dem Verfahren ebenfalls nicht berücksichtigt ist, übrigens, das geben wir zu, schwer zuverlässig zu taxieren ist.«

Auch in dieser Einwendung fällt zunächst wieder die völlig unrichtige Identifikation der Trockensubstanz des Weidegrases mit der Trockensubstanz des betreffenden Heues auf, oder, was dasselbe sagt, das Erblicken der Differenz zwischen dem frischen Weidegras und dem lufttrockenen Heu ausschliesslich in dem verschiedenen Wassergehalt. Nur erscheinen hier die betreffenden beiden Fehler der Ausserachtlassung sowohl des verschiedenen Vegetationsstadiums als der Verluste durch die Operation des Heuens von einander getrennt.

In diesem Sinne sagt oben *Baur:* »18 Pfd. Wiesenheuwert oder $5 \times 18 = 90$ Pfd. Wiesengraswert«, dabei den Einfluss des Heuens auf die Trockensubstanz nicht berücksichtigend, — und sagt *Baur* ferner: »wenn das Waldweidegras dieselbe Nährkraft wie das gute Wiesengras hätte,« hierbei den Einfluss des verschiedenen Vegetationsstadiums völlig übersehend, denn Wiesengras ist hier als gleichbedeutend mit dem als Massstab dienenden Wiesenheu genommen, von letzterem vermeintlich (wie zuvor) nur durch grösseren Wassergehalt unterschieden.

Baur hat sich in dieser, alle Anschauung der fraglichen Nähreffektsmessung des Weidefutters völlig verwirrenden Ausdrucksweise zweifellos durch die ihm ja auch sonst als Richtschnur dienende Autorität *Weidenhammer*'s bestärken lassen, der mehrfach, so auf pag. 156 seiner Kritik (*W.*) das Wiesenheu als Massstab an das »Waldweideheu«, anstatt an das lufttrocken gedachte Waldweidefutter anlegt, dabei eben auch übersehend, dass der Ausdruck »Wald-Weideheu«, nach Analogie mit dem alten, absichtlich vermiedenen Ausdruck »Heuwert«, ja bereits das in Wiesenheu (Normalheu) ausgesprochene (dem Nähreffekt nach gemessene) Waldweidefutter bezeichnet. Ueber diese Weidenaturalertragsmessung und den gewählten Ausdruck »Weideheu« habe ich mich zu Anfang meiner Arbeit (*F.* pag. 2—4, nebst Anmerkung) umfassend in unzweideutiger Weise ausgesprochen.

Die bisher hervorgehobenen Irrtümer des *Baur*'schen kritisierenden

Referats sind, wenn auch zu unrichtiger Anschauung führend, beziehungsweise solche bekundend, immerhin noch weit weniger frappierend als die von *Baur* bald selbst in Erwägung gezogene, bald mir anscheinend als Ansicht untergeschobene Kompensation zwischen der Qualität und Quantität des Weidefutters im Hinblick auf die Sättigung der Weidetiere. Damit im Zusammenhang steht das, was *Baur* sagt über meine vermeintliche Ansicht oder, wie er sich ausdrückt, »unbewiesene Unterstellung, dass das ausgetriebene Vieh auch wirklich Stück für Stück den Sättigungseffekt erreiche, d. h. so und soviel fresse und wie im Stalle verdaue.«

Der Leser wolle die Gefälligkeit haben, obiges letzte Citat (*B.* pag. 323 sub. b) nochmals zu lesen und dann mit dem zu vergleichen, was ich in meiner Abhandlung (*F.* pag. 6 u. 7) über die Messung des Sättigungseffekts gesagt habe. Es heisst da unter Anderem:

»Das spezielle Verfahren liegt auf der Hand:

Die betreffenden Weidetiere des Berechtigten werden auf ihr Lebendgewicht taxiert, falls eine wirkliche Wägung auf einer Viehwage nicht auszuführen ist; Jungvieh, welches während der Weidezeit selbst heranwächst, ist mit seinem Durchschnittslebendgewicht während letzterer in Ansatz zu bringen. Ferner werden genaue Notizen über die jährliche Weidezeit gesammelt und wird diese schliesslich in W e i d e t a g e n ausgesprochen, wobei e i n g a n z e r W e i d e t a g die ganztägige völlige Sättigung der Weidetiere bezeichnet, also dem Sättigungseffekt der eine volle Tagesration darstellenden Weidefuttermenge entspricht und damit letztere selbst repräsentirt. Hierbei sind natürlich Viertel-, halbe und Dreiviertel-Weidetage auf ganze Weidetage zu berechnen, jedoch nicht unter allen Umständen entsprechend dem Teilverhältnis, welches sich ergibt zwischen den im einzelnen Fall wirklich benutzten täglichen Weidestunden und den Weidestunden eines mittleren Weidetages, sondern genau entsprechend der eben gegebenen Definition. Wenn z. B. eine reichliche Waldweide, die zu gewisser Jahreszeit nur von Mittags bis Abends behütet werden kann, hierbei auch täglich die Nutzung (Sättigungseffekt) eines h a l b e n Weidetages gewähren mag, so kann leicht eine kärgliche Waldweide auch an solchen Tagen, die ihr Behüten von früh morgens bis spät abends gestatten, nur etwa den Sättigungseffekt eines Dreiviertel-Weidetages liefern und daher zur Kompletierung der Tagesration ein nächtliches Beifutter im Stall verlangen.

Die Feststellung der Weidetage in diesem Sinne erscheint in der Darlegung ihres Wesens komplizierter, als sie sich in der Praxis handhabt; denn für jeden Sachverständigen ist es für den gegebenen Fall nicht schwierig, aus dem Aussehen und dem Verhalten der Weidetiere nnähernd zu entnehmen, ob letztere aus einem ganztägigen Weidegang

auch die ganztägige völlige Sättigung, oder nur die einem bestimmten Tagesrationsteil entsprechende Sättigung gewinnen.«

Schon der erbetene Vergleich dieser meiner Darlegung mit jener *Baur*'schen Behauptung — noch mehr aber das nähere Eingehen auf den Geist meiner ganzen Arbeit — kann darüber nicht im Zweifel lassen, dass *Baur* meine betreffende Erhebungsmethode gar nicht verstanden hat, und doch folgt er in seinem Exzerpt genau den drei Stufen derselben und macht meine entsprechende Nomenklatur (»Sättigungseffekt«, »relativer und absoluter Nähreffekt«) zu der seinigen, indem er, wie früher erwähnt, daraus die die Materie charakterisierende Ueberschrift seines Abschnitts 1 (*B.* pag. 320) bildet.

Diesen Widerspruch zu erklären ist nur möglich aus einer Komplikation von halbem Lesen meiner Abhandlung mit vertrauensvoller, fast wörtlicher Aneignung einer Aeusserung *Weidenhammer*'s (*W.* pag. 156, dritter Absatz) und der Nichtberücksichtigung der wissenschaftlichen Fütterungslehre, beziehungsweise der Ernährungsvorgänge im Körper unserer Haustiere.

Wo habe ich denn die sonderbare »Unterstellung gemacht, dass das ausgetriebene Vieh auch wirklich Stück für Stück den Sättigungseffekt erreiche«?! Nach dem eben Citierten habe ich ja gerade auf die oft oder vielleicht meistens zutreffende gegenteilige Voraussetzung hingewiesen, indem ich eben das Mass eines Weidetages nicht nach der von den Weidetieren auf der Weide zugebrachten Zeit, also nicht nach der Zeit eines Tages, sondern nach dem Grad der erreichten Sättigung im Vergleich mit solchen Fällen bestimme, in denen die einer normalen Tages-Futterration entsprechenden täglichen Sättigungen auch gerade innerhalb einer Tageszeit bei Stallfütterung erreicht werden.

Ich sage hierzu in meiner Abhandlung (*F.* pag. 7 u. 8): »Einen passenden Zahlenausdruck für die ganztägige Sättigung der Wiederkäuer liefert die hierfür bei der Stallfütterung erforderliche Menge Wiesenheu von bestimmter Qualität. Die Qualität kommt hier vorläufig bloss insofern in Betracht, als sie unter Anderem auch den Grad der Voluminosität (Verhältnis des Unverdaulichen zum Verdaulichen in der Trockensubstanz) des Heues ausspricht. Da ich aber später, wie aus der Betrachtung über den Ausdruck des Weide-Naturalertrages in »Weideheu« hervorgeht, den Begriff einer bestimmten Heuqualität auch nach anderer, mit der Voluminosität in gewissem Zusammenhange stehenden Richtung, nämlich bezüglich des Gehalts an eigentlichen Nährstoffen, zu verwenden habe, so sei ein für alle Male bemerkt, dass ich unter dem als Massstab sowohl für den Sättigungseffekt als auch für den relativen und absoluten Nähreffekt der Weide dienenden »guten Wiesenheu« eine Heuqualität verstehe, die sich im Wesentlichen darstellt als ein während der Blüte

gemähtes und ohne Auslaugung durch Regen sorgfältig getrocknetes Gemenge der gewöhnlichen Gramineen natürlicher, aber nicht sumpfiger Wiesen, etwas untermischt mit Leguminosen der letzteren.«

Kurz, ich verwende in erster Reihe dieses Normalheu als Massstab für das durch den Sättigungsgrad der Weidetiere sich ergebende Volumen und das daraus erfahrungsmässig resultierende Gewicht der thatsächlich aufgenommenen, lufttrocken gedachten Weidefuttersubstanz und gelange so zum Ausdruck des Sättigungseffektes der Weide oder, was dasselbe sagt, zur Feststellung des Quantums des Weidefutters, gemessen durch das Lumen des Verdauungsschlauches (Räumlichkeit von Magen und Darmkanal) der Weidetiere. Letztere sind eben in dieser Hinsicht durch äussere Beobachtung, auf Grund von Erfahrungen bei der Stallfütterung, zu beurteilen. Das hier zu Grunde liegende physiologische Gesetz lautet: der Sättigungsgrad läuft innerhalb der hier in Betracht kommenden Grenzen annähernd parallel mit dem Grad des Gefülltseins zunächst des Magens; das Quantum (Volumen und Gewicht der Trockensubstanz) des zur Sättigung im gewöhnlichen Sinne erforderlichen Futters richtet sich daher zunächst nach dem mittleren Magen-Lumen der Tiere [1]).

In zweiter Reihe verwende ich nun eben dasselbe Normalheu zur Messung der in dem ermittelten Weidefutterquantum enthaltenen Menge eigentlicher Nährstoffe und damit zur Messung des Nähreffekts des Weidefutters. Relativ spreche ich letzteren in einem geschätzten Zahlenverhältnis aus, welches allein die lufttrocken gedachte Weidefuttersubstanz als solche der Substanz des Normalheues gegenüberstellt. Endlich reduziere ich nach diesem Nährstoffgehalts- oder Nähreffekts-Verhältnis jenes im Sättigungseffekt gemessene gesamte Weidefutterquantum auf Normalheu und erhalte so in dem Gewicht desselben den gesuchten Naturalertrag oder den in sogenanntem »Weideheu« (Normalheu-Aequivalent des Weidefutters) ausgesprochenen absoluten Nähreffekt der Weide.

Auf welcher physiologischen Grundlage denkt sich nun wohl *Baur*, dass jene von ihm (*B.* pag. 319, Punkt 4) geforderte Erwägung, »ob bei einer Waldweide die Qualität des Futters durch die Quantität ersetzt werden könne«, anzustellen sei?

Die von *Baur* selbst nicht gegebene Antwort hierauf vermag ich mir aus der gesamten bezüglichen Erörterung nur dahin zu konstruieren, dass *Baur* annimmt, die Weidetiere seien innerhalb gewisser enger Grenzen instinktiv befähigt, bei der Futteraufnahme die fragliche Kompensation in ihrem Verdauungsschlauch derartig zu bewirken, dass sie von einem nährstoffärmeren Futter, gegenüber einem reicheren,

---

1) Es ist hier selbstverständlich nicht der Ort, dieses roh skizzierte Gesetz in den Verhältnissen seiner Abhängigkeit von anderen Faktoren weiter auszuführen.

entsprechend mehr als Tagesration aufnehmen und demnach das Gefühl der Sättigung in solchen verschiedenen Fällen auch durch verschiedenes Volumen und Gewicht der Futtertrockensubstanz gewinnen.

Von solchem chemisch-analytisch und physiologisch-ökonomisch zugespitzten Instinkt ist jedoch nichts bekannt, vielmehr liegt die geradezu gegenteilige Erfahrung vor, dass der wirklich nicht unbeträchtliche Spielraum in der zum Gefühl der Sättigung führenden Anfüllung des Magens von den ihr Futter *ad libitum* aufnehmenden Tieren in der Weise ausgenutzt wird, dass dieselben von schmackhafterem Futter, welches gerade das nährstoffreichere ist, wie z. B. von kleereicher Weide, mehr aufnehmen, als von nährstoffärmerem und stets zugleich weniger schmackhaftem. Diese zeitweise, über das mittlere Mass hinaus gehende Futteraufnahme wird bekanntlich durch stärkere passive Ausdehnung der Magenwandung, welcher später eine entsprechende Kontraktion folgt, ermöglicht.

Neben diesen Thatsachen muss freilich zugestanden werden, dass sich innerhalb längerer Zeit das mittlere Lumen des Verdauungsschlauches der Voluminosität, beziehungsweise der Konzentration der Nahrung akkommodiert und in der einen oder andern Grösse sogar rassetypisch werden kann (englisches Rennpferd einerseits, Graspferd der Niederungen anderseits). Solche Umwandlung führt dann allerdings zu einer Anschmiegung der Räumlichkeit des Verdauungsschlauches an den Nährstoffbedarf, der im voluminösen Futter zusammen mit relativ vielem Unverdaulichen, im konzentriertem Futter mit wenig Unverdaulichem aufgenommen wird.

Woran hat nun *Baur* für die von ihm geforderte Erwägung seiner Kompensationsfrage gedacht? Sollte er Erörterungen, wie die zuletzt angedeuteten, den von ihm in's Auge gefassten Ablösungs-Kommissarien oder Weidetaxatoren zumuten, so dürfte er doch mit seiner Anleitung auf unüberwindliche praktische Hindernisse stossen.

Wie dem auch sei, — die Möglichkeit der fraglichen Kompensation scheint er doch in enge Grenzen gewiesen zu haben, denn in dem der *Weidenhammer*'schen Kritik (*W.* pag. 156) entnommenen Zahlenbeispiel des oben zuletzt gegebenen Citats mit den »180 Pfd. Waldgras«, die im gegebenen Fall eine Kuh von 600 Pfd. Lebendgewicht zu ihrer täglichen Ernährung bedürfte, führt er den Gedanken einer hinlänglichen Nährstoffaufnahme auf der fraglichen Waldweide *ad absurdum*, lediglich um zu zeigen, dass, wenn auch meine oben behandelte »unbewiesene Unterstellung« von der für jedes Stück des Weideviehs zu erreichenden täglichen Sättigung zuträfe, »doch eine volle Ernährung unmöglich wäre, vielmehr ein Verlust an Fleisch-Fett- oder Milchproduktion eintreten müsste, welcher eben auch, in meinem Verfahren nicht berücksichtigt sei«.

In der Behauptung dieser Nichtberücksichtigung liefert nun *Baur*

einen weiteren und vielleicht den gewichtigsten Beweis für die oben schon umständlich nachgewiesene Komplikation von halber, sodann völlig unrichtiger und endlich sachunkundig adoptierter Auffassung, wovon seine ganze Kritik meiner Arbeit getragen und durchdrungen ist.

Freilich berücksichtigt meine Taxationsmethode jene Depression in der tierischen Nutzung! Darauf beruht ja gerade die Verwendung des taxierten relativen Nähreffekts zur Feststellung des absoluten, in Weideheu- (Normalheu-) Ertrag auszusprechenden Nähreffekts! Hier die Demonstration an dem *Baur*'schen Zahlenbeispiel selbst:

Eine Kuh von 600 Pfd. Lebendgewicht bedarf zu ihrer täglichen völligen Sättigung und Ernährung $6 \times 3 = 18$ Pfd. Normalheu; die Umrechnung in entsprechend wasserreicheres Grünfutter oder Weidefutter (nach *Baur* oder *Weidenhammer* durch Multiplikation mit 5) ist natürlich überflüssig. Die Bewachsenheit (Ueppigkeit) der betreffenden Weide lässt innerhalb einer täglichen Weidezeit eine gleich grosse Aufnahme von lufttrocken gedachtem Weidefutter (oder entsprechendem Trockensubstanzgewicht) zu. Daher ist der Sättigungseffekt dieser Tagesweide — auch gerade einen ganzen Weidetag in meinem Sinne repräsentierend — gleich 18 Pfd. Heu. Der relative Nähreffekt — das taxierte Gewichtsverhältnis, in welchem vermutlich dieses Sättigungsfutter, seinem eigentlichen Nähreffekt nach, durch Normalheu zu ersetzen ist — beträgt nach *Baur* 2 : 1. Daher müsste täglich doppelt so viel Weidefutter- als Normalheu-Trockensubstanz, also statt obiger 18 Pfd. 36 Pfd. lufttrocken gedachtes Weidefutter aufgenommen werden, damit jene Kuh nicht nur die Sättigung erlange, sondern auch die volle, den 18 Pfd. Normalheu entsprechende Ernährung. Da aber für einen so weit gehenden »Ersatz der Qualität des Futters durch die Quantität« die Kapazität des Verdauungsschlauches nach *Baur* bei weitem nicht ausreicht (und hierin stimme ich mit dem Herrn Kritiker einmal völlig überein, schon weil ich ja überhaupt an solchen Ersatz nicht glaube), so soll die fragliche geringere Ernährung der Kuh und damit ihre entsprechende geringere Nutzung berücksichtigt werden. Dieser Forderung entspricht meine Methode folgendermassen: Obiger relative Nähreffekt »2 : 1« auf den früher erhobenen Sättigungseffekt »18 Pfd. Heu« übertragen, führt zum absoluten Nähreffekt oder Naturalertrag der ganztägigen Weide, nämlich zu »9 Pfd. Weideheu«. Somit gewährt in diesem Fall die ganztägige Sättigung auf der Weide, abgesehen von Einflüssen der Entfernung und dergleichen, nur die halbe Nutzung einer ebenfalls ganztägigen vollen Ernährung mit dem betreffenden Normalheu.

Um nun diese jener *Baur*'schen Forderung doch wahrlich genügende Nähreffekts-Aequivalenz zwischen 18 Pfd. lufttrocken gedachtem Weidefutter und 9 Pfd. Normalheu (Weideheu) vor neuer falscher Auslegung

zu schätzen, mache ich noch auf die bezügliche Anmerkung meiner Abhandlung (*F.* pag. 3 u. 4) aufmerksam; dieselbe lautet:

»Beim Vergleich zwischen Weidegang und Stallfütterung ist es durchaus nicht immer nötig resp. zulässig, ein und dieselbe Individuenzahl oder ein und dasselbe Lebendgewicht einer Tierart für beide Ernährungsweisen in Ansatz zu bringen; denn hat man es z. B. mit einem relativ nährstoffarmen und dem entsprechend voluminösen Weidefutter zu thun, so kann dies zur Aufnahme in den tierischen Körper eine grössere Anzahl von Individuen resp. ein grösseres Lebendgewicht verlangen, als ein rationeller Stallfütterungsverbrauch der der fraglichen tierischen Produktion entsprechenden Heusubstanzmenge. Umgekehrt wird es sich verhalten bei einem relativ sehr nährstoffreichen und dem entsprechend sehr konzentrierten Weidefutter. In beiden Fällen wird eben die Individuenzahl oder das Lebendgewicht hauptsächlich bestimmt durch das verschiedene Gewicht und Volumen der Trockensubstanz, in welchem einerseits im Weidefutter, andererseits im Stallfutter die gleiche Menge bestimmter Nährstoffe verteilt ist.« —

Ich gehe zu den weiteren Einwendungen *Baur*'s gegen mein Verfahren über, ausdrücklich bemerkend, dass ich dabei, wie bisher, über die Aufeinanderfolge der einzelnen Punkte nicht die betreffende Folge des *Baur*'schen Buches, sondern allein die Logik und Zweckmässigkeit meiner Antikritik entscheiden lassen muss.

Baur sagt (*B.* pag. 324 sub c):

»Auch können wir das Verfahren, den Wert einer Waldweide im Marktpreise von gutem Wiesenheu auszudrücken, schon deshalb nicht für zulässig erklären, weil an dem Marktpreise des Heues die Kosten für Gewinnung, Transport in die Scheunen und auf den Markt nicht in Abzug gebracht wurden. Wir halten daher auch den Pachtertrag von Weiden, abzüglich der auf dieselben verwendeten Ausgaben, oder die Pachtgelder, welche der Berechtigte zahlen muss, für einen besseren und gerechteren Massstab für die Beurteilung des Wertes einer Waldweide.«

Auffallend an dieser Kritik ist zuerst die Schlussfolgerung: weil ich jene Abzüge vom Marktpreise nicht gemacht habe, deshalb ist das Verfahren, den Wert einer Waldweide im Marktpreise von Wiesenheu auszudrücken, unzulässig. Wie kann denn jener vermeintliche Fehler, den eben Andere vermeiden sollen und werden, die Sache selbst, das Prinzip der Methode zu verwerfen zwingen?! Ich glaube auch nicht, dass dies *Baur* wirklich meint; er scheint es eben oft gar leicht mit dem schriftlichen Ausdruck zu nehmen; darauf dürften auch manche im Vorstehenden behandelte Unklarheiten zurückzuführen sein.

Sodann ist nicht recht verständlich, was für Pachtgelder »der Berechtigte« zu zahlen hat. Denn wenn man in Fragen einer Servitutablösung von »Berechtigtem« spricht, so kann man doch nur

an den denken, welcher das betreffende Recht (hier das der Waldweidenutzung) gegenüber dem Pflichtigen (Belasteten) besitzt. Wie kommt dieser Berechtigte aber zur Zahlung von Pachtgeldern? Derselbe könnte höchstens Pachtgelder einnehmen, falls er sein Nutzungsrecht an einen Andern pachtweise abgetreten hätte, die Zulässigkeit solcher Abtretung vorausgesetzt. Es soll denn auch wohl anstatt »der Berechtigte« »der Pächter« heissen, welcher freilich auch ein auf Grund seines Pachtkontrakts Berechtigter ist.

Gerade nachdem ich letzteren Satz niedergeschrieben, entdecke ich die entsprechende, durchaus klare Aeusserung in *Weidenhammer*'s Kritik, welche *Baur* eben auch adoptiert hat, aber in m. E. nicht glücklicher, bis zur Unklarheit entstellender Form.

Weidenhammer (*W.* pag. 155) spricht auch von »Pachtgeldern des Berechtigten«, aber von solchen Pachtgeldern, »welche der Berechtigte hätte bezahlen müssen, um für das in dem fraglichen Zeitraum wirklich ausgetriebene Vieh eine seiner Berechtigung entsprechende Weide zu pachten«. *Baur* spricht aber weder von diesem der Beweisführung dienenden fingierten Fall, noch drückt er sich auch nur im Konjunktiv aus, ist daher für jeden unbefangenen Leser völlig unverständlich!

Doch das sind ja Kleinigkeiten für meine sachlichen Untersuchungen. In diesen habe ich aber weiter Folgendes zu erwidern.

In meiner Abhandlung habe ich für die Schlussrechnung absichtlich immer von der Ermittelung des »Geldwerts« (nicht des »Marktpreises«) des Weideheuertrages, beziehungsweise des Ersatzheues gesprochen und nur in dem Rechnungsbeispiel für den fingierten Fall diesen Geldwert in einem »Durchschnittspreis« angenommen. Das Wort »Marktpreis« selbst habe ich in Bezug auf Heu auch nicht ein Mal in meiner Abhandlung gebraucht.

Für jeden mit den Grundbegriffen der allgemeinen Wirtschaftslehre Vertrauten besteht nun aber prinzipiell ein grosser Unterschied zwischen dem Geldwert eines wirtschaftlichen Gutes und dem in Geld ausgesprochenen Preis oder Marktpreis desselben. Während jener ein auf den Massstab des Geldes bezogenes Ergebnis der Erwägung und Schätzung des in dem Gute gewährten Masses von Bedürfnisbefriedigung darstellt, ist dagegen der Marktpreis (in Geld oder einem andern Tauschmittel ausgesprochen) das thatsächliche Tauschverhältnis, nach welchem sich im Verkehr der Austausch des Gutes vollzogen hat, oder er ist doch das für solchen Austausch einseitig festgesetzte Tauschverhältnis (Preisforderung, Preisgebot). Jene Wertsbestimmung ist im höchsten Grade akkommodabel, lässt das Mass relativer Bedürfnisbefriedigung, den lokalen wirtschaftlichen Wert und damit den einzelnen konkreten Fall zum vollsten und reinsten Ausdruck bringen, wogegen in der Thatsache des Marktpreises,

insbesondere Durchschnittspreises, oft der Effekt auch solcher preisbestimmenden Faktoren, die nicht oder gar im entgegengesetzten Sinne jener Wertsmessung wirkten, mit in Empfang genommen werden muss.

Ich habe daher auch in meiner Anleitung absichtlich nur immer von der Bestimmung des Geldwerts des Ersatzheues gesprochen, um so der Taxation den grössten Spielraum in der rechten Erfassung (Individualisierung) des konkreten Falles zu gewähren. Ueber die Bestimmung selbst unterliess ich jedoch jede Angabe.

Nun ist es doch klar, dass jene an sich wesentlich differenten, wenn auch nahe verwandten Vorgänge der Wertsermittelung und Preisbestimmung keineswegs ausschliessen, dass zuweilen ihre Resultate am Massstab des Geldes zusammenfallen und dass man in Voraussicht dessen den erhobenen Preis für den Geldwert des Gutes nimmt. Die betreffende Erwägung wird dies namentlich dann für zulässig erklären, wenn bei der Bildung des herangezogenen Preises solche Faktoren nicht mitwirkten, welche mit der Tendenz der betreffenden Wertsschätzung nicht parallel laufen.

So ist es denn auch etwas durchaus Unwesentliches, dass ich in dem meine Abhandlung abschliessenden Rechnungsbeispiel (*F.* pag. 20) den Geldwert des gefundenen Ersatzheues nach dem »Durchschnittspreise« desselben berechne. Ich hätte auch hier ausschliesslich vom Geldwert reden können, denn die ganze Rechnung hat nur den Zweck, die entwickelte Methode kurz in Zahlen zu rekapitulieren.

Wenn es nun aber in dem bezeichneten Fall zulässig ist, den gesuchten Geldwert des Heues in dessen Marktpreis zu erblicken, so bleibt doch die *Baur*'sche Forderung, diesen Preis für die Berechnung des jährlichen Weidewerts um die »Kosten für die Gewinnung des Heues, des Transports in die Scheunen und auf den Markt« zu kürzen, durchaus unverständlich im Geiste meiner Methode. In diesem handelt es sich ja in erster Reihe um die Ermittelung desjenigen Gewichtes von Normalheu, welches, an die betreffende Tierart von entsprechendem Lebendgewicht im Stalle verfüttert, eine gleich grosse tierische Produktion herbeiführen würde, wie sie auf der Weide erzielt wurde. Dieses Heu wird als gedachter Ersatz für den früher genossenen Weide-Naturalertrag mit seinem Geldwert in die weitere so zu sagen Ausgleichungs-Abrechnung zwischen dem bisherigen Weidebetrieb und der nunmehrigen Sommerstallfütterung eingeführt. Dieser Geldwert hat daher zunächst, abgesehen von den späteren Abrechnungs-Abzügen, den Aufwand darzustellen, mit welchem solcher Futterersatz für oder von dem Berechtigten zu beschaffen ist. Zu diesem Aufwand gehören natürlich auch die Werbungskosten und die Kosten des Transports in die Scheunen und selbst die Kosten der Aufbewahrung, kurz die gesamten Heu-Produktionskosten, wobei es natürlich ganz gleichgültig ist, ob man sich denkt, dass der Berechtigte das Ersatzheu selbst

produziert oder ankauft. Und was die Kosten des Transports auf den Markt betrifft, so kommen dieselben überhaupt gar nicht in Frage, sobald man, wie selbstverständlich, das von mir, wie oben gezeigt, nebensächlich gebrauchte Wort »Durchschnittspreis« als sogenannten mittleren Loco-Preis, Preis am Wohnsitz des Berechtigten, auffasst, wie ihn der örtliche Verkehr direkt ergibt oder im Hinblick auf benachbarte »Märkte« (im engeren Sinne) festzustellen auffordert.

Wenn *Weidenhammer* — in diesem Falle nicht auch *Baur* — behauptet, »das Heu habe keinen eigentlichen Marktpreis, weil es keine landläufige Ware ist« (*W.* pag. 153), so stimme ich dem vollständig bei für die von städtischen Märkten entfernteren Gegenden landwirtschaftlichen Grossbetriebs, wie solche z. B. den grössten Teil der norddeutschen Ebene einnehmen. Hier liesse sich schwer ein Heu-Marktpreis als gesuchter Geldwert des Heues in die fragliche Rechnung einstellen; dieser Geldwert wäre eben hier durch besondere Kalkulation zu ermitteln. Ganz anders verhält es sich dagegen in den unter den Einflüssen von Marktnähe und höchster Entwickelung der Verkehrsmittel befindlichen Klein- und Parzellen-Wirtschaften Süddeutschlands; hier ist in vielen ländlichen Bezirken Heu ebenso gangbare Marktware wie Stroh, Stalldünger, Schafpferch und dergleichen.

Baur gelangt nun weiter in obigem letzten Citat, wenn auch in der hervorgehobenen unklaren Form, zu dem Schluss, dass die für Waldweiden gezahlten »Pachtgelder ein besserer und gerechterer Massstab für die Beurteilung des Werts einer Waldweide« sind, als der von mir im Ersatzheu gewählte Massstab.

Prinzipiell habe auch ich gar nichts gegen diesen Pachtgeldermassstab; er erscheint auch mir als ein theoretisch sehr nahe liegender, da es kaum einen präziseren und unmittelbareren Anhalt für die Erfassung des fraglichen Nutzungswerts geben dürfte, als die für Weiden ähnlicher Qualität durchschnittlich gezahlte reine Pachtrente. Nur muss dieselbe aus thatsächlich bestehenden verbreiteten, landüblichen Pachtverhältnissen zu erheben und nicht bloss aus der Phantasie des Taxators zu schöpfen sein!

Weidenhammer, dem *Baur* hier wieder folgt, kommt zu folgendem wunderbaren Widerspruch zwischen seiner Forderung und der von ihm bestätigten Wirklichkeit. Er sagt:

1) (*W.* pag. 155) »Wenn der der Ablösung zu Grunde zu legende Jahreswert nach der Ausübung des Rechts in der Vergangenheit bemessen werden soll, so ist dem Berechtigten die Summe der Pachtgelder zu ersetzen, welche er hätte bezahlen müssen, um für das in den einzelnen Jahren des Berechnungszeitraumes wirklich ausgetriebene Vieh eine seiner Berechtigung entsprechende Weide zu pachten.«

(Es folgt eine weitere Darlegung des Logischen und Zweckmässigen dieses Pachtgeldermassstabes.)

2) (*W.* pag. 154) »Nach Waldweiden aber ist die Nachfrage im allgemeinen sehr gering, das Weidegras findet selten einen Käufer und fast niemals kann eine Waldweide verpachtet werden.«

Was soll nun im Hinblick auf diese letztere, zunächst für Württemberg in vollstem Masse zutreffende Thatsache das ganze an sich auch von mir durchaus anerkannte Raisonnement über jenen Pachtgeldermassstab?!

Dieser direkte Massstab ist eben der Wirklichkeit nicht zu entnehmen; seine Empfehlung ist daher unpraktisch und am wenigsten in einer Polemik gegen meine Methode am Platze.

Man könnte nun ja auch anstatt der nicht landüblichen und so nicht massgebend oder überhaupt nicht existierenden Weide-Pachtrente, im Sinne der präsumierten Bildung einer solchen, den reinen Weide-Nutzungswert, also die Waldweide-Bodenrente, unmittelbar der schliesslichen Ablösungsrechnung zu Grunde legen.

Dagegen spricht jedoch mancherlei.

Einmal ist eine richtige, den einzelnen Fall ganz zum Ausdruck bringende Boden-Reinertragsberechnung keine so einfache Arbeit; vielmehr erfordert dieselbe gut gebildete und geübte Taxatoren, zumal wenn es sich, wie hier, darum handelt, nicht den Reinertrag eines ganzen Landwirtschaftsbetriebes, sondern nur innerhalb des Organisationsverbandes eines solchen die allein auf ein Grundstück (Wald als Weide) fallende Bodenrente zu bestimmen. Bei jeder über ein ganzes Land auszuführenden Ablösungsarbeit gehört es aber zu den Grundbedingungen, eine möglichst einfache, für etwas schematische Handhabung geeignete und auch für den gewöhnlichen Landwirt durchsichtige Taxations-Methode zu wählen.

Sodann liegt den kleinen Landwirten (Kleinbauern, Häuslern, Dorf-Handwerkern), welche fast ausschliesslich bei der fraglichen Servitut die Berechtigten sind, jene unmittelbare Geld-Reinertragsberechnung schon dem Begriffe nach sehr fern, wogegen ihnen die Grundidee der von mir vertretenen Methode: Natural-Ersatz in Heu für den Fortfall der bisherigen Weide zu liefern — in so zu sagen handgreiflicher Klarheit und Billigkeit erscheint. Dieser Empfindung wird dann durch die schliessliche Geldwerts-Verrechnung der in seinen Wertsverhältnissen für die Beteiligten leicht erfassbaren Heusubstanz auch durchaus kein Abbruch gethan.

Das Bedenklichste und zugleich die Hauptschwierigkeit liegt aber in Folgendem.

Jeder, der mit jenen kleinbäuerlichen, meist mit dem Handwerk oder anderem Nebenverdienst verquickten Landwirtschaftsbetrieben insbesondere Süddeutschlands aus eigener Anschauung genau bekannt

ist, wird mir in der Behauptung beistimmen, dass an die meisten dieser Wirtschaften der Reinertragsmassstab selbständiger, wenn auch noch kleiner Betriebe, geschweige denn grösserer, gar nicht anzulegen ist.

Schon die exorbitant hohen Bodenpreise in den Bezirken solcher Kleinwirtschaften (z. B. 1500 Mark für ¼ Hektar ohne vorteilhafteste Marktnähe mit Düngerüberfluss; bei kleinen Parzellen oft noch weit mehr) entbehren der Grundlage gewöhnlicher wirtschaftlicher Kalkulation, wenn dieselben auch auf wirkliche Leistungen der Grundstücke für die Bedürfnisbefriedigung der Besitzer recht wohl zurückzuführen sind, aber zum Teil auf Leistungen ganz imaginärer Natur. Diese kleinen Leute rechnen bekanntlich ihre landwirtschaftliche Arbeit nicht, die sie selbst mit ihren Kindern und sonstigen Familienangehörigen in den Stunden, die ihnen Handwerk und andere Beschäftigungen übrig lassen, so nebenbei verrichten, darin gewissermassen Erholung vom Sitzen am Webstuhl oder von der Arbeit in der Werkstatt oder Fabrik suchend und findend. Ebenso bleiben der Gebäudeaufwand und viele andere Produktionsauslagen beim Zukauf von Parzellen zum alten Besitztum ganz ausser Rechnung, d. h. ausgeschlossen aus der die Bodenpreise bestimmenden kalkulatorischen Erwägung.

Nun denke man sich, eine solche Kleinwirtschaft habe ein Waldweiderecht zu geniessen, das ihr eine entsprechende Viehnutzung und nächtlichen Weidedünger gewährt, und es handele sich darum, für die Servitutablösung den jährlichen reinen Weideertrag in Geld aus dem Gesamtreinertrag des ganzen Wirtschaftsorganismus auszuscheiden.

Wenn man bei der Lösung dieser Aufgabe allerlei willkürliche Annahmen vermeiden will, die sich dem Taxator aufdrängen, sobald er die Waldweidenutzung als selbständigen Betrieb für sich der Rechnung unterwirft, so ist allein angezeigt, zwei Ertragsanschläge zu fertigen, den einen dem gegenwärtigen Betriebe entsprechend, also mit der Waldweidenutzung, den andern ohne letztere, und in der Differenz beider Reinerträge den gesuchten Nutzungswert der Waldweide zu erblicken.

Jener erste Ertragsanschlag ist für den Fachmann verhältnismässig leicht zu fertigen. Er steht dabei überall mit seinen Erhebungen auf dem Boden der Wirklichkeit. Und wenn auch das Resultat, der herausgerechnete Reinertrag, aus oben entwickelten Gründen den Kaufpreis des Grundstücks nichts weniger als rechtfertigen würde im Sinne gewöhnlicher wirtschaftlicher Kalkulation, so wäre dies für obige Differenzermittelung gleichgültig, wenn nur jener zweite Ertragsanschlag, der von dem Fortfall der Weidenutzung ausgeht, ebenfalls nur aus der Wirklichkeit schöpfen könnte. Dies könnte er nun aber nicht, sondern wäre auf allerlei fingierte Annahmen über die wahrscheinliche Umwandlung der kleinen Wirtschaft im Hinblick auf den Ersatz der

Waldweidenutzung hingewiesen. Dass aber diese Annahmen häufig nichts weniger als die Wahrheit treffen, sondern zu den wunderbarsten Irrtümern führen würden, indem sie die Kalkulation des Taxators in grellsten Widerspruch mit der eventuellen Wirtschaftsänderung und der Rechnungsweise des kleinen Grundbesitzers bringen, liegt auf der Hand. Denn wer will nach den ungemein verschiedenen örtlichen, teilweise rein privatwirtschaftlichen, schwer zu übersehenden Verhältnissen vorherbestimmen, wie sich der kleine Mann nach Fortfall der Weide anders einrichten wird! Hier sind in der Kombination der Landwirtschaft mit dem Handwerk und allerlei Nebenerwerb, bei der Möglichkeit, Futter, Dünger, Milch kaufen, aber auch jederzeit den Boden in kleinsten Parzellen verpachten zu können, eine Unzahl von Fällen denkbar, deren jeder wahrscheinlich zu einem andern Rechnungsresultat führen würde.

So erweist sich denn auch von dem letzteren Standpunkte aus, auf den ich meinen Kritikern sehr gerne gefolgt bin, die Methode, den Geldwert des Ersatzheues in die Schlussabrechnung des Ablösungsgeschäfts einzuführen, als den betreffenden kleinbäuerlichen Verhältnissen durchaus entsprechend und daher als praktisch.

Die Richtigkeit des dieser Methode zu Grunde liegenden Gedankens erscheint auch noch im Vergleich mit einer allgemein anerkannten, auch von *Baur* empfohlenen Form der Waldstreu-Ablösung in besonderer Illustration. Letztere Ablösung verfährt eben in dem häufigen Fall, dass die direkt ermittelte jährliche Waldstreumenge nicht ohne weiteres nach Marktpreisen in Geld auszusprechen ist, prinzipiell ganz analog. Wie bei jener Weide-Ablösung der jährliche Weidenutzungswert in erster Reihe in Ersatzheu dargestellt wird, so bedient sich diese Streu-Ablösung des Streustrohs von bestimmter Beschaffenheit (man könnte entsprechend von »Ersatzstroh« reden) als Naturalmassstab für den jährlichen Streunutzungswert. Wie dort das Ersatzheu, so wird hier das Ersatzstroh mit seinem geschätzten Geldwert in die Schlussrechnung eingeführt. —

Baur wendet nun weiter gegen mein Verfahren ein (*B.* pag. 323 sub a):

»Für Hüterlohn, Aufwand für Triebgassen, Umzäunungen im Walde u. s. w., welch letztere namentlich im Hochgebirge zum Verhüten des Abstürzens von Vieh unentbehrlich sind, wird kein Abzug gemacht, und doch vermindern diese Ausgaben des Berechtigten den Wert der Waldweide.«

Auch die rechnerische Berücksichtigung dieser Verhältnisse findet in meiner Abhandlung jeder, der letztere ganz würdigt und darin im vorliegenden Fall nicht nur nach bestimmten Titelbezeichnungen für die Rechnung sucht.

Nach der Ermittelung desjenigen Gewichts von Normalwiesenheu,

welches den definitiven Weidenaturalertrag darstellt, welches also, an Tiere von entsprechendem Lebendgewicht verfüttert, eine gleich grosse tierische Produktion herbeiführen würde, wie sie auf der betreffenden Waldweide erzielt wurde, nehme ich in meine Abhandlung, für die Gewinnung der Methode der weiteren Geldrechnung, den fingierten Fall auf, dass der Weideberechtigte ohne weiteres jährlich jenes Gewicht Wiesenheu in Substanz als Ersatz für die frühere Weidenutzung erhielte, und stelle darauf die Vorteile den Opfern gegenüber, welche aus der nunmehrigen Verfütterung des Ersatzheues im Stall gegenüber dem bisherigen Weidegang für den Berechtigten resultieren würden (*F.* pag. 12—14).

In den kalkulatorischen Erwägungen dieser Gegenüberstellung konstatiere ich u. a., dass die Technik der angenommenen Sommerstallfütterung als solcher gegenüber der Technik des bisherigen Weideganges einen wesentlichen M e h r aufwand an Arbeit in der künstlichen Futterdarreichung und Pflege des Viehes, ferner auch einen Mehraufwand an Streunutzungswert, sowie an Stallkapital und Stallunterhaltung erfordert.

Selbstverständlich umfasst hier der »Aufwand«, dem der gebrauchte Begriff des M e h r aufwandes *implicite* entgegengestellt ist, eben den Hüterlohn und die sonstigen nicht besonders benannten Auslagen für den Weidegang.

Diese B a u s c h - und B o g e n - Rechnung findet aber als solche ihre Rechtfertigung erstens in dem sehr angezeigten Bestreben, in die für eine etwas schematische Handhabung im grossen bestimmte Grundanleitung möglichst wenige einzelne Rechnungspositionen aufzunehmen, sodann zweitens in einer ebenfalls in Bausch und Bogen ausgeführten und in dieser Form nur möglichen Gegenrechnung. In letzterer nämlich begründe ich (*F.* pag. 14) eine annähernde Wertsausgleichung zwischen jenem Mehraufwand bei der präsumierten Verfütterung des Ersatzheues im Stall und den sonst nicht in Anrechnung gebrachten Bestandteilen des zu Gunsten der Stallfütterung sich ergebenden Düngerplus. Es handelt sich hier um die organische Substanz einschliesslich des Stickstoffs und um die Aschenbestandteile unter Ausschluss der Phosphorsäure und des Kalis.

Die hier nachgewiesene volle Berücksichtigung dessen, was *Baur* nach obigem letzten Citat vermisst, schliesst natürlich nicht aus, dass der Taxator in einem solchen Fall, in welchem die fragliche Weidenutzung einen ganz besonders hohen Aufwand für Umzäunungen und dergleichen nötig macht, diesem Umstande das Ablösungsverfahren noch durch Aufnahme einer besonderen Position möglichst akkommodiert. Wegen solcher besseren Anpassung an den aussergewöhnlichen konkreten Fall muss am Ende jedem Taxationsverfahren ein gewisser Spielraum gestattet sein; diese Forderung entspricht nur dem Wesen

der Taxation überhaupt. Es konnte aber selbstverständlich nicht Aufgabe meiner grundlegenden Anleitung sein, alle solche Eventualitäten zu berücksichtigen. Diese Aufgabe dürfte allenfalls einer zugehörigen Ausführungsinstruktion zufallen. -- — —

Eine rechtfertigende Betrachtung muss ich auch den von mir als möglich angenommenen Waldweidefutterqualitäten widmen, die ja in der Feststellung des Nähreffektsverhältnisses ihrer Substanz zu der des Normalwiesenheues (»relativer Nähreffekt der Waldweide«) gemessen werden.

Beide Kritiker halten meine Schätzung der Abstufungen des Waldweidenährwerts für zu hoch gegriffen. *Baur* lässt freilich diese Ansicht nur gelegentlich durchblicken, *Weidenhammer* dagegen äussert sich direkt; er sagt (*W.* pag. 156):

> »Wenn wir nun ..... den Gedanken des Verfassers weiter verfolgen, so könnten wir auch seiner Aufstellung, dass das günstigste Werts- und Preis-Verhältnis von gutem Wiesenheu zum Waldweideheu = 3 : 3, das ungünstigste etwa = 3 : 2 anzunehmen sei, nicht zustimmen. Es erscheint uns vielmehr, dass unter gewöhnlichen Verhältnissen 3 : 1,5 als Wertsverhältnis zu betrachten wäre.«

Und weiter auf derselben Seite:

> »Dagegen dürften Waldweiden nirgends zu finden sein, deren Futterbestand sich demjenigen guter Wiesen, also dem Verhältnisse 3 : 3, auch nur nähern würde.«

Auch hier muss ich wieder, wie früher genugsam erörtert, darauf hinweisen, dass es mir nicht in den Sinn gekommen ist, »Wiesenheu« mit »Waldweide**heu**« oder den »**Futterbestand** der Waldweiden mit dem guter Wiesen« zu vergleichen, noch den fraglichen Vergleich auf das »Werts- und **Preis**-Verhältnis« zu beziehen, sondern ich habe an allen gemeinten Stellen in niemals zweifelhafter Ausdrucksweise immer nur gesprochen von dem **Verhältnis des Nähreffekts zwischen Wiesenheu bestimmter Qualität** (Normalheu) **und der lufttrocken gedachten Waldweidefuttersubstanz** oder zwischen **den beiderlei Arten von Trockensubstanz**.

Doch abgesehen von diesen immer wiederkehrenden begriffsverwirrenden Ausdrucksweisen, begründete und begründe ich die in Rede stehende Qualitätenskala im wesentlichen folgendermassen.

Vergleicht man den Nährstoffgehalt (Gehalt an verdaulicher organischer Substanz), welchen die mein Normalheu zusammensetzenden Pflanzen in diesem Heuzustande besitzen, mit dem gleichnamigen Gehalt ein und desselben und dem gleichen Standort entnommenen Pflanzengemisches im jugendlichen frischen Zustande, in welchem dasselbe ein Weidefutter darstellt, so zeigt sich, dass die Trockensubstanz dieses Weidefutters im Mittel etwa doppelt so viel stickstoffhaltiger

und auch etwas mehr stickstofffreier Nährstoffe als die Trockensubstanz jenes Heues enthält. Z. B.

im Wiesenheu 6,3 Prozent verdauliche stickstoffhaltige Substanz
und 48,9 » » stickstofffreie Substanz,
im Weidefutter 12,5 » » stickstoffhaltige Substanz
und 51,5 » » stickstofffreie Substanz.

Diese oft noch wesentlich grössere Differenz zu Ungunsten des Nährwerts des Heues beruht ja bekanntlich, wie oben bei anderer Gelegenheit schon erörtert, hauptsächlich auf dessen vorgerückterem Vegetationsstadium und den die Heuwerbung immer begleitenden Nährstoffverlusten (stets herbeigeführt durch Abreiben von zarteren, nährstoffreichsten Substanzteilen, oft auch noch durch Auslaugen mittelst Regens und Thaues).

Der auf solcher, eventuell das Normalheu erzeugenden Wiese aus dem Weidefutter derselben gewonnene »Sättigungseffekt« von 3 Pfund Normalheu auf je 100 Pfund Lebendgewicht wird daher, dem Nähreffekte nach, nicht nur auch 3 Pfund, sondern einer höheren Pfundzahl Normalheu, vielleicht 4 oder 5 Pfund, entsprechen. Der »relative Nähreffekt« der Weide ist dann 3 : 4 oder 3 : 5; das heisst: will man durch Verfüttern von Normalheu die gleiche Grösse tierischer Produktion erlangen, welche das der Sättigung von 100 Pfund Lebendgewicht entsprechende Weidefutter liefert, so sind 4 oder 5 Pfund Normalheu beim Rinde erforderlich, natürlich demgemäss auch mehr oder schwerere Tiere.

Bei einer Waldweide liegen aber diese Verhältnisse stets anders. Sollte auch wirklich die botanische Zusammensetzung einer solchen der des Normalheues ziemlich gleichkommen, so werden doch die eben erwähnten günstigen Umstände jugendlicher und frischer Beschaffenheit der Weidefuttersubstanz mindestens aufgehoben durch den Nachteil, welcher für die Nährstoffbildung in den Pflanzen aus der Beschattung oder aus dem Mangel an direkter Insolation abzuleiten ist.

Ich nehme nun, zum Entwurf meiner Qualitätenskala, als günstigsten Fall für eine Waldweide an, dass, bei einem Bestand von vorwiegend guten Weidepflanzen, letzterer nachteilige Einfluss des Standorts sich mit jenem günstigen Einfluss des jugendlichen Vegetationsstadiums und der frischen Beschaffenheit gegenüber dem Normalheu annähernd kompensiere, so dass sich nach obigem Masstab der relative Nähreffekt einer Waldweide auf 3 : 3 stellen dürfte, wobei dann das Sättigungsfutter auch im Nähreffekt dem Normalheu gleich käme.

Diese obere Grenze der Qualitätenskala ist doch unter jener botanischen Voraussetzung wahrlich nicht zu hoch gegriffen! Auch *Weidenhammer* und *Baur* werden dem beistimmen, sobald sie nur erst erkannt haben, dass es sich hier nicht um einen Vergleich

zwischen Wiesenheu und Waldweide h e u handelt, der ihnen ja bei ihrer Kritik so oft irrtümlich vorgeschwebt hat.

Die andere (untere) Grenze des Qualitäts-Spielraums habe ich in dem Verhältnis 3 : 2 annähernd zu treffen geglaubt und es sodann für die praktische Taxation als genügend erachtet, je nach den influierenden physischen Verhältnissen, überhaupt die Qualitäten 3 : 3 — 3 : 2,75 — 3 : 2,50 — 3 : 2,25 und 3 : 2, vom Rinder- oder Schafsättigungsfutter pro 100 Pfd. Lebendgewicht ausgehend, zu unterscheiden.

Es kann ja im einzelnen Fall zweckmässig erscheinen, die untere Grenze noch um ein oder zwei Qualitäten zu erweitern; das bleibt selbstverständlich dem Taxator überlassen. Wenn aber oben *Weidenhammer* meint, die g e w ö h n l i c h e Qualität wäre durch das Verhältnis 3 : 1,5 auszudrücken, so dürfte diese Ansicht ebenso auf obigen Irrtum wie vielleicht auch darauf zurückzuführen sein, dass *Weidenhammer* nicht Gelegenheit gehabt hat, die Ausnutzung auch besserer und bester Waldweiden längere Zeit selbst zu beobachten. Auf solche Beobachtung im grossen kommt es aber bei Fragen wie der vorliegenden hauptsächlich an.

In dieser Beziehung weise ich auf folgende Thatsachen hin.

Vor 37 bis 38 Jahren (um 1850), als ich landwirtschaftlich zu beobachten begann, war es in den nordöstlichen Provinzen Deutschlands, z. B. in Ostpreussen, die R e g e l, dass auf den grösseren, mit Wald versehenen Gütern während des Sommers sämtliche Kühe der Gutsleute (Instleute, Deputatisten) und meistens auch die jungen Rinder im zweiten und dritten Lebensjahr, insbesondere die heranwachsenden Zugochsen, vorwiegend auf der Waldweide ernährt wurden.

Freilich war diese Ernährung nicht selten recht kärglich, meistens aber doch erträglich, den damaligen Ansprüchen an Viehernährung überhaupt genügend, oft sogar ganz befriedigend, je nach Boden, Feuchtigkeitsverhältnissen und je nach Art, Alter und Dichtheit des Holzbestandes.

Auf letztere » b e f r i e d i g e n d e « Fälle kommt es aber hierbei gerade an. Bei näherer Untersuchung sind dieselben vorwiegend auf einen quantitativ üppigeren Pflanzenwuchs, einen besseren Besatz und Nachwuchs der Weide, weit weniger auf eine aus besonders günstiger botanischer Zusammensetzung hervorgegangene bessere Qualität des Weidefutters zurückzuführen. Bei aller Bedeutung, die selbstverständlich auch diese Qualität hat, ist eben, falls nachteilig wirkende Pflanzen wie *Ranunculaceen*, *Cyperaceen*, *Juncaceen* und *Equisetaceen* nicht gerade in bedenklicher Menge den Weidebestand durchsetzen, der Effekt der Weide hauptsächlich von dem Sättigungsgrad, den sie den Tieren in einer Zeiteinheit gewährt, abhängig. Dass dieser Sättigungsgrad mehr oder weniger hinter dem erforderlichen Mass zurückbleibt, dass die Weidetiere Mühe haben, die Bissen zu sammeln (gezwungen sind zu

»botanisieren«, wie man sich wohl scherzhaft ausdrückt), ist der häufigste Grund für die Geringwertigkeit von Waldweiden. In diesem Sinne geringe Waldweiden zeigen oft eine ganz gute Futterqualität; aber der oberflächliche Beobachter ist dann gar schnell bereit, in dem geringen Weideerfolg eine geringe Futterqualität zu erblicken und von schlechtem anstatt von zu wenigem Weidefutter zu sprechen.

In dieser gewiss sehr häufig vorkommenden Verwechslung der Qualität mit der Quantität als ursächliches Moment mag es wohl begründet sein, dass das Waldweidefutter meistens geringer geschätzt wird, als der Wirklichkeit — dem botanischen Bestand und den Standortsverhältnissen — entspricht.

Ganz junge frische Weidepflanzen, und selbst wenn ihr Gemisch eine nicht unwesentliche Menge von *Cyperaceen* einschliesst, liefern nie, auch nicht unter dem oben völlig gewürdigten nachteiligen Einfluss des Waldstandorts, ein wirklich nährstoffarmes und dadurch schlechtes Futter.

Allein um diesen Nährstoffgehalt, um die Qualität des Weidefutters (relativen Nähreffekt), handelt es sich aber in vorliegender Frage nach der Berechtigung meiner Qualitätenskala. Eben wegen des Erfordernisses, die bei diesen Untersuchungen neben einander herlaufenden und oft unklar durcheinander gebrachten Begriffe streng auseinander zu halten, habe ich zwischen dem Sättigungs-, relativen und absoluten Nähreffekt einer Waldweide unterschieden. — — —

Baur sagt im Rückblick auf sein Exzerpt aus meiner Abhandlung und als Einleitung seiner nunmehr allseitig behandelten Einwendungen (*B.* pag. 323):

> »So schön theoretisch das geschilderte Verfahren auch ausgedacht ist, so hat es vom praktischen Standpunkte aus betrachtet, und insbesondere in der Hand eines Unerfahrenen, doch seine wesentlichen Bedenken. Schon das Resultat gibt Veranlassung zum Nachdenken. Ein Ablösungskapital für ein Weiderecht von nur 2 Kühen, welche jährlich 120 Tage auf die Weide getrieben werden, von 2133 Mark, das ist eine hohe Summe, welche auszugeben der Pflichtige sich schwer entschliessen wird.«

Ich muss mir wirklich eine Art Beschränkung auferlegen, um hier dem Reiz zu widerstehen, in eine Untersuchung darüber einzutreten, wie ein »schön theoretisch ausgedachtes Verfahren« von dessen lobendem Beurteiler selbst theoretisch widerlegt werden kann (denn um eine solche vermeintliche Widerlegung handelt es sich doch in *Baur*'s besprochenen Einwendungen), oder in wie weit man hier vielleicht wieder dem noch hie und da spukenden, oft behaupteten Widerspruch zwischen Theorie und Praxis in dem als wahr Erkannten begegnet.

Darauf also verzichtend, sei aus jenem Citat allein das von *Baur*

erwähnte, meine Abhandlung abschliessende Rechnungsbeispiel noch einer kurzen Untersuchung unterworfen.

Vor allem ist dieses Rechnungsbeispiel nichts weniger als ein »Resultat« meiner Untersuchung, sondern nur die äussere Form für eine schliessliche Rekapitulation der in jener gewonnenen Resultate und zugleich eine übersichtliche schematische Darstellung der Technik meines Ablösungsverfahrens.

Die Werte, von welchen die Rechnung ausgeht, sind für den genannten Zweck ganz willkürlich, wenn auch natürlich innerhalb der Grenzen der Möglichkeit liegend gewählt. Das Endresultat der Rechnung als solches lässt gar kein Urteil über das Ablösungsverfahren zu. Um auch nur die Ablösungssumme als verhältnismässig hoch oder niedrig empfinden zu können, muss man sie wenigstens auf einen solchen Wert zurückführen, der durch entsprechende häufige Erfahrungen auf verwandten Gebieten für Jedermann leicht zu kontrollieren ist. Das mag hier mit der von *Baur* genannten Summe — das Ablösungskapital (20facher Betrag) für Mk. 106.68, den von mir in jenem Beispiel herausgerechneten Geldwert des jährlichen Weideertrages — geschehen.

Da sich die Weidenutzung auf 2 Kühe von zusammen 1600 Pfd. Lebendgewicht für jährliche 120 volle Weidetage bezieht, so beträgt der Nutzungswert jeder solchen eintägigen Weide für die einzelne Kuh von 800 Pfd. Lebendgewicht:

$$\frac{\text{Mk. } 106{,}68}{120 \times 2} = 44 \text{ Pfennig.}$$

Hierzu sei noch des Ueberflusses wegen bemerkt, dass es sich natürlich nicht, wie *Baur* oben meint, um einen Weidegang handelt, bei dem die Kühe »jährlich 120 Tage auf die Weide getrieben werden«, sondern um einen solchen, für den die früher entwickelte Rechnung einen 120 Futtertagen entsprechenden vollen Sättigungseffekt für 1600 Pfd. Lebendgewicht, daher 120 Rechnungsweidetage in unserem Sinne, ergibt. In Wirklichkeit könnten die Kühe vielleicht an 150 Tagen »auf die Weide getrieben« worden sein, worüber sich das Beispiel nicht ausspricht und für seinen oben bezeichneten Zweck auch nicht auszusprechen hat.

Jene 44 Pfennige sind also der in Geld ausgedrückte Nutzungswert der täglichen Weide für eine Kuh von 800 Pfd. Lebendgewicht, und zwar einer solchen Weide, auf welcher die volle Sättigung wie durch die volle Tagesration bei der Stallfütterung mit dem einem mittleren Wiesenheu entsprechenden Nährеffekt erreicht wird. Diese mittlere Qualität des Futters ergibt sich aus dem in dem Beispiel auf »3 : 2,5« taxierten »relativen Nähreffekt« der Weide, d. h. aus der angenommenen Thatsache, dass das lufttrocken gedachte Weidefutter in dem Verhältnis von 2,5 : 3, also um $^1/_6$ im Nähreffekt geringerwertig ist, als mein

Normalheu, das ich (*F.* pag. 8) präzisiere als »g u t e s Wiesenheu«, nämlich als »eine Heuqualität, die sich im wesentlichen darstellt als ein während der Blüte gemähtes und ohne Auslaugung durch Regen sorgfältig getrocknetes Gemenge der gewöhnlichen Gramineen natürlicher, aber nicht sumpfiger Wiesen, etwas untermischt mit Leguminosen der letzteren«.

Neben diesen Thatsachen der Ernährung führe man sich noch die weitere vor Augen, dass die im Rechnungsbeispiel angenommene örtliche Lage eine wirtschaftlich so ungewöhnlich begünstigte ist, dass der Geldwert (in diesem Fall der Durchschnittspreis) des Normalheues zu Mk. 2.50 angenommen ist, dem entsprechend natürlich auch die Viehprodukte (Milch, Körperzuwachs) hohe Preise erlösen lassen.

Ist nun unter solchen Verhältnissen der mittelst meiner Methode berechnete Geldwert der täglichen Ernährung einer Kuh von 800 Pfd. Lebendgewicht mit 44 Pfennig zu hoch?! Gewiss nicht. Leicht liesse sich der Beweis dafür durch eine Berechnung der Nutzung einer so ernährten Kuh liefern.

Eines aber muss ich zugestehen: ich hätte den Werten, auf die sich mein Rechnungsbeispiel gründet, eine w e i t e r e Bedeutung geben und dieselben daher zweckmässiger mit Rücksicht auf die Gewinnung mancher Leser wählen sollen. Ich will das jetzt einmal thun, und zwar dabei von mehr gewöhnlichen Verhältnissen ausgehen.

Für dieselben 2 Kühe von zusammen 1600 Pfd. Lebendgewicht soll die Anzahl der aus der Weidezeit und der gewonnenen Sättigung der Weidetiere abgeleiteten ganzen Weidetage anstatt 120 nur 1 0 0 und der taxierte örtliche wirtschaftliche Geldwert des Normalheues anstatt Mk. 2.50 nur M k. 1.5 0 betragen.

Danach gestalten sich die neuen Rechnungspositionen also:

1) Aus dem Lebendgewicht der Weidetiere, dem täglichen Heubedürfnis pro 100 Pfd. derselben und aus der durchschnittlichen Anzahl der jährlichen vollen Weidetage ergibt sich der S ä t t i g u n g s e f f e k t d e r W a l d w e i d e in Heugewicht. Daher:

$$\frac{1600 \times 3 \times 100}{100} = 48{,}00 \text{ Ztr. Heu.}$$

Das angenommene Normalheu kommt hier theoretisch allein mit seinem Gehalt an Trockensubstanz und mit dem Volumen der letzteren in Betracht.

2) D e r r e l a t i v e N ä h r e f f e k t d i e s e r W a l d w e i d e ist durch Feststellung des Gewichtsverhältnisses, in welchem vermutlich jenes Sättigungsfutter seinem eigentlichen Nähreffekt nach durch das angenommene Normalheu zu ersetzen ist, wie früher auf 3 : 2,5 taxiert.

3) Diesem Verhältnis gemäss ist obiger Ausdruck des Sättigungseffekts in den des a b s o l u t e n N ä h r e f f e k t s d e r W e i d e, in ein bestimmtes Gewicht »Weideheu« überzuführen. Daher: 3 : 2,5 =

48 : x; demnach sind die 48 Ztr. Sättigungsfutter gleich 40 Ztr. Weideheu (Normalheu).

4) Da die Weide 1400 Meter vom Wirtschaftshofe entfernt liegt, so sind, wie früher, für die ein mittleres Entfernungsmass (etwa 1 Kilometer) überschreitenden 400 Meter 3 Prozent von jenen 40 Ztr. Weideheu in Abzug zu bringen. Danach resultiert der definitive Naturalertrag der Weide mit 40 — 1,2 = 38,8 Ztr. Weideheu, in meiner Abhandlung auch als »Ersatzheu« bezeichnet im Hinblick auf die an Stelle der bisherigen Weidewirtschaft angenommene Stallfütterung. In Geldwert berechnen sich diese 38,8 Ztr., zu obigen Mk. 1.50 pro Ztr., auf Mk. 58,20.

5) Von diesem Geldwert des Ersatzheues ist endlich der Geldwert der in dem Düngerplus der entsprechenden Stallfütterung enthaltenen Kali- und Phosphorsäuremengen in Abzug zu bringen, und stellt dann der Rest den Geldwert des für die Ablösung zu kapitalisierenden jährlichen Weideertrages dar.

Jene Kali- und Phosphorsäuremengen berechnen sich mit Hilfe der durch meine betreffende Untersuchung gewonnenen Faktoren (*F.* pag. 14—18) also:

	Kali Pfd.	Phosphorsäure Pfd.
Der Dünger von 38,8 Ztr. Ersatzheu enthält an Kali: mal 1,26 . . . und an Phosphorsäure: mal 0,28 . . .	48,88	10,86
Der bei nächtlicher Einstallung aufgefangene Weidedünger von 48 Ztr. Sättigungsfutter enthält an Kali: mal 0,57 . . . und an Phosphorsäure: mal 0,13 . . .	27,36	6,24
Daher enthält das durch Verfütterung des Ersatzheues im Stalle zu erwartende Dünger-Plus:	21,52	4,62

im Geldwert von:

21,52 Pfd. Kali à 31 Pf. — damaliger Preis im Stassfurter »schwefelsauren Kali« incl. des Transports bis Stuttgart — = . . .	Mk. 6,67
4,62 Pfd. Phosphorsäure à 31 Pf. — damaliger Preis im gedämpften staubfeinen Knochenmehl — = . . .	» 1,43
	Mk. 8,10.
Ab von obigem Geldwert des Ersatzheues	» 58,20
bleibt der Geldwert des abzulösenden jährlichen Weideertrages: . . .	Mk. 50,10.

Zu 5 Prozent kapitalisiert, entspricht demselben ein Ablösungskapital von 1002 Mark.

Dieses Resultat wird *Baur* vielleicht eher befriedigen als das frühere, wenngleich natürlich meine Methode als solche unberührt davon bleibt.

Der Nutzungswert jedes, einer vollen Tages-Sättigungsration entsprechenden Weidetages beträgt nunmehr für jede Kuh von 800 Pfd. Lebendgewicht:

$$\frac{\text{Mk. } 50{,}10}{100 \times 2} = \textbf{25 Pfennig.}$$

Ich stehe am Ende meiner antikritischen Untersuchungen, die hoffentlich nicht nur meine Methode der Ablösung von Waldweideservituten gegenüber der *Weidenhammer-Baur*'schen Kritik in's rechte Licht gestellt, sondern zugleich auch die Gesichtspunkte für die Beantwortung der betreffenden landwirtschaftlichen Taxationsfragen erweitert und endlich auch wieder einmal den alten Satz illustriert haben, dass eine fruchtbare wissenschaftliche Untersuchung stets in erster Reihe an eine scharfe Begriffsbestimmung und Begriffsscheidung und damit an eine Ausdrucksweise gebunden ist, wie sie nur die völlige allgemeine Beherrschung des Gegenstandes und dessen spezielle Verarbeitung für den einzelnen Fall eingeben.

Der behandelte Abschnittsteil des *Baur*'schen Buches entspricht diesen Anforderungen nicht. *Baur* hat sich darin seine Aufgabe gar leicht gemacht, was hier um so weniger gerechtfertigt sein dürfte, als er in der Kritik über die Arbeit eines Andern zu l e h r e n sucht.

Der Beweise für die Richtigkeit dieses Urteils dürften in vorstehender Abhandlung genug erbracht sein. Ihnen mag schliesslich noch die Erwähnung folgender Aeusserlichkeiten angehängt werden, und sei es auch nur um der betreffenden Richtigstellung willen.

In dem Exzerpt aus meiner Abhandlung sind (*B.* pag. 322) die als aus dem Futter »in tierische Produkte übergehenden« Kalimengen unrichtig übertragen; anstatt 1,04 Pfd. Kali muss es heissen: 0,04 Pfd.

Sodann haben die *Baur*'schen vermeintlichen abkürzenden Zusammenziehungen in der Darstellung meines Rechnungsbeispiels zu allerlei Unrichtigkeiten geführt. *Baur* sagt (*B.* pag. 323, oben): Hiervon kommt jetzt »n o c h d a s D ü n g e r p l u s« in Abzug, statt richtig zu sagen: »noch der Geldwert der in dem Düngerplus der Stallfütterung enthaltenen Kali- und Phosphorsäuremengen«. Gerade darauf, dass die anderen Bestandteile des Düngerplus hier nicht in Rechnung gezogen werden, beruht ja die früher behandelte, freilich von *Baur* ganz übersehene Wertsausgleichung zwischen letzteren Bestandteilen und gewissem Mehraufwand der Stallfütterung gegenüber dem Weidegang. — Weiter an ebendemselben Orte stellt *Baur* meine Berechnung von 25,83 Pfd. Kali und 5,55 Pfd. Phosphorsäure in Geldwert (*F.* pag. 20, unten) also dar: »Dieses in Geld ausgedrückt gibt, da 1 Pfd. Stassfurter schwefelsaures Kali und 1 Pfd. gedämpftes staubfreies Knochenmehl incl. Transport je 0,31 Mk. kosten u. s. w.«. Dabei verwechselt oder identifiziert *Baur* den damaligen Preis von 1 Pfd. Kali i m Stassfurter

sogenannten schwefelsauren Kali und von 1 Pfd. Phosphorsäure im Knochenmehl mit dem Preise von je 1 Pfd. der genannten Düngemittel selbst, welche ja nur die Träger jener Pflanzennährstoffe sind, die sich darin in Verbindung, bezw. im Gemenge mit anderen Körpern befinden. Zugleich hat *Baur* in jener Darstellung den einzigen in meiner Abhandlung stehen gebliebenen Druckfehler getreu übertragen, und zwar nicht durch einfachen Abdruck, sondern in veränderter Satzkonstruktion. »Gedämpftes staub f r e i e s Knochenmehl« ist nämlich ein Unding; es muss heissen: »gedämpftes staub f e i n e s Knochenmehl«, nämlich »so fein wie Staub«, durch welchen hohen Feinheitsgrad eben die Schnelligkeit der Wirkung dieses Düngemittels wesentlich bedingt ist.

Dies Alles sind ja Kleinigkeiten! Zweifellos; — aber doch solche Kleinigkeiten, welche die anderweitige Gegenausführung verstärken. — (Februar 1888.)

—e. Deutsche Unfallversicherung im Verwaltungsjahr 1886. — Die amtliche statistische Erhebung ergibt folgende interessante Ziffern: 266 Berufsgenossenschaften mit 366 Sektionen, 404 Schiedsgerichten, 269 174 Betrieben, 3,47 Millionen Versicherten, worunter 251 878 in Reichs- und Staatsbetrieben, und 2228,8 Millionen Mark umlagefähigen Löhnen. — Es kamen vor 10 540 Unfälle. Entschädigung wurde gewährt 1 711 700 Mark; die für den Anfang verhältnismässig — überhaupt? — grossen Verwaltungskosten betrugen 2,32 Mill. Mark; in die Reservefonds wurden gelegt 5,40 Mill. Mark. Daher Gesamtausgabe: 10,80 Mill. Mark. — Unter den 10 540 Unfällen hatten 1778 dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit zur Folge; 2716 Fälle nahmen einen tötlichen Ausgang, ihretwegen waren 1802 Witwen, 3949 Kinder und 184 Aszendenten zu versorgen. Auf je 1000 Mark der anrechnungsfähigen Löhne kam ein Betrag von 1,94 Mark, also kaum 1/5 Prozent. Schwere Unfälle kamen durchschnittlich vor 2,88 auf je 1000 Versicherte; um diesen Durchschnittssatz schwanken die schweren Unfälle der einzelnen Genossenschaften zwischen 0,21 (Tabak-B.-G.) und 6,17 (Knappschafts-B.-G.), 6,14 (Steinbruch-B.-G.), 6,70 (Brauerei- und Mälzerei-B.-G.), 7,97 (bayerische Holzindustrie-B.-G.). — Die Ausgaben (zusammen 1 915 366 Mark) sind hauptsächlich verursacht: durch die Renten an die Verletzten 1,044 Mill. Mark, an die Waisen 256 000 Mark, an die Witwen 178 000 Mark, Beerdigungskosten 125 877 Mark, Heilungskosten 117 103 Mark nebst 109 494 Mark an Krankenhäuser. Die Renten an die Aszendenten beanspruchten nur 14 009 Mark, also relativ sehr wenig. — Die »a l l g e m e i n e n« V e r w a l t u n g s k o s t e n, zusammen 2,8 Mill. Mk. (mehr als die sachlichen Ausgaben), setzen sich wie folgt zusammen:

Reisekosten und Taggelder (einschl. 188 000 Mark) für die »Vertrauensmänner« und Delegierten . . 490 000 Mark
»Gehälter« der Beamten und Bediensteten . . . . 1 118 319 »

Lokalmieten, Heizung, Beleuchtung . . . . 124 313 Mark
Schreibmaterialien etc. . . . . 290 839 »
Portokosten, Botenlöhne etc. . . . . 191 887 »

Der Rest für Insertion, Zinsen u. s. w. Hiezu Einlagen in die Reservefonds 5_4 Mill. Mark.

Dem Vorstehenden fügen wir einige Ziffern der Krankenkassenstatistik für 1886 bei: Zahl der Kassen: 7170; der Kassenmitglieder 629 069, der Mitglieder der Ortskrankenkassen 1 701 305, der Fabrik-Krankenkassen-Mitglieder 1 314 216, der Bau-Krankenkassen-Mitglieder 12 897, der Innungs-Krankenkassen-Mitglieder 32 013, der eingeschriebenen Hilfskassen 731 943, der öffentlich anerkannten Hilfskassen 168 644. Gesamtzahl aller Krankheitsversicherten 4 508 525. — Die überaus ungleichmässige Verteilung der Versicherten auf die verschiedenen Arten von Krankenkassen in den verschiedenen Staaten des Deutschen Reiches erhellt aus folgender Uebersicht:

Gliedstaaten des Deutschen Reiches	Von je 1000 Ende 1885 Versicherten gehörten an den Gemeinde-krankenkassen	Ortskranken-kassen	Betriebs-krankenkassen	Baukranken-kassen	Innungs-krankenkassen	Eingeschrieb. Hilfskassen	Landesrechtl. Hilfskassen	auf 1000 Einw. Versicherte
Kgr. Preussen . .	69	503	318	3	6	95	6	79,9
» Bayern . . .	674	16	224	3	0	18	65	68,5
» Sachsen . .	104	302	283	2	9	230	70	174,8
» Württemberg .	28	479	241	1	0	245	6	76,0
Baden	209	223	439	10	0	98	21	81,6
Hessen	235	83	175	0	2	391	114	106,7
Mecklenburg . . .	236	310	136	7	76	235	0	45,2
Hamburg	21	57	44	0	5	777	96	496,0
Elsass-Lothringen .	0	174	661	0	0	17	148	103,2
ganz Deutschland .	137	357	294	3	6	170	33	91,6

Die letzte Kolonne dieser Uebersicht zeigt die grössere Versicherungsfrequenz der industriell-kommerziellen Teile des Reiches (Sachsen, Hamburg).

—e. **Die Zunahme der Zivilpensionen in Frankreich.** Nach Gesetz vom 9. Juni 1853: Seit 1853 bis 1886 hat sich die Zahl der Pensionisten von 31 112 auf 80 008 und die Summe der Jahrespensionslast von 23_8 auf 58_7 Mill. Fr. erhöht. Die Haupterhöhung fand seit 1870 statt, — nämlich von 44 081 auf 80 008 Pensionisten und von 29_8 auf 58_7 Mill. Fr. Jahrespensionslast. Der Mittelbetrag des Pensionsbezuges ist von 874 auf 1165 Fr. gestiegen. Das mittlere Alter bei der Pensionierung ist vom 59_{10}. auf das 57_4. Lebensjahr gesunken. Die mittlere

Dauer der bis zur Pensionierung abgeleisteten Dienstzeit ist von 32_{8} auf 30_{9} Dienstjahre zurückgegangen. (Bull. de Stat. 1888, Febr.)

—e. **Zur Ackerbaustatistik Frankreichs.** Die Erhebungen von 1882 sind endlich veröffentlicht worden. Das *Bull. de Stat.* gibt daraus eine Reihe von Zahlen, welche auch jetzt noch Wert haben, namentlich in Vergleichung mit den Ergebnissen der Erhebungen von 1852. Danach stieg

		von 1852	bis	1882	in Proz.
der Wert des Grundeigentums	von	61 189 Mill. Fr.	auf	91 584 Mill.	um 46_{80}
der Wert d. Viehstands	»	2840 »	»	5 775 »	» 103_{84}
die Grund-Steuerlast, einschl. d. Zuschläge	»	191 »	»	238 »	» 23
der Betrag des Pachtgeldes	»	1824 »	»	2645 »	» 45
der Rohertrag auf 1000 Landwirte	»	1066 »	»	1948 »	» 59
die Zahl der l. Lohnarbeiter **sank** . .	»	7 560 000 Köpfen	»	6 913 000 Kpf.	» 9

Der Stand der Taglöhne wird für 1882 wie folgt angegeben:

	Arbeiter mit Kost		ohne Kost	
	Winter	Sommer	Winter	Sommer
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Erwachsene männliche Arbeiter:	1_{31}	1_{98}	2_{22}	3_{11}
Erwachsene weibliche Arbeiter:	0_{79}	1_{14}	1_{42}	1_{87}
Arbeiter unter 16 Jahren:	0_{52}	0_{75}	0_{94}	1_{31}

Die Normirofkabewegung in der Russischen Zuckerindustrie. — Die 180 (Sandzucker-) Fabriken, welche sich im Frühjahr 1886 in Kiew zu dem Zwecke verbunden hatten, durch sofortige Ausfuhr von Zucker und Normierung ihrer Produktion für die Campagnen 1887/88 und 1888/89 den Russischen Zuckermarkt von dem belastenden Ueberfluss zu befreien, sind unter Leitung des erwählten Syndikats den Verpflichtungen, die sie vertragsmässig übernommen, ohne Ausnahme getreulich nachgekommen. Das Syndikat ist gar nicht in die Lage gekommen, Konventionalstrafen wegen Verletzung von Vertragsbestimmungen aufzuerlegen. Es wurde zunächst seitens des Syndikats auf Grund der ihm eingeräumten Befugnisse beschlossen, ein Quantum, welches dem vierten Teile der Gesamtproduktion der Campagne 1886/87 gleichkommen solle, s o f o r t auszuführen. Die Ausfuhr hat sich in erster Linie nach Italien gerichtet. Aber auch nach England sind bedeuten-

dere Sendungen gegangen, wobei die seit Sommer 1886 in London eingetretene Preissteigerung von 4½ Schilling für den Zentner eine wesentliche Erleichterung gewesen ist. — Die Bewegung der Zuckerpreise seit Abschluss der Konvention hat sich folgendermassen gestaltet. Während zu Beginn des Jahres 1887 für das Pud Sandzucker 2.80 bis 2.90 Rubel bezahlt wurden (vgl. D. H. Arch. 1887 II. S. 527), stellte sich der Preis im April, d. h. zur Zeit des Abschlusses der Konvention, bereits auf 4 bis 4.10 Rubel. Mit geringen Schwankungen hat sich dieser Preis in den folgenden Monaten gut gehalten, um gegen den Jahresschluss etwas in die Höhe zu gehen. Im Januar dieses Jahres wurden bereits 4.25 bis 4.30 Rubel für das Pud bezahlt und bei Abschlüssen für das Frühjahr 4.50 Rubel. Hiernach rücken also die Preise bereits an die Grenze von 4.50 Rubel heran, wo nach den Satzungen der Konvention die Ausfuhr eingestellt werden muss. — Durch das bisherige Vorgehen ist es in der That dem Syndikat gelungen, den Verlust, der den vereinigten Produzenten durch die Ausfuhr entstehen musste, erheblich herabzumindern. Wenn man im Frühjahr 1886 diesen Verlust auf 1.10 bis 1.15 Rubel für das Pud, verglichen mit dem Preise des inneren Marktes, berechnete, so hat sich inzwischen diese Differenz auf 65 bis 70 Kopeken ermässigt. Da die Fabriken nicht verpflichtet sind, eigenen Zucker auszuführen, sondern auch von anderen Fabriken gekauften Zucker hierzu verwenden können, so sind die Scheine über Mengen ausgeführten Zuckers, welche dem Syndikat gegenüber als Ausweis zu dienen geeignet sind, ein Handelspapier geworden. Diese Exportscheine wurden im Frühsommer an der Börse zu Kiew noch mit 1.15 Rubel für das Pud bezahlt und sind jetzt allmählich heruntergegangen auf 65 Kopeken. — Nach Bekanntwerden des Produktionsergebnisses Anfang Dezember 1886 einigte sich das Syndikat über folgende Massregeln: es wird zunächst der Norm jeder Fabrik (d. h. demjenigen Quantum, über welches jede Fabrik frei verfügen kann) 12 Proz. hinzugeschlagen und der dann noch verbleibende Ueberschuss wird sofort ausgeführt. Der Beschluss über die zurückgehaltenen 12 Proz. soll zunächst von der Preisbildung abhängig bleiben, und definitive Entscheidung hierüber der Generalversammlung der Zuckerfabrikdirektoren überlassen werden, welche alljährlich Mitte Februar (a. St.) in Kiew stattfindet. Alsdann soll auch die Frage der Verlängerung der Konvention erledigt werden. (D. H. Arch.)

—e. **Rumänische Tabakregie.** Ursprünglich in Händen einer Privatgesellschaft ging das Tabakmonopol 1879 in Staatsregie über. Es trug der Privatgesellschaft 1878/79 13_1 Mill., dem Staat 1880/81 23_6 und 1885/86 27_5 Mill. Fr. ein. Die von den Sorten erzielten Einnahmen repräsentieren folgende Summen:

	Rauchtabak Franken	Schnupftabak Franken	Zigarren Franken	Zigarretten Franken
1872/73	11 374 201	74 384	431 830	36 377
1885/86	24 655 040	146 819	701 066	2 018 830

Die Anbaufläche betrug 1879 2249 ha, 1880 4641 ha, 1881 4982 ha, 1882 4819 ha, 1883 3319 ha, 1884 5047 ha und 1885 5609 ha. — Die Preise des von den Pflanzern gekauften Tabaks waren:

	Durchschnitt für das Kilogramm Centimen	Durchschnitt für den Hektar Franken	Ueberhaupt Franken
1879	64_{1}	217_{56}	489 583
1883	65_{6}	382_{42}	1 269 408
1885	55_{6}	338_{72}	1 900 157

(D. H. A.)

III. Litteratur.

Pisko, Dr., **Ignaz, die Aufnahme der Barzahlungen in Oesterreich-Ungarn und die internationale Regelung der Währungsfrage.** Wien, Manz'sche Buchhandlung 1887. 56 S.

Der Verfasser ist ein entschiedener Gegner der Goldwährung. Er vertritt die bekannte Meinung, dass zur allgemeinen Durchführung der einfachen Goldwährung zu wenig Gold vorhanden ist, und dass die wirtschaftlich schwächeren Staaten, die trotzdem zur Goldwährung übergingen, nicht im Stande wären, sich gegen den Abfluss des Goldes zu schützen. Er plaidiert für die möglichst allgemeine Rückkehr zur einfachen Silberwährung, die durch Jahrtausende sich in der Praxis wohl erprobt habe, oder wenigstens für die allgemeine Annahme der Doppelwährung, die er — gewiss mit Recht — unter der Voraussetzung einer allgemeinen internationalen Münzeinigung für durchführbar hält. Speziell für Oesterreich wird empfohlen, vorläufig bis zum Schwinden der drohenden Kriegsgefahr eine zuwartende Haltung einzunehmen, dann aber, falls eine internationale Einigung zu Gunsten der Doppelwährung zu Stande käme, zu dieser letzteren überzugehen, andernfalls dagegen auf eigene Faust und nötigenfalls isoliert die Silberwährung wieder herzustellen. Die grossen Gefahren eines solchen isolierten Vorgehens sind dem Verfasser nicht entgangen, doch schlägt er sie — wie mir scheint, in etwas parteiischer Unterschätzung — für erheblich geringer an als die Gefahren der Goldwährung. Ueberhaupt sucht der Verfasser nicht so sehr durch neue Argumente zu wirken — was liesse sich auch in der fast schon bis zum Ueberdruss erschöpften Währungskontroverse in einem Schriftchen von 56 Seiten noch Neues sagen! — als durch eine geschickte Verteilung von Licht und Schatten. Indem er nämlich die bekannten Argumente *pro* und *contra* Revue passieren lässt, weiss er die zu seinen Gunsten sprechenden Momente jedesmal recht kräftig zur Geltung zu bringen, wogegen er die widerstreitenden Gründe erheblich leichter nimmt. So kommt er schliesslich in die Lage, eine für seine Ansichten günstige Bilanz der Gründe herauszurechnen, die freilich etwas zu sehr auf rein subjektive Anschläge ge-

stützt ist, als dass sie Aussicht hätte, eine zwingende Ueberzeugung von ihrer Richtigkeit hervorzurufen. E. Böhm-Bawerk.

Julius Lessing. Handarbeit. Berlin. Leonhard Simion. 1887.

Der Verfasser, einer der gründlichsten Kenner der Geschichte des Kunstgewerbes und seiner neuesten Entwickelung, liefert in dem inhaltreichen geistvollen Vortrage einen wertvollen Beitrag zu der Frage der Konkurrenzfähigkeit, Erhaltung und Ausdehnung der Handarbeit in der Gegenwart. Er schildert die unerfreuliche Verdrängung der Handarbeit und ihrer künstlerischen und schönen Leistungen durch die billige Maschinenarbeit, würdigt jedoch auch die günstigen Wirkungen, welche die neue kunstgewerbliche Industrie auf das allgemeine Behagen im Leben, auf Gesittung und künstlerischen Genuss ausgeübt habe. Von besonderem Wert sind aber dann die weiteren Ausführungen des Verfassers, wie durch das in neuester Zeit stetig zunehmende Bestreben in den wohlhabenden und reichen Klassen, etwas Künstlerisches und Persönliches auch in den Gegenständen des Gebrauchs vor sich zu sehen, die Handarbeit neue Arbeitsgebiete sich erringe im Baugewerbe, in der Möbelfabrikation, der Glasmalerei, der Papiermalerei, der Metallindustrie und in den weiblichen Arbeiten. —g.

Bechtle, Dr., O. „Die Gewerkvereine in der Schweiz.“ 2. Band 1. Heft der »Staatswissenschaftlichen Studien«. Jena, Verlag von G. Fischer, 1887.

Die kleine wertvolle Schrift behandelt einen bisher noch nicht monographisch bearbeiteten und wenig bekannt gewesenen Gegenstand. Sie ist eine gute, den Gegenstand nach allen Seiten und richtig beleuchtende, kritische Darstellung der geschichtlichen Entwickelung der Gewerkvereine in der Schweiz und ihres gegenwärtigen Zustandes. Der speziellen Geschichte der einzelnen Vereine schickt der Verfasser im ersten Abschnitt eine gut orientierende Erörterung der rechtlichen und wirtschaftlichen Vorbedingungen für die Entwickelung von Gewerkvereinen in der Schweiz voraus. Der zweite Abschnitt behandelt die einzelnen zentralisierten Gewerkvereine; im dritten wird der »allgemeine schweizerische Gewerkschaftsbund« besprochen; und im vierten letzten die »allgemeine schweizerische Reservekasse« (Streikkasse), eine der Schweiz eigentümliche, seit kurzem erst bestehende Form der Arbeiterorganisation. Die Arbeit gibt ein klares und anschauliches Bild jener Entwickelung, die Ursachen der einzelnen Erscheinungen werden überall zutreffend dargelegt. Das vom Verfasser sorgfältig gesammelte Material ist in recht anerkennenswerter Weise verwertet und in der Arbeit selbst wiedergegeben worden. —g.

Dr. **J. M. Baernreither, Die englischen Arbeiterverbände und ihr Recht.** Ein Beitrag zur Geschichte der sozialen Bewegung in der Gegenwart. Band I. Tübingen, H. Laupp, 1886. 450 S.

Die Litteratur über die englischen Arbeiterverbände hat in dem vorliegenden, auf zwei Bände berechneten Werke *Baernreither*'s eine erfreuliche und dankenswerte Bereicherung erfahren. Während die bisherigen Schriften über diesen Gegenstand mit dem Jahre 1870 ihren Abschluss finden und nur die sozialen Kräfte darlegen, welchen bis dahin die arbeitende Klasse in England ihre Fortschritte verdankt, erhalten wir nunmehr in den vorliegenden, auf eigener Anschauung durch längeren Aufenthalt in England gewonnenen Forschungen *Baernreither*'s ein getreues Bild, wie sich seit jener Zeit die durch Gesetzgebung, Selbstverwaltung und Selbsthilfe zur Hebung der arbeitenden Klasse bereits angebahnten Verhältnisse entwickelt und weiter entfaltet haben. — Da sich in England das Leben der Arbeiter am besten in den Arbeiterverbänden spiegelt, so ist eine Schilderung derselben vortrefflich geeignet, zu zeigen, wie sich insbesondere heute dort ihre Lage gestaltet hat. —

In der Einleitung, welche fast ein Drittel des Bandes umfasst, gibt *Baernreither* zuerst dem Gedanken Ausdruck, warum in England, dem Lande, das dem Sozialismus durch die Schriften von *Friedrich Engels* und *Karl Marx* das Material geliefert hat, sozialdemokratische Theorien nach der Doktrin der Franzosen immer nur v o r ü b e r g e h e n d haben Boden gewinnen können. Er zeigt sodann, wie ein Umschwung in der von den beiden oben genannten Männern in so düsteren Farben geschilderten traurigen Lage der arbeitenden Klassen daselbst vor 40 Jahren, ja selbst noch in dem fünften und sechsten Dezennium unseres Jahrhunderts, aus Ursachen hervorging, die parallel wirkten und sich gegenseitig stützten und ergänzten: sie waren wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Natur. Unter diesen Hebeln sind es die genossenschaftlich geeinten Arbeiter selbst gewesen, welche zu diesem Umschwung ein gutes Stück beitrugen. Sie waren es, welche zuerst von einigen wenigen Männern der oberen Stände, nach und nach von immer weiteren Kreisen der Presse, der Litteratur, dem Parlament und der Gesetzgebung unterstützt in zahllosen Verbänden einen Kampf um die Lohnhöhe aufnahmen und durchsetzten und welche verlangten, dass die neue Form der Arbeit durch neue Rechtsvorschriften geregelt werde. Sie schufen endlich eine Reihe von Institutionen, welche der arbeitenden Klasse einen steigenden Anteil an den Kulturfortschritten ihrer Zeit zu sichern bestimmt sind. Aber erst seit der Aufhebung der Koalitionsverbote, welche ein Markstein, ein Wendepunkt in der Geschichte des englischen Arbeiterstandes geworden ist, haben die Arbeiterverbände an Bedeutung gewonnen, sie haben sich organisiert, geläutert und befestigt. »Und so ist«, wie *Baernreither* treffend bemerkt, »die

freie Vereinigung der Individuen zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles die grosse psychologische Thatsache im Leben dieses Volkes sein grosser Charakterzug.«

Unter diesen Arbeiterverbänden, welche sich heute zu einer ausgeprägt wirtschaftlichen und rechtlichen Institution emporgeschwungen haben, nehmen die *Friendly Societies* die erste Stelle ein. Sie sind die älteste Form der heutigen Arbeiterverbände und waren ursprünglich Unterstützungsvereine für den Fall von Krankheit, Alter und Tod, die mehr der Mildthätigkeit als genauen finanziellen Berechnungen der Gefahren und übernommenen Verpflichtungen ihre Entstehung verdankten. Sie schliessen heute den weitaus überwiegenden Teil jener Hilfskassen in sich, welche für die arbeitende Klasse das Problem der Versicherung nach den verschiedensten Richtungen zu lösen sich bemühen. So ist die Frage der *Friendly Societies* demnach die Frage der englischen Arbeiterversicherung überhaupt.

Der Verfasser, von der Ueberzeugung getragen, dass eine getrennte Betrachtung dieser Verbände allein uns keinen Aufschluss gewähre über die Momente, welche den Fortschritt der arbeitenden Klasse in England bedingt haben und noch bedingen, sondern erst die Erkenntniss, dass alle Arbeiterverbände als ein Ganzes zu betrachten seien, gibt zunächst eine Charakteristik derselben. Er schildert nun in kurzen, markanten Strichen zuerst der *Trades Uniones* Wesen und Wirken. Sodann beleuchtet er die segensreiche Thätigkeit der »*Cooperative Societies*«. Sie leisten weit mehr als unsere Konsumvereine und entfalten eine produktive und distributive Wirksamkeit, indem sie ausser der Beschaffung materieller Lebensbedürfnisse für die Arbeiter durch Errichtung von Bibliotheken und Lesehallen, sowie durch Veranstaltung von Konzerten für sie soziale und gesellige Mittelpunkte bilden. Zu den *Trades Unions* und *Cooperative Societies* gesellen sich nun *Friendly Societies*; alle drei Institutionen unabhängig von einander, alle segensreich wirkend, haben sie auch ihr Recht durch besondere Gesetzesakte sicher gestellt erhalten.

Nachdem *Baernreither* den Einfluss jener Verbände, — die er einmal als das »soziale *Selfgovernment* der arbeitenden Klassen Englands« bezeichnet — auf die Lohnbildung nachweist, betont er, dass überhaupt in England eine andere und höhere Auffassung der Pflichten in dem Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, und zwischen Kapital und Arbeit Boden gewinne, und dass dieselbe im Vereinswesen, in der Selbstverwaltung und in der Gesetzgebung des Staates immer stärker zum Ausdruck komme.

Wir müssen es uns hier versagen, eine weitere Ausbeute aus dem reichen Schatze der Belehrung, welche in der umfangreichen, vier Abschnitte umfassenden Einleitung niedergelegt ist, zu geben. Doch wollen wir nicht unerwähnt lassen, dass *Baernreither* die Rückwirkung,

welche der Staat, die Selbstverwaltung und die Selbsthilfe in England auf die Arbeiter ausüben, in einem besonderen Kapitel abhandelt. Er kommt dort zu dem Resultat, dass sich, was die englische Selbstverwaltung betrifft, keineswegs die Ansicht *Gneist's* rechtfertige, wonach die Höhe des englischen Staatslebens überschritten sei und seine Fundamente im 19. Jahrhundert zu weichen beginnen.

Der Hauptteil des Werkes ist den *Friendly Societies* gewidmet. *Baernreither* gibt zunächst eine Darstellung der historischen Entwickelung dieser Verbände, die wie die *Trades Unions* in den alten religiösen Bruderschaften (Gilden) ihre Vorläufer hatten. Nach der Reformation, welche den alten Gilden den Todesstreich versetzte, haben sie sich in unserem Jahrhundert nach und nach aus reinen Wohlthätigkeitsanstalten (*institutions of mutual benevolence*) durch ausgebildeten Sinn für Sparsamkeit und Unabhängigkeit zu förmlichen Versicherungsanstalten emporgeschwungen. Während die sich parallel, aber getrennt mit den *Friendly Societies* entwickelnden *Trades Unions* ursprünglich — Kampfgenossenschaften waren (unter Umständen heute noch sind) in ihrem Wirken anfangs schroff auftraten und so mit den hergebrachten Anschauungen, den Interessen anderer Klassen und den Gesetzen in Konflikt kamen, waren die Zwecke der *Friendly Societies* von vornherein friedliche, so dass auch ihr äusseres Auftreten ein ruhiges Gepräge zeigte. Dies dürfte für die Vermehrung und Ausbreitung dieser Verbände, welche im Laufe dieses Jahrhunderts geradezu eine enorme ist, von hervorragender Bedeutung gewesen sein. So gibt der 4. Bericht der königlichen Kommission aus dem Jahre 1874 die Gesamtzahl der registrierten und nicht registrierten *Friendly Societies*, das heisst der einzelnen Hilfskassen (nicht der Verbände) nur in England und Wales auf 32 000, die Zahl der Mitglieder dieser Kassen auf vier Millionen, dagegen die Gesamtzahl der Personen, welche an dieser Institution interessiert sind (Mitglieder deren Witwen, Waisen) auf acht Millionen an. Die Fonds dieser *Friendly Societies* wurden damals (1874) auf 12 Millionen £ geschätzt und es wurde berechnet, dass durch dieselben den Steuerträgern jährlich 2 Millionen £ an Armensteuer erspart werden. Diese Ziffern dürften sich in dem seit jener Schätzung verflossenen Dezennium namhaft erhöhen.

Baernreither führt noch eine neuere vom Assistent des Registeramtes *E. W. Brabrook* veröffentlichte Zusammenstellung an, welche sich nur auf die registrierten *Friendly Societies* in England und Wales bezieht, die ihre jährlichen Berichte dem Amte eingesendet hatten, wonach im Jahre 1880 12 867 Kassen vorhanden waren mit 13 Mill. £ Kapital und 4 802 249 Mitgliedern. Da stets aber ein gutes Dritteil der Kassen mit den vorgeschriebenen Berichten im Rückstande ist, dürften sich auch diese Ziffern nicht unbeträchtlich erhöhen.

Diese *Friendly Societies* — deutsch Hilfskassen — sind es, welche,

auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit begründet, für die englischen Arbeiter das grosse Problem der Arbeiterversicherung zu lösen sich bemühen. Sie weisen die verschiedensten Formen auf, dienen aber immer dem gleichen Zwecke. Dabei fliesst Kranken- und Unfallversicherung in gewissem Sinne zusammen, da nicht untersucht wird, ob die Arbeitsunfähigkeit, für welche in der Hauptsache die Versicherung eingegangen wird, aus reiner Krankheit oder aus einem Unfall resultiere. Ausserdem leistet die »Hilfskasse« auch einen Teil der Invaliditäts-Fürsorge, — da der Engländer den Begriff »krank« mit »arbeitsunfähig« identifiziert — auch dann, wiewohl in gemindertem Betrage, wenn bei einer chronischen Krankheit Arbeitsunfähigkeit eintritt. Ausserdem und meist noch hiermit verbunden, besteht die Versicherung eines »Begräbnisgeldes« oder eines limitierten Betrages auf den Todesfall oder von Erziehungsbeiträgen für Waisen, auch kann unter dem Namen »*endowment*« (Widmungsbeitrag) eine Versicherung zur Ausstattung einer Tochter oder eines Sohnes des Mitglieds eingegangen werden. Manche dieser Kassen gewähren Reiseunterstützungen, wenn ein Mitglied, um Arbeit zu suchen, auf Reisen geht, Zuschüsse in Notlagen *(distressed cirumstances)*, endlich Versicherung des Handwerkszeuges gegen Feuersgefahr. Selbstredend betreiben nicht alle *Friendly Societies* diese verschiedenen Versicherungszweige. Während die »Arbeiterorden« für die meisten derselben thätig sind, gibt es andere, z. B. die »Begräbniskassen«, welche nur einem dieser Zwecke ihre Dienste leihen.

Baernreither setzt seine auf fleissige Materialsammlung gestützten Untersuchungen fort, indem er in einem besonderen Kapitel die verschiedenen Formen und Arten der *Friendly Societies* in eingehender Weise schildert. Was nun das »Recht der *Friendly Societies*« betrifft, so hat die Gesetzgebung den bis 1793 rechtlosen Vereinen einerseits eine neue Rechts- und Handlungssphäre eröffnet, andererseits aber auch sie einer gewissen Staatsaufsicht unterstellt. Dabei traten zwei sich bekämpfende Strömungen hervor; die eine, welche jede Staatsoberaufsicht abweist, die andere, welche sich der Ueberzeugung nicht entschlägt, dass eine gedeihliche Lösung der modernen »sozialen Fragen« nur unter der Mitwirkung des Staates und seiner Verwaltung möglich sei. Infolge dieser beiden Strömungen ist der Charakter der ganzen Gesetzgebung ein fakultativer geblieben; sie bezieht sich nur auf diejenigen Hilfskassen, welche sich freiwillig registrieren lassen. Die Registrierten (eingeschriebenen) befinden sich in einer gesichert guten, die Nichtregistrierten oft in einer prekären Lage. Nach und nach hat die Gesetzgebung seit 1793 immer mehr die Zentralisierung und die grössere Staatsaufsicht in der Person des *Chief Registrar of Friendly Societies* aber nur — für die freiwillig registrierten Kassen — angestrebt und bis 1875 auch durchgeführt. Während diesen besondere

Vorteile zivilrechtlicher und strafrechtlicher Natur eingeräumt sind, welche jene entbehren, sind die nicht registrierten *Friendly Societies* nun allerdings noch sehr verbreitet, aber auch vollständig in ihrer Thätigkeit unbehindert.

Nachdem *Baernreither* zur Vervollständigung des Bildes noch die staatliche Arbeiterversicherung, welche als ein bemerkenswerter Versuch zur Ergänzung der auf Selbsthilfe der Arbeiter gegründeten Arbeiterversicherung zu verzeichnen sei, wenn sie auch bis heute ohne durchgreifende Resultate geblieben, in den Rahmen seiner Untersuchungen zieht, stellt er nun die Vorteile und Nachteile der auf Selbsthilfe gegründeten Vereinskassen in einem Schlusswort zusammen. Er kommt zu folgendem Ergebnis. Während die besser bezahlten — also die Elite! — der Arbeiter im Besitze der besseren Kassen seien, haben es die schwächeren und hilfloseren Elemente der arbeitenden Klasse zu einem konsolidierten Kassensystem bisher nicht gebracht, vielmehr sind diese Elemente, wie die Charakteristik der »allgemeinen Begräbniskassen« dargethan hat, immer noch der Ausbeutung durch diese Kassen ausgesetzt. Ein fernerer Hauptübelstand dieser auf Selbsthilfe gegründeten Verbände ist unleugbar die grosse Zersplitterung der Kräfte. Endlich finden wegen der Abgeschlossenheit dieser Hilfskassen Reformen bezüglich der versicherungsmässigen Solvenz derselben schweren Eingang. Aber diesen Nachteilen stehen mannigfache Vorteile gegenüber, deren glänzende Seiten jene Nachteile reichlich aufwiegen. Vor allem ist es ein Hauptverdienst der *Friendly Societies* gewesen, den Gedanken von der Notwendigkeit der Versicherung für die mannigfachen Gefahren des Lebens in den Kreisen der Arbeiter verbreitet zu haben. Die Hauptvorteile dieser Institutionen in England liegen in dem genossenschaftlichen Geiste, welcher in diesen Verbänden wirkt und sie zusammenhält. Ausserdem sind alle drei Verbände — *Friendly Societies*, *Trades Unions* und *Cooperativ Societies* eine Schule für die Arbeiter, die Schwierigkeiten und die Gefahren des Geschäftslebens kennen zu lernen. Der englische Arbeiter, der alle diese Verbände gründet und leitet, hat aufgehört, ein teilnamloser Zuschauer zu sein in Dingen, welche Staat und Gesellschaft berühren. Er lernt aus eigener Erfahrung die Schwierigkeiten kennen, die sich der Durchführung sozialer Probleme entgegenstellen, wodurch er in seinem Urteil ruhiger, in seinen Ansprüchen bescheidener und vor allem mit seinem Los zufriedener wird. Die Arbeiter in England richten ihr Augenmerk nur auf praktisch erreichbare Dinge; Utopien haben dort keinen Platz gefunden.

Baernreither räumt auch der politischen Freiheit eine grosse Bedeutung ein. Sie erst habe es den Arbeitern ermöglicht, auch auszusprechen, welchen Anteil sie an den Kulturfortschritten der Zeit beanspruchen. So sei denn die »soziale Frage« in England nicht nur

deshalb in der Lösung begriffen, weil die Arbeiter jene Verbände geschaffen und unter wachsendem Schutze des Staates besser entwickelt haben, sondern auch, weil die ganze Nation diese Frage zu der ihrigen gemacht habe. Dem Umschwunge, der sich in der Gesinnung und im Gesamturteil, im Verhalten der ganzen Gesellschaft betreffs der arbeitenden Klassen vollzog, ist es gewesen, welcher hierzu ein gewaltiges Stück beitrug.

Aus dem reichen Inhalte des Werks haben wir nur einiges mitgeteilt. Uns scheint, dass die Würdigung, welche die *Friendly Societies*, sowie die auf Selbsthilfe der arbeitenden Klasse gegründeten Verbände in demselben erfahren haben — so sehr wir die hervorragenden Verdienste derselben anerkennen — eine etwas zu optimistische ist. Diese Ansicht stützt sich gerade auch auf eine neue Arbeit desselben Verfassers: »Die Statistik über Arbeitslose in England« [1]). Wenn wir diese abweichende Anschauung ausdrücklich hervorheben, so sind wir jedoch sehr weit davon entfernt, der Kritik *Hasbach*'s [2]) über das vorliegende vortreffliche Werk beizupflichten.

Ganz besonders ist ausser dem reichen, belehrenden Inhalt auch die Form der Darstellung zu rühmen, der wirklich glänzende Stil und der einem innigen Mitgefühl für die Arbeiter entspringende warme, herzliche Ton, der das Ganze durchweht.

Der zweite Band, welcher die Darstellung der übrigen Arbeiterverbände (die *Trades Unions*, die *Cooperative Societies* etc.) umfassen soll, wird hoffentlich bald erscheinen. Eugen E—n.

Ignaz Gruber, Die Haushaltung der arbeitenden Klassen. Jena, Gustav Fischer, 1887. (178 S.) Staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von Prof. Dr. *Ludw. Elster.* I. Bd. 4. Heft.

Der Verfasser macht den Versuch, auf Grund tabellarischer Zusammenfassung der durch die eingehenderen Spezialforschungen auf diesem Gebiete (*Le Play*, *v. d. Goltz*, *Engel*, *Schnapper-Arndt*, *J. Singer* etc.) bereits gezeitigten statistischen Resultate, ein allgemeines Bild der Haushaltung der arbeitenden Klassen zu entwerfen. Indem er sich als hauptsächliche Aufgabe »die Prüfung des Auskommens im Haushalte« stellt, unterscheidet er bei Beantwortung dieser Frage vier Arbeiter-Kategorien, die ländlichen, Bergwerks-, gewerblichen und industriellen Arbeiter. Die Nebeneinanderstellung der den verschiedenen Quellenwerken entnommenen Arbeiterbudgets, ihre Verarbeitung zu

1) Archiv f. Soziale Gesetzgebung u. Statistik. I. Jahrg. I. Tübingen, H. Laupp.

2) Jahrbuch für Gesetzgeb., Verw. u. Volksw. v. *G. Schmoller*. XII. S. 159 ff. Wir verweisen gleichzeitig auf die Polemik *Hasbach*'s gegen *Brentano* und auf die Entgegnung des letzteren in *Conrad*'s Jahrb. Bd. 16. 1. Heft. 1888. S. 24 u. 25.

tabellenförmigen Uebersichten bezüglich des Einkommens, der Ausgaben, des Verhältnisses der für die allernotwendigsten Bedürfnisse gemachten Ausgaben zum Gesamteinkommen etc., sowie die vom Verfasser neu beigebrachten Daten über Wiener Arbeiter bieten manches Interessante, auch finden sich betreffs mehrerer Einzelfragen richtige, wenn auch nicht gerade originelle Bemerkungen vor. An die Endergebnisse der Arbeit aber muss man mit grossen Zweifeln herantreten. Urteile und Resultate, begründet auf einer Zusammenstellung einiger weniger Individualbudgets, die noch ausserdem verschiedenen Berichterstattern entnommen, also nach verschiedenen Methoden aufgestellt sind, müssen jedenfalls mit der grössten Vorsicht aufgenommen werden. Es scheint überhaupt ein gewagtes Beginnen, an der Hand eines Materials, welches nur für die Beurteilung von Spezialfällen zureichend ist, allgemein gültige Schlussfolgerungen ziehen zu wollen. Das Buch lässt überdies genügende Klarheit in der Anordnung des Stoffes durchaus vermissen und krankt an einer Ungelenkigkeit des sprachlichen Ausdrucks, welche sich oft bis zur Undeutlichkeit steigert. R. Z.

Dr. W. **Tesdorpf, Gewinnung, Verarbeitung und Handel des Bernsteins in Preussen von der Ordenszeit bis zur Gegenwart.** Eine historisch-volkswirtschaftliche Studie. Jena, Gustav Fischer, 1887. (147 S.) Staatswissenschaftliche Studien, herausgegeben von Prof. Dr. *Ludw. Elster.* I. Bd. 6. Heft.

Diese dankenswerte Studie bietet in jeder Beziehung Vortreffliches. Auf Grund einer eingehenden Kenntnis des bezüglichen Materials gibt der Verfasser in übersichtlicher und gewandter Darstellung die vom Standpunkt der Wirtschaftswissenschaft sehr interessante Geschichte der Gewinnung, Verarbeitung und des Handels des Bernsteins in Preussen. Er schildert uns, wie gleich nach der Eroberung des Samlandes durch die Ordensritter das Bernsteinregal von diesen in Anspruch genommen wurde (1264), wie sich dann im Laufe des 14. Jahrhunderts das Monopol des Ordens und sein Bernsteinhandel mit den Städten Lübeck und Brügge entwickelte. Im 16. Jahrhundert und Anfang des 17. war dann eine grosse Danziger Firma die alleinige Käuferin, bis der grosse Kurfürst die mittlerweile für den Staat sehr ungünstig gewordenen Verträge löste, und die Ware nunmehr direkt an die Bernsteindrehergewerke zu Danzig, Elbing, Stolp, Königsberg etc. verhandelt wurde. Der Verfasser geht darauf im zweiten Abschnitte des ersten Teiles auf die Geschichte und Organisation der Bernsteindreherzünfte ein, welche für die Verarbeitung des Produkts von hervorragender Bedeutung waren. Besonders vollständig ist die Entwickelung der Danziger Zunft dargestellt und sind diesbezügliche interessante Dokumente in den Beilagen abgedruckt. Die Art der Verwaltung der Bernsteingewinnung, welche der Staat während der ganzen Zeit von 1264

bis 1811 selbst in Händen hatte, die Mängel und Härten, die mit dieser Verwaltung verbunden waren, sind vom Verfasser treffend geschildert. Von 1811 an wird dann eine zweite Periode datiert, da seit dieser Zeit der Staat die Gewinnung des Bernsteins verpachtet hat. Die Verpachtung des Regals an ein Konsortium von Kaufleuten wurde wegen der komplizierten Pachtverhältnisse und der Schwierigkeiten, welche für die Zünfte und die Strandbewohner daraus resultierten, schon 1837 aufgegeben und nun trat eine Vergebung an die Strandbewohner, an Einzelne wie an kleine Pachtgesellschaften ein. Die günstigen Wirkungen dieser Massnahme, welche auch eine Aufhebung des Monopols zur Folge gehabt hatte, machten sich bald bemerkbar. Seit dem Ende der sechziger Jahre verschaffte sich durch Baggerei, Bergbau (in den Uferbergen) und Tauchen der Grossbetrieb bei der Gewinnung des Bernsteins Geltung, und dies hatte eine enorme Steigerung der Produktion auf etwa das 34fache der früheren Menge zur Folge. Leider verlor neben diesem Aufschwung der Produktion die deutsche Bernsteinindustrie immer mehr an Bedeutung, ausländische, besonders Wiener Fabrikate beherrschen heute den Markt. Der Verfasser bezweifelt, dass es möglich sei, der deutschen Bernsteinindustrie die frühere Blüte zurückzuführen, doch befürwortet er einen Prohibitiveingangszoll auf Fabrikate, damit man es so wenigstens verhindere, dass Deutschland gezwungen sei, vom Auslande seinen Selbstbedarf an Bernsteinfabrikaten zu beziehen. R. Z.

Dr. R. van der Borght, Der Einfluss des Zwischenhandels auf die Preise, auf Grund der Preisentwickelung im aachener Kleinhandel. — (Schriften des Vereins für Sozialpolitik.) Leipzig, Duncker & Humblot, 1888.

Das vorliegende Buch bildet den mühevollen Versuch, einen Beitrag zur Beantwortung eines vom Verein für Sozialpolitik vor 2 Jahren ausgeschickten Fragebogens zu liefern. Der letztere bezog sich auf das Verhältnis der Einkaufspreise des Kaufmanns zu dessen Verkaufspreisen im Kleinhandel, — auf die Frage, ob dieses Verhältnis eine seinen Diensten entsprechende Vergütung oder übermässig zu nennen sei, — endlich, welche Ursache diesem letzteren Umstande eventuell zu Grunde liege.

Verfasser untersucht die Kolonial- und Materialwarenpreise Aachens seit den letzten 30 Jahren, an der Hand der Bücher einiger der grössten Häuser daselbst. Von 107 in die Untersuchung einbezogenen Artikeln weicht bei 18 die Preisbewegung im Kleinhandel von jener des Grosshandels ab, bei weiteren 11 Artikeln ist die Bewegung der Kleinhandelspreise sehr selbständig, und bei ungefähr 70 Artikeln bleibt die Bewegung der Verkaufspreise im Kleinhandel mit jenen im Gross-

handel im Verhältnis: und zwar bei 54 davon steht sie in vollständiger Uebereinstimmung zu jener.

Dass diese Harmonie ganz fehlen kann, geht aus einigen Beispielen recht lehrreich hervor. So war der Verkaufspreis von Eichelkaffee immer **48 Mk.** bei einem Einkaufspreise von 32.70 Mk. in 1878 und bei einem Einkaufspreis von 27 Mk. in 1881, und er betrug **40 Mk.** bei einem Einkaufspreis von 31.30 Mk. (1885) und von 32 Mk. (in 1886). Bei Rosinen beharrte der Verkaufspreis gleichmässig bei 124 Mk. bei einem Einkaufspreis von 74 Mk. (1874) wie bei jenem von 104.20 Mk. (1881), während er bei einem Einkaufspreis von 70.17 Mk. und von 70.30 Mk. (1883 und 1884) auf 141 beziehungsweise 106 Mk. stieg. Das sind Beispiele ungeheurer Verschiebungen.

Wovon hängen nun dieselben ab und inwiefern sind sie vom Standpunkte des Konsumenten im einzelnen nicht unberechtigt? Auf diese Fragen gibt Verfasser, weil er »nicht in alle Einzelheiten des in Frage stehenden Geschäfts eingeweiht« ist, leider keine Antwort; und doch käme es, meinen wir, auf die Beantwortung dieser Fragen am meisten an. —

Die Kleinhandelspreise haben im allgemeinen die Tendenz nicht zu wechseln, während sich jene des Grosshandels nach der Lage des Weltmarktes bedeutend verschieben.

Die Zuschläge, welche der Kaufmann für seine vermittelnde Thätigkeit in Anspruch nimmt, betragen bei 17.4 % sämmtlicher Artikel, das ist bei acht Artikeln, 15—20 %, bei 19.4 % das ist bei 9 Artikeln und bei 15.2 % das ist bei 7 Artikeln 30—40 %; bei den andern steigt der Zuschlag von unter 10 % bis zu 200 %. Im Materialwarenhandel von Aachen weisen Steinkohle (mit 100—150 %) und Putzkalk (mit 150 bis 200 %) die höchsten Zuschläge auf.

Durch die Berechnung des Gebrauchs verschiedener Haushalte kam der Verfasser, bei seiner Kenntnis der Einkaufspreise, zur Berechnung des Verdienstes des Kaufmanns. Derselbe betrug z. B. in einem Fall 18.40 Mk. für ein Jahr, wobei aber die erforderlichen Einkäufe in 300 Gelegenheiten erfolgten, was für sich allein Arbeit erforderte. Zu der Herbeischaffung der bei diesen Gelegenheiten gekauften Waren aber musste die eine Firma für die meisten an je einem andern Orte, und zwar von Marseille bis nach Ungarn, und von dort bis nach Smyrna, direkte Handelsbeziehungen unterhalten!

Die Verteuerung ist bei kleinen und kleinsten Kaufleuten natürlich eine viel erheblichere. Auf dieselbe konnte der Verfasser nicht eingehen. Es ist jedoch sicher, dass die kleinen Leute immer viel theurer kaufen als die Reichen.

Das vorliegende Buch, dessen einleitenden und letzten Seiten die eine oder andere auch theoretisch interessante Bemerkung enthalten, ist mit grosser Mühe gearbeitet und macht durchaus den Eindruck einer gewissenhaften Arbeit. —i—

Zakrzewski, Die wichtigeren preussischen Reformen der ländlichen direkten Steuern im 18. Jahrhundert. Band VII, Heft 2 der staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, herausgegeben von *G. Schmoller*. Leipzig, Duncker & Humblot, 1887. 99 S.

Das 18. Jahrhundert oder genauer die Zeit der unter der Herrschaft des aufgeklärten Despotismus gegenüber dem Ständetum erstarkenden Staatsgewalt, ist bekanntlich eine Periode der Reformen direkter Steuern. In Oesterreich sehen wir in dieser Richtung die Regenten von Karl V. bis Joseph II. thätig, am meisten bekannt sind die Theresianische und Josephinische Reform und insonderheit der *centesimo Milanese*. Für Württemberg hat *Riecke* in den württ. Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde (Jahrg. 1879 I. S. 71 ff.) die damals begonnene 100jährige Reformarbeit, welche wesentlich fortgebildet, in den Hauptzügen die Grundlage des heutigen Steuersystems bildet, in schöner, übersichtlicher Darstellung geschildert. Die vorliegende Arbeit, aus einer Doktor-Dissertation hervorgegangen, gibt ein Bild von den damaligen Reformen der ländlichen direkten Steuern in den preussischen Provinzen: Ostpreussen (1711—19), Hinterpommern (1717—19), Vorpommern (1691—1717), Schlesien (1742—48) und Westpreussen (1772—73).

Wie O s t p r e u s s e n im Mittelalter sowohl infolge seiner politischen Entwickelung, als auch insbesondere wegen seines Finanzwesens zu den hervorragendsten Territorien gehört, so erweckt auch unter den preussischen Steuerreformen des vorigen Jahrhunderts die ostpreussische, bekannter unter dem Namen G e n e r a l h u f e n s c h o s s, am meisten Aufmerksamkeit, und sie bildet den Grundstock der vorliegenden Arbeit. Seit der Zeit des Herzogtums hatte sich in Ostpreussen, wie sonst vielfach in Deutschland, ein eigentliches ständisches Steuerwesen ausgebildet, das unter der führenden Stellung des Adels mittelst der verschiedensten Steuerarten, wie Bierziese, Bierpfennig, Kopfgeld, Hufenschoss (mit g l e i c h e n Steuersätzen für a l l e Hufen), Horn- und Klauenschoss mehr und mehr zum Nachteil der Städte, sowie der kleinen Grundbesitzer und armen Leute auf dem Lande und zum Vorteil des Grossgrundbesitzes entwickelt wurde. Nach vergeblichen Versuchen des grossen Kurfürsten gelang es dem König Friedrich Wilhelm I. unter Beihilfe des genialen Grafen v. Waldburg, gegen den heftigsten Widerstand der Stände[1]), als einzige Grundsteuer den Generalhufenschoss einzuführen, wogegen für die kleinen besitzlosen Leute auf dem Lande der Kopf- und Hornschoss in ermässigtem Betrage beibehalten wurde, und an Stelle der fast durchweg korrumpierten

---

1) Anm. Damals hat Friedrich Wilhelm I. die bekannten Worte geschrieben, als die Stände eine Beratung der Waldburg'schen Reformpläne auf dem Landtag wünschten: „Die Hubenkommission soll seinen Fortgang haben ich komme zu meinem Zweck und stabiliere die *souverainetet* und setze die Krone fest wie *Rocher* von Bronce und lasse die Herrn Junker den Wind vom Landtag“.

und bestechlichen ständischen Steuerverwaltung wohlgeordnete, gutbezahlte und scharfkontrollierte staatliche Steuerverwaltungsorgane aufzustellen. Der Generalhufenschoss, gleichmässig die Güter des Adels und der Bauern erfassend, beruht auf einer möglichst genauen Grössenermittelung der Hufen (doch wurde die geometrische Vermessung Angesichts des misstrauischen Widerstrebens vieler Besitzer nur auf etwa den 6. Teil des Landes erstreckt), auf sorgfältiger Bonitierung und auf einer rationellen Roh- und Rein-Ertragsberechnung. Indessen sollte der von der Hufenkommission berechnete Reinertrag nicht ohne weiteres die steuerpflichtige Katastersumme, sondern bloss für das weitere Verfahren die unentbehrliche sichere Grundlage abgeben: in öffentlicher Tagfahrt nämlich wurden die beteiligten Steuerpflichtigen über die von der Kommission nach Massgabe der Reinertragsberechnung vorgeschlagene Klassifikation sämtlicher Grundstücke des Bezirks vernommen demnächst die Klassifikation von dem Direktor der Kommission endgiltig festgesetzt und hierauf von der durch Deputierte der Steuerpflichtigen verstärkten Hufenkommission für jede Hufe der Steuersatz (die Taxation) bestimmt. Das Ergebnis war, dass die Reichen mehr als das Doppelte der bisherigen Steuer zu zahlen hatten, während die Armen entsprechend entlastet wurden.

Die Klassifikation in Hinter-Pommern, infolge des Widerstands des Adels auf die Bauerngüter beschränkt, von dem Generalmajor v. Blankensee durchgeführt, beruhte auf dem Prinzip der Feststellung des wirklichen Netto-Ertrags jeder Hufe, wie er sich aus der Verschiedenheit der Bonität und der wirtschaftlichen Lage der Aecker ergab. Ermittelt wurde aber nur der Natural-Rohertrag, von diesem der Produktionsaufwand in einem bestimmten aliquoten Teil abgezogen, der hienach sich ergebende Natural-Reinertrag nach den laufenden Preisen zu Geld umgerechnet und dieser Geldbetrag endlich in Geldeinheiten von je 40 Thaler — Hufen genannt — gruppiert, eine steuertechnische Manipulation zu dem Zweck gleiche Steuerobjekte und bequeme Rechnung zu haben. Der Steuersatz betrug 1722 für eine solche Hufe 13 Thlr. 15 Gr., folglich 35 % des Reinertrags.

In Vorpommern wurde auf Grund einer noch unter schwedischer Herrschaft (seit 1691) vorgenommenen geometrischen Parzellarvermessung des ganzen Landes ein Parzellar-Rohertrags-Kataster aufgestellt mit der Eigentümlichkeit, dass die Ländereien eines jeden Besitzers, deren Grösse zunächst nach Quadratruten vermessen war, nach der Bonität der einzelnen Parzellen und dem Ertrag der Pertinenzien (Brauereien, Brennereien, Mühlen etc.) auf eine Anzahl steuerpflichtiger Normalhufen gebracht wurden. Eine Normalhufe umfasste 30 Morgen à 300 Quadratruten besten Landes (I. Klasse), von minder gutem Boden mehr, z. B. von der II. Klasse 1. Unterabteilung 40 Morgen, von der III. Klasse 1. Unterabteilung 60 Morgen und von

der III. Klasse 5. Unterabteilung 180 Morgen und so fort durch alle 10 Bonitätsklassen durch.

Ein Analogon zu diesen in Pommern gebildeten Katastern gleicher Steuereinheiten — der Hufen — bilden, wie der Verfasser hier näher nachweist, die römischen Grundsteuerkataster aus der Kaiserzeit mit ihren *juga, capita, centuriæ* etc., welche wahrscheinlich zwar Ackerkomplexe von verschiedener geometrischer Grösse, aber von gleichem Geldbrutto-Ertrag darstellten.

In Schlesien, wo schon unter österreichischer Herrschaft im Jahr 1721 eine Vermögenssteuer an Stelle des verfallenen Kontributionswesens angeordnet gewesen war und bereits in wertvollen Vorarbeiten Gestalt gewonnen hatte, nahm die preussische Regierung alsbald nach der Besitzergreifung die Steuerreform auf (1742—48). Unter Leitung des geistvollen und thatkräftigen Ministers *v. Münchow* wurde mittelst eines sinnreichen, aber künstlichen, jedoch wie der Verfasser vermutet, der Wirklichkeit im allgemeinen entsprechenden Systems von durchschnittlichen Annahmen über die Wirtschafts-Einrichtung der Natural-Reinertrag der Grundstücke ermittelt und hieraus ein progressiv abgestuftes Grundkataster dadurch hergestellt, dass der Natural-Ertrag nicht nach gleichmässigen, sondern nach mit dem höheren Körnerertrag (besseren Bonität) steigenden Getreidepreisen zu Geld gerechnet wurde. Daneben teilte man sämtliche Kreise der Provinz entsprechend den durchschnittlichen lokalen Getreidepreisen in 4 Preisklassen ein. Hienach berechnet sich z. B. der steuerpflichtige Geldreinertrag (Katastersumme) für 1 Betriebseinheit, deren jährlicher Ertrag im Winter- und Sommerfeld (3-Felderwirtschaft mit Brache) je 10 Scheffel beträgt, in der I. (höchsten) Preisklasse bei 3fachem Körnerertrag zu 16 Thlr. 5 Gr., bei 6fachem Körnerertrag zu 105 Thlr. 4 Gr. Ferner wurden auch die übrigen Einkommenszweige des platten Landes (Einnahmen aus Viehzucht, Brauereien, Brennereien etc., die Geld- und Natural-Einkünfte des Adels und der Geistlichkeit aus der Leibeigenschaft) ermittelt und katastriert; endlich den kleinen besitzlosen Leuten und Handwerkern auf dem Lande eine Personalsteuer, genannt Nahrungsgeld, angesetzt. Dem schlesischen Kataster geben sachverständige Zeitgenossen das Zeugnis, dass es das vollständigste und genaueste in seiner Art sei.

Westpreussen endlich erhielt, im J. 1772 wieder an Preussen gelangt, durch Friedrich des Grossen Order vom 11. Mai 1772 eine nach den Prinzipien des Generalhufenschosses eingerichtete neue Kontributionsverfassung. Auch hier gelangte die geometrische Vermessung nur in einem Teil der Provinz zur Durchführung. Hervorzuheben ist im übrigen nur, dass den leibeigenen Bauern alle Reallasten und Frohnen, die sie an Adel oder Geistlichkeit zu leisten hatten, als dauernde Ausgaben und Produktionskosten von dem ermittelten Geldrohertrag abgezogen

wurden. Die leibeigenen Bauern erscheinen somit hier zum erstenmal als selbständige Wirtschaftssubjekte, als ökonomisch gleiche Individuen neben Adel und Geistlichkeit. Den wenig oder nichts besitzenden Leuten und Handwerkern auf dem Lande legte man, wie in Ostpreussen und Schlesien, eine Personal-Klassensteuer von 1/3 Thlr. bis 2 Thlr. — Schutzgeld genannt — auf. Jedoch nur gewisse Kategorien von Handwerkern durften auf dem Lande bleiben, die übrigen Handwerker aber, sowie sämtliche Juden, welche fast überall das ländliche Schankgewerbe, sowie häufig die Brauereien und Brennereien in Händen gehabt hatten, in die Städte (Accisestädte), die Betteljuden sogar Landes verwiesen.

Ueberhaupt wurden, wie der Verfasser mehrfach andeutet, diese Katasterarbeiten als ein Hebel zu sozialpolitischen Massregeln, insbesondere zur Hebung des gedrückten Bauernstandes benützt. So z. B. in Ost- und Westpreussen, so erwies sich aber auch in Pommern die Steuerreform, obwohl auf die bäuerlichen Grundbesitzer beschränkt, doch als ein Förderungsmittel für den Bauernstand, insbesondere deshalb, weil durch die genaue Inventarisierung des Besitzstandes und der bäuerlichen Lasten an Frohnen etc. weiteren Uebergriffen des Adels ein Damm gesetzt worden war.

Die Arbeit beruht, wie schliesslich noch besonders hervorgehoben werden soll, auf mühsamen und sorgfältigem Studium der Akten in den Staatsarchiven zu Berlin, Breslau, Stettin und Posen. Einzelne Flüchtigkeiten des Ausdrucks, wie S. 11 »des künftigen Jahres« statt »des nächstfolgenden Jahres« oder S. 73 »Wintersaat« und »Sommerung« statt »Ertrag des Winterfeldes« bezw. »Sommerfeldes« wird der Leser leicht selber berichtigen. Im übrigen verdient der Fleiss und die Sorgfalt, womit hier neue »Bausteine zum Denkmal preussischer und deutscher Finanzgeschichte« beigebracht werden, alle Anerkennung. H. Z.

Keilwagen, Die Besteuerung des Branntweins. Zusammenstellung der sämmtlichen, vom 1. Oktober 1887 ab giltigen Gesetze und Verwaltungsvorschriften. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht 1888. 292 S. Preis 5 Mk.

Eine recht brauchbare Zusammenstellung der im Königreich Preussen geltenden Bestimmungen über die Besteuerung des Branntweins. Die Schrift enthält nach einer kurzen technischen und historischen Einleitung den Abdruck der Reichsgesetze vom 8. Juli 1868, 24. Juni 1887 und 19. Juli 1879, sowie der zu dem Gesetz vom 24. Juni 1887 vom Bundesrat beschlossenen vorläufigen Ausführungsbestimmungen vom 27. September 1887, und dazu in Fussnoten mit Petitschrift die in Preussen ergangenen Spezialbestimmungen zu den genannten Gesetzen nebst dem aus den Motiven des Gesetzes von 1887 sich ergeben-

den Auslegungsmaterial. Der umfängliche Kommissionsbericht zu dem Gesetz vom 24. Juni 1887, welcher ebenfalls manches Auslegungsmaterial enthält, ist, so viel wir bemerken konnten, nicht verwertet.

Die Arbeit beschränkt sich auf das in Preussen geltende Recht. Dies muss bei der Benützung festgehalten werden. So gilt z. B. die vom Verfasser S. 16 erwähnte Beschränkung bezüglich der Zulassung zu der Verbrauchsabgabenabfindung nur für das Königreich Preussen, während man z. B. in Bayern und Württemberg und, so viel uns bekannt, auch in Baden von dem ganzen durch das Gesetz bezw. durch den Bundesratsbeschluss vom 27. September 1887 hiefür zugelassenen Spielraum Gebrauch gemacht hat.

In der technischen Einleitung dürfte nach dem heutigen Stand der Technik in einer etwaigen 2. Auflage angeführt werden, dass zum Zweck der Zuckerbildung in der Regel und ökonomisch viel vorteilhafter bei der Einmaischung Grünmalz nicht Dörrmalz verwendet wird. Auch was über die Hefe und ihre Bereitung gesagt wird, bedarf einer Revision nach dem heutigen Stand der Wissenschaft. Was die Anordnung der Zusammenstellung betrifft, so wäre es wohl richtiger gewesen, das Gesetz vom 24. Juni 1887 voranzustellen, nicht dasjenige vom 8. Juli 1868, da erst durch das erstgenannte (§ 40) das Gesetz von 1868 allgemeine Geltung, insbesondere auch in den älteren preussischen Provinzen, wo bis dahin noch die Kabinetsordres vom 20. Nov. 1820, bezw. 10. Januar 1824 etc. bestanden hatten, erlangt hat.

Noch sei besonders erwähnt, dass das Werk im Anhang eine Beschreibung der *Siemens*'schen Alkoholmessapparate mit lithographierten Abbildungen enthält. H. Z.

M. W. P. Treub, Privatdozent zu Amsterdam, **Entwikkeling en Verband van de Rijks-, Provinciale- en Gemeentebelastingen in Nederland.** Leiden, S. S. van Doesburgh, 1885.

Im genannten Werk liegt eine fleissige und verdienstvolle Arbeit uns vor. Dieselbe verdankt ihren Ursprung einer im Jahre 1883 durch die Universität Utrecht ausgeschriebene Preisbewerbung; man wünschte eine Untersuchung über den Zusammenhang zwischen Staats-, Provinzial- und Gemeindesteuern in den Niederlanden seit 1795; die Schrift des Verfassers, der sich beteiligt hatte, wurde mit dem Preise gekrönt; aus einer Erweiterung und Umarbeitung derselben, bei welcher den Bemerkungen der Preisrichter Rechnung getragen wurde, ist das gegenwärtige Werk hervorgegangen. In demselben überwiegt das geschichtliche Element; die Darstellung der Entwickelung des Besteuerungswesens ebenso des Staats wie der Provinzen und Gemeinden wird von der Union zu Utrecht — 1579 — welche für die Begründung auch eines selbständigen Niederländischen Besteuerungswesens den Ausgangspunkt gebildet hatte, bis zur Gegenwart geführt; daran reiht

sich eine Beurteilung des bestehenden Zustandes, die in Reformvorschläge ausläuft. Die bereits in *Sickinga's* Werk [1] erfolgreich behandelte Aufgabe, einer geschichtlichen Bearbeitung des reichhaltigen auf die Entwickelung des Niederländischen Steuerwesens bezüglichen Materials, ist hier in noch umfassenderer und systematischerer Weise gelöst. Uebersichtlichkeit und Gleichmässigkeit zeichnen die Darstellung vorteilhaft aus; in der finanzwissenschaftlichen Litteratur auch des Auslandes und zwar namentlich Deutschlands zeigt der Verfasser sich wohlbewandert.

Der historische Teil des Buches zerfällt in zwei Hauptabschnitte, von denen der erste die Zeit bis zur Wiedergewinnung der Unabhängigkeit 1813, der zweite die weitere Entwickelung bis zur Gegenwart umfasst; die Entstehung der Elemente des Niederländischen Steuerwesens fällt fast durchgehends in die erste Periode, während die zweite über anderweitige Kombinationen dieser Elemente nur wenig hinausgekommen ist. Jener erste Hauptabschnitt zerlegt sich wieder in mehrere Abschnitte, von denen der erste die Zeit bis 1795 umfasst und deren folgende die Perioden der Batavischen Republik, des Königreichs Holland und der Vereinigung mit Frankreich behandeln; während die erste Periode als die der selbständigen Rechtsentwickelung der Niederlande bezeichnet werden kann, charakterisieren sich die folgenden durch den wachsenden Einfluss Frankreichs, der mit der Einverleibung in letzteren Staat — 1810 — seine höchste Stufe erreicht.

Zwei Momente sind es, welche das Steuerwesen der ersten Periode charakterisieren: weitgehende Dezentralisation und das Vorwalten indirekter Besteuerung; jene Dezentralisation entsprach der Idee des Bundesstaats, wie er aus der Union von Utrecht hervorgegangen war. Die Aufgaben, welche derselbe sich gestellt hatte, beschränkten sich im wesentlichen auf die Sicherstellung der Unabhängigkeit und die Schaffung der Mittel der gemeinsamen Verteidigung; zur Unterhaltung der Flotte wurden für Rechnung der Union Schifffahrtsabgaben und Warenzölle erhoben, deren Ertrag jedoch für die Deckung dieses Bedarfs nicht einmal zureichte. Der Rest nebst den Kosten der Verteidigung zu Lande wurde durch die einzelnen Staaten (Provinzen) aufgebracht, denen in der Hauptsache auch die Erfüllung der Aufgabe der inneren Verwaltung oblag. Der Schwerpunkt des Steuerwesens lag daher in der Besteuerung seitens der Provinzen, welche ihren Bedarf zum grössten Teil durch auf die wichtigsten Verzehrungsgegenstände gelegte in Verbindung mit provinziellen Eingangssteuern erhobene Accisen, durch Stempel-, Besitzwechsel- und Erbschafts-Abgaben, durch Wiege- und Messgelder sowie einzelne sonstige Gebühren deckten; daneben gab es einige direkte Steuern. Die Gemeinden bestritten ihren Auf-

1) *Sickinga*, Geschiedenis der Nederlandsche Belastingen sedert dem Jaar 1810. Utrecht, Beyers, 1883.

wand durch besondere kommunale Steuern und Gebühren verschiedener Art; unter den Steuern prävalierten in den Städten Accisen, in den Landgemeinden persönliche Umlagen. Die Verschiedenheit der Einrichtungen war zwischen den Provinzen und noch mehr zwischen den Gemeinden eine erhebliche, der der örtlichen Autonomie eingeräumte Spielraum ein weiter; der Druck der miteinander konkurrierenden Steuern wurde nicht selten als ein ebenso ungleicher als unverhältnismässiger empfunden.

Im Gegensatz zu dieser Vielgestaltigkeit geht durch die in der batavischen Republik und sodann im Königreich Holland zur Ausführung gebrachten Formen ein nivellierender und auf Herstellung grösserer Einheit gerichteter Zug, der seinen Ausdruck zunächst in der Aufhebung der Privilegien und Steuerbefreiungen sowie darin fand, dass die von den Provinzen seither erhobenen Eingangszölle auf den Staat übertragen wurden; im übrigen zeigte die Finanz-Politik der Regierung mannigfache Schwankungen, je nachdem in ihr die zentralisierende mit einer mehr der Selbständigkeit des örtlichen Gemeinwesens Rechnung tragenden Richtung abwechselte; zur Begründung eines einheitlichen Steuersystems kam es erst durch *Isaak Jan Alexander Gopel* — nach des Verfassers Urteil das bedeutendste Finanz-Talent der Niederlande — welcher im letzten Jahre der Republik und demnächst unter König Ludwig das Finanz-Ressort leitete. Dies System, das in manchen Punkten den vorbildlichen Einfluss der französischen Gesetzgebung erkennen lässt, beruht doch zu einem grossen Teil auch auf der Ausführung eigener Gedanken des Urhebers bezw. auf der Weiterbildung ursprünglich niederländischer Einrichtungen. Dasselbe setzt sich aus direkten und indirekten Steuern zusammen. Im Vordergrund der erstern steht den Anschauungen der Zeit entsprechend die Grundsteuer, die vom Werte der unbeweglichen Güter, berechnet nach dem jährlichen Mietsertrage, erhoben werden soll; daneben steht eine nach dem Mietswerte der benutzten Gebäude und Ländereien veranlagte Personalsteuer, zu deren Ergänzung eine vom Werte des Mobiliars erhobene Mobiliarsteuer, eine Herdstellensteuer — zu entrichten von jeder mehr als zwei Herdstellen benutzenden Familie — eine Dienstboten-, eine Pferde- und eine Rindviehsteuer bestimmt ist. Alle diese Steuern beruhen auf dem Gedanken, auf grund der Basen, wie sie gewisse Kriterien des Aufwandes und der wirtschaftlichen Lebenshaltung an die Hand geben, das Einkommen bezw. die Leistungsfähigkeit zu treffen. Ein Pendant zu der von den im Inlande gehaltenen Pferden erhobenen Pferdesteuer bildete die Landpassagesteuer, welche fremde Fuhrleute und Reisende zu entrichten hatten. — Zu den indirekten Steuern wurde in *Gopel*'s Steuersystem in erster Linie die Patentsteuer von Handel und Gewerbe gerechnet, die zugleich eine Besteuerung gewisser Bethätigungen des

Luxus als der öffentlichen Lustbarkeiten, des Tragens gepuderten Haares, der Ausübung der Jagd umfasste. Das wichtigste Element in der indirekten Besteuerung bildeten indessen die Accisen, Verbrauchssteuern, die von Salz, Seife, Weizen-, Spelt- und Roggenmehl, Schlachtvieh, Torf, inländischem Kornbranntwein und Wein zu erheben waren, wogegen die früheren Accisen auf Tabak und Bier in Wegfall kamen. Zum Teil in Wechselbeziehung zu dieser Besteuerung des inländischen Verbrauchs standen Eingangszölle, die von einer Anzahl ausländischer Produkte erhoben wurden und von denen manche schutzzöllnerischen Zwecken dienten. Die früheren Provinzial-Eingangs-Abgaben kamen in Wegfall; unter entsprechender Umgestaltung forterhoben bezw. neu eingeführt wurden: Konvoi- und Lizenzgelder, eine auf dem binnenländischen Schifffahrtsverkehr ruhende Last-, Wasser-Plaisier- und Passagesteuer, die Mess- und Wiegesteuer. Eine wichtige Einnahmequelle ferner bildeten Erbschafts- und Stempelsteuern; letztere — das sogenannte kleine Siegel — teils von Gegenständen des Luxus als Hüten, Handschuhen, modischen Strümpfen und Beinkleidern, Taschen- und Stutz-Uhren, Parfümerien, Kupferstichen, Spielkarten, Kalendern, Almanachen, Zeitungen, teils von Urkunden und Rechtsgeschäften erhoben; daneben gab es noch ein sogenanntes Kollektiv-Siegel oder Billetgeld, welchem die Quittungen über bezahlte Steuern unterworfen waren und das zugleich zur Kontrolle des Eingangs dieser letzteren diente. Ein späteres Gesetz vom 11. März 1807 fügte dieser Steuer eine weitere von dem Verkauf von Gold- und Silberwaren hinzu. Ein vom König Ludwig unternommener Versuch zu vorübergehender Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer behufs Deckung des Zins- und Amortisationsbedarfs einer Anleihe von 30 Mill. Fl. missglückte. Die Departements waren in erster Linie auf Zuschüsse aus Staats-Fonds angewiesen, welche im Staatsbudget mehr vorgesehen werden mussten; subsidiär konnte ihnen die Erhebung besonderer Steuern gestattet werden. Die Erhebung der Gemeindesteuern unterlag der Genehmigung der an die Stelle der Provinial-Verwaltung getretenen Departements-Behörde und demnächst der Prüfung des Staatsraths. Gemeinden von weniger als 2000 Einwohnern sollten der Regel nach ihren Bedarf durch persönliche nach dem Vermögen der Einwohner sich abstufende Umlagen aufbringen; in grösseren wie überhaupt in solchen Gemeinden, in denen auf diese Weise das Erfordernis nicht gedeckt wurde, konnten Zuschläge zugelassen werden, mit denen unter Einhaltung einer gewissen Reihenfolge die meisten Staatssteuern belastet werden durften; ausserdem war die Erhebung einer mässigen Abgabe an öffentlichen Schaustellungen bei Trauungen und Begräbnissen sowie gewisser Gebühren gestattet. Wenn auch das Prinzip einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit im System *Gopel* nur unvollkommen zur Durchführung kam, so zeigte die Behandlung der Ertragsteuern sowie die weite

Bemessung des der Besteuerung nach dem Lebensaufwande eingeräumten Geltungsbereichs dennoch das Bestreben, der Abstufung des Vermögens und des Einkommens thunlichst zu folgen; den bisherigen Einrichtungen passte das System sich in einer im allgemeinen glücklichen Weise an.

Die im ganzen günstige Beurteilung, welche diesem Systeme zu Teil wurde, liess die Uebertragung der französischen Einrichtungen, wie sie eine Folge der Einverleibung der Niederlande in das Königreich bildete, schon von vornherein nur wenig populär erscheinen; in den Anschauungen der Bevölkerung vermochten diese Einrichtungen in nur geringem Masse Boden zu gewinnen. Wiewohl manche dem System *Gopel* angehörige Steuern sich auch in dem französischen Besteuerungs-System finden, so ruhen sie doch hier meist auf ganz anderer Grundlage; als ein wichtiger Unterschied vor allem ist es zu bezeichnen, dass die nunmehr auf die Niederlande übertragenen französischen direkten Steuern mit Ausnahme der Patentsteuer Repartitionssteuern waren. Als eine Konsequenz ergab sich die Ausdehnung der hinsichtlich der Feststellung der Departements-, Arrondissements- und Gemeinde-Kontingente, der Grund-, Personal- und Mobiliar- und der Thür- und Fenstersteuer in Frankreich bestehenden Verfahrens auf die Niederlande. Die indirekten Steuern zerfielen in die Einregistrierungs-Stempel- und Hypotheken-Abgaben, die unter dem Namen der *droits réunis* begriffenen Abgaben von Getränken, Tabak, Salz, Spielkarten, Schiffen und öffentlichen Fahrzeugen; endlich die Auslandszölle. An die Stelle der Zuschüsse, welche bis dahin die Departements- und Staats-Fonds bezogen hatten, traten Zuschläge zu den direkten Staatssteuern — 5 Prozent zur Grund- und Personalsteuer —; auch die Gemeinden wurden auf derartige Zuschläge sowie auf eine Vorwegnahme von 8 Prozent der Gewerbesteuer angewiesen; reichte der Ertrag dieser Einnahmequellen nicht aus, so konnten die Gemeinden zur Erhebung von Oktroi nach den durch die französische Gesetzgebung gegebenen Normen autorisiert werden; es war eine Konzession an den vorgefundenen Zustand, dass den Gemeinden von weniger als 2000 Einwohnern die vorläufige Forterhebung persönlicher Umlagen gestattet wurde. Vor allem die Höhe der *droits réunis* bildete einen Gegenstand von Klagen, aber auch die Einregistrierungs-Gebühren drückten hart, die hohe Belastung der Mietswerte wurde sehr empfunden.

Es war daher natürlich, dass man nach Wiedergewinnung der Selbständigkeit an die frühere Entwickelung und vor allem an das System *Gopel* wieder anzuschliessen suchte; einstweilen jedoch wurde eine umfassendere Reform durch die Verhandlungen verzögert, welche sich an die Sonderung des Staatshaushalts-Etats in ein festes und ein variables Budget anknüpften. Nachdem bereits inzwischen einzelne Steuern eine Umgestaltung erfahren hatten, brachte das Gesetz vom 12. Juli 1821 eine systematische Neuregelung der Be-

steuerung; dasselbe wurde die Basis des noch jetzt bestehenden Zustandes. Darnach umfasst das Staatssteuersystem an direkten Steuern die Grund- und Gebäude-, die Patent- (Gewerbe-) und die Personalsteuer; an indirekten die Einregistrierungs-, Stempel-, Gerichtsschreiberei- und Hypotheken-Abgaben, die Erbschaftssteuer, die Accisen, die Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle, sowie die Zölle auf Staatsstrassen und Gewässern und die Abgaben von Gold- und Silberwaren. Von den direkten Steuern ist die Patentsteuer am meisten in der Entwickelung zurückgeblieben, wogegen die Umwandelung der Grundsteuer — das Kataster wurde 1831 vollendet — in eine vom Reinertrage der Liegenschaften zu erhebende Quotitätssteuer was die Gebäudesteuer anlangt durch das Gesetz vom 22. Juli 1873, betreffs der Steuer von unbebautem Grundeigentum dagegen durch das neue Gesetz vom 25. April 1879 zum Abschluss gebracht worden ist. Der Personalsteuer liegt die Idee einer Besteuerung des Einkommens auf der Grundlage gesetzlich bestimmter Aufwands-Kriterien, welche einen Rückschluss auf das Mass der Leistungsfähigkeit gestatteten, zu Grunde; diese Kriterien sind: die Höhe des Mietzinses, die Zahl der Thüren und Fenster, die Zahl der Herdstellen, der Wert des Mobiliars, die Zahl der Dienstboten und der gehaltenen Pferde; auch diese Steuer wird nicht als Repartitionssteuer sondern nach festen Sätzen erhoben. Von weit überwiegender Bedeutung sind im niederländischen Steuersystem, jener ursprünglichen Anlage desselben entsprechend, die indirekten Steuern geblieben; sie ruhen teils auf dem Rechts- und Urkundenverkehr — Einregistrierungs-, Gerichts-, Hypotheken- und Stempelsteuer — teils auf dem Verbrauch von Waren und dem Handel mit solchen — Accisen-, Ein-, Durch- und Ausfuhrzölle — teils auf dem Schifffahrtsverkehr — Schifffahrtssteuer, Tonnengelder — unter ihnen sind das finanziell bei weitem erheblichste Objekt die sogenannten Accisen, d. h. die Steuern vom inländischen Verbrauch; sie werden, nachdem die Steuer vom Mehl durch Gesetz vom 13. Juli 1855, die vom Brennmaterial durch Gesetz vom 31. Dezember 1863 abgeschafft worden ist, noch in Salz, Schlachtvieh, Wein, destillierten Getränken, Bier, Essig, Zucker und Seife erhoben. Mit Eingangszöllen sind namentlich Tabak, Zigarren, Thee, Spezereien nicht unerheblich belastet. Wenn hiernach im System der Staatssteuer die indirekten Steuern das wichtigste Glied bilden, so ist dagegen aus der Provinzial- und Gemeindebesteuerung das Element im Laufe der neueren Entwickelung gänzlich ausgeschieden. Die Provinzen sind auf Zuschläge zu der Staatssteuer angewiesen, welche jedoch, nachdem die früher erhobenen Provinzial-Accisen mit dem Jahre 1856 in Wegfall gekommen sind, nicht mehr von den Verbrauchssteuern sondern nur noch von der Grund- und Personalsteuer erhoben werden dürfen; die Erhebung ist durch ein zugleich den Verwendungszweck feststellendes Gesetz zu

autorisieren. Daneben besteht in Nord-Brabant noch eine besondere Steuer von Pferden und Zugvieh, ausserdem finden sich als Einnahmequellen der Provinzen Gebühren verschiedener Art. Einen weit umfangreicheren Spielraum hatten seit der Zusammengehörigkeit mit Frankreich die Verbrauchsteuern im Haushalt der Gemeinden. Bei der durch die französische Gesetzgebung eingeführten Erhebung von 5 Prozent Zuschlägen zur Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer seitens der Gemeinden und bei den zur Ergänzung dieser Einnahmen zugelassenen Oktrois verblieb es auch nach der Abtrennung von Frankreich; die Vorwegnahme von 8 Prozent vom Ertrage der Patentsteuer kam dagegen in Wegfall. Obgleich zu jenen 5 Prozent demnächst noch zwei weitere kamen, deren Erhebung den Gemeinden — seit 1834 nur noch von der Personalsteuer — überlassen war, blieb der Ertrag doch regelmässig ein unzureichender, so dass in kleineren Gemeinden durch persönliche Umlagen, in grösseren durch Oktrois bezw. Zuschläge zu den Staats-Accisen eine Ergänzung der Einnahmen herbeigeführt werden musste. Eine wirksame Schranke wurde der Ueberhandnahme der Belastung notwendiger Verbrauchsartikel erst durch das Gemeinde-Gesetz vom 29. Juni 1851 gezogen; darnach durften Gemeinde-Accisen von Salz, Seife, Kartoffeln, Ferkel- und Schaffleisch überhaupt nicht, von anderen Gegenständen aber nicht über einen dem Prinzipal-Betrage der Staats-Accise mindestens gleichen Betrag hinaus erhoben werden. Die Erhebung war ferner dadurch bedingt, dass die direkten Staatssteuern bereits bis zu einem gewissen Masse mit Zuschlägen belastet seien und dass ein dem Ertrage dieser Zuschläge mindestens gleicher Betrag an persönlicher Umlage bereits erhoben werde; zugelassen waren an Zuschlägen zu den direkten Steuern 15 Prozent auf die Gebäude-, 10 auf die sonstige Grund- und 25 auf die Personalsteuer. Die öffentliche Meinung, deren Strom gegen die Belastung notwendiger Lebensbedürfnisse gerichtet war, gab sich jedoch mit dieser Einschränkung noch nicht zufrieden und forderte immer lauter völlige Aufhebung der kommunalen Verbrauchs-Abgaben; dieselbe erfolgte durch das Gesetz vom 7. Juli 1865. Zum Ersatz der von den Gemeinden aus den Oktrois- bezw. Accisen-Zuschlägen bezogenen Einnahmen wurde denselben ein ihrem Bedarf entsprechender Anteil vom Ertrage der im Gemeindebezirk erhobenen Staats-Personalsteuer bis zum Maximum von 4/5 überwiesen, ausserdem wurde die Zahl der zulässigen Zuschläge zur Gebäudesteuer auf 40 Prozent erhöht. Die Belastung der Personalsteuer durch Zuschläge unterliegt keiner Beschränkung mehr. Im übrigen ist den Gemeinden die Erhebung einer Grundsteuer sowie gewisser Abgaben auf Schaustellungen und öffentliche Lustbarkeiten gestattet; eine neue Einnahme ist denselben aus der durch Gesetz vom 28. Juni 1881 eingeführten Licenz-Abgabe auf den Kleinhandel von Branntwein erwachsen. Die persönliche Umlage, auf welche die Gemeinden nach

Vorstehendem unter gewissen Voraussetzungen zur Ergänzung ihres Einkommens zurückgreifen dürfen, erheben sie in Gestalt teils einer der Personalsteuer mehr oder minder nachgebildeten teils auch einer im Wege freier Einschätzung veranlagten Einkommensteuer, zu deren Einführung einzelne namentlich grössere Kommunen übergegangen sind. Im Jahre 1883 ertrugen die Staatssteuern 87 037 000, die Provinzialsteuern 2 846 000, die Gemeindesteuern 29 260 000 Fl., von dem erstgedachten Betrage entfielen auf direkte Steuern 18 049 000, auf indirekte 68 988 000 Fl.; im letzteren Betrage ist der Ertrag der Accisen mit 39 175 000, der der Einregistrierungs- u. s. w. Abgaben mit 24,790 000 Fl. enthalten. Von jenem Betrage der Gemeinde-Einnahmen von 29 260 000 Fl. kamen auf den Ertrag der Zuschläge zur Grundsteuer 2 217 000, auf den Anteil an der Personalsteuer 12 901 000, auf persönliche Umlagen 10 169 000 Fl.

Wenn auch der Verfasser in der eben erwähnten Beseitigung der Gemeinde-Oktrois einen Fortschritt von höchster Bedeutung erblickt, so ist er doch weit entfernt, den gegenwärtigen Zustand als einen befriedigenden anzuerkennen. Zweierlei Mängel sind es seiner Ansicht nach vor allem, welche diesen Zustand als in hohem Grade verbesserungsbedürftig erscheinen lassen. Einmal fehlt es an einer rationellen Abgrenzung zwischen den Gebieten der Staats-, Provinzial- und Gemeindebesteuerung; wenn schon früher die Art der Regelung dieser Abgrenzung zu wünschen übrig liess, so ist das Verhältnis zwischen den der Staats- und Kommunalbesteuerung zugewiesenen Geltungsbereichen noch weiter dadurch verschoben worden, dass den Gemeinden zum Ersatze für die aus dem Oktroi bezogenen Einnahmen jene vier Fünftel der Personalsteuer überwiesen wurden; das hauptsächliche Interesse an dem Ertrage hat demnach die Gemeinde, während die Veranlagung in den Händen des Staats geblieben ist [1]). Zweitens ist in dem Steuer-System das Prinzip der Heranziehung der Steuerpflichtigen nach der Leistungsfähigkeit nur in einem durchaus ungenügenden Grade zur Durchführung gebracht. Die meisten Steuern zeigen eine Neigung des Belastungsverhältnisses nach unten; die Renten aus dem Kapitalvermögen sind noch heute nahezu von jeder Besteuerung frei. Um eine der Abstufung der Leistungsfähigkeit einigermassen folgende Besteuerung sicher zu stellen, erachtet der Verfasser die Einführung einer Staats-Einkommensteuer für geboten, neben welcher, um eine stärkere Belastung des fundierten Vermögens zur Ausführung zu bringen, eine Steuer vom Vermögen hergehen soll, welche letztere sich wieder in eine Steuer vom Vermögensbesitz und in eine solche von der Vermögensvergrösserung spalten würde. Während der Verfasser sich bei der Steuer vom Vermögen mit einfacher Proportionalität

1) Das Ges. v. 26. Juli 1855 hat inzwischen den Anteil der Gemeinden auf den aus dem Durchschnittsertrage der Jahre 1883 bis 1885 sich ergebenden Betrag fixiert.

des Steuersatzes begnügt, verlangt er in Ansehung der Steuer vom Einkommen eine progressive Normierung dieses Satzes; mit der Konsequenz dieses Prinzips setzt er aber demnächst sich dadurch in Widerspruch, dass er eine Veranlagung der Einkommensteuer nach den einzelnen Einnahmequellen, also, wenn ich seine Ausführungen S. 526 ff. recht verstehe, die Erhebung von Ertragssteuern befürwortet, mit denen die Anwendung einer steigenden Skala unvereinbar ist. Dies System soll seine Ergänzung finden teils in Verzehrungs- und Verkehrsteuern, die jedoch nicht auf dem notwendigen Lebensunterhalt dienenden Waren haften dürfen — es werden vorzugsweise eine Tabaksteuer sowie eine Billetsteuer vom Personenverkehr auf Eisenbahnen und Dampfschiffen befürwortet — teils durch Luxussteuern, in welcher Beziehung die Erhebung einer Dienstboten- und einer Pferdesteuer unter entsprechender Weiterentwickelung der gegenwärtigen Einrichtungen empfohlen wird. Die Provinzen sollen auf Zuschläge zur Staats-Einkommen- und zur Grundsteuer, zur Dienstboten- und Pferdesteuer angewiesen werden. Was die Gemeinden anlangt, so unterscheidet der Verfasser kleinere (unter 2000 Einwohner), mittlere und grosse (mehr als 8000 Einwohner); die ersteren sollen ihren Bedarf durch Besteuerung des Einkommens aus Landwirtschaft und Viehzucht, die letzteren durch eine Miets- und Mobiliarsteuer aufbringen; den Gemeinden der mittleren Kategorie soll es überlassen sein, zu beschliessen, welcher jener anderen beiden Klassen sie sich gleichstellen wollen. Bei Unzureichlichkeit des Ertrages dieser Steuern kommen Zuschläge zur Dienstboten- und Pferdesteuer sowie zur Staats-Einkommensteuer und persönlichen Umlagen in Frage; als geeignet werden ferner Steuern auf Luxushunde, Schaustellungen und öffentliche Vergnügungen, den Gasverbrauch und den Personenverkehr auf den Strassenbahnen empfohlen.

Dass das heutige Besteuerungs-System der Niederlande den Anforderungen der Theorie nur wenig entspricht, wird dem Verfasser ohne weiteres zugegeben werden können; auch beweisen die Reform-Vorschläge, in denen Regierung und parlamentarische Kreise sich längere Zeit zu überbieten schienen, dass die Verbesserungsbedürftigkeit der bestehenden Einrichtungen keineswegs verkannt wird. Eine besonders weitgreifende Umgestaltung derselben, gerade in der vom Verfasser befürworteten Richtung, bezielte der in der Sitzung 1883/84 eingebrachte Gesetz-Entwurf betr. die Einführung einer Klassen- d. h. einer Staats-Einkommensteuer [1]), welcher alles aus Vermögen oder Beruf (Landbau, Gewerbebetrieb, Amt u. s. w.) herrührende reine Einkommen von mehr als 600 Fl. jährlich unterliegen solle. Für die Besteuerung der Einkommen von 3000 bis 600 Fl. war eine absteigende Skala in Aussicht genommen. Der Entwurf wurde nicht Gesetz; die Einwen-

1) Durch Königliche Botschaft vom 2. Februar 1884, Zitting 1883/84 Nr. 172, Siehe Nr. 1 der dieser Botschaft beigefügten Gesetz-Entwürfe.

dungen, welche gegen denselben erhoben wurden, zeigen hinlänglich, wie sehr Gewöhnungen und Anschauungen der Bevölkerung in den Niederlanden einer auf Fassion bezw. Einschätzung beruhenden direkten Heranziehung des Einkommens noch entgegenstehen. Ebensowenig ist es zur Besteuerung der Kapitalrente gekommen, nur einer Stempelsteuer von 1 pro Mille des Nominalwerts hat das Gesetz vom 12. September 1885 die Effekten unterworfen. Im übrigen ist die Verbesserung der Staats-Einnahmen vorerst[1]) durch zunächst vorübergehende Erhöhung der Branntweinsteuer und durch Erhöhung der Erbschaftssteuer für die Fälle der Vererbung in der Seitenlinie (Gesetze vom 31. Dezember 1885), durch stärkere Ausnutzung des Lotterie-Monopols (Gesetz vom 23. Juli 1885), und durch Erhebung von Zuschlägen zur Personalsteuer angestrebt worden; die letzteren konnten, nachdem inzwischen auch die Lage des Budgets der Ostindischen Kolonien sich gebessert hatte, vom 1. Juni 1887 ab wegfallen. Nachdem seitdem eine erhebliche Verminderung des Defizits eingetreten, hat die Steuer-Reform nach ihrer fiskalischen Seite an Dringlichkeit verloren; immerhin lässt sich bezweifeln, ob in jenen Massnahmen ein Mehreres zu erblicken ist als blosse Palliativmittel und ob sie dem vermöge der Erweiterung vornehmlich der sozialen Aufgaben des Staats, naturgemäss ansteigenden Bedarf bezw. den Anforderungen ausserordentlicher Zeitumstände genügen werden. In sozialpolitischer Hinsicht bestehen die Mängel fort; ja es ist der Widerspruch, in welchem die bestehenden Einrichtungen mit den Grundsätzen rationeller Steuerverteilung stehen, durch jene neuerdings beschlossenen Erhöhungen ein noch grellerer geworden. Dass der Verfasser diesen Widerspruch klar gelegt und das Prinzip der Anpassung der Steuerrepartition an das Verhältnis der Leistungsfähigkeit zum Ausgangspunkte des von ihm aufgestellten wohldurchdachten Planes für die Umgestaltung des Steuersystems gemacht hat, sichert ihm einen Anspruch auf Anerkennung, einen Anspruch, der durch die mancherlei Einwendungen, denen die Vorschläge des Verfassers im einzelnen unterliegen, nicht geschmälert wird. Dass die reichhaltige Anregung, welche die Schrift der Behandlung der Dinge zu geben geeignet ist, eine nachhaltige bleibe, ist im Interesse einer den sozialpolitischen Anforderungen genügenden Reform des Niederländischen Besteuerungs-Systems dringend zu wünschen. v. Reitzenstein.

Joseph Körösi, Bulletin annual des finances des grandes villes, sixième année, 1882. Budapest, Ch. Grill, Paris, Guillaume et Co. 1885.

Dieser Jahrgang zeigt im Vergleich zum vorhergehenden eine Erweiterung der Zahl der behandelten Grossstädte, die für 1881 26 betragen hatte, für 1882 aber sich auf 34 erhöht hat. Neu hinzuge-

1) Abgesehen von der Fixierung des Gemeindeanteils an der Personalsteuer; Siehe o. S. 584 Anm. 1.

treten sind St. Petersburg, Moskau, Dresden, Bukarest, Köln, Lüttich, Hannover, der Haag; ein beträchtlich grösserer Raum ist den erläuternden Anmerkungen gewidmet, während die vergleichende Zusammenstellung der Ergebnisse für die Zeit von 1877/81, welche den grösseren Teil des vorhergehenden Jahrganges eingenommen hatte, diesmal nicht weiter fortgeführt worden ist. Von dem in dem Werke verarbeiteten Material gilt dasselbe, was über das in den früheren Jahrgängen Veröffentlichte gesagt worden ist[1]). Die administrativen Einrichtungen der einzelnen Städte und die für die Aufstellung und Gruppierung ihrer Budgets massgebenden Grundsätze sind viel zu ungleiche, als dass Zusammenstellungen so allgemeiner Art sichere Rückschlüsse auf das Verhältnis der in ihrer Finanzwirtschaft erzielten Ergebnisse gestatten könnten. v. R.

Lindemann, Oberbürgermeister in Dortmund. Dortmund, Köppe'sche Buchhandlung, 1886.

Eine praktisch brauchbare Zusammenstellung mit kurzgefassten erläuternden Anmerkungen, welche teils Hinweise auf die Lage der Gesetzgebung und Praxis enthalten, teils allgemein orientierender Natur sind. v. R.

Zur weiteren Beleuchtung der Finanzverwaltung der Stadt Göttingen. Göttingen, i. K. bei van der Hoek & Ruprecht.

Gibt in weiterer Fortführung eine unter ähnlichem Titel im Jahre 1874 erschienene Broschüre eine Zusammenstellung der in der Finanzverwaltung der Stadt erzielten Ergebnisse, welche vor allem zur Orientierung der Finanzlage der Stadt bestimmt ist. v. R.

R. Mann, Das Gemeinde-Rechnungswesen in Württemberg in Lösungen praktischer, zu Prüfungsaufgaben verwendeter Rechnungsfälle. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1886.

Das Buch, welches sich einer früheren Publikation desselben Verlegers — Sammlung von Aufgaben für die niederen Dienstprüfungen im Departement des Innern, 1883 -- anschliesst und gewissermassen eine Ergänzung und weitere Ausführung dieser letzteren darstellt, enthält eine Zahl von Lösungen grösserer Rechnungsfälle und ist zunächst dem Zweck, den Kandidaten des Verwaltungsfaches eine Anleitung zur Behandlung der Materie zu gewähren, gewidmet. Da für jede einzelne Aufgabe die Lösung unter vollständiger Mitteilung des derselben zu Grunde liegenden Materials gegeben wird, so wird das Werkchen vorkommendenfalls auch solchen, welche sich über die Einrichtungen des württembergischen Gemeinde-Rechnungswesens überhaupt zu unterrichten wünschen, von einigem Nutzen sein können. v. R.

---

1) Siehe *v. Reitzenstein* in Schönberg, Handb. d. polit. Oekonomie, Bd. III. S. 667.

G. Haagen, Die Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden im Königreich Württemberg nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung. Stuttgart, Rieger'sche Verlagsbuchhandlung, 1888. 327 S. XII.

In Württemberg erstreckt sich das Besteuerungsrecht der Gemeinden und Amtskörperschaften auf die Erhebung von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Kapital-, Dienst- und Berufseinkommensteuer). Geregelt ist dies Besteuerungsrecht bezüglich des Grundeigentums, der Gefälle, der Gebäude und Gewerbe durch die Gesetze vom 23. Juli 1877 und 14. Juni 1887 im Anschluss an das Gesetz vom 28. April 1873 betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, und bezüglich der Besteuerung von Kapitalien etc. durch die Gesetze vom 15. Juni 1853 und 5. Oktober 1858. Eine Reihe von Gemeinden haben ausserdem auf grund der Gesetze vom 27. Juli 1877 und 25. März 1887 das Recht erhalten, Verbrauchssteuern von Fleisch, Bier und Gas zu erheben und endlich sind noch den Gemeinden in verschiedenen älteren und neueren Gesetzen mannigfache Personalabgaben zum Bezuge überlassen.

Das obengenannte Werk ist eine einem praktischen Bedürfnis entsprechende sehr verdienstliche Zusammenstellung der Vorschriften über die Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden in Württemberg. Zu den Vorschriften werden wertvolle Erläuterungen und wichtige Entscheidungen zweifelhafter Fragen gegeben. Der Darstellung der Vorschriften über die einzelnen Steuerarten wird eine gut orientierende systematische und historische Erörterung der letzteren vorausgeschickt.

Friedr. Brockhaus, Das deutsche Heer und die Kontingente der Einzelstaaten. Leipzig, Brockhaus, 1888. 223 S.

»Die wiederholte Untersuchung der Frage, ob die deutsche Heeresmacht ein Heer des Reiches oder eine Mehrzahl gleichmässig organisierter, unter den Befehl des Kaisers gestellter Landesarmeen sei, hat zu keiner allseitig gebilligten Antwort geführt. Zwei grundverschiedene wissenschaftliche Meinungen stehen sich gegenüber. Hierin liegt die Rechtfertigung einer erneuten Prüfung der juristischen Natur des Deutschen Heeres.«

Diese Prüfung stellt sich also das Buch zur Aufgabe und es schliesst ab mit einer auf Grund derselben gegebenen bestimmten Antwort auf die Frage nach der rechtlichen Natur des deutschen Heeres und der Kontingentsherrlichkeit: »Es gibt nur Ein ungeteiltes deutsches Heer, und dieses ist ein Reichsinstitut«. »Das deutsche Heer ist formell wie materiell ein Machtmittel des Reiches«. »Von einer Militärhoheit der Einzelstaaten lässt sich in keinem Sinne reden«. »Das Recht der Militärkonventionen widerspricht diesen Sätzen nicht«. »Auch wir wollen und

können nicht leugnen, dass rein historisch genommen, die militärischen Rechte der deutschen Bundesfürsten und Senate nichts anderes als der Ueberrest ihrer früheren militärischen Stellung sind. Wir geben jedoch deshalb nicht zu, dass dieser Ueberrest einer juristischen Konstruktion unfähig sei«. »Wir dürfen die militärische Gewalt des Kaisers mit einem Ausdrucke des kanonischen Rechts als eine *potestas ordinaria* bezeichnen«. »Wir können weiter die *potestas ordinaria* des Kaisers über das Heer . . als eine *potestas immediata* charakterisieren.« »Wir müssen endlich . . in den Herrschaftsrechten desselben über das Heer die *plenitudo* dieser *potestas ordinaria et immediata* sehen«. »Wir bezeichnen das Verhältnis der deutschen Fürsten und Senate zu ihren Landestruppen als ein militärisches Patronatrecht«. »Diese Analogie trifft nicht zu für die Rechte des Königs von Preussen über die preussische Armee, weil hier der Träger der *ordinaria potestas* d. i. der Kaiser, mit dem Kontingentsherrn identisch ist.« »Ebensowenig lässt sich die von uns gegebene Konstruktion der Kontingentsherrlichkeit auf die Stellung des Königs von Bayern anwenden«. »Während der Kaiser im übrigen Deutschland der einzige Befehlshaber kraft eigenen Rechtes ist, ist er in Bayern während des Friedens nur der höchste Befehlshaber. Seine Gewalt ist keine *potestas immediata*; vielmehr steht die *potestas ordinaria et immediata* über die bayerische Armee dem Könige zu«. »Hiermit wird dem König von Bayern auch in seinem Verhältnisse zum Kaiser diejenige Stellung zugewiesen, welche die niederen Träger einer *potestas ordinaria* gegenüber dem Träger der *plenitudo potestatis* einnehmen«. »So haben uns schliesslich die Aenderungen eines fremden, für die Ordnung der Kirche aufgestellten, Rechtes zu einer Formulierung staatsrechtlicher Verhältnisse geführt, welche . . . scheinbar willkürliche Thatsachen zu Begriffen vereinigt. Die Anwendbarkeit dieser Begriffe aber auf die von uns erörterten Fragen liefert einen neuen Beweis für die staatsrechtliche Einheit des deutschen Heeres«. —

Auch nicht der leiseste Zweifel kann darüber bestehen, dass der Verfasser sich eine berechtigte und wichtige Aufgabe gestellt hat, und auch die Ausführung verdient ohne Frage volle Beachtung.

Die Arbeit ist wesentlich oder doch vielfach gegen *Laband* gerichtet. Wie viel aber der Verfasser *Laband* auch zu danken hat, ist allenthalben zu erkennen. Auch dieses Buch zeigt, dass jede eindringende Arbeit im Gebiet des Reichsstaatsrechts sich mit *Laband* auseinander setzen muss. Ich erblicke darin die *Laband* gebührende Auszeichnung und die stärkste Anerkennung der Bedeutung seines Buches.

Das *Brockhaus*'sche Buch gehört zu jenen Werken, die man mit Vergnügen und in einem Zuge liest, nicht etwa wegen eines besonderen Reizes der Sprache — es redet ganz einfach und sachlich —, sondern wegen der in energischer Logik unaufhaltsam einem bestimmten Ziel

zustrebenden Darstellung. Weder historische Untersuchungen noch weitausholende Interpretationen halten den Lauf der Untersuchung auf, die fast ausschliesslich in der unmittelbarsten Darlegung der Sätze der Reichs-Verfassung und bezw. der Militär-Konventionen besteht. So sehr das Buch durch diese Art auf der einen Seite gewinnt, so ist doch nicht zu leugnen, dass darin auch eine gewisse Gefahr enthalten ist. Man hat nicht selten den Eindruck, als sei das anscheinende Resultat der Untersuchung schon vor dieser als Ziel vorhanden gewesen. Wenn z. B. an allen Stellen der Verfassung, welche von Kontingentsherrn und Kontingenten reden, ein rechtlicher Inhalt von Bedeutung hinweg interpretirt wird, so muss man doch die Richtigkeit dieser Methode bezweifeln. So sagt Art. 64 der Reichs-Verfassung: »Alle deutschen Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen«. Nun ist hier das bestehende Institut des Fahneneids beibehalten und derselbe wird den Kontingentsherren geleistet; aber es soll in denselben die Gehorsamspflicht gegenüber den Kaiserlichen Befehlen aufgenommen werden. Statt jeden Versuches, den so gestellten Fahneneid mit der Pflicht des Gehorsams gegen den Kaiser zu vereinigen, wird dem Fahneneid, soweit er Pflichten gegen den Landesherrn enthält, unter Berufung auf den Gehorsam gegen den Kaiser jede militärische Bedeutung genommen (Unterthaneneid), und, soweit er diese Pflicht gegen den Kaiser enthält, die Abnahme desselben durch den Landesherrn als ein in verfassungsmässiger Stellvertretung des Kaisers vorgenommener Akt bezeichnet. Und hierbei stossen wir auf den merkwürdigen Satz: »So gewiss es ist, dass diese Meinung dem Fahneneide einen rechtlichen Inhalt gibt, welcher mit der Verpflichtung zu unbedingtem Gehorsam gegen den Kaiser in keinem Widerspruch steht so gewiss ist es auch, dass der Fahneneid nach der Absicht der Reichs-Verfassung nicht zugleich der Unterthaneneid der militärpflichtigen Angehörigen des Kontingentsstaats sein s o l l t e. Dass er trotzdem nichts anderes sein k ö n n e, lässt sich aber ebensowenig bestreiten, wie dass er nichts anderes sein d ü r f e.« Also der Fahneneid ist gerade das, was er nach der Absicht der Reichs-Verfassung nicht sein sollte. Ist das möglich?

Zu der Methode des Verfassers gehört es ferner, zunächst das regelmässige Recht der Verfassung zu untersuchen und erst darnach die Frage nach dem Inhalt der Militär-Konventionen zu erheben. »Nur durch die konsequente Ausschliessung aller und jeder Rücksicht auf die Militär-Konventionen können wir zu einer sichern Erkenntnis der Bedeutung gelangen, welche die Reichs-Verfassung den militärischen Rechten des Kaisers und der Kontingentsherrn beilegt«. Diesen Satz kann ich nicht zugeben. Die Militär-Konvention mit Sachsen entstand innerhalb des Zeitraums, in welchem auch die Norddeutsche Verfassung

geschaffen wurde; der Abschluss jener ging der Vollendung dieser noch voran. Die übrigen Konventionen folgten dem Abschluss der Norddeutschen Verfassung nach. Jene aber wie diese können als Interpretationsmittel hinsichtlich der Verfassung nicht zurückgewiesen werden. *Brockhaus* hat sich auch selbst nicht streng an seinen Grundsatz gehalten. In seiner Untersuchung der Bedeutung des Fahneneids (S. 117) bezieht er sich auf die sächsische und die württembergische Militär-Konvention, denen er hier eine ganz besondere Bedeutung beimisst, weil gerade das sächsische und das württembergische Kontingent »die Stellung gewahrt haben, welche die Reichs-Verfassung voraussetzt.« Ich halte dies methodisch für ganz richtig und somit diese Inkonsequenz für ganz gut. Nicht für richtig aber kann ich es halten, wenn *Brockhaus* in den Worten des Fahneneids in Württemberg und Sachsen »als Soldat treu dienen zu wollen« nur die Treue hervorhebt, um ihr jede militärische Bedeutung abzusprechen, dagegen den Ausdruck »dienen« gar nicht weiter berücksichtigt. Wenn auch diese beiden Verträge, von denen der eine dem Abschluss der Norddeutschen Bundes-Verfassung vorangeht, der andere nachfolgt, die Bestimmungen der Verfassung nicht zu ändern vermögen, so enthalten sie doch eine sehr gewichtige Ansicht hinsichtlich ihrer Bedeutung. Diese Ansicht ist nicht etwa eine theoretische Privatmeinung, sondern die Auffassung der Bundes-Regierung selber, welche keinen Anstand genommen hat, ihrer Meinung in den Konventionen praktische Wirkung zu geben. Es möchte hiernach doch schwer sein, die Auffassung, dass der Soldat dem Kontingentsherrn dient, schlechthin zurückzuweisen. Die Bemühung *Laband's*, dieses Dienstverhältnis zu bestimmen, scheint mir methodisch richtiger zu sein, als die Nichtbeachtung jenes Zeugnisses für die Annahme eines solchen Verhältnisses.

Ich kann mir nicht versagen, noch zwei weitere Punkte herauszugreifen.

Der Satz des Art. 66 der Reichs-Verfassung: »Auch steht ihnen (den Kontingentsherrn) das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht bloss ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppenteile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten disloziert sind, zu requirieren«, wird in der Weise interpretiert, dass der Unterschied zwischen dem Verwenden der eigenen Truppen und der Requisition der nichteigenen wesentlich verschwindet. In der Verfassung selber wird aber dieser Unterschied offenbar mit aller Absicht gemacht. Die Kontingentstruppen sind nach dieser Bestimmung der Verfassung die eigenen Truppen des Bundesherrn und ebendarum braucht er sie nicht zu requirieren, sondern er verwendet sie. Dieser Bestimmung muss man doch auch gerecht werden, und das geschieht nicht dadurch, dass man sie einfach hinwegräumt.

Die Reichs-Verfassung lässt den Landesherrn die Militär-Jurisdik-

tion einschliesslich des Begnadigungsrechts. Die Tendenz, die Kontingentsherrlichkeit in ein Nichts aufzulösen, führt *Brockhaus* zu dem Satze: »Da er (der Kaiser) die Ausführung der Reichs-Gesetze zu überwachen hat, ungerechtfertigte Begnadigungen aber eine schuldhafte Nichtausführung der Reichs-Gesetze sind, so ist er berechtigt, die zur Verhinderung solcher Vorgänge geeigneten Massregeln zu treffen (Art. 63, 3 i. f.)«. Ich will hoffen, dass dies nicht die Meinung der Reichs-Verfassung ist, und halte es nicht für geboten, auf diese eigentümliche Theorie näher einzugehen. Ganz einverstanden bin ich mit dem methodisch gewiss richtigen Satz: »eine Prüfung der rechtlichen Natur des deutschen Heeres hat nicht von der Idee des Bundesstaates auszugehen. . . Vielmehr kann der Gegenstand unserer Untersuchung nur das positive Recht des deutschen Bundesstaates sein«. Ich würde sogar noch etwas weiter gehen und dahin gestellt sein lassen, ob das Deutsche Reich ein Bundesstaat ist. Denn wenn das letztere zum voraus entschieden wäre, so möchte es doch schwer halten, aus der Untersuchung des Verhältnisses zwischen dem Ganzen und den Gliedern in einer wichtigen Hinsicht die Idee des Bundesstaates fernzuhalten. Die Prädizierung des Deutschen Reiches als Bundesstaat kann aber erst durch einen wissenschaftlichen Schluss aus dem bereits erkannten Verfassungsrecht des Reiches gewonnen werden.

Die Arbeit *Brockhaus'* ist ohne Zweifel tüchtig und gut. Aber das letzte Wort hat sie nach meiner Ansicht nicht gesprochen. Sie durchhaut den Knoten statt ihn zu lösen. Vielleicht liegt darin andererseits der Vorzug des Buches, sofern die Lösung unmöglich sein mag. Mir hat auch diese Untersuchung den Eindruck verstärkt, dass in unserer Reichs-Verfassung sich zum Teil entgegengesetzte Strömungen neben einander erhalten haben. Ob ein dauerhafter Zustand sich darauf begründen lässt, ist eine andere Frage.

Zum Schluss möchte ich noch einer kleinen Sonderbarkeit Erwähnung thun, die für den wissenschaftlichen Inhalt des Buches ganz ohne Bedeutung ist. Art. 63 der Reichs-Verfassung enthält den Satz: »Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der königlich preussischen Armee massgebend«. *Brockhaus* wiederholt diesen Satz in der Form: »Art. 63, 3 erklärt die Grundfarben und den Schnitt der Uniformen der königlich preussischen Armee hinsichtlich der Bekleidung der deutschen Truppen für massgebend« und fügt in einer Anmerkung hinzu: »So muss es heissen und nicht wie Art. 63, 3 wörtlich sagt: »»Die Grundfarben und der Schnitt der königlich preussischen Armee««. Eine Armee hat weder eine Grundfarbe noch einen Schnitt«. Ich möchte in dieser Hinsicht die Reichs-Verfassung in Schutz nehmen. Der Genitiv wird in der deutschen Sprache ganz korrekt zur Bezeichnung dessen, was einem Wesen eigen ist, gebraucht. Der Schnitt einer Armee für die Bekleidung (dieses Wort geht ja voraus) ist der

Schnitt, den diese Armee für die Bekleidung angenommen hat, der ihr eigen ist. So kann man, meines Erachtens ohne Verletzung der Gesetze der deutschen Sprache, von dem grossen Ton eines Violinvirtuosen oder von dem Kolorit Makart's reden. Man sagt damit nicht, dass der Geiger selber tönt oder dass Makart selber koloriert sei, sondern dass ihnen eine bestimmte Art der Tonbildung oder der Farbenbildung eigen sei. • Fricker.

Hermann Schulze, Das preussische Staatsrecht. Erster Band. Zweite Auflage. Leipzig, 1888.

Sicherlich kann man das Buch *Schulze*'s als das bedeutendste Werk über preussisches Staatsrecht bezeichnen. Doch wollte das noch nicht viel sagen, da es überhaupt die einzige wissenschaftliche Bearbeitung dieses Gegenstandes enthält. Auch *von Rönne*'s umfängliches und schätzbares Buch sucht und hat seine Stärke doch in einer andern Richtung. In diesem Fall will es also mehr heissen, wenn man das Werk für gut als wenn man es für das beste erklärt.

Man konnte der ersten Auflage nachrühmen, dass der Verfasser sich in seinem Werk als Jurist und Politiker, als Historiker und Dogmatiker bewähre, dass er, der Theorie mächtig, sich doch von blosser theoretischer Schulweisheit fern halte, dass er das Recht der Gegenwart darstelle, erfüllt von historischem Sinne und die Geschichte beherrschend, dass er besonnen seinen eigenen Weg gehe. Auf der Grundlage der modernen deutschen Staatsrechtswissenschaft erfülle er seine Aufgabe in der seiner Individualität entsprechenden Weise.

Der erste Band der zweiten Auflage rechtfertigt durchaus das Urteil über die erste. Es ist dasselbe Buch geblieben, nur mit Sorgfalt auf's Neue durchgegangen und auf das Niveau der Gegenwart gebracht. Obwohl ich den ersten Band der neuen Ausgabe nicht durchgelesen habe, so kann ich dies doch auf Grund vieler Proben mit gutem Gewissen behaupten, wie es ja auch von vornherein nicht anders anzunehmen war.

Dass der Stoff des ersten Bandes gegen die erste Auflage einen beiläufig 15 Seiten kleineren Raum einnimmt, kann gleichfalls als ein Beweis der vorgenommenen Aenderungen gelten. Namentlich wurden, soweit ich sehe, einige Exkurse hinweggelassen, bezw. verkürzt in den Text aufgenommen, so besonders zu § 57. Dagegen erhielt der erste Band eine willkommene Zugabe durch fünf Beilagen, unter denen sich die ganze Verfassung und eine genealogische Uebersicht befinden.

Aeusserlich hat die neue Ausgabe besonders durch die angemessenere Verteilung des Stoffes in den beiden Bänden gewonnen. Der erste Band enthält jetzt das Verfassungsrecht vollständig.

So können wir uns denn dieser Gabe aufrichtig freuen, und nicht

minder der Versicherung der Verlagshandlung, dass auch der zweite Band sich bereits unter der Presse befinde. Fricker.

F. H. Geffcken, Politische Federzeichnungen. Berlin, Allgemeiner Verein für deutsche Litteratur, 1888. 375 S.

Das Buch enthält sechs Essays (Das britische Weltreich, Prinz Albert, Lord Palmerston, Lord Beaconsfield und Gladstone, Baron Nothomb, Graf und Gräfin Circourt), die *Geffcken* zum Teil schon früher in Zeitschriften veröffentlicht hat, deren Sammlung in diesem Bande aber mit grosser Freude zu begrüssen ist. Die Abhandlungen sind nicht nur von vorübergehendem Interesse und Wert. *Geffcken*, der hervorragende Gelehrte, ist, wie wenige in Deutschland, auch ein Meister auf dem Gebiete des Essays und er bietet hier Vortreffliches. Den Anlass zu der ersten Abhandlung gab dem Verfasser der Besuch der grossen Londoner Kolonialausstellung im Jahre 1886; sie ist eine Schilderung derselben, gibt aber zugleich ein fein ausgeführtes, inhaltreiches Bild der volkswirtschaftlichen und sozialen Zustände der englischen Kolonien und eine kritische Geschichte der englischen Kolonialpolitik, wie wir beides in so engem Rahmen und in einer, trotz des vielen statistischen Materials, so gefälligen Darstellung in der Litteratur nicht haben. Daran knüpft der Verfasser eine eingehende Erörterung der grossen und schwierigen Aufgaben, welche England — namentlich auch in bezug auf die Stärkung und Reorganisation der Flotte und des Heeres — zu erfüllen hat, wenn es seine bisherige Weltstellung behaupten will. Die Artikel über Prinz Albert, Palmerston, Lord Beaconsfield (Disraeli), Gladstone und Baron Nothomb sind nicht nur höchst interessante, geistvolle Charakterzeichnungen dieser bedeutenden historischen Persönlichkeiten und wahrheitsgetreue, meisterhafte Schilderungen ihrer politischen Thätigkeit, sondern gehen weit darüber hinaus. Die Essays über Prinz Albert, Palmerston, Beaconsfield und Gladstone sind zugleich in ihrer Gesamtheit eine kritische Darstellung der englischen Politik in diesem Jahrhundert und der Verfasser, dessen thatsächliche Ausführungen und objektive Urteile eine erstaunliche Beherrschung der realen und personalen Verhältnisse und Fragen der europäischen Politik zeigen, hat hier den reichen Schatz von Erfahrungen und Kenntnissen verwertet, den er in seiner langen diplomatischen Laufbahn gesammelt hat. Der Essay über Baron Nothomb aber ist zugleich eine ausserordentlich fesselnde Darstellung der Entstehung des belgischen Königreichs und der schweren Krisen, welche der junge Staat in den dreissiger Jahren durchzumachen hatte und an deren glücklicher Lösung Baron Nothomb einen hervorragenden Anteil hatte. —g.

Dr. **Gustav Gross**, Privatdozent an der Universität Wien, **Wirtschaftsformen und Wirtschaftsprinzipien.** Ein Beitrag zur Lehre von der Organisation der Volkswirtschaft. — Leipzig, Duncker & Humblot. 202 S. gr. 8°.

Der Verfasser sagt in der Vorrede, dass seine Schrift »in der Hauptsache auf den Schriften von *Ad. Wagner* und *Schäffle* beruhe«, dass er »ganz auf den Schultern dieser beiden Schriftsteller stehe«; er will die Lehre derselben über die Wirtschaftsformen und Wirtschaftsprinzipien ergänzen und weiter ausbilden und einen Beitrag zur tieferen Erfassung der Organisation der Volkswirtschaft liefern. Der Verfasser versucht zunächst eine systematische Gliederung der Wirtschaftsformen und der sie charakterisierenden Merkmale zu geben.

Unter »Wirtschaftsformen« versteht er die verschiedenen wirtschaftenden Subjekte, Einzelne wie Genossenschaften, unter »Wirtschaftsprinzipien« die verschiedenen Prinzipien, nach welchen ein wirtschaftendes Subjekt seine wirtschaftliche Thätigkeit einrichten kann, unter »Wirtschaftssubjekt« die Person bezw. die Personen, bei welchen das Bewusstsein eines Mangels (d. h. ein Bedürfniss) auftritt, und deren Mangel durch die wirtschaftliche Thätigkeit beseitigt werden soll. Er unterscheidet die Einzelwirtschaft, die Familienwirtschaft, die Gesamtwirtschaft, mit welchem Namen er *Schäffle*'s (und *Wagner*'s) »Gemeinwirtschaft« bezeichnet, und subjektlose Wirtschaften. Die Gesamtwirtschaft findet er durch den Gedanken der Kooperation charakterisiert; er unterscheidet hier die freien oder freiwilligen (offene Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Produktionsgenossenschaften, Kreditvereine, Kartelle) und die Zwangsgemeinwirtschaften, zu denen auch die Handels- und Gewerbekammern und die alten Zünfte gerechnet werden. Endlich subjektlose Wirtschaften sind solche, welche zur Bedürfnisbefriedigung geschaffen sind, deren Leiter jedoch nicht identisch sind mit den Personen, deren Bedürfnisbefriedigung angestrebt wird, hierzu gehören u. a. die Stiftungen, die *hereditas jacens,* die Konkursmasse.

Im zweiten Teil des Buchs werden die Wirtschaftsprinzipien behandelt, das ist »jene Summe von Grundsätzen, welche massgebend sind für die wirtschaftlichen Beziehungen der Wirtschaftssubjekte, sowohl in ihrem wechselseitigen Verkehr, als auch in dem wirtschaftlichen Leben, wie es sich innerhalb der einzelnen Wirtschaften vollzieht« (S. 121). Genauer: »eine Summe von Grundsätzen, nach welchen bei Verfolgung des Wirtschaftszwecks (Befriedigung der Bedürfnisse des Wirtschaftssubjekts) vorgegangen wird, und nach welchen insbesondere die der äusseren Natur abgewonnenen wirtschaftlichen Güter dem Zwecke der Bedürfnisbefriedigung zugewendet werden.« Er stellt als solche hin: das eigenwirtschaftliche, das privatwirtschaftliche (kapitalistische oder spekulative), das gemeinwirtschaftliche (kollekti-

vistische, öffentliche) und das karitative (Prinzip der freien Hingebung) und sucht auszuführen, dass die Art und Weise »wie sich aus den verschiedenen, einander teilweise widersprechenden individuellen Wertschätzungsresultaten der gesellschaftliche (d. h. gesellschaftlich anerkannte) Wert entwickelt« (S. 127), insbesondere »wie das Resultat einer individuellen Wertschätzung zu thatsächlicher Geltung gelangt, indem dann auf Grund dieser Wertschätzung der betreffende wirtschaftliche Prozess vollzogen wird« (S. 131) das massgebende unterscheidende Merkmal sei. Das eigenwirtschaftliche Prinzip kommt innerhalb einer Wirtschaft zur Geltung, bei der Produktion und Konsumtion für den eigenen Bedarf, wobei ohne Hinzutritt anderer Wirtschaftssubjekte ohne Preiskampf nur eine einzige individuelle Wertschätzung stattfindet. Das privatwirtschaftliche ist das des freien Tauschverkehrs, bei welchem gleichberechtigte, aber nicht immer gleich starke Wirtschaftssubjekte und ihre Wertschätzungen sich gegenüberstehen und die Preise »die gesellschaftlichen Werte« das nicht immer erfreuliche und gerechte Resultat eines Kampfes dieser Wertschätzungen sind. Das gemeinwirtschaftliche Prinzip kommt bei einem zwangsweisen Verkehr zwischen einer Gesamtwirtschaft und einer andern Wirtschaft, die ein Teil derselben ist, zur Geltung; bei den beiderseitigen Bewertungen trägt die eine, individuelle der Gesamtwirtschaft vermöge der ihr zustehenden grösseren rechtlichen Gewalt *a priori* den Sieg davon über die ihr gegenüberstehenden individuellen Wertschätzungen. Beim karitativen ist das eine Subjekt gebend und das andere empfängt. Ersteres wird mit Berücksichtigung der Grösse des gebrachten Opfers und des Bedürfnisses des empfangenden Subjekts thätig sein. In seiner Reinheit tritt dieses Prinzip selten auf; meist als halbentgeltlicher Akt wie das Trinkgeld; seine eigentliche Funktion hat dieses Prinzip nach dem Verfasser auf dem Gebiet der Wohlthätigkeit.

Die zu einem »Buch« ausgedehnte Abhandlung bietet neben vielem Bekannten manche originelle und beachtenswerte Gedanken und Ausführungen, kann aber keineswegs als eine erschöpfende Erörterung der wichtigen Materie angesehen werden. —i—

IV. Eingesendete Schriften.

Adler, G., Die Frage des internationalen Arbeiterschutzes. Nebst einer Kritik der Ansicht Gustav Cohns. Separat-Abdruck aus den Annalen des Deutschen Reiches. München, 1888. G. Hirth's Verlag. 8°. 113 S.

Anmerkungen zu den Vorschriften des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Bearbeitet von P. Alexander-Katz. I.—III. Abthlg. Berlin, 1888. Fr. Vahlen. kl. 8°. à M. 2.

Arbeit und Kapital. Sozialpolitische Gedanken eines Volksfreundes. Zürich, 1888. Cäsar Schmidt. kl. 8°. 31 S. 80 Pf.

Bloeck, R., Untersuchungen über die Produktionskosten der Getreidekörner. Jena, 1888. G. Fischer. 8°. 54 S.

Brentano, L., Die klassische Nationalökonomie. Vortrag, gehalten beim Antritt des Lehramts an der Universität Wien am 17. April 1888. Leipzig, 1888. Duncker & Humblot. 8°. 32 S. M. 1.

Bubernik, Dr. Franz, Sekretär der österreichisch-ungarischen Bank, Die Technik des Giroverkehrs bei der österreichisch-ungarischen Bank. Wien, 1888. Alfred Hölder. 192 S.

Dullo, Dr. A., Gebiet, Geschichte und Charakter des Seehandels der grössten deutschen Ostseeplätze seit der Mitte dieses Jahrhunderts. Jena, 1888. G. Fischer. 8°.

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nebst Begründung und Anlage. Amtliche Ausgabe. Berlin, 1888. Fr. Vahlen. 8°. 315 S. M. 3.

Falcke, Ueber gleichzeitige Staatsangehörigkeit in mehreren deutschen Bundesstaaten und deren Einfluss auf die Beurteilung des Status und Familienverhältnisse. Leipzig, 1888. Rossberg'sche Buchhandlung. 8°. 60 S. M. 1. 60.

Fischer, O., Soll Kauf, Pacht und Miete brechen? Ein Gutachten dem deutschen Juristentag erstattet. Berlin, 1888. J. Guttentag. 8°. 138 S.

Fischhof, A., Der österreichische Sprachenzwist. Ein Wort aus Anlass der diesjährigen historischen Gedenktage. Wien, 1888. Manz'sche Hofbuchhandlung. 8°. 52 S.

Greiff, M., Sachregister zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Berlin, 1888. Fr. Vahlen. kl. 8°. 182 S. M. 2.

Hahn, O., Wanderung, Auswanderung, Kolonien. Vortrag, gehalten im württemb. Verein für Handelsgeographie. Stuttgart. Druck der Hoffmann'schen Druckerei. 8°. 23 S.

Hamburgs Handel und Schiffahrt im Jahre 1887. Hamburg, 1888. Handelsstatist. Bureau. 4°.

Handbuch des Gefängniswesens, herausgegeben durch Fr. von Holtzendorff und E. von Jagemann. Zweiter Band. Hamburg, 1888. J. F. Richter. 8°. 543 S. M. 25.

Hasse, E., Die Organisation der amtlichen Statistik. Antrittsvorlesung gehalten zu Leipzig am 24. April 1888. Leipzig. Duncker & Humblot. 8°. 16 S.

v. Holst, H., Verfassungsgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika seit der Administration Jacksons. Vierter Band. 1. Abteilung. Berlin, 1888. J. Springer. 8°. M. 6.

Jahrbuch, statistisches, für das Deutsche Reich. Herausgegeben vom kaiserlich statist. Amt. Neunter Jahrgang, 1888. Berlin. Puttkammer & Mühlbrecht. 8°. M. 2. 40.

Jahresberichte der königl. sächsischen Gewerbe-Inspektoren für 1887. Nebst einem Anhange, die Berichte der kgl. sächs. Berg-Inspektoren über die Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeiter beim Bergbau betreffend. Zusammengestellt im kgl. sächs. Ministerium des Innern. 1888. 246 S.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1887. Zweiter Teil. Verlag der Mannheimer Handelskammer. kl. 8°. 126 S.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Stuttgart für 1887. Stuttgart, 1888. Karl Grüninger.

The quarterly Journal of Economics. Published for Harvard University. Vol. 2. Boston, 1887, 1888. George H. Ellis. 498 S.

Konkursordnung für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz und dem Reichsgesetz vom 21. Juli 1879 betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners ausserhalb des Konkursverfahrens. Für den praktischen Gebrauch erläutert von J. Petersen und G. Kleinfeller. 2. umgearb. Auflage. 1. Lieferung. Frankfurt a. M. und Lahr, 1888. M. Schauenburg. 8°. 160 S.

Kral, Fr., Die Alkoholfrage in Oesterreich und der Gesetzentwurf zur Hintanhaltung der Trunkenheit. Leipzig, 1888. Duncker & Humblot. 8°. 122 S.

Lehmann, F., Erläuterungen zum deutschen Eisenbahn-Güter-Tarif, Teil I, zur Erleichterung des praktischen Gebrauches. Wiesbaden, 1888. J. F. Bergmann. gr. 8°. 199 S. M. 8.

Lesseps, F. von, Vierzig Jahre Erinnerungen. 2 Bände. Berlin, 1888. Verein für deutsche Litteratur. 8°. M. 12.

Liszt, Fr., Der italienische Strafgesetz-Entwurf von 1887. I. Buch. Allgemeiner Teil. Freiburg, 1888. J. C. B. Mohr. 8°. 49 S. M. 1.

Marquardsen, H., Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart in Monographien. Dritter Band I. Halbband. 1. Abteilung. Das Staatsrecht des Königreichs Bayern. Freiburg, 1888. J. C. B. Mohr. Lex. 8°. 340 S. M. 9.

Mataja, V., Das Recht des Schadenersatzes vom Standpunkte der Nationalökonomie. Leipzig, 1888. Duncker & Humblot. 8°. 204 S.

Meili, F., Das Recht der modernen Verkehrs- und Transportanstalten. Leipzig, 1888. Duncker & Humblot. 8°. 130 S.

Michael W., Die Formen des unmittelbaren Verkehrs zwischen den deutschen Kaisern und souveränen Fürsten vornehmlich im X., XI und XII. Jahrhundert. Hamburg, 1888. L. Voss. 8°. 156 S.

Neudegger, M. J., Beiträge zur Geschichte der Behördenorganisationen, des Rats- und Beamtenwesens. Heft 1: Kanzlei-, Rats-

und Gerichtsordnung des Kurfürsten Friedrich II. des Weisen von Pfalz als Regierender zu Amberg vom Jahre 1525. Mit staatsgeschichlichen Erörterungen und einem Exkurs: Ueber Monumenta Germaniæ regiminalia und Erhöhung der Anforderung an die Landesgeschichtschreibung. München, 1888. Theodor Ackermann. 60 S. Heft 2: Amtsordnungen des Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz aus den Jahren 1561 und 1566. Aus dem Manual des Kanzlers zu Amberg. Mit einem Aufruf zur Herausgabe von Monumenta Germaniæ regiminalia. München, 1888. Theodor Ackermann. 86 S.

Neumann, F. J., Volk und Nation. Leipzig, 1888. kl. 8°. M. 3. 20.

Roscher, Wilhelm, Umrisse zur Naturlehre des Cäsarismus. Leipzig, 1888. S. Hirzel.

Schaube, A., Das Konsulat des Meeres in Pisa. Ein Beitrag zur Geschichte des Seewesens, der Handelsgilden und des Handelsrechts im Mittelalter. Leipzig, 1888. Duncker & Humblot. 8°. 309 S.

Schmitz, J., Sammlung der Bescheide, Beschlüsse und Rekursentscheidungen des Reichsversicherungsamts nebst den wichtigsten Rundschreiben desselben. Berlin, 1888. Siemenroth & Worms. 8°. 335 S. M. 6.

Simonson, A., Die Ausbildung der Referendarien bei kleineren Amtsgerichten. Nach Erfahrungen aus der Praxis. Berlin, 1888. Fr. Vahlen. kl. 8°. 44 S. ·60 Pf.

Strützki und Genzmer, Leitfaden zum Studium des preussischen Rechts. Zweite umgearb. Auflage. 5. Lieferung. Berlin, 1888. Fr. Vahlen.

Ueber Proberelationen. Eine Mitteilung aus der Justiz-Prüfungskommission. Berlin, 1888. Fr. Vahlen. 8°. 59 S.

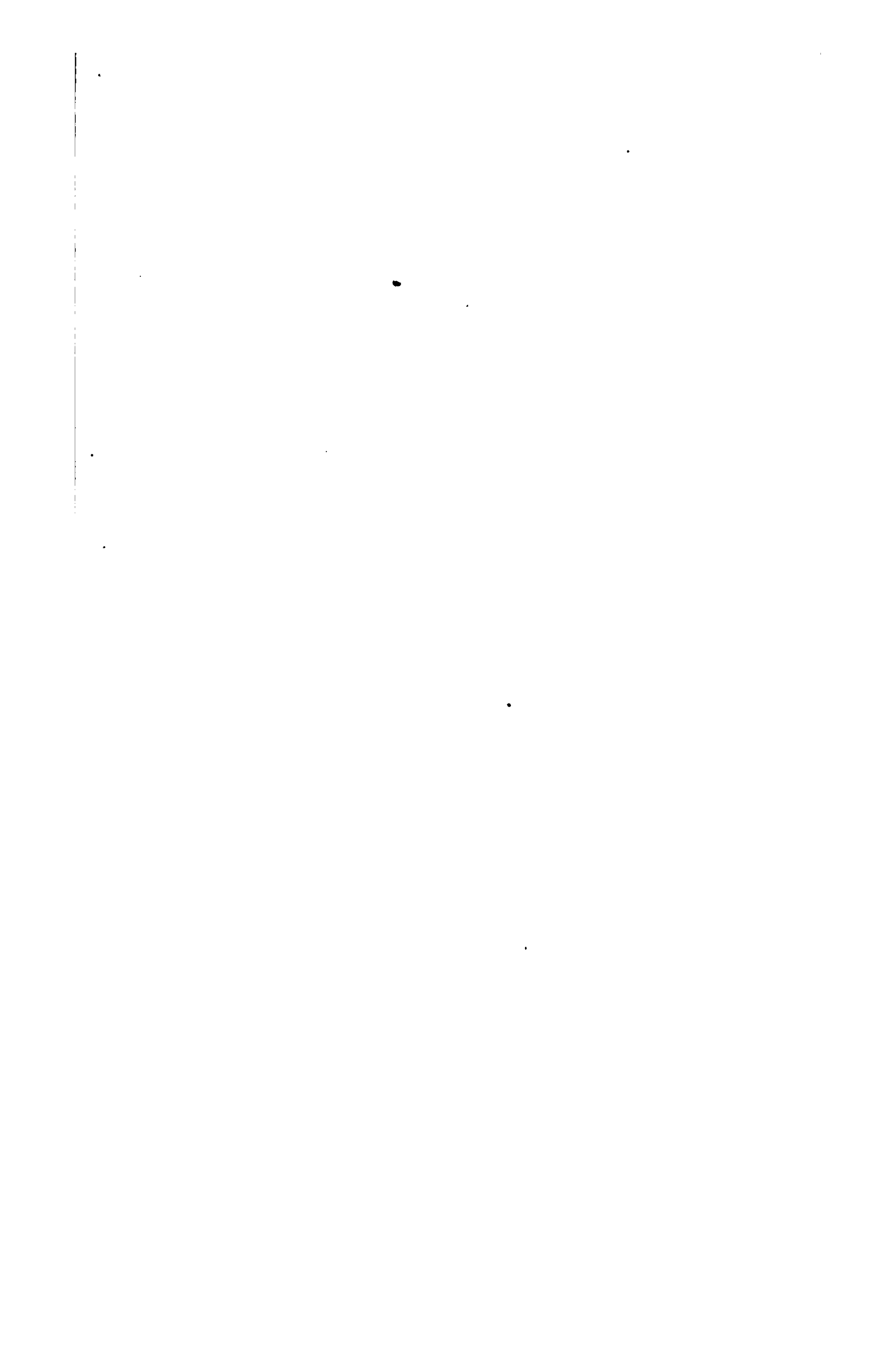
Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Zentralverbandes deutscher Industrieller. Nr. 41, 42. Herausgegeben vom Geschäftsführer H. A. Bueck. Berlin, 1888. Norddeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt.

Vierhaus, F., Die Entstehungsgeschichte des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Berlin, 1888. J. Guttentag. 8°. 82 S.

25 Jahre der Wirksamkeit des Krefelder Armenwesens seit Einführung des Elberfelder Systems 1863—1888. Krefeld, 1888.

Wolf, Dr. Julius, ausserord. Professor in Zürich, Zur Reform des Schweizerischen Notenbankwesens. Eine eidgenössische Girostelle als Lösung. Zürich, 1888. Cäsar Schmidt. 163 S.

Zeitschrift für Agrarpolitik. Organ zur Förderung und Vertretung landwirtschaftlicher Interessen auf den Gebieten der Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Herausgegeben von Dr. Kuno Frankenstein. Erster Band 1/2 Heft. Leipzig, 1888. G. Böhme.



I. Abhandlungen.

Ueber Wertgesamtheiten[1])

Von **W. Lexis.**

Man könnte gegen meine Darstellung einwenden, dass ich die jährliche Zunahme der Produktion über die Konsumtion hinaus, wie sie in einer normal fortschreitenden Volkswirtschaft stattfinde, unterschätzt habe. Ich bin in der That bei der Betrachtung der Produktions- und Konsumtionssumme von der Vorstellung ausgegangen (vgl. auch meinen Artikel über *Marx* in *Conrad*'s Jahrb. 1885, II. S. 463), dass für die Dauer eines Beobachtungsjahrs annähernd ein volkswirtschaftlicher Beharrungszustand angenommen werden könne. Streng genau ist diese Annahme natürlich nicht, denn sonst müssten ja auch die beiden von einander mehr oder weniger weit abstehenden Beobachtungsjahre, deren Geldwertverhältnisse wir untersuchen wollen, sich in bezug auf Bevölkerung und Kapitalgrösse gleich stehen. Es fragt sich also nur, ob die Abweichung von der Wirklichkeit so gross ist, dass dadurch die späteren Schlussfolgerungen und Formeln unrichtig werden könnten.

Im allgemeinen ist klar, dass die Konsumtion der Produktion immer in einem geringen oder mässigen Abstande folgen muss, und dass insbesondere bei einer zu raschen Entwickelung der letzteren bald die Erscheinungen der Ueber-

1) **Nachtrag**; vergl. S. 221.

produktion eintreten und durch verminderte Preise der Erzeugnisse das richtige Verhältnis hergestellt wird. Der zulässige Vorsprung der Produktiôn hängt hauptsächlich von der Vermehrung der Bevölkerung ab, mit welcher zugleich eine annähernd proportionale Vermehrung der Arbeitsgrösse verbunden ist. Soll die durchschnittliche Versorgung der Einzelnen nicht schlechter werden, so müssen in dem Beobachtungsjahr mit Rücksicht auf die grössere Bevölkerung des folgenden Jahres mehr Vorarbeiten geleistet werden, als das vorangegangene Jahr dem Beobachtungsjahr abgeliefert hat. Um den Wert dieses Ueberschusses also wird die Produktionssumme die Konsumtionssumme übersteigen. Soweit dieser Ueberschuss aus Rohstoffen, Hülfsstoffen, Halbfabrikaten, fertigen Lagerwaren, kurz aus Teilen des sich in Konsumtionsgüter verwandelnden umlaufenden Kapitals besteht, kann man annähernd annehmen, dass sein Wert die Konsumtionssumme des folgenden Jahres vermehrt. Im ganzen wird aber die letztere wahrscheinlich noch um einen grösseren Betrag zunehmen, da ja im Laufe des folgenden Jahres die übernommenen Rohstoffe, Halbfabrikate u. s. w. bis zum Absatz an die letzten Konsumenten noch eine Wert- und Preiserhöhung erfahren. Die Konsumtionssumme aber wird überhaupt annähernd proportional der Bevölkerungszahl steigen und demnach darf man sagen, dass der Ueberschuss der Produktionssumme über die Konsumtionssumme, so weit er in der Vergrösserung jenes Teiles des umlaufenden Kapitals erscheint, höchstens dem Prozentsatz der jährlichen Volksvermehrung entspricht, wahrscheinlich aber unter dieser Grenze bleibt. Im Deutschen Reich betrug in der Periode 1880—1885 die durchschnittliche jährliche Bevölkerungszunahme nur 0.70 % und somit würde also auch die Produktionssumme durch die Vermehrung der erwähnten Bestände die Konsumtionssumme höchstens um 0.70 % der letzteren überschreiten.

Aber zu den Vorarbeiten in unserem Sinne gehört auch die Herstellung der stehenden Produktionsmittel und der der Produktion dienenden Transportmittel, also der Werkzeuge, Maschinen, Fabrikgebäude, Eisenbahnschienen und -Wagen

u. s. w. Ein Teil der jährlich erzeugten Güter dieser Art dient nur zum Ersatz der abgenutzten und unbrauchbar gewordenen, deren Wert in letzter Instanz ebenfalls in die Preise der Konsumtionswaren übergegangen ist; ein anderer Teil aber erzeugt einen Ueberschuss des Wertes der an das folgende Jahr abgelieferten Produktionsmittel gegen den Wert des vom Vorjahre übernommenen, und somit auch eine weitere Vergrösserung der Produktionssumme gegenüber der Konsumtionssumme. Dieser Ueberschuss ist indes keineswegs so gross, als man auf den ersten Blick glauben könnte, wenn man z. B. sieht, dass in Deutschland selbst in der stillen Zeit seit 1880 sich das in Eisenbahnen angelegte Kapital um jährlich 100 bis 200 Mill. Mk. vergrössert hat. Bei der Berechnung der Produktionssumme ist ja natürlich nur der Wert der wirklichen Produkte zu berücksichtigen, nicht aber der des Grundes und Bodens, der in dem Preise vieler grösseren Produktionsanlagen und vollends in dem der Eisenbahnen eine so bedeutende Rolle spielt. Bringt man also allein die Vermehrung der (fertigen oder unfertigen) stehenden Produktionsmittel mit Ausschluss des Bodenwertes in Anschlag, so wird von dieser Seite her die Produktionssumme vielleicht nicht mehr vergrössert als durch die Zunahme des oben näher bezeichneten umlaufenden Kapitals. Aber selbst wenn wir den ersteren Zuwachs dreimal so gross annehmen als den letzteren, so würde für Deutschland der Vorsprung der Produktionssumme über die Konsumtionssumme in den letzten Jahren nur etwa 2 Prozent betragen haben. Wir können aber eine Differenz von 3 und selbst 5 Prozent zugestehen, ohne dass unsere weiteren Erörterungen dadurch wesentlich berührt werden.

Nehmen wir also an, die Produktionssumme übersteige bei fortschreitender Volkswirtschaft die Konsumtionssumme um 5 Prozent, so fragen wir weiter, wie sich unter diesen Umständen die primäre Einkommenssumme verhält. Hier ist vor allem daran zu erinnern, dass der jährliche Ueberschuss des primären Einkommens über die Konsumtionssumme keineswegs etwa gleich ist der Summe der jährlichen Ersparnisse aus allen Einzeleinkommen in der Nation. Ein sehr bedeuten-

der Teil dieser Ersparnisse wird, volkswirtschaftlich betrachtet, zu Konsumtionszwecken verwendet, wenn er auch privatwirtschaftlich als neue Kapitalanlage erscheint. Zunächst gehören hierher alle Ausgaben für den Bau von Wohnhäusern — mit Ausschluss der Kaufpreise für den Platz. Denn die Wohnhäuser gehören, wie früher angeführt worden, zu den Konsumtionsgütern, da wir als Produktionsgüter hier nur diejenigen ansehen, deren Wert sofort oder nach und nach in die Preise irgendwelcher verkaufter Waren übergeht. Bliebe das primäre Volkseinkommen fortwährend konstant, so könnten daraus nur die Unterhaltungskosten der vorhandenen Wohnhäuser und der Ersatz der unbrauchbar werdenden bestritten werden. Die Kosten für weitere Neubauten aber, die jährlich aufgewendet werden, können in letzter Linie nur aus dem Zuwachs der fortschreitenden primären Einkommenssumme gedeckt werden. Der Unternehmer des Baues mag mehrere Jahre hindurch einen Teil des nötigen Kapitals allmählich angesammelt und denselben mittlerweile in Staatspapieren angelegt haben. Wenn er aber diese Papiere jetzt verkauft, um Baumaterial zu kaufen und Arbeiter zu bezahlen, so entzieht er die ganze Summe an irgendwelchen Stellen dem umlaufenden Kapital des Landes und dies wird ohne Störung der Volkswirtschaft nur dann möglich sein, wenn neu erspartes privatwirtschaftliches Kapital gleichzeitig jene Lücken ausfüllt. Nimmt der Bauunternehmer etwa einen anderen Teil des Baukapitals bei einer Hypothekenbank auf, so hat diese die betreffende Summe durch Ausgabe von Pfandbriefen aufgebracht, in denen vielleicht eine grosse Zahl wenig bemittelter Personen ihre neuesten Ersparnisse angelegt haben. Kurz, da die neuen Häuser eine reelle Vermehrung der Masse der vorhandenen Produkte bilden, so wird man nach mehr oder weniger Zwischengliedern auch immer eine Vermehrung des verfügbaren flüssigen Vermögens, d. h. einen Einkommensüberschuss finden, der jene zusätzliche Neuproduktion ermöglicht hat.

Zu privatwirtschaftlichen Kapitalanlagen, die konsumtiven Zwecken dienen, bieten auch viele von den Staaten, Gemeinden und anderen öffentlichen Körperschaften aufgenommene

Anleihen bequeme Gelegenheit. Dieselben mögen zur Befriedigung unabweisbarer öffentlicher Bedürfnisse bestimmt sein, aber für unsere Betrachtung ist das entscheidende, dass es sich nicht um die Erzeugung von Gütern oder die Leistung von Arbeiten handelt, deren Wert — um das oben angeführte Kriterium zu wiederholen — weiter in irgendwelche Warenpreise eingeht. Selbstverständlich können Ausgaben für öffentliche konsumtive Zwecke auch eine dauernde unmittelbare Vermehrung des Nationalreichtums bewirken, namentlich wenn sie zur Herstellung dauerhafter Gebrauchsgüter, z. B. von öffentlichen Gebäuden oder frei benutzbaren Strassen, dienen.

So bringt also ein Teil der jährlichen Ersparnisse aus den Einzeleinkommen, weil er, wenn auch erst in zweiter oder dritter Hand, in unserem Sinne konsumtiv verwendet wird, eine gleiche Vergrösserung sowohl der Produktionssumme wie der Konsumtionssumme hervor. Der Rest dagegen dient nur zur Vermehrung der Produktionssumme, indem er in neuen Produktionsmitteln und Vorräten von Waren auf allen Stufen der Herstellung angelegt wird. Wenn also z. B. die primäre Einkommenssumme eines Volkes 10 500 Millionen Mk. beträgt, so mag sich die Summe der jährlichen Einzelersparnisse auf 1000 Millionen belaufen. Von diesem letzteren Betrage aber werden vielleicht 500 Mill. für den Bau neuer Häuser und andere zugleich die Konsumtionssumme vergrössernde Anlagen verwendet, so dass diese sich auf 10 000 Mill. stellt, während die Produktionssumme nach unserer obigen Annahme 5 Prozent mehr, also ebenso viel wie die primäre Einkommenssumme beträgt. Zwischen der Produktionssumme und der primären Einkommenssumme kann auch bei rasch fortschreitender Volkswirtschaft keine irgend erhebliche Differenz entstehen, da jede Vergrösserung der letzteren immer bald auch eine entsprechende Vergrösserung der ersteren nach sich zieht. Privatwirtschaftlich betrachtet, wird allerdings auch ein Teil der Ersparnisse nicht zur Erweiterung der Produktion, sondern zum Ankauf von G r u n d s t ü c k e n oder von fertigen, schon in die Konsumtion übergegangenen Häusern verwendet. Vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aber bilden solche Immobilien-

käufe ebenso wie die Umsätze früher ausgegebener Anlagepapiere nur Vermögensübertragungen, durch welche flüssiges Kapital schliesslich in die Hände derjenigen übergeführt wird, die es für die Produktion neuer Güter verwenden. Es könnten ja Grundstücke in beliebiger Zahl umgesetzt werden, ohne dass irgend eine Ersparniss aus dem Volkseinkommen stattzufinden brauchte. Ein Kaufmann z. B., der sich von seinem Geschäfte zurückzieht, kauft mittels seines freiwerdenden umlaufenden Kapitals ein Landgut; der Verkäufer des letzteren schafft sich für die Kaufsumme vielleicht Staatspapiere an, die von Personen verkauft werden, welche das umlaufende Kapital ihrer Geschäftsbetriebe vergrössern wollen und so wird der alte Kapitalbestand einfach wieder hergestellt. Sind aber Ersparnisse vorhanden, die zunächst für solche Uebertragungen von Grundstücken und Anlagewerten dienen, so werden auch diese nach mehr oder weniger Vermittelungen in den Strom des wirkenden produktiven Kapitals einmünden und mit demselben auch die Summe des Produktionswertes vermehren.

Während also die Produktionssumme und die primäre Einkommenssumme immer nahezu einander gleich bleiben, stellt sich die Konsumtionssumme bei fortschreitender Volkswirtschaft um einige Prozent niedriger als jene beiden anderen Wertgesamtheiten. Wir haben nun aber bei den früher aufgestellten Formeln (S. 253 ff.) angenommen, dass man ohne weiteres statt der primären Einkommenssumme die Konsumtionssumme einsetzen könne, und wir wollen jetzt zeigen, dass dadurch kein erheblicher Fehler entsteht, selbst wenn die Differenz zwischen jenen beiden Summen noch grösser werden sollte als 5 Prozent. Bezeichnen wir die primären Einkommenssummen in den beiden Beobachtungsjahren (die wir uns nicht allzu nahe beieinander denken) mit bezw. E_1 und E_2, die zugehörigen Arbeitsgrössen, wie früher, mit A_1 und A_2, das Verhältnis A_2/A_1 mit α, die Kapitalsummen (in ihrem jährlichen Durchschnittsbestande und mit Einschluss des früher sogenannten fiktiven Kapitals) mit K_1 und K_2, die durchschnittlichen Kapitalgewinnsätze mit p_1 und p_2, so hat man

wenn der Lohn der Arbeitseinheit und der Gewinnsatz auf dem anfänglichen Stande geblieben sind: $E_2 = \alpha E_1 + (K_2 - \alpha K_1) p_1$. Hat aber der überproportionale Kapitalteil ($K_2 - \alpha K_1$) oder U seinen Gewinn teilweise dadurch erhalten, dass der Lohnsatz verringert worden, so ist auf der rechten Seite der Gleichung zu αE_1 nur ein Teil der Grösse $U p_1$ hinzuzufügen und man hat also allgemein $E_2 = \alpha E_1 + \beta U p_1$, wo β unter der letzterwähnten Voraussetzung ein echter Bruch ist. Diese Gleichung gilt auch noch, wenn der Gewinnsatz p_1 bei gleichbleibenden Werten von A_2 und K_2 in p_2 verwandelt wird, da sich dann das primäre Einkommen E_2 im ganzen nicht verändert, sondern nur eine veränderte Verteilung desselben zwischen den Arbeitern und den Kapitalbesitzern stattfindet. Nun seien aber die primären Einkommenssummen um bezw. e_1 und e_2 grösser als die zugehörigen Konsumtionssummen C_1 und C_2. Setzt man also $C_1 + e_1$ statt E_1 und C_2 statt $C_2 + e_2$ in die obige Gleichung ein, so ergibt sich $C_2 = \alpha C_1 + (\alpha e_1 - e_2) + \beta U p_2$. Wenn nun schon e_1 und e_2 nur kleine oder mässige, sicherlich $1/10$ nicht erreichende Bruchteile von C_1 und C_2 sind, so wird die Differenz $\alpha e_1 - e_2$, mag sie positiv oder negativ sein, vollends gegen jede der beiden Konsumtionssummen nur sehr klein sein und vernachlässigt werden können. Zu diesem Ergebnis trägt auch der Faktor α wesentlich mit bei. Denn der Ueberschuss der primären Einkommenssumme über die Konsumtionssumme wird im allgemeinen mit der Bevölkerung und mit der Arbeitsgrösse zunehmen. Wächst also die Arbeitsgrösse entsprechend dem Verhältnisse α, so darf man annehmen, dass aus e_1 ein Wert wird, der nicht allzu weit von αe_1 absteht, dass also die Differenz zwischen αe_1 und dem wirklichen Wert e_2 sogar im Vergleich mit den Grössen e_1 und e_2 nicht gross ist und somit gegen C_2 und αC_1 gar nicht in Betracht kommt. So kann man also ohne merklichen Fehler diese Differenz aus der letzten Gleichung streichen und dieselbe verwandelt sich dann einfach in die früher (S. 253) aufgestellte $C_2 = \alpha C_1 + \beta U p_1$. Dass die Gleichung auf S. 255, in welcher die Lohnsätze l_1 und l_2 vorkommen, auch bei beliebigem Fortschreiten der Volkswirt-

schaft unverändert gilt, bedarf keines weiteren Nachweises, da dieselbe die Konsumtionssumme gar nicht enthält und unmittelbar aus der Betrachtung der primären Einkommenssummen folgt.

Die schweizerischen Arbeiter-Organisationen [1].

Von **Karl Bücher**.

I.

Unter denjenigen, welche sich mit der Geschichte der modernen Arbeiterbewegung beschäftigt haben, hat es immer Erstaunen hervorgerufen, dass die Schweiz, welche für die umliegenden Länder wiederholt der Hauptherd der sozialistischen Propaganda gewesen ist, selbst eine verhältnismässig so geringe Zahl von Anhängern der Sozialdemokratie zähle und dass diese gerade in dem Lande, wo ihren Bestrebungen von Seiten der Behörden keinerlei Hindernisse bereitet werden, so gemässigt auftrete [2]. Man hat auch den Ursachen dieser beiden Erscheinungen nachgespürt und deren eine ganze Anzahl aufgefunden. Das Beste, was darüber gesagt worden ist, hat 1879 einer der hervorragendsten Führer der schweizerischen Sozialdemokratie, *H. Greulich*, ausgesprochen [3]. Geringe Konzentration der Industrie, namentlich das Fehlen eigentlicher Fabrikstädte, Vorherrschen der hausindustriellen Betriebsform, weit verbreitete Verbindung der Industriearbeit mit der

1) Die vorliegende Abhandlung bildet eine Vorarbeit zu der vom Verfasser in Aussicht gestellten Darstellung des schweizerischen Arbeitersekretariats. Da die benutzten Quellen (Berichte, Protokolle der Kongresse, Arbeiter-Zeitungen u. dgl.) nicht allgemein zugänglich sind, so ist von Citaten für die einzelnen Thatsachen abgesehen worden.

2) Vgl. z. B. *R. Meyer*, der Emanzipationskampf des vierten Standes II, S. 1 und *Zacher*, Die rote Internationale, S. 87.

3) In dem Jahrb. für Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik I, S. 252 ff.

kleinen Landwirtschaft, die Verschiedenheit der Landessprachen, endlich das etwas einseitig entwickelte Nationalgefühl, welches gegen das Fremde misstrauisch mache — das ungefähr waren die Ursachen, welche hier von nächstbeteiligter Seite für die Schwäche der schweizerischen Arbeiterbewegung geltend gemacht wurden. Ihre »konservativere Färbung«, die sich selbst bei den schweizerischen Anarchisten gegenüber den Anhängern dieser Richtung in anderen Ländern zeige, meinte Herr *Greulich* hauptsächlich der grösseren Bewegungsfreiheit zuschreiben zu müssen, welche die republikanischen Institutionen dem politischen Leben liessen. Dadurch werde eine gewisse Ruhe und Nüchternheit in den Anschauungen hervorgerufen, an der in der Regel ein Appell zu grösserer Leidenschaft abpralle. Die Möglichkeit, sich frei aussprechen zu können, bringe von selbst ein gewisses freiwilliges Masshalten mit sich.

Man kann diesen Bemerkungen zustimmen, ohne zuzugeben, dass sie die Sache erschöpfen. Ja die Voraussetzung, von der sie ausgehen, ist wenigstens für die Gegenwart nicht einmal völlig richtig. In ihren prinzipiellen Forderungen sind die schweizerischen Sozialdemokraten nicht »konservativer« als diejenigen irgend eines anderen Landes, und die Sprache der schweizerischen »Arbeiterstimme« ist um keine Nuance massvoller als diejenige des deutschen »Sozialdemokrat«. Nur darin liegt ein Unterschied, dass in der Schweiz eine sozialpolitische Partei sich nicht auf die reine Negation beschränken kann, dass sie auf dem gleichen Rechtsboden Teil nimmt an den öffentlichen Angelegenheiten wie alle anderen Parteien, und dass sie hier bei den übrigen Parteien auf Entgegenkommen rechnen darf, wenn sie praktisch diskutierbare Forderungen stellt. Die Abneigung gegen die Sozialdemokratie ist bei den besitzenden Klassen in der Schweiz vielleicht nicht minder gross als in Deutschland; aber das stärker entwickelte Rechtsgefühl der Bevölkerung und die Achtung vor jeder ehrlichen Ueberzeugung haben es nicht dazu kommen lassen, die freie Meinungsäusserung zu beschränken oder irgend ein politisches Recht zu verkümmern. Der Schweizer ist durch sein hochentwickeltes politisches Leben seit langem gewöhnt,

sich über schwebende Fragen der Gesetzgebung belehren zu lassen; er will seine Stimme mit Ueberzeugung abgeben; fortwährend treten neue politische Probleme kommunaler, kantonaler, eidgenössischer Art an ihn heran. Der ganze Verlauf der politischen Entwickelung ist ein Werk langsamer, aber tiefgreifender Volkserziehung, an dem die Edelsten und Besten mitarbeiten, und es kann auch der gewöhnlichen Aufmerksamkeit nicht entgehen, wie oft hierbei anfangs nur von Wenigen vertretene, von vielen andern vielleicht verspottete Meinungen schliesslich zum Siege gelangen, wie oft aus Minoritäten bei beharrlicher und geschickter Vertretung ihrer Forderungen Majoritäten werden.

Diese günstige Disposition der Gesellschaft ist auch der Sozialdemokratie zu Gute gekommen. Man hat ihrer Organisation nichts in den Weg gelegt, sie ihre Forderungen wie und wo sie wollte entwickeln lassen. Einzelne Arbeitgeber haben wol auch in der Schweiz sozialdemokratische Arbeiter, wo sie ihnen unbequem wurden, gemassregelt; zu einer allgemeinen Hetze, wie sie beispielsweise Deutschland im Jahre 1878 erlebt hat, ist es nie gekommen. Erscheinungen gar wie jenes planmässige Abtreiben von Versammlungslokalen, jenes Ausschliessen sozialdemokratischer Mitglieder aus Vereinen, jenes offene Hintansetzen aller gesellschaftlichen Rücksichten gegenüber Vertretern der Sozialdemokratie wären in der Schweiz ebenso undenkbar wie die Ausnahmegesetzgebung, mittels deren andere Staaten die ihnen unbequeme Bewegung niederzuhalten versucht haben. Als im Jahre 1873 der erste schweizerische Arbeiterkongress in Olten abgehalten werden sollte, hat der dortige Gemeinderat demselben nicht allein den schönen Schulhaussaal eingeräumt und einen für die Kongresstage angesetzten Markt um eine Woche verschoben, sondern er hat selbst kein Bedenken getragen, den Arbeiter-Delegierten als Versammlungslokal eine Kirche anzubieten für den Fall, dass der Andrang zu gross werde. Als bei dem folgenden Kongresse, dem der Regierungsrat des Kantons Zürich bereits das Rathaus zur Verfügung gestellt hatte, sich gegen diese Bewilligung eine heftige Agitation von Seiten der Gegner der Regierung erhob und diese zu einer lebhaften Verhandlung

im Kantonsrate führte, liess bei dieser Gelegenheit der Stadtrat von Winterthur öffentlich erklären, dass er, wenn sich der Arbeiterbund an ihn mit dem Gesuche um Einräumung eines Lokales wende, »ihm das schönste Lokal Winterthurs, den Gemeindesaal, ruhig und freudig einräumen werde«.

Wenn es trotz dieses Entgegenkommens der Gesellschaft und selbst der Behörden der Sozialdemokratie nie gelungen ist, eine grössere Zahl von Anhängern zu gewinnen, so liegt dies wol zu einem Teile daran, dass in der Schweiz jede derartige Richtung unbedingt im politischen Leben praktisch werden muss, wenn sie sich behaupten will. Das politische Leben der Schweiz aber ist nichts weniger als ein konzentriertes. Es pulsiert am wärmsten und greift am tiefsten in der Gemeinde und im Kanton; viel weniger intensiv ist dasselbe in Angelegenheiten des Bundes. Während in Deutschland das politische Leben des Reiches dasjenige der Einzelstaaten zu einem grossen Teile absorbiert hat und die politischen Gegensätze des Reichstages auch die Parteigruppierung in den Einzellandtagen beherrschen, sind in der Schweiz umgekehrt die politischen Strömungen und Impulse der Kantone bestimmend auch für die Bundesversammlung. Die letztere ist sozusagen nur ein Auszug aus dem fünfundzwanzigfach verschiedenen Parteileben der Kantone, in welchem zwar die überall vorhandenen Gegensätze von konservativ ultramontan-kantonalistisch, liberal- und demokratisch-zentralistisch gruppenbildend wirken, die Mitglieder jeder einzelnen Parteigruppe aber weit davon entfernt sind, in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten ein einheitliches Programm zu verfolgen. Der Schwerpunkt des politischen Lebens liegt trotz der allmählichen Erweiterung der Bundeskompetenz noch immer in den Kantonen. Nun befinden sich die letzteren auf sehr verschiedenen Stufen der politischen Entwickelung. Die Gegensätze und Fragen, welche in Freiburg oder Genf die Gemüter bewegen, sind in Zürich oder Basel vielleicht gänzlich irrelevant; was den Radikalen im Aargau oder Solothurn grosse Schmerzen bereitet, lässt die Radikalen in Glarus oder St. Gallen völlig unberührt.

Unter diesen Umständen hatte die Sozialdemokratie, wenn sie sich politisch bethätigen wollte, von vornherein sich in dem isolierenden Kleinkampf der Kantone zu zersplittern. Während ihre Parteigenossen in Deutschland ihre Kräfte auf die Reichstagswahlen konzentrierten und die dominierende Stellung der Reichspolitik sie selbst zur einheitlichen, straffen Organisation zwang, gab es für die zahlreichen lokalen sozialistischen Vereine der Schweiz keinen derartigen Vereinigungspunkt. Die auf wenige Angelegenheiten beschränkte wirtschaftliche und soziale Gesetzgebung des Bundes warf selten Fragen auf, welche die ganze arbeitende Klasse gleich nahe berührten. Wo, wie bei der Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung, dies doch der Fall war, kamen die bürgerlichen Parteien den Wünschen der Arbeiter so weit entgegen, dass diese ihre Interessen am besten förderten, wenn sie sich an ihre Freunde auf dieser Seite anschlossen. Bei den Wahlen zur Bundesversammlung sind denn auch die schweizerischen Sozialdemokraten nur ganz vereinzelt mit eigenen Kandidaten hervorgetreten und niemals mit Erfolg; meist gingen sie Kompromisse mit der ihnen am nächsten stehenden kantonalen Partei ein, und dies dürfte sich auch kaum in näherer Zukunft ändern [1]). In den Kantonen haben ihnen wol hie und da die auf ihre Unterstützung angewiesenen Parteigruppen einen oder einige Vertreter zum Grossen Rate zugestanden [2]);

1) Bei den Nationalratswahlen von 1887 hatten die Arbeiter spezielle Parteikandidaten in zwei züricherischen, zwei bernischen und dem glarnerischen Wahlkreise aufgestellt, im ganzen acht. Dieselben brachten es insgesamt auf rund 11 000 Stimmen. In Basel hatten sie mit den Freisinnigen, in St. Gallen sogar mit Liberalen und Konservativen Kompromisse eingegangen.

2) So in Genf und Basel, wo 11, bezw. 8 Arbeitervertreter den Grossen Räten angehören. Ausserdem sitzen deren im Stadtrate von Bern 10 und, wenn ich nicht irre, einer im Stadtrat von Luzern. Freilich sind diese Arbeitervertreter oft nichts weniger als (Industrie-) Arbeiter. So berichteten im Juni v. J. die Arbeiterblätter von vier »Arbeiterkandidaten«, die im Bezirk Leberberg zum solothurnischen Verfassungsrate gewählt seien: ein Schreinermeister, ein Weinhändler, ein Gerichtschreiber und ein Fabrikant.

allein derartige vereinzelte lokale oder kantonale Erfolge entbehrten der anspornenden Kraft, welche jeder an irgend einer Stelle errungene Erfolg der deutschen Reichstagswahlen auf die zerstreuten Haufen der Mitkämpfer im ganzen Reiche ausübte. Und, was noch ungünstiger für die schweizerische Sozialdemokratie wirkt, der kantonale Boden bietet wenig Gelegenheit zu einer Sozialpolitik im grossen Stile. Man kann sich hier bestenfalls mit dem bürgerlichen Radikalismus zum weiteren Ausbau der demokratischen Einrichtungen, zur Durchsetzung der Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lehrmittel, der unentgeltlichen Beerdigung, des progressiven Steuerfusses, der amtlichen Inventarisation bei gewissen Steuern und ähnlicher Forderungen verbinden; die ausschlaggebenden sozialen Fragen aber können nur auf nationalem Boden gelöst werden [1]).

---

1) Zur Bestätigung des Gesagten mögen folgende beiden Programme dienen, welche von Sektionen der gleichen Arbeiter-Organisation, den Grütlivereinen, in zwei einander benachbarten Kantonen für die Revision der kantonalen Verfassungen aufgestellt worden sind (beide 1887): Die basellandschaftlichen Grütlivereine gaben folgende Wünsche an den Verfassungsrat ein: »1) Freigebung der Homöopathie und der naturärztlichen Heilkunde; 2) Verminderung der Landratsmilglieder; 3) Verschmelzung von Bezirksgerichten; 4) Ausschliessung der Bankdirektoren vom Obergericht; 5) der Regierungsrat soll nicht mehr Ueberweisungsbehörde sein; 6) Anwälte als Verwandte von Richtern sollen weder Prozesse einleiten noch darauf plaidieren dürfen; 7) das Obergericht soll aus 3 Gerichtspräsidenten und 2 Suppleanten bestehen; 8) Feststellung eines Baugesetzes, wie solche in andern Kantonen bestehen, um Prozesse zu verhüten; 9) Schutzbestimmungen für den Bauersmann (Flurgesetz); 10) teilweise Aenderung des Polizeigesetzes um »Geldlimacherei« zu verhüten; 11) das jeweils gestellte Volksbegehren soll genau nach Wortlaut der Eingabe und ohne Hinterthüre zum Gesetz ausgearbeitet und alsdann dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden. Wird ein Volksbegehren als nicht den allgemeinen Wünschen entsprechend verworfen, ist die Regierung gehalten, beförderlichst im Sinne der Initianten ein anderes Gesetz dem Volke zur Abstimmung vorzulegen; 12) Stimmentzug für Fallite und Akkorditen soll bei unverschuldetem Falliment mit 5 Jahren aufgehoben sein; 13) Uebernahme der Bachkorrektion durch den Staat«. — Die Grütlivereine in Solothurn dagegen hatten folgende »Revisions-Wünsche«

Aus dem Gesagten ergibt sich bereits, dass die Sozialdemokratie in der Schweiz, wenn sie als politische Partei auftreten wollte, ein einheitliches Programm nicht aufstellen konnte. Mit blossen Theorien, mit einem abstrakten, alles bestehende negierenden Zukunftsprogramm liess sich bei der Eigenart der schweizerischen Bevölkerung noch weniger etwas ausrichten. Es galt überall auf dem verfassungsmässigen Boden der Demokratie von Kanton zu Kanton die sozialistischen Forderungen praktisch zu formulieren und die Majorität des souveränen Volkes dafür zu gewinnen, um sofort und auf dem kürzesten Wege zum Ziele zu gelangen.

Allein darauf war der importierte Sozialismus der Internationalen und der deutschen Arbeiterpartei nicht eingerichtet. Mit tausend kleinen praktischen Fragen sich abzumühen, überall den konkreten Zuständen gerecht zu werden, die sich dem Versuche, jene schönen Ideen zu verwirklichen, in ihrer ganzen brutalen Alltäglichkeit und in ihren historisch gewordenen lokalen Besonderheiten entgegenstellten: das war eine unlösbare Aufgabe für die mit *Marx*istischen Formeln und *Lassalle*'schen Phrasen erfüllten Köpfe der Führer. Daher der schwere Stand, den diese überall bei dem Streben, auf dem anderwärts üblichen Wege der Propoganda Anhänger zu gewinnen, hatten. Die schweizerische Bevölkerung verträgt eine professionsmässige Agitation nicht. Ist es doch selbst bei eidgenössischen Fragen, welche die Gemüter überall gleichmässig bewegen, höchst selten, dass ein redebegabter Parlamentarier aus einem fremden Kantone in einer Volksversammlung spricht. Das

zu stellen: Verstaatlichung des Armen- und Krankenwesens. Obligatorische Krankenversicherung aller Staatsangehörigen vom 18. Altersjahr an. Hebung und Förderung der Landwirtschaft und des Kleingewerbes durch: 1) Reduktion des Geldzinses bei der Kantonalbank auf mindestens 4 %; 2) Reduktion des Salzpreises von 7 auf 5 Cts.; 3) Abschaffung der Handänderungsgebühren. Stimmrecht an unverschuldete Konkursiten. Schnelleres Prozessverfahren und gewerbliche Schiedsgerichte. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel für Primar-, Fortbildungs- und Bezirksschulen. Festsetzung der Minimalbesoldung für Lehrer auf 1200 Fr. im Jahr. Einführung einer direkten Staatssteuer mit Progression.

Volk hat einen sehr rühmlichen Drang, sich zu belehren; aber es will auch bei schwierigen Fragen der Bundespolitik lieber die Männer seines Vertrauens hören, die es aus langjähriger Erprobung in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten kennt [1]). Landesfremde Agitatoren gar begegnen von vornherein unverhohlenem Misstrauen [2]). Auf dem Oltener Arbeiter-Kongress von 1873 bemerkte in dieser Hinsicht ein Delegierter: »Es sind doch nur die schweizerischen Arbeiter, welche den politischen Forderungen der Sozialdemokratie Geltung verschaffen können, und die grosse Mehrzahl der schweizerischen Arbeiter betrachtet es als eine unbefugte Einmischung, wenn Fremde in den inneren politischen Fragen der Schweiz das Wort führen«. Als auf dem folgenden Kongresse zu Winterthur der Antrag auf Errichtung einer Agitationskasse zur Verhandlung kam, wurde dagegen bemerkt: »Besoldete Agitatoren sind bei uns nicht einzuführen und eine Agitation durch solche, wie sie allerdings beim Allgemeinen Deutschen Arbeiterverein in Deutschland vorkommt, würde bei der hiesigen Bevölkerung nur Misstrauen erwecken und unserem Bunde weit mehr schaden als nützen«.

Die hierin angedeuteten Schwierigkeiten einer auf das ganze Land sich erstreckenden Parteiorganisation treffen nicht bloss die Sozialdemokraten sondern jede politische Richtung, welche im öffentlichen Leben Geltung sucht. Auch die in der Bundesversammlung ausschlaggebenden Parteien entbehren

---

1) Statt vieler Beispiele hier nur eines! Als bei der Fabrikgesetzagitation im Spätjahr 1877 in einem Berner Wahlkreise ein sehr bekannter Züricher Nationalrat als Referent für eine Versammlung angesagt worden war, schaarten sich die gegen das Gesetz aufgestachelten Bürger zusammen, um den »fremden Fötzel«, falls er es wagen sollte, als Redner aufzutreten, durchzuprügeln; beruhigten sich aber sofort, als statt des erwarteten Referenten einer der Vertreter ihres Wahlkreises ihnen die Annahme des Gesetzes empfahl.

2) Das gilt auch für das in deutschen Schriften oft überschätzte öffentliche Auftreten der deutschen sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten in schweizerischen Versammlungen. Sie haben schwerlich manchen Schweizer zum Sozialismus bekehrt.

einer solchen Organisation. In ihnen finden sich wohl die Radikalen, die Konservativen, die Ultramontanen der verschiedenen Kantone zusammen; aber sie pflegen keine für alle verbindlichen Programme aufzustellen, keine Zentral-Komités für die eidgenössischen Wahlen zu bilden, keine gemeinsame Agitation zu betreiben, keine Parteiblätter oder Korrespondenzen zu unterhalten. Die Sozialdemokraten waren also von vornherein verhindert, ihre hervorragenden Kräfte agitatorisch auszunützen, wie es ihre Parteigenossen oder die Deutsch-Freisinnigen in Deutschland thun. Agitatorenschulen, die auf ein allgemeines Programm eingedrillte Redner für Hunderte von Versammlungen lieferten, liessen sich auch nicht errichten; denn man hätte dieselben mit politischen Rezepten für ein Viertelhundert Kantone ausstatten müssen und hätte dabei noch obendrein riskiert, dass sie dem Bedürfnis nicht gerecht geworden wären.

Die Benutzung der Presse bot ganz die gleichen Schwierigkeiten. Das gesamte Zeitungswesen der Schweiz leidet an unheilbarer Zersplitterung. Keine Partei verfügt über ein allgemein anerkanntes Organ; alle sind mehr oder weniger kantonal gefärbt. Die verschiedenen Versuche, welche die Sozialdemokraten gemacht haben, ein Zentralorgan in der Presse zu begründen, sind denn auch misslungen, soweit diese Blätter sich nicht auf bestimmte Vereinsorganisationen stützen konnten. Und auch dann noch haben sie, wie die »Tagwacht«, die »Arbeiterstimme« u. a., keineswegs einen sehr grossen Einfluss erlangt und sind für die Schweiz entfernt nicht das geworden, was der »Vorwärts« oder der »Neue Sozialdemokrat« s. Z. für Deutschland waren. Sozialistische Lokalblätter sind wohl hie und da daneben entstanden; allein es fehlte ihnen das, was in den siebenziger Jahren die reich entwickelte sozialdemokratische Zeitungslitteratur Deutschlands auszeichnete: die einheitlich bis in alle kleinen Detailfragen programmmässige Haltung und die autoritäre Geltung. Das unabweisbar sich aufdrängende Bedürfnis, in kantonalen oder lokalen Fragen praktisch vorzugehen, absorbierte auch hier etwa vorhandene Kräfte fast vollständig und zwang sie zur Stellung-

nahme und Mitarbeit auf einem Boden, auf welchen die ganze Parteidoktrin nun einmal nicht zugeschnitten war.

Demgemäss spielt die Sozialdemokratie als politische Partei in der Schweiz eine sehr bescheidene Rolle. Versuchen wir die Wahlergebnisse der letzten Zeit zur Messung ihrer Zahlenstärke zu benutzen, so entfielen bei den Nationalratswahlen vom 30. Oktober 1887 auf Arbeiterkandidaten im Kanton Zürich 8200, im Kanton Bern 2300 und im Kanton Glarus 500 Stimmen. Im Kanton Zürich wird dieses Ergebnis kontrolliert durch die Zahl der Unterschriftenw, elche eine ziemlich zu gleicher Zeit um Begnadigung des Arbeiters Göckler in Umlauf gesetzte Petition ergab. In Baselstadt berechnet die Arbeiterpartei nach dem Ergebnis der letzten Grossratswahlen die Zahl ihrer stimmberechtigten Anhänger auf 12—1400. Für die übrigen Kantone wird man schwerlich mehr als 5—6000 stimmfähige Schweizerbürger der Partei zurechnen dürfen, so dass die Gesamtstärke der politischen Partei auf etwa 18000 zu veranschlagen wäre. Das ergäbe auf 1000 Einwohner in der Schweiz etwa 6 Sozialdemokraten, während in Deutschland nach dem Ergebnis der Reichstagswahlen von 1887 auf 1000 Einwohner 16 sozialdemokratische Wähler entfielen.

Trotz dieses grossen Unterschiedes der relativen Stärke der Partei in beiden Ländern würde es wohl auch in der Schweiz jetzt schon möglich sein, dass die Sozialdemokraten einen oder den andern Vertreter in die Bundesversammlung entsendeten, wenn das gleiche Wahlsystem bestände wie in Deutschland. Die Schweiz kennt nämlich das in Deutschland eingeführte System der Einzelwahlen nicht; gewöhnlich sind für jeden Wahlkreis mehrere — in den grösseren Kantonen fünf — Vertreter zu wählen. Dies erschwert es jeder Minoritätspartei, eine reine Parteiliste aufzustellen und weist sie mit Notwendigkeit auf Kompromisse mit anderen Parteien hin. Solche Kompromisse sind in der That — in Zürich mit den Demokraten, in Basel und Bern mit den Freisinnigen, in St. Gallen gar mit den Altliberalen und Konservativen — von den Arbeitern geschlossen worden; allein dieselben sind

sehr unsicher, da die Wähler der anderen Partei sich nicht zwingen lassen, für die Arbeiterkandidaten zu stimmen. Ueberdies haben die Arbeiter dadurch, dass sie die Kandidaten der Kompromissparteien — von ihrem Standpunkte gewiss mit Recht — auf gewisse Programmpunkte verpflichteten, sich zu sichern versucht. Allein das dem öffentlichen Leben der Schweiz seither fremde System der imperativen Mandate wurde von der Bevölkerung wenig günstig aufgenommen. Ebenso ungünstig fiel im Kanton Zürich der Versuch aus, einen dem Kanton nicht angehörigen, übrigens sehr gemässigten Grütlianer als Arbeiterkandidaten bei einer Nachwahl durchzusetzen. Man hatte nichts gegen ihn einzuwenden; aber er war kein Züricher.

II.

Wichtiger als alle bis jetzt für die Schwäche der sozialdemokratischen Bewegung in der Schweiz angeführten Momente ist die eigentümlich schwerfällige Organisation der Arbeiter in der Schweiz. Dieselbe teilt mit dem gesamten öffentlichen Leben des Landes den Charakterzug der Zersplitterung. Arbeitervereine gibt es relativ mehr als in irgend einem anderen Lande. Dieselben sind aber in erster Linie lokaler Natur; sie gliedern sich auf dem örtlichen Boden wieder nach Arbeitszweigen, nach sozialpolitischer oder religiöser Richtung. Sie schliessen sich auch wohl durch das lose Band der Föderation zu lokalen, kantonalen und nationalen Verbänden zusammen; aber eine so stramme Zentralisation, wie sie seit der Begründung des *Lassalle*'schen Allgemeinen Arbeitervereins in Deutschland die Regel bildet, wäre in der Schweiz undenkbar. Die verschiedenen Föderationen lokaler Vereinigungen schneiden und decken sich vielfach mit einander; sie umschliessen teilweise sogar zahlreiche Elemente, welche der Lohnarbeiterschaft nicht zugerechnet werden können, und es gehört schon längere Beobachtung und Vertrautheit mit dem Gegenstande dazu, um sich in diesem Wirrwarr zurecht zu finden.

Versuche, eine die gesamte organisierte Arbeiterschaft der Schweiz umfassende Verbindung zu schaffen, sind wiederholt

gemacht worden. Aber alle hatten nur sehr kurzen Erfolg. Teils war es die innere Ungleichheit der durch künstliche Kompromisse zusammengeschweissten Elemente, teils die Eifersucht der Führer, welche ein rasches Auseinanderfallen der Verbände bewirkte. Während in Deutschland die sozialistengesetzliche Repression fortgesetzt alles, was der Sozialdemokratie anhängt, zum festen Zusammenschlusse zwingt und Sezessionsgelüste nicht aufkommen lässt, haben in der Schweiz die vorhandenen Keime der Zwietracht volle Freiheit, sich zu entwickeln. Es klingt paradox, wenn ich sage: die schweizerischen Behörden brauchten nur die gegen Anarchisten und Lockspitzel unter Billigung aller Parteien ergriffenen Polizeimassregeln auf die Sozialdemokratie auszudehnen, um sich sofort einer in sich geeinten politischen Partei dieser Richtung gegenüber zu sehen. Aber es ist darum nicht weniger richtig. Schon die Ausweisung der Redaktion des »Sozialdemokrat« hat die Bewegung in der Schweiz entschieden gestärkt.

Es kann nicht die Aufgabe dieser Skizze sein, die ganze Entwickelungsgeschichte der schweizerischen Arbeiter-Organisationen zu schildern; aber wir müssen doch die Hauptzüge derselben darzustellen versuchen, weil sonst die Bedeutung des Arbeitersekretariats und des im Anschluss an dieses gegründeten Schweizerischen Arbeiterbundes nicht verständlich sein würde. Freilich muss dabei die Nachsicht des Lesers in hohem Grade in Anspruch genommen werden. Historischen Sinn haben die nächstbeteiligten Kreise in Beziehung auf ihre eigenen Parteischöpfungen bis jetzt nur selten bewiesen. Aus gelegentlichen Mitteilungen der Arbeiterblätter muss der Stoff zur Geschichte der schweizerischen Arbeiterbewegung mühsam zusammengesucht werden. Versuche, das auf diesem Wege gesammelte Material speziell bezüglich der grössern Verbände durch direkte Erkundigungen zu ergänzen, sind nur in wenigen Fällen von Erfolg gewesen. Gewöhnlich wurde überhaupt auf briefliche Anfragen keine Antwort erteilt. Ich erwähne das, um den Vorwurf der Lückenhaftigkeit oder Ungenauigkeit im Voraus abzuschneiden. Für den hier in's Auge gefassten Zweck dürfte das Gegebene übrigens genügen.

Bis zum Auftreten der Internationale bestanden in der Schweiz drei Arten von lokalen Arbeiterverbindungen: 1. Deutsche Arbeitervereine, 2. Sektionen des Grütlivereins, 3. katholische Gesellenvereine. Es ist nötig, diese verschiedenen Organisationen und ihre historische Entwickelung zunächst kurz zu charakterisieren. Wir gehen dabei gleich bis auf die Gegenwart herab.

1. Die Deutschen Arbeitervereine oder Arbeiterbildungsvereine datieren ihre erste Entstehung schon aus den dreissiger und vierziger Jahren. Sie sind ursprünglich dazu bestimmt gewesen, den zahlreichen die Schweiz besuchenden deutschen Handwerksgesellen einen geselligen Mittelpunkt und Gelegenheit zur Fortbildung zu bieten, hin und wieder auch durch Errichtung von Krankenkassen und noch öfter Unterhaltung von gemeinsamen Speiseanstalten ihre materielle Lage zu verbessern. In den vierziger Jahren wurden dieselben zum Agitationsherd der kommunistischen Propaganda [1]) und hatten dafür, namentlich seit 1848, mancherlei Verfolgungen durch die kantonale Polizei zu erdulden, die ihre Mitgliederzahl sehr reduzierten und von denen sie sich erst gegen Ende der fünfziger Jahre erholten. In den ersten sechziger Jahren unterhielten sie Verbindungen mit den *Schulze-Delitzsch*'schen Arbeiterbildungsvereinen in der Heimat, um später mehr und mehr in das Lager der Internationale und in neuerer Zeit der deutschen Sozialdemokratie überzugehen. Des Anarchismus [2]) haben sich diese Vereine in den ersten achtziger Jahren ziemlich energisch erwehrt. Auch der Anschluss an die Sozialdemokratie war keineswegs ein allgemeiner und ist es heute noch nicht. Ebenso fehlt es an einer regelmässigen Verbindung zwischen den einzelnen Lokalvereinen. Allerdings bestand ein Verband derselben von Ende der sechziger Jahre bis gegen Ende der siebenziger, aber die Sozialdemokratie bewirkte seine Zersetzung. In neuester Zeit halten bloss die deutschen Vereine

1) Vgl. *G. Adler*, Geschichte der ersten sozial-politischen Arbeiterbewegung in Deutschland. Breslau, 1885.

2) Vgl. Bericht des eidg. General-Anwaltes über die anarchistischen Umtriebe in der Schweiz: Bundesblatt 1885, III, S. 537 ff.

der Westschweiz jährliche Delegiertenversammlungen und betonen wohl dabei die sozialistischen Grundsätze. Allein sie stehen darum doch der Sozialdemokratie nicht unbedingt zur Verfügung. In der Ostschweiz scheint der im Oktober 1887 gemachte Versuch, einen solchen Zusammenhang herzustellen, kein rechtes Ergebnis gehabt zu haben. »Alle Vereine stehen isoliert da«, klagte damals eine sozialistische Feder in der »Arbeiterstimme«; »die Existenz vieler derselben ist gar nicht bekannt. Von einem Durchgreifen des sozialistischen Prinzips ist vollends nicht die Rede; in vielen Vereinen sind die Sozialisten verpönt oder schief angesehen; auch gibt es solche, in denen alle Politik ausgeschlossen ist. Allerdings sind hier die Verhältnisse etwas schwieriger als in der Westschweiz, da wir hier viele frisch Eingewanderte in unseren Reihen zählen, welche nur schwer zu gewinnen sind und für die die grosse Suppenschüssel der Speise-Genossenschaft mehr Anziehungskraft besitzt als sozialistische Theorien«. In einer andern Nummer desselben Blattes bemerkt ein Mitglied des deutschen Vereins in Winterthur: »Unter den eingeschriebenen 170 Mitgliedern, die sich auch täglich im Speisesaale zusammenfinden, ist kaum ein Fünftel, welche auch regelmässig das Vereinslokal besuchen, die Arbeiter-Zeitungen lesen, die Bibliothek benutzen und den Vorträgen beiwohnen. Es sind aber immer die Einen und Selben, die Uebrigen sind bloss Kostgänger, die man zum Tempel hinausjagen sollte; denn eine solche Dummheit und Gleichgiltigkeit ist empörend. Wenn solche traurige Menschen hier, in einem freien Lande, nicht die Gelegenheit ergreifen, sich zu bilden, ihr Wissen, besonders in sozialen Fragen, zu erweitern, und sich feste sozialdemokratische Grundsätze anzueignen, was wird aus ihnen erst dann, wenn sie in ihre Heimat zurückkehren? Die Organisation ist eine höchst mangelhafte und es herrscht noch zu viel das nationale Moment vor«. Wie gross die Zahl dieser deutschen Arbeiter- und Arbeiterbildungs-Vereine zur Zeit ist, dürfte schwerlich jemand angeben können. Eine aus gelegentlichen Erwähnungen der Arbeiterblälter zusammengestellte Liste er-

gibt 28 Lokalvereine[1]; die Zahl der Mitglieder dürfte 2000 wenig übersteigen. Die letzteren sind jedoch keineswegs alle Reichsdeutsche und Deutsch-Oesterreicher; es finden sich vielmehr auch Schweizer und Angehörige anderer Staaten unter ihnen. Die grösste Mitgliederzahl und die vollkommensten Einrichtungen hat unstreitig der deutsche Arbeiterverein Eintracht in Zürich, welcher seit dem Jahre 1842 besteht.

Ich kann mir nicht versagen, hier einen Auszug aus dem Jahresberichte dieses Vereins für 1887, den ich einem Arbeiterblatte entnehme, wiederzugeben. Derselbe zählte am Ende des vergangenen Jahres 615 Mitglieder gegenüber 581 des Vorjahres. 9 Vorträge wurden im Verein gehalten und zwar über »Goethes Faust«, »Wallensteins Lager«, über die »Chartistenbewegung in England«, »Die Hinrichtung der Chicagoer Arbeiterführer«, »Zur Arbeiterfrage« und die »Arbeitseinstellungen«, über »Gesundheitspflege« und »Freidenkertum«. Die Vereinsbibliothek zählte 925 Bände, und im Lokal lagen, teilweise in mehreren Exemplaren, 29 Zeitungen und Zeitschriften auf. An Kassaeinnahmen wurden verzeichnet Fr. 13,714. 61, an Ausgaben Fr. 12,346. 23, es ergab sich somit ein Einnahme-Ueberschuss von Fr. 1,368. 38. Die Mitglieder geniessen verschiedene Begünstigungen: durch Preisermässigung für Bäder in einer Badanstalt, für Medikamente in zwei Apotheken und in zwei Kephiranstalten. Der Verein hat eine Krankenkasse, eine Gesangs- und eine Turnsektion, einen dramatischen Klub und eine Speiseassoziation. Letztere nahm Fr. 56,983 ein und gab Fr. 56,603 aus, erzielte somit einen Einnahme-Ueberschuss

---

1) Nämlich die deutschen Arbeiter- bezw. Arbeiterbildungs-Vereine zu Aarau, Altstätten, Baden, Basel, Bern, Biel, Burgdorf, Chauxdefonds, Chur, Fleurier, St. Gallen, Genf, Glarus, Herisau, Horgen, St. Immer, Lausanne, Locle, Neuenburg, Rheinfelden, Rorschach, Trogen, Uster, Vevey, Wädensweil, Winterthur, Yverdon und Zürich. Auf dem 4. Kongress des internationalen Arbeiterbundes in Basel 1869 gab *Gögg* die Zahl der damals bestehenden deutschen Arbeitervereine auf etwa 50 an. Die Zahl ist zu rund, um wahr zu sein. Immerhin ist es nicht unwahrscheinlich, dass seit 1869 ein Rückgang stattgefunden hat. Die deutschen Arbeiter haben jetzt mehr Gelegenheit, andern Vereinen, namentlich Gewerkschaften, beizutreten.

von Fr. 380; sie besitzt ohne das Inventar ein Vermögen von Fr. 8000. Die durchschnittliche Teilnehmerzahl betrug 120. Der wöchentliche Pensionspreis ist Fr. 9, sowohl für Mitglieder als Nichtmitglieder. Es wird weniger auf Erzielung eines grossen Reingewinns als vielmehr auf Verabreichung einer kräftigen bürgerlichen Kost gehalten. Der Zweck des Vereins im allgemeinen ist: Wahrung und Förderung der geistigen, sittlichen und materiellen Arbeiterinteressen. Der Monatsbeitrag beträgt 60 Cts. Am 25. September 1887 feierte der Verein sein 45. Stiftungsfest.

2. Der schweizerische Grütliverein [1]) bildet in gewissem Sinne das Gegenstück zu den deutschen Arbeitervereinen, insofern nämlich, als er das schweizerische Element repräsentiert. Doch ist er nichts weniger als reiner Arbeiterverein; ein beträchtlicher Teil seiner Mitglieder sind Handwerksmeister, kleine Beamten, Bauern u. dgl. Gegründet zu Genf im Jahre 1838 als eine Vereinigung dort lebender Deutschschweizer hat er lange Zeit vorwiegend Zwecke der Geselligkeit und Belehrung verfolgt. Mit seiner allmählichen Ausbreitung wurde er immer mehr zum Vorkämpfer demokratischer Grundsätze in den unteren Volksklassen, und seine immer zahlreicher werdenden lokalen Sektionen beteiligten sich in diesem Sinne an der kantonalen und eidgenössischen Politik. Seine Devise: »Durch Bildung zur Freiheit!« ist nicht blosse Phrase; sie bildet bis auf den heutigen Tag die Richtschnur des inneren Vereinslebens. Durch Gewährung von Lesestoff mittels eigner Bibliotheken und Halten von Zeitungen, durch Veranstaltung von Unterrichtskursen, durch Diskussionen über populär-wissenschaftliche und politische Gegenstände sucht er seine Mitglieder zur einsichtigen Teilnahme am politischen Leben heranzubilden. Daneben dienen die Vereine der Geselligkeit; viele unterhalten eigne Sektionen für die Pflege des Gesanges, des Turnens und

---

1) Mit besonderem Danke habe ich hier der grossen Freundlichkeit zu gedenken, mit welcher das Zentralkomité dieses Vereines mir ein umfassendes Material zur Geschichte desselben (bestehend in Jahresberichten, Broschüren u. dgl.) zur Verfügung gestellt hat, das ich freilich für diese Skizze nicht völlig ausnutzen konnte.

des Schiesswesens. Seit der Mitte der siebenziger Jahre hat der Grütliverein neben den formalpolitischen auch die sozialpolitischen Probleme in den Kreis seines Wirkens gezogen. Immer mehr hat er sich hier dem Programm der Sozialdemokratie genähert, freilich vorsichtig und langsam und ohne sich die letzten Konsequenzen desselben völlig zu eigen zu machen oder doch sie besonders zu betonen. Es liegt dies in seiner ganzen Zusammensetzung begründet, die ihm wol erlaubte, in praktischen Fragen Schulter an Schulter mit den Sozialdemokraten vorzugehen, aber auch hier sofort eine Trennung veranlasst, wo die verschiedenen im Grütlivereine vertretenen Interessen in einer reinen Arbeiterfrage nicht gleichmässig beteiligt sind. Noch seine neuesten offiziellen Kundgebungen sprechen sich in dieser Hinsicht äusserst vorsichtig aus. In einer solchen heisst es u. a.: »Der Grütliverein will die Erstrebung der politischen und sozialen Gleichberechtigung aller Bürger, die Förderung der sozialen Reform und die Ausbildung der nationalen Demokratie. Ausgehend von der Erkenntnis, dass so lange ein Glied leidet am Volkskörper, das Ganze den Schaden trägt, sucht er die Quellen der Armut zu verstopfen, die Arbeiterklasse zu heben, ihr zu einem dem Grade der heutigen Gesittung angemessenen Dasein zu verhelfen. Er will, dass die Gemeinschaft sich solidarisch erkläre, wo es Unglück und Not zu lindern und zu verhindern gilt . . . . Er hält dafür, dass diesfalls durch korporative Selbsthilfe sowohl wie durch gesunde, die Interessen der Allgemeinheit voranstellende Lösung wirtschaftlich-sozialer Fragen auf dem Wege der Gesetzgebung viel erlangt, viel verbessert werden könnte«. Die Unbestimmtheit dieser Sätze tritt erst in's gehörige Licht, wenn wir ihnen die gleich darauf folgende dezidierte Formulierung des politischen Programms gegenüberstellen. »In politisch konstitutioneller Richtung will der Grütliverein den Ausbau des Bundesstaates zu einem demokratischen Einheitsstaat, selbstverständlich auf dem Wege der ruhigen Entwickelung. . . . Freilich schwebt ihm nicht eine staatliche Zentralisation auf Kosten der Freiheitsrechte des Volkes vor; darum fordert er die direkte Volksherrschaft, obligatorisches Referendum und

Initiative oder Vorschlagsrecht des Volkes — beides sowohl auf dem Boden des Bundes wie demjenigen der Kantone«. Volksbildung und aktive Teilnahme am Staatsleben sind die Mittel, durch welche der Grütliverein diese Ziele zu erreichen sucht.

Vereinigungen mit sehr weit gesteckten, unbestimmten Zielen sind eine Eigentümlichkeit der Schweiz. Sie liegen in der Natur der Föderativrepublik, wo des Einigenden so wenig, des Trennenden so viel ist. Die Reifen, welche die Sektionen des Grütlivereins oder etwa der schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft zusammenhalten, sind aus demselben Holze gemacht wie diejenigen, welche die Gemeinden zum Kanton, die Kantone zum Bund vereinigen: sie sind dünn aber zähe. Und der Grütliverein hat vor allen ähnlichen Verbänden des freiwilligen Vereinslebens in der Schweiz das voraus, dass er auf alle Kantone mit alleiniger Ausnahme des kleinen Nidwalden sich erstreckt und die grösste Zahl von Mitgliedern zu rühriger Thätigkeit vereinigt. Dass er jetzt bereits 50 Jahre dem Bedürfnisse der minder gebildeten und minder begüterten Volksklassen zu entsprechen verstanden hat und dies heute mehr als je thut, beweisen die Ziffern seines allmählichen Anwachsens. Von der Sektion Genf ausgehend verbreitete derselbe sich in der politisch aufgeregten Periode von 1838 bis 1850 bloss über die grösseren Orte und zählte im letztgenannten Jahre etwa ein viertelhundert Sektionen; die reaktionären fünfziger Jahre waren ihm wenig günstig; 1860 betrug die Zahl der Sektionen gegen 40. Von da ab beschleunigt sich sein Wachstum fast von Jahr zu Jahr; 1873 betrug die Zahl der Sektionen 130, 1881: 185, im Herbst 1887: 263 und gegenwärtig (August 1888) soll sie auf 300 gestiegen sein. Ueber die Zahl der Mitglieder lassen sich nur annähernde Daten geben, da die Statistik der Jahresberichte in dieser Hinsicht unvollständig ist. Sie betrug 1873 zwischen 5000 und 6000, 1881 etwa 7000, 1887: 12 500 und soll gegenwärtig auf über 14 000 gestiegen sein.

Um den Wert dieser Ziffern speziell für die Rolle, die der Grütliverein als Arbeiterorganisation spielt, beurteilen zu

können, wäre es wichtig, die Berufsstellung der Mitglieder zu kennen. Die Mitgliederverzeichnisse neu sich bildender Sektionen, welche regelmässig in dem Zentralorgan des Vereines veröffentlicht werden, bieten leider dafür nur ungenügende Anhaltspunkte. Dagegen gestatten die Angaben des Jahresberichtes über Ab- und Zugang zu den Sektionen den Rückschluss, dass das Arbeiter-Element doch entschieden überwiegt. In der Zeit vom 1. Oktober bis 30. September verloren sämtliche Sektionen an Mitgliedern

	1885/86	1886/87
durch Abreise	4154	4512
» Austritt	1433	1584
» Ausschliessung	535	760
» Tod	106	114
zusammen	6228	6970,

d. h. 65_4, bezw. 62_9 Prozent der im Anfange der betr. Jahre vorhandenen Mitgliederzahl. Dagegen gewannen sämtliche Sektionen, über welche statistische Mitteilungen vorliegen, an Mitgliedern

	1885/86	1886/87
durch Eintritt neuer Mitglieder	5243	5667
durch Zureise von Mitgl. anderer Sektionen	2543	2696
zusammen	7786	8363,

d. h. 70 bezw. 67 Prozent der am Schlusse der betr. Jahre vorhandenen Mitglieder. Dieser starke Mitgliederwechsel spricht dafür, dass die fluktuierenden Elemente, worunter wir uns wol hauptsächlich Arbeiter des Kleingewerbes zu denken haben, überwiegen.

Die Verbreitung des Grütlivereins über die Kantone zeigt nachstehende Zusammenstellung, welche sich auf den Stand vom 30. September 1887 bezieht:

Kantone.	Zahl der Sektionen.	Zahl der Mitglieder.	Auf 1000 männl. Einw. kommen Mitglieder:
Glarus	13	711	44
Solothurn	23	1180	30
Schaffhausen	4	415	23
Zug	3	222	19

Kantone.	Zahl der Sektionen.	Zahl der Mitglieder.	Auf 1000 männl. Einw. kommen Mitglieder:
St. Gallen	27	1467	14
Zürich	32	1829	12
Neuenburg	11	570	11
Baselland	12	301	10
Appenzell	10	283	9
Aargau	24	726	8
Thurgau	9	384	8
Bern	41	1945	7
Schwyz	6	178	7
Uri	2	92	7
Obwalden	2	37	7
Graubünden	6	302	7
Waadt	17	776	6
Luzern	6	416	6
Baselstadt	2	168	6
Genf	1	152	3
Freiburg	4	182	3
Wallis	2	92	2
Tessin	1	45	0,7
zusammen	258	12473	9

Es fehlen allerdings in dieser Uebersicht 5 kleine Sektionen aus den Kantonen Aargau, Bern, Genf, Tessin und Zürich, über welche Ziffern nicht vorlagen; aber dieselbe zeigt doch genügend, worauf es ankommt. Es sind vorzugsweise die deutschen Kantone und diejenigen mit protestantischer Bevölkerung, welche dem Grütliverein einen günstigen Boden bieten. Selbst in den westschweizerischen Städten (Genf, Lausanne etc.) sind die deutschen Sektionen die älteren und gedeihen besser als die romanischen. Das protestantische Appenzell Ausser-Rhoden zählt 9, das katholische Inner-Rhoden nur eine Sektion. Daneben spielt die industrielle Entwickelung eine Rolle; ihr verdankt z. B. der zu 5/6 katholische Kanton Solothurn seine hohe Stelle in unserer Liste. Im ganzen ist aber in der Schweiz wie in Deutschland zu beobachten, dass wo der katho-

lische Klerus waltet, für derartige Organisationen wenig Raum bleibt, mögen sie auch in religiösen Dingen indifferent sein. Der Grütliverein ist dies im höchsten Masse; wusste doch vor einiger Zeit ein solothurnisches Blatt von einem Manne zu berichten, der zugleich Präsident des Grütlivereins und des Piusvereins an seinem Orte ist. Das mag freilich eine seltene Ausnahme sein; aber es verdient Beachtung, dass der Grütliverein dieselbe Weitherzigkeit bezüglich der sozialpolitischen und selbst bezüglich der politischen Ansichten einzelner seiner Mitglieder und selbst ganzer Sektionen bethätigt. »Wir sind weder für religiöse noch für politische Ketzerrichterei«, antwortete kürzlich der »Grütlianer« einem Blatte, welches die Ausschliessung eines Mitgliedes verlangt hatte, weil dasselbe die Redaktion des »Sozialdemokrat« übernommen.

Es bleiben noch ein paar Worte über die äussere Organisation des Grütlivereins zu sagen. Dieselbe ist föderalistisch-demokratisch. Sie gründet sich auf das Bestehen von Lokalvereinen (Sektionen), an deren Spitze ein Zentralkomité steht, welches die Verwaltungsgeschäfte leitet. Jedes Mitglied einer Sektion ist zugleich Mitglied des Gesamtvereins. Zur Aufnahme ist erforderlich, dass der Aufzunehmende das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat und in sittlicher Beziehung in gutem Rufe steht. Ausländer dürfen nur als Passivmitglieder aufgenommen werden; ein Antrag auf völligen Ausschluss derselben ist jüngst von der Delegiertenversammlung in Glarus abgelehnt worden und unterliegt augenblicklich der Urabstimmung in den Sektionen. Alle zwei Jahre findet eine Delegiertenversammlung statt, verbunden mit einer festlichen Vereinigung der Sektionen (»Zentralfest»). Die letzteren erfreuen sich einer grossen Selbständigkeit; sie können sogar *in corpore* andern Vereinsorganisationen beitreten und thun dies thatsächlich vielfach. In einer Reihe von Kantonen oder eidgenössischen Wahlkreisen haben sich die Sektionen zu besonderen Kantonal- bezw. Kreisverbänden vereinigt. So in Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Baselland, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadtland, Neuenburg. Die solothurnischen Grütlisektionen bilden mit

den dortigen Arbeitervereinen sogar zwei verschiedene kantonale Verbände, und von dem aargauischen Kantonalverband hat sich neuerdings ein Kreisverband Zofingen abgezweigt. Die Zentralleitung lässt in diesen Dingen den Sektionen grösstmögliche Freiheit der Bewegung. Die Kantonal- und Kreisverbände haben ihre besonderen Vorstände und Delegiertenversammlungen; ihr Zweck ist, in der kantonalen Politik ein einheitliches Vorgehen zu ermöglichen; insbesondere betreiben sie mit grossem Eifer den weiteren Ausbau der Kantonsverfassungen in demokratischem Sinne. Als Zentralorgan des Gesamtvereins dient der »Grütlianer«, welcher zu Chur in einer Auflage von 12 500 erscheint. Ausser dem Zentralkomité, welches zur Zeit seinen Sitz in St. Gallen hat, besteht ein Zentral-Diskussionskomité in Chur, welches die Themata für die Diskussionen in den Sektionen stellt und Preisaufgaben ausschreibt. Die Turner-Sektionen bilden einen besonderen Verband, der seine eigne Geschäftsleitung in Schaffhausen hat. Endlich unterhält der Grütliverein eine zentralisierte Kranken- und Sterbekasse, welcher indes nur der kleinere Teil der Mitglieder des Gesamtvereins angehört.

3. Die katholischen Gesellenvereine der Schweiz sind zum Teil schon in den letzten fünfziger Jahren entstanden, haben sich in den sechziger Jahren rasch vermehrt und beliefen sich bereits im Jahre 1873 auf zwanzig. Seitdem sind noch einige hinzugekommen. Am 1. Januar 1887 bestanden 28 Lokalvereine mit 928 aktiven und 1666 Ehrenmitgliedern. Von den Vereinen sind 2 im Jahre 1859, 12 in den Jahren 1861—1870, 7 1871—1880 und 7 1881—1886 gegründet. 14 dieser Vereine unterhalten eigene Krankenkassen, 24 beschäftigen sich mit dem Vertrieb von Sparmarken und fast alle gewähren an Durchreisende Geldunterstützungen im Betrage von 20—50 Centimen oder freie Herberge und Naturalverpflegung. An der Spitze jedes Vereins steht regelmässig ein Geistlicher. Sämtliche schweizerische Gesellenvereine bilden einen Verband unter einem Zentralpräses (zur Zeit Pater Augustin Gmür in Einsiedeln). Der Verband steht unter dem Generalpräses in Köln, wohin die Vereine regelmässige

Beiträge zu leisten haben. Ebenso bedienen sie sich der in Köln erscheinenden »Rheinischen Volksblätter« und des Münchener «Arbeiterfreundes« als Vereinsorgane. Das innere Vereinsleben gestaltet sich ganz analog demjenigen der deutschen Gesellenvereine. Bemerkenswert ist nur, dass auf der Generalversammlung in Köln im August 1884 der Zentralpräses der schweizerischen Vereine sich mit Erfolg einem Antrag auf Ausschliessung der Protestanten von der Mitgliedschaft widersetzte und dass vom Generalpräses den schweizerischen Gesellenvereinen sogar gestattet worden ist, Protestanten zu Vorstandsmitgliedern zu ernennen, was den deutschen nicht erlaubt ist.

Ausserhalb der drei genannten Organisationen scheinen eigentliche Arbeitervereine bis zum Auftreten der internationalen Arbeiterassoziation in der Schweiz nicht bestanden zu haben. Dies änderte sich jetzt sofort, als *Joh. Phil. Becker*, ein in Genf lebender Deutscher, die Lehren des Bundes adoptierte und die Ausbreitung derselben unter den Arbeitern in die Hand nahm. Es ist weit mehr das Wirken dieses einen Mannes als die Abhaltung der ersten Kongresse in der Schweiz (Genf 1866, Lausanne 1867, Basel 1869), was hier der Internationale den Boden ebnete. Die vorbereitenden Schritte fallen noch in die Jahre 1864 und 1865; im folgenden Jahre gründete *Becker* den »Vorbote«, den er bis 1871 redigierte und der für die Geschichte der Internationale in dieser Periode eine Hauptquelle bildet [1]). Die erste Sektion der Internationale wurde noch 1864 in Genf gegründet, welches von da ab den Herd der Agitation nicht bloss für die französische sondern auch für die deutsche Schweiz und für Deutschland bildete. Im Laufe des Jahres 1866 entstanden 15 neue Sektionen, 7 französische, 6 deutsche und 2 gemischte; bereits begannen deutsche Arbeitervereine und einzelne Sektionen des Grütlivereins sich anzuschliessen. Auf

1) Vgl. ausserdem: *Testut, L'Internationale,* p. 189 ff. und desselben *Le livre bleu de l'Internationale,* p. 19, 50, 134, 141, 153, 159, 293. *Rud. Meyer,* der Emanzipationskampf des vierten Standes II, S. 12 ff. *Jäger,* der moderne Sozialismus, S. 158 ff.

dem Kongress in Lausanne im September 1867 konnte über 21 Sektionen berichtet werden, teils Gewerkschaften bestimmter Industriezweige, teils allgemeine Arbeitervereine. Schon im Mai desselben Jahres hatte sich eine »Sektionsgruppe deutscher Sprache der internationalen Arbeiterassoziation« konstituiert, welche neben den deutsch-schweizerischen auch die Vereine in Deutschland einbegriff. Im Jahre 1868 erklärten die damals unter einer einheitlichen Organisation stehenden deutschen Vereine der Schweiz ihren Anschluss, und ihr Zentralorgan, »das Felleisen« schlägt von da ab den Ton der internationalen Sozialdemokratie an. Der Grütliverein lehnte auf der Züricher Delegiertenversammlung im gleichen Jahre mit Rücksicht auf seinen nationalen Charakter den Anschluss des Gesamtvereins ab und verharrte von da ab »auf dem Boden wohlwollender Neutralität«, ohne jedoch seinen einzelnen Sektionen den Beitritt zu verbieten. Zwei grössere Strikes in Basel und Genf waren der weiteren Ausbreitung besonders förderlich. Ein Verband von 31 welschen Sektionen war im Januar 1869 von Genf aus unter dem Namen *Fédération des sections romandes de la Suisse* gegründet worden. Derselbe brachte es auf 52 Sektionen, darunter 18 einfache Sektionen, ein politischer Verein, ein Arbeiterinnen-Verein und 32 Gewerkschaften einzelner Industriezweige, namentlich der Uhrenindustrie. In Genf allein bestanden nicht weniger als 30 Vereine, welche sich der Internationale zuzählten.

L'association internationale est solidement fondée dans les pays, le but, qu'elle poursuit pénètre progressivement dans la masse des travailleurs. So schrieb in einem Berichte vom 4. April 1870 das Bundeskomité der romanischen Föderation. Allein schon war die Zwietracht in ihren eigenen Reihen eingekehrt, und die Sektionsgruppe deutscher Sprache fiel aus einer Spaltung in die andere. Die Sektionen in Deutschland hatten sich dort der sozialdemokratischen Arbeiterpartei angeschlossen und waren damit dem Genfer Zentralkomité verloren gegangen. Ebenso hatten die Oesterreicher sich abgesondert. Unter anderen Umständen wäre dieses Abstreifen fremder Elemente vielleicht günstig für den Fortgang der

Bewegung in der Schweiz gewesen und hätte zum Zusammenschluss der zahlreichen lokalen Arbeitervereine in zwei grossen nach Sprachen getrennten schweizerischen Föderationen geführt. Aber bereits 1869 waren die deutschen Arbeitervereine in der Schweiz aus dem Verbande der Sektionsgruppe deutscher Sprache ausgeschieden, und am Schlusse desselben Jahres hatte sich in Zürich ein »Zentralkomité zur Organisation einer sozialdemokratischen Partei in der Schweiz« gebildet, welches ein eigenes Organ, die »Tagwacht«, herausgab. So war das Genfer Zentralkomité ein Generalstab ohne Armee geworden und löste sich Ende 1871 auf, während das Züricher Komité in direkte Verbindung mit dem Londoner Generalrat trat. Die Föderation der romanischen Sektionen spaltete sich auf dem Kongress in Chauxdefonds (April 1870) in Folge der Umtriebe *Bakunin*'s: es bildeten sich zwei verschiedene Verbände, ein zentralistischer, an *Marx* sich anschliessender mit dem Sitz in Genf und ein *Bakunin*istischer mit dem Vorort Chauxdefonds, der sich im folgenden Jahre den Namen *Fédération jurassienne* beilegte.

Wir können auf diese Streitigkeiten, welche schliesslich die Internationale selbst auseinandersprengten, hier nicht näher eingehen. Die ersten siebenziger Jahre bieten ein Bild der Verwirrung, des Hasses und Streites in der schweizerischen Arbeiterschaft, wie es kaum abschreckender gedacht werden kann. Der Grütliverein war in den letzten sechziger Jahren zurückgegangen. Die Gewerkschaften und internationalen Sektionen gruben ihm den Boden ab. Die Leiter waren ratlos, wie sie sich in der sozialen Frage verhalten sollten. Die Arbeiter, welche an den grossen Worten und hohen Forderungen der zahlreich aufschiessenden periodischen Litteratur der Sozialdemokratie mehr Gefallen fanden als an der hausbackenen Kost des »Grütlianers«, hielten sich zurück; die anderen Kreise, aus denen der Grütliverein sonst Rekruten erhalten hatte, fanden an dem »wohlwollenden Neutralitätsverhältnisse« zur Internationale keinen Gefallen. Unter dem Eindruck des Pariser Kommune-Aufstandes entschloss sich der Grütliverein endlich, sich öffentlich von der Internationale

loszusagen und zu erklären, dass er als »nationaler Verein nur praktische Arbeiter- und Schweizerpolitik treiben wolle.« Auch den deutschen Arbeitervereinen, welche eine Zeit lang sich an die sozialdemokratische Arbeiterpartei in Deutschland angelehnt hatten, schlug während des deutsch-französischen Krieges das patriotische Gewissen. Die Partei der »Tagwacht« kämpfte einen vergeblichen Kampf gegen diese nationalen Reaktionen; das Misstrauen gegen die fremden Doktrinen drang unaufhaltsam in ihre eignen Reihen. Es war denn doch nicht so leicht, die patriotischen Gefühle des schweizerischen Arbeiters im Klassenhasse zu ersticken. Der Genfer Zweig der romanischen Organisation war in voller Auflösung; die Reste begannen zum grossen Aerger ihres Londoner Herrn und Meisters kantonale Politik zu treiben und haben dies bis auf den heutigen Tag als »nationale Arbeiterpartei des Kantons Genf« fortgesetzt. Die Jura-Föderation verharrte — etwa 400 Mann stark — in ihrer Sonderstellung.

III [1]).

Bekanntlich führte der Doppelkongress der Internationale in Genf 1873 zur Bildung zweier verschiedener internationaler Verbände, eines föderalistischen und eines zentralistischen. Dem ersteren gehörten die Jurassier an und gerieten dabei immer tiefer in's anarchistische Fahrwasser. Die Züricher hielten dagegen zu *Marx*. Freilich hatten sie sich schon seit etwa 1870 genötigt gesehen, eine mehr praktische Richtung einzuschlagen, indem sie die Organisation in gemischten »Sektionen«, deren Mitglieder nur durch das vage Merkmal der Lohnarbeit und durch die Gemeinsamkeit der Illusionen zusammengehalten wurden, mehr und mehr aufgaben und an ihre Stelle professionelle Gewerkschaften und Produktivgenossenschaften treten liessen, deren feste Unterlage

1) Hauptquellen für diesen Abschnitt sind die Protokolle der Kongresse des schweizerischen Arbeiterbundes zu Olten 1873, Winterthur 1874, Basel 1875, Bern 1876, Neuenburg 1877, St. Gallen 1879, Olten 1880, die »Tagwacht«, das »Felleisen«, später auch die »Arbeiterstimme«, der »Grütlianer«, der »Basler Arbeiterfreund«.

die Gemeinsamkeit realer Berufsinteressen bildete. Abgesehen von ihrem organisatorischen Wert bot diese Taktik, der sich auch die deutschen Vereine anschlossen, den Vorteil, dass man den Arbeitern statt nebelhafter Zukunftsbilder praktische Erfolge im Kampfe um die Arbeitsbedingungen in Aussicht stellen konnte. Namentlich aber war sie geeignet, die entschiedene Abneigung der schweizerischen Bevölkerung gegen alles, was von der Internationale ausgieng, zu besiegen. Verschiedene an sich berechtigte Arbeitseinstellungen waren lediglich deshalb misslungen, weil sie die Sympathie der Bevölkerung verloren hatten in dem Momente, wo die Internationale eingegriffen hatte. Besonders weit vorgeschritten war diese gewerkschaftliche Organisation in Zürich selbst, wo sie durch eine lokale Union zusammengehalten wurde.

Für die Internationalen in der Schweiz erhielt dieses Vorgehen die höhere Weihe, als auf dem Haager Kongress (1872) von den *Marx*isten die Gründung internationaler Gewerkschafts-Unionen als offizielle Parteitaktik adoptiert worden war, und eine Zeit lang hat es den Anschein, als ob die ganze schweizerische Arbeiterbewegung in eine durchgreifende föderativ zusammengehaltene Gewerkschaftsorganisation auf nationaler Grundlage auslaufen sollte [1]. Freilich konnte dies in der Schweiz, wo jeder am politischen Leben teil nimmt, keine rein wirtschaftliche Organisation sein, wie etwa diejenige der Gewerkvereine in England. Am allerwenigsten war dies möglich in den ersten siebenziger Jahren, wo alle Kreise des Volkes durch eine grosse politische Frage, die Revision der Bundesverfassung, aufgeregt wurden. Im Zusammenhang mit dieser politischen Bewegung war schon 1871 das Projekt der Abhaltung eines allgemeinen schweizerischen Arbeiterkongresses aufgetaucht, auf welchem die ganze nationale Arbeiterschaft des Landes ihre Wünsche für die Verfassungsrevision formulieren sollte. Es kam nicht dazu, wol aber

1) Die auch sonst sehr oberflächliche Schrift von *O. Bechtle*, die Gewerkvereine in der Schweiz, Jena 1887 (Staatsw. Studien II, 1) geht an dieser Phase der Geschichte der schweizerischen Fachvereine ebenso achtlos vorüber wie an vielem anderen.

stellte das Zentralkomité des Grütlivereins ein »Programm der schweizerischen Arbeiter für die Bundesrevision« auf, welches am 15. Oktober 1871 in zahlreichen Massenversammlungen, an denen sich Arbeiter jeder Richtung beteiligten, angenommen wurde. War man hier einander auf dem Boden der heimatlichen politischen Interessen näher getreten, so kam der Gedanke einer einheitlichen Zusammenfassung aller in der Schweiz bestehenden Arbeiterorganisationen in einem einzigen Bunde nicht wieder zur Ruhe. Er führte 1873 in den ersten Tagen des Juni zur Abhaltung des ersten allgemeinen schweizerischen Arbeiterkongresses in Olten und zur Gründung des (ersten) schweizerischen Arbeiterbundes.

Nach dem offiziellen Verzeichnis der zu Olten vertretenen Organisationen umfassten dieselben im ganzen rund 10 000 Mitglieder. Darunter befanden sich die Grütlivereine mit 4000, 35 Gewerkschaften aus 18 Berufszweigen mit gegen 3400, 13 deutsche Arbeitervereine mit etwa 1100, 8 gemischte Arbeitervereine mit 335, ein kantonaler und ein lokaler Arbeiterbund mit 575, die Jura-Föderation mit 408 und 5 internationale Sektionen mit 198 Mitgliedern. Das den Beratungen zu Grunde gelegte Programm war von den Leitern der Internationale in Genf entworfen und von einem Ausschusse vorberaten worden. Er hatte, um eine Teilnahme der nichtschweizerischen Arbeiter nicht von vornherein zu verunmöglichen und die Grütlianer nicht abzustossen, spezielle landespolitische Forderungen ebenso vermieden wie die Betonung der letzten Ziele der Sozialdemokratie. Dasselbe wurde mit geringen Aenderungen angenommen und ist wichtig genug, um hier mitgeteilt zu werden. Es lautet:

»Der Zweck des schweizerischen Arbeiterbundes ist die Vereinigung aller Arbeitergesellschaften, um sich über die Mittel zur einstweiligen Verbesserung des Arbeiterloses zu verständigen und zu endlicher Ersetzung des Arbeitslohnes durch den Arbeitsertrag mittelst Produktivgenossenschaften und damit zur Aufhebung aller Klassenherrschaft zu gelangen. Demzufolge unterstützen seine Mitglieder in geeigneter Weise alle auf die geistige und materielle Hebung der Arbeiterklasse gerichteten Bestrebungen und suchen ferner durch Grün-

dung von allgemeinen Gewerkschaften Nachstehendes zu erreichen:

1. Verminderung der Arbeitszeit auf ein der Gesundheit und der geistigen Entwickelung zuträgliches Mass. Einführung eines Normalarbeitstages im Maximum von 10 Stunden und einer doppelten Bezahlung für Ueberstunden.

2. Feststellung der Arbeitslöhne auf die Höhe einer angemessenen Existenz mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

3. Möglichste Beschränkung der Kinderarbeit in Fabriken.

4. Durchführung des Grundsatzes, dass das gleiche Quantum Arbeit, ob von Männern oder Frauen geleistet, gleich bezahlt werde.

5. Gründung von Produktivgenossenschaften, die Eigentum der betreffenden Gewerkschaften sind.

6. Gründung von Arbeitsnachweisungs-Bureaux in den Händen der Arbeiter.

7. Gründung einer Arbeiter- und Arbeiterinnen-Kranken-, Invaliden- und Sterbekasse.

8. Schutz der Arbeiter gegen Unterdrückungen von Seite der Arbeitgeber.

9. Massregeln zum Schutz der Gesundheit und des Lebens der Arbeiter.

10. Statistische Erhebungen über die allgemeine Lage der Arbeiter mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der üblichen Arbeitslöhne zum Preise der Lebensbedürfnisse.

11. Gute technische Ausbildung der Arbeiter und Lehrlinge, daher Gründung technischer Bildungsanstalten durch die Gewerkschaften selbst.

12. Publikation von Arbeiterorganen für die im Bunde vertretenen Landessprachen, welche die Interessen der Arbeiter in jeder Beziehung vertreten und Eigentum des Bundes sind.

Dieses im Vergleich zu den bombastischen Resolutionen der Internationale sehr nüchterne und gemässigte Programm setzte zum behufe seiner Verwirklichung voraus, dass die ganze schweizerische Arbeiterschaft, auch die bereits anders organisierte, sich in die gewerkschaftliche Gliederung einfügte. An jedem grösseren Orte sollte für jedes Gewerbe eine lokale Gewerkschaftssektion gebildet werden; die gleichartigen lokalen Gewerkschaften des ganzen Landes bildeten Berufsverbände. In kleineren Orten sollten sich die Arbeiter zu »gemischten Gewerkschaftssektionen« vereinigen. Mit den letzteren wollte das Bundeskomité direkt, mit den ersteren nur durch die Gewerkschaftsverbände der einzelnen Berufszweige verkehren.

Man sieht leicht ein, dass diese gemischten Gewerkschaften eine durchaus künstliche Schöpfung sind, lediglich darauf berechnet, dem Grütliverein, den deutschen Arbeitervereinen und ähnlichen allgemeinen Verbindungen den Beitritt zu ermöglichen. Allein weder der Grütliverein noch die Zentralisation der deutschen Vereine traten später dem Arbeiterbunde bei, ohne freilich ihren lokalen Sektionen den Anschluss zu verwehren. Die Jura-Föderation der Internationale und einige verwandte Vereine der welschen Schweiz hatten schon auf dem Oltener Kongress ihre Nichtübereinstimmung mit der nationalschweizerischen Zentralisation erklärt und sich von da ab fern gehalten. Ihnen folgten die Genfer Sektionen des anderen Zweiges der Internationale, so dass die Mitglieder des Bundes in der Westschweiz vorwiegend deutsche Vereine waren.

Dennoch gewann der schweizerische Arbeiterbund in den folgenden Jahren an Ausbreitung. Auf dem Kongresse zu Winterthur (1874) waren 62 Vereinigungen mit 4439 Mitgliedern, auf demjenigen in Basel (1875) 76 Vereinigungen mit 4953 Mitgliedern vertreten. Die Gewerkschaftsidee machte sichtlich Fortschritte; aber sie errang keinen durchschlagenden Erfolg. Unter den 76 Vereinen des Jahres 1875 waren nur 37 Gewerkschaften (lokale), 17 deutsche Vereine, 9 allgemeine Arbeitervereine, 8 Grütlivereine, 3 internationale Sektionen, ein kantonaler und ein lokaler Verband. Dabei sind zu den Gewerkschaften nicht bloss die eigentlichen Fachvereine sondern auch blosse Krankenkassen und sog. gemischte Gewerkvereine gerechnet, obwohl die letzteren nichts weiter sind als allgemeine Arbeitervereine. Und trotzdem macht die Mitgliederzahl der Gewerkschaften kaum die Hälfte der Bundesangehörigen aus.

Freilich hatte der Arbeiterbund gleich im zweiten Jahre seines Bestehens bereits sein organisatorisches Grundprinzip verleugnet, indem er die Bildung einer landespolitischen Gruppe beschloss, welche aus den dem Bunde angehörigen Schweizerbürgern bestehen sollte. Man hatte es für nötig gehalten, dass der Bund in den Kantonen und in der Eidgenossenschaft politisch sich bethätigte und schuf zu dem Ende innerhalb der weiteren wirtschaftlich-sozialen eine engere

politische Organisation, von welcher die zahlreichen, dem Bunde und seinen Ausschüssen angehörenden Reichsdeutschen ausgeschlossen waren. Damit aber hatte man das gewerkschaftliche Element, das man doch zum herrschenden machen wollte, geschwächt und die allgemeinen, von vornherein mehr politisch gefärbten Lokalvereine gestärkt. Die Mitglieder der letzteren weigerten sich, in die Gewerkschaften ihres Berufes einzutreten, und ein Antrag, sie dazu zu zwingen, wurde 1875 auf dem Kongresse in Basel abgelehnt, weil man damit gerade die stärksten Vereinigungen aus dem Bunde hinauszudrängen fürchten musste. Natürlich litt unter dieser Zwiespältigkeit, welche von da ab die ganze schweizerische Arbeiterbewegung kennzeichnet, auch die Ausführung des »Uebergangsprogramms«, welches ja wesentlich unpolitisch-gewerkschaftlicher Natur war, und sie pflanzte sich auch auf die Vertretung der Arbeiterinteressen in der Presse fort. Die deutschen Arbeitervereine weigerten sich, ihr kleines Blatt, »das Felleisen«, zu Gunsten des Bundesorgans, der »Tagwacht«, aufzugeben und schon in den ersten Jahren des Bundes lagen beide in erbittertem Streite.

Im Herbste 1876 gehörten nach einer offiziellen Statistik [1]) dem schweizerischen Arbeiterbunde an

Sektionen	Mitglieder
9 Sektionen des schweizer. Grütlivereins	656
50 politische Vereine (darunter wol die deutschen Arbeiter-Vereine)	2058
12 Krankenunterstützungsvereine	1099
50 Gewerkschaften	2490
zusammen 121 Sektionen mit einem Mitgliederbestande von	6303

Diese Statistik ist in gewissem Sinne eine Theater-Parade, indem diejenigen Arbeiter, welche bei verschiedenen Organisationen zugleich sich beteiligten, mehrfach gezählt sind. Es gilt dies auch von späteren ähnlichen Angaben. Ueber 5000 wirkliche Mitglieder hat es der Arbeiterbund schwerlich gebracht. Immerhin umfassen die Gewerkschaften noch nicht die Hälfte aller Mitglieder. Zu nationalen Verbänden waren

---

1) Beilage zur »Tagwacht« Nr. 77 vom 27. September 1876.

bloss die Lederarbeiter (16 Sektionen mit 578 Mitgliedern) und die Schneider (10 Sektionen mit 270 Mitgliedern) gelangt. Ausserdem bestanden 9 Metallarbeitergewerkschaften mit 717 Mitgliedern, 12 Holzarbeitergewerkschaften mit 738 Mitgliedern, ein Steinhauerverein, ein Maler- und Gypserverein und ein Sattler- und Tapeziererverein. Der grösste und best organisierte Fachverein, der Typographenbund, hatte sich fern gehalten, ebenso 7 Buchbinderfachvereine, welche dem Verbande der deutschen Vereine angehörten, die Genfer französisch redenden Gewerkschaften, welche einen Kantonalverband der Internationale bildeten und die verschiedenen Uhrmachervereine des Jura. Letztere hatten sich, ebenso wie vier italienische Arbeitervereine, dem jurassischen Bunde der Internationale angeschlossen. Rechnen wir zu diesen abseits stehenden Verbindungen, deren Mitgliederstand auf etwa 2000 geschätzt werden kann, noch den Grossteil der Grütlivereine, welcher dem schweizerischen Arbeiterbunde fern geblieben war, mit 6400 Mitgliedern, so überzeugen wir uns leicht, dass der letztere auch in der Zeit seiner Blüte bei weitem noch nicht die Hälfte der organisierten schweizerischen Arbeiterschaft umfasst hat.

Wenn die schweizerischen Mitglieder des Arbeiterbundes gehofft hatten, durch die Bildung einer landespolitischen Gruppe eine kräftige politische Aktion Schulter an Schulter mit dem Grütliverein zu ermöglichen, so hatten sie sich gründlich getäuscht. Zwar war von Seiten des letzteren im Jahre 1873 ein freundschaftliches Zusammenwirken der Zentralkomités beider Verbände in Aussicht genommen worden; aber im Grütlivereine gewann in den nächsten Jahren die nationale Abneigung gegen die Ausländer die Ueberhand, und schwere innere Konflikte hinderten eine kräftige Wirksamkeit nach aussen. Erst am Ende des Jahres 1875 bei der Fabrikgesetzagitation traten Arbeiterbund und Grütliverein einander näher, und diese Verbindung befestigte sich in dem gemeinsamen Kampfe um den gesetzlichen Arbeiterschutz während des folgenden Jahres dergestalt, dass man an eine Verschmelzung beider Organisationen zu einer s o z i a l d e m o k r a t i s c h e n

Partei in der Schweiz denken konnte. Auf dem Arbeitertage in Neuenburg im Mai 1877, an welchem sich auch 30 Grütlivereine beteiligten, wurde letztere thatsächlich beschlossen und die Berner Sektionen beider Verbände mit den organisatorischen Vorarbeiten und der Aufstellung des Programms beauftragt. In ersterer Hinsicht war keineswegs ein Aufgehen beider Organisationen in der neuen politischen Partei in Aussicht genommen, sondern nur ein »Allianzvertrag«, durch welchen die beiderseitigen Verbandsleitungen in dauernde Verbindung gesetzt, gemeinsame Delegiertenkommissionen und Kantonalverbände der Sektionen beider Verbindungen ermöglicht werden sollten. Allein diese formelle Verbindung wurde auf der Delegiertenversammlung des Grütlivereins in Luzern 1878 abgelehnt; dagegen wurde das in Bern aufgestellte Programm der sozialdemokratischen Partei von beiden Verbänden unter Wahrung ihrer Selbständigkeit angenommen. Da dasselbe auch vom Grütliverein noch jetzt im wesentlichen anerkannt wird, so ist es wichtig genug, um es hier im Wortlaut wiederzugeben:

I. Die sozialdemokratische Partei in der Schweiz erstrebt die Wahrung und Förderung der Interessen des arbeitenden Volkes in jeder Beziehung. Sie ist sich bewusst, dass die Befreiung der Arbeiterklasse durch die Arbeiter selbst errungen werden muss.

II. Der Kampf für die Befreiung der Arbeiterklasse ist kein Kampf für Vorrechte eines Standes, sondern für gleiche Rechte und gleiche Pflichten und für die Abschaffung aller Klassenherrschaft.

III. Die ökonomische Abhängigkeit des Arbeiters von dem Kapitalisten bildet die Hauptgrundlage der Klassenherrschaft und es erstrebt deshalb die sozialdemokratische Partei die Ersetzung der jetzigen Produktionsweise (Lohnsystem) durch die genossenschaftliche Arbeit.

Als die nächsten Forderungen sind in der Agitation geltend zu machen:

a) Vom Standpunkte der Gesetzgebung:

1) Vollständige Durchführung der direkten Gesetzgebung durch das Volk (obligatorisches Referendum und Initiative) im Bund wie in den Kantonen.

2) Abschaffung des Ständerates.

3) Einführung der Proportionalvertretung.

4) Rechtsprechung durch das Volk und unentgeltliche Rechtspflege.

5) Unbeschränktes Schweizerbürgerrecht und unbedingtes Stimmrecht für alle schweizerischen Mitbürger in kantonalen und Gemeinde-Angelegenheiten. Uebertragung der Armenpflege an die Einwohnergemeinde mit ausreichender Beihülfe der betreffenden Landesteile und des Staates.

6) Obligatorischer, unentgeltlicher und weltlicher Volksschulunterricht bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahre mit fortschreitenden Jahreskursen, so dass Sekundar-, resp. Bezirksschulen und Gymnasien unentgeltlich und obligatorisch und erforderlichenfalls mit Stipendien für Unbemittelte den Kindern des Volkes offen stehen. Einführung obligatorischer Fortbildungsschulen bis zum militärpflichtigen Alter. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel. Unentgeltlicher Unterricht auch an allen höheren staatlichen Bildungsanstalten. Stipendien für fähige Unbemittelte, welche mittlere und höhere Lehranstalten besuchen wollen.

7) Arbeitergesetz mit einem den Gesellschaftsbedürfnissen entsprechenden Normalarbeitstag. Verbot der fabrikmässigen Kinderarbeit bis zum zurückgelegten 15. Altersjahre. Haftpflicht für alle Fabrik- und gewerblichen Arbeiter.

8) Unentgeltliche Krankenpflege.

9) Staatliche Statistik über die Lage der arbeitenden Klasse.

10) Gesundheits- und Lebensmittelpolizei, sanitarische Kontrolle der Wohnungen, Fabrik-, Werkstatt- und Hausindustrie.

11) Steuerreform im Sinne der konsequenten Durchführung der Progression und Inventarisation. Progressive Erbschaftssteuer bis zu 50 % des Nachlasses, hauptsächlich zu Erziehungszwecken für arme Kinder. Abschaffung der indirekten Steuern.

12) Uebernahme der Eisenbahnen durch den Bund.

13) Bundesbank mit Banknotenmonopol (alleiniges Recht zur Banknoten-Ausgabe).

14) Regelung der Gefängnisarbeit.

15) Volle Selbstverwaltung für alle Arbeiter-Hilfs- und Unterstützungskassen.

16) Verbot aller Fabrikbussen und Dekomptes (Lohnzurückbehaltungen als Kaution).

b) Vom Standpunkte der gewerkschaftlichen Bewegung:

1) Gründung von Gewerkschaften, welche ihren Mitgliedern Rechtsschutz gewähren und für die ökonomische Besserstellung derselben eintreten.

2) Durchführung des Grundsatzes, dass das gleiche Quantum Arbeit, ob von Männern oder Frauen geleistet, gleich bezahlt werde.

3) Errichtung von Auskunfts- oder Arbeitsnachweisbüreaux in den Händen der Arbeiter.

4) Feststellung der Arbeitslöhne auf die Höhe einer angemessenen Existenz mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

5) Gründung von Produktivgenossenschaften, die Eigentum der betreffenden Gewerkschaften sind und nur ausnahmsweise Lohnarbeiter beschäftigen.

Dieses Programm ist, wie leicht ersichtlich, ein Kompromissprodukt. In seinen drei Teilen: den deklamatorischen Sätzen der Internationale am Anfang, dem demokratisch-politischen Hausschatz des Grütlivereins in der Mitte und den Ueberresten des Oltener Gewerkschaftsprogramms am Schlusse, vereinigt es alle Elemente, welche in der neueren Arbeiterbewegung der Schweiz eine Rolle gespielt haben. Als Unterlage einer politischen Parteithätigkeit hat es auch kaum Bedeutung erlangt. In einzelnen politischen Tagesfragen der nächsten Jahre gehen Arbeiterbund und Grütliverein wol petitionierend und demonstrierend zusammen; namentlich erwehrten sie sich kräftig im Sommer 1880 einer Revision des Fabrikgesetzes und begeistern sich gemeinsam für die internationale Arbeiterschutzgesetzgebung. Aber das, wonach man die Stärke einer politischen Partei misst, Wahlerfolge blieben aus. Die sozialdemokratische Arbeiterpartei in der Schweiz war überall, nur nicht in den Räten der Eidgenossenschaft und der Kantone zu finden.

Die Organisation des Arbeiterbundes gieng an der Zwiespältigkeit ihres Charakters zu Grunde. Die Gewerkschaftsbewegung war immer mehr in den Hintergrund getreten; das Wenige, was sie zur Verbesserung der Arbeiterlage geschaffen hatte, die zentralisierte Krankenkasse des Arbeiterbundes und eine Sterbefall-Unterstützungskasse, gieng kläglich unter. Die Zahl der Bundes-Mitglieder betrug schliesslich keine 2000 mehr. Das in der wirtschaftlichen Organisation des Bundes zahlreich vertretene deutsche Element hatte durch die vielen Sozialdemokraten des Mutterlandes, welche das Sozialistengesetz auf schweizerischen Boden trieb, eine Stärkung erfahren; aber es war zugleich in den Hader der *Most-Hasselmann*'schen und der *Bebel-Liebknecht*'schen Richtung hineingerissen worden und wünschte sich auf eigne Füsse zu stellen, um die Genossen in Deutschland kräftiger unterstützen zu können. Die Schweizer hinwiederum wollten den Arbeiterbund

von dem Einflusse der fremden Elemente befreien und ihn unter rein schweizerische Leitung bringen.

Der 7. Kongress des schweizerischen Arbeiterbundes, welcher vom 6.—8. November 1880 in Olten abgehalten wurde, konnte unter diesen Umständen nichts Besseres thun als die ganze Organisation in ihre Bestandteile aufzulösen. An ihre Stelle traten drei neue Verbände:

1. der allgemeine Gewerkschaftsbund für Arbeiter aller Nationalitäten,

2. die sozialdemokratische Partei der Schweiz für Schweizerbürger zur Verfolgung der landespolitischen Interessen,

3. die deutsche sozialdemokratische Partei in der Schweiz, aus Angehörigen des Deutschen Reiches bestehend, hauptsächlich zur Unterstützung der Sozialdemokratie in Deutschland.

Alle drei waren als Föderationen von Lokalvereinen und zentralisierten Vereinen für bestimmte Zwecke gedacht. Der Gruppierung war damit ein sehr weiter Spielraum geboten, indem die Zugehörigkeit eines Vereines zu einem Verbande die Mitgliedschaft bei einem andern nicht ausschliesst. Der allgemeine Gewerkschaftsbund und die sozialdemokratische Partei der Schweiz traten noch in eine nähere Verbindung unter einander, indem sie an Stelle der mit Auflösung des Arbeiterbundes eingegangenen »Tagwacht« ein gemeinsames offizielles Organ, die »Arbeiterstimme«, schufen, während die deutsche sozialdemokratische Partei in der Schweiz in dem »internationalen Organ der Sozialdemokratie deutscher Zunge«, dem »Sozialdemokrat«, ihr gegebenes Organ fand.

Keine der drei Organisationen gelangte in den nächsten beiden Jahren zu einer rechten Entwickelung. Der allgemeine Gewerkschaftsbund konnte seine Abstammung von der Internationale nicht vergessen, wie schon aus seinen Statuten hervorgeht, die als das Endziel der Gewerkschaftsbewegung die »Erringung allgemeiner und gleicher Nutzniessung an Grund und Boden und den Produktionsmitteln bezeichnen«. Von der Anerkennung dieses Prinzips ist die

Aufnahme in den Bund abhängig. Daraus ergibt sich bereits, dass durch die Oltener Beschlüsse eine reine Ausscheidung des ökonomischen und des politischen Kampfes nicht gelungen war. Ebensowenig aber war der Gegenzatz zwischen dem schweizerischen und »fremdländischen« Elemente gebannt. Derselbe trat namentlich bei der Frage, ob fachliche oder territoriale oder gemischte Organisation vorzuziehen sei, hervor. Der schweizerischen sozialdemokratischen Partei gelang es bloss in den grösseren Städten einige »Mitgliedschaften« zu bilden. Sie fand die Zahl der »zielbewussten Sozialdemokraten« unter den Arbeitern schweizerischer Nationalität denn doch nicht so gross, als man sich eingebildet hatte. Ueberdies bot sich ihr neben dem Grütliverein nicht genügend Spielraum zu erfolgreicher politischer Aktion. Um die deutschen Sozialdemokraten stand es nicht besser. Sie wurden in den ganzen unerquicklichen Parteihader ihrer Genossen in der Heimat hineingezogen, und sie fanden auf schweizerischem Boden einen gefährlichen Konkurrenten in dem gerade unter den deutschländischen und deutschösterreichischen Arbeitern sich ausbreitenden Anarchismus. Namentlich aber suchten die alten deutschen Arbeitervereine, auf deren Gewinnung man ziemlich sicher gerechnet hatte, der neuen Parteiorganisation gegenüber mit Erfolg ihre Selbständigkeit zu behaupten.

Zu gleicher Zeit griff der Anarchismus in der welschen Schweiz, wo er die jurassische Föderation zu neuem Leben erweckte, mächtig um sich und sandte von da seine Ausläufer nach den romanischen Ländern, hauptsächlich nach dem südlichen Frankreich. Unter diesen Umständen war es ein Gebot der Selbsterhaltung, dass die verschiedenen Arbeiterverbindungen der Schweiz, welche die Verwirklichung sozialistischer Forderungen auf friedlichem Wege durch die Gesetzgebung erstreben, aus ihrer schwächenden Isolierung heraustraten und sich einander näherten. Es kam am 8.—10. September 1883 zu einem allgemeinen schweizerischen Arbeitertage in Zürich, welcher von 69 Arbeitervereinen verschiedener Art mit 85 Delegierten, 60 Grütlivereinen mit 85

Delegierten sowie den Zentralkomités der grösseren Verbände besucht war. Derselbe beschloss, dass die in der Schweiz bestehenden 5 sozialistischen Organisationen, der Grütliverein, der Gewerkschaftsbund, die deutschen Arbeitervereine, die schweizerischen und die deutschen Sozialdemokraten, behufs wirksamer Verbreitung der sozialdemokratischen Ideen und gemeinsamen Vorgehens in allen sozialen und wirtschaftlichen (nicht politischen) Fragen, unter voller Wahrung ihrer Selbständigkeit, eine Verbindung eingehen sollten, welcher die einzelnen Sektionen jener Verbände beitreten könnten. Ein aus je zwei Mitgliedern der genannten fünf Verbände bestehendes Aktionskomité sollte die weitere Ausführung des Planes in die Hand nehmen. Ausserdem wurde eine Reihe von Beschlüssen über schwebende Fragen der Sozialpolitik (Haftpflicht, Arbeiterversicherung, internationale Fabrikgesetzgebung etc.) gefasst und eine Motion angenommen, durch welche der Bundesrat aufgefordert wurde, in Bern ein Büreau für Arbeitsstatistik nach dem Muster der amerikanischen zu gründen.

Das Aktionskomité des schweizerischen Arbeitertages ist nicht das geworden, was man von ihm erhofft hat, eine »Konzentration der in den fünf Arbeiterorganisationen zerstreuten Kräfte«, sondern nur ein sechster Verband neben jenen fünfen, der aus den letzteren die entschieden sozialdemokratischen Elemente ausgesondert hat. Gegen Ende 1883 wurde die Zahl der Mitglieder auf 3680 angegeben, darunter 1500 Grütlianer, 550 Mitglieder deutscher Arbeitervereine, 730 Gewerkschaftler, 600 deutsche und 300 schweizerische Sozialdemokraten. Darnach scheinen nur die drei zuletzt genannten Organisationen sich mit ihrer ganzen Mitgliederzahl angeschlossen zu haben. Im Dezember 1886 wird die Mitgliederzahl auf »über 4000«, im April 1887 auf 6000 angegeben. Die bedeutende Vermehrung ist wahrscheinlich dem Anwachsen des Gewerkschaftsbundes zu verdanken. Nach den jeweilen in der »Arbeiterstimme« veröffentlichten, übrigens erstaunlich inhaltsarmen Jahresberichten scheint das Aktionskomité seine Aufgabe hauptsächlich als eine agitatorische aufzufassen. Es erlässt

Petitionen an den Bundesrat und Adressen »an die organisierten Arbeiter aller Länder«, lässt Agitationsversammlungen abhalten und sammelt Geld für Spezialzwecke. Im Sommer 1887 ist der Sitz desselben von Zürich nach Bern verlegt worden, und da die dortigen Führer entschiedene Sozialdemokraten sind, so ist zu erwarten, dass sie aus der Organisation möglichst viel für ihre Zwecke zu machen suchen werden. In einem »Aufruf an die Arbeitervereine der Schweiz« vom August 1887 sagen sie: »Unsere Vereinigung ist eine freie, demokratische; sie ist hauptsächlich ein Bund von Gleichgesinnten zu gemeinsamem politischem Wirken; sie soll zur Partei, zu einer richtigen schweizerischen Partei werden, der anzugehören jedem Gesinnungsgenossen Pflicht ist«. Das stimmt freilich mit der bei der Gründung der Organisation abgegebenen Versicherung, dass »in politischer Hinsicht die Schweizer durchaus selbständig vorgehen sollten«, nicht überein und eröffnet die schönsten Aussichten auf Wiederbelebung des alten inneren Haders zwischen Schweizern und Deutschen, an dem noch jede grössere schweizerische Arbeiterorganisation zu Grunde gegangen ist. Vorläufig hat das Komité eine, wie es den Anschein hat, erfolgreiche Propaganda unter den verschiedenen Arbeitervereinen eröffnet.

Ob daneben für die schweizerische sozialdemokratische Partei noch Raum zu politischer Wirksamkeit und organisatorischer Entfaltung bleibt? Dieselbe besteht zur Zeit nur aus den sechs Sektionen Basel, Bern, St. Gallen, Solothurn, Winterthur und Zürich. In der That haben ihre Delegierten auf einer am 8. Juli 1888 in Aarau abgehaltenen Konferenz die Auflösung ihrer Organisation zu Gunsten einer vom Aktionskomité zu schaffenden »neuen schweizerischen sozialdemokratischen Partei auf möglichst breiter Grundlage« beschlossen. Nur die einzelnen Sektionen sollen weiter bestehen. Im Oktober dieses Jahres soll zur Behandlung dieser Angelegenheit wieder ein allgemeiner Arbeitertag berufen werden.

Auch die deutsche sozialdemokratische Partei in der Schweiz hat als Organisation keine hervorragende

Bedeuutng erlangt. Eigne Mitgliedschaften derselben bestehen in Aarau, Basel, Chur, Neuenburg, Winterthur, Zürich und vielleicht noch an einigen anderen Orten. An ihrer Spitze steht der »Landesausschuss der deutschen Sozialisten in der Schweiz«, welcher seine Hauptaufgabe in der Sammlung von finanziellen Mitteln zur Unterstützung der sozialdemokratischen Partei in Deutschland findet. Die deutschen Arbeitervereine in seine Organisation einzubeziehen, ist ihm nicht gelungen, obwohl die meisten derselben in seine Kasse steuern.

So bleibt der allgemeine Gewerkschaftsbund die einzige der aus dem alten Arbeiterbunde hervorgegangenen Organisationen, welche wirkliche Erfolge zu verzeichnen hat Allerdings kamen dieselben langsam und erst in den beiden letzten Jahren. Am 31. Dezember 1885 zählte derselbe bloss 23 Sektionen mit 599 Mitgliedern, zu Ende 1886 aber schon 35 Sektionen mit 1016 Mitgliedern und am 9. April 1887 56 Sektionen mit 1958 Mitgliedern. Seitdem hat sich diese Zahl noch erheblich vermehrt. Freilich ist man in der Aufnahme neuer Sektionen nicht eben skrupulös. Nicht bloss eigentliche Fachvereine sondern auch allgemeine Arbeitervereine sind der Organisation beigetreten, die auch dadurch ihren allgemeineren Charakter kennzeichnet, dass die Mehrzahl ihrer Mitglieder aus Deutschen besteht. Auf dem Gebiete eigentlich gewerkschaftlicher Thätigkeit, speziell des Kassenwesens, hat der Bund bis jetzt kaum nennenswertes geleistet. Dafür ist seine Organisation viel zu lose. Für eine Wanderunterstützungskasse, die er begründete, vermochte er nicht einmal den obligatorischen Beitritt der Sektionen durchzusetzen. Dieselbe hatte im April 1887 16 Sektionen und 15 Auszahlstellen. Eine Strikekasse besteht nicht; das Bundeskomité betrachtet sich nur als Vermittelungsstelle für freiwillige Liebesgaben, die bei etwaigen Ausständen auf erlassenen Aufruf ihm die Sektionen zu übermitteln pflegen.

Allein man thut ihm wol Unrecht, wenn man ihn mit dem Massstabe eines englischen oder amerikanischen Gewerkvereins-Verbandes misst. Seine Hauptaufgabe liegt in der planmässigen Agitation für Gründung von Gewerkschaften,

welche auf sozialistischem Boden stehen. Er ist Vorschule der Sozialdemokratie, will nicht mehr sein und braucht auch nicht mehr zu sein, da für die in anderen Ländern von den Gewerkvereinen verfolgten Ziele, wie wir sogleich sehen werden, in der Schweiz durch spezielle Organisationen gesorgt ist. Sind doch auch die einzelnen lokalen und zentralisierten Gewerkschaften der Schweiz durchaus eigenartige Bildungen. Pflege der Geselligkeit, Fortbildung durch Fachunterricht, Bekämpfung von Misständen im Lehrlingswesen, Rechtsschutz für die einzelnen Mitglieder, Regelung der Arbeitsvermittelung, Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte, Veranstaltung statistischer Erhebungen über die Arbeiterverhältnisse in den einzelnen Gewerben, Erkämpfung besserer Arbeitsbedingungen — das sind die am häufigsten in diesen Fachvereinen (so nennen sich die meisten) verfolgten Ziele. Die Errichtung eigener Unterstützungskassen für Krankheit, Sterbfall u. s. w. erweist sich deshalb als weniger notwendig, weil solche Kassen in hinreichender Zahl schon längst bestehen. Teils sind es alte Gesellenkrankenkassen, welche sich aus der Zunftzeit her erhalten haben, teils Fabrikkassen, teils allgemeine Orts-, Bezirks- oder Kantonalkassen [1]). Leistungsfähige Strikekassen aber würden die meisten jener Fachvereine wegen ihrer durch die Kleinheit des schweizerischen Staatsgebietes und die grosse Zahl allgemeiner Arbeiterorganisationen bedingten geringen Ausdehnung nicht bilden können.

Solcher Fachvereine bestehen in gegen vierzig verschiedenen schweizerischen Gewerben. Die meisten sind reine Lokalvereine von Berufsgenossen ohne gegenseitige Verbindung. So die in verschiedenen Städten vorkommenden Fachvereine der Buchbinder, Färber, Glaser, Gypser und Maler, Hafner, Maurer und Steinhauer, Sattler, Schlosser, Schmiede und Wagner, Schneider,

1) Solcher Kassen bestanden im Jahre 1879/80: 1085 mit 209 920 Mitgliedern (7,4 % der Bevölkerung!) und einem Vermögen von 16 652 939 Fr. Die Jahresausgaben betrugen 2 940 481 Fr. Davon entfielen auf Krankenunterstützung 1 394 650 Fr., auf Invalidenpensionen 333 375 Fr., auf Witwen- und Waisenpensionen 418 842 Fr., auf Sterbegelder 493 675 Fr. Vgl. Zeitschr. f. schweiz. Statistik XXIII (1887), S. 30 ff.

Schuhmacher. Andere derartige lokale Organisationen kommen nur vereinzelt vor. So die der Bildhauer und Handschuhmacher in Zürich, der Posamenter und Zigarrenarbeiter in Basel, der Flaschner in St. Gallen u. s. w. Andere wieder haben sich zu grösseren Verbänden mit Sektionen in den einzelnen Städten zusammengethan. So die Buchdrucker, welche einen deutschen und einen romanischen Verband bilden, mit zusammen über 1000 Mitgliedern, die Fabriksticker der Ostschweiz, welche im April d. J. 36 Sektionen mit über 2000 (jetzt mehr als 3000) Mitgliedern zählten, die Giesser (1887: 12 Sektionen mit 600 Mitgliedern), die Holzarbeiter (April 1887: 12 Sektionen mit 1500 Mitgliedern), die Korbmacher, die Lithographen (»Schweizerischer Sennefelderbund«), die Metallarbeiter (Verband gegründet 1888 mit 9 Sektionen), die Spengler (7 Sektionen), die Eisenbahnangestellten (Zugpersonalverein, April 1887: 368 Mitglieder), endlich die zahlreichen A r b e i t e r vereine der verschiedenen Branchen der Uhren-Industrie, deren Organisation im Juni 1887: 79 Sektionen mit 8446 Mitgliedern umfasste. Mit den letzteren berühren wir schon das Gebiet der Hausindustrie, in welcher erst in neuerer Zeit die berufliche Organisation begonnen hat, die hier mit Notwendigkeit sich auch auf die Unternehmer ausdehnt. Zwar erstreckt sich die 1887 gegründete Gewerkschaft der Seidenarbeiter des Kantons Zürich zunächst bloss auf die Hausindustriearbeiter (hauptsächlich Weber); aber der viel grössere »Zentralverband der Stickereiindustrie der Ostschweiz und des Vorarlberg« umfasst sowohl Hausarbeiter als Fabrikanten und Kaufleute [1]) und in der Uhrenindustrie ist eine ähnliche Verbindung im Werden. So sehen wir auch hier eine grosse Manichfaltigkeit der Organisationsformen, verbunden mit stellenweisem Uebereinandergreifen der einzelnen Vereins-

1) Zu unterscheiden von dem oben genannten Fabrikstickerverband, der ein reiner Arbeiterverein ist und vorzugsweise auf die vom »Stickereiverband« ausgeschlossenen Lohnarbeiter der Fabriken berechnet ist, aber auch die in dem gemischten Verbande bereits befindlichen Hausarbeiter nicht ausschliesst.

bildungen, ähnlich wie bei den früher betrachteten grossen Verbänden.

Dieses Eingehen in Einzelheiten der beruflichen Organisation war notwendig, um die eigentümliche Stellung des Gewerkschaftsbundes noch in einem weiteren Punkte zu kennzeichnen. Derselbe hat (bis jetzt wenigstens) vorzugsweise dazu dienen müssen, die schwachen Kräfte jener zerstreuten, nicht in einen nationalen Berufsverband vereinigten lokalen Fachvereine zusammenzufassen, während von den zentralisierten Gewerkschaften nur wenige sich ihm angeschlossen haben. Ja, man darf vielleicht sagen, dass sein Bestehen dazu beiträgt, den Trieb zur Bildung von zentralisierten Verbänden der Fachvereine des gleichen Industriezweiges zu schwächen. Hat doch im vorigen Jahre der bis dahin aus 10 Sektionen mit 470 Mitgliedern bestehende Zentralverband der Schuhmacher sich aus keinem anderen Grunde aufgelöst, als weil man annahm, er könne den Sektionen nichts mehr bieten, was nicht durch die Zugehörigkeit zum Gewerkschaftsbunde bereits gewonnen werde. Es liegt das in der Natur des föderativen Prinzips, auf welchem der Gewerkschaftsbund beruht. Starke Unterverbände würden eine besondere Vertretung im Bundeskomité verlangen und wahrscheinlich mit der Zeit zur Sonderbündelei führen.

IV.

Als lockeres Konglomerat verschiedenartiger örtlicher Fachvereine ohne das Bindemittel regelmässig gespeister Kassen ist der schweizerische Gewerkschaftsbund zweifellos nicht im stande, dem Arbeiter diejenigen unmittelbaren Vorteile zu bieten, welche derselbe vorzugsweise in der gewerkschaftlichen Organisation sucht: Hilfe und Rückhalt bei Lohnkämpfen. Es ist auch keine Hoffnung vorhanden, etwa in der Zukunft die zur Bildung von leistungsfähigen Gewerkvereinen geeigneten Elemente aus den übrigen allgemeinen Arbeiterorganisationen, in denen sie sich jetzt zerstreuen, auszusondern und dem Gewerkschaftsbunde in irgend einer Form anzugliedern. Der schweizerische Arbeiter ist Bürger und will es auch in

der Organisation bleiben, der er sich anschliesst. Immerhin geht aus dem Gesagten hervor, dass die politisch gefärbten Arbeiterorganisationen der Schweiz bei den von Zeit zu Zeit sich entspinnenden Lohnkämpfen meistens mit einem Teile ihrer Mitglieder beteiligt sein werden. Es lag nahe, sie auch materiell bei der Verbesserung der Lage ihrer Mitglieder zu beteiligen, soweit diese durch den ökonomischen Kampf erzielt werden kann. Die grosse Biegsamkeit des föderativen Prinzips gestattete denn auch in der That, eine fast die ganze organisierte Arbeiterschaft der Schweiz umfassende, speziell auf den angedeuteten Zweck berechnete Verbindung zu schaffen, die in manchen Punkten an die Organisation der »Ritter der Arbeit« erinnert, aber doch wieder ihre ausgeprägt schweizerischen Eigentümlichkeiten hat. Sie führt den Namen Allgemeine schweizerische Arbeiter-Reservekasse.

Die Gründung derselben wurde im Juni 1886 von der Delegiertenversammlung des schweizerischen Grütlivereins in Grenchen auf Antrag der Sektion Lausanne beschlossen. Das Zentralkomité des Grütlivereins lud das Aktionskomité des schweizerischen Arbeitertages und das Bundeskomité des allgemeinen Gewerkschaftsbundes zur Teilnahme an den Vorarbeiten ein, und aus den gemeinsamen Beratungen gieng ein Statuten-Entwurf hervor, der im Oktober des genannten Jahres von allen beteiligten Verbänden angenommen wurde. Im Grütliverein war allerdings die Begeisterung für die neue Schöpfung keine allgemeine; immerhin ergab die Urabstimmung eine Mehrheit von über zwei Drittel. Die beiden anderen Verbände griffen natürlich mit beiden Händen zu. War es doch das erste Mal, dass der gesamte Grütliverband trotz seines gemischten Mitgliederbestandes und trotz vielfach geltend gemachter Bedenken sich dauernd für eine reine Arbeitersache verpflichten wollte. Die ganze Einrichtung ist eine so eigentümliche, dass wir nachstehend einen ausführlichen, möglichst wörtlichen Statuten-Auszug geben.

Der schweizerische Grütliverein, die dem Aktionskomité des Arbeitertages unterstehenden selbständigen Ver-

bände und der schweizerische Gewerkschaftsbund gründen eine Genossenschaft mit der Firma »Allgemeine schweizerische Arbeiter-Reservekasse« unter der Leitung eines aus den 3 Verbänden kombinierten Komités.

Der Zweck des Institutes ist: bei drohenden Arbeitseinstellungen und bedeutenderen Anständen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern eine genaue Untersuchung der Verhältnisse anzuordnen, Vergleiche mit den Arbeitgebern oder schiedsgerichtliche Austragung der Differenzen anzustreben, nach Versagung aller andern Mittel bei geeigneter Sachlage eine Arbeitseinstellung zu genehmigen und die Beteiligten subsidiär aus seiner Reserve und durch öffentliche Sammlung zu unterstützen. Die Reservekasse-Kommission hat die spezielle Aufgabe, die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter nach Kräften zu fördern.

Zu der Genossenschaft gehören: alle Mitglieder des schweizerischen Grütlivereins, die Mitglieder der dem Aktionskomité unterstehenden selbständigen Verbände und die sämtlichen Mitglieder des schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Durch Beschluss der Kommission, sanktioniert durch Urabstimmung, können auch noch andere Vereine und Verbände in die Genossenschaft aufgenommen werden. Die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft wird ausdrücklich ausgeschlossen. Alle Mitglieder des Reservekasseverbandes sind, soweit sie ihren Pflichten gehörig nachkommen, auch unterstützungsberechtigt. Nichtmitglieder können aus dem Ergebnis freiwilliger Sammlungen jeder Art unterstützt werden, sofern sie am Streik teilnehmen und sich sofort einer der bestehenden Organisationen anschliessen. Das Komité wird entscheiden, inwieweit Mitglieder, welche infolge der Beteiligung bei einem Streik nach Beendigung desselben »gemassregelt« werden, noch weiter zu unterstützen sind; vorausgesetzt, dass hiezu überhaupt die finanziellen Mittel nicht fehlen. Mitglieder und Sektionen sind pflichtig, über bedeutendere Anstände aller Art, welche zwischen Arbeitern und Arbeitgebern existieren, genauen Rapport zu erstatten und so das Einschreiten der Reservekasse-Kommission zu ermöglichen. Generalversammlungen finden keine statt, ausser es werde die Zusammenberufung von einem Zehnteil der Mitglieder verlangt.

Die Kasse wird in folgender Weise gebildet: a) Der schweizerische Grütliverein bestimmt eine Summe von 2000 Fr. aus seinem Fonde für den genannten Zweck. Durch Zinse, freiwillige Sammlungen und allfällige Zuschüsse aus der Zentralkasse bringt er für den gleichen Zweck jährlich mindestens weitere 1000 Fr. auf und sucht seine Leistung über dieses Minimum hinaus nach Möglichkeit zu steigern. b) Das Aktionskomité des Arbeitertages legt per Jahr im Minimum 800 Fr., c) der Gewerkschaftsbund in der gleichen Zeit im Minimum 400 Fr. in die Reservekasse. Die Feststellung der näheren Bestimmungen über die

Aufbringung der Gelder ist Sache der betreffenden Verbände. Zur Ausschreibung von Extrasteuern bei Streiks von grössern Dimensionen bedarf es der Zustimmung der Komités der sub lit. b und c genannten Verbände.

Die Summe von 5000 Fr. gilt als unantastbarer Minimalfond. Auf die einzelnen Verbände verlegt, beträgt derselbe für den Grütliverein einstweilen 3000 Fr., für das Aktionskomité 1200 Fr. und für den Gewerkschaftsbund 800 Fr. Ehe der Fond 10 000 Fr. beträgt, wird die Unterstützung lediglich auf dem Wege freiwilliger Sammlung besorgt.

Die föderierten Verbände wählen die Reservekasse-Kommission von 9 Mitgliedern, von denen der Grütliverein 5, das Komité des Arbeitertages 2 und der Gewerkschaftsbund 2 entsendet. Jeder Verband wählt eine gleiche Zahl Stellvertreter.

Die Reservekasse-Kommission wird vom Präsidenten nach Bedürfnis einberufen. Sie ist mit 7 Mitgliedern beschlussfähig, wenn jeder der föderierten Verbände durch mindestens ein Mitglied vertreten ist. Sie vertritt die Genossenschaft rechtsgültig, vollzieht die Statuten, verfügt innerhalb des Genossenschaftszweckes über die Kassen und besorgt alle Geschäfte.

Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Für die Genehmigung eines Streiks, sowie für die Beschlussfassung betreffend Geldanwendungen sind zwei Drittel der Stimmen nötig.

Die speziellen Kompetenzen der Reservekasse-Kommission sind folgende:

a) Entgegennahme der Anzeigen von beabsichtigten Streiks, von Lohnkonflikten und andern Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern.
b) Untersuchung der Sachlage durch tüchtige Genossen an Ort und Stelle oder durch Abordnungen, nötigenfalls unter Beizug von Sachverständigen.
c) Leitung der Vergleichsverhandlungen mit den Arbeitgebern eventuell Versuch einer schiedsgerichtlichen Austragung des Streites durch ein aus Arbeitern und Arbeitgebern gleichmässig zusammengesetztes Gericht.
d) Beschlussfassung über Zweckmässigkeit und Begründetheit einer Arbeitseinstellung und allfällig anderweiter Klagen auf schriftlichen Rapport und nach genauester Prüfung der Thatsachen und des Untersuchungsergebnisses.
e) Ordnung des Unterstützungswesens, Regulierung der Beiträge an die Streikenden, Erlasse an die Komités der föderierten Verbände zu Zahlungen und eventuell zu weiterer finanzieller Unterstützung mittelst Hilferufen, Versammlungen u. s. w.

Der Erlass von Hilferufen durch Mitglieder,

Sektionen und Lokalverbände ist strengstens untersagt.

f) Verfügungen, betreffend Fernhaltung des Zuzuges und Abreise von Streikenden.

g) Beschlussfassung über Beendigung der Streiks.

h) Einforderung von detaillierten schriftlichen Berichten über jeden Streik, Sammlung des bezüglichen Aktenmaterials, allfälliger Erlasse von Behörden und wichtigerer Publikationen der Presse und resümierte Berichtertattung in den Organen der Verbände unter gleichzeitiger Rechnungsablage.

i) Publikation von Jahresbericht und Jahresrechnung auf demselben Wege.

Eine Arbeitseinstellung darf nicht bewilligt werden, wenn nicht mindestens ³/₄ der beteiligten Arbeiter damit einverstanden sind. Erst dann untersucht die Kommission den Sachverhalt nach den vorstehend aufgestellten Grundsätzen. Wird eine Arbeitseinstellung trotz mangelnder Bewilligung dennoch inszeniert, so wird die Reservekasse-Kommission öffentlich bekannt machen, dass ihre Zustimmung fehlt. Die Unterstützung bei genehmigten Streiks beginnt in der Regel erst nach Ablauf der ersten Woche von der faktischen Einstellung der Arbeit an. Bei gesetzwidrigen Ausschreitungen seitens der Streikenden oder Nichtbefolgung gegebener Vorschriften kann die Unterstützung ganz oder teilweise eingestellt werden und ist einer diesfallsigen Weisung sofort nachzukommen.

Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Reservekasse-Kommission kann in wichtigeren Fällen an die drei Komités der Verbände rekurriert werden. Die Verhandlung und Abstimmung geschieht schriftlich und unter einstweiliger Leitung des Grütli-Zentralkomités; es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung nur dann, wenn ihm dieselbe von der Rekursinstanz beigelegt wird.

In gleicher Weise steht den drei Komités der föderierten Verbände ein Einspruchsrecht gegen Beschlüsse der Reservekasse-Kommission zu.

Als Organisation betrachtet, ist die Verbindung der Arbeiter-Reservekasse ein wahres Kunstwerk. Sie umfasst drei grosse Verbände von Einzelvereinen, welche sich gegenseitig durchaus nicht ausschliessen. Ein Fachverein kann Mitglied des Gewerkschaftsbundes und der Organisation des Aktionskomités sein (es ist dies sogar regelmässig der Fall), ein lokaler Grütliverein kann neben dem Grütliverband der Verbindung des Aktionskomités zugehören, und der einzelne Arbeiter kann Grütlianer und Gewerkschafter sein, darnach also allen drei

Verbänden sich zuzuzählen haben. Dies schliesst eine regelmässige Beitragszahlung der Urbestandteile der drei Verbände, der einzelnen Mitglieder, fast aus. Auch rechnet das ganze Statut nicht auf eine derartige Beteiligung der Personen an der Erfüllung der Gemeinschaftszwecke. Es spricht zwar von Pflichten und Rechten der Mitglieder der »Genossenschaft«; aber Pflichten wenigstens haben nur die grossen Föderativverbände, und die Rechte der Mitglieder können in dem Momente, wo sie Wert erlangen (bei Strikes), auch von Dritten erworben werden, die seither nichts geleistet haben und zur Zeit nicht leistungsfähig sind.

Jedenfalls ist die allgemeine schweizerische Arbeiter-Reservekasse nicht ein »Personenverband«, wie es das Obligationenrecht für die Genossenschaft fordert, ja nicht einmal ein Verband von Vereinen sondern ein Verband von Vereinsverbänden. Diese letzteren wählen den Vorstand, sie bringen die nötigen Geldmittel auf; als neue Mitglieder können wieder nicht Personen sondern nur »Vereine und Verbände« aufgenommen werden. Die letztere Bestimmung der Statuten ist indessen von dem Komité gleich im ersten Jahre so aufgefasst worden, dass einfache Vereine und kleinere Verbände, die sich zur Aufnahme meldeten, entweder dem allgemeinen Gewerkschaftsbunde oder der Verbindung des Aktionskomités des schweizerischen Arbeitertages zugewiesen wurden, so dass die Reservekasse in der That eine propagandistische Anstalt für diese auf rein sozialdemokratischem Boden stehenden Föderationen geworden ist. Trotzdem sind diese letzteren nicht mit Beiträgen nach ihrer jeweiligen Mitgliederzahl sondern mit festen Jahresquoten an den Einnahmen des Instituts beteiligt. Oder vielmehr die Reservekasse selbst hat gar keine regelmässigen Einnahmen, da die für sie bestimmten Fonds in den Händen der föderierten Verbände bleiben, die wieder für die wirklich erfolgte Ansammlung und Sicherstellung derselben niemanden verantwortlich sind. Also eine Kasse ohne Geld. Die Reservekasse-Kommission sah sich bisher ausschliesslich auf freiwillige Beiträge beschränkt, die nach erfolgtem Aufrufe eingingen.

Sie wurde eine reine Sammelstelle für »Liebesgaben« an Strikende.

Trotzdem hat diese als Organisation so wenig versprechende Einrichtung schon in der kurzen Zeit ihres Bestehens eine ganz hervorragende Wirksamkeit entfaltet, so dass sie an praktischer Bedeutung für die Arbeiter ohne Zweifel alle bis jetzt auf der Bildfläche erschienenen Organisationen überragt. Die Ursache liegt, wie es scheint, vorzugsweise darin, dass als Vorort Bern gewählt wurde, wo die Arbeiterbewegung über eine Anzahl sehr tüchtiger Kräfte verfügt, und dass es gelang, die letzteren für die Kommission zu gewinnen [1]). Noch ehe auch nur der unantastbare Garantiefond von 5000 Fr. bei den beteiligten Verbänden angesammelt war [2]), wurde die Reservekassen-Kommission zur Schlichtung eines bereits anhängigen Lohnkonflikts berufen. Derselbe wurde in kurzer Zeit durch die Bemühungen der Kommission zu Gunsten der Arbeiter entschieden. Und nun folgte Strike auf Strike; es war, als ob das Bestehen der Kampforganisation an sich überall die aufgespeicherte Unzufriedenheit der Arbeiter ausgelöst hätte. Vergebens bot die Kommission alles auf, um die erregten Gemüter zu beschwichtigen. »So viel Erfolge uns nützen«, hatte sie in einem Aufrufe beim Beginne ihrer Wirksamkeit gesagt, »so viel auch können und müssen Misserfolge uns schaden. Unsere Kommission hat sich daher von vornherein zur Pflicht gemacht, mit äusserster Vorsicht und Behutsamkeit an ihr schwieriges Werk zu gehen. Doppelt geboten scheint uns dies selbstverständlich im Anfange unseres Wirkens, so lange unser Institut noch jung ist und seine Kräfte erst noch zu erproben hat. Wir ersuchen darum dringend, zu Arbeitseinstellungen nur dann zu greifen, wenn

---

1) Die Mitglieder wurden, wie üblich, durch die Arbeitervereine des Vororts gewählt. Es sind folgende: Universitäts-Professor Vogt, die Fürsprecher (Advokaten) Steck und Reichel, die Buchdrucker Riesen und Saling, die Schreiner Wenzel und Kalberer, der Schuhmacher Lauber und der Steinhauer Brechbühl.

2) Es geschah dies bei dem Jahresbeitrag des Grütlivereins auf dem Wege freiwilliger Beisteuern der Sektionen!

die gerechten Forderungen auch sichere Aussicht haben, durch dieses Mittel Verwirklichung zu finden und alle andern Mittel fruchtlos geblieben sind. Wir halten uns, als Vertreter aller dem Verbande angehörenden Arbeiter, für verpflichtet, in jeder Beziehung die uns anvertrauten Mittel mit strengster Gewissenhaftigkeit zu verwalten und zu verwenden, auch wenn wir dabei vielleicht unsern persönlichen Sympathieen Gewalt anthun müssen.«

Allein diese und ähnliche Mahnungen fruchteten nicht viel. Nicht weniger als 15 Konflikte zwischen Arbeitern und Unternehmern erforderten im Laufe des Jahres 1887 die Thätigkeit der Reservekassen-Kommission. Neun derselben wurden gütlich beigelegt; bei sechs andern kam es zum Ausstande, und hier bot sich für die Kommission reichliche Gelegenheit, ihre Umsicht und Geschicklichkeit zu beweisen und zugleich für das ganze Institut Propaganda zu machen. Von jenen 6 Arbeitseinstellungen wurden 4 in einem für die Arbeiter günstigen Sinne entschieden. Am hartnäckigsten war der Strike der Schreiner in Bern, welcher fast drei Monate dauerte und das ganze schweizerische Kleingewerbe, Meister wie Gesellen, in Aufregung versetzte. Wie sehr dabei das solidarische Einstehen der gesamten organisierten Arbeiterschaft und die feste Position, welche dieselbe durch die Reservekasse gewonnen hatte, anerkannt wurde, geht wohl am besten daraus hervor, dass in den Kreisen der Meister der Plan auftauchte und ernstlich erwogen wurde, eine Meister-Reservekasse als Gegenorganisation in's Leben zu rufen. Und dies alles war durch die blosse Organisation ohne finanziellen Rückhalt erreicht worden. Was die Berner Kommission an Unterstützungen der Ausständigen verteilte — im ganzen 14 183 Fr. — war lediglich aus freiwilligen, durch den Ausbruch der Strikes erst hervorgerufenen Beisteuern der lokalen Arbeitervereine zusammengekommen. Aber gerade dieser Umstand war propagandistisch vom höchsten Werte. Fortwährend standen Aufrufe, Strikeberichte, Rechnungsablagen der Arbeiter-Reservekassen-Kommission in den Arbeiterblättern zu lesen. Bei jedem Konflikt, auch wenn die beteiligten Arbeiter nicht

der Organisation angehörten, intervenierten die Berner Leiter des Instituts, und wenn sie auch nicht überall direkt unterstützten, so warnten sie doch ihrerseits vor Zuzug und forderten die Arbeiter auf, den strikenden Genossen unmittelbar Beihilfen zu schicken. Wo zentralisierte Fachverbände existierten, wurde auch wol diesen die spezielle Leitung der sie betreffenden Arbeitseinstellungen überlassen, nachdem die von Bern aus gemachten Versuche zu friedlichem Ausgleich misslungen waren.

In neuerer Zeit ist die Berner Reservekassen-Kommission noch vorsichtiger geworden. So hat sie im Februar 1888 die statutengemässe Genehmigung und Unterstützung eines Ausstandes der Arbeiter einer Lausanner Schuhfabrik versagt und richtet nun ihre ganze Aufmerksamkeit auf Verbesserung ihrer Organisation und Sammlung eines genügenden Kapitals, dessen Höhe sie auf mindestens 30 000 Franken bemisst.

In ersterer Hinsicht hatte sie schon durch einen Beschluss vom 8. März 1887 ihre Stellung zu den Zentralvorständen der föderierten Verbände folgendermassen präzisiert: »Die Reservekasse-Kommission betrachtet sich als eine unabhängige Behörde zu bestimmten Zwecken und mit einer fest umschriebenen Aufgabe. Sie erkennt keine Oberbehörde über sich an, sondern nur gewisse Verpflichtungen und Rechte der Zentralstellen der zur Reservekasse gehörenden Verbände ihr gegenüber, gemäss den Statuten.« Ausserdem hatte die Absicht des schweizerischen Typographenbundes und der *Fédération horlogère ouvrière*, der Reservekassen-Organisation beizutreten, eine Statutenrevision notwendig gemacht. Beide Fachverbände liessen sich wegen ihrer Grösse nicht einfach dem Gewerkschaftsbund zuweisen, dessen Grundsätze ihre Mitglieder ohnehin nicht durchweg billigten. Der Typographenbund hat zwar später in der Urabstimmung den Anschluss abgelehnt; aber es erschien doch billig, anderen grösseren Verbänden, welche beitreten wollten, Anspruch auf Vertretung in der Kommission zu gewähren. Ausserdem wünschte letztere auch die ganze administrative Leitung, namentlich die Kassenverwaltung in die Hand zu bekommen. Die

Bedingungen, unter denen die Thätigkeit der Kommission einzutreten hat, erforderten eine genauere Festsetzung. Endlich und vor allem aber sollte eine leistungsfähige Kasse durch regelmässige obligatorische Beiträge der Mitglieder der konstituierenden Verbände (nicht dieser letzteren) gebildet werden. »Nach den Erfahrungen eines sehr belebten Geschäftsjahres«, heisst es in einem Aufrufe vom 22. Februar 1888, »sind wir zu der festen Ueberzeugung gelangt, dass mit dem System der fortwährenden Anrufung der Wohlthätigkeit für die einzelnen Streik- und Massregelungsfälle entschieden gebrochen werden muss. Soll unser Institut seinem Zwecke, die Lage der Arbeiterschaft durchwegs, nicht nur in einzelnen wenigen Fällen, für welche unverhältnismässige Opfer gebracht werden müssen, zu verbessern, auch wirklich erfüllen, so müssen wir ein genügendes Kapital zusammenbringen, das jederzeit zur wirksamsten Unterstützung der Arbeiter in ihrem Kampfe um bessere Arbeitsbedingungen bereit steht, und dessen Grösse allen berechtigten Anforderungen, welche an dasselbe gestellt werden können, gewachsen ist.« Die Kommission berechnete, dass im Jahre 1887 durch freiwillige Beiträge für Lohnkämpfe von den schweizerischen Arbeitern die Summe von 28 000 Fr. aufgebracht worden sei und nahm demgemäss das Unzureichende der statutarisch in Aussicht genommenen 10 000 Fr., von denen wieder nur die Hälfte disponibel sein sollte, als erwiesen an. Sie forderte dem entsprechend, vorläufig für ein Jahr, von jedem Verbandsmitgliede einen wöchentlichen festen Beitrag von 10 Centimen, wodurch sie auf eine Jahreseinnahme von 52 000 Fr. zu kommen hoffte. Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, so hoffte sie wenigstens auf Wochenbeiträge von je 5 oder Monatsbeiträge von je 20 Cent. rechnen zu können.

Die Begründung dieser Revisions-Anträge war die denkbar eindringlichste und überzeugendste. Allein die Forderung direkter obligatorischer Beiträge stiess von vornherein bei den Leitern des Grütlivereins sowie bei den meisten gemischten Sektionen desselben auf entschiedenen Widerstand. Es wurde geltend gemacht: der Grütliverein als solcher sei ein politi-

scher Verein, dessen einzelne Sektionen niemals in den Fall kämen zu striken. Ueberdies gäbe es im Grütliverein, besonders in den Landsektionen, eine Menge Elemente, namentlich auch kleine Arbeitgeber, die niemals für derartige Zwecke regelmässige Beiträge bewilligen würden. Auch würden die Grütlianer, welche nebenbei auch Gewerkschaftsmitglieder seien, bei obligatorischen Einzelbeiträgen doppelt besteuert werden. Schon der einfache Beitrag würde für Viele unerschwinglich sein neben den übrigen Anforderungen des Vereinslebens. Endlich erhoben sich auch Stimmen aus der Mitte der Grütlivereine, welche gegen das viele Striken überhaupt und seine Beförderung durch einen politischen Verein protestierten.

Am 1. April versammelten sich in Aarau die Delegierten der Zentralkomités des schweizerischen Grütlivereins, des Gewerkschaftsbundes und des Aktionskomités und die Reservekassen-Kommission zur Beratung neuer Statuten. Lange und heftige Debatten endigten mit dem Beschlusse, es sei der Urabstimmung zu unterbreiten, ob ein obligatorischer Beitrag zu erheben sei und wenn ja, ob pro Woche 10 oder 5 oder pro Monat 20 Centimen. Vergebens hatten sich die Delegierten des Grütlivereins der gefährlichen Probe auf das Solidaritätsgefühl ihrer Genossen für reine Arbeiterinteressen widersetzt.

Es kam zur Urabstimmung. Dieselbe ergab, wie nicht anders zu erwarten, im Schose des Grütlivereines eine bedeutende Mehrheit gegen direkte obligatorische Einzelbeiträge. Die beiden anderen Verbände werden wahrscheinlich im entgegengesetzten Sinne votieren. Der »Grütlianer« begleitet das Ergebnis der Urabstimmung mit folgenden Bemerkungen: »Der Entscheid kann nicht so ausgelegt werden, als ob der Grütliverein nun von der Reservekasse nichts mehr wissen wolle. Dass er nach Kräften mitthun will, nur auf dem Boden der F r e i w i l l i g k e i t, haben die Summen bewiesen, die er noch immer, wenn der Appell ergieng, gespendet. Möglich ist ja auch, dass sich trotz dem verneinenden Gesamtentscheid diejenigen Sektionen, welche mit Ja gestimmt und die meist den eigentlichen Industriezentren und Städten angehören,

also das nächste Interesse an der Reservekasse haben, für sich zum Obligatorium verpflichten, während für die übrigen ein anderer Modus der Beteiligung, bezw. das bisherige System sich empfiehlt. — Das freilich möchte in dem Votum liegen, dass man im Grütliverein ein gewisses Masshalten in bezug auf Arbeitseinstellungen wünscht. Strikes sind ein zweischneidiges Schwert, und man sollte nur im äussersten Fall dazu greifen. Das Kleingewerbe, das hauptsächlich davon betroffen wird, ist ja auch nicht so situiert, dass man ihm ohne eigene Schädigung zuviel zumuten darf.«

Trotz der hier angedeuteten Möglichkeit eines Weiterbestehens der Reservekasse auf veränderter Grundlage, hat die Berner Kommission infolge der Verwerfung des obligatorischen Mitgliederbeitrags durch den Grütliverein soeben (Ende August 1888) ihre Demission gegeben. Ob damit das ganze Institut aufgegeben ist, ist schwer zu sagen. Sein Sturz würde zweifellos auch einen Teil der im letzten Jahre so erfolgreich geförderten gewerkschaftlichen Organisation mit sich reissen und die schweizerischen Arbeiter wieder einer planlosen Agitation und den Folgen unüberlegter Strikeversuche preisgeben. Denn das kann nicht geleugnet werden, dass das sichere und besonnene Vorgehen der seitherigen Reservekassen-Kommission dem Kampfe der schweizerischen Arbeiter um ihre materielle Besserstellung eine durchaus praktische Richtung und eine Aussicht auf Erfolge gegeben hatte, deren alle früheren Organisationen entbehrten.

Ob das freilich so geblieben sein würde, wenn die entschiedene Sozialdemokratie Berns anstatt des moralischen Rückhalts, den sie seither an den drei beteiligten Verbänden hatte, eine einheitlich geschlossene, nach unten durchgreifende Organisation in die Hände bekommen hätte, die sich nicht bloss zur Regelung des Lohnkampfes sondern auch zur Erzielung politischer Erfolge gebrauchen liess, das ist schwer zu sagen. Jedenfalls aber liegen der Stellungnahme der Zentralkommission des Grütlivereins gegen die obligatorischen Beiträge tiefere Motive zu Grunde. Die Einziehung direkter Beiträge von sämtlichen einzelnen Mitgliedern des Grütlivereins durch die

Leitung einer ausserhalb desselben stehenden Organisation bedeutete eine Durchbrechung der Geschlossenheit des Grütlivereins und damit eine Schwächung des Einflusses dieser ältesten, stärksten und zugleich gemässigtsten Verbindung, einen Uebergang der Führerrolle in der Arbeiterbewegung von einem streng nationalen Verbande auf die international angelegte Sozialdemokratie. Dass der Grütliverein seine Selbsterhaltung als oberstes Gebot betrachtete, wird man ihm nicht verdenken können.

Wahrscheinlich wird man den Versuch machen, die Arbeiter-Reservekasse in dieser oder jener Form aufrecht zu erhalten. Möglicherweise wird dabei der von den schweizerischen Sozialdemokraten auf Oktober d. J. geplante allgemeine Arbeitertag eine Rolle spielen.

V.

Wir haben im Vorstehenden alles geschildert, was an Arbeiterorganisationen in der Schweiz bis zur Begründung des neuen Arbeiterbundes und des Arbeitersekretariates zu Tage getreten ist. Es ist eine verwirrende Manichfaltigkeit von Erscheinungen, an die sich, wenn wir nicht irren, ein hohes soziologisches Interesse knüpft. Und gerade, um das letztere rein und unbeirrt durch störende Nebeneindrücke zur Geltung kommen zu lassen, haben wir vermieden, das persönliche Moment zu berühren, obwohl dieses gewiss bei den vielerlei Vereinsbildungen, Spaltungen und Umbildungen nicht einflusslos geblieben ist. Ohnehin pflegt in den Darstellungen der modernen Arbeiterbewegung dieser oft so wenig einladenden Partie nur zu viel Raum gewidmet zu werden, gleich als ob hier einzelne Menschen die Dinge machten und nicht vielmehr Dinge die Menschen. Die schweizerische Arbeiterbewegung zumal hat nur wenig wirklich hervorragende Gestalten aufzuweisen, und auch diese sind nur zum Teile geborene Schweizer. Alle aber haben über kurz oder lang sich überzeugen müssen, dass in der Schweiz zur Zeit wenigstens der vierte Stand sich nicht rein von den übrigen Ständen aussondert, dass in dem Klassenbewusstsein das Nationalitäts-

gefühl sich nicht ersticken lässt und dass der schweizerische Arbeiter nicht bloss Arbeiter sondern auch Vollbürger seiner Gemeinde, seines Kantons und der Eidgenossenschaft ist. Und wie die fremde Praktik der Agitation, so haben sich auch die fremden Organisationsprinzipien nicht in der Schweiz anwenden lassen, oder vielmehr sie haben eine Umbildung erfahren gemäss dem das ganze öffentliche Gemeinschaftsleben beherrschenden Prinzipe.

Dieses Prinzip ist das föderative, welches seit Jahrhunderten im Leben der Gemeinde, des Staates, des Staatenbundes frei gewaltet hat und noch jetzt den Bundesstaat in zahllosen Fäden durchzieht. Schon die schweizerische Gemeinde ist kein gleichartiger örtlicher Personalverband sondern bereits eine Föderation verschiedener engerer und weiterer Gemeinschaften. Die Bürgergemeinde, die Einwohnergemeinde, die wirtschaftliche Allmendgemeinde, die Schulgemeinde, die Kirchengemeinde, die Armengemeinde — all das sind verschiedene Personenverbände, die sich in der kleinsten örtlichen Niederlassung zusammenfinden oder sie bereits durchschneiden. Und die meisten dieser Spezialgemeinden sind wieder nach aussen föderationsfähig. Die Kirchengemeinden einer Konfession bilden zusammen die Landeskirche des Kantons, die Güterkorporationen verschiedener Gemeinden bilden grosse Allmendkorporationen (z. B. in Schwyz, Uri, Appenzell), und der Kanton ist eine blosse Föderation der politischen Gemeinden. Mehrere Kantone können sich durch Konkordate zu gemeinsamen Zwecken zusammenthun, und alle Kantone zusammen bilden die Eidgenossenschaft.

Ganz dieselbe Erscheinung lässt sich auf dem Gebiete des freien Vereinswesens beobachten, dessen Bereich in der Schweiz sich nirgends glatt von demjenigen der Gemeinde und des Staates abtrennen lässt. Auch hier eine reiche Fülle von individuell gefärbten Gemeinschaftsbildungen, auch hier jene staunenswerte Beweglichkeit und Geneigtheit zu zeitweisen oder dauernden Föderationen, sobald besondere, von einer einzelnen Körperschaft nicht zu lösende Aufgaben das Zusammenwirken mehrerer erfordern oder gleiche Interessen sie

zusammenführen. Der schweizerische Gewerbeverein, der Handels- und Industrieverein, deren Zusammensetzung wir in einem früheren Hefte dieses Jahrgangs geschildert haben, bieten Beispiele solcher Verbände, die sich hundertfach auf dem Boden der Gemeinde, des Kantons, der Eidgenossenschaft wiederholen. Wie sich dort lokale und kantonale wirtschaftliche Vereine allgemeineren Charakters mit nationalen oder landschaftlichen Fachvereinen, ja selbst mit amtlichen Organen und Instituten zu grossen Interessenverbänden vereinigen, so erweist sich an vielen anderen Stellen das föderative Prinzip geeignet, um Heterogenes zu gemeinsamem Wirken zu verbinden. Sind es auch vielfach nicht grosse und dauernde Aufgaben des sozialen Gemeinschaftslebens, welche auf diesem Wege zur Lösung gelangen, reichen auch diese föderativen Bildungen da, wo es auf Nachhaltigkeit und Kontinuität des Wirkens ankommt, nicht immer aus, so genügen sie doch vielfach vollkommen den Zwecken, um derentwillen sie geschaffen sind und können zerbrechen, sobald sie ihre Bestimmung erfüllt haben.

In dieser Perspektive erscheinen vielleicht jetzt auch die komplizierten schweizerischen Arbeiterorganisationen nicht als so künstliche und ungenügende Bildungen, wie sie uns beim blossen Vergleiche mit den einfachen und durchsichtigen Arbeiterkoalitionen anderer Staaten, z. B. Englands, Frankreichs oder Deutschlands, vorkommen müssen. Es ist gewiss ein übergrosser Formenreichtum, in welchem das moderne Assoziationsprinzip hier zum Ausdruck kommt, und der allgemein berechtigte Satz, das Gleiche zum Gleichen zu gesellen, führt sicher in der örtlichen Vereinsbildung vielfach zur Zersplitterung der Kräfte. Wenn z. B. bis vor kurzem die Züricher Spenglergesellen in zwei verschiedene Fachvereine, einen deutschen und einen schweizerischen, gespalten waren, so widerspricht das offenbar dem obersten Grundsatze der beruflichen Organisation. Aber es entspricht vielleicht den lokalen Bedürfnissen des Vereinslebens nach anderer Richtung, und wo die beruflichen Interessen in's Spiel kommen, bleibt die Möglichkeit der Föderation. Mögen so die Schreiner, die

Glaser, die Drechsler, die Zimmerleute ihre speziellen Ortsvereine bilden, in dem Verbande der Holzarbeitergewerkschaften finden sie sich alle zusammen und werden hier selbst für den Lohnkampf leistungsfähig, weil derselbe die Glieder des Bundes niemals alle zugleich trifft. Und das Nämliche gilt von den anderen zahlreichen lokalen Arbeitervereinigungen, die oft kaum für die nächstliegenden Zwecke notdürftig auszureichen scheinen. Sie alle können als Glieder föderativer Verbände Bedeutung erlangen und thun dies thatsächlich in manichfacher Weise.

Die grossen Verbände, mit welchen sich unsere Darstellung hauptsächlich beschäftigt hat, erschöpfen bei weitem nicht den ganzen Reichtum der schweizerischen Arbeiterföderationen. In jeder grösseren Stadt, in jedem Kanton oder Industriebezirk, in jedem bedeutenderen Gewerbe lassen sich Organisationen beobachten, die dem gleichen Prinzip ihr Dasein verdanken. Die Grundbestandteile dieser Verbände bilden immer dieselben lokalen Vereine: Grütlivereine, deutsche Arbeitervereine, sozialdemokratische Mitgliedschaften (deutsche oder schweizerische), Fachvereine oder Gewerkschaften, allgemeine Arbeitervereine, Arbeiter-Krankenkassen, Arbeiter-Gesang- und -Turn-Vereine, Arbeiterbildungsvereine und selbst Arbeiterinnenvereine.

In Basel bilden 20 Arbeitervereine für lokale und kantonale Aufgaben den »Arbeiterbund Basel«. Darunter sind 14 Fachvereine, ein deutscher Arbeiterverein, eine deutsche und eine schweizerische sozialdemokratische Mitgliedschaft, zwei Grütlivereine (Grossbasel und Kleinbasel) und ein Arbeiterinnenverein. An der Spitze dieses Verbandes steht ein Ausschuss, unter welchem vier verschiedene Kommissionen die laufenden Geschäfte führen: die Organkommission, das landespolitische Komité, die Gewerbekommission, das Agitations- und Diskussionskomité. »Die Organkommission hat die Redaktion und Expedition des »Arbeiterfreund« (lokales Arbeiterblatt) zu überwachen und in erster Linie über allfällige Klagen gegen Redaktion oder Expedition zu entscheiden. Dem landespolitischen Komité ist die Aufgabe überbunden, die eidgenössische und kantonale Politik zu verfolgen

und ihm geeignet erscheinende Fragen auf diesem Gebiet für die öffentliche Diskussion vorzubereiten. Die Gewerbekommission ist verpflichtet, die Handhabung der Arbeibeiterschutzgesetze (Fabrik- und Haftpflichtgesetz, Gesetz zum Schutz der weiblichen Arbeiter u. s. w.) zu überwachen und die nötigen Schritte einzuleiten, dass daherigen Uebelständen abgeholfen wird; ferner, dass beim Arbeiterbund wegen Massregelung oder Uebervorteilung jeder Art sich beschwerende männliche und weibliche Arbeiter und Angestellte möglichst zu ihrem Recht gelangen. Das Agitations- und Diskussionskomité endlich hat Mittel und Wege zu suchen, um den Bestrebungen des Arbeiterbundes weitere Verbreitung zu verschaffen, sowie Fragen aus allen Gebieten des Wissens und des öffentlichen Lebens, welche zur öffentlichen Diskussion sich eignen, aufzustellen.«

Aehnliche Vereinigungen lokaler Art sind die Arbeiter-Unionen in St. Gallen, Luzern und Biel (letztere zählt 12 Vereine mit etwa 1000 Mitgliedern), der Arbeiterbund von Grenchen und Umgebung (800 Mitglieder), die Vereinigte Arbeiterschaft Rorschachs. Nur denke man nicht an schablonenhafte Nachahmungen! Die Arbeiter-Union St. Gallen z. B. hatte ursprünglich als Hauptzweck den der Agitation für die Ausbreitung der Arbeiterorganisationen; später hat sie die Ueberwachung der Ausführung des eidg. Fabrik- und Haftpflichtgesetzes am Orte sich als weitere Aufgabe gesetzt. Endlich hat sie zusammen mit mehreren ähnlichen lokalen Vereinigungen — auch solchen von Unternehmern — bei der Gründung eines städtischen Arbeitsnachweisungs-Bureaus mitgewirkt. Im Vorstand dieser segensreich wirkenden Anstalt sitzen friedlich beisammen: Vertreter des Gemeinderats, der Gemeinnützigen Gesellschaft, des Gewerbevereins (Meister), der Arbeiter-Union und des lokalen Grütlivereins. Ein gleiches Bureau ist kürzlich in Bern errichtet worden, ebenfalls unter Mitwirkung und mit dauernder Vertretung der Arbeiter. Der lokale Verband der Arbeitervereine trägt übrigens in Bern, wie der *Parti National Ouvrier* in Genf, einen rein politischen Charakter.

Aehnlich diesen lokalen sind die kantonalen Föderationen von Arbeitervereinen verschiedener Art. Der Kantonalverbände des Grütlivereins ist oben bereits gedacht. Neben ihnen finden sich hie und da noch weitere Gruppierungen. So der Zürcherische Kantonalverband der Grütli- und Arbeitervereine (etwa 1800 Mitglieder, Gewerkschaften nicht inbegriffen), der kantonale Solothurnische Arbeiterverband, die Arbeitervereinigung des Engadin. Letztere hat ebenfalls den Arbeitsnachweis organisiert, während die beiden andern rein politische Zwecke zu verfolgen scheinen.

An diese allgemeinen Verbände reihen sich die speziellen Berufsverbände, welche bald die Fachvereine eines Gewerbes für einen Kanton (z. B. der kantonale Seidenarbeiterverband Zürichs), für einen Industriebezirk (Uhrmacher, Sticker), für eine Sprachgruppe (deutscher und romanischer Typographenbund) oder für das ganze Land föderativ zusammenfassen, bald diejenigen mehrerer verwandter Gewerbe verbinden (Holzarbeiter-, Metallarbeiter-Verband). An diese Verbindungen schliessen sich wieder die grossen Verbände, welche Vereine einer bestimmten Gattung für das ganze Land oder einen Teil desselben umfassen: der Gewerkschaftsbund, die deutsche und die schweizerische sozialdemokratische Partei, der schweizerische Grütliverein, der Verband der deutschen Vereine der Westschweiz, der Verband der katholischen Gesellenvereine sowie mancherlei zentralisierte Hilfskassen. Von letzteren nenne ich den Verband für Freizügigkeit schweizerischer Krankenkassen (4000 Mitglieder), den schweizerischen Arbeiter-Unterstützungsverein (1400 Mitglieder), den Zentralverband der Sticker-Kranken- und Unterstützungsvereine (1887: 4359 Mitglieder). Auch die Neben-Organisationen: die Wanderunterstützungskasse des allgemeinen Gewerkschaftsbundes, die Kranken- und Sterbekasse des schweizerischen Grütlivereins, der schweizerische Grütli-Turnverein, dürfen in dieser Reihenfolge nicht fehlen.

Endlich die umfassenden Föderationen von Verbänden oder doch Vereinen verschiedener Art: die Organisation des Aktionskomités des allgemeinen schweizerischen Arbeitertages,

der Arbeiter-Reservekasse und neuerdings des schweizerischen Arbeiterbundes.

Keiner dieser Verbände (mit Ausnahme des zuletzt genannten, den wir einer späteren Betrachtung vorbehalten) umfasst die ganze organisierte schweizerische Arbeiterschaft, keiner ist in dem Sinne ausschliesslich, dass die Zugehörigkeit zu demselben das Eingehen weiterer Verbindungen ausschlösse. Aus dem Jahresbericht des Arbeitervereins Oberstrass und Umgebung teilte vor einiger Zeit die »Arbeiterstimme« mit, dass derselbe sich dem schweizerischen Gewerkschaftsbund sowie der Reservekasse angeschlossen habe und ausserdem im Verbande des Aktionskomités und des zürcherischen kantonalen Verbandes der Grütli- und Arbeitervereine sich befinde. Ein Basler Fachverein ist vielleicht Mitglied des Basler Arbeiterbundes, des nationalen Fachverbandes seines Gewerbes, des allgemeinen Gewerkschaftsbundes und durch diesen des Aktionskomités und der Reservekasse. Kurz, es sind hier zahllose verschiedene Kombinationen möglich, je nach den besonderen Zwecken eines Ortsvereins und der sozialpolitischen Richtung, welcher die Mehrzahl seiner Mitglieder huldigt. Die vielen Hunderte von Ortsvereinen bilden sozusagen eine weiche Masse, die sich bald so, bald anders zusammenballt.

In dieser Leichtigkeit vielseitiger Föderation liegt die Wandelbarkeit der grossen Organisationen, ihre Unfähigkeit zur konsequenten Verfolgung dauernder Aufgaben und zur Aufbringung grösserer Geldmittel wie zur Hervorbringung tüchtiger Führer begründet. Das Wenige, was ein lokaler Arbeiterverein, wenn er die unmittelbaren Vereinsbedürfnisse bestritten hat, noch finanziell leisten kann, wird von zu vielen Seiten in Anspruch genommen, und die freiwilligen Arbeitskräfte, über die er verfügt, zerreiben sich in dem Kleinkampf des Vereinslebens, der lokalen und kantonalen Politik. Die meisten grösseren Organisationen erheben von den Mitgliedern ihrer Sektionen nur minimale Beiträge [1]) und entbehren des-

1) Das Aktionskomité vierteljährlich 5 Cent., der Grütliverein nicht über 25 Cent. halbjährlich. Neu entstandenen Sektionen und Sektionen mit weniger als 10 Mitgliedern können die Beiträge erlassen werden.

halb der Mittel, um die Personen, welche ihre Geschäfte führen, ausreichend zu besolden. Dies hat das Gute, dass die leitenden Persönlichkeiten in ihrem bürgerlichen Berufe bleiben und dass sich nicht ein Stab von berufsmässigen Agitatoren, Zeitungsschreibern und Parteipolitikern an die Arbeiter hängt, der eben, weil er aus den Taschen der »Genossen« leben will, fortwährend von sich reden machen muss. Es hat aber für die Arbeiterorganisationen auch den Nachteil, dass ihre Vorstände wenig leistungsfähig sind. Meist verteilt man die Arbeitslast auf mehrere grössere Kommissionen, die ausserordentlich schwerfällig arbeiten und darum die Schlagfertigkeit der Verbände beeinträchtigen.

Dazu kommt der häufige Vorortswechsel, der von dem schweizerischen Föderativsystem unzertrennlich ist und jede Kontinuität der Geschäftsleitung unmöglich macht. Bei der grossen Zahl der Organisationen finden sich nicht überall genügend qualifizierte Kräfte, welche im stande sind, ein angefangenes Werk im Sinne der Stifter fortzuführen. Dann muss dasselbe ungeeigneten und unerfahrenen Händen anvertraut werden, unter denen namentlich die auf grössere Dauer und gleichmässige Verwaltung angewiesenen Bundesinstitute, wie Kassen, Arbeiter-Zeitungen, Vereins-Buchdruckereien und Buchhandlungen, leiden. Persönliche Reibereien des Zentralkomités, Unvorsichtigkeiten aller Art, Unfähigkeit der massgebenden Personen haben selbst das feste Gefüge des Grütlivereins früher mehrfach in seinen Grundfesten erschüttert. Dazu kommt das von den Arbeiterorganisationen, wie es scheint, unzertrennliche Misstrauen, welches neben den eigentlich geschäftsleitenden Ausschüssen die Aufstellung von allerlei Ueberwachungs- und Kontrolkommissionen herbeiführt, die eine reichlich fliessende Quelle des Haders werden, in den Gang der Geschäfte fortwährend störend eingreifen und oft den besseren Elementen die Teilnahme an der Vereinsverwaltung verleiden. Findet sich einmal an einem Orte die nötige Zahl geeigneter leitender Persönlichkeiten, so werden dieselben leicht so vielseitig in Anspruch genommen, dass sie ihre Kräfte rasch erschöpfen. Die Vielzahl der Organisationen erfordert

eine Menge rein formeller Geschäfte, hinter denen oft ihre eigentlichen Ziele zurücktreten müssen, namentlich wenn sich bei den Vorstandsmitgliedern verschiedene Aemter kumulieren.

Weiter kommt in Betracht die Verschiedenheit der politischen und sozialpolitischen Richtungen, der Sprachen und der nationalen Zugehörigkeit, welche in den schweizerischen Arbeiterorganisationen vertreten sind und sich selbst mit dem weiten Mantel der grossen Föderativerbände nicht zudecken lassen. Die rein politische Demokratie des Grütlivereins neben der deutschen und schweizerischen Sozialdemokratie, der gewerkschaftlich-sozialistische Standpunkt, wie er im Allgemeinen Gewerkschaftsbund vertreten, ist neben demjenigen der englischen Trade-Unions, wie ihn beispielsweise der Typographenbund zeigt, der Gegensatz von Reichsdeutsch, Schweizerischdeutsch, Welsch, von reinen Arbeiterverbindungen und solchen mit andern Klassen-Elementen: alle diese Gegensätze lassen sich wohl zeitweilig in einer grossen Organisation zurückdrängen, bewirken aber doch, dass nicht alle Glieder derselben bis an's Ende einträchtig zusammengehen können. Die Führer beweisen ja nicht selten ein durch lange Uebung erworbenes Geschick, sich verschiedenen Aufgaben anzupassen und abweichenden Richtungen gerecht zu werden. So leitete z. B. die Berner Reservekassen-Kommission neben dieser ausschliesslich auf den ökonomischen Kampf berechneten Organisation auch die »Stadtbernische Arbeiterpartei«, eine lediglich für die lokale politische Thätigkeit bestimmte Verbindung. Das letztere geschah und geschieht in streng sozialdemokratischer Richtung, während die Zusammensetzung der Reserve-Kassen-Organisation eine mehr vermittelnde Haltung erfordert. Aber beide Dinge vertrugen sich eine Zeit lang ganz gut mit einander. Der Moment des Konfliktes kam erst als die Reservekassen-Kommission sich finanziell auf eigne Füsse zu stellen suchte und die Gefahr nahe lag, dass ihre sozialpolitische Richtung auch für die Leitung dieses Institutes ausschliesslich massgebend würde.

Endlich kann es nicht fehlen, dass die vielerlei Organisationen mit verwandten Zielen einander in ihrer Wirkung

und Entwickelung beeinträchtigen. Die Einführung der Arbeiter-Reservekasse hat den allgemeinen Gewerkschaftsbund fast überflüssig gemacht. Auf einer Konferenz, welche zu Ostern 1887 in Aarau abgehalten wurde, erwogen seine Delegierten deshalb die Frage, ob er auch die Leitung solcher Ausstände, welche eine seiner Sektionen beträfen, der Reservekassen-Kommission überlassen müsse. Die Angelegenheit wurde damals mit anerkennenswerter Resignation zu Gunsten des neuen, stärkeren Verbandes entschieden. Oft aber bewirkt auch die Gründung einer neuen Organisation die Abbröckelung von Bestandteilen einer alten. Als der Basler Arbeiterbund entstand, traten die sich ihm anschliessenden lokalen Fachvereine aus dem allgemeinen schweizerischen Gewerkschaftsbunde aus, obwohl beide Verbände ganz verschiedene Zwecke verfolgen. Die Leichtigkeit der Anlehnung an einen neuen »Bund« lässt in den schwachen Lokalvereinen das Gefühl ihrer Schwäche gar nicht aufkommen, sie aber auch die Vorteile einer dauernden Verbindung nicht recht schätzen.

Der geringen Festigkeit des äusseren Bandes der Organisationen entspricht im innern Leben derselben die Unbeständigkeit ihrer Verfassungen. Statutenrevisionen bilden einen stehenden Posten auf den Tagesordnungen der Delegiertenversammlungen, und obwohl sie überall durch die Notwendigkeit der Urabstimmung erschwert sind, so kehren sie doch immer wieder. Im höchsten Masse charakteristisch für das öffentliche Leben der Schweiz überhaupt ist, was die schweizerische Arbeiter-Reservekassen-Kommission in ihrem Jahresberichte für 1887 über ihre erste konstituierende Sitzung erzählt: »Sofort nach der Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Kassiers und des Aktuars trat die Kommission in Funktion und behandelte als erstes Traktandum, bezeichnender Weise, den damals bereits im Gange befindlichen Streik in einem Berner Militärausrüstungsgeschäfte und als zweites Traktandum, ebenso bezeichnender Weise, die Wünschbarkeit einer Statutenrevision.« Die Kommission hatte also von vornherein ihr Mandat mit der Absicht übernommen, die Statuten des Verbandes nach ihren eignen

Ansichten und Wünschen zurechtzuschneiden. Aber man glaube ja nicht, dass diese Flüssigkeit der Konstitutionen eine besonders auffallende Eigentümlichkeit der Arbeiter-Organisationen ist. Seit einem Menschenalter ist schwerlich ein Jahr vergangen, dass nicht in einem oder dem anderen Kantone eine Verfassungskommission oder ein Verfassungsrat beisammen war, um das Staatsgrundgesetz zu »revidieren«, und die offiziellen Sammlungen von Kantonsverfassungen können leicht schon veraltet sein, ehe noch die Druckerschwärze recht trocken geworden ist.

Unsere Darstellung nähert sich dem Ende. Es wird ihr hoffentlich das Zeugnis nicht versagt werden können, dass sie durchweg den Standpunkt einer objektiven historischen Betrachtung festzuhalten und die Erscheinungen aus den thatsächlichen Verhältnissen heraus zu begreifen gesucht hat, denen sie entwachsen sind. Eins aber wolle man nicht vergessen: diese Dinge sind so dargestellt, wie sie einem ruhigen und aufmerksamen Beobachter aus der Ferne erschienen sind, und wenn auch die Beobachtung eine Reihe von Jahren fortgesetzt werden konnte, so mögen ihr doch manche feineren Züge und manche nur den Eingeweihten bekannten Zusammenhänge entgangen sein. Aber wenn auch das Bild der schweizerischen Arbeiterorganisationen, wie es hier gezeichnet ist, nur in den gröberen Kontouren richtig sein sollte, so wird es doch durch den Hintergrund, vor den es gestellt ist, zu zeigen im stande sein, dass nichts falscher sein kann als die Auffassung, nach welcher der Arbeiterstand von Skandinavien bis Spanien nur eine gleichartige Masse wäre, die durch ein rein formales Organisationsprinzip beherrscht und gegen die übrigen Volksklassen aufgeboten werden könnte, wenn es erst gelungen wäre, das proletarische Klassenbewusstsein in ihr wach zu rufen. Darin gerade lag das *πρῶτον ψεῦδος* der Internationale, dass sie von dieser Auffassung nicht lassen konnte; darin auch die Bedeutung der Sezession der Jurassier, welche ursprünglich nichts weiter war als eine Reaktion des Föderalismus gegen den eisernen *Marx*istischen Zentralismus, und später, wenn man genauer zusieht, eine Reaktion des Nationalismus

gegen den Internationalismus wurde. Seit mehr als zwanzig Jahren werden den schweizerischen Arbeitern die Lehren der internationalen Sozialdemokratie gepredigt; alle Register der Unzufriedenheit, des Zornes, des Hasses sind auch hier gezogen worden: der Sozialismus hat sich allerdings ausgebreitet, aber die Arbeiterbewegung hat immer mildere Formen angenommen; sie hat den Internationalismus wie den Anarchismus überwunden; sie ist von der Utopie immer mehr zu praktischen Bestrebungen auf ökonomischem und politischem Gebiete zurückgekehrt; sie hat sich in den Organisationsformen, die sie schuf, immer mehr den Verhältnissen des Landes angepasst. Das letztere aber ist die Grundbedingung des Erfolges jeder Organisation, und gerade darum ist der morphologischen Seite in unserer Darstellung ein so grosser Raum gewidmet worden.

Gewiss ist der Weichselzopf von Arbeiterverbänden, in den wir heute die zahllosen lokalen Koalitionen verschlungen sehen, eine vorübergehende Erscheinung. Schon die jüngeren Bildungen desselben sind immer grösser und umfassender geworden, die älteren sterben ab, und vielleicht ist, bevor diese Zeilen gedruckt sind, schon an ihre Stelle eine neue föderative Organisation getreten. Ob es dabei gelingen wird, den Gedanken, welcher alle Organisationsversuche seit 1873 geleitet hat, nämlich den ökonomischen Kampf vom politischen zu trennen, zu verwirklichen, ist heute noch nicht zu sagen. Die geplante Verbindung, deren Notwendigkeit in den beteiligten Kreisen lebhaft empfunden wird, soll eine politische sein, den Grütliverein, unbeschadet seiner Selbständigkeit als Verein, mitumfassen und den Namen Sozialdemokratische Partei führen. Gelänge es, neben ihr die Allgemeine Arbeiter-Reservekasse zu erhalten, so wäre damit ein Schritt zu einer Zentralisation gethan, wie sie der zur Zeit bestehenden politischen Organisation des Landes entspricht. Ein weiterer Fortschritt derselben könnte wol nur parallel mit einer grösseren Annäherung des Bundes an den Einheitsstaat erfolgen. Es scheint fast, als ob die schweizerischen Arbeiterorganisationen ganz dieselben Entwickelungsphasen durchmachen sollten, wie das Staatswesen, dessen Boden sie entsprossen sind.

Grossmacht und Weltmacht.

Von Dr. C. **Frantz.**

Das Zeitalter der grossen Landentdeckungen liegt längst hinter uns, den letzten Abschluss erhielt es durch *Cook*. Die späteren Entdeckungen einiger kleinen Inseln in den grossen Ozeanen, wie andrerseits die Entdeckungen in dem nördlichen und südlichen Eismeer, sind ohne politische Bedeutung. Der Folgezeit blieb nur übrig das Innere der neuentdeckten Länder zu erforschen, sie zugänglich zu machen, und mit dem alten Europa wie unter sich selbst in lebendige Verbindung zu bringen. Was nun in dieser Hinsicht geschah und noch bis heute geschieht, knüpft sich freilich nicht an so glänzende Namen an, als das Zeitalter der grossen Entdeckungsfahrten darbietet, allein erst dadurch sind die weitreichenden praktischen Folgen der früheren Landentdeckungen recht hervorgetreten.

Es spricht für sich selbst, dass dabei das meiste auf die Vervollkommnung und immer weitere Ausdehnung der Kommunikationsmittel ankam. Und eben diese Aufgabe zu erfüllen, war erst unserem Zeitalter vorbehalten, welches dieselbe mit einer wahren Leidenschaft ergriffen, aber darum auch die erstaunlichsten Erfolge erzielt hat. Ist doch in dieser Hinsicht seit einem halben Jahrhundert sehr viel mehr geleistet als in dem ganzen vorangegangenen Jahrtausend, ja wohl mehr

als jemals in der Welt geschah. Denn was liesse in dieser Hinsicht sich vergleichen mit dem den ganzen Erdball umspannenden, über die Erde hinweg und unter dem Meere hindurch gehenden Telegraphen! Wie ein neuer Prometheusfunke hat uns hier der die Telegraphendrähte durchziehende elektrische Funke ein Licht angezündet, in welchem jedermann, der sehen will, den Anbruch einer neuen Zeit erkennen wird, deren augenfälligstes Charakteristikum ohne Frage eben dieser Aufschwung und Umschwung aller Verkehrsmittel bildet. Dabei hat diese ungeheure Veränderung sich in vergleichsweise so kurzer Zeit vollzogen, und schreitet noch immer so unaufhaltsam fort, dass wir von den daraus entspringenden Wirkungen selbst überrascht sind, und uns in die neuen Verhältnisse noch gar nicht recht zu finden wissen.

Hat man zwar schon immer von einem Welthandel gesprochen, im Unterschiede von dem Handel der einzelnen Länder, so hat doch der Welthandel erst in unsern Tagen die seinem Namen wirklich entsprechende Gestalt gewonnen, seitdem alle Länder des Erdballs in ununterbrochenem Verkehr stehen, und die Ozeane, welche vordem die Erdteile auseinanderhielten, durch die Dampfschifffahrt weit mehr zu einem Verbindungsmittel geworden sind. Wo aber der Schifffahrt noch physische Hindernisse entgegenstehen, werden sie durch Kunst beseitigt. Dahin gehört in erster Stelle der Suezkanal und der jetzt in Angriff genommene Panamakanal, der in Zukunft noch weit folgenreicher werden dürfte, als sich jetzt bereits der Suezkanal erweist, der doch unmittelbar nur zwei Binnenmeere verbindet, während jener ganz unmittelbar zwei Weltmeere verbinden wird. Als kleinere Unternehmungen kommen hinzu der Nordostseekanal und die Durchstechung des Isthmus von Korinth. Bald vielleicht wird man auch daran gehen, die langwierige und gefährliche Fahrt um die Halbinsel Malacca, wie um die Halbinsel Florida, durch Kanäle abzukürzen. Jedenfalls läge es in dem allgemeinen Zug der Dinge.

Natürlich, dass infolge alles dessen die durch den Handel bewegte Gütermasse in vordem ungeahnter Weise angewachsen

ist und noch immer mehr anwachsen wird. Dabei dringen die aus fernen Erdteilen herbeigeführten Güter rasch und mit vergleichsweise geringen Kosten in das ganze Binnenland ein. Auch gilt das nicht etwa nur von Artikeln des Luxus, welche nur die wohlhabenden Klassen konsumieren, sondern auch für die allgemeinsten und alltäglichen Bedürfnisse, so dass selbst der Haushalt unserer Arbeiterfamilien durch den Welthandel bedingt ist. Ein nicht geringer Teil ihres Nahrungsbedarfes wird aus fernen Weltteilen bezogen, wie desgleichen ihr Erleuchtungsmaterial. So massenhaft ist die Einfuhr von Brodstoffen und Viehzuchtprodukten seit dem letzten Jahrzehnt geworden, dass schon unsere ganze Landwirtschaft durch die überseeische Konkurrenz sich in ihrer Zukunft bedroht sieht. Bildet aber gerade der Ackerbau die stabile Grundlage, worauf unsere staatliche und gesellschaftliche Ordnung beruht, was steht demnach in Aussicht, wenn diese Grundlage selbst zu wanken beginnt? Die materiellen Existenzbedinungen der Gesellschaft gehen einer totalen Veränderung entgegen. Es scheint wohl, wir stehen vor dem Anbruch einer neuen Zeit.

Ist also der Handel jetzt im vollen Sinne des Wortes zum Welthandel geworden, wird sich dann nicht auch die bisherige Politik zur Weltpolitik entfalten müssen? Die Erfahrung lehrt, wie eng zu allen Zeiten die jedesmaligen Wendungen des Handels mit den grossen politischen Veränderungen zusammenhingen, einerseits dadurch bedingt, andererseits darauf zurückwirkend. Schon im voraus werden wir daher erwarten dürfen, dass die hohe Politik den spezifisch europäischen Charakter, den sie noch bis Anfang dieses Jahrhunderts bewahrt hatte, gegenüber der heutigen Weltlage schlechterdings aufgeben, und in Zukunft sich in viel weiteren Kombinationen bewegen müssen wird. Denn nicht nur, dass infolge der heutigen Kommunikationsmittel die aussereuropäischen Länder ein viel wichtigeres Objekt für die europäischen Mächte geworden sind, sondern es haben sich in der neuen Welt eine ganze Reihe selbständiger Faktoren gebildet, mit denen man unter Umständen rechnen muss. Obenan die nordamerikanische Union, die schon im vollen Zuge ist, sich

zu einem der grössten Reiche der Christenheit zu entwickeln. Und kein Zweifel, dass daneben auch Brasilien und selbst die Argentina, wie desgleichen die Kolonien auf dem australischen Kontinent, noch einer grossen Zukunft entgegen gehen. Andererseits sind die hinterasiatischen Kulturländer, als welche China und Japan immerhin gelten dürfen, in regelmässigen diplomatischen Verkehr mit den europäischen Mächten getreten. Auch dies gewiss ein bemerkenswertes Novum.

Alle das nun in's Auge gefasst, so leuchtet wohl ein, dass daraus für die allgemeine Politik sehr wichtige Folgen entspringen müssen, über deren Tragweite man sich aber leider noch allermeist zu täuschen scheint. Und solche Täuschungen bedrohen unsere Zukunft mit den grössten Gefahren. Dies nachzuweisen ist der Zweck der nachfolgenden Erörterungen.

I.

Klar ist unmittelbar, dass die alte Idee des europäischen Gleichgewichts, an dessen Erhaltung man sich fast zwei Jahrhunderte lang abgearbeitet, in sich selbst hinfällig werden muss, seitdem auch aussereuropäische Faktoren in die allgemeine Politik einzugreifen beginnen. Aber mit dieser Idee hängt zugleich das bisherige Grossmachtssystem zusammen, denn eben aus den Bestrebungen zur Erhaltung des europäischen Gleichgewichts war es selbst hervorgegangen, wie sich Schritt für Schritt nachweisen lassen würde.

Hier wollen wir darüber nur bemerken, dass es seine letzte Ausbildung erhielt durch die im Jahre 1813 zu Stande gekommene Koalition von England, Preussen, Russland und Oesterreich gegen die Napoleonische Herrschaft. Im Fortgang des Krieges schlossen dann diese vier Mächte am 1. März 1814 den Vertrag von Chaumont, wodurch sie sich auf 20 Jahre verpflichteten, zur Niederwerfung oder Niederhaltung Napoleons nötigenfalls je 150 000 Mann in's Feld zu stellen. Als ein Jahr darauf die Nachricht von der Rückkehr Napoleons von Elba erschallte, wurde dieser Vertrag in Wien augenblicklich erneuert, und dabei sogar das Kontingent jeder der vier Mächte auf 180 000 Mann erhöht. Solchen gewaltigen Respekt hatte

ihnen dieser neue Cäsar eingeflösst. War nun aber der Krieg nicht sowohl gegen Frankreich als gegen Napoleon geführt, so machte es sich ganz natürlich, dass das restaurierte bourbonische Frankreich hinterher selbst in diese antinapoleonische Verbindung eintrat. Und auf dem Kongress zu Aachen 1818 wurde es förmlich darin aufgenommen. So entstand — als die ausgeprägteste Form des Grossmachtssystems — die europäische Pentarchie, die dann auch ihre förmliche Konstituierung sofort durch ein besonderes Protokoll aussprach, und dabei zugleich die Grundsätze aufstellte, nach welchen sie in Zukunft verfahren wolle.

Zwar von seiten anderer europäischer Staaten niemals ausdrücklich anerkannt, hat dann diese Pentarchie doch geraume Zeit hindurch sich thatsächlich geltend gemacht. Auch wird man nicht leugnen können, dass sie damals sehr wesentlich zur Erhaltung des europäischen Friedens beigetragen hat. Denn die Grossmächte bildeten gewissermassen ein Kollegium, welches alle diejenigen Angelegenheiten vor sein Forum zog, denen man ein europäisches Interesse zuschrieb, und durch seine Entscheidungen wurde gewaltsamen Konflikten vorgebeugt. Eben auf ihrer Mitgliedschaft in diesem Kollegium beruhte dann auch die eigentümliche Stellung dieser Pentarchen weit mehr als auf ihrem blossen Machtquantum, welches ja keineswegs gleich war. Wie hätte sich insbesondere das damalige Preussen in dieser Hinsicht mit Russland vergleichen können? Aber das blosse Machtquantum war eben noch nicht entscheidend, es sollte sich damit eine eigentümliche Qualität verbinden. Daher wir auch im Deutschen nicht sowohl von grossen Mächten sprachen und sprechen, sondern von Grossmächten, wie wenn das ein Begriff wäre, der eine besondere Art von Staaten bezeichnete. Und so sprechen wir bei uns noch heute, obgleich dieser Begriff schon längst keinen realen Sinn mehr hat, weil eben die Kollegialität hinterher verschwand, und die Pentarchen vielmehr selbst übereinander herfielen. Zuerst im Krimkriege, worauf rasch hintereinander noch drei andere Grossmachtskriege folgten. Wo war da die Kollegialität geblieben?

Auch der äussere Rahmen des pentarchischen Systems wurde seitdem durchbrochen. Hatte an dem Krimkriege auch Sardinien Teil genommen, so erschien es dann auch als Mitkontrahent auf dem Pariser Friedenskongress. Infolge dessen wurde es auch in alle späteren Verhandlungen verflochten, welche die sogenannte orientalische Frage betrafen, die ja eine Hauptsorge für die Pentarchie gewesen war. Da nun das kleine Sardinien bald darauf sich in das italienische Reich verwandelte, that dieses dann sich selbst als neue Grossmacht auf. Die Pentarchie war damit zur Hexarchie geworden. Und warum sollte nicht noch weiter durch den Hinzutritt Spaniens eine Heptarchie daraus werden? Spaniens Macht dürfte nicht gar weit hinter der italienischen zurückstehen, jedenfalls sehr viel weniger, als diese hinter der russischen zurücksteht. Welches Machtquantum gehört also dazu, um einen Staat zur Grossmacht zu erheben? Man sieht: so aufgefasst, ist dieser Begriff ganz haltungslos.

Was aber die Hauptsache ist: die sogenannten Grossmächte bilden jetzt keineswegs noch eine Art von europäischem Areopag, welcher dem europäischen Völkerrechte eine gewisse Garantie böte, sondern sie selbst verfolgen lediglich ihre eigenen Interessen; zusammen wirken sie nur noch, wo und insofern sie gemeinsam engagiert sind als Mitkontrahenten besonderer Verträge, nicht aber auf Grund ihres Grossmachtscharakters. Erhebt sich dann eine Frage, wobei auch andere Staaten interessiert sind, so nehmen diese auch an den Verhandlungen teil, ohne dass den Grossmächten dabei eine besondere Autorität zustände; wie man dies neuerdings auf den Kongokonferenzen sah. Thatsächlich liegen demnach die Dinge jetzt so, dass jeder Staat seine eigenen Interessen kultiviert, und diese gerade so weit geltend macht, als eben seine Machtmittel reichen und die allgemeinen Umstände es gestatten. Der Grossmachtstitel gewährt dabei nur noch einen äusseren Nimbus, der zumal darin hervortritt, dass die Grossmächte Botschafter zu senden pflegen, die kleineren Staaten statt dessen nur Gesandte oder Ministerresidenten. Ein Unterschied, der doch keineswegs auf einem Vorrecht beruht, sondern nur

gewohnheitsmässig besteht. Was hat man also noch an diesem System?

Das ist die eine Seite der Sache. Ich frage aber noch weiter: werden denn diejenigen Mächte, welche, nach dem Massstab europäischer Verhältnisse geurteilt, als Grossmächte gelten, ihre grossmächtliche Stellung auch noch in Zukunft behaupten können, seitdem die politischen Kombinationen weit über Europa hinausreichen, indem vielmehr die europäische Politik schon in die Weltpolitik überzugehen beginnt? Denn infolge dessen müssen wohl die politischen Verhältnisse viel grössere Dimensionen annehmen, und die entscheidenden Faktoren in der Weltpolitik werden dereinst nicht die jetzigen Grossmächte sein, sondern die eigentlich so zu nennenden Weltmächte. Das ist ein gewaltiger Unterschied, welcher aber unserer politischen Denkweise, die eben auf den Grossmachtsideen beruht, noch ziemlich fremd geblieben zu sein scheint. Um so notwendiger ist es, sich darüber vollkommen klar zu werden. Es handelt sich dabei nicht etwa um eine noch unabsehbare Zukunft, sondern um eine bereits beginnende Entwickelung, die nach dem unaufhaltsamen Zug der Dinge nur immer weiter fortschreiten wird. Es dürfte demnach keine müssige Frage sein: welche Mächte wohl dazu beanlagt sein möchten, in der eigentlichen Weltpolitik dereinst eine hervorragende Rolle zu spielen?

II.

Staaten wachsen nicht aus der Erde heraus, sie sind keine Naturprodukte im eigentlichen Sinne des Wortes, so wenig als die Nationen, sondern der Hauptsache nach sind sie Produkte der Geschichte, in welcher sie entstehen und vergehen. Immer aber ruhen die Staaten auf ihrer territorialen Basis, und gerade wie die Entwickelung des einzelnen Menschen, trotz seiner Willensfreiheit, an unabweisbare Naturbedingungen gebunden bleibt, und durch mannigfaltige äussere Umstände beeinflusst wird, so verhält es sich auch mit den Staaten. Niemals können sie zu etwas werden, was der allgemeine Zug der Dinge, wie andererseits

die Lage und natürliche Beschaffenheit ihrer territorialen Basis nicht gestatten.

Dies anerkannt, so scheint es wohl, dass zu einer Weltmacht jedenfalls eine breite territoriale Basis gehören dürfte. Ein Gebiet wie unsere westeuropäischen und mitteleuropäischen Länder wird dazu bei weitem nicht ausreichen, sondern zu einer Weltmacht im vollsten Sinne des Wortes wird sogar ein besonderer Erdteil oder Weltteil gehören, welcher ihr erst das natürliche Schwergewicht gibt, wodurch sie sich in der ganzen Welt als ein auf sich selbst beruhendes Wesen zu behaupten und zu bethätigen vermag.

Als zu einer solchen Weltmacht beanlagt, stellt sich uns darum zuvörderst die nordamerikanische Union dar. Es spricht für sich selbst, dass ihr ungeheures Gebiet eine ganz andere Entwickelung gestattet als die einzelnen europäischen Länder, die sämtlich gar winzig dagegen aussehen. Nur Russland dabei ausgenommen, welches sich eben von den andern sogenannten europäischen Grossmächten grundwesentlich unterscheidet. Umfasst zwar die Union bis jetzt nur erst die Hälfte von Nordamerika, so ist das doch der bei weitem wichtigste Teil desselben. Auch wird ohne Zweifel das brittische Nordamerika in nicht ferner Zukunft selbst der Union zufallen, und wahrscheinlich dürfte sie wohl auch noch ein tüchtiges Stück von Mexiko erwerben. Ohnehin sind die Vereinigten Staaten schon jetzt als der eigentliche Repräsentant dieses Weltteiles anzusehen; denn offenbar bildet Amerika für sich selbst zwei Weltteile, die nur durch einen schmalen Isthmus verbunden sind, wie Afrika mit Asien. Nun werden zwar die Vereinigten Staaten, nach aller menschlichen Voraussicht niemals sich auch noch über Südamerika ausdehnen, eine gewisse Führerschaft aber dürften sie doch mit der Zeit selbst da gewinnen, entsprechend der sehr allgemeinen Erfahrung, dass der Norden den Süden beherrscht. Schon jetzt fühlen sich ja die Bürger der Union als die Amerikaner *par excellence*, indem sie ihre Monroedoktrin im Namen von ganz Amerika proklamieren, dessen Weltstellung

darum für die Zukunft der Union selbst von wesentlicher Bedeutung ist. Welche Aussichten eröffnen sich damit!

Realiter betrachtet, gibt es wie zwei Eismeere, auch nur zwei grosse Ozeane, den westlichen und den östlichen, obwohl einzelne Teile des östlichen Ozeans besondere Namen führen. Zwischen diesen beiden grossen Ozeanen also liegt Amerika von Norden nach Süden ausgestreckt, eine schlanke Gestalt darstellend im Vergleich zu dem breiten unförmlichen Körper der alten Welt. Darum konnten in Nord-Amerika schon eine Reihe von Eisenbahnen gebaut werden, welche diesen Kontinent quer durchziehen, und dadurch seine Ostküste mit der Westküste in lebhafte Verbindung bringen, wodurch die unvergleichliche Weltlage Amerikas erst zur vollen Geltung gelangte. In der alten Welt hingegen gibt es noch keine einzige Bahn, welche von der Westküste Europas bis zu der Ostküste Asiens führte, und dürfte es damit noch gute Weile haben. Zufolge dieser seiner Lage bildet darum Amerika gewissermassen die Axe, um die sich schon heute der ganze Welthandel dreht. Und wie viel mehr wird das noch hervortreten durch den Panamakanal, der eben diese Axe in ihrer Mitte durchschneidet.

Welche unermesslichen Naturschätze das weite Gebiet der Vereinigten Staaten in sich birgt, ist allbekannt. Machen sie mit ihren Ackerbau- und Viehzuchtprodukten dem alten Europa schon eine fast erdrückende Konkurrenz, die industrielle Konkurrenz wird auch nicht gar lange mehr auf sich warten lassen. Denn welche Vorteile besitzt in dieser Hinsicht ein Gebiet, das in sich selbst die Produkte fast aller Zonen vereinigt, und darum kaum ausländischer Rohstoffe bedarf, und dabei mit so unvergleichlichen natürlichen Wasserstrassen ausgestattet ist, die dann durch Kanäle selbst wieder in Verbindung gesetzt wurden. Die Teuerheit der menschlichen Arbeit wird dadurch zum guten Teil kompensiert, und muss sich ohnehin durch die Verdichtung der Bevölkerung fortwährend vermindern. Dazu hat eben die Teuerheit der Arbeit umsomehr zur Erfindung und Anwendung von Maschinen angereizt, so dass Nordamerika in dieser Hinsicht uns bereits

entschieden überlegen ist. Ueberlegen nicht minder durch seinen Unternehmungsgeist, der in dem weiten, zum Teil noch ganz ungenutzten Landstrichen den freiesten Spielraum findet, unter dem Schutz einer Gesetzgebung, welche der individuellen Initiative die ungehemmteste Entwickelung gestattet. Wie muss da die materielle Produktion und damit der Gesamtreichtum zunehmen, wo man wegen des Ueberflusses an Grund und Boden bis jetzt fast nur extensive Wirtschaft treibt, die bei geringerem Arbeitsaufwand doch ein viel grösseres Nettoprodukt liefert als die intensive Wirtschaft, zu welcher man in den schon dicht bevölkerten alten Kulturländern unabweisbar genötigt ist. Das gilt neben dem Landbau auch für den Bergbau. Geringwertige Erzlager oder Kohlenlager werden dort gar nicht bearbeitet. Und so war auch um Waldkultur bisher noch kein Kummer.

Zu diesen unmittelbar durch die Natur gegebenen Vorteilen kommen dann noch die Vorteile hinzu, welche aus der politischen Lage der Union entspringen. Denn sie ist so glücklich keine gefährlichen Nachbaren zu haben, und da sie sich ohne Zweifel mit der Zeit über ganz Nordamerika ausdehnen wird, können ihr auch in Zukunft niemals gefährliche Nachbaren entstehen, weil eben Nordamerika ein Weltteil für sich ist, der fast gar keine Nachbarschaft hat. Die Unsummen, welche das alte Europa auf Festungen und Arsenale verwendet, können also dort gespart werden. Gespart werden noch mehr die Unterhaltungskosten grosser Armeen, dazu die Arbeitskraft von vielen Hunderttausenden der rüstigsten Männer, welche in dem alten Europa der Militärdienst absorbiert.

Von Kriegs-Drangsalen ganz verschont ist gleichwohl die Union während ihres hundertjährigen Bestehens keineswegs geblieben. Abgesehen von den kleinen Kämpfen, die sie mit Indianerstämmen zu führen hatte, hat sie den grossen Bürgerkrieg erlebt, ohne welchen sie heute gewiss schon noch viel weiter fortgeschritten sein würde, als infolgedessen möglich war. Auch mit fremden Mächten hat die Union zweimal Krieg geführt, mit England und mit Mexiko. Vergegenwärtigt man sich aber, von wie zahlreichen und

oft so verwüstenden Kriegsstürmen, während derselben Periode, das abendländische Europa heimgesucht wurde, so hatte die Union sich immerhin eines sehr viel dauerhafteren Friedenszustandes zu erfreuen. Darum brauchte sie sich auch bei weitem nicht mit so grossen Schulden zu beladen, wie sie fast alle europäischen Staaten zu tragen haben, denn die Hauptveranlassung zu den Staatsanleihen gaben und geben ohne Frage die Kriege, sei es ganz unmittelbar oder nur mittelbar. Die grossen Anleihen aber, zu welchen auch die Union durch den Sezessionskrieg genötigt war, sind bereits zur Hälfte wieder zurückgezahlt, und werden allem Erwarten nach bis Ende dieses Jahrhunderts ganz getilgt sein; worauf dann die Union überhaupt schuldenfrei sein würde, wie sie es vordem schon lange Zeit hindurch gewesen war. Die Schulden der einzelnen Unionstaaten betragen nicht gar viel, und wurden allermeist zu nützlichen Unternehmungen kontrahiert. Was ferner die Kommunalschulden betrifft, so sind die dortigen Grossstädte im ganzen weniger verschuldet als die europäischen, während sie zugleich eine viel reichere Bevölkerung besitzen. Endlich ist auch der private Grundbesitz dort unvergleichlich viel weniger mit Hypotheken belastet als bei uns.

Dass nun aber alle diese günstigen Umstände mit solchem Erfolg ausgenutzt wurden, wie es wirklich geschehen und bis heute geschieht, dazu gehörte noch die eigentümliche Verfassung der Union, wie der eigentümliche Charakter des dortigen Volkes. Und darauf beruht auch die weltgeschichtliche Bedeutung der Vereinigten Staaten.

Hat man Amerika schon bald nach seiner ersten Entdeckung die Neue Welt genannt, wie auch die Inschrift auf Kolumbus Denkmal in Sevilla besagt:

»*A Castilla y à Leon*
Nuevo mundo dió Colon«,

von dem tiefen Sinn dieses Namens hatten doch die Spanier noch gar keine Ahnung gehabt; der begann erst hervorzutreten, nachdem sich germanische und protestantische Kolonisten in Nord-Amerika angesiedelt hatten.

Seitdem wurde dieses Land das Asyl für alle wegen ihrer religiösen oder politischen Meinungen Verfolgten, überhaupt der Boden, auf welchem die verschiedensten Lebensansichten sich frei äussern und geltend machen konnten, und wo infolgedessen auch neue Formen des öffentlichen Lebens hervortraten, welche zu dem erstaunlichen Emporkommen der Vereinigten Staaten nicht weniger beigetragen haben als die Gunst der natürlichen Verhältnisse.

Hat es freilich schon im Altertum und im neueren Europa föderative Bildungen gegeben, so ist doch der Föderalismus im grossen Stile erst in Nord-Amerika zur Geltung und zur festen Gestaltung gelangt, wodurch die föderative Staatsform sich jetzt als eine eigentümliche Verfassungsart darstellt. Als eine neue Entdeckung der politischen Vernunft, wie *Hegel* einmal gesagt, und die nun den Vereinigten Staaten noch eine besondere Weltbedeutung gibt, und sie um so mehr zum charakteristischen Repräsentanten der ganzen neuen Welt macht. Auch hat man diese Verfassung in Mexiko und in der Argentina nachzuahmen gesucht, doch bisher nur mit geringem Erfolg, weil die dazu gehörigen Vorbedingungen dort fehlten. Dahingegen werden die britischen Kolonien in Australien, welche ihrem inneren Wesen nach den nordamerikanischen sehr ähnlich sind, aller Wahrscheinlichkeit nach in naher Zukunft auch eine Unionsverfassung errichten [1]). Auch in den südafrikanischen Kolonien fängt man schon an, daran zu denken. In weiteste Entfernung hin, über zwei Ozeane hinweg, wirkt also schon das Vorbild der Vereinigten Staaten. Auch auf die neue Bundesverfassung der Schweiz hat es entschieden eingewirkt, und selbst in England, Frankreich und Deutschland sind ja schon einige politische Ideen von Nordamerika aus eingedrungen.

Für das Gedeihen der Vereinigten Staaten selbst ist eben ihre Unionsverfassung von allerhöchster Wichtigkeit. Denn darauf beruht ihre erstaunliche Expansivkraft, dass alle neubesiedelten Gebiete nicht etwa als abhängige Provinzen be-

1) Sie ist bereits in den Grundlagen geschaffen, s. G.-G.-Uebersicht für 1885. Anm. d. Red.

handelt wurden, sondern so bald sie nur zu einiger Konsistenz gelangt waren, als neue mit den alten gleichberechtigte Staaten in die grosse Union eintraten. So konnte sich dieselbe in friedlichster Weise von einem Ozean bis zum andern Ozean ausbreiten, indessen doch den einzelnen Gliederstaaten genügende Autonomie blieb, sich nach ihren besonderen Bedürfnissen einzurichten und zu regieren. Ohne Zweifel hat dies auch sehr viel zur Beförderung der Einwanderung beigetragen, worauf dann der erstaunliche Aufschwung der Vereinigten Staaten selbst wieder zum guten Teil beruht, statt dessen für das alte Europa daraus vielmehr ein Kräfteverlust entstand, der noch immer fortwährt, und zu Gelde angeschlagen alljährlich weit über 100 Millionen betragen dürfte.

Bezifferte sich die Bevölkerung der Union nach dem Zensus von 1880 doch nur erst auf 50 Millionen, so besass sie aber an Kanälen, Eisenbahnen und Telegraphenlinien mehr als das ganze westliche und mittlere Europa zusammengenommen. Wie sehr viel grösser als bei uns muss also dort die allgemeine Geschäftsthätigkeit und der durchschnittliche Wohlstand sein, welcher allein die Ausführung so vieler kostspieliger Werke ermöglichte. Alles spricht dafür, dass solche Entwickelung der Dinge noch auf lange hin, wenn zwar in sich stetig verlangsamendem, aber vergleichsweise noch immer raschem Tempo fortschreiten wird, denn noch immer harren unermessliche Landstriche des Anbaus, und sind unermessliche Naturschätze noch kaum berührt; wie denn auch die alljährlich nach Hunderttausenden zählende Einwanderung noch immer fortdauert. Man darf daher annehmen, dass die Bevölkerung am Ende dieses Jahrhunderts wohl auf 90 Millionen gestiegen sein wird, wobei der durchschnittliche Wohlstand, und damit die ökonomische Leistungsfähigkeit mehr als doppelt so gross sein wird als einer gleichen Volksmasse im alten Europa. Wie wird sich erst das Verhältnis stellen im Jahre 2000, wo das Unionsgebiet ohne Zweifel ganz Nordamerika umfassen wird, und aller Wahrscheinlichkeit nach mit einer Bevölkerung von 300 bis 400 Millionen. Nicht nur gar winzig werden dann unsere europäischen Länder gegenüber diesem

Riesenreiche erscheinen, sondern ebenso armselig und verkümmert, oder es müssten inzwischen bei uns ganz andere Maximen und Tendenzen aufgekommen sein als die heute noch herrschenden. Oder können etwa unsere Grossmächte den immer weiteren Aufschwung Nordamerikas hemmen? Mit ihren Monstrearmeen können sie den Nordamerikanern überhaupt nicht beikommen.

Bis jetzt haben die Vereinigten Staaten die Maxime befolgt, sich in die europäischen Händel nicht einzumischen. Was kümmert sie die europäische Kabinetspolitik, und was schadet es ihnen, wenn die europäischen Mächte durch ihre gegenseitigen Rivalitäten sich selbst zu Grunde richten, kommen aber ihre eigenen Handels- und Schiffahrtsinteressen in's Spiel, da sind sie auf dem Platze. So hat zur Zeit der Sundzollfrage die drohende Haltung, welche die Vereinigten Staaten damals einnahmen, wohl am meisten zur endlichen Beseitigung dieses maritimen Servitutes beigetragen. Zur Erschliessung Japans haben sie auch sehr viel gethan. Je gewaltiger nun die Vereinigten Staaten fortschreiten, um so ausgebreiteter werden auch ihre merkantilen Interessen, die bald den ganzen Erdball umspannen werden. In der Weltpolitik wird infolge dessen Nordamerika dereinst wohl der allerentscheidendste Faktor werden. Nicht mit Unrecht sagt darum der deutsch-amerikanische Schriftsteller *Pulte:* wenn zwar für Europa der Anbruch der neuen Zeit von der französischen Revolution her datiere, für die ganze Welt hingegen datiere er von der Konstituierung der Vereinigten Staaten [1]; denn das war der Anfang dazu, dass die neue Welt sich überhaupt zu einem selbständigen Faktor erhob, worauf wieder alle weiteren Fortschritte derselben beruhten. Gab also die französische Revolution allerdings den Anstoss zu einer inneren Umbildung des ganzen alten Europas, ein noch viel bedeutenderes Ereignis muss doch das Emporkommen einer neuen

---

1) »Organon der Weltgeschichte«, erschienen Cincinnati 1846, ein ideenreiches Schriftchen, aber in Deutschland wohl nur wenig bekannt geworden.

W e l t sein, deren typischer Repräsentant eben die Vereinigten Staaten sind.

So viel über die Weltstellung Nordamerikas und dessen zukünftige Bedeutung.

Um nicht missverstanden zu werden, muss ich aber noch hinzufügen, dass die vorstehenden Erörterungen keineswegs dahin zielen, die Vereinigten Staaten als ein Muster menschlicher Zustände und Gesittung darstellen zu wollen. Vielmehr sollen die mannichfachen und tiefen Gebrechen des dortigen öffentlichen und privaten Lebens dabei voll anerkannt bleiben. In der Schrift von *Becker* »die hundertjährige Republik« sind sie alle zusammengefasst und in grellen Farben ausgemalt. Meint aber dieser Autor, dass es mit dem immer weiteren Aufschwunge Nordamerikas infolge solcher inneren Gebrechen bald zu Ende gehen werde, da urteilt er viel zu sehr nach europäischen Verhältnissen. Ein auf so breiter Grundlage ruhendes Reich, dessen Emporkommen nicht nur durch so viele natürliche Vorteile, sondern auch durch die gesamte Weltlage begünstigt wird, kann eben deswegen auch sehr viel mehr ertragen als unsere auf so schmaler Basis ruhenden Staaten, denen die natürlichen Vorteile Nordamerikas durchaus fehlen. Herrschte z. B. in Deutschland eine solche Verschleuderung und Veruntreuung der öffentlichen Einkünfte, wie sie dort wirklich stattfindet, so würde das Deutsche Reich nach wenigen Jahren bankrott sein.

Am allerwenigsten wäre an einen nicht fernen Zerfall der Union in verschiedene Staatengruppen zu denken. Da müsste es keinen Mississippi geben, der gewissermassen die Zentralader des ganzen Körpers bildet. Die grosse Probe des Sezessionskrieges hat die Union bereits bestanden. Werden nun höchst wahrscheinlich in nicht ferner Zukunft auch gewaltige soziale Konflikte ausbrechen, deren wird sie dann auch Herr werden, und sich inzwischen noch immer weiter ausgebreitet haben. Und werden freilich dadurch auch immer neue Interessengegensätze der verschiedenen Landesteile entstehen, — je mehr desto besser, denn um so gewisser werden sie sich gegenseitig neutralisieren und wie von selbst zu einem Kom-

promiss hindrängen, der offenbar bei einer Vielheit von Gegensätzen weit leichter zu erreichen ist, als wenn nur zwei Hauptgegensätze bestehen, wie es vor dem Sezessionskriege der Fall war. Meint man insbesondere: die pacifischen Staaten, westlich vom Felsengebirge, müssten doch mit der Zeit auf Abfall sinnen, warum denn aber? Ueber die Felsengebirge führen immer neue Eisenbahnen hinweg. Und beruht nicht der rasche Aufschwung und die grosse Zukunft von San Francisco gerade darauf, dass es für die ganze Union die Verbindung mit Hinterasien vermittelt? So wird auch Kalifornien das Hauptweinland für die ganze Union werden. Warum sollten sich denn die pacifischen Staaten ihr Handelsgebiet verengern wollen, ihr Gedeihen hängt ja augenfällig von ihrer Verbindung mit den Oststaaten ab. Da ferner die Bevölkerung im Westen rascher zunimmt als in den älteren östlichen Staaten, — in Texas z. B. hat sie sich in einem Jahrzehnt fast verdoppelt, desgleichen in Minesota, — so muss der Schwerpunkt des Ganzen allmählich in die Mitte fallen, und dadurch die Union um so mehr Festigkeit gewinnen. Weit entfernt also, dass eine zunehmende Lockerung des ganzen Verbandes der verschiedenen Landesteile in Aussicht stände, die auf einen nicht fernen Zerfall der Union schliessen liesse, wird sie vielmehr, so weit man in die Zukunft zu blicken vermag, nur immer mehr erstarken. Mag gleichwohl das dortige Leben an zahlreichen inneren Gebrechen leiden, und sollten daraus auch noch schwere innere Konflikte entstehen, das wird noch lange nicht zum Untergang der Union führen.

Um uns noch mehr davon zu überzeugen, blicken wir doch einmal auf das grosse Beispiel des klassischen Altertums zurück. Wie stand es denn in dieser Hinsicht in dem Römerreiche schon seit Ende der punischen Kriege? Wer kennt nicht den Ausruf Jugurthas über die Käuflichkeit der römischen Gewalthaber, und was hat die Geschichte von Bürgerkriegen in der letzten Zeit der Republik zu erzählen, indessen trotzdem das Römerreich sich noch immer weiter ausbreitete. War es endlich im 2. Jahrhundert unserer Zeitrechnung auf den Höhepunkt seiner Macht gelangt, so konnte es doch

von da an noch 2 Jahrhunderte lang die Weltherrschaft behaupten, trotz der aus dem Streit der Gegenkaiser entspringenden inneren Zerrüttungen. Und das geschah unter den schwierigsten Verhältnissen, da das Römerreich eine lange Reihe von innerlich ganz verschiedenen Völkern umfasste, nur durch Gewalt zu einem Ganzen zusammengeschmiedet. Warum sollte denn das nordamerikanische Reich zerfallen, mit seiner, dem Hauptbestandteil nach, sehr viel homogeneren Bevölkerung; das ausserdem schon von Natur ein abgeschlossenes Ganzes bildet, und wo an einen Einbruch barbarischer Horden überhaupt gar nicht zu denken wäre. Wird es freilich, wie schon gesagt, wohl kein Muster menschlicher Gesittung darstellen, in materieller Kultur wird es jedenfalls immer weiter fortschreiten, und auf grund seiner unermesslichen Naturschätze, wie seiner unvergleichlichen Lage an zwei grossen Ozeanen, als ökonomische Macht dem alten Europa schon im folgenden Jahrhundert weit über den Kopf wachsen.

III.

Von vornherein war das europäische Grossmachtssystem mit der inneren Unzuträglichkeit behaftet, dass die sogenannten Grossmächte, die als eine besondere Art von Staaten gelten und gewissermassen ein Kollegium bilden wollten, in der That unter sich selbst nicht gleichartig waren.

Dass das insulare England, dessen hervorragende Machtstellung ohne Frage auf seiner Seeherrschaft beruhte, und dessen Politik daher schon seit lange sich mehr in Weltinteressen bewegte als in spezifisch europäischen Interessen, insofern von den Kontinentalmächten gar sehr verschieden war, springt in die Augen. Allein immerhin gehörte es doch zu den germanisch-romanischen Ländern, mit welchen es das gemeinsame Mittelalter durchlebt hatte, und in der Hauptsache ruhte seine Zivilisation auf denselben hierarchischen, feudalen und korporativen Grundlagen, welche das ganze Mittelalter charakterisieren. Und so tiefgreifende Wirkungen hatte damals die katholische Kirche geübt, dass schon dadurch allein die ihr angehörigen Nationen ein gemeinsames Gepräge er-

hielten, wovon noch bis heute erhebliche Spuren geblieben sind. Soweit nun damals das Gebiet der abendländischen Christenheit reichte, soweit reicht für unsere Betrachtungen, kurz gesprochen, das abendländische Europa.

Wie ganz anders aber verhält es sich mit Russland, welches das ganze Mittelalter hindurch ausser Berührung mit dem abendländischen Europa geblieben war, von demselben von Anfang an abgesondert durch sein byzantinisches Kirchentum, woraus die weitreichendsten Folgen entsprangen. Und ist denn das moderne russische Reich überhaupt nur als ein eigentlich europäisches Reich anzusehn?

Rücksichtlich der ursprünglichen Staatenbildungen der alten Waräger-Russen am Ilmensee und am Dnjepr könnte freilich in dieser Hinsicht kein Zweifel bestehen. Die Waräger waren germanischen Ursprungs, und die von ihnen beherrschten Völkerschaften waren Slaven, also einem der Hauptzweige der europäischen Völkerfamilie angehörend. Allein das änderte sich seit dem Emporkommen Moskaus, welches alsbald von so entscheidendem Einfluss wurde, dass es dem ganzen Russentum ein neues Gepräge gab; daher man auch die Russen lange Zeit hindurch Moskowiter nannte. Diese Moskowiter wurden etwas ganz anderes als die alten Waräger-Russen gewesen waren, denn das Land östlich vom Dnjepr und von der Wolchow war vordem von finnisch-turanischen Völkerschaften bewohnt, mit welchen die nach Norden und Osten vordringenden Moskowiter sich so stark vermischten, dass sie schon dem Blute nach keine ächten Slaven mehr blieben. Noch mehr veränderte sich der geistige Charakter dieses Volkes infolge der Jahrhunderte lang auf ihm lastenden Mongolenherrschaft. Die Grossfürsten von Moskau, welche in dem Lager der goldenen Horde als demütige Knechte erschienen, wurden daheim selbst zu asiatischen Autokraten, welche ihre Unterthanen zu willenlosen Werkzeugen machten. Da nun die ursprünglich russischen Länder am Ufer des Dnjepr und der Düna inzwischen vielmehr unter polnisch-lithauische Herrschaft geraten waren, so musste dadurch das auf sich selbst beschränkte Volk der Moskowiter umsomehr einen

Charakter annehmen, der von dem Volkscharakter der alten und ächten Slaven erheblich verschieden ist. War doch selbst ein tartarisches Element eingedrungen, und nicht wenige der heutigen russischen Adelsfamilien sind tartarischen Ursprungs. Eben dieses Moskowitervolk nun, an dessen halbasiatischem Wesen der Firniss westeuropäischer Kultur, mit welchem es der grosse Peter zu übertünchen suchte, nur wenig zu ändern vermochte, wurde der Kern des modernen russischen Reiches. Wie denn auch Moskau den ächten Russen noch heute als eine heilige Stadt gilt, gewissermassen als das russische Mekka.

Selbst rein physisch betrachtet, kann das sogenannte europäische Russland nicht wohl als ein ächt europäisches Land gelten. Ist die Terrainbildung in dem eigentlichen Europa durch Gebirge bestimmt, die fehlen eben dort; die nur auf geringen Bodenanschwellungen entspringenden Flüsse schleichen darum träge dahin, Steppenflüssen vergleichbar. Darnach bildet der grösste Teil des sogenannten europäischen Russlands vielmehr ein Uebergangsgebiet zwischen Europa und Asien, wofür es auch der grosse Geograph *Ritter* ansah. Und dem entspricht es zugleich, dass die Wolga, als der charakteristische Fluss dieses Gebietes, sich in einen asiatischen Binnensee verläuft. Dringt nun Russland immer weiter in das eigentliche Asien ein, und verwachsen die dort eroberten Länder immer mehr zu einem einheitlichen Machtkörper mit dem europäischen Russland, — ein Prozess, der jetzt durch die Eisenbahnen immer rascher fortschreitet, — welchen Sinn hat es da noch, dass Russland mit zu den Wächtern des europäischen Gleichgewichts gehören soll? Und das war doch die Grundidee, woraus das europäische Grossmachtssystem sich entwickelte. Hat nicht Russland offen erklärt, dass es in Asien sich keine Grenzen setzen lasse? Dort also will es immer mächtiger werden, indessen aber das europäische und das asiatische Russland nur den einen und selben Machtkörper bilden.

Nicht ein Wächter des europäischen Gleichgewichts ist Russland, sondern die grösste Gefahr für dasselbe. Denn auch

dadurch unterscheidet sich Russland sehr auffallend von den andern Mächten des Kontinents, dass es nur von einer Seite wirksam angreifbar ist, nämlich von seiner westlichen Seite aus, statt dessen jene alle von verschiedenen Seiten angreifbar sind. Dem ganzen übrigen Europa gegenüber liegt darum Russland immer im Hinterhalt, wie auf der Lauer. Unberührt von den Kämpfen zwischen den Nationen des abendländischen und mittleren Europas, hat es doch immer den indirekten Vorteil davon, dass diese sich selbst schwächen. Es kann dabei den günstigen Zeitpunkt abwarten, wo sein eigenes Eingreifen ihm noch direkte Vorteile verspricht. So trat Russland in die Koalitionen gegen das revolutionäre Frankreich erst von da an ein, als die anderen koalierten Mächte schon einigermassen erschöpft waren, und darum seine Hilfe um so mehr in's Gewicht fiel. In den spätern Koalitionen gegen Napoleon war es auch nicht viel anders. Welchen ungeheuren Gewinn aber haben ihm die damaligen Kriege gebracht! Hatte es vor seiner Teilnahme an den Koalitionen durch die zweite und dritte Teilung Polens, welche ohne jene Kriege kaum möglich gewesen wären, schon den grössten Teil dieses Reiches erworben, später fand es Gelegenheit auch Finnland und Bessarabien zu erwerben, und auf dem Wiener Kongress erhielt es gar noch ein neues Stück von Polen, d. i. fast das ganze damals sogenannte Herzogtum Warschau.

Eine um so wichtigere Sache, da diese neue Erwerbung zu einem Königreich Polen erhoben wurde, welches untrennbar mit Russland verbunden sein sollte. Vordem hatte hingegen Russland sich mit aller Macht dagegen gesträubt, dass jenes Stück des ehemaligen Polenreiches, welches Napoleon zu einem neuen selbständigen Staat machte, irgendwie als ein neues Polen bezeichnet würde. Der Name »Polen« sollte für immer aus der politischen Welt verschwunden sein. Und Napoleon, der mit den Polen nur ein trügerisches Spiel trieb, gab das auch wirklich zu, da er sich auf alle Fälle die Möglichkeit sichern wollte, mit Russland in ein freundliches Verhältnis zu treten. Hatte doch selbst sein gewaltiger Kriegszug im Jahre 1812 nur dazu dienen sollen, Russland zu

zwingen mit ihm die Herrschaft über Europa zu teilen. Jetzt aber, nachdem Russland das Herzogtum Warschau für sich selbst erworben hatte, sollte es statt dessen ein Königreich heissen, und der Zar den Titel eines Königs von Polen annehmen. Es war eine unverzeihliche Schwäche des Wiener Kongresses dieses zuzulassen, denn welche Hintergedanken Russland dabei hegte, und zu welchen Machinationen unter Umständen der polnische Königstitel benutzt werden könnte, spricht für sich selbst.

Genug, mit einem Schlage war jetzt Russland um 50 Meilen weiter nach Westen vorgerückt, vom Bug bis an die Prosna. Von daher datiert seine dominierende Stellung und seine Entwickelung zur Weltmacht. Für die Vereinigten Staaten begann diese Entwickelung erst mit der Erwerbung Kaliforniens, ein Menschenalter später; wie denn auch die Machtstellung derselben bis heute noch lange nicht so augenfällig hervortritt als diejenige Russlands. Aber nur noch ein Menschenalter, und sie wird ganz ebenso augenfällig sein.

Noch ein anderer Vorteil der geographischen Lage Russlands zeigt sich darin, dass es auf seiner allein angreifbaren Seite nicht eine kompakte Macht sich gegenüber hat sondern verschiedene Staaten. Und wie steht es überhaupt mit seiner dortigen Nachbarschaft? Das im Norden einst mächtige Schweden ist eben durch Russland darniedergeworfen, und nach dem Verlust von Finnland, wofür ihm die lockere Verbindung mit Norwegen keinen Ersatz gewährt, kaum noch widerstandsfähig, seitdem Stockholm fast im Bereich der russischen Kanonen liegt, da die Aalandsinseln gewissermassen eine Brücke dahin bilden. Bei der geringen Entwickelung des Städtewesens in Schweden hängt aber das Schicksal des ganzen Landes umsomehr von Stockholm ab. Das war einst sehr wohl zur Hauptstadt geeignet, so lange Schweden nebst Finnland auch noch die Südküste des bottnischen Meerbusens beherrschte, das heutige Schweden hingegen leidet nun an dem unheilbaren Uebel, dass seine Hauptstadt ganz an der Peripherie liegt, und gerade an der exponiertesten Stelle,

Mit der Einnahme von Stockholm hätte es aber seine politische Existenz verloren.

Polen, das so lange den Hauptdamm gegen Russland bildete, ist gänzlich verschwunden, und zwischen Preussen und Oesterreich, welche seitdem die Schutzwehr zu bilden haben, hat Russland sich schon wie mit einem Keil eingeschoben. Von seiner Stellung in Kongresspolen aus bedroht es diese beiden Mächte auf einer langen Grenzlinie, die noch obendrein auf preussischer Seite tief eingebogen ist, und hat von da aus nicht weit bis an den Kern dieser beiden Mächte. Ausserdem befindet sich Russland noch in der vorteilhaften Lage, dass es bei einem etwaigen Vormarsch nach Westen hin sich in der Diagonale seiner Kräfte bewegen würde, welche offenbar durch die Linie von Moskau nach Warschau bezeichnet wird. Preussen und Oesterreich hingegen müssten in einem Kriege gegen Russland sich in einer Richtung bewegen, die von der Diagonale ihrer Kräfte weit abweicht. Und um dann einen entscheidenden Erfolg zu erringen, müssten sie wohl erst 100 Meilen weit vordringen, in einem unwegsamen und unwirtlichen Lande, statt dessen die russischen Armeen in Preussen und Oesterreich überall gebahnte Wege, gute Quartiere und genügenden Proviant finden würden. Um wieviel ungünstiger stellen sich also die Verhältnisse für Preussen und Oesterreich, ganz abgesehen davon, dass eine Koalitionsarmee gegenüber einer einheitlichen Armee sich doch immer im Nachteil befinden wird.

Endlich ist der Damm, den im Süden gegen Russlands Vorrücken so lange die Türkei gebildet, schon fast ganz zerfallen, und vielmehr zu neuen russischen Angriffspositionen umgewandelt. Ein Resultat, welches zumeist aus dem thörichten Verhalten der europäischen Diplomatie entsprang. Zuvörderst nämlich überliess man Russland die vorteilhafte Rolle, als Befreier der unter türkischer Herrschaft seufzenden christlichen Völkerschaften aufzutreten, womit doch offenbar die allmähliche Auflösung des Türkenreiches in Aussicht gestellt war, hinterher aber zerarbeitete man sich an der nun sich selbst widersprechenden Aufgabe, nachdem man die Prä-

missen zugegeben, die daraus hervorgehende Konklusion zu verhindern. Wie das möglich sein sollte, das ist eben der Kern der bereits seit einem Jahrhundert ventilierten orientalischen Frage. Die Grossmächte machten also die Erhaltung des Türkenreiches zu einem besonderen Gegenstand ihrer Fürsorge, aber in dem Grossmachtskollegium nahm ja Russland selbst eine hervorragende Stelle ein. Und doch war die orientalische Frage der Sache nach vielmehr zur russischen Frage geworden, d. h. zu der Frage: ob Russland bis an den Bosporus vordringen dürfe. Was bei solchem Verfahren schliesslich herauskommen konnte, lehren die Thatsachen. Heute steht die hohe Pforte Russland gegenüber ohnmächtiger da als je zuvor, und der zu ihrem Schutz von den Westmächten unternommene Krimkrieg ist hinterher wie für nichts gewesen, denn selbst der letzte Ueberrest der damals erreichten Erfolge wurde auf dem Berliner Kongress wieder preisgegeben. Russland steht seitdem wieder an der Donaumündung, und gehört damit zu den Uferstaaten dieses Stromes, der bis in das Herz von Europa hineinführt. Für Russland ein Resultat von höchstem Werte, für das abendländische Europa hingegen von den bedrohlichsten Folgen.

Gewiss, nichts vorteilhafteres wäre für Russland zu ersinnen gewesen als das europäische Grossmachtssystem, auf Grund dessen Russland als ein den westlichen und mitteleuropäischen Mächten gleichartiger Faktor angesehen wurde, wodurch man sich also über den wahren Charakter dieses halbasiatischen Reiches wie absichtlich in der Verblendung erhielt. Aehnlich wie einst die Hellenen Macedonien in ihre Amphiktyonie aufnahmen. Man weiss wohin das führte. Sperrt denn nicht Russland selbst gegen das ganze Abendland sich fast hermetisch ab durch sein Zollsystem, durch seine Passquälerei und seine Zensur; hat es nicht seine besondere Eisenbahnspurbreite, seine besonderen Schriftzeichen und seinen besonderen Kalender; endlich vor allem seine besondere Reichskirche, welche eine exklusive Herrschaft in Anspruch nimmt. Und geht es nicht offenkundig darauf aus, wie in den ehemals polnischen Landesteilen den Katholizismus, so in den baltischen

Provinzen den Protestantismus zu exstirpieren, d. h. die beiden grossen Prinzipien, worauf das ganze Geistesleben des abendländischen Europas so wesentlich beruht. Nicht minder stellt es sich in Gegensatz zu den bei uns bestehenden Verfassungen durch sein autokratisch-patriarchalisches Staatswesen, dessen Oberhaupt durch die Verbindung der geistlichen und weltlichen Gewalt unverkennbar etwas von einem Kalifen an sich hat. In dieser Gestalt könnte also der Zar in einem grossen Kriege gegen das Abendland sogar den religiösen Fanatismus seines Volkes zu Hilfe rufen, da der gemeine Russe die Abendländer kurzweg als Ungläubige ansieht, nicht viel besser als Heiden.

Weder eine eigentlich europäische Macht, noch eine sogenannte Grossmacht, ist Russland sondern etwas viel anderes. Nämlich entschieden zur Weltmacht beanlagt, als welche es auch thatsächlich schon heute auftritt. Russland bildet eben das Seitenstück, wie freilich noch weit mehr das Gegenstück; zu den Vereinigten Staaten. Ein selbst durch die Natur angedeutetes Verhältnis, da das russische Reich in seinem östlichsten Vorsprung, wie andererseits die nordamerikanische Union in ihrem westlichsten Vorsprung, sich fast berühren; dazwischen nur noch die schmale Behringstrasse, welche hier die ganze alte Welt von der neuen trennt. Denn seine ehemaligen Besitzungen in Aljaska hat Russland bekanntlich an die Union abgetreten; wohl nicht ohne politische Hintergedanken, indem es sich dadurch der Union gefällig erweisen, und schon im Voraus alle etwa in Zukunft wegen dieser Besitzung mit der Union möglicherweise entstehenden Differenzen verhindern wollte. Eine keineswegs unwichtige Sache, zumal da nun das britische Nord-Amerika auf seiner Nordseite wie auf seiner Südseite von dem Unionsgebiete umfasst wird, und dadurch wie in der Zange liegt.

Das seit Peter I. ununterbrochene Anschwellen des russischen Reiches, wovon die ganze Geschichte des neueren Europas kein anderes Beispiel darbietet, findet ein Seitenstück nur an den Vereinigten Staaten. Und wenn das Territorium dieser ohne Frage den Eindruck eines besonderen Weltteils macht, von dem russischen Reiche gilt das nicht minder. Wie ferner

Nord-Amerika durch das Felsengebirge sich in zwei Hälften teilt, so das russische Reich durch den Ural. So weit reicht in dieser Hinsicht die Aehnlichkeit. Wird aber das Unionsgebiet von zwei Weltmeeren bespült, Russland liegt nur an zwei Binnenmeeren und an dem Eismeer. Denn was es im äussersten Osten an der Küste des pacifischen Ozeans bis jetzt besitzt, ist doch ein so rauhes und unwirtliches Land, dass es für den Welthandel kaum in Betracht kommt, wichtig nur als Ausgangspunkt für weiter nach Süden fortschreitende Eroberungen. Ist darum Russlands kommerzielle Lage mit derjenigen der Vereinigten Staaten gar nicht zu vergleichen, so will es doch immerhin etwas besagen, dass durch Russland der Landweg nach Hinterasien führt, und dass es in Asien zum Teil ein natürliches Handelsmonopol besitzt. Ist zwar mehr als die Hälfte seines ungeheuren Gebietes gar nicht anbaufähig, mineralische Schätze fehlen selbst da nicht, und das anbaufähige, zum Teil sogar sehr fruchtbare Land ist doch von solcher Ausdehnung, dass dadurch noch eine starke und rasche Vermehrung seiner bereits über 100 Millionen betragenden Bevölkerung ermöglicht wird, ohne dass dadurch die sozialen Schwierigkeiten entständen, welche in unseren schon dichtbevölkerten und stellenweise selbst übervölkerten Ländern eine starke Volksvermehrung verursacht. Ausserdem liegt in der kommunistischen Agrarverfassung der russischen Bauerschaften ein wichtiges Schutzmittel gegen die Gefahren eines ländlichen Proletariats.

Bedrohen uns die Vereinigten Staaten durch das in Aussicht stehende Uebergewicht ihrer ökonomischen und kulturellen Entwickelung, wenigstens was die materielle Kultur betrifft, — in dieser Hinsicht freilich wird Russland immer weit hinter dem abendländischen Europa zurückbleiben. Ein Uebergewicht aber seiner militärischen Kräfte und seiner strategischen Stellung kann um deswillen nicht minder eintreten. Im ausgesprochenen Gegensatz zu den Vereinigten Staaten ist eben das russische Staatswesen auf militärische Machtentwickelung und auf Eroberungen gerichtet. Erstarkten jene durch fortschreitende Kolonisation, welche sich mit der Axt und

dem Pflug Bahn brach, Russland hingegen geht überall mit dem Säbel voran, welchem erst hinterher Anbauer folgen. Und so ist es auch vor allem bemüht, die neuunterworfenen asiatischen Völkerschaften zu militärischer Verwendbarkeit zu organisieren. Haben wir schon im Jahre 1813 Baschkiren in Deutschland gesehen, so würden wir gewiss noch andere asiatische Völkerschaften kennen lernen, falls uns noch einmal russische Armeen besuchen sollten. Bedeutet also das Vordringen Russlands nach Westen nicht zugleich den Einbruch des Asiatentums in Europa?

Man meine doch nicht, dass die vielen inneren Gebrechen des russischen Staatswesens, wie namentlich die gräuliche Korruption des russischen Beamtentums, oder die jetzigen nihilistischen Umtriebe, Russlands weitere Machtentfaltung dauernd hemmen würden, wenn nicht gar zum Zerfall des Ganzen führen könnten. Ein Reich, das auf einer so breiten Naturbasis ruht, und durch seine geographische Lage nach aussen hin so begünstigt ist, kann darum auch weit mehr aushalten als unsere abendländischen Staaten. Nicht minder ist desgleichen auch das russische Volk mit einer weit grössern Passivkraft ausgestattet als die abendländischen Völker. Was diesen unerträglich wäre, nimmt es mit einer an Fatalismus grenzenden Ergebung hin. Welches andere Volk würde einen Herrscher ertragen haben wie Ivan den Schrecklichen? Und was geschah nun nach dem Tode dieses Ungeheuers — fühlte sich das Volk etwa dadurch erlöst? Im Gegenteil, weinend und klagend lief es in den Strassen von Moskau herum, es fühlte sich wie verwaist. Das lässt uns einen Blick thun in die Gemütsbeschaffenheit dieses Volkes. Ist es noch bis heute roh und unwissend, um deswillen lässt es sich nicht minder zu Soldaten drillen, denen zwar die persönliche Initiative abgeht, die aber wie die Mauer stehn; an blinden Gehorsam gewöhnt, liefert also dieses Volk das Material zu furchtbaren Armeen. Und hat es keine Spur von eigentlich politischem Sinn, gleichwohl ist es für die russische Grösse von einem tiefen fast religiösen Gefühle beseelt, Russland ist ihm das

heilige Land. Welche Machtmittel sind damit einer energischen und intelligenten Regierung in die Hand gegeben!

Gerade wie die inneren Gebrechen der nordamerikanischen Union den Machtaufschwung derselben nicht zu hemmen vermögen werden, so verhält es sich in dieser Hinsicht auch mit Russland. Und wiesen wir dabei schon auf das Beispiel des alten Römerreiches hin, mit diesem ist das militärisch organisierte und wesentlich auf Eroberung gerichtete russische Reich gewiss noch weit eher vergleichbar als die nordamerikanische Union. Auch hat es wie diese noch den besonderen Vorteil, dass seine immer neuen Erwerbungen sich unmittelbar an das russische Kernland anschliessen und mit demselben zu einem kompakten Machtkörper zusammenwachsen können, statt dessen der ganze Umkreis der mediterranen Gestadeländer, welche einst das Römerreich bildeten, von Italien aus nur durch künstliche Mittel zusammengehalten werden konnte. Andererseits freilich gab eben die grosse Mannigfaltigkeit seiner Bestandteile dem Römerreiche eine ganz andere innere Lebendigkeit, und bietet darum seine Geschichte ein so wechselvolles Schauspiel dar, statt dessen die Geschichte des modernen Russlands im Vergleich dazu gar öde und monoton erscheint. Hat sie etwas Eisiges und Schreckliches, ganz entsprechend dem Steppencharakter und dem Klima des Landes, dennoch fehlt es ihr auch nicht an Zügen imponierender Grossartigkeit, die zum Nachdenken anregen sollten.

Erzählt die Geschichte von der einstmaligen Mongolenherrschaft, die östlich sich bis nach Peking ausbreitete, und deren Wellenschläge nach Westen hin bis an das Riesengebirge reichten, eben das ist hinterher für Russland zum Vorbild seines Strebens geworden. Hat es Jahrhunderte lang selbst unter der Herrschaft der Mongolen gestanden, und ist gewissermassen aus ihrer Schule hervorgegangen, so scheint es nun hinterher auch die Erbschaft dieses Mongolenreiches antreten zu wollen. Sein immer weiteres Vordringen in dem zentralen und östlichen Asien bildet ja offenbar die Gegenströmung zu der früheren mongolischen Strömung. Und so entspricht es dem grossen Gange der Weltgeschichte, dass auf

die Strömung die Gegenströmung folgt; es geht von Osten nach Westen und dann von Westen nach Osten. Man denke an Persien und Griechenland, an die Araber und an die Kreuzzüge, wie desgleichen an das s. Z. das ganze Abendland erschreckende Einbrechen der türkischen Horden, indessen doch heute der Ueberrest des grossen Türkenreiches fast schon unter Vormundschaft der europäischen Mächte steht. Gibt es überhaupt Gesetze für die Bewegungen der Weltgeschichte, eben dieses Gesetz der Strömung und Gegenströmung muss dann jedenfalls als eines der wichtigsten gelten.

Warum sollte es nun Russland nicht gelingen können, allmählich ganz Mittel- und Hinter-Asien zu unterwerfen, worauf es durch Sibirien schon längst seine schwere Hand gelegt, und unterstützt durch die aus dem Abendland eingeführten Kulturmittel, dann das Ganze zu einer kompakten Macht zu gestalten, noch ausgedehnter und dabei innerlich sehr viel mehr gefestet als das ehemalige doch nur lose zusammenhängende Mongolenreich. Ein Reich also, grösser und gewaltiger als es die alte Welt jemals gesehen.

Hiernach frage ich: können wohl die abendländischen sogenannten Grossmächte, wie das heutige Deutsche Reich oder Frankreich, wenn nicht gar auch Italien, sich irgendwie mit einem Reiche vergleichen, das eine solche Perspektive vor sich hat? Mit einem Reiche, welches sich schon heute von der Prosna bis an den Amur erstreckt, welches andererseits den Kaukasus weit überschritten hat, und sich immer weiter in Zentralasien ausbreitend, schon unverkennbar darauf ausgeht, um für seine dortigen Erwerbungen den Zugang zum Meere zu eröffnen, auch noch bis an den persischen Meerbusen vorzudringen. Und ein solches Reich, das sich so augenfällig als eine Weltmacht darstellt, sollte gleichwohl nichts anderes sein als eine europäische Grossmacht!

Bleibt zwar Russlands Offensivkraft bis jetzt noch weit hinter seiner Defensivkraft zurück, das folgt aus der unermesslichen Schwierigkeit einer Konzentration seiner Streitkräfte. Und diese wieder beruht einerseits auf den inneren

Mängeln seiner militärischen Organisation, zumal auch rücksichtlich der Truppenverpflegung, das aber kann und wird sich fortwährend verbessern. Entspringt die Schwierigkeit andererseits aus den weiten Entfernungen, da können dann die Eisenbahnen helfen. Und wie sehr Russland seit den Erfahrungen, die es im Krimkriege gemacht, diesen Punkt auch in's Auge gefasst, davon zeugt die Energie, mit welcher späterhin immer neue Bahnen in Angriff genommen wurden, und offenkundig vorzugsweise nach strategischen Rücksichten. Betrug die Länge der russischen Bahnen im Jahre 1863 nur 7000 Kilometer, im Jahre 1885 betrug sie schon 25 000 Kilometer. Schreitet der Bau nach demselben Steigerungsverhältnis fort, so wird Russland zu Ende dieses Jahrhunderts wenigstens 50 000 Kilometer Eisenbahnen besitzen, was dann für die Beweglichkeit seiner Truppen einen erheblichen Unterschied machen wird.

Endlich noch dies. Ist Russland seit dem Wiener Kongress nicht weiter mehr nach Westen vorgedrungen, und hat auch keinen Versuch dazu gemacht, das kann uns über die Zukunft nicht beruhigen. Russland dürfte eben selbst erkannt haben, dass seine Offensivkraft zu einem solchen Wagestück, wogegen sich alsbald eine grosse Koalition gebildet haben würde, doch noch zu gering gewesen wäre. Aber Russland kann ja warten. Enthält es sich einstweilen aller Anschläge nach Westen hin, um so weniger hat es Angriffe von da zu fürchten; es kann sich inzwischen um so mehr nach Osten hin ausbreiten, und an der Entwickelung seiner eigenen Hilfsmittel arbeiten. Durch solche Enthaltsamkeit hätte es also nichts verloren sondern lediglich gewonnen. Lautet ein russisches Sprichwort: »Ich sitze am Ufer und warte auf Wind«, das gilt auch von der russischen Politik. So steht Russland an seiner westlichen Grenze, obwohl in voller Rüstung, doch ruhig da, bis einmal Umstände eintreten werden, welche ihm das Ueberschreiten dieses politischen Rubikon gefahrlos machen. Dann würde man vielleicht zu spät erkennen, welche Macht wirklich dahinter verborgen war. Und hat nicht das Testament des grossen Peter — gleichviel ob es echt oder unter-

geschoben wäre — zum Teil sich schon wirklich erfüllt? Darum »*Discite moniti!*« Denn weltstürmerische Projekte schlummern im Schosse dieses Reiches, welches die Erbschaft der Dschingiskhane antrat.

IV.

Erheblich anders als die Lage der kontinentalen Grossmächte ist Englands Lage, worüber wir daher noch besonders zu sprechen haben. Es wird dadurch zugleich ein neues Licht fallen auf die innere Unhaltbarkeit des Grossmachtssystems.

Beruht Englands Machtstellung wesentlich auf seinem über alle Erdteile verbreiteten Kolonialbesitz und seiner damit zusammenhängenden Seeherrschaft, so ergab sich daraus die natürliche Folge, dass mit der fortschreitenden Entwickelung des Weltverkehrs die aussereuropäischen Interessen für England immer mehr in den Vordergrund traten, daher es sich um deswillen von einer aktiven Beteiligung an den spezifisch europäischen Angelegenheiten auch um so mehr zurückzog. Sein Auftreten im Krimkriege musste schon als eine Ausnahme gelten. Während der Koalitionen gegen das revolutionäre und napoleonische Frankreich — woraus, wie schon gesagt, das pentarchische Grossmachtssystem in seiner vollen Form hervorging — hatte hingegen gerade England eine hervorragende Rolle gespielt, und recht eigentlich den die Koalitionen zusammenhaltenden Knoten gebildet. Aber eben während dieser Kriegsperiode hatte es seinen Kolonialbesitz noch beträchtlich vermehrt, und gewissermassen erst zum Abschluss gebracht. Seine Seeherrschaft fand seit dem Tage von Trafalgar schon keinen Konkurrenten mehr. Nachdem es damit alles ihm Wünschenswerte erreicht hatte, änderte sich nun seine Politik. An den legitimistischen Restaurationstendenzen, welche auf den Kongressen von Troppau und Verona inauguriert wurden, mochte es sich nicht beteiligen. Am allerwenigsten, als es sich um die Wiederunterwerfung der abgefallenen spanischen Kolonieen in Amerika handelte. Es anerkannte vielmehr die Unabhängigkeit derselben und schloss vorteilhafte Handelsverträge mit ihnen, desgleichen mit Bra-

silien. Nach der Julirevolution fiel dann auch Frankreich von dem legitimistischen System ab. Seitdem bildete sich eine besondere Allianz der Westmächte gegenüber den drei Ostmächten. Das pentarchische Grossmachtskollegium war damit in sich selbst gespalten, es konnte nur dadurch scheinbar fortbestehen, dass die westliche Allianz sich mit der östlichen einigermassen balancierte, wodurch Kriege zwischen den Grossmächten selbst einstweilen noch verhindert wurden.

Es zeigte sich also, dass England infolge seines ungeheuren Kolonialbesitzes, wonach sein Herrschaftsgebiet mehr als doppelt so gross ist als bis jetzt erst das Territorium der Vereinigten Staaten, und an Ausdehnung nahezu dem russischen gleichkommt, aus einer europäischen Grossmacht vielmehr zu einer Weltmacht geworden war. Dabei umfasst das britische Herrschaftsgebiet Länder von sehr viel grösserem natürlichen Reichtum, und mit einer weit über doppelt so grossen Bevölkerung als das russische Reich. Darnach geurteilt, müsste also England auch wohl als die allergewaltigste Weltmacht erscheinen, in Wirklichkeit aber steht es viel anders damit.

Ruht die nordamerikanische wie die russische Weltmacht auf dem festen Fundamente natürlicher Verhältnisse, so dass beide als natürliche Weltmächte zu bezeichnen sind, England hingegen stellt nur eine künstliche Weltmacht dar, und offenbar von sehr prekärer Existenz. Die verschiedenen Teile seines ungeheuren Herrschaftsgebietes bilden keinen kompakten Körper, sie sind durch weite Meere getrennt, sie hängen mit England, als dem Kern des Ganzen, nur zusammen durch die Flotte, und ebenso unter sich selbst. Nur wie mit Fäden sind sie also zusammengebunden; Fäden, welche unter Umständen zerreisen oder durchschnitten werden können. Und wenn die allgemeinen Umstände, so weit man in die Zukunft zu blicken vermag, den immer weiteren Machtaufschwung der Vereinigten Staaten wie Russlands begünstigen, für die britische Weltmacht hingegen beginnt die Lage der Dinge immer ungünstiger zu werden.

Die Bevölkerung von Grossbritannien, die doch allein

den das Ganze zusammenhaltenden Knoten bildet, kann sich jedenfalls nicht rasch weiter vermehren. Ein grosser Teil des jährlichen Zuwachses wird durch Auswanderung aufgewogen, statt dessen in Russland bei geringer Auswanderung eine nicht unbeträchtliche Einwanderung stattfindet; und wie viel mehr gilt dasselbe für die Vereinigten Staaten. Entspringen ferner die Hauptquellen der britischen Macht aus Handel und Industrie, so bewirkt die wachsende Konkurrenz der kontinentalen Industriestaaten, dass diese Quellen bald nicht mehr so reichlich fliessen werden als bisher. Was endlich die englischen Kolonieen anbetrifft, da liegt es in dem natürlichen Zug der Dinge, dass erstarkte Kolonieen sich unabhängig machen. Die Kolonieen in Nord-Amerika, wie desgleichen in Australien, dürften sich schon in naher Zukunft der englischen Oberherrschaft entziehen, die ohnehin nur noch geringe praktische Bedeutung hat, da diese Kolonieen in der Hauptsache sich bereits selbst regieren. England scheint auch darauf gefasst zu sein, es wird eintretenden Falls gar nicht versuchen, sie mit Gewalt behaupten zu wollen; wie es denn auch keine Garnisonen mehr dort hält, ausser nur in Halifax. Selbst mit den südafrikanischen Kolonieen steht es misslich, seitdem dort das holländische Element sich wieder zu regen beginnt. Von den grossen überseeischen Besitzungen bliebe dann schliesslich nur noch das indische Reich.

Dass es dem kleinen und fernen England gelingen konnte, dort seine Herrschaft zu begründen über eine Bevölkerung von mehr als 200 Millionen, bildet gewiss das glänzendste Zeugnis seiner Thatkraft und Staatsklugheit. Das indobritische Reich gehört ohne Frage zu den wunderbarsten Gebilden der Weltgeschichte, aber nirgends tritt auch das künstliche Wesen der britischen Weltherrschaft so augenfällig hervor als eben da, wie desgleichen die prekäre Zukunft derselben. Sind die früher dort bestandenen Sonderherrschaften eingeborner Fürsten fast schon alle beseitigt und zu einem Herrschaftsgebiet verschmolzen, wie natürlich ist es, dass nun auch in der Bevölkerung des Landes allmählich ein Gefühl ihrer gemeinsamen Interessen erwacht; was offenbar zu einer für die

britische Herrschaft, die doch entschieden auf Ausbeutung des Landes gerichtet ist, zu einer wachsend ungünstigen Volksstimmung führen muss. Hat zwar England andererseits durch die Einführung so mancher Elemente europäischer Kultur sich auch Verdienste um dieses Volk erworben, damit hat es ihm zugleich auch neue Waffen gegeben. Und schon beginnen die so lange erschlafften, aber eben durch die europäischen Einflüsse doch einigermassen aufgerüttelten Hindu Gedanken zu äussern, die unverkennbar auf eine dereinstige Unabhängigkeit hinzielen.

Dazu kommt noch mehr, dass gerade dort der britischen Herrschaft auch von aussen her Gefahr droht durch das immer weitere Vordringen der Russen in Turkestan, wodurch sie sich allmählich schon dem Hochgebirge nähern, welches die Grenze des indischen Reiches bildet. Man sieht hier, von welcher politischen Bedeutung doch wirklich das unermessliche Territorium ist. Denn welche andere Macht könnte England von der Landseite aus bedrohen, ausser nur noch die Vereinigten Staaten? Hier wie dort wäre aber der wirklich gefährdete Teil nur England.

Was könnte denn das fernere Vordringen Russlands auf jenem Gebiete verhindern, wo ihm nur barbarische, unter sich selbst entzweite Völkerschaften entgegenstehn? Völkerschaften ohne alle feste Organisation, die auch bei den häufigen Thronstreitigkeiten in den dort herrschenden Familien, welche den Russen so bequeme Gelegenheit zur Einmischung bieten, gar nicht mehr aufkommen kann. Die Ausbreitung der russischen Herrschaft erfolgt hier wie mit elementarer Gewalt. Und die Sache von einem höheren Standpunkt aus betrachtet, — wäre es denn überhaupt nur wünschenswert, dass das Russentum gerade da zurückgedrängt würde, wo es vergleichsweise zivilisierend wirkt? Jedenfalls vermag England, weil seine Herrschaft in Asien der natürlichen Grundlage entbehrt, dem russischen Vordringen fast nichts entgegen zu setzen als diplomatische Machinationen, indem es die dortigen Völkerschaften für sich selbst zu gewinnen sucht. Das kann aber Russland auch, und vermöge seines eigenen halbasiatischen Wesens

versteht es sich auf die Behandlung der dortigen Völkerschaften und ihrer Machthaber vielleicht doch noch besser als England. Dabei hat es dort seine Armee zur Hand, welche der russischen Diplomatie einen ganz andern Nachdruck gibt. So gewinnt Russland eine Position nach der andern, und steht schon heute in einer für England gar bedrohlichen Stellung da.

In fast höhnender Weise hat dies vor mehreren Jahren der russische General Scobolew den Engländern geradezu in's Gesicht gesagt: sie möchten doch bedenken, dass von Merw nicht mehr gar weit nach Herath sei, als dem Stützpunkt zu einem Zuge über den Hindukusch, wozu in Transkaukasien und Turkestan eine Armee von 300 000 Mann schon immer bereit stände; würde dann Russland mit dieser Truppenmacht die Gebirgspässe besetzen, und von da aus die Bevölkerung Ostindiens zur Abschüttelung des britischen Joches aufrufen, so dürfte es mit dem angloindischen Reiche vorbei sein. So dieser Russe. Und in der That, die angloindische Armee, deren Mannschaften bis auf einen kleinen Bruchteil selbst nur aus Eingeborenen bestehen, möchte in diesem Falle kaum lange Stand halten.

In einer einzigen grossen Katastrophe könnte möglicherweise die ganze britische Weltmacht zusammenbrechen, deren Aufbau doch Jahrhunderte gekostet, deren Springfedern aber fast nur in den ungeheuren Kapitalien liegen, die sich durch den Handel und durch die Ausbeutung der Naturschätze fremder Länder allmählich in England ansammelten. Darin ist dieses Land dem alten Karthago vergleichbar und längst verglichen. Die angloindische Armee zumal ist ganz wie die der Kathager aus allerlei fremdem Volk gebildet, zu einem militärischen Körper formiert und zusammengehalten nur durch die Disziplin und durch den Sold. Ist nicht selbst die eigentlich englische Armee, da ihre Mannschaften nur aus angeworbenen Leuten bestehen, gewissermassen als ein Gebilde des Kapitalismus anzusehn? So bestand auch die allerdings sehr wichtige Hilfe, welche England vordem in den Koalitionskriegen gegen Frankreich leistete, vornehmlich in den Subsidien, die den koalierten Mächten gezahlt wurden.

Ein Kriegervolk sind eben die heutigen Engländer schon längst nicht mehr, wie es ja auch die eigentlichen Karthager, trotz ihres Hannibal, wohl nicht gewesen waren; um so mehr aber die Römer, deren Wesen in dieser Hinsicht in Russland wieder aufgelebt ist. Kommt es nun einmal zu einem entscheidenden Kampf zwischen der Kapitalmacht und der Militärmacht, so wird die letztere schliesslich immer triumphieren.

Wie charakteristisch ist doch das englische Wort »*money is power*«, welches allmählich den Sinn bekam, dass Geld überhaupt den wesentlichen Kern der Macht bilde, wonach man dann auch sagen könnte »*power is money*«. Indem sich aber die Kapitalien in England so anhäuften, dass eine gewinnreiche Anlegung derselben in der Heimat immer schwieriger wurde, wie der niedrige dortige Zinsfuss bekundet, drängte hinterher das angehäufte Kapital selbst zu immer weiterer Ausdehnung des auswärtigen Handels, und darum zu immer neuen Landerwerbungen; wie andererseits immer kolossalere Fabriken entstanden, die, da sie nur noch für den Export arbeiten konnten, selbst wieder auf die Ausbeutung fremder Länder zielten. In beider Hinsicht geriet man in's Masslose. Den ganzen Erdball, soweit er sich noch nicht in festen Händen befand, wollte England für sein Ausbeutungssystem in Beschlag nehmen, und weil es wirklich schon einen so grossen Teil desselben unter seine Herrschaft gebracht, sah es sich hinfort wie eine besondere sich selbst genügende Welt an, für die es keine andere Maxime mehr gab als rücksichtslose Verfolgung des eigenen Interesses. Ging es damit einstweilen glücklich vonstatten, das bestärkte umsomehr in dieser aller Ideen entbehrenden Politik. Immer nur auf den augenblicklichen Gewinn gerichtet, übersah man aber dabei die Unsicherheit der Grundlagen, worauf das ganze Gebäude der englischen Weltmacht ruhte, wie andererseits die bedenklichen Zustände, die sich inzwischen in der eigenen Heimat entwickelten. Habsucht macht blind und stumpft die Geister ab. Was würde aber geschehen, wenn im Innern Revolutionsstürme ausbrächen, welche die Entfaltung der englischen Staatskraft in demselben Momente lähmten, wo die äusseren Schwierig-

keiten vielmehr die höchste Anspannung der Staatskraft erheischten? Und würde nicht Russland eben solche Gelegenheit nach Möglichkeit auszunutzen suchen?

Ist jetzt das Projekt auf die Bahn gebracht, die weitzerstreuten Kolonieen durch föderative Bande unter sich selbst wie mit dem britischen Machtkern zu einem lebendigen Körper zu vereinigen, der dann jedem äusseren Angriff gewachsen wäre, — das dürfte ein aussichtsloser Gedanke sein. Auf andere zuverlässige Verbündete würde aber England auch kaum rechnen können, denn überhaupt war die englische Politik seit lange nicht dazu angethan, bei andern Mächten Sympathie zu erwecken. Das wiederholt brutale Auftreten Englands gegen schwache Staaten raubte ihr sogar das Gepräge einer gewissen Grossartigkeit, und sein nicht selten illoyales Verfahren in anderen Ländern Revolutionen zu begünstigen oder geradezu anzustiften, um sich dadurch dort eine starke Partei zu bilden, musste die Regierungen mit Misstrauen erfüllen. Mag andererseits England allerdings sich wohl rühmen dürfen, den Samen politischer Freiheit auf dem Kontinent ausgestreut zu haben, dessen bedarf es heute nicht mehr. Auch hat sich England immer so reichlich dafür bezahlt gemacht, dass jedenfalls die Völker ihm keinen Dank mehr schulden, während hingegen der Druck der englischen Seeherrschaft sehr allgemein empfunden wurde.

Ein Bedauern würde darum der Sturz der englischen Weltmacht kaum irgendwo erregen. Weit eher würde man mit Schadenfreude auf das grosse Ereignis blicken, welches ja keinen wahrhaft tragischen Charakter hätte, weil das Gebäude der englischen Weltmacht doch weit weniger auf moralischen Kräften als auf der überragenden Kapitalmacht beruht. Trotzdem hätte die Sache noch eine andere Seite. Denn unstreitig bildete die englische Weltmacht bisher doch ein Gegengewicht gegen die nordamerikanische wie gegen die russische Weltmacht, welche beide sich dann um so gewaltiger aufthun und bald vielleicht auch um so rücksichtsloser auftreten würden, wenn sie nur noch Mächte gegenüber hätten, von denen zu einem wirksamen Eingreifen in die grossen Weltverhältnisse,

für sich allein, keine befähigt ist. Das bliebe dabei wohl zu erwägen.

Noch mehr aber sollte England selbst endlich zur Besinnung darüber kommen, zu welchem leeren Hochmut es sich hinaufgeschroben, wenn es sich für eine eigene sich selbst genügende Welt ansieht. Beherrscht es in Indien eine Volksmasse von mehr als 200 Millionen, und beruht gerade darauf zu allermeist das Prestige seiner Weltstellung, ich sage: das von Disraeli geschaffene angloindische Kaisertum ist nur ein in der Luft schwebendes Phantom ohne das Königreich England, als der alleinigen Grundlage worauf die ganze britische Weltmacht sich stützt. Was ist aber dieses Königreich, wenn nicht ein Glied des abendländischen Europas, aus welchem es einst hervorging? Und so wird es zuletzt auch das gemeinsame Geschick mit demselben teilen in den grossen Wendungen der Weltgeschichte, die unserm Zeitalter bevorstehen, und woraus auch für England Gefahren entspringen, gegen welche es, allein auf sich selbst angewiesen, sich nicht mehr zu schützen vermag. Denn es kann das immer weitere Vorrücken der Russen in Zentralasien auf die Dauer nicht hindern, so gewiss als von dieser Seite her der russischen Macht überhaupt nicht beizukommen wäre. Möglich ist das nur auf ihrer westlichen Grenze, von wo aus die kontinentalen Militärmächte einen so wirksamen Druck auszuüben vermöchten, dass es infolge dessen von seinen Anschlägen auf Indien wohl ablassen müsste. Wie kämen aber diese Mächte dazu, England zu Liebe solche Anstrengungen zu machen, worauf England sich wahrlich keinen Anspruch erworben hätte. Es müsste seinerseits erst ein ganz anderes Verhalten vorausgegangen sein, wonach England seine Weltmacht nicht bloss zu seinem eigenen Vorteil auszunutzen, sondern derart zu handhaben hätte, dass es dabei vielmehr als der Prodominus des ganzen abendländischen Europas aufträte, wie namentlich in Indien. Anstatt die Welt für sich allein in Beschlag nehmen zu wollen, müsste es nach dem Grundsatz handeln »leben und leben lassen«. Und überhaupt, anstatt wegen seiner Weltstellung sich immer mehr von der

Gemeinschaft mit den abendländischen Kontinentalstaaten zurückzuziehen, müsste es vielmehr selbst nach Kräften dahin wirken, dass das ganze abendländische Europa sich zu einer Gesamtpolitik verbände. Dass dabei vorweg das ganze bisherige Grossmachtssystem aufzugeben wäre, spricht für sich selbst.

Um aber einen solchen Umschwung der englischen Politik einleiten und durchführen zu können, dazu gehörte freilich erst eine tiefgreifende Veränderung der seit lange in England aufgekommenen allgemeinen politischen Denkweise, wovon leider bis heute keine Anzeichen vorliegen. Und es gehörten Staatsmänner dazu von der Charakterstärke und der Geistesweite eines *Pitt* oder *Canning*, die aber noch keine ebenbürtigen Nachfolger fanden. So befindet England sich jetzt in einer verhängnisvollen Lage.

V.

Mag man sich auch über die volle Bedeutung des bereits begonnenen politischen Umschwungs noch lange nicht recht klar geworden sein, — ein instinktives Gefühl davon, dass die europäische Politik in die Weltpolitik übergeht, scheint sich doch schon überall zu regen. Denn woher sonst die fast fieberhafte Hast, mit der man in dem letzten Jahrzehnt auf neue Kolonisationsunternehmungen ausging und noch heute ausgeht, drängte sich nicht die Ueberzeugung auf, dass zu einer aktiven Beteiligung an der Weltpolitik das europäische Heimatland keine genügende Basis bieten würde. Man sucht darum Stützpunkte dazu in der fernen Welt selbst zu gewinnen. Ueberhaupt scheint den westeuropäischen Nationen ihr Vaterland zu eng zu werden. In unserem Zeitalter ein sehr erklärliches Gefühl, nachdem es ja durch die Eisenbahnen dahin gekommen ist, dass unsere Länder fast nur noch eine Tagereise lang und breit sind. Den Eindruck wirklich grosser Gebiete können sie da nicht mehr machen, gleichviel ob sie Grossmächte heissen.

Was nun auf dem Gebiete der Kolonialpolitik in letzter Zeit von den verschiedenen Ländern geschehen, brauchen wir

hier nicht einzeln anzuführen. Für uns handelt es sich nur darum: welche Aussichten wohl alle diese Kolonisationsunternehmungen darbieten möchten im Hinblick auf die grossen Wendungen der Weltverhältnisse? Da wird dann vorweg unbestreitbar sein, dass jedenfalls diese Unternehmungen niemals die grosse weltgeschichtliche Bedeutung gewinnen können, welche einst die durch die Entdeckung Amerikas hervorgerufene Kolonisation wirklich gehabt hat. Die neue Welt mit europäischen Ansiedlern zu bevölkern, wie namentlich in Nord-Amerika und später in Australien, und dadurch ein neues Europa zu schaffen, das ist doch gewiss für die Gesamtentwickelung der Menschheit von unermesslicher Wichtigkeit gewesen. Blieb zwar in dem spanischen und portugiesischen Amerika die europäische Einwanderung verhältnismässig viel geringer, und fand man da zum Teil eine schon ziemlich dichte und einigermassen kultivierte Bevölkerung vor, die darum auch späterhin von der Gesamtbevölkerung der spanischen und portugiesischen Kolonieen bei weitem die Hauptmasse bildete, dieses eingeborene Element wurde aber sofort in eine dienende Stellung herabgedrückt. Es nahm darauf allmählich die Religion und Sprache seiner europäischen Herrn an, so dass doch selbst in diesem Teil Amerikas eine der europäischen ähnliche Zivilisation aufkommen konnte. Damit erstand in der neuen Welt wirklich ein Seitenstück zu dem alten Europa. Und dies war das Werk eigentlich so zu nennender Kolonisation, wenngleich die dortigen spanischen und portugiesischen Kolonieen eine viel niederere Stufe kolonialer Entwickelung bezeichnen als die Kolonieen in Nord-Amerika und auf dem australischen Kontinent.

Wurde andererseits, gleichzeitig mit der Entdeckung Amerikas, der neue Seeweg nach Ostindien aufgefunden, so konnten freilich eigentliche Kolonieen mit einer der europäischen ähnlichen Zivilisation infolge dessen in dem südlichen Asien nicht begründet werden. Nur Ausbeutungsgebiete oder Herrschaftsgebiete waren dort zu gewinnen, sei es, dass die europäischen Nationen über diese Gebiete eine förmliche Herrschaft oder nur eine Art von

Schutzherrschaft ausübten. Immerhin mag man dann von kolonialen Herrschaftsgebieten reden, da die Begründung solcher Herrschaftsgebiete allerdings mit den grossen Kolonisationsunternehmungen zusammenhing, aber von den eigentlichen Kolonieen sind sie doch gar sehr verschieden. Nur bei diesen kann man ja auch von einem Mutterlande und Tochterlande reden, hingegen würde es dem natürlichen Gefühl widerstreben, wollte man etwa das heutige angloindische Reich ein englisches Tochterland [1]) nennen. Möchte auch die englische Herrschaft dort noch Jahrhunderte fortbestehen, niemals würde Indien dadurch zu einer Art von neuem England werden, wie es allerdings die Vereinigten Staaten wurden. Und ähnlich wie mit dem angloindischen Reiche verhält es sich mit den holländischen Besitzungen. Die Javanesen sind kein holländisches Tochtervolk, sie waren längst schon dagewesen, noch ehe von Holland die Rede war, und werden niemals ein holländisches Gepräge annehmen.

Hat also das Unternehmen des grossen *Vasco de Gama* zwar nicht zur Begründung eigentlicher Kolonieen geführt, die dann ein neues Europa darstellten, gleichwohl war es eine hochwichtige Sache, dass Europa von da an in direkte Verbindung mit Indien und selbst mit Hinterasien trat. Der Gang des Welthandels erfuhr dadurch eine tiefgreifende Veränderung. Sind dann in die von den Portugiesen eröffnete Bahn späterhin Holländer, Franzosen und Engländer eingetreten, was wesentlich Neues könnte nun die heutige Kolonialpolitik noch leisten?

Man wird auf Afrika hinweisen, zumal auf das tropische Afrika, allein die Küsten desselben waren ja durch die Portugiesen schon längst bekannt geworden, auch später von verschiedenen Nationen allmählich mit zahlreichen Handelsfaktoreien besetzt. Nur das Innere dieses weiten Ge-

1) Kolonieen brauchen keine Tochterländer im engsten Sinne des Wortes zu sein; reines Tochterland Englands ist ja nicht einmal die Union. Der Herr Verfasser engt den Begriff der Kolonie sichtlich auf den der sog. »Ackerbaukolonie« ein. Vergl. die »kolonialpolitischen Studien« dieser Zeitschrift. Anm. d. Red.

bietes war noch unerschlossen geblieben. Welche Resultate werden aber dort zu erreichen sein? Sind zwar die dortigen Plateauländer für den Europäer nicht geradezu verderblich, wie es unstreitig von den Küstenstrichen gilt, an eine einigermassen zahlreiche Einwanderung ist auch da nicht zu denken; der Anbau des Landes müsste immer von den Eingeborenen geschehen. Eigentliche Kolonieen wie in der neuen Welt, und vielleicht auch noch im Kaplande, könnten also dort nie aufkommen, nur koloniale Herrschaftsgebiete oder Schutzgebiete werden dort zu erwerben sein. Darauf allein scheint man auch selbst nur zu rechnen, umsomehr aber verspricht man sich von diesen Unternehmungen in Zukunft reichen Handelsgewinn. Werden sich denn die hochgespannten Erwartungen dereinst erfüllen? Es wird erlaubt sein daran zu zweifeln.

Beruft man sich dabei auf die grosse Wichtigkeit, welche doch in dieser Hinsicht für England sein indisches Reich habe, dieser Vergleich ist jedenfalls unstatthaft. Indien war schon seit vielen Jahrhunderten, noch ehe es Europäer betraten, ein Kulturland gewesen, mit grossen Städten, stattlichen Bauwerken und glänzenden Fürstenhöfen, überhaupt an und für sich selbst schon ein reiches Land zu nennen. Desgleichen war das indische Volk schon längst an regelmässige Thätigkeit gewöhnt, des Anbaues seines grossen Landes beflissen und zu mannichfaltiger Arbeit geschickt. So lieferte es viele Produkte, die eine umfängliche Ausfuhr ermöglichten, wofür dann europäische Waren eingetauscht wurden. Auch die Malaienvölker auf den holländischen indischen Inseln sind wenigstens schon halbzivilisiert zu nennen, und nicht entfernt mit afrikanischen Negerhorden zu vergleichen. Diese müssten erst einen gewissen Kulturgrad erreichen, damit sie sich des Anbaues ihres Landes befleissigten, um dann für ihre Produkte europäische Fabrikate einzutauschen. Hauptaufgabe wäre also vorweg die Kultivierung dieser Horden, wenn der Handel mit ihnen dereinst von grossem Belang werden sollte. Wie schwierig wird sich aber diese Aufgabe erweisen!

Die europäischen Einwanderer werden schon wegen ihrer jedenfalls sehr geringen Anzahl keinen grossen Einfluss auf die Sitten und auf das wirtschaftliche Gebahren der Neger gewinnen können. Ueberhaupt ist die Kluft zwischen Weissen und Schwarzen so gross, dass ein inniger Verkehr zwischen beiden nicht leicht aufkommen kann. Die dem weissen Manne so widerwärtige Hautausdünstung der Schwarzen bildet dabei sogar ein physisches Hindernis. Es scheint demnach, zu einer erfolgreichen Einwirkung auf die Kultivierung der Neger werden andere Leute gehören. Am besten gewiss, wenn es selbst Neger wären, die eben schon eine beträchtlich höhere Kultur besässen. Und wäre etwa an solche schwarzen Kulturträger gar nicht zu denken?

Seit der Sklavenemanzipation in Nord-Amerika haben die Neger dort schon merkliche Fortschritte gemacht. Ist erst eine neue, schon in der Freiheit geborene Generation herangewachsen, die wird dann, im Vergleich zu den Negerhorden in Afrika allerdings als ein kultiviertes Volk gelten können. In Nord-Amerika selbst werden aber die Neger, soweit auch ihre Bildung fortschreiten möchte, trotz der gesetzlichen Gleichheit immer nur als eine niedere Rasse angesehen werden. Sollte das nicht bald viele von ihnen, und zumal den gebildeteren Teil, dazu veranlassen nach Afrika zurückzuwandern, dessen Klima ihnen ja zusagen würde, und wo sie von vornherein vielmehr eine hervorragende Stellung einzunehmen hoffen dürften? Die Unionsregierung würde einen Abzug ihrer schwarzen Bevölkerung, die doch auf das Ganze herabziehend wirkt, gewiss begünstigen, und andererseits von dieser Rückwanderung zugleich Handelsvorteile zu ziehen wissen. Kämen ja die auswandernden Neger in Afrika als amerikanische Bürger an, sie würden ohne Zweifel vielfache Verbindungen mit Amerikanern unterhalten oder selbst neue begründen. Wären sie also für die Neger in Afrika das kultivierende Element, andererseits würden sie für die Nordamerikaner die natürlichen Handelsagenten sein, wodurch der Einfluss Nord-Amerikas in Afrika allmählich so stark werden dürfte, dass er den europäischen Einfluss ganz verdrängte. Die europäischen

Schutzherrschaften würden sich dann nicht lange mehr halten können, und am Ende hätte man dort nur den Yankees vorgearbeitet.

Freilich ist damit nur eine Mutmassung aufgestellt, aber eine Mutmassung, die dem grossen weltgeschichtlichen Gesetze der Strömung und Rückströmung entspricht, und mit welchem man in den Problemen der Weltpolitik rechnen müssen wird. Uebt Nord-Amerika bereits einen sehr fühlbaren Einfluss auf das abendländische Europa, von woher seine weisse Bevölkerung kam, sollte es nicht bald auch eine, und dereinst vielleicht noch entscheidendere Einwirkung auf das tropische Afrika äussern, woher es seine schwarze Bevölkerung empfing? Und liesse sich nicht der Gedanke fassen, dass gerade die harte Schule der amerikanischen Sklaverei der Neger hinterher hätte dazu dienen müssen, die Kultivierung der Negervölker in Afrika zu ermöglichen? Jedenfalls wird man nicht leugnen wollen, dass darin eine würdigere Auffassung von dem grossen Gange der Weltgeschichte läge, als wenn man in einer so erstaunlichen Erscheinung wie die amerikanische Negersklaverei — da ja die Ueberführung der Neger nach Amerika eine Art von Völkerwanderung darstellte — nur ein zufälliges Ereignis erblickte, welches lediglich dazu gedient hätte, den Plantagenbau in Amerika zu ermöglichen, und die Gewinnsucht der Plantagenbesitzer zu befriedigen.

Sei es aber: unsere Zukunftshypothese würde sich dereinst nicht bestätigen, sondern möchten vielmehr die neuen Kolonisationsunternehmungen in Afrika, wie desgleichen in Neu-Guinea und auf den kleinen Inseln in der Südsee, sich einer gedeihlichen Entwickelung erfreuen und dabei auch auf eine gesicherte Zukunft rechnen dürfen, — unter allen Umständen wären dadurch doch nur fernliegende Herrschaftsgebiete gewonnen. Allerdings Stützpunkte für ein aktives Eingreifen in die Weltpolitik, deren Besitz aber von dem europäischen Herrschaftslande aus verteidigt werden müsste, und andererseits auswärtigen Feinden neue Angriffspunkte darböte. Durch weite Räume von dem europäischen Herrschaftslande getrennt,

könnten sie niemals mit demselben zu einem Machtkörper zusammenwachsen.

Wie viel aber gerade auf den territorialen Zusammenhang ankommt, zeigt das Beispiel unserer eigenen grossen Kolonisationsunternehmungen im Mittelalter, wodurch bekanntlich das ganze heutige östliche und zumal nordöstliche Deutschland erst deutsch geworden ist. Ein Gebiet von solcher Wichtigkeit für Deutschland, dass die Gesamtmacht des heutigen Reiches zum guten Teil darauf beruht; selbst die neue Reichshauptstadt liegt darin, nebst einer ganzen Reihe unserer Grossstädte. Hing nun das deutsche Ordensland an der Weichsel nur auf seiner schmalen Seite mit dem deutschen Gesamtkörper zusammen, mit welchem es darum auch nicht recht zusammenwachsen konnte, so ging es dann auch hinterher für drei Jahrhunderte wieder verloren, und musste erst wieder zurückgewonnen werden. Und was geschah mit unserer ehemaligen Kolonie an der Düna, die überhaupt keinen territorialen Zusammenhang mit Deutschland gehabt hatte, wie sie ja auch von der See aus begründet war? Infolge dessen konnte sie auswärtigen Feinden noch viel weniger widerstehen, und scheint schon längst für Deutschland unwiederbringlich verloren zu sein. Gleichwohl waren auch dort deutsche Städte gegründet und die deutsche Sprache zur Herrschaft gelangt, was hingegen in unseren afrikanischen Schutzherrschaften wohl schwerlich jemals geschehen dürfte.

In Nord-Amerika nun vollzog sich, und vollzieht sich noch immerfort, ein ähnlicher Kolonisationsprozess als einst im östlichen Deutschland, vor allem im Nordosten. Sind doch alle die heutigen Unionsstaaten, westlich von dem Allegahny-Gebirge, selbst nur neue Kolonieen der alten Kolonieen an der atlantischen Küste. Diese neuen Kolonieen boten aber nicht etwa äussern Feinden auch neue Angriffspunkte dar, so dass sie besonders hätten verteidigt werden müssen, sondern unmittelbar mit den alten Kolonieen einen gemeinsamen Körper bildend, wurde dieser Körper, in demselben Masse als er sich ausbreitete und seine Macht dadurch wuchs, zugleich auch um so weniger angreifbar. Und so geht es noch immer weiter.

Wird die Union aller menschlichen Voraussicht nach dereinst auch noch das ganze britische Nord-Amerika erwerben, von da an wird sie so gut wie unangreifbar sein, und einen so grossen, wie zugleich so kompakten und abgerundeten politischen Körper darstellen, dass die ganze Weltgeschichte nichts Aehnliches darbietet; dazu mit einer nach Hunderten von Millionen zählenden Bevölkerung. Gewiss eine Macht, die dann schon durch ihr blosses Dasein in der ganzen weiten Welt von entscheidenstem Einfluss sein muss.

Erheblich anders als mit Nord-Amerika verhält es sich freilich insofern mit dem russischen Reiche, als sein fortschreitendes Anwachsen nur zum kleineren Teil auf wirklicher Kolonisation beruhte und noch heute beruht. Nach Westen hin hat es sich überhaupt nur durch Eroberung ausgebreitet; was es jenseits des Kaukasus und in Zentralasien erwarb, ist zunächst auch nur erobertes Land, mit erst spärlichen russischen Ansiedelungen, die hingegen in Sibirien schon von beträchtlicher Bedeutung und in stetigem Fortschritt begriffen sind. Infolge dieser seiner Ausbreitung durch fortschreitende Eroberungen umfasst das russische Reich so viele verschiedenartige Völkerschaften, die einen guten Teil seiner Gesamtbevölkerung ausmachen. Auch kann es nie einen so abgerundeten Machtkörper bilden wie das von zwei Weltmeeren begrenzte Nord-Amerika. Trotzdem aber bleibt es doch von entscheidender Wichtigkeit, dass alle die grossen Erwerbungen, welche dieses Reich in den letzten Jahrhunderten gemacht, mit dem eigentlichen Russland in ununterbrochenem territorialem Zusammenhang stehen und insofern einen einheitlichen Machtkörper bilden. Auch wird es dadurch um so eher ermöglicht, dass die innere Verschiedenartigkeit seiner Bevölkerung doch mit der Zeit einigermassen überwunden werden kann. Thatsächlich schreitet die Russifizierung der fremden Elemente unleugbar fort. Sollten nun von aussen her nicht etwa Russland feste Schranken gesetzt werden, so lange es noch Zeit dazu sein möchte, so wird es, auf seiner unermesslichen Naturbasis ruhend, dereinst als eine ebenso imponierende Weltmacht dastehen wie andererseits Nord-

Amerika. Freilich eine innerlich viel anders geartete Weltmacht, aber wegen der ihr unvertilgbar eingepflanzten Eroberungstendenzen für das ganze abendländische Europa nur um so bedrohlicher.

Kehren wir hierauf wieder zu der Kolonialpolitik zurück, so wird es ja für alle Zeiten das redendste und grossartigste Denkmal der Thatkraft der abendländischen Nationen bleiben, dass durch ihre Kolonisationsunternehmungen jenseits des Ozeans eine der europäischen ähnlichen Zivilisation begründet wurde, ein Gebiet umfassend, vielmal grösser als das ganze alte Europa, und im Vergleich zu welchem das eigene Gebiet jener Nationen zur verschwindenden Grösse herabsinkt. Auch entsprang daraus für sie selbst zeitweilig ein beträchtlicher Machtgewinn, noch mehr ein hohes politisches Prestige. Eine neue und sichere Grundlage ihrer Macht konnten sie aber dadurch nicht gewinnen, weil die kolonialen Besitzungen doch nur fernabliegende Gebiete waren, deren Behauptung selbst weit mehr Schutzmassregeln erheischte, als dass dem europäischen Mutterlande oder Herrschaftslande von da aus Beistand geleistet wäre.

Wie wenig ist namentlich den Portugiesen von ihren ehemals so ausgedehnten transozeanischen Besitzungen geblieben! Ihre grosse Kolonie in Südamerika bildet schon seit lange ein selbständiges Reich, für die Weltpolitik ohne Frage viel wichtiger als das heutige Portugal. So bedeuten auch die spanischen Republiken in Amerika zusammengenommen heute schon viel mehr als Spanien selbst, welches doch ein Jahrhundert hindurch eine imponierende Weltmacht dargestellt hatte; freilich nur eine künstliche Weltmacht, wie es späterhin England wurde. Was ist ferner aus Frankreichs ehemaligen grossen Besitzungen in Nord-Amerika geworden, wie andererseits in Vorder-Indien, wo es zeitweilig mit England gewetteifert hatte? Und was es heute in Hinter-Indien besitzt, dürfte ihm auch wenig Segen bringen. Mag Holland von seinem indischen Kolonialgebiete noch heute erheblichen Gewinn ziehen, für seinen Handel wie für seine Staatskasse, würde es aber einmal selbst angegriffen, da würden

ihm jene Besitzungen nichts helfen. Die Erfahrung hat das schon wiederholt gezeigt. Auch England hat durch den Abfall der Vereinigten Staaten die allerwichtigste seiner eigentlichen Kolonieen wieder verloren. Haben doch die Vereinigten Staaten jetzt bereits eine vielmal grössere weisse Bevölkerung als die noch übrigen englischen Kolonien zusammengenommen, während das angloindische Reich, wie schon gesagt, überhaupt keine eigentliche Kolonie darstellt. Sind aber Englands transozeanische Besitzungen noch immer so weit über die Erde verbreitet, dass es danach allerdings eine Weltmacht bildet, so haben wir auch gesehen, wie sehr es dieser Weltmacht an einer natürlichen Basis fehlt, und wie misslich es um ihre Zukunft steht. Käme es einmal in Asien zu einem ernstlichen Zusammenstoss mit Russland, wie geringen Beistand würde dann England von allen seinen Kolonieen zu erwarten haben!

Welch ein folgenreicher Unterschied also darin liegt, ob der Machtanwuchs eines Reiches auf dessen stetig fortschreitender Ausbreitung beruht, wie es mit den Vereinigten Staaten und mit Russland der Fall ist, oder nur auf der Erwerbung fernliegender und zerstreuter Gebiete, wird hiermit zur vollsten Deutlichkeit gebracht sein. Liegt es zwar schon in der Natur der Dinge, dass es nicht anders sein kann, so hat uns doch ein Blick auf die schliesslichen Resultate der grossen Kolonisationsunternehmungen des 16. und 17. Jahrhunderts noch den historischen Beleg dazu geliefert. Und danach werden die neuen Kolonisationsunternehmungen unserer Tage zu beurteilen sein. Denn welchen Wert und Erfolg sie auch an und für sich haben möchten, klar ist jedenfalls, dass dabei die für das ganze abendländische Europa so bedrohliche Perspektive einer dereinstigen erdrückenden Uebermacht der Vereinigten Staaten, wie andererseits des russischen Reiches, unverändert fortbestehen bliebe.

Würde nach dem allen nun schliesslich die Frage erhoben: was denn statt dessen zu geschehen hätte, um diesen Gefahren vorzubeugen? — das beträfe freilich gerade die unmittelbar praktische Seite der Sache, darauf aber näher einzugehen, würde mit dem wesentlich thatsächlichen Charakter unserer Betrach-

tungen unvereinbar gewesen sein. Es würde vielmehr ein besonderes und ganz anders geartetes Thema bilden, wobei es weit weniger auf die Thatsachen selbst ankäme als auf Kritik, und auf die Begründung von Postulaten. Die vorstehenden Erörterungen hingegen sollten nur zur Anschauung bringen: wie die Verhältnisse bereits wirklich liegen, und wohin der natürliche Zug der fortschreitenden Entwickelung gerichtet ist.

II. Miszellen.

Aus den Statuten der Kasse für Alters-, Invaliden- und Relikten-versorgung für die ständigen Arbeiter der K. Bayer. Staatseisenbahnverwaltung:

§ 1. Die Kasse für Alters-, Invaliden- und Relikten-Versorgung für die ständigen Arbeiter der königlich bayerischen Staatseisenbahnen hat den Zweck: a) den ständigen Arbeitern der bayerischen Staatseisenbahn-, sowie der Bodenseedampfschiffahrts- und Kanal-Verwaltung im Falle des Eintrittes dauernder Arbeitsunfähigkeit einen ihrer Dienstzeit (Mitgliedschaft) und Leistung entsprechenden jährlichen Pensionsbezug; b) den Witwen und Waisen der ständigen Arbeiter eine in bestimmtem Verhältnisse zu der vom Manne erdienten Pension stehende jährliche Zuwendung (Witwen- und Waisengeld); c) beim Ableben der Witwen von Kassenmitgliedern, dann der Pensionäre, sowie ihrer Frauen und Witwen eine einmalige Unterstützung (Sterbegeld) zu gewähren.

§ 5. 1) Die während der Mitgliedschaft geleisteten Beiträge, soweit sie nicht auf die Deckung der Kasse für die durch die Mitgliedschaft getragene Belastung zu verrechnen sind, werden den freiwillig Ausscheidenden zur Hälfte, den unfreiwillig ohne Verschulden Entlassenen im vollen Betrage zurückvergütet. 2) Die Rückvergütung an freiwillig Ausscheidende unterbleibt, sofern durch Ausspruch der Verwaltung festgestellt wird, dass der Ausgeschiedene wegen Verschuldens zu entlassen gewesen wäre. 3) Im Falle des Eintrittes in statutsmässige Stellung findet eine Rückvergütung nicht statt; jedoch bleiben den auf diese Weise ausscheidenden Kassenmitgliedern ihre zur Zeit des Ausscheidens etwa der Kasse gegenüber erworbenen Ansprüche insolange gewahrt, bis sie einen Pensionsanspruch auf Grund ihrer Anstellung erworben haben. 4) Der Rückzahlungsbetrag wird auf Grund des anliegenden Tarifs berechnet.

§ 8. Die Einnahmen der Kasse bestehen: a. aus dem Eintrittsgelde von 1 Mark 50 Pf., welches jedes Mitglied am ersten oder zweiten Löhnungstage nach seiner Aufnahme in die Kasse zu entrichten hat; b. aus den fortlaufenden Mitgliederbeiträgen; c. aus den laufenden Zuschüssen der Eisenbahnverwaltung und aus den auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung der Kasse zugewiesenen Zinsen besonderer

Fonds; d. aus den Zinsen der jeweils vorhandenen Bestände; e. aus den anfallenden Ordnungsstrafgeldern, dann aus Schenkungen und sonstigen Zuwendungen.

§ 9. 1) Jedes Mitglied hat als laufenden Beitrag an die Kasse denjenigen Teilsbetrag seines jährlichen rechnungsmässigen Lohneinkommens zu entrichten, welcher nach Massgabe des beiliegenden Tarifes seinem Lebensalter zur Zeit des Beitritts zur Kasse entspricht. 2) Die bei der Gründung der Kasse vorhandenen mehr als 40jährigen Arbeiter haben den Jahresbeitrag der 40jährigen zu entrichten. 3) Das rechnungsmässige Lohneinkommen, welches auch der Pensionsbemessung zu Grunde gelegt wird, beträgt bei durchschnittlichem Wochenverdienst von mehr als 24 Mk. jährlich 1400 Mk. (Tarifklasse Ia), von 21 - 24 Mk. jährlich 1200 Mk. (Tarifklasse I b), von 18—21 Mk. jährlich 1000 Mk. (Tarifklasse II), unter 18 Mark jährlich 750 Mk. (Tarifklasse III). Die Ermittelung des Wochenverdienstes erfolgt für jedes Kassenmitglied nach der Zahl der Tage, für welche regelmässig Löhnung erfolgt, aus einem von der Staatseisenbahn-Verwaltung bestimmten festen Lohnsatze.

§ 14. Die Pension beträgt für das Kassenmitglied nach fünfjähriger Mitgliedschaft 15 pCt. des rechnungsmässigen Lohneinkommens und steigt mit jedem weiter zurückgelegten vollen Jahre der Mitgliedschaft um 1 pCt bis zum Höchstbetrage von 40 pCt. des rechnungsmässigen Lohneinkommens, aus welchem zuletzt Beiträge entrichtet worden sind. Für die ausnahmsweise vor Zurücklegung einer fünfjährigen Mitgliedschaft (§ 12, Abs. 2) pensionsberechtigten Arbeiter beträgt die Pension 15 pCt. des entsprechenden rechnungsmässigen Lohneinkommens.

§ 18. Das Witwengeld beträgt (vorbehaltlich einer Bestimmung in § 23) zwei Fünftel der vom Manne erdienten Pension.

§ 21. Das Waisengeld wird bis zum vollendeten 15. Lebensjahre der Kinder gewährt und beträgt: a. für Kinder, deren Mutter lebt, und zur Zeit des Todes des Mitgliedes zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Dritteil des Witwengeldes für jedes Kind; b. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt, oder zur Zeit des Todes des Mitgliedes zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, die Hälfte des Witwengeldes für jedes Kind.

§ 24. 1) Die Kasse gewährt ein Sterbegeld im Betrage von 30 Mk. a. beim Tode eines Pensionärs; b. beim Tode der Ehefrau eines Pensionärs, soferne sie, wenn an ihrem Todestage der Mann verstorben wäre, pensionsberechtigt gewesen wäre; c beim Tode der Witwe eines Kassenmitgliedes oder eines Pensionärs, welche bis zu ihrem Ableben die Witwen-Pension bezogen hat. 2) War die Ehefrau oder Witwe Mitglied einer auf grund gesetzlicher Vorschrift errichteten Krankenkasse, so wird das Sterbegeld nur insoweit gewährt, als das seitens der Krankenkasse zu zahlende Sterbegeld hinter dem Betrage von 30 Mk. zurückbleibt.

§ 27. 1) Der Kassenvorstand besteht aus: a. fünf in der Generalversammlung von den Vertretern der Kassenangehörigen auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern; b. zwei Mitgliedern, welche hiezu von der Oberaufsichtsbehörde ernannt werden.

§ 40. Vorstehende Satzungen treten vom 1. Oktober 1888 an in Wirksamkeit. Die Beiträge beginnen in der Tarifklasse I a und I b von Mk. 21.14 und steigen bis zum 46. Lebensjahr auf Mk. 39.78, gehen dann successive bis zum 70. Lebensjahre auf Mk. 0.11 zurück. In der Tarifklasse II beginnen die Beiträge mit Mk. 17.65, steigen bis Mk. 33.24 und gehen auf Mk. 0.10 zurück. In der III. Klasse beginnen die Beiträge mit Mk. 12.65, steigen bis Mk. 23.97 und gehen bis Mk. 0.08 zurück.

Das Londoner „Abkommen über die Unterdrückung der Zuckerprämien zwischen England, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Italien, Holland und Russland“: »Die hohen vertragschliessenden Mächte haben, von dem Wunsche beseelt, durch wechselseitige Verpflichtungen die offenen wie die versteckten Zuckerprämien gänzlich zu unterdrücken, beschlossen, zu diesem Zweck eine Uebereinkunft abzuschliessen, und haben sich über die folgenden Artikel geeinigt: Art. 1. Die hohen vertragschliessenden Mächte verpflichten sich, Massregeln zu treffen, welche eine unbedingte und vollständige Bürgschaft dafür bieten, dass keine offene oder versteckte Prämie auf die Erzeugung oder die Ausfuhr von Zucker gewährt wird. Art. 2. Die hohen vertragschliessenden Mächte verpflichten sich, die Steuer auf für den Verbrauch besimmte Zuckermengen zu erheben, ohne für die Ausfuhr einen Rückzoll oder Vergütung der Steuer oder einen Abzug zu bewilligen, welcher die Bedeutung irgend einer Prämie haben kann. Zu diesem Zwecke verpflichten sie sich, die Zuckerfabriken, die Fabriken, welche auch Raffinerien besitzen, und die Fabriken zur Erzeugung von Zucker aus Melasse unter beständiger bei Tag und Nacht auszuübender Aufsicht der Steuerbehörde unter Zollverschluss zu stellen. Die Fabriken sollen deshalb so eingerichtet sein, dass sie jede Bürgschaft gegen die heimliche Wegschaffung von Zucker bieten, und die besagten Behörden sollen Vollmacht haben, alle Teile der Fabriken zu besichtigen. Kontrollbücher sollen bei einem oder bei mehreren Prozessen der Erzeugung geführt und der fertige Zucker soll in besonderen Lagerräumen untergebracht werden, welche alle geeigneten Sicherheitsbürgschaften geben. Als eine Ausnahme zu dem Prinzip des ersten Paragraphen dieses Artikels mag Rückvergütung oder Abzug der Steuer gewährt werden bei Zucker, welcher bei der Herstellung von für die Ausfuhr bestimmter Chokolade und anderen Artikeln verwandt wird, derart jedoch, dass dadurch keine Prämie entsteht. Art. 3. Die hohen vertragschliessenden Mächte verpflichten sich, Raffinerien demselben

System zu unterwerfen wie Zuckerfabriken. Jedes Land mag nichtsdestoweniger ein Raffineriekonto führen, um durch das System der Zuckergehaltsmessung oder durch irgend eine andere Ergänzungsaufsicht das Aufkommen von Ausfuhrprämien zu verhindern. Art. 4. England verpflichtet sich, keinen Differentialzoll zu erheben von Rohr- oder Rübenzucker, welcher aus Ländern, überseeischen Provinzen, Kolonien oder auswärtigen Besitzungen eingeführt wird, welche an der Uebereinkunft teilnehmen. So lange die Uebereinkunft besteht, soll auf Rübenzucker kein höherer Zoll gelegt werden als auf Rohrzucker bei der Einfuhr nach England, den Kolonien und auswärtigen Besitzungen des britischen Reichs, welche an der Uebereinkunft teilnehmen. Ferner soll Zucker, welcher aus den besagten Kolonien u. s. w. nach England eingeführt wird, keinen Gebühren unterliegen, welche nicht ebenfalls für Zucker nationaler Herkunft oder Herstellung gelten. Art. 5. Die hohen vertragschliessenden Mächte und ihre überseeischen Provinzen, Kolonien, auswärtigen Besitzungen, welche Zucker nicht besteuern oder an die Ausfuhr von rohem oder gereinigtem Zucker, Melasse oder Glukose keinen Rückzoll, Rückvergütung oder Abzug an Steuer oder Quantum bewilligen, unterliegen den Bestimmungen der Art. 2 und 3 nicht, so lange sie eines dieser Systeme aufrechterhalten. Im Falle irgend eines Wechsels sollen sie das in Art. 2 und 3 entworfene System annehmen. Russland, welches die Steuer von der ganzen fertigen Zuckermenge in einer Rate erhebt und welches für die Ausfuhr aller Zuckerarten eine Rückvergütung bewilligt, welche dieselbe nicht übersteigt, ist in derselben Lage wie die in den früheren Paragraphen erwähnten Mächte, so lange es bei seinem jetzigen System verbleibt. Art. 6. Die hohen vertragschliessenden Mächte bilden eine permanente internationale Kommission behufs Ueberwachung der Ausführung der Bestimmungen dieses Abkommens; dieselbe soll sich aus Vertretern der verschiedenen Mächte zusammensetzen, ein permanentes Bureau soll mit derselben verknüpft sein. Die Vertreter sollen angewiesen sein: a. zu untersuchen, ob die Gesetze, Vorschriften und Regulative über Zuckersteuern im Einklang mit den in den vorhergehenden Artikeln niedergelegten Grundsätzen stehen und ob in der Praxis für die Ausfuhr von Zucker, Melasse oder Glukose irgend eine Prämie bewilligt wird; b. über strittige Fragen eine Meinung auszusprechen; c. Beitrittsgesuche von Staaten in Behandlung zu nehmen, welche an der Uebereinstimmung nicht teilgenommen haben. Das Bureau soll Nachrichten aller Art über Zuckergesetzgebung, Zuckerstatistik nicht nur aus den Vertragsländern, sondern aus allen andern sammeln, übersetzen, ordnen und veröffentlichen. Um die Ausführung dieser Bestimmungen zu sichern, sollen die Vertragsmächte auf diplomatischem Wege die Gesetze, Vorschriften, Regulative über Zuckersteuer, welche in ihren Ländern bestehen, ferner das statistische Material, welches den Zwecken

des Abkommens entspricht, der englischen Regierung mitteilen, welche dieselben an die Kommission vermittelt. Jede der Vertragsmächte soll in der Kommission durch einen Vertreter und einen Ersatzmann vertreten sein. Die erste Zusammenkunft der Kommission soll in London nach Inkrafttreten des Abkommens erfolgen; in derselben soll die Kommission Statuten für ihre innere Einrichtung ausarbeiten und einen Bericht über die ihr von der englischen Regierung unterbreiteten Gesetze und Vorlagen vorbereiten. Die Kommission hat nur Vollmacht, zu beaufsichtigen und zu untersuchen, sie wird über alle ihr unterstellten Fragen Bericht erstatten und denselben der englischen Regierung zustellen, welche denselben an die beteiligten Mächte vermittelt und auf Ansuchen einer der Vertragsmächte eine Konferenz zusammenruft welche die erforderlichen Entscheidungen und Massregeln beschliesst. Die Kosten des permanenten Bureaus und der Kommission sollen mit Ausnahme der Gehälter oder Spesen der Vertreter, welche von ihren Ländern erstellt werden, von allen Vertragsländern getragen und unter ihnen in einer von der Kommission zu bestimmenden Art verteilt werden. Art. 7. Vom Tage des Inkrafttretens dieses Abkommens an soll aller roher und gereinigter Zucker, Melasse und Glukose, welcher aus den überseeischen Provinzen, Kolonien oder auswärtigen Besitzungen irgend eines Landes kommt, welche offene oder versteckte Prämien auf Herstellung oder Ausfuhr von Zucker gewähren, von den Gebieten der Vertragsmächte ausgeschlossen sein. Jede Vertragsmacht soll die notwendigen Massregeln treffen, um rohen oder gereinigten Zucker, Melasse und Glukose, welche von offenen oder versteckten Prämien Nutzen gezogen haben, von ihrem Gebiet auszuschliessen, entweder durch Einfuhrverbot oder durch Zölle, welche den Betrag der Prämie notwendig übersteigen müssen und welche den nicht prämiengeniessenden Zucker aus den Vertragsländern nicht treffen. Die Vertragsmächte werden sich ins Einvernehmen setzen über die Massregeln, welche die Kommission etwa als notwendig erachtet, um dieses Ergebnis zu erzielen und um prämiengeniessenden Zucker bei der Durchfuhr durch ein Vertragsland von dem Anteil an den Vorteilen des Abkommens auszuschliessen. Die Thatsache des Bestehens eines Systems von offenen oder versteckten Prämien auf rohen oder gereinigten Zucker, Melasse oder Glukose in einem Lande, einer überseeischen Provinz, Kolonie oder Besitzung soll erwiesen sein durch Mehrheitsbeschluss der Vertragsmächte; in derselben Art soll das Mindestmass von Prämien festgestellt werden. Privilegien unter der Klausel der Meistbegünstigung in anderen Verträgen sollen nicht benutzt werden, um den Folgen der Anwendung des zweiten Paragraphen dieses Artikels zu entgehen, selbst nicht von solchen Staaten, welche sich etwa später von dem Abkommen zurückziehen. Art. 8. Staaten, welche an der Uebereinkunft nicht teilgenommen haben, können derselben auf ihr Gesuch beitreten, falls ihre Zuckerge-

setze und Regulative im Einklang mit den Grundsätzen des Abkommens stehen und vorher dem Gutachten der Vertragsmächte in der im Art. 6 bezeichneten Art unterworfen wurden. Art. 9. Dieses Abkommen soll am 1. Sept. 1891 in Kraft treten; es soll 10 Jahre von diesem Tage an in Kraft bleiben, und falls keine der Vertragsmächte 12 Monate vor Ablauf des besagten Jahrzehnts ihre Absicht, dasselbe aufzugeben, kundgegeben hat, soll es ein weiteres Jahr bestehen und so fort von Jahr zu Jahr. Jede Vertragsmacht kann jedoch, indem sie 12 Monate vorher aufkündigt, das Abkommen für sich selbst aufheben zu Ende des 2., 4., 6. und 8. Jahres des besagten Jahrzehnts. Kündigt eine Vertragsmacht das Abkommen, so soll die Kündigung nur diese Macht betreffen, aber die andern Mächte sind berechtigt, bis zum 31. Okt. des Jahres, in welchem die Kündigung erfolgt, ihre Absicht, am 1. Aug. des folgenden Jahres von dem Abkommen zurückzutreten, anzukündigen. Sollte mehr als eine Macht zurückzutreten wünschen, so soll eine Konferenz der Vertragsmächte in 3 Monaten in London zusammentreten, um zu beschliessen, welche Schritte erfolgen sollen. Art. 10. Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten für die überseeischen Provinzen, Kolonien und auswärtigen Besitzungen der Vertragsmächte. Falls eine dieser Kolonien u. s. w. für sich aus dem Abkommen ausscheiden will, so wird das Mutterland den Vertragsmächten die Anzeige in der Art und mit den Folgen, wie sie im Artikel 9 vorgesehen sind, machen. Art. 11. Die Ausführung der in diesem Abkommen enthaltenen gegenseitigen Verpflichtungen unterliegt, so weit es nötig ist, den Förmlichkeiten und Regeln, welche nach der Verfassung in jedem der Vertragsländer herrschen. Dieses Abkommen soll vollzogen und die Vollzugsurkunden sollen ausgewechselt werden in London 1. Aug. 1890 oder früher, wenn möglich. (gez.) Salisbury. Henry de Worms. v. Hatzfeldt. Jaehnigen. Kuefstein. Solvyns. Guillaume. Du Jardin. C. del Mazo. Anto. Batanero. Dupuy de Lome. C. Robilant. T. Catalani. W. Gevers. Pistorius. Butenew. G. Kamensky. — Deklaration zur Konvention vom 30. Aug. 1888. Die zur Unterzeichnung der Konvention betreffend Aufhebung der Zuckerausfuhrvergütungen versammelten Bevollmächtigten haben der folgenden Deklaration zugestimmt: 8 Monate nach erfolgter Unterzeichnung der Konvention, der die gegenwärtige Erklärung angefügt ist, soll eine Spezialkommission, in welcher alle beteiligten Staaten vertreten sein werden, zusammentreten, um die bestehenden Gesetze, sowie die auf das Inkrafttreten der Konvention bezüglichen Entwürfe zu prüfen. Die in Rede stehende Kommission wird der britischen Regierung einen zur Kenntnis aller beteiligten Mächte zu bringenden Bericht erstatten darüber, in welchen einzelnen Punkten die bestehende oder die einzuführende Gesetzgebung in dem einen oder andern der vertragschliessenden Länder nötigenfalls abzuändern sein wird, um dieselbe in Ueber-

einstimmung mit den Feststellungen der gegenwärtigen Konvention zu bringen. Spätestens 2 Monate vor dem Zusammentritt der Spezialkommission sind die von den einzelnen Mächten eingeführten Gesetzesbestimmungen betreffend die gänzliche Abschaffung der Ausfuhrvergütungen zur Kenntnis aller unterzeichneten Regierungen zu bringen. Zur Beurkundung dieses haben die betreffenden Bevollmächtigten die gegenwärtige Deklaration unterzeichnet. Geschehen zu London am 30. Aug. 1888. (Folgen die Unterschriften.) — Protokoll zur Konvention vom 30. Aug.: Die Bevollmächtigten der Mächte, welche die Konvention vom 30. Aug. unterzeichnet oder der Konferenz beigewohnt haben, nahmen Kenntnis von den folgenden Erklärungen: Erklärung der österreichisch-ungarischen Regierung: Oesterreich-Ungarn, welches immer die Meinung vertreten hat, dass eine Konvention betreffend die Abschaffung der Vergütungen für Zuckerausfuhr sich über alle Länder mit bedeutendem Anbau von Zucker erstrecken soll, erklärt, obschon diese Bedingung noch nicht erfüllt ist, seinen Beitritt zu der gegenwärtigen Konvention, um nicht das Einverständnis über die Ausführung zu stören. Im Hinblick jedoch auf die Wirkung, welche die Beitrittsenthaltung eines oder mehrerer der Länder mit bedeutender Erzeugung oder grossem Verbrauch an Zucker haben würde, kann es seine Unterschrift nur geben unter der Bedingung, dass der Beitritt der gedachten Länder für den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Konvention gesichert sein wird, und es behält sich für den Fall, dass dieser Beitritt nicht erfolgt, das Recht vor, zu entscheiden, ob es in der Lage sein wird, die Konvention zu dem im Art. IX angegebenen Zeitpunkte zur Ausführung zu bringen. — Erklärung der brasilianischen Regierung: Der ausserordentl. Gesandte und bevollmächtigte Minister Brasiliens in London gibt im Namen seiner Regierung folgende Erklärung ab: Die Regierung von Brasilien stimmt dem Uebereinkommen im Grundsatze bei, behält sich jedoch das Recht vor, förmlich beizutreten, nachdem die endgiltige Annahme durch die unterzeichneten Mächte erfolgt sein wird. (gez.) Penedo. — Erklärung der dänischen Regierung: Der dänische Bevollmächtigte gibt namens seiner Regierung folgende Erklärung ab: Die Regierung des Königs stimmt allen Anordnungen der Konvention, wie sie am 28. Aug. 1888 genehmigt worden sind, bei, ausgenommen Art. 7, dessen Wortlaut nicht mit den in unsern bestehenden Verträgen überkommenen Verpflichtungen in Uebereinstimmung gebracht werden könnte. Die königl. Regierung behält sich das Recht des späteren Beitritts in Gemässheit des Art. 8 vor. (gez.) Barner. — Erklärung der französischen Regierung. Der französ. Bevollmächtigte gibt im Namen seiner Regierung folgende Erklärung ab: Die Regierung der französ. Republik tritt der Konvention vom 30. August 1888 im Grundsatze bei in bezug auf die Abschaffung der Vergütungen; sie behält sich das Recht vor, in Gemässheit

des Art. 8 endgiltig beizutreten, nachdem der Beitritt aller Länder, welche rohen oder raffinierten Zucker erzeugen, erfolgt ist, und nachdem sie Kenntnis von allen Gesetzen genommen haben wird, welche die vollständige und unbedingte Sicherheit gegen jede offene oder versteckte Vergütung an die Erzeugung oder die Ausfuhr von Zucker gewähren sollen. (gez.) Waddington. — Erklärung der schwedischen Regierung. Die britischen Bevollmächtigten sind zu der folgenden Erklärung ermächtigt worden: Die schwed. Regierung, die sich das Recht des nachträglichen Beitritts zu der Konvention vorbehält, glaubt in diesem Augenblick nicht aus der bisher beobachteten zurückhaltenden Stellung heraustreten zu sollen. (gez.) Salisbury. Henry de Worms. — Erklärung der egyptischen Regierung. Die britischen Bevollmächtigten erklären ferner, dass die egyptische Regierung ihre Absicht der Konvention beizutreten, ausgedrückt hat. (gez.) Salisbury. Henry de Worms. Geschehen zu London, am 31. Aug. 1888.« — Der Berichterst. der K. Z. bemerkt: »Die von vielen Seiten gehegte Befürchtung, dass Belgien seinen Widerstand behaupten und mit Frankreich zusammen den Kern einer Oppositionspartei gegen die Zuckerzollabschaffung bilden werde, trat nicht ein. Erfreulicher aber noch war die Thatsache, dass Frankreich sich zwar das Recht vorbehielt, das Abkommen erst vor dessen Ratifikation zu unterzeichnen, andererseits aber voll und offen für den Grundsatz der Zuckerprämienabschaffung eintrat. Dass es mit seiner Unterschrift augenblicklich zurückhielt, mag zum grossen Teil den Wahlverhältnissen zuzuschreiben sein. Das Gebiet, auf welchem Boulanger soeben seine Siege erfochten, gehört zu den zuckererzeugenden Bezirken; hätte die Regierung sich jetzt schon auf Seite der übrigen Mächte gestellt, so würde sie den Boulangisten ein mächtiges Werkzeug in die Hände gegeben haben. Die allgemeine, selbst auf der Konferenz hervorgetretene Ueberzeugung ist, dass der Beitritt Frankreichs nur noch eine Frage der Zeit ist.« — Weiter macht die K. Z. folgende Bemerkung zu ihrer Mitteilung: »Das Abkommen wird erst in 3 Jahren in Kraft treten. Innerhalb dieser Zeit haben die Zuckerproduzenten in England und Westindien hinreichend Muse, sich auf die veränderte Lage der Dinge vorzubereiten und ihre Produktion so zu mehren, dass der Zucker nicht erheblich verteuert wird. Sollte dennoch Unzufriedenheit herrschen, so wird die Regierung auf die 300 000 Arbeiter hinweisen, welche zur Zeit der Prämien ihr Brot verloren und jetzt wieder zu der gewohnten und lohnenden Beschäftigung zurückkehren würden. Indessen herrscht in den massgebenden Kreisen auch nicht die geringste Befürchtung, dass in den Zuckerpreisen nach 3 Jahren eine fühlbare Erhöhung eintreten werde. Zum Schlusse bleibt noch darauf hinzuweisen, dass das Zuckerzoll-Abkommen der erste bedeutendere Konferenztriumph ist, den England seit langer Zeit erfochten hat.«

Uebersicht
über die
Verträge, Gesetze und Verordnungen
des Jahres 1887[1]).

(Nachdruck in wissenschaftlichen Zeitschriften verboten.)

Erstens: Inhalts h a u p t übersicht.

1) Vrgl. ähnliche Uebersichten für die Jahre 1882 bis 1886 in den Jahrgängen bezw. 1883 bis bezw. 1887 dieser Zeitschrift.

Wir citieren diese Jahresübersicht kurz mit »G.-G.-U e b e r s.« (Gesetzgebungs-Uebersicht).

Diejenigen Verträge, Gesetze und Verordnungen, für welche im folgenden kein Jahresdatum angegeben ist, d a t i e r e n a u s n a h m s l o s v o m J. 1887.

Die »G.-G.-Uebersicht« erscheint regelmässig im 4. Heft des auf den Gesetzgebungsjahrgang folgenden Jahrgangs dieser Zeitschrift, also für 1887 im 4. Heft 1888. Dieselbe muss jedoch des Druckes wegen schon vor Mitte des Jahres geschlossen werden. Bis dahin laufen wohl schon viele Gesetze des laufenden Zeitschrift-Jahrganges (diesmal 1888) ein, doch können dieselben nicht berücksichtigt werden, ohne die Uebersichtlichkeit j e d e s Jahrganges zu stören. Das V o r a u s greifen (z. B. über 1887 in die Gesetze von 1888) wird daher vermieden. Nur ausnahmsweise finden solche Vorgriffe statt, dann aber immer mit fetter Bezeichnung der Jahresdatums-Endziffer und, soweit der Vorgriff nicht in Anführung von R a t i f i k a t i o n s daten besteht, unter spezieller Anführung in dieser Anmerkung. (Forts. n. S.)

Zweitens: Inhaltsspezialübersicht.[1])

Einige Nachträge aus den Vorjahren lassen sich teils wegen Verspätung der Veröffentlichung selbst, teils wegen verspäteten Einlaufens bei der Redaktion, teils wegen Hinüberlaufens der zugehörigen Teilgesetze und Vollzugsvorschriften u. s. w. von einem in das andere Jahr, nicht vermeiden. Sie werden jedoch mit ihrer Jahrdatums-Endziffer in fetter Ziffer hervorgehoben: **1886**, **1885** u. s. w.

Für die wenigen, nichtamtlichen Quellen entnommenen Verträge und Gesetze wird die Quelle besonders erkenntlich gemacht. Für die aus amtlichen Quellen geschöpften Daten ist regelmässig die Gesetzessammlung des betreffenden Landes benützt.

Vorgreifend ist aus dem Vertrags- und Gesetzgebungs-Jahrgang 1888 aufgenommen: das deutsche Reichsgesetz vom 11. Februar, betr. Aenderungen der Wehrpflicht.

1) Mit Benennung einzelner wichtigerer Akte.

Gesetzgebungsübersicht.

ERSTER HAUPTTEIL.

Die äusseren Beziehungen zwischen souveränen Staaten, hauptsächlich Staatsverträge.

Vertrag von Preussen mit Waldeck, betreffend die Fortführung der Verwaltung der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont durch Preussen, vom 2. März giltig bis mindestens 1898. — Artikel 1. Preussen führt die von ihm übernommene innere Verwaltung der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont fort. Ausgeschlossen und somit Seiner Durchlaucht dem Fürsten vorbehalten bleibt diejenige Verwaltung, welche dem Fürstlichen Konsistorium in seiner Eigenschaft als Oberkirchenbehörde zusteht. — Artikel 3. Preussen bezieht die gesamten Landeseinnahmen der Fürstentümer und bestreitet die sämtlichen Landesausgaben mit Ausschluss der Ausgaben für das Konsistorium in dessen Eigenschaft als Oberkirchenbehörde. Diese letzteren Ausgaben werden für die Dauer des Vertrages von Seiner Durchlaucht dem Fürsten bestritten. — Artikel 7. Die sämtlichen Staatsbeamten werden von Preussen ernannt und leisten Seiner Majestät dem Könige den Diensteid. — Artikel 8. Seine Durchlaucht der Fürst übt die Ihm verbleibende Vertretung des Staates nach Aussen durch den Landesdirektor und unter dessen Verantwortlichkeit. Die entstehenden Kosten werden, wie bisher, aus der Landeskasse bestritten. — Artikel 9. Die Erträgnisse des Domanialvermögens verbleiben Seiner Durchlaucht dem Fürsten. Einen Geldbeitrag zu den Landesausgaben leistet das Domanium nicht; ebensowenig wird aber auch für den Unterhalt Seiner Durchlaucht des Fürsten und des Fürstlichen Hauses oder zu Reparatur- oder Neubauten Fürstlicher Schlösser oder für das Konsistorium als Oberkirchenbehörde ein Zuschuss aus Landesmitteln gewährt.

Oesterreich und Ungarn: Verlängerung des Zoll- und Handelsbündnisses. Gesetz v. 21. Mai, § 2: Das Zoll- und Handelsbündnis vom 27. Juni 1878 wird in folgenden Punkten modifiziert: Im Artikel IV haben an die Stelle des zweiten und dritten Alinea die Bestimmungen zu treten: »Die Einbeziehung der Freihafengebiete von Triest und Fiume in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet hat spätestens mit 31. Dezember 1889 stattzufinden. Die beiden Regierungen werden die erforderlichen Durchführungsmodalitäten vereinbaren und sich über den Zeitpunkt der Aufhebung dieser

Zollausschlüsse innerhalb obigen Termines verständigen.« — Im Artikel VI tritt an Stelle der beiden ersten Alinea nachstehende Bestimmung: »Die Hafen- und Seesanitätsverwaltung wird in beiden Ländergebieten in Beziehung auf die Ausübung der Seeschifffahrt, das Seesanitätswesen und die Seefischerei durch die Regierungen beider Ländergebiete nach gleichen Normen und überhaupt in möglichst übereinstimmender Weise gehandhabt.« — Der Artikel XI erhält folgende Zusätze: »Die Steuerrückvergütungen, beziehungsweise Bonifikationen für die über die gemeinsame Zolllinie ausgeführten versteuerten Gegenstände werden von den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, dann von den Ländern der ungarischen Krone, sowie von den laut des Gesetzes vom 20. Dezember 1879 mit der Monarchie zollgeeinten Ländern Bosnien und Hercegovina vorläufig gemeinschaftlich, gegen nachträgliche Abrechnung und Belastung im Sinne der nachstehenden Bestimmungen bestritten. Die Belastung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, dann der Länder der ungarischen Krone, sowie der Länder Bosnien und Hercegovina in Absicht auf die erwähnten Steuerrestitutionen, beziehungsweise Bonifikationen, wird für jeden Steuerzweig, auf den diese sich beziehen, nämlich für die Verzehrungssteuer auf die Biererzeugung — mit Ausnahme des Biersteuerzuschlages in geschlossenen Städten — dann für die Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung und für die Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung abgesondert derart durchgeführt, dass jeder Teil von den während eines bestimmten Solarjahres bestrittenen Steuerrestitutionen, beziehungsweise Bonifikationen, ebensoviele Prozente zu tragen hat, als sein Anteil an dem von allen Teilen während desselben Solarjahres in dem betreffenden Steuerzweige erzielten gesamten Bruttoerträgnisse Prozente des letzteren beträgt. Als Bruttoerträgnis werden die während des betreffenden Solarjahres in dem fraglichen Steuerzweige baar oder in Wechseln eingeflossenen Steuersummen nach Abzug der für Betriebsstörungen erfolgten Steuerrückgaben angenommen. Die definitive Abrechnung und Ausgleichung hinsichtlich der Steuerrückvergütungen, beziehungsweise Bonifikationen, erfolgt jährlich spätestens 12 Monate nach Ablauf des betreffenden Solarjahres auf Grund des geprüften Rechnungsabschlusses. Jedoch werden monatlich provisorische Abrechnungen, und zwar nach jenem Verhältnisse vorgenommen, welches der jeweilig unmittelbar vorausgegangenen definitiven Jahresabrechnung zu Grunde lag. — Der zweite Absatz des Artikel XII erhält folgende neue Fassung: »Die beiderseitigen Regierungen verpflichten sich, unmittelbar nach Abschluss des Zoll- und Handelsbündnisses eine Kommission einzusetzen, zum Zwecke der Beratung jener vorbereitenden Massregeln, welche notwendig sind, um beim Vorhandensein einer günstigen finanziellen Lage die Herstellung der Baarzahlungen in der Monarchie zu ermöglichen. Die

sodann mit der Herstellung der Valuta neu einzuführende Währung hat den Namen »österreichisch-ungarische Währung« zu führen.« — Hinter Artikel XXI wird als neuer Artikel XXII aufgenommen: »An Stelle der in dem Gesetze vom 20. Dezember 1879 bezogenen Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses vom 27. Juni 1878 haben die analogen Bestimmungen des gegenwärtigen Zoll- und Handelsbündnisses auf Bosnien und die Hercegovina Anwendung zu finden. Insbesondere haben mit Beziehung auf die Bestreitung der Steuerrestitutionen und Bonifikationen und auf die Belastung mit denselben die Bestimmungen des Artikel XI des gegenwärtigen Zoll- und Handelsbündnisses an Stelle von Alinea 1 und 3 des § 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 1879 in Geltung zu treten.« — Artikel XXII erhält die Bezeichnung XXIII und hat zu lauten: »Dieses Zoll- und Handelsbündnis ist auf die Zeit vom 1. Januar 1888 bis 31. Dezember 1897 geschlossen und wird, wenn keine Kündigung eintritt, auf zehn Jahre und so fort von zehn zu zehn Jahren als fortbestehend anerkannt. Die Kündigung kann jedesmal zu Ende des vorletzten Jahres stattfinden, und haben in diesem Falle die Verhandlungen über die Vertragserneuerung auf gleichem Wege sofort zu beginnen.« Der Vertrag ist inzwischen auf Grund obigen Normativgesetzes wirklich zu Stande gekommen.

Zweitens. Koloniale Machtabgrenzung. Die Abtretung der Ambasbai (Kamerun) Seitens *Englands* an *Deutschland* ist, nachdem die Baseler Missions-G. die Besitzungen der dortigen Baptisten erworben hat, in Gemässheit des Machtsphären-Abgrenzungsweges von 1885, Ende März 1887 formell vollzogen worden.

Deutsches Reich und *Frankreich.* Uebereinkunft vom 25. Mai über die Einführung eines Zollsystems in den beiderseitigen Gebieten an der Sklavenküste; Art. 1. Die deutschen und französischen Besitzungen an der Sklavenküste sollen ein einheitliches Zollgebiet bilden ohne Zwischenzollgrenze dergestalt, dass in diesem Gebiet ein und dieselben Zölle erhoben werden, und dass die auf einem Gebiete verzollten Waaren, ohne einer neuen Abgabe zu unterliegen, in das andere eingeführt werden können.

Frankreich mit *Portugal* vom 12. Mai 1886 wegen Gebietsabgrenzung in Westafrika (Guinea).

Drittens. Verträge über Mass und Gewicht. —. —.

Viertens. Ueber Transport, Schifffahrt, Handels- und Zollwesen. —. —.

D. Reich, Oesterreich-U., Frankreich, Italien u. Schweiz: Artikel I u. II des zwischen den genannten Staaten zu Bern am 15. Mai 1886 unterzeichneten Schlussprotokolls der II. internationalen Konferenz, betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen lauten wie folgt:

Artikel I. Die Spurweite der Bahngeleise zwischen den inneren Kanten der Schienenköpfe gemessen, soll bei den nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen neu zu legenden oder umzubauenden Geleisen auf geraden Strecken nicht unter 1435 mm Minimum betragen, und in Curven, einschliesslich der Spurerweiterung nicht über 1465 mm Maximum.

Artikel II. Das Rollmaterial der Eisenbahnen darf, wenn es den folgenden Bestimmungen entspricht, aus Gründen seiner Bauart von dem internationalen Verkehre nicht ausgeschlossen werden [1].

§ 1. Radstand neu zu erbauender Güterwagen 2500 mm Minimum. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf bewegliche Untergestelle. — Die Wagen, welche wegen eines zu grossen festen Radstandes auf einer Bahnstrecke nicht verkehren können, werden zurückgewiesen. Die bezüglichen Vorschriften der Bahnverwaltungen sind den beteiligten Staaten bekannt zu geben.

§ 2. Abstand der Räder einer Achse, gemessen zwischen den inneren Flächen der Radreifen oder der dieselben ersetzenden Teile 1366 mm Maximum, 1357 mm Minimum. -- Die zur Zeit vorhandenen Wagen der französischen Staatsbahnen und französischen Westbahnen, bei welchen der Abstand der Räder einer Achse mehr als 1366 mm beträgt, ohne jedoch 1370 mm zu überschreiten, werden bis zum Ende des Jahres 1893 zum Uebergang auf die Bahnen der beteiligten Staaten unter der Bedingung zugelassen, dass die Entfernung von Aussenkante zu Aussenkante der Spurkränze (§ 5) nicht weniger als 1408 mm und nicht mehr als 1422 mm ist. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, solche Wagen in Züge mit Personenbeförderung einzustellen.

§ 3. Breite der Radreifen oder der dieselben ersetzenden Teile 150 mm Maximum, 130 mm Minimum. Zulässiges Minimum für bestehendes Material, unter der Bedingung, dass der Abstand der Räder (§ 2) mindestens 1360 mm betrage: (125) mm Minimum.

§ 4. Spielraum der Spurkränze, nach der Gesamtverschiebung der Achse gemessen, bei Annahme einer Spurweite von 1440 mm: 35 mm Maximum, 15 mm Minimum.

§ 5. Entfernung von Aussenkante zu Aussenkante der Spurkränze, gemessen 10 mm unterhalb der Lauffläche der beiden Radreifen, bei 1500 mm Entfernung der Laufkreise 1425 mm Maximum, 1405 mm Minimum.

§ 6. Höhe der Spurkränze bei normaler Stellung der Räder

---

1) Die hienach angegebenen Maximal- und Minimalmasse gelten sowohl für das bereits hergestellte, als für das neu herzustellende Material, unter Vorbehalt jedoch der besonderen in Klammern beigefügten Masse, welche für dasjenige Material als zulässig erklärt werden, das in dem Zeitpunkte, in dem diese Bestimmungen in Kraft treten, schon hergestellt ist.

auf geradem, horizontalem Geleise, von Schienenoberkante vertikal gemessen 36 mm Maximum, 25 mm Minimum.

§ 7. Stärke der Radreifen der Wagenräder, im schwächsten Punkte der Lauffläche gemessen 20 mm Minimum.

§ 8. Schalengussräder sind im internationalen Verkehr unter nicht mit Bremsen versehenen Güterwagen zulässig. — Anmerkung: Es besteht keine Verpflichtung, Wagen mit Schalengussrädern in Züge einzustellen, welche mit einer grösseren Fahrgeschwindigkeit als 45 km in der Stunde befördert werden.

§ 9. Elastische Zug- und Stossapparate müssen an beiden Stirnseiten der Wagengestelle angebracht sein. — Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Güterwagen, die für spezielle Transporte verwendet werden.

§ 10. Höhenlage der Buffer bei leeren Wagen, von Schienenoberkante bis zur Mitte der Bufferscheibe vertikal gemessen 1065 mm Maximum, 1020 mm Minimum. Zulässiges Mass für bestehendes Material (1070) mm Maximum. Ein Minimum wird für bestehendes Material nicht festgesetzt.

§ 11. Höhenlage der Buffer bei grösster Belastung der Wagen 940 mm Minimum. Zulässiges Mass für bestehendes Material (900) mm Minimum. Anmerkung. Es besteht keine Verpflichtung, Wagen, bei welchem die Höhenlage der Buffer weniger als 940 mm beträgt, in Züge mit Personenbeförderung einzustellen.

§ 12. Abstand der Buffer, von Mitte zu Mitte der Scheiben eines Bufferpaares 1760 mm Maximum, 1710 mm Minimum. — Für Fahrzeuge, bei welchem der Abstand der Buffer geringer ist als 1720 mm, muss der Durchmesser der Bufferscheiben (§ 13) mindestens 355 mm betragen. Zulässige Masse für bestehendes Material (1800) mm Max., (1700) mm Min.

§ 13. Durchmesser der Bufferscheiben 340 mm Min. Zulässiges Mass für bestehendes Material (300) mm Min.

§ 14. Freier Raum zwischen den Bufferscheiben und der Kopfschwelle der Wagen, beziehungsweise den an denselben vorspringenden Teilen, bei vollständig eingedrückten Buffern parallel mit der Längsachse des Wagens gemessen, zu beiden Seiten des Zughakens, zwischen diesem und dem Rande der Bufferscheibe, in einer minimalen Breite von 400 mm 300 mm Min. Für bestehendes Material wird kein Mass festgesetzt.

§ 15. Vorsprung der Buffer über die Zughaken, von der Angriffsfläche des nicht eingedrückten Buffers, parallel mit der Wagenachse gemessen 400 mm Max., 300 mm Min. Zulässige Masse für bestehendes Material: Personenwagen (430) mm Max., Güterwagen (430) mm Max., (223) mm Min.

§ 16. Länge der Kuppelungen, von der Stirnseite des Buf-

fers bis zur Innenseite des Einhängbügels, bei ganz gestreckter Kuppelung gemessen 550 mm Max., 450 mm Min. Für bestehendes Material werden keine Masse festgesetzt.

§ 17. Kleiner Durchmesser des Querschnittes der Kuppelungsbügel (Einhängbügel) am Berührungspunkt des Zughakens 35 mm Max., 30 mm Min. Zulässiges Mass für bestehendes Material Güterwagen: (25) mm Min., Personenwagen (22) mm Min.

§ 18. Sicherheitskuppelungen. Alle Eisenbahnfahrzeuge sollen an jedem Kopfende mit einer oder zwei Sicherheitskuppelungsvorrichtungen versehen sein, um bei Brüchen der Hauptkuppelung die Trennung des Zuges zu verhüten. Die bis jetzt allgemein vorgeschriebenen Nothketten können mithin durch eine zentrale Sicherheitskuppelung ersetzt werden. Immerhin sollen derartige Vorrichtungen die Verbindung mit Eisenbahnfahrzeugen, welche mit Notketten versehen sind, gestatten.

§ 19. Abstand der am tiefsten herabhängenden Teile der nicht angezogenen Kuppelungen über Schienenoberkante, bei vollbelasteten Wagen, sofern die Kuppelungen nicht aufgehängt werden können 75 mm Min.

§ 20. Jeder Personen- oder Güterwagen muss mit Tragfedern versehen sein.

§ 21. Die Bremskurbeln müssen so eingerichtet sein, dass sie beim Anziehen der Bremsen nach rechts (d. h. in gleicher Richtung wie die Zeiger einer Uhr) gedreht werden.

§ 22. Die Bremsersitze an den Güterwagen müssen so konstruiert sein, dass, wenn zwei derselben einander gegenüberstehen, die volle Vorderfläche der Bremsersitze hinter der eingedrückten Bufferfläche zurücksteht. Horizontaler Abstand der Vorderfläche von der Stirnebene der Buffer 40 mm Min. Für bestehendes Material wird kein Mass festgesetzt.

§ 23. Wagen, welche wegen ihrer Querschnittmasse auf einer Bahnstrecke nicht verkehren können, werden vom internationalen Verkehr ausgeschlossen. Die bezüglichen Vorschriften der Bahnverwaltungen sind den beteiligten Staaten bekannt zu geben.

§ 24. Jeder Wagen muss nachstehende Bezeichnungen tragen: 1. die Eisenbahn, zu welcher er gehört; 2. eine Ordnungsnummer; 3. die Tara oder das Eigengewicht des Fahrzeuges nach der letzten Gewichtaufnahme, einschliesslich Räder und Achsen; 4. die Tragfähigkeit oder das Maximalladegewicht; Personenwagen sind von dieser Bestimmung ausgenommen; 5. den Radstand, wenn derselbe über 4500 mm beträgt; diese Bestimmung bezieht sich bloss auf neu zu erbauendes Material; 6. eine spezielle Angabe, im Falle die Achsen radial verstellbar sind.

§ 25. Die Schlösser der dem internationalen Verkehr-

dienenden Personenwagen, insofern die Thüren dieser Wagen überhaupt mittelst eines Schlüssels verschliessbar sind, sollen entweder dem einen oder dem anderen der beiden Schlüsseltypen entsprechen, welche in beiliegender Zeichnung der Doppelschlüssel dargestellt sind.

(Aus dem österr. R. G. Bl. Der ungarische Minister für öffentliche Arbeiten und Kommunikation, mit welchem diesfalls das Einvernehmen gepflogen wurde, traf unter Einem die gleiche Verfügung für die Eisenbahnen in den Ländern der ungarischen Krone.

Hiezu als Beilage zu § 25 im Artikel II Abbildung des »Doppelschlüssels« für die dem internationalen Verkehr dienenden Personenwagen.)

Deutsches Reich mit *Oesterreich-Ungarn*: »Erklärung, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahn-Fahrbetriebsmitteln. Die k. k. österreichische und die k. ung. Regierung einerseits und die kais. deutsche Regierung andererseits haben gegenseitig von den im deutschen Reiche und in der österreichisch-ungarischen Monarchie in Geltung stehenden Gesetzen Kenntnis genommen, welche übereinstimmend bestimmen, dass, unter Voraussetzung der Verbürgung der Gegenseitigkeit die Fahrbetriebsmittel ausländischer Eisenbahnen, welche Personen oder Güter im öffentlichen Verkehre befördern, von der ersten Einstellung in den Betrieb bis zur endgiltigen Ausscheidung aus den Beständen — der Pfändung nicht unterworfen sind.

Mit Rücksicht darauf wird durch den Austausch der gegenwärtigen Erklärung anerkannt, dass bei Anwendung der angeführten gesetzlichen Bestimmung in der österreichisch-ungarischen Monarchie die Gegenseitigkeit im deutschen Reiche und bei der Anwendung dieser Bestimmung im deutschen Reiche die Gegenseitigkeit in der österreichisch-ungarischen Monarchie verbürgt ist.«

Fünftens. Niederlassungswesen, Armenwesen, Freizügigkeit, Eheschluss, Autorrecht, Muster- und Markenschutz, Erbschaftswesen u.s.w.

Deutsches Reich, Belgien, Spanien, Frankreich, Grossbritannien, Haiti, Italien, Schweiz, Tunis. Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst, 9. Sept. 1886. Artikel 1. Die vertragschliesenden Länder bilden einen Verband zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Litteratur und Kunst. — Artikel 2. Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger geniessen in den übrigen Ländern für ihre Werke, und zwar sowohl für die in einem der Verbandsländer veröffentlichten, als für die überhaupt nicht veröffentlichten, diejenigen Rechte, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden. Der Genuss dieser Rechte ist von der Erfüllung der Bedingungen und Förmlichkeiten abhängig, welche durch

die Gesetzgebung des Ursprungslandes des Werkes vorgeschrieben sind; derselbe kann in den übrigen Ländern die Dauer des in dem Ursprungslande gewährten Schutzes nicht übersteigen. Als Ursprungsland des Werkes wird dasjenige angesehen, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, oder wenn diese Veröffentlichung gleichzeitig in mehreren Verbandsländern stattgefunden hat, dasjenige unter ihnen, dessen Gesetzgebung die kürzeste Schutzfrist gewährt. In Ansehung der nicht veröffentlichten Werke gilt das Heimatland des Urhebers als Ursprungsland des Werkes. — Artikel 3. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft finden in gleicher Weise auf die Verleger von solchen Werken der Litteratur und Kunst Anwendung, welche in einem Verbandslande veröffentlicht sind, und deren Urheber einem Nichtverbandslande angehört. — Artikel 4. Der Ausdruck »Werke der Litteratur und Kunst« umfasst Bücher, Broschüren und alle andern Schriftwerke; dramatische und dramatisch-musikalische Werke, musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geographische Karten; geographische, topographische; arckitektonische oder sonstige wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art; überhaupt jedes Erzeugnis aus dem Bereiche der Litteratur, Wissenschaft oder Kunst, welches im Wege des Drucks oder sonstiger Vervielfältigung veröffentlicht werden kann. — Artikel 5. Den einem Verbandslande angehörigen Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern steht in den übrigen Ländern bis zum Ablauf von zehn Jahren, von der Veröffentlichung des Originalwerkes in einem der Verbandsländer an gerechnet, das ausschliessliche Recht zu, ihre Werke zu übersetzen oder die Uebersetzung derselben zu gestatten. Bei den in Lieferungen veröffentlichten Werken beginnt die Frist von zehn Jahren erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung des Originalwerkes. Bei Werken, welche aus mehreren, in Zwischenräumen erscheinenden Bänden bestehen, sowie bei fortlaufenden Berichten oder Heften, welche von litterarischen oder wissenschaftlichen Gesellschaften oder von Privatpersonen veröffentlicht werden, wird jeder Band, jeder Bericht oder jedes Heft bezüglich der zehnjährigen Schutzfrist als ein besonderes Werk angesehen. In den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen gilt für die Berechnung der Schutzfristen als Tag der Veröffentlichung der 31. Dezember des Jahres, in welchem das Werk erschienen ist. — Artikel 6. Rechtmässige Uebersetzungen werden wie Originalwerke geschützt. Sie geniessen demzufolge rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in den Verbandsländern den in den Artikeln 2 und 3 festgesetzten Schutz. Wenn es sich indessen um ein Werk handelt, betreffs dessen das Recht zur Uebersetzung allgemein freisteht, so steht dem Uebersetzer kein Einspruch gegen die Uebersetzung des Werkes durch andere Schriftsteller zu. — Artikel 7. Artikel, welche in einem

Verbandslande in Zeitungen oder periodischen Zeitschriften veröffentlicht sind, können im Original oder in Uebersetzung in den übrigen Verbandsländern abgedruckt werden, falls nicht die Urheber oder Herausgeber den Abdruck ausdrücklich untersagt haben. Bei Zeitschriften genügt es, wenn das Verbot allgemein an der Spitze einer jeden Nummer der Zeitschrift ausgesprochen ist. Dies Verbot soll jedoch bei Artikeln politischen Inhalts oder bei dem Abdruck von Tagesneuigkeiten und »vermischten Nachrichten« keine Anwendung finden. — Artikel 8. Bezüglich der Befugnis, Auszüge oder Stücke aus Werken der Litteratur und Kunst in Veröffentlichungen, welche für den Unterricht bestimmt oder wissenschaftlicher Natur sind, oder in Chrestomathien aufzunehmen, sollen die Gesetzgebungen der einzelnen Verbandsländer und die zwischen ihnen bestehenden oder in Zukunft abzuschliessenden besonderen Abkommen massgebend sein. — Artikel 9. Die Bestimmungen des Artikels 2 finden auf die öffentliche Aufführung dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke Anwendung, gleichviel, ob diese Werke veröffentlicht sind oder nicht. Die Urheber von dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werken, sowie ihre Rechtsnachfolger werden gegenseitig während der Dauer ihres ausschliesslichen Uebersetzungsrechts, gegen die öffentliche, von ihnen nicht gestattete Aufführung einer Uebersetzung ihrer Werke geschützt. Die Bestimmungen des Artikels 2 finden gleichfalls Anwendung auf die öffentliche Aufführung von nicht veröffentlichten und solchen veröffentlichten musikalischen Werken, bei denen der Urheber auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes ausdrücklich die öffentliche Aufführung untersagt hat. — Artikel 11. Bei anonymen oder pseudonymen Werken ist der Verleger, dessen Name auf dem Werke steht, zur Wahrnehmung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt. Derselbe gilt ohne weiteren Beweis als Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudomymen Urhebers. — Artikel 12. Jedes nachgedruckte oder nachgebildete Werk kann bei der Einfuhr in diejenigen Verbandsländer, in welchen das Originalwerk auf gesetzlichen Schutz Anspruch hat, beschlagnahmt werden. — Artikel 14. Die gegenwärtige Uebereinkunft findet, vorbehaltlich der gemeinsam zu vereinbarenden Einschränkungen und Bedingungen, auf alle Werke Anwendung, welche in ihrem Ursprungslande zur Zeit des Inkrafttretens der Uebereinkunft noch nicht Gemeingut geworden sind. — Artikel 16. Es wird ein internationales Amt unter dem Namen »Büreau des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst« errichtet. Dieses Büreau, dessen Kosten von den Regierungen aller Verbandsländer getragen werden, wird unter den hohen Schutz der oberen Verwaltungsbehörde der Schweizerischen Eidgenossenschaft gestellt und versieht seinen Dienst unter deren Aufsicht. Seine Befugnisse werden gemeinsam von den Verbandsländern festgestellt. — Artikel 17. Die gegenwärtige Uebereinkunft kann Revisionen

unterzogen werden, behufs Einführung von Verbesserungen, welche geeignet sind, das System des Verbandes zu vervollkommnen. Derartige, sowie solche Fragen, welche in anderen Beziehungen die Entwickelung des Verbandes berühren, sollen auf Konferenzen erörtert werden, welche der Reihe nach in den einzelnen Verbandsländern durch Delegierte derselben abzuhalten sind. Indessen bedarf eine jede Aenderung der gegenwärtigen Uebereinkunft zu ihrer Giltigkeit für den Verband der Zustimmung der Verbandsländer. — Artikel 18. Denjenigen Ländern, welche sich an der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht beteiligt haben und welche für ihr Gebiet den gesetzlichen Schutz der den Gegenstand dieser Uebereinkunft bildenden Rechte gewährleisten, soll auf ihren Wunsch der Beitritt gestattet sein. Dieser Beitritt soll schriftlich der Schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen Regierungen bekannt gegeben werden. — Artikel 19. Die der gegenwärtigen Uebereinkunft beitretenden Länder haben jederzeit auch das Recht, derselben für ihre Kolonien oder auswärtigen Besitzungen beizutreten. Zu diesem Behufe können sie entweder eine allgemeine Erklärung abgeben, nach welcher alle ihre Kolonien oder Besitzungen in den Beitritt einbegriffen sind, oder diejenigen besonders benennen, welche darin einbegriffen, oder sich darauf beschränken, diejenigen zu bezeichnen, welche davon ausgeschlossen sein sollen.

Das »Schlussprotokoll« verfügt u. A. über das internationale Bureau das Folgende: Es wird ein Reglement aufgestellt, dessen Ausarbeitung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft übertragen wird. Die Geschäftssprache des internationalen Bureau ist die französische. Das internationale Bureau sammelt Nachrichten aller Art, welche sich auf den Schutz des Urheberrechts an Werken der Litteratur und Kunst beziehen; es ordnet dieselben und veröffentlicht sie. Es stellt Untersuchungen an, welche von gemeinsamem Nutzen und von Interesse für den Verband sind, und gibt auf Grund der Dokumente, welche ihm die verschiedenen Regierungen zur Verfügung stellen werden, eine periodische Zeitschrift in französischer Sprache über die den Gegenstand des Verbandes betreffenden Fragen heraus. Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich vor, nach erfolgter allseitiger Zustimmung das Bureau zur Veröffentlichung einer Ausgabe in einer oder mehreren anderen Sprachen zu ermächtigen, für den Fall, dass sich hierfür ein Bedürfnis durch die Erfahrung herausstellen sollte.

Das internationale Bureau hat sich jederzeit zur Verfügung der Verbandsmitglieder bereit zu halten, um denselben über Fragen, betreffend den Schutz von Werken der Litteratur und Kunst, die besonderen Auskünfte zu erteilen, deren sie etwa bedürfen. Die Kosten des Bureaus des internationalen Verbandes werden gemeinschaftlich von den vertragschliessenden Ländern getragen. Bis zu neuer Beschluss-

fassung dürfen sie die Summe von 60000 Franken jährlich nicht übersteigen. Diese Summe kann nötigenfalls erhöht werden durch einfachen Beschluss einer der im Artikel 17 vorgesehenen Konferenzen. Behufs Festsetzung des Beitrags eines jeden Landes zu dieser Gesamtkostensumme werden die vertragschliessenden und die etwa später dem Verbande beitretenden Länder in sechs Klassen geteilt, von denen eine jede in dem Verhältnis einer gewissen Anzahl von Einheiten beiträgt nämlich:

die 1. Klasse . . .	25	Einheiten,	die 4. Klasse . .	10	Einheiten,
die 2. » . . .	20	»	die 5. » . .	5	»
die 3. » . . .	15	»	die 6. » . .	3	»

Diese Koeffizienten werden mit der Zahl der Länder einer jeden Klasse multipliziert und die Summe der so gewonnenen Ziffern gibt die Zahl der Einheiten, durch welche der Gesamtkostenbetrag zu dividieren ist. Der Quotient ergibt den Betrag der Kosteneinheit. Jedes Land erklärt bei seinem Beitritt, in welche der oben genannten Klassen es einzutreten wünscht. Die Schweizerische Regierung stellt das Budget des Bureau auf, überwacht dessen Ausgaben, leistet die nötigen Vorschüsse und stellt die Jahresrechnung auf, welche allen übrigen Regierungen mitgeteilt wird. — Die nächste Konferenz soll in Paris stattfinden nach Ablauf von vier bis sechs Jahren seit Inkrafttreten der Uebereinkunft. Die französische Regierung wird innerhalb dieser Grenze nach vorgängigem Benehmen mit dem internationalen Bureau den Zeitpunkt bestimmen.

Die vorstehende Uebereinkunft nebst Zusatzartikel und das Schlussprotokoll sind von den Vertragsstaaten mit Ausnahme von *Liberia* ratifiziert und sind die Ratifikationsurkunden gemäss Ziffer 7 des Schlussprotokolls in den Archiven der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Bern am 5. September 1887 niedergelegt worden.

Vollziehungsprotokoll. Die unterz. Bevollmächtigten haben folgende Erklärungen ausgetauscht: 1) Bezüglich des im Artikel 19 der Uebereinkunft vorgesehenen Beitritts der Kolonien oder auswärtigen Besitzungen: Der Bevollmächtigte der Französischen Republik erklärt, dass der Beitritt seines Landes den aller Kolonien Frankreichs in sich schliesst. Die Bevollmächtigten I. Brit. Majestät erklären, dass der Beitritt Grossbritanniens zu der Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Litteratur und Kunst das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Irland sowie alle Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Britischen Majestät umfasst. Indessen behält sie der Regierung I. Brit. Maj. das Recht vor, in der durch Artikel 20 der Uebereinkunft vorgesehenen Weise jederzeit die Kündigung getrennt für eine oder mehrere der folgenden Kolonien oder Besitzungen, nämlich: Indien, das Dominium Kanada, Neufundland, Kapland, Natal, Neu-Süd-Wales, Viktoria, Queensland, Tasmanien, Süd-Australien, West-Australien und

Neu-Seeland, erklären zu dürfen. — 2) Bezüglich der Klassifikation der Verbandsländer in betreff ihrer Beitragspflicht zu den Kosten des internationalen Bureaus (Ziffer 5 des Schlussprotokolls): Die Bevollmächtigten erklären, dass ihre betreffenden Länder in folgende Klassen eingereiht werden sollen, nämlich:

Deutschland .	in die 1. Klasse.	Haiti	in die 5. Klasse.
Belgien . . .	» » 3. »	Italien . . .	» » 1. »
Spanien . . .	» » 2. »	Schweiz . .	» » 3. »
Frankreich . .	» » 1. »	Tunis . . .	» » 6. »
Grossbritannien	» » 1. »		

Bei Gelegenheit der Niederlegung der Ratifikations-Urkunden hat der K. Spanische Bevollmächtigte bezüglich des im Artikel 19 der Uebereinkunft vorgesehenen Beitritts der Kolonien oder auswärtigen Besitzungen der Vertragsstaaten auf Grund des Absatzes 2 Ziffer 1 des vorstehenden Vollziehungsprotokolls namens seiner Regierung die Erklärung abgegeben, dass Spanien der Uebereinkunft für sämtliche Besitzungen der Spanischen Krone beitrete.

Oesterreich und *Ungarn:* Kundm. des österr. Ministerpräsidenten vom 19. Juni, womit der zwischen dem Ministerium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone erfolgte Abschluss des Uebereinkommens, betreffend den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Litteratur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber, bekannt gegeben wird.

Deutsches Reich mit *Oesterreich-Ungarn:* Staatsvertrag vom 9. Mai 1886 (ratifiziert 24. Febr. 1887) wegen gegenseitiger (reziproker) Gewährung des Armenrechts zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche.

Deutsches Reich. *Deutsches Reich* mit *Serbien.* Uebereinkunft v. 9. Mai zwischen dem Deutschen Reich und Königreich Serbien, betreffend den gegenseitigen Schutz der gewerblichen Muster und Modelle.

Sechstens. Weitere Verträge zur Förderung der Volkswirtschaft (vgl. oben viertens):

Deutsches Reich und *Paraguay.* Meistbegünstigungsvertrag v. 21. Juli 1887.

Deutsches Reich und Oesterreich-Ungarn. Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Verlängerung des Handelsvertrages vom 23. Mai 1881. (D. R.G.Bl. N. 49.)

Deutsches Reich u. Grossbritannien. Der Meistbegünstigungsvertrag des Deutschen Reiches mit Birma vom 4. April 1885 hat nach Einverleibung Birmas in das indische Reich die Auslegung erhalten, dass die Deutschen Reichsangehörigen in Birma wie die Angehörigen der meistbegünstigten Länder und dass deutsche Produkte bezüglich der

Eingangszölle so wie die gleichartigen Erzeugnisse Grossbritanniens behandelt werden. (N. A. Z.)

Oesterreich-U.-Chili: Staatsvertrag vom 11. Juli 1885 wegen Leistung einer Entschädigung der österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen aus Anlass des Krieges von Chile mit Peru und Brasilien.

ZWEITER HAUPTTEIL.

Die innere Verfassung und Verwaltung der zivilisierten Staaten.

A) Verfassungswesen, Verwaltungs-, Militär- u. Gerichtsorganisation.

Deutsches Reich. Gesetz vom 11. Februar 1888, betreffend die Aenderungen der Wehrpflicht: Artikel 1. Der erste Satz des Artikels 59 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 erhält folgende Fassung: Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten zwanzigsten bis zum beginnenden achtundzwanzigsten Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve —, die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr 2. Aufgebots an.

Artikel 2. **Erster Abschnitt.** Landwehr.

§ 1. Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingeteilt. — § 2. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer. Der Eintritt in die Landwehr ersten Aufgebots erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere. Die Dienstverhältnisse der Landwehr ersten Aufgebots regeln sich nach den bisher für die Landwehr giltigen Bestimmungen. Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre. — § 3. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das neununddreissigste Lebensjahr vollendet wird. Für Dienstpflichtige, welche vor vollendetem zwanzigsten Lebensjahre in das Heer eingetreten sind, endigt die Verpflichtung am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Dienstpflichtige sechs Jahre der Landwehr zweiten Aufgebots angehört hat. Der Eintritt in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt a) nach abgeleisteter Dienstpflicht in der Landwehr ersten Aufgebots, b) für Ersatzreservisten, welche geübt haben, nach abgeleisteter Ersatzreservepflicht (vergl. § 15.) — Die Dienstverhältnisse der Landwehr zweiten Aufgebots regeln sich nach den für die Landwehr ersten Aufgebots gültigen Bestimmungen, jedoch mit den im § 4 vorgesehenen Abweichungen. — § 4. Für die zur Landwehr zweiten

Aufgebots gehörigen Personen greifen folgende Vergünstigungen Platz: 1. Dieselben dürfen im Frieden zu Uebungen und Kontrollversammlungen nicht herangezogen werden. 2. Die für ihre Kontrolle erforderlichen Meldungen an die zuständigen Militärbehörden können auch durch Familienangehörige erstattet werden. 3. Sie bedürfen ausser dem Falle einer besonderen Anordnung für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr keiner Erlaubnis zur Auswanderung, sind vielmehr nur verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Militärbehörde Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige unterliegt der im § 360 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe. 4. Weisen solche Personen durch Konsulatsatteste nach, dass sie in einem aussereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender etc. erworben haben, so kann der ihnen erteilte Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnisse und unter gleichzeitiger Entbindung von der Pflicht zur Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. — § 5. Die Versetzung aus der Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise der Ersatzreserve in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt im Frieden bei den nächsten auf Erfüllung der betreffenden Dienstzeit folgenden Frühjahrs-Kontrollversammlungen. Diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September abläuft, treten bei den Herbst-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr zweiten Aufgebots über. Im Kriege finden Versetzungen in die Landwehr zweiten Aufgebots und Entlassungen aus derselben nicht statt. — § 6. In Berücksichtigung dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Mannschaften der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, für den Fall der Mobilmachung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots zurückgestellt werden, jedoch darf in keinem Aushebungsbezirke die Zahl der hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zweiten Aufgebots zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und der gesamten Landwehr übersteigen.

Zweiter Abschnitt. Ersatzreserve: § 8. Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatz-Truppenteilen. — § 9. Der Ersatzreserve sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, dass mit sieben Jahresklassen der erste Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird. In erster Linie sind derselben diejenigen Personen zu überweisen, welche zum Militärdienst tauglich befunden, aber als Ueberzählige, d. i. wegen hoher Losnummer, nicht zur Einstellung gelangt sind. Der weitere Bedarf ist zu entnehmen: a) aus der Zahl derjenigen tauglichen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse die Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht zur Folge haben; b) aus der Zahl derjenigen Militärpflich-

tigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht befreit werden (d. h. bedingt tauglich sind); c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht befreit werden (d. h. zeitig untauglich sind), deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Masse zu erwarten ist, dass sie den Anstrengungen des Dienstes gewachsen sind. Die Ueberweisung ist in der vorstehenden Reihenfolge zu bewirken. Ist ein Ueberschuss vorhanden, so entscheidet unter den Freigelosten (Ueberzähligen) die Reihenfolge der Losnummer, unter den übrigen Militärpflichtigen die Abkömmlichkeit, das Lebensalter und die bessere Diensttauglichkeit. — § 12. Die Ersatzreservisten können alljährlich einmal und zwar zu den im Frühjahre stattfindenden Kontrollversammlungen herangezogen werden. — § 13. Die Ersatzreservisten sind im Frieden zur Ableistung von drei Uebungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert. Die Heranziehung zur ersten Uebung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ueberweisung zur Ersatzreserve. Jungen Leuten von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmässigen Umfange dargelegt haben, steht für die erste Uebung unter denjenigen Truppenteilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreserven übertragen ist. Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination oder der Priesterweihe dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Uebungen nicht herangezogen werden. Tritt während Ableistung einer Uebung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Uebenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Uebungszeit nicht in Anrechnung. — § 14. Ersatzreservisten, welche das zweiunddreissigste Lebensjahr überschritten haben, werden zu Uebungen nicht mehr herangezogen. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche a) infolge eigenen Verschuldens verspätet der Ersatzreserve überwiesen, b) wegen Kontrollentziehung in jüngere Jahresklassen zurückversetzt oder c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergehenden Uebung befreit worden sind. — § 15. Die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve (Ersatzreservepflicht) dauert zwölf Jahre und rechnet vom 1. Oktober des ersten Militärpflichtjahres ab. Nach Ablauf der Ersatzreservepflicht treten die Ersatzreservisten, welche geübt haben, zur Landwehr zweiten Aufgebots, die übrigen Ersatzreservisten zum Landsturm ersten Aufgebots über. — § 17. Für die Dauer einer Mobilmachung sowie während der Zeit einer Einberufung zum Dienst findet ein Uebertritt der Ersatzreservisten zur Landwehr zweiten Aufgebots beziehungsweise zum Landsturm ersten Aufgebots nicht statt. — § 18. Die im Falle der Mobilmachung oder Bildung von Ersatz-

truppenteilen zum Dienst einberufenen Ersatzreservisten sind bei der Demobilmachung beziehungsweise bei Auflösung der Ersatztruppenteile zu entlassen. Sind sie nicht militärisch ausgebildet, so treten sie, sofern sie das ersatzreservepflichtige Alter noch nicht überschritten haben, wieder in die Ersatzreserve zurück. Gelangen dieselben als militärisch ausgebildet zur Entlassung, so treten sie, sofern sie sich im reservepflichtigen Alter befinden, zur Reserve, sofern sie dem landwehrpflichtigen Alter angehören, zur Landwehr über. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Reserve- beziehungsweise Landwehrpflicht ist so zu berechnen, als wenn sie am 1. Oktober ihres ersten Militärpflichtjahres zur Einstellung zum aktiven Dienst gelangt wären. — § 19. Die bisherige Einteilung in Ersatzreserve erster und zweiter Klasse wird aufgehoben. Sämtliche bisher der zweiten Klasse zu überweisenden Mannschaften sind fortan dem ersten Aufgebot des Landsturms zuzuteilen.

Dritter Abschnitt. Seewehr und Marine-Ersatzreserve. § 20. Die im ersten und zweiten Abschnitt dieses Gesetzes für die Landwehr und Ersatzreserve getroffenen Bestimmungen (§ 21 f.) finden mit besonderen Festsetzungen auf die Seewehr und Marine-Ersatzreserve sinngemässe Anwendung.

Vierter Abschnitt. Landsturm. § 23. Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfalle an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen; er kann in Fällen ausserordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden. — § 24. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören; er wird in zwei Aufgebote eingeteilt. Zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr neunundreissigstes Lebensjahr vollenden, zum Landsturm zweiten Aufgebots von dem eben bezeichneten Zeitpunkte bis zum Ablauf der Landsturmpflicht. Personen, welche gemäss § 3 Absatz 2 vor dem im vorigen Absatz bezeichneten Zeitpunkte ihre Dienstpflicht in der Landwehr zweiten Aufgebots abgeleistet haben, treten sofort zum Landsturm zweiten Aufgebots über. Der Landsturm zweiten Aufgebots wird in der Regel in besonderen Abteilungen formiert. — § 25. Der Aufruf des Landsturms erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle durch die kommandierenden Generale, die Gouverneure und Kommandanten von Festungen. — § 26. Nachdem der Aufruf ergangen ist, finden die auf demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr (Seewehr) geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgerufenen den Militär-Strafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen. — § 27. Der Aufruf des Landsturms ersten Aufgebots beziehungsweise zweiten Auf-

gebots erfolgt nach Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen dies gestatten. Dem Aufruf unterliegen nicht solche Wehrpflichtigen, welche auf grund des § 15 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 vom Militärdienst und von jeder weiteren Gestellung vor die Ersatzbehörden befreit sind. Nach Erlass des Aufrufs bis zur Auflösung des Landsturms findet ein Uebertritt vom ersten zum zweiten Aufgebot, sowie ein Ausscheiden aus dem Landsturm nicht statt. — § 28. Die vom Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen, welche sich im Auslande befinden, haben in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit waren. Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, dass sie in einem aussereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender etc. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthaltes ausserhalb Europa von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden. — § 29. Die Bestimmungen der §§ 64, 65 und 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 6. Mai 1880 finden auf die Landsturmpflichtigen mit der Maassgabe sinngemässe Anwendung, dass die Zahl der infolge häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zurückgestellten Landsturmpflichtigen fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen darf. — § 30. Wehrfähige Deutsche, welche zum Dienst im Heere oder der Marine nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden. Sobald dieselben infolge ihrer Meldung in die Listen des Landsturms eingetragen sind, findet auf sie die Bestimmung des § 26 Anwendung. — § 31. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischen Kontrolle und Uebungen unterworfen werden. — § 32. Der Landsturm ist in einer für jede militärische Verwendung geeigneten Art zu bewaffnen, auszurüsten und zu bekleiden. — § 33. Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet. Mit Ablauf des Tages der Entlassung hört das militärische Dienstverhältnis der Landsturmpflichtigen auf.

Fünfter Abschnitt. Schlussbestimmungen. § 35. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft. — § 36. Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze erlässt der Kaiser. — § 37. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 unter III § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 zur Anwendung.

Deutsches Reich. V.-O. vom 13. Nov., betr. die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts, sowie das Verfahren vor den auf grund der Gesetze vom 5. Mai 1886 und vom 13. Juli 1887 errichteten Schiedsgerichten.

Deutsches Reich. Gesetz vom 28. Mai, betr. die Errichtung eines Seminars für orientalische Sprachen.

Preussen. Kreisordnung für die Rheinprovinz, vom 30. Mai, und Provinzial-O. für dieselbe vom 1. Juni (vgl. die neuen Kreis- und Provinzial-O. anderer Provinzen in den letzten Jahrgängen). Der § 27 verfügt die Bildung einer Pensionskasse für die Bürgermeister und die übrigen besoldeten Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden, wie folgt: Im Falle der Pensionierung des Bürgermeisters einer Landbürgermeisterei kommt bei der Berechnung der Dienstzeit auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der zu pensionierende Beamte bei anderen Landbürgermeistereien der Provinz als Bürgermeister angestellt gewesen ist. Die Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Provinz werden zu einem Kassenverbande vereinigt, welchem es obliegt, den in Ruhestand versetzten besoldeten Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden die ihnen zustehenden Pensionen zu zahlen. Die zur Bestreitung der Pensionszahlungen erforderlichen Beiträge werden von den Landbürgermeistereien und Landgemeinden nach Verhältnis des jeweiligen Betrages des pensionsberechtigten Diensteinkommens der Beamten aufgebracht. Diejenigen Landbürgermeistereien, welche im Ehrenamte verwaltet werden, haben hierzu nach Massgabe eines von dem Kassenvorstande festzusetzenden fingierten Diensteinkommens beizutragen. Die Pensionskasse wird durch Organe des Provinzialverbandes unter Aufsicht des Provinzialausschusses verwaltet. Im Uebrigen werden die Verhältnisse der Kasse durch ein nach Anhörung des Provinziallandtags von dem Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet. Die Provinzialvertretung ist ermächtigt, einen Teil der gemäss § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. April 1873 aus der Staatskasse jährlich zur Verfügung gestellten Summe an die Pensionskasse zu überweisen.

Preussen. Gesetz vom 6. Juni, betreffend die Teilung von Kreisen in den Provinzen Posen und Westpreussen. — V.-O. vom 25. Mai, betr. die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung. § 1. Für jede Provinz ist eine Aerztekammer zu errichten. Der Bezirk der Aerztekammer der Provinz Brandenburg hat zugleich den Stadtkreis Berlin, der Bezirk der Aerztekammer der Rheinprovinz zugleich die Hohenzollernschen Lande zu umfassen. Die Kammern erhalten ihren Sitz am Amtssitz des Oberpräsidenten, die Kammer der Provinz Brandenburg und des Stadtkreises Berlin erhält ihren Sitz in Berlin. — Allerhöchster Erlass vom 7. März, betr. die Teilung des Provinzialsynodalverbandes für Ost- und Westpreussen und die infolge dessen erforderlichen Abänderungen der Generalsynodalordnung vom 20. Januar 1876 und der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873.

Bayern. Gesetz vom 26. Oktober betreffend die Erläuterung

und den Vollzug des Titel II § 18 der Verfassungsurkunde. Einziger Artikel: Die von den Reichsverwesern provisorisch ernannten Beamten sind während der Reichsverwesung nach Massgabe der IX. Verf.-Beilage zu behandeln und erreichen insbesondere, sofern die provisorische Ernennung zugleich die erste Anstellung bildet, nach Ablauf einer dreijährigen Dienstzeit das Dienstesdefinitivum. Unter Krongütern sind die nach dem Gesetz vom 1. Juli 1834, die die Festsetzung einer permanenten Zivilliste betr., für den Dienst des K. Hofes bestimmten K. Schlösser und Gutskomplexe mit der Massgabe zu verstehen, dass bezüglich der Veräusserung und Veränderung einzelner Bestandteile derselben die Bestimmungen in Titel III § 6 der Verf.-Urkunde Anwendung finden.

K. Sachsen. Gesetz vom 24. April, betr. eine Abänderung der revidierten Landgemeindeordnung vom 23. April 1873: Der erste Abs. von § 34 der rev. L.-G.-O. wird durch folgende Bestimmungen ersetzt: »Stimmberechtigt sind alle Gemeindemitglieder, welche a) die sächsische Staats-Angehörigkeit besitzen, b) das 25. Lebensjahr erfüllt haben, c) im Gemeinde-Bezirk ansässig sind.«

Württemberg. K. Verordnung vom 15. November, betreffend die Errichtung eines Landesversicherunsamtes.

Oesterreich. V.-O. des Min. f. Land.-Vert. vom 19. Jänner, womit die »Vorschriften, betreffend die Organisation des Landsturmes[1]) für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg,« verlautbart werden, in 44 Paragraphen und 221 Ziffern. Nach § 1 über »Zweck und Bestimmung des Landsturmes« ist 1. Zweck des Landsturmes die Verstärkung der Wehrkraft der Monarchie überhaupt, Bestimmung desselben die Unterstützung des Heeres und der Landwehr, die Entlastung dieser Teile der bewaffneten Macht von Hilfsdienstleistungen technischer, administrativer, sanitärer Natur etc. und der Ersatz an Offizieren und Mannschaft. 2. Dem Landsturme obliegt die Vorbereitung und Beistellung, erstens: von kombattanten Landsturm-Formationen, und zwar: a) Truppenkörper als Besatzungs-, Garnisons- und Etapentruppen; b) Truppenkörper zur Grenzbewachung und Landesvertheidigung; — zweitens: von Landsturmpflichtigen zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke, als: technische und administrative Arbeiten, Trainwesen, Transport und Pflege von Blessierten und Kranken etc. und — drittens: des aushilfsweisen Ersatzes zur Deckung der Abgänge beim Heere, bei der Kriegsmarine und Landwehr. — Nach § 2, Ziffer 5 sind die Landwehr-Kommanden zugleich die Landsturm-Territorialkommanden in ihrem Bereiche und nach Z. 6 sind die Landsturm-Bezirkskommanden Unterbehörden der Landwehr-Kommanden in bezug auf das Landsturmwesen

1) Vgl. vorigen Jahrgang.

in ihrem Bereiche. Der Landwehr-Bataillonsbezirk ist in der Regel auch Landsturmbezirk mit der gleichen Benennung und Nummer. Die Landsturm-Bezirkskommanden sind den Landwehr-Kommanden unmittelbar untergeordnet. Im Kriege unterstehen sie auch den Militär-Befehlshabern, beziehungsweise deren Unterbefehlshabern hinsichtlich der Ausführung jener Anordnungen, welche die Formierung und eventuell Ergänzung von Landsturmkörpern und Abteilungen, sowie die Beurlaubung und Auflösung derselben betreffen. Insoferne für einen Landsturmbezirk kein eigener Kommandant ernannt ist, hat der Landwehr-Bataillonskommandant auch als Landsturm-Bezirkskommandant zu fungieren. — Nach § 2, Z. 7 steht den vom Kaiser bezeichneten Militär-Befehlshabern nach erfolgter Aufbietung des Landsturmes die Anordnung der thatsächlichen fallweisen Einberufung und Beurlaubung der Landsturmpflichtigen, die Verwendung der Landsturmkörper und Abteilungen und deren Zuweisung an die ihnen beigegebenen Unterbefehlshaber zu. Auf die Dauer dieser Einberufung ist sohin der Landsturm den Militär-Befehlshabern, beziehungsweise den betreffenden Unterbefehlshabern in jeder Richtung untergeordnet. Sie erlassen ihre Anordnungen nach Umständen und eigenem Ermessen entweder im Wege der Landwehr-Kommanden oder unmittelbar an die Landsturm-Bezirkskommanden oder die Kommandanten der Landsturmkörper und Abteilungen. — § 4 verfügt über die Landsturm-Altersklassen (Jahrgänge) und Aufgebote. Hienach bilden sämtliche landsturmpflichtigen 24 Altersklassen, von denen die älteste die 42jährigen und die jüngste die 19jährigen umfasst. Die Landsturm-Altersklassen werden in zwei Gruppen, »Aufgebote«, eingeteilt. Das erste Aufgebot umfasst 19 Altersklassen, und zwar jene der Landsturmpflichtigen im Lebensalter von 19 bis einschliesslich 37 Jahren, und das zweite Aufgebot 5 Altersklassen, und zwar jene der Landsturmpflichtigen im Lebensalter von 38 bis einschliesslich 42 Jahren. — § 15 (Z. 62 ff) handelt über die Enthebung vom Landsturmdienste. Hienach kann und soll die Enthebung vom Landsturmdienste (von der aktiven Dienstleistung im Landsturme) schon im Frieden jenen Landsturmpflichtigen erteilt werden, welche zur Besorgung der Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes auf ihren Dienstposten unentbehrlich sind. — Persönliche oder Familienverhältnisse der Landsturmpflichtigen begründen nicht die Enthebung vom Landsturmdienste, sondern können nur fallweise unter dringend motivierten Umständen und nach Zulässigkeit des Dienstes behufs kurzer Beurlaubung von den im Sinne der bezüglichen Vorschriften hiezu Berufenen in Betracht gezogen werden. — Demgemäss kann die Enthebung nicht von den Landsturmpflichtigen selbst angesucht, sondern nur von jenen Behörden oder Verkehrsanstalten in Antrag gebracht werden, für deren Dienstzweig, beziehungsweise Dienstbetrieb dieselbe als notwendig erachtet und angestrebt wird. — An-

träge auf Enthebungen und diese selbst sind auf den unumgänglichsten Bedarf zu beschränken. Bezüglich der Deckung des Bedarfes an Offizieren im Landsturme und des eventuellen Mehrbedarfes an Militärbeamten wird in § 16 (Z. 79 ff) bestimmt: Die Deckung des Bedarfes an Offizieren im Landsturme erfolgt im Soldatenstande: 1. Durch Offiziere des Ruhestandes, welche a) ohne der Superarbitrierung unterzogen worden zu sein, auf Grund 40jähriger Dienstzeit in den Ruhestand getreten sind; b) zwar infolge ihrer Untauglichkeit zum Truppendienste in den Ruhestand (bei der Landwehr auch in das Verhältnis der Evidenz) versetzt, jedoch zu Lokaldiensten oder Landsturmdiensten geeignet sind; 2. durch Offiziere des Verhältnisses ausser Dienst; 3. durch Militärbeamte des Ruhestandes und des Verhältnisses ausser Dienst, welche früher Offiziere des Soldatenstandes waren, — wenn alle diese Personen das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wehrfähig sind, und keine Kriegsdienst-Bestimmung im Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr erhalten. — Als wehrfähig im Sinne des Landsturmgesetzes sind alle Offiziere und Militärbeamten zu betrachten, welche nach dem Ermessen der berufenen Evidenzbehörden zu einer Dienstleistung im Landsturme geeignet sind. 4. Durch Personen des Zivilstandes und zwar: a) ehemalige Offiziere, welche — ohne sich einer ehrenrührigen Handlung schuldig gemacht zu haben — ausgetreten sind (näheres aa und bb); — b) ehemalige Unteroffiziere mit guter Qualifikation, welche nach erfüllter Wehrpflicht aus dem Verbande des Heeres, der Kriegsmarine, Landwehr oder Gendarmerie entlassen worden sind und in bezug auf Bildung und Lebensstellung im allgemeinen die notwendige Stufe einnehmen, um ihrer eventuellen Bestimmung entsprechen zu können; c) Zivilpersonen, welche durch Lebensstellung und Gesinnung entsprechendes Ansehen und Vertrauen geniessen und vermöge ihrer Tüchtigkeit überhaupt zur Erlangung der notwendigen Eigenschaften für Offiziere Aussicht gewähren. Hinsichtlich aller in diesem Absatze bezeichneten Personen ist der Vollgenuss der bürgerlichen Ehre vorausgesetzt. — Nach Z. 84 wird die Vormerkung von Personen des Zivilstandes für Offiziersstellen im Landsturme bei den Landwehr-Kommanden bewirkt und erfolgt: a) auf Grund von Meldung der Betreffenden, welche b) nach Erfordernis durch Aufforderung auf Grund der auszuhebenden Daten der Verzeichnisse bei den politischen Bezirksbehörden, eventuell der Sturmrollen über geeignete Persönlichkeiten zu veranlassen ist, und c) auf Grund der Austritts-Certifikate der nach Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht aus dem Verbande des Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr tretenden Offiziere und Beamten. — Dem Gesuch um die Offiziersstelle im L.-St. ist u. A. ein vom Bewerber eigenhändig unterfertigter Revers nachstehenden Inhaltes beizulegen: »Ich erkläre mit meinem Ehrenworte, dass ich

gegenwärtig keiner geheimen Gesellschaft angehöre und auch in Hinkunft niemals in eine solche eintreten werde.«

Die §§ 23 ff (Z. 119 ff) handeln von der Organisation der Landsturm-Truppenkörper. Die Einteilungs-Entwürfe nach dem Muster Beilage 21 sind von den Landsturm-Bezirks-Kommanden zugleich mit dem Sturmrollen-Summar, von den Landwehr-Kommanden zugleich mit der Sturm-Hauptrolle vorzulegen. — Landsturm-Bataillone. Die Landsturm-Bataillone sind selbständige Truppenkörper. Dieselben werden grundsätzlich aus einem Landsturm-Bezirke aufgestellt. Zum Besatzungs-, Garnisons- oder Etapendienste werden Auszugs-Bataillone gebildet, welche zunächst aus den anwesenden heimatzuständigen Landsturmpflichtigen des ganzen Landsturmbezirkes formiert und zu welchen nicht zuständige Landsturmpflichtige nur nach Bedarf eingeteilt werden. Im übrigen werden die Landsturmpflichtigen, insoferne selbe nicht für obige Formationen und für Heeres-, Kriegsmarine- oder Landwehr-Ersatzzwecke bestimmt sind, nach ihrem Aufenthalte in Territorial-Bataillone eingeteilt, welche mit Berücksichtigung der Gerichts- und politischen Einteilung formiert werden. Die Bataillone werden nach den Landsturm-Bezirken, gleich den betreffenden Landwehr-Bataillonen benannt und numeriert und erhalten nebstdem fortlaufende Bruchzahlen. Die Formirungs-Stationen der Auszugs-Bataillone sind die betreffenden Landwehr-Bataillons-Stationen, jene der Territorial-Bataillone die Hauptorte der Rayons, aus welchen dieselben aufgestellt werden. Die letzteren Formierungsstationen werden, nach Massgabe der herablangenden allgemeinen Weisungen, von den Landsturm-Bezirks-Kommanden, welche diesbezüglich das Einvernehmen mit den politischen Bezirksbehörden zu pflegen haben, in Antrag zu bringen und vom Landwehr-Kommando zu bestimmen sein. — Ein Auszugs-Bataillon gliedert sich in den Bataillonsstab, 4 Feld-Kompagnien und 1 Ersatzkompagnie, — zu je 4 Zügen. Ein Territorial-Bataillon in den Bataillonsstab und 3 bis 6 Feld-Kompagnien, zu je 3 bis 6 Zügen. Eine Beilage 22 enthält die Nachweisung des Normalstandes der Bataillone. — Die Auszugs-Bataillone bestehen in der Regel — wenn die verfügbare Zahl genügend ist — aus Landsturmpflichtigen des ersten Aufgebotes, die Territorial-Bataillone hingegen werden aus Landsturmpflichtigen beider Aufgebote formiert. Der Bataillonsstab und die Feld-Kompagnien der Auszugs-Bataillone erhalten ausschliesslich militärisch ausgebildete Landsturmpflichtige der nach Reservierung für Heeres-, Kriegsmarine- und Landwehr-Ersatzzwecke verfügbaren jüngsten Altersklassen, ohne Unterschied der Waffengattung, welcher dieselben früher angehört haben; — die Ersatz-Kompagnie erhält den Ueberschuss an militärisch ausgebildeten und die noch erforderliche Zahl an militärisch nicht ausgebildeten Landsturmpflichtigen. — Landsturmpflichtige, welche keine Verwendung im Heere, in der Kriegsmarine, Landwehr oder

in Landsturm-Truppenkörpern finden, werden nach Massgabe ihrer persönlichen Verwendbarkeit oder ihrem bürgerlichen Berufe gemäss nach Bedarf zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke herangezogen und hiefür schon im Frieden regelmässig in Evidenz gehalten. Deren Verwendung erfolgt: bei verschiedenen Heeres-Anstalten, im Handwerksdienste, im Sanitätsdienste, sowohl in Sanitäts-Anstalten des Heeres, als auch zur Bemannung der Blessierten-Transports-Kolonnen und Sanitätszüge und in den Sanitäts-Anstalten der Gesellschaft vom Rothen Kreuze und der Ritterorden, im Verpflegsdienste, beim Trainwesen als Fuhrleute, Tragtierführer und Kondukteure für Transports-Kolonnen, bei Fortifikations- und Kommunikations-Arbeiten, bei Privatunternehmungen, welche zur Deckung der Bedürfnisse der bewaffneten Macht in Anspruch genommen werden, und sonst nach Bedarf. — Zu diesen Dienstleistungen sind wesentlich solche Landsturmpflichtige heranzuziehen, welche nicht militärisch ausgebildet und auch sonst nicht zum Landsturmdienste mit der Waffe geeignet sind.

Der § 29 verfügt über die ausnahmsweise Ersatzbeistellung für das Heer, die Kriegsmarine und Landwehr das Folgende: Die Heranziehung von Landsturmpflichtigen zu Ersatzzwecken erfolgt, wenn die zur Erhaltung des Heeres und der Kriegsmarine auf dem gesetzlichen Kriegsstande bestimmte Ersatzreserve nicht ausreicht, beziehungsweise eine Ergänzung der Landwehr auf den gesetzlichen Kriegsstand notwendig wird. Der notwendige Ersatz wird dem ersten Aufgebote des Landsturmes entnommen und aus den verschiedenen Kategorien der Landsturmpflichtigen und innerhalb jeder Kategorie mit der jüngsten Altersklasse beginnend, herangezogen.

Ueber Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Landsturm-Truppenkörper und Abteilungen, Deponierung der Vorräte verfügt § 30 u. a. folgendes: Insoferne für militärische Bekleidung des Landsturmes nicht vorgesorgt wäre, tragen die Landsturm-Unteroffiziere und die übrigen Landsturmmänner auch während der aktiven Dienstleistung ihre gewöhnliche Kleidung und beziehen diesfalls hiefür eine Entschädigung im Betrage von zehn Kreuzern täglich. In diesem Falle werden alle mit einer auf Entfernung gut sichtbaren schwarzgelben mit der Nummer des Landsturm-Bataillons bezeichneten Armbinde (nach dem Muster Beilage 25) beteilt und sind dieselben in ihrem eigenen und im Interesse ihrer Kameraden verpflichtet, diese Armbinde, als Zeichen des Anspruches auf die Wohlthaten des Völkerrechtes, am linken Oberarme befestigt zu tragen, damit sie unter allen Verhältnissen als Angehörige einer unter völkerrechtlichen Schutz gestellten Truppe leicht erkannt werden. — Jeder Mann erhält ein »Legitimations-Blatt« (nach dem Muster Beilage 26) und die dazu gehörige Messingkapsel samt Schnur. Das Legitimations-Blatt ist stets wohlverwahrt zu tragen, damit der Landsturm unter allen Verhältnissen sich

ausweisen kann, dass er einer unter völkerrechtlichen Schutz gestellten Truppe angehört. — Die Vorräte an Monturs- und Rüstungssorten, Feldgeräten, Waffen und Munition, ferner an Dienstbüchern, Instruktionen, Drucksorten, Kassatruhen etc. werden nach Raumverhältnissen und anderen Umständen entweder in den Landwehr-Bataillons-Stationen deponiert oder zunächst in grösseren Depots aufbewahrt, um nach Bedarf in die Formierungsstationen der Landsturm-Bataillone abgesendet zu werden. Die in den Landsturm-Bezirksstationen deponierten Dienstbücher und Instruktionen können den designierten Landsturm-Bezirks- oder Bataillons-Kommandanten behufs ihrer Information leihweise ausgefolgt werden.

Die Aufbietung des Landsturmes (§ 33) erfolgt durch die Kundmachung des Allerhöchsten Befehles, womit die Verfügbarkeit des Landsturmes zur gesetzmässigen Verwendung angeordnet und der Umfang derselben bestimmt wird. Die politischen Bezirksbehörden haben sofort die Landsturmpflichtigen öffentlich zu ermahnen: sich bereit zu halten, damit sie 24 Stunden nach erfolgter Einberufung, mit ihren Legitimations-Urkunden versehen, an ihre Bestimmungsorte abgehen können, — und die Reisen unterliegen von da an der Bewilligung der politischen Bezirksbehörden der Aufenthaltsorte und dürfen nur solchen Personen gewährt werden, welche nachgewiesenermassen ihren ordentlichen Wohnsitz ausserhalb des von der Aufbietung des Landsturmes im gleichen Umfange betroffenen Gebietes haben und aus triftigen Gründen dorthin zurückkehren — oder ausnahmsweise solchen vollkommen verlässlichen Personen, welche auf kurze bestimmte Zeit in wichtigen Angelegenheiten ihren ordentlichen Wohnsitz verlassen wollen, sich jedoch verpflichten, der eventuellen Einberufung zum Landsturme nach ihrem Wohnsitze jederzeit Folge zu leisten. Solche erteilte Bewilligungen sind durch Certifikate nach dem Muster Beilage 28 nachzuweisen. Dem Militärbefehlshaber und den obersten Landsturmbehörden des Bereiches der Aufbietung steht das Recht zu, aus gewichtigen militärischen Gründen die Erteilung von Reisebewilligungen für bestimmte Personen oder zeitweilig auch gänzlich zu suspendieren. Ausserhalb der Monarchie ständig angesiedelte Landsturmpflichtige haben sich bei den k. und k. Vertretungsbehörden (Botschaften, Gesandtschaften, Konsulaten etc.) zu melden und die eventuell in deren Wege erfolgenden Weisungen zu gewärtigen.

Die Einberufung des Landsturmes (§ 34) erfolgt auf Grund der vorangegangenen Aufbietung, in der Regel mittels gedruckter Kundmachungen, ausnahmsweise mittels auf Namen lautender Einberufungskarten, wozu die Drucksorten für die Einberufung der Landwehrpersonen zur aktiven Dienstleistung, mit entsprechenden Aenderungen im Texte, benützt werden können — entweder gleichzeitig mit der Aufbietung oder zu einem späteren Zeitpunkte und erstreckt sich nach Er-

fordernis auf ganze Aufgebote, einzelne Kategorien oder Altersklassen, nach Umständen, zum Beispiel zur Bildung von Cadres, auch nur auf eine geringere Zahl von Personen. — Die Einberufungsbefehle werden — insoferne solche nicht schon vom Ministerium für Landesverteidigung ergehen — im Bereiche der operierenden Armee vom Militärbefehlshaber an die Landwehr-Kommandanten erlassen und wird zugleich die Zuweisung der Landsturm-Truppenkörper und Abteilungen an Unterbefehlshaber (Einteilung in die Ordre de bataille etc.) bekannt gegeben. — Die Landwehr-Kommanden verfügen nach Erfordernis auch selbständig die Einberufung von Landsturmpflichtigen innerhalb des Umfanges der ergangenen Aufbietung. — Die Durchführung der anbefohlenen Einberufung obliegt den Landsturm-Bezirkskommanden und den politischen Bezirksbehörden. — Zur Verhütung von »vielleicht schwerwiegenden Irrungen« sind von den Landsturm-Bezirkskommanden die Anforderungen an die politischen Bezirksbehörden um Einberufung von Landsturmpflichtigen nicht telegraphisch, sondern im schriftlichen Wege zu stellen. — Die diesfälligen Zuschriften und Adressen sind schon nach der allgemeinen Aufbietung des Landsturmes soweit als möglich vorzubereiten, sofort zu vervollständigen und unter Anschluss eines vollständig ausgefüllten Exemplares der Einberufungs-Kundmachung als Muster mittels — eventuell beim Stations-Kommandanten anzusprechender reitenden oder fahrenden Ordonnanzen zu versenden. Die Sammlung der gemeinen Landsturmpflichtigen, ohne Unterschied der Zuständigkeit, hat in der Aufenthaltsgemeinde zu der vom Gemeindevorstand bestimmten Stunde und auf dem bestimmten Platze zu erfolgen, unter der Kontrolle der Gemeindevorstehung auf Grund der Sturmrollen und bezüglichen Ergänzungen und unter Mitwirkung eines Vertrauensmannes: entweder eines Mitgliedes der Gemeindevertretung oder eines Landsturmoffiziers, eventuell eines Landsturmpflichtigen, welcher für eine Offiziersstelle im Landsturme designiert wurde oder früher eine Unteroffizierscharge bekleidet hat. Landsturmpflichtige, welche zwar zur Erfüllung der Landsturmpflicht unbedingt nicht geeignet erscheinen, über welche jedoch die Befreiung von der Landsturmpflicht nicht zum Ausspruche gekommen ist, die also nicht mit Landsturm-Befreiungszertifikaten beteilt und in den Sturmrollen gelöscht sind, dürfen nicht zurückbleiben, wenn sie transportsfähig sind. Alle landsturmpflichtigen Personen, welche sich dem Landsturmdienste willkürlich entzogen haben, sind bei deren Ausfindigmachung dem Landsturm-Bezirkskommando zur Amtshandlung zu übergeben.

Nach § 36 findet eine Musterung der einberufenen Landsturmpflichtigen für diejenige Dienstleistung statt, zu welcher sie einberufen worden sind. Die Musterung findet an jenen Orten und bei jenen Kommanden statt, wohin die Betreffenden einberufen wurden, — eventuell

an den Verwendungsorten der zu Arbeitszwecken einberufenen Landsturmpflichtigen. Die Musterungs-Kommission bei den Landwehr-Bataillons-, beziehungsweise Landsturm-Bezirkskommanden besteht: militärischerseits: aus dem Landsturm-Bezirkskommandanten oder seinem Stellvertreter, mit entscheidender Stimme, einem Landwehr- oder Landsturm-Offizier und einem Landwehr- oder Landsturmarzte, mit beratenden Stimmen; politischerseits: aus dem Vorstande der Gemeinde, aus welcher die Landsturmpflichtigen zur Musterung erscheinen oder dessen Stellvertreter, unter Haftung desselben für die Identität der Vorgeführten. Die politische Bezirksbehörde des Musterungsortes ist von der erfolgenden Musterung zu verständigen und es ist derselben freigestellt, sich dabei vertreten zu lassen. Die Musterung findet gemeinde-, in grösseren Städten gemeindebezirksweise statt. Landsturmpflichtige, welche im Heere, in der Kriegsmarine, Ersatzreserve, Landwehr oder Gendarmerie gedient haben, sind bloss zu befragen, ob sie mit einem die Eignung zum Dienste mit der Waffe ausschliessenden Gebrechen behaftet sind und ist im Bejahungsfalle die Untersuchung auf dieses Gebrechen zu beschränken, — gegenteilig hat die Untersuchung zu entfallen. — Die für ihre Dienstbestimmung geeignet befundenen Landsturmpflichtigen sind in Gruppen zusammenzustellen: a) zu Ersatzzwecken für das Heer (35—37jährige Landsturmpflichtige, welche den Spezialwaffen entstammen und mittels spezieller Anordnung zu Ersatzzwecken für das Heer bestimmt worden sind), b) zu Ersatzzwecken für die Landwehr, und c) für Landsturm-Formationen. Landsturmpflichtige, welche nur zu besonderen Dienstleistungen für Kriegszwecke einberufen werden, sind nur zu untersuchen, wenn sie ein die Arbeitsfähigkeit ausschliessendes Gebrechen angeben. In Betreff der krankheitshalber nicht eingerückten Landsturmpflichtigen sind zwei zum Landsturmdienste geeignet befundene Landsturmpflichtige derselben Gemeinde über deren Krankheit zu befragen. — Die Musterung und der nachher abzulegende Eid vertreten den Akt der Assentierung auf Kriegsdauer.

Ueber Formierung der Landsturm-Truppenkörper und Abteilungen verfügt der § 38: Cadres. — Wenn die zu formierenden Landsturm-Bataillone nicht sofort einberufen werden, geht in der Regel die Aufstellung des »Bataillonscadres« voran. Der Bataillonscadre wird aus den speziell einberufenen Offizieren und Landsturmpflichtigen des Mannschaftsstandes formiert. Zweck des Cadres ist: die Vorbereitung der Aufstellung des Bataillons, die Mitwirkung bei der Musterung der einrückenden Landsturmpflichtigen und die Orientierung der Offiziere und Unteroffiziere in Bezug auf ihre künftige Wirksamkeit. — Mit dem Tage, an welchem die Einberufung der Landsturmpflichtigen zum Zwecke der Aufstellung des Bataillons erfolgt, ist der Bataillonscadre aufzulösen. Die Personen des Cadres sind zum Bataillonsstabe und zu den Kom-

pagnien einzuteilen und bilden nunmehr den Rahmen für die aufzustellenden Unterabteilungen des Bataillons. — Wenn Landsturm-Bataillone ohne vorherige Formierung von Cadres zur Aufstellung gelangen, so sind in jenen Stationen, wo sich Ersatzabteilungen der Landwehr oder schon aufgestellter anderer Landsturm-Bataillone befinden, dieselben für die Voreinleitungen heranzuziehen. — Bataillon. Gleichzeitig mit der Auflösung des Cadres beginnt die Formierung des Bataillons. Die Monturs- und Rüstungssorten, Feldgeräte, Waffen und Munition sind an die Unterabteilungen auszugeben, die Unterkunft, Fassungen an Naturalien, Service und anderen Erfordernissen einzuleiten, die Menageartikel sicherzustellen und alle thunlichen sonstigen Vorbereitungen zu bewirken. Der Bataillons-Kommandant hat nach der vom Landsturm-Bezirkskommando einzuholenden Information einen Einteilungsplan für die einrückenden Landsturmmänner zu entwerfen und dabei auf deren Zusammengehörigkeit nach Gemeinden, Gerichts- und politischen Bezirken Bedacht zu nehmen. Sind beim Auszugs-Bataillone Standesausgleichungen zwischen den Kompagnien erforderlich, so ist auch dabei auf die territoriale Zusammengehörigkeit der Landsturmmänner thunlichst Bedacht zu nehmen. Zur Ersatz-Kompagnie sind alle militärisch nicht ausgebildeten Landsturmmänner und von den militärisch ausgebildeten solche einzuteilen, welche der ältesten in Anspruch genommenen Altersklasse angehören. Beim Territorial-Bataillon können militärisch nicht ausgebildete, jedoch mit der Schusswaffe vertraute Landsturmmänner auch zu den Feld-Kompagnien eingeteilt werden.

Der Landsturmdienst der Gendarmerie, Finanzwache und des Personales der Staatsforste ist in § 41 ausgesprochen: Sobald die Kriegsereignisse die Dienstesausübung der Gendarmerie, Finanzwache und des Staatsforst-Personales im angewiesenen Dienstbereiche behindern, sind diese Wach- und Aufsichtsorgane, insoferne nicht bezügliche spezielle Verfügungen getroffen wären, verpflichtet — ohne einen speziellen Befehl abzuwarten — sich bei der nächsten Lansturm-Abteilung zu melden. Sie treten damit in den Landsturmdienst und unter die Befehle des betreffenden Abteilungs-Kommandanten, welcher — wenn detachiert — hierüber seinem Bataillons-Kommandanten die Meldung zu erstatten hat. Den Finanzwache- und Staatsforst-Organen ist — bei Entfall der Musterung — der Landsturmeid abzunehmen. — Aus den Personen der Gendarmerie, Finanzwache und Staatsforste sind — ohne Vermengung derselben — in ihrer Uniform, Ausrüstung und Bewaffnung Abteilungen zu bilden, diese den Stäben der Landsturm-Bataillone zuzuteilen und ihren Personal- und Terrain-Kenntnissen entsprechend mit verschiedenen speziellen Aufgaben, Botendiensten u. dgl. zu betrauen, Gendarmerie- und Finanzwache-Abteilungen auch unter Führung ihrer Offiziere, beziehungsweise Beamten, zu verwenden. — Wird der normale Dienstesbereich der Gendarmerie, Finanzwache und

des Staatsforst-Personales vom Feinde geräumt, so sind diese Abteilungen sofort aufzulösen und haben die betreffenden Personen ihre eigentliche Dienstesthätigkeit wieder aufzunehmen.

Oesterreich. Kundm. des Min. für Kultus und Unt. vom 3. August, betreffend die Bestellung einer Zentraldirektion der k. k. Schulbücherverläge.

Belgien. Gesetz vom 16. August über Gründung von *conseils de l'industrie et du travail.* An jedem Orte, wo dessen Nützlichkeit erwiesen ist, wird ein Industrie- und Arbeitsrat errichtet. Derselbe hat die Aufgabe, die gemeinsamen Interessen der Arbeitgeber und der Arbeiter zu beraten, den zwischen ihnen sich ergebenden Differenzen vorzubeugen und dieselben auszugleichen. Er teilt sich in ebenso viele Sektionen, als an seinem Amtsorte verschiedene Industrien bestehen. Diese Industrie- und Arbeitsräte werden mittelst kgl. Verordnung aufgestellt, welche auch die Ausdehnung und Grenzen ihres Wirkungskreises und die Zahl und Natur ihrer Sektionen bestimmt. Jede Sektion ist in gleicher Zahl aus selbständigen Gewerbetreibenden und Arbeitern zusammengesetzt.

Italien. Gesetz vom 14. Juli betr. Uebertragung des Leuchtturmdienstes vom Min. der öff. Arbeiten an dasjenige der Marine.

Niederlande. Eilf Gesetze vom 10. Aug. und eilf Gesetze vom 6. Nov. zur Veränderung der Hauptstücke I—V und VII—IX der Verfassung.

Gesetz vom 10. August (Nr. 144) und 6. Nov.: Zur Veränderung des I. Hauptstückes der Verf. wird festgesetzt: die Verfassung ist nur für das europäische Gebiet verbindlich. Alle, die sich auf diesem Gebiete befinden, haben gleichen Anspruch auf Schutz der Person und des Eigentums. Die Provinzial- und Gemeindeeinteilung kann nur durch Gesetz geändert werden.

Gesetz vom 10. Aug. (Nr. 145) und 6. Nov.: Zur Abänderung der 1. Abteilung des zweiten Hauptstückes des Grundgesetzes: Ausdehnung der eventuellen Erbfolgeberechtigung auf die weiblichen Linien des jetzt regierenden Hauses Oranien-Nassau. Aenderungen der Erbfolgeordnung erfolgen auf Vorschlag der Krone in vereinigter Sitzung der 1. und der 2. Kammer der Generalstaaten, desgleichen die Berufung eines neuen Königs mangels gesetzlicher Erbfolgeberechtigter.

Gesetz vom 10. Aug. (Nr. 146) zur Abänderung der Bestimmungen in Abteilung 2 bis 5 des II. Hauptstückes, betr. Vormundschaft, Regentschaft und Volljährigkeit (vollendetes 18. Jahr).

Gesetz vom 10. Aug. (Nr. 147): ändert einige Bestimmungen von Abt. 6 und 7 des II. Hauptstückes betr. die Hoheitsrechte des Königs.

Gesetze Nr. 148 und 149 vom 10. August: Wahl, Zusammensetzung und Rechte der 1. und 2. Kammer der Generalstaaten (III. Hauptstück des Grundgesetzes) und über die Provinzialstaaten (IV. Hauptstück). — Die 2. Kammer besteht aus 100 Mitgliedern, gewählt auf 4 Jahre von gesetzlich geregelten Wahlbezirken; die 1.

Kammer aus 50 auf 9 Jahre Erwählten der Provinzialstaaten (Südholland 10, Nordholland 6 u. s. w.) — Die Provinzialstaaten (Gesetz Nr. 149) werden auf 6 Jahre von den berechtigten männlichen Angehörigen der Provinz gewählt.

Die Gesetze Nr. 150 und 151 vom selben Tage ändern einige Bestimmungen des V. und VI. Hauptstückes (staatsbürgerl. Rechte u. a.)

Gesetz vom 10. August regelt Kriegspflicht und Kriegswesen. Hienach lautet Artikel 177 des Grundgesetzes künftig wie folgt: Alle Niederländer sind zum Schutze der Unabhängigkeit des Reiches und zur Verteidigung des Gebietes verpflichtet. Auch solchen Einwohnern, die keine Niederländer sind, kann diese Pflicht auferlegt werden.

Gesetz vom 10. August, über Aenderungen am IX. Hauptstück des Grundgesetzes (Waterstaat betr.).

Schweiz. Bundesbeschluss, betr. Erweiterung des Artikels 64 der Bundesverfassung mit Rücksicht auf Einführung des Schutzes von Mustern und Modellen und von Erfindungen, welche durch Modelle dargestellt und gewerblich verwertbar sind.

B) Materielles Verwaltungsrecht.

I. Auswärtige Verwaltung.

II. Statistik etc., Ordenswesen etc.

Württemberg. K.-V.-O. vom 27. Dez. 1886, betr. neue Statuten des K. Friedrichs-Ordens in 11 Paragraphen. § 3: fünf Grade, mit Schwertern für militärisches Verdienst.

III. Kirchen- und Schulwesen, Kunst und Wissenschaft (vergl. A, Verw.-Organis.).

Preussen. Gesetz vom 26. Mai, betr. die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen.

Baden. Landesh. V.-O. vom 18. Juli, betr. die allgemeinen Feiertage (Neujahr, Charfreitag, Ostermontag, Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Allerheiligen, Christtag und Stephanstag).

S.-Meiningen. Kirchengesetz vom 9. Mai, betr. die Erhöhung der Pfarrwitwen-Pensionen (auf 400 Mk.). — Ferner Kirchengesetz vom 16. Mai, betr. die Gnadenzeit der Witwen und Kinder verstorbener Geistlicher (6 Monate über den Todesmonat hinaus).

Württemberg. Gesetz (in 96 Artikeln) vom 14. Juni, betr. die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten; ferner Gesetz vom 14. Juni, in 70 Artikeln, betr. die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögens-Angelegenheiten. — Organ der evang. Kirchengemeinde ist nach Art. 8 der »Kirchengemeinderat« und dieser besteht nach Art. 9: aus dem Pfarrer, dem Ortsvorsteher, dem Kirchenpfleger, den von den Kirchengemeindegenossen,

auf 6 Jahre gewählten 4 bis 12 weltlichen Mitgliedern. Beratende Stimme des (evang.) Kirchenpatrons. — Art. 30 ff. bestimmt über die Ausscheidung des Kirchengemeindevermögens aus dem Verein der polit. Gemeinde. — Organ der kathol. Pfarrgemeinde ist der »Kirchenstiftungsrat«, analog zusammengesetzt wie der evang. Kirchengemeinderat.

Oesterreich. V.-O. d. Handelsm. im Einvernehmen mit dem M. f. Kult. und Unterricht vom 20. Oktober, betr. die Bezeichnung von gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritt von handwerksmässigen Gewerben berechtigen.

Gesetz vom 3. Juli, betr. das für die Aufnahme in's Gymnasium erforderliche Alter (10. Jahr).

Italien. Gesetz vom 14. Juli, betr. den Schutz der Altertumsmonumente in der Stadt Rom.

IV. Kriegswesen (Landwehr- und Landsturm-Organisation s. unter A: Deutsches Reich und Oesterreich).

Deutsches Reich. Gesetz vom 1. Juni, betr. die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres und für die Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesverteidigung (bis 156 624 783 Mk.).

Gesetz vom 21. Juni, betr. Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868, sowie des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875.

Gesetz vom 24. März, betr. einige auf die Marine bezügliche Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen etc.

Deutsches Reich. Gesetz vom 17. Juni, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen von Angehörigen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. § 4. Die Witwen- und Waisengeldbeiträge betragen jährlich drei Prozent des pensionsfähigen Diensteinkommens, des Wartegeldes oder der Pension, mit der Massgabe, dass der die Jahressumme von neuntausend Mark des pensionsfähigen Diensteinkommens oder Wartegeldes und von fünftausend Mark der Pension übersteigende Betrag nicht beitragspflichtig ist. Von den Offizieren vom Hauptmann (Rittmeister, Kapitänlieutenant) zweiter Gehaltsklasse einschliesslich abwärts, den Aerzten und Beamten, welche vor Erteilung des Heiratskousenses ein bestimmtes Privateinkommen oder Vermögen nachzuweisen haben, werden, wenn sich dieselben nicht verheiratet haben, die Beiträge bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung nicht erhoben. — § 9. Das Witwengeld besteht in dem dritten Teil derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den

Ruhestand versetzt wäre. Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 11 verordneten Beschränkung, mindestens einhundertundsechzig Mark betragen und eintausendundsechshundert Mark nicht übersteigen. — § 10. Das Waisengeld beträgt: 1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beitragspflichtigen zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind; 2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beitragspflichtigen zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind. Waisengeld wird für Kinder, welche in Militär-Erziehungsanstalten aufgenommen worden sind, nur zu demjenigen Betrage gezahlt, bis zu welchem für das betreffende Kind Pensionsgeld oder Erziehungsbeitrag an die Anstalt zu entrichten ist.

Preussen. Gesetz vom 28. Mai, betr. den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte.

Oesterreich-U. Gesetz vom 30. März, betr. die Bedeckung des Anteiles an dem für militärische Massnahmen bewilligten ausserordentlichen Kredite von 52½ Millionen Gulden. Dieser Anteil beträgt für die Reichsratsländer 36.0160 Mill. Gulden.

Oesterreich. Gesetz vom 4. März, zur Verwilligung von 12 011 655 Gulden für Ausrüstungsgegenstände der Landwehr und des Landsturms der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Gesetz vom 6. Juni, betr. die Wirkungen und die Anfechtbarkeit der von Behörden des stehenden Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr auf administrativem Wege gefällten Ersatzerkenntnisse.

Gesetz vom 27. April, betr. die Militär-Versorgung der Witwen und Waisen von Offizieren und von Mannschaften des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes. Der Bedarf dieser Versorgung belastet den gemeinsamen Pensions-Etat, beziehungsweise den Militär-Taxfond; diesen Etat, beziehungsweise Fond belasten auch die nach dem Inslebentreten dieses Gesetzes nach den bisherigen Normen zu bemessenden Versorgungsgenüsse und Gnadenbezüge für Witwen und Waisen von pensionierten Offizieren, von aktiven und pensionierten Beamten und von aktiven und pensionierten in keine Rangklasse eingereihten Gagisten des Heeres und der Kriegsmarine. Zur Deckung der bezüglichen Auslagen wird im Voranschlage des Reichs-Finanz-Ministeriums die für das Jahr 1885 auf Militär-Pensionen und Gnadengaben, dann auf Marine-Pensionen und Gnadengaben *ex camerali* bewilligte Summe per 1 320 000 Gulden von Jahr zu Jahr unverändert als Pauschalbeitrag bis zu dem im letzten Absatze dieses Artikels angedeuteten Zeitpunkte eingestellt, während das über diesen Betrag sich ergebende Erfordernis aus den Zinsen des Militär-Taxfonds bestritten wird. Im Kriegsfalle kann aber der Militär-Taxfonds für die nach

§ 13, Punkt 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70 erforderlichen Versorgungsgebühren bis zur Erschöpfung in Anspruch genommen werden. — Von dem Zeitpunkte an, zu welchem das jährliche Zinsenerträgnis des Militär-Taxfonds sechs Millionen Gulden ö. W. betragen wird, sind alle Versorgungsgenüsse der Militär-Witwen und -Waisen nur aus dem Militär-Taxfonds zu erfolgen. — Witwen der Offiziere erhalten in XII Rangklassen: bezw. 200—250—300—350—400—450—600—800—1200—1600 und (Klasse I und II) 2000 Gulden. Mit 50 % Zuschuss, wenn der Gatte vor dem Feinde gefallen, oder binnen Jahresfrist infolge von Verwundung und Kriegsstrapatzen gestorben ist. — Für Offiziers w a i s e n sind Erziehungsbeiträge von 40 bis 250 Gulden jährlich nach 12 Rangklassen ausgesetzt. — Die Versorgungs-Ansprüche der Witwen und Waisen solcher Mannschaft, welche im Dienste den Tod erleidet: Die Witwen erhalten von 24 Gulden jährlich (Witwen von Gemeinen) bis zu 100 Gulden mit 50 % Zuschlag, wenn der Gatte durch den Krieg den Tod fand; der Erziehungsbeitrag für Waisen der Mannschaft beträgt 24 Gulden jährlich, doch darf die Summe der Erziehungsbeiträge und der Witwenpension 180 Gulden nicht übersteigen.

Hiezu die Zirkular-Verordnung des Min. für Land.-V. vom 22. Sept., betreffend die Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 27. April betreffend die Militärversorgung von Wittwen und Waisen von Offizieren etc. und der Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes, sowie die V.O. des M. für Land.-V. vom 10. Oktober, betreffend die getroffenen Vereinbarungen, bezüglich Flüssigmachung und Verrechnung der Versorgungsgenüsse an Wittwen und Waisen der Offiziere etc. und der Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes.

Belgien. E i n q u a r t i e r u n g s gesetz vom 14. August.

Russland, 13. Juli (n. R.). Ein kais. Ukas setzt das diesjährige R e k r u t e n k o n t i n g e n t auf 250000 Mann gegen 225000 Mann im Vorjahre. Die Dienstzeit der loosgemäss eintretenden Mannschaften wird auf 18 Jahre festgesetzt, wovon 5 im aktiven Dienst zu erfüllen sind. Die Abiturienten der höheren Lehranstalten erhalten als Freiwillige grössere Einräumungen. Die Verpflichtung zur Landwehr wird bis auf das 43. Lebensjahr ausgedehnt. Die aus den gedienten Soldaten bestehende Landwehr wird in zwei Klassen eingeteilt.

V. Justizwesen.

Vgl. Abschnitte IX und XI, sowie internationales Urheberrecht in Hauptabschnitt I.

Preussen. Gesetz vom 2. April, betr. die durch ein A u s e i n a n d e r s e t z u n g s v e r f a h r e n begründeten g e m e i n s c h a f t l i c h e n Angelegenheiten.

Preussen. Gesetz vom 18. April über das Verfahren bei Verteilung

von Immobiliarpreisen im Geltungsbereich des Rheinisches Rechts.

Preussen. Gesetz vom 31. Mai über das Bergwerkseigentum in den ehemals Grossherzoglich und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau.

Bremen, Gesetz vom 15. Dezember, betreffend gesetzliche Pfandrechte an Flussschiffen.

Ferner: Gesetz v. 15. Dez. in 34 §§ über Verpfändung von Schiffen.

Ferner Gesetz vom selben Tage, betreffend Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Schiffe, gerichtliche Schiffsverkäufe und Arrest in Schiffe;

endlich Gesetz vom 15. Dez., betr. Aenderung der Erbe- u. Handfestenordnung und des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch.

Elsass-Lothringen. Gesetz v. 16. Juni, Abänderung des Artikels 467 des *Code civil* und Aufhebung der Artikel 448 (Abs. 2 u. 3), 455, 456, 470. — Gesetz zur Aufhebung der Artikel 882 bis 889 des Code de procédure civile.

Elsass-Lothringen. Gesetz v. 20. Juni betr. Feststellung der Entschädigungen im Falle der Zwangsenteignung.

Hamburg. Gesetz v. 6. April, betreffend die Zwangserziehung verwahrloster jugendlicher Personen.

Hamburg, Gesetz v. 14. Januar, in 71 Paragraphen, betr. das Auswandererwesen: »Behörde für Auswanderungswesen«, (§ 1) »Nachweisungsbureau für Auswanderer« (§ 2), »Untersuchungsarzt« (§ 3), »Besichtiger« der Tauglichkeit der Schiffe. Alle mit festem Gehalt ohne amtliche Nebeneinnahmen. — Die §§ 7—24 handeln von den Auswandererexpedienten, Mittelspersonen, Auswandererräten. — Die §§ 25 bis 29: »Allgemeine Vorschriften über Beförderung der Auswanderer«. — §§ 30 ff: Einrichtung, Ausrüstung und Besichtigung der Schiffe. — § 66 ff: über Einschiffung der Auswanderer und Sorge für dieselben während der Reise.

Grossh. Hessen. Gesetz v. 18. Juni, in 11 Artikeln, betr. die Anlegung, bezw. Aufbewahrung vormundschaftlicher und pflegschaftlicher Werte.

Lübeck. Gesetz in 9 Artikeln vom 18. April betreffend die Sicherung von Mieteforderungen. § 1. Pfandrecht des Vermieters an den vom Mieter in das Grundstück eingebrachten Sachen. § 3. Vorzug dieses Pfandrechtes vor andern Pfandrechten. § 4. Recht des Vermieters zur Veräusserung bei Verzug des Mieters um mehr als sieben Tage.

Sachsen-Meiningen. Ges. v. 7. Sept., betr. Rechtshilfe in Verwaltungsangelegenheiten.

Schwarzburg-Sondershausen. Gesetz vom 16. Dez. betr. die Verbürgung der Ehefrauen für ihre Ehemänner.

Oesterreich. Gesetz vom 10. Juni, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen des Exekutionsverfahrens zur Hereinbringung von Geldforderungen. — § 1. Auf Gegenstände, welche zur Ausübung des Gottesdienstes einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft verwendet werden, kann die Exekution nicht geführt werden. Auf Kreuzpartikeln und Reliquien ist die Exekution unzulässig; deren Fassung aber ist derselben unterworfen, jedoch ohne Verletzung der daran befindlichen Authentica. — § 2. Ausser den nach den bestehenden Vorschriften von der Exekution ausgenommenen Sachen sind derselben ferner entzogen: 1. Die Kleidungsstücke, die Betten, die Wäsche, das Haus- und Küchengeräte, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner und für dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebende Familienglieder und Dienstleute unentbehrlich sind; 2. die für den Schuldner und für dessen im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebende Familienglieder und Dienstleute auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel; 3. eine Milchkuh oder nach der Wahl des Schuldners zwei Ziegen oder drei Schafe, nebst den zum Unterhalte und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter- und Streuvorräten, sofern die bezeichneten Tiere für die Ernährung des Schuldners und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder und Dienstleute unentbehrlich sind; 4. bei Offizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern, Advokaten, Notaren, Aerzten und Künstlern, sowie bei anderen Personen, welche einen wissenschaftlichen Beruf ausüben, die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung; 5. bei Handwerkern, Hand- und Fabriksarbeitern, sowie Hebammen, die zur persönlichen Ausübung ihrer Beschäftigung erforderlichen Gegenstände; 6. bei jenen Personen, deren Bezüge nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen der Exekution gänzlich oder teilweise entzogen sind, ein Geldbetrag, welcher dem der Exekution nicht unterworfenen Teile des Bezuges für die Zeit von der Vornahme der Exekution bis zum nächsten Zahlungstermine des Bezuges gleichkommt; 7. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefässe und Waarenvorräte, unbeschadet der Zulässigkeit der Sequestration dieses Betriebes und der hiezu gehörigen Gegenstände; 8. die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner im gemeinsamen Haushalte mit ihm lebenden Familienglieder in der Kirche oder Schule bestimmt sind; 9. der Ehering des Schuldners, dann Briefe, Schriften und die Familienbilder mit Ausnahme der Rahmen. 10. Orden und Ehrenzeichen. — § 3. Das auf einer Liegenschaft befindliche Zugehör derselben (§§ 294 bis 297 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), darf nur mit dieser Liegenschaft selbst in Exekution gezogen werden und ist daher in die exekutive Schätzung derselben einzubeziehen. In jenen Fällen, in welchen

die exekutive Feilbietung einer Liegenschaft ohne vorhergehende exekutive Schätzung stattfindet, ist vor Bewilligung der Feilbietung dieses Zugehör von amtswegen zu beschreiben und sohin in die Feilbietung einzubeziehen. — § 4. Eine Exekution auf bewegliche Sachen hat zu unterbleiben, und die etwa vorgenommenen Exekutionsschritte sind als unwirksam zu erklären, sobald sich nicht erwarten lässt, dass der Erlös für die zu verkaufenden Gegenstände einen Ueberschuss über die Kosten dieser Exekution ergeben werde. — § 7. Mit dem Ansuchen um Pfändung beweglicher Sachen kann in allen Fällen das Begehren um Schätzung derselben verbunden werden. — § 9. Die Schätzungs- und Feilbietungskosten geniessen bei Verteilung des Meistbotes einer exekutive veräusserten Liegenschaft kein Vorzugsrecht vor allen Hypothekargläubigern, sondern sind nur in der Priorität der Forderung, wegen welcher die Feilbietung erfolgte, zu befriedigen. — § 10. Wenn bei einer vollzogenen zwangsweisen Veräusserung eines unbeweglichen Gutes der von dem Ersteher gebotene Preis zwei Dritteile des Schätzungswertes oder in Ermanglung eines solchen zwei Dritteile des Ausrufpreises nicht erreicht, so kann die erfolgte Veräusserung durch ein die Anordnung einer neuerlichen Feilbietung bezweckendes Ueberbot unwirksam gemacht werden. Ein solches Ueberbot ist jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn dem Ueberbieter kein Hindernis entgegensteht, das ihn vom Bieten ausschliesst, und wenn er sich erbietet, einen den früheren Meistbot mindestens um den fünften Teil übersteigenden Preis zu entrichten, die Feilbietungsbedingungen zu erfüllen, sowie alle Kosten der neuen Feilbietung zu bezahlen und den fünften Teil des angebotenen Betrages durch gerichtlichen oder notariellen Erlag von Geld oder Wertpapieren sicherstellt. — § 11. Das Ueberbot ist innerhalb einer unerstreckbaren Frist von 14 Tagen vom Tage der geschlossenen Versteigerung schriftlich bei dem Gerichte, welches die Feilbietung vorgenommen hat, zu überreichen und ist mit dem Gesuche der erfolgte Erlag des nach § 10 sicherzustellenden Betrages auszuweisen. — § 18. Wenn bei einer vollzogenen zwangsweisen Veräusserung eines unbeweglichen Gutes der von dem Ersteher gebotene Preis nicht einmal ein Dritteil des Schätzungswertes oder in Ermanglung eines solchen ein Dritteil des Ausrufspreises erreicht, und die Durchführung dieser Veräusserung das wirtschaftliche Verderben des Schuldners herbeiführen müsste, so ist derselbe berechtigt, bei dem Gerichte, welches die Feilbietung vorgenommen hat, das Begehren zu stellen, dass die erfolgte zwangsweise Veräusserung als unwirksam erklärt werde. — § 19. Dieses Begehren ist von dem Schuldner schriftlich oder zu Protokoll innerhalb einer unerstreckbaren Frist von 14 Tagen zu stellen. Die Frist läuft, falls ein Ueberbot innerhalb der im § 11 festgesetzten Frist nicht gemacht wurde, vom Tage nach Ablauf der letzterwähnten Frist, falls aber ein Ueberbot rechtzeitig gemacht wurde, vom Tage nach der in

Gemässheit des § 15 vorgenommenen neuerlichen Feilbietung, beziehungsweise von der rechtskräftigen Abweisung des Ueberbotes (§ 13). Das Gericht hat über ein solches Begehren des Schuldners, falls dasselbe nicht offenbar unbegründet ist, eine Tagfahrt auf möglichst kurze Frist anzuordnen und zu derselben den Schuldner, den Exekutionsführer und den Ersteher, sowie jene Personen, welche nach den hierüber bestehenden Vorschriften von der Feilbietung zu verständigen sind, von amtswegen vorzuladen. Das Gericht hat ferner noch vor der Tagfahrt über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners die etwa erforderlichen Auskünfte von der Gemeinde oder von der politischen Behörde von amtswegen einzuholen.

Belgien, Gesetz v. 6. Juli, betr. vertragsmässige Abwendung des Konkurses (Zwangsvergleich).

Frankreich. Gesetz vom 18. November über die Freiheit der Leichenfeiern. — Unzulässigkeit aller Ausnahmsverfügungen über die Leichenfeier und (Art. 3 ff) unbeschränkte, unter strafrechtlichen Schutz (Artikel 5) gestellte Verfügung durch letzten Willen betreffend das Leichenbegängnis des Testierenden.

Grossbritannien. Ausführliches Gesetz v. 16. September zur Konsolidation des Rechtes betr. die *Coroners.* — Ferner ausführliches Gesetz v. 16. Sept. betr. die Konsolidation des Rechtes über die Sheriffs, nebst Abschaffung von Gesetzen über diesen Gegenstand.

Grossbritannien. Deeds of Arrangements Art. 50 u. 51 Vict. ch. 57, betr. die öffentliche Registrierung aussergerichtlicher Vergleiche als Bedingung der Giltigkeit der letzteren.

Rumänien. Handels-Gesetz vom 16. (28.) April. — (Neue Konkurs-O. für den Handelsverkehr.)

Schweiz. Zürich. Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich, in 1108 Artikeln, vom 4. September.

Zürich. Gesetz betreffend Abänderung von § 9 des Gesetzes betreffend den Loskauf, die Kapitalisierung und die Umwandlung der Grund-, Boden-, Erblehen- und Wasserrechtszinse in jährliche Geldleistungen, vom 10. Mai 1832 — 17. Oktober 1886.

VI. Sicherheits- und Sittenpolizei. Gesundheits- und Veterinär-, sowie Lebensmittel-Polizei.

Deutsches Reich. V.O. v. 29. Nov., betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten Dänischen, Schwedischen oder Norwegischen Ursprungs.

Deutsches Reich. Ges. v. 12. Juli, betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter.

Deutsches Reich. Gesetz v. 25. Juni betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen.

Deutsches Reich. Gesetz v. 5. Juli, betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen.

Belgien. Gesetz v. 16. August zur Bestrafung der öffentlich erscheinenden Trunkenheit: 1—15 Fr. Geldstrafe, beim ersten Rückfall 5—25 Fr., beim 2. Rückfall (binnen 6 Monaten): 8 Tage bis drei Wochen Gefängnis und 26—75 Fr. Geldbusse. Bestrafung des Wirtes mit 5—25 Fr. wegen Abgabe von Getränken an Betrunkene. Wer absichtlich die Trunkenheit eines andern herbeiführt, wird mit Gefängnis von 8 Tagen bis 2 Jahren und Geldstrafe von 50—2000 Fr. bestraft, wenn die Trunkenheit eine die Arbeitsfähigkeit gefährdende Krankheit herbeiführt; führt sie den Tod herbei: 5—10 Jahre Gefängnis u. 250 bis 5000 Fr. Geldbusse.

Frankreich. Gesetz v. 14. Mai, Artikel 1, betr. die Bezeichnung der Kunstbutter. Während Naturbutter aus den Vertragsländern zollfrei eingeht, zahlt Margarin 6 Fr. für 100 Kilo.

Grossbritannien. Kunstbutter-Gesetz. Am 1. Januar 1888 wird auch in England ein Gesetz in Wirksamkeit treten, welches bestimmt ist, den Handel mit Kunstbutter zu regeln. Das Gesetz hat mit dem deutschen Gesetze die meisten Bestimmungen gemeinsam; sogar auf den Namen (Margarine) erstreckt sich die Uebereinstimmung.

VII. Sozialpolitik (vgl. Agrargesetzgebung), Arbeitsschutz, Personalversicherung (freiwillige und zwangsweise), Pensionswesen, Armenwesen (vgl. unter IV über Militärpensionen). —

Deutsches Reich. Ges. v. 18. Juni, betr. die Fürsorge für Beamte infolge von Betriebsunfällen: § 1. Unmittelbare Staatsbeamte, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie infolge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsundsechzigzweidrittel Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zusteht. — Steht solchen Personen nach anderweiter gesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen. Nach dem Wegfall des Diensteinkommens sind dem Verletzten ausserdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

Deutsches Reich. Gesetz vom 11. Juli, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen: **I. Allgemeine Bestimmungen.** § 1 f. bestimmen die dem Gesetz unterstehenden Bauarbeiter. Der letzte Absatz verfügt: »Die laufenden Reparaturen an den zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirtschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und sonstigen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zweck dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen, gelten

als Teile des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn sie von Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ohne Uebertragung an andere Unternehmer auf ihren Grundstücken ausgeführt werden.« — Als Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes gilt 1. bei Bauarbeiten, welche in einem gewerbsmässigen Baubetriebe ausgeführt werden, der Baugewerbetreibende, für dessen Rechnung dieser Betrieb erfolgt; 2. bei anderen Bauarbeiten derjenige, für dessen Rechnung dieselben ausgeführt werden. — § 4. Die Versicherung erfolgt: 1. bei der gewerbsmässigen Ausführung von Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und anderen Bauarbeiten auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer. Die letzteren werden zu diesem Zweck in eine Berufsgenossenschaft vereinigt (§§ 9 bis 15); 2. bei Bauarbeiten, welche von dem Reich oder von einem Bundesstaate als Unternehmer (§ 3) ausgeführt werden, durch das Reich beziehungsweise den Staat, für dessen Rechnung die Bauarbeit erfolgt (§§ 46, 47); 3. bei Bauarbeiten, welche in anderen als Eisenbahnbetrieben von einem Kommunalverbande oder einer anderen öffentlichen Korporation als Unternehmer (§ 3) ausgeführt werden, vorbehaltlich der Bestimmung des § 5 Absatz 3 durch den Kommunalverband beziehungsweise die Korporation, sofern die Landes-Zentralbehörde auf deren Antrag erklärt, dass dieser Kommunalverband beziehungsweise diese Korporation zur Uebernahme der durch die Versicherung entstehenden Lasten für leistungsfähig zu erachten ist (§§ 46, 47); 4. bei Bauarbeiten, deren Ausführung entweder von anderen als den in Ziffer 2 und 3 bezeichneten Verbänden und Korporationen, oder deren Ausführung nicht gewerbsmässig erfolgt, auf Kosten der Unternehmer (§ 3) beziehungsweise Gemeindeverbände nach näherer Bestimmung der §§ 16 ff. durch die Berufsgenossenschaften der Baugewerbetreibenden (§ 1, § 4 Ziffer 1, § 9 ff. dieses Gesetzes, §§ 1, 9 ff. des Unfallversicherungsgesetzes). Bezüglich der Bauten, welche von Eisenbahnverwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden, sowie bezüglich solcher Bauarbeiten, welche als Nebenbetriebe oder Teile eines anderen Betriebes anderweit versicherungspflichtig sind, behält es bei den bisherigen Bestimmungen sein Bewenden. — § 5. Das Reich und die Bundesstaaten sind berechtigt, bezüglich aller oder einzelner Arten der unter § 4 Ziffer 2 fallenden, von ihnen als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten derjenigen Berufsgenossenschaft, welche in dem betreffenden Bezirke für die Gewerbetreibenden der betreffenden Art errichtet ist, durch eine von dem Reichskanzler beziehungsweise der Landes-Zentralbehörde abzugebende entsprechende Erklärung als Mitglied beizutreten. Diese Erklärung ist, auch soweit es sich um die Ausführung von Maurer-, Zimmer- und ähnlichen Bauarbeiten (§ 1 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes) handelt, vor der Genehmigung des Genossenschaftsstatuts für die nach § 4 Ziffer 1 Absatz 1 zu errichtende Berufsgenossenschaft abzugeben. Dieselbe Berechtigung steht

den Kommunalverbänden und anderen öffentlichen Korporationen zu. Die Erklärung ist von dem Vorstande derselben abzugeben und darf auch nach dem in dem vorstehenden Absatze bestimmten Termine erfolgen. — § 6. Die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes etc. bestimmt sich, vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 7 und 8 dieses Gesetzes, nach den §§ 3, 5 bis 8 des Unfallversicherungsgesetzes. Ueber die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der Unternehmer hat das Statut Bestimmung zu treffen.

II. Berufsgenossenschaft. § 9. Die Berufsgenossenschaft (§ 4 Z. 1) umfasst, unbeschadet der Bestimmungen des § 5, alle Baubetriebe der im § 4 Ziffer 1 bezeichneten Art. — § 10. Die Mittel zur Deckung der von der Berufsgenossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 21 ff., von den Mitgliedern durch Beiträge aufgebracht. Die Beiträge sind so zu berechnen, dass durch dieselben ausser den sonstigen Leistungen der Berufsgenossenschaft der Kapitalwert der ihr im abgelaufenen Rechnungsjahre zur Last gefallenen Renten gedeckt wird. Die Grundsätze für die Berechnung des Kapitalwertes werden durch das Reichs-Versicherungsamt festgestellt. — § 13. Die Berufsgenossenschaft hat einen Reservefonds anzusammeln. Zur Bildung desselben sind den nach § 10 Absatz 1 aufzubringenden Beträgen fünf Prozent derselben so lange zuzuschlagen, bis der Reservefonds unter Hinzurechnung der Zinsen seines Bestandes die Höhe der erforderlichen Jahresbeiträge erreicht. Ist das letztere der Fall, so können die Zinsen, soweit der Bestand des Reservefonds nicht niedriger ist als der Gesamtbetrag der aufzubringenden Jahresbeiträge, zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden. Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit weitere Zuschläge zum Reservefond beschliessen, sowie bestimmen, dass derselbe über den Gesamtbetrag der Jahresbeiträge hinaus erhöht werde. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. In dringenden Bedarfsfällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts schon vorher die Zinsen und erforderlichenfalls auch den Kapitalbestand des Reservefonds angreifen. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts.

III. Unfallversicherungsanstalt. § 16. In jeder Berufsgenossenschaft von Baugewerbetreibenden wird für die Versicherung derjenigen Personen, welche von den im § 4 Ziffer 4 Absatz 1 bezeichneten Unternehmern bei Bauarbeiten derjenigen Art, für welche die Berufsgenossenschaft errichtet ist, in deren Bezirken beschäftigt werden, einschliesslich der selbstversicherten Unternehmer dieser Art unbeschadet der Bestimmungen des § 1 Absatz 4 eine Versicherungsanstalt errichtet. Den Versicherungsanstalten der auf Grund des Unfallversicherungsge-

setzes errichteten Berufsgenossenschaften von Baugewerbetreibenden werden ausser denjenigen Kategorien von Bauarbeiten, für welche sie errichtet sind, die Eisenbahn-, Kanal-, Strom-, Deich- und andere Bauarbeiten (vgl. § 4 Ziffer 1), zu deren Ausführung, einzeln genommen, nicht mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind (vgl. § 21 lit. b), sofern diese Bauarbeiten von den im § 4 Ziffer 4 Absatz 1 bezeichneten Unternehmern ausgeführt werden, innerhalb ihrer Bezirke zugewiesen. Durch das Genossenschaftsstatut kann bestimmt werden, dass auch die Versicherung von Unternehmern (§ 2), welche als Baugewerbetreibende Mitglieder der Genossenschaft sind, sowie anderer von diesen Baugewerbetreibenden bei der Bauausführung beschäftigten, nach § 1 nicht versicherten Personen (§ 2) bei der Versicherungsanstalt zu erfolgen hat. Träger der Versicherungsanstalt ist die Berufsgenossenschaft. Der Genossenschaftsvorstand und die Genossenschaftsversammlung, sowie die sonstigen Organe der Berufsgenossenschaft führen die Verwaltung der Versicherungsanstalt, unbeschadet der Bestimmungen des § 19 dieses Gesetzes, nach Massgabe der §§ 22, 23, 26, 27 des Unfallversicherungsgesetzes. — § 17. Die Einnahmen und Ausgaben der Versicherungsanstalt sind besonders zu verrechnen und ihre Bestände gesondert zu verwahren. Für die Versicherungsanstalt ist ein besonderer Reservefonds anzusammeln. Die Verwendung desselben zu Zwecken der Berufsgenossenschaft ist unstatthaft. Das für die Zwecke der Versicherungsanstalt bestimmte sonstige Vermögen darf für die übrigen Zwecke der Genossenschaft nicht verwendet werden, sofern nicht das Reichs-Versicherungsamt auf den Antrag des Genossenschaftsvorstandes eine solche Verwendung genehmigt. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht ist, dass der für die Zwecke der Versicherungsanstalt verbleibende Teil dieses Vermögens zur dauernden Befriedigung der bisher festgestellten, von der letzteren zu zahlenden Renten und der sonstigen Verbindlichkeiten der Versicherungsanstalt voraussichtlich ausreichen wird. Die für den Geschäftsbetrieb der Versicherungsanstalt etwa erforderlichen Mittel hat die Berufsgenossenschaft, soweit nötig aus ihrem Reservefonds, vorzuschiessen. Die Versicherungsanstalt darf andere als die im § 16 bezeichneten Versicherungen nicht übernehmen. Die von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Verwaltungskosten bestimmen sich nach den durch die besondere Verwaltung derselben thatsächlich erforderlich gewesenen Aufwendungen; neben denselben kann nach näherer Bestimmung des Reichs-Versicherungsamts als Ersatz des auf die Versicherungsanstalt entfallenden Anteils an den gemeinsamen Verwaltungskosten ein Pauschbetrag erhoben werden. — § 18 ff. treffen über das für die Versicherungsanstalt zu errichtende Nebenstatut nähere Bestimmungen. Nach § 19 kann das Nebenstatut besondere Bezirksorgane verfügen. — § 21. In der Versicherungsanstalt erfolgt die Un-

fallversicherung: a) bei Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage thatsächlich verwendet worden sind, auf Kosten des Unternehmers (§ 3 Ziffer 2) gegen feste, im Voraus bemessene Prämien nach Massgabe eines (nach § 24 alle drei Jahre durch das Reichs-V.-A. revidierten) Prämientarifs (§§ 22 ff.); b) bei Bauarbeiten von geringerer Dauer auf Kosten der Verbände (§ 30), über deren Bezirke die Berufsgenossenschaft sich erstreckt, gegen Beiträge, welche auf diese Verbände nach Massgabe der in den einzelnen Jahren für Unfälle bei derartigen Bauarbeiten thatsächlich erforderlich gewordenen Zahlungen jährlich umgelegt werden. — § 30. Die Mittel zur Deckung der Entschädigungsbeträge und Verwaltungskosten, welche der Versicherungsanstalt aus Unfällen bei den im § 21 lit. b bezeichneten Bauarbeiten erwachsen sind, werden durch Beiträge der Gemeinden, über deren Bezirke die Berufsgenossenschaft sich erstreckt, aufgebracht und auf dieselben nach dem Verhältnisse der Bevölkerungsziffer jährlich umgelegt. Als Bevölkerungsziffer gilt diejenige Zahl von Einwohnern, welche aus Anlass der nächstvorhergegangenen Volkszählung von der zuständigen Behörde amtlich aufgestellt ist, und zwar von dem auf die Feststellung folgenden Rechnungsjahre ab. Durch die Landes-Zentralbehörde kann bestimmt werden, dass an Stelle der Gemeinden weitere Kommunalverbände treten, oder dass innerhalb bestimmter Bezirke einzelne Gemeinden zur gemeinschaftlichen Uebernahme der aus der Unfallversicherung bei der Versicherungsanstalt ihnen erwachsenden Last vereinigt werden. Bestimmungen der letzteren Art müssen Festsetzungen über die Vertretung und Verwaltung dieser Vereinigung, sowie darüber enthalten, nach welchen Grundsätzen die diesen Vereinigungen zur Last fallenden Beträge auf die einzelnen Gemeinden zu verteilen sind. Die Landes-Zentralbehörde kann ferner bestimmen, dass die Umlegung statt auf Gemeinden oder weitere Kommunalverbände auf Verwaltungsbezirke erfolge, und wie von den letzteren die auf sie umgelegten Beträge auf die einzelnen Gemeinden zu verteilen sind. Soweit derartige Bestimmungen der Landes-Zentralbehörde nicht erlassen sind, können Gemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse zur gemeinsamen Uebernahme der gemäss § 21 lit. b ihnen zufallenden Lasten sich vereinigen. Solche Vereinbarungen müssen Bestimmungen über die Vertretung und Verwaltung dieser Vereinigungen enthalten und bedürfen der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde. Diese Bestimmungen und Vereinbarungen sind den betreffenden Berufsgenossenschaften, sowie dem Reichsversicherungsamt mitzuteilen. — § 32. Innerhalb der einzelnen Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände werden die aus den Bestimmungen des § 21 lit b auf dieselben entfallenden Lasten wie Gemeindeabgaben aufgebracht. Durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Bestimmung der einzelnen Gemeinden beziehungsweise weiteren Kommunalverbände, welche der Ge-

nehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf, kann ein anderer Verteilungsmasstab festgestellt, insbesondere bestimmt werden, dass die Lasten von den Grund- oder Gebäudebesitzern zu tragen sind.

IV. Vertretung der Arbeiter. (§ 35.) Analog wie im U.-V.-Gesetz. **V. Schiedsgerichte.** (§ 36.) **VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.** (§§ 37 ff.)

VII Unfallverhütung. Beaufsichtigung. § 44. Die Bestimmungen der §§ 78 bis 86 des Unfallversicherungsgesetzes finden mit folgenden Massgaben Anwendung: 1. Unfallverhütungsvorschriften können auch für die Bauarbeiten derjenigen Unternehmer erlassen werden, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, aber in dem Bezirke derselben Bauarbeiten ausführen. In den Unfallverhütungsvorschriften, welche auf derartige Bauarbeiten Anwendung finden sollen, sind für die Zuwiderhandelnden Zuschläge bis zum doppelten Betrage der Prämie oder, sofern es sich um Bauarbeiten der im § 21 lit. b bezeichneten Art handelt, Exekutivstrafen bis zu einhundert Mark anzudrohen. Die Vorschriften sind von der höheren Verwaltungsbehörde in geeigneter Weise zu veröffentlichen. 2. Zur Festsetzung der im § 78 Ziffer 2 a. a. O. vorgesehenen Geldstrafen sind neben den Vorständen der Betriebs-(Fabrik-) Krankenkassen auch die Vorstände der Baukrankenkassen (§§ 69 ff. des Krankenversicherungsgesetzes) befugt, sofern eine solche für die Bauarbeit oder den Betrieb, bei dem der Zuwiderhandelnde beschäftigt war, errichtet ist. 3. Die Berechtigung der Genossenschaft zur Ueberwachung der Betriebe und die Verpflichtungen der Unternehmer wegen Gestattung des Zutritts zu den Betriebsstätten und wegen Vorlegung ihrer Bücher und Nachweisungen erstrecken sich auch auf Unternehmer, welche, ohne Mitglied der Genossenschaft zu sein, in dem Bezirke derselben Bauarbeiten ausführen.

VIII. Bauarbeiten für Rechnung des Reichs, der Bundesstaaten, von Kommunalverbänden und Korporationen. (§ 46.)

IX. Schluss- und Strafbestimmungen. (§§ 48 ff. § 49 bestimmt: Für Arbeiter, welche bei Bauarbeiten der im § 4 Ziffer 4 Absatz 1 bezeichneten Art beschäftigt, aber nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes gegen Krankheit versichert sind, bleiben die auf landesgesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ansprüche auf Ersatz des infolge eines Unfalls erlittenen Schadens für die Dauer der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle vorbehalten.

Deutsches Reich. V.O. vom 26. Dez. über die Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei B a u t e n beschäftigten Personen (vom 11. Juli 1887) und des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligter Personen, vom 13. Juli 1887 mit 1. Januar 1888.

Deutsches Reich. Gesetz vom 13. Juli betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligter Personen.

I. Allgemeine Bestimmungen. § 1. Umfang der Versicherung. Personen, welche 1. auf deutschen Seefahrzeugen (§ 2) als Schiffer, Personen der Schiffsmannschaft, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören (Seeleute), Schiffer jedoch nur, sofern sie Lohn oder Gehalt beziehen, 2. in inländischen Betrieben schwimmender Docks und ähnlicher Einrichtungen, sowie in inländischen Betrieben für die Ausübung des Lootsendienstes, für die Rettung oder Bergung von Personen oder Sachen bei Schiffbrüchen, für die Bewachung, Beleuchtung oder Instandhaltung der dem Seeverkehr dienenden Gewässer beschäftigt sind, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe (§ 3) sich ereignenden Unfälle einschliesslich derjenigen Unfälle, welche während des Betriebes infolge von Elementarereignissen eintreten, nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert. Seeleute (Absatz 1 Ziffer 1) unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht, wenn sie zur Besatzung von Fischerfahrzeugen, oder wenn sie zur Besatzung solcher Seefahrzeuge gehören, die nicht mehr als fünfzig Kubikmeter Brutto-Raumgehalt haben und dabei weder Zubehör eines grösseren Fahrzeuges, noch auf Fortbewegung durch Dampf oder andere Maschinenkräfte eingerichtet sind. — § 4. Rheder, welche nicht schon nach den Bestimmungen des § 1 versichert sind, Lootsen, welche ihr Gewerbe für eigene Rechnung betreiben, sowie die Unternehmer der übrigen nach § 1 versicherten Betriebe sind berechtigt, sich selbst oder andere in dem Betriebe beschäftigte, nach § 1 nicht versicherte Personen gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Massgabe der Vorschriften dieses Gesetzes zu versichern. — § 6. Als Jahresarbeitsverdienst (bis zu 2000 M.) der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen gilt im Sinne dieses Gesetzes das Neunfache desjenigen vom Reichskanzler festzusetzenden Durchschnittsbetrages, welcher bei der Anmusterung oder Anwerbung durchschnittlich für den Monat an Lohn (Heuer) oder Gehalt gewährt wird, unter Hinzurechnung von zwei Fünfteln des für Vollmatrosen geltenden Durchschnittssatzes als Geldwert der auf Seefahrzeugen gewährten Beköstigung. Für diejenigen Klassen der Schiffsbesatzung, welche neben dem Lohn oder Gehalt regelmässige Nebeneinnahmen zu beziehen pflegen, wird bei Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes auch der durchschnittliche Geldwert dieser Nebeneinnahmen in Ansatz gebracht. Der Durchschnittsbetrag wird von dem Reichskanzler nach Anhörung der Landes-Zentralbehörden einheitlich für die ganze deutsche Küste festgesetzt. Der Festsetzung sind die an Vollmatrosen auf deutschen Fahrzeugen während der letztvergangenen drei Kalenderjahre, in welchen eine Mobilmachung deutscher Streitkräfte nicht stattgefunden hat.

gewährten Lohnsätze zu Grunde zu legen. Mindestens alle fünf Jahre erfolgt eine Revision der Festsetzung. Die Festsetzung findet für Vollmatrosen, Steuerleute, Maschinisten, sonstige Schiffsoffiziere, sowie für Schiffer besonders statt, auch können weitere Abstufungen, sei es nach der Gattung der Schiffe, sei es nach Klassen der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen, gemacht werden. Bei zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen, für welche ein besonderer Durchschnittsbetrag nicht festgesetzt ist, kommen drei Viertel des für Vollmatrosen festgesetzten Durchschnittsbetrages zur Anrechnung. — § 7. Als Jahresarbeitsverdienst der übrigen auf Grund des § 1 versicherten Personen gilt der Verdienst, welcher von derartigen Personen im Jahre durchschnittlich erzielt wird. Dieser Durchschnittsverdienst wird von der höheren Verwaltungsbehörde des Beschäftigungsortes festgesetzt. Erreicht derselbe nicht den dreihundertfachen Betrag desjenigen Lohnes, welcher von der höheren Verwaltungsbehörde nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 für den Ort der Beschäftigung als ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter festgesetzt ist, so gilt als Jahresarbeitsverdienst der letztere. Ueber die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der nach § 4 versicherten Personen hat das Statut (§ 24) Bestimmung zu treffen. — Die §§ 9 und 12 regeln den Umfang der Entschädigung wesentlich nach dem allgemeinen Masstab der Unf.-Versicherung. § 10 trifft folgende besondere Bestimmungen: Den unter § 1 fallenden Personen, welche nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes gegen Krankheit versichert sind, ist im Falle eines Betriebsunfalls vom Beginn der fünften bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Eintritt des Unfalls ein Krankengeld von mindestens zwei Dritteln des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu gewähren. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statutengemäss zu gewährenden niedrigeren Krankengeld ist der beteiligten Krankenkasse (Gemeindekrankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat. Die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erlässt das Reichsversicherungsamt. Den nach § 1 versicherten Personen, welchen in Krankheitsfällen ein gesetzlicher Anspruch auf Krankenfürsorge weder gegen Rheder noch gegen Krankenkassen zusteht, hat in Fällen ihrer durch einen Betriebsunfall herbeigeführten Verletzung der Betriebsunternehmer während der ersten dreizehn Wochen nach Eintritt des Unfalls aus eigenen Mitteln Fürsorge zu gewähren. Das Mass dieser Fürsorge richtet sich bei Seeleuten nach den Bestimmungen der Artikel 523 ff. des Handelsgesetzbuchs und der §§ 48 ff. der Seemannsordnung, bei den sonstigen nach § 1 versicherten Personen nach den Bestimmungen der §§ 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes und den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes über den bei Unfällen zu ge-

währenden Mehrbetrag des Krankengeldes. — § 14. Den Angehörigen eines Versicherten, welcher sich auf einem in See gegangenen Fahrzeuge befunden hat, steht der Anspruch auf Rente (§ 13) auch dann zu, wenn dieses Fahrzeug untergegangen oder nach den Bestimmungen der Artikel 866, 867 des Handelsgesetzbuchs als verschollen anzusehen ist, und seit dem Untergange beziehungsweise seit den letzten Nachrichten von dem Fahrzeuge ein Jahr verflossen ist, ohne dass von dem Leben des Vermissten glaubhafte Nachrichten eingegangen sind. Die Genossenschaft kann von den zum Bezuge von Renten berechtigten Hinterbliebenen verlangen, dass sie vor einer zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde die eidesstattliche Versicherung abgeben, von dem Leben des Vermissten keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten zu haben. — Die Zahlung der Rente beginnt in den Fällen dieser Art mit dem Tage, an welchem das Fahrzeug untergegangen ist, oder, wenn das Fahrzeug verschollen war, nach Ablauf eines halben Monats von dem Tage ab, bis zu welchem die letzte Nachricht über das Fahrzeug reicht (§ 42 der Seemannsordnung). Der Anspruch auf fernere Rentenbezüge erlischt, wenn das Leben des als verstorben geltenden Ernährers nachgewiesen ist. — § 16. Träger der Versicherung: Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zweck in eine Berufsgenossenschaft vereinigt werden. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, bei Schiffahrtsbetrieben der Rheder (§ 2 Absatz 4). — § 17. Für jedes Fahrzeug hat der Rheder in dem Heimatshafen einen Bevollmächtigten zu bestellen, falls er nicht selbst an diesem Orte seinen Wohnsitz hat. — § 18. Aufbringung der Mittel: Die Mittel zur Deckung der von der Berufsgenossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche auf die Mitglieder der Berufsgenossenschaft jährlich umgelegt werden (§ 79). Zu anderen Zwecken, als zur Deckung der Kosten für die der Genossenschaft obliegende Fürsorge, zur Bestreitung der Verwaltungskosten, zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie zur Ansammlung des Reservefonds dürfen weder Beiträge von den Genossenschaftsmitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen. Behufs Bestreitung der Verwaltungskosten kann die Berufsgenossenschaft von den Mitgliedern einen Beitrag auf ein Jahr im voraus erheben. Die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel erfolgt vorschussweise, und zwar, falls das Statut hierüber nichts anderes bestimmt, von den Seeschiffahrtsbetrieben nach dem Brutto-Raumgehalt der Fahrzeuge, von den übrigen auf grund des § 1 versicherten Betrieben nach der Zahl der in denselben regelmässig beschäftigten versicherten Personen (§ 22) dergestalt, dass für je zwei Personen derjenige Betrag zu entrichten

ist, welcher auf Seefahrzeuge des geringsten, fünfzig Kubikmeter übersteigenden Brutto-Raumgehalts entfällt. — § 19. Die Berufsgenossenschaft hat einen Reservefonds anzusammeln. An Zuschlägen zur Bildung desselben sind bei der erstmaligen Umlegung der Entschädigungsbeträge dreihundert Prozent, bei der zweiten zweihundert, bei der dritten einhundertundfünfzig, bei der vierten einhundert, bei der fünften achtzig, bei der sechsten sechzig und von da an bis zur elften Umlegung jedesmal zehn Prozent weniger als Zuschlag zu den Entschädigungsbeträgen zu erheben. Nach Ablauf der ersten elf Jahre sind die Zinsen des Reservefonds dem letzteren so lange weiter zuzuschlagen, bis dieser den doppelten Jahresbedarf erreicht hat. Ist das letztere der Fall, so können die Zinsen insoweit, als der Bestand des Reservefonds den laufenden doppelten Jahresbedarf übersteigt, zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden. Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann die Generalversammlung jederzeit weitere Zuschläge zum Reservefonds beschliessen, sowie bestimmen, dass derselbe über den doppelten Jahresbedarf erhöht werde. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. In dringenden Bedarfsfällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts schon vorher die Zinsen und erforderlichenfalls auch den Kapitalbestand des Reservefonds angreifen. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts.

II. (§ 20 bis 42) **Statut der Berufsgenossenschaft. Genossenschaftsvorstand.** § 34 ff. bestimmen folgendes über die Abschätzung und die Gefahrenklassen: Für jedes Fahrzeug wird die durchschnittliche Zahl derjenigen Seeleute abgeschätzt, welche als Besatzung desselben erforderlich sind. Die Abschätzung erfolgt auf grund des Handbuchs für die deutsche Handelsmarine und der Verzeichnisse (§§ 21 und 22) nach Klassen (§ 6). — § 35. Durch das Statut kann bestimmt werden, dass für die zur Genossenschaft gehörigen Betriebe je nach der Grösse der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über die Höhe des in denselben zu leistenden Beiträge Bestimmungen zu treffen sind (Gefahrentarif). Wenn das Statut solche Bestimmungen enthält, so muss dasselbe auch über das bei der Veranlagung zu den Klassen des Gefahrentarifs einzuschlagende Verfahren Vorschriften treffen. Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs liegt der Genossenschaftsversammlung ob. Dieselbe kann jedoch diese Befugnisse einem Ausschusse oder dem Vorstande übertragen. Die Grundsätze über den Gefahrentarif sind in § 35 analog normiert, wie im allgemeinen Unfall-V.-G. Der § 40 bestimmt besonders: Durch das Statut kann bestimmt werden, dass bei besonders gefährlicher Ladung, oder bei Reisen in besonders gefährlichen Gewässern oder Jahreszeiten für die Dauer dieser Reisen höhere Beiträge zu zahlen sind. Wenn das Statut eine solche Bestim-

mung enthält, so hat die Genossenschaftsversammlung über die Grundsätze, nach welchen die Beitragserhöhungen erfolgen sollen, sowie über die Anmeldung und Feststellung derjenigen Thatsachen, welche für die Auferlegung der Beitragserhöhung von Erheblichkeit sind, Vorschriften zu erlassen. Durch Beschluss der Genossenschaftsversammlung kann der Erlass dieser Vorschriften einem Ausschusse oder dem Vorstande übertragen werden. Die Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts und sind von Zeit zu Zeit zu revidieren. — § 41. Die Erhöhung der Beiträge für einzelne Reisen erfolgt nach näherer Bestimmung des Statuts durch die Organe der Genossenschaft nach Verhältnis der in jedem Rechnungsjahre zurückgelegten Reisen. Die Mitglieder der Genossenschaft, Korrespondentrheder und Bevollmächtigten, sowie die Schiffsführer sind verpflichtet, den Organen der Genossenschaft die für die Erhöhung der Beiträge erforderliche Auskunft zu erteilen. Die Auferlegung höherer Beiträge für einzelne Reisen kann im Wege des Widerspruchs gegen die Festsetzung der Beiträge angefochten werden; die vorläufige Zahlung wird aber dadurch nicht aufgehalten.

III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebes. Genossenschaftskataster (§§ 42—47).

IV. Vertretung der Versicherten. § 48. Zur Teilnahme an den Verhandlungen der Schiedsgerichte, zur Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften und zur Wahl von zwei nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts werden Vertreter der Versicherten gewählt.

V. Schiedsgerichte (§§ 49 bis 56). § 50. Zwei Beisitzer und je zwei Stellvertreter derselben werden von der Genossenschaft oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen eingeteilt ist, von der beteiligten Sektion aus der Zahl der stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder, der Korrespondentrheder oder der Bevollmächtigten (§ 17) gewählt. Sie dürfen weder den Vorständen der Genossenschaft, noch den Vertrauensmännern angehören. Die beiden anderen Beisitzer und für jeden derselben drei Stellvertreter werden aus der Zahl der im Bezirke des Schiedsgerichts wohnenden Versicherten oder befahrenen Schiffahrtskundigen gewählt. Sie dürfen nicht Rheder, Mitrheder, Korrespondentrheder oder Bevollmächtigte sein. — § 51. Die Wahl der aus den Versicherten oder befahrenen Schiffahrtskundigen zu berufenden Beisitzer und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die Vorstände der Orts- oder Betriebskrankenkassen, der obrigkeitlich genehmigten Seemannskassen und anderer zur Wahrung von Interessen der Seeleute bestimmten obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seeleuten, welche im Bezirke der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft ihren Sitz haben, und welchen mindestens zehn in dem Bezirke des Schiedsgerichts wohnende Versicherte als Mitglieder angehören. Die Zentralbehörde

des Bundestaates, zu welchem der Bezirk des Schiedsgerichts gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, das Reichs-Versicherungsamt bestimmt diejenigen Kassen und Vereinigungen, deren Vorstände hiernach wahlberechtigt sind, sowie die Zahl der bei der Wahl auf die einzelnen Kassen und Vereinigungen entfallenden Stimmen, und leitet die Wahl nach näherer Bestimmung eines von derselben Behörde zu erlassenden Regulativs durch einen Beauftragten.

VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigung (§§ 57 bis 89). § 61. Jeder Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von einer über die gesetzliche Fürsorgepflicht des Rheders oder Arbeitgebers oder einer Krankenkasse hinausgehenden Dauer zur Folge haben wird, ist sobald als möglich von einem Seemannsamt oder von einer Ortspolizeibehörde des Inlandes nach näherer Bestimmung der §§ 62 bis 66 einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche soweit als möglich festzustellen sind: 1. die Veranlassung und die Art des Unfalls; 2. die getöteten oder verletzten Personen; 3. die Art der vorgekommenen Verletzungen; 4. der Verbleib der verletzten Personen; 5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getöteten oder nach dem Unfalle verschollenen Personen, welche nach § 13 einen Entschädigungsanspruch erheben können. — § 62. Ist die Untersuchung im Auslande zu führen, so hat der Schiffsführer vor demjenigen deutschen Seemannsamt (Konsulat), vor welchem es zuerst geschehen kann, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubhaften Personen über die nach § 61 festzustellenden Thatsachen eine eidesstattliche Erklärung abzugeben. Das Seemannsamt ist befugt, zur Feststellung des Sachverhalts auch andere als die von dem Schiffsführer zugezogenen Personen eidesstattlich zu vernehmen, sowie sonstige Untersuchungsverhandlungen herbeizuführen. Ist die Untersuchung im Inlande zu führen, so ist dieselbe von dem Schiffsführer bei einem Seemannsamt oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, bei einer Ortspolizeibehörde des Inlandes zu beantragen. Die angerufene Behörde hat die Untersuchung zu führen.

VII. Unfallverhütung. Ueberwachung durch die Genossenschaft. § 90 bis 96. Die Genossenschaft ist befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirks oder bestimmt abzugrenzender Bezirke oder für bestimmte Kategorien von Fahrzeugen oder Betrieben Vorschriften über Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen oder über zu beschaffende Ausrüstungsgegenstände zu erlassen, und die Zuwiderhandelnden mit der Einschätzung in eine höhere Klasse des Gefahrentarifs oder, falls sich das Fahrzeug beziehungsweise der Betrieb bereits in der höchsten Klasse befindet oder ein Gefahrentarif nicht aufgestellt ist, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge zu bedrohen. Für

die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Betriebsunternehmern eine angemessene Frist zu bewilligen. Die Genossenschaft ist ferner befugt, für die Anbringung und Erhaltung der Einrichtungen sowie für das Vorhandensein der etwa vorgeschriebenen Ausrüstungsgegenstände den Schiffsführer für verantwortlich zu erklären und ihm für jede Nachlässigkeit hierin Ordnungsstrafen bis zu einhundert Mark anzudrohen. — § 93. Die Genossenschaft ist befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen und behufs Prüfung der auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Nachweisungen die Schiffsjournale, Musterrollen, Certifikate, Messbriefe und sonstigen Schiffspapiere, sowie die Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der Versicherten sowie der Umfang und die Dauer der zurückgelegten Reisen ersichtlich werden. Die Behörden sind verpflichtet, den als solchen legitimierten Beauftragten der Genossenschaft die auf die Verhältnisse des Fahrzeuges und der Besatzung sich beziehenden Verhandlungen und Urkunden im Geschäftslokal zur Einsicht vorzulegen. Die Rheder, Korrespondentrheder und Bevollmächtigten, sowie die Schiffsführer haben den Beauftragten auf Erfordern den Zutritt zu den Fahrzeugen, sowie die Besichtigung derselben zu gestatten und die Schiffspapiere und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Diese Verpflichtung besteht auch gegenüber dem Seemannsamt (§ 92); demselben ist die Eintragung der von ihm verhängten Strafen in das Schiffsjournal zu gestatten. In gleicher Weise haben die anderen Mitglieder der Berufsgenossenschaft die Besichtigung ihres Betriebes zu gestatten und die im Absatz 1 bezeichneten Listen zur Einsicht vorzulegen. Die Verpflichteten können hierzu auf Antrag der Beauftragten von dem Seemannsamt oder der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen bis zu dreihundert Mark angehalten werden.

VIII. Aufsichtsführung (§ 97 bis 101).

IX. Reichs- und Staatsbetriebe (§§ 102—108). § 102: Für Betriebe des Reichs oder eines Bundesstaates tritt bei Anwendung dieses Gesetzes an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich beziehungsweise der Bundesstaat. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftsvorstandes werden durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für das Reich vom Reichskanzler, für den Bundesstaat von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen sind. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzuteilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind. Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes finden keine Anwendung, soweit der Reichskanzler beziehungsweise die Landesregierung erklärt, dass Betriebe dieser Art der Berufsgenossenschaft angehören sollen.

X. Schluss- und Strafbestimmungen (§ 109 bis 124). § 110: Diejenigen Betriebsunternehmer, Mitrheder, Lootsen, Bevollmächtigten oder

Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, oder Personen der Schiffsbesatzung, gegen welche durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, dass sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Ausserachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amts, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften der Genossenschaft und den Krankenkassen für alle Aufwendungen, welche infolge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 von denselben gemacht worden sind. In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle. Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwert gefordert werden. — § 117. Die Betriebsunternehmer, Mitrheder, Korrespondentrheder und Bevollmächtigten, sowie die Schiffsführer können von dem Genossenschaftsvorstande mit Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt werden, wenn in den von ihnen auf Grund statutarischer oder gesetzlicher Bestimmungen eingereichten Nachweisungen oder in der auf Grund solcher Bestimmungen von ihnen erforderten Auskunft thatsächliche Angaben enthalten sind, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht entgehen konnte.

Baden. V.O. vom 14. Nov., betreffend die Statistik und Rechnungsführung der Kranken- und Hilfskassen.

K. Sachsen. Ges. v. 15. April, Aufhebung des § 50, 1. Abs. der Armenordnung, über Entrichtung des hälftigen Schulgelds für Kinder armer Eltern.

K. Sachsen. Gesetz v. 15. April, betr. die Befugnis der Polizeibehörde zum Erlass von Aufenthaltsverboten bestraften Personen gegenüber.

Sachsen-Meiningen. Gesetz v. 9. März, betreffend die Waisenanstalten. S.-Mein.: Ges. v. 15. April, betr. die Zwangserziehung.

Württemberg. Verfügung vom 29. Dezember 1886, betr. den Vollzug des Abschnitts 13 des Reichsgesetzes v. 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstw. Betrieben beschäftigten Personen.

Belgien. Gesetz v. 16. August zur Regelung der Lohnzahlung: Baarzahlung; Beschränkung der Naturalreichungen und der abziehbaren Vorschüsse. Verbot der Auszahlung im Wirtshaus. Strafen: 50 bis 2000 Fr.

Gesetz v. 18. August. Beschränkung der Cession der Löhne bis zu 1200 fr. auf $^2/_5$ und der Beschlagnahme auf $^1/_5$ des Betrages.

Grossbritannien. *Saving Banks Act*, 50 und 51 Vict. ch. 40: Er-

weiterung der Verwaltungseinmischung des Schatzkanzlers gegenüber der Postsparkasse (in Verbindung mit dem Generalpostmeister) und gegenüber den Privatsparkassen. — Ferner *Trustees* Saving B. Act, 50 und 51 Vict. ch. 47, betr. staatliche Aufsicht über Privatsparkassen, ähnlich der Aufsicht über die *Friendly Societies* (nach dem Gesetze von 1875).

Grossbritannien. Novelle über die Zuteilung von Landlosen an Arbeiter (*Allotments*) vom 16. September: Ermächtigung der örtlichen Gesundheitsämter zur Grundstückserwerbung behufs der Ablassung an Arbeiter durch freien und durch Zwangsankauf. — Ferner Novelle zu den Gesetzen von 1875 und 1883, betr. die Entschädigung von Landlospachtungen zu Meliorationen: auf Grundstücken bis 2 Acres (für stehende Ernte, Baumpflanzungen, Drainagen und Zubauten, Dünger etc.).

Schweiz. Bundesgesetz v. 26. April, betr. die Ausdehnung der Haftpflicht und die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881: erhebliche Ausdehnung der haftpflichtigen Geschäftsbetriebs-Kategorien.

VIII. Realversicherung. Vermögensschutz — — —

IX. Schutz der Urheberrechte (vergl. I H. A.: internat. Schutz).

Grossbritannien. Mit dem 23. August ist das sog. Markenschutzgesetz (50 und 51 Vict. ch. 28) in Kraft getreten. Thatsächlich und seiner chicanösen Ausführung nach ist es ein Gesetz zur Hemmung des festländischen Exportes, übt aber schon die Wirkung direkter Ausfuhr mit Umgehung englischer Häfen. Die wahre Absicht des Gesetzes erhellt aus folgenden Bestimmungen: Nach Artikel II, 1, d ist strafbar auch die Anbringung »falscher Handelsbezeichnungen« auf Waren. In Artikel III wird dieser Begriff wie folgt bestimmt: Der Ausdruck »Handelsbezeichnung« bedeutet jede direkte oder indirekte Bezeichnung, Darstellung oder sonstige Angabe in bezug auf a. Anzahl, Menge, Mass, Gehalt oder Gewicht der Waren; oder b. den Ort oder das Land, wo die Waren gefertigt oder gewonnen wurden; oder c. die Art der Fabrikation oder Gewinnung der Waren; oder d. den Stoff, aus welchem die Waren bestehen; oder e. die Waren, welche Gegenstand eines geltenden Patents, Privilegiums oder Musterschutzes *(copyright)* sind, und jede Anwendung von Figuren, Wörtern oder Zeichen, welche nach dem Handelsgebrauch gewöhnlich als eine Angabe der vorstehenden Punkte gelten, wird als eine Warenbezeichnung angesehen. Der Ausdruck »falsche Warenbezeichnung« bedeutet eine Warenbezeichnung, welche bezüglich der Waren, auf welchen sie angebracht wird, in wesentlicher Hinsicht falsch ist, und begreift jede Aenderung einer Warenbezeichnung, mag diese durch Zusätze, durch Auslassungen oder in anderer Weise erfolgt sein, sobald nur diese Aen-

derung die Bezeichnung in wesentlicher Hinsicht zu einer falschen macht. Der Umstand, dass eine Warenbezeichnung eine Handelsmarke oder ein Teil einer Handelsmarke ist, hindert nicht, dass eine derartige Warenbezeichnung im Sinne dieses Gesetzes als eine falsche Warenbezeichnung angesehen wird. — Artikel XVIII bestimmt: Wenn zur Zeit der Annahme dieses Gesetzes eine Warenbezeichnung gesetzmässig und allgemein auf Waren einer besonderen Klasse oder auf Waren, welche nach einem besonderen Verfahren fabriziert werden, angebracht wird, um die besondere Klasse oder das besondere Fabrikationsverfahren zu bezeichnen, so finden die auf die falschen Warenbezeichnungen bezüglichen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf die in dieser Weise angebrachte Warenbezeichnung keine Anwendung. Enthält jedoch eine derartige Warenbezeichnung einen Orts- oder Ländernamen und erscheint sie darauf berechnet, bezüglich des Orts oder Landes, wo die betreffenden Waren wirklich fabriziert oder gewonnen wurden, irre zu führen, und ist die Ware nicht thatsächlich an jenem Ort oder in jenem Lande fabriziert oder gewonnen worden, so findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung, wenn nicht der Warenbezeichnung unmittelbar vor oder hinter dem Namen jenes Ortes oder Landes in ebenso auffälliger Weise wie dieser Name selbst derjenige des wirklichen Orts oder Landes der Fabrikation oder Produktion mit einem Vermerk hinzugefügt ist, woraus hervorgeht, dass die Waren daselbst fabriziert oder erzeugt wurden.

Schweden und Norwegen. Gesetz v. 13. Juli betreffend Handelsregister, Firma und Prokura.

Südafrikanische Republik. Patentgesetz vom 6. Juli, in 51 Artikeln (D. H. A., November).

X. Wasserrecht. — — —

XI. Agrargesetzgebung. Innere Kolonisation.

Preussen. Haubergordnung v. 4. Juni für den Dillkreis und den Oberwesterwaldkreis, in 35 Paragraphen. § 2: Die Hauberge bleiben ein ungeteiltes und unteilbares Gesamteigentum der Besitzer und behalten ihre bisherige örtliche Begrenzung, so lange nicht Aenderungen nach Massgabe dieses Gesetzes eintreten. — § 11. Zweck der Haubergwirtschaft ist die Erziehung von Niederwald, vornehmlich von Eichenschälwald, mit welcher nach dem periodischen Abtriebe ein einmaliger Getreidebau verbunden wird, falls nicht die Genossenschaft von dem Getreidebau ganz oder teilweise abzusehen beschliesst. Die Einführung eines anderen Wirtschaftsbetriebes an Stelle der Niederwaldwirtschaft kann ausnahmsweise für einzelne Grundstücke auf Antrag der Genossenschaft von dem Schöffenrat genehmigt werden. — § 18. Die Weidenutzung ist den Zwecken der Holzzucht untergeordnet. Schweine und Ziegen dürfen gar nicht, Schafe nur in einen der ältesten drei

Schläge eingetrieben werden. Kein Schlag darf nach dem Abtrieb innerhalb der ersten Hälfte der Umtriebszeit mit Rindvieh behütet werden. Nur der Eintrieb von Kälbern unter 1 Jahr alt in jüngere Schläge ist gestattet, ausserdem soll der Haubergvorstand befugt sein, mit Zustimmung des Oberförsters die Schonzeit für Rindvieh um zwei Jahre abzukürzen oder zu verlängern. Gänzlich neu aufgeforstete Schläge oder Teile derselben dürfen während des ersten Umtriebs nicht behütet werden.

Preussen. Landgüterordnung für den Regierungsbezirk Kassel, mit Ausnahme des Kreises Rinteln, vom 1. Juli.

Preussen. Gesetz vom 4. Juli, betr. die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in der Provinz Hannover.

Preussen. Die nachstehende Bekanntmachung des Vorsitzenden der Ansiedelungskommission in Posen enthält die Bedingungen für Erwerb von Ansiedelungsgrundstücken in Kauf oder Pacht: I. Nach dem Gesetze vom 26. April 1886 sind die von der Ansiedelungskommission erworbenen Grundstücke zu Stellen von mittlerem und kleinerem Umfange auszuthun; die Ueberlassung derselben an Ansiedler bäuerlichen Standes — Mann, Frau und Kinder müssen an die grobe Arbeit des landwirtschaftlichen Kleinbetriebes gewöhnt sein oder dem Stande der bäuerlichen Professionisten angehören — kann sowohl zu Eigentum gegen Kapital oder Rente, als auch in Zeitpacht erfolgen. Hierbei werden folgende Grundsätze zur Anwendung kommen: A. Beim Kauf: 1. Der Ansiedler muss mindestens soviel Baarmittel nachweisen, dass er damit das in den vorhandenen Gebäuden des erworbenen Hofes steckende Kapital decken und damit neue Gebäude auf grünem Rasen aufbauen und die Stelle mit dem nötigen Inventar besetzen kann. Unter gewissen Voraussetzungen können dem Ansiedler zur Errichtung der Gebäude und zur Beschaffung des Inventars Zuschüsse gegeben werden. — 2. Die für das Land vereinbarten Preise und die etwa gewährten Zuschüsse werden auf das Grundbuchblatt der neubegründeten Stelle als dem kgl. Fiskus geschuldetes Restkaufgeld oder Rente eingetragen. Das Gesetz gestattet die Verabredung längerer Unkündbarkeitsfristen für die eingetragene Schuld. 3. Der Zinsfuss der Schuld sowohl wie der Rente ist auf 3 % gestellt. 4. Die Ansiedler erhalten die Vergünstigung von 3 ersten Freijahren, innerhalb welcher Zeit keinerlei Zinsen oder Renten zu zahlen sind. 5. Nachträglich kann mitgeteilt werden, dass die Landpreise zwischen 300 bis 400 Mk. für den Hektar, ungerechnet die Gebäude und das Inventar, je nach Bodenbeschaffenheit, Lage und Kulturart sich stellen werden. — B. Bei Pachtung: 1. Der Pächter muss mindestens über soviel baare Geldmittel verfügen, um eine ausreichende Inventar-Ausrüstung der Stelle mit Vieh und Ackergerät beschaffen zu können und eine Kaution in Baar zu stellen, deren Höhe einem einjährigen Pachtschilling gleich-

kommt. 2. Der Pachtschilling wird sich nach der Höhe des Landwertes zuzüglich des Gebäudekapitals richten, wobei voraussichtlich derselbe Zinsfuss von 3 %, wie beim Kauf, zur Anrechnung kommt. Die Frage, ob und in welchem Umfange Pächter für Steuern und öffentliche Abgaben Leistungen zu übernehmen haben, bleibt der besonderen Vereinbarung vorbehalten. 3. Auf späteren Erwerb der gepachteten Stellen zu Eigentum gibt dem Pächter eine gute Bewirtschaftung und pünktliche Pachtzahlung Anwartschaft. 4. Freijahre werden dem Pächter nicht gewährt. — II. Das Nähere über die besonderen Bedingungen werden Vertragsformulare besagen, die vor dem Vertragsabschluss in die Hände derjenigen Ansiedelungslustigen gelangen werden, die zum wirklichen Vertragsabschluss kommen. — III. Bemerkungen über die Ansetzung der Ansiedler. Die Ansetzung soll möglichst konfessions- und landmannschaftsweise erfolgen, damit die vom Gesetz vom 26. April 1886 vorgesehene Regulierung der Kirchen- und Schulverhältnisse einerseits in befriedigender Weise geschehen und andererseits ein Gemeindeleben sich gedeihlich entwickeln kann. Die Austeilung der Gründe, das eigentliche Parzellierungsgeschäft, hat nach einem bestimmten Plane, auf grund eines ausreichenden Kartenmaterials zu geschehen und kann nicht dem Zufall oder den Wünschen der Parzellanten überlassen werden. Aus der Landfläche des grossen Gutes ist das Kirchen-, Schul- und Gemeindeland auszuscheiden, die günstigste Dorflage ist auszusuchen, der Acker nach Güte und Entfernung vom Hofe, sowie die Wiese und der Wald ist möglichst gleichmässig unter die Ansiedler zu verteilen, so dass jeder, ob gross oder ob klein, unter möglichst Erfolg versprechenden Aussichten seine Ansiedlerarbeit beginnen kann. Das alles kann ohne gute Gutskarten, ohne vorangegangene Grenz-, Vorfluts- und Zufuhrwegsregulierungen, sowie ohne genaue Abschätzung der vorhandenen Gutsgebäude und des Gutsinventars nicht geschehen.

Hessen, Grh. Gesetz, die Feldbereinigung betreffend, vom 28. September. Art. 3. Die Feldbereinigung kann nur nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen und findet statt: 1. im Falle freier Vereinbarung sämtlicher beteiligter Grundeigentümer; 2. ohne diese Vereinbarung und gegen den Willen einzelner beteiligter Eigentümer, wenn die Eigentümer von mehr als der Hälfte des Gesamtflächengehaltes des Bereinigungsbezirks dieselbe beschliessen. Widersprechen indessen in der Einleitungstagfahrt (Art. 9) Vierfünfteil der beteiligten Grundeigentümer, so unterbleibt die Ausführung der Feldbereinigung.

XII. Volkswirtschaftspflege.

1) Jagd und Fischerei.

S.-Meiningen. Gesetz v. 29. April, betr. die Ausübung der Jagd.

2) Ackerbau und Tierzucht.

Grh. Hessen. Gesetz in 90 Artikeln vom 28. Sept., die Landeskulturgenossenschaften betreffend. — Art. 2 scheidet zwischen »freien« (durch Vertrag gebildeten) und öffentlichen (durch Beschluss der staatlichen Behörde gebildeten) Genossenschaften. — Art. 9—42 bestimmen das Nähere über die freien Genossenschaften; Art. 43 ff. über die öffentlichen Genossenschaften. Die letzteren sind, obwohl von der Staatsbehörde verfügt, gleichwohl keine Zwangs-Genossenschaften; denn Art. 44 bestimmt: »Es kann niemand gezwungen werden, einer öffentlichen Genossenschaft beizutreten«.

K. Sachsen. Gesetz vom 19. Mai, die Bildung von Zuchtgenossenschaften und die Körung von Zuchtbullen betreffend.

Frankreich. Gesetz vom 1. Dezember zur Befreiung der nicht über 4 Jahre alten Anpflanzungen von der Reblaus befallen gewesener Weinberge von der Grundsteuer.

3) Gewerbe und Industrie (vgl. Lebensmittelpolizei unter VI).

Deutsches Reich. Gesetz vom 6. Juli, betr. die Abänderung der Gewerbordnung. Hinter den § 100 e der Gewerbeordnung wird eingeschaltet (§§ 100 f bis 100 m). 100 f lautet: »Für den Bezirk einer Innung kann auf Antrag derselben durch die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt werden, dass Arbeitgeber, welche, obwohl sie ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben, derselben nicht angehören, und deren Gesellen zu den Kosten: 1. der von der Innung für das Herbergswesen und den Nachweis für Gesellenarbeit getroffenen, beziehungsweise unternommenen Einrichtungen (§ 97 Ziffer 2); 2. derjenigen Einrichtungen, welche von der Innung zur Förderung der gewerblichen und technischen Ausbildung der Meister, Gesellen und Lehrlinge getroffen sind, beziehungsweise unternommen werden (§§ 97 Ziffer 3, 97 a Ziffer 1 und 2); 3. des von der Innung errichteten, beziehungsweise zu errichtenden Schiedsgerichts (§ 97 a Ziffer 6) in derselben Weise und nach demselben Massstabe beizutragen verpflichtet sind, wie die Innungsmitglieder und deren Gesellen. Die Bestimmungen sind widerruflich.«

Belgien. K. V.-O. vom 25. Juni, betr. die Klassierung der gefährlichen, ungesunden und lästigen Gewerbe.

Niederlande. Ausdehnung der Befreiung der Gewerbetreibenden von der Patentverpflichtung (Art. 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1819) auf die in Tab. I und XII Verzeichneten.

Rumänien. Ein Gesetz vom 21. April räumt jedem, der in Rumänien eine industrielle Anlage mit mindestens 50 000 Fr. Anlagekapital und mit wenigstens 25 Arbeitern begründet und betreibt, ausser bestimmter Begünstigung bei Erwerb von Staats- und Korporationsgrundbesitz Anspruch ein auf folgende Befreiungen und Begünstigungen: Die Anlage ist während fünfzehn Jahren, von der Gründung

an gerechnet, von allen direkten Staats-, Distrikts- und Kommunalsteuern befreit; alle aus dem Auslande für ihre Bedürfnisse bezogenen Maschinen, Maschinenteile und deren Zubehör sind von Zollabgaben befreit; die bei der Fabrikation zur Verwendung gelangenden Rohstoffe gehen, falls diese Stoffe nicht in genügendem Masse im Lande vorhanden sein sollten, zollfrei ein; der Eisenbahntransport der Erzeugnisse dieser industriellen Unternehmungen von der Fabrik bis zu ihrer Bestimmung soll zu den niedrigsten Frachtsätzen erfolgen, welche keinesfalls die Selbstkosten unter Hinzurechnung von 20 pCt. übersteigen dürfen; für alle eingeführten Erzeugnisse, welche im Lande nicht ihresgleichen haben und welche daselbst Gegenstand einer industriellen Umwandlung zum Zwecke der Wiederausfuhr werden, soll bei der Wiederausfuhr der bezahlte Eingangszoll rückvergütet werden. Die im Lande hergestellten Erzeugnisse werden bei gleicher Beschaffenheit für die Bedürfnisse des Staates, der Distrikte und Gemeinden bevorzugt werden. Demjenigen industriellen Unternehmen, welches eine praktische Schule zum Unterricht der Arbeiter in den verschiedenen Fabrikationszweigen gründet, soll durch Spezialgesetz eine Beihülfe gewährt werden.

Russland. Erlass vom 16. Febr., betr. Massnahmen zur Hebung der Lage der Zuckerindustrie: 1) Den Zuckerfabrikanten wird es freigestellt, an Stelle der zu zahlenden Accise für den in der Kampagne 1886/87 fabrizierten Zucker und der für dieselbe Periode rückzuerstattenden Prämienzahlungen, bis zum 1. Mai d. J. Zucker *in natura* (Sandzucker oder Raffinade) vorzustellen, der von der Krone angenommen wird zu nachstehenden Preisen: weisser Sandzucker zu drei Rubel fünfundzwanzig Kopeken und Raffinade zu drei Rubel siebenzig Kopeken für das Pud, in welchen Preisen die Accise mit 85 Kopeken und die rückzuerstattende Prämie mit 6 Kop. eingeschlossen ist. Nach dem oben angeführten Termin ist eine Vorstellung von Zucker als Accisezahlung nicht gestattet. — 2) Den von der Krone in Uebereinstimmung mit Punkt 1 als Accise- und Prämienzahlung in Empfang genommenen Zucker sind die Fabrikanten verpflichtet, in den Fabriken oder besonderen Lagerräumen unentgeltlich unter ihrer Verantwortlichkeit und der Aufsicht der Accisebeamten aufzubewahren und nach Aufforderung der Krone ebenso unentgeltlich bis zu der der Fabrik zunächst liegenden Eisenbahnstation zu transportieren. Die Feststellung eines Reglements über die Art und Weise der Aufbewahrung des Zuckers, der Prozente des Gewichtsverlustes durch Eintrocknen etc. ist dem Finanzministerium vorbehalten. — 3) Der von der Krone als Accisezahlung angenommene Zucker kann nach Gutdünken des Finanzministeriums auf den inneren Märkten und in's Ausland zum Verkauf gebracht werden. — 4) Der von der Krone angenommene Zucker kann auf den inneren Märkten zum Verkauf gelangen nur im Falle des

Steigens des Preises für Sandzucker an der Kiewer Börse — bis vier Rubel und höher für das Pud. Die Art und die näheren Bedingungen des Verkaufs werden vom Finanzministerium bestimmt. — 5) Falls nach dem 1. Oktober 1887 die Preise an der Kiewer Börse niedriger als vier Rubel für das Pud Sandzucker (mit Zustellung desselben zur Station der Südwest-Bahnen) stehen sollten, ist es dem Finanzministerium freigestellt, den Zucker nach seinem Gutdünken auf die ausländischen Märkte zum Verkauf zu bringen. — 6) Aus dem vom Verkauf des Zuckers auf inneren oder ausländischen Märkten sich ergebenden Erlös wird zuerst die der Krone zukommende Accise für die Kampagne 1886/87 und die für dieselbe Periode rückzuerstattende Prämie kompletiert; hierauf falls vom Verkauf des Zuckers sich ein Gewinn ergeben sollte, wird derselbe zur Ergänzung der den Fabrikanten anzurechnenden Ausfuhrprämie verwandt; im Falle Verlustes wird derselbe auf alle Fabrikanten repartiert, zur Rückerstattung im Laufe der vier folgenden Kampagnen (1887/88, 1888/89, 1889/90 und 1890/91), zu den für die Rückerstattung der Ausfuhrprämien festgesetzten Bedingungen. — 7) Die Annahme von Zucker *in natura* als Accise- und Prämienzahlung wird nur als einmalige, ausnahmeweise Massregel für den in der Kampagne 1886/87 fabrizierten und in Anrechnung gebrachten Zucker gestattet.

4) Handels-, Börsen- und Marktwesen (vgl. Handelsverträge und Zollwesen).

Deutsches Reich. Neues Konten-Regulativ in 38 §§, nach B.-R.-Beschlüssen vom 8. Juni und 15. Dezember (vgl. D. H.-Arch. 1888, Jan.).

5) Bank- und Kreditwesen.

Oesterreich. Gesetz vom 19. November, womit Abänderungen des Gesetzes vom 28. Mai 1882 und Bestimmungen über den Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehr des Postsparkassenamtes getroffen werden. § 1. Die in den Artikeln 5, 6, 7, 8 und 13 des Gesetzes vom 28. Mai 1882 (R. G. Bl. Nr. 56) enthaltenen Bestimmungen werden ausser Kraft gesetzt und durch neue Artikel 5, 6, 7, 8, 13 ersetzt. — § 3. Der Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehr ist bei dem Postsparkassen-Amte von dem Sparverkehre in der Gebarung und Verrechnung getrennt zu führen. Die Teilnahme an dem Check-Verkehre mit oder ohne Einschluss des Clearing-Verkehres wird vom Postsparkassen-Amte gegen Erlag einer Stammeinlage bewilligt. Das Postsparkassen-Amt eröffnet jedem Teilnehmer ein Konto. — § 4. Die Stammeinlage bleibt bei dem Postsparkassen-Amte insolange hinterlegt, als der Kontoinhaber dem Anweisungs- (Check-, eventuell auch Clearing-) Verkehre als Teilnehmer angehört. Falls ein Konto-Inhaber infolge der ihm wie auch dem Postsparkassen-Amte jederzeit freistehenden Kündigung aus dem Verkehre ausscheidet, findet

die Rückzahlung der gekündigten Stammeinlage längstens 15 Tage nach Eintreffen der Kündigung statt. Dem Postsparkassen-Amte steht nebst dem Rechte, durch Kündigung der Stammeinlage das sofortige Ausscheiden eines Teilnehmers zu bewirken, auch das Recht zu, das Ansuchen um Aufnahme als Teilnehmer in den Check- oder Clearing-Verkehr ohne Angabe von Gründen abzulehnen. — § 5. Die Höhe der Stammeinlage, welche stets in barem Gelde zu leisten ist, wird im Verordnungswege jeweilig festgesetzt. Die Festsetzung kann in der Weise erfolgen, dass für den Fall, als der Gesamtumsatz auf dem Konto einen im voraus bestimmten Maximalbetrag übersteigt, eine Erhöhung der Stammeinlage einzutreten hat. — § 6. Die Höhe des Zinsfusses für Einlagen im Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehr darf höchstens zwei von Einhundert Gulden für ein Jahr betragen. Die Regierung ist ermächtigt, innerhalb dieser Maximalgrenze den Zinsfuss für die bezeichneten Einlagen festzusetzen. Die Regierung kann auch die vollständige oder teilweise Unverzinslichkeit der obigen Einlagen — insbesondere der Stammeinlagen — anordnen. — § 7. Von den bei dem Postsparkassen-Amte im Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehre eingehenden Geldern ist jeweilig ein dem voraussichtlichen Bedarfe entsprechender Teil in barem bereit zu halten. Die hiernach entbehrlichen Geldbeträge sind in der Weise fruchtbringend anzulegen, dass die vollständige Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen jederzeit gesichert sei. Die Veranlagung kann erfolgen: 1. durch Erwerbung von Partial-Hypothekaranweisungen (Salinenscheine); 2. durch Uebergabe an Bankinstitute in laufende Rechnung mit kurzer Verfallszeit (Kontokorrent-Einlagen); 3. durch Darlehen gegen Verpfändung von Schuldverschreibungen der einheitlichen Staatsschuld und der Staatsschuld der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, dann jener österreichischen Wertpapiere, deren Belehnung der österreichisch-ungarischen Bank statutenmässig gestattet ist, endlich von Aktien und Pfandbriefen der österreichisch-ungarischen Bank (Lombardgeschäft mit Ausschluss des Reportgeschäftes); 4. durch Escomptierung von Koupons der in Z. 3 bezeichneten Effekten, dann von gezogenen österreichischen Staatslosen, wie auch von sonstigen zur Rückzahlung verlosten Effekten der in Z. 3 bezeichneten Art, ferner von Steuerrestitutions-Anweisungen; 5. durch Eskomptierung von Wechseln, welche bereits von einer Bank, einer Sparkasse oder einem auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1873, Z. 70 R. G. Bl., registrierten Vorschuss- oder Kredit-Vereine eskomptiert sind; 6. durch Ankauf von Staatsschuldverschreibungen, Pfandbriefen und Prioritätsobligationen, insoweit diese Effekten sich nach Z. 3 zur Belehnung eignen würden. Die Dauer der in Z. 3 angeführten Darlehen, sowie die Frist, innerhalb welcher die nach Z. 4 zu eskomptierenden Wertpapiere, dann die nach Z. 5 in Eskompt zu nehmenden Wechsel innerhalb der im Reichsrate

vertretenen Königreiche und Länder zahlbar sein müssen, ist auf längstens drei Monate beschränkt. Die Auswahl der zu belehnenden oder anzukaufenden Effekten, die Festsetzung der Belehnungshöhe, sowie die Bestimmung der Institute, mit welchen das Postsparkassen-Amt behufs der in ZZ. 2 und 5 bezeichneten Veranlagungsgeschäfte in Verbindung zu treten hat, erfolgt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. — § 8. Die im Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehre ausgestellten Anweisungen (Checks) unterliegen keiner anderen als der im § 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, festgesetzten fixen Gebühr von 2 kr. von jedem Stücke. Die Erklärungen, welche der Anweisung (Check) von dem Aussteller derselben in Gemässheit der für den Anweisungsverkehr erlassenen Vorschriften beigesetzt werden, wie insbesondere die Erklärung, durch welche eine dritte Person als Empfänger der angewiesenen Beträge bezeichnet oder Aufträge zur Ausstellung von Postanweisungen, Einziehung von Urkunden u. s. w. erteilt werden, dann die für das Postsparkassen-Amt ausgestellten Vollmachten und die im wechselseitigen Verkehre zwischen dem Postsparkassen-Amte und den Teilnehmern vorkommenden Empfangsbestätigungen sind stempel- und gebührenfrei. Desgleichen sind stempel- und gebührenfrei die vom Postsparkassen-Amte den Parteien hinausgegebenen Kontoauszüge. — § 9. Für die Benützung des Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehres sind von der Postanstalt besondere Gebühren einzuheben. Die Regierung wird ermächtigt, ausser den bereits bestehenden Gebühren und dem Ersatz der Herstellungskosten für die den Parteien zur Verfügung gestellten Drucksorten noch nachstehende Gebühren bis zu der unten angegebenen Höhe einzuführen: 1. eine Manipulationsgebühr von 2 Kreuzern für jede an dem Konto vorzunehmende Amtshandlung (Einlage, Anweisung, Gutschrift, Lastschrift); 2. eine Provision im Maximalbetrage von Ein Viertel pro mille von der Konto-Ausgabenseite (Lastschriften). Diese Gebühren sind von dem Postsparkassen-Amte mittels Abschreibung von dem Konto einzuheben. — § 10. Für den Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehr ist ein besonderer Reservefond zu bilden, welcher zunächst bestimmt ist, etwaige infolge dieses Verkehres erwachsende Verluste zu decken. Dieser Reservefond ist durch Hinterlegung jener Ueberschüsse zu bilden, welche aus der Gebarung des obigen Verkehres nach Abschlag des etwa aus dem Sparverkehre erwachsenen Ausfalls mit Schluss des Verwaltungsjahres verblieben sind. Die Zuweisung der bezeichneten Ueberschüsse hat insolange fortzudauern, bis der bezeichnete Reservefond die Höhe von fünf Prozent des im Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehre nach Abschlag der Rückzahlungen am Jahresschlusse verbliebenen Einlagestandes erreicht hat. Das Vermögen des für den Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehr gebildeten Reservefondes ist unter Einhaltung der im § 7 gestatteten Arten der Veranlagung

fruchtbringend anzulegen und das jeweilige Erträgnis dem Reservefonde insolange zuzuschlagen, als der letztere die oben vorgeschriebene Höhe nicht erreicht hat. Hat der Reservefond die vorgeschriebene Höhe erreicht, so wird der ganze Geschäftsüberschuss aus dem Anweisungs- (Check- und Clearing-) Verkehr dem Postgefälle als Einnahme zugewiesen. (Hiezu V.-O. der Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen vom 22. November.)

Oesterreich-Ungarn. Uebereinkommen mit der österreichisch-ungarischen Bank in betreff der Schuld des Staates von ursprünglich 80 Millionen Gulden österreichischer Währung: Während der Dauer des verlängerten Privilegiums der österreichischen Bank wird nebst den im Artikel 102 der Bankstatuten bestimmten Anteile der beiden Staatsverwaltungen an dem jährlichen Reinerträgnisse der Bank auch die im Artikel 84 der abgeänderten Bankstatuten normierte Notensteuer zur Tilgung dieses Darlehens verwendet und von der Schuld abgeschrieben.

Oesterreich. Gesetz vom 21. Mai, betr. die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreich-ungarischen Bank: Abänderung der Bankstatuten in Artikel 22, 25, 27, 28, 29, 33, 38, 44, 45, 46, 47, 53, 55, 60, 62, 65, 67, 68, 71, 73, 78, 82, 83, 84, 90, 91, 93, 98, 99, 100, 102, 103, 105, 106, 108, 110 und 111. Von den abgeänderten Artikeln seien erwähnt: Artikel 55: Die Bank kann Wechsel, welche von der österreichischen oder von der ungarischen Finanzverwaltung eingereicht werden, statutenmässig (Artikel 60) eskomptieren. Doch ist hiezu ein Sitzungsbeschluss des Generalrates nötig. Die Bank kann ferner kommissionsweise Geschäfte für Rechnung der Staatsverwaltung besorgen. Das aus der kommissionsweisen Besorgung solcher Geschäfte sich ergebende Guthaben ist während des Monates nach Vereinbarung, das am Schlusse eines jeden Monates verbleibende Guthaben aber spätestens bis zum 7. des nächstfolgenden Monats gegenseitig bar zu begleichen. Ausserdem kann die Bank andere statutenmässige Geschäfte mit der österreichischen oder der ungarischen Finanzverwaltung nur insoweit eingehen, als hiemit eine Darlehens- oder Kreditgewährung seitens der Bank nicht verbunden ist. — Artikel 56: Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist berechtigt: a) Wechsel, Effekten und Coupons zu eskomptieren (Artikel 60 und 61) und weiter zu begeben; b) Darlehen gegen Handpfand zu erteilen (Artikel 65); c) Depositen zur Verwahrung beziehungsweise zur Verwaltung zu übernehmen (Art. 71); d) Gelder gegen Verbriefung (Artikel 75), dann e) Gelder, Wechsel und Effekten mit kurzer Verfallszeit in laufende Rechnung (Girogeschäft) zu übernehmen (Artikel 76); f) Anweisungen auf ihre eigenen Kassen auszustellen (Artikel 78); g) kommissionsweise Geschäfte zu besorgen (Artikel 81); h) für Effekten, welche bei der Bank belehnbar sind, und für deren Coupons nach Fälligkeit Auszahlung zu leisten; i) Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, dann Wechsel auf auswärtige Plätze

anzuschaffen und zu verkaufen; k) nach den mit gegenwärtigen Statuten im Anhange vereinigten Statuten der Hypothekarkreditsabteilung Hypothekardarlehen in Pfandbriefen zu gewähren; l) eigene Pfandbriefe der Bank anzukaufen und zu veräussern. Das Geschäftsjahr der Bank beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember. — Artikel 60. Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist berechtigt, gezogene und eigene Wechsel zu eskomptieren, welche auf österreichische Währung lauten und längstens binnen drei Monaten innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie zahlbar sind. Die zu eskomptierenden Wechsel müssen der Regel nach mit der Unterschrift von drei, jedenfalls aber mit der Unterschrift von zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten versehen sein. Die Geringfügigkeit der Wechselsumme ist kein Ausschliessungsgrund. Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Ursache der verweigerten Eskomptierung anzugeben. — Artikel 65: Die Bank ist berechtigt, Darlehen gegen Handpfand auf nicht länger als drei Monate zu erteilen. Zur Verpfändung sind geeignet: 1. Gold und Silber, in österreichischer, ungarischer oder ausländischer Münze, sowie in Barren; 2) Wertpapiere, die an einer öffentlichen Börse der österreichisch-ungarischen Monarchie amtlich notiert erscheinen, und zwar: a) österreichische und ungarische Staatspapiere; b) Effekten von österreichischen und ungarischen Landesschulden; c) Anlehensobligationen, welche auf Grund behördlicher Bewilligung von Gemeinden oder sonstiger unter behördlicher Aufsicht stehenden zur Ausschreibung von Umlagen berechtigten Korporationen oder für deren Zwecke von Kreditinstituten statutenmässig ausgegeben werden; d) Pfandbriefe der österreichisch-ungarischen Bank und Pfandbriefe anderer Hypothekarkreditinstitute der österreichisch-ungarischen Monarchie, dann auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Anlage von Pupillar- oder Depositengeldern geeignete österreichische und ungarische Wertpapiere; e) voll eingezahlte Aktien von österreichischen oder ungarischen in Betrieb stehenden Transport- und Industrieunternehmungen; f) Prioritätsobligationen der unter e) aufgeführten Gesellschaften und Unternehmungen. 3. Wechsel, welche eine Verfallzeit von höchstens sechs Monaten haben und im übrigen den Bestimmungen des Artikel 60 entsprechen. Der Generalrat setzt die Bedingungen für die Belehnung von Edelmetallen und Wechseln fest und bestimmt, welche Effekten und mit welcher Quote des Kurswertes, eintretenden Falles bis zu welchem Gesamtbetrage dieselben bei den Kassen der Bank in beiden Teilen des Reiches belehnt werden können. — Artikel 82. Die österreichisch-ungarische Bank ist während der Dauer ihres Privilegiums im ganzen Umfange der österreichisch-ungarischen Monarchie ausschliesslich berechtigt, innerhalb der durch Art. 84 bestimmten Grenzen Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Ueberbringer auf Verlangen zahlbar sind, anzufertigen und auszugeben. Diese Anweisungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank

(Banknoten) dürfen auf keinen niedereren Betrag als zehn Gulden lauten. Sie sind auf der einen Seite mit deutschem und auf der anderen Seite mit gleichlautendem ungarischem Texte versehen. Sie tragen die statutenmässige Firmazeichnung der Bank (Artikel 38). — Artikel 83. Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist verpflichtet, die von ihr ausgegebenen Noten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort auf Verlangen gegen gesetzliche Münze österreichischer Währung einzulösen. Die diesbezügliche Versicherung ist in den Text der Banknoten aufzunehmen. Wird diese Verpflichtung bei der Hauptanstalt in Wien oder bei der Hauptanstalt in Budapest nicht längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach Präsentation erfüllt, so hat dies ausser dem Falle einer im gesetzlichen Wege gleichzeitig in beiden Teilen des Reiches verfügten zeitweiligen Einstellung der Noteneinlösung den Verlust des Privilegiums zur Folge. Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten auch bei ihren übrigen Kassen mit gesetzlicher Münze einzulösen, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten. — Artikel 84. Der Generalrat hat für ein solches Verhältnis des Metallschatzes zum Banknotenumlaufe Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung der im Artikel 83 ausgesprochenen Verpflichtung zu sichern. Es muss jedoch jedenfalls der Gesamtbetrag der umlaufenden Banknoten mindestens zu zwei Fünfteln durch den Barvorrat in Silber oder Gold, gemünzt oder in Barren, der Rest des Notenumlaufes, zuzüglich der sofort zur Rückzahlung fälligen, gegen Verbriefung oder in laufender Rechnung übernommenen fremden Gelder, bankmässig bedeckt sein. Zur bankmässigen Bedeckung dürfen dienen: a) statutenmässig eskomptierte Wechsel und Effekten; b) statutenmässig beliehene Edelmetalle, Wertpapiere und Wechsel; c) statutenmässig eingelöste verfallene Effekten und Coupons; d) Wechsel auf auswärtige Plätze. Wenn der Betrag der umlaufenden Banknoten den Barvorrat um mehr als zweihundert Millionen Gulden übersteigt, so hat die Bank von dem Ueberschusse eine Steuer von jährlich fünf vom Hundert an die beiden Staatsverwaltungen, und zwar in der Weise zu entrichten, dass davon 70 Prozent der kaiserlich österreichischen und 30 Prozent der königlich ungarischen Staatsverwaltung zugute kommen. Zum Zwecke der Feststellung der aus dem Titel der Notenemission zu entrichtenden Steuer hat die Verwaltung der Bank am 7., 15., 23. und letzten jeden Monats den Betrag des Barvorrates und der umlaufenden Noten der Bank festzustellen und diese Feststellung für jeden der bezeichneten Termine am Schlusse des Jahres den beiderseitigen Finanzverwaltungen einzureichen. Auf Grund dieser Nachweisungen wird die von der Bank zu zahlende Notensteuer in der Weise festgestellt, dass von jedem für einen dieser Termine sich ergebenden steuerpflichtigen Ueberschusse des Notenumlaufes $^{5}/_{48}$ Prozent als Steuersoll berechnet werden. Die Summe dieser für die einzelnen Termine als Steuersoll berechneten Beträge

ergibt die von der Bank zu leistende Steuer. — Artikel 100. Die Oesterreichisch-ungarische Bank hat ein unbedingtes Vorzugsrecht zur Befriedigung ihrer eigenen Ansprüche auf die in ihrem Besitze befindlichen Gelder, Wechsel und sonstigen Wertpapiere. Dieses Vorzugsrecht kommt der Oesterreichisch-ungarischen Bank nicht nur auf jene Gelder, Wechsel und Wertpapiere, welche ihr zur Sicherstellung für ihre Forderungen übergeben worden sind, sondern ohne Unterschied auf alles bewegliche Vermögen ihres Schuldners zu, in dessen Innehabung sie wann immer und zu welchem Zwecke auch immer gelangt ist. — Artikel 102. Von dem gesamten Jahreserträgnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebühren den Aktionären nach Abzug aller Auslagen zunächst fünf vom Hundert des eingezahlten Aktienkapitales. Von dem noch verbleibenden reinen Jahreserträgnisse werden acht vom Hundert in den Reservefond und zwei vom Hundert in den Pensionsfond hinterlegt und wird von dem Reste zunächst die Dividende auf sieben Prozent des eingezahlten Aktienkapitales ergänzt. Von dem sonach erübrigenden Teile des Gewinnes ist die eine Hälfte der für die Aktionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, die andere Hälfte fällt den beiden Staatsverwaltungen zu, und zwar in der Weise, dass davon 70 Prozent der kaiserlich österreichischen und 30 Prozent der königlich ungarischen Staatsverwaltung zugute kommen. — Artikel 110. Die in den Artikeln 82 und 86 der Oesterreichisch-ungarischen Bank eingeräumten ausschliesslichen Berechtigungen unterliegen nur der Beschränkung, dass hiedurch der durch § 5, Alinea 1 und 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1867 1868) und des Gesetzartikels XV vom Jahre 1867 geregelte Umlauf der in beiden Teilen des Reiches Zwangskurs geniessenden Staatsnoten nicht beirrt wird. Die Oesterreichisch-ungarische Bank ist ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 58 verpflichtet, diese eine gemeinsame Schuld beider Reichsteile bildenden Staatsnoten in Zahlung anzunehmen. Desgleichen ist jedermann verpflichtet, die Staatsnoten von der Bank sowohl in Zahlung, wie auch bei Umwechslung ihrer Noten, dann bei Einziehung der einzelnen Gattungen oder einer ganzen Auflage von Banknoten (Artikel 83, 88 und 89) nach ihrem vollen Nennwerte anzunehmen. Insolange der Zwangskurs der Staatsnoten besteht, ist die Oesterreichisch-ungarische Bank berechtigt, ihren Besitz an Staatsnoten von dem Gesamtbetrage der in Umlauf befindlichen Banknoten in Abzug zu bringen und haben die Vorschriften über die metallische und bankmässige Bedeckung (Artikel 84) und über die von der Bank nach Artikel 84 eintretendenfalls zu entrichtende Steuer nur bezüglich des übrigen Betrages der in Umlauf befindlichen Banknoten Anwendung zu finden. — Art. 111. Insolange der Zwangskurs der Staatsnoten nicht in beiden Teilen des Reiches aufgehoben ist, sind und bleiben die Bestimmungen der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank (Artikel 83), betreffend die

Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliche Münze, dann die Bestimmungen über die Verpflichtung der Bank zur Einlösung von Silberbarren (Artikel 87) suspendiert. Hiedurch wird das Recht der Bank, auch in der Zwischenzeit Zahlungen in gesetzlicher Münze zu leisten oder nach ihrem Ermessen, Banknoten mit solcher Münze einzulösen, nicht beirrt. Insolange der Zwangskurs der Staatsnoten nicht in beiden Teilen des Reiches aufgehoben ist, wird der Bank gestattet, ihren Besitz an Wechseln auf auswärtige Plätze, soweit dieselben in einer effektiven Metallwährung zahlbar sind, bis zum Höchstbetrage von dreissig Millionen Gulden in den Bestand ihres Barvorrats (Artikel 84) einzurechnen.

Uebereinkommen zwischen dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der Oesterreichisch-ungarischen Bank anderseits in betreff der Ausdehnung des Privilegiums und der Thätigkeit der Oesterreichisch-ungarischen Bank auf die okkupierten Länder Bosnien und Herzegowina: Das der Oesterreichisch-ungarischen Bank für die Zeit vom 1. Jänner 1888 bis zum 31. Dezember 1889 verliehene Privilegium wird im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 1879 beziehungsweise des ungarischen Gesetzartikels LII vom Jahre 1879 auf die okkupierten Länder Bosnien und Herzegowina ausgedehnt und wird demzufolge die Oesterreichisch-ungarische Bank berechtigt sein, vom 1. Jänner 1888 angefangen ihre Thätigkeit mit allen ihr im Sinne der Statuten zustehenden Rechten und Pflichten auch in den genannten Ländern auszuüben.

Italien. Gesetz v. 23. Januar über landwirtschaftlichen Kredit in 43 Artikeln.

Türkei. V.O. vom 22. März betreffend den Zinsfuss: Art. 1. Von der Verkündung der gegenwärtigen V.O. ab wird der Höchstbetrag des Zinsfusses für alle Arten gewöhnlicher und kaufmännischer Forderungen auf 9 Prozent für das Jahr festgesetzt. (D. H. A.)

6) Transport- und Kommunikationswesen.

Deutsches Reich. Gesetz vom 21. Mai zur Ausführung des internationalen Vertrages zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel vom 14. März 1884.

Deutsches Reich. Bekanntmachung v. 17. Februar betr. die technische Einheit im Eisenbahnwesen.

Preussen. Gesetz vom 28. März, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen für den Staat: Berlin-Dresdener, Nordhausen-Erfurter, Oberlausitzer, Aachen-Jülicher und Angermünde-Schwedter Eisenbahn, sowie Wiederveräusserung der Strecke Dresden-Elsterwerda der Berlin-Dresdener Eisenbahn an das Königreich Sachsen.

Oesterreich. Gesetz vom 17. Juni, womit Bestimmungen für die Anlage und den Betrieb von Lokalbahnen getroffen werden.

Gesetz v. 10. Juni betreffend die Erhöhung des Kredites für die Re-

gulierung des Narentaflusses und die Entsumpfung des Narentathales (von 4,5 M.fl. um weitere 1,6 M.fl.)

Oesterreich. V.O. d. H.M. vom 7. Oktober betreffend die Herstellung und Benützung von Telephonanlagen im Anschlusse an den Staatstelegraphen.

V.O. des Handelsm. vom 15. September betreffend die Sicherheitsrücksichten, welche bei Eisenbahnbrücken, Bahnüberbrückungen und Zufahrtsstrassenbrücken zu beobachten sind.

Belgien—Frankreich. Uebereinkunft betreffend Telephonabonnements auf der Linie Brüssel – Paris.

Niederlande. Gesetz v. 5. Nov. zur Verlängerung der Uebereinkunft v. 12. Juni 1883 mit der niederl. Handelsmaatschappij auf fünf Jahre.

Verein. Staaten. Gesetz von 4. Februar, betr. die Regelung des Verkehres zwischen den Einzelnstaaten *(interstate commerce).* Nach dem § 1 bezieht sich das Gesetz nur auf den zwischenstaatlichen Verkehr und findet Anwendung auf gemeine (gewöhnliche) Frachtführer, welche Personen oder Güter auf Eisenbahnen oder Wasserstrassen von einem Staate oder Territorium der Union nach einem anderen oder im Verkehr mit dem Nachbarlande befördern. — § 2. Falls ein gemeiner Frachtführer mittelbar oder unmittelbar durch besondere Frachtsätze, Nachlässe oder Rückvergütung irgend einer Person für geleistete Beförderung grössere oder geringere Kosten berechnet, als einer anderen für den gleichen, gleichzeitig bei Beförderung derselben Güterart unter ähnlichen Umständen geleisteten Dienst in Rechnung gestellt werden, so ist er einer ungerechten und gesetzwidrigen Bevorzugung schuldig. — § 3. Es ist gesetzwidrig, wenn ein gemeiner Frachtführer irgend einer Person, Gesellschaft, Handlung, Körperschaft oder Oertlichkeit oder irgend einem besonderen Handelszweige in irgend einer Weise einen ungebührlichen und unangemessenen Vorzug einräumt, ebenso wenn er demselben einen ungebührlichen und unangemessenen Schaden oder Nachteil zufügt. Alle den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfenen gemeinen Frachtführer sind nach Massgabe der ihnen zustehenden Befugnisse verpflichtet, alle vernünftigen geeigneten und gleichmässigen Erleichterungen für den Verkehr zwischen ihren Linien, sowie für den Empfang die Beförderung und die Ablieferung von Personen und Gütern nach und von ihren Strecken und Anschlussbahnen zu gewähren und den letzteren dieselben Frachtsätze und Gebühren zu berechnen, welche sie für ihre eigenen Strecken erheben; jedoch sind die gemeinen Frachtführer nicht verpflichtet, anderen, das gleiche Geschäft betreibenden Frachtführern die Benutzung ihrer Schienen und ihrer Bahnhofsanlagen zu gestatten. — § 4. Es ist gesetzwiedrig, wenn ein den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfener gemeiner Frachtführer für die Beförderung von Reisenden oder von Frachtgütern gleicher Art unter wesentlich gleichen Umständen und Bedingungen für eine kürzere Strecke einen

höheren Gesamtfrachtsatz berechnet oder empfängt als für eine längere Strecke auf derselben Linie, in derselben Richtung und vorausgesetzt, dass die kürzere Strecke einen Teil der längeren Strecke bildet. Diese Bestimmung soll aber nicht so gedeutet werden, als wäre ein gemeiner Frachtführer berechtigt, für eine kürzere Strecke eine ebenso hohe Vergütung zu berechnen und zu empfangen, wie für eine längere. Er ist indessen berechtigt, bei dem durch dieses Gesetz eingesetzten Bundesamte in besonderen Fällen, nach Untersuchung durch das Amt, für die Beförderung von Reisenden und Gütern auf längeren Strecken geringere Sätze zu berechnen als für kürzere. — Das Amt hat von Zeit zu Zeit festzustellen, bis zu welchem Umfange ein derartiger gemeiner Frachtführer von der Beachtung der Bestimmungen dieses Paragraphen entbunden werden kann. — § 5. Es ist gesetzwidrig für die den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfenen gemeinen Frachtführer einen Vertrag, eine Vereinbarung oder eine Uebereinkunft zu schliessen über Verkehrsgemeinschaften (*poolings*) zwischen verschiedenen und miteinander in Wettbewerb stehenden Eisenbahnen, sowie über eine Verteilung der gesamten Roh- oder Reineinnahmen, oder eines Teiles derselben unter die einzelnen Bahnen. Im Falle gleichwohl derartige Vereinbarungen abgeschlossen werden, bildet jeder Tag der Fortdauer derselben eine besondere Uebertretung. — § 6. Alle den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfenen gemeinen Frachtführer sind verpflichtet, Tabellen zu drucken und zur öffentlichen Einsichtnahme bereit zu halten, aus welchen die Frachtsätze und sonstigen Gebühren für die Beförderung von Personen und Gütern zu ersehen sind, welche der Frachtführer aufgestellt hat und welche zur Zeit auf den, diesem Gesetze unterworfenen Eisenbahnen (vergl. § 1) in Geltung stehen. Erhöhungen der in Gemässheit der vorstehenden Bedingungen aufgestellten und veröffentlichten Fracht- und Gebührensätze können erst nach vorheriger 10tägiger Veröffentlichung eingeführt werden. Ermässigungen dagegen können auch ohne vorherige Veröffentlichung eingeführt werden, doch muss diese sofort danach erfolgen. Als gesetzwidrig gilt, wenn der Frachtführer für irgend jemand höhere oder geringere Vergütung für die Beförderung von Reisenden oder Gütern in Rechnung stellt und einzieht oder empfängt, als in den veröffentlichten zur Zeit in Geltung stehenden Fracht-Tabellen enthalten sind. — In § 7 wird als gesetzwidrig erklärt, dass Verträge geschlossen und Verabredungen getroffen werden, welche irgendwie die durchgehende Beförderung von Frachten willkürlich zu verhindern den Zweck haben. Die folgenden Paragraphen bestimmen die Haft des Frachtführers für Schädigungen des Publikums durch Handlungen gegen dieses Gesetz und bestimmen das Gericht, vor welches die Klagen zu bringen sind. In dem Uebertretungsfall kann bis zu 5000 Dollar bestraft werden. — Durch § 11 wird ein Bundesamt eingesetzt, welches die Bezeichnung: »Interstate-Com-

merce Commission« führt und aus 5 Mitgliedern besteht, welche vom Präsidenten der Vereinigten Staaten unter Beirat und Bestätigung des Senats ernannt werden. Die erstgenannten Mitglieder dieses Amtes bleiben 2, 3, 4, 5 und 6 Jahre im Amte, gerechnet vom 1. Januar 1887 ab. Die Amtsdauer für jeden einzelnen ist vom Präsidenten zu bestimmen. Ihre Nachfolger werden regelmässig auf je 6 Jahre ernannt. Im Falle ein Mitglied an die Stelle eines anderen ausgeschiedenen tritt, so dauert sein Amt so lange wie dasjenige der Mitglieder, in dessen Stelle es eingetreten ist. Mitglieder, welche ihre Pflichten vernachlässigen oder ungenügend erfüllen, können vom Präsidenten ihres Amtes enthoben werden. Es dürfen jedesmal nicht mehr als 3 Mitglieder des Amtes der gleichen politischen Partei angehören. Beamte allgemeiner Verkehrsanstalten im Sinne dieses Gesetzes, oder Personen, welche in unmittelbaren Beziehungen zu solchen stehen, Aktien oder Obligationen derselben besitzen oder sonst irgendwie finanziell an denselben beteiligt sind, dürfen nicht in das Amt berufen werden. Seine Mitglieder dürfen kein eigenes Geschäft betreiben oder sonst eine Berufung oder Anstellung annehmen. Der Austritt eines Mitgliedes beeinträchtigt die übrig bleibenden Mitglieder in keiner Weise an der vollen Ausübung ihrer Befugnisse. — § 12. Das in dieser Weise gebildete Amt hat die Befugnis, in die Geschäftsführung aller der diesem Gesetze unterworfenen gemeinen Frachtführer Einsicht zu nehmen und sich über die Art und Weise ihres Betriebes in allen Einzelheiten so weit zu unterrichten, als dies zur vollständigen Erfüllung aller ihm übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Zu diesem Zwecke ist dasselbe ermächtigt, Zeugen vorzuladen und auch zu vernehmen und die Vorlage aller Bücher, Urkunden, Tarife, Verträge, Vereinbarungen und sonstigen Schriftstücke zu verlangen, Beschwerden von Privaten und Staatenkommissionen anzunehmen, für ihre kompetenzmässigen Anordnungen Gehorsam der Bahnverwaltungen durch summarisch zu entscheidende Klagen des *Circuit Court* zu erzwingen, gleichmässige Jahresberichterstattung aller Bahnverwaltungen einzuführen.

7) Geld-, Münz-, Mass-, Gewichts- und Zählungswesen.

Deutsches Reich. Bekanntmachung der Normal-Aichungs-Kommission vom 21. Januar, betreffend die Aichung von Gasmessern.

Oesterreich. Verfügung des Handelsmin. vom 12. November, betr. die Einführung einer einheitlichen Zahleninterpunktion. Hauptbestimmung ist: Infolge der vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht in Anregung gebrachten Einführung einer einheitlichen Zahleninterpunktion in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern hat das Handelsministerium angeordnet, dass in Hinkunft von allen seinem Ressort unterstehenden Behörden und Aemtern sowohl bei Veröffentlichung statistischer Daten, als auch im amtlichen Verkehre

die bei der k. k. statistischen Zentralkommission im Gebrauche stehende Schreibweise in der Interpunktion der Zahlen allgemein in Anwendung gebracht werde. Diese Art der Zahlenorthographie besteht darin, dass die Ziffern in Gruppen von je 3 Zahlen zusammengefasst werden und von rechts nach links die erste Gruppe mit einem am Fusse der Zahlen angebrachten Punkte, die zweite mit einem ebenso angebrachten Beistriche gekennzeichnet wird. Besteht die Zahl aus mehr als 7 Ziffern, so erfolgt in gleicher Weise die Ersichtlichmachung der dritten Gruppe durch einen Punkt, der vierten durch einen Beistrich u. s. f. Besteht die Zahl aus dezimalen Bruchteilen der Einheit, so werden sämtliche den Bruchteil anzeigende Ziffern durch einen oben zwischen der Ziffer der Einheiten und der ersten Dezimalziffer angebrachten Punkt ersichtlich gemacht. z. B. 1.000,000.000·11.

Chile. Gesetz vom 14. März über Zurückziehung des Papiergeldes, Erhöhung des Zollzuschlages und Limitierung der Privatbank-Emission behufs Wiederherstellung der Valuta.

Verein. Staaten. Einlösung der Trade-Dollars. Durch einen von beiden Häusern des Kongresses angenommenen Akt, welcher dem Präsidenten unterm 19. Februar d. J. zugestellt wurde und der durch dessen stillschweigende Genehmigung Gesetzeskraft erlangt hat, ist die Einlösung der Trade-Dollars verfügt worden [1]) (D. H. A.)

XII. Finanzwesen.

Erstens: Finanzgesetz, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen. — — —

Zweitens: Staatseinnahmen:

1) aus Staatseigentum — — —

2) aus Steuern:

a) aus direkten Steuern:

Oldenburg. Gesetz vom 2. Dezember, betr. Aenderungen des Einkommen-Steuer-Gesetzes vom 6. April 1864: Bildung mehrerer Schätzungsbezirke in grösseren Gemeinden.

Württemberg. Gesetz vom 31. März, betreffend das steuerfreie Zinsen- und Renteneinkommen der Witwen, geschiedenen oder verlassenen Ehefrauen, vaterlosen Minderjährigen sowie gebrechlichen Personen. Steuerfrei: die einen Jahresertrag von 500 Mk. nicht übersteigenden Zinsen und Renten, sofern die fraglichen Personen im Ganzen nicht mehr als 500 Mk. Einkommen beziehen (Art. 1).

---

1) Die Veranlassung zur Einziehung der Trade-Dollars, welche ausschliesslich für den Handel mit Ostasien bestimmt waren, ist der Umstand, dass ihnen seit dem Jahre 1876 die Eigenschaft als *legal tender* entzogen worden ist und ihr Kurswert infolge dessen trotz des höheren Silberwertes, welchen sie im Vergleiche zu den anderen Silberdollars besitzen, allmählich immer mehr zurückging.

Württemberg. Gesetz vom 6. Juni, betreffend die Festsetzung des steuerbaren Jahresertrages der Gebäude. Einziger Artikel: Um aus dem nach Artikel 75 des Gesetzes vom 28. April 1873, betr. die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer ermittelten Kapitalwert der Gebäude den steuerbaren Jahresertrag berechnen zu können, wird dieser Ertrag auf 3 Mk. von 100 Mk. jenes Kapitalwertes festgesetzt.

Württemberg. Grund- und Gebäudesteuer betr., verfügt das Finanzgesetz vom 14. Juni das Folgende: »Artikel 3: 1) In Gemässheit des Artikels 111 des Gesetzes vom 28. April 1873, betr. Grund-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer, sind vom 1. April 1887 an die für die Grund- und Gefällsteuer hergestellten neuen Kataster der Erhebung der Grund- und Gebäude-Steuer zu Grunde zu legen« (während das Gesetz vom 15. Juli 1821 ausser Kraft tritt); 2) die direkte Steuer aus Grundeigentum und Gefällen wird auf 3,9 Proz. des Steueranschlages der Grundstücke und Gefälle; 3) die direkte Steuer aus Gebäuden auf 3,9 Proz. der steuerbaren Rente (s. oben Gesetz vom 6. Juni 1887); 4) die direkte Steuer aus Gewerben auf 3,9 Proz. des steuerbaren Betrages des Gewerbeinkommens pro Jahr festgesetzt.

Oesterreich. Gesetz vom 19. März, betr. die Erwerb- und Einkommensteuerpflicht der Staatseisenbahnen. § 1. Die im Eigentume des Staates befindlichen Eisenbahnen sind der Erwerb- und Einkommensteuer zu unterziehen. — § 2. Den Staatseisenbahnen hat jedoch eine zeitliche Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, sowie von jeder neuen, an deren Stelle tretenden direkten Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, zuzukommen, und zwar: a) den vom Staate selbst gebauten Eisenbahnen und Trajektanstalten auf die Dauer von dreissig Jahren, vom Tage der Betriebseröffnung auf der ganzen Linie der betreffenden Bahn; b) den vom Staate aus dem Privatbesitze in sein Eigentum erworbenen Eisenbahnen für die Dauer der mit dem Zeitpunkte der Eigentumsübernahme der bezüglichen Bahn noch nicht abgelaufenen Frist der derselben mittelst der Konzessionsurkunde gewährten Steuerbefreiung. Nach § 3 hat die Ausscheidung des nach § 2 von der Steuerbemessung freizulassenden Reineinkommens der Staatseisenbahnen, beziehungsweise die Ermittelung des nach § 1 der Besteuerung zu unterziehenden Reineinkommens nach Massgabe der in dem betreffenden Jahre auf die steuerfreien Linien einerseits und auf die steuerpflichtigen anderseits entfallenden Bruttotonnenkilometer zu erfolgen. — Im übrigen hat die Steuervorschreibung für die Staatseisenbahnen in Anwendung des Gesetzes vom 8. Mai 1869, betreffend die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von Eisenbahnunternehmungen, in den Landeshauptstädten zu erfolgen.

Niederlande. Gesetz vom 30. Dezember: Ausdehnung der Grund-

steuerbefreiungen des Artikel 25 des Gesetzes vom 26. Mai 1870 auf Anstalten und Vereine mit juristischer Persönlichkeit.

b) aus indirekten Steuern, aus Verzehrungssteuern und Monopolen:

Deutsches Reich. Gesetz vom 24. Juni, betr. die Besteuerung des Branntweins, handelt in vier Abschnitten: I von der künftigen Hauptsteuer, nämlich der »Verbrauchsabgabe«, welche vom 1. Oktober 1887 einzutreten hatte; II von den zusätzlichen Abgaben hiezu, nämlich dem Zuschlag zur Verbrauchsabgabe für die eine Kategorie, und der Maischbottich- und Materialsteuer für die übrigen Kategorien von Brennereien; III von der Zoll- und Uebergangsabgabe; endlich IV von den Zoll- und Uebergangsbestimmungen.

Erstens: Die Verbrauchsabgabe. Der Satz derselben ist nach § 1 für eine Menge, welche in der Branntweinsteuergemeinschaft 4_{5} Liter pro Kopf der Bevölkerung nicht übersteigt, 0_{50} Mk. für das Liter reinen Alkohols, von weiteren Mengen 0_{70} Mk. per Liter reinen Alkohols (Im Falle des — inzwischen erfolgten — Beitritts der süddeutschen Staaten werden 3 Liter pro Kopf zur erleichterten Erzeugung zugelassen. Alle 3 Jahre sollen die Gesamtjahresmengen, für welche der niedrigere Satz zu entrichten ist, sowie der Betrag dieses Satzes einer Revision unterliegen. Frei von der Verbrauchsabgabe bleiben: ausgeführter Branntwein, ferner Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken, einschliesslich der Essigbereitung, zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken verwendet wird, nach näherer Bestimmung des Bundesrats. Die Brennereibesitzer sind gegen Uebernahme der Kosten berechtigt, die amtliche Denaturierung ihres Branntweins in ihren Brennereien zu verlangen. — Der § 2 regelt die periodische Kontingentierung der begünstigten Gesamtjahresmenge (nach der Steuerzahlung je der vorangegangenen Epoche, bezw. der Leistungsfähigkeit, so jedoch, dass »landwirtschaftliche Brennereien« (§ 42 I Abs. 1), welche nach dem 1. April 1887 in »gewerbliche« (§ 48) umgewandelt werden, Branntwein zu dem niedrigeren Satze nicht mehr herstellen dürfen. Materialsteuer entrichtenden Brennereien kann nach näherer Bestimmung des Bundesrats gestattet werden, ihr gesamtes Erzeugnis zu dem niedrigeren Abgabesatze herzustellen. — § 3 handelt vom Eintritt der Abgabepflicht und von der Person des Pflichtigen. Die Verbrauchsabgabe ist zu entrichten, sobald der Branntwein aus der steuerlichen Kontrolle in den freien Verkehr tritt. Zur Entrichtung der Abgabe ist derjenige verpflichtet, welcher den Branntwein zur freien Verfügung erhält. — § 4 verfügt den Reinigungszwang wie folgt: »Vom 1. Oktober 1889 ab darf der nicht aus Roggen, Weizen oder Gerste hergestellte oder der Materialsteuer unterworfene Brannt-

wein, sofern er der Verbrauchsabgabe unterliegt, nur in gereinigtem Zustande in den freien Verkehr gebracht werden. Den Grad und die Art der Reinigung, sowie die etwa erforderlichen Beihilfen zur Durchführung derselben bestimmt der Bundesrat. Dem Reichstag sind diese Bestimmungen, sofern er versammelt ist, sofort, anderenfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind ausser Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt«. — Die Paragraphen 5 bis 39 geben die Schutz-, Kontroll-, Verjährungs- und Straf-Bestimmungen, sowie die Bestimmungen über die Verteilung des Steuerertrages und die Behandlung der »kleinen« Brennereien. Nach § 5 sind in den Brennereien nach näherer Anordnung der Steuerbehörde mit dem Destillierapparat in fester Verbindung stehende Sammelgefässe aufzustellen, in welche der gesamte gewonnene Branntwein geleitet wird, sowie alle sonstigen Einrichtungen zu treffen, welche die Steuerbehörde zur Sicherung gegen heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein für erforderlich erachtet. Der Destillierapparat, die Sammelgefässe und die dieselben verbindenden Röhrenleitungen sind in der Regel dergestalt unter amtlichen Verschluss zu nehmen, dass eine heimliche Ableitung oder Entnahme von alkoholhaltigen Dämpfen, Lutter oder Branntwein aus denselben nur mittelst einer äussere Spuren hinterlassenden Gewalt erfolgen kann. Die Räume, in welchen die Sammelgefässe Aufstellung finden, müssen den Anforderungen der Steuerbehörde entsprechen und sind erforderlichenfalls von derselben unter Mitverschluss zu setzen. — § 6. In Fällen, in welchen die Einrichtung geeigneter Räume zur Aufstellung von Sammelgefässen nicht oder nur mit unverhältnismässig hohen Kosten möglich ist, kann die Steuerbehörde an Stelle der Sammelgefässe die Benutzung eines zuverlässigen, in fester Verbindung mit dem Destillierapparat und unter sicherndem amtlichen Verschluss stehenden Messapparats gestatten, welcher die Menge und Stärke des aus dem Destillierapparat fliessenden Branntweins fortlaufend anzeigt oder die spätere amtliche Ermittelung der Stärke durch Zurückbehaltung von Proben ermöglicht. — § 7. Der Steuerbehörde bleibt vorbehalten, in besonderen Fällen die Aufstellung eines Messapparats neben Beibehaltung der Sammelgefässe anzuordnen. Sie ist befugt, die Mindestmenge des zu ziehenden reinen Alkohols im Voraus bindend festzusetzen, oder die Brennerei unter dauernde Kontrolle zu stellen, wenn wegen einer in derselben vorgekommenen Defraudation auf Strafe erkannt ist. — § 9. Die Kosten für die erstmalige Anschaffung der Sammelgefässe, der Messapparate, der Ueberrohre und der Kunstschlösser trägt die Branntweinsteuergemeinschaft. — § 11. Der erzeugte Branntwein ist in der Brennerei von der Steuerbehörde nach Menge und Stärke festzustellen und verbleibt unter steuerlicher Kontrolle, bis er zur Ausfuhr oder behufs

Verwendung zu gewerblichen etc. Zwecken abgefertigt oder bis die Verbrauchsabgabe bezahlt oder gestundet wird. Sofern eine weitere Aufbewahrung des unter steuerlicher Kontrolle stehenden Branntweins erforderlich wird, hat der Inhaber des Branntweins die Aufnahme desselben in eine für unverzollte Waren bestimmte oder mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschliesslich für diesen Zweck eingerichtete öffentliche oder unter amtlichem Mitverschluss stehende Privatniederlage zu bewirken. Das Nähere hierüber bestimmt der Bundesrat. Für Branntwein, welcher im freien Verkehr einer weiteren Bearbeitung zum Zweck des Genusses unterworfen wird, kann nach näherer Bestimmung des Bundesrats ein Erlass der Verbrauchsabgabe bis zu fünf Prozent gewährt werden. Bei der Ausfuhr von Fabrikaten, zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher Branntwein verwendet ist, kann nach näherer Bestimmung des Bundesrats für jedes in den Fabrikaten enthaltene Liter reinen Alkohols eine Vergütung der Verbrauchsabgabe von 0,50 Mark gewährt werden. — Der § 13 enthält die Vorschriften für kleine Brennereien. Für diejenigen Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum bemaischen, oder welche nur Abfälle der eigenen Biererzeugung verwenden oder lediglich nichtmehlige Stoffe, mit Ausnahme von Melasse, Rüben oder Rübensaft, verarbeiten, kann von der Landesregierung unter Nachlass der in den §§ 5 bis 8, 10 und 11 angeordneten Betriebseinrichtungen und Kontrollen angeordnet werden, dass bei Einhaltung der hierüber zu erlassenden Verwaltungsvorschriften die Verbrauchsabgabe von derjenigen Alkoholmenge, welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit gewonnen werden kann, im Voraus durch die Steuerbehörde nach Anhörung des Brennereibesitzers bindend festgesetzt wird. Die Vorschriften des § 3 finden alsdann keine Anwendung, vielmehr ist die Verbrauchsabgabe von dem Brennereibesitzer zu entrichten und muss die Zahlung, soweit nicht Stundung gewährt wird, drei Monate nach Herstellung des Branntweins bewirkt werden. Die Landesregierungen können ausnahmsweise den vorstehend bezeichneten Brennereien die abgabefreie Lagerung des von ihnen erzeugten Branntweins zum Zweck späterer Ausfuhr oder zum Zweck späterer Ueberführung in den freien Verkehr nach Massgabe der dieserhalb zu erlassenden Bestimmungen gestatten. — Nach § 21 beträgt die Defraudationsstrafe den vierfachen Betrag des Hinterzogenen. Kann der Betrag der vorenthaltenen Abgabe nicht festgestellt werden, so ist auf Geldstrafe von fünf bis zehntausend Mark zu erkennen. Die Verbrauchsabgabe und die Strafe werden, wenn ein Destilliergerät unbefugterweise zur Branntweinbereitung benutzt worden ist, nach derjenigen Menge reinen Alkohols berechnet, welche bei unausgesetztem Betriebe während der dem Zeitpunkte der Entdeckung vorhergegangenen

drei Monate damit gewonnen werden konnte, sofern nicht entweder eine grössere Defraudation ermittelt, oder eine Benutzung in geringerem Umfange nachgewiesen wird. — Nach § 23. ff wird im Falle der Wiederholung der Defraudation der Verbrauchsabgabe nach vorhergegangener Bestrafung die im § 21 angedrohte Geldstrafe verdoppelt. Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren nach sich. Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt ein, ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder einem anderen Bundesstaate erfolgt ist. Zuwiderhandlungen gegen die gemäss § 4 des gegenwärtigen Gesetzes vom Bundesrat erlassenen Vorschriften über die Reinigung des Branntweins werden mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft. — Die §§ 26 ff. handeln von den Ordnungsstrafen. — Nach § 39 ist der Reinertrag der Verbrauchsabgabe in den einzelnen Bundesstaaten nach Massgabe der matrikularmässigen Bevölkerung, mit welcher sie zum Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft gehören, zu überweisen.

Zweitens: Die Maischbottichsteuer, Branntweinmaterialsteuer und Zuschlag zur Verbrauchsabgabe. — § 40 führt allgemein das Gesetz vom 8. Juli 1868 ein, jedoch erfolgt nach § 41 I die Erhebung der **Maischbottichsteuer** nur noch a) in den landwirtschaftlichen Brennereien, d. h. in denjenigen ausschliesslich Getreide oder Kartoffeln verarbeitenden Brennereien, bei deren Betrieb die sämtlichen Rückstände in einer oder mehreren den Brennereibesitzern gehörenden oder von denselben betriebenen Wirtschaften verfüttert werden und der erzeugte Dünger vollständig auf dem den Brennereibesitzern gehörigen oder von denselben bewirtschafteten Grund und Boden verwendet wird, b) in denjenigen Brennereien, welche Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten. Nach § 41 II beträgt die Maischbottichsteuer 1_{31} Mark für jedes Hektoliter des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmaischung. In landwirtschaftlichen Brennereien, welche nur während der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Juni betrieben werden, wird die Maischbottichsteuer a) wenn an einem Tage durchschnittlich nicht mehr als 1050 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu sechs Zehnteln, b) wenn an einem Tage durchschnittlich nicht mehr als 1500 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu acht Zehnteln, c) wenn an einem Tage durchschnittlich nicht mehr als 3000 Liter Bottichraum bemaischt werden, nur zu neun Zehnteln des obigen Steuerbetrages erhoben. Gelangen während eines Kalendermonats in einer der bezeichneten Brennereien mehr als 1050 beziehungsweise 1500 beziehungsweise 3000 Liter Bottichraum durchschnittlich täglich zur Bemaischung, so wird für den betreffenden Kalendermonat der entsprechend höhere Steuersatz erhoben. — Nach § 41 III ist an **Branntweinmaterialsteuer** zu entrichten: a) vom Hektoliter eingestampfte Weintreber 0_{85} Mark, b) vom Hektoliter Kernobst oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art 0_{45}

Mark, c) vom Hektoliter Brauereiabfälle, Hefenbrühe, gepresste Weinhefe und Wurzeln aller Art 0_{60} Mark, d) vom Hektoliter Trauben- oder Obstwein, flüssige Weinhefe und Steinobst 0_{85} Mark. — § 41 IV bestimmt: für diejenigen landwirtschaftlichen Brennereien, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum bemaischen, sowie für diejenigen Brennereien, welche nur Abfälle der eigenen Biererzeugung verwenden, oder welche lediglich nichtmehlige Stoffe mit Ausnahme von Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, kann von der Landesregierung unter Nachlass der nach der bestehenden Gesetzgebung angeordneten Betriebseinrichtungen und Kontrollen angeordnet werden, dass bei Einhaltung der hierüber zu erlassenden Verwaltungsvorschriften die Steuer von derjenigen Material- oder Maischmenge, welche während der erklärten Betriebszeit mit der zum Gebrauch bestimmten Brennvorrichtung nach ihrer Leistungsfähigkeit abgetrieben werden kann, im Voraus durch die Steuerbehörde bindend festgesetzt wird. — Nach § 41 V kann eine Rückvergütung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer nach näherer Bestimmung des Bundesrats ausser für gewerbliche Zwecke auch für Branntwein bewilligt werden, welcher zu Heil-, zu wissenschaftlichen oder zu Putz-, Heizungs-, Koch- oder Beleuchtungszwecken Verwendung findet. — Der **Zuschlag zur Verbrauchsabgabe** im Betrag von 0_{20} Mark pro Liter reinen Alkohols wird erhoben: I. In den gewerblichen Brennereien, d. h. in denjenigen Brennereien, welche mehlige Stoffe verarbeiten, aber nicht zu den landwirtschaftlichen (§ 41 I a) gehören, oder welche Mischungen aus mehligen und nichtmehligen Stoffen verarbeiten; jedoch findet für dieselben die Erhebung der Maischbottichsteuer nicht mehr statt. Bei solchen gewerblichen Brennereien, welche vor dem 1. April 1887 bereits bestanden haben und nicht mehr als 10 000 Liter Bottichraum an einem Tage bemaischen, tritt für den Umfang des bisherigen Betriebes, nach näherer Bestimmung des Bundesrats, eine Ermässigung des Zuschlages um 0_{04} Mark für das Liter reinen Alkohols ein. Bemaischen Brennereien dieser Art mehr als 10 000 Liter, jedoch nicht über 20 000 Liter Bottichraum, so beträgt diese Ermässigung des Zuschlages 0_{02} Mark. Auf Presshefebrennereien findet diese Bestimmung keine Anwendung. In gleicher Weise sind auf Antrag andere als gewerbliche Brennereien, welche nicht Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeiten, seitens der Landesregierung von der Erhebung der Maischbottich- oder Branntweinmaterialsteuer freizulassen. Insofern landwirtschaftliche Brennereien, welche Getreide verarbeiten, hiervon Gebrauch machen, wird a) von Branntwein, welcher in Brennereien hergestellt worden ist, die in einem Jahre nicht mehr als 100 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen, nur ein Zuschlag von 0_{12} Mark, b) von Branntwein, welcher in Brennereien hergestellt worden ist, die in einem Jahre mehr als 100, jedoch nicht über 150 Hektoliter reinen Alkohols erzeugen,

nur ein Zuschlag von 0_{14} Mark für das Liter reinen Alkohols erhoben. — II. In landwirtschaftlichen Brennereien, welche an einem Tage mehr als 1500 Liter Bottichraum bemaischen; sie unterliegen, sofern sie während der Zeit vom 16. Juni bis 30. September betrieben werden, für diese Zeit anstatt der Maischbottichsteuer dem Zuschlag zur Verbrauchsabgabe. Jedoch in ermässigtem Betrage: Von dem in landwirtschaftlichen Brennereien, welche an einem Tage mehr als 10 000, jedoch nicht über 20 000 Liter Bottichraum bemaischen, hergestellten Branntwein wird, soweit derselbe der Verbrauchsabgabe unterliegt, ein Zuschlag, welcher 0_{02} Mark für das Liter reinen Alkohols beträgt, von dem in landwirtschaftlichen Brennereien, welche an einem Tage mehr als 20 000 Liter Bottichraum bemaischen, hergestellten derartigen Branntwein ein Zuschlag von 0_{04} Mark erhoben. Der Zuschlag ist nur für denjenigen Kalendermonat zu entrichten, in welchem eine 10 000 beziehungsweise 20 000 Liter übersteigende Bemaischung stattgefunden hat.

Drittens: Zoll- und Uebergangsabgabe. § 44 ff. 1. Zollbetrag: 125 Mark von dem aus dem Zollauslande in Fässern eingehenden Arrak, Kognac und Rum für 100 Kilogramm, und 180 Mark von allem übrigen Branntwein. 2. Uebergangsabgabe: 96 Mark per 100 Kilo (so lange Teile des deutschen Zollgebiets nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehören).

Viertens: Uebergangs- und Schlussbestimmungen. § 46 verfügt für allen am 1. Oktober d. J. innerhalb des Gebiets der Branntweinsteuergemeinschaft im freien Verkehr befindliche Branntwein eine Nachsteuer von 0_{50} Mark für das Liter reinen Alkohols. — Für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September d. J. wird die Maischbottichsteuer auf das Dreifache des bisherigen Satzes und dementsprechend die Steuervergütung für Branntwein, welcher aus dem deutschen Zollgebiete ausgeführt oder zu gewerblichen Zwecken einschliesslich der Essigbereitung verwendet wird auf 48_{03} Mark für das Hektoliter reinen Alkohols festgesetzt. (Also eine Exportprämie für die vor 1. Juli erzeugten Vorräte.) Hefebrennereien unterliegen jedoch nur einer Erhöhung der Maischbottichsteuer um 100 Prozent, andere Getreidebrennereien einer solchen um 175 Prozent des bisherigen Satzes. — § 47. **Beitritt der süddeutschen Staaten betr.** Die §§ 1 bis 43, 45 und 46 des gegenwärtigen Gesetzes treten zugleich mit dem Gesetze, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, vom 19. Juli 1879 in einem der nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörenden Bundesstaaten nach erfolgter Zustimmung von Seiten des betreffenden Staates in Kraft. Die Gesamt-Jahresmenge, welche in einem der Branntweinsteuergemeinschaft neu beitretenden Staate zu dem niedrigeren Abgabesatze (§ 1) hergestellt werden darf, wird auf 3 Liter reinen Alkohols für den Kopf der bei der jedesmaligen letzten

Volkszählung ermittelten Bevölkerung des betreffenden Staates bemessen Die Bestimmung der Jahresmenge, welche von den einzelnen Brennereien zu dem niedrigeren Abgabesatze hergestellt werden darf, erfolgt unter entsprechender Anwendung des § 2 durch die Landesbehörden, denen die Erhebung und Verwaltung der im gegenwärtigen Gesetze bestimmten Abgaben und Steuern in gleichem Umfange wie jene der Zölle zukommt. Die vorstehenden Bestimmungen sowie die Bestimmung im § 39 Absatz 1 können gegenüber einem der in die Branntweinsteuergemeinschaft neu eintretenden Staaten nur mit dessen Zustimmung abgeändert werden. Für das Gebiet des zustimmenden Bundesstaates werden die hiernach in Kraft tretenden Gesetzesvorschriften durch Kaiserliche Verordnung in Wirksamkeit gesetzt. Der Tag der Inkraftsetzung tritt für § 46 des gegenwärtigen Gesetzes an die Stelle des 1. Oktober 1887. — § 48. Der Bundesrat ist ferner ermächtigt, für den Fall, dass die im § 47 Absatz 1 vorbehaltene Zustimmung eines nicht zur Branntweinsteuergemeinschaft gehörenden Bundesstaates nicht zum 1. Oktober 1887 erfolgt, die dann zur entsprechenden Einführung dieses Gesetzes erforderlichen Uebergangsbestimmungen mit dem betreffenden Staate zu vereinbaren. — § 49. Die Einführung des gegenwärtigen Gesetzes in den Hohenzollernschen Landen erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, welcher zugleich die näheren Bestimmungen zu thunlichster Gleichstellung dieser Lande mit den benachbarten Bundesstaaten vorbehalten bleiben.

Deutsches Reich. Der Anschluss der süddeutschen Staaten an die Branntweinsteuer-G. ist erfolgt durch Kais. V.-O. vom 9. Sept. für Baden, 23. Sept. für Württemberg, 25. Sept. für Hohenzollern und 27. Sept. für Bayern.

Hiezu umfassende Ausführungsbestimmungen zum Branntwein-Steuergesetz durch Bundesrats-Beschluss vom 27. Sept. Die »Abfindung« wird näher wie folgt, geregelt: I. Begriff der Abfindung. Die »Abfindung« (Fixation) einer Brennerei gemäss § 13 Absatz 1 des Gesetzes erfolgt in der Art, dass die Alkoholmenge, welche der Verbrauchsabgabe bezw. gleichzeitig dem Zuschlage zu derselben unterliegt, nicht durch Anwendung eines Sammelgefässes, Messapparates oder Probenehmers unmittelbar festgestellt, sondern, vorbehaltlich der Bestimmungen unter VI b und VII aus derjenigen Maisch- bezw. Materialmenge berechnet wird, welche gemäss der Leistungsfähigkeit der zum Gebrauche bestimmten Brennvorrichtung innerhalb der erklärten Betriebszeit in Branntwein umgewandelt werden kann. — II. Der Abfindung unterliegende Brennereien. Soweit nicht die Direktivbehörden die Anwendung der in den §§ 5 ff. des Gesetzes gegebenen Vorschriften für geboten erachten, sind, unabhängig von den Anträgen der Brennereibesitzer, der Abfindung unterworfen: a) diejenigen mehlige Stoffe verarbeitenden Bren-

nereien, welche eine Brennvorrichtung mit unmittelbarer Feuerung benutzen und in einem Betriebsjahre, d. h. vom 1. Juli des einen bis zum 30. Juni des folgenden Jahres, nicht mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum bemaischen. Die »unmittelbare« Feuerung setzt voraus, dass kein Dampf in die Brennblase geleitet, dieselbe vielmehr durch direktes Feuer erhitzt wird. Es ist jedoch den Brennereibesitzern gestattet, an den Brennblasen Wasser-, Dampf- oder Sandbäder anzubringen, um ein Anbrennen der Maische zu verhüten. Auf Anordnung der Direktivbehörde können auch Brennereien mit Dampfapparat der Abfindung unterworfen werden; Brennereien mit kontinuierlichem Kolonnenapparate bleiben jedoch unbedingt von der Abfindung ausgeschlossen. Soweit der künftige Betriebsumfang einer Brennerei zweifelhaft erscheint, kann dieselbe der Abfindung unterworfen werden, falls der auf Grund der Vorschriften im § 2 des Gesetzes ermittelte durchschnittliche Jahresbetrag der Maischbottichsteuer einem jährlichen Betriebsumfange von nicht mehr als 1500 Hektoliter Bottichraum entspricht. b) Diejenigen Brennereien, welche nur Abfälle der eigenen Biererzeugung oder lediglich nichtmehlige Stoffe (mit Ausnahme von Melasse, Rüben oder Rübensaft) verarbeiten. Die Grösse des Betriebsumfanges schliesst die Abfindung nicht aus, dagegen sind diejenigen Brennereien, welche mit kontinuierlichen Kolonnenapparaten versehen sind, nach Massgabe der Bestimmungen in den §§ 5 ff. des Gesetzes zu behandeln. Letzteres hat auch in Ansehung aller Melasse, Rüben oder Rübensaft verarbeitenden Brennereien — und zwar ohne Rücksicht auf deren Betriebsumfang und Betriebsart — zu geschehen. — Denaturierungsmittel: 1. Allgemeines Denaturierungsmittel. Als allgemeines Denaturierungsmittel dient ein Gemisch von 2 Teilen Holzgeist und 1 Teil Pyridinbasen, welches dem zu denaturierenden Branntwein in dem Verhältnis von 3 Liter zu je 100 Liter reinen Alkokols hinzugesetzt wird. Die Beschaffenheit der einzelnen zur Herstellung des Gemisches verwendeten Stoffe hat den in der Anlage R 2 angegebenen Erfordernissen zu entsprechen. — 2. Besondere Denaturierungsmittel. Gewerbetreibenden kann es gestattet werden, die Denaturierung von Branntwein für den eigenen gewerblichen Bedarf statt mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel mit Pyridinbasen in dem Verhältnis von 1/2 Liter zu je 100 Liter reinen Alkohols vorzunehmen. Bezüglich der Voraussetzungen, unter denen dieses Denaturierungsmittel zugelassen werden darf, finden die Vorschriften des § 9 entsprechende Anwendung. Zur Fabrikation von Essig kann Branntwein mit dem bezeichneten Zusatz von Pyridinbasen oder mit 100 pCt. Wasser und mit 100 pCt. Essig von 6 pCt. Gehalt an Essigsäure (Essigsäurehydrat) oder mit 100 pCt. Wasser und 50 pCt. Essig von 12 pCt. Gehalt denaturiert werden, wobei auf Verlangen des Antragstellers auf die beizumischende Wassermenge sowohl die das vorgeschriebene Mass

übersteigende Menge zugesetzten Essigs als die in dem vorgeführten Branntwein enthaltene Wassermenge in Anrechnung gebracht werden darf. An Stelle des Wassers kann auch Bier oder Hefenwasser verwendet werden. Bis auf weiteres können ferner als Denaturierungsmittel für den zu verwendenden Branntwein gestattet werden: Zur Herstellung von a) Lacken aller Art und Polituren, soweit dieselben zur Verarbeitung im eigenen Fabrikationsbetriebe besimmt sind: $^1/_2$ pCt. Terpentinöl, b) Knallquecksilber: $^1/_2$ pCt. Terpentinöl oder 0,025 pCt. Tieröl, c) Anilinfarben: 0,025 pCt. Tieröl, d) Chemikalien: 1. der Alkaloide: $^1/_2$ pCt. Terpentinöl oder 0,025 pCt. Tieröl, 2. der als Arzneimittel gebrauchten Extraktivstoffe, wie Jalappenharz und Skammonium: $^1/_2$ pCt. Terpentinöl, 3. des Chloroforms, des Jodoforms, des Schwefeläthers, des Antipyrins aus Essigäther, des Chloralhydrats: 0,025 pCt. Tieröl, 4. des Kollodiums, des Tannins, der Salicylsäure und der salicylsauren Salze: 10 pCt. Schwefeläther, 5. von Bleiweiss und essigsauren Salzen (Bleizucker): 0,025 pCt. Tieröl. Die Denaturierung von Branntwein in jeder der vorbezeichneten Arten darf jedoch nur zu dem angemeldeten Zwecke und in den Gewerbsräumen des betreffenden Gewerbtreibenden geschehen. Das Ablassen dergestalt denaturierten Branntweins an Andere ist unzulässig.

Deutsches Reich. Gesetz vom 9. Juli, die Besteuerung des Zuckers betr. Erster Teil: Eingangszoll vom Zucker. § 1. Vom 1. August 1888 ab ist an Eingangszoll zu erheben für 100 Kilogramm 1. Syrup und Melasse 15 Mark, 2. anderen Zucker jeder Art und Beschaffenheit 30 Mark. Geht ausländischer Zucker zur weiteren Verarbeitung in eine Zuckerfabrik, so kann derselbe nach näherer Bestimmung des Bundesrats von der Verbrauchsabgabe freigelassen werden. Zweiter Teil, Zuckersteuer. Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. 1. Gegenstand, Höhe, Art der Erhebung. § 2. Der inländische Rübenzucker unterliegt der Zuckersteuer, welche erhoben wird 1. als Materialsteuer von dem Gewicht der zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben und 2. als Verbrauchsabgabe von dem Gewicht des zum inländischen Verbrauch bestimmten Zuckers. Für die Erhebung der Verbrauchsabgabe gilt als inländischer Rübenzucker aller Zucker, welcher in inländischen Fabriken aus Rüben oder Abläufen der Zuckerfabrikation (Syrup, Melasse) gewonnen oder durch weitere Bearbeitung so gewonnenen Zuckers hergestellt ist, ohne Rücksicht auf die etwa stattgehabte Verwendung auch anderer Zuckerstoffe. Unter der weiteren Bearbeitung des Zuckers ist insbesondere verstanden die Raffination, Auflösung Vermischung des aufgelösten Zuckers mit Abläufen, Inversion und dergleichen. — § 3. Die Materialsteuer beträgt vom 1. August 1888 ab 0_{80} Mark für 100 Kilogramm rohe Rüben. Die Rüben werden amtlich verwogen. Für die im getrockneten (gedörrten) Zustande zur Verwiegung gestellten Rüben wird die Steuer nach dem vom Bundes-

rat bestimmten Gewichtsverhältnis zu rohen Rüben erhoben. Die Verbrauchsabgabe wird vom 1. August 1888 ab mit 12 Mark für 100 Kilogramm inländischen Rübenzucker (§ 2 Absatz 2) jeder Art und Beschaffenheit erhoben. Befreit von der Abgabe sind nur die Abläufe der Zuckerfabrikation (Syrup, Melasse). Der Bundesrat ist jedoch ermächtigt, solche Abläufe, welche nach ihrer ursprünglichen oder durch weitere Bearbeitung erlangten Beschaffenheit zur Verwendung für feinere Genusszwecke geeignet sind, mit der vollen oder einer ermässigten Verbrauchsabgabe zu belegen und die zur Sicherung der Abgabe erforderlichen Anordnungen, insbesondere wegen Ausdehnung der Steuerkontrolle (§§ 11 bis 38) auf die Syrupraffinerien, zu treffen. Die Bestimmungen des Bundesrats über die Höhe der für Abläufe der Zuckerfabrikation festgesetzten Verbrauchsabgabe sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, anderenfalls aber bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind ausser Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt. — 2. Zahlungspflicht. § 4. Die Materialsteuer ist von dem Fabrikinhaber zu entrichten, und zwar in der Regel nach Kalendermonaten, je innerhalb drei Tagen nach dem Empfang der amtlichen Berechnung über den Steuerbetrag für die im nächstvorhergegangenen Monat verwogene Rübenmenge. Die Steuerbehörde kann für die Zahlung Sicherheitsleistung fordern und, bis solche erfolgt ist, die tägliche Zahlung anordnen, beim erstmaligen Ausbleiben der letzteren aber die Rübenverwiegung einstellen. Die Verbrauchsabgabe ist zu entrichten, sobald der Zucker aus der Steuerkontrolle, welcher er während und nach der Herstellung und Raffination unterliegt, in den freien Verkehr tritt. Zur Entrichtung ist derjenige verpflichtet, welcher den Zucker zur freien Verfügung erhält. Der Zucker haftet für den Betrag der Verbrauchsabgabe ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter. Die Zuckersteuer (Materialsteuer, Verbrauchsabgabe) ist gegen Sicherheitsbestellung zu stunden. Für eine Frist bis zu drei Monaten kann jedoch die Zuckersteuer auch ohne Sicherheitsbestellung gestundet werden, falls nicht Gründe vorliegen, welche den Eingang gefährdet erscheinen lassen. — 3. Verjährung der Steuer binnen Jahresfrist. Der Anspruch auf Nachzahlung defraudierter Gefälle verjährt in drei Jahren. — 4. Steuervergütung. § 6. Für Zucker, welcher über die Zollgrenze ausgeführt oder in öffentliche Niederlagen oder Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluss, seien es besondere oder zugleich zur Lagerung ausländischer unverzollter Waren bestimmte, aufgenommen ist, wird, wenn die Menge wenigstens 500 Kilogramm beträgt, vom 1. August 1888 an eine Vergütung der Materialsteuer nach folgenden Sätzen für 100 Kilogramm gewährt: a) für Rohzucker von mindestens 90 Prozent Zuckergehalt und für raffinierten Zucker von unter 98, aber mindestens 90 Prozent Zuckergehalt 8,60 Mark, b) für Kandis und für Zucker in weissen vollen harten Broten, Blöcken,

Platten, Stangen oder Würfeln, oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert, ferner für andere vom Bundesrat zu bezeichnende Zucker von mindestens 99½ Prozent Zuckergehalt 10_{65} Mark, c) für alle übrigen harten Zucker, sowie für alle weissen trocknen (nicht über 1 Prozent Wasser enthaltenden) Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent Zuckergehalt, soweit auf dieselben nicht der Vergütungssatz unter b Anwendung findet 10 Mark. Bis zum 1. Oktober 1888 ist für Zucker der Klasse a die Vergütung von 17_{25} Mark und für Zucker der Klassen b und c die Vergütung von 21_{50} Mark beziehungsweise 20_{15} Mark zu gewähren, wenn der Zucker vor dem 1. August 1888 der Steuerbehörde vorgeführt und die Identität bis zur Ausfuhr oder Niederlegung amtlich festgehalten wird. Ausserdem nimmt die Steuerbehörde am 1. August 1888 auf Antrag in der Zuckerfabrik eine Feststellung der Vorräte an Rohzucker und unfertigen Fabrikaten vor und setzt das Ausbringen an fertigem Zucker daraus fest. Bis zur Höhe der so ermittelten Menge Zucker erhält die Fabrik für den vom 1. August bis 1. Oktober 1888 zunächst zur Ausfuhr über die Zollgrenze oder zur Aufnahme in eine steuerfreie Niederlage gelangenden Zucker die Ausfuhrvergütung in der bisherigen Höhe. Den Inhabern von Zuckerfabriken ist gestattet, Rohzucker der Klasse a, der vor dem 1. August 1888 gegen Vergütung der Steuer niedergelegt worden ist, bis zum 15. Oktober 1888 gegen Zahlung von 8_{50} Mark für 100 Kilogramm aus der Niederlage in den Fabrikbetrieb zu entnehmen. Der Bundesrat trifft Bestimmung über die Zuständigkeit der Amtsstellen zur Abfertigung von Zucker der Klassen a und c und von solchem Zucker, welcher durch Bundesratsbeschluss der Klasse b zugewiesen wird. Derselbe ist auch befugt, zu bestimmen, dass die Deklaration zur Abfertigung von Zucker gegen Steuervergütung auf den Zuckergehalt gerichtet werde. — § 7. Bei der Ausfuhr von Fabrikaten, einschliesslich der Auflösungen von Zucker, zu deren Herstellung Zucker der im § 6 unter a, b und c bezeichneten Arten verwendet worden ist, oder bei der Niederlegung solcher Fabrikate in öffentlichen Niederlagen oder Privatniederlagen unter amtlichem Mitverschluss kann nach näherer Bestimmung des Bundesrats die Materialsteuer und die entrichtete Verbrauchsabgabe für die in den Fabrikaten enthaltene Zuckermenge vergütet werden. — § 8. Der Bundesrat kann, unter Anordnung sichernder Kontrollen, gestatten, dass für vergütungsfähigen inländischen Zucker, welcher zur Viehfütterung oder zur Herstellung von anderen Fabrikaten als Verzehrungsgegenständen verwendet wird, die nach § 6 erstattungsfähige Materialsteuer und die entrichtete Verbrauchsabgabe vergütet werde. Produkte, welche weniger als 90 Prozent Zucker enthalten, und die oben bezeichnete Verwendung finden, sind von der Verbrauchsabgabe befreit. — Die §§ 11 ff. handeln von der Steuerkontrolle. — Die §§ 40 ff. enthalten die S t r a f bestimmungen.

§ 44 lautet: Wer eine Defraudation der Zuckersteuer begeht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem Vierfachen des an Steuer oder zurückzuzahlender Steuervergütung vorenthaltenen Betrages gleichkommt, zum mindesten aber dreissig Mark beträgt. Neben der Strafe ist die Steuer oder Steuervergütung zu entrichten. — § 45. Im Falle der Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener Bestrafung wird die im § 44 angedrohte Geldstrafe verdoppelt. Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnisstrafe nach sich. — § 46. Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt ein ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Bestrafung in demselben oder einem anderen Bundesstaate erfolgt ist, Sie ist verwirkt, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüsst oder ganz oder teilweise erlassen ist, bleibt dagegen ausgeschlossen. wenn seit der Verbüssung oder dem Erlass der früheren Strafe bis zur Begehung der neuen Strafthat drei Jahre verflossen sind.

Ungarn. Gesetz-Artikel XLIV (31. Dez.). Tabakmonopol betreffend. § 1. Der Tabakbau zum eigenen Gebrauche, sowie die Begünstigung, wonach von der Tabakfechsung bei Bezahlung der gesetzlichen Konsumgebühr per Kopf 10 Kilogramm zurückbehalten werden durften, wird hiemit aufgehoben. Ausnahmsweise werden die im Gesetz von 1876 den Militär-Invaliden in der bestandenen Militärgrenze auf Lebensdauer bewilligten Tabakbau-Licenzen, welche vor der den 1. Oktober 1873 vorangehenden Zeit herrühren, in Giltigkeit erhalten. — § 2. Der Tabakbau wird künftig, wenn der Produzent die Grösse der Baufläche nicht durch eine legalisierte Karte nachweist — nur auf hiezu geeigneten, nicht durch Grundwasser gefährdeten, ganz trockenen, für den Bau gehörig vorbereiteten und zum Zwecke der Kontrolle stets zugänglichen, leicht zu vermessenden solchen Bodenflächen gestattet, welche ein für die Fabrikation geeignetes, gut brennbares Material liefern. Die Feststellung der zum Tabakbau geeigneten Bodenflächen erfolgt im Wege der kommissionellen Begehung. — Neuen Produzenten kann eine Baulicenz nur in dem Falle erteilt werden, wenn sie nachweisen, dass sie eine entsprechend grosse, mit Sperre und wenn gewünscht wird, mit Gegensperre versehbare Trockenscheune und eine genügend grosse abgesonderte Glätte-Lokalität besitzen, oder wenn sie sich verpflichten, dass sie bis zum Eintritt des Tabakbrechens eine Trockenscheune und bis zur Zeit des Glättens eine abgesonderte Glätte-Lokalität errichten. Kleinere Produzenten können eine derartige Trockenscheune und eine abgesonderte Glätte-Lokalität vereint errichten. Welchen Flächenraum die Trockenscheune und die abgesonderte Glätte-Lokalität nach je einem Katastraljoch haben muss, wird der Finanzminister im Verordnungswege feststellen. — Aeltere Tabakproduzenten werden bei Gelegenheit des Ansuchens um die Tabakbau-Licenz pro 1890 nachzuweisen verpflichtet sein, dass sie eine solche Trockenscheune und eine abgesonderte Glätte-Lokalität besitzen, an-

sonsten sie von der Produktion ausgeschlossen werden können. — In der Gemarkung einer Gemeinde ist nach Möglichkeit entweder nur für das Aerar oder nur für den Export die Tabakbau-Licenz zu erteilen, den Fall ausgenommen, wenn die Produktion sowohl für das Aerar als auch für den Export an von einander gänzlich abgesonderten Extravillanflächen erfolgt; ein und derselbe Produzent kann in der Gemarkung einer Gemeinde oder in den Gemarkungen zweier aneinander grenzenden verschiedenen Gemeinden unter keinen Umständen Licenzen zum Tabakbau für das Aerar und für den Export erhalten. — Tabak darf spätestens am 30. Juni gepflanzt werden. — § 3. Der Produzent ist verpflichtet sowohl in Betreff der Vorbereitung der Bodenfläche, als auch in Betreff des anzubauenden Samens, der zu setzenden Pflanzen, ferner der Glättung und des Zusammenballens so vorzugehen, wie auf Grund der vom königlich ungarischen Finanzminister zu erlassenden Instruktion das zuständige Gefällsamt dies nach Tabaksorten bestimmt und rechtzeitig kundmacht; der Produzent ist ferner verpflichtet die Tabakblüte, mit Ausnahme der für die Samenzucht bestimmten Stöcke und Gartenblätter, ferner jene Blätter, deren Reife nicht mehr zu erwarten ist, abzubrechen, und auch die Rankentriebe bis zum Brechen stets sorgfältig zu entfernen. — § 5. In sämmtlichen Produktions-Distrikten und Gemarkungen, mit Ausnahme jener Gemeinden, welche feine und mittelfeine Gartenblätter produzieren, oder in Hausgärten ein besonderes zur Tabakfabrikation mit Nutzen verwendbares, oder auch zur Schnupftabak-Fabrikation geeignetes Material liefern, können künftig neue Tabakbau-Licenzen nur jenen erteilt werden, die diesem Zwecke eine mindestens ein Katastraljoch grosse, nach Möglichkeit regelmässig geformte, leicht vermessbare Fläche bestimmen. Die Fläche muss ein Katastraljoch zusammenhängend sein. — § 7. Als Endtermin für die Einreichung der den Tabakbau und die Pflanzenzucht betreffenden Anmeldungen wird der 31. Dezember des dem Produktionsjahre vorangehenden Jahres festgesetzt. — § 9. Der Tabakbau und die Pflanzenzucht stehen unter amtlicher Kontrolle, welche durch Vermessung der mit Tabak bebauten Flächen, durch Beobachtung der Entwickelung der Anpflanzungen und durch Feststellung der Menge der Fechsung ausgeübt wird. Die als Ersatz der mit der diesfälligen Aufsicht verbundenen Kosten im § 3 des Gesetz-Artikels XIV : 1868 mit 1 fl. nach je einem Katastraljoche festgestellte Licenzgebühr wird hiemit auf 2 fl. und nach jedem halben Joche auf 1 fl. erhöht. Kleinere Parzellen als ein halbes Joch werden für ein halbes Joch, grössere Parzellen als ein halbes Joch für ein ganzes Joch gerechnet. Die Licenzgebühr für jede Licenz zur Pflanzenzucht wird mit 2 fl. festgestellt. — § 11. Die Finanzbehörde ist ermächtigt, die Fechsung auch in grünem Zustande abschätzen zu lassen, damit aus derselben schon im Vorhinein ein Schluss auf die Menge der Fechsung gezogen werden

könne; doch ist sie verpflichtet, den schon auf Schnüre gefassten Tabak nach Möglichkeit mehrere Male, jedenfalls aber einmal, und zwar nach Beendigung des Brechens und nach Eintrocknung der auf den Schnüren oder Stäben befindlichen Blätter die ganze Fechsung in trockenem Zustande aufnehmen zu lassen. — Das Finanzorgan prüft den gesamten Tabakvorrat des Produzenten und stellt die Anzahl der Schnüre eventuell Stäbe fest, ebenso auf Grund von Probewägung das Gewicht des gefechsten Tabaks nach Sorten, nach Blatt-Qualitäten im Ganzen, und dort, wo die Produktion mittelst Gärtler erfolgt, auch nach Gärtlern abgesondert. Die auf diesem Wege endgiltig festgestellte Menge der Tabakfechsung bildet die durch den Produzenten in das ärarische Magazin abzuliefernde Menge, und wird dies ebenso in dem Tabakproduktions-Kataster als in dem Licenzbogen verzeichnet, und von dem Finanzorgan, von dem Bestellten der Gemeinde, und dem Produzenten oder dessen Bevollmächtigten unterfertigt. — § 13. Das Verbrechen der Gewaltthätigkeit gegen die Behörde begeht, und inwiefern ein der schweren Imputation unterliegender Fall nicht vorliegt, im Sinne des § 165 des Gesetz-Artikels V vom Jahre 1878 mit einer Kerkerstrafe bis zu drei Jahren ist derjenige zu bestrafen, welcher das mit der Kontrolle der Tabakproduktion, Manipulation oder Veräusserung betraute Finanz- oder ein anderes behördliches Organ oder den behördlichen Exmittierten durch Gewalt oder gefährliche Drohung an der Vollziehung der Verfügung des Gesetzes oder der Behörde hindert, oder zu irgend einer Verfügung zwingt, oder an die erwähnten Organe während ihrer amtlichen Funktion Hand anlegt. — § 14. Nach Abnahme der Keim- und Spitzblätter sind die Tabakstöcke sofort und spätestens bis 15. Oktober auszuackern oder auf anderem Wege zu entfernen. — § 15. Der Produzent darf von seiner Tabakfechsung Niemandem unter welchem Titel immer auch das geringste Quantum überlassen, sondern er ist gehalten, die gesamte Fechsung in der festgesetzten Frist behufs Einlösung in das Gefälls-Magazin einzuliefern, beziehungsweise bis Ende Januar des auf die Fechsung folgenden Jahres dem Tabak exportierenden Kaufmanne zu übergeben, oder in sein eigenes vollkommen sicheres und von der Finanzbehörde mit einer Gegensperre versehenes Magazin einzulagern, oder in das Ausland zu exportieren. Die Zuwiderhandlung zieht nach sich eine Konsumgebühr von 80 kr. für je 500 Gramm des überlassenen, oder nicht eingelieferten, beziehungsweise dem Tabak exportierenden Kaufmanne nicht übergebenen, oder ins Ausland nicht exportierten Tabakquantums und eine vom Zweifachen bis zum Vierfachen der Konsumgebühr sich erstreckende Geldstrafe. — § 16. Der Tabak-Produzent ist nicht bloss für die vollständige Einlieferung des in den Licenzbogen eingetragenen, sondern des ganzen Quantums der Tabakfechsung mit seinen Gärtlern solidarisch verpflichtet. Jener Gärtler, welcher wegen Tabakgefälls-

Uebertretung verurteilt wurde, ist von dem Tabakproduzenten nach erfolgter amtlicher Verständigung von der Verfällung, je nach dem, wie dies die Verständigung nach Massgabe des Schmuggels feststellt, — bei sonstiger Entziehung der Tabakbau-Licenz alsogleich oder spätestens mit Neujahr vom Dienste zu entlassen. Der aus diesem Grunde entlassene Gärtler kann vom Tabakproduzenten wegen seiner Entlassung keinerlei Entschädigung verlangen. Wenn weniger als das eingetragene Quantum eingeliefert wird, kann der Einlösungspreis des eingelieferten Tabakquantums bis zur Höhe der nach dem fehlenden Tabak zu bemessenden Konsumgebühr und der Geldstrafe zurückbehalten werden. Auch der Tabak exportierende Kaufmann ist über das vorhergängige Ansuchen des Tabakeinlösungs-Inspektorates verpflichtet, dem Tabakproduzenten von dem ihm ausser dem vertragsmässigen Vorschusse noch obkommenden Kaufpreise die im Ansuchen angegebene Summe zur Sicherstellung des Aerars zurückzubehalten. — § 17. Wenn der schon aufgenommene und einzuliefernde Tabak ohne Verschulden des Eigentümers beschädigt oder vernichtet würde, ist der Produzent gehalten, den Tag, den Stand und die Grösse der Schädigung dem Tabak-Einlösungsamte im Wege der Gemeinde-Vorstehung, beziehungsweise des Bürgermeisters binnen drei Tagen anzumelden. — § 20. Der exportierende Kaufmann ist mit seinen Angestellten solidarisch dafür verantwortlich, dass der durch ihn übernommene Tabak in derselben Quantität ins Ausland exportiert werde und ist für jede 500 Gramm des (von der durch ihn übernommenen Tabakquantität nach Abzug der im Verordnungswege festzusetzenden Gewichtsabnahme) fehlenden Quantums im Wege des Gefälls-Strafverfahrens mit einer Konsumgebühr von 80 kr. und einer vom Doppelten bis zum Vierfachen der Konsumgebühr sich erstreckenden Geldbusse zu bestrafen. Wenn der Tabak exportierende Kaufmann selbst, oder sein Angestellter mit dessen Wissen die Uebertretung begeht, so wird er ausser der oberwähnten Geldbusse mit dem Verluste der Handelslicenz für den Export bestraft. — § 23. Die Angestellten der k. ungarischen Post, ferner der Staats- und der Privat-Eisenbahnen, sowie der Dampfschiffahrts-Gesellschaften sind verpflichtet, jeden zu ihrer Kenntnis gelangenden Schmuggel alsogleich anzuzeigen und insofern sie von dem Vertriebe von nicht aus den Fabriken oder Magazinen der Länder der ungarischen Krone stammenden Tabak oder Tabakfabrikate Kenntnis haben und davon keine Anzeige erstatten, sind sie im ersten Falle mit einer Geldbusse von 10 bis 500 fl. im Wiederholungsfalle aber überdies mit Dienstesentlassung zu bestrafen. Die Geldbusse stellt auf administrativem Wege das Tabakeinlösungs-Inspektorat fest, gegen dessen Beschluss innerhalb 15 Tagen die Berufung an den Finanzminister statthaft ist, der diesbezüglich endgiltig entscheidet. Zur Einbringung des Entlassungs-Beschlusses ist die Disziplinarbehörde der Betreffenden kompetent.

Die Anzeiger haben aus den, nach den von ihnen angezeigten oder entdeckten Uebertretungsfällen eingeflossenen Strafgeldern Anspruch auf den normalmässigen Anzeiger- und Ergreifer-Anteil. — § 24. Hoteliers, Gastwirte, die Besitzer von Kaffeehäusern und aller sonstiger öffentlichen Lokale, sowie auch die Schiffskapitäne sind bei sonstiger Geldstrafe von 50 bis 500 fl. dafür verantwortlich, dass in ihren Geschäftslokalen, beziehungsweise auf ihren Schiffen sei es durch ihre Angestellten, sei es durch Fremde kein nicht aus den Fabriken oder Magazinen der Länder der ungarischen Krone stammender Tabak oder Tabakfabrikat an Andere verkauft werde. Im Wiederholungsfalle können die Oberwähnten, wenn sie von dem Verkaufe Kenntnis hatten, ausser dieser Geldbusse noch mit Arrest (Gefängnisstrafe) in der Dauer von einem Monate bestraft werden. Diese Strafen werden im Wege des Gefälls-Strafverfahrens festgestellt. — § 26. Die Präparation des Tabaks zum Gebrauche ist — inwiefern das gegenwärtige Gesetz und die durch dasselbe aufrechterhaltenen Normen keine Ausnahmen gestatten — ausschliesslich den staatlichen Fabriken vorbehalten. Es ist sonach verboten, Tabak gewerbsmässig oder überhaupt für Andere gegen Entlohnung aufzuarbeiten (zu fabrizieren). Es ist verboten, ohne Erlaubnis der kompetenten Behörde solche Werkzeuge und Gerätschaften in Besitz zu halten, herzustellen oder vom Auslande zu beziehen, welche ausschliesslich zur Verarbeitung des Tabaks dienen.

Ungarn. Gesetz-Artikel XLVII (23. Dezbr.) über die Modifikation einiger Bestimmungen des Gesetz-Artikel XXVIII : 1875 und V : 1883 betreffend die Besteuerung des Wein-, Fleisch-, Zucker- und Bier-Konsums. § 1. Der durch den Gesetz-Artikel XXVIII : 1875 bezüglich der Wein- und Fleisch-Konsumsteuer eingeführte Tarif, sowie der die Sätze der Zucker- und Bier-Konsumsteuer feststellende § 3 des Gesetz-Artikels V : 1883 werden mit Ende März 1888 ausser Kraft gesetzt, und treten vom 1. April 1888 angefangen die in den nachstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen ins Leben. — § 2. Der Obstmost unterliegt der Wein-Konsumsteuer. — § 3. Die Wein- und Fleisch-Konsumsteuer ist nach dem beigeschlossenen, einen ergänzenden Teil des gegenwärtigen Gesetzes bildenden Tarife einzuheben. — § 4. Die Sätze der Zucker- und Bier-Konsumsteuer werden wie folgt festgestellt: An Verzehrungssteuer ist zu zahlen: 1. Von rohem und raffiniertem Zucker, Bonbons, kandierten Früchten und Chokolade-Fabrikaten per Meterzentner 6 fl. 2. Von Bier per Hektoliter 3 fl. — § 7. § 5 des Gesetz-Artikels V : 1883 wird dahin modifiziert, dass im Falle der Ausfuhr von Bonbons- und Chokolade-Fabrikaten die den Fabrikanten dieser Artikel unter den im zitierten Paragraphen festgesetzten Bedingungen per Meterzentner zu bewilligende Steuerabschreibung, beziehungsweise Steuerrestitution statt 4 fl. mit 6 fl. festgestellt wird. — Der Finanzminister wird ferner ermächtigt, den pro-

tokollierten Liqueur-Fabrikanten die steuerfreie Benützung des zur Liqueur-Fabrikation erforderlichen Zuckers unter den durch ihn festzustellenden Kontrolls-Normen auch in offenen Gemeinden zu gestatten.

Wein- und Fleisch-Verzehrungssteuer-Tarif.

Post-Nr.	Benennung der Gegenstände.	Mass	In Budapest fl	In Budapest kr	In der k. Freistadt Pressburg fl	In der k. Freistadt Pressburg kr	In Gemeinden I. Klasse fl	I. Klasse kr	II. Klasse fl	II. Klasse kr	III. Klasse fl	III. Klasse kr
1	Wein	1 Hektoliter	4	46	4	—	3	35	2	69	1	35
2	Weinmost und Trestern	"	3	36	3	—	2	52	2	01	1	01
3	Weinhefe	"	1	49	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Obstwein	"	1	20	1	20	1	—	—	80	—	60
5	Schlacht- und kleineres Vieh, als: Ochsen, Stiere, Kühe und Kälber über ein Jahr	per Stück	6	30	5	04	5	04	3	78	2	52
6	Kälber unter einem Jahre	"	1	05	—	84	—	84	—	63	—	42
7	Schafe, Widder, Ziegen, Ziegenböcke, Hammeln und Schöpse	"	—	40	—	32	—	32	—	26	—	17
8	Lämmer bis zu 14 Kilogramm, Zicken und Ferkel	"	—	26	—	21	—	21	—	17	—	11
9	Frischlinge, d. h. Schweine von 6 bis 20 Kilogramm	"	—	79	—	63	—	63	—	42	—	32
10	Schweine über 20 Kilog. ohne Unterschied	"	1	58	1	26	1	26	—	95	—	63
11	Frisches Fleisch, jedes einzelne für den Konsum geeignete Stück des geschlachteten Viehes, dann eingesalzenes, geräuchertes und gebeiztes Fleisch, Salami und sonstige Wurstgattungen, Konserven-Fleisch, endlich Speck	100 Kilogr.	2	35	1	88	1	88	1	50	—	95
	In Budapest.											
12	Hausgeflügel:											
	a) Indiane, Gänse	per Stück	—	10								
	b) Enten, Kapaune	"	—	5								
	c) Hühner, Tauben	"	—	3								
13	Wild:											
	a) Hirsche, Damwild	"	8	—								
	b) Schwarzwild zu 17 Kilogr. u. darüber	"	8	—								
	c) Schwarzwild unter 17 Kilogr., Rehe, Gemsen	"	2	—								
	d) Hasen	"	—	15								
14	Ausgeweidetes oder zerstücktes Wild	100 Kilogr.	5	36								
15	Wildgeflügel:											
	a) Fasane, Auerhühner, Waldhühner, Trappen	per Stück	—	30								
	b) Haselhühner, Schneehühner, Waldschnepfen	"	—	20								
	c) Wildgänse, Wildenten, Blessenten, Rebhühner, Wildtauben, Sumpf- und Feldschnepfen	"	—	10								
	d) Wachteln und Krammetsvögel	"	—	1								

Anmerkung. Von einem halben Tiere ist die Hälfte der nach einem ganzen Stücke entfallenden Steuer, nach einem Stücke grösser als die Hälfte des Tieres ist der ganze Steuersatz zu entrichten.

Ein Stück kleiner als die Hälfte wird nach dem 11., beziehungsweise 14. Satze besteuert.

Frankreich. Gesetz v. 4. Juli, betr. die Zuckerbesteuerung. Art. 1. Die Bestimmungen des Artikels 4 des Gesetzes vom 29. Juli 1884 werden wie folgt abgeändert: Vom 1. September 1887 ab wird

die gesetzliche Ausbeute aus 100 kg Rüben, welche in Zuckerfabriken verarbeitet werden, also festgesetzt:

Campagne	1887—88: 7	kg raffinierten Zuckers
	1888—89: 7,25	» » »
	1889—90: 7,50	» » »
	1890—91: 7,75	» » »

Art. 2. Die Fabrikanten, deren Fabriken bereits bei Bekanntmachung des Gesetzes vom 29. Juli 1884 zum Zweck der Verwendung des Saftes derselben Rüben zur gleichzeitigen Gewinnung von Zucker und Alkohol eingerichtet waren, werden ausnahmsweise der Besteuerung nach dem Effektivertrage unterworfen und sollen einen Fabrikationsnachlass von 12 pCt. geniessen. — Art. 5. Von der Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes ab sollen die Rohzucker von mindestens 65° und weniger als 98° Gehalt zur Abschreibung auf Konten für zeitweilige Zulassung nach ihrem Nettoergebnis zugelassen werden nach Massgabe der Bestimmungen im Artikel 18 des Gesetzes vom 19. Juli 1880 unter Abrechnung von 1½ pCt. dieses Ergebnisses für Abgang. — Art. 6. Zur Abschreibung mit 14 pCt. ihres Gewichts auf Konten der Fabrikanten, welche nicht das Osmoseverfahren anwenden, wird Melasse angenommen, welche einen absoluten Zuckergehalt von mindestens 44 pCt. hat und zur Destillation oder Ausfuhr bestimmt ist. — Art. 7. Um die Mehrausgaben zu decken, welche die Durchführung des zu Gunsten der Zuckerindustrie durch das Gesetz vom 29. Juli 1884 eingeführten Steuersystems erfordert, soll jeder Fabrikant vom 1. September d. J. ab in die Kasse des Hauptsteuereinnehmers eine Abgabe in Höhe von 30 Centimes für 1000 kg verarbeiteter Rüben zahlen. — Diese Abgabe wird in drei Terminen gezahlt, nämlich am 31. Dezember für den dritten Teil der zu dieser Zeit festgestellten Menge, am 31. März und 31. Mai je die Hälfte für den verbleibenden Rest.

Frankreich. Gesetz v. 27. Mai: Erhebung einer Zuschlagsteuer von 10 Fr. pro 100 Kilo für Zucker jeder Art und Herkunft.

Grossbritannien. Besteurungsänderungen durch Gesetz v. 5. Juli: Zoll Thee p. Pfund 6 Pence; fabrizierter Tabak: per Pfd. Ciggarren 5 Shill., anderer fabr. T. 4 bis 4 Sh. 6 P.; Schnupftabak 3¾ bis 4½ Sh. —

Portugal. Ein Gesetz vom 18. August giebt folgende Grundregeln für die Reform der Gesetzgebung zur Regelung der Tabakfabrikation auf dem Festlande des Königreichs: 1) Die Tabakfabrikation auf dem Festlande des Königreichs bleibt gemäss den Bestimmungen der Reglements unbeschränkt und nicht allein frei von allen direkten Abgaben, mit Ausnahme der nach den Grundregeln (s. Z. 2 ff.) dieser Reform auferlegten, und der auf den Gebäuden und Grundstücken, welche zu den Fabrikunternehmungen gehören, ruhenden Grundsteuer, sondern auch von den Eingangszöllen auf die Rohstoffe,

mit Ausnahme des Papiers und des Tabaks, welche für die Fabrikation selbst unentbehrlich sind und vom Auslande eingeführt werden. § 1. Von ausserhalb des Festlandes eingeführter Rohtabak bleibt ebenfalls vom Einfuhrzolle befreit, insofern seine Quantität in jedem Jahre so gross ist, dass sie, mit dem gegenwärtigen Zollsatze auf das Blatt multipliziert, den Betrag von 4 250 000 Milréis (vgl. § 2) nach Abzug des Betrages der Zölle auf ausländische, durch Dritte eingeführte Tabaksfabrikate nicht übersteigt. § 2. Sobald die im vorhergehenden Paragraphen festgesetzte Grenze überschritten wird, beträgt der Zoll für fremden Rohtabak 600 Réis und für den auf dem Festlande und den Inseln oder in den überseeischen Provinzen erzeugten 440 Réis pro Kilogramm. § 3. Wenn nach Ablauf der ersten drei Jahre der Wirksamkeit des Gesetzes, welches diese Bestimmungen genehmigt, der im vorhergehenden Paragraphen gedachte Ueberschuss der Tabakeinfuhr 10 pCt. der in § 1 bestimmten Quantität erreicht, so beträgt der Zoll auf diesen gesamten Ueberschuss für den fremden Tabak 800 Réis und für denjenigen aus dem Königreiche und den Inseln oder aus den überseeischen Provinzen 590 Réis pro Kilogramm; und wenn der genannte Ueberschuss 20 pCt. erreicht, so beträgt der Zoll auf fremden Tabak 1000 Réis und auf einheimischen oder überseeischen 735 Réis pro Kilogramm. § 4. In Ausführung der vorhergehenden Paragraphen wird die Abfertigung sowohl des zollfreien als des zollpflichtigen Tabaks von dem Betrage der jedem Fabrikationsunternehmer durch seinen Verein (Z. 2) auferlegten Steuer abhängig gemacht, indem für ihn eine laufende Rechnung eröffnet wird, welche vorläufig am Ende jedes Vierteljahres und endgültig am Schlusse jedes Jahres abgeschlossen wird. § 5. Der von den Fabriken verwendete Tabak vom Douro, von den Inseln und den Portugiesischen Kolonien wird zu jenem Zwecke angesehen, als wäre er aus fremden Ländern eingeführt, doch findet bezüglich des erstgenannten die durch das Gesetz vom 12. März 1884 eingeräumte Begünstigung Anwendung. — 2) Auf die auf dem Festlande schon bestehenden oder noch zu errichtenden Tabakfabriken entfällt eine einheitliche Steuer, welche auf 4 250 000 Milréis für jedes der ersten sechs Jahre des Bestehens dieser Bestimmungen festgestellt wird. Die Erhebung muss alljährlich von den Kortes genehmigt werden. § 1. Von der in diesem Artikel festgesetzten Steuer geht der Betrag der von Dritten, welche nicht Fabrikationsunternehmer sind, gezahlten Zölle auf fremde Tabakfabrikate ab, und die betreffende Liquidation erfolgt von drei zu drei Monaten und im Verhältnisse des Beitrages eines Jeden. § 2. Behufs Verteilung dieser Steuer bilden alle Fabriken einen Verein, gleich demjenigen für die Gewerbesteuer, welcher sich in Lissabon versammelt und eine billige Verteilung der Steuern auf alle vornimmt, auf Grundlage der Fabrikation und der Eingangsverzollung des von der Fabrik verwendeten Rohtabaks.

§ 3. Von der Entscheidung des Vereins steht die nicht mit aufschiebender Wirkung verbundene Berufung an das Verwaltungsgericht des Bezirks Lissabon und von diesem an das höchste Verwaltungsgericht frei. § 4. Wenn der Verein den jährlichen Beitrag nicht in den vorgeschriebenen Fristen verteilt, so erfolgt die Verteilung durch die General-Zollverwaltung, nach denselben Gesichtspunkten, und es steht alsdann die Berufung an das höchste Verwaltungsgericht ohne aufschiebende Wirkung frei. § 5. Die Erhebung der Steuer, von welcher dieser Artikel handelt, erfolgt monatweise in gleichen Raten. § 6. Auf Rechnung dieser Steuer zahlen die den Verein bildenden Fabriken pro Kilogramm des aus den Zollämtern entnommenen Rohtabaks den Betrag von 1740 Réis. — 4) Nach Bildung des Vereins oder nach Enteignung der gegenwärtig bestehenden Fabriken verordnet die Regierung im ersten Falle die Aufhebung und im zweiten die Fortsetzung des durch Verordnung vom 27. Januar d. J. vorgeschriebenen Verbots der Anlage neuer Tabakfabriken, indem im letzteren Falle unverzüglich eine Bewerbung um den Zuschlag des Monopols der Tabakfabrikation auf dem Festlande des Königreichs auf die Zeit und unter den nachfolgenden Bedingungen eröffnet werden muss. — 5) Das Monopol der Tabakfabrikation auf dem Festlande des Königreichs wird auf die Zeit von 12 ganzen Jahren demjenigen einheimischen oder nationalisierten Unternehmer erteilt, welcher das höchste Gebot bei der Bewerbung abgibt. — 7) Für das Monopol der Tabakfabrikation auf dem Festlande des Königreichs und den Genuss der Rechte dieser Konzession wird dem Staate eine sichere Rente von mindestens 4 250 000 000 Réis in baarem Gelde für jedes Jahr des Vertrages und in monatlichen Raten am ersten jeden Monats gezahlt. § 1. Die Erhöhung der für das Monopol zu zahlenden Rente gewährt den Vorzug bei der Submission. § 2. Der Konzessionar gewährt ausser der Rente dem Staate einen Anteil an dem Reingewinn des Unternehmens im Betrage von jährlich mindestens 32 pCt. der Summe, welche nach Abzug von 10 pCt. von diesem Gewinn für den Reservefonds, von 5 pCt. Gewinn-Anteil der Arbeiter und 10 pCt. Dividende des Kapitals verbleibt und auf ein Maximum von 2 400 000 000 Réis für diesen Zweck festgesetzt wird. — 19) Nach Aufhebung der Konzession tritt die Regierung unverzüglich den Besitz und die Verwaltung der Fabriken und ihres Zubehörs an, und kann diese Verwaltung definitiv oder nur während der für einen anderen Zuschlag bei einer neuen Versteigerung erforderlichen Zeit beibehalten. — 21) Der Eingangszoll auf fremde Tabakfabrikate während der für jedes Fabrikationsverfahren bezeichneten bezüglichen Fristen darf nicht geringer sein, als der in der Verordnung vom 27. Januar 1887 angegebene, und den Tabakfabrikations-Unternehmern wird von Vierteljahr zu Vierteljahr der Betrag dieser Zölle, welche von Dritten an die Zollämter des Festlandes des Königreichs während dieser Zeit gezahlt

wurden, vergütet. — 22) Die den Verein bildenden Fabriken oder der Konzessionar des Monopols sind von Gewerbesteuer und jeder anderen direkten Steuer, mit Ausnahme der Grundsteuer, für die Zeit des betreffenden Verhältnisses befreit. — 23) Die den Verein bildenden Fabriken oder der Konzessionar des Monopols haben auf die Fabrikation 20 pCt. einheimischen Tabak zu verwenden, wenn derselbe zu haben ist, wovon 10 pCt. Produkt des Douro, 5 pCt. Produkt der Inseln und 5 pCt. Produkt der Kolonien sein müssen. Einziger §. Der Preis des den Fabriken oder dem Monopol-Inhaber zum Verbrauch angebotenen Tabaks wird in Ermangelung der Uebereinstimmung zwischen den Beteiligten durch drei Sachverständige festgestellt, von welchen einer von dem Verkäufer, der zweite von dem Käufer und der dritte zur Beseitigung der Stimmengleichheit von dem Königlichen Fabrikenkommissar oder dem Monopol-Inhaber ernannt wird.

Russland. 26. Mai: Der Tarif der Banderolen auf Tabakfabrikate und der Verkaufspreise dieser, ist wie folgt abzuändern:

		Verkaufspreis mit Einschluss der Banderole.			
Bezeichnung der Sorten und Fabrikate	die Höhe der Banderole	Allerorten mit Ausnahme von Transkaukasien und Sibirien	in Transkaukasien	in West-Sibirien	in Ost-Sibirien
Rauchtabak.					
I. Sorte					
1 Pfd.	99 Kop.	beliebig			
½ »	45 »				
¼ »	22½ »				
⅛ »	11¼ »				
II. Sorte		nicht höher			
½ Pfd.	24 Kop.	72 Kop.	72 Kop.	77 Kop.	82 Kop.
¼ »	12 »	36 »	36 »	39 »	41 »
⅛ »	6 »	18 »	18 »	20 »	21 »
III. Sorte		nicht höher			
¼ Pfd.	4½ Kop.	12 Kop.	12 Kop.	15 Kop.	17 Kop.
⅛ »	2¼ »	6 »	6 »	8 »	9 »
Schnupftabak					
1 Pfd.	48 Kop.	beliebig			
½ »	24 »				
¼ »	12 »				
⅛ »	6 »				

Bezeichnung der Sorten und Fabrikate	die Höhe der Banderole	Verkaufspreis mit Einschluss der Banderollen			
		Allerorten mit Ausnahme von Transkaukasien und Sibirien	in Transkaukasien	in West-Sibirien	in Ost-Sibirien
Zigarren					
I. Sorte					
100 Stück	100 Kop.	beliebig			
25 »	25 »				
10 »	10 »				
5 »	5 »				
2 »	2 »				
II. Sorte		nicht höher			
25 Stück	7½ Kop.	30 Kop.	30 Kop.	34 Kop.	38 Kop.
10 »	3 »	12 »	12 »	14 »	15 »
5 »	1½ »	6 »	6 »	7 »	8 »
2 »	⅗ »	3 »	3 »	4 »	5 »
Papiros					
I. Sorte					
Zigarretten u. Pachitos					
100 Stück	20 Kop.	beliebig			
25 »	5 »				
10 »	2 »				
5 »	1 »				
II. Sorte		nicht höher			
20 Stück	1⅘ Kop.	6 Kop.	6 Kop.	7 Kop.	8 Kop.
10 »	$\frac{9}{10}$ »	3 »	3 »	4 »	5 »
5 »	½ »	2 »	2 »	3 »	4 »
3 »	⅓ »	1 »	1 »	2 »	3 »
Machorka zum Rauchen und Schnupfen					
(Ermässigte Banderole)		nicht höher			
¼ Pfd.	2 Kop.	7 Kop.	9 Kop.	9 Kop,	10 Kop
⅛ »	1 »	4 »	5 »	5 »	6 »

Russland. Gesetz vom 21. Dezbr., betr. Erhöhung der Branntwein und Spiritus-Accise. Die Accise ist an allen Orten des Reiches ausser in Transkaukasien mit 9¼ Kopeken für den Grad und $\frac{1}{100}$ Wedro nach dem Metall-Spirtometer, oder mit 9 Rubel 25 Kopeken für den Wedro wasserfreien Spiritus zu berechnen.

Spanien. Ein Gesetz vom 22. April, betr. die Verpachtung des Tabakmonopols ermächtigt die Regierung, die Verarbeitung und den Verkauf des Tabaks auf der Halbinsel und den Balearischen Inseln auf zwölf Jahre zu verpachten. Die Verpachtung geschieht nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung durch eine Kommission, die aus sieben Senatoren, ebenso viel Deputierten, und einigen hohen Staatsbeamten besteht, und in welcher der Ministerpräsident den Vorsitz führt. Bei der Würdigung der eingegangenen Angebote soll hauptsächlich dasjenige berücksichtigt werden, welches dem Staate den höchsten Gewinnanteil über das gesetzlich fixierte Minimum anbietet. Der Pächter oder die Pachtgesellschaft muss eine Spanische sein, muss Domizil in Madrid haben und darf nicht von ausländischen Korporationen oder Komitees abhängen. Die Pachtsumme beträgt für jedes Jahr des ersten Trienniums 90 Millionen Pesetas; während des zweiten Trienniums hat der Pächter jährlich den Durchschnitt des Reinertrages aus dem zweiten und dritten Pachtjahr zu zahlen; im dritten und vierten Triennium zahlt der Pächter jährlich den Durchschnitt der Jahreseinnahmen je des vorangehenden Trienniums.

c) Stempel, Gebühren, Taxen:

Bremen. Gesetz v. 5. Juli, betreffend die Lotterien und Ausspielungen. Art. 1: Bei Geldstrafe bis 500 M. oder Gefängnisstrafe bis 3 Monaten ist verboten das Feilbieten für obrigkeitlich nicht genehmigte öffentliche Lotterien und Ausspielungen. Desgleichen bei 500 M. Geldstrafe das Feilbieten geringerer als der obrigkeitlich genehmigten Losteile.

Kgr. Sachsen. Gesetz v. 17. März, betr. Aufhebung des Quittungsstempels und des Abtretungsstempels.

Württemberg. Gesetz betr. die fernere Wirksamkeit des Allgemeinen Sportelgesetzes vom 24. März 1881. (Eine grössere Anzahl von Ausnahmen.)

Ungarn. Gesetz-Artikel XLV (21. Dez.) über die Modifikation mancher Bestimmungen der auf Stempel und Gebühren bezug habenden Gesetze und mit Gesetzeskraft ausgestatteten Verordnungen. — § 1. Bei Uebertragung von Immobilien, beziehungsweise bei deren grundbücherlicher Umschreibung wird die gegenwärtig auf Grundlage der grösseren oder kleineren Frist des früheren Besitzwechsels giltige Gebührenermässigung hinsichtlich der $4^{8}/_{10}$ perzentigen Gebühr im allgemeinen ausser Kraft gesetzt, und bleibt hinsichtlich der $1^{9}/_{10}$ und $1^{6}/_{10}$ perzentigen Gebühr die Ermässigung für die Folge nur bei jenen Vermögensübertragungen in Kraft, welche: a) zwischen Eltern und gesetzlichen (legitimierten) Kindern oder Enkeln, sowie zwischen der Mutter und deren illegitimen Kindern und Enkeln, ferner im allgemeinen zwischen Verwandten in gerader Linie; b) zwischen Eltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter; c) zwischen Ehegatten vorkommen. —

§ 2. Die §§ 8 und 9 des Gesetz-Artikels XXIII: 1868, der § 13 des Ges.-Art. IX: 1873, der § 23 des Ges.-Art. XXVI: 1881, ferner die §§ 64, 65, 66, 67, 68 und 74 des Stempel- und Gebührennormales werden ausser Kraft gesetzt, und treten an deren Stelle die Bestimmungen der nachfolgenden §§ 3, 4 und 5 in's Leben: § 3 (Feststellung des Wertes der Immobiien). § 4. Der gesetzmässige Minimalwert, unter welchem die Summe des als Grundlage der Gebührenbemessung dienenden Wertes gemäss der Verfügung des vorhergehenden § 3 nicht aufgenommen werden darf, ist: 1. beim Grundbesitz der zwanzigfache Betrag des Kataster-Reinertrages; 2. bei unter die Hauszinssteuer fallenden Häusern: a) in der Hauptstadt Budapest der sechszehnfache Betrag; b) in dem Altofner Teile der Hauptstadt Budapest, sowie in den im Sinne des § 4 des Ges.-Art. XXII: 1868 unter die allgemeine Hauszinssteuer fallenden Städten und Gemeinden der fünfzehnfache Betrag; c) anderswo der zwölffache Betrag des im vorhergegangenen Jahre als Grundlage der Hauszinssteuer angenommenen Reinertrages. 3. Bei den der Hausklassensteuer unterworfenen Häusern der sechzigfache Betrag der für das vorhergegaugene Jahr bemessenen Hausklassensteuer, inbegriffen die Grundentlastungsgebühren. 4. Bei den zum Teil der Hauszinssteuer, zum Teil der Hausklassensteuer unterliegenden Häusern der Gesamtbetrag der gemäss Punkt 2 und 3 festzustellenden Werte. 5. Bei den königlichen kleineren Regalien der fünfzehnfache Betrag des im Sinne des Ges.-Art. XXII: 1875 als Grundlage der Rentensteuer zu nehmenden Einkommens. — § 5. Als Wert des dem Gebührenäquivalent unterliegenden Grund- und Hausbesitzes, ferner der kleineren königlichen Regalien sind die im § 4 des gegenwärtigen Gesetzes festgestellten Wertsummen zu nehmen und ist das nach dem erwähnten Vermögen entfallende Gebührenäquivalent nach dem im § 25 des Gesetz-Artikels XXXIV: 1881 umschriebenen Verfahren vom 1. Januar des Jahres 1888 angefangen bei Zugrundelegung dieser Werte zu bezahlen. — Die §§ 6 ff. enthalten weitere Bestimmungen über das Gebührenäquivalent. — § 10. Das im Punkte B) 2 b) Post 86 des Gebühren-Tarifes in Bezug auf Losgewinnste mit 6³/₁₀ festgesetzte Gebührenausmass wird auf 10 Perzent erhöht. — § 11. Wenn ein im Ausland ausgestellter und ausschliesslich im Auslande zu zahlender Wechsel im Inlande in Verkehr gebracht wird, so ist von einem solchen Wechsel, beziehungsweise von einer jeden im Inlande erfolgten Verlängerung desselben für jede 100 Gulden der Wechselsumme eine Stempelgebühr von 2 kr. zu bezahlen, wobei eine kleinere Restsumme als 100 Gulden für voll genommen wird. Diese Stempelgebühr ist, bevor der Wechsel in Umlauf gesetzt wird, in der in den Stempel- und Gebühren-Vorschriften vorgeschriebenen Weise durch Anwendung von Stempelmarken zu entrichten. Wenn jedoch der Wechsel infolge einer nachträglich auf demselben angebrachten Erklärung im Inlande zahlbar, oder vor

Gericht benützt wird, — ebenso wenn derselbe behufs Erlangung eines Pfandrechtes einverleibt oder pränotiert wird, so ist bei Eintreten dieses Umstandes, beziehungsweise vor Benützung des Wechsels bei Gericht jene Gebührendifferenz, welche sich zwischen der oben festgestellten ausnahmsweisen und zwischen der gemäss den Stempel- und Gebühren-Vorschriften nach Skala I beziehungsweise II entfallenden regelmässigen Stempelgebühr zeigt, ebenfalls durch Verwendung von Stempelmarken nachträglich zu entrichten. — § 13. Alle jene Handelsfirmen (Kaufleute und Handelsgesellschaften), welche sich mit den auf Grund des Ges.-Art. XXXI: 1883 geregelten Ratengeschäften befassen und welche auf Staats- oder sonstige Wertpapiere, oder Waren Darlehen, beziehungsweise Vorschüsse erteilen, sind gehalten: a) von der über den Abschluss des Ratengeschäftes auszustellenden Urkunde (Ratenbogen) und von den über die einzelnen Ratenzahlungen auszustellenden Quittungen; b) von der über das Darlehen- oder Vorschussgeschäft unter welcher Form oder Benennung immer ausgestellten Urkunde, und von jeder Verlängerung des Geschäftes im Sinne der bestehenden Stempel- und Gebühren-Vorschriften die nach der Natur der Urkunde entfallende Stempelgebühr binnen 14 Tagen nach Ablauf eines jeden Monates in Barem zu entrichten. — § 14. Die im vorhergehenden § 13 erwähnten Handelsfirmen sind verpflichtet, gemäss des § 21 des Ges.-Art. XVI: 1869, beziehungsweise auf die in den Stempel- und Gebühren-Vorschriften vorgeschriebene Weise ein besonderes Stempelgefälls-Journal zu führen und die Einzahlung der fällig gewordenen Stempelgebühr auf Grund eines Auszuges aus diesem Journal, beziehungsweise bei gleichzeitiger Vorlage dieses Journales zu leisten. Für die Vollständigkeit und Korrektheit der Journalsauszüge sind der Geschäfts-Eigentümer, die internen Mitglieder der öffentlichen Erwerbsgenossenschaften, sowie der mit der Evidenzhaltung der Abstattung der Stempelpflicht betraute Geschäftsführer, unter einer mit der fünfzigfachen Summe gar nicht oder in geringerem als dem gesetzlichen Masse eingezahlten Stempelgebühr bestimmten Strafe solidarisch verantwortlich. Der Finanzminister wird ermächtigt, bei den unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes-Paragraphen fallenden Kaufleuten den Verfügungen des § 13 des Ges.-Art. XXIII: 1868 entsprechende Stempelkontrolls-Augenscheinnahmen durch seine Organe zu veranlassen. — § 15. Die von den Eisenbahn-Frachtbriefen im Sinne der Stempel- und Gebühren-Vorschriften obkommende Stempelgebühr von 1 Kreuzer, beziehungsweise 5 Kreuzern wird durch Benützung von gestempelten ärarischen Blanquetten entrichtet, demnach Eisenbahn-Frachtbriefe einzig und allein auf ärarische Blanquette ausgestellt werden dürfen. — § 16. Der § 14 des Ges.-Art. XXV: 1875 wird folgendermassen modifiziert: Bei Uebergabe von Pferden, Hornvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen in das Eigentum oder beim Transporte derselben

sind sowohl im rein inländischen, als auch im in- und ausländischen Verkehr die gemäss des diesbezüglich bestehenden Gesetzes oder der Verordnungen auszustellenden Viehpässe stempelpflichtig.

Als Stempelgebühr ist, — ohne Rücksicht darauf, ob für ein Stück, oder für mehrere Stück Vieh ein Viehpass ausgestellt wird, — für jedes nicht zwei Jahre alte jüngere Stück Vieh oder Pferd 3 kr., für jedes mehr als zwei Jahre alte Stück Vieh oder Pferd 5 kr. und für je zehn Stück Schafe, Ziegen oder Schweine ohne Rücksicht auf ihr Alter 5 kr. zu zahlen. Nach einem über weniger als zehn Stück Schafe, Ziegen oder Schweine ausgestellten Viehpasse, ferner nach dem Bruchteile, welcher nach der Teilung der in dem Frachtbriefe bezeichneten Schafe, Ziegen und Schweinen durch Zehn verbleibt, sind die vollen 5 kr. zu zahlen. Die Viehpässe dürfen nur auf gestempelten ärarischen Blanquetten ausgestellt werden, deren Form und Manipulationsweise, sowie die Zeit der Giltigkeit der Viehpässe und die Form, in welcher die ausländischen Viehpässe angenommen werden dürfen, der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Ackerbau, Gewerbe und Handel im Verordnungswege feststellt. — § 17. Der § 3 des Gesetz-Artikels LXV: 1880 wird folgendermassen modifiziert: Der durch die Budapester Entrepots ausgegebene Entrepots-Schein und jede abgesonderte oder kollektive Uebertragung beider Teile desselben (Warenschein — cedule — und Pfandschein-Warrant) ist stempelfrei, ausgenommen die erste Uebertragung des Pfandscheins (Warrant); von dem hierauf gegebenen Darlehen entfällt eine in Stempelmarken zu entrichtende Stempelgebühr von Einem Gulden.

Belgien. Gesetz vom 6. August: Ermässigung des Stempels für landw. Pachtverträge auf 0_{20} von 100 Fr. bei Verträgen bis zu 27 Jahre Dauer und auf 0_{40} Fr. bei Verträgen über 27 Jahre Dauer.

Belgien. Gesetz vom 17. Juni zur Herabsetzung der Besitzrechtsgebühr für ländliche Grundstücke, auf 10 Cent. per 100 Franks.

Italien. Gesetz v. 14. Juli über Enregistrement und Stempel in 23 Artikeln.

Russland. Besteuerung der Kontokorrente. Gesetz v. 21. Dez.: Die von den Staats-, Kommunal- und Privat-Kreditinstitutionen, sowie den Bankierkomptoiren eröffneten Kontokorrente gegen Versatz von zinstragenden Papieren unterliegen an Stelle der proportionellen Stempelsteuer (Art. 15 des Stempelsteuer-Reglements) einer besonderen Steuer, die entsprechend der Dauer und der Höhe der Anleihe laut Kontokorrent zum Betrage von 0,216 pCt. jährlich erhoben wird. —

d) Zollwesen:

Europäisches:

Deutsches Reich. Gesetz v. 21. Dezember, betr. die Abänderung

des Zolltarifs. — § 1. Der durch die Bekanntmachung vom 24. Mai 1885 veröffentlichte Zolltarif wird in nachstehender Weise abgeändert: 1. In Nr. 9, Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues, erhalten die Positionen a, b α, β, γ, δ, c, e und f folgende Fassung:

a) Weizen	5 Mark
b) α. Roggen	5 »
β. Hafer	4 »
γ. Buchweizen	2 »
δ. Hülsenfrüchte	2 »
c) Gerste	$2,_{25}$ »
für 100 Kilogramm,	
e) Mais und Dari	2 »
f) Malz (gemalzte Gerste und gemalzter Hafer)	4 Mark
für 100 Kilogramm.	

— 2. In Nr. 25 c wird der Zollsatz Hefe aller Art mit Ausnahme der Weinhefe von 42 Mark auf 65 Mark für 100 Kilogramm erhöht. — 3. In Nr. 25 q wird der Zollsatz a) der Position 1 α, Kraftmehl, Puder, Stärke, Stärkegummi, Kleber, Arrowroot, Sago und Sagosurrogate, Tapioka, von 9 Mark auf $12,_{50}$ Mark, b) der Position 1 β, Nudeln, Maccaroni, von 10 Mark auf $13,_{50}$ Mark, c) der Position 2, Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaare), von $7,_{50}$ Mark auf $10,_{50}$ Mark für 100 Kilogramm erhöht. — 4. Die Anmerkung zu Nr. 25S, Reis zur Stärkefabrikation unter Kontrolle, 3 Mark für 100 Kilogramm, fällt weg.

Oesterreich-Ungarn. Aenderungen des Tarifes v. 25. Mai 1882 durch Gesetz v. 21. Mai. — per 100 Kilo: Kaffee roh: 40 fl., bei der Einfuhr zu See 37 fl.; Thee 100 fl. (zur See 90 fl.); Weizen, Spelz, Roggen etc. 1_{50} fl.; Ochsen (per Stück): 15 fl., Pferde 10 fl.; Butter per 100 K.: 10 fl.; Branntwein 24 fl., Liköre 40 fl., Schaumweine 50 fl.; Baumwollgarne 6—35 fl.; Baumwollwaren 34—300 fl.; Leinenwaren 6—300 fl.; Seidenwaren 250-500 fl.

Belgien. Gesetz vom 18. Juni, betr. den Eingangszoll auf Vieh und Fleisch. Art. 1. Für Vieh und Fleisch werden folgende Eingangszölle festgesetzt:

Rindvieh:		Franken.
Stiere (Bullen) . . . . junge Stiere	kg Lebendgewicht	0,04
Ochsen . . . . junge Ochsen . . . . Kälber . . . . Jungvieh, welches die Milchzähne nicht abgestossen hat	» »	0,05
Kühe . . . . Färsen	» »	0,03

Schafe:		
Widder	Stück	2,50
Schafe	Stück	2,50
Hammel	Stück	2,50
Lämmer	Stück	2,50
frisches Fleisch:		
ganze und halbe Tiere	kg.	0,15
anderes Fleisch und Wildpret . . .	»	0,30

Vom 1. Januar 1888 ab wird frisches Schlachtfleisch zur Einfuhr nur in ganzen Tieren, halben Tieren oder Vordervierteln und nur, sofern die Lunge sich daran befindet, zugelassen.

Frankreich. Getreide- und Vieh-Zölle: Nach Gesetz v. 29. März zahlt p. 100 K. Weizen 5, Mehl 8, Hafer 3 Fr. — Nach Gesetz vom 5. April sind zu zahlen per Stück für Ochsen: 28, Kühe 20, Kälber 8, Widder 5 Fr., frisches Fleisch per 100 K. 12 Franks.

Frankreich. Gesetz, betr. den französisch-italienischen Handel, (»Kampftarifgesetz«), erteilt die (seitdem benützte) Ermächtigung, Eingangszölle mit 100 % Zuschlag zum Generaltarif, und für im G.-Tarif zollfreie Artikel Zölle bis zu 50 % des Wertes zu erheben.

Frankreich. Gesetz vom 5. Juli, betr. den Einfuhrzoll auf ausländischen Alkohol. Art. 1. Die Tabelle A des allgemeinen Zolltarifs [1]) für die Einfuhr wird wie folgt abgeändert:

Alkohol:

Branntwein in Flaschen	Hektoliter Flüssigkeit	70 Franken.
Branntwein nicht in Flaschen . . .	Hekloliter reiner Alkohol	70 »
anderer	»	70 »

Art. 2. Diese Bestimmung bleibt bis 30. November d. J. in Wirksamkeit. Zu diesem Zeitpunkt treten wieder die vor Erlass dieses Gesetzes erhobenen Zölle in Kraft, sofern nichts Anderes verfügt worden ist.

Italien. Gesetz v. 14. Juli, betreffend die Zolltarifreform.

Russland. Abänderung (v. 9. Juli) der Artikel 14 und 163 des allgemeinen Russischen Zolltarifs. Art. 14. Erze und erzhaltige Steine zahlen vom Pud 7 Kopek. Gold. — Art. 163. Eisen- und Stahlarbeiten, geschmiedete und gegossene, unbefeilt oder an den Rändern befeilt, jedoch ohne weitere Bearbeitung, als: Anker, Nägel, Haken, Glocken, Mörser, sowie Zubehör für Eisenbahnen und das rollende Material derselben vom Pud 1 Rbl. 20 Kop. Gold.

Schweiz. Abänderung des Zolltarifs, Bundesgesetz v. 17. Dez.: Bedeutende Erhöhungen auf Holz und Holzwaren, Leder und Lederwaren, feinere Eisenwaren, Bijouterie (300 Fr. statt 100 Fr. im Generaltarif

---

1) Hand. Arch. 1881 I. Beilage zu Nr. 25.

von 1884), baumwollene, wollene und leinene Garne und Gewebe, Konfektions- und Modewaren. Für Nahrungs- und Genussmittel finden folgende Erhöhungen pro 100 Kilo statt:

	Neuer General-Tarif	General-Tarif von 1884	Konvent-Tarif
Schweineschmalz	3	1,50	—
Butter, frisch, gesotten, gesalzen	8	3	—
Eier	2	1	0,50
Fleisch, frisch geschlachtetes	4	2	—
Geflügel, lebendes	7	3	4
Geflügel, getötetes; Wildpret	12	8	—
Wurstwaren, (Charcuterie)	20		
Tafeltrauben, frische	4	2,50	—
Getreide, Mais, Reis, Hülsenfrüchte: in geschrotenen, geschälten od. gespaltenen Körnern, Graupe, Gries, Grütze; Mehl von Getreide, Mais, Reis oder Hülsenfrüchten	2,50	1,25	1
Teigwaren [1]; Zwieback und feine Bäckerwaren ohne Zucker	15	10	[1] 5,50
Honig	15	8	—
Kaffeesurrogate aller Art: in trockener Form	8	4	—
Tabak: fabrizierter Tabak: Rauch-, Schnupf- und Kautabak	75	50	—
Zigarren und Zigarretten	150	100	—
Bier und Malzextrakt: in Fässern	5	3,50	—
Wein: in Fässern	6	5	—

Tiere und tierische Stoffe.	Neuer General-Tarif	General-Tarif von 1884
A. Tiere.	vom Stück	vom Stück
Ochsen und Stiere, geschaufelt	25	5
Kühe und Rinder, geschaufelt	20	
Jungvieh, ungeschaufelt	5	2
Kälber bis auf 6 Wochen, oder nicht über 60 kg Gewicht	3	1
Schweine mit oder über 25 kg Gewicht	8	2
Schweine unter 25 kg Gewicht	3	1
B. Tierische Stoffe.	für 100 kg	für 100 kg
Häute und Felle, zusammengenäht, jedoch nicht abgepasst, in sog. Tafeln oder Säcken, für Mantelfutter u. dergl.	30	—
Menschenhaare	50	50
Perrückenmacher- und Haararbeiten	100	

Aussereuropäisches Zollwesen:

Aegypten. Durch Khedivial-Dekret vom 9. August ist der Durchfuhrzoll, welcher bisher von den auf dem Landwege durch Aegypten durchgeführten Waren in Höhe von 1 pCt. erhoben wurde, für alle auf der Eisenbahn durch Aegypten transitierenden Waren aufgehoben worden.

Kapkolonie. Ein Zolltarif vom 15. Januar verfügt Durchfuhrzölle von 4 und mehr Prozent des Wertes für eine Anzahl der wichtigsten Ueberlanddurchfuhrartikel.

Südafrikanische Republik. Zollgesetz v. 24. August (5prozentige Wertzölle).

Südaustralien. Seit Dez. ist ein neuer Zolltarif in Geltung mit 25 % Wertzöllen und einer Unzahl spezifischer Zölle, die zum Teil sehr hoch sind: ein Luxuswagen zahlt 50 L. St. p. Stück, die Probegallon Spiritus 1 L. St. 4 Shill.

Drittens: Staatsschuldenwesen.

K. Sachsen. Gesetz v. 22. April 1886, betr. die Aufnahme einer dreiprozentigen Rentenanleihe im Betrag von 24 Mill. M. Kapital.

Frankreich. Gesetz v. 7. Nov. betr. Konvertierung der 4½ % und der 4 % Renten in 3 % Rente.

Viertens: Kommunalfinanzwesen.

Baden. Landesh. V.O. v. 10. März, betr. die Heranziehung der im Offiziersrang stehenden Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben.

Braunschweig. Gesetz vom 15. Juni, betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke.

Coburg-Gotha. Gesetz vom 3. Juli, betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu Gemeindeabgaben.

Gr. Hessen. Gesetz über denselben Gegenstand v. 4. Mai.

Gr. Hessen. Gesetz v. 24. September, die Gemeindeumlagen (als Staatssteuerzuschläge) betreffend.

Schwarzburg-Sondershausen. Gesetz vom 24. Dez. Allen Civilstaatsdienern und ihnen gleichstehenden öffentlichen Lehrern und Geistlichen ist die auf ihr Diensteinkommen zu zahlende Gemeindesteuer, soweit dieselbe den Betrag von 75 Prozent der auf das Diensteinkommen entfallenden Klassensteuer übersteigt, aus der Staatskasse wiederzuerstatten.

DRITTER HAUPTTEIL.

Die Kolonieen und Schutzgebiete der souveränen Staaten

(vgl. Staatsverträge im Ersten Hauptteil und Zollwesen).

Erstens: Deutsche Kolonieen.

Deutsches Reich. Gesetz vom 31. Mai, betr. die Rechte der Kais. Beamten in den Schutzgebieten: Zulässigkeit doppelter Berechnung der Dienstzeit und der jederzeitigen Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes.

Kamerun. Aufhebung der bisherigen Ausfuhrzölle und die Erhebung von Einfuhrzöllen in Kamerun, durch Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs in Kamerun vom 8. November. Der vom 1. Januar 1888 ab für das Schutzgebiet Kamerun in Kraft tretende Zolltarif.

			Mark
A. Spirituosen mit Ausnahme von Wein und Bier:			
1) Rum, Genever, Spiritus	bis einschliesslich 49 % Tralles	Liter	0,10
	über 49 % Tralles	»	0,20
2) Alle sonstigen alkoholhaltigen Getränke, als z. B. Liköre, Schnäpse etc.	in Flaschen	»	0,30
	in Gebinden	»	0,15

Hierbei wird jedes angefangene Liter, d. h. jedes ein volles Liter nicht ergebende Uebermass als volles Liter gerechnet.

B. Andere Waren:			
1) Feuerwaffen jeder Gattung		Stück	1,00
2) Pulver: gewöhnliches		kg	0,10
» Jagdpulver		»	0,20
3) Tabak		»	0,20
4) Salz	Tonne von 1000	»	4,00
Reis		»	0,02

Neuguinea. Kais. V.O. v. 20. Juli, betr. den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie. § 1: Der Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie regelt sich, soweit nicht im Folgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind, nach den Vorschriften des Preussischen Rechts, insbesondere des Gesetzes über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872.

V.O. v. 11. Januar, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse auf den zum Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie gehörigen Salomonsinseln. Unterstellung unter das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879.

Zweitens: Englische Kolonieen.

Grossbritannien Gesetz vom 16. Septbr., über Ermächtigung der Regierung zur Vereinigung von Trinidad und Tobago in Eine Kolonie.

Drittens: Französische Kolonieen.

Frankreich. Dekrete des Präs. d. R. vom 17. Oktober zur Ratifikation von 12 mit verschiedenen Küstenländern Afrikas abgeschlossenen Schutzverträgen.

IV. Eingesendete Schriften.

Anmerkungen zu den Vorschriften des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, bearbeitet von Alexander-Katz. IV. u. V. Abteil. Berlin, 1888. Fr. Vahlen. kl. 8. M. 3.

Annali di Statistica. Statistica industriale fasc. XI—XIII. Roma, 1887, 1888.

Annali di Statistica. Elenco delle pubblicazioni statistiche fatte dal Ministerio di Agricoltura, Industria e Commercio dal principio del 1861 a tutto il 1887. Roma, 1888.

Appendice al Bollettino semestrale del Credito et del Risparmio. Operazioni di credito e di risparmio dei Monti di Pietà, delle Casse di prestance agrarie e di altre Opere Pie al 30. giugno 1887. Roma, 1888.

Backhaus, Entwickelung der Landwirtschaft auf Gräflich Stollberg-Wernigerodischen Domänen. (Conrad's Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen. V. Bd. 6 Heft.) Jena, 1888. Gustav Fischer. 8. 323 S. M. 6.

Böhmert, Der Kampf gegen die Unsittlichkeit (Volkswohl-Schriften, Heft 1.) Leipzig, 1888. Duncker & Humblot. kl. 8. 31 S. 40 Pf.

Bollettino semestrale del credito cooperativo, ordinario, agrario e fondiario. Appendice al Bollettino del secondo semestre 1886. Roma 1888.

Bollettino di Legislazione e Statistica doganale e commerciale. Anno V. 1888. Roma, 1888.

Bollettino di Notizie sul Credito e la Previdenza. Anno VI. No. 9—11. Roma, 1888.

Bollettino mensile delle Situazioni dei Conti degli Instituti d'Emissione. Anno XIX. No. 6—8. Roma, 1888.

Bulletin annuel des finances des grandes villes. Septième année: 1883. Budapest u. Paris, 1888.

Bulletin de l'Institut international de statistique. Tome III, 2. Livraison. Année 1888. Rome, 1888.

Bornhak, Preussisches Staatsrecht. Bd. I. Freiburg, 1888. J. C. B. Mohr. 8. 552 S. M. 8.

Dietzel, Karl Rodbertus, Darstellung seines Lebens und seiner Lehre. 2. Abteilung: Darstellung seiner Sozialphilosophie. Jena, 1888. Gustav Fischer. 8. 240 S. M. 4. 50.

Feilbogen, Unsere Rechtsstudien. Wien, 1887. C. Daberkow. 8. 56 S. M. 1. 20.

Fischer, Ueber die menschliche Freiheit. Heidelberg, 1888. Winter. kl. 8. 47 S. M. 1. 20.

Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg, Heft 6.) Strassburg, 1888. K. J. Trübner. 8. 377 S. M. 8.

Gesetzgebung, die, des Deutschen Reiches mit Erläuterungen, herausgegeben von Oskar Meves. Dritter Teil: Strafrecht. Bd. V, Heft 2. M. 2. 60. — Bd. VI, Abteilung II, Heft 2. M. 9. Erlangen, 1888. Palm & Enke. 8.

Gilles de la Tourette, Der Hypnotismus und die verwandten Zustände vom Standpunkte der gerichtlichen Medizin. Hamburg, 1888. Verlagsanstalt & Druckerei A.-G. (vorm. J. F. Richter). 8. 545 S. M. 9.

Hammann, Die deutschen Standesherren und ihre Sonderrechte. Donaueschingen, 1888. O. Mory. 8. 139 S. M. 2.

Hammer, Zur Beseitigung des Agios. Die Grundbegriffe des Geld- und Währungswesens. Leipzig, 1888. Duncker & Humblot. 8. 47 S. M. 2.

Heilborn, Rechte und Pflichten der neutralen Staaten. Berlin, 1888. J. Springer. 8. 83 S. M. 2.

Jörs, Römische Rechtswissenschaft zur Zeit der Republik. I. Teil. Berlin, 1888. F. Vahlen. 8. 313 S. M. 7.

Just, Die Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen nach dem Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, nebst den Ausführungsbestimmungen der Bundesstaaten. Berlin, 1888. Siemenroth & Worms. 8. 397 S. M. 7.

Koch, Systematische Uebersicht über die Gesetzgebung des Deutschen Reiches von 1867 bis 1888. München, 1888. J. Schweitzer. 8. 138 S. M. 2.

Körösi, Die Sterblichkeit der Stadt Budapest in den Jahren 1882 bis 1885 und deren Ursachen. Berlin, 1888. Puttkammer & Mühlbrecht. gr. 8. 168 S. M. 3. 60.

Lambl, Die Grundrente als Zweck aller Landwirtschaft und Viehzucht. Prag, 1888. Fr. Rivnác. 8. 170 S. M. 3. 20.

v. Liszt, Der italienische Strafgesetzentwurf von 1887. I. Buch: Allgemeiner Teil. Freiburg, 1888. J. C. B. Mohr. kl. 8. 49 S. M. 1. 50.

Mavor, On Wage Statistics and Wage Theories. Edinburgh, 1888. W. Brown. kl. 8. 20 S. 50 Pf.

Mitteilungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. I. Jahrgang. 1. Heft. Wien, Prag, Leipzig, 1889. F. Tempsky & G. Freytag. 8. 74 S. Per Jahrgang M. 3.

Mitteilungen des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen. Nr. 9 und 10. Düsseldorf, 1888. 8. S. 331—449.

Müller, Untersuchungen über den gegenwärtigen Stand der Agrarstatistik. (Conrad's Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen. V. Bd. 4. Heft.) Jena, 1888. G. Fischer. 8. 184 S. M. 4.

Popper, Die technischen Fortschritte nach ihrer ästhetischen und kulturellen Bedeutung. Leipzig, 1888. C. Reissner. 8. 70 S. M. 1. 50.

Schöne, Die moderne Entwickelung des Schumachergewerbes in historischer, statistischer und technischer Hinsicht. (Conrad's Sammlung etc. V. Bd. 5. Heft.) Jena, 1888. G. Fischer. 8. 130 S. M. 3. 60.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Heft 6: Fürsorge für bedürftige Genesende. — Die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen aus den ärmeren Volksklassen. — Trunksucht und Armenpflege. — Die Wohnungsfrage vom Standpunkte der Armenpflege. Leipzig, 1888. Duncker & Humblot. 8. 172 S. M. 4.

Statistica del Commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1 gennaio al 30 giugno — al 31 luglio – al 31 agosto — al 30 settembre 1888. Roma, 1888.

Statistica della emigrazione italiana nell'anno 1887. Compendio delle Leggi e Regolamenti sull'emigrazione vigenti in varii Stati d'Europa. Roma, 1888.

Statistica giudiziaria civile e commerciale per l'anno 1886. Introduzione. Roma, 1888.

Statistica giudiziaria penale per l'anno 1886. Introduzione. Roma, 1888

Strützki und Genzmer, Leitfaden des preussischen Rechts. Lieferung 6. Berlin, 1888. F. Vahlen. S. 721—1008. 8. M. 3. 80.

Strutz, Die Kommunalverbände in Preussen. Berlin, 1888. J. Springer. kl. 8. 290 S. kart. M. 3. 60.

Trüdinger, Die Arbeiterwohnungsfrage und die Bestrebungen zur Lösung derselben. (Staatswissenschaftliche Studien von Elster. II. Bd. 5. Heft.) Jena, 1888. G. Fischer. 8. 233 S. M. 4. 50.

Untersuchungen über den Einfluss der distributiven Gewerbe auf die Preise. Berichte und Gutachten veröffentlicht vom Verein für Sozialpolitik. Leipzig, 1888. Duncker & Humblot. 8. 200 S. M. 5. 20.

Vanni, Prime Linee di un programma critico di sociologia Perugia, 1888. V. Santucci. 142 S.

Verein zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen von Handel und Gewerbe. Nr. 17 und 18. Berlin, 1888. Puttkammer & Mühlbrecht. 8. 126 S. Nr. 17 M. 2.

Verhandlungen, Mitteilungen und Berichte des Zentralverbandes deutscher Industrieller. Nr. 43 Sept. 1888. Berlin, 1888. Norddeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt. 8. 70 S.

Vocke, Das kgl. bayerische Gesetz vom 19. Mai 1881, die Gewerbesteuer betreffend. Erlangen, 1888. Palm & Enke. 8. 333 S. M. 7.

Walcker, Rudolf von Gneist. (Deutsche Denker, herausg. von A. Hinrichsen. Heft 1.) Berlin, Verlag des Litterarischen Deutschlands. 16. 52 S. 60 Pf.

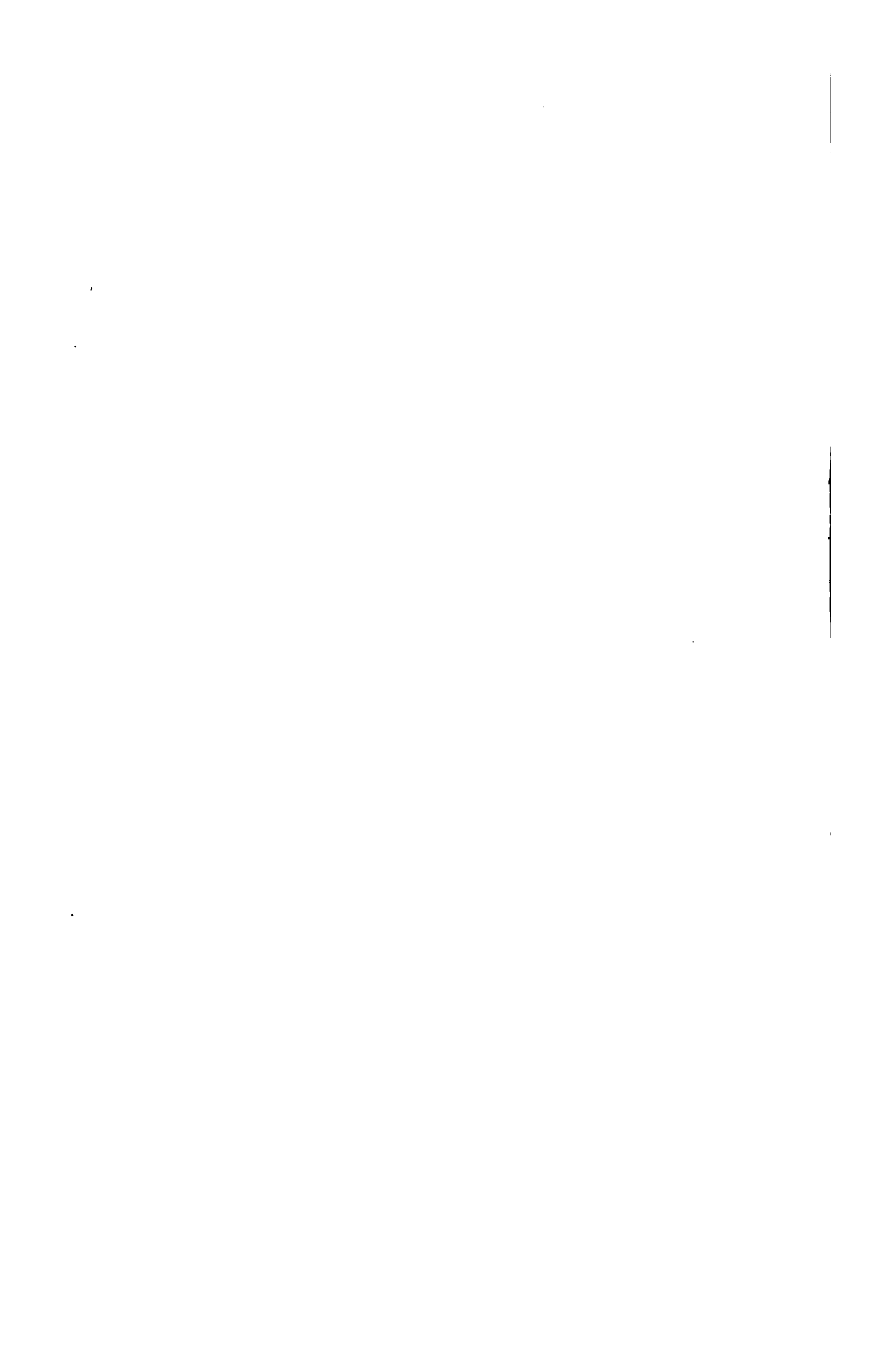
Wasserrab, Preise und Krisen. Volkswirtschaftliches aus unsern Tagen. Stuttgart, 1889. J. G. Cotta'sche Buchh. 8. 221 S. M. 4.

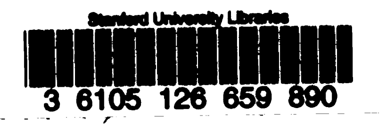
Unsere Zeit, herausgegeben von F. Bienemann. Jahrg. 1888, Heft 11. Leipzig, 1888. F. A. Brockhaus. gr. 8. M. 1.

Ziebarth, Das Forstrecht. II. Teil: Verwaltungsrecht. Berlin, 1888. P. Parey. 8. S. 131—320. M. 4.

Zuns, Der Wucher auf dem Lande. Frankfurt a. M, 1888. Mahlau & Waldschmidt. 8. 49 S.






Stanford University Libraries
3 6105 126 659 890

